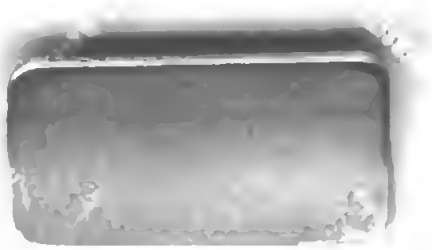

Berkeley
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

J442
A15
1863,2
DOCUMENT
DEPT.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 53. Freitag, den 3. Heumonat 1863.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 25. Brachmonat 1863.)

169. Dem Herrn Friedrich Wilhelm Kasimir Hilpert aus Nürnberg wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Zürich bestätigt.

---

170. Dem Herrn Ernst Wilhelm Reckewerth aus Goslar, Königreich Hannover, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Wettsweil bestätigt.

---

171. Dem Herrn Joh. Andreas Georg Rottmayer aus Neu-Ulm, Königreich Bayern, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Uitikon bestätigt.

---

172. Dem Herrn Jakob Thalmann von Tannegg, Kantons Thurgau, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Veltheim bestätigt.

---

173. Der Direktion des Erziehungswesens wird behufs Veranstaltung eines im Herbst stattfindenden Zusammenzuges der sämmtlichen Kadettenkorps des Kantons der erforderliche Kredit bewilligt.

---

174. Die Bezahlung einer Steuer für eine Schulhausbaute wurde von einem Belasteten in seiner Appellation an den Regierungsrath in materieller Beziehung aus dem Grunde verweigert, weil er, der Appellant, weder Bürger noch Niedergelassener auf Grundeigenthum derjenigen Gemeinde sei, in welcher die fragliche Baute ausgeführt worden, wobei indeß der Appellant anerkannte, daß er zur Zeit der Verlegung der fraglichen Steuer bei seinem Vater gewohnt und mit demselben das Grundeigenthum, das letzterer im Banne der Schulgenossenschaft besessen, gemeinsam beworben habe.

Der Regierungsrath verwarf indeß die Appellation gestützt auf folgende Erwägung:

1001

Appellant bestreitet nicht, daß er zur Zeit der Steuerverlegung bei seinem Vater gewohnt und mit demselben das Grundeigenthum, welches letzterer im Banne der Schulgenossenschaft besitzt, gemeinschaftlich beworben habe; er ist daher gemäß wiederholten Entscheidungen des Regierungsrathes gleich seinem Vater als Niedergelassener auf Grundeigenthum stimmberechtigt und daher auch als solcher steuerpflichtig. (Zeitschrift für zürcherische Rechtspflege X, 255.)

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1.. Wiederholungskurs
der
Auszüger-Bataillone
1868.

Nr. 5 (Pfister). Nr. 48 (Bürkli).
Nr. 9 (Jucker). Nr. 64 (Bachofen).

Zum dießjährigen Wiederholungskurs haben in die Kaserne Zürich einzurücken:

Sonntag den 12. Heumonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres
Dienstag „ 14. „ „ 2 „ die beiden Jägerkompagnien
Donnerstag „ 16. „ „ 2 „ die übrigen Kompagnien
des Bataillons Nr. 5.

Sonntag den 19. Heumonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres
Dienstag „ 21. „ „ 2 „ die beiden Jägerkompagnien
Donnerstag „ 23. „ „ 2 „ die übrigen Kompagnien
des Bataillons Nr. 48.

Sonntag den 26. Heumonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres
Dienstag „ 28. „ „ 2 „ die beiden Jägerkompagnien
Donnerstag „ 30. „ „ 2 „ die übrigen Kompagnien
des Bataillons Nr. 64.

Sonntag den 2. Augstmonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres und sämmtliche Mannschaft des Bataillons Nr. 9.

Entlassung für Alle je Ende der betreffenden Woche.

Die Bataillonsärzte haben mit der Mannschaft einzurücken.

Mit den Kadres rücken ein die übrigen Herren Aerzte, Offiziere, die Unteroffiziere, Korporale, Zimmerleute, Frater, Tambouren und Trompeter.

Jedermann hat reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet zu erscheinen.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Kleidungsstücken u. s. w (§ 182 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation), unentschuldigtes Ausbleiben und verspätetes Einrücken werden bestraft (§§ 217 und 218).

Alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen (§ 160).

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienst sich befindend betrachtet wird, und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, im Brachmonat 1863.

Das Waffenkommando der Infanterie.

2. Die Gesuche um Weinschenk- und Speisewirthschaftspatente für das Jahr 1864 sind gemäß § 15 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845 bis zum **15**. Augstmonat d. J. in der Kanzlei der Direktion der Finanzen, Abtheilung Abgabenwesen, auf dem Rathhause in Zürich einzureichen.

Es werden daher diejenigen Weinschenke und Speisewirthe, welche ihre Wirthschaften auch im folgenden Jahre fortbetreiben wollen, sowie solche Personen, welche neue Wirthschaften zu errichten wünschen, anmit aufgefordert, ihre Gesuche unfehlbar innert der angegebenen Zeitfrist der bezeichneten Kanzlei einzugeben, widrigenfalls sie die Ausschließung ihrer Anmeldung zu gewärtigen hätten.

Sodann haben die Petenten nach § 16. des zitirten Gesetzes in ihren auf Stempelpapier zu schreibenden Begehren anzugeben:

a. Ihren Tauf- und Familiennamen und ihren Heimatsort;
b. die politische Gemeinde, die Ortschaft und das Lokal mit Bezeichnung der Nummer des Hauses, in welchem das Patent ausgeübt werden soll;
c. ob sie zugleich ein Speisepatent verlangen oder nicht.

Mit der Eingabe der Anmeldung haben sie gemäß § 12 a des Gesetzes betreffend die Gebühren und Sporteln ꝛc. vom 26. Christmonat 1853 eine Kanzleitaxe von 1 Frkn. 50 Rp. an die Abgabenkanzlei zu bezahlen.

Endlich werden die Petenten darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 21 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845 der Bezug der Wirthschaftsabgabe mit der Aushingabe der ertheilten Patente verbunden ist und somit letztere nur gegen baare, bis spätestens den 31. Christmonat d. J. stattzufindende Bezahlung der Abgabe verabfolgt werden können.

Zürich, den 1. Heumonat 1863.

Aus Auftrag der Direktion der Finanzen:
Wegen Verhinderung des Sekretärs,
Ehrensberger.

3. Der Medizinalrath hat den Herrn Joh. Jakob Meyer von Neerach nach mit demselben abgehaltenem Examen mit der Note „befriedigend“ als Thierarzt patentirt.

Zürich, den 29. Brachmonat 1863.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

4. Herr Med. Dr. Joh. Jakob Schmid von Hedingen wird Montag den 6. Heumonat, Nachmittags 3 Uhr, im Obmannamte dahier die mündliche medizinische Schlußprüfung ablegen, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Zürich, den 1. Heumonat 1863.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

5. Da die Stelle des Assistenten der chirurgischen Abtheilung des Kantonsspitales mit kommendem Herbstmonat erledigt wird, so werden allfällige Aspiranten auf diese Stelle eingeladen, ihre schriftlichen Anmeldungen nebst Ausweisschriften innerhalb drei Wochen auf der Kanzlei der Direktion der Medizinalangelegenheiten zu Handen des Direktors abzugeben.

Ueber die Art der Wahl, die Erfordernisse zur Wählbarkeit, die Dauer der Anstellung, sowie über die Stellung und Gehalt der Assistenten enthält die dießfällige, im Amtsblatt 1861 Nr. 10 publizirte Verordnung des Regierungsrathes vom 15. Jenner 1861 die geltenden Bestimmungen. Dieselbe kann auf obiger Kanzlei bezogen werden.

Zürich, den 2. Heumonat 1863.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Es haben sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt:

1. Jakob Stocker von Schönenberg, Zündhölzlikrämer.
2. Dorothea Ammann, geschiedene Huber, von Schönenberg.

Zu Vormündern wurden ernannt:

Für 1. Herr alt Gemeindrath Jakob Rusterholz in Mühlestalden-Schönenberg.

„ 2. Herr Schulverwalter Syz in der Langwies-Schönenberg.

Horgen, den 27. Brachmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
F. Bollier.

7. Rudolf Orelli, Maler, von Untermettmenstetten, dato in Winterthur, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt, und zu seinem Vormunde erhalten den Herrn Johannes Orelli, Professor, in Zürich, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Affoltern a. A., den 24. Brachmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Für den Rathsschreiber,
J. Pfenninger, Substitut.

8. Heinrich Keller an der Lehmgaß-Wädensweil ist wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt worden. Zu dessen Vormund wurde ernannt Herr Dr. J. Blattmann in Wädensweil.

Horgen, den 27. Brachmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
F. Bollier.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

9.. Kirchgemeindsversammlung Wiedikon.

Sämmtliche Stimmberechtigte (Bürger und die seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger evangelischen Bekenntnisses in der Gemeinde) werden anmit eingeladen, sich Sonntag den 5. Heumonat nach vollendetem Morgengottesdienste recht zahlreich in der Kirche zu versammeln, um die nöthigen Einleitungen zur Wiederbesetzung der durch Beschluß des Kirchenrathes genehmigten Resignation des Herrn Pfarrers erledigten hiesigen Pfarrstelle zu treffen.

Die dießfälligen Anträge der Gemeindskirchenpflege liegen indessen bei dem Aktuariat derselben zur Einsicht offen.

Wiedikon, den 24. Brachmonat 1863.

Die Gemeindskirchenpflege.

10.. Unterstraß.

Die stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger hiesiger Gemeinde werden anmit zur Fortsetzung der ordentlichen Einwohner-Gemeindsversammlung auf Montag den 6. Heumonat, Abends 7 Uhr, in die Krone dahier eingeladen.

Traktanden:

a. Für die Bürger und sämmtliche Niedergelassenen.

Wahl eines Wegknechtes.

b. Für die Bürger und auf Grundeigenthum Niedergelassenen.

Abnahme der Rechnung über die Leistungen der Gemeinde an die neue Beckenhofstraße.

Unterstraß, den 29. Brachmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

11. Einladung.

Sämmtliche stimmberechtigte Bürger und Niedergelassene der Schulgenossenschaft Nänikon-Werikon werden eingeladen, sich Sonntag den 12. d. M., Mittags punkt 12 Uhr, zu einer Versammlung im Schulhause einzufinden.

Verhandlungsgegenstand:

Antrag der Baukommission betreffend die Ausführung des projektirten Umbaues des Schulgebäudes.

Nänikon, den 1. Heumonat 1863.

Im Namen der Schulvorsteherschaft:
Der Aktuar,
M. Ochsner.

12. Fortsetzung der ersten ordentlichen Gemeindsversammlung der politischen und Kirchgemeinde Wetzikon.

Die stimmberechtigten Bürger, sowie die seit mindestens einem Jahre in hiesiger Gemeinde stimmberechtigten niedergelassenen Schweizerbürger werden anmit eingeladen, Sonntag den 12. Heumonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, in der Kirche Wetzikon sich einzufinden, um folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Abnahme der gemeindräthlichen, sowie der durch die Kirchenpflege gefertigten Rechnungen pro 1862, als:
   a. Die Verwaltungsrechnung des Gemeindrathes.
   b. „ Straßenrechnung für gewöhnliche Ausgaben.
   c. „ Straßenrechnung für Neubauten.
   d. „ Obligationenrechnung (Vereinigte Schweizerbahnen).
   e. „ Armengutsrechnung.
   f. „ Kirchengutsrechnung.
   g. „ Kirchhofbaurechnung.
2. Anträge über den Bezug einer Straßensteuer für gewöhnliche Ausgaben, sowie einen Antrag für den Bezug einer Armensteuer.
3. Antrag des Gemeindrathes betreffend eine kleine Gratifikation für Polizeisache.
4. Erneuerungswahl der größern Hälfte der Rechnungsprüfungskommission.
5. Erneuerungswahl der einen Hälfte der Gemeindsschulpflege, nämlich aus den Schulgemeinden Oberwetzikon, Unterwetzikon und Robank.
6. Erneuerungswahl der einen Hälfte der Gemeindskirchenpflege, nämlich aus den Zivilgemeinden Oberwetzikon, Unterwetzikon, Robenhausen und Robank.
7. Antrag der Kirchenpflege betreffend Sigristenordnung und dessen Besoldung.
8. Antrag der Kirchenpflege betreffend Friedhofordnung und Besoldung eines Todtengräbers.
9. Antrag der Kirchenpflege über den Verkauf der, der Kirchgemeinde eigenthümlichen Grundstücke, welche bisanhin dem Sigristen als einen Theil seiner Besoldung zur Benutzung überlassen worden sind.
10. Antrag der Kirchenpflege betreffend die Besoldung des Vorsingers.
11. Antrag der Kirchenpflege betreffend eine Vereinigung des Kirchenurbars.
12. Antrag der Kirchenpflege betreffend Unterstützung an den freiwilligen Armenverein mit einem Theile der sonntäglichen Kirchensteuer pro 1863.
13. Wahlen in den Vorstand dieses Vereines.

Die Rechnung des freiwilligen Armenvereines liegt bis zur Abnahme im Pfarrhause zur beliebigen Einsicht offen.

Die Wichtigkeit aller dieser Verhandlungsgegenstände läßt auf zahlreiches Erscheinen hoffen, wozu eingeladen wird.

Wetzikon, den 30. Brachmonat 1863.

Der Präsident des Gemeindrathes:
Knüsli.

13. Gemeindsversammlung Altstetten.

Die stimmberechtigten Bürger und die seit einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger werden anmit auf Sonntag den 12 Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, zu einer Versammlung in's Schulhaus eingeladen.

Traktanden sind folgende:

A. Für Bürger und Niedergelassene.

Wahl eines Mitgliedes der Kirchenpflege.

B. Für die Bürger allein.

1. Berathung über das mit Weinmonat 1863 zu Ende gehende Gemeind-Pachtland.
2. Behandlung wegen eines Beitrages von der Gemeinde an das Sängerfest.

Altstetten, den 2. Heumonat 1863.

Der Gemeindrath.

14. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigen Bürger hiesiger Dorfgemeinde werden anmit eingeladen, sich Sonntag den 12. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, bei gewohnter Buße in der Kirche zu besammeln, um nachfolgendes Geschäft zu erledigen:

Ergänzungswahl von drei Mitgliedern der Zivilvorsteherschaft in Folge nachgesuchter und erhaltener Entlassung derselben von Seite des Bezirksrathes.

Zu zahlreichem Besuche dieser Versammlung wird eingeladen.

Zollikon, den 2. Heumonat 1863.

Im Namen der Zivilvorsteherschaft:
H. Thommann, Gemeindrathsschreiber.

15. Steuerbezug.

Behufs Deckung eines Theils der Kosten für das neue Geläute und die Bauten am Kirchthurm hat die Kirchgemeinde Höngg unterm 28. Brachmonat die sofortige Erhebung einer Steuer von 2 Frkn. auf 1000 Frkn. Vermögen und je 2 Frkn. auf die Haushaltung und den Mann beschlossen.

Die Beitragspflichtigen werden nun eingeladen, ihr Betreffniß bis zum 20. Heumonat dem Quästor der Baukommission, Herrn Gemeindrathsschreiber Wehrli in hier, franko einzusenden, ansonst der Bezug auf Kosten der Säumigen stattfinden und Rechtstrieb angewendet würde.

Die Bezugsliste liegt bis zum 12. Heumonat auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht bereit.

Höngg, den 1. Heumonat 1863.

Die Baukommission.

16. Altstetten.

Die Flurkommission hat auf Antrag der Besitzer der Karstelnäcker und sämmtlicher Eigenthümer der obern Teufwiesen einen stehenden Weg verlangt unter den Karsteln- und Hermetschlo-Aeckern durch bis zu Herrn Präsident Weinmann's Spitzwies. Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt oder Anträge auf Veränderungen sind binnen 14 Tagen von heute an bei Herrn Präsident Weinmann zu machen; nach Ablauf dieser Frist werden keine Einsprachen mehr berücksichtigt.

Altstetten, den 29. Brachmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
J. Müller.

17.. Schulgemeindsversammlung Enge.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit zur dießjährigen ordentlichen Schulgemeindsversammlung auf

Sonntag den 5. Heumonat d. J., Vormittags 10 Uhr,

in's neue Schulhaus dahier eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Abnahme der Schulgutsrechnung pro 1862.
2. Antrag der Schulpflege betreffend Enge als Schulort des Sekundarschulkreises.
3. Antrag der Schulpflege auf weitere Trennung hiesiger Schule.
4. Erneuerungswahl dreier Mitglieder der Schulpflege.
5. " des Schulgutsverwalters.
6. Wahl dreier Rechnungsrevisoren.
7. Antrag der Schulpflege auf Vertagung der Versammlung.

Die Schulgutsrechnung und die Anträge der Schulpflege liegen im neuen Schulhause zur Einsicht offen.

Die Wichtigkeit der Traktanden läßt zahlreiches Erscheinen hoffen.

Enge, den 23. Brachmonat 1863.

Der Gemeindspräsident:
Für denselben,
J. J. Nägeli, Vizepräsident.

18.. Straßensteuerbezug.

Der Bezug der zweiten Hälfte der unterm 7. Christmonat 1862 von der Gemeindsversammlung beschlossenen Steuer für die Erbauung der Straße dritter Klasse (Langnau-Adlisweil) ist unter folgenden Ansätzen festgesetzt:

Von 1000 Franken Vermögen	. . . . .	2 Frkn.
" dem Bürger und Niedergelassenen auf Grundeigenthum und Bürger ohne Grundeigenthum außer der Gemeinde wohnend	. . . . .	2 "
" der Haushaltung	. . . . .	2 "
" einem Stück Vieh	. . . . .	2 "

Das Bezugsregister liegt von heute an 14 Tage auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, innert welcher Zeit allfällige Reklamationen erhoben werden können. Der Steuerbezug ist auf den 13. Heumonat d. J. festgesetzt und wird von Abends 4 bis 8 Uhr auf der Gemeindrathskanzlei in Empfang genommen.

Sollte der Betrag von den Pflichtigen, die außer der Gemeinde wohnen, innert der anberaumten Zeit nicht (franko) eingehen, so wird derselbe per Postnachnahme bezogen.

Langnau, den 22. Brachmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Jb. Eichholzer.

19. Unterstraß.

Das Staatssteuerregister pro 1863 liegt den Berechtigten in der Gemeindrathskanzlei während 14 Tagen von heute an zur Einsicht offen.

Reklamationen sind dem Bezirksrathe innert dieser Zeitfrist einzureichen.

Unterstraß, den 2. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

20.. Außersihl.

Die Flurkommission hat die Flur- und Feldwege hiesigen Bannes ausgesteckt und mit Pfählen bezeichnet; die Grundeigenthümer werden demnach aufgefordert, die Aussteckung einzusehen und allfällige Wünsche für Abänderung oder Aussteckung neuer Wege u. s. w. bis Ende dieses Monats schriftlich dem Präsidenten der Flurkommission, Herrn Müller-Schießedahier, einzugeben. Spätere Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden, da nach Verfluß der angesetzten Frist die Aussteckung als anerkannt betrachtet wird. Ebenso werden sämmtliche Ansprecher von Grunddienstbarkeiten und Reallasten, welche auf den Liegenschaften in hiesiger Gemeind, haften sollen und nicht schon in die Notariatsprotokolle eingetragen sind, anmit aufgefordert, gemäß § 13 des Flurgesetzes dieselben bis zum 10. Heumonat d. J. unter Beilegung der bezüglichen Verträge, Reverse ꝛc. schriftlich und gegen Empfangschein dem Unterzeichneten einzugeben.

Spätere Eingaben können nach § 16 des zitirten Gesetzes nur bei der Notariatskanzlei und zwar unter einer Ordnungsbuße von 10 Frk. gemacht werden.

Außersihl, den 15. Brachmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Flurschreiber:
J. Hürlimann, Gemeindrathsschreiber.

21. Verbot.

Herr Hauptmann Müller, Müller in Greifensee, für sich und übrige Wasserwerkbesitzer am sogenannten Mühlebach Greifensee, beschwert sich darüber, daß verschiedene Besitzer von Grundstücken und Anstößer am Mühlebach sowie an die Quellen im Werriker Riedt das Wasser zur Wiesenwässerung benutzen, wozu sie kein Recht haben. Es wird nun Jedermann bei einer Buße von 12 Frkn., wovon 1/3 dem Verzeiger und 2/3 je dem betreffenden Schulgute zukommen sollen, das Bach- oder Quellwasser zu verwässern oder das Letztere anders abzuleiten, als daß solches durch die alten Gräben in den Bach fließen kann, verboten, denjenigen Personen aber, welche ein dießfallsiges Recht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 10 Tagen a dato publicationis angesetzt, um ihre Klage beim zuständigen Friedensrichteramte einzuleiten, widrigenfalls sie im Uebertretungsfalle gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Uster, den 30. Brachmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Berchtold.

22. Verbot.

Das Laufen und Fahren über das den Gebrüdern Baumgartner in Sulzbach gehörende Land in der Hub wird Jedermann bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/3 dem Verzeiger und 2/3 dem Schulgut Sulzbach zukommen sollen, verboten; denjenigen Personen aber, welche ein allfälliges Fuß- oder Fahrwegrecht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato publicationis angesetzt, um beim zuständigen Friedensrichteramte Klage anzuheben, widrigenfalls sie im Uebertretungsfalle Buße zu gewärtigen hätten.

Uster, den 24. Brachmonat 1863

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
H. Berchtold.

23. Aufruf vermißter Heimatscheine.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung werden folgende vermißte Heimatscheine öffentlich aufgerufen, und falls dieselben innert 10 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle nicht beigebracht, diese kraftlos erklärt würden:

Nr. 1198 für Elisabetha Kunz von Itzikon, dat. 12. Mai 1854.
„ 1224 „ Jakob Kuser von Itzikon, dat. 6. Herbstmonat 1854.
„ 1255 „ Hs. Jakob Wildermuth von Grüningen, datirt 14. März 1855.

Grüningen, den 1. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Hauser, Aktuar.

24. Wer bezüglich der neu erbauten Kempterbachstraße sowie der Kempterbachbrücke noch Reklamationen zu machen hat, hat dieselben innert acht Tagen dem Unterzeichneten schriftlich einzugeben. Nachher bleiben dieselben unberücksichtigt.

Auslikon, den 2. Heumonat 1863.

Der Präsident der Flurkommission:
Jakob Juker.

25. Es wird dem Publikum zur Kenntniß gebracht, daß wegen Erbauung einer Kouliſſe die Straße von Berg a. I. bis nach Teufen vom 6. bis 12. Heumonat nicht befahren werden kann.

Berg a. I, den 30. Brachmonat 1863.

Im Namen der Vorsteherschaft:
K. Vaterlaus, Gemeindsschreiber.

26. Das der hiesigen Gemeinde zustehende Metzgrecht wird Donnerstag den 9. Heumonat d. J., Abends 6 Uhr, im Adler dahier auf Versteigerung gebracht. Bewerber für dasselbe werden hiemit eingeladen.

Adliswil, den 27. Brachmonat 1863.

Der Gemeindrath.

27. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 7. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verstilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Mehrere ein- und zweischläf. Betten, Tische, Sessel, Kasten, 2 Glätteisen, 1 gold. Damen- und 2 Zylinderuhren, 1 silb. Tabacksdose, 13 seid. und woll. Regen- und Sonnenschirme, 1 brauner Herrenrock, 40 Paar Damenstiefelchen, 2 Dutzend seid. Kravatten, 35 Saum weißer 1859ger Wein, 1 harthölz. Kanape, 1 nußbaum. Sekretär, 1 Stockuhr, 1 nußbaum. Kommode, 2 Sparkassascheine auf die Sparkassa Wilchingen für 30 Frkn. und 20 Frkn., 1 Weidling, 1 Chiffonnière, verschiedenes Küchengeschirr, 1 vollständiger Schlosserwerkzeug, 100 Paar Handschuhe, 50 Kravatten, 10 Ellen Sammet, 400 Ellen Seidenspitzen, 100 Ellen Seidentüll, 80 brodirte Krägli, 2 Dutzend Pellerinen u. dgl. m.

Endlich Vormittags punkt 9 Uhr:
119 Stück Ostwestbahn-Aktien.

Zürich, den 2. Heumonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

28. **Gantanzeige.**

Unter Leitung der Unterzeichneten und unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörde Hausen am Albis lassen die Erben des sel. verstorbenen Herrn Bernhard Beerli, Gasthof zum Hirschen auf dem Ober-Albis, Langnau, Kantons Zürich, Donnerstag den 9. Heumonat d. J., von Abends 4 Uhr an, daselbst auf eine zweite und letzte öffentliche Steigerung bringen, nämlich:

1. Ein mit Nr. 78 a bezeichnetes und für 12,500 Frkn. assekurirtes Wohn- und Wirthshaus.
2. Ein Gebäude (Scheune und Tanzsaal) mit Nr. 78 b bezeichnet und für 3000 Frkn. assekurirt.
3. Eine Remise (darin ein Schießstand eingerichtet) mit Nr. 78 c bezeichnet und für 700 Frkn. assekurirt.
4. Ein mit Nr. 79 d und b bezeichnetes und für 1360 Frkn. assekurirtes Wohnhaus.
5. Eine mit Nr. 78, 79 d und b bezeichnete und für 2000 Frkn. assekurirte Scheune.
6. Eine Metzg und Waschhaus mit laufendem Brunnen und Fischbehälter, mit Nr. 177 bezeichnet und für 900 Frkn. assekurirt.
7. Ein mit Nr. 83 a bezeichnetes und für 2100 Frkn. assekurirtes Wohnhaus.
8. Eine mit Nr. 83 c bezeichnete und für 500 Frkn. assekurirte Scheune.

Ferner:

9. Zirka 11 Jucharten Holz und Boden, Acker und Wiesland, auf dem Boden genannt.
10. „ 5 „ Holz und Boden, genannt Winzeln.
11. „ 1¼ „ „ „ „ genannt im Kelli.
12. „ ¾ „ „ „ „ genannt Vogtshölzli.
13. „ 9 „ Wiesland, Weid und Streue, genannt Weid.
14. „ 6 „ Wiesland und Garten, genannt Hausmatt.
15. „ 2 „ Wiesland, genannt Schafrain.
16. „ 1½ „ Wiesland, genannt Torrematt.
17. „ 4 „ Baumgarten, genannt unterer Schafrain.

Die Kaufbedingnisse werden am Ganttage eröffnet, und für Besichtigung der Kaufobjekte beliebe man sich an Herrn Eduard Beerli, Sohn, zum Hirschen zu wenden.

Die zur Landwirthschaft äußerst gut und vortheilhaft an der Albisstraße, zwei Stunden von den Städten Zürich und Zug gelegenen Liegenschaften, und zur Betreibung der Wirthschaft durch die Natur begünstigte Lage, die bezüglich ihrer Aussicht als eine der schönsten der Schweiz bezeichnet werden darf, sowie das in reichlichem Maße vorhandene gute Quellwasser (zu einer Badanstalt sich eignend) und die rings um und auf den Albis äußerst bequem und gut gebauten Straßen lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Langnau, den 30. Brachmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Schreiber,
J. Jb. Eichholzer.

29. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung lassen die Erben des sel. verstorbenen Herrn A. Löwenthal Montag den 6. d. M., Nachmittags 3 Uhr, im Gemeindwirthshause öffentlich und unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörde folgende Liegenschaften versteigern:

1. Ein Anno 1835 neu erbautes und für 26,000 Frkn. assekurirtes Wohnhaus.
2. Ein Schopf, Waschhaus und Glättestube, assekurirt für 1800 Frkn.
3. Zirka 7000 □' Land, worauf obige Gebäulichkeiten stehen.
4. Ein Riemen Gartenland, an obiges Land anstoßend.

Die Gantbedingungen liegen in der Zwischenzeit in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Nachgebote werden keine angenommen.

Hottingen, den 1. Heumonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Sekretär,
Hotz.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Aufrufe von Verschollenen.

30. Josias Wettstein von Tagelswangen-Lindau, welcher im Jahr 1832 als Schlosser auf die Wanderschaft gegangen ist, und seit dieser Zeit keine Kunde an seinen Heimatsort gelangen ließ, sowie seine allfälligen Deszendenten werden anmit aufgefordert, innerhalb neun Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, mit der Bedrohung, daß sonst nach Ablauf dieser Frist Josias Wettstein für todt erklärt und das in waisenamtlicher Verwaltung befindliche, laut letzter mit Mai 1862 abgelegten Rechnung in 4081 Frkn. 70 Rp bestehende Vermögen den hier bekannten Erben gegen gesetzliche Haft überlassen wird.

Pfäffikon, den 13. Hornung 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

Briefaufrufe und Amortisirungen.

31. Durch Beschluß vom 9. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes unsers Kantons nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Kaufschuldbriefes von:

100 fl. Z. V., später abbezahlt bis auf 93 Frkn. 33 Rp., auf Johannes Güttinger, Ulrichen Sohn, in Rickenbach und Johannes Rohner, Schmied, Jakoben Sohn, von Waldstatt, Kantons Appenzell, seßhaft in Rickenbach, zu Gunsten der Arminia Hafner, Tochter des sel. verstorbenen Hs. Ulrich Hafner, Gabelmacher, im Vorder-Greut, Pfarre Dynhard, bevogtet durch Jakob Hafner, älter, Schneider, von dort, d. d. 4. Dezember 1849,

denselben kraftlos erklärt und seine Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Winterthur, den 26. Brachmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Vermischte Bekanntmachungen.

32. Aufforderung
an die Grundbesitzer der Gemeinde Aesch bei Birmensdorf.

Sämmtlichen Grundeigenthümern der Zivilgemeinde Aesch wird zum Zwecke der Durchführung der von ihnen beschlossenen Vereinigung des Grundprotokolls und geometrischen Vermessung ihrer Grundstücke mit gerichtlicher Ermächtigung eine Frist von drei Wochen a dato bestimmt, binnen welcher:

a. jeder derselben verpflichtet ist, der unterzeichneten Notariatskanzlei zum Behuf der Anfertigung der Hofbeschreibungen ein genaues Verzeichniß seiner Liegenschaften, welche sich in dem zu vereinigenden Gebiete befinden, mit Angabe der auf denselben haftenden Dienstbarkeiten und Reallasten, bei Vermeidung von Ordnungsbuße und Tragung der sonstigen Nachtheile, welche eine derartige Unterlassung zur Folge hätte, einzureichen (§ 16 der Verordnung betreffend das Verfahren bei Vereinigung der Grundprotokolle); und

b. alle Eigenthümer von Grundstücken, welche in dem zu vermessenden Gebiete liegen, für gehörige Ausmarchung ihres Grundeigenthums besorgt sein müssen, unter der Bedrohung, daß wenn durch Säumniß einzelner Grundeigenthümer die Vermessungsarbeit unterbrochen wird, dieselben die hierdurch vermehrten Kosten zu tragen haben und überdieß auf Anzeige der Vereinigungskommission oder des Landschreibers mit Ordnungsbuße zu bestrafen sind. (§ 35 ibid.)

Zürich, den 1. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Heinr. Süßtrunk, beeid. Substitut.

33. Der unbekannt abwesende Heinrich Egli von Zell wird nunmehr zum dritten Male zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Susanna Egli geb. Schoch daselbst gerichtlich aufgefordert, unter den gesetzlich angedrohten Folgen im Unterlassungsfalle.

Winterthur, den 26. Brachmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

34. Gantanzeige.

Im Auffalle des Schneider Hs. Heinrich Morf in Lindau werden Montag den 6. d. M., Vormittags von 8 Uhr an, unter Vorbehalt gerichtlicher Genehmigung öffentlich versteigert:

2 Kühe, 1 Ziege, 1 Ziegenbock, 1 Faselschwein, zirka 50 Zentner Heu, eine kleine Quantität Stroh, Kartoffeln und Brennholz.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Kyburg, den 1. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Kyburg:
C. Kronauer, Landschreiber.

35. J. Heinrich Meier, Sohn, Fabrikant, von Albisrieden, wohnhaft in Wipkingen, wird, da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, sich binnen 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Geschäftsagent Trüb, Namens Herrn Joh. Pfister, Weinhändler, in Schaffhausen, für die Forderung von 394 Frkn. 28 Rp. sammt Zins und Kosten befriedigt habe, oder doch bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Zürich, den 28 Brachmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

36. Im Auffalle über Heinrich Merki von Liebensperg-Bertschikon, Schneider, wohnhaft im Kräuel-Außersihl, wird mit gerichtlicher Ermächtigung den Gläubigern eine Frist von zehn Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt, um innerhalb derselben von der, erst nach eingetretener Bedenkzeit von Heinrich Merki in Liebensperg-Bertschikon, als Vormund des Kridars Ehefrau, Margaretha Merki geb. Faust, den 9/10. April d. J. eingegebenen Eigenthums- und Weibergutsansprache und dessen ergänzender Eingabe vom 13. d. M. Einsicht zu nehmen und Einsprache dagegen zu erheben, unter der Androhung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Anerkennung ausgelegt würde.

Zürich, den 30. Brachmonat 1863.

Notariatskanllei Wiedikon u. d. S.:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Heinr. Süßtrunk, beeid. Substitut.

37. Im Auffalle über Johannes Biedermann von Wettswell, Metzger, wohnhaft in Albisrieden, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 11. d. M. ablaufende Zugs- und Ueberschlagsfrist unter Androhung von Verzichtsannahme im Falle Stillschweigens angesetzt.

Zürich, den 1. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. S.:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Heinr. Süßtrunk, beeid. Snbstitut.

38. Im Auffalle über den Nachlaß des Johannes Leemann, Holzhändlers von Stäfa, wohnhaft gewesen im Bleicherweg in Enge, wird den Gläubigern eine mit dem 9. Heumonat d. J. ablaufende Zugsfrist unter Androhung von Verzichtsannahme im Falle Stillschweigens angesetzt.

Zürich, den 29. Brachmonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. S.:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Heinr. Süßtrunk, beeid. Substitut.

39. Im Auffalle über Johannes Rhyner, Schiffmacher, von Wädenswell, wohnhaft am Sihlrain in Enge, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 9. Heumonat d. J. ablaufende Ueberschlagsfrist unter Androhung von Verzichtsannahme im Falle Stillschweigens angesetzt.

Zürich, den 29. Brachmonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. S.:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Heinr. Süßtrunk, beeid. Substitut.

40. Im Konkurse gegen J. Jakob Werseli, Schreiner, von Weiningen, seßhaft in Riesbach. über den eine Auffallsverhandlung nicht stattfindet, werden die nicht speziell versicherten Kreditoren hiemit aufgefordert, ihre Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen bis spätestens den 13. Heumonat d. J. bei der unterzeichneten Notariatskanzlei abzugeben. Unterlassung würde als Verzicht auf Zug und Ueberschlag angesehen.

Riesbach, den 1. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E:
R. Schneider, Landschreiber.

41. Da mit Bewilligung des Bezirksgerichtes Regensberg vom 24. Brachmonat d. J das Weibergut der Ehefrau des im Auffalle befindlichen Konrad Maurer, Schmied, in Buchs nachträglich angemeldet worden, so wird sämmtlichen Kreditoren eine Frist von zehn Tagen, von heute an gerechnet, festgesetzt, um allfällige Einsprachen abzugeben, mit der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Regensberg, den 1. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

42.. Vor Kreisgericht Winkingen ist ein Prozeß anhängig in Sachen des in Konkurs gerathenen Johannes Geering, Maurer, in Schwamendingen, Klägers, gegen Jakob Altdorfer im Vogelsang-Oberstraß, Beklagten, über die Rechtsfrage:

„Ist der Beklagte schuldig, an den Kläger 89 Frkn. 15 Rp. für Maurer- und Erdarbeit sammt Zins à 5 % seit 1. Jenner d. J. zu bezahlen?"

Den Kreditoren des Geering wird nun hievon Kenntniß gegeben und ihnen bis den 13. Heumonat d. J. Frist angesetzt, um sich über die Fortsetzung des Prozesses zu erklären, in der Meinung, daß Stillschweigen so ausgelegt würde, als verzichten sie auf jene Fortsetzung.

Oerlikon, den 8. Brachmonat 1863

Im Namen der Auffallskommission:
Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf,
J. J. Scherrer, Landschreiber.

43. Falliterklärungen.

Krämer Sebastian Matly-Müller von Ermatingen, Kantons Thurgau, Kappenmacher, wohnhaft gewesen im Haumesser zu Wollishofen, ist laut Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich, d. d. 13. d. M., fallit erklärt worden.

Zürich, den 27. Brachmonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Heinr. Süßtrunk, beeid. Substitut.

44. Falliterklärung.

Heinrich Linsi, Schreiner, von Balm bei Pfäffikon, seßhaft gewesen in Unterottikon, Gemeinde Goßau, ist vom Bezirksgerichte Hinweil durch Beschluß vom 18. d. M. fallit erklärt worden.

Grüningen, den 29. Brachmonat 1863.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

45. Fallitererklärung.

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Meilen vom 27. v. M. ist Johannes Risler von Horgen, wohnhaft in Männedorf, fallit erklärt worden.

Männedorf, den 1. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Männedorf-Uetikon:
Karl Adolf Billiter, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

46 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Anna Maria Boßhardt geb. Hoffmann, Ehefrau des Georg Boßhardt, in Höngg; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 22. Brachmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Höngg u. d. E. (in Zürich) 4. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 15. bis 24. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 4. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

2. Jakob Wegmann, Zimmermann, Kaspars Sohn, in Dübendorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 20. Brachmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf (in Oerlikon) 31. Heumonat 1863. — Bedenkzeit 10. bis 20. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 1. Herbstmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

3.. Heinrich Hedinger, Krämer, von Birmensdorf, seßhaft in Bonstetten; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 13. Brachmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 18. Heumonat 1863. — Bedenkzeit 29. Heumonat bis 8. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 22. Augstmonat 1863, Nachmittags 2 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Beilage: Bericht der Direktion der Justiz an den hohen Regierungsrath zu dem Gesetzesentwurfe betreffend Abänderung der Artikel 10, 12, 66, 76, 77 und 84 der zürcherischen Staatsverfassung.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 54. Dienstag, den 7. Heumonat 1863.

Statuten
der
Leihkasse in Turbenthal.

I. Zweck und Gründung.

§ 1. Die Leihkasse in Turbenthal hat den Zweck, den Verkehr der Handwerker, Gewerbsleute und Landwirthe zu erleichtern und zu begünstigen.

§ 2. Die Leihkasse übernimmt die Gelder, welche der unter Leitung der hiesigen Gemeindsschulpflege stehenden Sparkasse übergeben werden (gegenwärtig 19,000 Frkn.), zur Verwendung für ihre Zwecke. Diese Gelder sollen der Gemeindsschulpflege zu 4 % verzinset, und durch Zeichnung von Garantie-Aktien gesichert werden.

§ 3. Eine Garantie-Aktie lautet auf 50 Frkn. Diese Aktien sollen nicht einbezahlt werden, sondern nur zur Sicherung für die von der Gemeindsschulpflege aus der Sparkasse erhaltenen Gelder dienen. Im Falle sich am Kapital, das die Gemeindsschulpflege der Leihkasse übergibt, ein Verlust ergäbe, so hätten die Garantie-Aktien denselben pro rata gut zu machen, sofern nicht ein zu gründender Reservefond den Verlust decken könnte. Mit dem Tode eines Aktionärs erlöschen dessen Garantie-Aktien, auch nach 10 Jahren wird jeder Einzelne berechtigt, solche jederzeit zurück zu ziehen.

§ 4. Sobald 200 Garantie-Aktien gezeichnet sind (10,000 Frkn.), wird zur Konstituirung der Gesellschaft geschritten. Uebersteigt das Kapital, das die Gemeindsschulpflege übergeben hat, 30,000 Frkn., so ist das Garantie-Kapital angemessen zu erhöhen.

§ 5. Jeder Aktionär ist Mitglied der Leihkassegesellschaft und hat alle Rechte, die einem solchen zustehen (§ 12 u. f. f.).

II. Geschäftskreis.

§ 6. Die Geschäfte der Anstalt sind:

1. Gewährung von Darleihen von 50 bis 1000 Frkn. gegen genügende Deckung. Die Verwaltungskommission ist befugt, die Maximalgrenze durch Beschluß auszudehnen.
2. Annahme von verzinslichen Darleihen, sofern sich das Bedürfniß dafür zeigt.

§ 7. Als Deckung für die Darleihen werden angenommen:

1. Personalbürgschaft.
2. Faustpfänder an Werthschriften und Werthsachen.
3. Versicherung auf Grundeigenthum.

Die Bürgschaften sollen in der Regel durch zwei solide habhafte Bürgen geleistet werden.

§ 8. Die Darleihen werden gegen Obligo in Summen von Franken, die in der Zahl zehn aufgehen, auf bestimmte Zeit abgeschlossen, die nicht kürzer als drei Monate und nicht länger als zwölf Monate sein soll. Die Darleihen können indeß erneuert werden, doch müssen die Erneuerungsgesuche einen Monat vor Ablauf des Termins gestellt werden.

Wer auf den gestellten Termin die Abzahlung nicht leistet, hat für 1/4 Jahr Verzugszins zu bezahlen.

Bei Darleihen auf Grundeigenthum wird nach Vorschrift des Gesetzes verfahren.

§ 9. Alle Darleihensbegehren sind beförderlichst, jedenfalls innert 14 Tagen zu erledigen.

§ 10. Der Zinsfuß wird durch die Verwaltungskommission festgesetzt.

§ 11. Die Anstalt ist außer den in § 6 bezeichneten zu allen Geschäften befugt, die geeignet sind, ihr die erforderlichen Betriebsmittel zu verschaffen, oder vorhandene Baarschaft zeitweise nutzbringend zu machen, soweit diese für den eigentlichen Zweck der Leihkasse entbehrlich sind.

III. Verwaltung.

§ 12. Die Versammlung der Aktionäre bildet die Generalversammlung. Sie wird jährlich ordentlicherweise einmal einberufen, und hat folgende Geschäfte:

1. Wahl der Verwaltungskommission.
2. Abnahme der Rechnung.
3. Abänderung der Statuten.
4. Auflösung der Gesellschaft.

§ 13. Bei der Generalversammlung gilt folgende Stimmberechtigung:

1	Aktie	hat	1 Stimme.
2	Aktien	haben	2 Stimmen.
3	"	"	3 "
4	"	"	4 "
5— 9	"	"	5 "
10—14	"	"	6 "
15—19	"	"	7 "
20—24	"	"	8 "
25—29	"	"	9 "
30—34	"	"	10 "

Beschlüsse über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft bedürfen zur Gültigkeit zwei Drittheile der sämmtlichen Aktienstimmen. In allen andern Fällen entscheidet die Mehrheit der repräsentirten Aktien. Der Präsident der Verwaltungskommission leitet die Verhandlungen der Generalversammlung.

§ 14. Außerordentlicherweise kann die Generalversammlung durch Beschluß der Verwaltungskommission oder auf Begehren von wenigstens einem Viertheil der Aktienstimmen einberufen werden. Anträge an die Generalversammlung gelangen an dieselbe durch die Verwaltungskommission, und müssen von letzterer begutachtet werden.

§ 15. Die Verwaltungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie und aus ihrer Mitte der Präsident wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit durch geheimes absolutes Stimmenmehr gewählt.

Die Befugnisse der Verwaltungskommission sind:

1. Wahl des Kassiers und des Buchhalters, welche beide Stellen nicht von derselben Person bekleidet werden dürfen.
2. Die Vorberathung und Antragstellung in allen Geschäften, welche an die Generalversammlung gelangen.
3. Die speziellere Rechnungsführung.
4. Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Anstalt, und die Erlassung der erforderlichen Anordnungen und Beschlüsse.

§ 16 Der Präsident, der Kassier und der Buchhalter bilden den geschäftsführenden Ausschuß. Diesem steht die Bewilligung von Darleihen und die Prüfung der dafür angebotenen Sicherheit zu. Er entscheidet über Annahme verzinslicher Darleihen. Zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse ist die Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder, zur Bewilligung von Darleihen Einstimmigkeit erforderlich. Bei Abweisung von Darleihensbegehren sind keine Gründe anzugeben.

§ 17. Die Verwaltungskommission wählt den Kassier mit Wiederwählbarkeit auf die Dauer von zwei Jahren Er leistet für gewissenhafte und treue Geschäftsführung eine Personal- oder Realkaution, deren Betrag die Verwaltungskommission bestimmt.

Ihm liegt die Kassaverwaltung ob, die Darleihensgesuche sind bei ihm anzubringen. Er besorgt den Verkehr mit dem Publikum, und legt die Gesuche dem Ausschusse mit den nöthigen Materialien und seinem Gutachten vor.

§ 18. Der Buchhalter wird von der Verwaltungskommission auf die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt. Ihm liegt die Buchführung ob, sowie auch am Schlusse des Jahres die Rechnungsstellung. Auch besorgt er die Protokollführung für die Generalversammlung, Verwaltungskommission und den Ausschuß.

Die Besoldung des Kassiers und des Buchhalters wird von der Verwaltungskommission bestimmt.

§ 19. Sollte die Anstalt in Folge ungenügender Deckung zu Verlust kommen, so ist die Verwaltungskommission berechtigt, den Ausschuß zur Deckung des Verlustes anzuhalten.

§ 20. Ueber alle Geschäfte soll strenge Verschwiegenheit beobachtet werden. Die Rechnungen sind ohne Benennung der Kreditoren und Debitoren auszufertigen, und der Generalversammlung vorzulegen.

IV. Rechnungsstellung und Verwendung des Ertrages.

§ 21. Der Abschluß der Bücher und die Stellung der Rechnung findet das erste Mal ein Jahr nach Eröffnung der Anstalt statt, und sodann jährlich auf denselben Zeitraum. Die Rechnung soll zuerst beim Ausschusse und sodann bei sämmtlichen Mitgliedern der Verwaltungskommission zirkuliren, und ist sodann mit dem Antrage der Verwaltungskommission der Generalversammlung vorzulegen.

§ 22. Der nach Abzug der Auslagen sich ergebende Jahresertrag soll zur Bildung eines Reservefondes verwendet werden.

Also berathen und beschlossen in der Generalversammlung der Aktionäre der zu gründenden Leihkasse in Turbenthal, den 15. März 1863.

Im Namen derselben unterzeichnet:

Der Präsident,
Rud. Rüegg, Friedensrichter.
Der Aktuar,
Heinrich Peter.

Der Regierungsrath,

hat,

in Anwendung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches und des § 8 des Gesetzes über den Wucher vom 17. Christmonat 1839,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,

beschlossen:

I. Den vorstehenden, von der Aktiengesellschaft „Leihkasse Turbenthal" vorgelegten Statuten wird die Genehmigung des Regierungsrathes unter folgenden Bedingungen ertheilt:

a. Die Anerkennung im Sinne des § 8 des Gesetzes über den Wucher und die daraus herfließende Berechtigung zum Bezuge erhöhter Zinse dauert vorläufig nur bis Ende 1867 und unterliegt dannzumal, wenn deren Verlängerung Seitens der Anstalt gewünscht wird, erneuerter Prüfung durch den Regierungsrath.

b. Die Verwaltungskommission ist dafür verantwortlich, daß jederzeit eine Anzahl in Kraft befindlicher Garantie-Aktien vorhanden sei, deren Gesammtbetrag mindestens der Hälfte der jeweiligen Gesammtschulden der Leihkasse gleichkomme; diese Garantie-Aktien haften alle durch einander für die Schuld der Leihkasse an die Sparkasse sowol als für alle übrigen Schulden.

c. Vorbehalten bleiben die sämmtlichen, die Aktiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches.

II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden. Das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.

Zürich, den 16. Brachmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Auf der Staatskanzlei befindet sich eine Anzahl Exemplare von dem durch das Bundesblatt bereits veröffentlichten Zirkular des nordamerikanischen Konsuls, Herrn Wolff in Basel, vom 14. Brachmonat d. J. betreffend die Beglaubigung der Fakturen und die Formulare für die vorgeschriebenen Deklarationen.

Es werden von diesen Exemplaren auf Verlangen an die Handelsleute des hiesigen Kantons abgegeben.

Zürich, den 6. Heumonat 1863.

Die Staatskanzlei.
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

2. Ausschreibung.

Die erledigte Stelle eines zweiten Kanzlisten der Direktion des Erziehungswesens wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Aspiranten haben ihre Meldung bis spätestens den 16. d. M. dem Direktor des Erziehungswesens, Herrn Regierungsrath Dr. Suter, einzusenden. Ueber die mit dieser Stelle verbundenen Verpflichtungen und Besoldungsverhältnisse werden die Unterzeichneten auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen.

Zürich, den 6. Heumonat 1863.

Der Direktor des Erziehungswesens:
Dr. Ed. Suter.
Der Direktionssekretär,
Fr. Schweizer

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Herr Homberger zur Krone in Wetzikon wiederholt sein im Weinmonat 1861 gestelltes Gesuch, um einen Schützenstand zu erstellen, jedoch mit der Abänderung, daß die Schußweite von hinten seinem Hause über die Grundstücke der Herren Kantonsrath Hirzel, Hauptmann Wirz, Waibel Weber in des Baumeister Dietlikers in Wetzikon Viakenten Wiesen erstellt werde, wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb vier Wochen dem Unterzeichneten schriftlich einzusenden.

Wetzikon, den 5. Heumonat 1863 Hirzel, Statthalter.

4. Der Bezirksrath hat den Schulpfleger Heinrich Stehli von Maschwanden auf den Fall gerichtlicher Bestätigung hin wegen Verschwendung und leichtsinniger Geschäftsführung unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu seinem vorläufigen Vormunde ernannt den Herrn Bezirksrichter Suter in Dachelsen.

Es ergeht daher an Jedermann die Aufforderung, sich jeden weitern Verkehres mit dem Bevormundeten zu enthalten, mit der Androhung, daß sonst alle Geschäfte, die nach Bekanntmachung dieses Beschlusses mit demselben kontrahirt würden, ganz so behandelt würden, wie die nach der definitiven Verrufung mit ihm eingegangenen.

Affoltern, den 4. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Für den Rathsschreiber,
J. Pfenninger, Substitut.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

5. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der politischen, Kirch- und Schulgemeinde Fehraltorf werden hiemit zur Fortsetzung der ersten ordentlichen Jahresgemeinde auf Samstag den 11. Heumonat, Nachmittags 1 Uhr, in die Kirche eingeladen.

Geschäfte sind:

A. Für die politische Gemeinde.

1. Erneuerungswahl von drei Mitgliedern in den Gemeindrath.
2. Wahl des Gemeindrathspräsidenten.
3. Eventuell Wahl des Gemeindrathsvizepräsidenten.
4. Wahl der Rechnungsprüfungskommission.
5. Abnahme der Gemeindgutsrechnung.
6. Vorlegung der Uebersicht der Staatsrechnung vom Jahr 1861 und des Berichtes über die Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1862.

B. Für die Kirchgemeinde.

1. Wahl zweier Mitglieder in die Kirchenpflege.
2. Abnahme der Kirchen- und Armengutsrechnungen.

C. Für die Schulgemeinde.

Schlußnahme über einen Antrag der Schulpflege betreffend Bezug des Schulgeldes von den Niedergelassenen.

Die Rechnungen liegen inzwischen auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Die Versammlung findet bei der festgesetzten Buße statt.

Fehraltorf, den 4. Heumonat 1863.

Der Gemeindrath.

6. Gemeindsversammlung Riesbach.

Die Bürger sowie die seit mindestens einem Jahre hier niedergelassenen Schweizerbürger werden anmit eingeladen, sich zur Behandlung nachbezeichneter Geschäfte Sonntag den 12. Heumonat, Nachmittags 1 Uhr, im alten Schulhause einzufinden:

1. Beeidigung der jungen Bürger und Niedergelassenen.
2. Abnahme der Rechnungen über das Schulgut, die Schulhausbauliquidation, die Straßenkassa und den Beleuchtungsfond.
3. Wahl der Rechnungsrevisoren für 1863.
4. Bildung des Zweiervorschlages für die Gemeindammannstelle.
5. Erneuerungswahl des Friedensrichters
6. Erneuerungswahl des Schulgutsverwalters.
7. Antrag des Gemeindrathes für einen jährlichen Beitrag an die Kosten der neu erbauten öffentlichen Badanstalt im Seefeld.
8. Antrag des Gemeindrathes betreffend Anschaffung einer Flurkarte.

Die Rechnungen und übrigen Akten liegen von heute an den Berechtigten auf hiesiger Gemeindrathskanzlei zur gefälligen Einsicht offen.

Nichterscheinen sowie Zuspätkommen wird mit Buße bestraft.

Riesbach, den 2. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
C. Schreiber, Gemeindrathsschreiber.

7. Schulgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Einwohner der Schulgenossenschaft Winterberg-Kleinikon werden hiemit zu einer Versammlung auf Sonntag den 12. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in hiesiges Schulhaus zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Ratifikation des Protokolls der letzten Gemeindsversammlung.
2. Mittheilung eines Beschlusses des Erziehungsrathes und der Bezirksschulpflege betreffend Fortsetzung des neuen Schulhausbaues.
3. Vorlegung des Resultates der in Folge Gemeindsbeschlusses stattgefundenen Abstreigerung über Erstellung eines Brunnens, Erdarbeiten und Lieferungen von Stein und Sand zum neuen Schulhausbau, und hierauf bezüglicher Antrag der Baukommission.
4. Eventuell Schlußnahme über die Ausführung des Baues selbst.
5. Berathung über Dekretirung von Schulhausbausteuern.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Winterberg, den 4. Heumonat 1863.

Im Namen der Schulhausbaukommission:
Der Schulgemeindspräsident,
H. J. Kuhn.

8. Gemeindsversammlung.

Die in Nr. 50 des Amtsblattes einberufene Kirchgemeindsversammlung wird Sonntag den 12. Heumonat d. J. sogleich nach dem Morgengottesdienste abgehalten, und es kommt zur Verhandlung:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Wahl eines Mitgliedes, möglicherweise zweier Mitglieder in die Kirchenpflege.
3. Wahl eines Geschwornen für den weggezogenen Herrn alt Gemeindammann Meyer.
4. Unvorhergesehenes.

Unentschuldigt Ausbleibende trifft die Buße von 50 Rappen.

Stallikon, den 4. Heumonat 1863.

Im Namen der Gemeindräthe
Stallikon und Wettsweil:
Hs. Ulr. Süry, Gemeindrathsschreiber.

9. Einladung.

Sämmtliche Grundeigenthümer im Zivilgemeindsbanne Grundhof werden hiemit auf Sonntag den 12. Heumonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, in die Wohnung des Herrn Hofmann in Mörsburg zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Festsetzung der Besoldung der Mitglieder der Flurkommission und des Schreibers.
2. Bestimmung der Mitgliederzahl der Flurkommission und Wahl derselben.

Für das Erscheinen und die Vertretung wird auf § 8 des Flurgesetzes verwiesen.

Grundhof, den 2. Heumonat 1863.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
Daniel Ruckstuhl.

10. Steuerbezug.

Zur Deckung der Schulhausbauschuld hat die Baukommission den Bezug einer Steuer beschlossen und zwar:

Von 1000 Franken Vermögen	. . .	2 Frkn.	50 Rp.
„ der Haushaltung	. . . .	1 „	50 „
„ dem Mann	. . . .	1 „	50 „

Die steuerpflichtigen Schulgenossen werden anmit eingeladen, Donnerstag den 9. Heumonat, Abends von 6 bis 9 Uhr, in der Wirthschaft zur „Wiesenau" ihre Beiträge um so eher zu entrichten, als die Rückstände nachher auf Kosten der Säumigen bezogen würden.

Arn, den 2. Heumonat 1863.

Im Namen der Baukommission:
Joh. Zürrer, Aktuar.

11. Da die Grundpläne der Vermessung des Gemeindsbannes der Zivilgemeinde Schwamendingen von dem Geometer angefertigt sind, so werden dieselben sämmtlichen Grundbesitzern drei Wochen a dato bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen gelegt.

Schwamendingen, den 5. Heumonat 1863.

Im Namen der Vereinigungskommission:
A. Schäppi, Aktuar.

12. Steuerausschreibung.

Die von der Kirchgemeinde am 26. April d. J. beschlossene Steuer zur Deckung des Rückschlages und Bestreitung der laufenden Ausgaben beträgt auf 1000 Frkn. Vermögen, die Haushaltung und den Mann je 2 Frkn. Der Bezugsrodel liegt den Pflichtigen während 14 Tagen beim Unterzeichneten zur Einsicht offen, und es sind allfällige Einwendungen dagegen während dieser Zeit der kompetenten Stelle einzureichen. Nach Ablauf obiger Frist wird der Betrag von den Auswärtswohnenden per Nachnahme bezogen.

Wallisellen, den 3. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
A. Näf, Präsident.

13. Rorbas.

Innerhalb der folgenden Grenzlinie: vom Schulhaus Rorbas über die Tößbrücke der Ixchelstraße entlang bis an den Teuffenbach, den Teuffenbach hinunter und über die Töß bis zum Bruggibach, diesen hinauf bis zur Weiacherstraße, längs der Weiacherstraße bis zur Lehrerwohnung, von dieser die Dorfgasse hinunter bis wieder zum Schulhaus Rorbas, hat die Flurkommission Rorbas die ihr erforderlich scheinenden Flurwege in Verbindung mit den Grundeigenthümern ausgemarcht und die bestehenden Servituten und Reallasten aufgenommen.

Weitere Begehren für Anlegung von Flurwegen und Ansprachen von Grunddienstbarkeiten und Reallasten innerhalb der oben bezeichneten Grenzlinie sind bis zum 25. Heumonat d. J. beim Präsidenten der Flurkommission, Herrn Dr. Karl Ganz, schriftlich einzureichen.

Spätere Eingaben von Servituten und Reallasten können nur noch in der Notariatskanzlei geltend gemacht werden, jedoch unter der in § 16 des Flurgesetzes angedrohten Ordnungsbuße von mindestens 10 Franken.

Für die Eigenthümer der Wiesen am Ausflusse des Seltenbaches in die Töß, der Reben im unteren Holz, in Stöcken und in der Holzrüti, und der Wiesen und Aecker im Buck sind Anmeldungen nicht erforderlich, da die Verhältnisse dieser Grundstücke besonders geordnet werden.

Rorbas, den 4. Heumonat 1863.

Der Schreiber der Flurkommission:
Heinrich Pfister.

14. Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Hartmann Hotz im Institut, Thalweil, Namens seines Bruders Martin Hotz in Rom, wird das Betreten seines in Thalweil unter- und oberhalb der Seestraße gelegenen Gutes für Jedermann bei einer Buße von 10 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Thalweil zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Thalweil, den 30. Brachmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Ulmer.

15. **Verbot.**

Auf das Gesuch des Herrn Rudolf Knabenhans am Sagenbach-Wädenswil wird das Betreten seiner am See liegenden Güter bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Wädenswil zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Wädenswil, den 30. Brachmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Hauser.

16. **Verbot.**

Auf das Gesuch des Herrn Heinrich Knöpfli an der Aum-Langnau wird das Betreten seiner Hausmatten und das Wasserholen bei seinem Brunnen für Jedermann bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Langnau zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Langnau, den 30. Brachmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Hitz.

17. **Verbot.**

Auf das Gesuch des Jakob Keller, Jakoben, im Wesperspül-Alten wird anmit das Gehen zwischen seinem Acker im Leuen und seinen Reben für Jedermann bei einer Buße von 5 Frkn. verboten; diejenigen, die ein dießfälliges Wegrecht ansprechen, haben sich innert 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung dieses Verbotes an gerechnet, beim Friedensrichteramte anzumelden, ansonst auch sie im Uebertretungsfalle gebüßt würden.

Klein-Andelfingen, den 1. Heumonat 1863

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Landolt.

18. **Metzgpachtsteigerung.**

In Folge der mit Martini d. J. ablaufenden Pachtzeit der hiesigen Gemeindemetzg soll dieselbe von besagtem Zeitpunkt an neuerdings für fünf Jahre verpachtet werden.

Die Pachtsteigerung findet Freitag den **10.** Heumonat, Abends 7 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn alt Präsident Siegfried statt und darf um so eher zu zahlreicher Betheiligung eingeladen werden, als einem tüchtigen Bewerber eine bedeutende Frequenz gesichert ist.

Wipkingen, den 1. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Siegfried.

19. In Folge Verpfändungsbegehren werden Donnerstag den 9. d. M., Vormittags 7 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

1 Kupferhafen, 1 id. Pfanne, 1 Eisenpfanne, 1 Tisch, 1 Ziege u. A. m.

Kloten, den 4. Heumonat 1863.

J. Altorfer, Gemeindammann.

20.. Gantanzeige.

Unter Leitung der Unterzeichneten und unter Ratifikationsvor der Waisenbehörde Hausen am Albis lassen die Erben des sel. verstor Herrn Bernhard Beerli, Gasthof zum Hirschen auf dem L Albis, Langnau, Kantons Zürich, Donnerstag den 9. Heumonat l von Abends 4 Uhr an, daselbst auf eine zweite und letzte öffe Steigerung bringen, nämlich:

1. Ein mit Nr. 78 a bezeichnetes und für 12,500 Frkn. assekn Wohn- und Wirthshaus.
2. Ein Gebäude (Scheune und Tanzsaal) mit Nr. 78 b bezeichne für 3000 Frkn. assekurirt.
3. Eine Remise (darin ein Schießstand eingerichtet) mit Nr 78 zeichnet und für 700 Frkn. assekurirt.
4. Ein mit Nr. 79 d und b bezeichnetes und für 1360 Frkn. asse tes Wohnhaus.
5. Eine mit Nr. 78, 79 d und b bezeichnete und für 2000 Frkn. kurirte Scheune.
6. Eine Metzg und Waschhaus mit laufendem Brunnen und Fischbeh mit Nr. 177 bezeichnet und für 900 Frkn. assekurirt.
7. Ein mit Nr. 83 a bezeichnetes und für 2100 Frkn. assekn Wohnhaus.
8. Eine mit Nr. 83 c bezeichnete und für 500 Frkn. assekurirte Sch

Ferner:

9. Zirka 11 Jucharten Holz und Boden, Acker und Wiesland, dem Boden genannt.
10. „ 5 „ Holz und Boden, genannt Winzeln.
11. „ 1¼ „ „ „ „ genannt im Kelli.
12. „ ¾ „ „ „ „ genannt Vogtshölzli.
13. „ 9 „ Wiesland, Weid und Streue, genannt S
14. „ 6 „ Wiesland und Garten, genannt Hausmat
15. „ 2 „ Wiesland, genannt Schafrain.
16. „ 1½ „ Wiesland, genannt Jorrematt.
17. „ 4 „ Baumgarten, genannt unterer Schafrain.

Die Kaufbedingnisse werden am Ganttage eröffnet, und für Bes gung der Kaufobjekte beliebe man sich an Herrn Eduard Beerli, E zum Hirschen zu wenden.

Die zur Landwirthschaft äußerst gut und vortheilhaft an der A straße, zwei Stunden von den Städten Zürich und Zug gelegenen Li schaften, und zur Betreibung der Wirthschaft durch die Natur begün Lage, die bezüglich ihrer Aussicht als eine der schönsten der Schwei zeichnet werden darf, sowie das in reichlichem Maße vorhandene gute T wasser (zu einer Badanstalt sich eignend) und die rings um und au Albis äußerst bequem und gut gebauten Straßen lassen zahlreiche J liebhaber erwarten.

Langnau, den 30. Brachmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamt
Der Schreiber,
J. Jb. Eichholzer.

21. In Folge Verfilberungsbegehren werden Freitag den 10. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Gemeindrath Oechsli an der Seefeldstraße folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Zettelrahm mit Gatter, 1 zweithür. tann. Kasten, 1 Bett, 12 Rohr- und Brettlisessel, 1 runder Ahorntisch, 1 Waschständli, 1 Zuschneidtisch, 1 Schneidertisch, 3 Bügeleisen, 2 Bügelbretter, 1 Kommode, 1 Weberstuhl, kupf., eis., hölz. und ird. Küchengeschirr, 1 tann. Tisch, 16 Stück buch. Laden, 18′ lang und 2″ dick, 1 Kontobuch mit Guthaben u. A. m.

Riesbach, den 6. Heumonat 1863.

Häusli, Gemeindammann.

22. In Folge Verfilberungsbegehren werden künftigen Donnerstag den 9. d. M., Nachmittags 1 Uhr, öffentlich versteigert:

2 aufgerüstete einschläf. Betten, 1 zweithür. tann. Kasten, eine 7 Saum haltende Weinstande, eine 3 Saum haltende id., mit Eisen gebunden, 1 Stoßzuber, mit Eisen gebunden, ein 1 Saum haltendes Weinfäßli.

Oetweil a. d. L., den 5. Heumonat 1863.

Nötzli, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

23. Jakob Kunz von Türnten, dato unbekannt abwesend, wird anmit aufgefordert, Montag den 24. Augstmonat d. J., Morgens 9 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Magdalena geb. Nägeli, wohnhaft dahier, zu beantworten, ansonsten angenommen würde, er gebe die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Horgen, den 22. Brachmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

Vermischte Bekanntmachungen.

24. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse des seit mehreren Jahrzehnten im Besitze des Kaspar Herter, Sohn, in Gütikhausen (resp. des Konrad Herter, Vater) befindlichen Grundstückes, von:

1½ Vierling Acker im Guggenbühl im Banne der Gemeinde Dorlikon, grenzend 1. und 2. an Heinrich Gut in Dorlikon, 3. an Ulrich Huggenberger in Niederweil, 4. an Gemeindrathspräsident Gentsch in Dorlikon,

keine Auskunft geben, so wird allfällig dritten Ansprechern hiemit eine Frist von drei Wochen a dato angesetzt, um ihre Ansprachen an das bezeichnete Grundstück hieorts geltend zu machen, ansonst Verzicht auf solche angenommen und bewilligt würde, das angeführte Grundstück als Eigenthum des oben genannten Kaspar Herter in die Notariatsprotokolle einzutragen.

Andelfingen, den 4. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

25. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse
folgender im Besitze des Balthasar Vaterlaus, alt Schulverwalte
Berg befindlichen, von dessen Eltern resp. Voreltern herkommenden Gr
stücke, nämlich:

1. Zirka ein Vierling Acker im Läiten oder Stählihag zur Oberst
Zelg, grenzt 1. und 2. an Besitzers Acker, 3. an die Baust
4 an Friedensrichter Vaterlausen Acker;
2. zirka drei Quart Acker im Thalacker zur Länggzelg, grenzen 1.
2. an Besitzers, 3. an Balthasar Baur's, 4. an Konrad Fehren 2
3. zirka zwei Vierling Acker im äußern Läiten zur Oberspera-
grenzen 1. an Jakob und Heinrich Fehr, Gemeindrathen, 2. an Ko
Fehr, Konraden, und Jakob Vaterlaus, Webers, 3. an Hei
Vaterlaus, Vorstehers, 4. an Joh. Fehr, Gärtners Acker;
4. zirka ein Vierling Wiesen in der Fäsenwies, grenze 1. an den 2
2. an Joh Fehr, Gärtners, 3. an der Gemeinde, 4. an Bes
Wiesen;

keine Auskunft geben, so wird allfällig dritten Ansprechern hiemit eine
von drei Wochen a dato angesetzt, um ihre Ansprachen an die bezeich
Grundstücke hierorts geltend zu machen, ansonst Verzicht auf solche a
nommen und bewilligt würde, die angeführten Grundstücke als Eigenthum
obengenannten Balthasar Vaterlaus in die Notariatsprotokolle einzutr

Andelfingen, den 4. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerich
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

26. Nach Durchführung des Auffalls über David Nievergelt in
Au-Stallikon hat sich ergeben, daß derselbe noch Eigenthümer nachfolgi
Liegenschaften ist: „Des Platzes, worauf der vierte Theil an einer ga
Behausung (oberer Theil), an einer ganzen Scheune und Bestallung (un
Theil) gestanden, welche Gebäulichkeiten im Jahr 1862 abgebrannt
der Hälfte an der Baugrube (hinterer Theil), des Platzes, worauf die
henke hinter der Scheune gestanden," dieselben aber von dem Vater
Falliten, Heinrich Nievergelt, gestützt auf einen mit dem Erstern
im Jahr 1862 abgeschlossenen Kauf als Eigenthum angesprochen wer

Es wird nun den Kreditoren des Kridars eine Frist von drei Wo
a dato anberaumt, um sich binnen derselben bei der Kanzlei des u
zeichneten Gerichtes darüber zu erklären, ob sie Konkurs über das neu
gefundene Aktivum verlangen, unter der Androhung, daß nach fruchtl
Ablauf dieser Frist die Notariatskanzlei ermächtigt würde, dieselben
Heinrich Nievergelt als Eigenthum zuzufertigen.

Actum Affoltern, den 2. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerich
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

27. Im Auffalle über den Nachlaß des Johannes Leemann, G
händlers von Stäfa, wohnhaft gewesen im Bleicherweg in Enge, wird
Gläubigern eine mit dem 9. Heumonat d. J. ablaufende Zugsfrist
Androhung von Verzichtsannahme im Falle Stillschweigens angesetzt.

Zürich, den 29. Brachmonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G
Wegen Verhinderung des Landschrei
Heinr. Süßtrunk, beeid. Substi

28. Das Bezirksgericht Andelfingen
hat
in Sachen
des Statthalteramtes Andelfingen, Anklägers,
gegen
Karl Betsch von Wehingen, Oberamt Spaichingen, Königreich Württemberg, Maurergeselle, zuletzt in Veltheim in Arbeit gestanden, und Konsorten, Inkulpaten,
betreffend Körperverletzung,
mit Einmuth gefunden:
Sei Karl Betsch der Körperverletzung dritten Grades schuldig,
und erkennt:

1. Sei Karl Betsch in eine Buße von 70 Frkn. verfällt.
2. Habe derselbe $^2/_3$ Kosten unter solidarischer Haft auch für den übrigen Drittheil derselben zu bezahlen.
3. Mittheilung dem Staatsanwalt und an Karl Betsch durch das Amtsblatt, mit der Anzeige, daß ihm eine viertägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an offen stehe.

Andelfingen, den 27. Brachmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

29. Gantanzeige.

Mittwoch den 15. Heumonat d. J., von Morgens 8 Uhr an, werden aus dem Auffalle des Joseph Müller, Schuhhändler, von Kriens, Kantons Luzern, wohnhaft in Zürich, auf der Gantstube an der großen Brunngasse dahier durch das Stadtammannamt Zürich gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Zirka 150 Paar diverse Pantoffeln, 16 Paar Herren-Bottines, eine Partie Frauenschuhe, zirka 110 Paar Frauenstiefeli mit und ohne Absätzen, eine Anzahl Töchterstiefeli und Kinderschuhe, zirka 30 Paar Ballschuhe ꝛc., eine Partie Gummischuhe, Stiefel und Stiefelschäfte, sowie zirka 100 Paar verschiedene Finken ꝛc.

Zürich, den 6. Heumonat 1863.

Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Ed. Wetli, beeid. Substitut.

30. J. Jb. Wild von Glarus, wohnhaft gewesen in Außersihl, wird, da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, binnen 14 Tagen von heute an sich hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Geschäftsagent Trüb, Namens Herrn J Mayer-Zivi in Müllheim im Breisgau, für die Forderung von 92 Frkn. 35 Rp. sammt Zins und Kosten bezahlt habe, oder doch bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Zürich, den 28. Brachmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

31.. Heinrich Lattmann, Viehhändler, von Dürnten, wohnhaft gewesen in Höngg, wird, da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, sich binnen 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Geschäftsagent Trüb, Namens Herrn Ulrich Engeler in Urnäsch, für die Forderung von 124 Frkn. 7 Rp. sammt Zins und Kosten befriedigt habe, oder doch bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Zürich, den 29. Brachmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

32. J. Heinrich Meier, Sohn, Fabrikant, von Albisrieden, wohnhaft in Wipkingen, wird, da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, sich binnen 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Geschäftsagent Trüb, Namens Herrn Jol Pfister, Weinhändler, in Schaffhausen, für die Forderung von 394 Frk 28 Rp. sammt Zins und Kosten befriedigt habe, oder doch bereit sei, ih im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kost der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Zürich, den 28. Brachmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichte
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

33. Zugsfrist.

Im Konkurse gegen Johannes Nieth, alt Wegknecht, von Hedinge seßhaft gewesen zu Hirslanden, dato in der Strafanstalt, über den ei Auffallsverhandlung nicht stattfindet, werden die nicht spezi versicherten Kreditoren hiemit aufgefordert, ihre Zugs- resp. Ueberschlag erklärungen bis spätestens den 17. Heumonat 1863 bei der unterzeichne Notariatskanzlei abzugeben. Unterlassung würde als Verzicht auf Z und Ueberschlag angesehen.

Riesbach, den 4. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d.
R. Schneider, Landschreiber.

34.. Im Auffalle über Heinrich Merki von Liebensperg-Bertschik Schneider, wohnhaft im Kräuel-Außerstihl, wird mit gerichtlicher Ermä tigung den Gläubigern eine Frist von zehn Tagen, von heute an gerech angesetzt, um innerhalb derselben von der, erst nach eingetretener Bede zeit von Heinrich Merki in Liebensperg-Berischikon, als Vormund Kridars Ehefrau, Margaretha Merki geb. Faust, den 9./10. April d eingegebenen Eigenthums- und Weibergutsansprache und dessen ergänzer Eingabe vom 13. d. M. Einsicht zu nehmen und Einsprache dagegen erheben, unter der Androhung, daß Stillschweigen während dieser Frist Anerkennung ausgelegt würde.

Zürich, den 30. Brachmonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.
Wegen Verhinderung des Landschreib
Heinr. Süßtrunk, beeid. Substit

35.. Im Auffalle über Johannes Rhyner, Schiffmacher, von Wädenswil, wohnhaft am Sihlrain in Enge, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 9. Heumonat d. J. ablaufende Ueberschlagsfrist unter Androhung von Verzichtsannahme im Falle Stillschweigens angesetzt.

Zürich, den 29. Brachmonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. S.:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Heinr. Süßtrunk, beeid. Substitut.

36.. Da mit Bewilligung des Bezirksgerichtes Regensberg vom 24. Brachmonat d. J. das Weibergut der Ehefrau des im Auffalle befindlichen Konrad Maurer, Schmied, in Buchs nachträglich angemeldet worden, so wird sämmtlichen Kreditoren eine Frist von zehn Tagen, von heute an gerechnet, festgesetzt, um allfällige Einsprachen abzugeben, mit der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Regensberg, den 1. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

37.. Im Auffalle über Johannes Biedermann von Wettswil, Metzger, wohnhaft in Albisrieden, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 11. d. M. ablaufende Zugs- und Ueberschlagsfrist unter Androhung von Verzichtsannahme im Falle Stillschweigens angesetzt.

Zürich, den 1. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. S.:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Heinr. Süßtrunk, beeid. Substitut.

38.. Im Konkurse gegen J. Jakob Werfeli, Schreiner, von Weiningen, seßhaft in Riesbach, über den eine Auffallsverhandlung nicht stattfindet, werden die nicht speziell versicherten Kreditoren hiemit aufgefordert, ihre Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen bis spätestens den 13. Heumonat d. J. bei der unterzeichneten Notariatskanzlei abzugeben. Unterlassung würde als Verzicht auf Zug und Ueberschlag angesehen.

Riesbach, den 1. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. S:
R. Schneider, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

39. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Michael Demuth, Michels sel. Sohn, genannt Genggelmichel, in Hüntwangen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 27. Brachmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Egliſau 1. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 12—22. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 29. Augstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

2. Anna Jäggli von Dachslern, Pfr. Niederweningen, Wollenwaarenhändlerin, wohnhaft im Werdegg-Außerſihl; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 22. Brachmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Wiedikon u. d. S. (in Zürich) 4. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 15—24. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 4. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

3. Johannes Fischer, älter, Scherris, Joseph Lenz sel. Sohn, in Dietikon; in Folge durchgeführter Schuldbetreibung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 27. Brachmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. C. (in Zürich) 11. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 22. bis einschließlich 31. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 11. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

4. Kaspar Bälliger, Färber, in Dietikon; in Folge durchgeführter Schuldbetreibung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 27. Brachmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. C. (in Zürich) 11. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 22. bis einschließlich 31. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 11 Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

5. Jakob Maag, Seidenweber, Sigrist, Heinrichen Sohn, von Greifensee; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster vom 27. Brachmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 7. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 17—27. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 8. Herbstmonat 1863, Nachmittags 3 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

40. Beneficium Inventarii.

Die Erben des unlängst in Rapperswil verstorbenen Herrn Hauptmann Jakob Keller, Bürger von Hombrechtikon, Kantons Zürich, haben die Rechtswohlthat des Inventars angerufen und erhalten. Demnach werden dessen sämmtliche Gläubiger und Schuldner hiemit aufgefordert, erstere ihre Ansprachen mit den betreffenden Titeln belegt, und letztere ihre Schulden bis zum 4. Augstmonat l. J. dem Gemeindammannamte in Rapperswil getreu einzugeben, widrigenfalls die Gläubiger sich die, kraft Titel V des Erbgesetzes entstehenden gesetzlichen Rechtsnachtheile selbst zuzuschreiben, die Schuldner aber gerichtliche Belangung und Strafe zu gewärtigen hätten.

Uznach, den 2. Heumonat 1863.

Das Bezirksammannamt vom Seebezirk

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 3. Heumonat 1863.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis
Jährlich 2½ Fr., ½ Jahr 2 Fr.
¼ Jahr 1¼ Fr., ⅛ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 55. Freitag, den 10. Heumonat 1863.

Auszug aus dem Protokolle über die Verhandlungen des Großen Rathes.

Sitzung vom 30. Brachmonat 1863.

Nachdem die Sitzung durch eine Anrede des Tit. Präsidiums eröffnet worden, wird der Namensaufruf vorgenommen, welcher die Anwesenheit von 180 Mitgliedern ergibt. Die Traktanden vermehren sich um folgende Nummern: 14. Beschlussesentwurf betreffend den Abschluß eines Konkordates über das Assekuranzwesen für Gebäude. 15. Beschlussesentwurf betreffend die Unterbringung der kantonalen naturwissenschaftlichen Sammlungen im neuen Hochschul- und Polytechnikumsgebäude. 16. Entlassungsgesuch des Herrn Dr. Weidmann in Niederweningen von der Stelle eines Mitgliedes des Kirchenrathes und eventuell Wahl eines Mitgliedes dieser Behörde. — Als Tagesordnung wird festgesetzt die Behandlung der Traktanden Nr. 1, 9, 10, 14, 15, 8, 7, 5, 4, 3, 6, 11. — Das Tit. Präsidium zeigt den Eingang folgender Eingaben und Petitionen an: 1. Einer Petition einer Anzahl von Gemeinden, dahin gehend, daß bei der Berathung des Kommissionalantrags betreffend die Verwendung des Vermögens des aufgehobenen Stiftes Rheinau eine größere Summe für das Volksschulwesen ausgesetzt werden möchte; 2. einer in gleichem Sinne lautenden Petition von 9 Bezirksschulpflegen; 3. einer Erklärung der Gemeinde Rheinau, dahin gehend, daß sie mit den Vorschlägen der Kommission betreffend die Verwendung des Vermögens des aufgehobenen Stiftes Rheinau nicht einverstanden sei; 4. einer Petition von 21 Tavernenwirthen, dahin gehend, daß bei Gelegenheit der Behandlung der die Verfassungsrevision betreffenden Fragen die Tavernen nicht freigegeben werden. Die letztere Petition wird dem Regierungsrathe zur Berücksichtigung bei den auf die Verfassungsrevision bezüglichen Gesetzesvorlagen überwiesen; die beiden erstern Petitionen sowie die Erklärung der Gemeinde Rheinau werden einstweilen auf den Kanzleitisch gelegt. — Das Protokoll der letzten Sitzung (vom 5. Mai) wird verlesen und genehmigt. — Der Vertrag betreffend Begründung einer Eisenbahnunternehmung zur Herstellung einer Schienenverbindung der Bezirke Bülach und Regensberg mit der schweizerischen Nordostbahn wird nach Anhörung des mündlichen Referates zu späterer Behandlung im Laufe dieser Sitzung auf

den Kanzleitisch gelegt. — Der Beschlussesentwurf betreffend weitere Verlängerung einer durch den § 8 der Konzession für eine Eisenbahn von Zürich längs dem linken Seeufer bis zur Kantonsgrenze bei Richtersweil vom 3. Heumonat 1857 angesetzten Frist wird nach Anhörung des mündlichen Referates in sofortige Behandlung genommen und sodann ohne Gegenantrag zum Beschluß erhoben. — Der Beschlussesentwurf betreffend den Abschluß eines Konkordates über das Assekuranzwesen für Gebäude wird nach Anhörung des mündlichen Referates zu näherer Prüfung an diejenige Kommission, welche der Große Rath unterm 20. Weinmonat v. J. zur nähern Prüfung der auf das Assekuranzwesen bezüglichen Gesetzesvorlagen niedergesetzt hat, überwiesen, mit der Einladung, dem Großen Rathe in seiner nächsten Sitzung Bericht und Antrag zu hinterbringen. — Der Beschlussesentwurf betreffend die Unterbringung der kantonalen naturwissenschaftlichen Sammlungen im neuen Hochschul- und Polytechnikumsgebäude wird nach Anhörung des mündlichen Referates auf den Kanzleitisch gelegt, in der Meinung, daß derselbe erst nach Berathung des Beschlussesentwurfes betreffend die Verwendung des Vermögens des aufgehobenen Stiftes Rheinau in Behandlung genommen werden solle. — Der Beschlussesentwurf (Kommissionalantrag) betreffend die Verwendung des Vermögens des Stiftes Rheinau wird nach Anhörung des mündlichen Referates mit den vorläufig eröffneten Abänderungsanträgen zu späterer Behandlung im Laufe dieser Sitzung auf den Kanzleitisch gelegt. — Ebenso der Entwurf eines Gesetzes (Kommissionalantrag) betreffend das katholische Kirchenwesen. — Dem Gesuche des Herrn Dr. F. Weidmann in Niederweningen um Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes des Kirchenrathes wird unter Verdankung der langjährigen bestgeleisteten Dienste entsprochen. — Das Protokoll der Vormittagssitzung wird verlesen und genehmigt. — Der geprüfte Gesetzesentwurf einer Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur und für städtische Verhältnisse überhaupt wird in Berathung genommen und hierauf mit einigen Abänderungen zum Gesetze erhoben. — Der geprüfte Gesetzesentwurf betreffend die Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes wird ebenfalls in Behandlung genommen, derselbe im Ganzen angenommen und zum Gesetze erhoben. — Es wird hierauf die Wahl von drei Stimmenzählern vorgenommen, und es werden gewählt: Die Herren Bezirksrichter Pfenninger, Kreisingenieur Hüni und Oberstlieutenant Scherer. — Zu Mitgliedern der Petitionskommission werden gewählt: Die Herren Statthalter Gujer in Bauma und alt Regierungsrath Müller in Winterthur. — Schließlich wird nach Einsicht des Antrages der Petitionskommission betreffend die Petition des Herrn Theodor Zuppinger in Männedorf, welche dahin geht, daß der Große Rath einerseits den Regierungsrath beauftragen möchte, bei den zuständigen Bundesbehörden darauf hinzuwirken, daß von Bundeswegen beförderlich die nöthigen gesetzgeberischen Schritte zum Schutze des Erfindungseigenthums gethan werden, anderseits aber für den Kanton Zürich ein Gesetz betreffend Schutz des Erfindungseigenthums erlassen, diese Petition erheblich erklärt und dem Regierungsrathe zur Antragstellung überwiesen.

Sitzung vom 1. Heumonat 1863.

Das Protokoll der gestrigen Nachmittagssitzung wird verlesen und genehmigt. Es werden verlesen: 1. Die Petition einer Versammlung von Abgeordneten von 9 Bezirksschulpflegen, dahin gehend, es möchte anläßlich der Verwendung des Stiftsvermögens von Rheinau neben der Dotation für die Hochschule auch dem Volksschulwesen ein entsprechender Beitrag ausgesetzt und über dessen Verwendung durch ein später zu erlassendes Spezialgesetz entschieden werden; 2. eine Zuschrift der Gemeinde Rheinau, worin sich dieselbe mit dem Gesetzesentwurfe betreffend das katholische Kirchenwesen in Bezug auf die Gemeinde Rheinau und mit dem Beschlussesentwurfe betreffend Verwendung des Vermögens des Stiftes Rheinau nicht einverstanden erklärt und auf ihrer Protestation vom 30. April beharrt. — Nachdem das Präsidium auch noch den wesentlichen Inhalt der gleichlautenden Petitionen der Kirchgemeinde Dynhard, der Schulgemeinden Rickenbach, Gundetsweil, Bertschikon, Ellikon an der Thur und Altikon und des Kreisvereins Wiesendangen-Rickenbach, welche gleichfalls einen größern Beitrag für die Volksschule und überdieß auch noch einen solchen für die katholischen Genossenschaften verlangen, mitgetheilt, wird in die Berathung des Beschlussesentwurfes betreffend die Verwendung des Vermögens des Stiftes Rheinau (Kommissionalantrag) eingetreten, und derselbe sodann zum Beschlusse erhoben. — Hierauf wird der geprüfte Gesetzesentwurf betreffend das Jagdwesen in Behandlung genommen und mit einigen Abänderungen zum Gesetze erhoben. — Ebenso wird der Beschlussesentwurf betreffend die Unterbringung der kantonalen naturwissenschaftlichen Sammlungen in das neue Hochschul- und Polytechnikumsgebäude unverändert zum Beschlusse erhoben. — Während der Berathung der letztgenannten Vorlagen wurde die Wahl eines Regierungspräsidenten vorgenommen und im ersten Skrutinium mit 125 Stimmen von 153 Votanten Herr Regierungspräsident Dr. Zehnder zu einem solchen gewählt. — Das Protokoll der heutigen Vormittagssitzung wird verlesen und genehmigt. — Es wird sodann der Vertrag betreffend Begründung einer Eisenbahnunternehmung zur Herstellung einer Schienenverbindung der Bezirke Bülach und Regensberg mit der schweizerischen Nordostbahn nebst dem Beschlussesentwurfe betreffend Ertheilung einer Konzession für eine Eisenbahn von Oerlikon nach Bülach mit Abzweigung nach Dielsdorf in ungetrennte Behandlung genommen und mit Einmuth dem Vertrage die Genehmigung ertheilt und dem Konzessionsgesuche entsprochen. — Hierauf wird in den Entwurf eines Gesetzes betreffend das katholische Kirchenwesen (Antrag des Regierungsrathes) eingetreten und der Antrag mit einigen Abänderungen zum geprüften Gesetzesentwurfe erhoben. — Während der Berathung desselben wurden die Erneuerungswahlen eines Drittheils der Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes vorgenommen. Gewählt wurden: 1. Zu Mitgliedern des Obergerichtes: Die Herren Obergerichtspräsident Pestalozzi im ersten Skrutinium mit 134 Stimmen von 138 Votanten, Oberrichter Gwalter im ersten Skrutinium mit 120 Stimmen von 132 Votanten, Oberrichter Dr. Escher im ersten Skrutinium mit 124 Stimmen von 131 Votan-

ten, Oberrichter Hs. Konrad v. Orelli im ersten Skrutinium mit 122 Stimmen von 129 Votanten. 2. Zu einem Präsidenten des Obergerichtes: Herr Obergerichtspräsident Pestalozzi im ersten Skrutinium mit 115 Stimmen von 121 Votanten. 3. Zu Ersatzmännern des Obergerichtes: Die Herren Bezirksgerichtspräsident Ochsner im ersten Skrutinium mit 115 Stimmen von 121 Votanten, Bezirksgerichtspräsident Spiller im ersten Skrutinium mit 110 Stimmen von 121 Votanten, Bezirksrichter Baumann im ersten Skrutinium mit 105 Stimmen von 121 Votanten, Kantonsprokurator Dr. Locher im ersten Skrutinium mit 70 Stimmen von 121 Votanten. — Wegen vorgerückter Zeit werden die übrigen noch unerledigten Traktanden auf die nächste Sitzung verschoben, die vorläufige Genehmigung des Protokolls der heutigen Nachmittagssitzung dem Regierungsrathe übertragen und die Sitzung aufgehoben.

Der Regierungsrath

hat,

nach Einsicht eines Gesuches der Gemeinde Buch a. J., dahin gehend, daß die Einzugsgebühr in alle öffentlichen Güter dieser Gemeinde erhöht werde, da in jüngster Zeit alle diese Güter Vorschläge gemacht haben; sowie nach Einsicht des Gutachtens des Bezirksrathes Andelfingen, wonach nur in dem Gemeindegut eine erhebliche Vermögensvermehrung stattgefunden hat;

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschlossen:

1. Sei die Einzugsgebühr in das Gemeindegut Buch auf 200 Frkn. festgesetzt, dagegen das Gesuch um Erhöhung derselben in die übrigen Güter abgewiesen.
2. Sei der Einzugsbrief der Gemeinde Buch in diesem Sinne abzuändern und der Beschluß durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3. Mittheilung an den Bezirksrath Andelfingen und an den Gemeindrath Buch.

Zürich, den 4. Heumonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
Boßhardt.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 4. Heumonat 1863.)

175. Die Regierung von Aargau theilt mit Kreisschreiben vom 30. v. M. mit, daß sie vom dortigen Großen Rathe beauftragt worden sei, bei den Mitständen die Errichtung eines Konkordates gegen das Lotteriewesen anzuregen, und sie frägt in Folge dessen an, ob der Regierungsrath geneigt sei, an einer dießfälligen Konferenz Theil zu nehmen. In Rückantwort hierauf

hat sich der Regierungsrath zur Theilnahme an der angeregten Konferenz geneigt erklärt und den Herrn Regierungsrath Benz zum dießseitigen Konferenzabgeordneten bezeichnet.

176. Von einer Zuschrift des bischöflichen Ordinariates in Chur vom 2. d. M., womit dasselbe mittheilt, daß der Bischof von Chur dem zum Pfarrer an der hiesigen katholischen Kirche gewählten Herrn Reinhard, früher Pfarrer in Reiden, Kantons Luzern, die bischöfliche Admission ertheilt habe, wird Vormerk am Protokoll genommen, und die Direktion des Innern mit den geeigneten Anordnungen beauftragt.

177. Der Gemeinde Unterstraß wird ein zweites Metzgrecht auf die gesetzliche Dauer von zehn Jahren, vom 4. Heumonat 1863 an gerechnet, gegen eine Rekognitionsgebühr von 750 Frkn. und unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilt, daß dieses Recht in keinem Falle dem Bewerber des schon bestehenden Metzgrechtes verpachtet werden dürfe.

178. Für die Dauer der Bundesversammlung wurden zu außerordentlichen Stellvertretern ernannt:

1. Für den Direktor der Polizei:

Herr Regierungsrath Oberstlieutenant Fenner.

2. Für den Direktor des Militärs:

Derselbe.

3. Für den Direktor der Justiz:

Herr Regierungsrath Dr. Suter.

4. Für den Direktor der Justiz, Abth. Vormundschaftswesen:

Derselbe.

179. Zu einem Kanzlisten der Staatskanzlei wurde Herr Jakob Spörri von Weißlingen, bisheriger außerordentlicher Gehülfe auf der Staatskanzlei, gewählt.

180. Um in Folge einer durchgeführten Schulvereinigung den Betrag für Einkauf in das Miteigenthum des Schulfonds zu decken, hatte die Gemeinde Werrikon eine Gemeindesteuer verlegt in der Weise, daß die sämmtlichen in und außerhalb der Gemeinde wohnenden Bürger belastet wurden. Einige außerhalb der Gemeinde auf Grundeigenthum niedergelassene Bürger beschwerten sich dagegen, indem sie sich im Wesentlichen auf §§ 190 und 191 des Gemeindegesetzes beriefen, nach welchen die mit Grundeigenthum Niedergelassenen verpflichtet seien, in der Niederlassungsgemeinde, mit Ausnahme der Armensteuern, an alle Gemeindslasten gleich den Bürgern beizutragen und Personen, welche im Kanton außerhalb ihrer Heimatsgemeinde niedergelassen seien, in letzterer nur diejenigen Lasten zu tragen hätten, von denen sie am Niederlassungsorte befreit seien.

Im Fernern wurde eingewendet, daß die Kläger zu der beschlußfassenden Gemeindsversammlung nicht eingeladen und also von der Ausübung ihres Stimmrechts in Sachen ausgeschlossen worden seien.

Der Bezirksrath fand diese Einwendungen begründet und erklärte die Kläger nicht pflichtig, an die erwähnte Steuer beizutragen, wogegen der Regierungsrath die von der Gemeinde Werrikon ergriffene Appellation unter folgenden Erwägungen für begründet erklärte.

1. Die streitige Steuer ist zur theilweisen Deckung der Einkaufssumme von 9088 Frkn. 36 Rp. bestimmt, welche die Zivilgemeinde Werrikon laut Beschluß des Regierungsrathes vom 10. März 1863 in Folge der Verschmelzung der Schulgenossenschaften Werrikon und Nänikon in den Schulfond der letztern Gemeinde zu leisten hat.

2. Da nun nach § 155 des Gemeindegesetzes bloß die Bürgergemeinde Werrikon Miteigenthümerin am Schulgute Nänikon wird, so versteht es sich auch von selbst, daß bloß die Bürger angehalten werden können, die Kosten des Einkaufes in das Schulgut zu bestreiten; dagegen liegt diese Pflicht allen Bürgern ob, gleichviel ob sie in der Gemeinde wohnen oder nicht.

3. Durch Erhöhung des Schulfonds vermehren sich nun allerdings die Zinsen, welche gemäß § 96 des Schulgesetzes zu Bestreitung der laufenden Jahresausgaben in die Schulkasse fallen, allein als Aequivalent dieser Leistungen bezahlen die Niedergelassenen eine jährliche Gebühr (§ 143 des Gemeindegesetzes), welche nach der Größe des Schulfondes festgesetzt wird. Wie nun die Mitglieder der Bürgergemeinde als Eigenthümer des Schulgutes von dieser Gebühr befreit sind, so werden die Niedergelassenen ihrerseits durch Entrichtung jener von allen anderweitigen Leistungen zur Aeufnung oder Ergänzung des Kapitalbestandes des Schulfonds befreit (vergl. Urtheil des Regierungsrathes vom 12. Hornung 1859 in S. Dr. Hottinger, Gwalter Zeitschrift X, 257).

4. Die eventuelle Einrede, daß zu der Schulgemeinde vom 11. Mai 1862 die außerhalb der Gemeinde auf Grundeigenthum wohnenden Bürger nicht eingeladen worden seien, erscheint als verspätet, da sie erst lange nach Ablauf der gesetzlichen Rekursfrist vorgebracht wurde; auch würde eine Aufhebung des fraglichen Gemeindsbeschlusses für die Rekurrenten in der Sache selbst zu keinem andern Resultate führen, da die Nothwendigkeit der fraglichen Steuer feststeht und dieselbe, wie bereits gezeigt, gesetzlicher Weise nur auf die Bürger verlegt worden ist.

---

181. Der Gemeindrath Riffersweil verpflichtete durch Beschluß vom 5. Jenner l. J. sämmtliche Erben eines vor mehreren Jahren verstorbenen Gemeindebürgers, die auf das hinterlassene Vermögen des Letztern fallende Rata an die Kosten einer neu angeschafften Feuerspritze zu bezahlen. Ein Theil der Erben beschwerte sich gegen diese Steuer insoweit, als der Vermögensnachlaß noch vor Verlegung derselben getheilt und durch Verhei-

rathung der Töchter die betreffenden Antheile aus der Gemeinde weggezogen und in andern Gemeinden versteuert worden seien.

Der Regierungsrath entschied, entgegen dem Bezirksrathe Affoltern, die streitige Frage zu Gunsten der Gemeinde Rifferswil und stützte sich hiebei auf folgende Begründung:

1. Nach § 182 des Gemeindegesetzes sind die Gemeindesteuern auf drei Faktoren zu verlegen, nämlich auf das Vermögen, auf die Haushaltungen, welche einen eigenen Rauch führen, und auf den Mann vom angetretenen zwanzigsten Altersjahr an und es ist für die Steuerpflicht in der Regel der Moment entscheidend, in welchem die in gesetzlicher Weise dekretirte Gemeindesteuer wirklich verlegt wurde.

2. Nun komparirte die Verlassenschaft des N. unbestrittenermaßen als unvertheilt auf dem für die streitige Steuer zur Anwendung kommenden Staatssteuerregister vom Jahre 1861 und es ist dieselbe erst in dem am 12. Christmonat 1862 in Kraft getretenen Steuerregister den einzelnen Erben zugeschrieben.

3. Es frägt sich daher lediglich, ob der Umstand, daß die Erben die Verlassenschaft einige Monate vor der fraglichen Steuerverlegung theilten und daß die Kläger ihre Erbtheile auch vor der letztern aus der Gemeinde Rifferswil wegzogen, dieselben zur Versteurung der ihnen zugefallenen Erbtheile an ihrem Wohnorte verpflichte und dagegen von der Versteurung in der Gemeinde Rifferswil befreie.

4. Dieß ist nicht der Fall, denn

a. gemäß § 33 des Gesetzes betreffend die Vermögens- und Einkommenssteuer und § 194 des Gemeindegesetzes bilden die Staatssteuerregister vom Tage der Mittheilung an die Gemeinderäthe die Grundlage für den Bezug aller Staats- und Gemeindesteuern bis zu dem Zeitpunkte des folgenden Jahres, wo eine neue Schlußtaxation an deren Stelle tritt. Vorbehalten bleiben bloß die Abänderungen, welche vom Regierungsrathe oder von den Gerichten in Folge von Rekursen festgesetzt werden.

b. Demnach ist auf alle Veränderungen, welche in den Vermögensverhältnissen einer steuerpflichtigen Person während des Steuerjahres durch Erbschaft, Theilung, Kauf und Verkauf, Verheirathung, Geschäftsbetrieb ꝛc. eintreten, bei der Verlegung von Gemeindesteuern keine Rücksicht zu nehmen (§ 19 des Gesetzes über Vermögens- und Einkommenssteuer).

c. Wie nun der Bezug des Erbantheils während des Steuerjahres für die Erben keine Steuerpflicht an ihrem Wohnorte zu begründen vermag, so vermag umgekehrt dieser Umstand die Erben von der Versteurung der Erbschaft an dem Wohnorte des Erblassers während des Steuerjahres nicht zu befreien, sondern es war dieselbe bis zu dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Steuerregisters von 1862 ähnlich dem Vermögen einer juristischen Person in der Gemeinde Rifferswil zu versteuern.

d. Jedes andere Verfahren würde nothwendig zu Unordnungen im Gemeindesteuerwesen und namentlich dazu führen, daß ganze Vermögen während einer gewissen Zeit hindurch der Besteurung für Gemeindezwecke gänzlich entzogen würden. (Vgl. Urtheil des Regierungsrathes vom 22. Mai 1858 in Sachen Benz und Urtheil vom 31. Dezember 1860 in Sachen der Kunzischen Erben. Zeitschr. X. Bd. 239 u. ff.)

5. Im Uebrigen versteht sich von selbst, daß diese Grundsätze bloß Anwendung finden können, soweit die streitige Erbschaft und die Erbsberechtigten sich auf dem Gebiete des Kantons Zürich befinden,

---

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Die Stellen der Landschreiber der Kreise Schwamendingen-Dähendorf und Höngg-Weiningen-Regensdorf sind durch Ablauf der Amtsdauer erledigt.

Bewerber für dieselben haben ihre Anmeldungen binnen 10 Tagen von heute an dem Herrn Regierungspräsidenten Dr. Zehnder einzugeben.

Zürich, den 7. Heumonat 1863.

Die Staatskanzlei.
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

2. Ausschreibung.

Die erledigte Stelle eines zweiten Kanzlisten der Direktion des Erziehungswesens wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Aspiranten haben ihre Meldung bis spätestens den 16. d. M. dem Direktor des Erziehungswesens, Herrn Regierungsrath Dr. Suter, einzusenden. Ueber die mit dieser Stelle verbundenen Verpflichtungen und Besoldungsverhältnisse wird der Unterzeichnete auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen.

Zürich, den 6. Heumonat 1863.

Für die Direktion des Erziehungswesens:
Der Direktionssekretär,
Fr. Schweizer.

3. Der Direktor der Medizinalangelegenheiten und der Medizinalrath haben den Herrn Med. Dr. Joh. Jakob Schmid von Hedingen nach mit demselben abgehaltenem Examen mit der Note „befriedigend" als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer patentirt.

Zürich, den 6. Heumonat 1863.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

4. Sonnabend den 11. d. M., Vormittags 11 Uhr, wird Herr Dr. Gsell-Fels von St. Gallen behufs der Habilitation als Privatdozent an der philosophischen Fakultät der Hochschule einen öffentlichen Probevortrag in der Aula im Kantonsschulgebäude halten.

Zürich, den 9. Heumonat 1863.

Der Dekan der I. Sektion
der philosophischen Fakultät:
S. Vögelin.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Herr Konrad Wegmann von Tagelswangen-Lindau hat seine drei Stiefkinder: Luise Schmid, Maria Elisabetha Schmid und Barbara Benz an Kindesstatt angenommen, und nach Erfüllung aller vorgeschriebenen Requisite hat der Bezirksrath diese Adoption als vollzogen erklärt, was bekannt gemacht wird.

Pfäffikon, den 4. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Homberger.

6. Jakob Boßhard von Steinshof-Sternenberg, seßhaft gewesen in Kalchegg, hat sich freiwillig unter Bevogtigung begeben und den Herrn Gemeindrathspräsidenten Boßhard in Steinshof zum Vormund erhalten, was bekannt gemacht wird.

Pfäffikon, den 4. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Homberger.

7. Der Bezirksrath hat Juditha Bühler von Birmensdorf, wohnhaft im Löchli-Adlisweil, wegen Geistesschwäche unter Vormundschaft gestellt und als deren Vormund Herrn Hs. Rudolf Häberli, Sektionschef, in Birmensdorf ernannt.

Zürich, den 9. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Baltensperger.

8. Der Bezirksrath hat auf den Fall gerichtlicher Bestätigung gegen Heinrich Witzig, Ulrichen, von Uhwiesen Bevogtigung wegen Verschwendung erkennt und vorläufig den Herrn Jakob Witzig, Wegknecht, daselbst als dessen Vormund ernannt.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit Heinrich Witzig verwarnt, unter der Androhung, daß alle nach dieser Bekanntmachung mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung mit ihm eingegangenen.

Uhwiesen, den 6. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes Andelfingen:
Der Rathsschreiber,
Spieß.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

9. Außerordentliche Gemeindsversammlung

Sonntag den 19. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr.

Die im Besitze des Stimmrechtes sich befindenden Bürger und Niedergelassenen sind eingeladen, auf oben angesetzte Zeit in der Kirche zu erscheinen, um die Behandlung nachfolgender Geschäfte vorzunehmen:

1. Wahl eines Mitgliedes in den Gemeindrath an die Stelle des resignirenden Herrn Brunner.
2. Wahl eines Mitgliedes in die Kirchenpflege an die Stelle des resignirenden Herrn Vonrufs.
3. Gutachten der Schulpflege über die Schulhausbauten.
4. Vorlegung des Planes für Erbauung eines Dampfschiffsteges durch freiwillige Beiträge.
5. Einsprache gegen das Baugespann des Herrn Schreiner Wirz.
6. Regulirung der Besoldungsverhältnisse des Gemeindrathsweibels bei den Gutsverwaltungen.

Die Versammlung findet bei gewohnter Buße statt und es wird daher zu zahlreichem und rechtzeitigem Erscheinen eingeladen.

Erlenbach, den 10. Heumonat 1863.

Der Gemeindrath.

10. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Zivilgemeinde Eßlingen werden hiemit eingeladen, Sonntag den 19. Heumonat, Nachmittags punkt 2 Uhr, im Löwen dahier zur außerordentlichen Gemeindsversammlung sich einzufinden.

Traktanden:

1. Ergänzungswahl eines Mitgliedes der Vorsteherschaft.
2. Behandlung eines Antrages der Vorsteherschaft betreffend ein Gesuch des Herrn Konrad Strehler, Akkordant der Wolfenriedtstraße behufs Ertheilung einer Gratifikation; — Schlußnahme hierüber.
3. Unvorhergesehenes.

Für diese Versammlung hat Nichterscheinen die übliche Buße zur Folge.

Sodann werden sämmtliche Besitzer von Grundeigenthum im Banne hiesiger Zivilgemeinde, seien dieselben inner- oder außerhalb derselben wohnhaft, auf den gleichen Tag und Ort, Nachmittags 3 Uhr, zu einer Versammlung eingeladen, behufs Erledigung folgender Geschäfte:

1. Festsetzung der Besoldung der Mitglieder und des Schreibers der zu erwählenden Flurkommission.
2. Wahl derselben.

Bezüglich des Stimmrechtes bei dieser Versammlung wird auf § 8 des Flurgesetzes verwiesen.

Nichterscheinende haben sich den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Eßlingen bei Egg, den 3. Heumonat 1863.

Im Namen der Vorsteherschaft:

Der Schreiber,

Jakob Weber.

Volketsweil.

11. Zweite ordentliche Kirchgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen in hiesiger Kirchgemeinde werden anmit aufgefordert, Sonntags den 19. Heumonat d. J., Nachmittags punkt 1 Uhr, in der Kirche in Volketsweil zu erscheinen, um folgende noch rückständigen Geschäfte zu behandeln:

1. Wahl der Gemeindrathsmitglieder für die Zivilgemeinden Volketsweil und Hegnau.
2. Wahl des Gemeindrathspräsidenten aus der Mitte der Gemeindrathsmitglieder.
3. Wahl der Mitglieder in den Stillstand und die Schulpflege für die Zivilgemeinden Volketsweil und Hegnau.
4. Wahl der Mitglieder in die Rechnungsprüfungskommission für die gleichen Zivilgemeinden.
5. Prüfung und Abnahme der Armenguts-, Kirchenguts- und Gemeindgutsrechnung pro 1862, sowie
6. der Rechnung betreffend die Kirchhofbaute, das neue Geläute und die Reparatur des Kirchthurmes.

Inzwischen liegen die sub Nr. 5 und 6 bezeichneten Rechnungen den Bürgern, und soweit solche die Niedergelassenen betreffen, auch diesen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Volketsweil, den 6. Heumonat 1863.

Für den Gemeindrath:
Der Präsident,
Gull.

12. Gemeindsversammlung.

Der Gemeindrath hat die Abhaltung der zweiten ordentlichen Frühlingsgemeindsversammlung auf Sonntag den 19. Heumonat, Nachmittags halb 3 Uhr, in hiesiger Kirche beschlossen.

Es liegen folgende Geschäfte zur Behandlung vor:

1. Vorlegung der Uebersicht der Staatsrechnung vom Jahr 1861 und des Berichtes über die Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1862.
2. Abnahme der Kirchen-, Armen- und Gemeindgutsrechnung.
3. Wahl eines Sigristen und der größern Hälfte der Rechnungsprüfungskommission.
4. Dekretirung einer Armensteuer.
5. Dekretirung einer Gemeindskassasteuer.
6. Gesuch des Gemeindrathes um Bewilligung eines Kredites zur Erstellung eines geeigneten Abfuhrsträßchens aus der Griengrube Spitzenbühl.
7. Antrag des Gemeindrathes betreffend Erweiterung und Erstellung der Nebenstraßen durch die Gemeinde.

Der auf Nr. 7 bezügliche Antrag des Gemeindrathes liegt den Betheiligten zur Einsicht offen.

Die Wichtigkeit der Geschäfte läßt zahlreiches Erscheinen erwarten.

Schönenberg, den 8. Heumonat 1863.

Rusterholz, Gemeindrathspräsident.

13. Schulgemeindsversammlung Töß.

Die stimmberechtigten Bürger sowie die in- und auswärts wohnenden Schulgenossen der Schulgemeinde Töß werden hiermit eingeladen, Sonntags den 19. Heumonat, Nachmittags 3 Uhr, im Schulhause sich einzufinden.

Verhandlungsgegenstand:

Antrag der Gemeindsschulpflege: „Bestimmung eines Beitrages aus dem Schulfond an den neuen Schulhausbau".

Töß, den 9. Heumonat 1863.

Der Präsident:
Ulr. Heer.

14.. Gemeindsversammlung Riesbach.

Die Bürger sowie die seit mindestens einem Jahre hier niedergelassenen Schweizerbürger werden anmit eingeladen, sich zur Behandlung nachbezeichneter Geschäfte Sonntag den 12. Heumonat, Nachmittags 1 Uhr, im alten Schulhause einzufinden:

1. Beeidigung der jungen Bürger und Niedergelassenen.
2. Abnahme der Rechnungen über das Schulgut, die Schulhausbauliquidation, die Straßenkassa und den Beleuchtungsfond.
3. Wahl der Rechnungsrevisoren für 1863.
4. Bildung des Zweiervorschlages für die Gemeindammannstelle.
5. Erneuerungswahl des Friedensrichters.
6. Erneuerungswahl des Schulgutsverwalters.
7. Antrag des Gemeindrathes für einen jährlichen Beitrag an die Kosten der neu erbauten öffentlichen Badanstalt im Seefeld.
8. Antrag des Gemeindrathes betreffend Anschaffung einer Flurkarte.

Die Rechnungen und übrigen Akten liegen von heute an den Berechtigten auf hiesiger Gemeindrathskanzlei zur gefälligen Einsicht offen.

Nichterscheinen sowie Zuspätkommen wird mit Buße bestraft.

Riesbach, den 2. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
C. Schreiber, Gemeindrathsschreiber.

15.. Einladung.

Sämmtliche Grundeigenthümer im Zivilgemeindsbanne Grundhof werden hiemit auf Sonntag den 12. Heumonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, in die Wohnung des Herrn Hofmann in Mörsburg zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Festsetzung der Besoldung der Mitglieder der Flurkommission und des Schreibers.
2. Bestimmung der Mitgliederzahl der Flurkommission und Wahl derselben.

Für das Erscheinen und die Vertretung wird auf § 8 des Flurgesetzes verwiesen.

Grundhof, den 2. Heumonat 1863.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
Daniel Ruckstuhl.

16. Gemeindsversammlung.

Alle stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde, sowie auswärts wohnende steuerpflichtige Grundeigenthümer werden zu einer Versammlung auf Sonntag den 19. Heumonat, Nachmittags 1 Uhr, zur Behandlung nachstehender Geschäfte eingeladen:

1. Abnahme der Straßenrechnung pro 1862, wozu auswärts wohnende Grundeigenthümer betheiligt sind.
2. Vorlegung eines Statutenentwurfs der Vorsteherschaft zur Genehmigung über das neu einzuführende Spritzen- und Löschkorps.
3. Wahl eines Oberkommandanten.

Die Straßenrechnung liegt inzwischen den Berechtigten bei Gemeindschreiber Gujer zur Einsicht offen.

Oerlikon, den 9. Heumonat 1863.

Die Vorsteherschaft.

17. Flurgemeinde.

Die betheiligten Grundbesitzer in hiesiger Gemeinde werden hiemit auf Montag den 20. Heumonat, Morgens 9 Uhr, im Gasthof zur „Sonne" dahier vollzählig zu erscheinen eingeladen, um über die ausgesteckten Flur- und Feldwege wegen Annahme oder Nichtannahme Schluß zu fassen.

Es wird noch ausdrücklich bemerkt, daß die Verhandlungen punkt 9 Uhr beginnen und daher rechtzeitiges Erscheinen dringend gewünscht wird, indem wegen verspätetem Erscheinen oder gänzlichem Ausbleiben Solche die für sie nachtheilig daraus entstehenden Folgen selbst zu tragen hätten.

Schönenberg, den 7. Heumonat 1863.

Aus Auftrag der Flurkommission:
Der Flurschreiber,
J. J. Rusterholz, Gemeindrathsschreiber.

18. Straßensteuerbezug.

Der Gemeindrath hat den Bezug der ersten von der Gemeinde beschlossenen dießjährigen Straßensteuer auf Freitag den 17. d. M. angesetzt.

Dieselbe beträgt:

Auf 1000 Franken Vermögen	. .	1	Frkn.	— Rpn.
„ die Haushaltung	. . .	1	„	— „
„ den Bürger	. . . . .	1	„	— „
„ ein Pferd oder einen Ochsen	.	1	„	80 „
„ eine Kuh oder ein Rind	. .	—	„	90 „

Das Bezugslokal in den Zivilgemeinden wird durch die Dorfwächter bekannt gemacht.

Den außer der Gemeinde nicht auf Grundeigenthum wohnenden Bürgern wird der Bezüger der fünften vom letzten Jahr und der ersten dießjährigen Steuer später schriftlich angezeigt.

Rückständige Steuern werden nach Aufgang des Rechtstriebes sofort durch den Rechtstrieb bezogen.

Weißlingen, den 9. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Reiser, Gemeindrathsschreiber.

19. Steuerbezug.

Den Bürgern der Gemeinde Stäfa, die in andern Gemeinden des Kantons wohnen, ohne daselbst Grundeigenthum zu besitzen, wird anmit angezeigt, daß die in der Gemeindsversammlung vom 1. März d. J. bewilligte Straßensteuer für Neubauten zu 1 Frkn. von 1000 Frkn. Vermögen, 1 Frkn. je von Bürger und Haushaltung innert 8 Tagen an hiesige Gemeindrathskanzlei zu entrichten ist, und daß diejenigen Beträge, die innert der angesetzten Frist nicht eingehen, durch Postnachnahme bezogen werden.

Stäfa, den 5. Heumonat 1863.

Der Gemeindrath.

20. Der Bezug der von der Kirchgemeinde dekretirten Armensteuer, vom 1000 Frkn. Vermögen 1 Frkn. 50 Rp. und von Haushaltung und Bürger je 1 Frkn. 50 Rp., findet Dienstags den 14. Heumonat d. J., von Nachm. 2 Uhr an, in hiesigem Gemeindhause statt; das Bezugsregister liegt inzwischen den Betheiligten bei Herrn Seckelmeister Büeler im Tobel zur Einsicht bereit, und es wird bemerkt, daß alle Beiträge von den außer der Gemeinde wohnenden Bürgern, welche 14 Tage nach dem oben angesetzten Termine an den Bezüger, Herrn Seckelmeister Büeler, nicht entrichtet sind, per Postnachnahme bezogen werden.

Hombrechtikon, den 7. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Kasp. Kunz, Gemeindsrathsschreiber.

21. Gemeindesteuerbezug.

Die durch Gemeindsbeschluß vom 3. Mai 1863 dekretirte Gemeindesteuer für Abbezahlung der Hälfte des Gemeindedefizits erfordert den Bezug zu 2 Frkn. auf 1000 Fr. Vermögen, 2 Frkn. auf die Haushaltung, 2 Frkn. auf den anwesenden Mann und $^1/_6$ der Anlage auf den Viehbestand. Die Steuerbeträge werden Sonntags den 26. Heumonat d. J., von Nachmittags 2 Uhr an, im hiesigen Schulhause durch den Bezüger, Herrn Seckelmeister Häuptli, in Empfang genommen.

Das Bezugsregister liegt inzwischen den Betheiligten in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Fällanden, den 7. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Gachnang.

22. Die von der Gemeinde beschlossene Schulkassasteuer, welche auf 1000 Frkn. Vermögen 1 Frkn. 50 Rp., auf die Haushaltung 1 Frkn. 50 Rp. und den Mann 1 Frkn. 50 Rp beträgt, und zu der alle Gemeindsbewohner steuerpflichtig sind, wird Samstag den 18. dieß, Abends von 4 bis 7 Uhr, im Schulhause bezogen. Ausbleibende werden nebst Bezugskosten rechtlich belangt. Die dießfällige Steuerrechnung liegt inzwischen den Pflichtigen bei dem Unterzeichneten zu beliebiger Einsicht offen.

Adliswil, den 8. Heumonat 1863.

Im Auftrage der Schulverwaltung:
Schwarzenbach, Gemeindrathsschreiber.

23. **Verbot.**

Da Herr J. H. Boller in Dietikon sich beschwert, daß verschiedene Personen das um das Fabrikgebäude und den Kanal entlang liegende Land betreten und befahren, ebenso die Dämme und den Schleußensteg betreten, während Niemand hiezu berechtigt sei, so wird Jedermann das Betreten und Befahren fraglichen Landes mit Ausnahme des Ueberganges bei der zum Fahr führenden Brücke bei einer Buße von 6 Frkn, wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Dietikon, den 6. Heumonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
C. Benz.

24 **Verbot.**

Auf die Beschwerde des Herrn Jakob Baumgartner, alt Friedensrichter, in Weiach, daß von Unberechtigten über seine 21 Vierling großen, an einander stoßenden Wiesen in der Hell im oberen Moos und Surgen in verschiedenen Richtungen Wege angetrieben werden, wird Jedermann das Betreten fraglicher Grundstücke bei einer Buße von 6 Frkn, wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche ein dießfälliges Recht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, um ihre Klage beim Friedensrichteramte geltend zu machen, unter der Androhung, daß sie sonst gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Weiach, den 7. Heumonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Heinrich Baumgartner.

25. **Verbot.**

Auf Verlangen der Hofbewohner Teufenbach, Riedtmatt, Vollenweid und Törlen, Gemeinde Hausen, wird Jedermann bei einer Buße von 10 Frkn., wovon ½ dem Verzeiger und ½ dem Armengut Hausen zufällt, untersagt, über das Sträßchen von der Sennhütte Riedtmatt bis in die Straße gegen Riffersweil zu fahren; denjenigen aber, welche ein dießfälliges Recht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, um ihre Klage beim Friedensrichteramte geltend zu machen, unter der Androhung, daß sie sonst gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Hausen a. A., den 9. Heumonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Grob.

26. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird anmit der dem Kaspar Schärer, Johanneſſen, von Hinteregg unterm 3. Jenner 1863 ausgestellte und mit Nr. 21 bezeichnete Heimatschein aufgerufen und zur Beibringung desselben eine Frist von 10 Tagen angesetzt, nach deren fruchtlosem Ablauf die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Egg, den 6. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
R. Spörri, Gemeindrathsschreiber.

27. Bewerber um die vakante Stelle meines Waibels mögen sich beförderlichst bei mir melden.

Zürich, den 9. Heumonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

28. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr Geschäftsagent Wettstein in Zürich, Namens der Züger im Konkurse von Joh. Joob, gewesener Speisewirth in Außersihl, Freitag den 17. d. M., Abends 5 Uhr, bei Herrn Etter, Speisewirth zum Rebstock in hier, auf öffentliche Steigerung:

Die von Joob besessenen und im Werd in Außersihl liegenden Gebäulichkeiten, worin bis dato eine sehr frequente Wirthschaft betrieben worden ist; ferner Antheil am laufenden Brunnen.

Die Kaufsbedingungen werden am Ganttage eröffnet und für Besichtigung der Kaufsobjekte beliebe man sich an obgenannten Herrn Etter zu wenden.

Außersihl, den 9. Heumonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

29. Gantanzeige.

Unter Aufsicht und Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Herr alt Präsident Johannes Schwarzenbach in seinem Wohnhause Nr. 86 im Oberdorf Dienstag den 14. Heumonat, Nachmittags von 2 Uhr an, über nachbenannte Fahrhabegegenstände eine öffentliche Gant abhalten:

Fergg- und Webergeschirre, ein großer kupferner Wasserkessel, wie neu, Küchengeräthschaften, Gütergeschirr, ein vierrädriger Handwagen, ein aufgerüsteter Leiterwagen, zwei Pflüge, eine Benne und Anderes mehr.

Zu zahlreichem Gantbesuche wird eingeladen.

Rüschlikon, den 7. Heumonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindrathsschreiber,
C. Hauser.

30 Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 14. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Eine Partie Kleider, 6 Strohsessel, 2 Ruhbetten, 2 Tische, 2 Bänke, 1 Mineralöllampe, eine Partie Zigarren, 1 Musikdose, verschied. Küchengeschirr, 1 Taschen- und 1 Wanduhr, 150 Ellen gebleichte Leinwand, 12 Ellen graues Tuch, 1 gold. Uhr mit gold. Schlüssel, 1 gold. Siegelring, 1 Reisetasche, mehrere Betten, div. Linge, 1 silb. Zylinderuhr, 1 eis. Kopierpresse sammt Tisch und neuem Kopierbuch, 1 harthölzernes Kanape, 1 runder Säulentisch, 1 nußbaum. Sekretär, 1 Stockuhr, 1 zweithür. Kasten, 1 nußbaumfarb. Kommode, 1 Chiffonnière, 1 Ladischiff sammt Zubehörde, 1 nußbaum. Nachttischli, 1 Divan u. A. m.

Endlich von Weinschenk Streuli zum Thorhaus mit gerichtlicher Bewilligung:

20 harthölz. Brettli- und 4 Rohrsessel, 5 nußbaumfarb. Tische, 1 gepolsterte Bank, 19 Vorhänge, verschied. Glas- und ird. Geschirr, 1 mess. Bierhahnen, 2 Kamphinelampen, verschied. offene und Flaschenweine u. A. m.

Zürich, den 9. Heumonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

31 Nachstehende unbekannt Abwesende:

1. Lieutenant Heinrich Meier, Fabrikant, von Albisrieden, seßhaft gewesen in Wipkingen, und
2. Konrad Meier, Küfer, von Außersihl,

der Erstere wegen Beschimpfung in Sachen gegen Sigrist Maag in Oberglatt, der Letztere wegen Betrug in Sachen gegen das Statthalteramt Regensberg hierorts in Untersuchung stehend, werden aufgefordert, künftigen Dienstag den 14. Heumonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, bei Herrn Speisewirth Schmid dahier vor Kreisgericht Niederhasli zu erscheinen, unter der Bedrohung, daß sie im Falle Ausbleibens in contumaciam beurtheilt würden.

Oberhasli, den 4. Heumonat 1863.

Im Namen des Kreisgerichtes Niederhasli:
Der Gerichtsschreiber,
F. Meier.

Aufrufe von Verschollenen.

32. Der unbekannt abwesende Hs. Jakob Kläger von Rüschlikon, geboren am 12. Christmonat 1819, welcher sich im Jahr 1843 als Malergeselle auf die Wanderschaft begeben hat, seit Ende des Jahres 1844 aber

verschollen ist, oder allfällige unbekannte Erben desselben werden anmit aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von neun Monaten, vom Tage der Publikation an gerechnet, in der hiesigen Gerichtskanzlei anzumelden, widrigenfalls derselbe als verschollen erklärt und die Nutznießung seines in 1325 Frkn. 54 Rp. bestehenden Vermögens den jeweiligen nächsten Erben resp. den hierauf Berechtigten gestattet würde.

Horgen, den 30. Brachmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

33. Johannes Brändli, Bernhards sel. Sohn, von Rorbas, geboren den 5. Jenner 1800, welcher zuerst in holländische und nachher in französische Kriegsdienste trat, und am 28. Wintermonat 1833 von Algier aus einen Brief nach Hause schrieb, seither aber nichts mehr von sich hören ließ, sowie seine allfälligen hierorts unbekannten Deszendenten werden anmit aufgefordert, sich binnen neun Monaten von heute an in hiesiger Gerichtskanzlei zu melden, widrigenfalls der Abwesende für todt erklärt und sein laut letzter Rechnung 1153 Frkn. 47 Rp. betragendes Vermögen den hierorts bekannten Erben unter Vorbehalt der persönlichen Haft für dessen Rückgabe während zwanzig folgender Jahre verabfolgt würde.

Bülach, den 2. März 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

Briefaufrufe und Amortisirungen.

34. Mit Bewilligung des Obergerichtes werden anmit die Inhaber nachfolgender, seit längerer Zeit vermißter, angeblich abbezahlter Schuldbriefe:

150 fl. auf Hs. Heinrich Wirz, Rudolfen sel. Sohn, zu Unterwolfhausen, zu Gunsten Frau Katharina Heußer im Engelberg, d. d. Maitag 1768 (letzter bekannter Schuldner: Jakob Vontobel im Sonnenberg bei Bubikon, und letzter bekannter Gläubiger: Herr Joh. Jakob Boßhardt im Meiershof zu Horgen);

100 fl. auf Hs. Heinrich Wirz, Rudolfen sel. Sohn, zu Unterwolfhausen, zu Gunsten der Kirche Dürnten, d. d. Maitag 1788 (letzter bekannter Schuldner: derselbe Vontobel, und letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche),

250 fl. auf Heinrich Pfister, Heinrichen sel. Sohn, im Sonnenberg bei Wolfhausen, zu Gunsten seines Bruders Hs. Heinrich Pfister in der Oberweid, d. d. Martini 1795 (letzter bekannter Schuldner: der nämliche Vontobel, und letzter bekannter Gläubiger: Herr Dr. Bolleter in Grüningen);

50 fl. auf Jakob Wirz, älter, Hs. Heinrichen Sohn, im Sonnenberg bei Wolfhausen, zu Gunsten alt Jäger-Hauptmann Joh. Rudolf Huber in Zürich, d. d. 19. November 1801 (letzter bekannter Schuldner: derselbe Vontobel, und letzter bekannter Gläubiger: Herr Präsident Billeter in Männedorf)

oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen der mit dem 12. Jenner 1864 zu Ende gehenden Frist von dem Vorhandensein dieser Instrumente Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würden.

Hinweil, den 2. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

35. Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Schuldbriefes:

64 fl. 4 ß. auf Rudolf Schlumpf zu Altorf und Lieutenant Jakob Hotz zu Landsacker, Landrichter der Herrschaft Grüningen und geordneter Husmeister des Richthuses zu Grüningen im Namen ganzer Herrschaft, zu Gunsten von Untervogt Thoman zu Zollikon, datirt Martini 1661 (letzte bekannte Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen der mit dem 17. Weinmonat 1863 zu Ende gehenden Frist von dem Vorhandensein dieses Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Hinweil, den 2. April 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

36. Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Schuldbriefes:

263 fl. 13 ß. 5 Hlr. auf Johannes Müller im Städtli Grüningen, zu Gunsten seines abwesenden Vetters Jakob Heußer von Hombrechtikon, des Hofes Stäfa, d. d. 3 Heumonat 1767 (letzter bekannter Schuldner: Johannes Fischer von Meisterschwanden, wohnhaft gewesen in Grüningen, und letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen der mit dem 28. Weinmonat d. J. zu Ende gehenden Frist von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Hinweil, den 16. April 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Vermischte Bekanntmachungen.

37.. Aufforderung
an die Grundbesitzer der Gemeinde Aesch bei Birmensdorf.

Sämmtlichen Grundeigenthümern der Zivilgemeinde Aesch wird zum Zwecke der Durchführung der von ihnen beschlossenen Vereinigung des Grundprotokolls und geometrischen Vermessung ihrer Grundstücke mit gerichtlicher Ermächtigung eine Frist von drei Wochen a dato bestimmt, binnen welcher:

a. jeder derselben verpflichtet ist, der unterzeichneten Notariatskanzlei zum Behuf der Anfertigung der Hofbeschreibungen ein genaues Verzeichniß seiner Liegenschaften, welche sich in dem zu vereinigenden Gebiete befinden, mit Angabe der auf denselben haftenden Dienstbarkeiten und Reallasten, bei Vermeidung von Ordnungsbuße und Tragung der sonstigen Nachtheile, welche eine derartige Unterlassung zur Folge hätte, einzureichen (§ 16 der Verordnung betreffend das Verfahren bei Vereinigung der Grundprotokolle); und

b. alle Eigenthümer von Grundstücken, welche in dem zu vermessenden Gebiete liegen, für gehörige Ausmarchung ihres Grundeigenthums besorgt sein müssen, unter der Bedrohung, daß wenn durch Säumniß einzelner Grundeigenthümer die Vermessungsarbeit unterbrochen wird, dieselben die hierdurch vermehrten Kosten zu tragen haben und überdieß auf Anzeige der Vereinigungskommission oder des Landschreibers mit Ordnungsbuße zu bestrafen sind. (§ 35 ibid.)

Zürich, den 1. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Heinr. Süßtrunk, beeid. Substitut.

38.. Gantanzeige.

Mittwoch den 15. Heumonat d. J., von Morgens 8 Uhr an, werden aus dem Auffalle des Joseph Müller, Schuhhändler, von Kriens, Kantons Luzern, wohnhaft in Zürich, auf der Gantstube an der großen Brunngasse dahier durch das Stadtammannamt Zürich gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Zirka 150 Paar diverse Pantoffeln, 16 Paar Herren-Bottines, eine Partie Frauenschuhe, zirka 110 Paar Frauenstiefeli mit und ohne Absätzen, eine Anzahl Töchterstiefeli und Kinderschuhe, zirka 30 Paar Ballschuhe ꝛc., eine Partie Gummischuhe, Stiefel und Stiefelschäfte, sowie zirka 100 Paar verschiedene Finken ꝛc.

Zürich, den 6. Heumonat 1863.

Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Ed. Wetli, beeid. Substitut.

39. Karl Schmieder von Hausach, großherzoglich badischen Bezirksamtes Wolfach, wohnhaft in Holzhausen bei Grüningen, und Anna Waibel von Böckten, Kirchgemeinde Sissach, Kantons Baselland, wollen sich hierorts ziviliter trauen lassen. Einsprachen hiegegen sind binnen der mit dem 25. d. M. zu Ende gehenden Frist hierorts zu erheben.

Hinweil, den 4. Heumonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gerichtsschreiber,
Meili

40. Das Bezirksgericht Horgen
hat
in Sachen
des hiesigen Statthalteramtes, öffentlichen Anklägers,
und
der Armenpflege Wädensweil, Damnifikaten,
gegen

1. Rudolf Brupbacher von Wädensweil, gewesener Küfer, im Armenhaus in Wädensweil untergebracht, 67 Jahre alt, Wittwer, und
2. Heinrich Eschmann ebenfalls von Wädensweil und gleichfalls im Armenhaus in dort untergebracht, Inkulpaten,

betreffend Ungehorsam,
mit Einmuth gefunden:

Seien Brupbacher und Eschmann des Ungehorsams gegen amtliche Anordnungen schuldig,

und hierauf einmüthig erkennt:

1. Sei Brupbacher zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und zwar je die erste Woche jeden Monates mit Schärfung ersten Grades verurtheilt.
2. Sei Eschmann zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen verurtheilt.
3. Tragen sie gemeinsam und unter solidarischer Haft die Kosten.
4. Mittheilung dem Staatsanwalt und den Inkulpaten und zwar letztern durch das Mittel des Amtsblattes, in der Meinung, daß ihnen die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Mittheilung an zu laufen beginne.

Actum, den 22. Brachmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

41.. Mit Ermächtigung des Bezirksgerichtes Bülach werden die Grundeigenthümer im Zivilgemeindsbanne Oberhausen aufgefordert, der unterzeichneten Notariatskanzlei zum Behuf der Anfertigung der Hofbeschreibungen ein genaues Verzeichniß ihrer Liegenschaften, welche sich in dem zu bereinigenden Gebiete befinden, mit Angabe der auf denselben haftenden Dienstbarkeiten (Wegrechte u. s. f.) und Reallasten bis spätestens Ende Heumonat l. J. bei Vermeidung von Ordnungsbuße und Tragung der sonstigen Nachtheile, welche eine derartige Unterlassung zur Folge hätte, einzureichen.

Oerlikon, den 26. Mai 1863.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

42. Zum Behufe einer partiellen Vereinigung des Grundprotokolls der Zivilgemeinde Niedersteinmaur werden mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes die Inhaber von Zehnten und Grundzinsberechtigungen auf Liegenschaften im Gemeindsbanne Niedersteinmaur aufgefordert, ihre Berechtigungen binnen der Frist von sechs Monaten von heute an der Notariatskanzlei Regensberg anzumelden, unter der Bedrohung, daß solche Berechtigungen, welche während dieser Frist nicht angemeldet werden sollten, in Bezug auf das ihnen zustehende dingliche Recht kraftlos erklärt würden.

Regensberg, den 4. Mai 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

43.. Den allfälligen Ansprechern von Grundzins auf den in der Zivilgemeinde Wiesendangen liegenden Grundstücken wird hiemit eine peremtorische Frist von sechs Monaten a dato publicationis festgesetzt, um ihre dießfälligen Ansprüche durch schriftliche Anmeldung bei der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle geltend zu machen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe der anberaumten Frist die Löschung dieser Reallast im Grundprotokoll bewilliget würde.

Winterthur, den 10. April 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

44. Den allfälligen Ansprechern von Grundzins und Zehnten auf Liegenschaften im Banne der Zivilgemeinde Veltheim wird hiemit eine peremtorische Frist von sechs Monaten a dato publicationis festgesetzt, um ihre dießfälligen Ansprüche durch schriftliche Anmeldung bei der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle geltend zu machen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe der anberaumten Frist die Löschung dieser Reallasten im Grundprotokoll bewilligt würde.

Winterthur, den 17. April 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

45.. Zugsfrist.

Im Konkurse gegen Johannes Rieth, alt Wegknecht, von Hedingen, seßhaft gewesen zu Hirslanden, dato in der Strafanstalt, über den eine Auffallsverhandlung nicht stattfindet, werden die nicht speziell versicherten Kreditoren hiemit aufgefordert, ihre Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen bis spätestens den 17. Heumonat 1863 bei der unterzeichneten Notariatskanzlei abzugeben. Unterlassung würde als Verzicht auf Zug und Ueberschlag angesehen.

Riesbach, den 4. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

46. Zugsfrist.

Im Konkurse des Salomon Vollenweider in Bickweil, Gemeinde Obfelden, findet keine Auffallsverhandlung statt.

Dagegen wird seinen sämmtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern eine Frist von zehn Tagen von heute an behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut angesetzt und damit die Androhung verbunden, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht darauf angesehen würde.

Affoltern a. A., den 10. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Knonau:
Heinrich Nötzli, Landschreiber.

47. Im Auffall über Martin Stöckli von Aristau, aargauischen Bezirks Muri, wohnhaft gewesen in Enge, werden diejenigen Gläubiger, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, anmit aufgefordert, innerhalb einer zerstörlichen Frist von zehn Tagen, von heute an gerechnet, sich zum Zuge oder zur Ueberschlagung zu erklären, unter der Androhung, daß Nichtabgabe einer Erklärung während dieser Frist als Verzicht auf den Zug oder auf die Ueberschlagung angenommen würde.

Zürich, den 9. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. S.:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Heinr. Süßtrunk, beeid. Substitut.

Konkurspublikationen.

48. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Gottfried Meier, Jakoben, Gebhardten Schweizers, in Rümlang; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 27. Brachmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 8. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 18—28. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 8. Herbstmonat 1863, Morgens 9 Uhr.

2. Jakob Syz, Agenten, in Knonau; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern a. A. v. 4. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 8. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 19—29. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 12. Herbstmonat 1863, Nachmittags 2 Uhr.

3. Johannes Steinemann, Schreiner, Kaspars sel., von Hagenbuch, seßhaft in Ober-Schneit, Gemeinde Hagenbuch; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 4. Heumonat 1863. — Letzte Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 15. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 25. Augstmonat bis einschließlich 4. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 16. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

4. Gottlieb Jucker, Jakoben Küfers Sohn, aus der Au-Wyla, wohnhaft in Iflkon-Hittnau; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 1. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in

die Not. Kanzlei Pfäffikon 8. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 18. bis 28. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 9. Herbstmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

5. Joh Kaspar Schmid, Bahnwart, in Rykon-Illnau; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 1. Heumonat 1863 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 8. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 18—28. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 9. Herbstmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

6.. Anna Maria Boßhardt geb. Hoffmann, Ehefrau des Georg Boßhardt, in Höngg; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 22. Brachmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Höngg u. d. E. (in Zürich) 4. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 15. bis 24. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 4. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

7. Konrad Wegmann von Iburg bei Seen, Grundeigenthümer zu Breite, Gemeinde Nürensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 13. Brachmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 18. Heumonat 1863. — Bedenkzeit 29. Heumonat bis 8. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 15. Augstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

8.. Nachlaß des Kaspar Schwarz, Tischler, von Regensdorf, wohnhaft gewesen in Zürich; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 23. Brachmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 28. Heumonat 1863. — Bedenkzeit vom 8. bis und mit dem 17. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 28. Augstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 56. Dienstag, den 14. Heumonat 1863.

Statuten
der
Leihkasse im Furtthal.

Gründung und Zweck.

§ 1. Für die Gemeinden Otelfingen, Boppelsen, Hüttikon, Dänikon, Dällikon und Buchs besteht eine Leihkasse, die zum Zwecke hat, den Verkehr unter den Einwohnern zu erleichtern und zu fördern. Ausnahmsweise, insofern die Verhältnisse es gestatten, kann der Verkehr auch auf die umliegenden zürcherischen Gemeinden ausgedehnt werden. Als Domizil der Anstalt gilt der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

§ 2. Die Anstalt ist auf Aktien gegründet. Das Gesellschaftskapital ist auf 20,000 Frkn. in 200 Aktien à 100 Frkn. festgesetzt. Durch Beschluß der Aktionäre kann dasselbe vermehrt werden. Der Verwaltungsrath ordnet die Einzahlung der Aktien nach Bedürfniß an. Die Zeichnung von Aktien schließt die Anerkennung gegenwärtiger Statuten in sich und die Unterzeichner haften für die Einzahlung ihrer Aktien.

§ 3. Die Aktien lauten auf den Namen, sie sind nicht theilbar, aber übertragbar. Jede Uebertragung einer Aktie ist zum Vormerk auf dem Titel und den Büchern der Anstalt anzuzeigen. Die Aktionäre sind nur für den Betrag ihrer Aktien verbindlich. Jeder Aktie kommt ein gleicher Antheil an Eigenthum, Gewinn und Verlust der Anstalt zu.

Geschäftskreis.

§ 4. Die Geschäfte der Anstalt sind:

a. Gewährung von Darlehen von 50 bis 1000 Frkn. auf bestimmte Zeit gegen genügende Deckung. Der Verwaltungsrath ist jedoch befugt, diese Maximalgrenze auszudehnen.
b. Krediteröffnung gegen gleiche Deckung.
c. Annahme verzinslicher Anleihen.
d. Käufliche Uebernahme von Schuldtiteln oder Werthschriften.

§ 5. Als Deckung für die Darlehen und Krediteröffnungen werden angenommen:

a. Faustpfänder an Werthschriften und Werthsachen.

b. Personalbürgschaft.

c. Freiwillige Pfandverschreibungen.

Die Bürgschaften sollen in der Regel durch zwei habhafte solidare Bürgen geleistet werden. Bei freiwilligen Pfandverschreibungen ist der Ausweis, daß die Pfänder assekurirt seien, unbedingt erforderlich.

§ 6. Die Darlehen werden gegen Schuldscheine in Summen, die sich durch 10 theilen lassen, auf drei oder sechs Monate abgeschlossen. Diese können bei Verfallzeit und insofern der Zins rechtzeitig bezahlt wird, verlängert werden. Nach Ablauf von zwölf Monaten muß jedoch ein Darlehen getilgt und kann nur in ein neues umgewandelt werden, wenn wenigstens 20 % daran bezahlt sind und die Verhältnisse der Anstalt es gestatten. Für jede Verlängerung oder Erneuerung ist 14 Tage vor Verfallzeit nachzusuchen. Für Abweisung von Darlehens- oder Verlängerungsbegehren sind keine Gründe anzugeben.

§ 7. Kredite bis auf den Betrag von 2000 Frkn. werden auf die Dauer eines Jahres eröffnet mit sechsmonatlicher Zinsberechnung. Bezüge über 500 Frkn. sind acht Tage vorher anzuzeigen.

§ 8. Der Zinsfuß für die Darlehen und Kredite beträgt 4½ bis 5 %, allfällige Provisionen nicht inbegriffen. Wird der Zins nicht spätestens 10 Tage nach der Verfallzeit entrichtet, so wird ½ % mehr bezogen. Für Darlehen, Verlängerungen und Erneuerungen wird eine Gebühr für Stempel, Drucksachen ꝛc., deren Größe der Verwaltungsrath bestimmt, bezogen.

§ 9 Rückzahlungen von Darlehen werden auch vor Verfallzeit angenommen; dabei ist aber der Zins bis zur Verfallzeit zu entrichten.

§ 10. Die Anstalt nimmt Anleihen gegen Obligo auf bestimmten Rückzahlungstermin oder Kündigungsfrist auf. Die Anleihen werden vom Tage der Einzahlung an verzinset. Die mit den verschiedenen Jugendsparkassen getroffene Uebereinkunft wird besonders behandelt.

Verwaltung.

Generalversammlung.

§ 11. Die sämmtlichen Aktionäre bilden die Generalversammlung. Sie wird jährlich ordentlicher Weise ein Mal einberufen. Derselben stehen folgende Befugnisse zu: a) Wahl des Verwaltungsrathes; b) Abnahme der Jahresrechnung; c) Vermehrung des Aktienkapitals; d) Abänderung der Statuten; e) Auflösung der Anstalt. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Stellvertretung durch einen andern Aktionär mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig, jedoch darf ein Anwesender nicht mehr als zehn Stimmen für andere vertreten und im Ganzen nicht mehr als 20 Stimmen abgeben. Zu Beschlüssen über Abänderung der Statuten bedarf es der absoluten Mehrheit sämmtlicher Aktienstimmen; zur Auflösung der Anstalt sind ⅔ erforderlich. In allen andern Fällen entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen.

§ 12. Außerordentlicherweise kann die Generalversammlung durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf Begehren von einem Viertheil der Aktienstimmen einberufen werden. Alle Anträge sind vom Verwaltungsrathe zu begutachten.

Verwaltungsrath.

§ 13. Die Generalversammlung wählt aus den Aktionären des Kreises einen Verwaltungsrath von sieben Mitgliedern und aus denselben einen Präsidenten durch geheimes Stimmenmehr auf drei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Der Präsident des Verwaltungsrathes leitet die Generalversammlung und ist zugleich Präsident der Direktion. Die Befugnisse des Verwaltungsrathes sind: a) Wahl der zwei übrigen Mitglieder der Direktion, des Vizepräsidenten und des Verwalters und Aktuars; b) Vertheilung des Ueberschusses; c) Vorberathung und Antragstellung in allen Geschäften, welche vor die Generalversammlung gehören; d) die Oberaufsicht über die Verwaltung der Anstalt und die Erlassung der erforderlichen Beschlüsse. Der Verwaltungsrath bezeichnet aus seiner Mitte zwei Zensoren für je ein Jahr. Diese haben wenigstens jährlich zwei Mal Bücher und Kasse der Anstalt und überhaupt den Gang der Geschäfte, sowie die Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Zensoren sind auch die Stellvertreter der Direktionsmitglieder. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesammtheit der Aktionäre und die Anstalt in ihren Rechten nach Außen und vor Gerichten.

Direktion.

§ 14. Die Direktion besteht aus drei Mitgliedern. Der Präsident des Verwaltungsrathes bildet das erste Mitglied, die beiden übrigen wählt der Verwaltungsrath durch geheimes Mehr aus seiner Mitte auf drei Jahre. Der Direktion steht die Bewilligung von Darlehen, Krediteröffnungen, sowie die Prüfung der dafür angebotenen Sicherheit zu; sie entscheidet über Annahme verzinslicher Anleihen für die Anstalt; überhaupt liegt ihr die Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt ob. Zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse ist die Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder, zur Bewilligung von Darlehen Einstimmigkeit erforderlich.

Verwalter.

§ 15. Außer der Direktion wählt der Verwaltungsrath einen Verwalter auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit. Er leistet für gewissenhafte Geschäftsführung eine Personal- oder Realkaution, deren Größe der Verwaltungsrath bestimmt. Dem Verwalter liegt die Buch- und Kassaführung, sowie die Rechnungsstellung ob. Er besorgt den Verkehr mit dem Publikum. Die Darlehensgesuche sind bei ihm anzubringen, er legt solche der Direktion mit oder ohne sein Gutachten vor. In den Sitzungen der Direktion hat er berathende Stimme.

§ 16. Die Besoldung des Verwalters wird vom Verwaltungsrath auf den Antrag der Direktion, eine allfällige Entschädigung der Direktion selbst vom Verwaltungsrath bestimmt.

§ 17. Sämmtliche Vorsteher der Anstalt haben über alle Geschäfte strenge Verschwiegenheit zu beobachten. Die Rechnungen sind ohne Namen der Debitoren auszustellen.

§ 18. Der Abschluß der Bücher und die Stellung der Rechnung findet je am Ende des Jahres statt. Der Verwalter übergibt die Rechnung spätestens bis Ende folgenden Monats der Direktion, welche sie nach vorheriger Prüfung den Zensoren zustellt. Die Abnahme ist möglichst zu befördern.

§ 19. Von dem Jahresertrage werden den Aktionären 4 % Zins gut geschrieben. Der Ueberrest wird nach Abzug der Verwaltungskosten theils zur Bildung eines Reservefondes, theils zur Bildung einer Extradividende an die Aktionäre verwendet.

Vorstehende Statuten wurden heute von der Generalversammlung angenommen.

Hüttikon, den 26. April 1863.

Der Präsident,
J. J. Güller, Bezirksrichter.
Der Aktuar,
J. Meier, Kreisgerichtspräsident.

Der Regierungsrath,
hat,
in Anwendung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches und des § 8 des Gesetzes über den Wucher vom 17. Christmonat 1839,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,
beschlossen:

I. Den vorstehenden, von der Aktiengesellschaft „Leihkasse Furtthal" in Dällikon vorgelegten Statuten wird die Genehmigung des Regierungsrathes unter folgenden Bedingungen ertheilt:
   a. Die Anerkennung im Sinne des § 8 des Gesetzes über den Wucher und die daraus herfließende Berechtigung zum Bezuge erhöhter Zinse dauert vorläufig nur bis Ende 1867 und unterliegt dannzumal, wenn deren Verlängerung Seitens der Anstalt gewünscht wird, erneuerter Prüfung durch den Regierungsrath.
   b. Vorbehalten bleiben die sämmtlichen, die Aktiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches.

II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden. Das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.

Zürich, den 16. Brachmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 11. Heumonat 1863.)

182. Der Gemeinde Birmensdorf wird an die Kosten der Anschaffung einer Feuerspritze ein Staatsbeitrag von 300 Frkn. verabreicht.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Gemäß § 29 des Reglements betreffend die Prüfungen der Kandidaten für den Kirchendienst der Konkordatskantone Zürich, Aargau, Appenzell A. Rh., Thurgau, Glarus, St. Gallen und Schaffhausen haben sich die Kandidaten für Zulassung zur nächsten philosophischen und theologischen Prüfung mit Beilegung der erforderlichen Zeugnisse und Ausweise bis zum 15. Augstmonat l. J. beim Präsidenten der Prüfungsbehörde, Herrn Regierungsrath Dr. Suter in Zürich, schriftlich anzumelden. Das Reglement kann unentgeltlich bei den Kirchenbehörden der Konkordatskantone und bei dem Unterzeichneten bezogen werden.

Zürich, den 11. Heumonat 1863.

Der Aktuar der Prüfungsbehörde:
Fr. Schweizer.

2. Den Artillerie-Offiziers-Aspiranten zweiter Klasse wird anmit angezeigt, daß der Aspirantenkurs in Thun vom eidgenössischen Militärdepartement um drei Wochen hinausgeschoben worden ist. Einrückungstag in Thun am 9. Augstmonat, Mittags, Besammlung in der Kaserne in Zürich 8. Augstmonat, Vormittags 8 Uhr (statt 18. Heumonat).

Zürich, den 9. Heumonat 1863.

Artilleriekommando.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Hs. Ulrich Baltiser von Weiach, seßhaft in Dietikon, hat sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt und zum Vormunde erhalten Herrn Johannes Grünenwald in Dietikon.

Regensberg, den 8. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

4. Zufolge freiwilligen Erklärungen sind unter staatliche Vormundschaft gestellt.

1. Wittwe Elisabetha Heß geb. Kägi von Hischweil, Gemeinde Wald;
2. Susanna Kunz, Jakoben sel. Tochter, von Bühl, gleicher Gemeinde,

und zu Vormündern ernannt worden:

ad 1. Herr Heinrich Heß, Goldschmied, in Wald und
„ 2. „ alt Kirchenpfleger Jakob Keller in der Tanneregg, Gemeinde Wald, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Adentsweil, den 11. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes Hinweil:
Der Rathsschreiber,
Meier.

5. Hs. Jakob Keller von Hermatsweil-Pfäffikon hat sich freiwillig unter Bevogtigung begeben und den Herrn Hs. Jakob Rüegg, Maurer, in Hermatsweil zum Vormund erhalten, was bekannt gemacht wird.

Pfäffikon, den 6. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Homberger.

6. Ueber Hs. Ulrich Grießer, Zimmermann, von Weiach hat der Bezirksrath wegen Verschwendung eventuell Bevogtigung erkennt und zu seinem Vormunde ernannt Herrn Hs. Heinrich Grießer, Bäcker, in Weiach.

Es wird nun Jedermann vor allem Verkehre mit dem Hs. Ulrich Grießer gewarnt, unter der Bedrohung, daß, im Fall die Bevogtigung gerichtlich bestätigt wird, alle nach dieser Bekanntmachung mit dem Grießer abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so angesehen würden, als wären sie nach der definitiven Bevogtigung mit ihm eingegangen worden.

Regensberg, den 8. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

7. Ausschreibung
einer Lehrstelle an den Sekundarschulen
der Stadt Zürich.

Auf Ende des Sommersemesters ist eine Lehrstelle des Zeichnungs-Unterrichtes an den Sekundarschulen der Stadt Zürich neu zu besetzen. Es sind derselben derzeit **18** wöchentliche Stunden, und zwar zunächst an der Mädchen-Sekundar-Abtheilung angewiesen, mit einem Jahresgehalt von **80** bis **120** Franken per wöchentliche Stunden. Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Meldung nebst Wählbarkeitszeugniß vom zürcherischen Erziehungsrathe und allfälligen anderweitigen Zeugnissen innert vier Wochen a dato dem Präsidenten der Stadtschulpflege, Herrn Bezirksrath D. Hofmeister, einzusenden.

Zürich, den 9. Heumonat 1863.

Im Namen der Stadtschulpflege:
Der Aktuar,
Pfr. J. H. Zimmermann.

8. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der dem Herrn Friedrich Eßlinger von Zürich, geb. 1822, am 25. Christmonat 1855 ausgestellte, seit einiger Zeit vermißte Heimatschein hiemit öffentlich aufgerufen, und zur Beibringung desselben eine Frist von 10 Tagen angesetzt, nach deren fruchtlosem Ablauf die Kraftloserklärung erfolgen würde.

Zürich, den 11. Heumonat 1863.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. C. Escher.

Volketsweil.

9.. Zweite ordentliche Kirchgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen in hiesiger Kirchgemeinde werden anmit aufgefordert, Sonntags den 19. Heumonat d. J., Nachmittags punkt 1 Uhr, in der Kirche in Volketsweil zu erscheinen, um folgende noch rückständigen Geschäfte zu behandeln:

1. Wahl der Gemeindrathsmitglieder für die Zivilgemeinden Volketsweil und Hegnau.
2. Wahl des Gemeindrathspräsidenten aus der Mitte der Gemeindrathsmitglieder.
3. Wahl der Mitglieder in den Stillstand und die Schulpflege für die Zivilgemeinden Volketsweil und Hegnau.
4. Wahl der Mitglieder in die Rechnungsprüfungskommission für die gleichen Zivilgemeinden.
5. Prüfung und Abnahme der Armenguts-, Kirchenguts- und Gemeindgutsrechnung pro 1862, sowie
6. der Rechnung betreffend die Kirchhofbaute, das neue Geläute und die Reparatur des Kirchthurmes.

Inzwischen liegen die sub Nr. 5 und 6 bezeichneten Rechnungen den Bürgern, und soweit solche die Niedergelassenen betreffen, auch diesen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Volketsweil, den 6. Heumonat 1863.

Für den Gemeindrath:
Der Präsident,
Gull.

10.. Gemeindsversammlung.

Der Gemeindrath hat die Abhaltung der zweiten ordentlichen Frühlingsgemeindsversammlung auf Sonntag den 19. Heumonat, Nachmittags halb 3 Uhr, in hiesiger Kirche beschlossen.

Es liegen folgende Geschäfte zur Behandlung vor:

1. Vorlegung der Uebersicht der Staatsrechnung vom Jahr 1861 und des Berichtes über die Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1862.
2. Abnahme der Kirchen-, Armen- und Gemeindgutsrechnung.
3. Wahl eines Sigristen und der größern Hälfte der Rechnungsprüfungskommission.
4. Dekretirung einer Armensteuer.
5. Dekretirung einer Gemeindskassasteuer.
6. Gesuch des Gemeindrathes um Bewilligung eines Kredites zur Erstellung eines geeigneten Abfuhrsträßchens aus der Griengrube Spitzenbühl.
7. Antrag des Gemeindrathes betreffend Erweiterung und Erstellung der Nebenstraßen durch die Gemeinde.

Der auf Nr. 7 bezügliche Antrag des Gemeindrathes liegt den Betheiligten zur Einsicht offen.

Die Wichtigkeit der Geschäfte läßt zahlreiches Erscheinen erwarten.

Schönenberg, den 8. Heumonat 1863.

Rusterholz, Gemeindrathspräsident.

11. **Oberstraß.**

Das Staatssteuerregister hiesiger Gemeinde für das Jahr 1863 liegt den Steuerpflichtigen während 14 Tagen in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Allfällige Beschwerden gegen die gemeindräthliche Taxation der Vermögens- und Einkommenssteuer sind bis zum 27. Heumonat nächstkünftig dem Bezirksrathe einzureichen.

Oberstraß, den 13. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Steiner.

12. **Steuerbezug.**

Die Schulhausbaukommission Wildberg-Ehrikon hat gestützt auf den Gemeindsbeschluß vom 12. April d. J. den Bezug weiterer Bausteuern angeordnet und verfügt, daß mit jedem Vierteljahre eine Steuer von:

1 Frkn. auf jedes 1000 Frkn. Vermögen,
1 „ „ jede Haushaltung und
1 „ „ jeden Aktivbürger

erhoben werden solle, und zwar verfalle die erste mit Margaretha 1863.

Es wird nun sämmtlichen steuerpflichtigen Einwohnern der Schulgemeinde, sowie den außerhalb derselben nicht auf Grundeigenthum wohnenden Bürgern hievon Kenntniß gegeben, mit dem Bemerken, daß für die nächst folgenden vier Vierteljahre (Margaretha 1863 bis Mai 1864) nur ein Verleger angefertigt und jedem Beitragspflichtigen eine Note zugestellt wird.

Von den in der Gemeinde Wohnenden wird je mit dem Verfallstage baare Bezahlung erwartet, und die außer der Gemeinde sich Aufhaltenden haben ihre Beiträge franko an den Bezüger, Herrn Schulverwalter Isler dahier, einzusenden.

Rückstände, die 14 Tage nach dem Verfallstage noch ausstehen, werden durch den Rechtstrieb eingefordert.

Wildberg, den 8. Heumonat 1863.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Brandenberger.

13. **Straßensteuerbezug.**

Zufolge Kirchgemeindsbeschlusses wurde zu theilweiser Deckung der Gräslikon-Rohrbach-Straßenbauschuld eine erste Steuer von 1500 Frkn. verlegt, was folgende Besteurung erfordert:

Auf 1000 Franken Vermögen . . .	1	Frkn.	50 Rp.
„ die Haushaltung	1	„	50 „
„ den Aktivbürger	1	„	50 „
„ das Stück Vieh: einen Ochsen . .	1	„	40 „
eine Kuh . .	—	„	70 „

Die außer der Kirchgemeinde ohne Grundeigenthum niedergelassenen Kirchgemeindsbürger werden hiemit aufgefordert, ihre Beiträge innert vierzehn Tagen dem Bezüger, Herrn Präsident Kramer in Gräslikon, bei welchem die Steuerliste zur Einsicht bereit liegt, franko einzusenden.

Rekurse gegen diese Steuererhebung sind innerhalb 14 Tagen dem Bezirksrathe einzureichen.

Berg, den 9. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Steffen, Gemeindrathsschreiber.

14. Verbot.

Auf das Gesuch des Gemeindrathes Langnau wird der Bezug von Material ab der Sihlklinge oberhalb dem Wuhr ob der Auw, soweit dasselbe als von der Sihl beigebracht zu betrachten ist, bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Langnau zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Langnau, den 7. Heumonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Hitz.

15. Verbot.

Auf das Gesuch des Gemeindrathes Oberrieden wird alles Schießen auf der Schießstätte Oberrieden ohne vorher eingeholte Bewilligung des Gemeindrathes, sowie alles Fahren und Gehen durch die hintere Holzgasse, das Gehen durch die links und rechts derselben befindlichen Güterwege und in und durch die oberhalb dem Schützen- und Scheibenstande liegenden Grundstücke während der Zeit, wo auf der Schießstätte geschossen wird, bei einer Buße von 6 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Oberrieden zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Oberrieden, den 7. Heumonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. H. Staub.

16. Verbot.

Da die Herren Heinrich Boßhardt und Johannes Staub in Wollishofen sich beschweren, daß verschiedene Personen über ihre Wiesen, Seewiesen genannt, gehen, während außer Herrn Heinrich Hausheer in Nr. 16 als über des Herrn Boßhardts Wiese Niemand wegberechtigt sei, so wird Jedermann mit Ausnahme des Herrn Hausheer das Gehen über fragliche Wiesen bei einer Buße von 6 Frkn, wovon 1/4 dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten

Wollishofen, den 13. Heumonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Heinrich Hausheer.

17. Verbot.

Das Betreten der Grundstücke des Jakob Walder in Sulzbach, im Hansacker und im Grund genannt, sowie das Laufenlassen der Hühner auf dieselben wird Jedermann bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/3 dem Verzeiger und 2/3 dem Schulgut Sulzbach zukommen sollen, verboten; denjenigen Personen aber, welche ein allfälliges Recht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato publicationis angesetzt, um ihre Klage beim zuständigen Friedensrichteramte geltend zu machen, widrigenfalls sie im Uebertretungsfalle gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Uster, den 9. Heumonat 1863

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
H. Berchtold.

18. Der unbekannt abwesende Joh. Heinrich Weiß, Zimmermann, von Töß wird hiemit aufgefordert, Sonntag den 2. Augstmonat, Vormittags 10 Uhr, vor hiesiger Armenpflege zu erscheinen, um wegen Versorgung seines Kindes Rede zu stehen. Ausbleiben hätte polizeiliche Maßregeln zur Folge.

Töß, den 11. Heumonat 1863.

Die Armenpflege.

19. Warnung.

Zur öffentlichen Kenntniß wird hiemit gebracht, daß Eheversprechen, die Hs. Kaspar Isler von hier, geschieden von seiner Frau Elisabetha geb. Schärer, Vater von drei Kindern, einzugehen beabsichtigen sollte, hierorts nicht anerkannt werden, indem derselbe schon lange Zeit almosengenössig ist. Weibspersonen, die diese Warnung nicht beachten, haben sonach die Folgen ihres Leichtsinns selbst zu tragen.

Hütten, den 11. Heumonat 1863.

Die Gemeindsarmenpflege.

20. Fluntern.

Sämmtliche Grundeigenthümer hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen und bei Vermeidung von Ordnungsbuße aufgefordert, zum Zwecke der in kurzer Frist erfolgenden Vermessung des Gemeindebannes binnen 14 Tagen von heute an ihre Grundstücke, wo solche nicht schon in Marchen gelegt sind, genau mit Pfählen auf alle Seiten zu vermarchen.

Anstände hiebei sind dem Präsidenten der Flurkommission innert der gleichen Frist schriftlich einzureichen.

Fluntern, den 11. Heumonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Flurschreiber,
Rüegg.

21. Zufolge Verfilberungsbegehren lt. Pidsch. Nr. 3299 und 3301 werden künftigen Freitag den 17. d. M., Nachmittags 5 Uhr, in Kloten gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Zirka 32 Stück Eschen und Birchen, dienlich für Wagner.

Das Gantlokal wird bemeldete Zeit bei Herrn Gemeindammann Altorfer in Kloten angezeigt.

Opfikon, den 11. Heumonat 1863.

Schweizer, Gemeindammann.

22.. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr Geschäftsagent Wettstein in Zürich, Namens der Züger im Konkurse von Joh. Joob, gewesener Speisewirth in Außersihl, Freitag den 17. d. M., Abends 5 Uhr, bei Herrn Etter, Speisewirth zum Rebstock in hier, auf öffentliche Steigerung:

Die von Joob besessenen und im Werd in Außersihl liegenden Gebäulichkeiten, worin bis dato eine sehr frequente Wirthschaft betrieben worden ist; ferner Antheil am laufenden Brunnen.

Die Kaufsbedingungen werden am Gantage eröffnet und für Besichtigung der Kaufsobjekte beliebe man sich an obgenannten Herrn Etter zu wenden.

Außersihl, den 9. Heumonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

23. Freitag den 17. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge gerichtlichen Auftrages im Auffalle des Adrian Glättli von Bonstetten, wohnhaft gewesen dahier, in der Wirthschaft des Herrn Gemeindrath Oechsli an der Seefeldstraße folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 nußbaumenes Sopha mit Federn und rothem Wollstoff überzogen, 4 nußbaum. Bretterfessel, 1 tann. Bettstatt mit Bett, 1 tann. Küchenkasten, eichfarb, 2 tann. Nachttische, nußbaumfarb., 1 großer einthür. tann. Kasten, nußbaumfarb., 1 Spiegel mit Goldrahmen, verschied. Porträts, 1 Wanduhr, verschiedenes anderes Küchengeschirr u. A. m.

Ferner in Folge Versilberungsbegehren:

16 Bände Joh. v. Müller sämmtliche Werke, 22 Hefte Familienbuch, 4 Bände Schillers Werke, 2 Bände Lateinische Grammatik, 3 Bände Humboldts Kosmus, 1 Band die Alpen von Berlepsch, 5 Hefte das Thierleben der Alpenwelt von Tschudi, 2 Hefte der Italienische Krieg von Rüstow, 1 Band Generaladreßbuch der Schweiz von Weber, 20 Hefte Jeremias Gotthelf, 1 Band Italienische Grammatik u. s. w.

Ferner: 2 Hobelbänke mit Bankhaken, 3 Zeugrahmen mit dem dazu gehörenden Werkzeug, 1 Leimofen von Eisenblech mit Einfassung und zwei kupf. Leimpfannen, 4 Schraubböcke, 11 Leimzwingen, 12 Schraubknechte, 50 Schraubzwingen, 11 verschied. Kehlhobel, 1 großer Kehlhobel, 1 Nuthhobel mit 6 Nutheisen, 6 Lochbeutel, 1 Bohrwinde mit 6 Zentrum, 6 Spitz- und 1 Zapfenbohrer, 1 Partie Hobel und Sägen nebst noch vielem andern Schreinerwerkzeug.

Riesbach, den 13. Heumonat 1863.

Häusli, Gemeindammann.

24. In Folge Versilberungsbegehren im schnellen Rechtstrieb wird Dienstag den 14. d. M., Nachmittags 2 Uhr, bei Herrn Schulverwalter Frank, Weinschenk, gegen Baarzahlung versteigert:

Ein Fuhrpferd von großem Schlag.

Fluntern, den 10. Heumonat 1863.

Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufräfe und Amortisirungen.

25.. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, bei der Vereinigung von Niederweningen mit Martini 1861 abbezahlten, seither vermißten Schuldbriefes:

200 fl. Kapital auf Heinrich Bucher, Küfer, im Sand-Niederweningen, zu Gunsten Herrn Decan Heinrich Hofmeister, Pfarrer zu Niederweningen, datirt Lichtmeß 1805 (letzter Schuldner: Rudolf Wirth, Zimmermann, von Niederweningen, und letzter Gläubiger: Herr Bodmer-Ott zum gwundnen Schwerdt in Zürich)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Regensberg, den 23. April 1863.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Vermischte Bekanntmachungen.

28. Das Bezirksgericht Horgen
hat
in Sachen
des hiesigen Statthalteramtes, öffentlichen Anklägers,
und
der Gebrüder Brändli im Luft zu Wädensweil, Damnifikaten,
gegen
Emilie Bollmann von Bottighofen, Kantons Thurgau, Dienstmagd, 17 Jahre alt, gegenwärtig unbekannt abwesend, Inkulpatin,
betreffend Diebstal,
mit Einmuth gefunden:

Sei die Emilie Bollmann des ausgezeichneten Diebstals im Betrage von 6 Frkn. schuldig, eines weitern Vergehens aber nicht schuldig,
und hierauf einmüthig erkennt:

1. Sei dieselbe zu einer Gefängnißstrafe von 21 Tagen unter Abrechnung des erstandenen 14 tägigen Untersuchungsverhaftes verurtheilt.
2. Trage sie die Kosten.
3. Sei das der Eltern der Inkulpatin abgenommene Stück Leintuch den Bestohlenen zurückzustellen.
4. Mittheilung dem Staatsanwalt, sowie der Bollmann, letzterer durch das Mittel des Amtsblattes, in der Meinung, daß ihr die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Mittheilung an zu laufen beginne.

Actum, den 29. Brachmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

27. **Die Kriminalabtheilung des Obergerichtes des Kantons Zürich hat in Sachen**

des Herrn Staatsanwaltsubstituten Meyer, Appellanten,

und

des Jakob Sailer von Fischbach, Kantons Aargau, Bäcker, 39 Jahre alt, ledig, militärfrei, wohnhaft gewesen in Rifferswil, dato unbekannt abwesend, Inkulpaten und Appellaten,

betreffend Verursachung eines Brandes durch Fahrlässigkeit resp. Uebertretung des § 11 der Verordnung des Regierungsrathes über die Feuerpolizei vom 31. Mai 1862, Zivilpunkt,

einmüthig gefunden:

Sei die Appellation der Staatsanwaltschaft theilweise begründet,

und hierauf erkennt:

1. Habe Sailer der Kantonalbrandassekuranz an den ihr verursachten Schaden 500 Frkn. (fünfhundert Franken) zu bezahlen.
2. Habe es bei der erstinstanzlichen Kostenbestimmung sein Verbleiben.
3. Habe Sailer die heutigen Kosten (Staatsgebühr 5 Frkn.) zu entrichten.
4. Sei dieses Urtheil dem Bezirksgerichte Affoltern unter Rücksendung der Akten und dem Staatsanwalte, sowie dem Sailer durch das Amtsblatt mitzutheilen.

Actum Mittwoch, den 24. Brachmonat 1863.

Im Namen der Kriminalabtheilung:
Der Kriminalsekretär,
M. Nüscheler.

28. **Cantanzeige.**

Mittwoch den 22 Heumonat d. J., von Morgens 8 Uhr an, werden aus dem Auffalle über den Nachlaß des Kaspar Schwarz, Schreiner, von Regensdorf, wohnhaft gewesen in Zürich, in der Werkstatt des Hauses Nr. 696 am untern Hirschengraben durch das Stadtammannamt Zürich gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein vollständiger Schreinerwerkzeug, als: Hobelbänke mit Geschirrkasten, eine größere Anzahl verschiedene Höbel, Bohrer, Schrauben- und Leimzwingen, Schraub- und Bankknechte, Schraubböcke, ein Leimapparat, Zargen ꝛc., ein eiserner Ofen sammt Rohren, zirka 10,000 Stiften und Nägel, ein zweirädriger Handwagen u. A. m.; ferner zirka 70 Felzladen, zirka 100 Täferladen, zirka 20 Nußbaumladen; endlich eine Anzahl verschiedene hausräthliche Gegenstände und drei Dienstenbetten.

Zürich, den 11. Heumonat 1863.

Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Ed. Wetli, beeid. Substitut.

29.. Karl Schmieder von Hausach, großherzoglich badischen Bezirksamtes Wolfach, wohnhaft in Holzhausen bei Grüningen, und Anna Waibel von Böckten, Kirchgemeinde Sissach, Kantons Baselland, wollen sich hierorts ziviliter trauen lassen. Einsprachen hiegegen sind binnen der mit dem 25. d. M. zu Ende gehenden Frist hierorts zu erheben.

Hinweil, den 4. Heumonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

30. Einem hier wegen Diebstal Verhafteten wurden unter Anderm folgende Gegenstände abgenommen, deren Eigenthümer bis jetzt nicht ermittelt werden konnten:

2 Handsägen, 1 Fensterstoren, 1 Bleirohr.

Allfällige Ansprecher mögen sich beförderlichst bei Unterzeichnetem melden.

Zürich, den 13. Heumonat 1863.

Im Namen
des bezirksgerichtlichen Verhöramtes:
Der Verhörrichter,
Tobler.

31. Joh. Heinrich Guggenbühl von Meilen, wohnhaft gewesen in Töß, unbekannt abwesend, wird hiemit zum zweiten Male zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Barbara geb. Ammann aufgefordert.

Meilen, den 8. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

32. Zugsfrist.

Im Auffalle des Prokurator Dr. Hürlimann von Wald, wohnhaft gewesen in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven eine den 21. Heumonat d. J. ablaufende zerstörliche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 11. Heumonat 1863.

Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Ed. Wetli, beeid. Substitut.

33. Im Auffalle über Heinrich Merki von Liebensperg-Bertschikon, Schneider, wohnhaft im Kräuel-Außerstihl, wird den Gläubigern eine mit dem 21. d. M. ablaufende Zugs- resp. Ueberschlagsfrist unter Androhung von Verzichtsannahme im Falle Stillschweigens angesetzt.

Zürich, den 11. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Heinr. Süßtrunk, beeid. Substitut.

34. Zugsfrist.

Im Auffalle des Viktor Ettlin, Spezereihändler, von Kerns, wohnhaft gewesen in Zürich, wird den laufenden Gläuigern behufs Abgabe von Zugserklärungen über die vorhandenen Aktivforderungen eine den 21. Heumonat d. J. ablaufende zerstörliche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 11. Heumonat 1863.

Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Ed. Wetli, beeid. Substitut.

35.. Im Auffall über Martin Stöckli von Aristau, aargauischen Bezirks Muri, wohnhaft gewesen in Enge, werden diejenigen Gläubiger, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, anmit aufgefordert, innerhalb einer zerstörlichen Frist von zehn Tagen, von heute an gerechnet, sich zum Zuge oder zur Ueberschlagung zu erklären, unter der Androhung, daß Nichtabgabe einer Erklärung während dieser Frist als Verzicht auf den Zug oder auf die Ueberschlagung angenommen würde.

Zürich, den 9. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Heinr. Süßtrunk, beeid. Substitut.

36. Falliterklärung.

Jakob Locher von Zürich (Tuchpresser Kaspar Heinrichs Sohn), Zigarrenhändler, wohnhaft in Außersihl, ist nach gänzlicher Durchführung des Auffalls laut Verfügung des Bezirksgerichtes Zürich vom 8. d. M. fallit erklärt worden.

Zürich, den 10. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Heinr. Süßtrunk, beeid. Substitut.

Konkurspublikationen.

37. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Joh. Ulrich Täuber, Glasermeister, von und zu Winterthur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 4. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 15. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit vom 25. Augstmonat bis 4. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 16. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

2. Heinrich Siegfried von Thalweil, Handlanger in der Neumühle, wohnhaft in Nr. 402 zu Außersihl; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 4. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon u. d. E. (in Zürich) 15. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 25. Augstmonat bis 4. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 11. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

3.. Emil Suter zur Palme auf der Zyhl in Stäfa; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 22. Brachmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stäfa 28. Heumonat 1863. — Bedenkzeit 7—17. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 25. Augstmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

4.. Michael Demuth, Michels sel. Sohn, genannt Genggelmichel, in Hüntwangen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 27. Brachmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 1. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 12—22. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 29. Augstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

5.. Joseph Merk von Rheinau, Kunstgärtner, wohnhaft gewesen in Hottingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 17. Brachmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 4. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 15—24. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 4. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

38. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Winterthur hat mit Beschluß vom 26. Brachmonat 1863 das Konkursverfahren gegen Ferdinand Bachmann in Sammelsgreut, Gemeinde Bertschikon, mit Zustimmung seiner Gläubiger aufgehoben, und denselben wieder in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Elgg, den 10. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ½ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 57. Freitag, den 17. Heumonat 1863.

Berichtigung.

Im Amtsblatte vom 10. Heumonat wurde aus den Verhandlungen des Regierungsrathes unter Nr. 181 ein Entscheid des Regierungsrathes zu Gunsten der Gemeinde Rifferswil betreffend Steuerpflicht als entgegen dem bezirksräthlichen Bescheid gefaßt angeführt. Diese Verschreibung ist dahin zu berichtigen, daß der Beschluß des Bezirksrathes Affoltern mit demjenigen des Regierungsrathes übereinstimmte.

Zürich, den 15. Heumonat 1863.

Die Staatskanzlei.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Veränderungen von Ragionenverhältnissen, angezeigt im Laufe des Brachmonats 1863.

Auflösungsanzeige der Ragion L. Vée in Altstetten und Fortsetzung des Geschäftes (Chemische Produkten-Fabrik) unter der Firma Poirrier & Chappat, fils in Altstetten durch die solidaren Antheilhaber A. François Poirrier et Charles Louis Chappat.

Anzeige der Ragion Torfgeschäft Aegeririedt (Ausbeutung und Handel mit Torf) im Seefeld-Riesbach von der Auflösung der Commandite des Heinrich Diener.

Auflösungsanzeige der Ragion J. C. Meier in Seebach und Fortsetzung des Geschäftes (Ziegelerei) unter der Firma Caspar Pfister in Seebach durch den Besitzer Caspar Pfister.

Anzeige der Ragion Auguste Steurer geschiedene Schneider in Unterstraß, daß mit dem Huthandel auch noch die Hutfabrikation verbunden werde, und von der Ertheilung der Prokura an Wolfgang Urban.

Anzeige der Ragion Mechanische Papierfabrik an der Sihl (Papierfabrikation) in Wiedikon von dem Austritte des Johannes Hagenbuch als Geschäftsführer und dem Eintritte des Jakob Zeller-Klauser als solcher und des W. Urech, Cr. Siber und F. Fenner als Prokuraträger, in der Weise, daß für rechtsgültige Unterschrift je zwei derselben vereint pr. procura zu unterzeichnen haben.

Auflösungsanzeige der Ragion Gebrüder Frei in Wiedikon und Fortsetzung des Geschäftes unter der Firma Johannes Frei, Ziegler in Wiedikon durch den Besitzer Johannes Frei.

Auflösungsanzeige der Ragion Arnold Meineke in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Kleiderhandlung) unter der Firma Frau Meineke in Zürich durch die Besitzerin Anna Meineke geb. Beer von Unterstraß.

Auflösungsanzeige der Ragion Waldburger-Schoch in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Tapetenhandlung) unter der Firma Kunz-Tobler in Zürich durch den Besitzer Heinrich Kunz von Hombrechtikon.

Auflösungsanzeige der Ragion C. Kiesling in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Druckerei und Verlagsbuchhandlung) unter der Firma Druckerei und Verlagsbuchhandlung von C. Kiesling & J. Herzog in Zürich durch die solidaren Antheilhaber Erwin Kiesling aus Oppeln in Schlesien und Joh. Herzog von Steckborn, Kantons Thurgau.

Auflösungsanzeige der Ragion G. Erhard & Jakob Schoch in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Eisenwaaren) unter der Firma Erh. & Jac. Schoch in Zürich durch den Besitzer Erhard Schoch.

Auflösungsanzeige der Ragion Sal. Bruppacher, jgr., in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Manufakturwaarenhandlung) unter der Firma Sal. Bruppacher in Zürich durch die Besitzerin Anna Bruppacher geb. Kuhn; Prokuraträger: Heinrich Bruppacher.

Anzeige der Ragion C. Riemenschneider (Depot von Bibeln und religiösen Schriften) in Zürich von dem Hinschiede des Antheilhabers Hermann zur Jakobsmühlen und dem Austritte des Engelhard Riemenschneider als Antheilhaber und Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den Besitzer Ludwig Rippert aus Cincinnati.

Anzeige der Ragion J. J. Bodmer zur Werdmühe (Oelmühle und Schleife) in Zürich von dem Austritte des Joh. Jakob Bodmer als Antheilhaber und dem Eintritte des Joh. Georg Bodmer als solcher.

Anzeige der Ragion Baumann, älter & Comp. (Seidenwaarenfabrikation) in Zürich von dem Austritte des Carl Rudolf Baumann als solidarer Antheilhaber.

Anzeige der Ragion J. F. Welti (Tuchhandlung) in Zürich von dem Hinschiede des Besitzers Joh. Friedrich Welti und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch folgende solidare Antheilhaber: die Kinder Emilie, Friedrich, Emil, Barbara, Anna, Heinrich und Louisa Welti, mit Zustimmung ihres Vormundes Sulzer-Welti, und die Wittwe Anna Welti geb. Locher, welche allein die Unterschrift führt: Prokuraträger: Heinrich Meyer, von Männedorf.

Anzeige der Ragion Frau Pfister-Kölliker (Ellenwaaren) in Zürich von dem Hinschiede des Besitzers Friedrich Pfister und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch die bisherige Prokuratragerin Susanna Pfister.

Anzeige der Ragion Schweizerische Export-Gesellschaft (Gründung von eigenen Häusern durch Commanditen auf auswärtigen Plätzen zur Vermittlung des Absatzes schweizerischer Industriezweige) in Zürich von der Ertheilung der Collectiv-Prokura an H. A. Ledüc und A. Bertschinger.

Anzeige der Ragion Usteri, Muralt & Comp. (Seidenhandel) in Zürich von dem Eintritte des Conrad Hirzel als solidarer Antheilhaber.

Anzeige der Ragion Heinrich de Danl. Muralt & Söhne (Handlung mit roher Seide) in Zürich von der Ertheilung der Prokura an Heinrich Bertschinger für die nächsten drei Monate.

Anzeige der Ragion J. H. Pestalozzi in Wädensweil von dem Austritte des Salomon Steinfels als Antheilhaber und der Fortsetzung des Geschäftes (Drogerie- und Materialwaaren) unter unveränderter Firma durch den nunmehrigen Besitzer Heinrich Baumann.

Auflösungsanzeige der Ragion Andreas Schultheß im Floß in Wetzikon und Fortsetzung des Geschäftes (Baumwollenspinnerei) unter der schon längst bestehenden Firma Gebrüder Braschler in Uster.

Auflösungsanzeige der Ragion Jb. Lätsch im Barenberg-Bubikon und Fortsetzung des Geschäftes (Branntweinbrennerei und Handel) unter der Firma G. Letsch im Barenberg-Bubikon durch den Besitzer Gottfried Letsch von Dürnten.

Auflösungsanzeige der Ragion Joh. Stucki in Weretshausen-Hinweil und Fortsetzung des Geschäftes (Mechanische Baumwollzwirnerei und Weberei) unter der Firma Gebrüder Weber in Hinweil durch die solidaren Antheilhaber: Albert Weber & Hs. Heinrich Weber.

Auflösungsanzeige der Ragion Johs. Spörri in Uster und Fortsetzung des Geschäftes (Baumwollenspinnerei und Fabrikation von Spindeln) unter der Firma Spinnerei und mechanische Werkstätte Niederuster durch die solidaren Antheilhaber Johannes Weber & J. Heinrich Bünzli.

Auflösungsanzeige der Ragion Joh. Jakob Honegger in Illnau und Fortsetzung des Geschäftes (Spezereihandel) unter der Firma Hs. Jakob Enderli in Unter-Illnau durch den Besitzer Hs. Jakob Enderli.

Auflösungsanzeige der Ragion Jakob Kuhn in Illnau und Fortsetzung des Geschäftes (Spezereihandel) unter der Firma Rudolf Jucker in Unter-Illnau durch den Besitzer Rudolf Jucker.

Auflösungsanzeige der Ragion Hs. Jakob Weber-Furrer in Rümlang und Fortsetzung des Geschäftes (Müllerei) unter der Firma Caspar Brennwald in Rümlang durch den Besitzer Caspar Brennwald von Männedorf.

Auflösungsanzeige der Ragion Heinrich Volkart, Müller, in Niederglatt und Fortsetzung des Geschäftes (Müllerei) unter der Firma C. A. Sigg in Niederglatt durch den Besitzer Conrad Albert Sigg.

Auflösungsanzeigen der Ragionen: J. Guggenbühl zum weißen Kreuz (Käshandel) in Unterstraß; Feodor Billo (Commission, Spedition und Inkasso) in Zürich; Caspar Locher, Schwertfeger (Schwertfegerei und etwas Handel) in Zürich; C. F. Geiger

(Seidenwaaren- und Commissionsgeschäft) in Zürich; Rudolf Pfister (Tuchhandlung) in Männedorf; F. Wegmann (Seidenzwirnerei) in Stäfa; J. J. Zuppinger (Bettfedern- und Ellenwaarenhandel) in Bärentsweil; Hs. Heinrich Egli (Mechanische Baumwollspinnerei) in Rüti; Johannes Bänninger (Detailhandlung) in Bülach; Jb. Baumann, Schuhmacher (Schuhhandlung) in Bülach; Heinrich Oertli (Käse- und Spezereihandlung) in Höri.

Neu entstandene Ragionen:

F. Bölsterli in Riesbach; Geschäftszweig: Apotheke und Materialhandlung; Besitzer: Friedrich Bölsterli von Zürich.

Langhans & Weber in Zürich; Tuch- und Kleiderhandlung; solidare Antheilhaber: Johannes Langhans von Nußbaumen, Kts. Thurgau; Jakob Weber von Neubruch-Wetzikon.

Rudolf Salzmann in Zürich; Mehlhandlung; Besitzer: Rudolf Salzmann von Maschwanden.

Kündig-Billeter, Goldarbeiter, in Zürich; Gold- und Silberwaarenhandlung; Besitzer: Arnold Kündig von Pfäffikon.

J. Hürlimann, Goldarbeiter, in Zürich; Gold- und Silberarbeit; Besitzer: Jakob Hürlimann von Horgen.

Sulzberger & Rellstab in Zürich; Seidenfabrikation; solidare Antheilhaber: Carl Rellstab von Rüschlikon; Joh. Caspar Sulzberger-Egli von Winterthur, welch' Letzterer die Unterschrift nicht führt; Prokuratrager: Henri Sulzberger.

Th. Schnetter in Zürich; Drechslerei; Besitzer: Theodor Schnetter von Wipkingen.

H. Volkart, Mehlhändler, in Zürich; Mehlhandlung; Besitzer: Heinrich Volkart von Niederglatt.

Heinr. Fehr in Zürich; Droguerien und Farbwaaren; Besitzer: Heinrich Fehr von Unterengstringen.

Heinrich Stehli in Oberlunnern-Obfelden; Kalk- und Ziegelbrennerei; solidare Antheilhaber: Heinrich Stehli, Jakob Stehli & Jakob Bär, welch' beide Letztern die Unterschrift nicht führen.

Friedrich Fischer in Wolfen-Obfelden; Spezerei- und Baumwollwaaren; Besitzer: Friedrich Fischer.

Heinrich Hegetschweiler-Lüttert in Ottenbach; Spezerei- und Tuchwaaren; Besitzer: Heinrich Hegetschweiler.

Apotheke zum Lindenhof in Wädensweil; Apotheke; Besitzer: Salomon Steinfels von Zürich.

Streuli & Peter in Horgen; Güter-Dampfschiffahrt; solidare Antheilhaber: Rudolf Peter-Hüni & J. Streuli-Weinzierl.

Heinrich Heß in Wald; Bierbrauerei; Besitzer: Heinrich Heß.

Gebrüder Schneider in Riedikon-Uster; Kalk- und Ziegelbrennerei; solidare Antheilhaber: Johannes Schneider; Hs. Jakob Schneider.

Wurster, Randegger & Comp. in Winterthur; Topographische und lithographische Anstalt; solidare Antheilhaber: Jakob Melchior Ziegler; Joh. Ulrich Wurster; Johannes Randegger.

J. Heinrich Schwarz in Winterthur; Kleiderhandel; Besitzer: Joh. Heinrich Schwarz von Seuzach.

Konrad Hablützel in Feuerthalen; Tuchhandel; Besitzer: Konrad Hablützel.

H. Lichti in Freienstein; Eisengießerei; Besitzer: Heinrich Lichti von Winterthur.

Heinrich Wirth in Obersteinmaur; Rindenhandel; Besitzer: Heinrich Wirth.

Joh. Friedr. Zöbeli in Oberweningen; Rindenhandel; Besitzer: Joh. Friedrich Zöbeli.

Zürich, den 14. Heumonat 1863.

Kanzlei der Handelskammer
Wegen Verhinderung des Sekretärs,
Ehrensberger.

2. Straßenbauausschreibung.

In der Stiftswaldung am Schwamendingerberg sollen zwei, zusammen 2100 Fuß lange Waldstraßen angelegt werden. Uebernahmslustige sind eingeladen, die Profile und Bauvorschriften bei Förster Müller in Unterstraß einzusehen und ihre Forderungseingaben bis zum 25. d. M. dem Unterzeichneten zuzustellen.

Zürich, den 15. Heumonat 1863.

El. Landolt, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Die beiden Tanzsonntage während der Ernte sind für den Bezirk Zürich auf den 19. Heumonat und 2. Augstmonat festgesetzt.

Zürich, den 14. Heumonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi

4. Herr J. C. Leemann-Boller in Zollikon wünscht daselbst eine Landanlage im Seereich, südlich von der Anlage des Herrn Major Dubs mit einem Flächenraum von 4000 □ Fuß auszuführen.

Allfällige Einsprachen gegen dieses an Ort und Stelle mit Pfählen bezeichnete Projekt sind innerhalb 14 Tagen dem Statthalteramte einzureichen.

Zürich, den 14 Heumonat 1863

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

5. Die Herren Gebrüder Syfrig im Waldi-Langnau beabsichtigen am Waldibach in ihrem Eigenthum an der Schattlistraße im Waldi ein Wasserwerk behufs Betreibung der Ziegelfabrikation zu errichten und zu dem Ende das Wasser des Baches in der Korporationswaldung zirka 200 Fuß oberhalb ihrer sogenannten Ochsenweid, eventuell in diesem ihrem Eigenthum in einem Weier aufzufassen und auf das projektirte Wasserwerk zu leiten, wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Einsprachen dagegen sind innert vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzugeben

Horgen, den 13. Heumonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

6. Für den freiwillig unter staatliche Vormundschaft getretenen Hs. Jakob Brunner, Hs. Heinrichen sel., von Bassersdorf, wohnhaft in Nassenweil-Niederhasli, wird als Vormund ernannt Herr Kaspar Brunner, Glaser, in Bassersdorf.

Bülach, den 9. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

7. Ueber Friedrich Benker von Waltenstein-Schlatt ist wegen Geisteskrankheit Vormundschaft verhängt und Herr Ulrich Benker, Schneider, im Kollbrunnen zu dessen Vormund bestellt worden.

Winterthur, den 3. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

8. Ordentliche Gemeindsversammlung
der Schulgenossenschaft Hausen a. A.

Sonntag den 26. Heumonat nach vollendetem Morgengottesdienst in der Kirche daselbst.

Berathungen:

I. Für die Bürger und die daselbst seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger.

1. Abnahme der Rechnung vom Jahr 1862.
2. Erhebung einer Schulsteuer.
3. Antrag der Gemeindsschulpflege betreffend Nachvergütung an die Schulgenossenschaft Ebertsweil für das Arbeitszimmer.
4. Wahl eines Aktuars.

II. Für die Bürger und die auf Grundeigenthum Niedergelassenen.

1. Mittheilung einer Zuschrift des Regierungsrathes betreffend Aufhebung der unterm 15. Hornung d. J. abgehaltenen Schulgemeindsversammlung.
2. Aufforderung der Bezirksschulpflege Affoltern a. A. betreffend Vollziehung der unterm 5. Jenner und 16. März 1862 gefaßten Beschlüsse (Bau eines doppelten Schulhauses zwischen Hausen und Heisch).
3. Festsetzung einer Buße bei den allfällig über die Schulhausbaute abzuhaltenden außerordentlichen Versammlungen (§ 16 des Gemeindegesetzes).

De Rechnung kann inzwischen bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Hausen, den 16. Heumonat 1863.

Joh. Huber, Präsident.

9. Außerordentliche
Schulgemeindsversammlung.

Sämmtliche stimmberechtigte Schulgenossen werden eingeladen, Sonntag den 26. Heumonat d. J., Nachmittags punkt 1 Uhr, zu einer außerordentlichen Schulgemeindsversammlung im Schulhause sich einzufinden. Nichterscheinende bezahlen die festgesetzte Buße.

Geschäfte sind:

Wahl eines Schulgutsverwalters und allfällig Anderes.

Hinwil, den 15. Heumonat 1863.

Die Schulvorsteherschaft.

10. Kirchgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigen Bürger und Niedergelassenen der Kirchgemeinde Schwamendingen werden auf Sonntag den 26. d. M., Vormittags 10 Uhr, zu einer Versammlung im Schulhause zu Schwamendingen eingeladen.

Verhandlungen:

1. Ersatzwahl eines Mitgliedes in die Kirchenpflege.
2. Antrag der Kirchenpflege und des Gemeindrathes betreffend Erbauung eines Pfarrhauses ꝛc.

Die Wichtigkeit der Verhandlungen läßt zahlreiches Erscheinen erwarten.

Schwamendingen, den 16. Heumonat 1863.

Das Kirchgemeindspräsidium.

11. Schulgemeindsversammlung

Samstag den 25. Heumonat, Nachmittags punkt 1 Uhr.

Geschäft:

Wahl eines Schulgutsverwalters.

Gündisau, den 14. Heumonat 1863.

Die Vorsteherschaft.

12. Dübendorf.

Alle aktiven Bürger, sowie die seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger der Schulgenossenschaft Dübendorf-Unterdorf werden zu einer außerordentlichen Versammlung auf Sonntag den 19. Heumonat, Nachmittags 3 Uhr, in's gewohnte Lokal zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Eröffnung eines Beschlusses des Regierungsrathes bezüglich der Steuerfrage des Försters Goßweiler.
2. Wahl eines Schulverwalters.
3. Wahl von 6 Mitgliedern als Zuschuß zur Gemeindsschulpflege, behufs Bestimmung eines Bauplatzes zum neuen Schulhaus.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß keine Gemeindsversammlung mehr abgehalten wird ohne exakte Anwendung der Buße.

Dübendorf, den 9. Heumonat 1863.

Im Auftrage des Schulgemeindspräsidenten:

Das Aktuariat.

13. In Gemäßheit des Beschlusses der hiesigen Schulgemeinde vom 2. Wintermonat 1862 wird der Bezug nachfolgender Schulhausbausteuer angeordnet:

Auf 1000 Franken Vermögen	. . .	1 Frkn.	— Rp.
„ die Haushaltung	. . . .	— „	80 „
„ den Aktivbürger	. . . .	— „	80 „

Die außer der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen haben ihre Raten franko dem Herrn Schulgutsverwalter Kündig auf Hörnen einzusenden.

Bauma, den 15. Heumonat 1863.

Im Namen der Schulhausbaukommission:

Boßhardt, Aktuar.

14. Behufs Ablagerung der Straße zwischen der „Limmatburg“ und dem Hause „zur Mauer“ muß die dortige Passage von Montag den 20. d. M. Vormittags an auf einige Tage abgesperrt werden.

Zürich, den 15. Heumonat 1863.

Die Stadtpolizei.

15. **Bekanntmachung**
betreffend Vollziehung der städtischen Bauordnung.

Die hiesigen Grundeigenthümer werden darauf aufmerksam gemacht, daß die am 30. Brachmonat 1863 vom Großen Rath in zweiter Berathung erlassene Bauordnung für Zürich und Winterthur sofort in Kraft getreten und als Beilage zu dem Amtsblatt vom 14. Heumonat öffentlich erschienen ist.

Nach dieser Bauordnung hat von nun an jeder, der im Stadtbann ein neues Gebäude errichten oder ein bestehendes in seiner äußern Form verändern will, einerseits ein Gespann aufzustellen, durch welches die künftige Gestalt des Gebäudes genau dargestellt wird, anderseits der Baukommission sofort nach Aufstellung des Gespannes die Pläne über den Bau in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Diese Pläne sind im Maßstab von wenigstens 1 : 100 anzufertigen, von dem betreffenden Haus- oder Grundeigenthümer zu unterzeichnen und sollen enthalten:

1. Die Situation des Baues nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung desselben mit Bezug auf den öffentlichen Grund und anstoßende Gebäude oder Grundstücke erforderlich ist;
2. Den Grundriß aller Stockwerke mit Angabe der Höhe derselben und der Mauerstärken;
3. Die Façade.

Die Baukommission wird nach Maßgabe der Bauordnung jeweilen nach Eingang solcher Pläne im Amtsblatt und den hiesigen Lokalblättern die Aufstellung des betreffenden Baugespannes bekannt machen, sowie dafür sorgen, daß die eingereichten Pläne von den betheiligten Privaten eingesehen werden können. So lange diese Bekanntmachung der Baukommission nicht erschienen ist, beginnt die Frist für privatrechtliche Einsprachen nicht zu laufen, auch wenn das Baugespann bereits aufgestellt sein sollte.

Der Entscheid über die Pläne wird von Seite des Stadtrathes binnen drei Wochen nach Einreichung der Pläne erfolgen. Bevor die Pläne die Gutheißung des Stadtrathes erhalten haben, darf mit der Baute nicht begonnen werden; ebenso sind Abweichungen von den gutgeheißenen Plänen ohne dessen Einwilligung untersagt.

Uebertretungen obiger Vorschriften, sowie der übrigen Vorschriften der Bauordnung werden mit Buße bestraft, die unter Umständen bis auf 500 Frkn. ansteigen kann; diese Buße überhebt übrigens nicht von der Verpflichtung, einen gegen die Vorschriften der Bauordnung ausgeführten Bau zu beseitigen oder die erforderlichen Veränderungen vorzunehmen.

Zürich, den 14. Heumonat 1863.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Präsident,
H. Mousson.
Der Stadtschreiber,
Dr. C. Escher.

16. Birchrentihof bei Höngg.

Die Flurkommission hat nunmehr die ihr nothwendig scheinenden Flur- und Feldwege im hiesigen Zivilgemeindsbanne ausgesteckt und solche auf den Lokalitäten mit Pfählen bezeichnet.

Die Besitzer von Grundeigenthum im hiesigen Gemeindsbanne werden demnach aufgefordert, diese Absteckungen einzusehen und sodann allfällige Wünsche für Abänderung der abgesteckten Wege oder für Aussteckung neuer Wege bis zum 25 d. M. schriftlich dem Unterzeichneten als Präsidenten der Flurkommission um so eher einzureichen, als spätere Eingaben nicht mehr berücksichtigt werden könnten und sofort die Ausmarchung der Flur- und Feldwege auf Grundlage der gegenwärtigen Absteckung angeordnet werden würde.

Ebenso werden sämmtliche Ansprecher von Grunddienstbarkeiten und Reallasten, welche auf Grundeigenthum im hiesigen Gemeindsbanne haften sollen, sofern solche nicht schon in den Notariatsprotokollen eingetragen oder durch die Anlegung offener Wege untergegangen sind, aufgefordert, unter Beilegung der ihre Rechte begründenden Verträge, Reverse oder sonstigen Beweismittel nach § 13 des Flurgesetzes ihre dießfälligen Ansprachen binnen der oben benannten Frist ebenfalls schriftlich gegen Empfangschein dem Unterzeichneten einzugeben.

Spätere Ansprachen könnten hierorts nicht mehr berücksichtigt, sondern müßten nachher bei der Notariatskanzlei angemeldet werden, und zwar unter Gewärtigung einer Ordnungsbuße von 10 Frkn. für jeden einzelnen Fall.

Birchreutihof, den 13. Heumonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Hs. Heinrich Hauser, alt Zivilpräsident.

17. Horgen.

Den Grundeigenthümern der Zivilgemeinde Horgen wird hiemit angezeigt, daß die verlangten Flur- und Feldwege ausgesteckt sind. Bis zum 25. d. M. sind allfällige Reklamationen dem Unterzeichneten schriftlich einzugeben, ansonsten angenommen wird, die getroffenen Aussteckungen seien anerkannt, und nach §§ 42 und 45 des Flurgesetzes die Ausmarchung derselben sofort vorgenommen würde. Allfällige Begehren für noch neue Wege sind ebenfalls bis zum 25. d. M. schriftlich einzureichen.

Horgen, den 14. Heumonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Aktuar,
J. Baumann, Lehrer.

18.. Fluntern.

Sämmtliche Grundeigenthümer hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen und bei Vermeidung von Ordnungsbuße aufgefordert, zum Zwecke der in kurzer Frist erfolgenden Vermessung des Gemeindsbannes binnen 14 Tagen von heute an ihre Grundstücke, wo solche nicht schon in Marchen gelegt sind, genau mit Pfählen auf alle Seiten zu vermarchen.

Anstände hiebei sind dem Präsidenten der Flurkommission innert der gleichen Frist schriftlich einzureichen.

Fluntern, den 11. Heumonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Flurschreiber,
Rüegg.

19. Kloten.

Die von Kloten durch die Hardwaldung nach Dietlikon und Wallisellen führenden öffentlichen Straßen haben an einzelnen Stellen eine etwelche Abänderung und Erweiterung erhalten, welche mit Pfählen bezeichnet sind. Die betreffenden Anstößer in hiesigem Gemeindsbanne werden daher eingeladen, davon Einsicht zu nehmen und allfällige Einsprachen dagegen zu erheben, wozu ihnen eine Frist von 14 Tagen a dato anberaumt ist.

Kloten, den 16. Heumonat 1863.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
J. Schlatter.

20. Schulhausbau Winterberg-Kleinikon.

Die hiesige Schulgenossenschaft sieht sich veranlaßt, ein neues Schulhaus erbauen und im Laufe dieses Jahres noch unter Dach bringen zu lassen. Es wird daher über die dießfälligen Arbeiten, als: Maurer-, Steinmetz-, Zimmermann-, Schreiner-, Glaser-, Schlosser-, Spengler-, Hafner- und Malerarbeiten, sowie über Lieferung von Kalk und Ziegelwaaren freie Konkurrenz eröffnet.

Sachkundige, welche geneigt sind, diese Arbeiten und Lieferungen theilweise oder sammethaft zu übernehmen, können Bauplane, Vorausmaß und Baubeschreibung bei dem Präsidenten der Baukommission, Herrn Gemeindammann Keller in Kleinikon, einsehen, und ihre Forderungen verschlossen mit der Aufschrift: „Eingabe für den Schulhausbau Winterberg" bis spätestens den 27. d. M. ebendemselben einreichen.

Winterberg, den 15. Heumonat 1863.

Im Namen der Schulhausbaukommission:
Hs. Ulrich Keller, Aktuar.

21. Bauausschreibung.

Die Kirchenpflege Dällikon beabsichtigt, eine Renovation des Kirchthurms und der Kirche vorzunehmen, und sämmtliche Maurer- und Malerarbeit in Akkord zu geben; die Bauvorschriften und Akkordbedingungen liegen bei Herrn Kirchenpfleger Meier daselbst zur Einsicht offen. Es werden daher die Herren Maurer und Malermeister, welche diese Arbeiten zu übernehmen wünschen, eingeladen, ihre Anforderungen, in verschlossenen Eingaben, bis zum 1. Augstmonat d. J. dem Herrn Kirchenpfleger Meier einzugeben.

Dällikon, den 15. Heumonat 1863.

Im Namen der Baukommission:
F. Wuhrmann, Aktuar.

22. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der dem David Honegger von Hittenberg, geb. 1844, am 16. April 1862 ausgestellte Heimatschein öffentlich ausgeschrieben, und es werden Behörden oder Privaten, in deren Handen der fragliche Heimatschein liegen sollte, eingeladen, solches der hiesigen Gemeindrathskanzlei binnen 14 Tagen von heute an anzuzeigen, widrigenfalls die Entkräftung dieses Heimatscheines gemäß der Regierungsverordnung vom 22. Heumonat 1852 nachgesucht würde.

Wald, den 13. Henmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Keller.

23. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Der dem Friedrich Widmer von Rykon-Illnau am 23. Heumonat 1860 ausgestellte Heimatschein wird vermißt. Wer im Besitze desselben ist, oder Auskunft über denselben geben kann, wird ersucht, solches bei der Unterzeichneten binnen 10 Tagen zu thun, ansonsten derselbe kraftlos erklärt werden muß.

Illnau, den 15. Heumonat 1863.

Die Gemeindrathskanzlei.

24. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 21. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Verschiedener Schusterwerkzeug, 3 engl. Nähmaschinen, zirka 50 Paar Bottinenschäfte, 200 Paar Handschuhe, 15 Gilets in Seide und Sammet, 40 Ellen schwarzes Tuch, 500 Ellen Spitzen, 150 Ellen Tüll, 80 brodirte Krägli, zirka 500 Ellen div. Frauenkleiderstoffe, 20 Ellen Wollentuch, 100 Ellen Leinwand, 1 nußbaum. Sekretär, mehrere Tische, Kommoden, Sessel, 6 einschläf. Betten, 2 Kästen, 1 Chiffonnière, 1 harthölz. Kanape, div. Linge, Küchengeschirr, 1 vollständiger Schlosserwerkzeug, 1 silb. Zylinderuhr, 1 Partie Männer- und Frauenkleider, 1 nußbaum. Windellade, 35 Saum 1859ger Wein, 4 große Spiegel, 1 silb. Ankeruhr u. A. m.

Sodann Vormittags punkt 9 Uhr:

Ein Schuldbrief pr. 300 ℔ auf Jb. Rordorf zu Wald, dat. Martini 1643; ursprünglicher Kreditor: Hans Egli von Tobel.

Zürich, den 16. Heumonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

25. Gantanzeige.

Unter Leitung der hiesigen Gantbeamtung bringt die Gemeinde Außersihl nachfolgende Liegenschaft auf öffentliche Steigerung:

1. Das alte Schulhaus, mit Nr. 31 e bezeichnet und für 18,000 Frkn. assekurirt.
2. Das bei demselben sich befindende Ausgelände, zirka 30,000 Quadratfuß, welches in drei Bauplätze eingetheilt ist, und Antheil an einem Brunnen.

Das Schulhaus, welches sich noch in ganz gutem Zustande befindet, in einer der gewerbreichsten Gegenden zunächst der Stadt und dem Bahnhof, an einer Kreuzstraße und an der Landstraße nach Baden liegt, eignet sich vorzüglich für einen Gasthof oder herrschaftlichen Wohnsitz, sowie das Ausgelände zu Bauplätzen.

Die Liegenschaft kommt sammethaft und abtheilungsweise zur Steigerung; für deren Besichtigung beliebe man sich an Herrn Schulgutsverwalter Thomann dahier zu wenden, woselbst auch die Gantbedingungen eingesehen werden können.

Die Gant findet Dienstag den 28. Heumonat, Abends 5 Uhr, in der Speisewirthschaft des Herrn Meili zur Sihlbrücke dahier statt.

Außersihl, den 11. Heumonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

26. Versteigerung.

Unter Leitung der Unterzeichneten bringt Herr Prokurator J. B. Spyri im Namen der Waisen des verstorbenen Herrn Friedrich Hippenmeier, Gürtler, von Gottlieben auf öffentliche Versteigerung:

1. Die in der kleinen Stadt Zürich in der vorderen Schipfe gelegene Behausung zum Meerwunder Nr. 199.
2. Einen vollständigen Gürtlerwerkzeug mit 5 Schraubstöcken und einer Drehbank, Vorräthe von Material (Messingdraht, Messingguß, Neusilber ꝛc.), sodann ein Lager von Gürtlerwaaren aller Art, namentlich Sporen von allen Formen, Garnituren für Pferde- und Chaisengeschirr, Knöpfe, Griffe, Schnallen, Bestecke von Neusilber ꝛc.
3. Verschiedenen Hausrath, meist neu.

Die Gant findet Montag den 27. Heumonat d. J. statt und zwar der Verkauf der beweglichen Gegenstände Vormittags von 9 Uhr an im Hause Nr. 199 kleine Stadt, die Versteigerung des Hauses Nachmittags 3 Uhr im Gasthof zum „Schwanen" nebenan.

Die Gantbedingungen können im Hause Nr. 199 oder bei dem Obgenannten (Nr. 687 oberer Hirschengraben) eingesehen und die Gantobjekte 8 Tage vor der Gant an Ort und Stelle besichtigt werden.

Die angenehme, für Bewerbung jedes Geschäftes passende Lage des Hauses mitten in der Stadt läßt auf zahlreichen Besuch der Gant hoffen, zu welchem eingeladen wird.

Zürich, den 14. Heumonat 1863.

Die Gantbeamtung.

27. Versilberungsgant.

Künftigen Montag den 20. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in hier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

60 Zentner Heu (lt. Pfdsch. Nr. 3405).

Versammlungsort im Gasthof zum Löwen dahier, von wo aus man sich auf das Gantlokal begeben wird.

Affoltern, den 15. Heumonat 1863.

J. Schuhmacher, Gemeindammann.

28. In Folge Versilberungsbegehren lt. Pfdsch. Nr. 2718 werden künftigen Montag den 20. d. M., Nachmittags 2 Uhr, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Förrene und tannene Felzladen und Täferladen, 4 Stück nußbaum. Laden, Schraubenzwingen, Leimzwingen, Handsägen, Stechbeutel, Lochbeutel, verschied. Höbel, Feilen, 1 Hobelbank, 1 zweithür. Kasten, 1 Küchekasten, Tisch, Kupfergeschirr, 1 Seidenwebstuhl und Anderes mehr.

Das Gantlokal wird bemeldete Zeit bei Unterzeichnetem angezeigt.

Opfikon, den 15. Heumonat 1863.

Schweizer, Gemeindammann.

29. Dienstag den 21. Heumonat, Abends 5 Uhr, wird in der Wirthschaft „Neubühl" Birnenmost versteigert.

Wädenswil, den 16. Heumonat 1863.

Hauser, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

30. Mit Bezug auf die Berichtigung der Grundprotokolle hinsichtlich der bereinigten Grenze zwischen den Kantonen Thurgau und Zürich wird hiemit bekannt gemacht, daß das Verzeichniß derjenigen Grundstücke, die dem Gemeindsbanne Ossingen angehören, aber Einwohnern der Ortschaften Fahrhof, Langmühle und Ober-Neunforn zustehen, in der Notariatskanzlei Andelfingen zur Einsicht offen liegt, und daß Einsprachen gegen den Inhalt desselben innert drei Wochen a dato in der genannten Kanzlei erhoben werden müssen, anstonst die in demselben aufgeführten Liegenschaften dem Grundprotokolle Ossingen einverleibt würden.

Andelfingen, den 11. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

31 Anmit wird bekannt gemacht, daß die über Rudolf Huber, Fritzen, von Sellenbüren, wohnhaft in Landikon-Birmensdorf, provisorisch verhängte Bevogtigung beidinstanzlich aufgehoben worden ist.

Zürich, den 14. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

32. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Erbschaft des Jakob Knecht-Zybach von Bärentsweil, Kaufmanns, wohnhaft gewesen in Hottingen, von den Intestaterben ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe des Verstorbenen Katharina Knecht geb. Zybach auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden ist.

Zürich, den 14. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

33. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß der Susanna Katharina Schaub, Schneiderin, von Niederweil-Andelfingen, wohnhaft gewesen in Zürich, von den Intestaterben auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden ist.

Zürich, den 14. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

34. Gantanzeige.

Dienstag den 21. d. M., Nachmittags 1 Uhr, wird unter Vorbehalt gerichtlicher Ratifikation öffentlich versteigert:

Klee und Gersten ab den Liegenschaften bei der Fabrik des Friedrich Frei in Bussenhausen.

Pfäffikon, den 14. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

35. Früchteversteigerung.

Im Auffalle des Schneider Hs. Heinrich Morf in Lindau werden Montag den 20. d. M., Vormittags von 8 Uhr an, unter Vorbehalt gerichtlicher Genehmigung öffentlich versteigert:

Roggen, Mischelfrucht und Waizen, auf zirka 7½ Vierling Land stehend.

Der Sammelplatz ist bei der Weinschenke des Herrn Schenkel in Lindau.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Kyburg, den 14. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Kyburg:
C. Krouauer, Landschreiber.

36.. Gantanzeige.

Mittwoch den 22. Heumonat d. J., von Morgens 8 Uhr an, werden aus dem Auffalle über den Nachlaß des Kaspar Schwarz, Schreiner, von Regensdorf, wohnhaft gewesen in Zürich, in der Werkstatt des Hauses Nr. 696 am untern Hirschengraben durch das Stadtammannamt Zürich gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein vollständiger Schreinerwerkzeug, als: Hobelbänke mit Geschirrkasten, eine größere Anzahl verschiedene Höbel, Bohrer, Schrauben- und Leimzwingen, Schraub- und Bankknechte, Schraubböcke, ein Leimapparat, Zangen ꝛc., ein eiserner Ofen sammt Rohren, zirka 10,000 Stiften und Nägel, ein zweirädriger Handwagen u. A. m.; ferner zirka 70 Felzladen, zirka 100 Täferladen, zirka 20 Nußbaumladen; endlich eine Anzahl verschiedene hausräthliche Gegenstände und drei Dienstenbetten.

Zürich, den 11. Heumonat 1863.

Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Ed. Wetli, beeid. Substitut.

37. Geldstagsverlängerung.

Im Geldstage über Martin Leonz Burkart, Gemeindammann, von Mühlau wird unter obwaltenden Umständen die Frist zum Einspruch gegen das Geldstagsprotokoll auf unbestimmte Zeit verschoben.

Muri, den 30. Brachmonat 1863.

Der Gerichtspräsident:
Beutler.
Der Gerichtsschreiber,
Stöckli.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 15. Heumonat 1863.

Das Präsidium des Obergerichtes.

38. Zugsfrist.

Im Konkurse des Jakob Nötzli, Glasermeister in Höngg, über welchen eine Auffallsverhandlung nicht stattfindet, wird sämmtlichen Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen mit Bezug auf die vorhandenen Aktiven eine den 27. Heumonat d. J. zu Ende gehende zerstörliche Frist unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht ausgelegt würde.

Zürich, den 17. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Gottfried Böppli, Landschreiber.

39. Zugsfrist.

Im Auffalle des Hs. Rudolf Haarlacher, Tislis, in Dachslern findet keine Auffallsverhandlung statt. Dagegen wird hiemit den sämmtlichen Gläubigern eine Frist von zehn Tagen, von heute an gerechnet, zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die sämmtlichen Aktiven unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde, festgesetzt.

Regensberg, den 14. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

40.. Zugsfrist.

Im Auffalle des Prokurator Dr. Hürlimann von Wald, wohnhaft gewesen in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven eine den 21. Heumonat d. J. ablaufende zerstörliche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 11. Heumonat 1863.

Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Ed. Wetli, beeid. Substitut.

41.. Im Auffalle über Heinrich Merki von Liebensperg-Bertschikon, Schneider, wohnhaft im Kräuel-Außerstihl, wird den Gläubigern eine mit dem 21. d. M. ablaufende Zugs- resp. Ueberschlagsfrist unter Androhung von Verzichtsannahme im Falle Stillschweigens angesetzt.

Zürich, den 11. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Heinr. Süßtrunk, beeid. Substitut.

42.. Zugsfrist.

Im Auffalle des Viktor Ettlin, Spezereihändler, von Kerns, wohnhaft gewesen in Zürich, wird den laufenden Gläuigern behufs Abgabe von Zugserklärungen über die vorhandenen Aktivforderungen eine den 21. Heumonat d. J. ablaufende zerstörliche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 11. Heumonat 1863.

Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Ed. Wetli, beeid. Substitut.

Konkurspublikationen.

43. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Konrad Widmer, Zimmermann, Rudolfen Zimmermanns, in Rümlang; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 11. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 22. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 1—12. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 22. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

2. Der Nachlaß des Georg Kuhn, Schmied, von Klein-Deinbach, Königreich Württemberg, wohnhaft gewesen in Ossingen; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 11. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 24 Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 3. bis und mit 12. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 23. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

3. Johannes Köhli, gewesener Bäcker, von Kallnach, Kantons Bern, seßhaft in Niesbach; rechtlich ausgetrieben; — lt Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 11. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Niesbach 18 Augstmonat 1863. — Bedenkzeit v. 29. Augstmonat bis 7 Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 18. Herbstmonat 1863. Vormittags 9 Uhr.

4. Heinrich Wolf, Schneider, von Kempten, seßhaft in Wezikon; rechtlich ausgetrieben; — lt Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil vom 7. Heumonat 1863 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 15. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 25. Augstmonat bis 4. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 16. Herbstmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

5. Kaspar Pfenninger, Hausirer, in Irgenhausen-Pfäffikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 15. Brachmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 23. Heumonat 1863. — Bedenkzeit 2—12. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 19. Augstmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf der oben hiefür festgesetzten Termine zuzustellen, unter der Bedrohung, daß mit Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Abndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der diesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

44. **Konkursaufhebung.**

Das Bezirksgericht Horgen hat mit Beschluß vom 11. Mai d. J. das Konkursverfahren gegen Heinrich Hauser, Seiler, an der Seefahrt zu Wädenswil in Folge Zwangsnachlaßvertrages aufgehoben, und denselben mit Vorbehalt der in Art. 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Wädenswil, den 13. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Wädenswil:
G. Flad, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ½ Jahr 2 Fr.
¼ Jahr 1¼ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsg
Die gedruckte Zei
Briefe und Geld
an die Exped

Amtsblatt des Kantons Zü

№ 58. Dienstag, den 21. Heumonat

Geprüfter

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

das katholische Kirchenwesen.

§ 1. Den im Kanton lebenden Katholiken steht überall
Ausübung ihres Gottesdienstes und der damit verbundenen kirch
giösen Handlungen zu und es können dieselben hierin nur in so
schränkt werden, als solches zur Aufrechthaltung der öffentlichen
und zur Vermeidung von Collisionen mit dem reformirten Kultus n

Minderheit:

Weglassung der Worte: und es können dieselben u. s. w.

§ 2. Der Regierungsrath wird dem Großen Rathe seiner
den definitiven Anschluß der katholischen Einwohner des Kantons
an ein schweizerisches Bisthum die geeigneten Anträge hinterbring

Minderheit:

Die zur Zeit faktisch bestehende Verbindung der katholischen Einwohner
Kantons Zürich mit der Diözese Chur bleibt als eine provisorische so lan
stehen, bis ein den Interessen des Kantons zusagender bleibender Anschlu
schweizerisches Bisthum zu Stande kommen wird.

§ 3. Die staatliche Oberaufsicht über das katholische Kirch
steht dem Großen Rathe zu. Die Wahrung der Rechte des Staates
über den Kirchenbehörden in allen vorkommenden Fällen wird dem
rungsrathe übertragen. Kirchliche Erlasse dürfen ohne Bewilligu
Regierungsrathes nicht publizirt oder vollzogen werden.

In den katholisch-kirchlichen Angelegenheiten steht der Direkt
Innern das Begutachtungs- und bei Wahlen von Geistlichen das Vor
recht zu.

Digitized by Google

Dieselbe hat periodische Untersuchungen über die von den katholischen Pfarrern zu führenden Geburts-, Ehe- und Sterberegister anzuordnen.

Minderheit:

1. Die staatliche Oberaufsicht über das katholische Kirchenwesen sowie die Wahrung der Rechte des Staates gegenüber den Kirchenbehörden in allen vorkommenden Fällen steht dem Regierungsrathe zu. Kirchliche Erlasse dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes nicht publizirt oder vollzogen werden.

In den katholisch-kirchlichen Angelegenheiten steht der Direktion des Innern das Begutachtungs- und bei Wahlen von Geistlichen das Vorschlagsrecht zu.

Dieselbe hat periodische Untersuchungen über die von den katholischen Pfarrern zu führenden Geburts-, Ehe- und Sterberegister anzuordnen.

2. Streichung der Worte in Lemma 2: „und bei Wahlen von Geistlichen das Vorschlagsrecht."

§ 4. Die ökonomische Verwaltung der katholischen Kirchgemeinden steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Bezirksrathes nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 5. Die gegenwärtig bestehenden katholischen Kirchgemeinden Rheinau und Dietikon bleiben als solche anerkannt.

§ 6. Die in der Stadt Zürich und in den zunächst gelegenen Gemeinden Außersihl, Wiedikon, Enge, Riesbach, Hirslanden, Hottingen, Fluntern, Oberstraß und Unterstraß wohnenden Katholiken bilden eine neue katholische Kirchgemeinde.

Eine Erweiterung der Begränzung dieser Kirchgemeinde kann nur durch Beschluß des Großen Rathes erfolgen.

Minderheit:

Die bisherige katholische Genossenschaft in Zürich wird als katholische Kirchgemeinde anerkannt.

§ 7. In gleicher Weise bilden die im Bezirke Winterthur wohnenden Katholiken eine neue katholische Kirchgemeinde.

Minderheit:

1. In gleicher Weise bilden die in Winterthur, Töß, Veltheim, Oberwinterthur, Wülflingen und Seen wohnenden Katholiken eine neue katholische Kirchgemeinde.

2. In Winterthur bildet sich eine neue katholische Kirchgemeinde.

§ 8. Weitere katholische Kirchgemeinden können nur auf dem Wege des Gesetzes gebildet werden, wenn ein ausgesprochenes Bedürfniß dazu vorhanden ist und von der Gemeinde ein genügender Ausweis über die ökonomischen Mittel zur Bestreitung ihrer kirchlichen Ausgaben geleistet werden kann.

§ 9. Der Wirkungskreis der nach §§ 6, 7 und 8 gebildeten katholischen Kirchgemeinden beschlägt lediglich die kirchlich-religiösen Bedürfnisse der Konfessionsgenossen.

§ 10. Jede katholische Kirchgemeinde hat eine Gemeindsversammlung, welche berechtigt ist, die in ihren Wirkungskreis einschlagenden Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze zu ordnen.

Bezüglich der Stimmberechtigung in den Versammlungen der Kirchgemeinden Rheinau und Dietikon gelten die Bestimmungen des § 22 des Gemeindegesetzes

In den Versammlungen der katholischen Kirchgemeinden Zürich und Winterthur sind stimmberechtigt: die innert den Grenzen der Gemeinde wohnenden Bürger und Niedergelassenen katholischer Konfession.

Minderheit:

Jede katholische Kirchgemeinde hat eine Gemeindeversammlung, welche berechtigt ist, die in ihren Wirkungskreis einschlagenden Angelegenheiten innerhalb den Schranken der Verfassung und der Gesetze zu ordnen

In diesen Gemeindsversammlungen sind stimmberechtigt: die innert den Grenzen der Gemeinde wohnenden Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger katholischer Konfession, welche das 20. Altersjahr angetreten haben und nicht unter die Bestimmungen des Art. 24 der Staatsverfassung fallen.

§ 11. Den katholischen Kirchgemeindsversammlungen steht die Wahl des Präsidenten und derjenigen Mitglieder der Kirchenpflege zu, welche nicht von Amtswegen Mitglieder derselben sind. (§ 14)

§ 12. Diese Versammlungen werden von dem Präsidenten der Kirchenpflege geleitet.

Das Sekretariat besorgt der Schreiber der Kirchenpflege.

§ 13. Im Uebrigen gelten bezüglich des Zusammentrittes der katholischen Kirchgemeindsversammlungen, des Verfahrens bei den Verhandlungen und Wahlen derselben, der Protokollführung u. s. w. die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze betreffend das Gemeindewesen und die Wahlen der Beamten

§ 14 Jede katholische Kirchgemeinde hat eine Kirchenpflege, bestehend aus dem Präsidenten und mindestens vier, höchstens acht Mitgliedern.

Der Kirchenpflege gehören von Amtswegen an: die Geistlichen der Gemeinde und überdies in Rheinau und Dietikon der Gemeindrathspräsident und der Gemeindammann, insofern diese Beamten der katholischen Konfession angehören.

Die übrigen Mitglieder der Kirchenpflege werden von der Kirchgemeindsversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ebenso aus sämmtlichen Mitgliedern der Präsident.

Den Vizepräsidenten und Schreiber wählt die Kirchenpflege selbst und zwar den letztern in oder außerhalb ihrer Mitte.

§ 15 Auf die katholischen Kirchenpflegen finden bezüglich der Wahl derselben, der Wählbarkeit in dieselben, der periodischen Erneuerung ihrer Mitglieder und der Ablegung eines Handgelübdes die Bestimmungen der §§ 173—176 des Gesetzes betreffend das reformirte Kirchenwesen Anwendung.

§ 16. Hinsichtlich der Befugnisse und Pflichten der katholischen Kirchenpflegen sind maßgebend die Bestimmungen der §§ 177—205 des

Gesetzes betreffend das reformirte Kirchenwesen, vorbehältlich derjenigen Ausnahmsbestimmungen, welche durch die Konfession und die besondern Verhältnisse der betreffenden Kirchgemeinde geboten sind und welche der Regierungsrath festzusetzen hat.

§ 17. Jede katholische Gemeinde hat einen Pfarrer.

Die Anstellung von Hülfsgeistlichen bleibt unter Vorbehalt der Bestätigung des Regierungsrathes den Gemeinden überlassen.

Minderheit:

Die katholische Kirchgemeinde Zürich hat einen Pfarrer und einen Helfer.

Die katholischen Gemeinden Rheinau, Dietikon und Winterthur haben je einen Pfarrer.

Die bleibende Anstellung weiterer Geistlicher kann nur durch Beschluß des Großen Rathes erfolgen.

§ 18. Die Pfarrer der katholischen Gemeinden werden auf Lebenszeit gewählt.

Die Wahl steht dem Regierungsrathe zu. Den betreffenden katholischen Gemeinden ist indeß Gelegenheit zu geben, mit Bezug auf die zu treffende Wahl ihre Ansichten und Wünsche auszusprechen.

Die Pfarrerstelle in Rheinau ist wegen der veränderten Verhältnisse dieser Gemeinde in Folge der Aufhebung des Stiftes Rheinau als erledigt zu betrachten.

Minderheit:

1. Die Pfarrer und Helfer ꝛc. (in Zeile 1).
2. Die Pfarrer werden von den Gemeinden auf Lebenszeit gewählt. Die getroffene Wahl bedarf der Bestätigung des Regierungsrathes.
3. Weglassung des Lemma 3.

§ 19. Nach Erledigung einer Pfarrstelle kann der Regierungsrath aus besondern Gründen auf Verlangen der Gemeinde oder auch von sich aus eine Pfarrverweserei anordnen.

Die Pfarrverweser beziehen dieselbe Besoldung und haben dieselben Rechte und Pflichten wie die definitiv angestellten Geistlichen.

Nach Ablauf von zwei Jahren muß jedoch, insofern nicht dringende Gründe für den Fortbestand der Pfarrverweserei sprechen, die definitive Wahl vorgenommen werden.

Minderheit:

Nach Erledigung einer Pfarr- oder Helferstelle kann der Regierungsrath der betreffenden Gemeinde für einstweilen einen Pfarrverweser bestellen.

Die Pfarrverweser beziehen dieselbe Besoldung und haben dieselben Rechte und Pflichten wie die definitiv angestellten Geistlichen.

Nach Ablauf von zwei Jahren muß jedoch, insofern nicht dringende Gründe für den Fortbestand der Pfarrverweserei sprechen, die definitive Wahl vorgenommen werden.

§ 20. Die Pfarrer haben die sämmtlichen geistlichen Verrichtungen an der Gemeinde in Predigt, Verwaltung der Sakramente, Religions-

unterricht, Seelsorge und Führung der amtlichen Register nach kirchlich
Uebung und gemäß den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu besorge

In jeder Kirchgemeinde besteht ein Pfarrarchiv, in welchem die Gese
und Verordnungen nebst den wichtigern pfarramtlichen Schriften in übe
sichtlicher Ordnung aufzubewahren sind.

Den katholischen Geistlichen in Zürich ist überdieß die pastorale Be
sorgung ihrer Konfessionsgenossen am Kantonsspital und an der Kantonal
strafanstalt übertragen. Der Regierungsrath wird hierüber die nöthige
Verordnungen erlassen

Minderheit:

1. Weglassung des dritten Lemma.
2. Die Pfarrer und Helfer haben ꝛc. (in Zeile 1).

§ 21. Die katholischen Geistlichen erhalten nebst freier Wohnung
je 2200 Frkn. jährliche Besoldung.

Für die nöthige geistliche Aushülfe in Zürich sowie für besonder
Dienstverrichtungen daselbst im Interesse des katholischen Kultus wird dem
Regierungsrathe ein Kredit bis auf höchstens 3000 Frkn. ausgesetzt.

Minderheit:

1. Die katholischen Geistlichen erhalten in vierteljährlichen Raten nachfolgende
Jahresbesoldungen:

a. Die Pfarrer in Rheinau und Dietikon je 2200 Frkn.
b. Der Pfarrer in Zürich 2600 Frkn.
c. Der Pfarrer in Winterthur 2400 Frkn.

Ueberdieß erhalten dieselben freie Wohnung.

Für die nöthige geistliche Aushülfe in Zurich wird dem Regierungsrathe ein
Kredit bis auf höchstens 3000 Frkn. ausgesetzt.

2. Die katholischen Geistlichen erhalten in vierteljährlichen Raten nachfolgende
Jahresbesoldungen:

a. Die Pfarrer in Rheinau und Dietikon je 2200 Frkn
b. Der Pfarrer in Zurich 3000 Frkn.
c. Der Pfarrer in Winterthur 2400 Frkn

Ueberdieß erhalten dieselben freie Wohnung

Für die nöthige geistliche Aushülfe in Zürich wird dem Regierungsrathe ein
Kredit bis auf höchstens 3000 Frkn ausgesetzt

3. Die in § 17 bezeichneten Geistlichen erhalten nebst freier Wohnung je 2200 Frkn.
jährliche Besoldung.

Ueberdieß wird für besondere Dienstverrichtungen im Interesse des katholischen
Kultus in Zürich ein Kredit von 1000 Frkn. festgesetzt

4 Zusatz: So lange der gegenwärtige Pfarrer von Rheinau diese Stelle inne
hat, wird dessen Besoldung vom Regierungsrathe festgesetzt.

§ 22. Alle als Pfarrer oder Pfarrverweser angestellten Geistlichen
sind von der Niederlassungsgebühr und den persönlichen Leistungen beim
Frohn- und Wachtdienste, bei der Loschmannschaft und Feuerwache befreit.
Die übrigen Leistungen (Fuhrleistungen), sowie die Steuern mit Inbegriff

derjenigen, welche statt der vorgenannten Leistungen erhoben werden, haben sie gleich andern Steuerpflichtigen zu entrichten.

Minderheit:
Alle als Pfarrer, Helfer oder ꝛc.

§ 23. Einem katholischen Geistlichen, welcher wegen besondern, seine Amtsführung erschwerenden Verhältnissen, z. B. wegen fortdauernder Geschäftsanhäufung, Altersschwäche, andauernder Krankheit u. s. f. eines bleibenden Aushülfe bedarf, kann der Regierungsrath einen Vikar bewilligen. Der Letztere erhält vom Staate jährlich 400 Frkn. und vom betreffenden Geistlichen freies Logis, Kost, Beleuchtung und Beheizung.

§ 24. Im Weitern ist der Regierungsrath ermächtigt, einen katholischen Geistlichen, welcher wegen Alters- oder Gesundheitsrücksichten oder um anderer unverschuldeter Ursachen willen seine Stelle nicht mehr gehörig versehen kann, von sich aus oder auf dessen Verlangen in den Ruhestand zu versetzen und demselben einen den Verhältnissen angemessenen Ruhegehalt auszusetzen.

Ebenso stehen dem Regierungsrathe gegenüber fehlbaren Geistlichen die in § 76 des Gesetzes betreffend das reformirte Kirchenwesen enthaltenen Disziplinarbefugnisse zu.

§ 25. Den Intestaterben eines verstorbenen katholischen Geistlichen ist die laufende Quartalbesoldung vollständig anhin zu bezahlen.

§ 26. Der Staat übernimmt gemäß bestehender Rechtsverhältnisse die Pflicht

a. der Besoldung je eines Pfarrers für die Gemeinden Rheinau und Dietikon nebst allfälliger Zulage für Vikariatsaushülfe (§ 23);
b. des Baues und Unterhaltes des Pfarrhofes, des Kirchenchores und des Hauptaltares in Dietikon;
c. des Baues und Unterhaltes der für den katholischen Gottesdienst bestimmten Pfarrkirche, des Pfarrhofes und des Kirchhofes in Rheinau.

Die übrigen kirchlichen Ausgaben haben diese Gemeinden selbst zu bestreiten.

§ 27. Die Besoldungen der Geistlichen der katholischen Kirchgemeinden in Zürich und Winterthur nebst allfälligen Vikariatszulagen (§ 23) sind aus dem katholischen Kirchenfonde zu bestreiten.

Der Gemeinde Zürich wird die gegenwärtig zu ihrem Gottesdienste gewidmete Kirche unentgeltlich abgetreten. Der Regierungsrath wird die Bedingungen festsetzen, welche mit Bezug auf die benachbarten Liegenschaften des Staates als nothwendig erscheinen.

Die Bestreitung weiterer Bedürfnisse, insbesondere die Anweisu
freier Pfarrwohnungen, der Unterhalt der Kirche u. s. w. liegt der G
meinde selbst ob.

§ 28. An Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen, Kirchhöf
und Pfarrhäusern in den katholischen Gemeinden, soweit die Pflicht hie
nicht dem Staate obliegt (§ 26), kann der Regierungsrath aus dem kath
lischen Kirchenfonde einen der Größe der Baukosten und den Vermögen
verhältnissen der Gemeinden entsprechenden Beitrag verabreichen.

§. 29. Die Ausgaben der katholischen Kirchgemeinden werden, sow
dies erforderlich ist, durch Steuern der steuerpflichtigen Konfessionsgenoss
gedeckt, in welcher Beziehung die dießfälligen Bestimmungen des Gemeind
gesetzes maßgebend sind.

§ 30. Wenn sich Katholiken in das Bürgerrecht einer politischen G
meinde, welche für sich eine katholische Kirchgemeinde bildet oder in welch
eine solche besteht, einkaufen oder einheirathen, so fällt der für das Kirchengu
bestimmte Theil der zu bezahlenden Einkaufsgebühr beziehungsweise Einhe
rathungsgebühr in das Kirchengut der betreffenden katholischen Kirchgemeind

§ 31. Von den Niederlassungsgebühren, welche die in einer katho
schen Kirchgemeinde niedergelassenen Katholiken zu entrichten haben, fäl
der für das Kirchengut bestimmte Theil der betreffenden katholischen Kirc
gemeinde zu und wird zur Bestreitung der Jahresausgaben verwendet.

§ 32. Die in katholischen Kirchgemeinden niedergelassenen und i
denselben steuerpflichtigen Katholiken können für die kirchlichen Bedürfni
der reformirten Kirchgemeinden nicht besteuert werden.

§. 33. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath
mit dessen Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 1. Heumonat 1863.

Vor dem Großen Rathe:
Der dritte Sekretär,
Fr. Schweizer.

Statuten
des
Schweizerischen Lloyd
Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur.

I. Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma „Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft" ist von den Unterzeichneten eine Aktiengesellschaft gegründet worden.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter oder Fahrzeuge auf dem Transporte zur See, auf Flüssen oder zu Land treffen können.

§ 3. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, im Falle der Ablehnung einer angebotenen Versicherung Gründe für dieselbe anzugeben.

§ 4. Der Sitz und die Verwaltung befindet sich in Winterthur. Soweit nicht die gegenwärtigen Statuten Abweichungen enthalten, kommen die Bestimmungen der zürcherischen Gesetzgebung, insbesondere diejenigen über Aktiengesellschaften und Versicherungsverträge zur Anwendung.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre vom Tage der Ertheilung der durch die zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebenen Genehmigung des Regierungsrathes festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäftsthätigkeit mit dem 1. Herbstmonat 1863.

§ 6. Die Gesellschaft besteht aus den nach § 8 in das Aktienregister eingetragenen Aktionären.

II. Gesellschaftskapital, Aktien und Aktionäre.

§ 7. Das Gesellschaftskapital besteht in Fünf Millionen Franken, eingetheilt in 1000 Aktien von je 5000 Frkn.

Die sämmtlichen Aktien sind gezeichnet und die Gesellschaft ist damit konstituirt.

§ 8. Die Aktien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Dieselben werden unter fortlaufenden Nummern auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Spezialdirektor unterzeichnet und in das hiefür bestimmte Aktienregister eingetragen. Den Aktien selbst werden jährliche Koupons für Zins und Dividende auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§ 9. Das Eigenthum an einem Aktientheil schließt die Anerkennung

§ 10. Die Aktien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerke
für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer. Für Aktien, die im Eig
thum von Handelsfirmen mit mehrern Antheilhabern stehen, kosten d
Letztern solidarisch und es ist nur einer der Antheilhaber stimmberechti

§ 11. Jeder Aktionär hat sowol bei der ersten Aktienzeichnung
auch bei jedem spätern Aktienerwerb und ebenso bei allfälligem Domi
wechsel der Direktion seinen Wohnort und seine Adresse genau anzugeb
oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zu der Gesellsch
einen Bevollmächtigten in Winterthur zu bezeichnen, der für ihn rechtsv
bindlich zu handeln berechtiget ist. Wird diese Vorschrift nicht erfüllt,
tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen Mittheilungen
den Aktionär (§§ 17 und 25) die Publikation durch die in § 46 bezeichne
öffentlichen Blätter.

§ 12. Kein Aktionär ist über den Nominalbetrag seiner Aktien hin
haftpflichtig.

§ 13. Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes darf kein Aktio
mehr als 20 Aktien erwerben. Bei Ueberschreitung dieser Anzahl steht
dem Verwaltungsrathe frei, entweder die Anerkennung des Mehrbetrag
ohne zu Angabe von Gründen verpflichtet zu sein, zu verweigern, oder v
dem Uebernehmer für den Mehrbetrag Personal- oder Realcaution zu v
langen. Bei Kapitalisationen und Bankinstituten ist der Verwaltungsr
ausnahmsweise berechtiget (aber nicht verpflichtet) von einer weitern Kont
auch bei einer größern Aktienzahl abzusehen.

§ 14. Durch die Zeichnung oder anderweitigen Erwerb einer Aktie ha
der Aktionär persönlich der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben

Auf jede Aktie sind 20 % des Nennwerthes in zwei Raten, nämli
10 % am 1. Augstmonat 1863 und 10 % am 1. Weinmonat gl. J.
Baar einzubezahlen.

Für die restirenden 80 %, welche vorläufig nicht einbezahlt werd
hat jeder Aktionär für je eine Aktie eine Obligation auszustellen. D
Obligationen werden bei der Verwaltung deponirt und dürfen von
Gesellschaft weder an dritte verkauft, noch sonst auf irgend eine Wise v
äußert werden.

§ 15. Bei der ersten Einzahlung von 10 %, für welche Interim
Quittungen ausgestellt werden, müssen gleichzeitig Obligationen für
übrigen 90 % unterzeichnet werden. Bei Leistung der zweiten Einzahlu
von 10 % werden die Obligationen für 90 % gegen solche von 80 % a
getauscht und gegen diese letztern und Rückgabe der Interims-Quittung
die definitiven Aktien ausgehingegeben.

§ 16. Einzahlungen über die in § 14 festgesetzten 20 % pr. A
können nur verlangt werden, insofern dieselben zur Deckung von Verlus
und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mi
der Gesellschaft übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltung
rath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselb
über die Nothwendigkeit der weitern Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb zwei Monaten nicht mehr als 20 % des Aktienbetrages eingefordert werden.

Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 % hinaus wird an dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auf dem Aktientitel vorgemerkt.

§ 17. Die Aktionäre sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innerhalb 14 Tagen nach geschehener Aufforderung (oder Publikation im Falle des § 11) zu geschehen. Erfolgt die Einzahlung binnen dieser Frist nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den im Verzuge befindlichen Aktionär auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktien als entkräftet auszuschreiben, und an deren Stelle neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Mindererlös, sowie für den Betrag der erlaufenen Kosten bleibt der bisherige Aktionär, selbst nach geschehener Annullirung der Aktien der Gesellschaft gegenüber dennoch haftbar; ein sich ergebender Ueberschuß dagegen wird zurückvergütet.

§ 18. Bei verspäteten Einzahlungen wird der Verzugszins zu 5 % und zudem eine Konventionalbuße von Fr. 10 per Aktie berechnet.

§ 19. Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes. Derselbe ist nicht verpflichtet, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben.

Die Ablehnung einer Uebertragung ist jedoch nicht statthaft, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien eine dem Verwaltungsrathe genügend erscheinende Personal- oder Realkaution leistet. Die von dem Zedenten für den nicht einbezahlten Theil der Aktien ausgestellten Obligationen (§ 14) sind demselben nach Genehmigung und Deponirung gleichlautender Obligationen von Seite des Zessionärs auszuhändigen. Mit dem Tage, an welchem die Uebertragung der Aktie an den neuen Eigenthümer in Kraft getreten, hören alle Rechte und Pflichten des Zedenten als Aktionär der Gesellschaft auf.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auf dem Aktientitel selbst durch die Direktion vorgemerkt; für dieselbe ist eine Gebühr von Fr. 5 per Aktie zu entrichten, für deren Bezahlung sich die Gesellschaft an den Zedenten hält.

§ 20. Wenn ein Aktionär in Konkurs geräth oder mit seinen Kreditoren einen außergerichtlichen Nachlaßvertrag abschließt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm, resp. von der Konkursmasse unter Ansetzung einer Präklusivfrist zu verlangen, daß entweder ein neuer von dem Verwaltungsrathe zu genehmigender Uebernehmer (§ 19) bezeichnet oder für die nach § 14 deponirten Obligationen genügende Personal- oder Realkaution geleistet werde.

Erfolgt während der angesetzten Frist weder das Eine noch das Andere, so sind die Aktien des betreffenden Aktionäres als entkräftet auszuschreiben

der erlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses bei'm all
Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligatio
dem Aktionär oder dessen Rechtsnachfolgern gegen Auslieferung des
Titels verabfolgt.

§ 21. Bei'm Tode eines Aktionärs haben dessen Erben oder
nachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben, und
4 Monaten vom Todestage an gerechnet einen Uebernehmer, dessen
migung ebenfalls dem Verwaltungsrathe unterliegt (§ 19), zu bez
Ist nach Ablauf dieser Frist kein neuer Uebernehmer bezeichnet ode
von dem Verwaltungsrathe nicht genehmiget, so findet ohne Weite
Verkauf der Aktie statt Der Erlös derselben wird zunächst zur
der ergangenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben des
benen Aktionärs zu.

Im Falle über den Nachlaß eines mit Tod abgegangenen Ak
der Konkurs eintritt oder ein außergerichtliches Akkommodement ver
wird, so kommen die Bestimmungen des § 20 zur Anwendung.

§ 22. Die Amortisation von verlorenen oder auf andere Wei
Eigenthümer abhanden gekommenen Aktien, Koupons, Talons ꝛc. ge
auf Kosten des Gesuchstellers nach den jeweiligen Bestimmunge
Vorschriften der zürcherischen Gesetzgebung.

III. Organe der Gesellschaft.

§ 23. Die Organe der Gesellschaft sind:

a. Die Generalversammlung.
b. Der Verwaltungsrath.
c. Die Direktion.

A. Generalversammlung

§ 24. Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesell
ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsver
liche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich einmal und
im Monat April in Winterthur zusammen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt entwede
besondern Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf das der Dir
schriftlich einzureichende Verlangen von wenigstens 50 Aktionärs
zusammen wenigstens 150 Aktien repräsentiren. In diesem letztern
hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb sechs W
vom Tage der Einreichung des Begehrens an, einzuberufen.

§ 25. Die Einladungen zu einer Generalversammlung haben schr
durch den Verwaltungsrath zu erfolgen und zwar spätestens 4 W
vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung komm
Geschäfte. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 11 über Publik

§ 26. Stimmberechtiget in der Generalversammlung sind diejen
auf deren Namen die Aktien in den Registern der Gesellschaft 8 Tag
Abhaltung der Versammlung eingetragen sind.

§ 27. Das Stimmrecht wird von einem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt, welch Letzterer sich jedoch durch eine schriftliche, dem Büreau der Generalversammlung einzureichende Vollmacht über sein Mandat auszuweisen hat.

Handelsfirmen können sich durch ihre Prokuraträger, Gemeinden, Korporationen und öffentliche Institute durch ihre gesetz- oder statutengemäßen Vertreter, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten lassen, auch wenn die Vertreter selbst nach § 26 nicht stimmberechtiget sind.

Mitglieder der Direktion dürfen kein Mandat zur Vertretung in der Generalversammlung annehmen.

§ 28. In der Generalversammlung berechtigen:

1 Aktie zu 1 Stimme,
2 „ „ 2 Stimmen,
3 „ „ 3 „
4— 6 „ „ 4 „
7—10 „ „ 5 „

und je weitere 5 Aktien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird. Kein anwesender Aktionär darf jedoch mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen.

§ 29. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 30 Aktionären erforderlich, die zusammen wenigstens 100 Aktien repräsentiren.

Kommt keine nach vorstehenden Bedingungen beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innerhalb 4 Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an jene Beschränkungen nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§ 30. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen, soweit nicht die gegenwärtigen Statuten selbst Abweichungen enthalten, mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 31. Handelt es sich:

1. um Abänderung der Statuten;
2. um Auflösung der Gesellschaft,

so ist für die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung

ad. 1 die Vertretung von wenigstens 300 Aktien,
ad. 2 „ „ „ „ $^2/_3$ der ausgegebenen Aktien

erforderlich.

§ 32. Der Präsident oder im Verhinderungsfalle einer der Vize-Präsidenten des Verwaltungsrathes führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz.

Der Protokollführer wird von dem Verwaltungsrathe bestellt.

§ 33. In die Kompetenz der Generalversammlung falle

1. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichtes des V rathes, sowie der Jahresrechnung.
2. Wahl von drei Rechnungs-Revisoren und dreier Sup alljährlich aus der Zahl der Aktionäre ernannt werde dem Auftrage, die nächste Jahresrechnung zu prüfen sammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu hinterb
3. Festsetzung der Dividende.
4. Wahl der Mitglieder in den Verwaltungsrath.
5. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des V rathes.
6. Abänderung der Statuten.
7. Auflösung der Gesellschaft.

§ 34. Sämmtliche Wahlen werden durch Skrutinium v bei Abstimmungen entscheidet die Versammlung darüber, ob oder offenes Handmehr stattfinden soll.

§ 35. Anträge von einzelnen Aktionären müssen dem V rathe wenigstens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversa Prüfung eingereicht und von demselben der Letztern mit seine vorgelegt werden.

Solche Anträge, die erst in der Generalversammlung ge können zwar Gegenstand der Diskussion sein, dagegen jeden der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§ 36. Die Protokolle der Generalversammlung werde Präsidenten, dem Protokollführer und den Stimmenzählern

B. Verwaltungsrath.

§ 37. Die oberste Leitung und die Vertretung der Gesell einem von der Generalversammlung zu erwählenden Verw von 9 Mitgliedern übertragen, die aus ihrer Mitte je für ein Präsidenten und zwei Vize-Präsidenten ernennen.

§ 38. Der Verwaltungsrath ist für die erste Amtsdauer v von den unterzeichneten Gründern der Gesellschaft bestellt wor

Nach Verfluß der ersten zwei Jahre kommen die vier zule Mitglieder, nach weitern zwei Jahren die vier übrigen Mitgli Präsident in Erneuerung, so daß von je zwei zu zwei Ja 5 Mitglieder des Verwaltungsrathes in Austritt fallen.

Die Austretenden sind stets wieder wählbar.

§ 39. Verwandte in auf- oder absteigender Linie und B Antheilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig M Verwaltungsrathes sein.

§ 40. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat wäh Amtsdauer 3 Aktien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen u selben während dieser Zeit nicht veräußern

Digitized by Google

§ 41. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten in der Regel alle 2 Monate; außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und ebenso auf das Begehren dreier seiner Mitglieder oder der Direktion.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vice-Präsidenten und von wenigstens 4 Mitgliedern erforderlich.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen werden durch geheime Abstimmung getroffen.

Der Präsident des Verwaltungsrathes stimmt und entscheidet bei offener Abstimmung nur im Falle der Stimmengleichheit.

§ 42. Der Verwaltungsrath berathet und entscheidet innerhalb der Bestimmungen der Statuten selbstständig über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht in die Kompetenz der Generalversammlung gewiesen sind (§ 33).

Im Speziellen kommen dem Verwaltungsrathe folgende Befugnisse und Pflichten zu:

1. Er wählt und entläßt den Spezialdirektor, sowie die übrigen Angestellten auf Vorschlag des Direktors;
2. er wählt dasjenige Mitglied, das neben dem Präsidenten und dem Spezialdirektor in der Direktion zu sitzen hat und bezeichnet für dasselbe auch einen Suppleanten, beides auf ein Jahr;
3. er wählt innerhalb oder außerhalb seiner Mitte einen Protokollführer;
4. er setzt sämmtliche Gehalte und Kautionen fest;
5. er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponiblen Fonds anzulegen sind;
6. er setzt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge zu übernehmenden Versicherungsbeträge.

   Die Maximalsumme, welche die Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge für eigne Rechnung in Versicherung behalten darf, soll jedoch in keinem Falle mehr als 1 % des Gesellschaftskapitals betragen.
7. er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen;
8. er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen und wählt die betreffenden Agenten;
9. er stellt die Rechnungsabschlüsse auf, legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vor und unterbreitet derselben seinen begutachtenden Antrag über die Höhe der Dividende;
10. er erläßt die erforderlichen Reglements für sich selbst, für die Direktion, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte

[illegible] der [illegible]
sich selbst, [illegible]
[illegible]g für einzelne [illegible]

der Gesellschaft, und sorgt für die genaue Durchführung de
stimmungen gegenwärtiger Statuten;

11. er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Dire
12. er entscheidet über die Erwerbung oder Miethe der für die G
schaft erforderlichen Lokalitäten.

§ 43. Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtiget, über
was die Gesellschaftsinteressen beschlägt, Verträge oder Vergleiche
schließen, die Gesellschaft nach Außen und vor Gericht zu vertreten,
oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Spezialdirektor oder auch
Personen für bestimmte Geschäfte mit den erforderlichen und ihn
scheinenden Vollmachten zu versehen.

§ 44. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der V
tungsrath das vollziehende Organ.

§ 45. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wir
Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Präsidenten oder
Vizepräsidenten und dem Protokollführer zu bescheinigen ist. Ebenf
alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes er
werden, von dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und dem
tokollführer zu unterzeichnen.

§ 46. Als Publikationsorgane der Gesellschaft werden vorläu
zeichnet:

1. Der „Landbote".
2. Die „Neue Zürcher-Zeitung".
3. Der „Bund".
4. Die „Basler Nachrichten."
5. Die „Eisenbahn- und Handelszeitung."

Eine Abänderung oder Vermehrung dieser Publikationsmittel
dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

C. Die Direktion

§ 47. Die Direktion besteht aus dem Präsidenten des Verwalt
rathes resp. in dessen Verhinderung einem der beiden Vizepräsidenten,
einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder dessen Suppleanten
und dem Spezialdirektor.

§ 48. Die Direktion besorgt und leitet die laufenden Geschäft
vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem V
in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht, b
die Rechnungsabschlüsse, die Bilanz und den Bericht an die Gener
sammlung vor und macht dem Verwaltungsrathe über die Organi
des Geschäftsbetriebes und die Anstellung des nöthigen Personals d
eigneten Vorschläge.

Die Pflichten und Kompetenzen der Direktion und ihrer ein
Mitglieder rc. werden vom Verwaltungsrathe durch Reglements oder e
Beschlüsse festgesetzt.

§ 49. Sämmtliche Dokumente, welche von der Direktion unter der Firma der Gesellschaft ausgehen, sind mit Ausnahme der Policen von dem Spezialdirektor zu unterzeichnen und von dem Präsidenten oder in dessen Verhinderung von dem nach § 42 von dem Verwaltungsrathe bezeichneten Mitgliede der Direktion zu kontrasigniren. Die Policen dagegen tragen die alleinige Unterschrift des Spezialdirektors. In dessen Verhinderung unterzeichnet ein von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnender Stellvertreter desselben.

Die Obligationen der Aktionäre und alle allfällig als Realkaution hinterlegten Werthtitel, sowie auch sämmtliche der Gesellschaft gehörenden Werthpapiere und Dokumente kommen unter doppelten Verschluß, zu welchem der jeweilige Präsident des Verwaltungsrathes den einen und ein Mitglied der Direktion den andern Schlüssel verwahrt.

IV. Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§ 50. Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Christmonat abgeschlossen, das erste Mal auf 31. Christmonat 1864.

Die Rechnungen und Bilanz müssen jedes Jahr bis spätestens Ende März vom Verwaltungsrathe genehmigt sein, und den Rechnungsrevisoren zur Durchsicht und Prüfung offen stehen.

Bei Feststellung der Jahresbilanz sollen:

a. Alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Aktiven der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die am 31. Christmonat noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen unter die Passiven der Gesellschaft gebracht werden.

Die Kosten der Organisation und der ersten Einrichtung sollen nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahresrechnung aufgenommen, sondern auf die ersten fünf Geschäftsjahre mit je 20 % repartirt werden.

§ 51. Der nach Abzug der Passiven sich ergebende Ueberschuß der Aktiven bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Von diesem Reinertrage wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4 % verzinset. Von dem alsdann sich ergebenden Rest sollen:

25 % dem Reservefond einverleibt werden, bis derselbe die Höhe von 50 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat, oder im Falle einmal in Anspruch genommen, wieder auf diese Höhe gebracht ist;

10 % dem Verwaltungsrathe;

5 % dem Direktor als Tantieme zufallen und

60 % als Dividende an die Aktionäre vertheilt werden.

Zins und Dividenden werden den Aktionären je am 30. April und zwar zum ersten Male am 30. April 1865 ausbezahlt.

§ 52. Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der A
zinstragend angelegt werden; seine Erträgnisse fließen den allgemeinen
nahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche
die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden kö

Hat der Reservefond die Höhe von 50 % des eingezahlten Aktienka
erreicht, so bestimmt die Generalversammlung, ob und welche fernern
träge demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 53. Die Generalversammlung der Aktionäre kann die Auflö
der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der durch die Sta
festgesetzten Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den V
des Reservefonds und der auf den Aktien einbezahlten 20 % ausweis

Dagegen muß die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfo
wenn bei einem Rechnungsabschlusse sich der Verlust des Reservefonds
40 % des gezeichneten Aktienkapitals herausstellt.

§ 54. Bei Ablauf der Gesellschaftsdauer nach § 5 und in den F
der Auflösung der Gesellschaft nach § 53 wählt die Generalversamm
eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und best
deren Aufgabe, Vollmachten und Gratifikation; diese Kommission
binnen acht Tagen nach ihrer Konstituirung den Aktionären von der b
stehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§ 55. Die Liquidationskommission hat sich der Abschließung
Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risikos rückversi
und erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Pa
den Rest der allfällig sich ergebenden Aktiven, auf jede Aktie gleichm
vertheilt, den Aktionären verabfolgen lassen. Die von den Letztern dep
ten Obligationen oder an deren Stelle geleisteten Kautionen werden a
Eigenthümer zurückgegeben.

VI. Erledigung von Streitigkeiten.

§ 56. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Aktionären und
Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktion
oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder zwischen dem Ver
tungsrathe und dem Spezialdirektor über Angelegenheiten der Gesell
erheben, sollen durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft
schieden werden.

Jede der beiden Parteien wählt zwei Schiedsrichter und diese erne
einen Obmann. Können sich die vier Schiedsrichter über die Wahl
Obmanns nicht einigen, so ist die Zivilabtheilung des Obergerichte
Zürich um dessen Bezeichnung anzugehen.

Bleibt eine der beiden Parteien mit der Bestellung ihrer Schiedsri
länger als 14 Tage, von der Unterzeichnung des Kompromißvertrage
gerechnet, im Verzug, so hat auf Verlangen der Gegenpartei ebenfall
Zivilabtheilung des Obergerichtes in Zürich die Schiedsrichter zu erne

Der Ausspruch des Schiedsgerichtes soll den Bestimmungen des zürcherischen Zivilgesetzbuches entsprechen, für beide Theile rechtsverbindlich sein und unter keinen Umständen vor die staatlichen Gerichte gezogen werden.

Winterthur, den 30. Mai 1863.

Bank in Winterthur.
G. H. Biedermann & Comp.
J. & A. Biedermann & Comp.
Bühler-Haggenmacher.
Blum-Bühler.
J. H. Bühler & Söhne.
Eduard Bühler.
H. Biedermann-Brown.
Ernst Rieter & Comp.
Faerer & Locher.
G. H. Forrer & Comp.
Frey, Ziegler & Comp.
Gebrüder Greuter & Rieter.
Gebrüder Geilinger.
Geilinger & Blum.
H. Hoz.
M. Hoz & Comp.
Imhoof, Brunner & Comp.
F. Imhof & Comp.
Konrad Keller, Bankdirektor.
J. Keller-Blum.
Dr. H. Näf.
Rieter, Ziegler & Comp.
A. Reinhart.
J. J. Rieter & Comp.
Schmid & Bosshardt.
J. Scheuchzer.
Gebrüder Sulzer.
J. C. Sulzberger z. gr. Christof.
Schmid, Friedrich & Comp.
H. von Sulzer-Wart.
A. Theilung-Röderer.
Gebrüder Volkart.
Waeffler-Egli & Comp.
Ziegler-Greuter.

Der Regierungsrath,

hat,

in Anwendung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches,

und nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,

beschlossen:

I. Den vorstehenden, von der Aktiengesellschaft „Schweizerischer Lloyd Transportversicherungsgesellschaft in Winterthur" vorgelegten Statuten wird mit Vorbehalt der sämmtlichen, die Aktiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches die Genehmigung des Regierungsrathes ertheilt.

II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden. Das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst letzterm in das Amtsblatt eingerückt werden.

Zürich, den 16. Brachmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

9.. Kirchgemeindsversammlung.

Die Gesammtkirchenpflege St. Peter hat auf Sonntag den **26.** Heumonat, Vormittags **10** Uhr, eine Kirchgemeindsversammlung angeordnet zur Vornahme:

Der Erneuerungswahl des Präsidenten der Kirchgemeinde St. Peter.

Stimmberechtigt sind in Folge des neuen Gesetzes betreffend das Gemeindewesen: Sämmtliche Bürger der Kirchgemeinde, sowie die seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger, welche der evangelisch-reformirten Konfession angehören.

Es werden daher sämmtliche als stimmberechtigt bezeichnete Gemeindsglieder eingeladen, sich beim Beginn der Verhandlungen Vormittags 10 Uhr einzufinden.

Zürich, den 18. Heumonat 1863.

Im Namen der Gesammtkirchenpflege St. Peter:
Der Kirchenschreiber,
Goßweiler.

10. Schulgemeindsversammlung in Oberwinterthur.

Die stimmberechtigten Einwohner hiesiger Schulgenossenschaft werden hiemit bei einer Buße von 60 Rappen eingeladen, Sonntag den 2. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, sich im Schulhause einzufinden, um folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Antrag der Schulpflege betreffend die Besetzung der Elementarlehrstelle.
2. Antrag derselben betreffend Herstellung neuer Schulhausfenster.

Schließlich wird dann noch die Gemeindwerkrechnung zur Abnahme vorgelegt werden.

Sämmtliche Akten für die bezeichneten Geschäfte liegen von heute an bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Oberwinterthur, den 23. Heumonat 1863.

Der Schulgemeindspräsident:
Joh. Erb.

11. Außerordentliche Gemeindsversammlung

Sonntag den 2. Augstmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche Wülflingen, zu welcher sämmtliche stimmfähige Bürger und Niedergelassene bei Buße eingeladen werden.

Verhandlungsgegenstände sind:

1. Antrag der Schulpflege betreffend Anbau eines Holzschopfes am Schulhaus Neuenburg.
2. Antrag des Gemeindrathes betreffend Bürgerrechtsertheilung an einen Landesfremden.
3. Antrag betreffend Landankauf zu einer Kiesgrube.
4. „ „ Holzankauf im Haardholz.
5. „ „ Krediteröffnung behufs Beiträge an Flurwege und Erhebung von solchen zu öffentlichen.
6. Vorlegung des Beschlusses betreffend die öffentlichen Plätze der Gemeinde, Schuttablagerung in die Eulach und die Feuerpolizeiverordnung.

Wülflingen, den 23. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Müller.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathe

(Vom 18. Heumonat 1863.)

183. Der Gemeinde Wasterkingen wird neuerdings ein Me
die gesetzliche Dauer von zehn Jahren, vom 31. Heumonat 1
rechnet, und gegen eine Rekognitionsgebühr von 300 Frkn. er

184 Dem Gesuche des Herrn Professor Dr. O. Heer in
Entlassung von der Stelle eines Präsidenten der Aufsichtskomm
die landwirthschaftliche Schule wird unter bester Verdankung de
ausgezeichneten Dienste entsprochen.

185. Einem Beschlusse des Kirchenrathes vom 13. d. M
dem Herrn Pfarrer Abegg in Hinweil der nachgesuchte Rück
Ruhestand unter bester Verdankung der vieljährigen treu geleist
bewilliget wuede, wird die Genehmigung ertheilt.

186 An die durch Ablauf der Amtsdauer erledigte Stelle
schreibers für den Notariatskreis Schwamendingen und Dübendor
die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren neuerdings gewählt He
Scherrer von Oerlikon; in gleicher Weise für den Notariatsk
Weiningen und Regensdorf Herr Gottfried Böppli von Wal

Bekanntmachungen von Administrativ-Be

I Postamtliche Anzeige.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Heum
betreffend die Außerkurssetzung der Frankomarken zu 15
und diejenige vom 7. Augstmonat gleichen Jahres, betreffend
gabe neuer Marken und das Verbot der Verwendun
Marken, benachrichtigt die Postverwaltung das Publikum
Abänderung der in der Bekanntmachung vom 7. Augstmonat
getheilten Verfügung, die Marken zu 60 Rappen karmoisin-br
jene zu Frku. 1 gold-bronzirt erstellt werden.

Im Fernern werden hiermit folgende Anordnungen in Be
Außerkurssetzung und Zurückziehung der alten
marken getroffen:

1. Die provisorisch in Kurs gesetzten Frankomarken zu 2
sowie alle übrigen Markensorten nach altem
d. h. diejenigen ohne durchlöcherten Rand, nämlich jene
20, 40 Rappen und zu Frkn. 1 bleiben nur noch bis
monat 1863 in Kraft
2. Die alten Marken können daher bis zu diesem Zeitp
Frankirung verwendet oder vom 1. Brachmonat 1863 an
lichen Postbüreaux und Abiagen gegen neue Marken au
oder aber gegen Baarvergütung zurückgegeben werden.

Digitized by Google

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 18. Heumonat 1863.)

183. Der Gemeinde Wasterkingen wird neuerdings ein Metzgrecht auf gesetzliche Dauer von zehn Jahren, vom 31. Heumonat 1863 an gerechnet, und gegen eine Rekognitionsgebühr von 300 Frkn. ertheilt.

---

184. Dem Gesuche des Herrn Professor Dr. O. Heer in Zürich um Enthebung von der Stelle eines Präsidenten der Aufsichtskommission über die landwirthschaftliche Schule wird unter bester Verdankung der geleisteten ausgezeichneten Dienste entsprochen.

---

185. Einem Beschlusse des Kirchenrathes vom 13. d. M., wodurch dem Herrn Pfarrer Abegg in Hinweil der nachgesuchte Rücktritt in den Ruhestand unter bester Verdankung der vieljährigen treu geleisteten Dienste bewilliget wurde, wird die Genehmigung ertheilt.

---

186. An die durch Ablauf der Amtsdauer erledigte Stelle eines Landschreibers für den Notariatskreis Schwamendingen und Dübendorf wurde auf die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren neuerdings gewählt Herr J. Jakob Scherrer von Oerlikon; in gleicher Weise für den Notariatskreis Höngg, Weiningen und Regensdorf Herr Gottfried Böppli von Wald.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Postamtliche Anzeige.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Heumonat 1862, betreffend die Außerkurssetzung der Frankomarken zu 15 Rappen, und diejenige vom 7. Augstmonat gleichen Jahres, betreffend die Ausgabe neuer Marken und das Verbot der Verwendung halber Marken, benachrichtigt die Postverwaltung das Publikum, daß, in Abänderung der in der Bekanntmachung vom 7. Augstmonat 1862 mitgetheilten Verfügung, die Marken zu 60 Rappen karmoisin-bronzirt und jene zu Frkn. 1 gold-bronzirt erstellt werden.

Im Fernern werden hiermit folgende Anordnungen in Bezug auf die Außerkurssetzung und Zurückziehung der alten Frankomarken getroffen:

1. Die provisorisch in Kurs gesetzten Frankomarken zu 2 Rappen, sowie alle übrigen Markensorten nach altem Modell, d. h. diejenigen ohne durchlöcherten Rand, nämlich jene zu 5, 10, 20, 40 Rappen und zu Frkn. 1 bleiben nur noch bis Ende Heumonat 1863 in Kraft.
2. Die alten Marken können daher bis zu diesem Zeitpunkte zur Frankirung verwendet oder vom 1. Brachmonat 1863 an bei sämmtlichen Postbüreaux und Ablagen gegen neue Marken ausgewechselt oder aber gegen Baarvergütung zurückgegeben werden.

3. Vom 1. Augstmonat 1863 an werden die alten Marken nicht mehr zurückgenommen und dürfen zur Frankirung nicht mehr verwendet werden. Korrespondenzen, welche nach dem angegebenen Zeitpunkte mit den außer Kurs gesetzten Marken frankirt würden, müßten als unfrankirt behandelt werden.

4. Gegenwärtige Verfügung ist bei sämmtlichen schweizerischen Postbüreaux und Ablagen durch Anschlagen zu veröffentlichen und soll durch die Kreispostdirektionen in die amtlichen Blätter der Kantone eingerückt werden.

Bern, den 16. Mai 1863.

Das Postdepartement:
Naeff.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2.

Wiederholungskurse
der
Reserve-Bataillone.
1863.

Zum dießjährigen Wiederholungskurs haben einzurücken:

In die Kaserne Zürich:

Sonntag den 9. Augstmonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres
Dienstag „ 11. „ 2 „ die Mannschaft
des Bataillons Nr. 87. Entlassung den 13. Augstmonat.

In Männedorf:

Montag den 10. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, die Kadres und sämmtliche Mannschaft des Bataillons Nr. 86. Entlassung den 14. Augstmonat.

In die Kaserne Zürich:

Sonntag den 16. Augstmonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres
Dienstag „ 18. „ 2 „ die Mannschaft
des Bataillons Nr. 85. Entlassung den 20. Augstmonat.

In Bülach:

Montag den 17. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, die Kadres und sämmtliche Mannschaft des Bataillons Nr. 88. Entlassung den 21. Augstmonat.

Mit den Kadres rücken ein: die Herren Aerzte, Offiziere, Unteroffiziere, die Korporale, Zimmerleute, Frater, Tambouren und Trompeter.

Jedermann hat reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet zu erscheinen.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Kleidungsstücken u. s. w. (§ 182 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation), unentschuldigtes Ausbleiben und verspätetes Einrücken werden bestraft (§§ 217 und 218).

Alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen (§ 160).

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienst sich befindend betrachtet wird, und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, im Heumonat 1863.

Das Waffenkommando der Infanterie.

3. Eidgenössische Artillerie-Wiederholungskurse für 1863.

Laut Verfügung des eidgenössischen Militärdepartements haben dieses Jahr folgende Korps des Auszuges und der Reserve den eidgenössischen Wiederholungskurs zu bestehen:

1. Park-Train-Auszug-Detachement vom 18. bis 29. Augstmonat in Zürich. Besammlung Sonntag den 16. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr. Von diesem Korps haben 1 Pferdearzt, sodann 4 Unteroffiziere und 9 Trainsoldaten in den Wiederholungskurs einzurücken, welche letztere am 16. Augstmonat aus der gesammten Mannschaft ausgezogen werden. Die übrige Mannschaft wird am nämlichen Tage, Abends, wieder entlassen.
2. Park-Train-Reserve-Detachement, vom 31. Augstmonat bis 5. Herbstmonat in Zürich. Besammlung Samstag den 29. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr. Von diesem Korps haben 2 Unteroffiziere und 4 Mann in den Wiederholungskurs einzurücken und werden am 29. Augstmonat aus der gesammten Mannschaft ausgezogen. Die übrige Manuschaft wird am nämlichen Tage, Abends, wieder entlassen.
3. Reserve 8-Pfünder-Kanonen-Batterie Nr. 41 (Zuppinger) und Reserve 6-Pfünder Kanonen-Batterie Nr. 43 (Uster), vom 8. bis 13. Herbstmonat in Zürich. Besammlung Sonntag den 6. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr. Ausnahmsweise haben die Train-Unteroffiziere, Hufschmied und Sattler, die Trompeter und die Trainsoldaten der Batterie Nr. 41 schon Samstag den 5. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, einzurücken, behufs Uebernahme der Pferde aus dem Wiederholungskurs des Park-Trains.
4. Auszüger 24-Pfünder Haubitz-Batterie Nr. 1 (Ryffel), vom 16. bis 27. Herbstmonat in Zürich. Besammlung Sonntag den 13. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr.

Die Auszüger Park-Kompagnie Nr. 35 (Stadler) hat am dießjährigen Truppen-Zusammenzuge vom 5. bis 22. Herbstmonat bei Herzogenbuchsee Theil zu nehmen. Besammlung Mittwoch den 2. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr.

Offiziere und Mannschaft dieser Korps haben an den bezeichneten Tagen reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet in die Kaserne in Zürich einzurückrn. Abweichungen von den bestehenden Vorschriften über Ausrüstung und Bewaffnung, das Entlehnen und Ausleihen von Kleidungsstücken u. s. w., verspätetes Einrücken, so wie das Eintreffen auf dem Sammelplatze ohne Kaput oder Mantel und ohne Tornister oder Mantelsack wird mit Arrest bestraft.

Alle Ausbleibenden haben die vorgeschriebene Nachübung zu bestehen und verfallen bei unzureichender Entschuldigung überdieß der gesetzlichen Buße von Frkn. 24 für Offiziere, Frkn. 12 für Unteroffiziere und Frkn. 9 für die übrige Mannschaft.

Sämmtliche Maunschaft wird beim Einrücken in die Kaserne, wie bei der Rückkehr nach Hause als im Dienst stehend betrachtet und ist daher militärischer Zucht und Ordnung unterworfen.

Zürich, den 10. Heumonat 1863.

Artilleriekommando.

4. Berichtigung der Bekanntmachung Art. 1 des Amtsblattes Nr. 57 betreffend Veränderungen von Ragionenverhältnissen.

Anzeige der Ragion Usteri, Muralt & Comp. (Seidenhandel) in Zürich von der Ertheilung der Prokura an Conrad Hirzel.

Zürich, den 20. Heumonat 1863.

Für die Kanzlei der Handelskammer:
Ehrensberger.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Herr J. J. Scheller zur Niedermühle bei Bülach und Mithafte wünschen zur Errichtung eines industriellen Etablissements in den Weerdwiesen unterhalb Hochfelden das dortige sogenannte Ziegelnwuhr zu benutzen, resp. neu zu erstellen und den Auslaufkanal bis unterhalb Modelis-Wiesen zu führen. Die betreffenden Stellen sind mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind binnen vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzugeben.

Bülach, den 16. Heumonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Meier.

6. Herr Rudolf Schoch in Boden-Fischenthal beabsichtigt das Wasser, welches vom Lanzenmoos herfließt, oberhalb auf dem Gubeli des Jakob Webers Holz aufzufassen, und über die Wiesen der Frau Ottiker in das sogenannte Scheiderunswasser zwischen dem Eigenthum des Schoch und der Frau Ottiker zu führen, um solche dann vereint in einen in dem Eigenthum des Schoch zu erstellenden Weier zu leiten; von dort aus würde das Wasser auf das bestehende Wasserwerk geführt, wie alles auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb vier Wochen dem Unterzeichneten schriftlich einzusenden.

Wetzikon, den 19. Heumonat 1863.

Hirzel, Statthalter.

7. Herr Heinrich Flachsmann in Ober-Medikon sucht die Bewilligung nach, einen Schützenstand vor dem Hause des Herrn Haupt-Guser in Ober-Medikon über dessen Grundstücke und in des Jakob Flachsmanns Ehrlenried zu erstellen, wie derselbe auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb vier Wochen dem Unterzeichneten schriftlich einzusenden.

Wetzikon, den 19. Heumonat 1863.

Hirzel, Statthalter.

8. Albert Bruppacher ab Wangen hat sich nach erlangter Volljährigkeit der fernern Vormundschaft freiwillig unterzogen, und sein bisheriger Vormund Herr Jakob Weinmann im Lerchenberg-Erlenbach ist in seiner Stelle bestätigt worden.

Männedorf, den 15. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Eb. Zuppinger.

9. Die Steuerregister des Bezirkes Bülach für 1863 liegen die nächsten 14 Tage in Unterzeichneter zur Einsicht offen.

Bülach, den 18. Heumonat 1863.

Kanzlei des Bezirksrathes.

10. Wittwe Dorothea Diggelmann geb. Diener in der Bodmen, Gemeinde Fischenthal, ist zufolge ihrer freiwilligen Erklärung unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu ihrem Vormunde Herr Jakob Diggelmann im Oberhof ernannt worden.

Adentsweil, den 17. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes Hinweil:
Der Rathsschreiber,
Meier.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

11. Kirchgemeindsversammlung.

Die Gesammtkirchenpflege St. Peter hat auf
Sonntag den 26. Heumonat, Vormittags 10 Uhr,
eine Kirchgemeindsversammlung angeordnet zur Vornahme:

Der Erneuerungswahl des Präsidenten der Kirchgemeinde St. Peter.

Stimmberechtigt sind in Folge des neuen Gesetzes betreffend das Gemeindewesen: Sämmtliche Bürger der Kirchgemeinde, sowie die seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger, welche der evangelisch-reformirten Konfession angehören.

Es werden daher sämmtliche als stimmberechtigt bezeichnete Gemeindsglieder eingeladen, sich beim Beginn der Verhandlungen Vormittags 10 Uhr einzufinden.

Zürich, den 18. Heumonat 1863.

Im Namen der Gesammtkirchenpflege St. Peter:
Der Kirchenschreiber,
Goßweiler.

12. Fischenthal.

In Vollziehung des Gemeindsbeschlusses vom 10 Brachmonat 1860 werden anmit sämmtliche Zehnten- und Heugeldpflichtigen hiesiger Gemeinde eingeladen, zu einer Versammlung Sonntag den 26. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche sich einzufinden, behufs Berathung und Schlußnahme betreffend Ablösung des Zehnten und Heugeldes.

Die handlungsfähigen Besitzer von Grundeigenthum in hiesiger Gemeinde werden eingeladen, Sonntag den 26. Heumonat, Nachmittags 3 Uhr, in der Kirche sich einzufinden, behufs Berathung und allfälliger Schlußnahme betreffend Vereinigung des Grundprotokolls, eventuell Wahl einer Flurkommission und Bestimmung der Entschädigung für dieselbe gemäß dem Gesetz vom 22. April 1862.

Korporationen, sowie Personen weiblichen Geschlechtes und Männer, welche durch Krankheit u. dgl. am Erscheinen verhindert sind, können sich durch irgend einen handlungsfähigen Aktivbürger, welcher sich über die erhaltene Vollmacht auszuweisen hat, vertreten und ihre Stimmen mit abgeben lassen. Für Bevormundete handelt der Vormund oder ein von ihm ernannter Stellvertreter.

Fischenthal, den 15. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. K. Schoch, Gemeindrathsschreiber.

13.. Kirchgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigen Bürger und Niedergelassenen der Kirchgemeinde Schwamendingen werden auf Sonntag den 26. d. M., Vormittags 10 Uhr, zu einer Versammlung im Schulhause zu Schwamendingen eingeladen.

Verhandlungen:

1. Ersatzwahl eines Mitgliedes in die Kirchenpflege.
2. Antrag der Kirchenpflege und des Gemeindrathes betreffend Erbauung eines Pfarrhauses ꝛc.

Die Wichtigkeit der Verhandlungen läßt zahlreiches Erscheinen erwarten.

Schwamendingen, den 16. Heumonat 1863.

Das Kirchgemeindspräsidium.

14. Sellenbüren.

Sämmtliche Eigenthümer der im Gemeindsbanne Sellenbüren liegenden Güter und besonders diejenigen, welche Ansprüche auf unbedingte Wegrechte gemacht haben, oder durch deren Land neue Flurwege ausgesteckt worden sind, werden hiemit zu einer Versammlung auf Sonntag den 26. Heumonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in die Loomatt bei Sellenbüren eingeladen, um mehrere auf die neuen Flurwege bezüglichen Geschäfte wo möglich zu erledigen. Ausbleibende haben sich den Beschlüssen der Anwesenden zu unterziehen.

Sellenbüren, den 18. Heumonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
Rudolf Baur.

15. Bekanntmachnug
betreffend Reinigung der Kamine.

Es hat sich ergeben, daß in vielen Häusern hiesiger Stadt die Kamine, Ofen und Kunstzüge der einzelnen Stockwerke von verschiedenen Kaminfegern besorgt werden, was nicht allein die Nachführung der Kontrole über gehörige Reinigung der Kamine sehr erschwert, sondern auch nicht selten eine ungenügende Reinigung der Letztern zur Folge hat und bei eintretenden Kaminbränden die Ermittlung der Schuldigen unmöglich machen kann. In Folge dessen wird auf den Antrag der Polizeikommission

beschlossen:

1. Es sei den Hauseigenthümern hiesiger Stadt aufgegeben, dafür zu sorgen, daß die Reinigung sämmtlicher Kamine, Ofen und Kunstzüge des gleichen Hauses jeweilen durch den gleichen Kaminfeger besorgt werde.
2. Sei hievon den Hauseigenthümern und den Kaminfegern durch die gegenwärtige Bekanntmachung Kenntniß zu geben, mit dem Beifügen, daß sie beim Zuwiderhandeln gegen obige Anordnung mit einer Buße bis auf 12 Frkn. bestraft würden.
3. Sei die Polizeikommission mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 14. Heumonat 1863

Im Namen des Stadtrathes:
Der Präsident,
H. Mousson.
Der Stadtschreiber,
Dr. C. Escher.

16. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

Die nachbenannten Grundbesitzer haben nach Inkrafttretung, jedoch vor der Publikation der neuen Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur Baugespanne errichtet.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Errichtung des Baugespanns.
Herr Näf, Baumeister	Aenderung des Baugespanns für Anbau eines Glashauses am Haus Nr. 75 kleine Stadt	2. Heumonat.
Herr Hartmann Blaß	Erhöhung des Nebengebäudes Nr. 20 kleine Stadt	4. Heumonat.
Herr Jakob Baumann, Feilträger	Erhöhung des Hauses Nr. 158 große Stadt	9. Heumonat.

Da obige Baugespanne errichtet wurden, ehe die betreffenden Eigenthümer von den Bestimmungen der Bauordnung Kenntniß hatten, so sind keine Pläne eingereicht worden.

Zürich, den 18. Heumonat 1863.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Präsident der Baukommission:
Karl Pestalozzi.

17. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Zürich sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im technischen Büreau (Kratz Nr. 80) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Jakob Müller in Enge	neues Wohnhaus an der Brandschenkestraße (Selnau)	21. Heumonat	4. Augstmonat.
Herr R. Kunz	neues Wohnhaus an der Brandschenkestraße	21. Heumonat	4. Augstmonat.
Gesellschaft zum Wellenberg	Anbau einer Zinne am Haus Nr. 338 gr. Stadt und Erhöhung einer Kniewand (letztere bereits in Ausführung)	21. Heumonat	4. Augstmonat.

Zürich, den 18. Heumonat 1863.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Präsident der Baukommission:
Karl Pestalozzi.

18.. **Warnung.**

Zur öffentlichen Kenntniß wird hiemit gebracht, daß Eheversprechen, die Hs. Kaspar Isler von hier, geschieden von seiner Frau Elisabetha geb. Schärer, Vater von drei Kindern, einzugehen beabsichtigen sollte, hierorts nicht anerkannt werden, indem derselbe schon lange Zeit almosengenössig ist. Weibspersonen, die diese Warnung nicht beachten, haben sonach die Folgen ihres Leichtsinns selbst zu tragen.

Hütten, den 11. Heumonat 1863.

Die Gemeindsarmenpflege.

19. **Riesbach.**

Das Staatssteuerregister pro 1863 liegt den Steuerpflichtigen hiesiger Gemeinde während 14 Tagen von heute an in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Allfällige Reklamationen sind innert dieser Frist dem Bezirksrathe einzureichen.

Riesbach, den 17. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
C. Schreiber, Gemeindrathsschreiber.

20. **Straßensteuerbezug.**

Die von der Gemeindsversammlung unterm 7. Brachmonat d. J. beschlossene Straßenbausteuer erfordert folgende Besteuerung:

Auf je 1000 Franken Vermögen	. .	2 Frkn.	— Rp.
„ die Haushaltung	. . . . .	1 „	60 „
„ den Mann	. . . . .	1 „	60 „
„ das Stück Zugvieh	. . . .	1 „	70 „

wobei bemerkt wird, daß ein Pferd oder Ochse gleich 2 Kühen berechnet ist.

Das Bezugsregister liegt von heute an 10 Tage auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Außer der Gemeinde wohnende Steuerpflichtige haben ihre Rata im Laufe dieses Monats franko an Herrn Gemeindrathswaibel Studer in Unter-Lunnern einzusenden. Säumige Zahler müßten nachher sofort rechtlich zur Zahlung angehalten werden.

Obfelden, den 16. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Schneebeli, Gemeindrathsschreiber.

21. **Steuerbezug.**

Die Kirchgemeindsversammlung Elgg hat unterm 7. Heumonat d. J. den Bezug einer Steueranlage zur Deckung der laufenden Ausgaben im Kirchen- und Armengute beschlossen, und zwar von 40 Rp. auf 1000 Frkn. Vermögen in's Kirchengut und 60 Rp. in's Armengut und ebensoviel von jeder Haushaltung und jedem Mann vom angetretenen 20. Altersjahre an.

Die außerhalb der Gemeinde wohnenden Bürger werden demnach eingeladen, die sie nach § 191 des Gemeindegesetzes treffende Armensteuer bis Ende dieses Monats an den Unterzeichneten franko einzusenden. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bezug von noch nicht bezahlten Beträgen durch Postnachnahmen angeordnet werden.

Elgg, den 16. Heumonat 1863.

Der Armengutsverwalter:
Müller.

22. Behufs Abgrabung der Straße zwischen der „Limmatburg“ und dem Hause „zur Mauer“ muß die dortige Passage von Montag den 20. d. M. Vormittags an auf einige Tage abgesperrt werden.

Zürich, den 15. Heumonat 1863.

Die Stadtpolizei.

23. Verbot.

Da die Herren Jakob Burkhardt und Kaspar Abegg am See in Wollishofen sich beschweren, daß verschiedene Personen ihre Straße von der Seestraße her nach dem Ermbrust befahren, während Niemand ein Fahrwegrecht habe, so wird Jedermann das Befahren fraglicher Straße bei einer Buße von 6 Frkn, wovon 1/4 dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Wollishofen, den 18. Heumonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Heinr. Hausheer.

24. Verbot.

Auf Begehren des Herrn Zivilgemeindspräsidenten Heinrich Staub im Geeren Namens der Zivilgemeinde Berg wird das Befahren des Stettbacher Steges mit Vieh bei einer Buße von 6 Frkn., wovon die eine Hälfte dem Verzeiger und die andere Hälfte dem Zivilgemeindsgut Berg zukommen sollen, für Jedermann verboten; denjenigen Personen aber, welche ein allfälliges Recht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato publicationis angesetzt, um ihre Klage beim zuständigen Friedensrichteramte geltend zu machen, widrigenfalls sie im Uebertretungsfalle gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Dübendorf, den 15. Heumonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Das Gemeindammannamt.

25. Verbot.

Da die Herren Heinrich Zweifel, Arzt, Gebrüder Rudolf und Joh. Appenzeller, Rudolf Rötzli und Ludwig Appenzeller, sämmtlich in Höngg, sich beschweren, daß verschiedene Personen über ihren Privatweg zum innern Kempfhof in Höngg gehen, während Niemand wegberechtigt sei; so wird Jedermann das Fahren über fraglichen Weg bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/4 dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Höngg, den 20. Heumonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. K. Rotz.

26. Wappensweil.

Den Eigenthümern von Grundstücken in der Schulgemeinde Wappensweil wird hiemit angezeigt, daß die Flurkommission die ihr nöthig scheinenden Flur- und Feldwege bezeichnet hat. Sollten nun noch mehr solche Wege gewünscht oder gegen die bezeichneten Einsprache erhoben werden, so müßte dieß von heute an binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten geschehen, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen würde.

Wappensweil, den 18. Heumonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
J. Graf, Lehrer.

27.. Schulhausbau Winterberg-Kleinikon.

Die hiesige Schulgenossenschaft sieht sich veranlaßt, ein neues Schulhaus erbauen und im Laufe dieses Jahres noch unter Dach bringen zu lassen. Es wird daher über die dießfälligen Arbeiten, als: Maurer-, Steinmetz-, Zimmermann-, Schreiner-, Glaser-, Schlosser-, Spengler-, Hafner- und Malerarbeiten, sowie über Lieferung von Kalk und Ziegelwaaren freie Konkurrenz eröffnet.

Sachkundige, welche geneigt sind, diese Arbeiten und Lieferungen theilweise oder sammethaft zu übernehmen, können Bauplane, Vorausmaß und Baubeschreibung bei dem Präsidenten der Baukommission, Herrn Gemeindammann Keller in Kleinikon, einsehen, und ihre Forderungen verschlossen mit der Aufschrift: „Eingabe für den Schulhausbau Winterberg" bis spätestens den 27. d. M. ebendemselben einreichen.

Winterberg, den 15. Heumonat 1863.

Im Namen der Schulhausbaukommission:
Hs. Ulrich Keller, Aktuar.

28. Im Auftrage der Notariatskanzlei wird im Konkurse des Jakob Wegmann im Weil dahier am nächsten Mittwoch den 22. d. M., Vormittags 10 Uhr, auf dem Lokale selbst versteigert: Der Waizen ab zirka 3 Vierling Acker im sogenannten Schwarzrain, wozu eingeladen wird.

Dübendorf, den 18. Heumonat 1863.

J. Zollinger, Gemeindammann.

29. Donnerstag den 23. Heumonat d. J., Vormittags 10 Uhr, werden zufolge Verfilberungsbegehren im schnellen Rechtstrieb gegen sofortige Baarzahlung im Waldgarten in hier öffentlich versteigert:

6 Bandwebstühle nebst Zubehörde mit 10, 12, 14, 16, 20 und 24 Gängen, etwas Bänder und Seide, 1 Windmaschine, 2 Spuhlräder, 1 Zettelhaspel nebst Gatter, 1 tann. Kommode, 1 Schreibpult nebst div. Küchengeschirr.

Schwamendingen, den 18. Heumonat 1863.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Aufrufe von Verschollenen.

30. Rudolf Graf, Zimmermann, von Niederweningen, geboren den 24. Heumonat 1808, ist im Jahr 1830 nach Nordamerika ausgewandert, seit dem Jahr 1832 sind aber keine Nachrichten mehr über ihn in seine Heimat gelangt. Auf Begehren der Erben des unbekannt Abwesenden wird derselbe, dessen allfällige Deszendenten, oder wer sonst an das in waisenamtlicher Verwaltung liegende Vermögen desselben, betragend laut Rechnung mit Maitag 1862 651 Frkn. 26 Rp., Ansprüche zu haben glaubt, hiemit aufgefordert, binnen neun Monaten a dato in der Kanzlei des Bezirksgerichtes sich zu melden, widrigenfalls der Abwesende für todt erklärt und sein Vermögen den hierorts bekannten Erben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften überlassen würde.

Regensberg, den 15. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Vermischte Bekanntmachungen.

31. Aufforderung
an die Grundeigenthümer der Stadtgemeinde Winterthur.

Sämmtlichen Grundeigenthümern der Stadtgemeinde Winterthur wird zum Zwecke der Durchführung der Vereinigung des Grundprotokolls eine peremtorische, mit dem 15. Augstmonat nächsthin zu Ende gehende Frist angesetzt, binnen welcher jeder derselben verpflichtet ist, der unterzeichneten Notariatskanzlei zum Behufe der Anfertigung der Hofbeschreibungen ein genaues Verzeichniß seiner Liegenschaften, welche sich in dem zu vereinigenden Gebiete befinden, mit Angabe der auf denselben haftenden Dienstbarkeiten und Reallasten, welche zu ihrer Forterisstenz der Eintragung in's Grundbuch bedürfen, bei Vermeidung von Ordnungsbuße und Tragung der sonstigen Nachtheile, welche eine derartige Unterlassung zur Folge hätte, einzureichen. (§ 16 der obergerichtlichen Verordnung betreffend das Verfahren bei Vereinigung der Grundprotokolle.) Im Uebrigen wird auf die von dießseitiger Stelle ausgegebenen Instruktionen verwiesen.

Winterthur, im Heumonat 1863.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

32. Der Nachlaß des Albert Kunz, Dachdeckers, von Egg, wohnhaft gewesen in Altstetten, ist von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder ausgeschlagen worden.

Es wird daher den Kreditoren des Verstorbenen eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um innerhalb derselben unter Vertröstung von 40 Frkn. Kosten das Begehren um Eröffnung des Konkurses über diesen Nachlaß zu stellen, ansonst die Aktiven des Letztern versteigert und der Erlös nach Abzug der Miethzinsforderung des Heinrich Schwarz in Altstetten den Erben überlassen würde.

Zürich, den 18. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

33. Die Sparkassaverwaltung Thalweil hat den Aufruf der nachfolgenden, gegenwärtig vermißten Sparkassahefte verlangt:

Nr.	Ursprünglicher Inhaber.	Betrag des Guthabens mit 1. Heumonat 1859. Frkn.	Rp.
98	Anna Spinner auf Aeugst, Seidenweberin	29	83
118	Friedolina Kloter von Langnau	19	84
119	Katharina Walder in Langnau (jetzt in Niederuster)	7	90
374	Heinrich Staub in Gattikon (jetzt in der Spinnerei in Neuwerk bei Glattbach, Rheinpreußen)	26	14
564	Andreas Staub aus dem Mettli-Thalweil	61	71
705	Johannes Kloter, Sagenfeilers, in Langnau	3	21
798	Elisabetha Schäppi in Oberrieden	3	60
1001	Otto Scheller, Malers, in Thalweil	18	28
1141	Heinrich Suter von Affoltern am Albis	18	92
1159	Jakob Meili von Hedingen	88	54
1160	Heinrich Schärer in Unteralbis	24	31
1714	Jakob Weilemann von Maschwanden, in Adlisweil	18	53
1736	Heinrich Pfenninger von Wetzikon, in Adlisweil	5	79
1746	Katharina Grimm von Dachsen	9	93
1764	Rudolf Grimm von Dachsen	7	44
1780	Heinrich Köchli von Wollishofen	35	49
1781	Kaspar Köchli von Wollishofen	40	45
1795	Eduard Grimm von Dachsen	3	23
1904	Johannes Biedermann, Zimmermanns, von Thalweil	281	85
1905	Johannes Biedermann, Maurer, von Thalweil	635	79
2159	Jakob Grob, Bergführer, in Knonau	7	14
517	Katharina Moos von Oberembrach	73	09
842	Jakob Fehr, Bäckers, im Unterdorf-Rüschlikon	37	85

Allfällige Inhaber dieser Sparkassahefte oder wer sonst über das Vorhandensein derselben Auskunft zu geben im Stande ist, werden aufgefordert, binnen sechs Wochen a dato in der hiesigen Gerichtskanzlei Anzeige zu machen, ansonsten dieselben als kraftlos erklärt und die Sparkassaverwaltung ermächtigt würde, entweder den Berechtigten neue gültige Duplikate auszufertigen, oder aber nach ihrem Verlangen die betreffenden Beträge auszubezahlen.

Horgen, den 13. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
In dessen Abwesenheit,
Der Stellvertreter,
G. Burkhard.

34. Wer an den Nachlaß des in Hottingen verstorbenen Andreas Fiedler, Musiker, von Sommershausen, Königreich Baiern, irgend welche Anforderung zu machen hat, wird anmit aufgefordert, dieselbe binnen 10 Tagen von heute an schriftlich auf dießseitiger Kanzlei anzumelden, ansonst die Aktiven an die Erben ausbingegeben würden.

Zürich, den 20. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

35. Hans Schibli, genannt Heichels, von Otelfingen, unbekannt abwesend, wird gemäß § 188 des privatrechtlichen Gesetzbuches zum zweiten Male aufgefordert, sich wieder mit seiner Ehefrau Margaretha geb. Albrecht zu vereinigen.

Regensberg, den 4. Heumonat 1863. Im Namen des Bezirksgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

36. Johannes Zöbeli von Riedt, Kirchgemeinde Steinmaur, dato unbekannt abwesend, wird in Folge eingereichter Scheidungsklage seiner Ehefrau Anna Barbara geb. Nievergelt gemäß § 188 des privatrechtlichen Gesetzbuches zum ersten Male zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau aufgefordert.

Regensberg, den 4. Heumonat 1863. Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

37. Im Auffalle des Rudolf Egolf in Vollikon zu Egg findet keine Verhandlung statt; den bevorrechteten und laufenden Kreditoren aber wird eine mit dem 30 d. M. ablaufende Frist für Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen angesetzt; Stillschweigen würde als Verzicht angesehen.

Stäfa, den 17. Heumonat 1863.
Notariatskanzlei Stäfa:
Billiter, Landschreiber.

38. Zugsfrist.

Im Auffalle der Eheleute Heinrich Benz und Frau Barbara Benz geb. Spalinger von Weiningen, wohnhaft in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven eine den 28. d. M. ablaufende zerstörliche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 18. Heumonat 1863. Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Ed. Wetli, beeid. Substitut.

39. Zugsfrist.

Im Konkurse des Jakob Nötzli, Glasermeister in Höngg, über welchen eine Auffallsverhandlung nicht stattfindet, wird sämmtlichen Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen mit Bezug auf die vorhandenen Aktiven eine den 27. Heumonat d. J. zu Ende gehende zerstörliche Frist unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht ausgelegt würde.

Zürich, den 17. Heumonat 1863.
Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Gottfried Böppli, Landschreiber.

40. Zugsfrist.

Im Auffalle des Hs. Rudolf Haarlacher, Tislis, in Dachslern findet keine Auffallsverhandlung statt. Dagegen wird hiemit den sämmtlichen Gläubigern eine Frist von zehn Tagen, von heute an gerechnet, zur Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die sämmtlichen Aktiven unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde, festgesetzt.

Regensberg, den 14. Heumonat 1863.
Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

41. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1.. Jakob Wegmann, Zimmermann, Kaspars Sohn, in Dübendorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 20. Brachmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf (in Oerlikon) 31. Heumonat 1863. — Bedenkzeit 10. bis 20. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 1. Herbstmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

2.. Joh Kaspar Schmid, Bahnwart, in Rykon-Illnau; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 1. Heumonat 1863 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 8. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 18—28. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 9. Herbstmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

3.. Anna Jäggli von Dachslern, Pfr. Niederweningen, Wollenwaarenhändlerin, wohnhaft im Werdegg-Außersihl; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 22. Brachmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Wiedikon u. d. E. (in Zürich) 4. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 15—24. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 4. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines anzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

42. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Horgen hat durch Beschluß vom 13. d. M. das gegen Heinrich Schmid, Rastrer, in Thalweil eingeleitete Konkursverfahren mit Zustimmung seiner Gläubiger, seiner bürgerlichen Rechte unbeschadet, wieder aufgehoben.

Rüschlikon, den 20. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil:
H. Surber, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ½ Jahr 2 Fr.
¼ Jahr 1½ Fr., ⅛ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 59. Freitag, den 24. Heumonat 1863.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 20. Heumonat 1863.)

187. Mit Kreisschreiben vom 18. d. M. bringt der Kleine Rath des Kantons Graubünden den Ständen zur Kenntniß, daß am 13. d. M. weitaus der größte Theil des Dorfes Seewis durch eine Feuersbrunst zerstört worden sei, und daß sich der dießfällige Schaden nach einer vorläufigen amtlichen Schatzung auf etwa 950,000 Frkn. belaufe. Der Kleine Rath empfiehlt in Folge dessen die Brandbeschädigten zu brüderlichem Beistand, wobei er es dem Ermessen der Mitstände überläßt, sich über das Weitere mit ihm selbst oder mit Herrn Regierungsrath Christian Valentin in Maienfeld, als Präsident des bündnerischen kantonalen Hülfskomites, in's Einvernehmen zu setzen.

Dem Kleinen Rathe von Graubünden wird hierauf das tiefe Bedauern des Regierungsrathes über das Unglück, welches die Gemeinde Seewis betroffen, ausgedrückt und dabei demselben zur Kenntniß gebracht, daß die zürcherische Hülfsgesellschaft schon vor mehreren Tagen einen Aufruf zur Unterstützung der Abgebrannten an das Publikum erlassen habe, und daß dasselbe auch von einer Vereinigung mehrerer Männer und Frauen geschehen sei, die sich in der Art eines Hülfskomites mit dem Hülfskomite von Graubünden in Verbindung gesetzt haben. Der Regierungsrath zweifle nicht daran, daß die so vermittelten Sammlungen von Unterstützungsbeiträgen auch bei diesem Unglücksfalle, wie seiner Zeit nach dem Brandunglück von Glarus, ohne Mitwirkung der Behörden zu einem erfreulichen Ergebnisse führen und so der Sinn für Wohlthätigkeit in gesegneter Weise sich von Neuem bewähren werde.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Die Gesuche um Weinschenk- und Speisewirthschaftspatente für das Jahr 1864 sind gemäß § 15 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845 bis zum 15. Augstmonat d. J. in der Kanzlei der Direktion der Finanzen, Abtheilung Abgabenwesen, auf dem Rathhause in Zürich einzureichen.

Es werden daher diejenigen Weinschenke und Speisewirthe, welche ihre Wirthschaften auch im folgenden Jahre fortbetreiben wollen, sowie solche Personen, welche neue Wirthschaften zu errichten wünschen, anmit

aufgefordert, ihre Gesuche unfehlbar innert der angegebenen Zeitfrist der bezeichneten Kanzlei einzugeben, widrigenfalls sie die Ausschließung ihrer Anmeldung zu gewärtigen hätten.

Sodann haben die Petenten nach § 16 des zitirten Gesetzes in ihren auf Stempelpapier zu schreibenden Begehren anzugeben:

a. Ihren Tauf- und Familiennamen und ihren Heimatsort;
b. die politische Gemeinde, die Ortschaft und das Lokal mit Bezeichnung der Nummer des Hauses, in welchem das Patent ausgeübt werden soll;
c. ob sie zugleich ein Speisepatent verlangen oder nicht.

Mit der Eingabe der Anmeldung haben sie gemäß § 12 a des Gesetzes betreffend die Gebühren und Sporteln ꝛc. vom 26. Christmonat 1853 eine Kanzleitaxe von 1 Frkn. 50 Rp. an die Abgabenkanzlei zu bezahlen.

Endlich werden die Petenten darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 21 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845 der Bezug der Wirthschaftsabgabe mit der Aushingabe der ertheilten Patente verbunden ist und somit letztere nur gegen baare, bis spätestens den 31. Christmonat d. J. stattzufindende Bezahlung der Abgabe verabfolgt werden können.

Zürich, den 1. Heumonat 1863.

Aus Auftrag der Direktion der Finanzen:
Wegen Verhinderung des Sekretärs,
Ehrensberger.

2. In Folge Ablaufs der Amtsdauer ist die Stelle eines Kantonsapothekers wieder zu besetzen. Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen innerhalb 14 Tagen dem Direktor der Medizinalangelegenheiten, Herrn Regierungspräsidenten Dr. Zehnder, schriftlich einzureichen.

Zürich, den 23. Heumonat 1863.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

3. Die Stelle eines Adjunkten des Bezirksarztes des Bezirkes Bülach ist in Folge Ablaufs der Amtsdauer erledigt. Anmeldungen auf diese Stelle sind innerhalb 14 Tagen an den Direktor der Medizinalangelegenheiten, Herrn Regierungspräsidenten Dr. Zehnder, schriftlich zu richten.

Zürich, den 23. Heumonat 1863.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

4. Da in Folge Ablaufs der Amtsdauer die Stelle eines Bezirksthierarztes des Bezirkes Meilen erledigt ist, so werden allfällige Bewerber um dieselbe eingeladen, ihre Anmeldungen innerhalb 14 Tagen schriftlich an den Direktor der Medizinalangelegenheiten, Herrn Regierungspräsidenten Dr. Zehnder, einzureichen.

Zürich, den 25. Heumonat 1863.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

5. Es wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß behufs Durchführung von Verbesserungen in der Gebäranstalt die Zahl der Plätze für aufzunehmende Wöchnerinnen vom 10. Augstmonat an für die Dauer von 7—8 Wochen auf sechs reduzirt und für diese ein Zimmer im alten Spital eingeräumt wird, daß daher in Folge dieser vorübergehenden Reduktion der Plätze bis auf weitere Anzeige die Aufnahme nur in sehr dringenden Fällen erfolgen kann.

Zürich, den 21. Heumonat 1863.

Im Namen
der Hauskommission der Spitalpflege:
Der Präsident,
Dr. Zehnder.
Der Sekretär,
Wehrli.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Herr Med. Dr. J. P. Gattiker in Riesbach beabsichtigt bei seinem an der Seefeldstraße gelegenen Lande außerhalb des Tiefenbrunnens eine Landanlage von 1600 □ Fuß in's Seegebiet anzulegen, wie solches auf dem Lokale mit Pfählen ausgesteckt und in einem bei dießseitiger Stelle zur Einsicht liegenden Plane bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innerhalb 14 Tagen dem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Zürich, den 21. Heumonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

7. Die Gemeinde Erlenbach beabsichtigt die Erbauung eines Dampfschiffsteges beim Lochhaus, rechts an der Ausmündung der Dorfstraße.

Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind innerhalb 14 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 21. Heumonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

8. Adoption.

Nachdem die Direktion der Justiz, Abtheilung Vormundschaftswesen, der Jungfrau Anna Baumann von Wollishofen die Bewilligung zur Adoption ihres Neffen Friedrich Baumann, Bäcker, von dorten ertheilt hat, hat der Bezirksrath nach Erfüllung der in § 215 des privatrechtlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Requisite heute diese Kindesannahme als vollzogen erklärt.

Zürich, den 23. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Baltensperger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

9.. Kirchgemeindsversammlung.

Die Gesammtkirchenpflege St. Peter hat auf
Sonntag den 26. Heumonat, Vormittags 10 Uhr,
eine Kirchgemeindsversammlung angeordnet zur Vornahme:
Der Erneuerungswahl des Präsidenten der Kirchgemeinde St. Peter.

Stimmberechtigt sind in Folge des neuen Gesetzes betreffend das Gemeindewesen: Sämmtliche Bürger der Kirchgemeinde, sowie die seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger, welche der evangelisch-reformirten Konfession angehören.

Es werden daher sämmtliche als stimmberechtigt bezeichnete Gemeindsglieder eingeladen, sich beim Beginn der Verhandlungen Vormittags 10 Uhr einzufinden.

Zürich, den 18. Heumonat 1863.

Im Namen der Gesammtkirchenpflege St. Peter:
Der Kirchenschreiber,
Goßweiler.

10. Schulgemeindsversammlung
in Oberwinterthur.

Die stimmberechtigten Einwohner hiesiger Schulgenossenschaft werden hiemit bei einer Buße von 60 Rappen eingeladen, Sonntag den 2. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, sich im Schulhause einzufinden, um folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Antrag der Schulpflege betreffend die Besetzung der Elementarlehrstelle.
2. Antrag derselben betreffend Herstellung neuer Schulhausfenster.

Schließlich wird dann noch die Gemeindwerkrechnung zur Abnahme vorgelegt werden.

Sämmtliche Akten für die bezeichneten Geschäfte liegen von heute an bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Oberwinterthur, den 23. Heumonat 1863.

Der Schulgemeindspräsident:
Joh. Erb.

11. Außerordentliche Gemeindsversammlung
Sonntag den 2. Augstmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche Wülflingen, zu welcher sämmtliche stimmfähige Bürger und Niedergelassene bei Buße eingeladen werden.

Verhandlungsgegenstände sind:

1. Antrag der Schulpflege betreffend Anbau eines Holzschopfes am Schulhaus Neuenburg.
2. Antrag des Gemeindrathes betreffend Bürgerrechtsertheilung an einen Landesfremden.
3. Antrag betreffend Landankauf zu einer Kiesgrube.
4. „ „ Holzankauf im Haardholz.
5. „ „ Krediteröffnung behufs Beiträge an Flurwege und Erhebung von solchen zu öffentlichen.
6. Vorlegung des Beschlusses betreffend die öffentlichen Plätze der Gemeinde, Schuttablagerung in die Eulach und die Feuerpolizeiverordnung.

Wülflingen, den 23. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Müller.

12. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit zu einer Versammlung auf Sonntag den 26. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche eingeladen, um hinsichtlich der vom Bezirksrathe Affoltern dekretirten Straße dritter Klasse von der Eisenbahnstation im Schachen-Bonstetten nach Stallikon die erforderlichen Schlußnahmen zu treffen.

Nichterscheinen und Zuspätkommen wird mit Buße bestraft

Bonstetten, den 20. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Lienhard, Gemeindrathsschreiber.

13. Gemeindsversammlung Ottenbach.

Die stimmberechtigten Bürger der Gemeinde Ottenbach werden hiemit auf Sonntag den 26. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche zur Gemeindsversammlung eingeladen, behufs Abnahme der öffentlichen Gutsrechnungen vom Jahr 1862 und Dekretirung einer Armensteuer.

Ottenbach, den 21. Heumonat 1863.

Heinrich Sidler, Gemeindspräsident.

14.. Riesbach.

Das Staatssteuerregister pro 1863 liegt den Steuerpflichtigen hiesiger Gemeinde während 14 Tagen von heute an in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Allfällige Reklamationen sind innert dieser Frist dem Bezirksrathe einzureichen.

Riesbach, den 17. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
C. Schreiber, Gemeindrathsschreiber.

15. Armensteuerbezug.

Behufs Deckung der laufenden Ausgaben aus dem Armengute hat die hiesige Kirchgemeinde in ihrer Versammlung vom 7. Brachmonat d. J. den Bezug einer Armensteuer zu 1 per mille beschlossen, wie folgt:

Auf 1000 Frkn. Vermögen 1 Frkn., auf die Haushaltung 1 Frkn. und auf den Mann 1 Frkn.

Sie wird von dem Unterzeichneten folgender Weise eingezogen:

In Binz: Samstag den 1. Augstmonat, von Abends 5 Uhr bis 7 Uhr, bei Herrn Gemeindrath Baumberger.

In Maur: Sonntag den 2. Augstmonat, von Abends 3 Uhr an, bei Herrn Kantonsrath Trüb zur Sonne.

In Ebmattingen: Montag den 3. Augstmonat im Hause des Unterzeichneten.

In Aesch: Sonntag den 9. Augstmonat, von Abends 3 Uhr bis 4½ Uhr, bei Herrn Gemeindrath Wettstein.

In Uetzikon: Sonntag den 9. Augstmonat, von Abends 5 Uhr an, bei Herrn alt Gemeindrath Bachofen in der Steindrüßen.

Die außer der Kirchgemeinde wohnenden Steuerpflichtigen haben ihre Beträge bis spätestens den 10. Augstmonat d. J. franko an den Unterzeichneten zu entrichten, ansonst sie durch Postnachnahme eingezogen und im Verweigerungsfall der Rechtstrieb angehoben würde.

Ebmattingen bei Maur, den 21. Heumonat 1863.

M. Hafner, Armenpfleger.

16. Steuerbezug.

In Folge Anschaffung der Saugspritze für Ebertsweil und Erbauung des dortigen Spritzenhauses, sowie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ist folgende Steuer in die Gemeindskassa erforderlich:

Auf 1000 Franken Vermögen	2 Frkn.
„ die Haushaltung	2 „
„ den Mann vom angetretenen 20. Altersjahre an	2 „

Die Bezugsliste liegt den Betheiligten 10 Tage lang bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, während welcher Zeit allfällige Reklamationen dem Bezirksrathe Affoltern einzureichen sind, indem auf spätere Einwendungen keine Rücksicht genommen wird. Die Steuerbeträge werden sodann von den anwesenden Bürgern und in der Gemeinde wohnenden Niedergelassenen durch den Gemeindrathswaibel von Haus zu Haus bezogen.

Außer der Gemeinde wohnende Bürger ohne Grundeigenthum haben ihre Raten bis spätestens den 15. Augstmonat d. J. portofrei dem Herrn Gemeindgutsverwalter Ringger in Heisch einzusenden, ansonsten dieselben per Nachnahme bezogen und im Verweigerungsfalle rechtlich eingeholt würden.

Hausen, den 22. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Rud. Lier, Gemeindrathsschreiber.

17. Horgen.

Die Flurkommission der Zivilgemeinde Horgen hat behufs Anmeldung der Grunddienstbarkeiten solche in folgende vier Sektionen eingetheilt:

1. Das Dorf vom Rubschbach an hinauf bis und mit den Ortschaften Kohloppen, Kelli, Müsbein, Schleifetobel und Spinnerei, sodann dem See nach hinaus bis zum Thalhof und dann der alten Straße nach zurück mit Inbegriff von Schärbächli und Entwedern.
2. Das ganze Hinterdorf von der Gemeinde Oberrieden an bis zum Rubschbach und demselben nach hinauf bis zur Kummenrüti.
3. Von der Neugaß an bis zur Grenze von Arn mit Inbegriff der Ortschaften Kalchofen, Gwandlen, Kniebrechen, Rothweg, Hirsacker und Teufenbach.
4. Der noch übrige Theil des Schulkreises Käpfnacht.

Die Grundeigenthümer in dieser letzten Sektion werden nun aufgefordert, die Anmeldungen ihrer Dienstbarkeiten und Reallasten künftigen Mittwoch den 29. d. M. mit den laut § 13 des Flurgesetzes auf die anzusprechenden Rechte bezüglichen Verträge, Reverse u. dgl. Morgens 8 Uhr in der Wirthschaft des Herrn Felix Brändli in Käpfnacht (so viel möglich) schriftlich abzugeben, unter Androhung der in § 16 des gl. Gesetzes enthaltenen Nachtheile, wonach unterlassene Anmeldungen später nur noch beim Landschreiber eingegeben können, welcher den Säumigen an das Bezirksgericht weisen und falls er sich über die Säumniß nicht genügend ausweisen kann, von diesem mit einer Ordnungsbuße von wenigstens 10 Frkn. belegt wird.

Grunddienstbarkeiten, welche sich in einer körperlichen Anstalt darstellen, wie z. B. Wasserleitungen, Tollen u. dgl., bedürfen laut § 20 des Flurgesetzes der notarialischen Fertigung nicht.

Sollten an diesem Tage nicht alle Anmeldungen aufgenommen werden können, so wird diese Aufnahme am folgenden Tage noch fortgesetzt.

Horgen, den 23. Heumonat 1863.

Die Flurkommission.

18. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

Nachträglich ist die Anzeige eingegangen, daß nach Inkrafttretung, jedoch vor Publikation der neuen Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur nachbenanntes Baugespann errichtet wurde:

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Errichtung des Baugespanns.
Herr Philipp Knoch	Bedeckung eines offenen Ganges am Haus Nr. 268 große Stadt	6. Heumonat.

Da obiges Baugespann errichtet wurde, ehe der betreffende Eigenthümer von den Bestimmungen der Bauordnung Kenntniß hatte, so sind keine Pläne eingereicht worden.

Zürich, den 22. Heumonat 1863.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Präsident der Baukommission:
Karl Pestalozzi.

19. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

Eigenthümer des Hauses Nr. 20 kleine Stadt ist Herr J. J. Rüegg-Blaß und nicht Herr Hartmann Blaß, wie irrthümlich in der Bekanntmachung vom 18. Heumonat angegeben wurde.

Zürich, den 22. Heumonat 1863.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Präsident der Baukommission:
Karl Pestalozzi.

20. Offene Lehrerstelle.

Auf Anfang des Wintersemesters ist die neu dekretirte zweite Lehrerstelle an der Sekundarschule Unterstraß zu besetzen.

Jahresbesoldung: **1500** Franken nebst dem gesetzlichen Antheil am Schulgelde und Entschädigung für Wohnung und Pflanzland.

Auf diese Lehrstelle Reflektirende haben ihre Meldung nebst Wählbarkeitszeugniß des zürcherischen Erziehungsrathes und allfälligen andern Zeugnissen innert 14 Tagen a dato publicationis an unterzeichnete Behörde einzusenden.

Unterstraß, den 20. Heumonat 1863.

Im Namen der Sekundarschulpflege:
Henri Hotze, Aktuar.

21. Es wird neuerdings bekannt gemacht, daß dem Konrad Meier, Küfer, in Außersihl der Besuch der Wirthshäuser verboten ist.

Es werden die Herren Wirthe ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, daß im Uebertretungsfall ja auch sie die Strafe des Gesetzes treffen würde.

Außersihl, den 21. Heumonat 1863.

Die Armenpflege.

22. Mit statthalteramtlicher Bewilligung werden die in Nr. 53 fruchtlos aufgerufenen Heimatscheine Nr. 1198, 1224 und 1255 anmit kraftlos erklärt.

Grüningen, den 20. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Hauser, Gemeindrathsschreiber.

23 Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn alt Gemeindammann Ringger im Rengg-Langnau wird:

1. Alles Laufen und Fahren über seinen Großacker, die sogenannten Butzenbühlmatten und die Haus- und Scheuermatten;
2. das Weidenlassen von Hühnern während der Erntezeit auf besagtem Großacker;
3. das Sammeln von Holz in seiner Waldung und das Betreten derselben mit Ausnahme der dadurch führenden angebahnten Wege;
4. das Ablagern von Holz und Laufen über die Schnabelweid

bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Langnau zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Langnau, den 14. Heumonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Hitz.

24. Verbot.

Da Herr Widmer-Orell im Seefeld-Riesbach sich darüber beschwert, daß von Unberechtigten sein Garten betreten und sein Brunnen benutzt werde, so wird Jedermann das Betreten des Gartens und die Benutzung des Brunnens bei einer Buße von 6 Frkn., wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Riesbach, den 21. Heumonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Häusli, Gemeindammann.

25. Metzgrechtverpachtung in Unterstraß.

Mittwoch den 29. Heumonat d. J., Abends 7 Uhr, wird in der „Krone" dahier das der Gemeinde Unterstraß ertheilte zweite Metzgrecht zu freier Bewerbung auf Steigerung gebracht.

Die Pachtbedingungen werden am Steigerungstage selbst eröffnet.

Unterstraß, den 23. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

26. Metzgverpachtung.

Ueber das der Gemeinde Rüschlikon zustehende Metzgrecht wird für eine von nächstem Martini angehende neue Pachtzeit Donnerstag den 30. Heumonat, von Abends 8 Uhr an, in der „Rose" eine öffentliche Steigerung abgehalten, wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Rüschlikon, den 22. Heumonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindrathsschreiber,
C. Hauser.

27.. Gantanzeige.

Unter Leitung der hiesigen Gantbeamtung bringt die Gemeinde Außersihl nachfolgende Liegenschaft auf öffentliche Steigerung:

1. Das alte Schulhaus, mit Nr. 31 e bezeichnet und für 18,000 Frkn. assekurirt.
2. Das bei demselben sich befindende Ausgelände, zirka 30,000 Quadratfuß, welches in drei Bauplätze eingetheilt ist, und Antheil an einem Brunnen.

Das Schulhaus, welches sich noch in ganz gutem Zustande befindet, in einer der gewerbreichsten Gegenden zunächst der Stadt und dem Bahnhof, an einer Kreuzstraße und an der Landstraße nach Baden liegt, eignet sich vorzüglich für einen Gasthof oder herrschaftlichen Wohnsitz, sowie das Ausgelände zu Bauplätzen.

Die Liegenschaft kommt sammethaft und abtheilungsweise zur Steigerung; für deren Besichtigung beliebe man sich an Herrn Schulgutsverwalter Thomann dahier zu wenden, woselbst auch die Gantbedingungen eingesehen werden können.

Die Gant findet Dienstag den 28. Heumonat, Abends 5 Uhr, in der Speisewirthschaft des Herrn Meili zur Sihibrücke dahier statt.

Außersihl, den 11. Heumonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

28. Versteigerung.

Unter Leitung der Unterzeichneten bringt Herr Prokurator J. B. Spyri im Namen der Waisen des verstorbenen Herrn Friedrich Hippenmeier, Gürtler, von Gottlieben auf öffentliche Versteigerung:

1. Die in der kleinen Stadt Zürich in der vorderen Schipfe gelegene Behausung zum Meerwunder Nr. 199.
2. Einen vollständigen Gürtlerwerkzeug mit 5 Schraubstöcken und einer Drehbank, Vorräthe von Material (Messingdraht, Messingguß, Neusilber ꝛc.), sodann ein Lager von Gürtlerwaaren aller Art, namentlich Sporen von allen Formen, Garnituren für Pferde- und Chaisengeschirr, Knöpfe, Griffe, Schnallen, Bestecke von Neusilber ꝛc.
3. Verschiedenen Hausrath, meist neu.

Die Gant findet Montag den 27. Heumonat d. J. statt und zwar der Verkauf der beweglichen Gegenstände Vormittags von 9 Uhr an im Hause Nr. 199 kleine Stadt, die Versteigerung des Hauses Nachmittags 3 Uhr im Gasthof zum „Schwanen" nebenan.

Die Gantbedingungen können im Hause Nr. 199 oder bei dem Obgenannten (Nr. 687 oberer Hirschengraben) eingesehen und die Gantobjekte 8 Tage vor der Gant an Ort und Stelle besichtigt werden.

Die angenehme, für Bewerbung jedes Geschäftes passende Lage des Hauses mitten in der Stadt läßt auf zahlreichen Besuch der Gant hoffen, zu welchem eingeladen wird.

Zürich, den 14. Heumonat 1863.

Die Gantbeamtung.

29. Heugras- und Streuegant.

Mittwoch den 29. d. M., Vormittags 9 Uhr, verkauft die Gemeinde Dällikon im Riedt 110 Stück Heugras und Streue, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Dällikon, den 22. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. J. Müller, Gemeindrathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufrufe und Amortisirungen.

30. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden vermißten, angeblich abbezahlten Kaufschuldbriefes von:

19 fl. — ß. dat. 19. Juli 1824, zu Gunsten alt Friedensrichter Johannes und alt Gemeindraths Johannes Stadtmann auf Kaspar Hollenwäger, alt Schulmeister, von Geroldschweil (letzt bekannte Schuldner: Jakob Hotz in Geroldschweil und Mithafte; letzt bekannte Gläubiger: die ursprünglichen)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein dieses Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 8. April 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben,
Der Substitut,
G. Nägeli.

Vermischte Bekanntmachungen.

31. An die unbekannt abwesende Frau Anna Barbara Ochsner geb. Pfister von Kilchberg ergeht anmit die dritte gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit ihrem Ehemanne Jakob Wilhelm Oschner, Arbeiter in der Klavierfabrik von Hüni & Hübert, wohnhaft in Wipkingen.

Zürich, den 20. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben,
Der Substitut,
G. Nägeli.

32. Wer an den Nachlaß des in Hottingen verstorbenen Andreas Fiedler, Musiker, von Sommershausen, Königreich Baiern, irgend welche Anforderung zu machen hat, wird anmit aufgefordert, dieselbe binnen 10 Tagen von heute an schriftlich auf dießseitiger Kanzlei anzumelden, ansonst die Aktiven an die Erben ausbingegeben würden.

Zürich, den 20. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

33. Gantanzeige.

Aus dem Konkurse des J. Jb. Frei, Bäcker und Weinschenk, seßhaft in Oberengstringen, wird nächsten Montag den 27. d. M., Morgens 8 Uhr, unter Vorbehalt gerichtlicher Genehmigung auf den betreffenden Lokalitäten öffentlich verkauft:

1. Der Waizen ab ungefähr einer halben Juchart Ackerfeld;
2. das Emgras ab ungefähr zwei Jucharten Mattland, an fünf verschiedenen Stücken.

Wegen Einsichtnahme der Gantbedingungen, sowie der Kaufsobjekte wende man sich an Herrn Gemeindammann Siegfried in Oberengstringen, unter dessen Leitung die Versteigerung stattfindet.

Zürich, den 20. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Gottfried Böppli, Landschreiber.

34. Fallitenerklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Verfügung vom 15. Heumonat 1863 den Joh. Jakob Werfeli, Schreiner, von Weiningen, seßhaft in Riesbach, fallit erklärt.

Riesbach, den 20. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

35. Fallitenerklärung.

Das Bezirksgericht Hinweil hat durch Beschluß vom 2. d. M. den Hs. Jakob Berchtold, Schuster und Weinschenk, in Seegräben nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt.

Grüningen, den 20. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

36. Zugsfrist.

Im Konkurse des Friedrich Frei, Spinnereibesitzer, in Bussenhausen-Pfäffikon wird den bevorzugten und laufenden Gläubigern eine Frist von 14 Tagen, die mit dem 8. Augstmonat d. J. endigt, behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über die ganze Aktivmasse mit der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung ausgelegt würde.

Pfäffikon, den 20. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

37. Zugsfrist.

Im Auffalle der Eheleute Heinrich Benz und Frau Barbara Benz geb. Spalinger von Weiningen, wohnhaft in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven eine den 28. d. M. ablaufende zerstörliche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 18. Heumonat 1863.

Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Ed. Wetli, beeid. Substitut.

Konkurspublikationen.

38. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Jakob Bär von Ottenbach, seßhaft in Langnau, und seine Ehefrau Elisabetha geb. Schäppi daselbst; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 10. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern a. A.) 31. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 8—18. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 29. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

2. Heinrich Schiller, Drucker, Kaspars sel. Sohn, von und wohnhaft im Krugeler zu Töß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 10. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 22. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit v. 2. bis einschließlich den 12. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 23. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

3. Rudolf Nüßli, Salomons sel. Sohn, im Strick bei Unterschlatt; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 20. Heumonat 1863 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 29. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit v. 9. bis einschließlich den 19. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 30. Herbstmonat 1863, Morgens 9 Uhr.

4. Rudolf Näf, Schneider, von Wallisellen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 18. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 22. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 2—12. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 19. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

5.. Gottfried Meier, Jakoben, Gebhardten Schweizers, in Rümlang; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 27. Brachmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 8. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 18—28. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 8. Herbstmonat 1863, Morgens 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ½ Jahr 2 Fr.
¼ Jahr 1½ Fr., ⅛ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 60. Dienstag, den 28. Heumonat 1863.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 25. Heumonat 1863.)

188. Der Gemeinde Maur wird ein Metzgrecht auf die gesetzliche Dauer von zehn Jahren und gegen eine Rekognitionsgebühr von 300 Frkn. neuerdings ertheilt.

---

189. Dem Schweizerischen Bienen- und Seidenbauverein wird an die Kosten der im Herbstmonat d. J. in Luzern stattfindenden Ausstellung von Seidenbau- und Bienenzucht-Produkten ein Beitrag von 200 Frkn. in der Meinung bewilligt, daß derselbe für Prämien verwendet werde.

---

190. Der Gemeinde Feldi wird an die Kosten der von ihr erstellten Thurwuhrungen mit Rücksicht auf die Anstrengungen, welche sie bei dem Bau einer Brücke über die Thur zu machen hat, ein Staatsbeitrag von 1000 Frkn. verabreicht.

---

191. Der Schulgenossenschaft Schöfflisdorf wird an die Kosten ihrer Schulhausbaute ein Staatsbeitrag von 1300 Frkn. verabreicht.

---

192. Der Schulgenossenschaft Gutensweil, Schulkreis Volketsweil, wird an die Kosten ihrer Schulhausbaute ein Staatsbeitrag von 900 Frkn. verabreicht.

---

193. An die durch Resignation erledigte Stelle des Präsidenten der Aufsichtskommission über die landwirthschaftliche Schule wird gewählt:

Herr Professor Elias Landolt von Andelfingen, in Enge.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1.. Gemäß § 29 des Reglements betreffend die Prüfungen der Kandidaten für den Kirchendienst der Konkordatskantone Zürich, Aargau, Appenzell A. Rh., Thurgau, Glarus, St. Gallen und Schaffhausen haben sich die Kandidaten für Zulassung zur nächsten philosophischen und theologischen Prüfung mit Beilegung der erforderlichen Zeugnisse und Ausweise bis zum 15. Augstmonat l. J. beim Präsidenten der Prüfungsbehörde, Herrn Regierungsrath Dr. Suter in Zürich, schriftlich anzumelden. Das Reglement kann unentgeltlich bei den Kirchenbehörden der Konkordatskantone und bei dem Unterzeichneten bezogen werden.

Zürich, den 11. Heumonat 1863.

Der Aktuar der Prüfungsbehörde:
Fr. Schweizer.

2.. Den Artillerie-Offiziers-Aspiranten zweiter Klasse wird anmit angezeigt, daß der Aspirantenkurs in Thun vom eidgenössischen Militärdepartement um drei Wochen hinausgeschoben worden ist. Einrückungstag in Thun am 9. Augstmonat, Mittags, Besammlung in der Kaserne in Zürich 8. Augstmonat, Vormittags 8 Uhr (statt 18. Heumonat).

Zürich, den 9. Heumonat 1863.

Artilleriekommando.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3 Heinrich Geilinger, alt Lehrer, von Winterthur ist wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr J. J. Geilinger, Bäcker, zum Schönenberg dahier zu dessen Vormund ernannt worden.

Winterthur, den 17. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

4. Karoline Brupbacher von Wädensweil hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu ihrem Vormund erhalten Herrn Präsident J. J. Treichler in Wädensweil.

Horgen, den 24. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
F. Bollier.

5. Ueber Rudolf Huber in Dietikon hat der Bezirksrath wegen Geistesschwäche Bevogtigung erkennt und zu seinem Vormunde bestellt Herrn Präsident Anton Benz in Dielsdorf.

Regensberg, den 23. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

6. Freitag den 24. d. M., Abends, wurde bei Dietikon eine bereits in Verwesung übergegangene, nicht mehr erkennbare Mannsleiche aus der Limmat gezogen.

Behörden und Privaten, welche über den Verunglückten Auskunft geben können, werden ersucht, davon der unterzeichneten Stelle Kenntniß zu geben.

Signalement:

Alter: 30—40 Jahre.
Größe: 5′ 6″.
Statur: breitschulterig.
Gesicht: rund.
Kinn: rund.
Stirne: hoch.
Haare: dunkelbraun.
Bart: dunkelbraun.
Nase: klein und aufgestülpt.

Kleidung: Schwarzer Zwilchrock mit schwarzen Formknöpfen, gleichen Hosen, baumwollene graue schwarzgestrichelte oder gehäufelte Weste, leinenes Hemd mit I. B., Nastuch mit weißem Grund und blau eng gehäufelt, Bundschuhe mit Lederriemchen gebunden, stark beschlagen.

Der Kleidung nach zu schließen gehört der Verunglückte dem Bauernstande an. Bei der Leiche befanden sich noch ein hohler Schlüssel nach alter Façon und ein zerbrochener Sensenwetzstein.

Zürich, den 25. Heumonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

7. Ueber Herrn Heinrich Hauser, Arzt, in Stadel hat der Bezirksrath wegen Geistesschwäche Bevormundung erkennt und zum Vormunde bestellt Herrn Präsident Heinrich Maag in Stadel.

Regensberg, den 23. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

8. Die Veränderungen im Steuerregister des Bezirkes Regensberg können vom 27. d. M. an während 14 Tagen eingesehen werden in der

Regensberg, den 25. Heumonat 1863.

Bezirksrathskanzlei.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

9. Festsetzung einiger Baulinien.

Im Hinblick auf die Wünschbarkeit allmäliger weiterer Verbesserung der Straßenverbindungen in der nächsten Umgebung der neuen Limmatbrücke und des Bahnhofes und in Anwendung der §§ 1, 2, 6, 7 und 8 der Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur vom 30. Brachmonat 1863 sind auf gegenwärtigem Privateigenthum an folgenden Stellen vom Stadtrath Baulinien bestimmt worden:

1. Bei der Ausfahrt vom Seilergraben gegen die Brücke auf der linken Seite des erstern;
2. auf der obern Seite der Straße durch die Neumühle gegen den Limmatquai längs den Häusern Nr. 657 a und b und 658 große Stadt;
3. an der Ausfahrt von dieser Straße gegen die Brücke;
4. auf dem Grundeigenthum des Herrn Photographen Schweizer auf Seite sowol des Bahnhofes als des Zeughauses zwischen der Löwengasse und dem ehemaligen Schanzengrabenbett;
5. auf dem zu letzterm Zeughaus gehörenden, an das Schweizer'sche Areal anstoßenden Grundeigenthum des Staates.

Die Bezeichnung dieser Baulinien hat in der Meinung stattgefunden, daß allfällige Neubauten auf den betreffenden Grundstücken diese Linien einzuhalten haben und an den über die Baulinien vortretenden Gebäuden oder sonstigen Bauwerken andere Veränderungen oder Arbeiten als solche, welche zur Unterhaltung nöthig sind, nicht vorgenommen werden dürfen; die wirkliche Inanspruchnahme des außerhalb die Baulinien fallenden Privateigenthums zu den in Aussicht genommenen Straßenerweiterungen und neuen Straßenanlagen findet einstweilen noch nicht statt.

Gemäß § 3 der Bauordnung für Zürich und Winterthur wird die Bestimmung obiger Baulinien öffentlich bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß die Pläne, worin dieselben sich eingezeichnet finden, bis zum 15. Augstmonat auf dem Büreau der Baukommission (Nr. 80 im Kratz) eingesehen werden können, und daß allfällige Einsprachen bis zum gleichen Tage dem Bezirksrath einzureichen sind.

Zürich, den 21. Heumonat 1863.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. E. Escher.

10. Hottingen.

Sämmtliche stimmberechtigte Bürger und die auf Grundeigenthum niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit zu der vom Gemeindrathe auf Sonntag den 2. Augstmonat d. J., Vormittags punkt 10 Uhr, in's Schulhaus angeordneten außerordentlichen Gemeindsversammlung eingeladen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

1. Antrag betreffend Anwendung des neuen Baugesetzes vom 30. Brachmonat 1863.
2. Antrag betreffend Erstellung einer Fahrstraße längs dem Wolfbach.

Die Akten liegen in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Für an der Versammlung Nichterscheinende ist eine Buße von 60 Rp und für Zuspätkommende eine solche von 30 Rp. festgesetzt.

Hottingen, den 24. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Hotz.

11. Einladung.

Die stimmberechtigten Bürger und die auf Grundeigenthum Niedergelassenen der Schulgemeinde Oberdürnten, sowie die außer dieser Gemeinde nicht auf Grundeigenthum wohnenden hiesigen Bürger werden eingeladen, Sonntag den 2. Augstmonat, Nachmittags 3 Uhr, zu einer Gemeindsversammlung im Schulhaus Oberdürnten zu erscheinen.

Geschäfte sind:

Abstimmung über einen Schulhausplatz.

Der Antrag liegt den Betheiligten bis den 1. Augstmonat bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Oberdürnten, den 24. Heumonat 1863.

R. Weber, Präsident.

12. Kilchberg.

Die Bürger der Gemeinde Kilchberg werden zu einer Versammlung auf Sonntag den 2. Augstmonat, Nachmittags 3 Uhr, in den Löwen in Bendlikon zur Behandlung eines Bürgerrechtsbegehrens eingeladen.

Die Akten liegen inzwischen in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Kilchberg, den 24. Heumonat 1863.

Der Gemeindrath.

13. Steuerbezug.

In Folge Gemeindrathsbeschlusses muß zur Deckung der Bekiesungskosten der neuen Straße in Nußberg, wie derjenigen der Einmündungsstraße in Waltenstein und für anderweitige Auslagen in dieser Angelegenheit eine Steuer bezogen werden, und zwar:

Von 1000 Frkn. Vermögen 55 Rp., ebenso viel von der Haushaltung und vom Mann, von einem Pferd oder Ochsen 85 Rp.

Der Bezug in der Gemeinde geschieht in künftiger Woche. Die außer der Gemeinde niedergelassenen Bürger ohne Grundeigenthum werden aufgefordert, ihre Beiträge innert 14 Tagen der hiesigen Gemeindrathskanzlei franko einzusenden.

Schlatt, den 22. Heumonat 1863.

Der Gemeindrath.

14. Mettmenstetten.

Den Bürgersfamilien hiesiger Gemeinde wird hiemit bekannt gemacht, daß der Verleger für die am 26. April d. J. von der Gemeinde beschlossene einfache Armensteuer bei Herrn Armenpfleger Hägi in Rossau während den nächsten 14 Tagen zur Einsicht offen liegt. Nach Ablauf dieser Frist werden die auswärts Wohnenden um Einsendung ihrer Steuerbeträge ersucht, den hiesigen Steuerpflichtigen hingegen wird später die Zeit und der Ort des Bezuges noch besonders bekannt gemacht werden.

Mettmenstetten, den 26. Heumonat 1863.

Die Gemeindrathskanzlei.

15. Aufforderung.

Der kürzlich der Strafanstalt entlassene Heinrich Frey von Wolfen-Obfelden, geb. 1821, wird hiemit amtlich aufgefordert, sich bis spätestens den 9. Augstmonat d. J. bei der Unterzeichneten zu stellen, um die Versorgung seiner Familie zu berathen. Im Falle Nichterscheinens folgt Fahndung.

Obfelden a. d. Reuß, den 23. Heumonat 1863.

Die Armenpflege.

16. Verbot.

Auf das Gesuch der Herren Dr. Bär, Goldschmied Stapfer und der Wittwe Maag wird alles Karren und Fahren durch ihren eigenthümlichen Fußweg von der Lindenstraße bis zum See, sowie alles Verlegen und Verunreinigen desselben bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Spendgut Horgen zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Horgen, den 21. Heumonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten
Der Gemeindammann,
G. Burkhard.

17. Verbot.

Auf das Gesuch des Gemeindrathes Hirzel und der Grundeigenthümer an dem öffentlichen Fußweg von der Nebenstraße an der Sihlhalden über die Tobelmühle, Dürrenmoos, Höhe, Wolfensbühl bis in die Nebenstraße beim Forrenmoos wird die Befahrung desselben mit Vieh (sogenanntes Schmalvieh inbegriffen) und Wagen bei einer Buße von 6 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Hirzel zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Hirzel, den 18. Heumonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten
Der Gemeindammann,
J. Höhn.

18. Offene Lehrerstelle.

Auf Anfang des Wintersemesters ist die neu dekretirte zweite Lehrerstelle an der Sekundarschule Unterstraß zu besetzen.

Jahresbesoldung: **1500** Franken nebst dem gesetzlichen Antheil an Schulgelde und Entschädigung für Wohnung und Pflanzland.

Auf diese Lehrstelle Reflektirende haben ihre Meldung nebst Wählbarkeitszeugniß des zürcherischen Erziehungsrathes und allfälligen andern Zeugnissen innert 14 Tagen a dato publicationis an unterzeichnete Behörde einzusenden.

Unterstraß, den 20. Heumonat 1863.

Im Namen der Sekundarschulpflege
Henri Hotze, Aktuar.

19. Bauausschreibung.

Die Kirchgemeinde Wipkingen hat den Bau eines neuen Pfarrhauses beschlossen. Es werden daher befähigte Bauunternehmer eingeladen die bezüglichen Baupläne und Baubeschreibung bei dem Präsidenten der Baukommission, Herrn Gemeindrathspräsident Siegfried in hier, einzusehen und an denselben ihre Uebernahmsbedingungen für den Gesammtbau bis spätestens den 8. Augstmonat nächstkünftig in versiegeltem Umschlag unter Aufschrift: „Uebernahmsofferte zum Pfarrhausbau Wipkingen" gelangen zu lassen.

Wipkingen, den 27. Heumonat 1863.

Im Namen der Pfarrhausbaukommission
C. Bieuler, Aktuar.

20. An der Kirche zu Affoltern bei Höngg wird in Akkord gegeben: 1) Anstrich des Thurmes, 2) Anstrich eines 828 □′ haltenden hölzernen Treppengebäudes Uebernehmer dieser Arbeit können die nähern Bedingungen im Pfarrhause einsehen und daselbst innerhalb 10 Tagen ihre Kostenberechnungen ablegen.

Affoltern b. Höngg, den 26. Heumonat 1863.

Die Kirchenpflege.

21.. Metzgrechtverpachtung in Unterstraß.

Mittwoch den 29. Heumonat d. J., Abends 7 Uhr, wird in der „Krone" dahier das der Gemeinde Unterstraß ertheilte zweite Metzgrecht zu freier Bewerbung auf Steigerung gebracht.

Die Pachtbedingungen werden am Steigerungstage selbst eröffnet.

Unterstraß, den 23. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

22.. Metzgverpachtung.

Ueber das der Gemeinde Rüschlikon zustehende Metzgrecht wird für eine von nächstem Martini angehende neue Pachtzeit Donnerstag den 30. Heumonat, von Abends 8 Uhr an, in der „Rose" eine öffentliche Steigerung abgehalten, wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Rüschlikon, den 22. Heumonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindrathsschreiber,
C. Hauser.

23. Gantanzeige.

Unter Leitung der Unterzeichneten bringen die Erben der sel. verstorbenen Frau Barbara Brunner geb. Egli, Wittwe des sel. Herrn Major Joh. Rudolf Brunner von Wald, aus deren Nachlaß gegen sofortige Baarzahlung auf öffentliche Versteigerung:

Sämmtlichen sehr gut gehaltenen Hausrath und Kleider,
Gold- und Silberwaaren und
mehrere kleinere Guthaben laut Obligos.

Die Gant findet Freitag den 31 d. M. statt und beginnt Vormittags 8½ Uhr im Wohnhause des Herrn Schuhmacher, Schlossermeister, zur Zelikapelle Nr. 761 an der Hochgasse dahier.

Zürich, den 25. Heumonat 1863.

Die Gantbeamtung.

24. In Folge Versilberungsbegehren werden Mittwoch den 29. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Gemeindrath Oechsli an der Seefeldstraße gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

3 vollständige Betten, 1 tann. Kommode, nußbaumfarb., 2 vollständige Weberstühle, 1 tann. Tisch, 6 Bretterstessel, 1 silb. Taschenuhr, 1 Zettelrahm mit Gatter, 1 runder Ahorntisch, 1 Wanduhr, Spiegel und Porträts, 1 Schneider- und 1 Zuschneidtisch, 3 Bügeleisen, 2 Bügelbretter, 1 zweithür. und 1 einthür. Kasten, kupf., eis., hölz., stürz. und ird. Küchengeschirr, 1 Wanduhr, ein 400 Maaß haltendes Oelfaß, ein 80 Maaß haltendes Weinfaß u. A. m.

Riesbach, den 24. Heumonat 1863.

Häusli, Gemeindammann.

25. Heu- und Streuegrasgant.

Die Gemeinde Regensdorf bringt künftigen Donnerstag den 30. Heumonat, von Morgens 9 Uhr an, in ihrem Riedte zirka 65 Stück Heu- und Streuegras auf öffentliche Steigerung, wozu hiemit eingeladen wird.

Regensdorf, den 23. Heumonat 1863.

Die Vorsteherschaft.

26. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Herr Bernhar Schmied, Vormund der Frau Philippine Werseli, aus dem Auffall des Schreiner Werseli Freitag den 31. d. M., Vormittags von 8 Uh an, in seiner Wirtschaft am Zeltweg dahier öffentlich versteigern:

65 Stück nußbaum. Laden, 35 Stück kirschbaum. Laden, 60 Stück tann Felzladen, 70 Stück tann. Täferladen, 4 Stück Ahornladen, 87 Stück nuß baum. Fournire, eine Partie tann. und nußbaum. Abschnitte, 80 Stü verschied. Modelle, 5 Hobelbänke mit vollständigem dazu gehörendem Werk geschirr, verschiedener anderer Schreinerwerkzeug, 1 zweirädriger Wage mit eis. Achsen, 1 großer eis. Leimofen mit 10 Fuß Rohr, 2 Leimpfanner ein 3 Eimer haltendes Fäßli, 1 Sauerkrautständli, 1 zweischläfiges Bet 2 zweithür. tann. Käftli, 1 tann. Küchekäftli, 1 nußbaum. Tisch, 1 tann Nachttischli, 1 runder nußbaum. Tisch, 1 nußbaum. Kommode, Porträt Sessel, Spiegel, verschiedenes Küchengeschirr u. A. m.

Hottingen, den 24. Heumonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung
Der Schreiber,
Hotz.

27. Versilberungsgant.

In Folge Versilberungsbegehren werden Mittwoch den 29. Heumon d. J., Morgens um 8 Uhr, in hier öffentlich versteigert:

30 Zentner Heu.

Greifensee, den 26. Heumonat 1863.

Das Gemeindammannamt.

28. Zufolge Versilberungsbegehren werden künftigen Samstag d 1. Augstmonat, Morgens 8 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

120 Zentner Heu.

Besammlung der Käufer zu festgesetzter Zeit bei Unterzeichnetem.

Reftenbach, den 27. Heumonat 1863.

Kasp. Steiner, Gemeindamman

29. Grasgant.

Donnerstag den 30. Heumonat d. J., Nachmittags 3 Uhr, werd im Unterriedt Schwamendingen zirka 7 Jucharten Riedtgras öffentli versteigert.

Schwamendingen, den 26. Heumonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtur
Der Präsident,
K. Hoffmann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden

Aufrüfe von Verschollenen.

30. Jakob Suter von Aesch bei Birmensdorf, geboren 1789, welcher im Jahr 1825 als Metzger auf die Wanderschaft gegangen, später aber in fremde Kriegsdienste getreten sein soll, und seither keine Nachrichten von seinem Schicksal gegeben hat, sowie allfällig hierorts unbekannte Erben desselben werden hiemit aufgefordert, binnen neun Monaten von heute an sich bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, ansonst Jakob Suter für todt erklärt und sein in der Schirmlade liegendes Vermögen von 295 Frkn. 3 Rp. seinen hierorts bekannten Erben ausgehingegeben würde.

Zürich, den 2. März 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben,
Der Substitut,
G. Nägeli.

Bevogtigungen.

31. Die vom Bezirksrath Affoltern eventuell wegen Verschwendung über J. J. Gut von Toußen-Obfelden, seßhaft in Ottenbach, verhängte Bevogtigung ist durch rechtskräftiges Urtheil der unterzeichneten Stelle vom 11. d. M. bestätigt worden, was anmit bekannt gemacht wird.

Affoltern, den 22. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

Vermischte Bekanntmachungen.

32. Der Nachlaß des am 7. Mai d. J. verstorbenen Jakob Schuppiser, Schneider, von Oberwinterthur, wohnhaft gewesen in Obermeilen, ist von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder des Verstorbenen ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Elisabetha Schuppiser geb. Hartmeier angetreten worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Meilen, den 25. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

33. Im Konkurse betreffend Johannes Fehr von Flaach, seßhaft in Riesbach, findet keine Auffallsverhandlung statt.

Riesbach, den 24. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

34. Der Nachlaß des Johannes Brunner, Webermeister, aus dem Töbeli bei Wald ist von seinen sämmtlichen Intestaterben auf Grundlage des erhobenen gerichtlichen Inventars angetreten worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Hinweil, den 23. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

35. Der Nachlaß des Johannes Heußer, Glasers, von Binzikon-Grüningen wurde von den Waisenbehörden Namens des minorennen Sohnes Johannes Heußer ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Barbara Heußer geb. Stößel in Aktiven und Passiven übernommen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Hinweil, den 23. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

36.. Der Nachlaß des Albert Kunz, Dachdeckers, von Egg, wohnhaft gewesen in Altstetten, ist von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder ausgeschlagen worden.

Es wird daher den Kreditoren des Verstorbenen eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um innerhalb derselben unter Vertröstung von 40 Frkn. Kosten das Begehren um Eröffnung des Konkurses über diesen Nachlaß zu stellen, ansonst die Aktiven des Letztern versteigert und der Erlös nach Abzug der Miethzinsforderung des Heinrich Schwarz in Altstetten den Erben überlassen würde.

Zürich, den 18. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

37. Zugsfrist.

Im Auffalle des Jakob Reimann, Ulrichen, Küfers, in Unter-Schottikon wird anmit den nicht speziell versicherten Gläubigern des Gemeinschuldners behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut Frist bis und mit dem 3. Augstmonat d. J. unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. Ueberschlag betrachtet würde.

Elgg, den 23. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

38. Fallitserklärungen.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 22. d. M. nach durchgeführtem Auffallsverfahren fallit erklärt:

1. Viktor Ettlin, Spezereihändler, von Kerns, Kantons Unterwalden.
2. Heinrich Tellmann, Buchdrucker, von Bremen.
3. Johannes Hürlimann, Prokurator, von Wald, wohnhaft gewesen in Zürich.

Zürich, den 27. Heumonat 1863

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

39. Fallitserklärung.

Das Bezirksgericht Regensberg hat durch Beschluß vom 21. d. M. den Heinrich Klingler von Eschenmoosen, Ansäß in Rümlang, fallit erklärt.

Niederglatt, den 24. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Neuamt:
Bänninger, Landschreiber.

Konkurspublikationen

40. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Johannes Epprecht von Affoltern a. A., Kanzlist der Militärdirektion, wohnhaft in Enge; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 11. Heumonat 1863 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Wiedikon u. d. E. (in Zürich) 18. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 29. Augstmonat bis 7. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 18. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

2. Kaspar Ganz von Freienstein, seßhaft in Riesbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 20. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 25 Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 5. bis einschließlich 14. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 25. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

3. Jakob Walder, Hafner, Jakoben Sohn, genannt Hirten, von Glattfelden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 16. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 22. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 2—12. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 19. Herbstmonat 1863, Morgens 9 Uhr.

4. Rudolf Bachofner, Metzger, Jakoben sel. Sohn, von Dettenriedt-Weißlingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 17. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 26. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 5—15. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 23. Herbstmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

5. Adrian Glättli von Bonstetten, seßhaft gewesen in Riesbach; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 24. Brachmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 11. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 22—31. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 11. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

6.. Johannes Fischer, älter, Scherris, Joseph Leonz sel. Sohn, in Dietikon; in Folge durchgeführter Schuldbetreibung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 27. Brachmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 11. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 22. bis einschließlich 31. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 11. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

7.. Kaspar Bälliger, Färber, in Dietikon; in Folge durchgeführter Schuldbetreibung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 27. Brachmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 11. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 22. bis einschließlich 31. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 11. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

8.. Johannes Steinemann, Schreiner, Kaspars sel., von Hagenbuch, seßhaft in Ober-Schneit, Gemeinde Hagenbuch; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 4. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 15. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 25. Augstmonat bis einschließlich 4 Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 16. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

9.. Heinrich Siegfried von Thalweil, Handlanger in der Neumühle, wohnhaft in Nr. 402 zu Außersihl; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 4. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon u. d. E. (in Zürich) 15. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 25. Augstmonat bis 4. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 11. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

10.. Jakob Syz, Agenten, in Knonau; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern a. A. v. 4. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 8. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 19—29. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 12. Herbstmonat 1863, Nachmittags 2 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ½ Jahr 2 Fr.
¼ Jahr 1¼ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 61. Freitag, den 31. Heumonat 1863.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 25. Heumonat 1863.)

194 Das Präsidium der Stadtpolizei Zürich hatte, gestützt auf den Beschluß des Großen Rathes vom 5. Mai l. J., wonach die Gemeindräthe der Städte Zürich und Winterthur und der an dieselben angrenzenden Gemeinden berechtigt sind, die Ausführung von Baugespannen, durch welche die Anwendung der unter dem Eingangs erwähnten Tage zum geprüften Gesetzesentwurfe erhobenen Bauordnung für städtische Verhältnisse erschwert oder unmöglich gemacht würde, bis zum definitiven Entscheide über Annahme oder Verwerfung jenes Gesetzesentwurfes auf polizeilichem Wege zu untersagen, mehreren Gebäudeeigenthümern die Ausführung der von denselben projektirten Bauten, da dieselben unbestrittenermaßen das Maximum der nach dem geprüften Gesetzesentwurfe bewilligten Höhe überschritten, untersagt. Ueber diese Verfügung beschwerten sich die betreffenden Gebäudeeigenthümer beim Bezirksrath Zürich, wesentlich gestützt darauf, daß zur Zeit der Fassung des fraglichen Beschlusses des Großen Rathes die vierzehntägige Inhibitionsfrist schon abgelaufen gewesen sei, und daß dieser Beschluß auf Bauprojekte, für welche die Inhibitionsfrist vor dessen Erlaß abgelaufen sei, keine rückwirkende Kraft haben könne. Der Bezirksrath Zürich trat dieser Ansicht bei und hob die Verfügung des Stadtpolizeipräsidiums auf, wogegen der Regierungsrath dieselbe in Folge des vom Stadtrathe Zürich an ihn gerichteten Rekurses bestätigte und zwar gestützt auf folgende Begründung:

Dem Beschlusse des Großen Rathes vom 5. Mai lag die Absicht zu Grunde, zu verhüten, daß vom Zeitpunkte der Fassung des Beschlusses an Bauten zur Ausführung gelangen, welche dem öffentlichen Rechte, das durch die Bauordnung aufgestellt wird, widersprechen. Aus diesem Grunde unterschied daher der Beschluß nicht zwischen Baugespannen, welche schon bestehen, und solchen, welche erst noch aufgestellt werden würden, sondern er erstreckte sich auf diejenigen Bauprojekte, welche noch nicht zur Ausführung gelangt sind.

Diesem gegenüber kann der Umstand, daß gegen das Gespann nicht binnen 14 Tagen, von der Aufstellung desselben an gerechnet, inhibirt wurde, nicht in Betracht fallen, weil das Gesetz vom 27. Jenner 1835 diese Frist nur für privatrechtliche Einsprachen aufstellt, dagegen

ausdrücklich die baupolizeilichen Befugnisse des Staates vorbehält, welche nunmehr durch die Bauordnung neu regulirt wurden.

Es kann auch der Ansicht nicht beigetreten werden, daß in dieser Weise der Bauordnung rückwirkende Kraft beigelegt wurde, weil das durch dieselbe aufgestellte neue Recht nur bei Bauten zur Anwendung gebracht wird, welche noch nicht im Stadium der Ausführung begriffen sind, wozu die bloße Anfertigung von Plänen oder die Anschaffung einigen wenigen Materials, das immerhin verwendbar ist, nicht gerechnet werden kann.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines zweiten Briefträgers und Boten in Wetzikon. Jahresbesoldung 580 Franken.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei dem Postbüreau Wetzikon zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 10. Augstmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 28. Heumonat 1863.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2.. Wiederholungskurse
der
Reserve-Bataillone.
1863.

Zum dießjährigen Wiederholungskurs haben einzurücken:

In die Kaserne Zürich:

Sonntag den 9. Augstmonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres
Dienstag „ 11. „ 2 „ die Mannschaft
des Bataillons Nr. 87. Entlassung den 13. Augstmonat.

In Männedorf:

Montag den 10. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, die Kadres und sämmtliche Mannschaft des Bataillons Nr. 86. Entlassung den 14. Augstmonat.

In die Kaserne Zürich:

Sonntag den 16. Augstmonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres
Dienstag „ 18. „ 2 „ die Mannschaft
des Bataillons Nr. 85. Entlassung den 20. Augstmonat.

In Bülach:

Montag den 17. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, die Kadres und sämmtliche Mannschaft des Bataillons Nr. 88. Entlassung den 21. Augstmonat.

Mit den Kadres rücken ein: die Herren Aerzte, Offiziere, Unteroffiziere, die Korporale, Zimmerleute, Frater, Tambouren und Trompeter.

Jedermann hat reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet zu erscheinen.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Kleidungsstücken u. s. w (§ 182 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation), unentschuldigtes Ausbleiben und verspätetes Einrücken werden bestraft (§§ 217 und 218).

Alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen (§ 160).

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienst sich befindend betrachtet wird, und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, im Heumonat 1863.

Das Waffenkommando der Infanterie.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Herr Streuli-Rümmeli zum Abendstern in Enge beabsichtigt außerhalb seinem Besitzthum eine Landanlage im Seegebiet von zirka 31,500 □ Fuß zu erstellen. Die projektirte Anlage würde an die jüngster Zeit ausgeführten Landanlagen der Herren Rieter und Staub grenzen und auf die gleiche Flucht, wie dieselbe auf der Seekarte angedeutet ist, ausgeführt werden, mit der einzigen Abweichung, daß im Mittel der Anlage ein Vorsprung von 12 Fuß in's Geviert mit einer Treppe in den See angebracht würde.

Allfällige Einsprachen gegen die Ausführung dieses Projektes sind innerhalb 14 Tagen dem Statthalteramte einzureichen.

Zürich, den 28. Heumonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi

4. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die bisher über Joh. Langmeier, Weber, von Buchs bestandene Bevogtigung aufgehoben worden ist.

Regensberg, den 27. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

5. Kirchgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Kirchgenossen der Kirchgemeinde Schwamendingen werden hiemit auf Sonntag den 9. Augstmonat, Nachmittags punkt 2 Uhr, zu einer Kirchgemeindsversammlung in's Schulhaus dahier eingeladen.

Verhandlungsgegenstände sind:

1. Wahl eines Mitgliedes in die Kirchenpflege für Oerlikon.
2. Antrag des Gemeindrathes und der Kirchenpflege betreffend Pfarrhausbau.

Zuspätkommende werden mit 50 Rpn. gebüßt, Nichterscheinende ohne durchaus gültige Entschuldigung haben 1 Frkn. Buße zu bezahlen.

Schwamendingen, den 29. Heumonat 1863.

Der Kirchgemeindspräsident:
K. Hoffmann.

6.. **Schulgemeindsversammlung in Oberwinterthur.**

Die stimmberechtigten Einwohner hiesiger Schulgenossenschaft werden hiemit bei einer Buße von 60 Rappen eingeladen, Sonntag den 2. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, sich im Schulhause einzufinden, um folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Antrag der Schulpflege betreffend die Besetzung der Elementarlehrstelle.
2. Antrag derselben betreffend Herstellung neuer Schulhausfenster.

Schließlich wird dann noch die Gemeindwerkrechnung zur Abnahme vorgelegt werden.

Sämmtliche Akten für die bezeichneten Geschäfte liegen von heute an bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Oberwinterthur, den 23. Heumonat 1863.

Der Schulgemeindspräsident:
Joh. Erb.

7.. **Hottingen.**

Sämmtliche stimmberechtigte Bürger und die auf Grundeigenthum niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit zu der vom Gemeindrathe auf Sonntag den 2. Augstmonat d. J., Vormittags punkt 10 Uhr, in's Schulhaus angeordneten außerordentlichen Gemeindsversammlung eingeladen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

1. Antrag betreffend Anwendung des neuen Baugesetzes vom 30. Brachmonat 1863.
2. Antrag betreffend Erstellung einer Fahrstraße längs dem Wolfbach.

Die Akten liegen in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Für an der Versammlung Nichterscheinende ist eine Buße von 60 Rp und für Zuspätkommende eine solche von 30 Rp. festgesetzt.

Hottingen, den 24. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Hotz.

8.. **Kilchberg.**

Die Bürger der Gemeinde Kilchberg werden zu einer Versammlung auf Sonntag den 2. Augstmonat, Nachmittags 3 Uhr, in den Löwen in Bendlikon zur Behandlung eines Bürgerrechtsbegehrens eingeladen.

Die Akten liegen inzwischen in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Kilchberg, den 24. Heumonat 1863.

Der Gemeindrath.

9. Der unbekannt abwesende Heinrich Welti von Unterembrach, Wagner, wird anmit aufgefordert, entweder Sonntag den 9., oder den 23. Augstmonat nach vollendetem Morgengottesdienst im Pfarrhaus Embrach vor der hiesigen Armenpflege zu erscheinen, um wegen der Unterhaltung seines unehelichen Kindes Rede zu stehen, widrigenfalls polizeilich auf ihn gefahndet würde.

Embrach, den 27. Heumonat 1863.

Im Namen der Armenpflege:
Sal. Tobler, Pfarrer.

10. Bei der immer wachsenden Zunahme des öffentlichen Verkehrs sieht sich die Stadtpolizei genöthigt, die Bestimmungen der städtischen Polizeiverordnung, durch welche Beeinträchtigungen des Reichsbodens oder Gefährdung von Personen verhütet werden sollen, nachdrücklich zu handhaben.

Insbesondere gehören hiezu die Verbote:

1. Irgend welche Gegenstände aus den Häusern auf die Straße zu werfen oder zu gießen;
2. triefende Tücher oder andere Gegenstände über der Straße auszuhängen;
3. die Trottoirs mit Wagen oder Karren irgend welcher Art zu befahren;
4. Straßen und Plätze mit irgend welchen Gegenständen zu überstellen, oder solche gegen Straßen und Plätze in den Erdgeschoßen der Gebäude ohne besondere polizeiliche Bewilligung hinauszuhängen.

Hienach ist insbesondere den Feiltragern und Budenbesitzern verboten, ihre Waaren auf das Trottoir zu stellen, sowie den Gewerbtreibenden ohne besondere Bewilligung ihr Gewerbe auf den Straßen auszuüben.

Alle diesen Polizeivorschriften Zuwiderhandelnden haben unnachsichtlich Buße bis auf 12 Frkn. resp. Ueberweisung an das zuständige Gericht wegen Ungehorsams zu gewärtigen.

Zürich, den 25. Heumonat 1863.

Im Namen der Stadtpolizei:
Der Präsident,
Dr M. Römer.
Der Sekretär,
Schmied.

11. Die Taxe für Droschkenfahrten von der Stadt zum Hause zum Schwanen am Mühlebach ist für 1—2 Personen auf 80 Rp., für mehr als 2 Personen auf 1 Frkn. 20 Rp. festgesetzt.

Zürich, den 27. Heumonat 1863.

Im Namen der Stadtpolizei:
Der Sekretär,
Schmied.

12. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Karl Tewes, Schreinermeister	Erhöhung des Hauses Nr. 723 an der Gräbligasse	—	10. Heumonat

Die Publikation dieses Baugespanns, für welches vor Bekanntmachung der neuen Bauordnung die Frist für privatrechtliche Einsprachen abgelaufen ist, findet auf ausdrücklichen Wunsch des Eigenthümers nachträglich statt.

Zürich, den 28. Heumonat 1863.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Präsident der Baukommission:
Karl Pestalozzi.

13. Schönenberg.

Den Grundeigenthümern in hiesiger Gemeinde wird hiemit angezeigt, daß die Anmeldung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten mit nächster Woche beginnen kann. Zu diesem Ende wird die Flurkommission auf gewisse Tage je eine Anzahl Grundeigenthümer durch besondere Ladungen durch den Waibel in ein geeignetes Lokal zusammenberufen, wo dann die Anmeldungen abgenommen werden. Es haben daher die Grundbesitzer ihre auf die Grunddienstbarkeiten und Reallasten bezüglichen Titel (Verträge, Reverse u. dgl.), welche der Eintragung im Grundprotokoll zu ihrer Fortexistenz bedürfen, in Bereitschaft zu halten, und die Anmeldungen behufs schnellerer Erledigung so zu ordnen, daß sie (wenn immer möglich) schriftlich abgefaßt abgegeben werden können. Als Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die in das Grundbuch aufgenommen werden sollen, sind insbesondere anzusehen, Nutzungsberechtigungen von Gebäuden oder Gebäudetheilen, Wegberechtigungen, Brunnen- und Bewässerungsrechte u. s. w.; dagegen bedürfen der notarialischen Fertigung nicht diejenigen ständigen Grunddienstbarkeiten, welche sich in einer körperlichen Anstalt darstellen, z. B. Wasserleitungen, Tollen, Wasserrechte oder andere Berechtigungen an öffentlichen Gewässern, sowie Thüren, Fensterladen und Treppen in Gebäuden sowol als an der Einfriedigung eines Grundstückes, welche, soweit Zweck und Bestimmung außer Zweifel stehen, Dienstbarkeitsrechte an dem unmittelbar anliegenden nachbarlichen Grundeigenthum begründen können (§ 695 des privatrechtlichen Gesetzbuches), wie auch die sogenannten Legalservituten, die in den Verhältnissen des Nachbarrechtes ihren Grund haben und nicht darüber hinausgehen; ebenso sind diejenigen Wegrechte, die in Folge Anlegung offener Flur- und Feldwege als in solche umgewandelt anzusehen sind, nicht mehr anzumelden; dann sind aber die bereits am Notariatsprotokoll vorgemerkten Grunddienstbarkeiten und Reallasten bei der Flurkommission wieder zur Erneuerung anzuzeigen.

Nach Durchführung der Anmeldungen bei der Flurkommission sind zwar nachträgliche Anmeldungen bei dem Landschreiber noch zulässig, immerhin aber nur unter der Gewärtigung einer Buße von mindestens 10 Frkn., sofern sich der Ansprecher über seine Versäumniß nicht genügend zu rechtfertigen vermag.

Schönenberg, den 27. Heumonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Flurschreiber,
J. J. Rusterholz.

14. Bauausschreibung.

Die Kirchgemeinde Wipkingen hat den Bau eines neuen Pfarrhauses beschlossen. Es werden daher befähigte Bauunternehmer eingeladen, die bezüglichen Baupläne und Baubeschreibung bei dem Präsidenten der Baukommission, Herrn Gemeinderathspräsident Siegfried in hier, einzusehen und an denselben ihre Uebernahmsbedingungen für den Gesammtbau bis spätestens den 8. Augstmonat nächstkünftig in versiegeltem Umschlag unter Aufschrift: „Uebernahmsofferte zum Pfarrhausbau Wipkingen" gelangen zu lassen.

Wipkingen, den 27. Heumonat 1863.

Im Namen der Pfarrhausbaukommission:
C. Bleuler, Aktuar.

15. Elsau.

Die Flurkommission hiesiger Zivilgemeinde hat die sämmtlichen ihr nöthig scheinenden Flur- und Feldwege ausgesteckt. Allfällige Einsprachen gegen diese Aussteckungen sind nach § 39 des Flurgesetzes innert 14 Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, bei dem Gemeindspräsidenten zu erheben, nach deren Ablauf Verzicht hierauf angenommen wird.

Ferner sind bis zum 1. Herbstmonat d. J. dem Präsidenten der Flurkommission, Herrn K. Wegmann, einzugeben:

1. Allfällige Forderungen von Entschädigungen für an Flur- und Feldwege abzutretendes Land.
2. Sämmtliche Grunddienstbarkeiten und Reallasten, welche der Eintragung im Grundprotokoll zu ihrer Forterisistenz bedürfen, unter Beilegung der hierauf bezüglichen Verträge, Reverse u. dgl. Anmeldungen nach dem festgesetzten Termin müssen unmittelbar bei dem Landschreiber erfolgen, in welchem Falle der Ansprecher eine Ordnungsbuße von 10 Frkn zu gewärtigen hat.
3. Von jedem Grundeigenthümer ein Verzeichniß seiner in hiesigem Gemeindsbanne liegenden Grundstücke mit genauer Angabe der Lage und Größe derselben. Wer die Eingabe eines solchen Verzeichnisses in dem angegebenen Termin unterläßt, oder Unrichtigkeiten in der Angabe des Maßes sich erlaubt, hat nach § 6 des Flurgesetzes eine Ordnungsbuße zu gewärtigen.

Elsau, den 27. Heumonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
G. Etzensberger.

16. Flaach.

Nachdem die Flurkommission in den zwei ersten Abtheilungen ihrer Sektion, welche sich vom Gemeindsbanne Andelfingen bis auf die Mittlerfeldstraße nach dem Thurhaus und von da bis auf die Grundgasse und obere Eichbühlstraße nach dem Rhein erstreckt, die ihr nothwendig scheinenden Flur- und Feldwege ausgesteckt und auf den Lokalitäten mit Pfählen bezeichnet hat, so werden sämmtliche Grundeigenthümer eingeladen, diese Aussteckungen einzusehen und allfällige Einsprachen, Abänderungsbegehren oder Wünsche auf Anlegung neuer Wege innert zehn Tagen dem Präsidenten der Flurkommission schriftlich einzureichen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Ausmarchung auf Grundlage der gegenwärtigen Absteckung erfolgen würde.

Zur Erleichterung der Kosten haben die Grundbesitzer dieser Wege gemeinschaftlich die Marchen und Zeugen in Bereitschaft zu halten.

Für die Anmeldung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten wird eine spätere Bekanntmachung erfolgen.

Flaach, den 28. Heumonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
Peier.

17. Der in Nr. 55 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Kaspar Schärer, Johannessen, von Hinteregg wird mit statthalteramtlicher Bewilligung anmit kraftlos erklärt.

Egg, den 27. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
R. Spörri, Gemeindrathsschreiber.

18. Schönenberg.

Das Verzeichniß der von der Flurgemeinde unterm 20. d. M. angenommenen oder verworfenen Flur- und Feldwege im Gemeindsbanne Schönenberg liegt von heute an während 14 Tagen bei Unterzeichnetem zur beliebigen Einsicht offen. Den betheiligten Grundeigenthümern wird hiedurch Gelegenheit gegeben, während gleicher Zeit bezüglich der gefaßten Beschlüsse über die Anlage und Richtung der Flur- und Feldwege bei dem Gemeindrathspräsidenten Einsprache zu erheben (§ 39 des Flurgesetzes). Versäumniß der Einsprache innert der bezeichneten Frist wird so ausgelegt, daß die von der Flurgemeinde gefaßten Beschlüsse resp. die angenommenen Flur- und Feldwege nach der geschehenen Aussteckung in Anlage und Richtung anerkannt werden.

Schönenberg, den 28. Heumonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Flurschreiber,
J. J. Rusterholz.

19. Hausen am Albis.

Die Flurkommission Sektion Hausen a. A. hat alle bei ihr angemeldeten Begehren um unbedingte Flur- und Feldwege theils bereits schon ausgemarcht theils ausgesteckt.

Es werden demnach alle Grundbesitzer, welche solche Wegrechte angesprochen haben, sowie die, bei welchen solche angesprochen werden, anmit aufgefordert, die bloß noch mit Pfählen bezeichneten Wege und Straßen anzusehen, und wenn sie Ausstellungen zu machen haben, solche dem Unterzeichneten zu Handen der Kommission innert 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben, indem später einkommende Wünsche nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Innert der gleichen Frist haben alle diejenigen, bei welchen neue Wegrechte angesprochen werden, sowie die, welche bereits offene Wegrechte besitzen, und in welche sich andere Grundstückbesitzer einkaufen müssen, ihre Entschädigungsforderungen ebenfalls schriftlich einzugeben; im Unterlassungsfalle würde man Verzicht auf solche annehmen.

Endlich muß zu jedem Ziele ein Marchstein sammt Zeugen hingelegt werden, und es wird alsdann den Grundstückbesitzern und Wegrechtsansprechern der Tag bezeichnet, an welchem die Ausmarchung stattfindet, um derselben beiwohnen zu können.

Hausen a. A., den 30. Heumonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Jb. Ringger, Präsident.

20. Schulsteuerbezug.

Behufs Bestreitung der dießjährigen Ausgaben der Schulkasse hat die Schulgenossenschaft Buchenegg-Dägerst unterm 6. Brachmonat d. J. den Bezug einer Steuer im Betrage von 400 Frkn. beschlossen.

Dieselbe erfordert:

Auf je 1000 Franken Vermögen	. .	2 Frkn.	— Rp.
„ den Mann	. . . . .	1 „	40 „
„ die Haushaltung	. . . . .	1 „	40 „

Das Bezugsregister liegt 10 Tage bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen, nach Verfluß dieser Zeit wird die Steuer sofort von Haus zu Haus bezogen.

Buchenegg, den 28. Heumonat 1863.

Kasp. Leuthold, Schulgutsverwalter.

21. Steuerbezug.

Die von der Schulgemeinde unterm 10. Mai d. J. beschlossene Steuer zur Deckung des Defizits in der Schulkasse im Betrage von 1770 Frkn. erfordert folgende Besteurung:

Auf je 1000 Franken Vermögen	1 Frkn.
„ die Haushaltung	1 „
„ den anwesenden Mann	1 „

Das gefertigte Bezugsregister liegt den Steuerpflichtigen während 14 Tagen auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, während welcher Frist allfällige Reklamationen beim Bezirksrath zu erheben sind.

Der Bezugstag wird bei Vertheilung der Steuerzeddel bekannt gemacht.

Wipkingen, den 28. Heumonat 1863.

Die Gemeindrathskanzlei.

22. Riesbach.

Bezug der Niederlassungssteuer pro 1863.

Es wird hiemit den Steuerpflichtigen hiesiger Gemeinde angezeigt, daß die Niederlassungssteuer pro 1863 Montag den 3. und Samstag den 8. Augstmonat, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in der Gemeindrathskanzlei bezogen wird, wobei zur Verhütung des zeitraubenden Wechselns nur für Entrichtung des betreffenden Betrages ersucht wird.

Die betreffenden Steuerbeträge sollen bis spätestens am 31. Augstmonat 1863 entrichtet werden. Gegen Säumige erfolgt sofort der Rechtstrieb.

NB. Es findet kein Nachbezug durch den Waibel statt.

Riesbach, den 30. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
C. Schreiber, Gemeindrathsschreiber.

23.. Aufforderung.

Der kürzlich der Strafanstalt entlassene Heinrich Frey von Wolfen-Obfelden, geb. 1821, wird hiemit amtlich aufgefordert, sich bis spätestens den 9. Augstmonat d. J. bei der Unterzeichneten zu stellen, um die Versorgung seiner Familie zu berathen. Im Falle Nichterscheinens folgt Fahndung.

Obfelden a. d. Reuß, den 23. Heumonat 1863.

Die Armenpflege.

24. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß dem Vagabunden Kaspar Kägi aus dem Boden-Bauma, 31 Jahre alt, welcher sich besonders in den Bezirken Hinweil und Pfäffikon herumtreibt, der Besuch des Wirthshauses verboten ist, mit Warnung vor der in § 29 des Gesetzes über das Armenwesen festgesetzten Buße.

Bauma, den 27. Heumonat 1863.

Die Armenpflege.

25. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Da der unterm 15 d. M im Amtsblatt Nr. 57 aufgerufene Heimatschein des Friedrich Widmer von Rykon-Illnau, dat. 23. Heumonat 1860, innert der angesetzten Frist hierorts nicht beigebracht worden ist, so wird derselbe hiemit mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Illnau, den 29. Heumonat 1863.

Die Gemeindrathskanzlei.

26. Ausschreibung.

Die Schulgemeinde Erlenbach beabsichtigt auf der nördlichen Seite des Schulhauses dahier längs der ganzen Breite desselben unter der ersten Fensterreihe einen Zinnenanbau mit einer Asphaltdecke zu erstellen, um darin die Abtritte und einen Holzbehälter anzubringen. Diese Baute wird auf dem Wege der Absteigerung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeinde vergeben. Die Absteigerung selbst findet statt Freitag den 7. Augstmonat d. J., Abends um 4 Uhr, im Gasthof zum Kreuz in hier. Baumeister, welche gesonnen sind, diese Baute zu übernehmen, werden hiemit eingeladen, derselben beizuwohnen. Inzwischen können die Pläne, die Baubeschreibung und Bedingungen bei Herrn Kaspar Bonrufs, Schulgutsverwalter, im Winkel-Erlenbach eingesehen werden.

Erlenbach, den 27. Heumonat 1863.

Im Namen der Gemeindsschulpflege:
Der Aktuar,
A. Wunderli, Pfarrvikar.

27. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 4. Augstmonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verstilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2 Dutzend neue Rohrsessel, 2 vergoldete Zylinderuhren, ein 1½ schläf. Bett, 800 Päckli Rauchtaback, 5000 Bogen Glaspapier, 100 Pfd. Faßtaback, 200 Paar Handschuhe, 20 Bajadèren, 15 Gilets in Seide und Sammet, 40 Ellen schwarzes Tuch, 1 runder Tisch, 1 zweithür. Kasten, 1 Kanape, 1 nußbaumfarb. Kommode, 1 Chiffonnière, 1 einschläf. Bett, div. Linge, einiges Küchengeschirr, 1 Ladischiff sammt Zubehörde u. A. m.

Zürich, den 30. Heumonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

28. Verstilberungsgant.

In Folge Verstilberungsbegehren werden künftigen Montag den 3. Augstmonat, von Morgens 8 Uhr an, laut Pfandschein Nr. 3557 und 3402 gegen sogleich baare Bezahlung bei der Krone in Wetzikon öffentlich versteigert:

12 Sessel, Tische, 1 Sopha, 1 Kommode, 5 Betten, Kupfergeschirr, irdenes und Glasgeschirr, 6 Fässer, zirka 40 Saum haltend, 2 Pferde, 1 Chaise, 3 Wägen, verschiedenes Gütergeschirr, 6 Pferdgeschirre, Ketten, ein bedeutendes Quantum Zimmermanns- und Schreinerwerkzeug, 1 Ztnr. Stifte, zirka 100 Stück Laden, 10 Stück eich. Fiecklinge, 5000 Fuß Bauholz, 3 Holzschlitten, zirka 100 Ztnr. Heu, 1 silb Uhr und vieles Andere mehr.

Kaufliebhaber und Kreditoren werden eingeladen.

Wetzikon, den 30. Heumonat 1863.

J. Kündig, Gemeindammann.

29. In Folge Verstilberungsbegehren werden Donnerstag den 6. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 vollständiges Bett sammt Bettstatt, 2 Tische, 3 Sessel, 2 Kleiderkasten, 1 Spiegel, 1 Lichtstock, kupf., eis., ird. und hölz. Küchengeschirr, 1 Brand Ziegel- und Kaminstein, zirka 4000 Stück.

Adliswil, den 28. Heumonat 1863.

J. Günthardt, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

30. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Rudolf Nüßli, Salomons sel., im Strick bei Unterschlatt wird künftigen Montag den 3. Augstmonat d. J., Nachmittags von 1 Uhr an, das auf den unter der Masse sich befindenden Liegenschaften stehende Getreide, nämlich:

Das Korn auf zirka 1 Juchart Acker in drei Stücken,
der Waizen auf zirka 1 Vierling Acker im obern Acker,
der Haser auf zirka 1 Vierling Acker in der Leimgrube,
auf den betreffenden Grundstücken,

und hernach im Wohnhause des Gemeinschuldners:

zirka 60 Zentner Heu und zirka 1 Zentner Kartoffeln

gegen Baarzahlung öffentlich versteigert.

Elgg, den 29. Heumonat 1863.

Aus gerichtlichem Auftrage:
Notariatskanzlei Elgg,
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

31. Nach-Geldstag,

ausgekündet unter Androhung des Rechtsnachtheils des Ausschlusses von der Masse.

Rebsamen, Heinrich, Blattmacher, von Sternenberg, Kantons Zürich, wohnhaft im Adelboden, Kantons Luzern, Anno 1847 in Zofingen vergeldstagt.

Eingabetermin bis mit Samstag den 29. Augstmonat 1863.

Nachgeldstagliches Vermögen 414 Frkn. 80 Rp., Erbgut aus dem väterlichen Nachlaß.

Frist zum Einspruch gegen das Nach-Geldstagsprotokoll: vom 5. bis 19. Herbstmonat 1863.

Zofingen, den 20. Heumonat 1863.

Der Vizegerichtspräsident:
Ringier.
Der Gerichtsschreiber,
Bachmann.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 29. Heumonat 1863.

Das Präsidium des Obergerichtes.

32. Konkurs.

Ueber Schützenwirth Melchior Christen in Buochs, Kantons Unterwalden, hat der Rath den Konkurs erkennt.

Es werden daher dessen Schuldner und Ansprecher aufgefordert, ihre versicherten und unversicherten Ansprachen und Verbindlichkeiten unter Androhung der gesetzlichen Folgen bis spätestens den 14. Augstmonat nächsthin dem Herrn Obervogt Bünter in Wolfenschießen schriftlich und wohlbescheinigt einzusenden.

Stanz, den 27. Heumonat 1863.

Für die Standeskanzlei
des Kantons Unterwalden nid dem Wald:
Ant. Wagner, Landschreiber.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 29. Heumonat 1863.

Das Präsidium des Obergerichtes.

33. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Meilen hat durch Beschluß vom 25. d. M. den Johannes Kägi im Wald, Gemeinde Hombrechtikon, nach durchgeführtem Auffalle fallit erklärt.

Grüningen, den 29. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

34 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Neu aufgefundenes Aktivum des falliten David Nievergelt in der Au-Stallikon, bestehend in dem Platz, worauf der vierte Theil an einem Haus, Scheune ꝛc. gestanden; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 25. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 29. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit vom 9. bis 19. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 3. Weinmonat 1863, Nachmittags 2 Uhr.

2.. Gottlieb Jucker, Jakoben Küfers Sohn, aus der Au-Wyla, wohnhaft in Istikon-Hittnau; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 1. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 8. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 18. bis 28. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 9. Herbstmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

3.. Jakob Maag, Seidenweber, Sigrist, Heinrichen Sohn, von Greifensee; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster vom 27. Brachmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 7. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 17—27. Augstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 8. Herbstmonat 1863, Nachmittags 2 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 62. Dienstag, den 4. Augstmonat 1863.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Postamtliche Anzeige.

Zu freier Konkurrenz wird hiemit ausgeschrieben:

Die Führung des sechsplätzigen täglichen Postwagens zwischen Niederweningen und Zürich.

Das Pflichtheft kann auf dem Büreau der Unterzeichneten, sowie auf dem Postbüreau Niederweningen eingesehen werden.

Die Uebernahmsofferten sind unter verschlossenem Umschlag und mit der Aufschrift „Postführungsangebot" bis zum 21. Augstmonat l. J. der unterzeichneten Direktion franko einzureichen.

Zürich, den 3. Augstmonat 1863.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Wiederholungskurs
der
Auszüger-Bataillone
Nr. **11** (Hotz). Nr. **3** (Walder).
Nr. **29** (Gubler). Nr. **34** (Spyri).
1863.

Zum dießjährigen Wiederholungskurs haben einzurücken:

In Stadel, Bezirk Regensberg:

Sonntag den 23. Augstmonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres und sämmtliche Mannschaft des Bataillons Nr. **11**.

In die Kaserne Zürich:

Sonntag den 30. Augstmonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres und sämmtliche Mannschaft des Bataillons Nr. **3**, Vorübung zum Truppenzusammenzug.

In Hausen am Albis:

Sonntag den 6. Herbstmonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres und sämmtliche Mannschaft des Bataillons Nr. **29**.

In Bauma:

Sonntag den 13. Herbstmonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres und sämmtliche Mannschaft des Bataillons Nr. **34**.

Entlassung für Alle je Ende der betreffenden Woche.

Die Bataillonsärzte haben mit der Mannschaft einzurücken.

Mit den Kadres rücken ein die übrigen Herren Aerzte, Offiziere, die Unteroffiziere, Korporale, Zimmerleute, Frater, Tambouren und Trompeter.

Jedermann hat reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet zu erscheinen.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Kleidungsstücken u. s. w. (§ 182 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation), unentschuldigtes Ausbleiben und verspätetes Einrücken werden bestraft (§§ 217 und 218).

Alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen (§ 160).

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienst sich befindend betrachtet wird, und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, im Heumonat 1863.

Das Waffenkommando der Infanterie.

3.. Eidgenössische Artillerie-Wiederholungskurse für **1863**.

Laut Verfügung des eidgenössischen Militärdepartements haben dieses Jahr folgende Korps des Auszuges und der Reserve den eidgenössischen Wiederholungskurs zu bestehen:

1. Park-Train-Auszug-Detachement vom 18. bis 29. Augstmonat in Zürich. Besammlung Sonntag den 16. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr. Von diesem Korps haben 1 Pferdearzt, sodann 4 Unteroffiziere und 9 Trainsoldaten in den Wiederholungskurs einzurücken, welche letztere am 16. Augstmonat aus der gesammten Mannschaft ausgezogen werden. Die übrige Mannschaft wird am nämlichen Tage, Abends, wieder entlassen.
2. Park-Train-Reserve-Detachement, vom 31. Augstmonat bis 5. Herbstmonat in Zürich. Besammlung Samstag den 29. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr. Von diesem Korps haben 2 Unteroffiziere und 4 Mann in den Wiederholungskurs einzurücken und werden am 29. Augstmonat aus der gesammten Mannschaft ausgezogen. Die übrige Manuschaft wird am nämlichen Tage, Abends, wieder entlassen.
3. Reserve 8-Pfünder-Kanonen-Batterie Nr. 41 (Zuppinger) und Reserve 6-Pfünder Kanonen-Batterie Nr. 43 (Uster), vom 8. bis 13. Herbstmonat in Zürich. Besammlung Sonntag den 6. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr. Ausnahmsweise haben die Train-Unteroffiziere, Hufschmied und Sattler, die Trompeter und die Trainsoldaten der Batterie Nr. 41 schon Samstag den 5. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, einzurücken, behufs Uebernahme der Pferde aus dem Wiederholungskurs des Park-Trains.
4. Auszüger 24-Pfünder Haubitz-Batterie Nr. 1 (Ryffel), vom 16. bis 27. Herbstmonat in Zürich. Besammlung Sonntag den 13. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr.

Die Auszüger Park-Kompagnie Nr. 35 (Stadler) hat am dießjährigen Truppen-Zusammenzuge vom 5. bis 22. Herbst-

monat bei Herzogenbuchsee Theil zu nehmen. Besammlung Mittwoch den 2. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr.

Offiziere und Mannschaft dieser Korps haben an den bezeichneten Tagen reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet in die Kaserne in Zürich einzurückrn. Abweichungen von den bestehenden Vorschriften über Ausrüstung und Bewaffnung, das Entlehnen und Ausleihen von Kleidungsstücken u. s. w., verspätetes Einrücken, so wie das Eintreffen auf dem Sammelplatze ohne Kaput oder Mantel und ohne Tornister oder Manteisack wird mit Arrest bestraft.

Alle Ausbleibenden haben die vorgeschriebene Nachübung zu bestehen und verfallen bei unzureichender Entschuldigung überdieß der gesetzlichen Buße von Frkn. 24 für Offiziere, Frkn. 12 für Unteroffiziere und Frkn. 9 für die übrige Mannschaft.

Sämmtliche Mannschaft wird beim Einrücken in die Kaserne, wie bei der Rückkehr nach Hause als im Dienst stehend betrachtet und ist daher militärischer Zucht und Ordnung unterworfen.

Zürich, den 10. Heumonat 1863.

Artilleriekommando.

4. Die durch Hinschied erledigte Stelle eines zweiten Sekretärs der Finanzdirektion, Abtheilung Abgabenwesen, wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Die Anmeldungen auf diese Stelle sind bis spätestens den 15. d. M. dem Direktor der Finanzen, Herrn Regierungsrath Wild, einzugeben.

Zürich, den 1. Augstmonat 1863.

Für die Finanzdirektion:
Der Sekretär,
Nüscheler, Rechenschreiber.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5 Herr Kaspar Ueli, Schreinermeister, in hier beabsichtigt bei seinem Hause ein Wasserwerk zu errichten und gedenkt dazu das Wasser vom untern Mühlebach, wenn dasselbe zur Wässerungszeit nach den Riedt- und Gendrisauwiesen fließt, zur Winterzeit aber, und zwar vom 1. Wintermonat bis 1. März ausschließlich zu benutzen.

Die Wasserleitung nach den Bollenwiesen erleidet die Aenderung, daß das Kehrwuhr für dieselben zum Garten des Petenten placirt würde. Der gedeckte Auslaufskanal des Wasserwerkes würde unter dem Güterweg auf die Bollen durchführen, bei der Bollenwiese des Herrn K. Meisterhans, alt Gutsverwalter, in den jetzigen Wassergraben nach dem Riedt und Gendrisau ausmünden, das Wasser im letztern fortfließen, und wenn dasselbe zum Bewässern nicht benutzt wird, durch Herrn Schuldenschreiber Mosers Gendrisauwiese und quer über die Püntenstraße durch's Reutenenhölzli in die Thur geleitet, wie alles auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist.

Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzugeben.

Andelfingen, den 31. Heumonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Ruch.

6. Der Gemeindrath Richtersweil Namens der Gemeinde erneuert das unterm 23. Mai d. J. Amtsblatt Nr. 42 publizirte Gesuch um Bewilligung einer Landaniage außerhalb dem Gemeindland auf der sogenannten innern Garnhenke nunmehr für einen Flächeninhalt von 52,261 Quadratfuß, von der Schützenhausscheune an bis zum Ausfluß des Mühlebaches, mit einem Landungsgraben in der Mitte, nach vorhandenem Plan und Aussteckung.

Einsprachen gegen dieses vergrößerte Projekt sind innerhalb 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 31. Heumonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
In dessen Verhinderung,
Der Stellvertreter,
C. Streuli.

7. Ueber Heinrich Stauber im Wyl-Uster ist auf den Fall gerichtlicher Bestätigung vom Bezirksrathe Bevogtigung wegen Verschwendung erkennt und vorläufig Herr alt Armenpfleger Balthasar Schmid in Volketsweil zu dessen Vormund ernannt worden.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten gewarnt, unter der Bedrohung, daß, insofern das Gericht ihn wirklich als Verschwender erklärt, alle nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Uster, den 25. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Chrismann.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

8. Schulgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und die auf Grundeigenthum Niedergelassenen, sowie auch die auswärts nicht auf Grundeigenthum wohnenden Bürger der Schulgemeinde Brütten werden hiemit auf Sonntag den 9. Augstmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, zu einer Versammlung in's Schulhaus dahier eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Abnahme der Schulhausbaurechnung.
2. Antrag der Gemeindsschulpflege betreffend Dekretirung einer Schulhausbausteuer.
3. Antrag der Gemeindsschulpflege betreffend den Einkauf des Breitehofes in den hiesigen Schulfond und die Mitbenutzung der hiesigen Schullokalitäten.

Die bezüglichen Akten liegen inzwischen den Betheiligten in der Gemeindrathskanzlei zur beliebigen Einsicht offen.

Brütten, den 29. Heumonat 1863.

Im Auftrage des Schulgemeindspräsidenten:
Der Schreiber,
J. J. Morf.

9.. Kirchgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Kirchgenossen der Kirchgemeinde Schwamendingen werden hiemit auf Sonntag den 9. Augstmonat, Nachmittags punkt 2 Uhr, zu einer Kirchgemeindsversammlung in's Schulhaus dahier eingeladen.

Verhandlungsgegenstände sind:

1. Wahl eines Mitgliedes in die Kirchenpflege für Oerlikon.
2. Antrag des Gemeindrathes und der Kirchenpflege betreffend Pfarrhausban.

Zuspätkommende werden mit 50 Rpn. gebüßt, Nichterscheinende ohne durchaus gültige Entschuldigung haben 1 Frkn. Buße zu bezahlen.

Schwamendingen, den 29. Heumonat 1863.

Der Kirchgemeindspräsident:
K. Hoffmann.

10. Gemeindsversammlung.

Die stimmfähigen Bürger der Zivilgemeinde Elgg werden hiemit eingeladen, Sonntag den 9. Augstmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause zu erscheinen, um folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Wahl eines Schulgutsverwalters.
2. Berathung des Entwurfes einer neuen Forstordnung.
3. Gesuch des Herrn J. R. Spiller zur neuen Farb betreffend das Auswaschen gefärbter Garne im Thorweiher.
4. Antrag der Vorsteherschaft betreffend den bürgerlichen Ziegelbrand.

Der Entwurf der Forstordnung liegt bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Unentschuldigt Ausbleibende verfallen in eine Buße von 60 Rappen.

Elgg, den 30. Heumonat 1863.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Gemeindsschreiber,
Fr. Mantel.

11. Gemeindsversammlung.

Die sämmtlichen Grundeigenthumsbesitzer in dem Gemeindsbanne Schwerzenbach werden anmit auf Sonntag den 9. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, zu einer Versammlung in's Schulhaus Schwerzenbach eingeladen.

Traktanden:

Wahl eines Präsidenten der Flurkommission der Gemeinde Schwerzenbach.

Ebenso werden sämmtliche Bürger und Niedergelassenen der Gemeinde Schwerzenbach auf Sonntag den 9. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, zu einer Gemeindsversammlung eingeladen.

Traktanden:

1. Wahl eines Mitgliedes des Gemeindrathes.
2. Wahl eines Präsidenten aus der Mitte des Gemeindrathes.

Hinsichtlich der Stimmberechtigung bei diesen Wahlen wird auf die betreffenden Gesetzesparagraphen und die hierauf bezüglichen Gemeindsbeschlüsse verwiesen.

Schwerzenbach, den 4. Augstmonat 1863.

Der Gemeindrath.

12. Außerordentliche Gemeindsversammlung
in Oberengstringen
Sonntag den 9. Augstmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr,
bei Herrn Weinschenk Frei.

Verhandlungsgegenstände sind:

Berathung gemeindräthlicher Anträge:

1. Ueber Art und Weise der Besorgung der Arbeiten auf den Kommunikations- und Nebenstraßen.
2. Ueber Art und Weise der Besorgung der Arbeiten an den öffentlichen Gemeindsbrunnen.

Stimmberechtigt sind die Gemeindsbürger und die auf Grundeigenthum niedergelassenen Schweizerbürger.

Oberengstringen, den 27. Heumonat 1863

Im Namen des Gemeindrathes:
C. Meyer, Gemeindrathsschreiber.

13. Bei der in hier stattgefundenen Protokollbereinigung ergab sich bei Ablösung des auf dem Staatslehen noch haftenden Zehntenkapitals ein Vorschuß von 111 Frkn

Um über die Verwendung dieses Betrages nun definitive Schlußnahmen zu treffen, werden die Betheiligten andurch eingeladen, sich kommenden Sonntag den 9 Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, bei Unterzeichnetem einzufinden.

Von Nichterscheinenden wird angenommen, sie unterziehen sich den dießfälligen Schlußnahmen.

Watt, den 3. Augstmonat 1863.

Der Lehentraget:
Hs. Heinrich Meier.

14.. Riesbach.
Bezug der Niederlassungssteuer pro 1863.

Es wird hiemit den Steuerpflichtigen hiesiger Gemeinde angezeigt, daß die Niederlassungssteuer pro 1863 Montag den 3. und Samstag den 8. Augstmonat, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in der Gemeindrathskanzlei bezogen wird, wobei zur Verhütung des zeitraubenden Wechselns nur für Entrichtung des betreffenden Betrages ersucht wird.

Die betreffenden Steuerbeträge sollen bis spätestens am 31. Augstmonat 1863 entrichtet werden. Gegen Säumige erfolgt sofort der Rechtstrieb.

NB. Es findet kein Nachbezug durch den Waibel statt.

Riesbach, den 30. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
C. Schreiber, Gemeindrathsschreiber.

15. Mit statthalteramtlicher Bewilligung werden die an Rosina Rüegg, geb. Anno 1839, unterm 15 Mai 1858, und an Johannes Müller, geb. Anno 1808, unterm 20. Mai 1835 ausgestellten Heimatscheine hiemit öffentlich aufgerufen und für Beibringung derselben eine Frist von 10 Tagen a dato angesetzt, nach deren fruchtlosem Ablauf die Kraftloserklärung derselben erfolgt.

Goßau, den 29. Heumonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Hug, Gemeindrathsschreiber.

16. Steuerbezug.

Die dießjährigen Ausgaben des Kirchengutes machen laut dem unterm 26. April d. J. von der Kirchgemeindsversammlung genehmigten Voranschlag folgende Besteurung nothwendig:

Von je 1000 Frkn. Vermögen	. . .	30 Rpn.
„ der Haushaltung	. . . . .	30 „
„ dem Mann	. . . . .	30 „

Diese Steuer wird Samstag den 8. Augstmonat, Nachmittags von 2 bis 7 Uhr, in der Gemeindrathskanzlei bezogen.

Zahlungspflichtig sind alle in der Kirchgemeinde (also ohne Spitzen) wohnenden Bürger und Niedergelassenen mit und ohne Grundeigenthum, denen inzwischen das Bezugsregister in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen liegt.

Wädenswil, den 30. Heumonat 1863.

Im Namen der Kirchengutsverwaltung:
J. Höhn, Gemeindrathsschreiber.

17. Brütten.

Die Flurkommission der Gemeinde Brütten hat die Aussteckung der im hiesigen politischen Gemeindsbanne bestehenden Flur- und Feldwege, sowie der Fußwege vollendet. Es werden demnach die sämmtlichen Grundeigenthümer im hiesigen Gemeindsbanne eingeladen, von diesen Aussteckungen Einsicht zu nehmen, und allfällige Einsprachen gegen dieselben oder Wünsche um Anlegung weiterer Flurwege innert 14 Tagen a dato beim Präsidenten der Flurkommission, Herrn Hs. Heinrich Altorfer dahier, schriftlich einzureichen.

Bei Stillschweigen würde angenommen, es seien die Betheiligten mit den Aussteckungen einverstanden, und sodann die gesetzlich vorgeschriebene Ausmarchung vorgenommen.

Mit dieser Bekanntmachung wird zugleich das Verändern der Pfähle bei einer Buße bis auf 5 Frkn. untersagt.

Brütten, den 29. Heumonat 1863.

Die Flurkommission.

18. Verbot.

Das Betreten der dem Herrn Christoph Bertschi an der Halden-Wermatsweil gehörenden zirka 4 Mannwerk großen Wiese, die untere und obere Ledwiese und Krummweid genannt, wird hiemit Jedermann, außer dem Besitzer der zirka 1 Mannwerk großen untern Ledwiese der Gebrüder Schellenberg, bei einer Buße von 6 Frkn., wovon ein Drittheil dem Verzeiger und zwei Drittheil dem Schulgut Wermatsweil zukommen sollen, verboten; denjenigen Personen, welche ein dießfälliges Recht ansprechen zu können glauben, wird eine Frist von 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung dieses Verbotes an gerechnet, angesetzt, zur Anhebung einer Klage beim zuständigen Friedensrichteramte, widrigenfalls sie bei Uebertretung gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Uster, den 31. Heumonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
H. Birchtold.

19. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Zürich sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im technischen Büreau (Kratz Nr. 80) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Groß-Kipfenhahn	Abtrittanbau hinter dem Hause Nr. 202 kl. Schwanengasse	4. Augstmonat	18. Augstmonat.
Frau Häusermann	Erhöhung des Hauses Nr. 616 an der Gräbligasse	4. Augstmonat	18. Augstmonat.
Herr Ulrich-Hausheer	Oekonomiegebäude zum Hause Nr. 683 im Selnau	4. Augstmonat	18. Augstmonat.

Zürich, den 1. Augstmonat 1863.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Präsident der Baukommission:
Karl Pestalozzi.

20. Gantanzeige.

Unter Leitung der Unterzeichneten lassen die Erben der sel. Frau Susanna Frymann-Nägeli, Wittwe des verstorbenen Herrn alt Präsident Heinrich Frymann in Fluntern, aus deren Nachlaß gegen Baarzahlung öffentlich versteigern:

Sehr zahlreiches Haus- und Küchengeräth, Güter- und Baugeschirr, mehrere Betten und Kasten, Tische, Sessel, eine Masse leinenes Bett- und Tischzeug, silbernes Geschirr u. s. w., Klafterholz und Heize, zirka 15 Ztnr. Heu, 1 Weinpresse, verschiedenes Trott- und Kellergeschirr, zirka 90 Saum Faß an verschiedenen Stücken, von 1 bis 10 Saum haltend, Eisenreife u. s. w., sowie zirka 20 Saum 1857ger, 1859ger, 1861ger und 1862ger Wein.

Die Gant findet Montag und Dienstag den 10. und 11. Augstmonat, je von Morgens 8 Uhr an, im Hause Nr. 27 beim Bethause in Fluntern statt.

Am Montag Nachmittags von 2 Uhr an werden Betten und Kasten, Tische und Sessel, Bett- und Tischzeug, und am Dienstag von Morgens 9 Uhr an die Fässer und der Wein auf die Gant gebracht.

Diese sehr reichhaltige Gant läßt zahlreiches Erscheinen erwarten.

Fluntern, den 29. Heumonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Rüegg, Gemeindrathsschreiber.

21. Mittwoch den 5. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden dahier gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

1 Kuh, 8 Jahre alt, 2 Wagen, 90 Ztnr. Heu, 1 Kommode, 1 Tisch, 2 Kleiderkasten u. A. m.

Kaufliebhaber werden eingeladen, sich im Gasthof zum Kreuz einzufinden.

Rafz, den 2. Augstmonat 1863.

Graf, Gemeindammann.

22. Gantanzeige.

In Folge Lokalveränderung von Zürich nach St. Gallen läßt Herr Rudolf Kündig-Brunner dahier unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung Freitag den 7. Augstmonat, Vormittags 9 Uhr, in seiner Wirthschaft zum „innern Neuhof" im Seefeld gegen sofortige Baarzahlung nachstehende Gegenstände auf öffentliche Steigerung bringen:

Zirka 50—60 Saum weiße und rothe Zürcher, Schaffhauser und Thurgauer Weine.

5 ovale Fässer, in Eisen gebunden, zirka 20 Saum haltend.

2 Küchekasten, 1 Korpus, 1 neues Buffet und vieles Anderes mehr.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird geziemend eingeladen.

Riesbach, den 1. Augstmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Schreiber, Gemeindrathsschreiber.

23. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 7. d. M, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Zirka 35 Pfd. Pfeffer, zirka 40 Pfd. Nudeln, mehrere Tabackhafen, 1 Waage, verschied. Tische und Sessel, 3 vollständ. Betten, 1 Reisekoffer, 1 Partie Kleider, 2 Glätteisen, 2 Zylinderuhren, 1 Stockuhr, 1 Kupfergelte, div. ird. und gläs. Geschirr, 2 Schirme, Bodenteppichstoffe, verschied. Eisenwaaren, 1 Partie Schusterwerkzeug, drei englische Nähmaschinen, 50 Paar Bottinenschäfte u. A. m.

Zürich, den 3. Augstmonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

24. Versilberungsgant.

Künftigen Donnerstag den 6. Augstmonat, Nachmittags von 2 Uhr an, werden bei der „Sonne" in Maur gegen sogleich baare Bezahlung versteigert:

4 Kisten mit Fensterglas, zirka 400 Stück forrene Laden von verschiedener Dicke und Länge.

Forch, den 31. Heumonat 1863.

Das Gemeindammannamt Maur.

25. Zufolge Versilberungsbegehren laut Pfandschein Nr. 4322 werden künftigen Donnerstag den 6. Augstmonat, Nachmittags 4 Uhr, gegen Baarzahlung in Kloten öffentlich versteigert:

1 einspänniger Leiterwagen, 1 id. Bruggwagen, 1 Chaise, 1 Pferd.

Das Gantlokal wird besagte Zeit bei Herrn Gemeindammann Alterser in Kloten angezeigt.

Opfikon, den 2. Augstmonat 1863.

Schweizer, Gemeindammann.

26. In Folge verlangter Versilberung werden Donnerstag den 6. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Lt. Pfdsch. Nr 9662, 8984, 10318 eine Kuh, von Farbe schwarz, 4 Jahre alt und lt. Pfdsch. Nr. 9939 19 Saum eichene Weinfässer an 4 Stücken, in Eisen gebunden.

Das Gantlokal wird am Ganttage von Unterzeichnetem angezeigt.

Unterengstringen, den 3. Augstmonat 1863.

Aeberli, Gemeindamman.

27. In Folge Verfilberungsbegehren werden Freitag den 7. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Gemeindrath Oechsli an der Seefeldstraße folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 zweitür. nußbaum. Kasten, 1 nußbaum. Kommode, 1 kirschbaum. Tisch, 1 runder Aborntisch, 2 Betten, kupf., eis. und hölz. Küchengeschirr, Bettanzüge und Leintücher, Rohr- und Bretterstessel, 1 Zettelrahm, 1 Schneidertisch, 3 Bügeleisen, 3 Bügelbretter, 1 Kontobuch mit Guthaben u. A. m.

Riesbach, den 3. Augstmonat 1863.

Häusli, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

28. Der unbekannt abwesende Jakob Manz von Pfäffikon, wohnhaft gewesen in Wädensweil, wird anmit aufgefordert, Montag den 24. Augstmonat, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Klage der Verena Wettstein von Mönchaltorf betreffend Vaterschaft und Eheversprechen zu beantworten, widrigenfalls im Falle Ausbleibens Anerkennung der Klage und Klagegründe und Verzicht auf allfällige Einreden angenommen würde.

Horgen, den 28. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
In dessen Abwesenheit,
Der Stellvertreter,
G. Burkhard.

Vermischte Bekanntmachungen.

29. Die Inhaber nachfolgender vom Konsumverein Horgen ausgegebener, gegenwärtig vermißter, wahrscheinlich verloren gegangener, auf den Namen nachstehender Personen ausgestellten Aktienscheine:

Nr. 2 Jakob Baumann, Bergmann, in Käpfnacht,
„ 5 Rudolf Billeter, Weber, ab dem Plätzli,
„ 7 Jakob Staub in Käpfnacht,
„ 15 die Ehefrau des Johannes Schärer im Hirsacker,
„ 17 Konrad Schüepp, Geschirrfasser, im Kalchofen,
„ 21 Jakob Schäppi ob der Kirche,
„ 26 Joh. Kaspar Bohhard von Kollbrunn, wohnhaft gewesen in Horgen,
„ 30 Rudolf Keller, Zimmermann,
„ 33 Heinrich Biber, Sohn, Schreiner, im Schlößli,
„ 34 Johannes Bebie, Seiler, von Horgen,
„ 35 Jakob Streuli im Moorschwand,
„ 48 Johannes Wydler auf der Allmend,
„ 52 Jakob Biber im Teuffenbach,
„ 56 Heinrich Wipf,
„ 59 Gottlieb Huber zum neuen Schützenhaus,
„ 61 Rudolf Gisi auf dem Ebnat,
„ 63 Johannes Stapfer, Zimmermann, im Thalacker,
„ 69 Jakob Biber, Weber,

Nr. 76 Jakob Huber in der Hinterreuti,
„ 78 Heinrich Suter im Wydenbach,
„ 79 Johannes Risler, Maurer,
„ 83 Jakob Biber, Zimmermann, im Schärbächli,
„ 92 Gottlieb Stäubli im Schnegg,
„ 93 Hartmann Schäppi in der Riedtwies,
„ 106 Jakob Biber, Küfer, dahier,
„ 108 Johannes Baumann, Wagner, im Hirzel,
„ 119 Heinrich Schäppi in der Gwandlen,
„ 122 Rudolf Meier auf Gotteshalden,
„ 123 Karl Keller, Sohn, Schmied,
„ 134 Wittwe Bollier,
„ 144 Jakob Trüb, Schneider, im Unterdorf,
„ 146 Heinrich Huber zur Farb,
„ 150 Martin Kaspar, Schuster,
„ 153 Jakob Baumann auf dem Zimmerberg,
„ 158 Gottlieb Schärer, Obsthändler,
„ 159 Jakob Risler von Arn, dato in Egg,
„ 162 Heinrich Mäder, Gärtner, im Hirsacker,
„ 167 Sektionschef Burkhard,
„ 169 Elisabetha Hotz in Arn,
„ 170 Gottlieb Bollier auf dem Zimmerberg,
„ 171 W. Iten auf der Euw-Unterägeri,
„ 173 Heinrich Schäppi, Sekundarlehrer,

werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von sechs Monaten a dato ihre Ansprachen in der unterzeichneten Gerichtskanzlei geltend zu machen, und zwar unter der Androhung, daß im Unterlassungsfalle die betreffenden Urkunden für erloschen erklärt und statt derselben den Berechtigten, soweit diese überhaupt ausgemittelt werden können, neue allein gültige Aktienscheine zugefertigt würden, rücksichtlich derjenigen Aktienscheine aber, deren Inhaber gar nicht ausgemittelt werden können, deren Werth der Vereinskasse einverleibt würde.

Horgen, den 11. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
In dessen Abwesenheit,
Der Stellvertreter,
G. Burkhard.

30. Johannes Ehrensperger, Schreiner, Sohn, von Seebach und Elisabetha Dübendorfer von Opfikon wünschen eine Zivilehe einzugehen. Allfällige Einsprachen gegen Vollziehung der Ehe sind bis einschließlich den 10. Augstmonat l. J. hierorts schriftlich einzureichen.

Zürich, den 31. Heumonat 1863.

Der Bezirksgerichtsvizepräsident:
M. Wyß.

31. Im Auffalle des Heinrich Eyprecht, Glasers, in der Wolhausen zu Affoltern a. A. findet keine Auffallsverhandlung statt, wovon dessen Kreditoren anmit Kenntniß gegeben wird.

Affoltern a. A., den 31. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Knonau:
Heinrich Nötzli, Landschreiber.

32. Fallitterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat laut Verfügung vom 22. d. M. den Johannes Rieth, alt Wegknecht, von Hedingen, seßhaft gewesen in Hirslanden, fallit erklärt.

Riesbach, den 30. Heumonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

33. Fallitterklärung.

Heinrich Gut, Kavallerist, aus der Glattbrücke, Pfarre Kloten, seßhaft gewesen in Oerlikon, ist nach durchgeführtem Auffallsverfahren durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 27. Heumonat 1863 fallit erklärt worden.

Oerlikon, den 1. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

34 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Heinrich Baumann, Schuster, von und in Stäfa; in Folge Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 28. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stäfa 1. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit 11—21. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 29. Herbstmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

2.. Konrad Widmer, Zimmermann, Rudolfen Zimmermanns, in Rümlang; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 11. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 22. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 1—12. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 22. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 63. Freitag, den 7. Augstmonat 1863.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 1. Augstmonat 1863.)

195. In Folge steter Bevölkerungszunahme und daheriger Vermehrung der Zivilstreitigkeiten stellte die politische Gemeinde Außersihl das Gesuch um Errichtung zweier Friedensrichterstellen. Nach Einsicht eines zustimmenden Gutachtens des Bezirksrathes und mit Rücksicht auf § 35 des Gesetzes betreffend die Organisation der Rechtspflege vom 29. Herbstmonat 1852 hat der Regierungsrath diesem Gesuche durch folgenden Beschluß entsprochen:

Die Zahl der von der Gemeinde Außersihl zu wählenden Friedensrichter wird auf zwei festgesetzt. Zu diesem Behuf wird die Gemeinde in zwei Abtheilungen getrennt, zwischen welchen die Langfurren- und die Feldeggstraße die Grenze bildet.

---

196. Der Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich wird in Anerkennung ihrer verdienstlichen Leistungen an die Unterrichts- und Verpflegungskosten der ärmern kantonsangehörigen Zöglinge im Jahreskurse vom Mai 1862 bis Mai 1863 ein Beitrag von 1400 Frkn. verabreicht.

---

197. Einer Einladung der Regierung von Luzern zu einer auf den 7. d. M. veranstalteten Konferenz von Abgeordneten schweizerischer Kantone und Eisenbahngesellschaften in Sachen der Erstellung einer Gotthardtsbahn wurde durch Bestellung einer Abordnung an die Konferenz Folge gegeben.

---

198. Dem Herrn Peter Witt-Röndahl von Oedeme, Königreich Hannover, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich bestätigt.

---

199. In Folge von Urlaubertheilungen wird zum außerordentlichen Stellvertreter des Direktors des Erziehungswesens Herr Regierungsrath Treichler und zum Stellvertreter des Direktors der Finanzen, Abtheilung Spitalpflege, Herr Regierungsrath Hagenbuch bezeichnet.

---

200. Die von der Direktion des Erziehungswesens getroffene Wahl des Herrn J. C. Gugolz von Zürich zu ihrem zweiten Kanzlisten wird bestätigt.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat zu zweiten Unterlieutenants bei der Infanterie ernannt:

Herrn Heinrich Reifer von Weißlingen, in Zürich.
„ Heinrich Bachmann von Rickenbach, in Außersihl.
„ Gustav Wirz von Zürich, in Wetzikon.
„ Joh. Jakob Keller von Wald-Schlipf.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1.. Postamtliche Anzeige.

Zu freier Konkurrenz wird hiemit ausgeschrieben:

Die Führung des sechsplätzigen täglichen Postwagens zwischen Niederweningen und Zürich.

Das Pflichtheft kann auf dem Büreau der Unterzeichneten, sowie auf dem Postbüreau Niederweningen eingesehen werden.

Die Uebernahmsofferten sind unter verschlossenem Umschlag und mit der Aufschrift „Postführungsangebot" bis zum 21. Augstmonat l. J. der unterzeichneten Direktion franko einzureichen.

Zürich, den 3. Augstmonat 1863.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2... Die Gesuche um Weinschenk- und Speisewirthschaftspatente für das Jahr 1864 sind gemäß § 15 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845 bis zum 15. Augstmonat d. J. in der Kanzlei der Direktion der Finanzen, Abtheilung Abgabenwesen, auf dem Rathhause in Zürich einzureichen.

Es werden daher diejenigen Weinschenke und Speisewirthe, welche ihre Wirthschaften auch im folgenden Jahre fortbetreiben wollen, sowie solche Personen, welche neue Wirthschaften zu errichten wünschen, anmit aufgefordert, ihre Gesuche unfehlbar innert der angegebenen Zeitfrist der bezeichneten Kanzlei einzugeben, widrigenfalls sie die Ausschließung ihrer Anmeldung zu gewärtigen hätten.

Sodann haben die Petenten nach § 16 des zitirten Gesetzes in ihren auf Stempelpapier zu schreibenden Begehren anzugeben:

a. Ihren Tauf- und Familiennamen und ihren Heimatsort;
b. die politische Gemeinde, die Ortschaft und das Lokal mit Bezeichnung der Nummer des Hauses, in welchem das Patent ausgeübt werden soll;
c. ob sie zugleich ein Speisepatent verlangen oder nicht.

Mit der Eingabe der Anmeldung haben sie gemäß § 12 a des Gesetzes betreffend die Gebühren und Sporteln ꝛc. vom 26. Christmonat 1853 eine Kanzleitaxe von 1 Frkn. 50 Rp. an die Abgabenkanzlei zu bezahlen.

Endlich werden die Petenten darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 21 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845 der Bezug der Wirthschaftsabgabe mit der Aushingabe der ertheilten Patente verbunden ist und somit letztere nur gegen baare, bis spätestens den 31. Christmonat d. J. stattzufindende Bezahlung der Abgabe verabfolgt werden können.

Zürich, den 1. Heumonat 1863.

Aus Auftrag der Direktion der Finanzen:
Wegen Verhinderung des Sekretärs,
Ehrensberger.

3.. Wiederholungskurs
der
Auszüger-Bataillone
Nr. **11** (Hotz). Nr. **3** (Walder).
Nr. **29** (Gubler). Nr. **34** (Spyri).
1863.

Zum dießjährigen Wiederholungskurs haben einzurücken:

In Stadel, Bezirk Regensberg:

Sonntag den 23. Augstmonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres und sämmtliche Mannschaft des Bataillons Nr. **11**.

In die Kaserne Zürich:

Sonntag den 30. Augstmonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres und sämmtliche Mannschaft des Bataillons Nr. **3**, Vorübung zum Truppenzusammenzug.

In Hausen am Albis:

Sonntag den 6. Herbstmonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres und sämmtliche Mannschaft des Bataillons Nr. **29**.

In Bauma:

Sonntag den 13. Herbstmonat, Nachmittags 4 Uhr, die Kadres und sämmtliche Mannschaft des Bataillons Nr. **34**.

Entlassung für Alle je Ende der betreffenden Woche.

Die Bataillonsärzte haben mit der Mannschaft einzurücken.

Mit den Kadres rücken ein die übrigen Herren Aerzte, Offiziere, die Unteroffiziere, Korporale, Zimmerleute, Frater, Tambouren und Trompeter.

Jedermann hat reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet zu erscheinen.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Kleidungsstücken u. s. w. (§ 182 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation), unentschuldigtes Ausbleiben und verspätetes Einrücken werden bestraft (§§ 217 und 218).

Alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen (§ 160).

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienst sich befindend betrachtet wird, und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, im Heumonat 1863.

Das Waffenkommando der Infanterie.

4. **Wiederholungskurs der Sappeur-Reserve-Kompagnie Nr. 7.**

Die Sappeur-Reserve-Kompagnie Nr. 7 hat ihren dießjährigen eidgenössischen Wiederholungskurs in Bière zu bestehen; es ergeht daher an sämmtliche Mannschaft dieser Kompagnie die Aufforderung,

Samstag den 22. Augstmonat, Vormittags 8 Uhr,

reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet in die Kaserne in Zürich einzurücken, um am 23. Augstmonat nach Bière abzugehen. Die Uebung geht am 29. Augstmonat zu Ende.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Kleidungsstücken u. s. w., ebenso das Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung und das verspätete Einrücken werden bestraft. Für unentschuldigt Ausbleibende gilt die gesetzliche Buße, nämlich 24 Frkn. für Offiziere, 12 Frkn. für Unteroffiziere und weitere Kadresmannschaft, und 9 Frkn. für die übrige Mannschaft.

Alle Ausbleibenden, entschuldigt oder unentschuldigt, haben eine Nachübung zu bestehen.

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienst sich befindend betrachtet und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, im Augstmonat 1863.

Das Geniekommando.

5. **Pferdelieferung für die Artillerie-Wiederholungskurse in Zürich.**

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Montag den 17. d. M., Vormittags 8 Uhr, bei den neuen Pferdestallungen in hier zirka 60 Pferde für die Dauer von vier Wochen eingemiethet werden. Das Miethgeld für jeden Dienstag beträgt 3 Frkn.

Diejenigen Pferde, welche in den Artillerieschulen in Aarau und Frauenfeld gewesen sind, werden dießmal nicht angenommen, da dieselben erst später wieder in Dienst treten, was seiner Zeit den betreffenden Pferdebesitzern besonders angezeigt wird.

Die vortheilhaften Bedingungen, verbunden mit der vortrefflichen Nahrung und Pflege, welche die Pferde im Artilleriedienste genießen, lassen hoffen, daß sich die Pferdebesitzer des hiesigen Kantons an dem oben bemerkten Tage zahlreich einfinden werden.

Zürich, den 5. Augstmonat 1863.

Das Kantonskriegskommissariat.

6. Herr August Ladé von Genf, Kandidat der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe, wird Montag den 10. Augstmonat, Vormittags 11 Uhr, in der Aula der Kantonsschule seine Inauguraldissertation nebst angehängten Thesen öffentlich vertheidigen und hierauf die Doktorwürde in jenen Wissenschaften empfangen, was hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 6. Augstmonat 1863.

Professor Dr. Griesinger,
d. Z. Dekan der medizinischen Fakultät.

7. Röslibad.

Das Armenbad ist für dieses Jahr geschlossen, hingegen für zahlende Nebenbader und Badekostgänger wird die Benutzung des Bades unter den bekannten Bedingungen einstweilen auf unbestimmte Zeit verlängert.

Zürich, den 3. Augstmonat 1863.

Im Namen
der Hauskommission der Spitalpflege:
Der Sekretär,
Wehrli.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

8. Der Gemeindrath Langnau Namens der Gemeinde sucht um Abtretung eines zirka 4000 Quadratfuß haltenden Stückes ehemaligen Sihlflußbettes nach zu einem Ablagerungsplatz für das Straßenmaterial unmittelbar neben der ihr durch Konzession vom 31. März 1862 zugesicherten „Sihlklinge" oberhalb des Wuhres bei der Sihlbrücke in Langnau und nur durch ein Sträßchen von dieser getrennt.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind innerhalb peremtorischer Frist von 14 Tagen a dato dießseitiger Stelle schriftlich einzugeben.

Horgen, den 6. Augstmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
In dessen Verhinderung,
Der Stellvertreter,
C. Streuli.

9. Herr J. M. Lütschg in Oetikon zu Stäfa wünscht seine schon bestehende Landanlage bei Korrektion der Seemauer um 571 □ Fuß zu erweitern.

Allfällige Einsprachen gegen dieses auf dem Lokale bezeichnete Projekt sind innerhalb 14 Tagen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 5. Augstmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

10. Die Steuerregister des Bezirkes Winterthur für das Jahr 1863 liegen in der Unterzeichneten von heute an 14 Tage lang zur Einsicht offen.

Winterthur, den 4. Augstmonat 1863.

Kanzlei des Bezirksrathes.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

11.. Die Taxe für Droschkenfahrten von der Stadt zum Hause zum Schwanen am Mühlebach ist für 1—2 Personen auf 80 Rp., für mehr als 2 Personen auf 1 Frkn. 20 Rp. festgesetzt.

Zürich, den 27. Heumonat 1863.

Im Namen der Stadtpolizei:
Der Sekretär,
Schmied.

12.. Bei der immer wachsenden Zunahme des öffentlichen Verkehrs sieht sich die Stadtpolizei genöthigt, die Bestimmungen der städtischen Polizeiverordnung, durch welche Beeinträchtigungen des Reichsbodens oder Gefährdung von Personen verhütet werden sollen, nachdrücklich zu handhaben.

Insbesondere gehören hiezu die Verbote:

1. Irgend welche Gegenstände aus den Häusern auf die Straße zu werfen oder zu gießen;
2. triefende Tücher oder andere Gegenstände über der Straße auszuhängen;
3. die Trottoirs mit Wagen oder Karren irgend welcher Art zu befahren;
4. Straßen und Plätze mit irgend welchen Gegenständen zu überstellen, oder solche gegen Straßen und Plätze in den Erdgeschoßen der Gebäude ohne besondere polizeiliche Bewilligung hinauszuhängen.

Hienach ist insbesondere den Feiltragern und Budenbesitzern verboten, ihre Waaren auf das Trottoir zu stellen, sowie den Gewerbtreibenden ohne besondere Bewilligung ihr Gewerbe auf den Straßen auszuüben.

Alle diesen Polizeivorschriften Zuwiderhandelnden haben unnachsichtlich Buße bis auf 12 Frkn. resp. Ueberweisung an das zuständige Gericht wegen Ungehorsams zu gewärtigen.

Zürich, den 25. Heumonat 1863.

Im Namen der Stadtpolizei:
Der Präsident,
Dr. M. Römer.
Der Sekretär,
Schmied.

13. Gemeindsversammlung Grüningen.

Sämmtliche stimmberechtigte Bürger und Niedergelassene hiesiger Gemeinde werden eingeladen, Sonntag den 16. Augstmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche Grüningen behufs Erledigung folgender Geschäfte zu erscheinen:

A. Für die Bürger.

1. Wahl eines Mitgliedes des Gemeindrathes.
2. Abnahme der Armengutsrechnung.
3. Dekretirung einer Armensteuer.

B. Für Bürger und Niedergelassene.

1. Abnahme der Gemeinds-, Kirchenguts- und Singgesellschaftsrechnung.
2. Fassung eines Beschlusses über Zuwendung eines Beitrages von den Kirchensteuern an den Armenverein.
3. Wahl eines Vorstandes für den Armenverein.

Grüningen, den 4. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Hauser, Gemeindrathsschreiber.

14. Kirchgemeindsversammlung.

Sämmtliche Bürger und die seit mindestens einem Jahre in hiesiger Gemeinde Niedergelassenen evangelischen Bekenntnisses werden anmit eingeladen, Sonntag den 16. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, zur Behandlung des Antrages der Berufungskommission betreffend die Pfarrwahl und wenn Eintreten beschlossen wird, Vornahme derselben sich recht zahlreich in der Kirche einzufinden. Der Antrag der Kommission liegt inzwischen bei dem Aktuariat der Gemeindskirchenpflege zur Einsicht der Stimmberechtigten offen.

Horgen, den 1. Augstmonat 1863.

Die Gemeindskirchenpflege.

15. Außerordentliche Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Einwohner hiesiger Gemeinde werden andurch auf Sonntag den 16. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche dahier zu einer außerordentlichen Gemeinde bei gewohnter Buße eingeladen, um über folgende Geschäfte Schlußnahme zu fassen:

1. Schlußnahme über das Absteigerungsergebniß der Baute am Schulhaus resp. Zuschlagung an den Mindestforderer.
2. Genehmigung einer Schulsteuer zu 1 ½ per mille für Deckung der Baukosten am Schulhaus.
3. Regulirung der Besoldungsverhältnisse des Waibels und Nachtwächters.
4. Antrag der Kirchenpflege betreffend das Bestatten an Sonn- und Werktagen.

Erlenbach, den 8. Augstmonat 1863.

Bindschädler, Gemeindspräsident.

16.. Bei der in hier stattgefundenen Protokollbereinigung ergab sich bei Ablösung des auf dem Staatslehen noch haftenden Zehntenkapitals ein Vorschuß von 111 Frkn.

Um über die Verwendung dieses Betrages nun definitive Schlußnahmen zu treffen, werden die Betheiligten andurch eingeladen, sich kommenden Sonntag den 9. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, bei Unterzeichnetem einzufinden.

Von Nichterscheinenden wird angenommen, sie unterziehen sich den dießfälligen Schlußnahmen.

Watt, den 3. Augstmonat 1863.

Der Lehentrager:
Hs. Heinrich Meier.

17. Die Gemeinde Oberweningen hat durch Beschluß vom 14. Brachmonat d. J. den „Lägernboten" als obligatorisches Publikationsmittel erklärt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Oberweningen, den 5. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident und Aktuar,
Joh. Fried. Zöbeli.

18. Bürgerversammlung der Kirchgemeinde Kilchberg.

Die Bürger der Kirchgemeinde Kilchberg werden hiemit zu einer Versammlung auf Sonntag den 16. Augstmonat nach dem Morgengottesdienste in die Kirche eingeladen, um über das Gesuch um Genehmigung einer von der politischen Gemeinde Kilchberg beschlossenen Bürgerannahme zu entscheiden.

Kilchberg, den 5. Augstmonat 1863.

Im Auftrage des Gemeindspräsidenten:
Der Schreiber der Kirchgemeinde,
J. R. Weber.

19. Steuerbezug.

Zur Bestreitung der dießjährigen Armenausgaben muß eine Steuer nach folgendem Verhältnisse eingezogen werden:

Von 1000 Franken Vermögen	. . . .	1 Frkn.
„ der Haushaltung	. . . . .	1 „
„ dem Bürger	. . . . .	1 „

Die Steuer wird Mittwoch den 12. Augstmonat, Abends von 4 bis 7 Uhr, im Hirschen zum Morgenthal eingezogen.

Das dießfällige Bezugsregister liegt inzwischen in der Gemeindrathskanzlei zur beliebigen Einsicht offen.

Hirzel, den 4. Augstmonat 1863.

Im Namen der Armenpflege:
Spinner, Gemeindrathsschreiber.

20. Steuerbezug.

Die von der Gemeindsversammlung vom 7. Brachmonat d. J. dekretirten Schulhaus- und Schulgutskassasteuern erfordern folgende Anlage:

A. Schulhaussteuer.

2 Frkn. 40 Rp. auf 1000 Frkn. steuerpflichtiges Vermögen, auf den Bürger oder auf Grundeigenthum Niedergelassenen, sowie die Haushaltung.

B. Schulkassasteuer.

80 Rp. auf 1000 Frkn. Vermögen, die Haushaltung und den Bürger oder Niedergelassenen.

Die Steuerregister liegen 14 Tage bei der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, innert welcher Frist Reklamationen an kompetentem Orte einzureichen sind. Die Beträge sind bis spätestens Ende dieses Monats dem Herrn Schulgutsverwalter Heinrich Glättli bei Vermeidung des Rechtstriebes einzusenden.

Bonstetten, den 4. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Lienhard, Gemeindrathsschreiber.

21. Jakob Pfenninger-Wolfensberger von Sennenberg, Gemeinde Wald, wird hiemit aufgefordert, der Unterzeichneten innerhalb 14 Tagen a dato wegen Unterstützung seiner Kinder Rede zu stehen, widrigenfalls polizeilich auf ihn gefahndet wird.

Wald, den 2. Augstmonat 1863.

Die Armenpflege.

22. Armensteuerbezug.

Durch Beschluß der Kirchgemeinde Schöfflisdorf soll zur Deckung des Defizits des Armengutes und zur Bestreitung der laufenden Jahresausgaben eine Steuer von:

2 Frkn. auf 1000 Frkn. Vermögen,
2 „ „ die Haushaltung und
2 „ „ den Aktivbürger

bezogen werden. Die hiefür angefertigten Register liegen 10 Tage bei dem Unterzeichneten den Betheiligten zur Einsicht offen, in welcher Zeitfrist allfällige Reklamationen dem Bezirksrathe einzureichen sind. Der Bezug wird später besonders angezeigt werden.

Oberweningen, den 5. Augstmonat 1863.

Der Armengutsverwalter:
Joh. Fried. Zöbeli.

23.. Brütten.

Die Flurkommission der Gemeinde Brütten hat die Aussteckung der im hiesigen politischen Gemeindsbanne bestehenden Flur- und Feldwege, sowie der Fußwege vollendet. Es werden demnach die sämmtlichen Grundeigenthümer im hiesigen Gemeindsbanne eingeladen, von diesen Aussteckungen Einsicht zu nehmen, und allfällige Einsprachen gegen dieselben oder Wünsche um Anlegung weiterer Flurwege innert 14 Tagen a dato beim Präsidenten der Flurkommission, Herrn Hs. Heinrich Altorfer dahier, schriftlich einzureichen.

Bei Stillschweigen würde angenommen, es seien die Betheiligten mit den Aussteckungen einverstanden, und sodann die gesetzlich vorgeschriebene Ausmarchung vorgenommen.

Mit dieser Bekanntmachung wird zugleich das Verändern der Pfähle bei einer Buße bis auf 5 Frkn. untersagt.

Brütten, den 29. Heumonat 1863.

Die Flurkommission.

24. Barbara Reutimann, Johannessen, Wächters, von Guntalingen, 30 Jahre alt, geistig gestört, hat sich seit Anfang Mai ohne Schriften und ohne andere Kleider, als die sie anhatte, von den Ihrigen entfernt, und konnte allen Nachforschungen ungeachtet nicht aufgefunden werden.

Privaten und Behörden, die von ihr Kenntniß haben, sind ersucht, von ihrem Aufenthalt gefällige Anzeige zu machen.

Stammheim, den 4. Augstmonat 1863.

Das Pfarramt.

25. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der dem Herrn Jakob Goßweiler von Rüeggenthal, hiesiger Gemeinde, geb. 1824, unterm 8. Jenner 1855 ausgestellte, nun aber vermißte Heimatschein hiemit öffentlich aufgerufen und zur Beibringung desselben eine Frist von 10 Tagen angesetzt, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Kraftloserklärung erfolgen würde.

Bärentsweil, den 5. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Meyer, Gemeindrathsschreiber.

26. Verbot.

Da Heinrich Egli an der Werdgaß in Außersihl sich beschwert, daß verschiedene Personen über seine Güter zwischen der kleinen und großen Werdgasse gehen, während einzig dem Herrn Christoph Frey ein Wegrecht zu seinem Hause zustehe, so wird Jedermann mit Ausnahme des Herrn Frey das Gehen über fragliche Güter bei einer Buße von 6 Frkn., wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonsten sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Außersihl, den 5. Augstmonat 1863.

Im Auftrage
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich:
J. Kosel, Gemeindammann.

27. Metzgrechtversteigerung.

Das Metzgrecht der Gemeinde Maur wird Donnerstag den 13. Augstmonat d. J., Abends 6 Uhr, im Gasthof zur Sonne in Maur durch öffentliche Steigerung für fünf Jahe verliehen.

Liebhaber zu demselben werden eingeladen, sich zahlreich einzufinden.

Maur, den 5. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Peter.

28. Gantanzeige.

Unter Aufsicht und Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringen die Geschwister Braschler Donnerstag den 13. Augstmonat d. J., Abends 7 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn C. Wuhrmann dahier auf öffentliche Steigerung:

Zirka 2½ Vierling Reben sammt dem dießjährigen Ertrage, außerhalb dem Brunner-Koller'schen Gut liegend und an die Landstraße stoßend.

Die Gantbedingungen können inzwischen bei der Unterzeichneten eingesehen werden.

Die ausgezeichnete Lage und der gute Zustand des Verkaufsobjektes lassen zahlreiche Liebhaber erwarten.

Wipkingen, den 3. Augstmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Siegfried, Gemeindrathsschreiber.

29. Versilberungsgant.

Mittwoch den 12. d. M., Nachmittags 2 Uhr, werden im Hause Nr. 36 im Dorf, eine Treppe hoch, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

1 schwarztüchener Ueberrock, 1 tannener Kleiderkasten, 1 kupf. Gelte, 1 id. Pfanne, 1 Eisenhafen, 2 Eisenpfannen, 1 tann. Tisch, 1 Wälderuhr, 1 Kaffemühle, 1 Glätteisen u. A. m.

Hirslanden, den 5. Augstmonat 1863.

Das Gemeindammannamt.

30. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 11. d M, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Zirka 195 Ellen div. Herrenkleiderstoffe, 5 Dtzd. seid. Kravatten, eine Partie Kleider, 1 Koffer, 1 gold. Ankeruhr, verschied. Schusterwerkzeug, 2 engl. Nähmaschinen, 50 Paar Bottinenschäfte, 500 Ellen Spitzen, 150 Ellen Tüll, 80 brodirte Krägli, 6 Rohrsessel, 1 einschläf. Bett, 1 nußbaum. Sekretär u. A. m.

Zürich, den 6. Augstmonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

31. Gantanzeige.

Unter Leitung der Unterzeichneten lassen die Erben der sel. Frau Susanna Frymann-Nägeli, Wittwe des verstorbenen Herrn alt Präsident Heinrich Frymann in Fluntern, aus deren Nachlaß gegen Baarzahlung öffentlich versteigern:

Sehr zahlreiches Haus- und Küchengeräth, Güter- und Baugeschirr, mehrere Betten und Kasten, Tische, Sessel, eine Masse leinenes Bett- und Tischzeug, silbernes Geschirr u. s. w., Klafterholz und Heize, zirka 15 Zinr. Heu, 1 Weinpresse, verschiedenes Trott- und Kellergeschirr, zirka 90 Saum Faß an verschiedenen Stücken, von 1 bis 10 Saum haltend, Eisenreife u. s w., sowie zirka 20 Saum 1857ger, 1859ger, 1861ger und 1862ger Wein.

Die Gant findet Montag und Dienstag den 10. und 11. Augstmonat, je von Morgens 8 Uhr an, im Hause Nr. 27 beim Bethause in Fluntern statt.

Am Montag Nachmittags von 2 Uhr an werden Betten und Kasten, Tische und Sessel, Bett- und Tischzeug, und am Dienstag von Morgens 9 Uhr an die Fässer und der Wein auf die Gant gebracht.

Diese sehr reichhaltige Gant läßt zahlreiches Erscheinen erwarten.

Fluntern, den 29. Heumonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Rüegg, Gemeindrathsschreiber.

32. In Folge abgelaufener Verfilberungsfrist wird am nächsten Montag den 10. d. M., Vormittags 10 Uhr, bei Unterzeichnetem gegen baare Bezahlung versteigert:

Ein Kaufschuldbrief im Betrage von 1310 Frkn. auf Jakob Lanz in Kloten, dat. 5. Brachmonat 1862.

Hiezu wird eingeladen.

Dübendorf, den 5. Augstmonat 1863.

Das Gemeindammannamt.

33. In Folge Verfilberungsbegehren werden Montag den 10. d. M., Vormittags 7 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

2 Ziegen, 1 kupf. Sechtkessi, 1 Kennelwaage, 1 Bickelhaue, 2 Kärste, 8 Zentner Heu u. A. m.

Kloten, den 6. Augstmonat 1863.

J. Altorfer, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden

Ediktalladungen.

34. Der hierorts wegen Diebstal in Untersuchung stehende, unbekannt abwesende Jakob Huber von Heisch, seßhaft gewesen in Uerzlikon, wird hiemit aufgefordert, Dienstag den 25. Augstmonat d. J., Vormittags 9 Uhr, zur Beurtheilung vor Kreisgericht im Rößli in Mettmenstetten zu erscheinen, ansonsten lediglich auf Grundlage der vorliegenden Akten abgeurtheilt würde.

Affoltern, den 4. Augstmonat 1863.

Im Namen des Kreisgerichtes Mettmenstetten:
Der Gerichtsschreiber,
J. Hauser.

35. Ediktal-Zitation.

Der unbekannt abwesende Kaspar Rust von Walchweil wird anmit aufgefordert, Donnerstag den 3. Herbstmonat 1863, Vormittags 8 Uhr, in Zug vor Kantonsgericht zu erscheinen, um die Klage der Ottilia Henggeler von Unteregeri betreffend Vaterschaft und gesetzlichen Folgen zu beantworten, ansonst im Falle Ausbleibens Anerkennung der Klage und Klagegründe und Verzicht auf allfällige Einreden angenommen würde.

Zug, den 4. Augstmonat 1863.

Im Namen des Kantonsgerichtes:
Die Gerichtskanzlei.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 5. Augstmonat 1863.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Vermischte Bekanntmachungen.

36. Wer an den Nachlaß des in Zürich verstorbenen Herrn Jakob Bruderer, Stud. med., von Trogen, Kantons Appenzell, irgend welche Anforderung zu machen hat, wird anmit aufgefordert, dieselbe innert 10 Tagen von heute an schriftlich hierorts anzumelden, ansonst die Aktiven an die Erben ausbingegeben würden.

Zürich, den 6. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

37. Wer an den Nachlaß des am 9. Heumonat d. J. im Seefeld verunglückten Kaspar Straub, Steinladers, von Friedenweiler, badisches Oberamt Neustadt, irgend welche Anforderung zu machen hat, wird anmit aufgefordert, dieselbe innert 10 Tagen von heute an schriftlich hierorts anzumelden, ansonst die Aktiven an die Erben ausbingegeben würden.

Zürich, den 6. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

38. Das Kreisgericht Niederhasli
hat
in Sachen
Heinrich Maag, Siegrist, von Oberglatt, Klägers,
gegen
Lieutenant Heinrich Meier, Fabrikant, von Albisrieden, seßhaft gewesen in Wipkingen, dato unbekannt abwesend, Beklagten,
betreffend Beschimpfung,
mit Einmuth gefunden:
Der Beklagte sei der Beschimpfung schuldig,
und hierauf in contumaciam erkennt:

1. Seien die ehrverletzenden Aeußerungen als aufgehoben erklärt.
2. Sei der Beklagte zu 30 Frkn. Buße verurtheilt.
3. Trage er unter subsidiärer Haft des Klägers die Prozeßkosten.
4. Habe er dem Kläger für Zeugengebühren 4 Frkn. zu ersetzen und ihn überdieß mit 5 Frkn. zu entschädigen.
5. Mittheilung an's Statthalteramt und den Beklagten, letzterm durch das Amtsblatt mit der Anzeige, daß ihm die viertägige Appellationsfrist vom Erscheinen im Amtsblatt an laufe.

Oberhasli, den 14. Heumonat 1863.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
F. Meier.

39. Der unbekannt abwesende Albert Streuli von Zollikon, gewesener Weinschenk zum Thorhaus an der Storchengasse dahier, wird anmit aufgefordert, sich hierorts binnen 14 Tagen von heute an darüber auszuweisen, daß er den Herrn Geschäftsagent Trüb Namens Herrn Johannes Pfister, Weinhändler, in Schaffhausen für die Forderung von 865 Frkn. sammt Zins und Kosten befriedigt habe, oder doch bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Zürich, den 6. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

40. Den Gläubigern des unterm 21. Brachmonat d. J. verstorbenen Andreas Krebs, Wagners, von Töß wird hiemit eine peremtorische Frist von zehn Tagen a dato publicationis festgesetzt, um unter Vertröstung der Kosten durch Hinterlegung von 40 Frkn. Konkurs über den vorhandenen, aus Fahrhabegegenständen im Schatzungswerthe von 73 Frkn. 80 Rp. bestehenden Nachlaß zu verlangen, widrigenfalls nach erfolglosem Ablauf der anberaumten Frist die vorhandenen Aktiven nach Abzug der Kosten den Kindern des Verstorbenen schuldenfrei zugestellt würden.

Winterthur, den 3. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

41. Den Gläubigern des unterm 16. Mai d. J. in Riketweil, Gemeinde Oberwinterthur, verstorbenen Abraham Klein von Unterembrach wird hiemit öffentlich angezeigt, daß die Verlassenschaft des Klein von den Vormundschaftsbehörden im Namen der minderjährigen Erben ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Anna Klein geb. Müller übernommen worden sei.

Winterthur, den 20. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

42. Der Nachlaß des am 5. Mai d. J. verstorbenen Jakob Städeli, Schuster, von Wassersdorf, wohnhaft gewesen in Herrliberg, ist von den Vormundschaftsbehörden Namens des minderjährigen Kindes Karolina Städeli und von der Wittwe Maria Städeli geb. Kündig ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Küngold Städeli in Wassersdorf und Katharina Städeli in Hottingen in Aktiven und Passiven angetreten worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Meilen, den 4. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

43. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Affoltern hat nach durchgeführtem Konkurse den Heinrich Epprecht, Hs. Heinrichen sel., Glasers, in der Wohlhausen zu Affoltern a. A. fallit erklärt.

Affoltern a. A., den 4. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Knonau:
Heinrich Nötzli, Landschreiber.

44. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 22. Heumonat d. J. den Salomon Bock von Meilen, Zigarrenfabrikant, wohnhaft in Hottingen, nach durchgeführtem Auffallsverfahren fallit erklärt.

Zürich, den 1. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

45. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Hs. Ulrich Ramp, Landwirth, von und in Winterthur; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 5. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 19. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit 30. Herbstmonat bis 10. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 21. Weinmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

2. Joh. Jakob Wild von Glarus, wohnhaft gewesen in Außersihl; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 29. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon u. d. E. (in Zürich) 8. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit v 20. bis 29. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 9. Weinmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

3. Joh. Heinrich Meyer von Albisrieden, Fabrikant, wohnhaft gewesen in Wipkingen, Inhaber der Firma „Kaspar Meyer, Kattundruckerei in Wipkingen; Schulden halber ausgetreten; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 3. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 15. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit 25. Herbstmonat bis 5. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 16. Weinmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

4.. Joh. Ulrich Täuber, Glasermeister, von und zu Winterthur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 4. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 15. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit vom 25. Augstmonat bis 4. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 16. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

5.. Heinrich Wolf, Schneider, von Kempten, seßhaft in Wetzikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil vom 7. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 15. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 25. Augstmonat bis 4. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 16. Herbstmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

6.. Johannes Köhli, gewesener Bäcker, von Kallnach, Kantons Bern, seßhaft in Riesbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 11. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 18. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit v. 29. Augstmonat bis 7. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 18. Herstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

7.. Der Nachlaß des Georg Kuhn, Schmied, von Klein-Deinbach, Königreich Württemberg, wohnhaft gewesen in Ossingen; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 11. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 24. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 3. bis und mit 12. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 23. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

8.. Heinrich Schiller, Drucker, Kaspars sel. Sohn, von und wohnhaft im Krugeler zu Töß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 10. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanziei Wülflingen (in Winterthur) 22. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit v. 2. bis einschließlich den 12. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 23. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

9.. Rudolf Näf, Schneider, von Walliſellen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beſchluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 18. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 22. Augſtmonat 1863. — Bedenkzeit 2—12. Herbſtmonat 1863. — Auffallsverhandlung 19. Herbſtmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

10.. Rudolf Nüßli, Salomons ſel. Sohn, im Strick bei Unterſchlatt; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beſchluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 20. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 29. Augſtmonat 1863. — Bedenkzeit v. 9. bis einſchließlich den 19. Herbſtmonat 1863. — Auffallsverhandlung 30. Herbſtmonat 1863, Morgens 9 Uhr.

11.. Jakob Bär von Ottenbach, ſeßhaft in Langnau, und ſeine Ehefrau Eliſabetha geb. Schäppi daſelbſt; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beſchluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 10. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern a. A.) 31. Augſtmonat 1863. — Bedenkzeit 8—18. Herbſtmonat 1863. — Auffallsverhandlung 29. Herbſtmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

12.. Jakob Walder, Hafner, Jakoben Sohn, genannt Hirten, von Glattfelden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beſchluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 16. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 22. Augſtmonat 1863. — Bedenkzeit 2—12. Herbſtmonat 1863. — Auffallsverhandlung 19. Herbſtmonat 1863, Morgens 9 Uhr.

13.. Rudolf Bachofner, Metzger, Jakoben ſel. Sohn, von Dettenriedt-Weißlingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beſchluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 17. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 26. Augſtmonat 1863. — Bedenkzeit 5—15. Herbſtmonat 1863. — Auffallsverhandlung 23. Herbſtmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtoriſche Aufforderung, über ihre Anſprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialiſchen Urkunden unter genauer Bezeichnung derſelben, ſonſt aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abſchrift vor Ablauf des oben hiefür feſtgeſetzten Termines zuzuſtellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinſchuldner zuſtehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Geſetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, ſäumige Anſprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, ſpäter aber damit von der vorhandenen Maſſe ausgeſchloſſen würden, ſoweit nicht der § 51 des zitirten Geſetzes etwas anderes verfügt.

Hinſichtlich der Bedeutung der oben feſtgeſetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung ſo wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Beſtimmungen des zitirten Geſetzes insbeſondere der §§ 62—83 verwieſen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 64. Dienstag, den 11. Augstmonat 1863.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postablagehalters und Briefträgers in Lufingen. Jahresbesoldung 80 Franken.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei dem Postbüreau Embrach zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 16. Augstmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 10. Augstmonat 1863.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Samstag den 15. Augstmonat d. J., Vormittags 11 Uhr, wird in der Aula der Kantonsschule Herr Stud. jur. Käppeli Thesen und Dissertation zur Erlangung der juridischen Doktorwürde öffentlich vertheidigen, wozu geziemend eingeladen wird.

Zürich, den 8. Augstmonat 1863.

Der derzeitige Dekan
der staatswissenschaftlichen Fakultät:
Dr. jur. Heinrich Fick.

3. Revision der Kantonalbibliothek.

Die ausgeliehenen Bücher sind der Bibliothek bis spätestens Samstag den 15. d. M. zurückzustellen; die nicht eingelieferten werden sofort gegen eine Vergütung von 60 Rpn. für jeden Schein abgeholt werden. Vom 17. d. M. an bleibt die Bibliothek für die nächsten Wochen gänzlich geschlossen.

Zürich, den 2. Augstmonat 1863.

Das Bibliothekariat.

4. Laut Mittheilung des eidgenössischen Militärdepartements kann nunmehr von dem Chef des eidgenössischen Laboratoriums in Thun, Herrn Stabsmajor Lehmann, neue Infanteriemunition (Buholzermunition) zu dem Preise von 45 Frkn. per tausend Patronen, jedoch nur in Kisten à 4000 Stück bezogen werden. Um den Bezug dieser Munition zu erleichtern, wurde das Zeugamt angewiesen, einen angemessenen Vorrath derselben zu halten, und solche zu dem angeführten Preise zu verabfolgen.

Die von der Direktion des Militärs bestätigten Schießvereine (Bekanntmachung im Amtsblatt vom 17. Hornung l. J. Nr. 14) werden hiebei darauf aufmerksam gemacht, daß an dieselben diese Munition ebenfalls zum ermäßigten Preise von 30 Frkn. per tausend Patronen abgegeben wird.

Zürich, den 10. Augstmonat 1863.

Für die Direktion des Militärs:
Der Sekretär,
A. Vögeli.

5. Einladung.

Diejenigen Grundeigenthümer der Kirchgemeinde Hittnau, welche ab ihren Liegenschaften noch Grundzins, früher der Pfrund Hittnau zuständig gewesen, jetzt der Domänenkasse des Kantons Zürich gehörend, schulden, werden hiemit zu einer Versammlung auf Sonntag den 16. Augstmonat, Nachmittags 1 Uhr, in die Kirche zu Oberhittnau behufs Besprechung über allfällige Ablösung desselben eingeladen. Zahlreiche Theilnahme wird um so eher erwartet, als sonst angenommen werden müßte, es seien die Nichtanwesenden mit den Beschlüssen der Anwesenden einverstanden.

Pfäffikon, den 6. Augstmonat 1863.

Im Auftrage der Domänenverwaltung
des Kantons Zürich:
F. Schneider, Landschreiber.

6. Wiederholungskurs
der
Sappeur-Reserve-Kompagnie Nr. 7.

Die Sappeur-Reserve-Kompagnie Nr. 7 hat ihren dießjährigen eidgenössischen Wiederholungskurs in Bière zu bestehen; es ergeht daher an sämmtliche Mannschaft dieser Kompagnie die Aufforderung,

Samstag den 22. Augstmonat, Vormittags 8 Uhr,

reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet in die Kaserne in Zürich einzurücken, um am 23. Augstmonat nach Bière abzugehen. Die Uebung geht am 29. Augstmonat zu Ende.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Kleidungsstücken u. s. w., ebenso das Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung und das verspätete Einrücken werden bestraft. Für unentschuldigt Ausbleibende gilt die gesetzliche Buße, nämlich 24 Frkn. für Offiziere, 12 Frkn. für Unteroffiziere und weitere Kadresmannschaft, und 9 Frkn. für die übrige Mannschaft.

Alle Ausbleibenden, entschuldigt oder unentschuldigt, haben eine Nachübung zu bestehen.

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienst sich befindend betrachtet und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, im Augstmonat 1863.

Das Geniekommando.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. Das Steuerregister des hiesigen Bezirkes pro 1863 liegt den Betheiligten während 14 Tagen vom 10. d. M. an in der Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Adentsweil, den 7. Augstmonat 1863.

Kanzlei des Bezirksrathes Hinweil:
Meier, Rathsschreiber.

8. Die Steuerregister des hiesigen Bezirkes liegen den Betheiligten auf der Unterzeichneten 14 Tage lang zur Einsicht offen.

Affoltern, den 3. Augstmonat 1863.

Die Bezirksrathskanzlei.

9. Herr Johannes Müller in der Looren, Gemeinde Dürnten, beabsichtigt in seinem eigenthümlichen Lande, Loorentobel genannt, ein Wasserwerk zu errichten, und zu diesem Behufe das Loorentobelwasser unterhalb des Herrn Müller Honegger in Boden Auslaufskanal aufzufassen und dann vereint mit dem oberhalb des Herrn Honegger Auslaufskanal herfließenden Loorentobelwasser auf das Wasserwerk zu leiten, wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb vier Wochen dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Wetzikon, den 7. Augstmonat 1863.

Hirzel, Statthalter.

10. Jakob Vogel, Heinrichen sel. Sohn, Gärtner, von Dachsen, wohnhaft in Birsfelden, Kantons Basel-Landschaft, hat sich freiwillig unter Bevogtigung begeben. Als dessen Vormund wurde bestellt Herr J. Brunner, Uhrenmacher, in Birsfelden.

Uhwiesen, den 5. Augstmonat 1863

Im Namen des Bezirksrathes Andelfingen:
Der Rathsschreiber,
Spieß.

11. Dem Messerschmied Jakob Stapfer von Horgen hat der Bezirksrath in Folge eingelegten Revisionsgesuches das Recht zur Ausübung der väterlichen Vormundschaft wieder gestattet und den Beschluß vom 7. Mai d. J. aufgehoben.

Horgen, den 6. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
F. Bollier.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

12.. Bürgerversammlung der Kirchgemeinde Kilchberg.

Die Bürger der Kirchgemeinde Kilchberg werden hiemit zu einer Versammlung auf Sonntag den 16. Augstmonat nach dem Morgengottesdienste in die Kirche eingeladen, um über das Gesuch um Genehmigung einer von der politischen Gemeinde Kilchberg beschlossenen Bürgerannahme zu entscheiden.

Kilchberg, den 5. Augstmonat 1863.

Im Auftrage des Gemeindspräsidentem:
Der Schreiber der Kirchgemeinde,
J. R. Weber.

13. Steuerbezug.

Die von der Gemeinde unterm 26. Heumonat d. J. beschlossene Armensteuer erfordert folgende Besteuerung:

Auf 1000 Franken Vermögen	. . .	80 Rpn.
„ den Bürger	. . . . .	60 „
„ die Haushaltung	. . . . .	60 „

Der Verleger für diese Steuer liegt von jetzt an 14 Tage auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, während welcher Zeit allfällige Einsprachen dem Bezirksrathe einzureichen sind. Zum Bezüger dieser Steuer ist Herr Kirchenpfleger Rudolf Leutert im Grund bestimmt. Die Steuerbeträge müssen spätestens innert 4 Wochen bezahlt werden unter Androhung des Rechtstriebes. Auswärts der Gemeinde Wohnende werden ersucht, ihre Steuerbeträge franko dem Bezüger einzusenden.

Ottenbach, den 6. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Jakob Leutert.

14. Steuerbezug.

In Folge Beschlusses der Gemeindsversammlung vom Christmonat 1862 ist folgende Schulkassasteuer zu beziehen:

Von 1000 Franken Vermögen	. . . .	2 Frkn.
„ der Haushaltung	. . . . .	2 „
„ dem Mann	. . . . .	2 „

Steuerpflichtig sind alle in hier wohnenden Bürger und auch solche, welche auswärts ohne Niederlassungsbewilligung wohnen und ein Vermögen von mindestens 2000 Frkn. versteuern, sowie ferner sämmtliche Niedergelassenen (§§ 190 und 191 des Gemeindegesetzes).

Der Steuerrodel kann bei Unterzeichneter eingesehen werden, und es sind allfällige Rekurse innert 10 Tagen dem Bezirksrathe einzureichen.

Der Bezug der Steuer findet Sonntag den 16. Augstmonat, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, im Schulhause statt. Auswärts wohnende Bürger haben ihre Beträge innert 10 Tagen franko einzusenden, ansonsten dieselben mit Nachnahme bezogen würden.

Langnau, den 8. Augstmonat 1863.

Die Schulgutsverwaltung.

15. Behufs Deckung des beschlossenen Beitrages von 3000 Frkn. an die Schulhausbauschuld ist eine Steuer von je 3 Frkn. auf das Vermögen, die Haushaltung und den Aktivbürger erforderlich. Das Bezugsregister liegt von heute an 10 Tage zur Einsicht bei Herrn Hs. Jakob Maag, Weinschenk, in hier offen. Allfällige Reklamationen sind innert gleicher Frist bei dem Bezirksrath Regensberg zu erheben. Von auswärts wohnenden Steuerpflichtigen, welche ihre Beiträge nicht gerade nach Ablauf der Rekursfrist franko einsenden, werden dieselben mittelst Postnachnahme bezogen.

Oberglatt, den 9. Augstmonat 1863.

Der Gemeindrath.

16. Aufforderung.

Sämmtliche Ansprecher von Grunddienstbarkeiten und Reallasten in der dritten Sektion Erlenbach, welche der Eintragung im Grundprotokoll zu ihrer Forterisstenz bedürfen, haben dieselben gemäß § 13 des Flurgesetzes unter Beilegung der hierauf bezüglichen Verträge, Reverse u. dgl. im Laufe dieses Monats schriftlich und deutlich abgefaßt bei dem Präsidenten der Flurkommission, Herrn Gemeindrath Vonrufs im Isler, anzumelden. Es ist hiebei zu bemerken, daß nachträgliche Anmeldungen nicht mehr bei der Flurkommission, sondern nur in der Notariatskanzlei abgegeben werden können, was aber eine Ordnungsbuße von wenigstens 10 Frkn. zur Folge hätte.

Erlenbach, den 8. Augstmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission
dritte Sektion:
Joh. Kaltbrunner, Schreiber.

17. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Der der Jungfrau Elisabetha Ehrensperger dahier unterm 24. Weinmonat 1861 ausgestellte Heimatschein Nr. 822, welcher vermißt ist, wird hiemit mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen, und zu dessen Beibringung Frist bis zum 24. d. M. angesetzt, unter Bedrohung der Kraftloserklärung desselben.

Männedorf, den 10. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Billeter, Gemeindrathsschreiber.

18. An der Eisenbahnbrücke bei der Kreuzstraße Wiesendangen wird vom nächsten Montag den 10. d. M. an eine Hauptreparatur vorgenommen, die bis und mit nächstem Donnerstag vollendet sein wird. Während dieser Zeit ist wegen den erforderlichen Anstalten der Durchpaß von Fuhrwerken auf der Straße daselbst unmöglich, was hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß anstatt derselben mit kleinem Umwege die Straße im Riedt durch den Viadukt nach Wiesendangen benutzt werden kann.

Wiesendangen, den 6. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
J. H. Schüepp.

19. Schule Riesbach.

Nach § 56 des Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen sind diejenigen alltagsschulpflichtigen Kinder, welche nicht die Schule ihres Wohnortes, sondern eine andere öffentliche Anstalt besuchen oder Privatunterricht genießen, an ihrem Wohnorte zur Bezahlung des in § 301 des zitirten Gesetzes bestimmten, 3 Frkn. betragenden Schulgeldes nichts destoweniger verpflichtet.

Es werden daher die Eltern oder Vormünder von Kindern in hiesiger Schulgemeinde, die mit dem 1. Mai d. J. das 7. Altersjahr angetreten, das 12. aber noch nicht zurückgelegt haben, der oben erwähnten Klasse aber angehören, aufgefordert, den bezeichneten Schulgeldbetrag bis den **14. d. M.** an die Unterzeichnete um so eher zu entrichten, als Säumige sich die sie treffenden Nachtheile selbst zuzuschreiben hätten.

Riesbach, den 8. Augstmonat 1863.

Die Schulgutsverwaltung.
Geilinger.

20. Sekundarlehrerstelle.

Die bisher periodische Amtsdauer des Lehrers der Sekundarschule Benken-Laufen ist mit Ende dieses Sommerkurses abgelaufen. Diese Schulstelle wird daher behufs definitiver Besetzung zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Die Besoldung ist die gesetzliche.

Allfällige Bewerber haben sich innert vier Wochen a dato bei dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Pfarrer Walder in Benken, zu melden.

Dachsen, den 8. Augstmonat 1863.

Das Aktuariat.

21. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Zürich sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im technischen Büreau (Kratz Nr. 80) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Honegger, Schmied	Erhöhung des Hauses Nr. 587 am Häringsplätzchen	11. Augstmonat	25. Augstmonat.

Zürich, den 8. Augstmonat 1863.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Präsident der Baukommission:
Karl Pestalozzi.

22. Verbot.

Das Betreten und Befahren der Grundstücke des Salomon Frei in der Bühlweid-Sulzbach, Sulzbacher- und Homburgerholz genannt, wird hiemit für Jedermann bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/3 dem Verzeiger und 2/3 dem Schulgut Sulzbach zukommen sollen, verboten; denjenigen Personen aber, welche ein allfälliges Recht ansprechen zu können glauben, wird eine Frist von 14 Tagen a dato publicationis angesetzt, um ihre Einsprachen beim zuständigen Friedensrichteramte geltend zu machen, ansonsten sie im Uebertretungsfalle gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Uster, den 7. Augstmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
H. Berchtold.

23. Verbot.

Da Herr Rudolf Gloor in Oberurdorf sich beschwert, daß verschiedene Personen den ihm gehörenden Weg in die Tammott befahren, während einzig die Herren Rudolf Kleinert, Kaspar Grob, Heinrich Diggelmann, Kaspar Landis, alt Gemeindammann, Kaspar Schärer, älter, Jakob Stierli und Kaspar Stierli wegberechtigt seien, so wird Jedermann mit Ausnahme der bezeichneten Personen das Befahren fraglichen Weges bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/4 dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Oberurdorf, den 8. Augstmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
H. Spillmann.

24.. Verbot.

Da Heinrich Egli an der Werdgaß in Außersihl sich beschwert, daß verschiedene Personen über seine Güter zwischen der kleinen und großen Werdgasse gehen, während einzig dem Herrn Christoph Frey ein Wegrecht zu seinem Hause zustehe, so wird Jedermann mit Ausnahme des Herrn Frey das Gehen über fragliche Güter bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/4 dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonsten sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Außersihl, den 5. Augstmonat 1863.

Im Auftrage
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich:
J. Kosel, Gemeindammann.

25. Ueber die am Schulhause Erlenbach auszuführenden Bauten wird zur Erzielung eines günstigern Resultates künftigen Freitag den 14. Augstmonat, Abends um 4 Uhr, eine zweite Absteigerung stattfinden, wozu sachkundige Uebernehmer anmit eingeladen werden.

Pläne, Baubeschreibung und Bedingungen liegen inzwischen beim Schulgutsverwalter, Herrn C. Bonrufs in Winkel, zur Einsicht offen.

Erlenbach, den 11. Augstmonat 1863.

Die Gantbeamtung.

26.. Jakob Pfenninger-Wolfensberger von Sennenberg, Gemeinde Wald, wird hiemit aufgefordert, der Unterzeichneten innerhalb 14 Tagen a dato wegen Unterstützung seiner Kinder Rede zu stehen, widrigenfalls polizeilich auf ihn gefahndet wird.

Wald, den 2. Augstmonat 1863.

Die Armenpflege.

27.. Versilberungsgant.

Mittwoch den 12. d. M., Nachmittags 2 Uhr, werden im Hause Nr. 36 im Dorf, eine Treppe hoch, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

1 schwarztüchener Ueberrock, 1 tannener Kleiderkasten, 1 kupf. Gelte, 1 id. Pfanne, 1 Eisenhafen, 2 Eisenpfannen, 1 tann. Tisch, 1 Wälderuhr, 1 Kaffemühle, 1 Glätteisen u. A. m.

Hirslanden, den 5. Augstmonat 1863.

Das Gemeindammannamt.

28. In Folge Versilberungsbegehren werden Donnerstag den 13 Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, im Hause Nr. 15 im Haumesser dahier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 tann. Tisch, 4 harthölz. Brettlisessel, 2 Schabellen, 1 Wanduhrli, 6 Porträts, 2 Spiegel, 1 Glätteisen, 1 woll. Kappe, 1 halbwoll. Shawl, 10 Stück Umhänge, 1 mess. Pfanne, 1 Eisenpfanne, 1 Zeugtüpfi, 20 Stück ird. Küchengeschirr, 2 hölz. Gelten, 1 hölz. Milcheimer, 1 Pistole, 10 Blumengeschirre, 1 stürz. Oellicht, 2 stürz. Pfannendeckel, 1 Schirm, 1 Handkorb, Gläser und Tassen u. A. m.

Wollishofen, den 10. Augstmonat 1863.

Der Gemeindammann:
Heinr. Hausheer.

29. Donnerstag den 13. Augstmonat d. J., Vormittags 10 Uhr, werden zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung in hier öffentlich versteigert:

3 Bandwebstühle mit 12, 14 und 24 Gängen nebst Zubehörde, 1 Windmaschine, 2 Spuhlräder, 1 Zettelhaspel nebst Gatter, 1 Flottstock, 1 tann. Kommode, 1 tann. Schreibpult nebst div. Küchengeschirr.

Schwamendingen, den 8. Augstmonat 1863.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

30. Verfilberungsgant.

Künftigen Donnerstag den 13. Augstmonat, Abends 5 Uhr, werden auf dem Gemeindhause in Rheinau in Folge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

30 Zentner Heu und ein Pflug.

Rheinau, den 7. Augstmonat 1863.

Das Gemeindammannamt.

31. Verfilberungsgant.

Künftigen Freitag den 14. d. M., von Morgens 9 Uhr an, werden zufolge Verfilberungsbegehren gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Lt. Pfosch. Nr. 9657 zirka 36 Zentner Heu. Lt. Pfosch. Nr. 9666 zirka 14 Zentner Heu. Lt. Pfosch. Nr. 9790 zirka 7 Zentner Heu. Lt. Pfosch. Nr. 9790 a zirka 7 Zentner Heu.

Versammlungsort bei Unterzeichnetem, von wo man sich auf die Gantlokale begeben wird.

Zum Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Oetwil a. d. L., den 10. Augstmonat 1863.

Der Gemeindammann:
Heinrich Nötzli.

32. In Folge Verfiliberungsbegehren werden nächsten Donnerstag den 13. Augstmonat, Nachmittags von 2 Uhr an, bei Unterzeichnetem versteigert:

1 vierrädr. aufgerüsteter Bennenwagen, 1 tann. Kommode, 1 tann Tisch, 2 Sideln, 1 tann. Tisch mit Schubladen, 2 tann. Sessel, 1 Wälderuhr, 1 tann Schemel, 4 Paar Messer und Gabeln, 4 stürz. Löffel, 2 Trinkgläser, 2 Eisenpfannen, 1 stürz. Wassergelte, 1 hölz. Wassergelte, 12 Stück hölz. und ird. Geschirr, 1 eis. Schaumkelle, 2 hölz. Kellen.

Ferner: 1 tann. Kommode, 1 tann. Tisch, 4 Sessel, 1 Spiegel, 1 kleiner Sessel, 1 Schemel, 1 Lampe, 1 Kleiderbürste, 1 hölz. Gelte, 1 stürz. Milchflasche, 1 stürz. Wasserschöpfer, 1 eis. Pfanne, 1 mess. Schaumkelle, 1 Kartoffelraspel, 1 Oellicht, 1 stürz. Büchse, 15 Stück ird. Geschirr, 1 Kaffemühle.

Fluntern, den 10. Augstmonat 1863.

Bruppacher, Gemeindammann.

33. Verfilberungsgant.

In Folge Verfilberungsbegehren werden Donnerstag den 13. Augstmonat d. J., von Morgens 8 Uhr an, in hier gegen baare Bezahlung versteigert:

Lt. Pfosch. Nr. 3544. 1 Kuh, 1 zweispänn. Wagen, 1 einspänn. id., 2 Stoßbennen, 1 Pflug, 1 Egge, 2 Hauen, 2 Kärste, 2 Sensen, Rechen, 1 Jauchestande, 2 Viehgeschirre, 1 Pferdgeschirr, 2 Aexte, 1 Strohstuhl, 1 Kinderwagen, 80 Zntr. Heu, 3 Fässer nebst noch Anderm mehr.

Lt. Pfosch. Nr. 3920. 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Schreibpültli, 1 Kaffemühle, 1 zweirädriger Handwagen, 2 Pfannen, 1 silberne Spindeluhr, 1 Weißtanne, zirka 5 Fuß lang, 6 Stück Tannholz, 20 Fuß lang.

Greifensee, den 9. Augstmonat 1863.

Das Gemeindammannamt.

34. Versilberungsgant.

Freitag den 14. d. M., Vormittags, werden bei den drei Stuben dahier folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Pferd, braun, 5—6 Jahre alt, sammt Geschirr, 1 aufgerüsteter einspänn. Bruagwagen, 1 id. Leiterwagen, ein 7 und ein zirka 9 Saum haltendes Fuhrfaß nebst vielen andern Gegenständen, die im Tagblatt aufgeführt sind.

Unterstraß, den 9. Augstmonat 1863.

C. Schmied, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

35. Heinrich Furrer von Russikon und Margaretha Bachofner von Pfäffikon haben einander die Ehe versprochen und wollen dieselbe nach § 110 des privatrechtlichen Gesetzbuches durch eine Erklärung vor Gericht vollziehen. Einsprachen gegen diese Verehelichung können innerhalb 8 Tagen bei dem Präsidenten des Bezirksgerichtes Pfäffikon angebracht werden.

Pfäffikon, den 8. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

36. Es liegen folgende Effekten hier, die muthmaßlich entwendet, deren Eigenthümer aber unbekannt sind:

3 eiserne Ketten.
11 „ Stäbe (Sprensen) 112 Pfund.
1 eisernes Ofenband.

Ansprecher wollen sich beförderlichst melden.

Zürich, den 8. Augstmonat 1863.

Im Namen des bezirksgerichtlichen Verhöramtes:
Tobler, Verhörrichter.

37.. Der unbekannt abwesende Albert Streuli von Zollikon, gewesener Weinschenk zum Thorhaus an der Storchengasse dahier, wird anmit aufgefordert, sich hierorts binnen 14 Tagen von heute an darüber auszuweisen, daß er den Herrn Geschäftsagent Trüb Namens Herrn Johannes Pfister, Weinhändler, in Schaffhausen für die Forderung von 865 Frkn. sammt Zins und Kosten befriedigt habe, oder doch bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Zürich, den 6. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

38. Mit Eingabe vom 28. v. M. haben von den nächsten Erben des unterm 13. Heumonat verstorbenen Leonhard Weiß von Aeugst Barbara Weiß geb. Bickel, Heinrich Weiß, Rudolf Weiß und Barbara Weiß die Erbschaft ausgeschlagen, was vorbehältlich der Rechte der Gläubiger anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Actum Affoltern, den 5. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

39. Gantanzeige.

Freitag den 14. Augstmonat d. J., von Morgens 8 Uhr an, werden aus dem Auffalle der Frau Rosalia Egolf geb. Hauri, Handelsfrau, von Egg, wohnhaft in Zürich, durch das Stadtammannamt Zürich auf der Gantstube an der großen Brunngasse dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Eine Partie Seiden-, Wollen- und Baumwollenwaaren, als: Foulards, Shawls, Halstücher, diverse Handschuhe und Unterärmel, Kopfnetze, Schlüttli, Bajadèren, Unterleibli, einiges Wollengarn, Hauben und Chemisetten ꝛc., sowie eine Anzahl Buchguthaben.

Zürich, den 10. Augstmonat 1863.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

40. Zugsfrist.

Im Konkurse betreffend Heinrich Frei, Schlosser, von Kloten wird denjenigen Gläubigern, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, eine mit dem 19. d. M. ablaufende Frist von 10 Tagen für Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht gehalten wird.

Kloten, den 7. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

41. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat laut Verfügung vom 5. d. M. den Johannes Fehr von Flaach, seßhaft in Riesbach, fallit erklärt.

Riesbach, den 8. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

42. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Affoltern hat den Salomon Vollenweider, Jakoben sel., genannt Scheurers, zu Bickweil, Gemeinde Obfelden, nach durchgeführtem Konkurse fallit erklärt.

Affoltern a. A., den 6. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Knonau:
Heinrich Nötzli, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

43 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Friedrich Hardmeier von Zumikon, seßhaft zu Hirslanden, Inhaber der Firma „Friedr. Hardmeier, Seidenwaaren-Kommission in Hirslanden; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 8. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 19. Herstmonat 1863. — Bedenkzeit v. 30 Herbstmonat bis 9. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 16. Weinmonat 1863, Morgens 9 Uhr.

2.. Johannes Epprecht von Affoltern a. A., Kanzlist der Militärdirektion, wohnhaft in Enge; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 11. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Wiedikon u. d. E. (in Zürich) 18. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 29. Augstmonat bis 7. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 18. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

3.. Kaspar Ganz von Freienstein, seßhaft in Riesbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 20. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 25 Augstmonat 1863. — Bedenkzeit 5. bis einschließlich 14. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 25. Herbstmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

4.. Neu aufgefundenes Aktivum des falliten David Nievergelt in der Au-Stallikon, bestehend in dem Platz, worauf der vierte Theil an einem Haus, Scheune ꝛc. gestanden; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 25. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 29. Augstmonat 1863. — Bedenkzeit vom 9. bis 19. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 3. Weinmonat 1863, Nachmittags 2 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 65. Freitag, den 14 Augstmonat 1863.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 11. Augstmonat 1863.)

201. Dem Herrn Michael Weber von Heidingsfeld in Bayern wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Wädensweil bestätigt.

---

202. Es werden folgende Erneuerungswahlen getroffen:

1. Zum Adjunkten des Bezirksarztes des Bezirkes Bülach:
Herr Dr. Med. Karl August Unholz von Embrach.

2. Zum Kantonsapotheker:
Herr Joh. Heinrich Escher von Zürich.

3. Zum Bezirksthierarzt des Bezirkes Meilen:
Herr Joh. Konrad Weinmann von Herrliberg.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Veränderungen von Ragionenverhältnissen,
angezeigt im Laufe des Heumonats 1863.

Auflösungsanzeige der Ragion C. Benz in Dietikon und Fortsetzung des Geschäftes (Seidenstoff-Fabrikation) unter der Firma Benz & Huber in Wettsweil durch die solidaren Antheilhaber Christoph Benz von Dietikon und Johannes Huber von Wettsweil.

Anzeige der Ragion Leonhard Paravicini (Eisen- und Metallwaaren) in Zürich von dem Eintritte des Wilhelm Burkhard-Sarasin und Emanuel Leonhard Paravicini als solidare Antheilhaber.

Auflösungsanzeige der Ragion J. Kaufmann in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Weiß- und Trauerwaarengeschäft) unter der Firma Brunner & Hecht in Zürich durch die solidaren Antheilhaber Heinrich Brunner von Oberrieden und Friedrich Hecht von Schüpfheim.

Anzeige der Ragion Doppelmayr, Meßmer & Comp. (Kautschuk-Waarenhandlung) in Zürich von dem Austritte des Albert Meßmer als solidarer Antheilhaber.

Anzeige der Ragion R. Stehli-Hausheer (Seidenstoff-Fabrikation) in Obfelden von der Ertheilung der Prokura an Emil Stehli.

Anzeige der Ragion Gebrüder Schultheß (Seidenstoff-Fabrikation) i Küsnacht von dem Austritte des Johannes Nußbaumer als solidare Antheilhaber.

Auflösungsanzeige der Ragion Geschwister Weinmann (Tuch- un Wollenwaarenhandlung) in Stäfa.

Neu entstandene Ragionen:

J. H. Boller in Dietikon; Geschäftszweig: Mechanische Baumwollweberei Besitzer: Joh. Heinrich Boller von Uster.

Carl Locher, Sohn, Hutmacher, in Zürich; Huthandel; Besitzer Carl Locher.

Gaspd. Nordmann in Zürich; Leinwandhandlung und Agentur; Be sitzer: Gaspard Nordmann.

J. Pfenninger-Dürst in Zürich; Agenturgeschäft; solidare Antheil haber: Jakob Pfenninger von Pfäffikon, Salomon Weiß vo Basel.

Jakob Heß in Wald; Bandfabrikation; Besitzer: Jakob Heß.

Jakob Honegger im Grundthal-Wald; Mechanische Baumwollweberei Besitzer: Jakob Honegger.

Caspar Heß in Wald; Kürschnerei und Kappenfabrikation; Besitzer Caspar Heß.

J. Albrecht in Stadel; Bierbrauerei; Besitzer: Jakob Albrecht.

Zürich, den 12. Augstmonat 1863.

Für die Kanzlei der Handelskammer
Ehrensberger.

2. Habergant.

Montag den 17. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, wird auf der Staatsgütern zu Buchenegg der Haber ab zirka 9½ Jucharten Ackerfel versteigert.

Zürich, den 12. Augstmonat 1863.

El. Landolt, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Das Steuerregister des Bezirkes Uster für das Jahr 1863 liegt i der Unterzogenen von heute an 14 Tage lang zur Einsicht offen.

Uster, den 14. Augstmonat 1863.

Die Bezirksrathskanzlei.

4. Jakob Walder auf der Zelg zu Meilen, welcher sich freiwilli unter staatliche Vormundschaft erklärte, hat zum Vormund erhalten der Herrn Präsident Rudolf Amsler zur Obermühle in Meilen.

Männedorf, den 6. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes
Der Rathsschreiber,
Ed. Zuppinger.

5. Das Steuerregister des Bezirkes Meilen für 1863 liegt den Steuer pflichtigen bis zum 24. d. M. in der Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Männedorf, den 11. Augstmonat 1863.

Die Kanzlei des Bezirksrathes.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

6. Kirchgemeindsversammlung Wiedikon.

Sämmtliche stimmberechtigten Bürger und die seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger evangelischen Bekenntnisses in der Gemeinde werden anmit eingeladen, Sonntag den 23. Augstmonat nach vollendetem Morgengottesdienste zur Behandlung des Antrages der Berufungskommission betreffend die Pfarrwahl, und wenn Eintreten beschlossen wird, Vornahme derselben sich recht zahlreich in der Kirche einzufinden. Der Antrag der Kommission, sowie die bezüglichen Akten liegen inzwischen bei dem Aktuariat der Gemeindskirchenpflege den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Wiedikon, den 12. Augstmonat 1863.

Die Gemeindskirchenpflege.

7. Gemeindsversammlung Wipkingen.

Die stimmberechtigten Bürger und die seit einem Jahre in hiesiger Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger werden anmit zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung auf Sonntag den 16. Augstmonat, Vormittags unmittelbar nach Beendigung des Morgengottesdienstes, in die Kirche zur Behandlung nachstehender Geschäfte eingeladen:

A. Für Bürger und sämmtliche Niedergelassene.

1. Ergänzungswahl eines Mitgliedes in die Gemeindsschulpflege.

B. Für Bürger und die auf Grundeigenthum Niedergelassenen.

2. Antrag der Pfarrhausbaukommission für Vergebung der Baute an den mindestfordernden Konkurrenten.

Die bezüglichen Akten liegen inzwischen den Berechtigten bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Ausbleibende oder Zuspätkommende haben die gewohnte Buße zu bezahlen.

Wipkingen, den 10. Augstmonat 1863.

Der Präsident:
Heinrich Siegfried.

8. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und die seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger werden anmit auf Sonntag den 23. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, in's Schulhaus zur Behandlung folgender Traktanden eingeladen:

A. Für die Kirchgemeinde.

1. Wahl eines Mitgliedes in die Kirchenpflege.

B. Für die Bürgergemeinde.

2. Mittheilung des bezirksräthlichen Beschlusses betreffend Vertheilung des Gemeindelandes eventuell Ertheilung der Vollmacht zur vorläufigen Verpachtung desselben.
3. Behandlung des Pachtvertrages mit den Herren Poirrier et Chappel fils.
4. Einzelne Mittheilungen.

Altstetten, den 13. Augstmonat 1863.

Der Gemeindrath.

9. Die sämmtlichen grundbesitzenden Anstößer an die durch den Gemeindsbann Dübendorf fließenden Bäche werden andurch aufgefordert, selbige innerhalb 14 Tagen gehörig zu öffnen und zu reinigen. Nach Verfluß dieser Frist wird die Visitation vorgenommen und die Fehlbaren mit Ordnungsbuße belegt werden.

Dübendorf, den 12. Augstmonat 1863.

Der Gemeindrath.

10. Steuerausschreibung.

Unterm 10. Mai d. J. wurden von der Gemeindsversammlung dekretirt:

1. Eine Armensteuer zur Bestreitung der laufenden Ausgaben im Armenwesen, nämlich:

Von 1000 Franken Vermögen	. . . .	1 Frkn.
„ der Haushaltung	. . . . .	1 „
„ dem Bürger	. . . . .	1 „

2. Eine Kirchhofbausteuer zur Deckung der Kosten der Erweiterung des Begräbnißplatzes, ebenfalls:

Von 1000 Franken Vermögen	. . .	1 Frkn.
„ der Haushaltung	. . . . .	1 „
„ dem Bürger	. . . . .	1 „

Diese Steuern werden nun hiemit zum Bezuge ausgeschrieben und bemerkt, daß dieselben im Laufe dieses Monates an die Gemeindrathsmitglieder bezahlt werden können. Nachher findet der Bezug der Armensteuer durch den Gemeindskassier, Herrn Gemeindrath Stößel in Bärentsweil, der Kirchhofbausteuer durch den Kirchenguisverwalter, Herrn Hs. Jakob Spörri in Hinterburg, statt und haben Säumige den Rechtstrieb zu gewärtigen.

Armensteuer zu bezahlen sind pflichtig alle in und außer der Gemeinde wohnenden hiesigen Bürger, Kirchhofbausteuer hingegen die in der Gemeinde wohnenden Bürger und auf Grundeigenthum Niedergelassenen, sowie die außer der Gemeinde nicht auf Grundeigenthum niedergelassenen hiesigen Bürger. Von den außer der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen werden die Steuerbeträge durch dießseitige Kanzlei per Postnachnahme bezogen.

Bärentsweil, den 12. Augstmonat 1863.

Der Gemeindrath.

11. Armensteuer in Hütten.

Die dießjährige, am 18. Jenner d. J. von der Gemeinde beschlossene Armensteuer:

Von 1000 Franken Vermögen	. . .	1 Frkn. 50 Rp.
„ der Haushaltung	. . . .	1 „ 50 „
„ dem Mann	. . . . .	1 „ 50 „

ist bis den 30. d. M. an Herrn Armenpfleger Johannes Isler im Segel zu bezahlen. Auswärts wohnende Bürger haben ihre Betreffnisse portofrei einzusenden. Rückstände werden per Postnachnahme bezogen.

Hütten, den 14. Augstmonat 1863.

Im Namen der Armenpflege:
Hiestand, Gemeindrathsschreiber.

12. Kraftloserklärung vermißter Heimatscheine.

Die in Nr. 62 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufenen Heimatscheine der Rosina Rüegg und des Johannes Müller von hier werden mit statthalteramtlicher Bewilligung anmit kraftlos erklärt.

Goßau, den 14. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Hug, Gemeindrathsschreiber.

13. Dänikon.

Der Gemeindrath Dänikon hat folgende im Gemeindsbanne daselbst befindliche Straßen und Wege als „öffentliche" beschlossen:

1. Die neue Straße von Dällikon gegen Hüttikon.
2. Die alte Straße von Dänikon gegen Otelfingen.
3. Den Fuß- und Fahrweg von Dänikon über das Riedt gegen Buchs.
4. Den Fußweg von Dänikon gegen Weiningen und Geroldsweil.
5. Den Fußweg von Dänikon gegen Oetweil.

NB. Die zwei Letztern sind zugleich auch Schlittwege für die betreffenden Holzbesitzer.

Allfällige Einsprachen betreffend die hiesigen öffentlichen Straßen und Wege sind innert 10 Tagen dem Unterzeichneten einzureichen.

Dänikon, den 12. Augstmonat 1863.

Der Gemeindrath.

14. Die Erd- und Maurerarbeiten an der neuen Straße von der Kohlgrube (Regensberg) bis an den Gemeindsbann Boppelsen, 3946 Fuß lang, werden künftigen Mittwoch den 19. d. M., Abends 4 Uhr, durch Abstreigerung, die im „Löwen" dahier stattfindet, an den Mindestforderer vergeben.

Sachverständige, die geneigt sind, diesen Bau zu übernehmen, werden ersucht, an dieser Abstreigerung Theil zu nehmen. Pläne, Akkordbedingungen ꝛc. können inzwischen bei dem Präsidenten der Baukommission eingesehen werden.

Regensberg, den 12. Augstmonat 1863.

Im Namen der Gemeinden Regensberg und Buchs:
Die Baukommission,
In deren Namen,
R. Kunz, Präsident.

15. Gantanzeige.

Montag den 17. Augstmonat, Nachmittags 1 Uhr, bringt Jakob Hausheer in Nr. 66 im Oberdorf dahier gegen Baarzahlung auf öffentliche Steigerung:

1 zweischläfiges vollständiges Bett, 2 zweithürige Kasten, 1 einthüriger Kasten, 2 liegende Kasten, 1 Kupferhafen, 1 Kupfergelte, 1 Wanduhr, zinnernes und irdenes Küchengeschirr, 2 zwei Eimer haltende Weinfäßchen, 2 Weintansen, 1 Trichter, 2 Waschständli, 2 Gelten, 1 Sauerkrautständli, verschiedenes Gütergeschirr, 1 großer Scheitstock und Anderes mehr.

Zum Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Wollishofen, den 10. Augstmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Rägeli, Gemeindrathsschreiber.

16. Dienstag den 18. Augstmonat d. J., Vormittags 9 Uhr, werden zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung in der Wirthschaft des Herrn Jakob Müller in hier öffentlich versteigert:

5 Sessel, 1 Glätteisen, 1 kleiner und 1 größerer Tisch, 1 tann. Kommode, 2 Glättebrett, 3 Eisenpfannen, 1 Kupfergelte nebst Götzi, 1 Waschständli und 3 hölz. Gelten, 1 Kaffemühle, 1 tann. Küchekästli, 1 Kuffer, 1 alter zweithüriger Kasten, 8 Stück Eisenblech, nebst stürz. und ird. Küchengeschirr u. A. m.

Schwamendingen, den 12. Augstmonat 1863.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

17. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 18. d M, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Ganistube in der Brunngasse zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Eine Partie Herren- und Frauenkleider, verschiedene Seidenstoffe, als: Lüstrine, Levantine, Marceline, Foulards, Halstücher u. dgl., 35 Saum 1859ger Wein, 5 einschläfige Betten u. A. m.

Zürich, den 13. Augstmonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

18. Liegenschaftengant in Horgen.

Die Waisenbehörden lassen am Mittwoch den **19.** Augstmonat, Abends zwischen **7** und **9** Uhr, im Gasthof zum Schwan in Horgen eine freiwillige öffentliche Gant abhalten über das Heimwesen von Jakob Meiers sel. Erben in der Füchsenwies in Horgen, bestehend in:

1. Einem Wohnhaus und Hofstatt in der Füchsenwies.
2. Einem Stück Land ob Wittwe Schäppis Schopf bis zum Wegli.
3. Zirka 3 Vierlingen Reben, vorn und unten am Haus.
4. Dem dritten Theil am Schopf nebst ¼ an der Birnenmühle.
5. Zirka 3 Vierlingen Acker, hinten am Haus.
6. ⅛ Trottgerechtigkeit.
7. Zirka 1½ Jucharten Matten sammt einer Scheune ob der Füchsenwies.

Es können auf die Liegenschaften zusammen oder stückweise Angebote gemacht werden.

Für Besichtigung derselben beliebe man sich an Wittwe Meier in der Füchsenwies zu wenden.

Die Gantbedingungen werden vor der Gant mitgetheilt, können aber auch inzwischen bei der Unterzeichneten vernommen werden.

Zu zahlreichem Besuche dieser Steigerung wird eingeladen.

Horgen, den 10. Augstmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindrathsschreiber,
Zürrer.

19. Am 26. Heumonat sind auf der Kräuelstraße zwei Filzhüte und ein baumwollener Schirm aufgehoben und dem Unterzeichneten überbracht worden, woselbst dieselben gegen richtige Bezeichnung und Bezahlung der Publikationskosten von den Eigenthümern können abgeholt werden.

Außersihl, den 8. Augstmonat 1863.

J. Kofel, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufrufe und Amortisirungen.

20. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird an mit der Inhaber des nachfolgenden, vermißten und abbezahlten Schuldbriefes von:

1000 fl. Kapital auf Johannes Isler, Fabrikant, ob der Krone in Wädensweil, zu Gunsten Kantonsrath Joh. Heinrich Hauser zur Treu daselbst, d. d. 14. November 1851,

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Horgen, den 27. April 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

Vermischte Bekanntmachungen.

21. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Heinrich Meili, Heinrichen, von Hegnau-Volkerswil, Ansäß im Sammelsgreuth-Bertschikon, wird künftigen Montag den 17. Augstmonat d. J., von Morgens 9 Uhr an, auf den betreffenden, unter der Masse befindlichen Grundstücken gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1. Das Embgras auf zirka 5 Mannwerk 3¼ Vierling Wiesen in zehn verschiedenen Abtheilungen.
2. Der Esperklee auf zirka 5 Mannwerk 3½ Vierling Kleeland in acht verschiedenen Abtheilungen.
3. Der Haser auf zirka 2 Juchart 3½ Vierling Acker an vier verschiedenen Stücken.
4. Der Hanf auf zirka 2 Quart Pünteland.

Elgg, den 14. Augstmonat 1863.

Aus gerichtlichem Auftrage:
Notariatskanzlei Elgg,
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

22. Falliterklärungen.

Das Bezirksgericht Zürich hat laut Verfügung vom 5. d. M. nach durchgeführtem Konkursverfahren gegen:

1. Johannes Rhyner, Schiffmacher, von Wädenswil, wohnhaft am Sihlrain in Enge, und
2. Heinrich Merki von Liebensberg, Gemeinde Bertschikon, Schneider, wohnhaft im Kräuel in Außersihl,

die Gemeinschuldner fallit erklärt.

Zürich, den 12. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. S.:
C. Keller, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

23. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Joh. Jakob Wild von Ennenda, Kantons Glarus, wohnhaft gewesen in Außersihl; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 29. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon u. d. S. (in Zürich) 8. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit v. 20. bis 29. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 9. Weinmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

2. Jakob Diggelmann, Bote, in der Bodmen zu Fischenthal; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 4. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wald 12. Herbstmonat 1863 — Bedenkzeit 22. Herbstmonat bis 2. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 14. Weinmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Abndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

24. Beneficium Inventarii.

Das Bezirksgericht Höfe hat in seiner Sitzung vom 4. [illegible] letzthin auf Verlangen der Herren Gebrüder Anton und Georg Ant[illegible] zum Sternen in Pfäffikon, Gemeinde Freienbach, über die von der Nachlassenschaft ihres Vaters, Herrn alt Gemeindrath Franz Joseph Knobel sel., herrührenden Schulden und Widerschulden (unterpfändliche Passiva jedoch nicht inbegriffen) die Aufnahme eines Inventars bewilliget.

Demzufolge werden alle diejenigen, welche auf der Nachlassenschaft des Herrn alt Gemeindrath Franz Joseph Knobel sel. beziehungsweise auf dessen benannten zwei Söhnen, als Uebernehmer des väterlichen Rücklasses, Forderungen zu stellen haben, oder hingegen schuldig sind, aufgefordert, sowol Ansprachen als Verbindlichkeiten innert der vom Gerichte angesetzten peremtorischen Frist von vier Wochen der unterzeichneten Kanzlei einzugeben, alles unter Androhung einerseits des Verlustes unangemeldeter Forderungen und anderseits der gerichtlichen Strafe für solche, die ihr Schuldiges anzugeben unterlassen.

Wollerau, Kantons Schwyz, den 11. Augstmonat 1863.

Die Notariatskanzlei des Bezirks Höfe:
Für selbe,
Bueler, Bezirksschreiber.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.
Zürich, den 13. Augstmonat 1863.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 66. Dienstag, den 18. Augstmonat 1863.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 15. Augstmonat 1863.)

203. Ein Niedergelassener beschwerte sich gegen seine von der Niederlassungsgemeinde getroffene Wahl zum Friedensrichter derselben, und stützte sich unter Anderm dabei auf die Behauptung, daß er nach Art. 91 der Staatsverfassung nicht verpflichtet sei, eine Gemeindestelle anzunehmen.

Der Regierungsrath erklärte den Rekurs für begründet, indem er in Betracht zog, daß nach dem klaren Wortlaute des Art. 91 der Staatsverfassung nur die Gemeindsbürger zur Uebernahme von Gemeindsämtern verpflichtet sind. Es besteht keine Gesetzesbestimmung, welche diese Pflicht auf die Niedergelassenen hinsichtlich derjenigen Gemeindestellen, zu welchen sie nach der Gesetzgebung wählbar geworden sind, ausdehnt. Selbstverständlich schließt aber die Wählbarkeit zu einer amtlichen Stelle nicht ohne Weiteres auch für den Gewählten die Pflicht zur Uebernahme derselben in sich. Der Umstand, daß die nämlichen Gründe auch für den Amtszwang der Niedergelassenen sprechen, kann die Administrativbehörden nicht berechtigen, die fragliche Verfassungsbestimmung analog auch auf sie zur Anwendung zu bringen. Demzufolge ist Rekurrent, abgesehen von den von ihm angeführten materiellen Gründen, nicht verpflichtet, die ihm übertragene Friedensrichterstelle anzunehmen.

---

204. Dem Kantonal-Feldschützenverein wird auf das dießjährige Vereinsschießen eine Ehrengabe von 400 Frkn. bewilligt.

---

205. Zu Hauptleuten bei der Infanterie werden befördert die bisherigen Oberlieutenants:

Herr J. J. Rüegg von Herschmettlen-Goßau, in Grüningen.
„ Walter Hottinger von Wädensweil, in Herrliberg.
„ Hs. Rudolf Hofmann von Wädensweil.
„ Wilhelm Friedrich v. Orelli von Zürich.
„ Konrad Weidmann von Embrach, in Enge.
„ Eduard Aeschmann von Wädensweil, in Hütten.
„ Konrad Streiff von Mollis, in Hottingen.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat nachfolgende Beförderungen im Offizierskorps der Infanterie vorgenommen:

Zu Oberlieutenants die bisherigen ersten Unterlieutenants:

Herr Jakob Brennwald von Männedorf.
„ Huldreich Honegger von Wald.
„ Philipp Denger von Oberstraß.
„ Jakob Sigg von Ossingen.
„ Johannes Vollenweider von Wollishofen.
„ Friedrich Fenner von Zürich, in Hottingen.
„ Jakob Pfenninger von Seen.
„ Jakob Meier von Wiedikon, in Riesbach.
„ Theodor Kern von Berlingen, Kantons Thurgau, in Riesbach.
„ Joseph Greter von Ebikon, Kantons Luzern, in Wädenswil.

Zu ersten Unterlieutenants die bisherigen zweiten Unterlieutenants:

Herr J. J. Corrodi von Zürich, in Hirslanden.
„ Karl Heinrich Forrer von Winterthur.
„ Johannes Schultheß von Stäfa.
„ Reinhard Egg von Wülflingen, in Langnau.
„ Gottlieb Lätsch von Wald.
„ Heinrich Siegfried von Thalweil.
„ Ludwig Schultheß von Zürich.
„ J. J. Reiff von Enge.
„ Karl Friedrich Steiner von Hottingen.
„ Ferdinand Hardmeier von Zumikon, in Riesbach.
„ Kaspar Aeppli von Fällanden, in Rapperswil.
„ Mathias Albert Rüscheler von Zürich, in Winterthur.
„ Kaspar Goßweiler von Seebach, in Affoltern a. A.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Diejenigen Frauenspersonen, welche in den nächsten, am 14. Herbstmonat 1863 zu eröffnenden Hebammenunterrichtskurs aufgenommen zu werden wünschen, haben sich ungesäumt, jedenfalls bis zum 5. Herbstmonat beim Direktor der Medizinalangelegenheiten, Herrn Regierungspräsidenten Dr. Zehnder, anzumelden und die erforderlichen Ausweisschriften (Tauf-, Leumunds- und bezirksärztliches Fähigkeitszeugniß beizubringen.

Anmerkung. Die betreffenden Gemeindsbehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem 5. Herbstmonat keine Anmeldungen mehr angenommen werden können.

Zürich den, 14. Augstmonat 1863.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

2. Herr Jakob Kienast im Seefeld-Riesbach beabsichtigt die projektirte Landanlage außerhalb seines Grundeigenthums im Seefeld in abgeänderter Weise winkelrecht von der später auszuführenden Quai-Anlage zu erstellen. Der Gesammtflächeninhalt des zu verfüllenden Seereiches würde 7950 □ Fuß betragen, einstweilen aber nur 6550 □ Fuß Land angelegt und der übrige Raum für eine Badeinrichtung benutzt werden.

Allfällige Einsprachen gegen dieses abgeänderte Projekt, das auf dem Lokale durch Pfähle abgesteckt und überdieß in einem hierorts zur Einsicht offen liegenden Plane bezeichnet ist, sind innerhalb 14 Tagen dem Statthalteramte einzureichen.

Zürich, den 17. Augstmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

3. Herr Konrad Guggenbühl, Schiffer, in Hofstetten-Meilen will seinen Garten seeshalb erweitern, und zu diesem Behufe eine Landanlage von 1218 □ Fuß machen.

Allfällige Einsprachen gegen dieses auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnete Projekt sind innerhalb 14 Tagen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 14. Augstmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

4. Adoption.

Herr Friedensrichter Johannes Schuler von Oberstammheim hat seine Stiefkinder Anna, Konrad und Katharina Langhard von Unterstammheim an Kindesstatt angenommen, und es ist diese Adoption nach erfolgter Genehmigung der Justizdirektion unterm 1. d. M. als vollzogen erklärt worden.

Uhwiesen, den 14. Augstmonat 1863

Im Namen des Bezirksrathes Andelfingen:
Der Rathsschreiber,
Spieß.

5. Adoption.

Herr Johannes Sigg von Adlikon hat seinen Brudersohn Johannes Sigg, Jakoben von daselbst, an Kindesstatt angenommen, und es ist diese Adoption nach erfolgter Genehmigung der Justizdirektion unterm 1. d. M. als vollzogen erklärt worden

Uhwiesen, den 14. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes Andelfingen:
Der Rathsschreiber,
Spieß.

6. Jakob Forster von Dättweil hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt, und es ist Herr alt Präsident Heinrich Forster daselbst als dessen Vormund bestellt worden, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Uhwiesen, den 14. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes Andelfingen:
Der Rathsschreiber,
Spieß.

7. Herr Heinrich Schwarz, Fabrikbesitzer, in Rykon an der Töß wünscht das zwischen seinen beiden Spinnereien von der sogenannten Arlezfalle bis zur obern Spinnerei noch vorhandene Gefäll durch Erstellung eines Kanals links parallel mit dem alten Kanal und beim Tobelbachsteg unter dem Bach durchlaufend auf letztbenanntes Etablissement nutzbar zu machen, oder aber durch theilweises Tieferlegen des alten Kanals von der Arlezfalle bis zum Tobelbachsteg und durch einen neuen Kanal bis zur obern Spinnerei und in diesem Fall da, wo sich der Kanal und der Tobelbach kreuzen, eine Vorrichtung zu treffen, um auch das Tobelbachwasser wie bisher auf die untere Spinnerei benutzen zu können.

Pfähle weisen die nähere Bezeichnung auf dem Lokale.

Einsprecher haben sich innert den nächsten vier Wochen schriftlich an das Statthalteramt zu wenden.

Winterthur, den 13. Augstmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Huggenberg.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

8. Für Wiederbesetzung der Lehrstelle an der Schule Stadel, Pfarre Oberwinterthur, ist eine Schulgemeinde auf Sonntag den 23. Augstmonat, Nachmittags 1 Uhr, bei gewohnter Buße angeordnet, daher werden alle in und auswärts wohnenden Bürger sowie die Niedergelassenen zu dieser Versammlung geziemend eingeladen.

Stadel, den 17. Augstmonat 1863.

Im Namen der Schulpflege:
Der Präsident der Schulgemeinde,
K. Leimbacher.

9. Armensteuerbezug.

Die von der Gemeinde beschlossene Armensteuer zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dieses Jahrs beträgt:

Von 1000 Franken Vermögen	. . .	50 Rpn.
„ dem Mann	. . . . .	50 „
„ der Haushaltung	. . . . .	50 „

Zum Bezüger dieser Steuer ist Herr Gemeindrathspräsident Schuhmacher gewählt. Die Steuerbeiträge müssen spätestens innerhalb vier Wochen franko dem Bezüger eingehändigt werden. Der Steuerrodel liegt in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Affoltern bei Höngg, den 12. Augstmonat 1863.

Die Armenpflege.

10. Steuerbezug.

In letzter Gemeindsversammlung wurde eine Schulkassasteuer dekretirt, nämlich:

Von 1000 Franken Vermögen	. . . .	1 Frkn.
„ der Haushaltung	. . . . .	1 „
„ dem Mann	. . . . .	1 „

Der Bezug derselben findet Samstag den 22. d. M., von Abends 7 Uhr an, in der „Rose" dahier statt, und es werden Bürger und Niedergelassene in hiesiger Gemeinde eingeladen, ihre Beiträge dannzumal zu entrichten. Restanzen werden später mit Bezugskosten eingezogen. Der Bezugsrodel liegt inzwischen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Rüschlikon, den 14. Augstmonat 1863.

Die Schulgutsverwaltung.

11. Armensteuerbezug.

Die von der Kirchgemeinde Niederhasli am 31. Mai d. J. beschlossene Armensteuer beträgt:

Von 1000 Frkn. Vermögen	. . . .	50 Rpn.
„ der Haushaltung	. . . . .	50 „
„ dem Mann	. . . . .	50 „

Das betreffende Steuerregister liegt den Betheiligten während 14 Tagen von heute an bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, während welcher Zeit allfällige Reklamationen beim Bezirksrathe Regensberg zu erheben sind.

Die Steuerbeiträge sind sodann innert weitern acht Tagen franko abzugeben:

In Niederhasli dem Herrn Kirchenpfleger Spillmann.
„ Oberhasli „ „ „ J. Marthaler.
„ Mettmenhasli „ „ „ C. Benz.
„ Nassenweil „ „ „ Wilhelm Werndli.
„ Niederglatt-Nöschikon dem Herrn Armengutsverwalter Moor.

Nach abgelaufener Frist werden die noch ausstehenden Quoten von den außer der Gemeinde wohnenden Bürgern durch Postnachnahme bezogen und im Weigerungsfalle sogleich der Rechtstrieb angewendet.

Oberhasli, den 14. Augstmonat 1863.

Aus Auftrag:
Der Kirchgemeindsschreiber,
F. Meier.

12. Steuerbezug in Herrliberg.

Der Bezug der zu $^{8}/_{10}$ ‰ dekretirten Steuer zur Deckung der Kosten für die Spritzenhausbaute in Wetzweil findet für die hiesigen Einwohner Donnerstag den 20. d. M. bei Herrn Gemeindgutsverwalter Egli dahier statt. Die Beiträge von den auswärtigen steuerpflichtigen Bürgern dagegen werden direkte durch Postnachnahme bezogen.

Herrliberg, den 14. Augstmonat 1863.

Der Gemeindrath.

13. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Zürich sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im technischen Büreau (Kratz Nr. 80) eingesehen werden

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr J. J. Gubler	Erhöhung des Hauses Nr. 560 a am Limmatquai	18. Augstmonat	1. Herbstmonat.
Herr J. J. Rüegg im Kräuel	Wohnhaus im Selnauquartier	18. Augstmonat	1. Herbstmonat

Zürich, den 15. Augstmonat 1863.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Präsident der Baukommission:
Karl Pestalozzi.

14. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Herr Jos. Zürcher, Weinhändler, Freitag den 28. Augstmonat, von Morgens 9 Uhr an, auf dem Platze vor dem alten Kornhause in Stadelhofen öffentlich versteigern:

1. 250 Fässer, von 20 bis 500 Maaß haltend, alle in gutem Stand.
2. Einen Weinwagen mit 3 Fuhrfässern, zusammen 13 Saum haltend.
3. Einen Küferwagen und andere Keller- und Küfergeräthschaften mehr.

Zu zahlreichem Besuche der Gant wird eingeladen.

Zürich, den 15. Augstmonat 1863.

Die Gantbeamtung.

15. Versilberungsgant.

Freitag den 21. d. M., Nachmittags 2 Uhr, wird in der Wirthschaft des Herrn Schulverwalter Weber zum alten Schulhause dahier eine Versilberungsgant gegen baare Bezahlung abgehalten, über:

1 schwarz tüch. Kleidung und 1 Partie gefarbte Kleider, 1 zweischläf. Bett, 1 Partie Lingen, 1 Tisch, 6 Sessel, 1 nußbaumene Kommode mit Schreibpult, 3 Spiegel, 3 Porträts u. A. m.

Hirslanden, den 14. Augstmonat 1863.

Das Gemeindammannamt.

16. Versilberungsgant.

Freitag den 21. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Kuh, 8 Jahre alt, 2 Wagen sammt Zubehörde, 1 Pflug, 60 Ztnr. Heu, 3 Kleiderkästen, 2 Schraubstöcke, 1 Weinstande u. A. m.

Kaufliebhaber werden eingeladen, sich im Gasthof zum Kreuz einzufinden.

Rafz, den 14. Augstmonat 1863.

Graf, Gemeindammann.

17. Versilberungsgant.

Donnerstag den 20 Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, wird im Hirschen dahier gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Lt. Pfdsch. Nr. 5067. Eine Obligation von 3000 Frkn. auf die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich.

Wollishofen, den 17. Augstmonat 1863.

Der Gemeindammann:
Heinr. Hausheer.

18. In Folge Versilberungsbegehren werden Freitag den 21. Augstmonat, Nachmittags 1 Uhr, gegen baare Bezahlung versteigert:

Lt. Pfdsch. Nr. 2861. 1 Paar Hosen und 1 Paar Schuhe.

Das Gantlokal ist am Ganttage bei Unterzeichnetem zu vernehmen.

Adliswil, den 17. Augstmonat 1863.

J. Günthardt, Gemeindammann.

19. Donnerstag den 20. Augstmonat d. J., Vormittags 9 Uhr, werden zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung in hier öffentlich versteigert:

2 Kupferpfannen, 1 tann. Küchekasten, 1 tann. Tisch, 2 harthölzerne Siedeln, 1 schwarz tüchener Ueberrock.

Schwamendingen, den 15. Augstmonat 1863.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

20. In Folge Verfilberungsbegehren werden Freitag den 21. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Gemeindrath Oechsli an der Seefeldstraße folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

4 Barbiermesser, 1 Streichriemen, 3 Haarmäntel, 10 Servietten, 4 verschied. Bürsten, 4 Haarkämme, 1 Puder-, 1 Seifen- und 1 Waschschüssel, 1 zweithür. tann Kasten, nußbaumfarb., 1 Sekretär, 1 Oelfaß, 400 Maaß haltend, 1 Weinfäßchen, 80 Maaß haltend, 1 Kommode, Tische und Sessel, kupf., ird. und eis. Küchengeschirr, 1 Partie Kleider. Ferner: 1 Koffer mit unbedeutendem Inhait, von Steinhauer Ammann herrührend, u. A. m.

Riesbach, den 17. Augstmonat 1863.

Häusli, Gemeindammann.

21. In Folge Versliberungsbegehren werden Donnerstag den 20. d. M., Vormittags 7 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

1 zweispänniger Wagen, 1 Pferd, 1 Chaise u. A. m.

Kloten, den 17. Augstmonat 1863.

J. Altorfer, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

22. Frau Katharina Boßhard geb. Erb, wohnhaft gewesen dahier, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, wird anmit aufgefordert, in ihrem Zivilprozeß gegen Frau Rhyniger in Außersihl Donnerstag den 27. Augstmonat, Morgens 7 Uhr, an den Schranken des Kreisgerichtes Zürich im Kappeierhof zu erscheinen, indem unentschuldigtes Ausbleiben als Rückziehung der Klage angenommen würde.

Zürich, den 15. Augstmonat 1863.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Keller.

Vermischte Bekanntmachungen.

23. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des J. Jakob Frei, Bäcker und Weinschenk, in Oberengstringen wird das auf den im Gemeindsbanne Schlieren befindlichen Grundstücken stehende Emdgras nächsten Mittwoch den 19. Augstmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, durch das dortige Gemeindammannamt, an welches man sich behufs Besichtigung fraglicher Objekte zu wenden hat, auf öffentliche Steigerung gebracht.

Zürich, den 14. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Gottfried Böppli, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

24. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Rudolf Bräm, Gabelmacher, Fuhrmann in Riedt-Neerach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 8. Augst-

monat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 19. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit 29. Herbstmonat bis 10. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 20 Weinmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

2. Jakob Hug von Ottenbach, wohnhaft in Riffersweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 10. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern a. A.) 12. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit 23. Herbstmonat bis 3 Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 17. Weinmonat 1863, Nachmittags 2 Uhr.

3. Nachlaß des Jakob Wirz von Wolfhausen-Bubikon, gewesene Seidenfergger, in Uster; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 12. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 25. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit 5. bis 15. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 27. Weinmonat 1863, Nachmittags 3 Uhr.

4. Jakob Wiesendanger von Veltheim, seßhaft in Ehrlosen, Gemeinde Hinweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 4. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 12. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit 22 Herbstmonat bis 2. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 14. Weinmonat 1863 Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termine zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die der Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere die §§ 62—83 verwiesen.

Rückrüfe von Konkursen

25. Das Auffallsverfahren gegen Kaspar Pfenninger, Hausirer, Irgenhausen-Pfäffikon ist mit Zustimmung der Kreditoren durch gerichtliche Verfügung vom 8. d. M. wieder aufgehoben worden.

Greifensee, den 14. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ½ Jahr 2 Fr.
¼ Jahr 1½ Fr., ⅛ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 67. Freitag, den 21. Augstmonat 1863.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kreisbriefträgers in Rafz, Wyl und Umgegend. Jahresbesoldung 260 Franken.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei dem Postbüreau Rafz zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 27. Augstmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 17. Augstmonat 1863

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Wiederholungsunterricht der Scharfschützen-Auszügerkompagnie Nr. 21 (Suter, früher R. Wunderli).

Zu dem dießjährigen eidgenössischen Wiederholungskurs der Scharfschützen-Auszügerkompagnie Nr. 21 hat

die sämmtliche dazu gehörende Mannschaft

Freitag den 4. Herbstmonat, Vormittags punkt 9 Uhr, reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet mit bepacktem Tornister in der Kaserne in Zürich einzurücken. Die Mannschaft hat Kugelmodel, Gießlöffel, Kneipzange und Klöschen nicht mitzubringen, auch keine Kugeln.

Die Kompagnie wird Samstag den 5. Herbstmonat nach Solothurn abgehen, daselbst vom 6. bis 11. Herbstmonat einen Vorbereitungskurs bestehen und dann vom 12. bis 20. Herbstmonat an den Feldmanövres der vereinigten Waffen Theil nehmen.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, ebenso das verspätete Einrücken und das Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung werden bestraft; letzteres würde überdieß polizeiliches Einschreiten zur Folge haben; alle Ausbleibenden aber, gleichviel ob entschuldigt oder unentschuldigt, haben eine Nachübung zu bestehen.

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie beim Einrücken und bei der Rückkehr nach Hause militärischer Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Wollishofen, den 7. Augstmonat 1863.

Das Scharfschützenkommando.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Die Herren Heinrich Denzler und Heinrich Frei in Weißlingen beabsichtigen in ihrem eigenthümlichen Lande in der Grabenwies, zwischen Weißlingen und Theilingen, am Theilinger Bach, ein Wasserwerk zu errichten. Der Einlaufskanal durch die Wiesen der Herren Schmid, Sennen, Jakob Zimmermann, Fabrikbesitzer, Jakob Zimmermann und Gebrüder Zimmermann, sämmtlich in Weißlingen, und der Auslaufskanal bis zu des Herrn J. J. Höhn Eigenthum ist auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 19. Augstmonat 1863.

Guyer, Statthalter.

4. Die unter Vorbehalt gerichtlicher Bestätigung wegen Verschwendung unter Vormundschaft gestellten Gebrüder Jakob und Rudolf Frei, Schlatters, von Unterengstringen haben sich derselben freiwillig unterzogen, und es ist Herr alt Friedensrichter Frei daselbst definitiv als Vormund ernannt worden.

Ferner hat sich Jakob Ernst, alt Kirchenpfleger Heinrichs Sohn, von Zollikon freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt; als dessen Vormund wurde ernannt Herr Friedensrichter Johannes Maurer daselbst.

Zürich, den 20. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Baltensperger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

5. Kirchgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger der Kirchgemeinde Oberwinterthur werden anmit bei 60 Rpn. Buße auf Sonntag den 30. Augstmonat, Nachmittags 1 Uhr, in die Kirche zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Abnahme der politischen Gemeindsrechnung für 1862.
2. Antrag betreffend neue Bestuhlung der Kirche.
3. Besetzung einer durch Entlassung erledigten Stelle eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission.
4. Dekretirung der Armen- und politischen Gemeindesteuern für 1863.

Oberwinterthur, den 14. Augstmonat 1863.

Der Gemeindrath.

6. Kirchgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde, sowie die seit mindestens einem Jahre daselbst niedergelassenen Schweizerbürger evangelisch-reformirter Konfession werden hiemit zu einer Gemeindsversammlung auf Sonntag den 30. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in die hiesige Kirche eingeladen.

Verhandlungsgegenstand:

Antrag der Gemeindskirchenpflege betreffend die Wiederbesetzung der durch Resignation erledigten Pfarrstelle.

Hinweil, den 19. Augstmonat 1863.

Die Gemeindspräsident:
Hch. Bachmann.

7. Schulgemeindsversammlung Horben-Illnau.

Die stimmberechtigten Einwohner hiesiger Schulgenossenschaft werden hiemit eingeladen, Sonntag den 30. Augstmonat, Nachmittags 3 Uhr, sich im Schulhause einzufinden, um folgende Geschäfte zu verhandeln:

1. Beschlüsse der Gemeindsschulpflege.
2. Antrag der Kommission betreffend die Besetzung der Lehrerstelle und Aufbesserung der Besoldung.
3. Allfällige Berufungswahl eines Lehrers
4. Berathung eines Vorschlages einer Kommission der Bezirksschulpflege betreffend Deckung der noch vorhandenen Kosten des Sekundarschulgebäudes.

Meßikon, den 17. Augstmonat 1863.

Der Schulgemeindspräsident:
Heinrich Jucker.

8. Schulgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen in der Zivil- und Schulgemeinde Dürnten, sowie die auswärts der Gemeinde wohnenden Bürger, welche kein Grundeigenthum besitzen, werden anmit bei gewöhnlicher Buße auf Sonntag den 30. Augstmonat d. J., Nachmittags punkt 2 Uhr, zu einer Schulgemeinde in's hiesige Schulhaus eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Wahl eines definitiv anzustellenden Lehrers.
2. Allfällig Weiteres.

Dürnten, den 19. Augstmonat 1863.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Präsident,
H. Dändliker.
Der Aktuar,
Th. Beer.

9. Einladung.

Die stimmberechtigten Bürger der Kirchgemeinde Stallikon, sowie die daselbst auf Grundeigenthum Niedergelassenen werden anmit auf Sonntag den 30. Augstmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, zu einer Versammlung in die Kirche eingeladen, um nach Anhörung der Anträge der Gemeindräthe Stallikon und Wettsweil betreffend zwei aufgenommene Straßenprojekte von Stallikon bis in den Gemeindsbann Wettsweil einen dießfälligen Beschluß zu fassen.

Unentschuldigt Ausbleibende haben 1 Frkn. Buße zu bezahlen.

Stallikon, den 18. Augstmonat 1863.

Im Namen der Gemeindräthe
Stallikon und Wettsweil:
Hs. Ulr. Süry, Gemeindrathsschreiber.

10. Die Gemeinde Neftenbach hat durch Beschluß vom 3. Mai das „Volksblatt der Bezirke Andelfingen und Winterthur“ als obligatorisches Publikationsmittel erklärt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Neftenbach, den 18. Augstmonat 1863.

Der Gemeindrathspräsident:
J. Wegmann.

11. Gemeindsversammlung Greifensee.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen, sich Sonntag den 30. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche dahier zur Behandlung folgender Geschäfte zu versammeln:

1. Antrag der Schulpflege betreffend Besetzung der durch Versetzung in den Ruhestand erledigten Lehrerstelle, eventuell Berufung.
2. Antrag der Schulpflege betreffend Hauptreparatur des Schulhauses, sowie Unterhaltungspflicht desselben.
3. Antrag der Kirchenpflege betreffend Reparatur der Kirche.

Die auf den von der Schulpflege gemachten Berufungsvorschlag bezüglichen Akten nebst den Plänen und Kostenberechnungen für die Bauten sind von Sonntag den 23. d. M. an bei Unterzeichnetem einzusehen.

Greifensee, den 21. Augstmonat 1863.

Hs. Hch. Wolfensperger, Gemeindspräsident.

12. Einladung.

Sämmtliche Grundeigenthümer hiesiger Gemeinde oder deren nach § 8 des Flurgesetzes betreffend die Eintragung der Grunddienstbarkeiten ernannte Stellvertreter werden anmit auf Sonntag den 30. Augstmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in's hiesige Schulhaus zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Schlußnahme über Bestellung einer oder mehrerer Flurkommissionen.
2. Bestimmung der Entschädigung der Mitglieder und des Schreibers.
3. Wahl der Mitglieder.

Oetweil, den 15. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Jakob Nötzli.

13. Steuerbezug.

Die von der politischen Gemeinde Stallikon unterm 19. Heumonat d. J. dekretirte Steuer in die Gemeindskasse erfordert:

Auf je 1000 Franken Vermögen	. .	1 Frkn.	— Rp.
„ den Mann	. . . . .	— „	70 „
„ die Haushaltung	. . . . .	— „	70 „

Sämmtliche Steuerbeiträge sind zufolge des Gemeindsbeschlusses im Laufe des Herbstmonats d. J. an den Quästor des Gemeindrathes zu entrichten; bei späterer Bezahlung müßte für jeden betreffenden Steuerbetrag eine vom 1. Weinmonat an berechnete Zinsvergütung geleistet werden.

Stallikon, den 18. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hs. Ulr. Süry, Gemeindrathsschreiber.

14. Gemäß Gemeindsbeschlusses der Schulgemeinde Egg vom 15. Mai d. J. soll zur Deckung der laufenden Ausgaben eine Steuer zu 1 Frkn. von 1000 Frkn. Vermögen, 80 Rp. auf die Haushaltung und 80 Rp. auf den Mann bezogen werden. Der hiefür angefertigte Steuerrodel liegt bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, an welchen besagte Steuer bis Ende des nächstkünftigen Monats um so eher zu bezahlen ist, als nachher die Beträge rechtlich bezogen würden.

Egg, den 17. Augstmonat 1863.

J. Christoph Weber, Schulgutsverwalter.

15.. Steuerbezug.

In letzter Gemeindsversammlung wurde eine Schulkassasteuer dekretirt, nämlich:

Von 1000 Franken Vermögen	. . . .	1 Frkn.
„ der Haushaltung	. . . . .	1 „
„ dem Mann	. . . . .	1 „

Der Bezug derselben findet Samstag den 22. d. M., von Abends 7 Uhr an, in der „Rose" dahier statt, und es werden Bürger und Niedergelassene in hiesiger Gemeinde eingeladen, ihre Beiträge dannzumal zu entrichten. Restanzen werden später mit Bezugskosten eingezogen. Der Bezugsrodel liegt inzwischen bei Unterzeichneter zur Einsicht offen.

Rüschlikon, den 14. Augstmonat 1863.

Die Schulgutsverwaltung.

16. Samstag den 29. d. M. wird im Hause des Unterzeichneten eine doppelte Steuer an den Schulhausbau bezogen.

Laupen, den 19. Augstmonat 1863.

M. Honegger, Verwalter.

17. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im technischen Büreau (Kratz Nr. 80) eingesehen werden

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herren Gebrüder Bänninger	Anbringen von Dachfenstern auf dem Hause Nr. 95 in Gassen	21. Augstmonat	4. Herbstmonat.

Zürich, den 17. Augstmonat 1863.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Präsident der Baukommission:
Karl Pestalozzi.

18. Fortsetzung
der Vereinigung des Kirchenurbars und der Kirchenortsscheine Fraumünster.

Nachdem diese Vereinigung wegen Dazwischenkunft der Ferien eine Zeit lang hat unterbrochen werden müssen, werden nunmehr alle Besitzer von Kirchenörtern im Fraumünster, welche seit dem Erlaß der öffentlichen Aufforderung bis dato ihre Scheine noch nicht angemeldet haben, anmit ersucht, dieß von heute an bis spätestens den 12. Herbstmonat l. J. zu thun, da mit genanntem Tage die Anmeldungszeit für die Vereinigung geschlossen wird. Der Unterzeichnete ist mit Ausnahme des Sonntags jeden Mittag von 11 bis halb 1 Uhr im Schulzimmer Nr. 7 beim Fraumünster (Erdgeschoß, Eingang vom Packhof her) zu treffen.

Zürich, den 19. Augstmonat 1863.

Der Kirchenschreiber:
R. Kilchsperger.

19. Richterswil.

Den Ansprechern von Grunddienstbarkeiten und Reallasten, welche ihre Eingaben bei der Flurkommission bis jetzt noch nicht gemacht, wird anmit eine peremtorische Frist bis und mit dem 5 Herbstmonat l. J. angesetzt, innert welcher Zeit ihre Eingaben bei dem Unterzeichneten oder bei dem Vizepräsidenten, Herrn Johannes Eschmann zum Neuhaus, noch abgegeben werden können. Nach Verlauf obiger angesetzten Frist werden von der Flurkommission durchaus keine Eingaben mehr angenommen, und es haben allfällige Ansprecher ihre Geschäfte in der Notariatskanzlei selbst zu besorgen und außerdem nach § 16 des Flurgesetzes eine Ordnungsbuße von wenigstens 10 Frkn. zu gewärtigen.

Richterswil, den 19. Augstmonat 1863.

Der Präsident der Flurkommission:
Karl Bär.

20. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Der der Elisabetha Steffen von hier unterm 29. Mai 1846 ausgestellte und mit Nr. 205 bezeichnete Heimatschein wird vermißt, daher aufgerufen, mit der Bemerkung, daß derselbe, wenn nicht binnen 14 Tagen beigebracht, kraftlos erklärt würde.

Brütten, den 17. Augstmonat 1863.

Der Gemeindrath.

21. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der dem Hans Bopp von hier, geb. 1837, unterm 30. April 1863 ausgestellte, nun vermißte Heimatschein hiemit öffentlich aufgerufen. Sollte derselbe innert 14 Tagen unterzeichneter Stelle nicht beigebracht werden, so wird um dessen Kraftloserklärung nachgesucht.

Otelfingen, den 17. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Schlatter.

22. Der in Nr. 63 dieses Blattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Herrn Jakob Goßweiler von Rüeggenthal, hiesiger Gemeinde, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Bärentsweil, den 20. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Meyer, Gemeindrathsschreiber.

23. Gantanzeige.

Unter Leitung der Unterzeichneten läßt Herr Kaspar Hausheer, Metzger in Enge, in Folge Veräußerung seiner Wirthschaft, Dienstag den 1. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, auf öffentliche Steigerung bringen:

Seinen gewölbten Keller mit zirka 300 Saum der besten Fässer und einem darauf stehenden Kellergebäude, enthaltend 2 große Magazine, am Predigerkirchhof in Zürich gelegen.

Die Gant wird in der Wirthschaft des Herrn Gaßmann daselbst abgehalten, zu deren zahlreichem Besuche anmit eingeladen wird.

Zürich, den 20. Augstmonat 1863.

Die Gantbeamtung.

24. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung werden aus dem Nachlasse des Herrn alt Seckelmeister Jakob Gutknecht Donnerstag den 27. Augstmonat d. J., von Morgens 8 Uhr an, im Hause Nr. 156 an der Flühgasse nachstehende Fahrhabegegenstände gegen sofortige Baarzahlung auf öffentliche Steigerung gebracht:

4 vollständige Betten mit nußbaum. Bettstatten, Roßhaar- und Federmatrazen, Bettanzüge, Leintücher ꝛc., 1 zweithür. nußbaum. und 1 einthür. tann. Kasten, 1 runder tann. Tisch, nußbaum fournirt, 2 viereckige nußb. Tische, 1 halbrundes nußbaum. Tischchen, 1 ovales und viereckiges Tischchen, 2 tann. Kommoden, nußbaum fournirt, 8 Strohsessel, 1 Sekretär, 1 Sopha mit Ueberzug, 1 großer nußbaum. Glaskasten mit Untersatz, Fußschemel, 1 älterer Lehnsessel und 1 älterer Nachtstuhl, 1 Nachttischchen, 1 nußbaum. Bank, Tischtücher, Tischteppich, Servietten, Waschtücher, Vorhänge, Porträts, Spiegel mit schwarzen und Goldrahmen, 1 Stockuhr, 2 Blumenvasen mit künstlichen Blumen und Glasglocken, Kupferpfannen, Kupferhafen, Bratpfanne, eis. und messing. Pfannen, 1 kupf. Wasserkessel, 1 id. Gelt, 1 id. Siene, Spühlkessel, 1 Brenngätzi, 1 Küchekasten, ord. Küchengeschirr und Porzellangeschirr, Glasgeschirr, Theebretter, mess und eis. Schaum- und Anrichtkellen, id. Bestecke, messing. und zinn. Kerzenstöcke und 1 id. Oellampe u. v. A. m.; ferner: 4 Weinfässer, zirka 5 Saum haltend, 1 Fuhrfaß, zirka 3 Saum haltend, zirka 40 Maaß Wein, 2 Weintansen, 1 Weintrichter, 2 Waschstanden, 6 hölz. Gelten, 2 Leitern, 1 Klafter buchenes und ¾ Klafter tann. Scheiterholz, gespaltenes Holz und Heizeburden, 1 Gartenbank, 15 Fruchtsäcke u. s. w.

Sodann am gleichen Tage Abends 6 Uhr in der Wirthschaft des Herrn Gemeindrath R. Oechsli an der Seefeldstraße:

Zirka 1 Juchart Holz und Boden, im „Großholz" genannt, an der Forchstraße gelegen, Gemeinde Zollikon.

Zu dieser sehr reichhaltigen Steigerung werden Kaufliebhaber geziemend eingeladen.

Riesbach, den 18. Augstmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Schreiber, Gemeindrathsschreiber.

25. Gantanzeige.

Die Gemeinde Dielsdorf verkauft Dienstag den 25. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der „Sonne" dahier:

30 Stücke Emdgras und 13 Stücke Streuegras aus dem Weidgang.

Hiezu wird eingeladen.

Dielsdorf, den 17. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hirs, Gemeindratheschreiber.

26. Gantanzeige.

Unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörden wird über die Liegenschaften aus dem Nachlasse des Kaspar Huber, Gerber, im Rothhaus Freitag den 28. Augstmonat, Abends 7 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Theodor Blattmann im Luft eine öffentliche Versteigerung abgehalten.

Dieselben bestehen in einem Wohnhause Nr. 2 b, assekurirt für 2800 Frkn, nebst Ausgelände, im Rothhaus liegend.

Wädensweil, den 18. Augstmonat 1863.

Die Gantbeamtung.

27. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 25. d. M, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Ganstube in der Brunngasse zufolge Verstiberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

4 Kisten Teigwaaren, 1 Flöte von Ebenholz mit 10 silb. Klappen 1 schwarzseid. Rock, 1 Mantel, 3 gold. Ringe, 45 seid. Halstüchli, 1 Rest Seidenstoff, 2 Musikdosen, 80 Uhrengläser, einiger Werkzeug, 2 Dutzend elegante Rohrsessel, 1 Partie Männerkleider, 1 zweithür. Kasten, 3 Spiegel 2 Uhren, verschied. Küchengeschirr, 7 silb Löffel, 1 Weintrichter, div. Linge 7 Tische, 5 Weinfässer, 1 Violine sammt Bogen, 3 neue Stockuhren, 8 neu gold. Anker- und Zylinderuhren, 24 Herren- und 24 Damen- und Kinder-Strohhüte, 24 Paar lederne Schuhe, 40 Pfd. Firniß, 300 Pfd. Bleiweiß 25 Pfd. Seccatif, 150 Pfd. Oker, 100 Pfd. Leinöl, 90 Stab Seidenstoffe 1 Pfd. Näh- und 2 Pfd. Kordonnetseide, 200 Paar Handschuhe, 15 Gilet in Seide und Sammet, 40 Ellen schwarzes Tuch, 1 harthölz. Kanape, 1 nußbaumfarb. Kommode, 1 Chiffonnière, 1 einschläf. Bett, verschied Schusterwerkzeug, 2 engl. Nähmaschinen, div. Bottinenschäfte, eine neu noch nie gebrauchte 92 Pfund schwere Bohrmaschine und 2 neue schwarze Röcke

Zürich, den 20. Augstmonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

28. Gantanzeige.

Unter Aufsicht und Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr Heinrich Kölliker in Nr. 55 dahier Donnerstag den 27. Augstmonat von Morgens 8 Uhr an, nachfolgende landwirthschaftliche Geräthschaften und hausräthliche Gegenstände auf öffentliche Verkaufssteigerung, als:

2 aufgerüstete Leiterwagen, 1 kompleter Pflug, 1 Egge, 1 Grasbähre Sensen, Rechen und Gabeln, 1 Schlitten und neue Schlittkuchen, Leitern Jauchefaß, Stande und Pumpe, zirka 70 Eimer in Eisen gebundene in bestem Zustande befindliche Weinfässer, 2 bereits neue Weinstanden, 1 Träschstande, 1 Traubenmühle, Tansen und Trichter, zirka 12 Eimer 1861ger gute Herrlibergerwein, zirka 70 Maaß Obstträschbranntwein und eine Anzahl Branntweinflaschen, zirka 120 Heizburden, 1 neuer Wandkasten, 3 liegend Kasten, 1 Backmulte, 1 Zylinderofen sammt Rohr u. v. A. m.

Zu zahlreicher Betheiligung wird eingeladen.

Wipkingen, den 18. Augstmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Siegfried, Gemeindrathsschreiber

29. In Folge Verstilberungsbegehren werden Montag den 24. Augstmonat d. J, Nachmittags 2 Uhr, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

Lt. Pfdsch. Nr. 2718. Förrene und tann. Felzladen, Täferladen 4 Stück Nußbaum-Laden, Schraubenzwingen, Leimzwingen, Handsägen Stech- und Lochbeutel, verschiedene Höbel, Feilen, 1 Hobelbank, 1 zweithür Kasten, 1 Küchekasten, Tische, 1 Weinfäßchen, Kupfergeschirr, 1 Seidenwebstuhl u. A. m.

Das Gantlokal wird bemeldete Zeit bei Unterzeichnetem angezeigt.

Opfikon, den 19. Augstmonat 1863.

Schweizer, Gemeindammann

30. Versilberungsgant.

Freitag den 21. d. M., Nachmittags 2 Uhr, wird in der Wirthschaft des Herrn Schulverwalter Weber zum alten Schulhause dahier eine Versilberungsgant gegen baare Bezahlung abgehalten, über:

1 schwarz tüch. Kleidung und 1 Partie gefarbte Kleider, 1 zweischläf. Bett, 1 Partie Lingen, 1 Tisch, 6 Sessel, 1 nußbaumene Kommode mit Schreibpult, 3 Spiegel, 3 Porträts u. A. m.

Hirslanden, den 14. Augstmonat 1863.

Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden

Ediktalladungen.

31. Der hierorts unbekannt abwesende Heinrich Jucker, Metzger, von Waltenstein, Gemeinde Schlatt, wird hiemit öffentlich aufgefordert, Freitag den 28. d M., Vormittags um 7 Uhr, vor Bezirksgericht auf dem Gerichtshause dahier zu erscheinen, um auf die von der Barbara Metzger von Unterhallau, Bezirk Unter-Klettgau, Kantons Schaffhausen, gegen ihn erhobene Klage betreffend Vaterschaft und Eheversprechen in's Recht zu antworten.

Winterthur, den 14. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

32. Peremtorische Aufforderung.

Der unbekannt abwesende Franz Michael Rust von Waichweil wird anmit aufgefordert, binnen drei Monaten a dato sich vor kompetenter Behörde zu stellen, um sich gegen die von der Elisabetha Hürlimann von Walchweil gegen ihn angehobene Vaterschaftsklage zu verantworten, ansonst nach Verfluß dieser Zeit gegen ihn gerichtlich in contumaciam verfahren würde

Zug, den 18. Augstmonat 1863.

Im Namen des Kantonsgerichtes:
Die Gerichtskanzlei.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 19. Augstmonat 1863.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

33. Durch Beschluß vom 2. Brachmonat d. J. hat das Obergericht nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes:

50 fl. auf Susanna Boßhart geb. Schellenberg, Ehefrau des falliten Heinrich Boßhart im Gfell-Sternenberg, zu Gunsten von Heinrich Frymann von Thalweil, in Zürich, d. d. Mart. 1781, denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Pfäffikon, den 16. Brachmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

Vermischte Bekanntmachungen.

34. Die Auslosung der Geschwornen für das am 7. Herbstmonat d. J. beginnende Schwurgericht in Winterthur findet Mittwoch den 26. Augstmonat d. J., Vormittags 8 Uhr, im Sitzungslokale der Kriminalabtheilung des Obergerichtes im Obmannamtsgebäude dahier statt.

Zürich, den 19. Augstmonat 1863.

Aus Auftrag des Präsidenten
der Kriminalabtheilung des Obergerichtes:
Der Kriminalsekretär,
M. Rüscheler.

35. Hiemit wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Herr J. Jakob Gysler von Winterthur zum Substituten des Herrn G. Böppli, Notars des Kreises Höngg u. d. E. in Zürich ernannt, und als solcher von der Zivilabtheilung des Obergerichtes beeidigt worden ist.

Zürich, den 20. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

36. Joh. Ulrich Wisner, geboren am 3. Heumonat 1826, Schlosser, von Dürnten, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird hiemit zum dritten und letzten Male zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Maria Magdalena geb. Hug, wohnhaft in Enge bei Zürich, aufgefordert.

Hinweil, den 15. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

37. Den Kreditoren des in Konkurs gerathenen Joh. Ulrich Ramp, Landwirth, von und in Winterthur wird hiemit von dem Bestehen eines Prozesses Kenntniß gegeben, in Sachen der Frau Wittwe Elisabetha Künzli geb. Boßhard von Sulzbach-Uster, wohnhaft in Mühleberg-Embrach, vertreten durch den Gemeindrath Uster, als Klägerin, gegen den Kridaren, als Beklagten, betreffend Kauf über die Rechtsfrage:

„Ist der Beklagte verpflichtet, den am 20. Augstmonat 1861 mit der Klägerin abgeschlossenen Kaufvertrag über die im Auffalle des Heinrich Ruf in Mühleberg gezogenen Liegenschaften nebst Fahrhabe zu halten, und die betreffenden Liegenschaften der Käuferin notarialisch zufertigen zu lassen?“

und ihnen eine peremtorische, mit dem 19. Herbstmonat 1863 zu Ende gehende Frist angesetzt, um die Akten dieses Prozesses in der unterzeichneten Notariatskanzlei einzusehen, und Erklärung darüber abzugeben, ob sie den Prozeß an der Stelle des Gemeinschuldners fortsetzen wollen oder nicht, unter der Androhung, daß Stillschweigen während der anberaumten Frist in verneinendem Sinne ausgelegt würde.

Winterthur, den 19. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Notariat der Stadt Winterthur,
Friedr. Gysler, Notar.

38. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Rudolf Nüßli, Salomons sel., im Strick-Unterschlatt werden durch das Gemeindammannamt Schlatt künftigen Montag den 24. d. M., Nachmittags von 2 Uhr an, das auf zirka 4 Mannwerk 1½ Vierling Wiesen stehende Emdgras, in mehreren Abtheilungen, ferner die Kartoffeln in zirka 2 Quart Acker und das hängende Obst an fünf Bäumen gegen Baarzahlung öffentlich versteigert.

Elgg, den 19. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

39. Zugsfrist.

Im Konkurse betreffend Jakob Groß, Glaser, von Brütten, wohnhaft in Nürensdorf, wird denjenigen Gläubigern, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, eine mit dem 30 d. M. ablaufende Frist von zehn Tagen behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Kloten, den 18. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

40. Im Konkurse über Emil Suter zur Palme auf der Zyhl in Stäfa findet keine Verhandlung statt.

Stäfa, den 19. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Stäfa:
Billiter, Landschreiber.

41. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 17. Augstmonat 1863 den Heinrich Benz, Steinhauer, von Weiningen, wohnhaft in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt.

Zürich, den 20. Augstmonat 1863.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

42. Falliterklärung.

Hs. Jakob Egli von Gibswil, Gemeinde Fischenthal, wohnhaft im Gubel bei Bärentswil, ist vom Bezirksgericht Hinwil durch Beschluß vom 12. d. M. fallit erklärt worden.

Grüningen, den 19. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

43. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat durch Verfügung vom 5. Augstmonat 1863 den Jakob Nötzli, Glasermeister, in Höngg nach gänzlicher Durchführung des Auffallsverfahrens fallit erklärt.

Zürich, den 18. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Gysler, beeid. Substitut.

Konkurspublikationen.

44 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Nachlaß des Andreas Krebs, Wagner, in Töß; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 13. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 22. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit vom 2. bis und mit 12. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 26. Weinmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

2. Heinrich Wiesmer, alt Wegknecht, Johannessen Sohn, von Uitikon, seßhaft im Neuhaus bei Ringlikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 15. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 22. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit 3—12. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 23. Weinmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

45. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 13. d. M. die Rehabilitation des Heinrich Flachsmann im Hasel-Hittnau bewilligt, und denselben unter Vorbehalt der in Art. 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Pfäffikon, den 18. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes;
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 68. Dienstag, den 25. Augstmonat 1863.

Bericht des Regierungrathes

an den

hohen Großen Rath

zur Staatsrechnung von 1862.

Die vorliegende Uebersicht der Staatsrechnung und der Rechnungen über die Separatfonds zu bestimmten Zwecken zeigt, so weit es die erstere betrifft, gegenüber dem Voranschlage eine Mehreinnahme von 251,337 Frkn. 27 Rp. und eine Minderausgabe von 45,632 Frkn. 75 Rp., mittelst welcher Gesammtdifferenz von 296,970 Frkn. 02 Rp. der im Voranschlag vorausgesehene Rückschlag von 292,000 Frkn. in der Rechnung in einen kleinen Ueberschuß der Einnahmen von 4,970 Frkn. 02 Rp. umgewandelt wurde, und so trotz der Erhebung einer Vermögens- und Einkommenssteuer nach dem Verhältniß von nur 1 ‰ das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben sich herausstellte.

Der Uebersicht ist dieß Jahr auf Seite 9—12 eine Spezifikation einzelner Titel beigefügt worden, um da, wo nach der Anlage des Voranschlags bisher zu wenig Detail aufgenommen werden konnte, die geeigneten Ergänzungen nachbringen zu können, auf welche sodann bei jedem betreffenden Hauptposten der Uebersicht verwiesen wird.

Die wesentlichsten Mehreinnahmen ergeben sich bei dem Ertrag des Staatsgutes und den Steuern und Gebühren, nämlich bei ersterm 93,303 Frkn. 39 Rp., bei letztern 131,257 Frkn 85 Rp. Von der erstern Summe fallen

sodann 77,057 Frkn. 94 Rp. auf Zinse von Kapitalien, d. h. von Schuldbriefen, Aktien u. s. w., worüber die Spezifikation Seite 9 das Nähere enthält. Seit den letzten fünf Jahren hat nun der Ertrag des Staatsgutes folgendermaßen zugenommen:

Ertrag laut Staatsrechnung	1858 . . .	918,654	Frkn.	40	Rp.
„ „ „	1859 . . .	950,842	„	82	„
„ „ „	1860 . . .	957,753	„	56	„
„ „ „	1861 . . .	1,023,089	„	57	„
„ „ „	1862 . . .	1,054,303	„	39	„

Es ist indessen möglich, daß diese Einnahme schon im laufenden Rechnungsjahre sich eher wieder etwas vermindert und voraussichtlich werden die folgenden Rechnungsjahre aus den schon in dem Berichte zur Staatsrechnung von 1861 angeführten Gründen einen erheblichen Rückgang ergeben.

Die Regalien zeigen im Ganzen eine Mehreinnahme von 4,855 Frkn. 92 Rp. Der Ertrag des Salzregals blieb zwar um 2,776 Frkn. 31 Rp. unter dem Voranschlage, dagegen wird der Ausfall durch die übrigen Posten gedeckt, und namentlich erscheint seit 1857 wieder zum ersten Male die volle skalamäßige Bundesentschädigung für Abtretung des Postregals im Betrage von 232,138 Frkn. 46 Rp. nebst einer ersten, wenn auch kleinen Nachvergütung an die dießfälligen Minderbeträge der Rechnungsergebnisse von 1860 und 1861. Von 1858 bis 1861 traten folgende Mindervergütungen ein:

	Geleistete Bundesentschädigung.			Betrag der Mindervergütung.		
Für 1858 . .	149,473	Frkn.	44 Rp.	82,665	Frkn.	02 Rp.
„ 1859 . .	209,376	„	81 „	22,761	„	65 „
„ 1860 . .	182,146	„	34 „	49,992	„	12 „
„ 1861 . .	203,675	„	42 „	28,463	„	04 „

Hievon werden nun zwar bei künftigen günstigern Erträgnissen des Postregals nur die Mindervergütungen der beiden letzten Jahre im Betrage von 78,455 Frkn. 16 Rp. nachbezahlt, indem die frühern Ausfälle zuzüglich derjenigen der Jahre 1849—1851 und 1855 gemäß Bundesbeschluß vom 20. Jenner 1860 durch die im Rechnungsjahre 1860 in Einnahme gebrachten 138,376 Frkn. 06 Rp. saldirt wurden, dagegen zeigt schon das Rechnungsergebniß von 1862, daß in Uebereinstimmung mit dem über diese Verhältnisse in dem Berichte zur Staatsrechnung für 1860 Gesagten, die vollständige Rückvergütung dieser 78,455 Frkn. 16 Rp. binnen wenigen Jahren in Aussicht steht und gleichzeitig die volle Auszahlung der skalamäßigen Entschädigung gesichert ist. — Es folgt nun noch eine Uebersicht des Reinertrags des Salz- und des Bergwerksregals während der letzten zehn Jahre:

		Salzregal.	Bergwerksregal.
Ertrag	1853 . .	245,727 Frkn. 04 Rp. . .	4,217 Frkn. 57 Rp.
„	1854 . .	209,302 „ 56 „ . .	3,737 „ 25 „
„	1855 . .	233,742 „ 21 „ . .	5,514 „ 82 „
„	1856 . .	243,956 „ 56 „ . .	4,142 „ 68 „
„	1857 . .	248,838 „ 51 „ . .	9,130 „ 23 „
„	1858 . .	254,555 „ 63 „ . .	6,655 „ 72 „
„	1859 . .	263,965 „ 28 „ . .	4,976 „ 53 „
„	1860 . .	261,438 „ 01 „ . .	10,807 „ 96 „
„	1861 . .	256,947 „ 81 „ . .	17,757 „ 55 „
„	1862 . .	252,223 „ 69 „ . .	15,076 „ 84 „

Der Rückgang im Ertrag des Salzregals rührt her von dem seit 1858 im denaturirten Salz und seit 1860 im Kochsalz allmälig eingetretenen Minderkonsum, worüber im Speziellen die betreffenden Rechenschaftsberichte das Nähere enthalten; es wurden nämlich verkauft:

		Kochsalz.	denaturirtes Salz.
Im Jahr	1858 . .	62,144 Ztnr. 15 Pfd. . .	11,167 Ztnr. 78 Pfd.
„ „	1859 . .	63,695 „ 98 „ . .	9,444 „ 10 „
„ „	1860 . .	64,876 „ 67 „ . .	4,995 „ 20 „
„ „	1861 . .	64,227 „ 76 „ . .	1,710 „ 60 „
„ „	1862 . .	63,714 „ 55 „ . .	1,904 „ 60 „

Der Ertrag der Stempelabgabe übersteigt den Voranschlag um 17,712 Frkn. 15 Rp. und steht gegenwärtig höher als der Ertrag von 1857, in welchem Jahre das ältere Stempelgesetz zum letzten Mal in Anwendung kam. Der Reinertrag der Abgabe war:

		Zeitungsstempel.	Uebrige Abgabe.	Total.
Im Jahr	1857	39,514 Fr. 57 Rp.	31,730 Fr. 48 Rp.	71,245 Fr. 05 Rp.
„ „	1858	19,830 „ — „	39,298 „ 78 „	58,628 „ 78 „
„ „	1859	21,233 „ — „	36,065 „ 82 „	57,298 „ 82 „
„ „	1860	22,555 „ — „	37,842 „ 80 „	60,397 „ 80 „
„ „	1861	24,831 „ — „	38,253 „ 30 „	63,084 „ 30 „
„ „	1862	28,987 „ — „	43,725 „ 15 „	72,712 „ 15 „

Hiezu kömmt dann noch der Ertrag des Viehscheinstempels, welcher dem Viehscheinstempelfond verrechnet wird und seit 1858 bis jetzt von 4,950 Frkn. auf 6,100 Frkn. angewachsen ist, so daß gegenwärtig der Gesammtertrag dieser Abgabe auf 78,812 Frkn. 15 Rp. sich beläuft.

Die Einnahme an Gewerbspatentgebühren, welche sonst in der Regel jährlich zirka 6,000 Frkn. beträgt, ist in dem vorliegenden Rechnungsjahre

auf 45,440 Frkn. 81 Rp. angewachsen, indem ausnahmsweise in diese Jahr die Erneuerung einer großen Zahl von Metzgpatenten fiel.

Der Reinertrag der Vermögens- und Einkommenssteuer hat zwar den Budgetansatz nur um 12,197 Frkn. 34 Rp. überschritten, allein es wurde in jenem Ansatze auch auf den Eingang von Steuernachzahlungen Rücksicht genommen, während letztere nun der bessern Uebersichtlichkeit wegen auf der Staatsrechnung einen besondern Posten bilden. Die Zusammenstellung des Ertrags der Vermögens- und Einkommenssteuer, der Steuernachzahlungen und der Totaleinnahme des Titels Steuern und Gebühren während der letzten zehn Jahre ergibt folgendes Resultat:

			Vermögens- und Einkommenssteuer. Frkn.	Rp.	Steuernachzahlungen. Frkn.	Rp.	Total des Titels Steuern und Gebühren Frkn.	Rp.
Ertrag	1853	(1½ ‰)	531,271.	28.	8,596.	95.	1,135,863.	94.
„	1854	„	540,307.	51.	18,177.	69.	1,165,374.	44.
„	1855	„	545,212	76.	17,668.	54.	1,170,255.	11.
„	1856	„	580,177.	71.	7,838.	40.	1,165,712.	53.
„	1857	„	589,348.	48.	20,604.	40.	1,260,696.	04.
„	1858	„	606,215	42.	20,613.	46.	1,286 016.	41.
„	1859	„	644,173.	81.	21,087.	21.	1,359,335.	46.
„	1860	„	736,803.	11.	158,522.	37.	1,589,956.	21.
„	1861	„	790,359	53.	24,749.	66.	1,560,047.	77.
„	1862	(1 ‰)	562,197.	34.	49,799.	72.	1,422,636.	85.

Berechnet man aber den Reinertrag der Vermögens- und Einkommenssteuer auch für 1862 zu 1½ ‰, so kömmt derselbe auf 856,807 Frkn. 56 Rp. und in Folge dessen die Totalsumme an Steuern und Gebühren auf 1,711,247 Frkn. 07 Rp zu stehen. Wir erhalten demnach jetzt mit 1 ‰ Vermögenssteuer beinahe den gleichen Steuerertrag wie im Jahr 1857, also erst vor sechs Jahren, zu 1½ ‰. Wir erhalten ferner jetzt mit 1 ‰ eine um 63,301 Frkn. 39 Rp. größere Gesammteinnahme an Steuern und Gebühren als im Jahr 1859 zu 1½ ‰. Im Verlauf der letzten 10 Jahre hat auf Grundlage von 1½ ‰ die Vermögens- und Einkommenssteuer um 325,536 Frkn. 28 Rp. und der Gesammtertrag an Steuern und Gebühren um 575,383 Frkn. 13 Rp. zugenommen. Das Steuerkapital ist innerhalb des gleichen Zeitraumes von 336 auf 500 Millionen angewachsen. Im Uebrigen zeigen die Jahresergebnisse der Steuernachzahlungen, daß es sich hier um eine Einnahme handelt, deren Betrag je nach den im Verlauf des Rechnungsjahres zufällig eintretenden Verhältnissen sich ganz außerordentlich verschieden herausstellt, was insbesondere bei Vergleichung der Jahresergebnisse des Gesammttitels Steuern und Gebühren nicht außer Acht gelassen werden darf.

Unter Titel Allerlei ist eine Einnahme von 17,402 Frkn. 57 Rp. für Inventarvermehrung der Strafanstalt im Jahr 1861 enthalten, welche in jenem Rechnungsjahr unter den laufenden Ausgaben dieser Anstalt erschien, während die jeweilige Vermehrung oder Verminderung des Inventars den Korrentverkehr nicht beschlägt, sondern durch das Administrationskapital sich reglirt, so daß diese Summe wieder der Korrentkassa vergütet werden mußte. Es ist dieß übrigens mit Ausnahme der 634 Frkn. 31 Rp. Nachvergütung für Postentschädigung der einzige Einnahmeposten, der nicht dem laufenden Jahresverkehr angehört.

Die sämmtlichen Einnahmetitel der Staatsrechnung stimmen mit denjenigen des Voranschlags so überein, daß nur der erste Posten „Zinse von Kapitalien" eine nähere Spezifikation erforderte. Die Ausgaben dagegen sind bei einzelnen Verwaltungszweigen in der Rechnung so sehr zusammengefaßt, daß an verschiedenen Orten die Aufnahme des nähern Details unter die Spezifikationen Seite 9—12 sich rechtfertigte. Wo hingegen die speziellen Ausgabeposten beinahe ausschließlich aus kleinern fixen Ansätzen bestehen, dürfte die bisherige übersichtliche Zusammenstellung genügen.

Vergleicht man die Ausgaben der sämmtlichen bedeutendern Verwaltungszweige seit 1853 bis jetzt, so finden sich bei den Direktionen des Innern, der Polizei und der Medizinalangelegenheiten ganz unerhebliche Veränderungen; dagegen zeigen, abgesehen von den in frühern Berichten schon besprochenen Mehrausgaben des Erziehungs- und Kirchenwesens, auch die Direktionen der Finanzen, der öffentlichen Arbeiten und des Militärs innerhalb dieser Periode Erhöhungen, die in nachfolgender Zusammenstellung nicht ohne Interesse sein dürften.

Die dießfälligen Ausgaben betrugen:

	Finanzwesen.	Oeffentliche Arbeiten.	Militärwesen.
1853	78,655 Fr. 89 Rp.	352,510 Fr. 67 Rp.	312,510 Fr. 89 Rp.
1854	87,137 „ 74 „	409,409 „ 37 „	301,319 „ 42 „
1855	93,426 „ 16 „	421,296 „ 73 „	302,565 „ 37 „
1856	100,416 „ 62 „	391,049 „ 92 „	299,884 „ 31 „
1857	97,862 „ 28 „	366,920 „ 38 „	322,659 „ 06 „
1858	84,447 „ 02 „	394,776 „ 11 „	330,923 „ 24 „
1859	88,244 „ 54 „	408,988 „ 04 „	336,463 „ 48 „
1860	94,825 „ 35 „	501,566 „ 39 „	351,451 „ 46 „
1861	101,716 „ 98 „	983,955 „ 27 „	447,391 „ 54 „
1862	106,712 „ 78 „	955,483 „ 67 „	473,654 „ 21 „

Die wesentlichsten Mehrausgaben für das Finanzwesen finden sich bei der Staatsforstverwaltung. Während die Einnahmen dieser Verwaltung seit 1853 bis jetzt um 90,519 Frkn. 63 Rp. gestiegen sind, haben auch die Ausgaben innerhalb des gleichen Zeitraumes um 33,182 Frkn. 56 Rp. zu-

genommen, wobei indessen berücksichtigt werden muß, daß 1853 die Servituten und Naturalabgaben der Staatswaldungen, welche damals 11,721 Frkn. 38 Rp. betrugen, noch nicht in den Jahresverkehr aufgenommen wurden, während dieselben jetzt, und zwar 1862 mit einer Summe von 18,551 Frkn. 36 Rp. einerseits in dem Ertrage der Staatswaldungen inbegriffen sind, anderseits unter den Ausgaben für das Forstwesen erscheinen (siehe Spezifikation Seite 9), darunter befinden sich auch die Servituten der Stiftswaldung Schwamendingen, betragend im Geldwerthe 1853 9,232 Frkn. 45 Rp. und 1862 15,891 Frkn. 91 Rp. Bruttoausgabe d. h. inbegriffen die Verwaltungs-, Gewinnungs- und Forstverbesserungskosten.

Die oben aufgeführten Ausgaben der Direktion der öffentlichen Arbeiten stimmen für 1859 bis 1862 nicht mit den dießfälligen Ansätzen der Staatsrechnung. Für jedes dieser Jahre mußte statt der alljährlich an den Baukonto für Hochschule und Polytechnikum abgelieferten 140,000 Frkn. die wirkliche Bauausgabe laut Separatrechnung über diesen Konto (Seite 13) mitberechnet werden, um einen richtigen Ueberblick über die gesammten Leistungen dieses Verwaltungszweiges zu erhalten.

Bei den Ausgaben für das Militärwesen finden wir in den ersten acht Jahren 1853—1860 keine erheblichen Veränderungen, erst die letzten zwei Jahre ergeben eine Mehrausgabe von über 120,000 Frkn. und angesichts der immer sich steigernden Anforderungen des Bundes dürfte wohl auch mit dieser Summe der Höhepunkt der Ausgabe für die nächste Zukunft noch nicht erreicht sein.

Die Ausgaben für das Unterrichtswesen sind um 50,519 Frkn. 02 Rp. unter dem Voranschlage geblieben. Die Spezifikationen auf Seite 11 und 12 zeigen aber, daß namentlich die auf das Volksschulwesen bezüglichen Kredite in allen wichtigern Punkten entweder nahezu erschöpft oder überschritten worden sind.

Die Kreditüberschreitung des Titels Unvorherzusehendes von 9,046 Frkn. 91 Rp. rührt her von 6,572 Frkn. außerordentliche Unterstützungen an Wetterbeschädigte, 1,700 Frkn. Beitrag an kirchliche Bauten und 1000 Frkn. Beitrag an eine wissenschaftliche Reiseunternehmung nach Afrika.

Die Bilanz der Rechnungsjahre 1861 und 1862 zeigt folgende Veränderungen:

	1861.	1862.
Einnahme . .	3,174,331 Frkn. 82 Rp.	3,115,337 Frkn. 27 Rp.
Ausgabe . .	3,012,618 „ 25 „	3,110,367 „ 25 „
Ueberschuß . .	161,713 Frkn. 57 Rp.	4,970 Frkn. 02 Rp.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß 1862 die Ausgaben wieder um 97,749 Frkn. zugenommen haben und der Herabgang auf 1 ‰ Vermögens-

steuer eine Mindereinnahme von 288,610 Frkn. 22 Rp. verursachte. Wird nun letztere Summe behufs Ermittlung des normalen Jahresverkehres dem Ueberschusse von 4,970 Frkn. 02 Rp. beigezählt und bringt man dagegen in Abzug 39,000 Fr. Mehrertrag der Gewerbpatentgebühren und 19,000 Fr. Mehrertrag der Steuernachzahlungen gegenüber den beidseitigen durchschnitt-Einnahmen, ferner 7,130 Frkn. 57 Rp. Mehreinnahme des Titels Allerlei abzüglich der Mehrausgabe für Unvorherzusehendes, so stellt sich auf Grundlage von 1½ ‰ der Ueberschuß des normalen Jahresverkehres für 1862 auf 227,449 Frkn. 67 Rp. während derselbe laut Bericht zur Staatsrechnung von 1861 für letzteres Jahr auf 200,504 Frkn. 71 Rp., für 1860 auf 251,474 Frkn 09 Rp., für 1859 auf 285,061 Frkn. 20 Rp. und für 1858 auf 321,147 Frkn. 50 Rp. berechnet wurde. Die Mehreinnahmen und -Ausgaben jedes folgenden Rechnungsjahres berechnen sich im Normalverkehr:

	Mehreinnahme.	Mehrausgabe.
Von 1858 auf 1859 . .	36,780 Fr. 45 Rp.	72,866 Fr. 75 Rp.
„ 1859 „ 1860 . .	170,162 „ 76 „	203,749 „ 87 „
„ 1860 „ 1861 . .	167,956 „ 84 „	218,926 „ 82 „
„ 1861 „ 1862 . .	125,750 „ 06 „	98,804 „ 50 „
Von 1858 bis Ende 1862	500,650 Fr. 11 Rp.	594,347 Fr. 94 Rp.

Es steht demnach im Normalverkehr die Mehrausgabe innerhalb dieser fünf Jahre nur um 93,697 Frk. 83 Rp. unter der diesfälligen Mehreinnahme, mittelst welcher Differenz dann auch der Normalüberschuß des Rechnungsjahres 1858 mit Ende 1862 nur auf 225,580 Frk. 24 Rp. (zu 1½ ‰) zurückgeführt wurde. Die wirkliche jeweilige Mehreinnahme laut Staatsrechnung betrug 1858 98,739 Frk. 56 Rp. weniger, — 1859 44,197 Frk. 65 Rp. weniger, — 1860 247,159 Frk. 91 Rp. mehr, — 1861 38,791 Frk. 14 Rp. weniger und 1862 (zu 1½ ‰) 65,130 Frk. 17 Rp. mehr als die Berechnung des Normalüberschusses. Es fanden demnach in den Jahren 1858, 1859 und 1861 mehr oder minder erhebliche Ausfälle in Einnahmen (wie z. B. beim Postregal) und außergewöhnliche Mehrausgaben Statt, während 1860 und 1862 das umgekehrte Verhältniß vorliegt. Die Ausführung dieser Differenzen im Einzelnen findet sich in den jeweiligen Berichten zu den betreffenden Staatsrechnungen. Statt des im Jahr 1860 für Begründung eines zeitweiligen Herabgangs der Vermögenssteuer von 1½ auf 1 ‰ berechneten künftigen alljährlichen Normalüberschusses von 100,000 Frk. zu 1½ ‰ ist nun derselbe in jedem der folgenden zwei Jahre 1861 und 1862 in mehr als dem doppelten Betrage wirklich eingetreten, obwohl die Ausgaben seit 1860 über 300,000 Frk. sich wieder vermehrt haben.

Gehen wir von diesen mehr zur Beurtheilung der Finanzlage für die Zukunft dienenden Nachweisungen des Normalverkehrs auf die wirklichen Ergebnisse der Staatsrechnungen über, so erhalten wir anknüpfend an die diesfällige Darstellung des letztjährigen Berichtes, folgende Resultate:

Einnahmen laut Staatsrechnung	1858. à 1½ ‰. Frkn. Rp.	1862. à 1 ‰. Frkn. Rp.
Ertrag des Staatsgutes	918,654. 40.	1,054,303. 39.
Regalien	410,684. 79.	509,993. 92.
Steuern und Gebühren .	1,286,016. 41.	1,422,636. 85.
Uebrige Einnahmen . .	129,874. 65.	128,403. 11.
	2,745,230. 25.	3,115,337. 27.

Ausgaben laut Staatsrechnung	1858. Frkn. Rp.	1862. Frkn. Rp.
Regierungsrath ꝛc. .	57,502. 43.	63,690. 26.
Inneres	42,072. 54.	51,099. 93.
Polizei	182,278. 37.	211,466. 37.
Finanzen	84,447. 02.	106,712. 78.
Oeffentliche Arbeiten .	394,776. 11.	508,082. 04.
Militärwesen	330,923. 24.	473,654. 21.
Erziehungswesen . .	534,466. 15.	721,480. 98.
Kirchenwesen	319,689. 11.	389,703. 34.
Uebrige Ausgaben . .	572,667. 34.	581,477. 34.
	2,518,822. 31.	3,110,367. 25.

Hiernach beträgt seit 1858 die Mehreinnahme 370,107 Frk. 02 Rp. und die Mehrausgabe 591,545 Frk. 94 Rp.; wird aber der Gesammteinnahme von 1862 der Betrag von ½ ‰ Vermögensbesteurung mit 288,610 Frk. 22 Rp. beigefügt, so erhöht sich die Mehreinnahme auf 658,717 Fr. 24 Rp., so daß auf Grundlage von 1½ ‰ die innerhalb dieser fünf Jahre eingetretene wirkliche Rechnungs-Mehreinnahme die diesfällige Mehrausgabe noch um 67,171 Fr. 32 Rp. übersteigt.

Innerhalb der gleichen Periode haben die Staatsrechnungsüberschüsse folgendermaßen zugenommen:

Betrag derselben lt.	Rechnung	1858	Fr.	175,077. 52 Rp.
Mehreinnahme	„	1859	„	240,863. 55 „
„	„	1860	„	498,634. — „
„	„	1861	„	161,713. 57 „
„	„	1862	„	4,970. 02 „
Summe der Ueberschüsse	Ende	1862	Fr.	1,081,258. 66 Rp.

Laut dem letztjährigen Berichte betrugen die Bauausgaben für Hochschule und Polytechnikum bis Ende 1861 876,668 Fr. 80 Rp. Fügt man hinzu die laut der jetzigen Rechnung über diesen Baukonto für 1862 stattgefundene Bauausgabe von 512,401 Frk. 63 Rp., so stellt sich die Gesammtausgabe mit Ende 1862 auf 1,389,070 Frk. 43 Rp. Im Laufe des Rechnungsjahres war die bei Feststellung dieses Baukonto's gebildete Reserve erschöpft, und mußte die Domänenkasse auf Rechnung ihres Beitrages von 335,000 Frk. für Uebernahme der Liquidation der durch diese Baute entbehrlich werdenden Staatsgebäude bereits 225,255 Frk. 05 Rp. vorschießen. Der Restkredit von 310,929 Fr. 57 Rp. wird gedeckt durch

Frk. 109,744. 95 Rp. Restbeitrag der Domänenkasse
„ 280,000. — „ Beiteag der Staatskassa für 1863 und 1864

Frk. 389,744. 95 Rp., inbegriffen 78,815 Frk. 38 Rp. Zinsenüberschuß bei Verwaltung der Baugelder.

Die Rechnung der Spitalverwaltung enthält auch dieses Jahr einen Rückschlag von 2,254 Frk. 81 Rp., wodurch der Gesammtrückschlag seit 1857, in welchem Jahre alle frühern Rückschläge behufs Erhalt des Normalvermögens von 1840 aus der Staatskasse ersetzt wurden, auf 28,072 Frk. 90 Rp. sich stellt. Indessen wird diese Abrechnungsweise mit dem laufenden Rechnungsjahre ihre Endschaft erreichen, da nunmehr in Folge des Beschlusses des Großen Rathes beteeffend die Verwendung des Stiftes Rheinau, sowie im Hinblick auf den bevorstehenden Bau einer neuen Irrenanstalt, eine neue Periode für diese Verwaltung beginnt, die sowohl für die Uebergangszeit der Ausführung sämmtlicher im Projekt liegenden Bauunternehmungen und der Liquidation der in Folge dessen allmälig entbehrlich werdenden Gebäulichkeiten und Liegenschaften, als auch für die künftige Verwaltung der einmal umgeänderten und erweiterten Anstalten wesentliche Reformen im Verwaltungs- und Rechnungswesen erfordert.

Der Regierungsrath beschränkt sich auf Hervorhebung dieser Zahlenergebnisse, und schließt seinen Bericht mit der Anzeige, daß Herr Regierungsrath Wild das mündliche Referat übernommen hat.

Zürich, den 20. Augstmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Bericht des Regierungsrathes
an den
hohen Großen Rath
betreffend
die Petition der Gemeinde Hütten um Erlaß ihres Beitrags an die dortige Pfarrbesoldung.

In einer durch Beschluß des Großen Rathes vom 1. Heumonat 1862 dem Regierungsrathe zur Berichterstattung überwiesenen Petition stellt die Gemeinde Hütten das Gesuch um Nachlaß des von ihr alljährlich an die dortige Pfarrbesoldung zu leistenden Beitrags von 428 Frkn. In der Begründung wird einerseits auf die Unterstützung, welche das neue Kirchengesetz den Filialen gewährt, die selbstständige Kirchgemeinden werden wollen, anderseits auf die bedrängte ökonomische Lage der Gemeinde hingewiesen.

Die faktischen Verhältnisse sind folgende:

Hütten gehörte als Filiale ursprünglich zu Richtersweil, nachher zu Schönenberg. Seit 1783 hatte die Gemeinde in der Regel, doch nicht unausgesetzt, unter dem Titel Vikar einen Filialisten. Der Wunsch der Gemeinde, eine eigene Pfarrei zu bilden, datirte von Langem her und wurde z. B. schon 1783 bestimmt ausgesprochen. Als im Jahr 1824 Herr Pfarrer Hafner, früher Vikar in Hütten, später in Verbindung mit dieser Stelle Pfarrer in Schönenberg, nach Hombrechtikon gewählt wurde, erneuerte die Gemeinde ihr Begehren auf das Dringlichste und wurde hierin von den kirchlichen Behörden namentlich im Hinblick darauf, daß die Gemeinde nach ihren Kräften, ja man könne sagen über ihre Kräfte, zu diesem Zwecke Opfer bringe, ebenfalls unterstützt.

Die damals mit Eingabe vom 20. Mai 1824 anerbotenen Leistungen waren:

1) Uebernahme der Erbauung eines Pfarrhofs nach dem Plane des Baudepartements.

2) Leistung von jährlichen Beiträgen an die Pfarrbesoldung, nämlich:

a.	Ertrag eines Kapitals von 10fl. 1600 aus dem dortigen damals gemeinsam verwalteten Kirchen-, Schul- und Armengute	64 10fl.
b.	Ertrag eines seiner Zeit angelegten und seither geäufneten Kapitalfonds von 10fl. 3200 . .	128 „
c.	Beitrag aus der Gemeindewaldung, 5 Klafter Holz à 10fl. 6	30 „
	Gesammtbetrag der jährlichen Leistung	222 10fl.
	oder	518 Frkn.

Die Gemeinde übernahm ferner den Bau und Unterhalt von Kirche und Kirchhof.

Durch Beschluß des Kleinen Rathes vom 17. Augstmonat 1824 wurde sodann die Gemeinde bei ihren Anerbieten behaftet und zu einer Kirchgemeinde erhoben, an welche der Staat lediglich einen Theil der auf 625 10fl. festgesetzten Pfarrbesoldung übernahm, sodaß die jährliche Leistung des Staates, inbegriffen die früher schon dem Filialisten geleistete Entschädigung und einen Beitrag von 90 10fl. vom Chorherrenstift zum Großmünster, auf nur 403 10fl. sich stellte.

Nach Erlaß des Gesetzes betreffend die Besoldung der Geistlichen vom 29. Brachmonat 1832 übernahm der Pfrundfond die Auszahlung sämmtlicher Pfarrbesoldungen und so auch derjenigen für Hütten, wogegen diese Gemeinde von da an ihren Besoldungsbeitrag von 222 10fl. an den Pfrundfond abzuliefern hatte und in Folge dessen das entsprechende Kapital von 5550 10fl. unter das Vermögen dieses Fonds aufgenommen wurde. Hieran bezahlte die Gemeinde im Jahr 1841 750 10fl. als Loskauf der Holzleistung von 30 10fl. Der Rest von 4800 fl. oder 11,200 Frkn. n. W. ging bei Verschmelzung des Pfrundfonds mit dem zentralisirten Staatsgute an die Domänenverwaltung über und wurde durch einen vom Regierungsrathe unterm 23. Heumonat 1856 zum Zwecke der Servitutsverminderung bewilligten Beitrag aus dem freien Kredite von 500 Frkn. auf diejenige Summe von 10,700 Frkn. herabgebracht, welche gegenwärtig noch als von der Kirchgemeinde Hütten zu 4 % verzinsbares Kapital auf den Büchern der Domänenverwaltung erscheint.

Sollte demnach der Große Rath geneigt sein, dem Gesuch zu entsprechen und der Gemeinde den gegenwärtig noch restirenden Pfarrbesoldungsbeitrag von 428 Frkn. nachzulassen, so hätte dieß die Abschreibung des dieser Leistung entsprechenden Kapitals von 10,700 Frkn. zur Folge.

Uebergehend zu der Frage, in wie weit im vorliegenden Fall ein solches ausnahmsweises Vorgehen sich rechtfertige, können zwar die Bestimmungen des neuen Kirchengesetzes betreffend die Betheiligung des Staates bei künftig aus Filialen zu bildenden Kirchgemeinden keine rückwirkende Kraft in dem Sinne äußern, um in Folge dessen früher übernommene größere Lasten von den Gemeinden abzuwälzen. Die Petentin anerkennt auch selbst, daß hieraus ihr allerdings kein Recht erwachse, den Erlaß des fraglichen Besoldungsbeitrags ansprechen zu können; sie glaubt nur, es verdiene diese Gesetzesabänderung Beachtung, wenn man sie mit den in Hütten bestehenden ausnahmsweisen Verhältnissen im Zusammenhang in's Auge fasse.

Bei der 1833 erfolgten Ausscheidung des bis dahin unter gemeinsamer Verwaltung bestandenen Kirchen-, Armen- und Schulgutes Hütten wurden zugetheilt:

4845 fl. 23 ß. oder 11,306 Frkn. 35 Rp. n. W. dem Kirchengut,
1220 „ — „ „ 2,846 „ 66 „ „ „ „ Schulgut,
896 „ 30 „ „ 2,092 „ 41 „ „ „ „ Armengut.

Unter der dem Kirchengut zugetheilten Summe waren aber die vorstehend unter Ziff. 2 litt. a und b für Bestreitung der Beiträge an die Pfarrbesoldung bestimmten Kapitalien von 4800 fl. oder 11,200 Frkn. begriffen, während der Holzbeitrag litt. c dem Gemeindgut belastet wurde.

Es haftete demnach in Wirklichkeit auf dem ausgeschiedenen Kirchengute, abgesehen von der Holzleistung, ein Passivum, welches den Aktivbestand bis an wenige 106 Frkn. 35 Rp. erreichte, so daß alle und jede Ausgaben für Bauten und Reparaturen betreffend Kirche, Pfarrhof und Kirchhof und für sonstige kirchliche Bedürfnisse durch Gemeindesteuern gedeckt werden mußten, und zwar bei einem Steuerkapital, welches damals nur zirka 280,000 Frkn. n. W. betrug und bis jetzt auf 400,000 Frkn. angewachsen ist. Ebenso zeigt der geringe Bestand des Schul- und Armengutes, daß die Gemeinde ihre dießfälligen Ausgaben ebenfalls größtentheils durch Steuern zu decken hatte. Laut den öffentlichen Rechnungen, abgeschlossen mit Ende 1861, stellen sich nunmehr die Aktiven und Passiven der Gemeindegüter in Hütten folgendermaßen:

	Vermögen.	Schulden.
Armengut	5,900 Frkn.	178 Frkn.
Kirchengut	11,500 „	10,700 „
Schulgut	7,090 „	1,100 „
Gemeindgut	35,000 „	5,000 „
Straßenbaurechnung	— „	6,730 „
Strasenunterhaltsrechnung	— „	887 „
Kirchenbaurechnung	— „	4,065 „
Total	54,490 Frkn.	28,660 Frkn.

Unter der Schuld auf dem Kirchengute ist das Kapital verstanden, dessen Zins mit 428 Frkn. die Leistung an die Pfarrbesoldung darstellt, um deren Erlaß die Gemeinde nachsucht.

Die Hauptlasten begannen mit 1855, bis auf welche Zeit die Gemeinde, wenigstens innerhalb der vorhergehenden fünf Jahre, mit alljährlichen 5 ‰ Gemeindsteuern auszukommen vermochte. Nun aber mußte eine neue Kirche erbaut werden, die mit Inbegriff der Kirchhofbauten und Glocken 50,000 Frkn. kostete; dazu kamen ferner Straßenbauten mit einer Gesammtleistung von 35,000 Frkn. An die erstern Kosten erhielt die Gemeinde einen Staatsbeitrag von 6000 Frkn., ferner an freiwilligen Beiträgen von Gemeindsbürgern an Geld 2300 Frkn. und an Baumaterialien sowie an abgetretenen und später von den Betreffenden wieder gekauften Kirchenörtern 9300 Frkn. Allein außer diesen außerordentlichen Beiträgen war die Gesammtlast, alle übrigen Gemeindsausgaben inbegriffen, der Art, daß von 1855 bis und mit 1859 durchschnittlich jährlich 9½ ‰ (und zwar im Jahr 1857 allein 15 ‰) Gemeindesteuern erhoben werden mußten, so daß mit Inbegriff der Staatssteuer die Pflichtigen dieser Gemeinde während dieser fünf Jahre durchschnittlich 11 ‰ vom Vermögen, ungerechnet die Belastung von Haushaltung und Mann, zu tragen hatten. Von 1860 an bis jetzt sind fortwährend 7 ‰ Gemeindesteuern jährlich erhoben worden, wovon 5 ‰ auf Bestreitung der Gemeindsausgaben und Verzinsung der Schulden und 2 ‰ auf Abbezahlung der letztern fielen. In ähnlicher Weise wird die Last noch auf viele Jahre hinaus fortbestehen, auch wenn neue ausnahmsweise mit größern Opfern verbundene Leistungen unterbleiben oder doch weiter hinaus verschoben werden können. Und trotz dieser Lasten ist die Gemeinde in ihrem Schul- und Armenwesen nicht zurückgeblieben. Die Schulgenossenschaft Hütten ist in die sechste Klasse eingereiht, welche keinen außerordentlichen Staatsbeitrag erhält, sie besitzt seit 1838 ein neues Schulhaus und seit 1833 ist ihr Schulfond von 2846 Frkn. auf 7090 Frkn. und das Armengut von 2092 Frkn. auf 5900 Frkn. gestiegen. Wir haben es demnach hier mit einer Gemeinde zu thun, die trotz ihrer thatsächlichen Ueberanstrengung in den letzten 9 Jahren den Muth nicht verloren hat, die vielmehr den beharrlichen Willen zeigt, Alles von sich aus zu thun, um neben den übrigen Gemeinden mit Ehren dastehen zu können. Immerhin muß hervorgehoben werden, daß seit 1850 die Bevölkerung von 718 auf 668 Einwohner herabgekommen ist.

Allein auch abgesehen von den gedrückten ökonomischen Verhältnissen wurde die Gemeinde durch die Leistung selbst, um deren Nachlaß es sich handelt, gegenüber allen andern Gemeinden ganz ausnahmsweise belastet. Laut einem Auszuge der Domänenverwaltung hatten im Ganzen 48 Gemeinden,

beziehungsweise deren Kirchengüter, Pfarrbesoldungsbeiträge an den Pfrundfond zu bezahlen, die in ihrem theils 20-, theils 25fachen Kapitalansatze zusammen einen Kapitalbetrag von 143,468 Frkn. 39 Rp. n. W. ausmachten. Daran sind 42 Posten mit 109,895 Frkn. 10 Rp. (inbegriffen die theilweise Ablösung von Hütten im Betrage von 1750 Frkn. aus eigenen Mitteln und von 500 Frkn. aus dem 1856 erhaltenen Staatsbeitrag) getilgt worden und es restiren noch folgende Posten:

15,494	Frkn.	79	Rp.	Kirchengut Pfäffikon für 41 Mütt Kernen, 76 Mütt Hafer und 6 fl. 15 ß. Geld.	
396	„	67	„	Kirchengut Schwamendingen 8 fl. 20 ß. Geld.	im 20fachen Betrage kapitalisirt.
1,166	„	67	„	Kirchengut Hombrechtikon 25 fl. Geld.	
848	„	49	„	Gemeinde Waltalingen 18 fl. 7 ß. 3 Heller Geld.	
3,966	„	67	„	Kirchengut Dietlikon 85 fl. Geld.	
10,700	„	—	„	Gemeinde Hütten 428 Frkn. Geld im 25fachen Betrage kapitalisirt.	
32,573	Frkn.	29	Rp		

Bleiben wir nur bei diesen noch restirenden Posten stehen, so erscheint die Belastung der Gemeinde Hütten ganz unverhältnißmäßig hoch, auch angenommen, die Natur der Leistung sei überall die gleiche. Dieß ist aber bei diesen wie bei den abgelösten Posten durchaus nicht der Fall. Ueberall, wo das betreffende Kirchengut als Debitor erscheint, liegt ein ganz anderes Verhältniß zu Grunde. Es sind dieß regelmäßig alte Gemeinden mit althergebrachter Dotation ihrer Kirchen, deren Stiftung weit in die katholische Zeit hinaufreicht. Die erste und wichtigste Funktion dieser Dotation war aber die Besoldung des Geistlichen, zu welcher erst eventuell der Kollator beizutragen hatte. Die ursprüngliche Herkunft der einzelnen Bestandtheile solcher Kirchengüter ist meistens schwer zu ermitteln. Das jedoch kann man mit Bestimmtheit sagen, daß je weiter sie der Zeit nach hinaufreichen, um so gewisser die Kirchgemeinden im heutigen Sinne des Wortes nichts dazu beigetragen haben. Neben den Zehenten lag die eigentliche Quelle der Kirchengüter in den Vergabungen, welche reiche oder doch wohlhabende Personen, keineswegs immer des nächsten Umkreises, zu machen pflegten. Bei den frühern wirthschaftlichen Verhältnissen waren diese Gottesgaben regelmäßig nicht baares Geld noch eine Aversalsumme, sondern der gewöhnliche Inhalt des damaligen Vermögens, nämlich jährliche Naturalleistungen, d. h. Grundzinse. Dieser Charakter, nämlich ursprünglicher Grundzins oder Zehnten, läßt sich noch jetzt in weit den meisten Beiträgen der in Frage liegenden Kirchengüter an Pfarrbesoldungen erkennen und nachweisen, wie namentlich bei Pfäffikon. Dagegen fehlt es

allerdings nicht an einzelnen andern Posten, die muthmaßlich wie bei Hütten auf freiwilligen Anerbietungen der Gemeinden oder obrigkeitlicher Verordnung beruhen. Dahin gehören Zumikon 22 10fl., Herrliberg 30 10fl., Mönchaltorf 5 fl., Dorlikon 23 fl. 20 ß., Gütigkhausen 30 11fl. 40 kr., Waltalingen 18 10fl., Regensberg 3fl. 20 ß. und Oberhasli 15 fl. — Doch ist wohl zu bemerken, daß etwas Genaues über diese Posten nicht vorliegt und daß vielleicht bei einigen derselben der Ursprung aus Zehnten, z. B. Heugeld, mit ebenso viel Grund behauptet werden könnte. Immerhin ist so viel sicher, daß in allen diesen zweifelhaften Fällen die Leistung der betreffenden Gemeinde verhältnißmäßig nirgends höher steht als die von Hütten schon aus eigenen Mitteln losgekaufte Leistung von 30 10fl., wobei noch in Betracht fällt, daß letztere Leistung im 25fachen Betrage losgekauft werden mußte, während bei den vorbenannten Gemeinden, weil von alten Zeiten herrührend, der 20fache Betrag maßgebend war.

Zu dem Allem kömmt, daß die Filiale Hütten erst in neuerer Zeit zur Kirchgemeinde erhoben wurde, und zwar nicht lange vor derjenigen Periode, von welcher an der Staat bei Errichtung neuer Kirch- oder Filialgemeinden nicht nur die Pfarrbesoldung übernahm, sondern auch an kirchliche Bauten Beiträge leistete. Nur zwölf Jahre später wurde durch Beschluß des Großen Rathes vom 29. Brachmonat 1836 die Errichtung einer Filiale in Sitzberg bewilligt und dabei neben Uebernahme der Besoldung des Geistlichen der Regierungsrath ermächtigt, der Filialkirchgenossenschaft einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Filialkirche zu verabreichen; der später durch Beschluß des Regierungsrathes bestimmte Beitrag betrug 8750 Frkn. Durch weitern Beschluß vom 20. Hornung 1847 wurde eine Kirchgemeinde Obfelden errichtet, dabei die Pfarrbesoldung übernommen und später noch ein Beitrag an die Kirchenbaute von 2916 Frkn. 67 Rp. verabreicht. Endlich wurde durch Beschluß vom 20. April 1853 die Filiale Wollishofen zur Kirchgemeinde erhoben; der Staat übernahm wieder die Besoldung und der Regierungsrath wurde zur Verabreichung eines Beitrags an die Baukosten der erforderlichen Pfrundlokalitäten ermächtigt. Durch Beschluß des Regierungsrathes wurde dieser Beitrag auf 2000 Frkn. bestimmt.

Hütten dagegen mußte 1824 seine kirchlichen Bauten ohne irgend welche staatliche Unterstützung herstellen und an die Besoldung des Pfarrers einen jährlichen Beitrag von 518 Frkn. leisten, eine Summe, die bei den damaligen Vermögensverhältnissen dieser Gemeinde schon 1½ ‰ Vermögenssteuer repräsentirte.

In Zusammenfassung des Vorhergesagten ergibt sich als Resultat:

1) Die Gemeinde Hütten kam mit ihrem Gesuche um Erhebung zur Kirchgemeinde unmittelbar vor den 1830er Jahren in die schlimmste Periode

und mußte in Folge deſſen fortwährend bis jetzt einen außer allem Verhältniß ſtehenden Pfarrbeſoldungsbeitrag leiſten.

2) Alle Leiſtungen anderer Kirchgemeinden an Pfarrbeſoldungen ſind einerſeits in frühern Jahrhunderten entſtanden und beſtehen anderſeits, ſo weit ſie annähernd gleicher Natur ſind, in Beträgen, die verhältnißmäßig nirgends nur auf diejenige Summe anſteigen, welche von Hütten bereits losgekauft iſt; es hat demnach keine andere Gemeinde im Falle der Entſprechung des Geſuches irgend welche Veranlaſſung, ſich über eine Begünſtigung Hüttens zu beklagen.

3) Wenn auch Hütten rechtlich dieſen Nachlaß nicht fordern kann, ſo erſcheint derſelbe doch Angeſichts vorſtehender Thatſachen um ſo mehr gerechtfertigt, da es ſich hier um eine außerordentlich ſchwer mit Steuern belaſtete Gemeinde handelt, welcher dieſer Nachlaß allein ſchon eine Erleichterung von 1 ‰ bringt und welcher bei ihren gedrückten Verhältniſſen billigerweiſe nicht zugemuthet werden kann, größere kirchliche Leiſtungen, als dieſelben in irgend einer andern Gemeinde vorkommen, weiter zu beſtreiten.

Der Regierungsrath findet daher, es ſollte der Petition in ihrem ganzen Umfang entſprochen werden, und ſucht deßhalb bei dem Großen Rath um die Ermächtigung nach, der Gemeinde Hütten den zur Zeit noch auf ihr laſtenden Beitrag von 428 Frkn. an die dortige Pfarrbeſoldung für die Zukunft nachzulaſſen.

Das mündliche Referat hat Hr. Regierungsrath Wild übernommen.

Zürich, den 11. Augſtmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erſte Staatsſchreiber,
Keller.

Beschluß des Regierungsrathes.

Die Versammlung der Bürger und Einwohner auf Grundeigenthum in der Gemeinde Hottingen hat unterm 2. l. M. beschlossen:

a Die Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur und für städtische Verhältnisse überhaupt vom 30 Brachmonat l. J. soll für folgenden Rayon der Gemeinde und das zwischen den bezeichneten Straßen liegende Land Anwendung finden und sofort in Kraft treten: Zeltweg, Steinwiesgasse, Wolfbach, Hinterwegstraße, Baschlig-Plattenstraße, Gemeindgasse, Kuhgasse bis Lösch und Spiegelhof, Oberweg, Sprenfenbühl, Römergasse und sämmtliches Thalgebiet.

b. Der Gemeindrath ist beauftragt, über obiges Gebiet eine Vermessung resp. einen Grundplan aufnehmen zu lassen und diesen Grundplan dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,

beschließt:

1. Dem Beschlusse der Gemeinde Hottingen wird im Sinne des § 76 der Bauordnung vom 30. Brachmonat l. J. die Genehmigung ertheilt.
2. Der Gemeindrath Hottingen wird mit Bezug auf das der Bauordnung unterstellte Gebiet der Gemeinde alle diejenigen Verrichtungen übernehmen, welche durch das Gesetz dem Stadtrathe zugewiesen sind.
3. Der Gemeindrath Hottingen hat der Direktion der öffentlichen Arbeiten ein Exemplar der topographischen Karte einzureichen, auf welchem das der Bauordnung unterworfene Gebiet genau bezeichnet ist, und sodann mit Beförderung den Plan, der in § 75 der Bauordnung vorgeschrieben ist, anfertigen, auf demselben die Grenze des öffentlichen Grundes, die Baulinie und das Niveau eintragen zu lassen und dem Regierungsrathe nach Anleitung des § 5 zur Genehmigung vorzulegen.
4. Dieser Beschluß ist dem Gemeindrathe Hottingen und dem Bezirksrathe Zürich mitzutheilen, und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zürich, den 20. Augstmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 20. Augstmonat 1863.)

206. Dem Herrn Med. Dr. August Unholz von Embrach wird die nachgesuchte Entlassung von der Stelle des Adjunkten des Bezirksarztes des Bezirkes Bülach unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

---

207. An die durch Tod erledigte Stelle des zweiten Sekretärs der Finanzdirektion (für das Abgabenwesen) wird gewählt:

Herr Heinrich Hürlimann von Hombrechtikon, gewesener Kanzlist der Direktion des Erziehungswesens.

---

208. Die vom Kirchenrathe unterm 10. d. M. in Anwendung des § 113 des Kirchengesetzes beschlossene Aufnahme der Herren Professor Dr. Fritzsche und Professor Dr. Keim in Zürich und des Herrn Dekan Mörikofer in Gottlieben, Kantons Thurgau, in das zürcherische Ministerium wird genehmigt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postablagehalters und Briefträgers in Hirzel. Jahresbesoldung 340 Franken.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei dem Postbüreau Horgen zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 5. Herbstmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 24. Augstmonat 1863.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Die in der Versammlung vom 16. d. M. anwesenden Eigenthümer grundzinspflichtiger Grundstücke von Hittnau u. d. E. haben mit Einmuth beschlossen, den der Domänenkasse des Kantons Zürich noch schuldenden Grundzins in vier gleichen jährlichen Raten mit den Martinstagen 1864, 1865, 1866 und 1867 abzulösen, was den übrigen Grundzinspflichtigen anmit zur Kenntniß gebracht wird.

Pfäffikon, den 19. Augstmonat 1863.

Im Auftrage der Domänenverwaltung
des Kantons Zürich:
F. Schneider, Landschreiber.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Die Herren Streuli und Peter in Horgen wünschen außerhalb dem hiesigen Sustplatze einen Steg zum Anlanden ihres Dampfbootes im Umfange von 150 □ Fuß zu erstellen, laut eingelegtem Plan und Aussteckung mit Pfählen auf der Lokalität.

Einsprachen dagegen sind innert 14 Tagen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzugeben.

Horgen, den 20. Augstmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

4. Versammlung
der Grundeigenthümer der Stadt Zürich.

Zur Berathung eines Antrages betreffend Bestellung einer Vereinigungskommission und eventuell zur Wahl dieser Kommission werden die Grundeigenthümer hiesiger Stadt auf Donnerstag den 3. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, in die St. Peterskirche einberufen, mit der Anzeige, daß jeder handlungsfähige Grundeigenthümer bei der Versammlung stimmberechtigt ist, und daß Korporationen, Personen weiblichen Geschlechtes und Männer, welche durch Krankheit u. dgl. am persönlichen Erscheinen verhindert sind, sich durch irgend einen handlungsfähigen Aktivbürger vertreten und ihre Stimmen mit abgeben lassen können. Das Verzeichniß der Grundeigenthümer liegt mittlerweile zur Einsicht und allfälligen Berichtigung auf der Stadtkanzlei offen; ebendaselbst haben solche Grundeigenthümer, welche gemäß vorerwähnter Bestimmung sich bei der Versammlung durch einen dritten vertreten lassen wollen, bis zum 31. Augstmonat behufs Vormerknahme im Stimmregister hievon Anzeige zu machen.

Zürich, den 18. Augstmonat 1863.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. C. Escher.

5.. Gemeindsversammlung Greifensee.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen, sich Sonntag den 30. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche dahier zur Behandlung folgender Geschäfte zu versammeln:

1. Antrag der Schulpflege betreffend Besetzung der durch Versetzung in den Ruhestand erledigten Lehrerstelle, eventuell Berufung.
2. Antrag der Schulpflege betreffend Hauptreparatur des Schulhauses, sowie Unterhaltungspflicht desselben.
3. Antrag der Kirchenpflege betreffend Reparatur der Kirche.

Die auf den von der Schulpflege gemachten Berufungsvorschlag bezüglichen Akten nebst den Plänen und Kostenberechnungen für die Bauten sind von Sonntag den 23. d. M. an bei Unterzeichnetem einzusehen.

Greifensee, den 21. Augstmonat 1863.

Hs. Hch. Wolfensperger, Gemeindspräsident.

6. **Außerordentliche Gemeindsversammlung in Uster**

Sonntag den 30. Augstmonat, Nachmittags punkt 1 Uhr, im Schulhause dahier.

Verhandlungsgegenstände sind:

1. Wahl eines Mitgliedes in die Vorsteherschaft und Wahl eines Präsidenten.
2. Wahl eines Mitgliedes in die Flurkommission und eines Präsidenten derselben
3. Wahl eines Feuerkommandanten.
4. Schlußnahme über Veränderung des Mittelpfeilers der Dorfbrücke.
5. Schlußnahme über Vereinigung des Bachbettes.

Stimmberechtigt sind für Traktanden Nr 1 und 2 die Bürger und auf Grundeigenthum Niedergelassenen, für Nr. 3. 4 und 5 die Bürger und die seit einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger.

Uster, den 21. Augstmonat 1863.

Im Namen der Zivilvorsteherschaft:
Der Schreiber,
Hs. Heinrich Pfister.

7. **Einladung.**

Sämmtliche Grundeigenthümer hiesiger Gemeinde oder deren nach § 8 des Flurgesetzes betreffend die Eintragung der Grunddienstbarkeiten ernannte Stellvertreter werden hiemit auf Sonntag den 30. Augstmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in's hiesige Schulhaus zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Schlußnahme über Bestellung einer oder mehrerer Flurkommissionen.
2. Bestimmung der Entschädigung der Mitglieder und des Schreibers.
3. Wahl der Mitglieder.

Oetweil, den 15. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Jakob Nötzli.

8. **Steuerbezug in Wetzikon.**

Es hat die politische Gemeinde Wetzikon in ihrer ordentlichen Gemeindsversammlung vom 12. Heumonat d. J. eine Straßensteuer für gewöhnliche Reparaturen dekretirt, und zwar:

Auf 1000 Franken steuerbares Vermögen	1 Frkn.	—	Rpn.
„ die Haushaltung	— „	80	„
„ den Mann	— „	80	„
„ ein Pferd oder einen Ochsen .	— „	60	„
„ eine Kuh	— „	30	„

Die Steuerzeddel hiefür sind gefertigt, und werden den sämmtlichen Steuerpflichtigen, wenn es nicht bereits schon geschehen ist, durch den Waibel zugestellt werden.

Diese Steuer sind zu bezahlen pflichtig sämmtliche in der Gemeinde wohnenden Bürger und Niedergelassenen mit und ohne Grundeigenthum.

Wer diese Steuer innert Monatsfrist nicht bezahlt, hat den Rechtstrieb dafür zu gewärtigen.

Wetzikon, den 20. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Knüsli, Präsident.

9. Steuerbezug.

Zur Bestreitung der laufenden und theilweise verfallenen Ausgaben wird binnen nächsten Tagen folgende Steuer in die Schulkasse bezogen:

Von 1000 Franken Vermögen . . .	2	Frkn.	— Rp.
„ der Haushaltung	1	„	40 „
„ dem Aktivbürger	1	„	40 „

Gündisau, den 23. Augstmonat 1863.

Die Schulgutsverwaltung.

10. Um dem Eintreten von Unglücksfällen durch das Brechen von Steinwagen und das Herunterfallen von Steinen von solchen Wagen möglichst vorzubeugen, hat die unterzeichnete Behörde über die Konstruktion und Beladung der Steinwagen eine Verordnung erlassen, welche bei dem Sekretariate der Polizeikommission auf dem Stadthaus unentgeltlich bezogen werden kann. Uebertretungen dieser Verordnung durch die Fuhrleute oder Steinlader werden mit Buße bis auf 12 Frkn. bestraft.

Zürich, den 21. Augstmonat 1863.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. C. Escher.

11. Wetzikon.

Sämmtlichen Einwohnern der hiesigen Kirch- und politischen Gemeinde wird hiemit angezeigt, daß der Gemeindrath die sämmtlichen im diesseitigen Gemeindsbanne liegenden Straßen vierter Klasse und offenen Landesfußwege im Sinne des § 27 des Flurgesetzes definitiv bezeichnet hat, und es liegt hiefür das Verzeichniß Allen, welche ein Interesse daran haben, bei Unterzeichnetem zur beliebigen Einsicht bis 10. Herbstmonat künftighin offen nebst der Schlußnahme betreffend Vollziehungsbestimmungen.

Vom 10. Herbstmonat an sind dann den Betheiligten weitere 14 Tage eingeräumt, nämlich bis und mit dem 24 Herbstmonat, um allfällig gegen die eine oder andere Straßenrichtung beziehungsweise Fußwege und Vollziehungsbestimmungen beim Bezirksrathe Hinweil zu rekurriren, in der Meinung, daß die nicht rekurrirten Punkte von jenem Tage an in Rechtskraft erwachsen betrachtet werden.

Wetzikon, den 20. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Knüsli, Präsident.

12. Wiedikon.

Sämmtliche Anstößer des obern und untern Saumgraben werden anmit aufgefordert, denselben gehörig zu öffnen und zu reinigen; diejenigen Anstößer des obern Saumgraben (nämlich Riedtseite), welche Ueberfahrtsbrücken haben, die zum größten Theil zu tief oder ganz zerfallen sind, werden aufgefordert, dieselben gehörig herzustellen, oder ganz zu beseitigen.

Beide Graben müssen bis den 15. Herbstmonat geöffnet werden, nach dieser Zeit wird gegen Säumige unnachsichtlich auf exekutivem Wege verfahren.

Wiedikon, den 22. Augstmonat 1862.

Der Gemeindrath.

13.. Richtersweil.

Den Ansprechern von Grunddienstbarkeiten und Reallasten, welche ihre Eingaben bei der Flurkommission bis jetzt noch nicht gemacht, wird anmit eine peremtorische Frist bis und mit dem 5. Herbstmonat l. J. angesetzt, innert welcher Zeit ihre Eingaben bei dem Unterzeichneten oder bei dem Vizepräsidenten, Herrn Johannes Eschmann zum Neuhaus, noch abgegeben werden können. Nach Verlauf obiger angesetzten Frist werden von der Flurkommission durchaus keine Eingaben mehr angenommen, und es haben allfällige Ansprecher ihre Geschäfte in der Notariatskanzlei selbst zu besorgen und außerdem nach § 16 des Flurgesetzes eine Ordnungsbuße von wenigstens 10 Frkn. zu gewärtigen.

Richtersweil, den 19. Augstmonat 1863.

Der Präsident der Flurkommission:
Karl Bär.

14. Die Waisenbehörde Thalweil sieht sich veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen:

1. Daß Henri Ulmer, Uhrenmacher, in Thalweil seit dem Tode seines Vaters unter Vormundschaft des Herrn Bezirksrichter Scheller-Schmid stand und noch steht;
2. daß auch Heinrich Schmid, Rasierer, in Thalweil unter Vormundschaft des Herrn Jean Scheller, Sohn, in Tischenloo-Thalweil steht,

folglich alle Geschäfte der resp. Bevormundeten nur dann rechtsgültig sind, wenn sie mit Einwilligung der Herren Vormünder abgeschlossen sind oder werden.

Thalweil, den 21. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Joh. Siegfried.

15. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Den 8. Augstmonat d. J. verlor in Winterthur Hs. Jb. Schwarber, Weber und Giftmauser, von Eglisau seinen Heimatschein, dat. 21. Weinmonat 1859. Wer denselben gefunden, wird hiemit aufgefordert, innert 14 Tagen a dato den Heimatschein der unterzeichneten Stelle einzusenden, ansonsten derselbe nach Ablauf der Frist kraftlos erklärt würde.

Eglisau, den 20. Augstmonat 1863.

Die Gemeindrathskanzlei.
Kd. Kern, Gemeindrathsschreiber.

16. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird anmit der dem Jakob Heußer von Diezikon unterm 27. Herbstmonat 1856 ausgestellte, angeblich vermißte Heimatschein aufgerufen und zur Beibringung desselben eine Frist von 10 Tagen angesetzt, nach deren fruchtlosem Ablauf die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Wald, den 21. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Keller.

17. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der in Nr. 57 Art. 22 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein des David Honegger von Hittenberg anmit kraftlos erklärt.

Wald, den 21. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Keller.

18. Verbot.

Das Betreten der Kämibaumgärten des Salomon Pfister, Hauptmann Bodmer in der Kohlgrub, Johannes Gachnang, Schuster, Heinrich Zollinger, sowie der Rainäcker des Konrad Gachnang, Joh. Gachnang, Schuster, Joh. Zollinger, Heinrich Zollinger, Jakob Baumberger und Rudolf Häuptli wird Jedermann außer Johannes Zollinger, welcher ein Fußwegrecht besitzt, zwischen dem Baumgarten des Joh. Gachnang und Heinrich Zollinger bei einer Buße von 12 Frkn., wovon 1/3 dem Verzeiger und 2/3 dem Schulgut Fällanden zukommen sollen, verboten; denjenigen Personen aber, welche ein allfälliges Fußwegrecht ansprechen zu können glauben, wird eine Frist von 14 Tagen a dato publicationis angesetzt, um ihre Einsprachen beim zuständigen Friedensrichteramte geltend zu machen, widrigenfalls sie im Uebertretungsfalle gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Fällanden, den 22. Augstmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Hotz.

19. Verbot.

Auf das Gesuch des Heinrich Egg im Unterdorf-Langnau wird das Laufen und Fahren über seine im Unterdorf-Langnau gelegenen, an die neue Straße anstoßenden Hauswiese bei einer Buße von 6 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Langnau zufallend, verboten. Eltern werden für ihre Kinder verantwortlich gemacht.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Langnau, den 18. Augstmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. Jb. Eichholzer.

20. Gantanzeige.

Im Auftrage der Notariatskanzlei werden Mittwoch, den 26. d. M. aus dem Konkurs des Heinrich Wismer im Neuhaus, öffentlich versteigert:

Das Emdgras von zirka 4 Juchart Wiesen und das Obst an den Bäumen

Zu dieser Gant, welche Abends 4 Uhr auf dem Lokal abgehalten wird, werden Kaufliebhaber eingeladen.

Nitikon, den 22. Augstmonat 1863.

Das Gemeindammannamt.

21. **Liegenschaftengant.**

Unter Leitung der Unterzeichneten bringt Herr Jakob Weber, Sohn, in Egg sein mitten im Dorfe liegendes Heimwesen Donnerstag den 27. d. M., Abends 6 Uhr, im Gasthofe zum Hirschen dahier auf öffentliche Steigerung.

Dasselbe besteht in:

1. Einem Wohnhause, unter Nr. 41 a für 1300 Frkn. assekurirt, samm einem Krautgarten und Hofraum.
2. Zirka 3 Vierling Wiesen und Acker, im Riedt und Gysling genannt.
3. Einer halben Dorfsgerechtigkeit zu Egg.
4. Zirka 2 Jucharten 1 Vierling Acker, Wiesen und Riedt in der Waid.

Für Besichtigung dieser Realitäten beliebe man sich an den Eigenthümer zu wenden.

Zu zahlreichem Besuche dieser Steigerung wird eingeladen.

Egg, den 22. Augstmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Spörri, Gemeindrathsschreiber.

22. **Gantanzeige.**

Unter Leitung der Unterzeichneten läßt Herr Krebser, Küfermeister, in Zürich, als Vormund der Familie des Heinrich Krebser sel., Dienstag den 1. Herbstmonat d. J., Abends 7 Uhr, in der Krone dahier auf öffentliche Steigerung bringen:

Das für jeden Beruf sich eignende Werkstattgebäude Nr. 153 mit 1991 □ Fuß Hausplatz, Garten- und Wiesland, bei der Spannweid dahier gelegen.

Die Gantbedingungen können inzwischen auf der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Unterstraß, den 22. Augstmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Schätti, Gemeindrathsschreiber.

23. In Folge Versilberungsbegehren werden Mittwoch den 26. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Gemeindrath Oechsli an der Seefeldstraße folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Sopha mit Federn, 1 nußboum. Sekretär, 1 tann. Kommode, nußbaumfarb., 8 Stroh- und Bretterstessel, 2 zweischläf. Betten mit Bettstatten, zwei- und einthür. Kästen, Spiegel und Porträts, 1 Glätteisen, verschied. Glasgeschirr, 1 kupf. Sechtkessi, kupf., eis., stürz., hölz. und ird. Küchengeschirr, 5 verschied. Waschstanden, 5 mit Eisen gebundene Weinfässer, 1 Weintanse, 1 messing. Schaalenwaage mit Gewicht, 5 zinn. Teller, verschied. Gartengeschirr, 1 Schnellwaage mit kupf. Schaale, 1 Baukarren, Schusterwerkzeug, vollständig für 2 Mann, zirka 200 Schubleisten, 3 Paar Stiefelbretter, 3 Paar Walkbretter, 4 Zuschneidbretter, 4 Schusterstühle, 1 gußeiserner Ofen, 1 Lederkopfstock, 1 Rechenbuch mit Guthaben, ein 1000 Frkn. haltendes, vom 27 Hornung 1863 datirtes Obligo u. A. m.

Riesbach, den 21. Augstmonat 1863.

Häusli, Gemeindammann.

24. **Gantanzeige.**

Unter Leitung der Unterzeichneten läßt Herr Kaspar Hansheer, Metzger in Enge, in Folge Veräußerung seiner Wirthschaft, Dienstag den 1. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, auf öffentliche Steigerung bringen:

Seinen gewölbten Keller mit zirka 300 Saum der besten Fässer und einem darauf stehenden Kellergebäude, enthaltend 2 große Magazine, am Predigerkirchhof in Zürich gelegen.

Die Gant wird in der Wirthschaft des Herrn Gaßmann daselbst abgehalten, zu deren zahlreichem Besuche anmit eingeladen wird.

Zürich, den 20. Augstmonat 1863.

Die Gantbeamtung.

25. **Versilberungsgant.**

Montag den 31. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Kunz in der Gusch dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein Schuldbrief pr. 1000 Frkn. auf Joh. Heinrich Boßhard, Schneider, Johanneffen sel. Sohn, aus der Hinterwies, Pfr. Sternenberg, dato in Uster, d. d. 13. Wintermonat 1862.

Eine Obligation an zwei Posten, zusammen 500 Frkn., auf Jakob Brunner, Schuster, in Sulzbach-Uster.

Die obigen Titel können in der Zwischenzeit bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Oetwil, den 22. Augstmonat 1863.

Der Gemeindammann:
J. J. Aeberli.

26. **Versilberungsgant.**

In Folge verlangter Versilberung werden künftigen Samstag den 29. Augstmonat, Nachmittags 1 Uhr, folgende Gegenstände gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Pferd, zirka 8 Jahre alt, 1 Ziege, 2 Wagen mit Leitern und Bäumen, 1 vollständiger Pflug, 1 Eggen, 1 Jauchefaß, Standen, Tansen, Schüefe, 2 Schlitten, zirka 12 Eimer Faß in 5 Stücken, 1 Seidenwebstuhl, 1 Spulrad, 1 Tisch und Schabellen, kupfernes und eisernes Küchengeschirr, irdenes Geschirr, liegende und aufrechtstehende Kästen, nebst vielen Haus- und Feldgeräthschaften mehr.

Das Gantlokal wird in der Aumühle-Stallikon bekannt gemacht werden.

Stallikon, den 22. Augstmonat 1863.

Der Gemeindammann,
Meyer.

27. In Folge Versilberungsbegehren werden Donnerstag den 27. d. M., Vormittags 7 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

1 zweispänniger Wagen, 1 einspänniger ib., 1 Pferd, 1 Chaise, 1 Drehbank, verschiedenes Wagnerholz u. A. m.

Kloten, den 24. Augstmonat 1863.

J. Altorfer, Gemeindammann.

28. Versilberungsgant

Donnerstag den 27. d. M., Morgens 8 Uhr, in hier über:

1 tann. Tisch, 1 id. Schneidertisch, 2 nußbaum. Sessel, 1 Seidenwebstuhl, 1 tann. Küchekästli, 1 id. zweithür. Kasten, 1 Waschständli, 1 hölz. Gelte, 1 Wanduhr, 2 Bügeleisen, 1 Eisenpfanne und 11 Stück irdenes Geschirr.

Schlieren, den 24. Augstmonat 1863.

K. Hug, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

29. Hs. Jakob Senn, Schreiner, von Fischenthal, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 2. Herbstmonat d. J., Morgens 8 Uhr, auf dem Gerichtshause in Meilen vor Bezirksgericht zu erscheinen, um sich wegen der hieroris gegen ihn geführten Strafklage betreffend Unterschlagung zu verantworten, widrigenfalls in contumaciam über ihn abgeurtheilt würde.

Meilen, den 19. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

30. Hs. Jakob Wüst, Chlines, von Kloten und Jakob Hafner von Wasterkingen, welche unbekannt wohin, Ersterer angeblich nach Amerika und Letzterer nach Ostindien ausgewandert sein sollen, und gegen welche von ihren Ehefrauen auf Ehescheidung wegen böswilliger Verlassung geklagt wird, werden anmit aufgefordert, Donnerstag den 3. Herbstmonat d. J., Vormittags 7 Uhr, auf hiesigem Rathhause vor Bezirksgericht zu erscheinen, um die Scheidungsklage zu beantworten, widrigenfalls angenommen würde, sie anerkennen die faktischen Behauptungen ihrer Ehefrauen und verzichten auf Einreden.

Bülach, den 22. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

31.. Ediktal-Zitation.

Der unbekannt abwesende Kaspar Rust von Walchweil wird anmit aufgefordert, Donnerstag den 3. Herbstmonat 1863, Vormittags 8 Uhr, in Zug vor Kantonsgericht zu erscheinen, um die Klage der Ottilia Henggeler von Unteregeri betreffend Vaterschaft und gesetzlichen Folgen zu beantworten, ansonst im Falle Ausbleibens Anerkennung der Klage und Klagegründe und Verzicht auf allfällige Einreden angenommen würde.

Zug, den 4. Augstmonat 1863.

Im Namen des Kantonsgerichtes:
Die Gerichtskanzlei.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 5. Augstmonat 1863.

Das Präsidium des Obergerichtes.

32. Susanna Spinner von Aeugst, welche hierorts wegen Betrug und Diebstal in Untersuchung steht, wird wegen unbekannter Abwesenheit öffentlich aufgefordert, Montag den 31. Augstmonat, Vormittags 7 Uhr, behufs ihrer Vertheidigung zu erscheinen, widrigenfalls das Verfahren gegen sie gleichwol durchgeführt und sie in contumaciam beurtheilt würde.

Horgen, den 22. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

Vermischte Bekanntmachungen.

33. Zum Zwecke der Durchführung der den Grundeigenthümern der Kirchgemeinde Eglisau, mit Einschluß der dazu gehörenden Ortschaften Seglingen, Töß riedern, Wyler, Egg und Oberriedt, bewilligten Totalbereinigung ihres Grundprotokolles werden mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes die Inhaber von Schuldurkunden mit speziellen oder generellen Pfandrechten auf Liegenschaften im Umfange dieser Kirchgemeinde, sowie die Ansprecher von Grundzinsen, Zehnten oder andern Reallasten in diesem Gemeindsbanne aufgefordert, ihre Schuldtitel in Original oder beglaubigter Abschrift innerhalb sechs Monaten von heute an der Notariatskanzlei Eglisau einzusenden, unter der Androhung, daß die innerhalb dieser Frist nicht angemeldeten Urkunden mit Bezug auf das Pfandrecht oder andere dingliche Rechte für kraftlos erklärt würden.

Bülach, den 28. Mai 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

34. Zum Zwecke der Durchführung der den Grundeigenthümern der Zivilgemeinde Oberhausen bewilligten Totalbereinigung ihres Grundprotokolles werden mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes die Inhaber von Schuldurkunden mit speziellen oder generellen Pfandrechten auf Liegenschaften im Umfange der Zivilgemeinde Oberhausen, sowie die Ansprecher von Grundzinsen, Zehnten oder anderen Reallasten in diesem Gemeindsbanne aufgefordert, ihre Schuldtitel in Original oder beglaubigter Abschrift innerhalb sechs Monaten von heute an der Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf einzusenden, unter der Androhung, daß die innerhalb dieser Frist nicht angemeldeten Urkunden mit Bezug auf das Pfandrecht oder andere dingliche Rechte für kraftlos erklärt würden.

Bülach, den 7. Mai 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

35. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse nach folgenden, seit längerer Zeit im Besitze der Herren Gebrüder Heinrich un Johannes Surber, Weinschenks, von Oberhöri befindlichen Grund stückes, nämlich:

Zirka einer Juchart Waldung im Frauenacker beim Höhrager Gemeindsbann Bülach, grenzend einerseits und hinten an da Gemeindsholz Bülach, anderseits an Heinrich Meier, alt Weg knechts, Acker und vorn an Heinrich Kern, alt Waibels, Acke

keine Auskunft geben, so werden allfällige dritte Ansprecher an diese Grundstück nach Anleitung des § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an in hiesiger Gerichtskanzlei ihre Eigenthumsansprache anzumelden, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und sodann die Bewilligung ertheilt würde, das benannte Grundstück als Eigenthum der Gebrüder Surber in's Notariatsprotokoll einzutragen.

Bülach, den 20. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

36. Herr Heinrich Ringger in der Tafleten bei Bubikon ist seit vielen Jahren im Besitze folgenden Grundstückes:

Zirka 5 Vierling Torfland in der Gablen im Gemeindsbanne von Hinweil, stoßt 1 an Heinrich Heußer im Rothenstein Wiese und Torfland, 2. an Jakob Bodmer im Oberhof Torfland, 3. an Rudolf Ringger im Oberhof Streueriedt, 4. an Heinrich Will im Tammel Wiesen und Torfland, 5. an Hs. Jakob Tobler in Hüsli Torfland, 6. an Heinrich Frei an der Brach Torfland.

Die Notariatsprotokolle geben über dieses Grundstück keinerlei Auskunft, weßwegen allfällige dritte Ansprecher zur Anmeldung ihrer Ansprach binnen der mit dem 28. Herbstmonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist unter der Androhung aufgefordert werden, daß sonst Verzicht hierauf angenommen und sodann die Notariatskanzlei Grüningen ermächtiget würde jenes Grundstück eigenthümlich dem Herrn Ringger zuzustellen.

Hinweil, den 20. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

37. Den Kreditoren des Joh. Kaspar Holder, alt Kreisgerichtsschreiber, von Bubikon, gegen welchen am 3. März 1860 hierorts Konkurs eröffnet worden, wird hiemit eine mit dem 11. Herbstmonat nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt, um über eine neue Aktivforderung desselben im Betrage von 53 Frkn. 7 Rp. Konkurs zu verlangen, widrigenfalls dieselbe der Frau Holder-Müller an Zahlungsstatt an ihre privilegirte Weibergutsforderung überlassen würde.

Hinweil, den 20. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

38. Da die Notariatsprotokolle über die jetzigen Eigenthumsverhältnisse nachfolgender, seit dem Jahre 1771 am Protokoll noch auf den Namen der beiden Brüder Chirurgus und Richter Hans Kaspar Kölla am Haslibach und alt Chirurg und Kirchenpfleger Johannes Kölla in Stäfa eingetragener und seit dem Jahre 1833 im Besitze der Ehefrau des Herrn Med. Dr. Johannes Bühler, Sophie geb. Kölla, resp. ihrer einzig hinterlassenen Tochter Frau Sophie Brändli geb. Bühler von Stäfa befindlicher Grunstücke, nämlich:

1. Ein Haus, Scheune und Trotte, diese beiden Letztern unter einem Dach, mit Krautgarten und Ausgelände, sammt den Reben, ungefähr 1 1/2 Vierling weit, an einander in der Lanzeln gelegen, stoßt Zürich- und bergshalb an die Landstraße, Rappersweilshalb an den Platz, seeshalb an den Fußweg;
2. ein Vierling oder etwas mehr, nun alles Reben, auf dem Gumpenbüel genannt, stoßt Zürichhalb an des Bruders (Kirchenpfleget Joh. Kölla) abgetheilte Reben, bergshalb an Hs. Kaspar Suters Reben, Rappersweilshalb an Johannes Suters und Hs. Jakob Billeters, beider Reben, seeshalb an die Lanzelengasse;
3. zwei Juchart oder etwas mehr Acker und Wiesen, gleich unterhalb gelegen und im Haslibach genannt, stoßt Zürichhalb an die Landstraße, bergshalb an Heinrich Bauren und Felix Billeters, des Schlossers, wie auch Rudolf Bodmers, des Schuhmachers Acker, Rappersweilshalb an Hs. Jakob Billeters in der Lanzeln Acker und Andreas Kölla, des Färbers Wiese, seeshalb an Hs. Jakob Pfenningers Wiesen und Acker, da auf diesen Seiten der Fußweg ist;
4. ungefähr ein Vierling Reben, am Gumpenbühl gelegen, stoßt Zürichhalb an Käufers Reben, bergshalb an Joh. Kölla in der Lanzelen Reben, Rappersweilshalb an Hans Kölla daselbsten Reben, seeshalb an die Lanzelngasse;
5. ungefähr 1 1/2 Vierling Acker, so nun meist Reben, im äußern Haslibach gelegen, stoßt Zürichhalb an Heinrich Bauern, des Maurers Acker, bergshalb an den Weg oder Käufers Wiesen, Rappersweilshalb an desselben von Rudolf Bodmer erkauften Reben, seeshalb an sein Richter Köllas Acker;
6. 1 1/2 Vierling Acker, nun meist Reben, im äußern Haslibach gelegen, stoßt Zürichhalb an Schlosser Billeters Acker, bergshalb an den Weg oder Käufers Gelegenheit seiner Scheur und an den offenen Platz, da dasige Gaß diesem Stück obliegt, Rappersweilshalb an Hs. Jakob Billeters in der Lanzeln Reben und Acker, seeshalb an Käufers Acker;
7. ungefähr 1 Tagwen und 1/2 Vierling Wiesen und Riedt, in der Lanzelen gelegen, stont Zürichhalb an Hs Jakob Pfenningers zu Oetikon Riedt und Wiesen, bergshalb an Fußweg, Rappersweilshalb an Käufers von Hs. Jakob Billeters erkaufte Wiesen und Riedt, seeshalb unten an See;
8. ungefähr 3 Vierling Holz, darin der Weidgang der untern Wacht Genossen zu Stäfa zudient, in der Schuppis genannt und gelegen, stoßt Zürich- und seeshalb an gedachter Genossen Gemeindwerk, amtshalb an Geschwornen Hs. Jakob Wachters hier abgetheiltes Holz, Rappersweilshalb an Geschwornen Andreas Nyffels sel. Erben auf der Grundhalden Holz;

9. ungefähr der vierte Theil eines Vierlings Streueriedt, stoßt Züri und bergshalb an Käufers von Hs. Jakob Billeter erkaufte Ri und Wiesen, Rappersweilshalb an Verkäufers Joh. Kölla ann besitzende Wiesen und unten an den See;
10. ungefähr 3 Vierling Acker und Wiesen, nun aber alles Wiesen, äußern Haslenbach, stoßt Zürichhalb an den Bach, bergshalb an gewesene Landstraße, so jetzt ein Fußweg ist, Rappersweilshalb des Käufers Reben und Acker, seeshalb wieder an desselben Ack
11. ein Vierling oder etwas mehr, nunmehr alles Reben, auf d Gumpenbüel genannt, stoßen Zürichhalb an Jakob Aufenasts s Felix Billeters, des Schlossers Reben, bergshalb wieder an Billet Reben, Rappersweilshalb an des Bruders (Hs. Kaspar Kölla) getheilte Reben, seeshalb an die Lanzelengasse;
12. ein Hanfland, so nun zu Wiesen gemacht ist, am Haslibach geleg stoßt Zürichhalb an Kirchenpfleger Hs. Heinrich Suters zu Ob hausen sogenannte Weierwies, bergshalb an Andreas Kölla, Färbers Wiesen, Rappersweilshalb an Haslibach, seeshalb an Ri Schultheissen am Gehrenweg zu Oberhausen Wiesen,

keinen Ausschluß geben, so ergeht hiemit an allfällige dritte Ansprecher Eigenthums an diesen Grundstücken, namentlich aber an die Erben letzten notarialischen Eigenthümer Hs. Kaspar und Johannes Kölla Aufforderung, innerhalb zwei Monaten von heute an ihre Ansprüche der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes schriftlich anzumelden, widrige falls Verzicht darauf angenommen und sodann die Ermächtigung erthe würde, die obgenannten Grundstücke auf den Namen der jetzigen Besitzer Frau Sophie Brändli geb. Bühler in das Grundprotokoll einzutrage

Meilen, den 19. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichts
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

89. Johannes Höbeli von Riedt, Kirchgemeinde Steinmaur, da unbekannt abwesend, wird gemäß § 188 des privatrechtlichen Gesetzbuch zum zweiten Male zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Anna Barba geb. Rievergelt aufgefordert.

Regensberg, den 20. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichts
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

40. Andreas Schibli, genannt Heichels, von Otelfingen, unbekam abwesend, wird gemäß § 188 des privatrechtlichen Gesetzbuches zum dritt Male zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Margaretha geb. Albrec aufgefordert.

Regensberg, den 20. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichts
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

41. Die Erbschaft des Christoph Nägeli von Affoltern bei Höngg, wohnhaft gewesen in Seebach, ist von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Tochter Maria Nägeli ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Barbara Nägeli geb. Meier in Seebach angetreten worden, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 22. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

42. **Gantanzeige.**

Aus der Konkursmasse des Jakob Wiesendanger in Ehrlosen bei Hinweil werden Freitag den 28. d. M., von Morgens 9 Uhr an, durch das Gemeindammannamt Hinweil gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1. Die Kartoffeln von zirka 3 Vierling Acker, an 2 Stücken.
2. Die vorhandenen Rüben und der Kohl im Zelgliacker.
3. Das Obst ab den Bäumen in der Häusliackerwiese.
4. Das Emdgras ab zirka 13 Mannwerk Wiesen.
5. Die Streue ab zirka 7 Juchart Riedtland.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Grüningen, den 22. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

43. **Falliterklärung.**

Das Bezirksgericht Pfäffikon hat am 18. d. M. den Schneider Melchior Würgler von Rumlikon, in Irgenhausen, nach durchgeführtem Auffalle fallit erklärt.

Greifensee, den 24. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

44. **Falliterklärung.**

Hs. Rudolf Haarlacher, Tislis, von Dachslern ist mit Beschluß des Bezirksgerichtes Regensberg vom 18. Augstmonat 1863 nach durchgeführtem Auffallsverfahren fallit erklärt worden.

Regensberg, den 22. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

45. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Heinrich Boßhart in Vorderbalm-Pfäffikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 25. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 19. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit 29. Herbstmonat bis 9. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 14. Weinmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

2.. Joh. Heinrich Meyer von Albisrieden, Fabrikant, wohnhaft gewesen in Wipkingen, Inhaber der Firma „Kaspar Meyer, Kattundruckerei in Wipkingen; Schulden halber ausgetreten; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 3. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 15. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit 25. Herbstmonat bis 5. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 16. Weinmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

3. Hs. Ulrich Ramp, Landwirth, von und in Winterthur; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 5. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 19. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit 30. Herbstmonat bis 10. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 21. Weinmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

4.. Heinrich Baumann, Schuster, von und in Stäfa; in Folge Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 28. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stäfa 1. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit 11—21. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 29. Herbstmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

5.. Joh. Jakob Wild von Ennenda, Kantons Glarus, wohnhaft gewesen in Außersihl; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 29. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon u. d. S. (in Zürich) 8. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit v 20. bis 29. Herbstmonat 1863. — Auffallsverhandlung 9. Weinmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen

---

Beilage: Uebersicht der Staatsrechnung des Kantons Zürich und der Rechnungen über die Separatfonds zu bestimmten Zwecken vom Jahre 1862.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ½ Jahr 2 Fr
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 69. Freitag, den 28. Augstmonat 1863.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kreisbriefträgers von Wallisellen nach Bassersdorf und Umgegend. Jahresbesoldung 560 Franken.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei dem Postbüreau Wallisellen zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 10. Herbstmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 26. Augstmonat 1863.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. In den letzten Tagen ist ein Hund von dessen in Zürich wohnenden Eigenthümer in den Thierspital der Thierarzneischule gebracht worden, der unzweifelhaft wuthkrank ist, auch ist ein solcher kürzlich ebenfalls in der Stadt Zürich umgestanden, der der Wuthkrankheit sehr verdächtig war.

Es sind demnahen den betreffenden Behörden die geeigneten Weisungen behufs Vollziehung der einschlagenden Bestimmungen der Verordnung betreffend die Bezeichnung der Hunde und das Verfahren beim Vorkommen wüthender oder wuthverdächtiger Hunde ertheilt worden.

Gleichzeitig werden nun aber auch die Eigenthümer von Hunden in und außer der Stadt Zürich auf die Bestimmung des § 11 der erwähnten Verordnung aufmerksam gemacht, wonach sie verpflichtet sind, diese Thiere, sobald sie Zeichen von Wuth oder auffallend verändertem Verhalten, namentlich ungewohnter Beißsucht, ungewöhnliches heiseres Bellen an denselben wahrnehmen, einzusperren oder auf sichernde Weise anzubinden und durch einen Thierarzt untersuchen zu lassen, welcher seinerseits die in demselben § bestimmten Pflichten zu erfüllen hat. Vernachlässigung dieser Pflicht müßte unter Umständen dem Betreffenden schwere Verantwortlichkeit und jedenfalls polizeiliche Strafe zuziehen.

Zürich, den 27. Augstmonat 1863.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

3.. Wiederholungsunterricht
der Scharfschützen-Auszügerkompagnie Nr. 21
(Suter, früher R. Wunderli).

Zu dem dießjährigen eidgenössischen Wiederholungskurs der Scharfschützen-Auszügerkompagnie Nr. 21 hat

die sämmtliche dazu gehörende Mannschaft

Freitag den 4. Herbstmonat, Vormittags punkt 9 Uhr,

reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet mit bepacktem Tornister in der Kaserne in Zürich einzurücken. Die Mannschaft hat Kugelmodel, Gießlöffel, Kneipzange und Klöschen nicht mitzubringen, auch keine Kugeln.

Die Kompagnie wird Samstag den 5. Herbstmonat nach Solothurn abgehen, daselbst vom 6. bis 11. Herbstmonat einen Vorbereitungskurs bestehen und dann vom 12. bis 20. Herbstmonat an den Feldmanövres der vereinigten Waffen Theil nehmen.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, ebenso das verspätete Einrücken und das Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung werden bestraft; letzteres würde überdieß polizeiliches Einschreiten zur Folge haben; alle Ausbleibenden aber, gleichviel ob entschuldigt oder unentschuldigt, haben eine Nachübung zu bestehen.

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie beim Einrücken und bei der Rückkehr nach Hause militärischer Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Wollishofen, den 7. Augstmonat 1863.

Das Scharfschützenkommando.

4. In Folge Resignation ist die Stelle eines Adjunkten des Bezirksarztes des Bezirkes Bülach erledigt. Allfällige Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen bis zum 10. Herbstmonat dem Direktor der Medizinalangelegenheiten, Herrn Regierungspräsidenten Dr. Zehnder, schriftlich einzureichen.

Zürich den, 27. Augstmonat 1863.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

5. Das Röslibad an der Spanweid wird mit dem 1. Herbstmonat für dieß Jahr definitiv geschlossen.

Zürich, den 26. Augstmonat 1863.

Im Namen
der Hauskommission der Spitalpflege:
Der Sekretär,
Wehrli.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Anna geb. Hotz, geschiedene Schneider, von Oberhittnau hat sich freiwillig unter Bevogtigung begeben und den Herrn Zivilvorsteher Rüegg in Oberhittnau zum Vormund erhalten, was bekannt gemacht wird.

Pfäffikon, den 22. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Homberger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

7. Gemeindsversammlung Enge.

Die stimmberechtigten Bürger und die auf Grundeigenthum niedergelassenen Schweizerbürger hiesiger Gemeinde werden hiemit zu der vom Gemeindrathe auf Sonntag den 30. d. M., Nachmittags 1 Uhr, zum „Adler" dahier angeordneten Gemeindsversammlung eingeladen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

1. Antrag betreffend Anwendung des neuen Baugesetzes vom 30. Brachmonat 1863.
2. Erwählung einer Flurkommission und Bestimmung der Taggelder für die Mitglieder und den Schreiber.

Die Akten liegen inzwischen jedem Betheiligten in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Enge, den 20. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

8. Kirchgemeindsversammlung.

Sämmtliche Bürger und die seit mindestens einem Jahre in hiesiger Gemeinde Niedergelassenen evangelischen Bekenntnisses werden anmit eingeladen, Sonntag den 6. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, zur Behandlung des zweiten Antrages der Berufungskommission betreffend die Pfarrwahl, und wenn Eintreten beschlossen wird, Vornahme derselben sich recht zahlreich in der Kirche dahier einzufinden. Der Antrag der Kommission liegt inzwischen in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht der Stimmberechtigten offen.

Horgen, den 26. Augstmonat 1863.

Die Gemeindskirchenpflege.

9. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden hiemit auf Sonntag den 30. d. M., Nachmittags 2 Uhr, zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung in die Kirche eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Mehr- und Minderheitsantrag des Gemeindrathes betreffend Ratifikation eines mit Herrn A. von Tobel zum „Löwen" abgeschlossenen Vertrages über Erstellung der Löwenhaabe mit Landungssteg für die Dampfschiffe.
2. Antrag des Gemeindrathes für Ankauf resp. Expropriation von 10,000 Quadratfuß Kiesland auf dem Pfannenstihl zur Ausbeutung und Verzichtleistung auf das nach dem Vertrage vom 28. April 1859 zugestandene Recht zur Kiesausbeutung im Lande des Weinschenk Kunz daselbst.
3. Antrag der Kirchenpflege auf Gehaltserhöhung des Organisten.

Sämmtliche Anträge liegen vom 24. d. M. an in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Meilen, den 21. Augstmonat 1863.

Der Gemeindrath.

10. **Schulgemeindeversammlung**

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen in der Zivil- und Schulgemeinde Dürnten, sowie die auswärts der Gemeinde wohnenden Bürger werden anmit bei gewöhnlicher Buße auf Sonntag den 30. Augstmonat d. J., Nachmittags punkt 2 Uhr, zu einer Schulgemeinde in's hiesige Schulhaus eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Wahl eines definitiv anzustellenden Lehrers.
2. Allfällig Weiteres.

NB. Die Worte: „welche kein Grundeigenthum besitzen" sind in der letzten Bekanntmachung zu streichen.

Dürnten, den 25. Augstmonat 1863.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Präsident,
H. Bändliker.
Der Aktuar,
Th. Beer.

11. **Bekanntmachung betreffend Baugespanne.**

In der Stadt Zürich sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im technischen Büreau (Kratz Nr. 80) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Rathgeb-Mahler dahier	Errichtung eines Wohnhauses auf Bauplatz H im Selnau	28. Augstmonat	11. Herbstmonat.
Herr Wehrli, Tischler,	Umänderung der Bedachung des Hofraums von Haus Nr. 405 B an der Sihl	28. Augstmonat	11. Herbstmonat.
Herren Gebrüder Weber	Errichtung eines Zinnenausgangs auf dem Hause zum Schwan Nr. 217 an der Münstergasse	28. Augstmonat	11. Herbstmonat.

Zürich, den 26. Augstmonat 1863.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Vizepräsident der Baukommission:
J. C. Freudweiler.

12. Die Gemeinde Otelfingen hat durch Beschluß vom 2. Brachmonat d. J. den „Lägernboten" als obligatorisches Publikationsmittel erklärt, was anmit zur Kenntniß gebracht wird.

Otelfingen, den 25. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
Hans Bopp.

13. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Gemeinde Hottingen sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden:

Eigenthümer der Baugespanne.	Bauobjekt.
Herr Joseph Rettig	Umbau des Hauses Nr. 22.
„ Gyrsperger, Lehrer,	Neubau an der Kühgasse.
„ J. J. Gugerli	Neubau an der Schönbühlstraße (Schopf).

Endtermin für privatrechtliche Einsprachen: 10. Herbstmonat.

Hottingen, den 25. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Hotz.

14. Verbot.

Das Betreten nachstehender Grundstücke des Herrn Präsident Jakob Schultheß in Hinteregg:

1. Riedt, in der Langwiese genannt, unterhalb Hof gelegen,
2. Putziacker und Wiesen,
3. Laupenacker und Steinbruchacker,
4. Rütiacker und Wiese,
5. Ober- und Untermerzenacker und Langwiese,
6. Pepurwiese,

sowie das Abrichten des Wassers im Riedt (Nr. 1) wird Jedermann außer nachbenannten berechtigten Personen bei einer Buße von 6 Frkn., wovon ein Drittheil dem Verzeiger und zwei Drittheile dem Schulgute Hinteregg, resp. betreffend Grundstück Nr. 1 dem Schulgute Egg zukommen sollen, verboten.

Wegrechte werden anerkannt: dem Herrn Gemeindrath Suter ein Fahrwegrecht betreffend das Grundstück Nr. 1, dem Herrn Kaspar Sitz Fahrwegrechte dem Putziacker, Laupenacker und Rütiacker entlang, sowie ein solches auf dem Merzenacker und endlich der Korporationsgenossenschaft Hinteregg und Herrn Gemeindrath Pontobel von Oetweil ein Holzwegrecht über die Pepurwiese.

Andere Personen, welche allfällige Wegrechte ansprechen zu können glauben, haben innerhalb 14 Tagen a dato publicationis Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Eglingen, den 22. Augstmonat 1863.

Im Auftrage
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Uster:
Das Gemeindammannamt.

15. Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß am Montag den 31. Augstmonat, von Morgens 7 Uhr an, in Höngg das Kirchweihschießen auf dem Schießplatze der Gemeinde stattfindet, und daher Jedermann gewarnt, an diesem Tage die in der Schußlinie liegenden Gemeindswaldungen und durch dieselben führenden Wege nicht zu betreten.

Höngg, den 26. Augstmonat 1863.

Der Gemeindrath.

16. Verbot.

Auf das Gesuch der Herren Dr. Hüni zur Glocke und alt Kantonsrath Stünzi im Meierhof wird das Betreten ihrer im Scheller liegenden Reben bei einer Buße von 6 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Horgen zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Horgen, den 18. Augstmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
G. Burkhard.

17. Die Besitzer von Grundstücken im hiesigen Gemeindsbanne werden anmit aufgefordert, sämmtliche Bäche und Abzugsgräben innert 14 Tagen a dato gehörig zu öffnen. Nichtachtung dieser Aufforderung oder ungenügende Ausführung dieser Arbeit würde unnachsichtlich mit 4 Franken Buße per Grundstück bestraft.

Affoltern bei Höngg, den 26. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Surber.

18. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Der unterm 24. Hornung 1857 auf Johannes Staub von Thalwil ausgestellte und nach Aarau visirte Heimatschein Nr. 1262 wird vermißt, daher derselbe mit statthalteramtlicher Bewilligung anmit aufgerufen und zur Einsendung desselben eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt wird.

Thalweil, den 25. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Joh. Siegfried.

19. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird anmit der dem Kaspar Egli von Tannenboden unterm 20. Wintermonat 1854 ausgestellte, angeblich vermißte Heimatschein aufgerufen und zur Beibringung desselben eine Frist von 10 Tagen angesetzt, nach deren fruchtlosem Ablauf die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Wald, den 26. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Keller.

20. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der im Amtsblatt Nr. 64 Art. 17 erfolglos aufgerufene Heimatschein Nr. 822, dat. 24. Weinmonat 1861, zu Gunsten Jungfrau Elisabetha Ehrensperger wird hiemit mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Männedorf, den 24. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Billeter, Gemeindrathsschreiber.

21. Bauausschreibung.

Die Erd- und Maurerarbeiten der neuen Straße (Otelfingen-Regensberg) von dem Gemeindsbanne Buchs bis in die Einmündung der Buchserstraße werden künftigen Mittwoch den 2. Herbstmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft zum „Frohsinn" in Boppelsen auf die Abgeigerung gebracht. Sachverständige, die geneigt sind, diesen Bau zu übernehmen, werden eingeladen, an dieser Abgeigerung Theil zu nehmen.

Pläne, Akkordbedingungen ꝛc. können inzwischen beim Präsidenten der Baukommission eingesehen werden.

Otelfingen, den 25. Augstmonat 1863.

Im Namen der Kirchgemeinde:
Die Baukommission,
In deren Namen,
Hans Bopp, Präsident.

22. Gantanzeige.

Unter Aufsicht und Leitung der Unterzeichneten werden nächsten Dienstag den 1. Herstmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Gaßmann am Predigerkirchhof folgende drei an und neben einander stehende Wohnhäuser als: Nr. 389 B und C und Nr. 390, sämmtlich am Predigerkirchhof, auf öffentliche Steigerung gebracht, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Die nähern Gantbedingungen können inzwischen bei den Eigenthümern der Verkaufsobjekte eingesehen werden.

Zürich, den 27. Augstmonat 1863.

Die Gantbeamtung.

23. Gantanzeige.

Unter Leitung der Unterzeichneten läßt Herr Krebser, Küfermeister, in Zürich, als Vormund der Familie des Heinrich Krebser sel., Dienstag den 1. Herbstmonat d. J., Abends 7 Uhr, in der Krone dahier auf öffentliche Steigerung bringen:

Das für jeden Beruf sich eignende Werkstattgebäude Nr. 153 mit 1991 □ Fuß Hausplatz, Garten- und Wiesland, bei der Spannweid dahier gelegen.

Die Gantbedingungen können inzwischen auf der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Unterstraß, den 22. Augstmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Schätti, Gemeindrathsschreiber.

24. Gantanzeige.

Unter Leitung der Unterzeichneten läßt Herr Kaspar Hausheer, Metzger in Enge, in Folge Veräußerung seiner Wirthschaft, Dienstag den 1. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, auf öffentliche Steigerung bringen:

Seinen gewölbten Keller mit zirka 300 Saum der besten Fässer und einem darauf stehenden Kellergebäude, enthaltend 2 große Magazine, am Predigerkirchhof in Zürich gelegen.

Die Gant wird in der Wirthschaft des Herrn Gaßmann daselbst abgehalten, zu deren zahlreichem Besuche anmit eingeladen wird.

Zürich, den 20. Augstmonat 1863.

Die Gantbeamtung.

25. **Gantanzeige.**

Künftigen Dienstag den 1. Herbstmonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

4 Kisten Teigwaaren, 150 Ellen gebleichte Leinwand, 2 einschläf. Betten, diverse Kleider, 12 Strohsessel, verschied. Tische, 2 Meerrohr-Fauteuils, 1 Sekretär, 2 mit Silber beschlagene Tabackspfeifen, eine neue 92 Pfund schwere Bohrmaschine, 5 Reisekoffer, 35 Saum 1859ger Seewein, 1 zweithür. Kasten, 1 barthölz. Kanape, 1 Kommode, 1 Chiffonnière, verschied. Küchengeschirr, 1 gold. Ankeruhr, 5 Saum 1862ger Waadtländer-Wein, 3 Saum Markgräfler, verschied. Schusterwerkzeug, 2 engl. Nähmaschinen, 1 Partie Bottinenschäfte, 1 Spieluhr, 6 Fässer Cement, 17 Fässer Mattengyps, 5 Fässer Sand und Grien, 1 silb. Zylinderuhr, 90 Flaschen Veltliner- und Ungarwein, 20 Flaschen Rüdesheimer u. A. m.

Zürich, den 27. Augstmonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

26. **Verfilberungsgant.**

Montag den 31. d. M., Abends punkt 6 Uhr, werden mit bezirksgerichtlicher Bewilligung in der Weinschenke des Herrn alt Gemeindammann Landis dahier folgende Gegenstände des abwesenden Johannes Schüz, Eisenbahnarbeiter, für eine Forderung von 40 Frkn. 95 Rp. nebst Kosten zu Gunsten Herrn Baur, Metzger, in Dietikon gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

1 Eisenofen sammt zirka 8 Fuß Rohr, 20 Stück irdenes Geschirr, 1 tannener Tisch, 1 th. Stuhl, 1 Oellicht, 1 Eisenhafen, 1 kürz. Milchflasche, 1 große Strohflasche u. A. m.

Niederurdorf, den 25. Augstmonat 1863.

Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

27. Der wegen ausgezeichneten Betruges hierorts in Untersuchung stehende Jakob Demuth von Hüntwangen, Gemeinde Wyl bei Rafz, zuletzt wohnhaft gewesen im Feldhof, Gemeinde Wülflingen, wird anmit öffentlich aufgefordert, zur Durchführung des Hauptverfahrens Freitag den 11. Herbstmonat d. J., Vormittags um 7 Uhr, vor unterzeichneter Gerichtsstelle auf dem Gerichtshause dahier zu erscheinen, widrigenfalls das Verfahren gleichwol durchgeführt und ein Kontumaz-Urtheil erlassen würde.

Winterthur, den 21. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Krebnauer.

28. Hr. Jakob Senn, Schreiner, von Fischenthal, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 2. Herbstmonat d. J., Morgens 8 Uhr, auf dem Gerichtshause in Meilen vor Bezirksgericht zu erscheinen, um sich wegen der hierorts gegen ihn geführten Strafklage betreffend Unterschlagung zu verantworten, widrigenfalls in contumaciam über ihn abgeurtheilt würde.

Meilen, den 19. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

29. Fidel Sommerhalder, geb. 1806, gewesener Gerichtssubstitut und Bezirksverwalter, von Laufenburg, angeklagt, daß er in seinem Forderungsprozesse gegen Herrn Ludwig Heer in Laufenburg unterm 21. Mai 1861 in seinem gegenwärtigen Wohnorte, in der Kolonie Esperanza, Provinz Santa Fé, in den argentinischen Staaten in Südamerika einen falschen Eid geschworen, ferner daß er im Jahr 1855 als Massapfleger im Geldstage des Joh. Bürgi, Nazihansen, von Hornussen das Verbrechen des Betruges begangen, wodurch der fraglichen Geldstagsmasse 117 Frkn. 26 Rp. entfremdet worden, wird hiemit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dem aargauischen Kriminalgericht resp. dessen Präsidenten in Aarau zu erscheinen und sich wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Aarau, den 14. Augstmonat 1863.

Der Präsident der Anklagekammer:
Müller.
Der Aktuar,
Schneider.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 27. Augstmonat 1863.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

30. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber des abbezahlten, aber vermißten Schuldbriefes von:

45 fl., ursprünglich 80 fl. R. V., auf Johannes Hafner in Flurlingen, zu Gunsten Herrn Joh. Rudolf Ammann zum feurigen Ofen in Schaffhausen, d. d. 24. Dezember 1822,

oder wer sonst über denselben Auskunft geben kann, aufgefordert, von dem Bestehen des Schuldbriefes innert sechs Monaten a dato in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes Anzeige zu machen, ansonst derselbe als kraftlos erklärt und dessen Löschung in den Notariatsprotokollen bewilligt würde.

Andelfingen, den 23. Mai 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

31. Durch Beschluß vom 13. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Kaufschuldbriefes:

166 Frkn. auf Heinrich Klingler, Kaspars sel. Sohn, im Steindler zu Dättlikon, zu Gunsten Herrn alt Gemeindammann Jakob Waldmann in dort, datirt 4. Dezember 1855,

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Winterthur, den 21. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Vermischte Bekanntmachungen.

32. Das Bezirksgericht Affoltern

hat

in Sachen

des Heinrich Kleiner, Schneider, von Affoltern, 47 Jahre alt, Vater von zwei Kindern, zuletzt seßhaft gewesen in Gamlikon, dato unbekannt abwesend, Angeklagter,

betreffend Betrug,

mit Einmuth gefunden:

Der Angeklagte sei des ausgezeichneten Betruges im Betrage von unter 100 Frkn. a. W. schuldig,

und hierauf erkennt:

1. Sei derselbe zu zwei Tagen Gefängniß und 10 Frkn. Buße verurtheilt.
2. Trage er die Kosten der Prozedur.
3. Habe er die Damnifikatin für Mühe und Umtriebe mit 5 Frkn. zu entschädigen.
4. Sei ihm dieses Urtheil durch das Amtsblatt mitzutheilen, unter Anzeige der viertägigen Appellationsfrist a dato publicationis an gerechnet.

Actum Samstag, den 22. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

33. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse des im Besitze des Petrus Peter in Berg a. I. befindlichen, noch vor kurzer Zeit von Konrad Peter, Heinrichen daselbst, besessenen Grundstückes, nämlich:

Zirka 2 Quart Acker im Spitzenacker, grenzend 1. an Georg Fisler, Küfer, 2. an Heinrich Vaterlaus, Vorsteher, 3. und 4. an Besitzers Acker, und jährlich 1½ Mäßli Kernen an die Gemeinde Berg zinsend,

keinerlei Auskunft geben, so wird allfällig dritten Ansprechern hiemit eine Frist von drei Wochen a dato angesetzt, um ihre Ansprachen an das bezeichnete Grundstück hierorts geltend zu machen, ansonst Verzicht auf solche angenommen und bewilligt würde, das angeführte Grundstück als Eigenthum des Peter in die Notariatsprotokolle einzutragen.

Andelfingen, den 22. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

34. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden hiemit diejenigen, die noch Grundzins oder Zehnten auf Liegenschaften im Banne:

1. der ganzen politischen Gemeinde Ossingen;
2. der Zivilgemeinde Humlikon;

anzusprechen haben, aufgefordert, ihre dießfälligen Rechte innert sechs Monaten a dato in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes anzumelden, ansonst alle Grundzins- und Zehntverschreibungen im Grundprotokolle sowol der politischen Gemeinde Ossingen, als auch der Zivilgemeinde Humlikon gelöscht und allfällig hiefür noch bestehende Schuldurkunden kraftlos erklärt würden.

Andelfingen, den 22. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

35. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Nachlaß des am 24. Brachmonat d. J. verstorbenen Jakob Steiger, Maurer, von Humlikon von den sämmtlichen Erben ausgeschlagen worden ist, und daß, sofern nicht innert drei Wochen a dato hierorts unter Vertröstung der Konkurskosten Eröffnung des Auffalls verlangt wird, die vorhandenen Aktiven gegen Bezahlung der erlaufenen Kosten den Kindern Steiger überlassen würden.

Andelfingen, den 22. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

36. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Urtheil vom 15. d. M. die von den Vormundschaftsbehörden über Susanna Cyprecht von Affoltern wegen Verschwendung und leichtsinniger Geschäftsführung ehemals verhängte Bevogtigung wieder aufgehoben, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Affoltern, den 24. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

37. Die Erbschaft des Herrn Rudolf Sprüngli von Zürich ist von den Intestaterben auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 24. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

38. Falliterklärungen.

Die nachbenannten Personen sind nach Durchführung des Auffalls über dieselben vom Bezirksgerichte Andelfingen durch Beschlüsse vom 22. d. M. als fallit erklärt worden:

1. Konrad Höneisen, Spezereihändler und Mühlemacher, Johannessen sel. Sohn, von Andelfingen.
2. Jakob Klöti, Schuster und alt Förster, Konraden sel. Sohn, von Dorf.

Andelfingen, den 24. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Andelfingen:
Jb. Siegfried, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

39. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Heinrich Furrer, Heinrichen Sohn, im Dunkelbach-Russikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 19. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 26. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit 6—16. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 28. Weinmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

2.. Jakob Diggelmann, Bote, in der Bodmen zu Fischenthal; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 4. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wald 12. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit 22. Herbstmonat bis 2. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 14. Weinmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere die §§ 62—83 verwiesen.

40. Beneficium Inventarii.

Auf Ansuchen der Ehegattin des den 15. Heumonat d. J. ertrunkenen J. C. Toggenburger von Dynhard, Kantons Zürich, gewesener Schutzverwandter in Stein, wurde derselben laut Beschluß des Bezirksgerichtes Stein unterm 17. d. M das Beneficium Inventarii bewilliget.

Es ergeht daher an alle diejenigen, welche Forderungen an denselben zu machen haben, dessen Bürgschaft besitzen, oder aber demselben zu thun schuldig sind, und zwar an erstere beiden Klassen unter Androhung des Ausschlusses und an letztere unter Androhung der gesetzlichen Folgen die Aufforderung, ihre Rechte oder Verbindlichkeiten bis zum 13. Herbstmonat d. J. bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Stein, den 22. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Gnehm, Bezirksgerichtspräsident.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 27. Augstmonat 1863.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 70. Dienstag, den 1. Herbstmonat 1863.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat zu Unterärzten bei der Infanterie mit erstem Unterlieutenantsgrad ernannt:

Herrn Med. Dr. Heinrich Hirzel von Zürich.
„ Albert Claus von Unterstraß, in Zürich.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Sämmtlichen Jagdliebhabern wird angezeigt, daß die Jagd mit dem 1. Weinmonat d. J. ihren Anfang nehmen und mit dem 15. Christmonat d. J. zu Ende gehen wird.

Die zum Jagen erforderlichen Patente können vom 1. Herbstmonat an bis zum 3. Weinmonat d. J. gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühren bei den Herren Bezirksstatthaltern in Empfang genommen werden.

Nach Ablauf dieses Termines werden keine Jagdpatente mehr ertheilt.

Zürich, den 28. Augstmonat 1863.

Für die Finanzdirektion:
Der Sekretär,
Rüscheler.

2. Die Direktion der Finanzen und die Handelskammer haben dem Herrn Joh. Heinrich Wethli in Hirslanden das für Ausübung des Sensalenberufes erforderliche Patent ertheilt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 28. Augstmonat 1863.

Kanzlei der Handelskammer:
Hürlimann, Sekretär.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Die Herren Wollenweider und Jucker in Kollbrunn-Zell wünschen auf ihrem Eigenthum, Bolstern-Thal genannt, ein Wasserwerk zu errichten und das Wasser des sogenannten Sennenbaches vom Streueland des Herrn Jakob Boßhart, Heinrichen in Bolstern, an bis zum Einfluß in den Weier des Herrn Eduard Bühler zu benutzen.

Der projektirte Kanal ist mit Pfählen bezeichnet.

Einsprachen sind innert den nächsten vier Wochen dem Statthalteramte schriftlich einzugeben.

Winterthur, den 27. Augstmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Huggenberg.

4. Herr Jakob Guggenbühl, Schiffer, in Meilen wünscht, anstoßend an den Werkplatz des Herrn Steinhauer Johannes Leemann, einen 8 Fuß breiten und 46 Fuß langen Landungssteg im Seegebiet zu erbauen.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innerhalb 14 Tagen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 28. Augstmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

5. Wegen zur Zeit noch vorhandenen Hindernissen zur Ausführung der ihm unterm 25. Weinmonat 1862 konzessionirten Wassersammler kommt Herr Jakob Zinggeler, Fabrikverwalter, in Embrach um eine neue Konzession zur Errichtung eines Sammlers unmittelbar oberhalb Bezenthal ein.

Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innert vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bülach, den 27. Augstmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Meier.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

6. In der Flursektion „Berg", vom Wollenbehren aufwärts, sind die Flur- und Feldwege von der Kommission ausgesteckt worden, und es liegt auch ein bezügliches Verzeichniß bei Herrn Gemeindrath Bruppacher in Wangen zur Einsicht offen. Die Grundeigenthümer dieser Sektion werden eingeladen, sich über das Geschehene sorgfältig zu orientiren und sodann Dienstag den 8. Herbstmonat, Morgens 8 Uhr, in der Krone, Forch, sich einzufinden, um über Anlage und Richtung ihrer Flurwege förmlich Beschluß zu fassen. Nichterscheinende hätten Buße zu gewärtigen.

Küsnacht, den 31. Augstmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
Nußbaumer.

7. Gemeindsversammlung Außersihl.

Die stimmberechtigten Bürger und die seit mindestens einem Jahre in hiesiger Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger werden anmit auf Sonntag den 6. Herbstmonat, Nachmittags 1 Uhr, in's neue Schulhaus zur Behandlung nachfolgender Geschäfte eingeladen:

A. Für die Bürger und Niedergelassenen.

1. Genehmigung des neu angefertigten Verzeichnisses über die öffentlichen Straßen und Fußwege in hiesiger Gemeinde.
2. Antrag des Gemeindrathes betreffend Anschaffung einer zweiten Feuerspritze.
3. Antrag des Gemeindrathes betreffend Bauordnung.
4. Bericht der Schulpflege über das Gantergebniß des alten Schulhauses.
5. Wahl zweier Friedensrichter.

B. Für die Bürger.

6. Abnahme der Gemeind- und Armengutsrechnung.
7. Antrag betreffend Besoldungsverhältnisse.
8. Unvorhergesehenes.

Die Rechnungen und das Straßenverzeichniß liegen inzwischen den Berechtigten in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Unentschuldigtes Nichterscheinen hat die festgesetzte Buße zur Folge.

Außersihl, den 27. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

8. Nachdem die Flurkommission Itzikon die Richtung der offenen Flur- und Feldwege mit Pfählen und Nummern bezeichnet hat, wird den Berechtigten und Belasteten eine Frist von 14 Tagen angesetzt, um allfällige Protestationen oder Wünsche für Abänderung, sowie allfällig weitere Begehren für offene Flur- und Feldwege oder Servitutsberechtigungen dem Präsidenten, Herrn Friedensrichter Pfister in Itzikon, einzugeben. Das Protokoll über die Flur- und Feldwege liegt bei Herrn Pfister während dieser Zeit zur Einsicht offen.

Itzikon, den 28. Augstmonat 1863.

Die Flurkommission.

9. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird anmit der dem Heinrich Keller, Spinner, von Grafstall-Lindau unterm 1. Heumonat 1862 ausgestellte, angeblich vermißte Heimatschein öffentlich aufgerufen.

Sollte derselbe innert 10 Tagen a dato unterzeichneter Stelle nicht beigebracht werden, so wird dessen Kraftloserklärung erfolgen.

Lindau, den 1. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hch. Stahel, Gemeindrathsschreiber.

10. Armensteuerbezug Obfelden 1863.

Die dießjährige Armensteuer erfordert eine Einzahlung von:

1 Frkn. — Rp. per mille Vermögen,
— „ 80 „ auf die Haushaltung und
— „ 80 „ „ den Aktivbürger.

Das Bezugsregister liegt bis zum 13. Herbstmonat beim Präsidenten der Armenpflege zur Einsicht offen. Reklamationen sind bis dahin dem Bezirksrathe einzureichen. Die in hier wohnenden Bürger sind ersucht, ihre Einzahlungen an Herrn Armenpfleger Weiß abzugeben, und zwar:

Oberlunnern und Unterlunnern Mittwoch den 16. Herbstmonat, Abends 4 Uhr, im Schulhause Lunnern.

Taußen, Bickweil und Wolsen Samstag den 19. Herbstmonat, Abends 4 Uhr, im Schulhause Taußen.

Die auswärts wohnenden Bürger haben ihre Betreffnisse bis Ende Herbstmonat an Herrn Armenpfleger Weiß einzusenden. Restanzen werden nachher durch Postnachnahme bezogen; bei Verweigerung folgt Rechtstrieb.

Obfelden a. d. Reuß, den 29. Augstmonat 1863.

Die Armenpflege.

11. Hottingen.

Nachdem die Aussteckung eines Flurweges über den Hottingerboden in der Richtung von dem Landgute des Herrn Schultheß-Meiß zwischen den Häusern der Herren Rüegg und Werndli hindurch auf die Zeltwegstraße stattgefunden und die Mehrheit der anstoßenden Grundeigenthümer über die Anlage und Richtung des Weges entschieden hat, so wird der Minderheit resp. denjenigen Anstößern, welche sich bis dahin den dießfälligen Berathungen ferne gehalten haben, eine Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, angesetzt, um nach Anleitung des § 39 des Flurgesetzes bei dem Gemeindspräsidenten allfällige Einsprachen zu erheben, unter der Androhung, daß sonst Verzicht hierauf angenommen würde.

Hottingen, den 27. Augstmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Aktuar,
Schmid-Jäggli n.

12. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung werden Montag den 7. Herbstmonat d. J., Vormittags von 8 Uhr an, im Gemeindwirthshause dahier öffentlich versteigert:

1 einschläf. Bett mit Roßhaarmatratze, 1 id. mit Laubsack, 1 nußbaum. Sekretär, 1 id. Chiffonnière, 1 id. runder Säulentisch, 1 kirschb. Kommode, 2 kirschb. Tische, 2 Nachttischli, Rohr- und Bretlisessel, 1 Sopha, 1 ehemer Mörser, 2 Weinfäßli, Koffer, 4 Waschständli, 1 Glätteisen, Eisenpfanne, Linge, Kleider, 1 Spiegel in Goldrahmen, verschiedenes Küchen- und Glasgeschirr u. A. m.

Hottingen, den 28. Augstmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Holz, Sekretär.

13.. **Verbot.**

Das Betreten der Kämibaumgärten des Salomon Pfister, Hauptmann Bodmer in der Kohlgrub, Johannes Gachnang, Schuster, Heinrich Zollinger, sowie der Rainäcker des Konrad Gachnang, Joh. Gachnang, Schuster, Joh. Zollinger, Heinrich Zollinger, Jakob Baumberger und Rudolf Häuptli wird Jedermann außer Johannes Zollinger, welcher ein Fußwegrecht besitzt, zwischen dem Baumgarten des Joh. Gachnang und Heinrich Zollinger bei einer Buße von 12 Frkn., wovon 1/3 dem Verzeiger und 2/3 dem Schulgut Fällanden zukommen sollen, verboten; denjenigen Personen aber, welche ein allfälliges Fußwegrecht ansprechen zu können glauben, wird eine Frist von 14 Tagen a dato publicationis angesetzt, um ihre Einsprachen beim zuständigen Friedensrichteramte geltend zu machen, widrigenfalls sie im Uebertretungsfalle gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Fällanden, den 22. Augstmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Hotz.

14. **Gantanzeige.**

Unter Aufsicht und Leitung der Unterzeichneten werden nächsten Freitag den 4. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, im Gasthof zum Falken dahier die den Söhnen des sel. Herrn Häusler, Wagner, zugehörenden Liegenschaften zum Schanzenhof an der Thalgasse kleine Stadt, bestehend in zwei Wohnhäusern mit Nr. 537 und 538 bezeichnet, unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörde auf öffentliche Steigerung gebracht.

Die nähern Gantbedingungen können inzwischen bei Herrn Appenzeller im Thalacker eingesehen werden.

Zürich, den 30. Augstmonat 1863.

Die Gantbeamtung.

15. Zufolge gerichtlichen Auftrages wird Samstag den 5. Herbstmonat, Nachmittags 1 Uhr, im „Rebstock" dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein dem unbekannt abwesenden Heinrich Lattmann, Viehhändler, von Hütten zugehörendes Guthaben im Betrage von 323 Frkn. auf Herrn Zimmermeister Schuler in Oberstraß (lt. Pfdsch. Nr. 4707 und 6111).

Höngg, den 31. Augstmonat 1863.

Das Gemeindammannamt.

16. **Versilberungsgant.**

In Folge Versilberungsbegehren wird Donnerstag den 3. Herbstmonat, Vormittags 9 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Horber in Oberstraß gegen Baarzahlung versteigert:

Ein Pferd, von Farbe braun, zirka 8 bis 10 Jahre alt.

Bisikon, den 31. Augstmonat 1863.

Der Gemeindammann:
Brupbacher.

17. **Gantanzeige.**

Freitag den 5. Herbstmonat, Vormittags 9 Uhr, werden in Folge gerichtlichen Auftrages im Konkurse des Heinrich Fierz, Maler, im Hause zur Rosenburg an der alten Landstraße dahier folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Zirka 900 Pfd. Bleiweiß, zirka 150 Pfd. Blanc Troa, zirka 60 Pfd. Oelfirniß in einem Fäßli, 20 stürz. Flaschen und 3 stein. Krüge, worin sich ein bedeutendes Quantum Kopal, Bernstein, Sicativ, Terpentinöl, Firniß, Glanzöl, Eisenlack u. s. w. befindet, verschied. andere Farbwaaren, als: Schweinfurtergrün, Giftgrün, Krongrün, Oelgrün, Zinkgrün, Kronroth, Umbra, Krongelb, Schüttgelb, Englischroth, Mineralroth, Nürnbergerroth, Beinschwarz, Bleizucker, Pariserblau u. s. w., 35 kleinere und größere Farbhafen, in welchen sich mehr und minder zubereitete Farbe befindet, 2 Farbmühlen, 2 Farbplatten mit Reibsteinen, 70 neue Pinsel, 1 Marmorierpinsel, 2 Haarpinsel, 36 angebrauchte Pinsel, 1 Ständli mit zirka 20 Pfd. Laffetenfarb, 1 Partie leere Farbhafen, 8 leere stürz. Flaschen, 1 Kennelwaage mit Gewicht, 1 Korpus mit Schubladen, 1 Wasserkübel nebst vielem Andern.

Am gleichen Orte, Nachmittags 4 Uhr: Die Trauben ab zirka 300 Stz Reben und ab einer Reblaube im Garten.

Zu dieser reichhaltigen Gant werden namentlich die Herren Flachmaler eingeladen.

Riesbach, den 31. Augstmonat 1863.

Hänsli, Gemeindammann.

18. Freitag den 4. Herbstmonat, Nachmittags 3 Uhr, wird beim Adler dahier gegen sofortige Baarzahlung ein braunes, zirka 8 Jahre altes Pferd versteigert.

Enge, den 31. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

19. Der unbekannt abwesende Felix Pfenninger von Stäfa, wohnhaft gewesen im Kräuel-Außerfihl, wird anmit öffentlich aufgefordert, Samstag den 19. Herbstmonat d. J., Vormittags 7 Uhr, im Gerichtshaus im Sellnau vor dießseitigem Gerichte zu erscheinen, um die Klage der Barbara Frei von Andelfingen betreffend Vaterschaft und Eheversprechen zu beantworten.

Zürich, den 30. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

20. Heinrich Schmid von Lindau, zuletzt Knecht in Goldbach, hat Samstag den 5. Herbstmonat, Vormittags 8 Uhr, in der „Sonne" in Küsnacht vor Kreisgericht Küsnacht zu erscheinen, als Beklagter betreffend böswillige Eigenthumsschädigung, und es findet im Falle des Ausbleibens seine Beurtheilung gleichwol statt.

Küsnacht, den 31. Augstmonat 1863.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
R. Brunner.

21.. Peremtorische Aufforderung.

Der unbekannt abwesende Franz Michael Rust von Walchweil wird anmit aufgefordert, binnen drei Monaten a dato sich vor kompetenter Behörde zu stellen, um sich gegen die von der Elisabetha Hürlimann von Walchweil gegen ihn angehobene Vaterschaftsklage zu verantworten, ansonst nach Verfluß dieser Zeit gegen ihn gerichtlich in contumaciam verfahren würde.

Zug, den 18. Augstmonat 1863.

Im Namen des Kantonsgerichtes:
Die Gerichtskanzlei.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 19. Augstmonat 1863.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Briefaufrufe und Amortisirungen.

22. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Schuldbriefes:

150 fl. auf Heinrich Wetzel, Heinrich sel. Sohn, im untern Höchstock, Sternenberg, zu Gunsten Hs. Ulrich Spörri im Wolfenzeddel, d. d. Martinstag 1792 (letzte bekannte Schuldner: Herr Präsident Ottiker und Gemeindrath Rüegg im Sternenberg und Wittwe Maria Wetzel geb. Furrer im Höchstock; letzte bekannte Gläubiger: die nicht ausgemittelten Erben des im Jahr 1855 verstorbenen Jakob Spörri im Wolfenzeddel)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Pfäffikon, den 18. April 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

Vermischte Bekanntmachungen.

23. Das Kreisgericht Zürich
hat
in Sachen
der Frau Katharina Boßhard geb. Erb, wohnhaft gewesen dahier, Klägerin,
gegen
Frau Rhyniger, wohnhaft in Außersihl, Beklagte,
über die Rechtsfrage:

„Ob die Eigenthumsansprache der Klägerin an die bei ihrem Ehemann zu Gunsten der Beklagten für deren Forderung von 215 Frkn. 10 Rp. gepfändeten Gegenstände rechtlich begründet sei?"

beschlossen:

1. Sei der in dem Gerichtsbeschlusse vom 6. Augstmonat enthaltenen Androhung Folge zu geben und demnach, da die Klägerin heute unentschuldigt ausblieb, das Geschäft als durch Rückziehung der Klage erledigt abzuschreiben.
2. Habe die Klägerin die erlaufenen Kosten zu tragen.
3. Habe sie die Beklage mit 8 Frkn. zu entschädigen.
4. Mittheilung dieses Beschlusses an die unbekannt abwesende Klägerin durch das Amtsblatt.

Actum Zürich, den 27. Augstmonat 1863.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Präsident,
Dr. H. Geßner.

24. Den Kreditoren des Jakob Diggelmann, Baten, in der Bodmen zu Fischenthal wird hiemit angezeigt, daß derselbe mit seiner Mutter und seinen Geschwistern hinsichtlich der väterlichen Verlassenschaft Auskichtungsverträge abgeschlossen hat, nach welchen ihm diese unter bestimmten Verpflichtungen zugesichert wird, und ihnen zugleich eine Frist von zehn Tagen von heute an angesetzt, um fragliche Verträge dießseits einzusehen und schriftlich zu erklären, ob sie solche halten und erfüllen wollen, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht hierauf angesehen würde.

Wald, den 28. Augstmonat 1863.

Im Namen der Auffallskommission:
Notariatskanzlei Wald,
H. Hasler, Landschreiber.

25. Jakob Demuth, Tellmichels, von Hüntwangen, welcher nach Amerika ausgewandert sein soll, wird anmit zum ersten Male zur Wiedervereinigung mit seiner auf Scheidung klagenden Ehefrau Ursula Bächi aufgefordert.

Bülach, den 27. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

26. Den Gläubigern des im Konkurs befindlichen Konrad Wegmann von Yburg bei Seen, gewesener Grundeigenthümer zu Breite-Mürensdorf, wird hiemit davon Kenntniß gegeben, daß laut eines zwischen dem Kridar und Herrn Josua Bühler von Brüttiselen am 15. Mai d. J. abgeschlossenen Vertrages sämmtliche im Besitz des Wegmann gewesenen Liegenschaften zu Breite u. d. E. nebst Fahrhaben an Herrn Bühler um die Summe von 25,000 Frkn. verkauft wurden, und daß der Käufer diesen Kauf halten zu wollen sich nachträglich erklärt hat.

Es wird hiemit den Gläubigern Wegmann eine Frist von acht Tagen von heute an angesetzt, um Einsprachen gegen die Zufertigung des Kaufes an Herrn Bühler zu erheben, widrigenfalls angenommen würde, es werde auf Einsprachen verzichtet.

Die darauf bezüglichen Akten liegen in der hiesigen Kanzlei zur Einsicht offen.

Kloten, den 1. Herbstmonat 1863.

Im Namen der gerichtlichen Auffallskommission:
Notariatskanzlei Kloten,
Schäppi, Landschreiber.

27. Im Wintermonat 1862 wurde bei Herrn Ulrich Staub zum Hirschen in Wollishofen von einem Unbekannten eine Chaise mit liegenden Federn, hohen, starken Rädern, grün angestrichenem Kasten, mit dunkelblauem Tuch ausgeschlagen, mit zwei Sitzen, von denen der eine mit einem alten, theilweise gesprungenen Lederverdeck versehen, der andere offen ist, im Schatzungswerth von 110 Frkn. eingestellt, ohne daß dieselbe seither abgeholt worden wäre.

Es wird daher derjenige, der diese Chaise als Eigenthum anspricht, öffentlich aufgefordert, sich binnen drei Wochen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er die Chaise bei Herrn Staub nach Bezahlung des Platzinses von 80 Frkn. in Empfang genommen habe, ansonst die Chaise öffentlich versteigert und der Ganterlös nach Abzug der 80 Frkn. und der Kosten gerichtlich deponirt würde.

Zürich, den 30. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

28. Den allfälligen Ansprechern von Grundzins auf Liegenschaften im Banne der Zivilgemeinde Elsau wird hiemit eine peremtorische Frist von sechs Monaten a dato publicationis festgesetzt, um ihre dießfälligen Ansprüche durch schriftliche Anmeldung bei der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle geltend zu machen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist die Löschung dieser Reallast im Grundprotokoll bewilliget würde.

Winterthur, den 22. Mai 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

29.. Gantanzeige.

Aus den Konkursen:

a. Des Martin Strehler in Hinterbalm-Pfäffikon werden Mittwoch den 2. Herbstmonat d. J., Nachmittags 3 Uhr, das vorhandene Obst, darunter zirka 100 Viertel Birnen, und

b. des Heinrich Boßhart in Oberbalm-Pfäffikon am gleichen Tage, Nachmittags 4 Uhr, ein Quantum Mauersteine

unter Ratifikationsvorbehalt durch das Gemeindammannamt Pfäffikon öffentlich versteigert.

Pfäffikon, den 27. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

30. Gantanzeige.

Freitag den 4. Herbstmonat, Nachmittags 1 Uhr, werden durch das Gemeindammannamt Fischenthal aus der Konkursmasse des J. Diggelmann in der Bodmen versteigert:

Die Kartoffeln an vier verschiedenen Stücken.

Wald, den 29. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Wald:
H. Hasler, Landschreiber.

31. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Jakob Wiesendanger in Ehrlosen, Gemeinde Hinweil, werden Freitag den 4. Herbstmonat nächstkünftig, Morgens 9 Uhr, durch das Gemeindammannamt Hinweil gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1. 1 Viertel gedörrtes Obst, 1 ½ Viertel Bohnen, 3 Viertel Oelsamen.
2. Zirka 220 Korn-, 30 Gersten- und 30 Roggengarben.
3. Zirka 150 Zentner Heu, zirka 30 Zentner Streue und 15 Schaube.
4. 40 Klafter kleine Scheiter und 40 Reisigwellen.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Grüningen, den 29. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

32. Zugs- und Ueberschlagsfrist.

Im Konkurse der Wittwe Susanna Manz geb. Schneider von Glattfelden wird den Kreditoren derselben, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine mit dem 10. Herbstmonat d. J. zu Ende gehende Frist zur Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen anberaumt, mit der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht auf den Zug oder die Ueberschlagung angenommen würde.

Eglisau, den 31. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Eglisau:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Lienhardt, beeid. Substitut.

33. Hiemit wird bekannt gemacht, daß Herr Martin Schweizer von Rafz die Stelle eines beeidigten Substituten des Herrn Müller, Notars des Kreises Birmensdorf u. d. E., nicht mehr bekleidet.

Zürich, den 31. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

34. Fallitenerklärung.

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Uster ist Rudolf Egolf in Ballikon in Egg am 22. d. M. als fallit erklärt worden.

Stäfa, den 30. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Stäfa:
Billiter, Landschreiber.

35. Im Auffalle des Gottfried Meier, Gebhardien, in Rümlang findet eine Verhandlung nicht statt.

Niederglatt, den 28. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Neuamt:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Jb. Eigenheer, beeid. Substitut.

36. Die Auffallsverhandlung im Konkurse des Johannes Keller, alt Posamenter, in Wallreute bei Oberwinterthur findet in Folge Beschlusses des Bezirksgerichtes Winterthur Dienstag den 15. Herbstmonat, Vormittags 9 Uhr, statt.

Winterthur, den 31. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Karl Brunner, Landschreiber.

37. Im Konkurse betreffend Anna Jäggli von Dachsleren, Kirchgemeinde Niederweningen, Wollenwaarenhändlerin, wohnhaft in Außersihl, findet keine Auffallsverhandlung statt.

Zürich, den 31. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
C. Keller, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

38. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Maurer Jakob Homberger von Egg, wohnhaft im Außerfeld zu Männedorf; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 26. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Männedorf 6. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 16. bis und mit 26. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 3. Wintermonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

2. Ulrich Siegrist von Lupfig, Bezirks Brugg, Kantons Aarga Arbeiter bei Herrn Benz, Werkführer im Bahnhof, wohnhaft in Auße fihl; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich 22. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzl Wiedikon u. d. S. (in Zürich) 29. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit vo 10. bis 19. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 30. Weinmon 1863, Vormittags 9 Uhr.

3. Abraham Fischer, Spengler, in Oberuster; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 25. Augstmonat 186 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 2. Weinmon 1863. — Bedenkzeit v. 12—22. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlun 3. Weinmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

4. Jakob Hug von Ottenbach, wohnhaft in Riffersweil; rechtlich aus getrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 10. Augstmon 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affol tern a. A.) 12. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit 23. Herbstmonat bis 3 Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 17. Weinmonat 1863, Nach mittags 2 Uhr.

5. Jakob Wiesenbanger von Veltheim, seßhaft in Ehrlosen, Ge meinde Hinweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichte Hinweil v. 4. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not Kanzlei Grüningen 12. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit 22. Herbstmona bis 2. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 14. Weinmonat 1863 Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Ge rathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Ver bindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempel papier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere die §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ½ Jahr 2 Fr.
¼ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 71. Freitag, den 4. Herbstmonat 1863.

Der Regierungsrath
beschließt:

1. Das Bettagsmandat soll Sonntags den 6. Herbstmonat durch die Pfarrer von den Kanzeln verlesen, dem Amtsblatte beigedruckt und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

2. Mittheilung an den Kirchenrath zu Handen der Pfarrämter und an die Statthalterämter behufs Anordnung des öffentlichen Anschlages des Mandates in den Gemeinden.

Beschlossen Zürich, den 1. Herbstmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Mandat
für den auf Sonntag den 20. Herbstmonat festgesetzten
Bettag.

Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich an die Bürger desselben.

Mitbürger!

Wieder naht der vaterländische Bettag, an welchem alle Eidgenossen vor Gott, ihren alleinigen Herrn, treten, um ihre Gewissen vor ihm, dem Allwissenden, zu prüfen, die Gebote des Unendlichen zu vernehmen und ihm für seine unwandelbare Güte zu danken.

Möge der Tage ernster Sammlung nach der heißen Arbeit des Sommers, wie nach dem Geräusche der nationalen Feste unserm gesammten Volke willkommen sein, als einem Volke, welches weder über der Arbeit, noch über der Freude die Uebung geistiger Wachsamkeit aus den Augen setzt.

Denn wenn wir die ununterbrochene Bewegung des Völkerlebens und die Lage unſers theuern Vaterlandes mitten darin überblicken, ſo müſſen wir fühlen, daß kein Stillſtand, keine träge Ruhe des Geiſtes für uns möglich iſt, ohne uns ſelbſt zu verlieren.

Jenſeits und diesſeits der Meere brennen alte und neue Kriegesflammen fort, Flammen des Bürgerkrieges und des Völkerhaſſes, welche als erſchütternde Beiſpiele davon zeugen, wie nah uns noch mitten in unſerm Jahrhundert alle Gräuel der rohen Gewaltthat und Vernichtung ſtehen, wie ſchwer es iſt, menſchliche und chriſtliche Geſittung auch im Streite zu bewahren, die koſtbaren Güter der Unabhängigkeit zu erhalten und wenn ſie einmal verloren ſind, dieſelben wieder zu erringen. Und wo wir ſonſt hinblicken, da droht altes oder neues Verſchulden ſeine Sühne zu ſuchen und den Frieden zu gefährden.

Uns ſelbſt hat die Vorſehung dieſen Frieden bis dahin gnädig bewahrt. Allein der Wechſel der Bedürfniſſe, die gewaltigen materiellen Entwicklungen der Zeit, welche fortſchreitend neben jenen dunklen Kämpfen die Welt bewegen, ſie durchdringen von allen Seiten auch unſer Vaterland, vielfach Segen und Leben verleihend, aber auch vielfache Keime zu Eifer und Zwiſt ausſtreuend.

Hier gilt es nun, mitten im Wechſel der Anforderungen zu verharren im Geiſte unſerer Vorfahren, feſtzuhalten die Treue am Bunde, die Einfachheit und Reinheit der Sitten, die Redlichkeit der Denkart. Und dieſe für uns unentbehrlichen Güter, liebe Mitbürger, dürfen wir nicht allein im Brauſen der hohen Feſteswogen, in der Entfaltung äußerer Kraft ſuchen, wir finden ſie am ſicherſten in der ernſten Einkehr in uns ſelbſt und in dem Gedanken an das Ewige und Unvergängliche, welches alles Menſchenwerk und Daſein überdauert, aber daſſelbe auch erhebt und erhält, ſo lange es ihm beſtimmt iſt.

Nur indem wir die göttlichen Lehren der Gerechtigkeit und Liebe durch unſer Gemeinweſen zu verwirklichen trachten, können wir in der Stunde der Verwirrung und Gefahr auf Licht und Schutz von oben hoffen, gleichwie nur *der* den Frieden zu bieten vermag, der den Frieden ſelbſt im Herzen trägt.

Laſſet uns, liebe Mitbürger, jeder an ſeinem Orte nicht nachlaſſen in Uebung der ſo nöthigen Selbſterkenntniß und Selbſtbeherrſchung, welche den Mann erſt zum freien Manne erhebt. Vergeblich würden alle freien Geſetze und todt alle Rechte ſein, wenn wir unſere gefährlichſten Zwingherren, die Leidenſchaften des Neides, des Haſſes, des Stolzes und die Unſitte jeglicher Art in unſerer eigenen Bruſt nicht zu bekämpfen vermöchten. Denn wer der Knecht ſeiner eigenen Leidenſchaft iſt, fällt zuletzt jeder Art von Knechtſchaft anheim.

Möchten alle, welche durch Amt, Bildung oder gesellschaftliche Stellung dazu berufen sind, vorangehen in jener Schlichtheit und Gediegenheit des Lebens und Denkens, anstatt dem entbehrenden und mühebelasteten Volke tägliche Bilder der Genußsucht, der Eiteikeit und gedankenlosen Zerstreuung darzubieten.

Alles Edle und Große ist einfacher Art. Möge diese klare Einfachheit bei aller materiellen Entwicklung unserer Zustände fort und fort die Grundlage unsers religiösen Lebens, unserer Wissenschaft und Erziehung bleiben und wir werden der Einigkeit und Genügsamkeit nicht ermangeln, welche uns schließlich zum wahren Großen führt und uns zu jeder Stunde mit Dank erfüllt vor den Herrn treten läßt, der uns mit allen seinen Werken in seiner starken Hand hält.

Dankbar müssen wir auch am Schlusse dieses Sommers zu ihm aufblicken, da seine Sonne in ungewöhnlichem Glanze über den Ländern stand und die unverdrossene Arbeit unsers Volkes in reichem Maße belohnte. Hat auch im Beginne der Jahrszeit ein schwerer Gewitterzug einen Theil unserer Fluren betroffen und die schönen Hoffnungen des Fleißes zerstört, so wird solche Prüfung nur um so kräftiger unsere Bruderliebe wachrufen und uns im früchteprangenden Herbste daran erinnern, daß Alle für einander einstehen und helfen sollen, wo es gebricht.

Mitbürger! Wir laden Euch somit ein, die kommende Bettagsfeier mit aufrichtigem Danke gegen den Geber alles Guten, mit ernstem Sinn und fruchtbringender Reue über den Fehl, der keinem unter uns mangelt, zu begehen, wie es einem Volke geziemt, welches der Leuchte der freimachenden Lehre unsers Erlösers folgend, das Panier der Freiheit voranträgt und mit demuthvoller Kraft die besondere Aufgabe erfüllt, welche die Vorsehung einem jeden Volke gestellt und zu deren Erfüllung sie ihm die Fähigkeit nicht versagt hat.

Nur so werden wir mit Gottes Hülfe die Herren unseres Schicksales bleiben und allen kommenden Stürmen mit entschlossener Ruhe entgegensehen können.

Der eidgenössische Dank-, Buß- und Bettag ist auf Sonntag den 20. Herbstmonat angesetzt und wir erwarten, daß der festliche Tag mit derjenigen Würde und Ruhe werde verlebt werden, welche nicht nur das Gesetz, sondern auch die Achtung vor dem feiernden Vaterlande gebieten.

Gegeben in unserer Rathssitzung den 1. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der erste Regierungspräsident,
Dr. U. Zehnder.
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Der Regierungsrath
hat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Polizei,
beschlossen:

I. Der Basler-Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden in Basel wird die Bewilligung, Versicherungen gegen Feuerschaden im Kanton Zürich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Christmonat 1852 betreffend Aufsicht des Staates über Versicherung von Fahrhabe und von der Kantonalbrandassekuranzanstalt nicht einverleibten Gebäuden abzuschließen, ertheilt, unter dem Vorbehalte, daß sie vor Beginn der Geschäfte im Kanton Zürich einen Hauptagenten zu bestellen und dessen Anerkennung nach § 1 des zitirten Gesetzes hierorts nachzusuchen hat.

II. Diese Bewilligung ist erst dann im Amtsblatte zu veröffentlichen, wenn von der Gesellschaft ein Hauptagent bestellt und dieser anerkannt worden ist.

Zürich, den 1. Augstmonat 1863

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Der Regierungsrath,
hat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Polizei,
beschlossen:

I. Als Hauptagenten der Basler-Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden werden:

a. Für den Kanton Zürich, mit Ausnahme des Bezirkes Winterthur,
Herr Heinrich Baltzer in Zürich;

b. für den Bezirk Winterthur
Herr J. Haggenmacher, Sohn, in Winterthur,

anerkannt, in der Meinung, daß dieselben bei Abschluß und Vollziehung von Versicherungsverträgen die Bestimmungen des Gesetzes betreffend Aufsicht des Staates über Versicherung von Fahrhabe ꝛc. vom 21. Christmonat 1852 sowie seither erlassene oder noch zu erlassende, das Versicherungswesen betreffende Vorschriften genau zu beachten und darnach zu verfahren haben.

II. Ist sowol die Ertheilung der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb im Kanton Zürich an die Basler-Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden, als auch die Anerkennung vorbenannter Agenten durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Zürich, den 28. Augstmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 29. Augstmonat 1863.)

209. Der Regierungsrath hat die Frage, ob ein gewesener Einwohner einer Gemeinde, dem der Steuerzeddel erst nach seinem Wegzuge aus derselben auf Grundlage eines Steuerverlegers, dessen Gutheißung ebenfalls nicht in die Zeit vor jenem Wegzuge fällt, zugestellt wurde, steuerpflichtig sei, durch Erkenntniß unter folgenden Erwägungen verneint:

Für die Steuerpflicht in Gemeindssachen ist in der Regel der Moment entscheidend, in welchem die dekretirte Steuer endgültig verlegt wurde und nach den Gemeindsbeschlüssen verlegt werden konnte.

Eine Steuer kann aber erst dann als endgültig verlegt angesehen werden, wenn der Verleger vom Gemeindrath gemäß § 196 des Gemeindegesetzes gutgeheißen wurde, indem bis zu jenem Momente Aenderungen an demselben vorgenommen werden können.

Im vorliegenden Falle ist nun nicht nachgewiesen, daß die Gutheißung des in Frage stehenden Verlegers vor dem Tage des Wegzuges des zu Besteuernden stattgefunden habe.

---

210. Der Zeitpunkt für Abhaltung der ordentlichen Herbstsitzung des Großen Rathes wird vorläufig auf Montag den 19. Weinmonat angesetzt.

---

211. Der Gemeinde Hombrechtikon wird neuerdings ein Metzgrecht auf die gesetzliche Dauer von 10 Jahren, vom 3. Weinmonat l. J. an gerechnet, und gegen eine Rekognitionsgebühr von 750 Frkn. ertheilt.

---

212. Dem Herrn J. H. Flachmüller in Rickenbach wird auf die gesetzliche Dauer von 10 Jahren, vom 29. d. M. an gerechnet, und gegen eine Rekognitionsgebühr von 300 Frkn. ein Metzgrecht ertheilt.

---

213. Zum Hauptmann bei der Infanterie wurde ernannt:
Der bisherige Oberlieutenant Herr Jakob Hauser von Schönenberg.

(Vom 1. Herbstmonat 1863.)

214. In einem an den Regierungsrath gerichteten Rekurse wegen Ablehnung der Stelle eines Mitgliedes der Gemeindskirchenpflege handelte es sich hauptsächlich um die Frage, ob die Bestimmung des Art. 91 der Staatsverfassung, wonach ein in der Gemeinde wohnender Gemeindsbürger verpflichtet ist, ein ihm übertragenes Gemeindeamt wenigstens für eine Amtsdauer zu übernehmen, dahin interpretirt werden könne, daß diese Verpflichtung auf mehr als eine Amtsdauer ausgedehnt werden könne. Der Regierungsrath verneinte diese Frage, gestützt auf folgende Begründung: Die Bestimmung des Art. 91 ist ihrem Wortlaute nach so zu verstehen, daß ein Bürger nicht gezwungen werden könne, die nämliche Gemeindestelle für eine längere Zeit als für eine Amtsdauer zu übernehmen. Hiemit stimmt auch die Praxis und, was insbesondere die Stelle eines Mitgliedes der Gemeindskirchenpflege anbelangt, § 174 des Gesetzes betreffend das Kirchenwesen überein, wonach jeder stimmberechtigte Kirchgenosse, welcher das gesetzliche

Alter hat, verpflichtet ist, eine auf ihn gefallene Wahl für eine Amtsdauer zu übernehmen.

215. Der Regierungsrath hat den Beitritt zu der von der unterm 8. Augstmonat in Luzern stattgefundenen Konferenz abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend eine Gotthardseisenbahn erklärt.

216. Der Bundesrath wird in Folge seines Kreisschreibens vom 14. Augstmonat ermächtigt, auch für den Kanton Zürich mit dem Großherzogthum Baden eine Uebereinkunft betreffend gegenseitige Verpflegung erkrankter Staatsangehöriger nach dem Grundsatze der Unentgeltlichkeit abzuschließen.

217. Den Statuten der Aktiengesellschaft „Leihkasse in Wädensweil" wird die Genehmigung ertheilt.

218. Dem Herrn Richard Halder von Ravensburg wird eine Konzession für Errichtung und Bewerbung einer öffentlichen Apotheke in der Gemeinde Außersihl gegen eine Gebühr von 500 Frkn. ertheilt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Das Erscheinen wuthkranker Hunde wie in mehreren andern Kantonen so auch in den Bezirken Zürich, Uster und Hinweil des Kantons Zürich, woraus auf eine ungewöhnliche Disposition zur Entstehung dieser mit Recht so sehr gefürchteten Krankheit geschlossen werden muß, veranlaßt die Direktion der Medizinalangelegenheiten von Neuem die Eigenthümer von Hunden und zwar in allen Bezirken und Gemeinden des Kantons ernstlich an die ihnen durch die Verordnung vom 31. Jenner 1857 auferlegten Pflichten zu erinnern, ihre Hunde, sobald sie ein auffallend verändertes Verhalten, ungewohnte Beißsucht, heiseres Bellen u. dgl. an ihnen beobachten, anzubinden oder einzusperren, und durch einen Thierarzt untersuchen zu lassen.

Gleichzeitig sieht sich die Direktion durch den Umstand, daß alle drei in unserm Kanton als wuthkrank erlegten Hunde unbezeichnet waren, und daß es sich deßhalb bei zweien von ihnen nicht ermitteln ließ, woher dieselben gekommen, veranlaßt, die Polizeibehörden sämmtlicher Gemeinden, wie überhaupt zu strenger Handhabung und, unter gegebenen Umständen, zu rascher Vollziehung der gedachten Verordnung, so insbesondere dazu aufzufordern, herrenlos herumlaufende, unbezeichnete Hunde einfangen und damit nach Anleitung des § 10 jener Verordnung verfahren zu lassen, wobei es sich unter Gefahr drohenden Umständen rechtfertigt, wenn alle solche Hunde als verdächtig betrachtet und gemäß § 12 der Verordnung sofort erlegt werden.

Zürich, den 2. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

2. Holzversteigerung.

In den Staatswaldungen zu Rheinau werden künftigen Mittwoch, den 9. d. M., Vormittags halb 10 Uhr, folgende Eichenschälholz-Sortimente öffentlich versteigert:

1. Bergholz.

12 Stämme von 18 bis 96 Kubikfuß, 3½ Klafter Scheiter- und ½ Klafter Prügelholz.

2. Kachberg.

36 Stämme von 10 bis 140 Kubikfuß, 14 Klafter Scheiter-, 3½ Klafter Stecken- und 2 Klafter Prügelholz.

3. Winzlerholz.

11 Stämme von 15 bis 60 Kubikfuß, 3½ Klafter Scheiter-, 3 Klafter Stecken- und 2 Klafter Prügelholz.

Die Steigerung beginnt im Bergholz unweit der Station Marthalen.

Benken, den 3. Herbstmonat 1863.

Meister, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Frau Wittwe Rümmeli geb. Kienast im Seefeld-Riesbach wünscht außerhalb ihrem Eigenthum am See eine Landanlage mit einem Flächeninhalte von 6625 □ Fuß auszuführen, welche sich an die projektirte Anlage des Herrn Gemeindrath Kienast im Seefeld anlehnen und theilweise noch von der letztern betroffen würde.

Allfällige Einsprachen gegen dieses auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnete Projekt sind binnen 14 Tagen dem Statthalteramte einzureichen.

Zürich, den 2. Herbstmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

4. Herr Heinrich Spörri im Schmidtenbach-Fischenthal beabsichtigt in weiterer Ausdehnung des von Herrn Bezirksrichter Keller vom Mühlebach bis Boden besessenen Wasserrechts den Kanal von Frau Kellers Wiesen hinweg durch Decker Dieners und J. Schaufelbergers Land bis auf den Hausbühl fortzusetzen, eben dahin das Lanzenmooswasser vom Haldengubel auszuführen, und von dort an dieses mit dem Thalbachwasser vereinigt, in sein schon vorhandenes Kett behufs Betreibung eines Wasserwerkes zu leiten, wie es auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb vier Wochen dem Unterzeichneten schriftlich einzusenden.

Wezikon, den 1. Herbstmonat 1863.

Hirzel, Statthalter.

5. Das revidirte Steuerregister des Bezirkes Zürich liegt während 14 Tagen zur Einsicht offen in der

Zürich, den 3. Herbstmonat 1863.

Bezirksrathskanzlei.

6. Heinrich Bleuler von Egg, seßhaft in Unterottikon-Goßau, ist wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr Gemeindrath A. Homberger in Hof-Egg zu dessen Vormund ernannt worden.

Uster, den 29. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Chrismann.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

7.. Gemeindsversammlung Außersihl.

Die stimmberechtigten Bürger und die seit mindestens einem Jahre in hiesiger Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger werden anmit auf Sonntag den 6. Herbstmonat, Nachmittags 1 Uhr, in's neue Schulhaus zur Behandlung nachfolgender Geschäfte eingeladen:

A. Für die Bürger und Niedergelassenen.

1. Genehmigung des neu angefertigten Verzeichnisses über die öffentlichen Straßen und Fußwege in hiesiger Gemeinde.
2. Antrag des Gemeindrathes betreffend Anschaffung einer zweiten Feuerspritze.
3. Antrag des Gemeindrathes betreffend Bauordnung.
4. Bericht der Schulpflege über das Gantergebniß des alten Schulhauses.
5. Wahl zweier Friedensrichter.

B. Für die Bürger.

6. Abnahme der Gemeind- und Armengutsrechnung.
7. Antrag betreffend Besoldungsverhältnisse.
8. Unvorhergesehenes.

Die Rechnungen und das Straßenverzeichniß liegen inzwischen den Berechtigten in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Unentschuldigtes Nichterscheinen hat die festgesetzte Buße zur Folge.

Außersihl, den 27. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

8. Kilchberg.

Die Flurkommission hat in der ersten Sektion des hiesigen Gemeindsbannes, nämlich zwischen der alten Bendlikonerstraße und der Grenze gegen Rüschlikon und zwischen dem See und der alten Landstraße, die ihr zweckmäßig scheinenden Flurwege durch Pfähle bezeichnet. Die Grundeigenthümer in obiger Sektion werden hiemit eingeladen, diese Aussteckung einzusehen, und allfällige Einsprachen und Wünsche um Abänderung oder Bezeichnung weiterer Flurwege in Zeit von acht Tagen von heute an dem Unterzeichneten schriftlich einzugeben.

Sämmtliche bei diesen Flurwegen interessirte Eigenthümer werden überdieß aufgefordert, Samstag den 12. Herbstmonat, Nachmittags punkt 1 Uhr, im „Löwen" dahier zu erscheinen, um definitive Beschlüsse darüber zu fassen. Wer am persönlichen Erscheinen verhindert ist, kann sich durch einen handlungsfähigen Aktivbürger mittelst schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ausbleibende trifft eine Buße von 3 Frkn., Zuspätkommende eine solche von 1 Frkn.

Kilchberg, den 1. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Präsident,
H. Studer.

9. Der Bezug einer Gemeindesteuer findet künftigen Montag den 7. d. M., Nachmittags von 1 Uhr an, im Gasthof zum Ochsen dahier und Dienstag den 8. d. M., Nachmittags von 4 bis 6 Uhr, zum Kreuz im Riedt statt.

Wald, den 1. Herbstmonat 1863.

Die Gemeindrathskanzlei.

10. Einladung.

Anmit werden sämmtliche in und außer der Gemeinde wohnenden Bürger und die seit mindestens einem Jahre auf Grundeigenthum Niedergelassenen hiesiger Gemeinde eingeladen, Sonntag den 13. Herbstmonat d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Schulhause dahier sich zu versammeln.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

a. Für die Bürger und Niedergelassenen.

Bericht und Antrag der Kirchenpflege betreffend die Filialverhältnisse der Gemeinde Wytikon.

b. Für die Bürger.

Bürgerrechtsgesuch eines Ausländers.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Wytikon, den 4 Herbstmonat 1863.

Die Gemeindspräsident:
H. Lang.

11. Bezug von Gemeindesteuern in Fluntern.

Zur Deckung des Defizits vom Jahre 1862 sowie der laufenden Ausgaben vom Jahre 1863 haben die sämmtlichen steuerpflichtigen Bürger und Niedergelassenen zu zahlen:

A. Steuer zur Deckung des Schulkassadefizits.

Von 1000 Frkn. Vermögen	65	Rpn.
„ der Haushaltung	65	„
„ dem Aktivbürger	65	„

Bezug Dienstag den 8. Herbstmonat, Nachmittags, im Schulhause.

B. Gemeindesteuer.

Von 1000 Franken Vermögen	1	Frkn.
„ dem Aktivbürger	1	„
„ der Haushaltung	1	„
„ einem Pferde oder Ochsen	2	„
„ einer Kuh	1	„

Bezug Donnerstag den 10. Herbstmonat, Nachmittags, im Schulhause.

Die Steuerregister liegen den Berechtigten in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Fluntern, den 2. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Rüegg, Gemeindrathsschreiber.

12. Armensteuerbezug.

Behufs Bestreitung der Ausgaben des Armengutes für das Jahr 1863 ist die Erhebung nachfolgender Armensteuer beschlossen worden:

Auf 1000 Franken Vermögen	1	Frkn.	50 Rp.
„ die Haushaltung	1	„	20 „
„ den Bürger	1	„	20 „

Die Steuer wird in der Gemeinde von Haus zu Haus bezogen. Die auswärts wohnenden Steuerpflichtigen haben ihre Beträge franko an die Gemeindrathskanzlei innert vier Wochen einzusenden. Nachher werden dieselben von den Säumigen durch Postnachnahme erhoben.

Bauma, den 1. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes
und der Armenpflege:
Boßhard, Gemeindrathsschreiber.

Digitized by Google

13. **Bekanntmachung**
betreffend
den Bezug der Gemeindesteuern der Stadt Zürich von den Bürgern und von den Niedergelassenen auf Grundeigenthum.

Durch Beschlüsse der Gemeindsversammlung vom 23. Weinmonat und 8. Wintermonat 1862 sind die Gemeindesteuern der Stadt Zürich für das Jahr 1863 in folgender Weise bestimmt worden:

35 Rp.	von 1000 Frkn. Vermögen	an die Kosten der Straßenbeleuchtung,
25 „	„ „ „ „ „ „	Beiträge für die Kantonallehranstalten und das Polytechnikum,
20 „	„ „ „ „ „ „	Kosten der Umpflasterung der Straßen,
100 „	„ „ „ „ „ „	Rechnung über die Neubauten,
60 „	„ „ „ „ „ „	Kosten des städtischen Schulwesens.
240 Rp.	von 1000 Frkn.	Vermögen.
240 „	„	der Haushaltung.
240 „	vom	Mann.

Nach §§ 182, 191 und 192 des Gemeindegesetzes haben die in der Stadt wohnhaften Bürger, diejenigen Bürger, welche sich in einer andern Gemeinde des Kantons aufhalten, ohne daselbst als Niedergelassene besteuert zu werden, und die Niedergelassenen auf Grundeigenthum die Gesammtsteuer zu bezahlen.

Dagegen bezahlen bloß die Steuer an die Kosten der Umpflasterung der Straßen und an die Rechnung über die Neubauten: die Bürger, welche außerhalb der Stadt niedergelassen sind und an ihrem Wohnorte kein Grundeigenthum besitzen; diejenigen außer dem Kanton wohnenden Bürger, deren Vermögen hier verwaltet wird, endlich diejenigen außer der Stadt wohnenden Personen, welche Grundeigenthum in derselben besitzen, von dem schuldenfreien Werthe ihres Grundeigenthums.

Die Steuer wird an denjenigen Tagen, welche sich in den an die Steuerpflichtigen gelangenden Steuerzeddeln bemerkt finden (5., 6. und 7. Weinmonat), im Steuerbüreau auf dem Stadthause bezogen, und zwar je von 8 bis 11½ Uhr Vor- und von 2 bis 4½ Uhr Nachmittags.

Außer den gesetzlichen Geldsorten werden nur Zürcherische Banknoten und zu Gunsten des städtischen Steuerbüreau lautende Mandate auf die hiesige Bank und Kreditanstalt angenommen.

Besonders bei kleinen Summen wird um Einsendung des genauen Steuerbetrages ersucht, um Irrungen und Zeitverlust durch Geldwechseln möglichst vorzubeugen.

Allfällige Einsprachen sind bis spätestens den 3. Weinmonat schriftlich unter Angabe der Gründe dem Steuerbüreau einzureichen.

Für die übrigen Steuerpflichtigen wird der Bezug später angeordnet.

Zürich, den 31. Augstmonat 1863.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. C. Escher.

14. Den sämmtlichen steuerpflichtigen in und außer der Gemeinde wohnenden hiesigen Bürgern wird hiemit angezeigt, daß an die dießjährigen Armenausgaben im Laufe künftiger Woche auf jedes 1000 Frkn. Vermögen 1 Frkn., auf jede Haushaltung 1 Frkn. und auf jeden Aktivbürger 1 Frkn. bezogen werden wird, und zwar von den in der Gemeinde wohnenden durch den Waibel und von den auswärts wohnenden per Postnachnahme.

Rückständige Beiträge müßten rechtlich eingefordert werden.

Wildberg, den 2. Herbstmonat 1863.

Brandenberger, Gemeindrathsschreiber.

15. Vereinigung des Kirchenurbars Wetzikon.

In Folge Beschlusses der Kirchgemeindsversammlung vom 12. Heumonat d. J. soll das Kirchenurbar bereiniget werden. Die Besitzer von Kirchenörtern werden daher eingeladen, dem Unterzeichneten innert vier Wochen a dato publicationis schriftlich unter genauer Angabe der Nummer und Abtheilung, z. B. ob im Chor, Schiff, große oder kleine Emporkirche, anzumelden, welche Männer- oder Frauenörter in hiesiger Kirche von ihnen beansprucht werden.

Nur portofreie Anmeldungen werden angenommen. Wer Anmeldungen unterläßt, hat die allfälligen Folgen selbst zu tragen.

Wetzikon, den 31. Augstmonat 1863.

Das Pfarramt.

16. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Insofern der angeblich verloren gegangene Heimatschein des Alexander Sommer von Unterschottikon, dat. 26. März 1851, nicht binnen zehn Tagen anher gesandt wird, oder von dessen Vorhandensein innert dieser Frist keine Anzeige erfolgt, so würde derselbe mit statthalteramtlicher Bewilligung als kraftlos erklärt.

Schottikon, den 31. Augstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Boßhard, Gemeindrathsschreiber.

17. Verbot.

Auf Begehren des Herrn Heinrich Gujer in Gutensweil wird hiemit Jedermann:

1. Das Laufen und Fahren über den Einfahr von der Uster- und Winterthurerstraße in die Eckgaßstraße, da hiezu Niemand berechtigt ist, als Wegknecht Isler und Felix Gujer in Gutensweil;
2. das Laufen über seine zwei Grundstücke im Scheebühl, da auch hiezu Niemand als Johannes Gujer, Hs. Heinrich Gujer und Felix Gujer berechtigt sind;
3. das Laufen über seine Grundstücke, im Niederegg oder Gemeindholz genannt,

bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/3 dem Verzeiger und 2/3 dem Schulgute Gutensweil zukommen sollen, verboten; denjenigen Personen aber, welche ein allfälliges Fuß- oder Fahrwegrecht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato publicationis angesetzt, um ihre Klage beim zuständigen Friedensrichteramte geltend zu machen, widrigenfalls sie im Uebertretungsfalle gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Volketsweil, den 31. Augstmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Schmid, Gemeindammann.

18. Das Betreten der Reben, sowie das Auflesen von Obst im Gemeindsbanne Oberurdorf ist den Unberechtigten bei einer Buße von 2 bis 6 Franken untersagt.

Oberurdorf, den 1. Herbstmonat 1863.

Der Gemeindrath.

19. Nachdem die Schulgemeinde Riedikon beschlossen, in ihrem Schullokale einen Zylinderofen herstellen zu lassen, so werden anmit Sachverständige, welche diese Arbeit zu übernehmen gedenken, eingeladen, bis zum 20. Herbstmonat dem Unterzeichneten ihre Forderungen für Ausführung desselben schriftlich einzugeben.

Daselbst ist ein noch in sehr gutem Zustande sich befindender grüner Kachelofen käuflich zu haben.

Riedikon, den 4. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Gemeinde:
Der Präsident:
Heinrich Schneider.

20. Verfilberungsgant.

In Folge Verfilberungsbegehren werden Dienstag den 8. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, in hier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

60 Zenter Heu (lt. Vfosch. Nr. 3405).

Affoltern bei Höngg, den 2. Herbstmonat 1863.

Der Gemeindammann:
J. Schuhmacher.

21. Verfilberungsgant.

Dienstag den 8. Herbstmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Weerder zum Heglbach gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

1 Kommode, 2 Tische, 3 Sessel, 1 kupf. Pfanne, 1 Eisenpfanne, verschiedene Küchen- und Gartengeräthschaften, 1 Tanse u. A. m.

Sodann: 1 runde, in gutem Stand befindliche Seidenwindmaschine mit 14 Häspeln.

Hirslanden, den 2. Herbstmonat 1863.

Das Gemeindammannamt.

22. Künftigen Mittwoch den 9. Herbstmonat müssen in Oberlangenhard gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden:

150 Zentner Heu, 1 Wagen, 1 Pflug, 3 Schlitten, 4 Fäßli, 4 Pferdgeschirre, 3 Kasten, 1 Kupferhafen, 1 Kupferpfanne u. s. w.

Kaufliebhaber wollen sich an genanntem Tage Nachmittags 1 Uhr im Hause des Herrn Gemeindrath Peter in Oberlangenhard einfinden, von wo aus man sich auf das Gantlokal begeben wird.

Rykon-Zell, den 2. Herbstmonat 1863.

Das Gemeindammannamt.

23. Montag den 7. Herbstmonat d. J., Vormittags 10 Uhr, werden zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung in hier öffentlich versteigert:

3 Bandwebstühle mit 12, 14 und 24 Gängen nebst Zubehörde, 1 Windmaschine, 2 Spuhlräder, 1 tann. Kommode, 1 altes tann. Schreibpult, 1 Zettelhaspel nebst Gatter, 1 Flottstock nebst eis., stürz. und ird. Küchengeschirr.

Schwamendingen, den 2. Herbstmonat 1863.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

24. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 8. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verstilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

6 goldene Anker- und Zylinderuhren, 6 Rohrsessel, mehrere Tische, 2 einschläf. Betten, 1 Partie Kleider, 1 nußbaumfarb. Kommode, 1 nußb. Kanape, 6 Fässer Cement, 17 Fässer Mattengyps, 5 Fässer Sand und Grien, 1 zweithür. Kasten, 2 Divans, 1 einthür. Kasten, verschied. Küchengeschirr, 5 Saum 1859ger Wein, 1 Partie Schusterwerkzeug, 2 engl. Nähmaschinen, div. Bottinenschäfte, 8 Dutzend seidene Kravatten, 80 Ellen Tuch, 20 verschied. Gilets, 3 Dutzend Winterhandschuhe u. A. m.

Endlich Vormittags 9 Uhr:

Der der Frau Hiltebrand an der Marktgasse allfällig zustehende Erbsantheil an dem Nachlasse des Jakob Heller, Schuster, in Wyl in hato noch unausgemitteltem Betrage.

Ein von eben derselben behauptetes Guthaben an ihren Ehemann im angeblichen Betrage von 3000—4000 Frkn.

Zürich, den 3. Herbstmonat 1863. Der Stadtammann:
Fäsi.

25. In Folge verlangter Verstilberung werden anmit gegen sofortige Baarzahlung künftigen Donnerstag den 10. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, öffentlich versteigert:

1 Komode ohne Aufsatz, 1 einfacher Kasten, 1 altes Kanapee, 3 Sessel, 1 langer Stuhl und 1 Tisch, 4 alte Tableaux und 1 Spiegel, 1 ganze Mannskleidung und 4 Hemden, 3 Stühle und 1 Bettdecke, ein runder Tisch, 1 Glätteisen und 1 altes Trögli, 3 Stühle, 1 Bettanzug, 2 Wasserzuber und 1 Wasserkelle, 1 stürzener Hafen und 2 Kerzenstöcke, 2 Leuchter, 2 Laternli und 1 Kaffeemühle, 1 hölzerner Kübel und 1 Eisenpfanne, 1 Kupferpfanne mit Deckel, 1 Baumsäge, 2 Handsägen und 1 Sägebock, 1 Butterkübel und 1 Heugabel, 1 Hacke und 1 Karst, 1 Hobelbank und 4 Zimmeräxte, 3 Handbeile und 3 Handsägen, 4 Stemmeisen und 1 Waldsäge, 6 Stechbeutel und 4 Lochbeutel, 10 verschiedene Höbel, 2 Windelbohrer und 1 Riegelbohrer, 1 Rollenbohrer, 1 Wälderuhr.

Das Gantlokal wird am Ganttage vom Unterzeichneten eröffnet.

Unter-Engstringen, den 3. Herbstmonat 1863.

Ueberli, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

26. Der hierorts unbekannt abwesende Heinrich Jucker, Metzger, von Waltenstein, Gemeinde Schlatt, wird hiemit öffentlich aufgefordert, Freitag den 18. Herbstmonat, Vormittags um 7 Uhr, vor Bezirksgericht auf dem Gerichtshause dahier zu erscheinen, um auf die von der Barbara Metzger von Unterhallau, Bezirk Unter-Klettgau, Kantons Schaffhausen, gegen ihn erhobene Klage betreffend Vaterschaft und Eheversprechen in's Recht zu antworten.

Winterthur, den 28. Augstmonat 1863. Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Bevogtigungen.

27. Die über Heinrich Witzig, Ulrichen, in Uhwiesen von den Waisenbehörden provisorisch verhängte Bevormundung wegen Verschwendung ist in Folge Anerkennung durch Witzig definitiv bestätigt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Andelfingen, den 22. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

Vermischte Bekanntmachungen.

28. Jakob Schurter, alt Seckelmeisters, von Töß riedern und Anna Forster von Glattfelden haben sich die Ehe versprochen und beabsichtigen diese Ehe vor hiesigem Gerichte einzugehen. Allfällige Einsprachen gegen diese Ehe sind binnen acht Tagen von heute an hierorts anzumelden.

Bülach, den 4. Herbstmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gerichtsschreiber,
Meier

29. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber der von Jungfrau F. Meyer im Hof in Schaffhausen vermißten drei Zinskoupons Nr. 7, 10, 13 zu der in Basel rückzahlbaren Rheinfallbahn-Obligation Nr. 161 im Betrage von 500 Frkn., je 25 Frkn. betragend, aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, vom 21. April d. J. als dem Datum des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden, ansonst die drei Koupons für erloschen erklärt würden.

Zürich, den 12. Mai 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

30.. Den Kreditoren des Joh. Kaspar Holder, alt Kreisgerichtsschreiber, von Bubikon, gegen welchen am 3. März 1860 hierorts Konkurs eröffnet worden, wird hiemit eine mit dem 11. Herbstmonat nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt, um über eine neue Aktivforderung desselben im Betrage von 53 Frkn. 7 Rp. Konkurs zu verlangen, widrigenfalls dieselbe der Frau Holder-Müller an Zahlungsstatt an ihre privilegirte Weibergutsforderung überlassen würde.

Hinweil, den 20. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

31. Zugsfrist.

Im Konkurse des Jakob Wegmann, Kaspars Sohn, im Weil zu Dübendorf wird den sämmtlichen Gläubigern desselben, denen kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine mit dem 14. d. M. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht auf den Zug und die Ueberschlagung angenommen würde.

Oerlikon, den 1. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

32. Zugsfrist.

Im Auffalle des Heinrich Hedinger, Krämer, von Birmensdorf, wohnhaft in Bonstetten, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen eine mit dem 12. d. M. zu Ende gehende Frist unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 2. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

33. Zugs- und Ueberschlagsfrist.

Im Konkurse der Wittwe Susanna Manz geb. Schneider von Glattfelden wird den Kreditoren derselben, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine mit dem 10. Herbstmonat d. J. zu Ende gehende Frist zur Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen anberaumt, mit der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht auf den Zug oder die Ueberschlagung angenommen würde.

Eglisau, den 31. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Eglisau:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Lienhardt, beeid. Substitut.

34. Im Konkurse des Johannes Fischer, älter, Scherris, von Dietikon findet eine Auffallsverhandlung nicht statt.

Zürich, den 2. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

35. Den Kreditoren des Jakob Maag, Sigristen, von Greifensee wird zur Kenntniß gebracht, daß eine Auffallsverhandlung nicht stattfindet.

Greifensee, den 31. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

36. Im Konkurse betreffend Adrian Glättli von Bonstetten, seßhaft gewesen in Riesbach, findet keine Auffallsverhandlung statt.

Riesbach, den 2. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

37. Im Auffalle des Gottfried Meier, Gebhardten, in Rümlang findet eine Verhandlung nicht statt.

Niederglatt, den 28. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Neuamt:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Jb. Eigenheer, beeid. Substitut.

38. In Nr. 69 Art. 35 des Amtsblattes sollte es heißen: Heinrich Steiger, Maurer, in Humlikon, statt Jakob.

Andelfingen, den 2. Herbstmonat 1863.

Die Bezirksgerichtskanzlei.

Konkurspublikationen.

39. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Heinrich Schneider, Vater, Schreiner, von Richtersweil, wohnhaft im Seefeld-Riesbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.

Gerichtes Zürich v. 29. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 10. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 21. bis 30. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 6. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

2. Peter Bretscher, Feilenhauer, von und in Töß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 15. Augstmonat 1863 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 29. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit v. 9. bis und mit dem 19. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 30. Weinmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliches Inventar.

40. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner des Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten bezeichneten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse), den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Rudolf Kündig-Brunner von Bauma, wohnhaft gewesen im innern Neuhof an der Seestraße in Riesbach; auf Ansuchen des Gemeinderathes Bauma Namens der minderjährigen Kinder des Verstorbenen; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 29. Augstmonat 1863; — Frist zu Eingaben in die Notariatskanzlei Riesbach bis den 2. Weinmonat 1863.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 72. Dienstag, den 8. Herbstmonat 1863.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Veränderungen von Ragionenverhältnissen, angezeigt im Laufe des Augstmonates 1863.

Auflösungsanzeige der Ragion Salomon Bäumler in Außersihl und Fortsetzung des Geschäftes (Spezereiwaaren, Cigarren und Taback) unter der Firma J. Wirz in Außersihl durch den Besitzer Johannes Wirz von Othmarsingen, Kantons Aargau.

Auflösungsanzeige der Ragion Robert Hüni & Comp. in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Seifenfabrikation) unter der Firma Singer & Weber in Zürich durch die solidaren Antheilhaber Christian Singer, Sohn, von Wipkingen und Rudolf Weber von Menzikon, Kantons Aargau.

Auflösungsanzeige der Ragion J. Heinrich Lochers Buchhandlung und Leihbibliothek in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Verlag von Schweizeransichten) unter der Firma J. H. Locher, Kunsthändler, in Zürich durch den Besitzer Joh. Heinrich Locher.

Anzeige der Ragion Rall & Passauer (Leinwandhandlung) in Zürich von dem Hinschiede des Antheilhabers Joh. Georg Rall und dem Eintritte des Friedrich Wiedersheim von Mossingen, Königreich Württemberg, als solidarer Antheilhaber.

Auflösungsanzeige der Ragion Johannes Leemann in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Holzhandel) unter der Firma Wittwe Anna Leemann geb. Rebmann in Zürich durch die Besitzerin Anna Leemann geb. Rebmann von Stäfa.

Anzeige der Ragion S. Rütschi & Comp. (Seidenstoff-Fabrikation) in Zürich von der Ertheilung der Prokura an Arnold Rütschi.

Anzeige der Ragion G. Hitz (Rohe Baumwolle und Garne) in Zürich von dem Austritte des G. H. Fäsi als Commanditär.

Anzeige der Ragion Clos & Rebsamen (Teigwaarenfabrikation) in Richterswil von dem Austritte des Heinrich Wilhelm Clos als Antheilhaber und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den nunmehrigen Besitzer Joh. Albert Rebsamen.

Auflösungsanzeigen der Ragionen: Caspar Müller (Spezereiwaaren) in Höngg; J. Kappeler (Spekulationsgeschäfte) in Zürich; Rud. Schultheß (Kornmühlegewerb) in Männedorf; R. Graf (Kartenfabrikation) in Oetweil a. S.

Neu entstandene Ragionen:

Gustav Butz in Hirslanden; Geschäftszweig: Commissionsgeschäft; Besitzer: Gustav Butz aus Augsburg.

Johannes Frick in Oberstraß; Sortimentsbuchhandlung; Besitzer: Johannes Frick von Rifferswil.

Kaspar Müller in Riesbach; Kohlen- und Torfhandlung; solidare Antheilhaber: Kaspar Müller von Goßau, Johannes Leemann von Hirslanden.

E. Suter in Zürich; Commissionsgeschäft; Besitzer: Wilhelm Eduard Suter von Aarau.

R. Schlatter-Müller in Zürich; Mercerie; Besitzer: Rudolf Schlatter von Otelfingen.

S. Steuble in Zürich; Meerschaumwaaren und Cigarren; Besitzer: Samuel Steuble von Sulz, Kantons Aargau.

J. Mahler-Güttinger, Spengler, in Zürich; Lampen und Metallwaaren; Besitzer: Jakob Mahler von Zürich.

Johannes Baumann in Richtersweil; Ladenhandel; Besitzer: Johannes Baumann.

Heinrich Hochstraßer in Wädenswil; Hutfabrikation: Besitzer: Heinrich Hochstraßer.

Charles Weber in Feldbach-Hombrechtikon; Mühlegewerb; Besitzer: Carl Friedrich Weber von Winterthur.

Heinrich Dohner im Rosengarten in Meilen; Branntweinhandlung; Besitzer: Heinrich Dohner.

Zürich, den 7. Herbstmonat 1863.

Kanzlei der Handelskammer:
H. Hürlimann, Sekretär.

2.. Sämmtlichen Jagdliebhabern wird angezeigt, daß die Jagd mit dem 1. Weinmonat d. J. ihren Anfang nehmen und mit dem 15. Christmonat d. J. zu Ende gehen wird.

Die zum Jagen erforderlichen Patente können vom 1. Herbstmonat an bis zum 3. Weinmonat d. J. gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühren bei den Herren Bezirksstatthaltern in Empfang genommen werden.

Nach Ablauf dieses Termines werden keine Jagdpatente mehr ertheilt.

Zürich, den 28. Augstmonat 1863.

Für die Finanzdirektion:
Der Sekretär,
Rüscheler.

3. Bekanntmachung
betreffend den Wiederholungskurs des Bataillons Nr. 34.

Derselbe beginnt nicht Sonntag den 13. Herbstmonat, sondern
Montag den 14. Herbstmonat, Vormittags 9 Uhr,
es haben daher sämmtliche diesem Bataillon Angehörigen zu oben angesetzter Zeit sich in Bauma einzufinden.

Zürich, den 7. Herbstmonat 1863.

Waffenkommando der Infanterie.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Der Bezirksrath hat auf den Fall gerichtlicher Bestätigung hin die Susanna Epprecht von Affoltern wegen leichtfertiger und verschwenderischer Lebensweise unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu ihrem vorläufigen Vormunde ernannt den Herrn alt Friedensrichter Schneebeli in Affoltern.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit der Epprecht gewarnt, unter der Androhung, daß, insofern das Gericht sie wirklich als Verschwenderin erklärt, alle nach dieser Bekanntmachung mit derselben eingegangenen Rechtsgeschäfte ganz so behandelt würden, wie die nach der definitiven Verrufung mit ihr abgeschlossenen.

Affoltern, den 31. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Für den Rathsschreiber,
J. Pfenninger, Substitut.

5. Ueber Rudolf Huber, Jogli Heinrichen, von Neerach hat der Bezirksrath wegen Verschwendung eventuell Bevogtigung verhängt und zu seinem Vormunde ernannt Herrn Jakob Schmid, Wegknecht, daselbst.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit Rudolf Huber gewarnt, unter der Androhung, daß alle nach dieser Bekanntmachung mit ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, als wären sie bei definitivem Bestehen der Bevogtigung mit ihm eingegangen worden.

Regensberg, den 19. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

6. Barbara Walder, Kaspars, von Raat hat sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt und zum Vormunde erhalten den Herrn Gemeindrathsschreiber Frei in Zweidlen.

Regensberg, den 19. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

7. Unterstraß.

Die Bürger und auf Grundeigenthum niedergelassenen Schweizerbürger der Gemeinde Unterstraß werden hiemit zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung auf nächsten Donnerstag den 10. Herbstmonat, Abends 7 Uhr, in die Krone dahier eingeladen.

Zur Behandlung kommt:

Ein Antrag des Gemeindrathes betreffend die Anwendung der Bauordnung für hiesige Gemeinde.

Unterstraß, den 4. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

8. Armensteuerbezug.

Behufs Bestreitung der laufenden Ausgaben wurde durch Kirchgemeindsbeschluß vom 31. Mai 1863 der Bezug einer Armensteuer beschlossen, welche folgende Steueranlage nothwendig macht:

Auf 1000 Franken Vermögen . . .	1 Frkn.
„ die Haushaltung	1 „
„ den Mann	1 „

Die in der politischen Gemeinde Unterembrach wohnenden Beitragspflichtigen haben ihre Beiträge an Herrn Armengutsverwalter Welti dahier, diejenigen in der politischen Gemeinde Oberembrach, sowie die sich außer der Kirchgemeinde aufhaltenden aber an Herrn Kirchenpfleger Huber in Oberembrach innert vier Wochen a dato publicationis bei Vermeidung des Rechtstriebes zu bezahlen.

Allfällige Beschwerden gegen die Steueranlage wären innert zehn Tagen beim Bezirksrathe anhängig zu machen.

Embrach, den 4. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Armenpflege:
Der Aktuar,
Ulr. Weidmann.

9. Steuerausschreibung.

Die von der Schulgemeinde am 26. April d. J. beschlossene Steuer in die Schulkasse macht folgende Anlage erforderlich:

Auf 1000 Franken Vermögen . . .	60 Rpn.
„ die Haushaltung	60 „
„ den Mann	60 „

Der Steuerrodel liegt den Pflichtigen während 14 Tagen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, und es sind allfällige Einwendungen dagegen während dieser Zeit dem Bezirksrathe einzureichen.

Wallisellen, den 7. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
A. Näf.

10. Steuerbezug.

Die unterm 30. Augstmonat d. J. von der Schulgemeinde Sennhof-Beilhof zu 2 Frkn. von 1000 Frkn. Vermögen, 1 Frkn. 40 Rp. auf die Haushaltung und 1 Frkn. 40 Rp. auf den Mann beschlossene zweite Steuer an die Deckung der Baukosten für Erweiterung des Schulhauses im Sennhof muß bis den 18. Herbstmonat d. J. an den Baupräsidenten, Herrn Jakob Furrer im Sennhof, bezahlt werden, bei welchem inzwischen die Steuerliste den Betheiligten zur beliebigen Einsicht offen liegt. Für Säumige folgt nach Ablauf dieser Zeit sofort der Rechtstrieb.

Die Steuerzeddel werden den betreffenden, in der Gemeinde wohnenden Zahlungspflichtigen nächste Woche zugestellt. Von den außer derselben Wohnenden werden alle Bezüge, nachdem die Baurechnung gestellt ist, zusammen bezogen werden.

Sommerau-Russikon, den 2. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Schulgemeinde:
J. H. Walther, Präsident.

11. Auf den Vorschlag der Flurkommission hat der Gemeindrath Schönenberg nachträglich folgende Wege als öffentliche Nebenstraßen erklärt:

a. Der öffentliche Fußweg von Seubad nach der Säge, in die Nebenstraße vom Gubel über Säge und Schwarzenbach einmündend, mit einer Breite von 8 Fuß.

b. Der öffentliche Fußweg von der hintern Stollenweid, aus der Nebenstraße Stollen-Rechberg über den Müßlirain in die Straße dritter Klasse Schönenberg-Spitzen einmündend, mit einer Breite von 8 Fuß.

Zur Einreichung von Einsprachen an den Bezirksrath Horgen gegen diese Schlußnahme wird eine bis zum 24. d. M. laufende Frist angesetzt, später eingehende Einsprachen müßten unberücksichtigt bleiben.

Schönenberg, den 5. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Rusterholz, Gemeindrathsschreiber.

12. Die Grundeigenthümer hiesiger Gemeinde werden eingeladen, ihre Begehren um Anlegung neuer offener Flur- und Feldwege, sowie um Bestimmung schon bestehender Wege als Flurwege (§§ 29 und 30 des Gesetzes) bis spätestens den 20. d. M. dem Unterzeichneten zu Handen diesseitiger Flurkommission einzureichen.

Hütten, den 3. Herbstmonat 1863.

Hiestand, Gemeindrathsschreiber.

13. Gustav Raths, Schneider, von Stäfa, unbekannt abwesend, wird anmit vorgeladen, Donnerstag den 10. oder den 17. Herbstmonat d. J., Mittags um 11 Uhr, vor dem Pfarramt Stäfa zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Gattin Elisabetha geb. Kölla zur Rede zu stehen.

Stäfa, den 4. Herbstmonat 1863.

Das Pfarramt.

14. Verbot.

Es wird hiemit auf Begehren des Herr alt Gemeindrath Bernhard Peter in Wildenspuch das Gehen und Fahren über seinen Waldboden in Wolfgruben unter der Hochwacht bei einer Buße von 6 Frkn. verboten.

Allfällige Wegrechte müßten innert 21 Tagen von heute an beim Friedensrichteramte angemeldet werden, ansonst auch Berechtigte gebüßt werden könnten.

Trüllikon, den 3. Herbstmonat 1863.

Im Auftrage
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Andelfingen
Der Gemeindammann,
J. Peter.

15. Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Heinrich Frick auf Herrlisperg-Wädensweil wird das Betreten seines um's Haus herumliegenden Wieslandes und des Großackers, sowie das Weidenlassen von Hühnern auf diesen Grundstücken bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Wädensweil zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Wädensweil, den 1. Herbstmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten
Der Gemeindammann,
Hauser.

16. Aufruf eines vermißten Heimatscheines

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der am 22. Mai 1858 der Frau Verena Hardmeier geb. Greninger von Zumikon nach Zürich ausgestellte angeblich vermißte Heimatschein öffentlich aufgerufen.

Es wird nun ein allfälliger Inhaber desselben ersucht, solchen innert 10 Tagen der Unterzeichneten einzusenden, widrigenfalls derselbe kraftlos erklärt würde.

Zumikon, den 5. Herbstmonat 1863.

Die Gemeindrathskanzlei.

17. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung werden künftigen Donnerstag den 10. Herbstmonat d. J., Vormittags von 8 Uhr an, in Nr. 197 hinter dem Sonnenthal an der Gemeindgasse versteigert:

3 Betten, 2 einthür. tann. Kasten, 3 nußbaum. Kommoden, eine mit Aufsatzkästli, 1 Sopha, 1 Spieltisch, 1 Konsoletischli, 2 Nachttischli, 1 Waschtisch, Sessel, 1 Hausapotheke, 1 Selterswassermaschine, Küchengeräthschaften, 30 Weiberhemden, 10 Paar Strümpfe, Bettlingen, zirka 10 Saum 1857ger und 2 Saum 1859ger Wein, mehrere Fässer u. A. m.

Hottingen, den 7. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung
Der Schreiber,
Hotz.

18. Fahrhabegant.

Unter gesetzlicher Aufsicht und Leitung läßt Herr Friedrich Schärer bei der Speisewirthschaft zur Post Donnerstag den 10. Herbstmonat, Nachmittags von 1 Uhr an, über nachbenannte Fahrhabegegenstände eine öffentliche Gant abhalten:

8 Stück gut beschaffene Weinfäßchen, 1—5 Eimer haltend, mehrere Branntweinfäßchen, 1 Fuhrfaß, 7 Eimer haltend, sammt Traggeschirr und Schraube, 1 viereimeriges eichenes Fuhrfaß, 1 kleine Standenpresse mit starker eiserner Spindel, 1 große Viltrirmaschine, 2 große Aschenstanden, 2 Waschstanden, 3 Reuthauen, 3 Aexte, 1 Bogensäge, 1 Schlitten, 2 Fleischstöcke, 1 zweithür. tann. Kasten, 1 Kinderbettstatt, 2 einschläf. und 1 zweischläfige Bettstatt, 1 Brodscheere, 1 Lampe nebst vielen andern Gegenständen mehr.

Zu zahlreichem Gantbesuche wird eingeladen.

Rüschlikon, den 6. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindrathsschreiber,
G. Hauser.

19. Guntanzeige.

Unter Leitung der Unterzeichneten bringt Herr Johannes Weber im Zwiegarten, Berggemeinde Zollikon, sein daselbst gelegenes Heimwesen sammt Ausgelände Montag den 14. d. M., Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft zum Rosengarten auf öffentliche Steigerung.

Dasselbe besteht in:

1. Einem neu erbauten Wohnhause und einer daran erbauten ebenfalls neuen Scheune, zusammen assekurirt für 10,000 Frkn., nebst einem Einfang von zirka 1 1/2 Juchart Ackerland.
2. Zirka 2 Juchart 2 1/2 Vierling Acker, Wiesen und Holz an verschiedenen Stücken und 1/24 von zirka 4 Juchart Korporationsholz im Sennholz.

Zu zahlreichem Gantbesuche wird eingeladen.

Zollikon, den 5. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
H. Berchtold, Gemeindrathsschreiber.

20. Versilberungsgant.

Dienstag den 8. Herbstmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Weerder zum Hegibach gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

1 Kommode, 2 Tische, 3 Sessel, 1 kupf. Pfanne, 1 Eisenpfanne, verschiedene Küchen- und Gartengeräthschaften, 1 Taufe u. A. m.

Sodann: 1 runde, in gutem Stand befindliche Seidenwindmaschine mit 14 Häspeln.

Hirslanden, den 2. Herbstmonat 1863.

Das Gemeindammannamt

21. Versilberungsgant.

Mittwoch den 9. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden dahier gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

1 schwarze Kuh, 10 Saum 1862ger Wein, 4 doppelte Kästen, 1 Handwägeli, 1 Ambos, 1 Drehbank, 50 Stück Sensen, 1 Zuber von Eichenholz, 60 Zentner Heu, 1 kompleter Schlosserwerkzeug, 20 Zentner Gußwaaren, 200 Stück Feilen, Bohrer, Stemmeisen u. A. m.

Kauflieblhaber werden eingeladen, sich im Gasthof zum Kreuz einzufinden, wo das Gantlokal dann angezeigt wird.

Rafz, den 5. Herbstmonat 1863.

Graf, Gemeindammann.

22. In Folge Versilberungsbegehren werden Freitag den 11. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Gemeindrath Oechsli an der Seefeldstraße folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

14 Stück 12' lange Laden von Pappelholz, 3 Stück 6' lange und 5'' dicke Flecklinge von Pappelholz, 30 Stück Eschenstangen, 1 tann. Kommode, nußbaumfarb., Spiegel und Porträts mit Gold- und schwarzen Rahmen, 1 Bett mit Bettstatt, kupf., irb., eis. und hölz. Küchengeschirr, 5 Weinfässer, mit Eisen gebunden, zusammen zirka 8 Eimer haltend, 1 nußbaum. Sekretär, 1 Ruhbett und 6 Sessel, Tische, Stroh-, Bretter- und Rohrsessel, 1 Zettelrahm, 1 zweithüriger Kasten, 1 Zuschneidtisch, 1 Schneidertisch, 3 Bügeleisen, 2 Bügelbretter, 1 Weberstuhl, 1 vollständiger Schusterwerkzeug, eine Partie Kleider u. A. m.

Riesbach, den 7. Herbstmonat 1863.

Häusli, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

23.. Der unbekannt abwesende Felix Pfenninger von Stäfa, wohnhaft gewesen im Kräuel-Außerfibl, wird anmit öffentlich aufgefordert, Samstag den 19 Herbstmonat d. J.. Vormittags 7 Uhr, im Gerichtshaus im Sellnau vor dießseitigem Gerichte zu erscheinen, um die Klage der Barbara Frei von Andelfingen betreffend Vaterschaft und Eheversprechen zu beantworten.

Zürich, den 30. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

24.. Fidel Sommerhalder, geb. 1806, gewesener Gerichtssubstitut und Bezirksverwalter, von Laufenburg, angeklagt, daß er in seinem Forderungsprozesse gegen Herrn Ludwig Heer in Laufenburg unterm 21. Mai 1861 in seinem gegenwärtigen Wohnorte, in der Kolonie Esperanza,

Provinz Santa Fe, in den argentinischen Staaten in Südamerika einen falschen Eid geschworen, ferner daß er im Jahr 1855 als Massapfleger im Geldstage des Joh. Bürgi, Nazihansen, von Hornussen das Verbrechen des Betruges begangen, wodurch der fraglichen Geldstagsmasse 117 Frkn. 26 Rp. entfremdet worden, wird hiemit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dem aargauischen Kriminalgericht resp. dessen Präsidenten in Aarau zu erscheinen und sich wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Aarau, den 14. Augstmonat 1863.

Der Präsident der Anklagekammer:
Müller.
Der Aktuar,
Schneider.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 27. Augstmonat 1863.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Aufrüfe von Verschollenen.

25.. Hs. Ulrich Rüegg aus der Tablat, Gemeinde Turbenthal, geboren 1783, welcher in französische Kriegsdienste getreten und seit dem Jahre 1806 unbekannt abwesend sein soll, dessen allfällige Deszendenten, oder wer sonst an das in waisenamtlicher Verwahrung liegende Vermögen desselben im Betrage von 504 Frkn. 85 Rpn. laut der mit 11. Wintermonat 1861 abgelegten Vogtrechnung Ansprüche zu haben glaubt, werden hiemit aufgefordert, binnen peremtorischer Frist von neun Monaten von heute an in der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle sich zu melden, widrigenfalls der Abwesende für todt erklärt und sein Vermögen den hierorts bekannten Erben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften überlassen würde.

Winterthur, den 17. April 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

26.. Der im Jahre 1806 geborne, im Jahre 1831 nach Nordamerika ausgewanderte, seither unbekannt abwesende und durch Beschluß des Obergerichtes des schweizerischen Kantons Zürich, datirt 5. Brachmonat 1852, als verschollen erklärte Karl Sulzberger, Schlosser, von Winterthur, dessen allfällige Deszendenten oder wer sonst an sein unter vormundschaftlicher Verwaltung befindliches Vermögen im Betrage von ungefähr 7450 Frkn. Ansprüche zu haben glaubt, werden hiemit öffentlich aufgefordert, binnen neun Monaten von heute an sich in der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle schriftlich anzumelden, widrigenfalls der Verschollene als todt erklärt und sein Vermögen den hierorts bekannten Erben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften überlassen würde.

Winterthur, den 17. April 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Vermischte Bekanntmachungen.

27. Das Kreisgericht Mettmenstetten
hat
in Sachen
des Statthalteramtes Affoltern, Anklägers,
und
des Herrn Gemeindammann Leuthold, Gerber, in Maschwanden, Dammissikaten,
gegen
Jakob Huber von Heisch, seßhaft gewesen in Uerzlikon, dato unbekannt abwesend, 28 Jahre alt, verheirathet, kinderlos, Güterarbeiter und Soldat beim Bataillon Nr. 3, Inkulpaten,
betreffend Diebstal,
mit Einmuth gefunden:
Inkulpat sei des einfachen Diebstals im Betrage von 7 Frkn. schuldig,
und hierauf in contumaciam erkennt:
1. Sei Huber zu vier Tagen Gefangenschaft verurtheilt.
2 Trage derselbe die Prozeßkosten.
3. Mittheilung an's Statthalteramt und den Beklagten, letzterm durch das Amtsblatt und den Anzeiger des Bezirkes Affoltern, mit der Anzeige, daß ihm die viertägige Appellationsfrist von der Publikation an zu laufen beginne.

Affoltern, den 25. Augstmonat 1863.

Im Namen des Kreisgerichtes Mettmenstetten:
Der Gerichtsschreiber,
J. Hauser.

28. Die zum Nachlasse des Rudolf Kündig-Brunner von Bauma, wohnhaft gewesen im innern Neuhof-Riesbach, gehörenden und in dieser Gemeinde liegenden Weine sollen auf öffentlicher Gant verkauft werden. In Folge gerichtlichen Auftrages wird nun hiemit den Kreditoren des Verstorbenen eine Frist von 8 Tagen a dato angesetzt, um gegen die Versteigerung des Weines bei unterzeichneter Kanzlei Einwendungen zu erheben, unter Androhung, daß sonst Verzicht hierauf angenommen und die Versteigerung stattfinden würde.

Riesbach, den 7. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
K. Schneider, Landschreiber.

29. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Nachlaß des am 5 Hermonat d. J. verstorbenen Heinrich Volkart, Mathisen, Weber, von Nöschikon von seinen Erben ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe, Frau Anna Volkart geb. Hauser, vorgeblich auf einen mit den Gläubigern geschlossenen Nachlaßvertrag hin, in Aktiven und Passiven übernommen worden.

Regensberg, den 2. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

30. Die Gläubiger des Jakob Büchi, Metzger, in Reterschen, Gemeinde Elsau, welche im Konkurse desselben Forderungen angemeldet haben, werden hiemit öffentlich aufgefordert, binnen peremtorischer Frist von zehn Tagen a dato publicationis Erklärung darüber einzureichen, ob sie auf der von Büchi im Konkurse des Johannes Hausammann, Metzger, von Winterthur unter Nr. 28 angemeldeten Forderung von 73 Frkn. 50 Rp. laut Obligo vom 2. Hornung 1861 sammt Zins zu fünf Prozent bis zur Zahlung und allfälligen Kosten verharren oder nicht, unter der Bedrohung daß Stillschweigen während der anberaumten Frist in verneinendem Sinne ausgelegt, und daß im erstern Falle der Prozeß nach Art der Auffallspendenzen eingeleitet und durchgeführt würde.

Winterthur, den 4. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

31. Heinrich Bachofen, wohnhaft gewesen in Nr. 51 an der Kruggasse in Zürich, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird anmit aufgefordert, binnen 14 Tagen von heute an den Herrn Prokurator Müller in Bülach für seine Forderung von 8000 Frkn. oder Rückgabe von 16 Aktien der schweizerischen Zentralbahn zu befriedigen, unter der Androhung, daß im Falle fruchtlosen Ablaufes der Frist die öffentliche Versteigerung des Faustpfandes, bestehend in einem 7000 Frkn. haltenden Schuldbriefe auf Heinrich Bopp von Otelfingen, erfolgen würde.

Bülach, den 7. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

32. Den Kreditoren des in Konkurs gerathenen Joh. Ulrich Ramp, Landwirth, von und in Winterthur wird hiemit von dem Bestehen eines Prozesses Kenntniß gegeben, in Sachen der Frau Wittwe Elisabetha Künzli geb. Boßhard von Sulzbach-Uster, wohnhaft in Mühleberg-Embrach, vertreten durch den Gemeindrath Uster, als Klägerin, gegen den Kridaren, als Beklagten, betreffend Kauf über die Rechtsfrage:

„Ist der Beklagte verpflichtet, den am 20. Augstmonat 1861 mit der Klägerin abgeschlossenen Kaufvertrag über die im Auffalle des Heinrich Ruf in Mühleberg gezogenen Liegenschaften nebst Fahrhabe zu halten, und die betreffenden Liegenschaften der Käuferin notarialisch zusertigen zu lassen?"

und ihnen eine peremtorische, mit dem 19. Herbstmonat 1863 zu Ende gehende Frist angesetzt, um die Akten dieses Prozesses in der unterzeichneten Notariatskanzlei einzusehen, und Erklärung darüber abzugeben, ob sie den Prozeß an der Stelle des Gemeinschuldners fortsetzen wollen oder nicht, unter der Androhung, daß Stillschweigen während der anberaumten Frist in verneinendem Sinne ausgelegt würde.

Winterthur, den 19. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Notariat der Stadt Winterthur,
Friedr. Eysler, Notar.

33.. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber der von Jungfrau F. Peyer im Hof in Schaffhausen vermißten drei Zinskoupons Nr. 7, 10, 13 zu der in Basel rückzahlbaren Rheinfallbahn-Obligation Nr. 161 im Betrage von 500 Frkn., je 25 Frkn. betragend, aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, vom 21. April d. J. als dem Datum des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden, ansonst die drei Koupons für erloschen erklärt würden.

Zürich, den 12. Mai 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

34.. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse nachfolgenden, seit längerer Zeit im Besitze der Herren Gebrüder Heinrich und Johannes Surber, Weinschenks, von Oberhöri befindlichen Grundstückes, nämlich:

Zirka einer Juchart Waldung im Frauenacker beim Höhragen, Gemeindsbann Bülach, grenzend einerseits und hinten an das Gemeindsholz Bülach, anderseits an Heinrich Meier, alt Wegknechts, Acker und vorn an Heinrich Kern, alt Waibels, Acker,

keine Auskunft geben, so werden allfällige dritte Ansprecher an dieses Grundstück nach Anleitung des § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an in hiesiger Gerichtskanzlei ihre Eigenthumsansprache anzumelden, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und sodann die Bewilligung ertheilt würde, das benannte Grundstück als Eigenthum der Gebrüder Surber in's Notariatsprotokoll einzutragen.

Bülach, den 20. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

35.. Herr Heinrich Ringger in der Tafleten bei Bubikon ist seit vielen Jahren im Besitze folgenden Grundstückes:

Zirka 5 Vierling Torfland in der Gablen im Gemeindsbanne von Hinweil, stoßt 1. an Heinrich Heußer im Rothenstein Wiesen und Torfland, 2. an Jakob Bodmer im Oberhof Torfland, 3. an Rudolf Ringger im Oberhof Streueriedt, 4. an Heinrich Wild im Tammel Wiesen und Torfland, 5. an Hs. Jakob Tobler im Hüsli Torfland, 6. an Heinrich Frei an der Brach Torfland.

Die Notariatsprotokolle geben über dieses Grundstück keinerlei Auskunft, weßwegen allfällige dritte Ansprecher zur Anmeldung ihrer Ansprache binnen der mit dem 28. Herbstmonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist unter der Androhung aufgefordert werden, daß sonst Verzicht hierauf angenommen und sodann die Notariatskanzlei Grüningen ermächtiget würde, jenes Grundstück eigenthümlich dem Herrn Ringger zuzustellen.

Hinweil, den 20. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

36.. Im Wintermonat 1862 wurde bei Herrn Ulrich Staub zum Hirschen in Wollishofen von einem Unbekannten eine Chaise mit liegenden Federn, hohen, starken Rädern, grün angestrichenem Kasten, mit dunkelblauem Tuch ausgeschlagen, mit zwei Sitzen, von denen der eine mit einem alten, theilweise gesprungenen Lederverdeck versehen, der andere offen ist, im Schatzungswerth von 110 Frkn. eingestellt, ohne daß dieselbe seither abgeholt worden wäre.

Es wird daher derjenige, der diese Chaise als Eigenthum anspricht, öffentlich aufgefordert, sich binnen drei Wochen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er die Chaise bei Herrn Staub nach Bezahlung des Platzzinses von 80 Frkn. in Empfang genommen habe, ansonst die Chaise öffentlich versteigert und der Ganterlös nach Abzug der 80 Frkn. und der Kosten gerichtlich deponirt würde.

Zürich, den 30. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

37. Der Nachlaß des unterm 2. d. M. verstorbenen Salomon Erb, Wächters, in Oberwinterthur ist von Seite der Waisenbehörden Namens des minderjährigen Sohnes J. Jakob Erb, sowie von der hinterlassenen Wittwe Anna Erb geb. Ehrensperger ausgeschlagen worden.

Winterthur, den 28. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

38. Joh. Heinrich Guggenbühl von Meilen, wohnhaft gewesen in Töß, jetzt unbekannt abwesend, wird hiemit zum dritten Male zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Barbara geb. Ammann aufgefordert.

Meilen, den 2. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

39. Zugsfrist.

Im Auffalle des Heinrich Meili, Heinrichen, von Hegnau-Volketsweil, Ansäß im Sammelsgreuth-Bertschikon, wird anmit den nicht speziell versicherten Gläubigern des Gemeinschuldners behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut Frist bis und mit dem 18. Herbstmonat d. J. unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. Ueberschlagung betrachtet würde.

Elgg, den 8. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

40. Zugsfrist.

In dem Konkurse des Jakob Syz, Kaspars sel., Agenten, in Knonau findet keine Auffallsverhandlung statt. Dagegen wird seinen Kreditoren eine Frist von zehn Tagen von heute an behufs Abgabe von Zugserklärungen angesetzt, mit der Bedrohung, daß Stillschweigen als Verzicht auf den Zug angesehen würde.

Affoltern a. A., den 8. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Knonau:
Heinrich Nötzli, Landschreiber.

41. Zugsfrist.

Im Konkurse des Jakob Wegmann, Kaspars Sohn, im Weil zu Dübendorf wird den sämmtlichen Gläubigern desselben, denen kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine mit dem 14. d. M. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht auf den Zug und die Ueberschlagung angenommen würde.

Oerlikon, den 1. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

42. Falliterklärung.

Nach gänzlicher Durchführung des Konkurses hat das Bezirksgericht Winterthur den Jakob Reimann, Ulrichen, Küfers Sohn, in Unter-Schottikon mittelst Beschluß vom 28. Augstmonat 1863 fallit erklärt.

Elgg, den 2. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

43. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Regensberg hat durch Beschluß vom 2. d. M. den Rudolf Nötzli, Bäcker, von Höngg, seßhaft in Oberglatt, fallit erklärt.

Niederglatt, den 7. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Renamt:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Jb. Eigenheer, beeid. Substitut.

44. Fristverlängerung.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf Verlangen des Waisenamtes von Rapperswil heute im Sinne von Art. 196 des Erbfolgegesetzes die Frist für Fertigung des Inventars über den Nachlaß von Herrn Hauptmann Jakob Keller sel. von Hombrechtikon, und niedergelassen gewesen in Rapperswil, bis Ende dieses Monats verlängert worden ist.

Uznach, den 2. Herbstmonat 1863.

Das Bezirksamtmannamt vom Seebezirk.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 3. Herbstmonat 1863.

Das Präsidium des Obergerichtes.

45.. Die Auffallsverhandlung im Konkurse des Johannes Keller, alt Posamenter, in Wallreute bei Oberwinterthur findet in Folge Beschlusses des Bezirksgerichtes Winterthur Dienstag den 15. Herbstmonat, Vormittags 9 Uhr, statt.

Winterthur, den 31. Augstmonat 1863.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Karl Brunner, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

46 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Johannes Peter, Förster, Rudolfen sel. Sohn, von Theilingen-Weißlingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 31. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 6. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 16—26. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 4. Wintermonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

2.. Friedrich Hardmeier von Zumikon, seßhaft zu Hirslanden, Inhaber der Firma „Friedr. Hardmeier, Seidenwaaren-Kommission in Hirslanden; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 8. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 19. Herstmonat 1863. — Bedenkzeit v. 30. Herbstmonat bis 9. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 16. Weinmonat 1863, Morgens 9 Uhr.

3.. Rudolf Bräm, Gabelmacher, Fuhrmann in Riedt-Neerach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 8. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 19. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit 29. Herbstmonat bis 10. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 20. Weinmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

4.. Heinrich Boßhart in Vorderbalm-Pfäffikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 25. Heumonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 19. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit 29. Herbstmonat bis 9. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 14. Weinmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Aufnahmsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

47. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen des Waisenbehörden Namens der minderjährigen Erben das öffentliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten bezeichneten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtliche noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Kaspar Hottinger, Tuchhändler, von Meilen, wohnhaft gewesen an der Thorgasse in Zürich; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 31. Augstmonat 1863; — Frist zu Eingaben in die Notariatskanzlei der Stadt Zürich bis den 5. Weinmonat 1863.

Rückrüfe von Konkursen.

48. Zufolge gerichtlicher Verfügung wird der im Amtsblatt Nr. 69 publizirte Konkurs des Heinrich Furrer, Heinrichen Sohn, im Dunkelbach-Russikon, als auf Irrthum beruhend, aufgehoben.

Kyburg, den 3. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Kyburg:
C. Kronauer, Landschreiber.

Rehabilitationen.

49. Durch Beschluß vom 27. Augstmonat d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes unsers Kantons den unterm 30. Hemmonat 1852 verrechtfertigten und fallit erklärten Jakob Etzensperger, Schneider, Heinrichen sel. Sohn, von Rutsweil, Gemeinde Dägerlen, seßhaft gewesen in Veltheim, gegenwärtig in Ohringen, Gemeinde Seuzach, unter den in Art. 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen rehabilitirt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Winterthur, den 4. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis
Jährlich 2½ Fr., ½ Jahr 2 Fr.
¼ Jahr 1½ Fr., ⅛ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 73. Freitag, den 11. Herbstmonat 1863.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Küsnacht. Jahresbesoldung 700 Frkn.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 23. Herbstmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 9. Herbstmonat 1863.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Die dießjährige ordentliche Versammlung der zürcherischen Schulsynode findet Montag den 21. Herbstmonat, Morgens 10 Uhr, in der Kirche zu Uster statt, wozu die Mitglieder derselben hiemit eingeladen werden.

Wald, den 8. Herbstmonat 1863.

Der Aktuar:
Näf, Sekundarlehrer.

3. Bekanntmachung
betreffend den Wiederholungskurs des Bataillons Nr. 34.

Derselbe beginnt nicht Sonntag den 13. Herbstmonat, sondern

Montag den 14 Herbstmonat, Vormittags 9 Uhr,

es haben daher sämmtliche diesem Bataillon Angehörigen zu oben angesetzter Zeit sich in Bauma einzufinden.

Zürich, den 7. Herbstmonat 1863.

Waffenkommando der Infanterie.

4. Uebungen für das Genie-Korps.

Zur kantonalen Vereinigungs- und Landwehr-Musterung wird sämmtliche Mannschaft nachbezeichneter Kompagnien aufgefordert,

Montag den 28. Herbstmonat, Vormittags 9 Uhr, reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet in der Kaserne in Zürich sich einzufinden.

Die Sappeur-Auszüger-Kompagnie Nr. 9,
die Pontonnier-Reserve-Kompagnie Nr. 4,
die Sappeur-Landwehr-Kompagnie und
die Pontonnier-Landwehr-Kompagnie.

Die Uebung geht am nämlichen Tag zu Ende.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Uniformstücken u. s. w. (§ 183 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation), ebenso das Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung und das verspätete Einrücken werden bestraft. Alle Ausbleibenden aber, sie mögen entschuldigt sein oder nicht, haben eine Nachübung zu bestehen.

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienst sich befindend betrachtet wird und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, den 7. Herbstmonat 1863.

Das Geniekommando.

5. Wiederholungskurse der Landwehr-Bataillone. 1863.

Dieselben finden wie folgt statt:

Den 26.	Herbstmonat	Bataillon	Nägeli	Nr. 1	auf der Wollishofer-Allmend.
„ 26.	„	„	Bär	„ 2	in Affoltern am Albis.
„ 1.	Weinmonat	„	Bontobel	„ 3	„ Uster.
„ 1.	„	„	Vogt	„ 4	„ Pfäffikon.
„ 3.	„	„	Meier	„ 5	„ Winterthur.
„ 3.	„	„	Hatt	„ 6	„ Andelfingen.
„ 5.	„	„	Keller	„ 7	„ Bülach.
„ 5.	„	„	Stahel	„ 8	„ Regensdorf.

Es haben daher die Herren Offiziere, die Unteroffiziere und die übrige Mannschaft an benannten Tagen je Morgens 8 Uhr reglementarisch bekleidet, bewaffnet und ausgerüstet bei ihren Bataillonen zu erscheinen.

Ohne gültige Entschuldigung Ausbleibende werden gebüßt, alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen; auch wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienst sich befindend betrachtet wird, überhaupt der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, im Herbstmonat 1863.

Das Waffenkommando der Infanterie.

6. **Abschatzungen.**

Derjenigen Mannschaft der Dragoner-Kompagnien Nr. 3, 12 und 19, für deren Pferde in Winterthur Abschatzungen gesprochen worden sind, wird hiemit angezeigt, daß die Beträge von Bern angelangt sind und bei Unterzeichnetem gegen gehörigen Ausweis bezogen werden können.

Zürich, den 8. Herbstmonat 1863.

Das Kantonskriegskommissariat.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. Küfer Heinrich Wettstein, Vater, von Billikon-Kyburg hat sich freiwillig unter Bevogtigung begeben und den Herrn Zivilpräsidenten Heinrich Wettstein in Kyburg zum Vormund erhalten; was bekannt gemacht wird.

Pfäffikon, den 8. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Homberger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

8. **Steuerbezug.**

Zufolge Gemeindsbeschlusses vom 25. März l. J. werden folgende Steuern zur Abzahlung an der Schulhausbauschuld und Zins bezogen: Auf 1000 Frkn. Vermögen 3 Frkn., auf die Haushaltung und den Mann je 2 Frkn. 40 Rp. Der dießfällige Steuerverleger liegt während 14 Tagen bei der Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Die Steuerbeträge sind innert drei Wochen an die Schulgutsverwaltung franko zu entrichten, ansonsten Rechtstrieb angewendet würde.

Von den auswärtigen Bürgern, die nicht auf Grundeigenthum wohnen, wird die Steuer durch Postnachnahme bezogen.

Oberurdorf, den 9. Herbstmonat 1863.

Die Gemeindrathskanzlei.

9. **Küsnacht.**

Die sämmtlichen von der Flurkommission ausgesteckten Flur- (Fuß- und Fahr-) Wege im Berg sind in der Grundeigenthümerversammlung vom 8. d. M. je von der Mehrheit der Betheiligten anerkannt worden. Allfällige Einsprachen gegen dieselben, bezüglich Anlage oder Richtung, können indeß noch bis und mit dem 25. d. M. beim Gemeindspräsidenten schriftlich erhoben werden, unter gleichzeitiger Erklärung, ob man dergleichen durch ein Schiedsgericht behandelt wünsche. Spätere Einsprachen könnten nicht mehr Berücksichtigung finden, und es würde nach Ablauf jener Frist ohne Weiteres die Ausmarchung der Flurwege vorgenommen werden.

Küsnacht, den 10. Herbstmonat 1863.

Die Flurkommission.

10. **Bekanntmachung betreffend Baugespanne.**

In der Stadt Zürich sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im technischen Büreau (Kratz Nr. 80) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Schulgemeinde Zürich	Erstellung eines Turngebäudes am Wolfbach	11. Herbstmonat	25. Herbstmonat.
Herr Schweizer, Kupferschmied,	Errichtung eines neuen Wohngebäudes an Stelle des Hauses Nr. 506 b am Limmatquai	11. Herbstmonat	25. Herbstmonat.

Zürich, den 9. Herbstmonat 1863.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Präsident der Baukommission:
Karl Pestalozzi.

11. **Hottingen.**

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Felix Pfister, Spengler,	Erhöhung des Hauses Nr. 163 an der Gemeindgasse	11. Herbstmonat	25. Herbstmonat.
Herr Hch. Schittler, Schreiner,	Anbau an sein Haus Nr. 310 am Zeltweg	"	"
Herr Joh. Fahrner, Lehrer,	Anbau an sein Haus Nr. 40 an der Kuhgasse	"	"
Herr J. J. Gugerli, Regierungssekretär	Neubau eines Schopfes an der Schönbühlstraße	"	"

Hottingen, den 8. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Hotz.

12. Dübendorf.

Die Flurkommission der Zivilgemeinde Dübendorf hat den Zivilgemeindsbann nach folgender Eintheilung in drei Sektionen getheilt: Die erste Sektion umfaßt den Hof Gockhausen, von dieser Grenze aus im Ursprungtobel dem Bach nach abwärts bis zur Brücke im Schwarzrain, von derselben der Straße nach gegen dem ehemaligen Neuhaus und Neuhausgasse bis zur Glattbrücke, von letzterer der Glatt nach aufwärts bis zu dem Gemeindsbann Fällanden. Die zweite Sektion umfaßt die Grenze von Gockhausen im Ursprungtobel dem Bach nach bis zum Schwarzrain, von da die Straße bis zur Glattbrücke der Glatt nach abwärts bis an den Gemeindsbann Schwamendingen, der Höfe Stettbach und Kämatten. Die dritte Sektion umfaßt alles Grundeigenthum, welches jenseits dem rechten Glattufer in den Gemeindsbann Dübendorf gehört.

Den sämmtlichen Grundeigenthümern der ersten Sektion wird hiemit angezeigt, daß die Flur- und Feldwege benannter Sektion ausgesteckt und auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet sind. Allfällige Einsprachen gegen diese Aussteckungen sind innert 14 Tagen von heute an schriftlich dem Präsidenten der Flurkommission, Herrn Kantonsrath Zollinger dahier, einzureichen, im Unterlassungsfalle angenommen wird, die getroffenen Aussteckungen seien anerkannt, und auf Grundlage derselben sofort die Ausmarchung erfolgen würde.

Dübendorf, den 11. Herbstmonat 1863.

Im Auftrage
des Präsidenten der Flurkommission:
Der Schreiber,
F. Pfister.

13. Dübendorf.

Die Wegkommission des Unterriedtes hat die Rechnung sowie den Verleger betreffend die Erstellungskosten der Wege und Brücken in jener Riedtabtheilung beendigt. Es liegen nun diese beiden Aktenstücke während acht Tagen den Besitzern von Grundstücken im Unterriedt bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen. Nach Ablauf dieser Frist wird mit dem Einzug begonnen werden.

Dübendorf, den 9. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Wegkommission:
Der Präsident,
F. Pfister.

14.. Gustav Raths, Schneider, von Stäfa, unbekannt abwesend, wird anmit vorgeladen, Donnerstag den 10. oder den 17. Herbstmonat d. J., Mittags um 11 Uhr, vor dem Pfarramt Stäfa zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Gattin Elisabetha geb. Kölla zur Rede zu stehen.

Stäfa, den 4. Herbstmonat 1863.

Das Pfarramt.

15. Heinrich Furrer von Unterschlatt, geb. 1817, Fabrikarbeiter, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierseits unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, sofort für seine in Brunnadern-Mogelsberg, Kantons St. Gallen, hinterlassene Familie zu sorgen, widrigenfalls nach Gesetz polizeilich gegen ihn verfahren würde.

Schlatt, den 7. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Armenpflege:
C. Wirz, Pfarrer.

16. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Der unterm 16. Brachmonat 1857 dem Sebastian Groß von Bonstetten ausgestellte und nach Küngoldingen-Aargau visirte Heimatschein Nr. 125 wird vermißt, und mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen. Sollte derselbe nicht innert 14 Tagen unterzeichneter Stelle beigebracht werden, so würde dessen Kraftloserklärung erfolgen.

Bonstetten, den 7. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Lienhard, Gemeindrathsschreiber.

17. Der unterm 15. Christmonat 1849 für die damals nur zwei Jahre alte Anna Hotz von Ottikon ausgestellte, in's Ausland gültige Heimatschein wird vermißt, daher derselbe mit statthalteramtlicher Bewilligung anmit aufgerufen und zur Beibringung desselben eine Frist von 10 Tagen a dato anberaumt wird.

Goßau, den 9. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Hug, Gemeindrathsschreiber.

18. Ausschreibung.

Da die Stelle eines Kaminfegers in der politischen Gemeinde Opfikon-Oberhausen durch Resignation erledigt ist, so werden Bewerber auf dieselbe hiemit eingeladen, in Zeit von 14 Tagen sich bei Herrn Gemeindrathspräsident Wißmann in Opfikon anzumelden, wo über Besoldung und Verpflichtung das Nähere zu vernehmen ist.

Opfikon, den 8. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
G. H. Schweizer.

19. Die Reparaturarbeiten am hiesigen Schulhause, hauptsächlich bestehend in Maurerarbeit, werden anmit zur Uebernahme ausgeschrieben. Offerten sind bis spätestens Freitag den 18. d. M. franko dem Unterzeichneten einzusenden, bei welchem auch die Baubeschreibung einzusehen ist.

Greifensee, den 10. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Baukommission:
F. Ehrenberg, Pfarrer.

20. Das Kirchweihschießen in Höngg findet Montag den 14. Herbstmonat, von Morgens 7 Uhr an, auf dem Schießplatze der Gemeinde Höngg statt, und es wird Jedermann auf die im Amtsblatt Nr. 69 enthaltene Warnung wegen des Betretens der in der Schußlinie liegenden Gemeindswaldungen und durch dieselben führenden Wege aufmerksam gemacht.

Höngg, den 8. Herbstmonat 1863.

Der Gemeindrath.

21. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 15. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 zweithür. Kasten, 3 Stück Mousseline, 1 led. Koffer, 1 zweirädriger Handwagen, 2 mit Silber beschlagene Tabackspfeifen, 1 Kupferhafen, 1 id. Pfanne und anderes Küchengeschirr, 1 Bügeleisen, 8 gold. Anker- und Zylinderuhren, 6 Rohrsessel, mehrere Tische, 2 einschläf. Betten, 1 einthür. Kasten, 2 Divans, 1 nußbaum. Sekretär, 1 id. Kommode, 2 silberne Zylinderuhren, 1 schwarztüch. Rock und andere Kleider, 1 runder Säulentisch, 1 Kanape, 1 zweischläf. Bett, 1 Ladischiff sammt Zubehörde, 1 nußbaumfarb. Kommode, 3000 Stück Zigarren u. A. m.

Endlich Vormittags 9 Uhr:

Ein Muttergutsversicherungsbrief pr. 12,000 Frkn. auf Herrn Joh. Groß dahier, d. d. 21. Mai 1858; ursprünglicher Kreditor: Jungfrau A. M. Amalie Groß.

Zürich, den 10. Herbstmonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

22. Verfilberungsgant.

Künftigen Montag den 14. d. M., Abends 5 Uhr, werden in Folge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung auf dem Gemeindhause in Rheinau versteigert:

Eine Kuh, schwarzfleck, 6 Jahre alt, und 6 Zentner Emd.

Rheinau, den 8. Herbstmonat 1863.

Das Gemeindammannamt.

23. Da bei der laut Amtsblatt Nr. 71 vom 4. Herbstmonat d. J. Art. 23 publizirten Verfilberungsgant, betreffend 3 Bandwebstühle ꝛc., keine Käufer erschienen, so wird dieselbe Dienstag den 15. Herbstmonat d. J., Vormittags 10 Uhr, abgehalten werden.

Schwamendingen, den 8. Herbstmonat 1863.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

24. Rudolf Hablützel, Schweinehändlers, von Trüllikon wird hiemit aufgefordert, Samstag den 19. Herbstmonat d. J., Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Andelfingen auf dem Gerichtshause daselbst zu erscheinen, um sich mit Bezug auf die gegen ihn erhobene Anklage wegen Betruges zu vertheidigen, ansonst er in contumaciam beurtheilt würde.

Andelfingen, den 8. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

25. Stephan Gantert von Endermattingen, Großherzogthum Baden, wohnhaft gewesen in Meilen, dato unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, Donnerstag den 17. d M., Morgens 8 Uhr, im Sternen in Meilen vor dießseitigem Kreisgerichte zu erscheinen, um auf die gegen ihn erhobene Klage betreffend Eigenthumsschädigung zu antworten, ansonsten lediglich auf Grundlage der Akten geurtheilt würde.

Herrliberg, den 9. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Kreisgerichtes Meilen:
Der Gerichtsschreiber,
Kölliker.

26... Fidel Sommerhalder, geb. 1806, gewesener Gerichtssubstitut und Bezirksverwalter, von Laufenburg, angeklagt, daß er in seinem Forderungsprozesse gegen Herrn Ludwig Heer in Laufenburg unterm 21. Mai 1861 in seinem gegenwärtigen Wohnorte, in der Kolonie Esperanza, Provinz Santa Fe, in den argentinischen Staaten in Südamerika einen falschen Eid geschworen, ferner daß er im Jahr 1855 als Massapfleger im Geldstage des Joh. Bürgi, Nazihansen, von Hornussen das Verbrechen des Betruges begangen, wodurch der fraglichen Geldstagsmasse 117 Frkn. 26 Rp. entfremdet worden, wird hiemit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dem aargauischen Kriminalgericht resp. dessen Präsidenten in Aarau zu erscheinen und sich wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Aarau, den 14. Augstmonat 1863.

Der Präsident der Anklagekammer:
Müller.
Der Aktuar,
Schneider.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 27. Augstmonat 1863.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Vermischte Bekanntmachungen.

27. Der unbekannt abwesende Peitschenstockhändler Norz von Faichingen, welcher vor einiger Zeit im Gasthof zum Sternen in Zürich logirt hatte, wird anmit öffentlich aufgefordert, binnen 14 Tagen von heute an sich hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Geschäftsagent Zürcher für die Forderung der Wittwe Krieg an der Augustinergasse dahier im Betrage von 27 Frkn. sammt Kosten befriedigt habe, oder doch bereit sei, ihr im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst die Versteigerung der mit Beschlag belegten Effekten bewilligt würde.

Zürich, den 10. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

28. Das Bezirksgericht Meilen
hat
in Sachen
des Statthalteramtes Meilen, Klägers,
und
des Herrn Kaspar Pfenninger, Zimmermeister, in Männedorf, Damnifikaten,
gegen
dß. Jakob Senn von Fischenthal, zur Zeit unbekannt abwesend, 58 Jahre alt, Wittwer, Schreinergeselle, Angeschuldigten,
betreffend Unterschlagung,
mit Einmuth gefunden:

Sei Senn der Unterschlagung ersten Grades im Betrage von zirka 20 Frkn. schuldig,

und hierauf einmüthig erkennt:

1. Sei Senn zu einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.
2. Trage er die Kosten.
3. Habe er den Herrn Pfenninger für Schaden und Umtriebe mit 25 Frkn. zu entschädigen.
4. Sei dieses Urtheil dem Statthalteramte Meilen und dem Senn mitzutheilen, und zwar dem Letztern durch das Amtsblatt, verbunden mit der Anzeige, daß ihm die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Actum Meilen, den 2. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

29. Das Bezirksgericht Bülach
hat
in Sachen
der Barbara Hafner geb. Weidmann von Wasterkingen, Klägerin,
gegen
ihren unbekannt abwesenden Ehemann Jakob Hafner von Wasterkingen, Beklagten,
betreffend Ehescheidung,
mit Einmuth erkennt:

1. Sei das zwischen den Litiganten bestehende Eheband aufgelöst.
2. Trage der Beklagte die Prozeßkosten unter subsidiärer Haft der Klägerin.

Dem Beklagten wird dieses Urtheil durch das Amtsblatt, mit der Anzeige, daß die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne, mitgetheilt.

Actum Donnerstag, den 3. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

30. Gantanzeige.

Die bis dahin von Friedrich Frei in Bussenhausen-Pfäffikon besessenen Liegenschaften, als:

1. Ein Wohnhaus mit Kommunikationsgang und Werkstätte, solid gebaut und freistehend;
2. ein Baumwollenspinnerei-Gebäude mit allen dazu dienenden Theilrechten und Zubehörden (Maschinenwerke);
3. eine Scheune mit Stallung und Remise;
4. ein Holz- oder Torfschopf, Bienenstand, Aschen- und Hühnerhaus;
   alle Obige für 28,050 Frkn. assekurirt;
5. zirka drei und eine halbe Juchart Garten-, Reben-, Pflanz- und Wiesland, um Wohn- und Fabrikgebäude liegend;
6. zirka drei Mannwerk Wiesen, Hinterriedt genannt,

werden mit gerichtlicher Ermächtigung Freitag den 18. d. M., Abends 4 Uhr, in der „Krone" dahier auf öffentliche Steigerung gebracht. Zur Besichtigung der Lokalitäten, welche oberhalb Pfäffikon in einer angenehmen Lage sich befinden, und wofür hinlängliche Wasserkraft vorhanden ist, sowie zur Einsicht der sehr billig gestellten Gantbedingungen, welche überdieß am Ganttage selbst eröffnet werden, wende man sich gefälligst an die unterzeichnete Notariatskanzlei.

Zum Gantbesuche wird eingeladen.

Pfäffikon, den 9. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

31. **Gantanzeige.**

Die Konkursmasse des Joseph Merk von Rheinau, Gärtner, wohnhaft gewesen in Hottingen, bringt Montag den 21. d. M., Abends 6 Uhr, im Sternen zu Ferrach, Gemeinde Rüti, das vom Kridar daselbst besessene Heimwesen einzeln und sammethaft auf öffentliche Steigerung. Die Bedingungen werden am Ganttage eröffnet, können aber inzwischen auch hierseits eingesehen werden.

Wald, den 9. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Wald:
H. Hasler, Landschreiber.

32. Die zum Nachlasse des Rudolf Kündig-Brunner von Bauma, wohnhaft gewesen im innern Neuhof-Riesbach, gehörenden und in dieser Gemeinde liegenden Weine sollen auf öffentlicher Gant verkauft werden. In Folge gerichtlichen Auftrages wird nun hiemit den Kreditoren des Verstorbenen eine Frist von 8 Tagen a dato angesetzt, um gegen die Versteigerung des Weines bei unterzeichneter Kanzlei Einwendungen zu erheben, unter Androhung, daß sonst Verzicht hierauf angenommen und die Versteigerung stattfinden würde.

Riesbach, den 7. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

33. Im Konkurse betreffend Johannes Köhli von Kallnach, seßhaft in Riesbach, findet keine Auffallsverhandlung statt.

Riesbach, den 9. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

34. **Fallitenerklärung.**

Das Bezirksgericht Zürich hat laut Verfügung vom 7. d. M. den Urian Glättli von Bonstetten, seßhaft gewesen in Riesbach, fallit erklärt.

Riesbach, den 9. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

35. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Nachlaß des Andreas Krebs, Wagner, in Töß; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 13. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 22. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit vom 2. bis und mit 12. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 26. Weinmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

2.. Ulrich Siegrist von Lupfig, Bezirks Brugg, Kantons Aargau Arbeiter bei Herrn Benz, Werkführer im Bahnhof, wohnhaft in Außerfihl; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 22. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon u. d. S. (in Zürich) 29. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit vom 10. bis 19. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 30. Weinmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

3.. Heinrich Wiesmer, alt Wegknecht, Johannessen Sohn, von Uitikon, seßhaft im Neuhaus bei Ringlikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 15. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Birmensdorf u. d. S. (in Zürich) 22. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit 3—12. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 23. Weinmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

36. Konkursaufhebung.

Nachdem Schneider Hs. Heinrich Morf, Christ'ans Sohn, in Lindau von sämmtlichen Ansprechern Erklärungen beigebracht, daß sie seine Verrechtfertigung nicht verlangen, hat das Bezirksgericht Pfäffikon mit Beschluß vom 25. v. M. das gegen Morf eingeleitete Konkursverfahren aufgehoben und denselben in seine bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt.

Kyburg, den 9. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Kyburg:
C. Kronauer, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 74. Dienstag, den 15. Herbstmonat 1863.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 10. Herbstmonat 1863.)

219. Nachdem die Bürgerversammlung der Gemeinde Kilchberg unterm 2. v. M. dem Herrn Generalmajor Langiewicz aus Krotoszyn, Großherzogthum Posen, gewesenem Führer des polnischen Insurrektionsheeres, gegenwärtig österreichischem Gefangenen auf der Festung Josephsstadt in Böhmen, geleitet durch den Beweggrund, die lebhafte Sympathie der Gemeinde für die polnische Nation an den Tag zu legen, das Bürgerrecht der Gemeinde Kilchberg ertheilt hat, stellt der Gemeindrath Kilchberg das Gesuch um Ertheilung des Landrechtes an Herrn General Langiewicz. Der Regierungsrath konnte indeß diesem Gesuche aus folgenden Gründen nicht entsprechen. Es fehlen nämlich im vorliegenden Falle mehrere der in § 83 des Gemeindegesetzes für Ertheilung des Bürgerrechtes aufgestellten Requisite, insbesondere der Nachweis einer fünfjährigen Niederlassung im Kanton. Der Regierungsrath ist zwar nach der angerufenen Gesetzesbestimmung befugt, aus besondern Gründen, namentlich mit Bezug auf Heimatlose, oder wo aus der Verweigerung des Bürgerrechtes Heimatlosigkeit entstehen könnte, die Beibringung einzelner Ausweise zu erlassen. Solche besondern Gründe liegen nun aber hier nicht vor, namentlich können weder die vorhandenen Sympathien für die polnische Nation noch die Stellung, welche der Herr General Langiewicz in den letzten Kämpfen dieser Nation eingenommen hat, als solche Gründe geltend gemacht werden. Der Regierungsrath würde offenbar nicht nur gegen den Wortlaut sondern auch gegen den Sinn und Geist des Gesetzes handeln, wenn derselbe einem auch noch so hervorragenden Nichtschweizer, welcher sich bisher nie in der Schweiz oder im Kanton aufgehalten hat und seinen Aufenthalt auch nicht daselbst zu nehmen gedenkt, das Landrecht ertheilen würde.

---

220. Dem Beschlusse des Kirchenrathes, wonach derselbe die dießjährige ordentliche Versammlung der Synode auf den 6. und 7. k. M. festgesetzt hat, wird die Genehmigung ertheilt.

---

221. Die von der Kirchgemeinde Wiedikon unterm 23. v. M. getroffene Berufungswahl des Herrn Johannes Pfister von Fällanden, bisherigen Vikars in Wiedikon, zum Pfarrer dieser Gemeinde wird anerkannt.

---

222. Der Kirchgemeinde Stallikon wird an die Baukosten der Straße dritter Klasse von der Gemeindsgrenze Adlisweil über Buchenegg bis an die Gemeindsgrenze Bonstetten ein Staatsbeitrag von 7000 Frkn. bestimmt.

---

223. Der Gemeinde Fluntern wird an die Kosten des Baues der Straße dritter Klasse vom Tobelgarten in Fluntern bis an die Gemeindsgrenze Oberstraß über die bereits bezahlten Kosten für Bauaufsicht hinaus ein Staatsbeitrag von 4000 Frkn. bestimmt.

---

224. Der Gemeinde Bonstetten wird an die Kosten der bei Anlaß der Vereinigung ihres Grundprotokolles unternommenen Katastervermessung ein Staatsbeitrag von 1650 Frkn. auf den freien Kredit des Regierungsrathes verabreicht. Zugleich wird beschlossen, es sei dafür zu sorgen, daß für ähnliche Staatsbeiträge ein eigener Kredit auf den jährlichen Voranschlag gebracht werde.

---

225. Die von der Wahlversammlung des Bezirkes Zürich unterm 25. v. M. getroffenen Wahlen des Herrn Leonhard Wunderli-Erpf in Zürich zu einem Mitgliede der Bezirkskirchenpflege und der Herren Stadtrath Dr. Konrad Escher und Jakob Binder, Inspektors der schweizerischen Rentenanstalt, zu Mitgliedern der Bezirksschulpflege werden anerkannt.

(Vom 12. Herbstmonat 1863.)

226. Die von der Direktion der Polizei vorgelegte 54. Rechnung über die Verwaltung der Brandassekuranzanstalt des Kantons Zürich vom 1. Christmonat 1861 bis und mit 30. Wintermonat 1862 wird genehmigt. Laut derselben betrugen die Einnahmen 240,246 Frkn. 16 Rp., die Ausgaben 205,815 Frkn. 6 Rp., die Kassaschuld 34,431 Frkn. 10 Rp., die Totalassekuranzsumme 267,054,225 Frkn. und die Assekuranzvergütungen 179,747 Frkn.

---

227. Das von der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, vorgelegte Tableau der Vertheilung der Beiträge an die Armenausgaben der Gemeinden, welche Beiträge sich auf 59,242 Frkn. belaufen, wird genehmigt.

---

228. Der Regierungsrath hat eine Verordnung betreffend die im Kanton Zürich vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes erlassen.

---

229. An die durch Resignation erledigte Stelle eines Adjunkten des Bezirksarztes des Bezirkes Bülach wird gewählt:

Herr Leonhard Schlatter, Arzt, in Wallisellen.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Ausschreibung von Stipendien für Studirende an den Kantonallehranstalten.

Es wird anmit die disponibel gewordene Summe von 1300 Frkn. für Stipendien von Studirenden der Kantonallehranstalten, welche sowol zur Erhöhung bereits ertheilter als zur Ertheilung neuer Stipendien verwendet werden kann, zur Bewerbung ausgeschrieben, mit dem Beifügen, daß gleichzeitig an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule 4, an der medizinischen 3 und an der philosophischen 4, an der Thierarzneischule 1 und an der Kantonsschule 2 Freiplätze disponibel sind. Bewerbungen um solche Stipendien und Freiplätze sind unter Beilegung der erforderlichen Zeugnisse der Direktion des Erziehungswesens bis Ende Weinmonats l. J. einzusenden.

Zürich, den 9. Herbstmonat 1863.

Der Direktor des Erziehungswesens,
Dr. Ed. Suter.
Der Direktionssekretär,
Fr. Schweizer.

2. Diejenigen Kantonsbürger, welche mit nächstem Wintersemester an der Hochschule immatrikulirt zu werden wünschen, ohne ein befriedigendes Entlassungszeugniß von der obersten Klasse der Kantonsschule mitzubringen, werden hiedurch eingeladen, zu der gesetzlich vorgeschriebenen Maturitätsprüfung bis zum

26. Herbstmonat

bei dem Unterzeichneten ihre schriftliche Anmeldung einzureichen, welcher sie zugleich einen in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßten Lebensabriß, sowie ein von einer Behörde ausgestelltes Sittenzeugniß beizulegen haben.

Zürich, den 10. Herbstmonat 1863.

Professor Dr. H. Köchly,
d. Z. Vorsitzender
der Maturitätsprüfungskommission.

3. **Ausschreibung eines Sekundarlehrer-Stipendiums.**

Es wird anmit ein disponibel gewordenes Stipendium für Ausbildung zum Sekundarlehrer zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Primarschulkandidaten, welche auf dieses Stipendium aspiriren, haben ihr dießfälliges Gesuch mit Beilegung der erforderlichen Zeugnisse und unter Bezeichnung der Lehranstalt, an welcher sie ihre Studien zu machen gedenken, bis Ende laufenden Monats der Direktion des Erziehungswesens einzusenden.

Zürich, den 9. Herbstmonat 1863.

Der Direktor des Erziehungswesens,
Dr. Ed. Suter.
Der Direktionssekretär,
Fr. Schweizer.

4. **Fähigkeitsprüfungen für zürcherische Volksschullehrer.**

Der Erziehungsrath hat die Abhaltung einer außerordentlichen Fähigkeitsprüfung für zürcherische Volksschullehrer auf Montag, Dienstag und Mittwoch den 5., 6. und 7. Weinmonat nächsthin im Seminar in Küsnacht angeordnet, und den Beginn derselben auf den 5. Weinmonat, Vormittags 8 Uhr, festgesetzt.

Ueber den Umfang der Prüfungen und die Anforderungen in den einzelnen Fächern ꝛc. wird auf das Reglement verwiesen, welches auf der Kanzlei der Direktion des Erziehungswesens bezogen werden kann.

Die Kandidaten haben ihrer schriftlichen Meldung einen Taufschein, Zeugnisse über Studien und Sitten und eine kurze Angabe über ihren Studiengang beizulegen und zu erklären, ob sie die Prüfung für Primarlehrer oder für Sekundarlehrer oder als Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe (im letztern Falle mit Bezeichnung der Fächer) zu bestehen wünschen, wobei noch bemerkt wird, daß zur Prüfung für Sekundarlehrer nur solche zugelassen werden, welche sich die Wählbarkeit als Primarlehrer bereits erworben haben, oder denen die Primarlehrerprüfung vom Erziehungsrathe zu diesem Zwecke erlassen worden ist.

Die Meldungsakten sind bis spätestens den 28. Herbstmonat der Direktion des Erziehungswesens einzusenden.

Zürich, den 11. Herbstmonat 1863.

Der Direktor des Erziehungswesens,
Dr. Ed. Suter.
Der Direktionssekretär,
Fr. Schweizer.

5... Sämmtlichen Jagdliebhabern wird angezeigt, daß die Jagd mit dem 1. Weinmonat d. J. ihren Anfang nehmen und mit dem 15. Christmonat d. J. zu Ende gehen wird.

Die zum Jagen erforderlichen Patente können vom 1. Herbstmonat an bis zum 3. Weinmonat d. J. gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühren bei den Herren Bezirksstatthaltern in Empfang genommen werden.

Nach Ablauf dieses Termines werden keine Jagdpatente mehr ertheilt.

Zürich, den 28. Augstmonat 1863.

Für die Finanzdirektion:
Der Sekretär,
Rüscheler.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Herr Arnold Dolder in Hoffstetten-Meilen wünscht seinen daselbst befindlichen Garten um 5194 □ Fuß in das Seegebiet zu erweitern, in gleicher Flucht mit der Landanlage des Herrn Jakob Meyer.

Allfällige Einsprachen gegen dieses auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnete Projekt sind innerhalb 14 Tagen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 12. Herbstmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

7. Herr Rudolf Heß, Schlosser, in Jonathal-Wald beabsichtigt seine Wasserkraft zu vermehren, und zu diesem Behufe das Wasser bei der Säge des Herrn Jakob Kunz in der Hub aufzufassen und von dort in Teucheln in die schon bestehende Wasserleitung zu führen, wie alles auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb vier Wochen dem Unterzeichneten schriftlich einzusenden.

Wetzikon, den 13. Herbstmonat 1863.

Hirzel, Statthalter.

8. Sophie Rebmann, Schreiners sel., in Oberhausen-Stäfa hat nach erlangter Volljährigkeit sich der fernern Vormundschaft freiwillig unterzogen und ihr bisheriger Vormund Herr Jonathan Peter im Spittel ist in seiner Stelle bestätigt.

Männedorf, den 8. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Ed. Zuppinger.

9. Entvormundung.

Auf Antrag des Gemeindrathes Brugg ist die im Jahr 1858 über den in Zürich niedergelassenen Wilhelm Düll, Sattler, von Brugg ausgesprochene Bevormundung vom hiesigen Bezirksgerichte durch Erkenntniß vom 4. Herbstmonat 1863 wieder aufgehoben worden.

Brugg, den 9. Herbstmonat 1863.

Der Amtstatthalter,
H. Kern.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 11. Herbstmonat 1863.

Der erste Regierungspräsident,
Dr. U. Zehnder.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

10. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der in Nr. 70 Art. 9 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Heinrich Keller, Spinner, von Grafstall-Lindau wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Lindau, den 11. Herbstmonat 1863.

Die Gemeindrathskanzlei.

11. **Zürich.**

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

Das Baugespann des Herrn Kupferschmied Schweizer für Errichtung eines neuen Wohngebäudes befindet sich an der Stelle des Hauses **Nr. 560** b am Limmatquai, nicht Nr. 506 b, wie in der Publikation vom 9. Herbstmonat irrthümlicherweise angegeben wurde.

Zürich, den 11. Herbstmonat 1863.

Der Präsident der städtischen Baukommission,
Karl Pestalozzi.

12. **Bekanntmachung betreffend Baugespanne.**

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im technischen Büreau (Kratz Nr. 80) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr E. Tobler, Bäcker,	Erhöhung des Hauses Nr. 265 an der Augustinergasse	15. Herbstmonat	29. Herbstmonat.

Zürich, den 12. Herbstmonat 1863.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Präsident der Baukommission:
Karl Pestalozzi.

13. **Steuerbezug.**

An die Baukosten der Kirchhoferweiterung in Turbenthal wird der Bezug der vierten dießfälligen Steuer, zu 1 per mille vom Vermögen berechnet, nothwendig, und nach § 182 des Gemeindegesetzes auf die Haushaltung und den Mann je 1 Frkn. verlegt.

Diesem Einzuge, an welchen laut § 190 des zitirten Gesetzes auch die auf Grundeigenthum wohnenden Niedergelassenen beizutragen haben, liegt das Steuerregister pro 1862 zu Grunde, und wird bezogen: Freitag den 18. d. M., Vormittags, im „Bären" in Turbenthal, am gleichen Tage, Nachmittags, bei Herrn Weinschenk Kägi in Neubrunnen und Samstag den 19. d. M., Nachmittags, bei Herrn Friedensrichter Rüegg in Tablat.

Die laut Gesetz zahlungspflichtigen abwesenden hiesigen Bürger werden eingeladen, ihre Beiträge portofrei dem Bezüger, Herrn Kirchenpfleger Furrer in Turbenthal, bis zum 19. d. M. einzusenden, ansonsten diese später durch Postnachnahme bezogen würden.

Turbenthal, den 9. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Kirchengutsverwaltung:
Der Gemeindrathsschreiber,
Joh. Jucker.

14. **Riesbach.**

Bezug der Gemeindesteuern.

Die Gemeindesteuern laut den Kirchgemeindsbeschlüssen vom 1. März und 5. Heumonat und den hiesigen Gemeindsbeschlüssen vom 1. Hornung und 12. Heumonat 1863

a. der Bürger und auf Grundeigenthum Niedergelassenen für den Unterhalt der Straßen zweiter und dritter Klasse, Abbezahlung der Bauschuld für die Sekundarschullokalitäten, Tilgung der Bauschuld des hiesigen Schulhauses, Deckung des Defizits hiesiger Schulkasse und die außerordentlichen Ausgaben für das Polizeiwesen,

b. der ohne Grundeigenthum Niedergelassenen für den Unterhalt der Straßen zweiter und dritter Klasse, an die Lokalausgaben für die Sekundarschule, Deckung des Defizits hiesiger Schulkasse und die außerordentlichen Ausgaben für das Polizeiwesen

werden den 28. Herbstmonat, 3. und 5. Weinmonat, Nachmittags von 1 bis 6 Uhr, auf der Gemeindrathskanzlei bezogen, wobei die Steuerpflichtigen zur Verhütung des zeitraubenden Wechselns nur für Beibringung ihrer Betreffnisse ersucht werden.

Sämmtliche Steuerbeträge sollen bis spätestens den 31. Weinmonat entrichtet werden. Säumige haben sofort den Rechtstrieb zu gewärtigen.

NB. Es findet kein Nachbezug durch den Waibel statt.

Riesbach, den 14. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schreiber.

15. **Riesbach.**

Das nach § 27 des Flurgesetzes vom Gemeindrathe aufgenommene Verzeichniß öffentlicher Straßen und Wege in dem „Territorium" unterhalb der alten Landstraße von der Zollikoner Grenze bis zur untern gedeckten Brücke und dem Zürcher Horn liegt den Berechtigten auf der Gemeindrathskanzlei zur gefälligen Einsicht offen.

Allfällige Einsprachen sind innert 14 Tagen a dato der Gemeindrathskanzlei zu Handen des Gemeindrathes schriftlich einzureichen.

Riesbach, den 14. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schreiber.

16. **Riesbach.**

Bei den mit Kirchweih stattfindenden Wohnungs-Veränderungen werden sämmtliche hiesige Hauseigenthümer, sowie Miethsleute aufgefordert, den §§ 53, 54 und 55 der Polizeiverordnung vom 30 Christmonat 1862 unter Androhung einer Ordnungsbuße von 2 bis 12 Franken ein Genüge zu leisten.

Riesbach, den 14. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schreiber.

17. Steuerbezug in Weltheim.

Die unterm 3. Mai d. J. von der Schul- und Kirchgemeindsversammlung dekretirte Steuer zur Deckung der Rückschläge in den betreffenden Gütern laut Rechnungen pro 1862 erfordert folgende Anlage:

A. Für die hiesigen Bürger und die hier auf Grundeigenthum wohnhaften Niedergelassenen:

Von je 1000 Franken Vermögen . . .	1	Frkn.
„ jeder Haushaltung	1	„
„ jedem Mann vom 20. Altersjahre an .	1	„

B. Für die hier ohne Grundeigenthum wohnhaften Niedergelassenen:

Von je 1000 Franken Vermögen . . .	35	Rpn.
„ jeder Haushaltung	35	„
„ jedem Mann vom 20. Altersjahre an .	35	„

C. Für die auswärts wohnenden Bürger ohne Grundeigenthum an die Kosten der Hauptreparatur am Schulhaus:

Von je 1000 Franken Vermögen . . .	65	Rpn.
„ jeder Haushaltung	65	„
„ jedem Bürger vom 20. Altersjahre an .	65	„

Der Bezugsrodel liegt den Beitragspflichtigen während der nächsten acht Tage bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Der Bezug findet den 21. Herbstmonat d. J., Vormittags von 8 bis 12 Uhr, im hiesigen Gemeindhause statt.

Von auswärts wohnenden Beitragspflichtigen, welche bis zu jenem Zeitpunkt ihr Betreffniß nicht franko an Unterzeichneten einsenden, wird dasselbe per Postnachnahme bezogen.

Weltheim, den 11. Herbstmonat 1863.

Der Steuerbezüger,
G. U. Sigrist, Gemeindrathsschreiber.

18. Die Rechnung sammt dem Bezugsrodel über die erbaute Riedtstraße und Kempterbach-Brücke liegt von heute an beim Unterzeichneten 10 Tage lang den Betheiligten zur Einsicht offen. Allfällige Einsprachen sind innert obiger Frist beim Unterzeichneten geltend zu machen; nachher wird unnachsichtlich Zahlung verlangt.

Auslikon, den 11. Herbstmonat 1863.

Der Rechnungsgeber,
J. Jucker.

19. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Der unterm 22. April 1862 außer den Kanton ausgestellte, angeblich vermißte Heimatschein des Ulrich Goßweiler von Schochen wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit aufgerufen und für dessen Beibringung eine Frist von 10 Tagen angesetzt, nach deren fruchtlosem Ablauf die Kraftloserklärung nachgesucht würde.

Turbenthal, den 10. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Joh. Jucker.

20. Armensteuerbezug.

Behufs Bestreitung der laufenden Armenausgaben hat die Armenpflege Wyl unterm 6. d. M. eine Armensteuer im Betrage von 2000 Frkn. dekretirt, welche auf je 1000 Frkn. Vermögen, die Haushaltung und den anwesenden Mann vom 20. Jahre eine Steuerverlegung von 1 Frkn. erforderlich macht.

Die angefertigten Steuerregister liegen von heute an während 14 Tagen in den betreffenden Gemeindrathskanzleien den Steuerpflichtigen zur Einsicht offen; während welcher Frist auch allfällige Reklamationen gegen die Steuerverlegung bei kompetenter Behörde geltend zu machen sind. Im Uebrigen wird auf die Bemerkung im Steuerzeddel verwiesen.

Wyl, den 9. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Armenpflege:
Hch. Heller, Kirchgemeindsschreiber.

21. Straßensteuerbezug.

Für Deckung von Kosten für neue Straßenbauten hat der Gemeindrath eine Steuer beschlossen, welche auf 1000 Frkn. Vermögen 2 Frkn. 50 Rp., auf die Haushaltung 2 Frkn. 50 Rp., auf den Mann 2 Frkn. 50 Rp. und auf das Stück Vieh 2 Frkn. 50 Rp. beträgt. Es sind hiefür steuerpflichtig die in der Gemeinde wohnenden Bürger und Niedergelassenen auf Grundeigenthum, sowie die außer der Gemeinde wohnenden Bürger, die am Niederlassungsorte kein Grundeigenthum besitzen. Der Bezug dieser Steuer findet Samstag den 19. d. M., Abends von 4 bis 6 Uhr, im Schulhause statt, und wird pünktliche Einsendung erwartet. Denjenigen, die ihre Niederlassungsgebühr noch nicht entrichtet haben, wird Gelegenheit geboten, solche gleichzeitig mit der Straßensteuer zu bezahlen. Nichtbeachten dieser Aufforderungen hat Nachtheil zur Folge.

Adliswil, den 11. Herbstmonat 1863.

Joh. Holz, Gemeindgutsverwalter.

22. Das Betreten der Rebberge in der Gemeinde Wülflingen ist für Nichtberechtigte bis nach Vollendung der Weinlese gemäß der Rebordnung verboten. Ferner haben die Grundeigenthümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen und Wege stoßen, bis zum 31. Weinmonat l. J. die Wassergraben und Abzugsgraben zu öffnen, die Grünhecken zuzuschneiden, die Bäume bis auf 14 Fuß aufzustücken und den dadurch entstehenden Abraum aus den Straßen und Wegen zu entfernen.

Wülflingen, den 11. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Müller.

23. Gantanzeige.

Künftigen Donnerstag den 17. d. M., Abends 4 Uhr, werden im Auftrage der Notariatskanzlei aus dem Konkurse des Heinrich Wismer im Neuhaus versteigert:

Die im Felde sich befindenden Kartoffeln, gelbe Rüben, Runkelrüben und etwas Wegwarten.

Zu dieser Gant, welche auf dem Lokale abgehalten wird, wird eingeladen.

Uitikon, den 12. Herbstmonat 1863.

Das Gemeindammannamt.

24. Grüningen.

In Folge Gemeindsbeschlusses vom 16. Augstmonat d. J. soll für Bestreitung der laufenden Armenausgaben eine Armenanlage von 1000 Frkn. Vermögen 1 Frkn., von der Haushaltung 1 Frkn. und von dem Bürger 1 Frkn. bezogen werden. Der hierüber gefertigte Bezugsrodel liegt von heute an 14 Tage auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Allfällige Beschwerden gegen die Verlegung sind innert der gleichen Frist geltend zu machen. Nach Ablauf obiger Frist werden weitere 10 Tage für Zahlung der Steuer an Unterzeichneten angesetzt, nachher wird die ausstehende Steuer in der Gemeinde durch den Waibel und außer der Gemeinde durch Postnachnahme bezogen.

Grüningen, den 12. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Hauser, Gemeindrathsschreiber.

25. Gestützt auf Beschluß der Wiesenbesitzer bei Bestellung eines Maulwurffängers vom 8 März d. J. wird hiemit Jedermann, der Größe und Benennung seiner in hiesigem Gemeindsbanne besitzenden Wiesen mit Einschluß des Esperlandes dem Gemeindrathe noch nicht eingegeben, aufgefordert, solches innert 14 Tagen von heute an zu thun, ansonsten diese Auszüge auf Kosten der Betreffenden in der Notariatskanzlei eingeholt würden. Zu kleine Angaben werden laut Beschluß mit je 1 Franken per Vierling bestraft.

Höri, den 11. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. H. Merki.

26. Versilberungsgant.

Donnerstag den 17. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden dahier gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

1 doppelter Kleiderkasten, 1 Tisch, 1 Weinstande, 8 Saum haltend, 1 eichener Zuber, in Eisen gebunden, 1 Weinfaß, zirka 3 Saum haltend.

Kaufliebhaber werden eingeladen, sich im Gasthof zum Kreuz einzufinden, wo das Gantlokal angezeigt wird.

Rafz, den 12. Herbstmonat 1863.

Graf, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen:

27. Im Konkurse betreffend Rudolf Näf, Schneider, von Wallisellen findet eine Auffallsverhandlung nicht statt.

Kloten, den 14. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

28.. Gantanzeige.

Die Konkursmasse des Joseph Merk von Rheinau, Gärtner, wohnhaft gewesen in Hottingen, bringt Montag den 21. d. M., Abends 6 Uhr, im Sternen zu Ferrach, Gemeinde Rüti, das vom Kridar daselbst besessene Heimwesen einzeln und sammethaft auf öffentliche Steigerung. Die Bedingungen werden am Ganttage eröffnet, können aber inzwischen auch dießseits eingesehen werden.

Wald, den 9. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Wald:
H. Hasler, Landschreiber.

Konkurspublikationen

29 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Jakob Dietliker, Zimmermeister, in Wetzikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 8. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 17. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 27. Weinmonat bis 6. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 18. Wintermonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

2. Hs. Jakob Hirt, alt Zunftrichter, in Schleinikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 29. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 10. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 20. bis 31. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 10. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

3. Rudolf Walder, Müller, von Wetzikon, seßhaft in Dällikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 5. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Höngg u. d. E. (in Zürich) 17. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 27. Weinmonat bis 7. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 17. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

4. Jakob Rüegg von Wyla, Zimmermeister, wohnhaft in Oberstraß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 7. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 13. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 24. Weinmonat bis 2. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 13. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

5. Joh. Jakob Hausammann, Metzger, von Adetsweil-Bärentsweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 2. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanziei Pfäffikon 10. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 20. bis 30. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 11. Wintermonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

6.. Nachlaß des Jakob Wirz von Wolfhausen-Bubikon, gewesener Seidenfergger, in Uster; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 12. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 25. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit 5. bis

15. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 27. Weinmonat 1863, Nachmittags 3 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

30. Beneficium Inventarii.

Mit Bewilligung des Kantonsgerichtes wird Dienstag den 22. d. M., Nachmittags 1 Uhr, auf dem Rathhause in Zug das Beneficium Inventarii abgehalten über

Ingenieur Simon Edmüller aus München, dato wohnhaft in der Stadtgemeinde Zug.

Sämmtliche Gläubiger und Schuldner werden hiemit aufgefordert, zu obbestimmter Zeit vor Fallimentskommission ihre An- und Gegenforderungen einzugeben, bei Androhung der gesetzlichen Folgen im Unterlassungsfalle.

Für nicht im Kanton Zug wohnende Gläubiger und Schuldner ist die Eingabefrist bis den 6. Weinmonat verlängert.

Zug, den 11. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Hypothekarkanzlei Zug:
Georg Nußbaumer, Hypothekarschreiber.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 12. Herbstmonat 1863.

Das Präsidium des Obergerichts.

31. Konkursaufhebung.

Durch Beschluß vom 2. d. M. hat das Bezirksgericht Meilen das Konkursverfahren über Emil Suter zur Palme in Stäfa mit Zustimmung seiner sämmtlichen Gläubiger aufgehoben.

Stäfa, den 12. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Stäfa:
Billiter, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 75. Freitag, den 18 Herbstmonat 1863.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postablagehalters und Briefträgers in Rümlang. Jahresbesoldung 180 Frkn.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 23. Herbstmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1863.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Die Rechnung über die Brandassekuranzanstalt des Kantons Zürich, umfassend den Zeitraum vom 1. Christmonat 1861 bis dahin 1862 ist am 12. d. M. vom Regierungsrathe genehmigt worden. Dieselbe zeigt

an Einnahmen:

Ueberschuß des Steuerbezuges pro 1861	Fr.	23,324.	03.
Ertrag des Steuerbezuges pro 1862	„	213,643.	38.
Rückvergütung an Schätzungskosten	„	2,880.	—
An Verschiedenem	„	398.	75.
	Fr.	240,246.	16.

an Ausgaben:

Vergütungen für Brandschaden	Fr.	179,747.	—
Verwaltungskosten	„	13,333.	42.
Schätzungskosten	„	11,282.	—
Prämien für ausgezeichnete Hülfeleistungen bei Brandfällen	„	255.	—
Für Untersuchung der Löschgeräthschaften	„	433.	64.
Für Verschiedenes	„	764.	—
	„	205,815.	06.
An Vorschuß in Kassa auf neue Rechnung	Fr.	34,431.	10.

Der Assekuranzwerth sämmtlicher Gebäude im Kanton Zürich, das Ergebniß der bezogenen Assekuranzsteuer, die Zahl der Brandfälle und die hiefür zu leistenden Vergütungen betrugen im Rechnungsjahre 1862, wie folgt:

Bezirke.	Assekuranzwerth sämmtlicher Gebäude.			Steuerbeiträge à 8 Rp. per Frk. 100 oder $^{8}/_{10}$ per mille.		Zahl der Brandfälle.	Vergütungen für Brandschaden.	
	Privat- und Korporationsgebäude.	Staatsgebäude.	Totalbetrag.					
	Franken.	Franken.	Franken.	Franken.	Rp.		Franken.	Rp.
Zürich	90,021,375	4,476,750	94,498,125	75,598	50	7	55,323	—
Affoltern . . .	9,350,725	187,800	9,538,525	7,630	82	1	90	—
Horgen . . .	24,980,925	130,300	25,111,225	20,088	98	5	14,962	50
Meilen . . .	18,397,400	236,250	18,633,650	14,906	92	2	4,284	—
Hinweil . . .	18,989,375	190,200	19,179,575	15,343	66	5	12,954	50
Uster	12,217,425	185,050	12,402,475	9,921	98	3	14,098	50
Pfäffikon . . .	11,471,400	132,200	11,603,600	9,282	88	2	18,778	50
Winterthur . .	35,603,700	354,400	35,958,100	28,766	48	3	12,640	50
Andelfingen . .	12,923,375	112,050	13,035,425	10,428	34	1	10,260	—
Bülach . . .	15,935,925	302,100	16,238,025	12,990	42	6	14,490	—
Regensberg . .	10,637,650	217,850	10,855,500	8,684	40	6	21,865	50
Summa	260,529,275	6,524,950	267,054,225	213,643	38	41	179,747	—

Veröffentlicht in Vollziehung des § 49 des Gesetzes betreffend die allgemeine Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich vom 4. Mai 1863.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1863.

Der Direktor der Polizei,
Benz, Regierungsrath.
Der Sekretär des Assekuranzwesens,
Gugerli.

3.. Uebungen für das Genie-Korps.

Zur kantonalen Vereinigungs- und Landwehr-Musterung wird sämmtliche Mannschaft nachbezeichneter Kompagnien aufgefordert,

Montag den 28. Herbstmonat, Vormittags 9 Uhr, reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet in der Kaserne in Zürich sich einzufinden.

Die Sappeur-Auszüger-Kompagnie Nr. 2,
die Pontonnier-Reserve-Kompagnie Nr. 4,
die Sappeur-Landwehr-Kompagnie und
die Pontonnier-Landwehr-Kompagnie.

Die Uebung geht am nämlichen Tag zu Ende.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Uniformstücken u. s. w. (§ 183 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation), ebenso das Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung und das verspätete Einrücken werden bestraft. Alle Ausbleibenden aber, sie mögen entschuldigt sein oder nicht, haben eine Nachübung zu bestehen.

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienst sich befindend betrachtet wird und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, den 7. Herbstmonat 1863.

Das Geniekommando.

4. Wiederholungskurse der Landwehr-Bataillone.

1863.

Dieselben finden wie folgt statt:

Den 26.	Herbstmonat	Bataillon	Nägeli	Nr. 1	auf der Wollishofer-Allmend.
„ 26.	„	„	Bär	„ 2	in Affoltern am Albis.
„ 1.	Weinmonat	„	Wontobel	„ 3	„ Uster.
„ 1.	„	„	Vogt	„ 4	„ Pfäffikon.
„ 3.	„	„	Meier	„ 5	„ Winterthur.
„ 3.	„	„	Hatt	„ 6	„ Andelfingen.
„ 5.	„	„	Koller	„ 7	„ Bülach.
„ 5.	„	„	Stahel	„ 8	„ Regensdorf.

Es haben daher die Herren Offiziere, die Unteroffiziere und die übrige Mannschaft an benannten Tagen je Morgens 8 Uhr reglementarisch bekleidet, bewaffnet und ausgerüstet bei ihren Bataillonen zu erscheinen.

Ohne gültige Entschuldigung Ausbleibende werden gebüßt, alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen; auch wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienst sich befindend betrachtet wird, überhaupt der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, im Herbstmonat 1863.

Das Waffenkommando der Infanterie.

5. Herr Jos. Eutich Imbach von Münster, Kantons Luzern, Arzt in Würenlos, Kantons Aargau, wird Montag den 21. Herbstmonat, Nachmittags 3 Uhr, im Obmannamte dahier die mündliche medizinische Schlußprüfung ablegen, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Zürich, den 16. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

6. Holzgeldbezug

für das in den Staatswaldungen des vierten Forstkreises im Betriebsjahr 1862/63 gekaufte und verbürgte Holz, zahlbar den 1. Herbstmonat 1863.

Für die Staatswaldungen zu Embrach und Teufen:

Mittwoch den 23. Herbstmonat, Vormittags von 9 Uhr an bis Abends 5 Uhr, im Wirthshaus zum Adler in Rorbas, und Donnerstag den 24., Vormittags von 8 Uhr an bis Nachmittags 3 Uhr, im Wirthshause zu Embrach.

Für die Staatswaldungen zu Watt und Affoltern:

Samstag den 26. Herbstmonat, Nachmittags von 1 bis 3 Uhr, bei Herrn Friedensrichter Frei im Neubreitfeld, und Abends von 4 bis 5 Uhr in der Schmiede zu Affoltern.

Für die Staatswaldung zu Weiach:

Mittwoch den 30. Herbstmonat, Vormittags von 10 bis 11 Uhr, bei Herrn Sektionschef Volkart in Nöschikon, Nachmittags von 12 bis 1 Uhr im Wildenmann in Reerach und Abends von 4 bis 5 Uhr im Sternen zu Weiach.

Außer den gesetzlichen Geldsorten werden nur Zürcherische Banknoten angenommen.

Unterstraß, den 15. Herbstmonat 1863.

R. Steiner, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. Der Stadtrath Winterthur beabsichtigt die Eulache von der Mühlebrücke zirka 1200 Fuß abwärts bis zur Schleife einer Korrektion zu unterwerfen. Der Plan liegt auf dem Statthalteramt und das Projekt ist auf dem Lokale ausgesteckt.

Einsprachen dagegen sind hier innert den nächsten vier Wochen schriftlich einzugeben.

Winterthur, den 14. Herbstmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Huggenberg.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

8. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der in Nr. 67 Art. 21 des Amtsblattes aufgerufene Heimatschein des Hans Bopp von hier wird, da dessen Aufruf erfolglos geblieben, mit statthalteramtlicher Bewilligung anmit kraftlos erklärt.

Otelfingen, den 14. Herbstmonat 1863.

Der Gemeindrath.

9. **Kirchgemeindsversammlung.**

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde, sowie die seit mindestens einem Jahre daselbst niedergelassenen Schweizerbürger evangelisch-reformirter Konfession werden hiemit zu einer Gemeindsversammlung auf Sonntag den 27. d. M., Nachmittags 1 Uhr, in die hiesige Kirche eingeladen.

Verhandlungsgegenstand:

Antrag resp. Vorschlag der Gemeindskirchenpflege betreffend Berufung eines Pfarrers für die hiesige durch Resignation erledigte Pfarrstelle, und sodann eventuell Vornahme der dießfälligen Wahl.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Hinweil, den 16. Herbstmonat 1863.

Der Kirchgemeindspräsident:
Heinrich Bachmann.

10. **Kirchgemeindsversammlung.**

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen in hiesiger Kirchgemeinde werden anmit aufgefordert, Sonntag den 27. Herbstmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, in der Kirche in Volketsweil zur Behandlung folgender Geschäfte zu erscheinen:

1. Abnahme der Kirchgemeinds-, Kirchen- und Armengutsrechnung pro 1862.
2. Abnahme der Rechnung betreffend die Erweiterung des Kirchhofes, das neue Geläute und die Reparatur des Kirchthurmes.
3. Bekanntmachung des Entscheides des Bezirksrathes Uster betreffend die Kassation der Gemeindrathswahlen und sachbezüglicher Antrag des Gemeindrathes, sowie auf den Fall der Annahme desselben Wahl sämmtlicher Gemeindrathsmitglieder und des Gemeindrathspräsidenten.
4. Wahl von drei Mitgliedern in die Schulpflege für die entlassenen Herren Gut, Grimm und Reutlinger.
5. Wahl der Mitglieder in die Rechnungsprüfungskommission für die Zivilgemeinden Volketsweil und Hegnau.

Volketsweil, den 16. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Gull, Präsident.

11. **Kilchberg.**

Zwischen der alten Landstraße und den Grenzen gegen Rüschlikon, Adliswil und Wollishofen sind die in Vorschlag kommenden Flurwege ausgesteckt, und die Eigenthümer von Grundstücken, die in obiger Sektion liegen, werden hiemit eingeladen, Einsicht davon zu nehmen und allfällige Einsprachen oder Wünsche innerhalb 8 Tagen beim Präsidium der Flurkommission einzureichen.

Ueberdieß sind sämmtliche bei diesen Flurwegen interessirte Eigenthümer aufgefordert, behufs definitiver Schlußnahme Sonntag den 4. Weinmonat, Nachmittags punkt 2 Uhr, im Löwen dahier zu erscheinen, oder sich mittelst schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen, bei einer Buße von 3 Frkn. für Ausbleibende und 1 Frkn. für Zuspätkommende.

Kilchberg, den 16. Herbstmonat 1863.

Die Flurkommission.

12. Eröffnung der dießjährigen zweiten ordentlichen Gemeindsversammlung der Kirch- und politischen Gemeinde Wetzikon.

Die stimmberechtigten Bürger, sowie die seit mindestens einem Jahre in hiesiger Gemeinde stimmberechtigten niedergelassenen Schweizerbürger werden anmit eingeladen, Sonntag den 27 Herbstmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, in der Kirche Wetzikon sich einzufinden, um folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Antrag des Gemeindrathes betreffend Aufstellung von Wegknechten für die Straßen dritter Klasse mit Besoldungsantrag.
2. Antrag der Kirchenpflege betreffend Ratifikation der verkauften Grundstücke, welche bisanhin als ein Theil der Sigristenbesoldung demselben überlassen gewesen sind.
3. Erneuerungswahl des Vorsingers
4. Erneuerungswahl des Sigristen, eventuell auch eine Neuwahl eines Todtengräbers.
5. Vertagung.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Wetzikon, den 16. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
Knüsli.

13. Steuerbezug in Hottingen.

Montag den 21. und Dienstag den 22. Herbstmonat, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, wird von Bürgern und Grundeigenthümern nach Inhalt der §§ 182 und 192 des Gemeindegesetzes vom 20. Brachmonat 1855 und in Gemäßheit der Gemeindsbeschlüsse vom 28. Christmonat 1862 und 1. März 1863 im Schulhause bezogen:

a) 50 Rpn. von 1000 Frkn. Vermögen an die Kosten für Straßenneubau Hottingen.
b) 50 „ „ 1000 „ „ an die Baukosten des Sekundarschulgebäudes.

zusammen 100 Rpn. von 1000 Frkn. Vermögen.
100 „ von der Haushaltung.
100 „ vom anwesenden Mann, über 19 Jahr alt.
50 „ von 1 Kuh (Pferd oder Ochs das doppelte).

Hottingen den 17. Herbstmonat 1863.

Die Steuerkommission.

14. Steuerbezug.

Die laut Beschluß vom 31. Mai d. J von der hiesigen Kirchgemeindsversammlung dekretirte Steuer zur Deckung der Rückschläge des Kirchengutes Stadel laut Rechnungen der Jahre 1861 und 1862 erfordert folgende Anlage:

Für die Bürger und Niedergelassenen:

Von je 1000 Franken Vermögen	. . .	1 Frkn.
„ jeder Haushaltung	. . . .	1 „
„ jedem Mann vom 20. Altersjahre an	.	1 „

Der Steuerrodel liegt vom 15. d. M. an den Beitragspflichtigen 15 Tage lang bei Herrn Gemeindspräsident Maag in Stadel zur Einsicht offen.

Stadel, den 14. Herbstmonat 1863.

Heinrich Maag, Kirchengutsverwalter.

15. Armensteuerbezug in Bubikon.

Zufolge des unterm 10. Mai d. J. gefaßten Gemeindsbeschlusses ist zur Bestreitung der kurrenten Ausgaben des Armengutes Bubikon eine Armensteuer zu beziehen, welche

auf 1000 Franken Vermögen	. . . .	1 Frkn.
„ die Haushaltung	. . . . .	1 „
„ den Aktivbürger	. . . . .	1 „

zur Bezahlung erforderlich macht, was andurch sämmtlichen dießfalls Steuerpflichtigen zur Kenntniß gebracht wird.

Das Steuerregister liegt von heute an 14 Tage lang allen Steuerpflichtigen im Schulhause Bubikon zur beliebigen Einsicht offen, und allfällige Einwendungen gegen diese Steuerverlegung sind während dieser Zeitfrist bei kompetenter Behörde zu erheben, indem spätere Einsprachen nicht mehr berücksichtigt werden

Von den außer der Gemeinde wohnenden Bürgern, welche ihre Steuerbeiträge nicht bis den 3. Weinmonat dem unterzeichneten Bezüger einsenden, werden dieselben durch Postnachnahme bezogen; die in der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen dagegen haben ihre Beiträge vierzehn Tage nach Empfang der Steuerzeddel an Unterzeichneten zu entrichten. Säumige werden durch den Rechtstrieb zur Zahlung angehalten.

Bubikon, den 16. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Armenpflege:
Der Armenpfleger und Bezüger,
Hs. Heinrich Pfister im Sonnenthal.

16. Oeffentlicher Aufruf.

Heinrich Bachmann, Heinrichen sel. Sohn, von Sammelsgreut, Zivilgemeinde Stägen, politische Gemeinde Bertschikon, hat sich seit Heumonat d. J. von Haus entfernt, ohne sein Hauswesen irgend wie bestellt zu haben.

Der hiesige Gemeindrath ladet den obgenannten Heinrich Bachmann auf Mittwoch den 23. Herbstmonat d. J., Nachmittags 3 Uhr, ein, bei Herrn Gemeindrath Johannes Schwarz in der Mühle vor Gemeindrathssitzung zu erscheinen, um die über ihn verhängte, von den Verwandten eingeleitete Klage einzuvernehmen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so wird angenommen, er anerkenne die Klage und somit die Bevormundung wegen Verschwendung, die gemäß § 334 von hierorts ausgesprochen wird.

Bertschikon, den 14. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Joh. Peter, Gemeindrathsschreiber.

17 Verbot.

Das Betreten der Rebberge im dießseitigen Gemeindsbanne, inbegriffen das sogenannte Sücheln nach der Weinlese, wird von nun an allen Unberechtigten unter Androhung von Buße untersagt.

Eltern und Vormünder werden für ihre Kinder verantwortlich gemacht.

Hirslanden, den 16 Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Leemann, Gemeindrathsschreiber.

18.. Riesbach.

Bezug der Gemeindesteuern.

Die Gemeindesteuern laut den Kirchgemeindsbeschlüssen vom 1. März und 5. Heumonat und den hiesigen Gemeindsbeschlüssen vom 1. Hornung und 12. Heumonat 1863

a. der Bürger und auf Grundeigenthum Niedergelassenen für den Unterhalt der Straßen zweiter und dritter Klasse, Abbezahlung der Bauschuld für die Sekundarschullokalitäten, Tilgung der Bauschuld des hiesigen Schulhauses, Deckung des Defizits hiesiger Schulkasse und die außerordentlichen Ausgaben für das Polizeiwesen,

b. der ohne Grundeigenthum Niedergelassenen für den Unterhalt der Straßen zweiter und dritter Klasse, an die Lokalausgaben für die Sekundarschule, Deckung des Defizits hiesiger Schulkasse und die außerordentlichen Ausgaben für das Polizeiwesen

werden den 28. Herbstmonat, 3. und 5. Weinmonat, Nachmittags von 1 bis 6 Uhr, auf der Gemeindrathskanzlei bezogen, wobei die Steuerpflichtigen zur Verhütung des zeitraubenden Wechselns nur für Beibringung ihrer Betreffnisse ersucht werden.

Sämmtliche Steuerbeiträge sollen bis spätestens den 31. Weinmonat entrichtet werden Säumige haben sofort den Rechtstrieb zu gewärtigen.

NB. Es findet kein Nachbezug durch den Waibel statt.

Riesbach, den 14. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schreiber.

19.. Riesbach.

Das nach § 27 des Flurgesetzes vom Gemeindrathe aufgenommene Verzeichniß öffentlicher Straßen und Wege in dem „Territorium“ unterhalb der alten Landstraße von der Zollikoner Grenze bis zur untern gedeckten Brücke und dem Zürcher Horn liegt den Berechtigten auf der Gemeindrathskanzlei zur gefälligen Einsicht offen.

Allfällige Einsprachen sind innert 14 Tagen a dato der Gemeindrathskanzlei zu Handen des Gemeindrathes schriftlich einzureichen.

Riesbach, den 14. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schreiber.

20.. Riesbach.

Bei den mit Kirchweih stattfindenden Wohnungs-Veränderungen werden sämmtliche hiesige Hauseigenthümer, sowie Miethsleute aufgefordert, den §§ 53 54 und 55 der Polizeiverordnung vom 30 Christmonat 1862 unter Androhung einer Polizeibuße von 2 bis 12 Franken ein Genüge zu leisten.

Riesbach, den 14. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schreiber.

21. Sekundarschule Kloten.

Die Lehrerstelle an hiesiger Sekundarschule wird behufs definitiver Besetzung zu freier Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Die Besoldung ist die gesetzliche.

Allfällige Bewerber haben sich innert 14 Tagen bei dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Pfarrer Wafer in hier, zu melden und demselben ihre Wählbarkeits- und allfällig andere Zeugnisse abzugeben.

Kloten, den 16. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Sekundarschulpflege:
Das Aktuariat.

22. Den Bürgern und auf Grundeigenthum Niedergelassenen der Schulgemeinde Neubrunn, sowie den außerhalb derselben (im Kanton) ohne Grundbesitz niedergelassenen und sich aufhaltenden Bürgern dieser Schulgemeinde wird anmit zur Kenntniß gebracht, daß der für die Kosten der neuen Schulhausbaute angefertigte und von der Schulgemeindsversammlung vom 3. Mai d. J. genehmigte allgemeine Steuerverleger nunmehr in Kraft erwachsen ist und daß in Folge dessen Jeder sein Steuerbetreffniß entweder zusammen auf einmal oder aber dann in 20 je vierteljährlich auf einander folgenden Ratazahlungen an die Schulhausbaukommission zu entrichten hat.

Seelmatten, den 14. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Schulgemeinde:
Der Schreiber,
J. R. Würmly.

23. Hombrechtikon.

Bei Anlaß der Durchführung des Flurgesetzes vom 22. April 1862 beabsichtigt die Gemeinde Hombrechtikon, sich auf dem Feldbacherhorn einen Landungsplatz zu erwerben.

Es wird nun darauf aufmerksam gemacht, daß damit ein Vertrag vom 1. Christmonat 1755 erlöscht, laut welchem „die Niederglatt, die Dingstatt und der Hof Stäfa" zu einem Einladungs-, Ausladungs- und Kehrplatz daselbst berechtigt sind, und es werden daher die Betreffenden außer der Gemeinde Hombrechtikon, welche sich zu genannter Ansprache berechtigt glauben, eingeladen, ihre dießfällige Anmeldung bis spätestens den 10. Weinmonat 1863 bei der unterzeichneten Flurkommission zu machen. — Spätere Eingaben hätten die gesetzlichen Folgen zu gewärtigen.

Hombrechtikon, den 18. Herbstmonat 1863.

Für die Flurkommission der I. Sektion:
Der Schreiber,
V. E. Rubli, Sekundarlehrer.

24. Oberwinterthur.

Sämmtliche Grundbesitzer im hiesigen Gemeindsbann, welche an Bäche und Gräben stoßen, werden anmit aufgefordert, diese bis Ende Weinmonat gehörig zu öffnen, sowie längs den Straßen die Bäume auf 14 Fuß Höhe aufzustücken, die jungen versetzbaren Bäume aber an Kommunikationsstraßen, welche nicht 5 Fuß von der Straße entfernt sind, auf diese Entfernung zurückzuversetzen und die Hecken angemessen zuzuschneiden. Säumige haben Buße zu gewärtigen.

Oberwinterthur, den 15. Herbstmonat 1863.

Der Gemeindrath.

25. Verbot.

Auf Begehren des Kaspar Müller, Zimmermann, in Zimikon wird das Laufen und Fahren über dessen Acker, in der Weid genannt, für Jedermann bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/3 dem Verzeiger und 2/3 dem Schulgute Zimikon zukommen sollen, verboten; denjenigen Personen aber, welche ein allfälliges Recht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 10 Tagen a dato publicationis angesetzt, um ihre Ansprache beim Friedensrichteramte geltend zu machen, widrigenfalls sie im Uebertretungsfalle gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Volketsweil, den 16. Herbstmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Schmied, Gemeindammann.

26. Metzgpachtsteigerung.

Die Verpachtung des Metzgrechtes der politischen Gemeinde Schwamendingen-Oerlikon für den Zeitraum von Martini 1863 bis Martini 1865 wird Freitag den 25. d. M., Abends von 6 Uhr an, im Hirschen zu Schwamendingen auf öffentliche Steigerung gebracht.

Allfällige Pachtliebhaber werden zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Zu- oder Absage am gleichen Tage unmittelbar nach Beschließung der Steigerung erfolgen wird.

Schwamendingen, den 17. Herbstmonat 1863.

Der Gemeindrath.

27. Gantanzeige.

Unter Leitung der Unterzeichneten lassen die Erben des sel. Herrn Kreisrichter und Thierarzt Felix Zollinger und der sel. Esther Zollinger aus dem Nachlasse gegen Baarzahlung öffentlich versteigern:

Sehr zahlreiches Haus- und Küchengeräth, Güter- und Baugeschirr, mehrere Betten und Kästen, Tische, Sessel, 1 Ochs, 2 Kühe, 1 Kalb, 2 Schweine, 2 Wagen, 1 Pflug, 1 Egge, zirka 180 Ztnr. Heu, zirka 80 Ztnr. Stroh, 1 Stock Dünger, 10 Weinfässer, zusammen 36 Saum haltend, 4 Weinstanden, 1 Zuber, 10 Saum 1862ger Wein.

Die Gant findet Dienstag den 22. Herbstmonat, von Morgens 8 Uhr an, im Hause des verstorbenen Herrn Kreisrichter Zollinger statt.

Diese sehr reichhaltige Gant läßt zahlreiches Erscheinen erwarten.

Oberurdorf, den 16. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Jb. Vollenweider, Gemeindrathsschreiber.

28. Dienstag den 22. Herbstmonat d. J., Nachmittags 3 Uhr, werden mit gerichtlicher Ermächtigung aus dem Nachlasse des Herrn Rud. Kündig-Brunner in der Wirthschaft des Herrn Knecht zum innern Neuhof im Seefeld folgende Weine gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Zirka 380 Maaß rothen Ottoberger, zirka 900 Maaß rothen Schaffhauser, zirka 1050 Maaß weißen Schaffhauser, zirka 920 Maaß weißen Stäfner, zirka 50 Maaß rothen Oberländer und zirka 145 Maaß weißen Waadtländer.

Riesbach, den 16. Herbstmonat 1863.

Häusli, Gemeindammann.

29. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 22. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 runder nußbaum. Tisch, 1 nußbaumfarb. Kommode, 1 nußbaum. Sopha, 12 ib. Brettlisessel, 2 zweithür. Kasten, 12 Porträts und 1 Spiegel, 1 Stockuhr, 2 zweischläf. Betten, 1 Nachttischli, vieles Küchengeschirr, 1 Kinderwagen, 1 Britsche, 6 Stück Mousseline (Vorhangstoff), 1 nußb. Sekretär, 1 ib. Kommode, 1 einschläf. Bett, 2 runde Fässer, zirka 3 Saum 1862ger Wein, 40 Saum 1859ger und 25 Saum 1861ger Wein, 1 Zylinderofen, 5 Reisekoffer, 1 Glaskasten, 6 Rohrsessel, mehrere Tische, 2 einschläf. Betten, 2 Divans, eine Partie Kleider, 3 gold. Anker- und 22 silb. Anker- und Zylinderuhren, 18 verschied. Pendulen und Stockuhren u. drgl.

Zürich, den 17. Herbstmonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

30. Liegenschaftengant.

Herr Heinrich Greutert im Hoflet-Egg, Namens und als Vormund der Erben des sel. Heinrich Greutert im Ochsner dahier, und Herr Jakob Greutert im Sonnenhof-Egg bringen unter Leitung der Unterzeichneten nachstehende Liegenschaften Donnerstag den 24. d. M., Abends 5 Uhr, in der Boller'schen Weinschenke in Hof auf öffentliche Steigerung, als:

A. Heinrich Greutert.

1. Ein Wohnhaus, unter Nr. 6 a für 2800 Frkn. assekurirt.
2. Eine Scheune, unter Nr. 74 für 1400 Frkn. assekurirt.
3. Zirka 2½ Jucharten Acker.
4. „ 5 Mannwerk Wiesen.
5. „ 1 Juchart Streueriedt.
6. „ 3½ Jucharten Waldung.
7. Eine Aktie oder 1/16 an der Käshütte in Vollikon.

B. Jakob Greutert.

1. Ein Wohnhaus, unter Nr. 6 a für 2600 Frkn. assekurirt.
2. Eine Scheune, ½ Schopf mit Kammer, für 1050 Frkn. assekurirt.
3. Zirka 2 Jucharten Acker.
4. „ 5 Mannwerk Wiesen.
5. „ 1½ Juchart Streueriedt.
6. „ 1¾ „ Holz und Streueriedt mit einer Scheune im Adliberg.

Diese beiden Heimwesen liegen an und bei einander im Ochsner, bilden ein zusammenhängendes Ganzes und wurden früher zusammen beworben.

Die günstige Lage an der Forchstraße zweiter Klasse, die Solidität der Gebäulichkeiten, sowie die Ertragsfähigkeit des Landes lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Für Besichtigung der Verkaufsobjekte beliebe man sich an die Verkäufer zu wenden.

Zu zahlreichem Besuche dieser Steigerung wird eingeladen.

Egg, den 15. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Spörri, Gemeindrathsschreiber.

31. In Folge Verfilberung werden Montag den 21. d. M., Morgens von 8 Uhr an, beim Löwen in Illnau gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

3 Pferde, 2 Kühe, 1 Kalb, 2 Faselschweine, 5 Wagen, 2 Chaisen, 1 Pflug, Futter, Stroh, Garben, 1 Faß Wein, Kästen, Betten nebst aller Arten Haus- und Feldgeräthschaften.

Illnau, den 16. Herbstmonat 1863.

Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

32. Jakob Winkler, Sohn, von Hegnau, wohnhaft gewesen zur Rosenburg (Schweizerdegen) dahier, wird, da dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, in seinem Zivilprozeß gegen Herrn Friedrich Haab-Bruppacher dahier anmit aufgefordert, Donnerstag den 24. Herbstmonat, Morgens 8 Uhr, an den Schranken des Kreisgerichtes Zürich im Kappelerhof zu erscheinen, und zwar unter der Androhung, daß unentschuldigtes Ausbleiben Ordnungsbuße zur Folge hätte.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Keller.

33. David Bärenstecher von Köngen, Oberamt Eßlingen, und Andreas Feht aus dem Königreich Württemberg, gewesene Eisenbahnarbeiter in Bonstetten, welche der Körperverletzung angeklagt sind, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort aber unbekannt ist, werden hiemit auf Samstag den 3. Weinmonat d. J., Morgens 8 Uhr, zur Hauptverhandlung vor Bezirksgericht Affoltern auf das Gerichtshaus geladen, unter der Androhung, daß sonst in contumaciam erkennt würde, was Rechtens ist.

Affoltern, den 14. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

34. Der unbekannt abwesende Johannes Haltinner, Erdarbeiter, von Altstetten, Kantons St Gallen, wohnhaft gewesen in Winterthur, welcher hierorts wegen Real-Injurie in Untersuchung steht, wird hiemit öffentlich aufgefordert, am Mittwoch den 23. d. M., Vormittags 8 Uhr, vor unterzeichnetem Gerichte auf hiesigem Gerichtshause zu erscheinen, widrigenfalls das Hauptverfahren gleichwol durchgeführt und in contumaciam abgesprochen würde.

Winterthur, den 15. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. Jb. Bleuler.

35. Kaspar Keller aus dem Koller zu Fischenthal, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Donnerstag den 8. Weinmonat nächstkünftig, Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Gerichtshause vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die Vaterschaftsklage und das behauptete Eheversprechen der Elisabetha Pfenninger von Silisegg bei Bauma zu antworten.

Hinweil, den 10. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Briefaufrufe und Amortisirungen.

36. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber folgenden vermißten Auskaufsversicherungsbriefes von:

680 fl. Kapital, gegenwärtig noch in Kraft bestehend für 520 fl. oder 1213 Frkn. 33 Rp., auf Rudolf Bleuler in Nr. 18 in Wollishofen, zu Gunsten seines Bruders Johannes Bleuler daselbst und seiner Schwester Dorothea Bleuler, verehelichte Walder, in Riffersweil, d. d. 1. Weinmonat 1842 (letzter bekannter Schuldner: Herr alt Gemeindammann Burkhard in Wollishofen; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche, gegenwärtig bevormundet durch Herrn Joh. Wehrli, Schmied, im Sellnau)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein dieser Urkunde Anzeige zu machen, ansonst dieselbe für kraftlos erklärt und die Errichtung einer neuen Schuldurkunde im gegenwärtigen Betrage bewilligt würde.

Zürich, den 5. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

37. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber folgenden vermißten Schuldbriefes von:

3250 Frkn. auf Herrn Friedrich Trüb, Maler, von Horgen, wohnhaft in Enge, zu Gunsten Herrn Jakob Götz zum Endli in Zürich, d. d. 19. Jenner 1859,

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein dieser Schuldurkunde Anzeige zu machen, ansonsten dieselbe kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 5 Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Vermischte Bekanntmachungen.

38. Im Konkurse des Jakob Walder, Hafner, Jakoben Sohn, genannt Hirten, von Glattfelden, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt.

Eglisau, den 16. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Eglisau:
R. Frei, Landschreiber.

39. Da die Notariatsprotokolle über die jetzigen Eigenthumsverhältnisse nachfolgender, seit dem Jahre 1771 am Protokoll noch auf den Namen der beiden Brüder Chirurgus und Richter Hans Kaspar Kölla am Haslenbach und alt Chirurg und Kirchenpfleger Johannes Kölla in Stäfa eingetragener und seit dem Jahre 1833 im Besitze der Ehefrau des Herrn Med. Dr. Johannes Bühler, Sophie geb. Kölla, resp. ihrer einzig hinterlassenen Tochter Frau Sophie Bründli geb. Bühler von Stäfa befindlicher Grundstücke, nämlich:

1. Ein Haus, Scheune und Trotte, diese beiden Letztern unter einem Dach, mit Krautgarten und Ausgelände, sammt den Reben, ungefähr 1½ Vierling weit, an einander in der Lanzeln gelegen, stoßt Zürich- und bergshalb an die Landstraße, Rappersweils halb an den Platz, seeshalb an den Fußweg;
2. ein Vierling oder etwas mehr, nun alles Reben, auf dem Gumpenbüel genannt, stoßt Zürichhalb an des Bruders (Kirchenpfleger Joh. Kölla) abgetheilte Reben, bergshalb an Hs. Kaspar Suters Reben, Rappersweilshalb an Johannes Suters und Hs. Jakob Billeters, beider Reben, seeshalb an die Lanzelengasse;
3. zwei Juchart oder etwas mehr Acker und Wiesen, gleich unterhalb gelegen und im Haslibach genannt, stoßt Zürichhalb an die Landstraße, bergshalb an Heinrich Bauren und Felix Billeters, des Schlossers, wie auch Rudolf Bodmers, des Schuhmachers Acker, Rappersweilshalb an Hs. Jakob Billeters in der Lanzeln Acker und Andreas Kölla, des Färbers Wiese, seeshalb an Hs. Jakob Pfenningers Wiesen und Acker, da auf diesen Seiten der Fußweg ist;
4. ungefähr ein Vierling Reben, am Gumpenbühl gelegen, stoßt Zürichhalb an Käufers Reben, bergshalb an Joh. Kölla in der Lanzeln Reben, Rappersweilshalb an Hans Kölla daselbsten Reben, seeshalb an die Lanzelngasse;
5. ungefähr 1½ Vierling Acker, so nun meist Reben, im äußern Haslibach gelegen, stoßt Zürichhalb an Heinrich Bauern, des Maurers Acker, bergshalb an den Weg oder Käufers Wiesen, Rappersweilshalb an desselben von Rudolf Bodmer erkaufte Reben, seeshalb an sein Richter Köllas Acker;
6. 1½ Vierling Acker, nun meist Reben, im äußern Haslibach gelegen, stoßt Zürichhalb an Schlosser Billeters Acker, bergshalb an den Weg oder Käufers Gelegenheit seiner Scheur und an den offenen Platz, da dasige Gaß diesem Stück obliegt, Rappersweilshalb an Hs. Jakob Billeters in der Lanzeln Reben und Acker, seeshalb an Käufers Acker;
7. ungefähr 1 Tagwen und ½ Vierling Wiesen und Riedt, in der Lanzelen gelegen, stoßt Zürichhalb an Hs. Jakob Pfenningers zu Oetikon Riedt und Wiesen, bergshalb an Fußweg, Rappersweilshalb an Käufers von Hs. Jakob Billeter erkaufte Wiesen und Riedt, seeshalb unten an See;
8. ungefähr 3 Vierling Holz, darin der Weidgang der untern Wacht Genossen zu Stäfa zudient, in der Schuppis genannt und gelegen, stoßt Zürich- und seeshalb an gedachter Genossen Gemeindwerk, amtshalb an Geschwornen Hs. Jakob Wachters hier abgetheiltes Holz, Rappersweilshalb an Geschwornen Andreas Ryffels sel. Erben auf der Grundhalden Holz;
9. ungefähr der vierte Theil eines Vierlings Streueriedt, stoßt Zürich- und bergshalb an Käufers von Hs. Jakob Billeter erkaufte Riedt

und Wiesen, Rappersweilshalb an Verkäufers Joh. Kölla annoch besitzende Wiesen und unten an den See;

10. ungefähr 3 Vierling Acker und Wiesen, nun aber alles Wiesen, im äußern Haslenbach, stoßt Zürichhaib an den Bach, bergshalb an die gewesene Landstraße, so jetzt ein Fußweg ist, Rappersweilshalb an des Käufers Reben und Acker, seeshalb wieder an desselben Acker;
11. ein Vierling oder etwas mehr, nunmehr alles Reben, auf dem Gumpenbüel genannt, stoßen Zürichhalb an Jakob Aufenasts und Felix Billeters, des Schlossers Reben, bergshalb wieder an Billeters Reben, Rappersweilshalb an des Bruders (Hs. Kaspar Kölla) abgetheilte Reben, seeshalb an die Lanzelengasse;
12. ein Hanfland, so nun zu Wiesen gemacht ist, am Haslibach gelegen, stoßt Zürichhalb an Kirchenpfleger Hs. Heinrich Suters zu Oberhausen sogenannte Weierwies, bergshalb an Andreas Kölla, des Färbers Wiesen, Rappersweilshalb an Haslibach, seeshalb an Rud. Schultheissen am Gehrenweg zu Oberhausen Wiesen,

keinen Aufschluß geben, so ergeht hiemit an allfällige dritte Ansprecher des Eigenthums an diesen Grundstücken, namentlich aber an die Erben der letzten notarialischen Eigenthümer Hs. Kaspar und Johannes Kölla die Aufforderung, innerhalb zwei Monaten von heute an ihre Ansprüche bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes schriftlich anzumelden, widrigenfalls Verzicht darauf angenommen und sodann die Ermächtigung ertheilt würde, die obgenannten Grundstücke auf den Namen der jetzigen Besitzerin Frau Sophie Brändli geb. Bühler in das Grundprotokoll einzutragen.

Meilen, den 19. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

40. Das Kreisgericht Eglisau
hat
in Sachen
des Gemeindammannamtes Rafz, Anklägers,
und
des Herrn Ulrich Baur, Tuchhändler, von Rafz, Damnifikaten,
gegen
Jakob Benzing, Fuhrmann, von Schwenningen, Oberamt Rottweil, Königreich Württemberg, Inkulpaten,
betreffend Diebstal,
mit Einmuth gefunden:

Inkulpat sei des einfachen Diebstales im Betrage von 2 Frkn. schuldig, und hierauf in contumaciam ebenfalls mit Einmuth erkennt:

1. Sei Jakob Benzing zu einer Buße von 15 Frkn. verurtheilt.
2. Trage derselbe die Kosten der Prozedur.
3. Habe es bei der stattgehabten Zurückerstattung der entwendeten Tabacksdose an den Damnifikaten sein Verbleiben.
4. Mittheilung an das Statthalteramt und den Inkulpaten, an letztern durch das Amtblatt, mit der Anzeige, daß die viertägige Appellationsfrist von der Publikation an zu laufen beginne.

Actum Wyl, den 4. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Kreisgerichtes Eglisau:
Der Gerichtsschreiber,
Heinrich Heller.

41. Das Bezirksgericht Zürich
hat
in Sachen
des Jakob Schwarz in Altstetten, Vormundes der Maria Gsell von und zu Affoltern bei Höngg, Geschädigten,
gegen
Joseph Meier von Würelingen, Kantons Aargau, 28 Jahre alt, militärfrei, unverheirathet, gewesenen Dienstknecht bei Wittwe Rehmann in Unterstraß, Angeklagten,
betreffend fahrlässige Körperverletzung,
mit Einmuth gefunden:
Der Angeklagte sei der fahrlässigen Körperverletzung schuldig,
und hierauf erkennt:
1. Sei der Angeklagte zu einer Buße von dreißig Franken verurtheilt.
2. Habe derselbe die Geschädigte im Ganzen mit sechszig Franken zu entschädigen.
3. Trage er die Prozeßkosten.
4. Sei dieses Urtheil dem Statthalteramt schriftlich mitzutheilen.

Dem Angeklagten wird das Urtheil durch das Amtsblatt bekannt gemacht mit der Anzeige, daß ihm die Appellationsfrist von vier Tagen vom Tage der Bekanntmachung an zu laufen beginne.

Zürich, den 5. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

42. Das Kreisgericht Küsnach
hat
in Sachen
des Gemeindammannamtes Küsnach, Klägers,
des Herrn Heinrich Egli in Küsnach, Damnifikaten,
gegen
Heinrich Schmid von Lindau, zuletzt Knecht in Goldbach, jetzt unbekannt abwesend, Beklagten,
betreffend böswillige Eigenthumsschädigung,
einmüthig gefunden:
Schmid sei der böswilligen Eigenthumsschädigung in unermitteltem jedoch geringfügigem Betrage schuldig,
und hierauf erkennt:
1. Sei Schmid in 3 Frkn. Buße verfällt.
2. Haben er und Mithafte zu gleichen Theilen und solidarisch den Damnifikaten mit 6 Frkn. zu entschädigen und tragen sie auf gleiche Weise die Prozeßkosten.
3. Mittheilung an's Statthalteramt und durch das Amtsblatt an Schmid mit der Anzeige, daß ihm die viertägige Appellationsfrist vom Erscheinen der Publikation an laufe.

Actum Küsnach, den 5. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
R. Brunnee.

43. Das Bezirksgericht Winterthur
hat
in Prozeßsachen
des hiesigen Statthalteramtes, Anklägers,
ferner
des Ulrich Groß, Schuhmachers, in Wülflingen, Damnifikaten,
gegen
den unbekannt abwesenden Jakob Demuth, 25 Jahre alt, Tagelöhner, beim Militär noch nicht eingetheilt, von Hüntwangen, zuletzt wohnhaft gewesen im Feldhof, Gemeinde Wülflingen, als Angeklagten,
betreffend ausgezeichneten Betrug,
mit Einmuth gefunden:

Sei der Angeklagte des ausgezeichneten Betruges im Betrage von 11 Frkn. 70 Rp. schuldig,
und hierauf einmüthig erkennt:

1. Sei derselbe zu vierzehn Tagen Verhaft verurtheilt.
2. Trage er die Kosten des Prozesses, die Staatsgebühr für heute beträgt 10 Frkn.
3. Sei dieses Urtheil dem hiesigen Statthalteramte schriftlich zuzufertigen, und dem Angeklagten durch einmalige Publikation im Amtsblatt zu eröffnen, verbunden mit der Anzeige, daß für ihn die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Actum Winterthur, den 11. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

44. Das Bezirksgericht Horgen
hat
in Sachen
des Statthalteramtes, Anklägers,
der Frau Wittwe Strickler im Altschloß-Richtersweil und
des Schusters Beerli in Thalweil, Damnifikaten,
gegen
Margaretha Susanna Spinner, Seidenweberin, von Aeugst, 26 Jahre alt, unverheirathet, Angeklagte,
betreffend Diebstal und Betrug,
mit Einmuth gefunden:

Sei die Susanna Spinner des einfachen Diebstales im Betrage von 20 Frkn. und des unbenannten Betruges schuldig,
und hierauf einmüthig erkennt:

1. Sei die Spinner zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.
2. Trage sie die ergangenen Kosten.
3. Sei dieses Urtheil der Staatsanwaltschaft, sowie der Angeklagten durch das Amtsblatt in der Meinung mitzutheilen, daß ihr die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Actum, den 31. Augstmonat 1863.

Kanzlei des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

45.. Der unbekannt abwesende Peitschenstockhändler Norz von Faichingen, welcher vor einiger Zeit im Gasthof zum Sternen in Zürich logirt hatte, wird anmit öffentlich aufgefordert, binnen 14 Tagen von heute an sich hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Geschäftsagent Zürcher für die Forderung der Wittwe Krieg an der Augustinergasse dahier im Betrage von 27 Frkn. sammt Kosten befriedigt habe, oder doch bereit sei, ihr im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst die Versteigerung der mit Beschlag belegten Effekten bewilligt würde.

Zürich, den 10. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

46. Der Nachlaß der Frau Wittwe Regula Bühler geb. Pfenninger aus dem Neugut, wohnhaft gewesen im Gaißberg bei Bubikon, wurde hierorts rechtzeitig von ihren Erben ausgeschlagen, und es werden daher die betheiligten Kreditoren hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß von ihrer Seite allfällige Anträge betreffend den Nachlaß der Verstorbenen gewärtiget werden.

Hinweil, den 3. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

47. Zugsfrist.

Im Auffalle über den Nachlaß des Georg Kuhn, Schmied, in Ossingen, findet keine Auffallsverhandlung statt. Den nicht speziell versicherten Kreditoren wird hiemit eine mit dem 28. d. M. zu Ende gehende peremtorische Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht ausgelegt würde.

Andelfingen, den 17. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Andelfingen:
Wegen Verhtnderung des Landschreibers,
A. Boller, beeid. Substitut.

48. Fallliterklärung.

Das Bezirksgericht Pfäffikon hat am 8. d. M. den Hs. Jakob Schellenberg, Joggis, von Oberweil-Pfäffikon fallit erklärt.

Greifensee, den 14. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

49. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Johannes Kunz, Rudolfs sel. Sohn, Naglers, im Lohhof, Gemeinde Regensberg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 12. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in

die Not. Kanzlei Regensberg 24. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 3. bis 14. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 24. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

2. Heinrich Fröhlich, Zimmermann, Rudolfen, Schusters, in Neerach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg vom 12. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 24. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 3—14. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 24. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

3. Konrad Wirth und seine Ehefrau Elisabetha geb. Gehring von Freienstein; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 12. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Bülach 17. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 28. Weinmonat bis einschließlich 7. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 14. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—88 verwiesen.

Oeffentliches Inventar.

50. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner des Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten bezeichneten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse), den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1.. Rudolf Kündig-Brunner von Bauma, wohnhaft gewesen im innern Neuhof an der Seestraße in Riesbach; auf Ansuchen des Gemeind-

rathes Bauma Namens der minderjährigen Kinder des Verstorbenen; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 29. Augstmonat 1863; — Frist zu Eingaben in die Notariatskanzlei Riesbach bis den 2. Weinmonat 1863.

51.. Beneficium Inventarii.

Mit Bewilligung des Kantonsgerichtes wird Dienstag den 22. d. M., Nachmittags 1 Uhr, auf dem Rathhause in Zug das Beneficium Inventarii abgehalten über

Ingenieur Simon Edmüller aus München, dato wohnhaft in der Stadtgemeinde Zug.

Sämmtliche Gläubiger und Schuldner werden hiemit aufgefordert, zu obbestimmter Zeit vor Fallimentskommission ihre An- und Gegenforderungen einzugeben, bei Androhung der gesetzlichen Folgen im Unterlassungsfalle.

Für nicht im Kanton Zug wohnende Gläubiger und Schuldner ist die Eingabefrist bis den 6. Weinmonat verlängert.

Zug, den 11. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Hypothekarkanzlei Zug:
Georg Nußbaumer, Hypothekarschreiber.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 12. Herbstmonat 1863.

Das Präsidium des Obergerichtes.

52. Konkursaufhebung.

Das gegen Hs. Jakob Hirt, alt Zunftrichter, in Schleinikon, mit Publikation laut Amtsblatt Nr. 74 angehobene Auffallsverfahren wird hiemit, als auf Irrthum beruhend, zurückgenommen.

Regensberg, den 15. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

Rehabilitationen.

53. Durch Beschluß der Zivilabtheilung des Obergerichtes vom 5. Herbstmonat 1863 wurde der am 22. Jenner 1862 von dießseitigem Gerichte fallit erklärte Konrad Bünzli, Vater, von Uster, wohnhaft im Hegibach-Hirslanden, rehabilitirt und derselbe unter Vorbehalt der in Art. 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in den Genuß seiner bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Zürich, den 18. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 76. Dienstag, den 22. Herbstmonat 1863.

Beschluß des Regierungrathes

betreffend

die im Kanton Zürich vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes.

Mittelst Kreisschreiben vom 9. d. M. erläßt der Bundesrath an die eidgenössischen Stände die Einladung, mit Rücksicht auf Art. 65 der Bundesverfassung die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß Sonntags den 25. Weinmonat d. J. die Gesammterneuerung des Nationalrathes für dessen sechste Amtsdauer vorgenommen werde.

Der Regierungsrath,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Die Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes im Kanton Zürich haben in Gemäßheit des Gesetzes betreffend diese Wahlen vom 30. Brachmonat 1863 Sonntags den 25. Weinmonat in den Versammlungen der politischen Gemeinden unter Beobachtung der Vorschriften des besagten Gesetzes und der einschlägigen Verordnung des Regierungsrathes vom 12. Herbstmonat d. J. stattzufinden.

II. Sei dieser Beschluß durch das Amtsblatt bekannt zu machen und den Statthalterämtern zu Handen der Gemeindspräsidenten mitzutheilen.

Zürich, den 19. Herbstmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 19. Herbstmonat 1863.)

230. Der Gemeinde Bülach wird an die Kosten des Baues der Straße dritter Klasse von Bülach nach Höri ein Staatsbeitrag von 4200 Frkn. bestimmt.

---

231. Die von der Kirchgemeinde Horgen unterm 6. d. M. getroffene Berufungswahl des Herrn Pfarrer K. Wilhelm Kambli in Illnau zum dortigen Pfarrer wird anerkannt.

---

232. Ferner wird die durch den Kirchenrath unterm 14. d. M. erfolgte Ernennung des bisherigen Pfarrvikars in Maschwanden, Herrn K. Menzel, zum Pfarrverweser der Gemeinde Schönenberg mit Amtsantritt auf den 1. Wintermonat l. J. bestätigt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Ausschreibung von Spenglerarbeit.

Ueber die Lieferung der Spenglerarbeit für das neue Pfarrhaus Prediger und für die beiden Neubauten im botanischen Garten wird Konkurrenz eröffnet.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Arbeit zu übernehmen, können Muster und Vorausmaß im Büreau des Bauinspektors im Obmannamte dahier einsehen, und haben ihre Eingaben verschlossen, mit der Ueberschrift: „Lieferung von Spenglerarbeit", bis spätestens Donnerstag den 1. Weinmonat dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, einzureichen.

Zürich, den 19. Herbstmonat 1863.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

2.... Sämmtlichen Jagdliebhabern wird angezeigt, daß die Jagd mit dem 1. Weinmonat d. J. ihren Anfang nehmen und mit dem 15. Christmonat d. J. zu Ende gehen wird.

Die zum Jagen erforderlichen Patente können vom 1. Herbstmonat an bis zum 3. Weinmonat d. J gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühren bei den Herren Bezirksstatthaltern in Empfang genommen werden.

Nach Ablauf dieses Termines werden keine Jagdpatente mehr ertheilt.

Zürich, den 28. Augstmonat 1863.

Für die Finanzdirektion:
Der Sekretär,
Rüscheler.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Das Verzeichniß über die Taxationen der Wirthschaften des Bezirkes Zürich für das Jahr 1864 liegt den Betheiligten von heute an während 14 Tagen zur Einsicht offen; innerhalb der erwähnten Frist sind allfällige Rekurse gegen die Taxationen der Direktion der Finanzen einzureichen.

Zürich, den 19. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Baltensperger.

4. Die Herren Freymann-Alder & Comp. in Küsnacht beabsichtigen, ihre Fabrik mit einer Turbine zu versehen und zu diesem Ende hin das Wasser aus ihrem Weier in der sogenannten Kränki mittelst eisernen Röhren auf dieselbe zu leiten.

Das Projekt ist an Ort und Stelle mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innerhalb der peremtorischen Frist von vier Wochen dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 18. Herbstmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

5. Frau Margaretha Tanner geb. Knuz, Ehefrau des Nikolaus Tanner, Tapezierer, von Lützelflüh, Kantons Bern, seßhaft in Zürich, ist wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr Bezirksrichter Heinrich Bachmann in Wiedikon als deren Vormund ernannt worden.

Zürich, den 17. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Baltensperger.

6. Ueber Jakob Hagenbucher von Dättweil hat der Bezirksrath auf den Fall gerichtlicher Bestätigung Bevogtigung wegen Verschwendung erkennt und vorläufig Herrn alt Schulpfleger Heinrich Moser in Oerlingen zu dessen Vormund ernannt.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten gewarnt, unter der Bedrohung, daß, insofern das Gericht ihn wirklich als Verschwender erklärt, alle nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Uhwiesen, den 19. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes Andelfingen:
Der Rathsschreiber,
Spieß.

7. Die durch Beschluß des Bezirksrathes vom 27. Christmonat 1862 über Friedrich Stierli, Schneider, Jakoben sel. Sohn, von Oberurdorf, wohnhaft in Außersihl, eventuell verhängte Bevogtigung ist wieder aufgehoben worden.

Zürich, den 17. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Baltensperger.

8. Es wurden ihrem freien Willen zufolge unter staatliche Vormundschaft gestellt:

1. Regula Boßhard, verwittwete Senn, von Bärentsweil, wohnhaft in Unterstraß;
2. Hs. Heinrich Meier, Alexanders, im Oberdorf-Bärentsweil,

und zu Vormündern ernannt:

Für Nr. 1 Herr Kirchenpfleger Hs. Jakob Spörri in Hinterburg;
„ „ 2 „ Gemeindrathsschreiber Meier in Bärentsweil.

Bärentsweil, den 19. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes Hinweil:
Der Rathsschreiber,
Meier.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

9. Kirch- und Schulgemeindsversammlung in Fluntern.

Die stimmberechtigten Bürger, sowie sämmtliche seit einem Jahre in hier niedergelassenen stimmberechtigten Schweizerbürger werden anmit auf

Sonntag den 27. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr,

zur Abhaltung einer außerordentlichen Kirch- und Schulgemeindsversammlung in's hiesige Schulhaus eingeladen.

Geschäfte sind:

A. Für Bürger und Niedergelassene auf Grundeigenthum.

1. Abnahme der Schulhausbaurechnung.
2. Abnahme der Rechnung über die Herstellung der Straße vom Tobelgarten bis an die Gemeindsgrenze Oberstraß.
3. Antrag des Gemeindrathes betreffend Anwendung des städtischen Baugesetzes auf einen Theil hiesiger Gemeinde.
4. Antrag der Kirchen- und Schulpflege betreffend Landankauf beim Schulhause.
5. Antrag des Gemeindrathes betreffend Vereinigung des Grundprotokolls.

B. Für die Bürger und sämmtliche Niedergelassene.

6. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Kirchenpflege.
7. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission.
8. Verlesung einer Zuschrift der Polizeidirektion betreffend Erstellung von Blitzableitern.

Sämmtliche Akten liegen den Berechtigten bei Herrn Präsident C. Nägeli zur Einsicht offen.

Nichterscheinen und Zuspätkommen wird, wie gewöhnlich, bestraft.

Fluntern, den 17. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Rüegg.

10. Mit statthalteramtlicher Bewilligung werden die in Nr. 68 Art. 16 und Nr. 69 Art. 19 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufenen Heimatscheine des Jakob Heußer und Kaspar Egli anmit kraftlos erklärt.

Wald, den 18. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Keller.

11. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Zürich sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im technischen Büreau (Kratz Nr. 80) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Wagner	Erhöhung des Gasthofs zum Falken Nr. 485 kleine Stadt	22. Herbstmonat	6. Weinmonat.
Herren Hirschler & Wild	Erstellung eines Wohnhauses auf Platz R 2 im Sellnau	22. Herbstmonat	6. Weinmonat.
Seidentrocknungsanstalt im Thalacker	Erstellung eines Waschhauses	22. Herbstmonat	6. Weinmonat.
Herr Näf im Kratz	Erstellung eines Glasgebäudes auf Haus Nr. 75 im Kratz	22. Herbstmonat	6. Weinmonat.

Zürich, den 19. Herbstmonat 1863.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Präsident der Baukommission:
Karl Pestalozzi.

12. Hottingen.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Salomon Weber	Neubau eines Hauses am Altweg	22. Herbstmonat	6. Weinmonat.
Herr Joseph Rettig	Errichtung einer Werkstätte in einem Schopf	"	"

Hottingen, den 19. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Holz.

13. **Unterstraß.**

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Schütz, Zimmermeister, in Zürich	2 Wohnhäuser an der Wipkingerstraße	22. Herbstmonat	6. Weinmonat.

Unterstraß, den 21. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

14. **Höri.**

In Folge sehr mangelhaften Eingaben werden hiemit sämmtliche Grundbesitzer im Gemeindsbanne Höri nochmals aufgefordert, ihre Begehren um Anlage von neuen Flur- und Feldwegen, sowie um Verlängerung oder sonstige Abänderung schon bestehender, oder Erwerbung des Miteigenthumsrechtes an letztern bis spätestens den 18. k. M. dem Präsidenten der Flurkommission, Herrn Gemeindrathspräsident J. J. Gaßmann in Endhöri, wo möglich schriftlich einzugeben.

Innert der gleichen Zeitfrist sind bei demselben ebenfalls am zweckmäßigsten schriftlich anzumelden: Sämmtliche Grunddienstbarkeiten und Reallasten, welche zu ihrer Forterisstenz der Eintragung in's Grundprotokoll bedürfen, unter Beilegung der hierauf bezüglichen Verträge, Reverse u. dgl. Nachträgliche Anmeldungen sind nur noch in der Notariatskanzlei zulässig, jedoch haben die Ansprecher, sofern sie sich über ihr Versäumniß nicht genügend ausweisen können, eine Ordnungsbuße von 10 Frkn. zu gewärtigen.

Höri, den 17. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
J. H. Merki.

15.. Den Bürgern und auf Grundeigenthum Niedergelassenen der Schulgemeinde Neubrunn, sowie den außerhalb derselben (im Kanton) ohne Grundbesitz niedergelassenen und sich aufhaltenden Bürgern dieser Schulgemeinde wird anmit zur Kenntniß gebracht, daß der für die Kosten der neuen Schulhausbaute angefertigte und von der Schulgemeindsversammlung vom 3. Mai d. J. genehmigte allgemeine Steuerverleger nunmehr in Kraft erwachsen ist und daß in Folge dessen Jeder sein Steuerbetreffniß entweder zusammen auf einmal oder aber dann in 20 je vierteljährlich auf einander folgenden Ratazahlungen an die Schulhausbaukommission zu entrichten hat.

Seelmatten, den 14. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Schulgemeinde:
Der Schreiber,
J. R. Würmly.

16. **Kraftloserklärung eines Heimatscheines.**

Der in Nr. 73 Art. 16 des Amtsblattes aufgerufene Heimatschein des Sebastian Groß von hier wird, da dessen Aufruf erfolglos geblieben, mit statthalteramtlicher Bewilligung anmit kraftlos erklärt.

Bonstetten, den 20. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Lienhard, Gemeindrathsschreiber.

17. Um den hinsichtlich des Erscheinens eines wuthkranken Hundes in Zürich gemäß einer Verfügung der Direktion der Medizinalangelegenheiten unterm 27. Augstmonat d. J. angeordneten, durch die §§ 15 und 17 der regierungsräthlichen Verordnung vom 31. Jenner 1857 vorgeschriebenen Maßregeln gehörigen Erfolg zu sichern, sieht sich das Statthalteramt veranlaßt, dieselben auf die sämmtlichen an die Stadt Zürich angrenzenden Gemeinden auszudehnen.

In Vollziehung der Vorschriften der §§ 15 und 17 der oben zitirten Verordnung vom 31. Jenner 1857 werden demnach die Eigenthümer von Hunden, auch wenn sie mit solchen von Außen herkommen, dazu angehalten, dieselben anzubinden, beziehungsweise an der Leine mit sich zu führen, oder ihnen völlig sichernde Maulkörbe anzulegen.

Die Dauer der durch § 15 lit. 1 vorgeschriebenen Maßregeln ist vorläufig auf vier Wochen festgesetzt.

Oberstraß, den 21. Herbstmonat 1863.

Im Auftrage des Statthalteramtes:
Der Gemeindammann,
J. H. Keller.

18. **Hirslanden.**

Auf Anordnung der Direktion der Medizinalangelegenheiten wird den Hundebesitzern hiesiger Gemeinde angezeigt, daß die Hunde während der Dauer von vier Wochen anzubinden, beziehungsweise an der Leine mit sich zu führen, oder aber mit völlig sichern Maulkörben zu versehen sind.

Zuwiderhandeln wird bestraft.

Hirslanden, den 19. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Leemann, Gemeindrathsschreiber.

19. **Bauausschreibung.**

Ueber Schreiner-, Schlosser-, Glaser- und Malerarbeit am Pfarrhausbau Wytikon wird hiemit freie Konkurrenz eröffnet.

Diese Arbeiten werden getrennt in Akkord gegeben und Bewerber hiefür wollen ihre diesfälligen Eingaben schriftlich an den Präsidenten der Baukommission, Herrn alt Kantonsrath Bär dahier, innerhalb 10 Tagen von heute an einsenden, wo auch die Baubeschreibungen eingesehen werden können.

Wytikon, den 21. Herbstmonat 1863.

Die Baukommission.

20. **Gantanzeige.**

In Folge gerichtlichen Auftrages wird Freitag den 25. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Gemeindwirthshause dahier versteigert:

Eine Chaise auf stehenden Federn.

Hottingen, den 19. Herbstmonat 1863.

Der Gemeindammann:
Hotz.

21. **Gantanzeige.**

Unter Leitung der Unterzeichneten und unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörden bringt Herr Walther Bodmer, Namens und als Vormund der Erben des Herrn A. Bodmer sel. zum „Weyer" in Riesbach, Freitag den 2. Weinmonat 1863, Abends 4 Uhr, im Gasthof zum „Schwanen" am Mühlebach dahier nachstehende Liegenschaften auf öffentliche Steigerung:

Sechs Bauplätze, zwischen der Seefeldstraße und dem Mühlebachfußweg an und bei einander gelegen, von 8860, 9470, 9860, 10310, 8650 und 7645 □ Fuß Flächeninhalt, es sind dieselben auf dem Lokale selbst mit Pfählen bezeichnet.

Grundplan, Gant- und Kaufbedingungen liegen in der Zwischenzeit bei der Unterzeichneten auf der Gemeindrathskanzlei, sowie bei Herrn Arnold Bodmer, Hafner, zum Weyer den Kaufliebhabern zur gefälligen Einsicht offen.

Die günstige Lage dieser Verkaufsobjekte in der Nähe des neuen Stadelhofenquartiers läßt zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Riesbach, den 21. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Schreiber, Gemeindrathsschreiber.

22. **Gantanzeige.**

Unter Aufsicht und Leitung der Unterzeichneten läßt Herr Direktor Kölliker, Namens der Vorsteherschaft der Seidentrocknungsanstalt, Freitag den 25. d. M., Nachmittags 4 Uhr, im Gasthof „zum Falken" dahier eine Versteigerung abhalten, über:

Das Gebäude Nr. 536, zum äußern Tiefenhof genannt, an der Thalgasse, und zirka 514 □ Fuß an dasselbe anstoßendes Land.

Für Besichtigung des Objektes beliebe man sich an Herrn Direktor Kölliker in der Seidentrocknungsanstalt an der Bärengasse zu wenden, wo auch die Gantbedingungen eingesehen werden können.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Zürich, den 17. Herbstmonat 1863.

Die Gantbeamtung.

23. In Folge Versilberungsbegehren werden Freitag den 25. Herbstmonat, Vormittags 10 Uhr, im Hause des Herrn Kuhn, Schuhmacher, auf der Weinegg dahier folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 lithographische Presse mit Walze, mehrere Zinkplättli, 2 Böcke mit Eisenstücken, mehrere Stücke Kupferstecherwerkzeug, 1 Drehstz, 6 Päckli und 12 Flaschen mit Chemikalien ꝛc, 1 tüchener Ueberzieher, 1 schwarztüchener Rock u. s. w.

Sodann Nachmittags 2 Uhr in der Wirthschaft des Herrn Gemeindrath Oechsli an der Seefeldstraße:

1 silb. Spindeluhr, 1 schwarzseid. Schirm, 1 Glätteisen, 1 Backtrog, kupf., eis., hölz. und ird. Küchengeschirr, 1 zweithür. nußbaum. Kasten, 1 einthür. Kasten, Tische und Sessel, 1 zweithür. tann. Kasten, 1 Bett u. A. m.

Riesbach, den 21. Herbstmonat 1863.

Häusli, Gemeindammann.

24. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Herr Widmer-Orell Donnerstag den 24. d. M., Abends 7 Uhr, im Gemeindwirthshause dahier öffentlich versteigern:

Die Weintrauben ab zirka 1¼ Juchart Reben in der sogenannten „Weingüllen" dahier.

Die Steigerungsbedingungen liegen in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Hottingen, den 19. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Schreiber,
Hotz.

25.. Dienstag den 22. Herbstmonat d. J., Nachmittags 3 Uhr, werden mit gerichtlicher Ermächtigung aus dem Nachlasse des Herrn Rud. Kündig-Brunner in der Wirthschaft des Herrn Knecht zum innern Neuhof im Eerfeld folgende Weine gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Zirka 380 Maaß rothen Ottoberger, zirka 900 Maaß rothen Schaffhauser, zirka 1050 Maaß weißen Schaffhauser, zirka 920 Maaß weißen Stäfner, zirka 50 Maaß rothen Oberländer und zirka 145 Maaß weißen Waadtländer.

Riesbach, den 16. Herbstmonat 1863.

Häusli, Gemeindammann.

26. Verfilberungsgant.

In Folge Verfilberungsbegehren werden Freitag den 25. Herbstmonat, Nachmittags von 2 Uhr an, im Gasthof zum Falken folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

400 Stück Felzladen, zirka 2000 Fuß Bauholz, zirka 8000 Fuß Bauholz, 20 Bäume Felzladen, 13 Bäume Täferladen, 6 Hobelbänke sammt Bankhaken, 4000 Fuß beschlagenes Bauholz, 10 Beigen Spähne, 10 Klafter Brennholz, 1 Pferd, Rappe, zirka 10 Jahre alt, 1 anderthalbschläf. Bett, enthaltend 1 Strohsack, Strohpfulmen, Unterbett, Decke, Kissen, 2 Leintücher nebst Anzügen, 2 tannene Wirthstische, 1 Schuldtitel im Betrage von 2800 Frkn.

Wiedikon, den 21. Herbstmonat 1863.

Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen:

27. Jakob Homberger, Zimmermann, wohnhaft gewesen in Hof-Egg, wird, da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, den Herrn Heinrich Muggli im Letten-Egg für seine Forderung von 1200 Frkn. nebst Zinsen, laut Schuldbrief, dat. 1. Mai 1862, mit Martini 1863 zu befriedigen, und sich hierorts darüber auszuweisen, daß dieses geschehen sei, widrigenfalls der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Uster, den 17. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Chrismann.

28. Zum Zwecke der Durchführung der den Grundeigenthümern der Zivilgemeinde Opfikon bewilligten Totalbereinigung ihres Grundprotokolles werden mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes die Inhaber von Schuldurkunden mit speziellen oder generellen Pfandrechten auf Liegenschaften im Umfange der Zivilgemeinde Opfikon, sowie die Ansprecher von Grundzinsen oder andern Reallasten in diesem Gemeindsbanne aufgefordert, ihre Schuldtitel in Original oder beglaubigter Abschrift innerhalb sechs Monaten von heute an der Notariatskanzlei Kloten einzusenden, unter der Androhung, daß die innerhalb dieser Frist nicht angemeldeten Urkunden mit Bezug auf das Pfandrecht oder andere dingliche Rechte für kraftlos erklärt würden.

Bülach, den 18. Brachmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

29. Gantanzeige

Im Auffalle des Johannes Kunz, Rudolfs sel. Sohn, Naglers, im Lohhof, Gemeinde Regensberg, wird durch das hiesige Gemeindammannamt Donnerstag den 24. Herbstmonat d. J., Nachmittags 4 Uhr, im Gasthof zum Löwen in hier ein Pferd, Fuchs, Stute, 12 Jahre alt, gegen Baarzahlung und unter Ratifikationsvorbehalt öffentlich versteigert.

Regensberg, den 18. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

30. Versteigerung.

Der dritte und letzte Steigerungsumgang über die Liegenschaften aus dem Konkurse des Friedrich Frei (Spinnerei) in Buffenhausen-Pfäffikon findet Montag den 28. d. M., Abends 5 Uhr, in der Krone dahier statt.

Pfäffikon, den 19. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

31. Falliterklärung.

Seidenweber Jakob Maag, Sigriften, von Greifensee ist am 12. d. M. vom Bezirksgerichte Uster fallit erklärt worden.

Greifensee, den 17. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

32. Falliterklärung.

Heinrich Schiller, Drucker, Kaspars sel. Sohn, von und in Töß ist nach durchgeführtem Auffallsverfahren vom Bezirksgerichte Winterthur durch Beschluß vom 17. d. M. fallit erklärt worden.

Winterthur, den 18. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Wülflingen:
Für den Landschreiber,
J. H. Weilenmann, beeid. Substitut.

33.. Zugsfrist.

Im Auffalle über den Nachlaß des Georg Kuhn, Schmied, in Offingen, findet keine Auffallsverhandlung statt. Den nicht speziell versicherten Kreditoren wird hiemit eine mit dem 28. d. M. zu Ende gehende peremtorische Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht ausgelegt würde.

Andelfingen, den 17. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Andelfingen:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
A. Boller, beeid. Substitut.

34. Im Auffalle des Kaspar Ganz von Freienstein, seßhaft in Riesbach, findet keine Auffallsverhandlung statt.

Riesbach, den 16. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

35. Im Konkurse des Rudolf Nüßli im Strick bei Unterschlatt findet die auf den 30. d. M. angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt.

Elgg, den 20. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

36. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Nachlaß des Jakob Boller von Ringlikon, Gemeinde Uitikon a. A., seßhaft gewesen im Thalhaus zu Adliswil; von den Waisenbehörden Namens der Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen vom 14. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Rüschlikon) 24. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit vom 4. bis 14. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 17. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

2. Jakob Hirt, Speisewirth, von Schleinikon, wohnhaft im Niederdorf-Zürich; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 12. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 27. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 7. bis 16. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 27. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

3. Johannes Bliggenstorfer, Johannessen Sohn, in Gamlikon, Pfarre Stallikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 5. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 17. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 28. Weinmonat bis 7. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 21. Wintermonat 1863, Nachmittags 2 Uhr.

4. Hs. Heinrich Weiß in Dägerst, Pfarre Stallikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 15. Herbstmonat

1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. C. (in Zürich) 24. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 4—14. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 28. Wintermonat 1863, Nachmittags 2 Uhr.

5. Heinrich Reif, Maurer, Hs. Ulrichen sel. Sohn, in Dietlikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 12. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf (in Oerlikon) 17. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit v. 28. Weinmonat bis 7. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 14. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

6.. Johannes Peter, Förster, Rudolfen sel. Sohn, von Theilingen-Weißlingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 31. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 6. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 16—26. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 4. Wintermonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

7.. Peter Bretscher, Feilenhauer, von und in Töß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 15. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 29. Herbstmonat 1863. — Bedenkzeit v. 9. bis und mit dem 19. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 30. Weinmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

8.. Abraham Fischer, Spengler, in Oberuster; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 25. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 2. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit v. 12—22. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 3. Weinmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli &C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¼ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 4½ Fr., ⅛ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 77. Freitag, den 25. Herbstmonat 1863.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Die Direktion der Medizinalangelegenheiten

hat,

veranlaßt durch die in neuster Zeit vorgekommenen Verschleppungen der Maul- und Klauenseuche in den hiesigen Kanton durch Vieh, das im Kanton Thurgau, namentlich auf dem Markte in Dießenhofen angekauft worden ist,

verfügt:

Die Bedingungen, welche durch Verordnung vom 23. März 1863 für die Einfuhr von Klauenvieh aus dem Großherzogthum Baden aufgestellt worden sind, gelten auch für die Einfuhr von solchem aus dem Kanton Thurgau, und es sind ebenso auch die thurgauischen Gesundheitsscheine auf zürcherischen Viehmärkten unzulässig.

Im Uebrigen hat es bei der Verordnung vom 23. März 1863 sein Verbleiben.

Zürich, den 24. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

2. Ausschreibung von Spenglerarbeit.

Ueber die Lieferung der Spenglerarbeit für das neue Pfarrhaus Prediger und für die beiden Neubauten im botanischen Garten wird Konkurrenz eröffnet.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Arbeit zu übernehmen, können Muster und Vorausmaß im Büreau des Bauinspektors im Obmannamte dahier einsehen, und haben ihre Eingaben verschlossen, mit der Ueberschrift: „Lieferung von Spenglerarbeit", bis spätestens Donnerstag den 1. Weinmonat dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, einzureichen.

Zürich, den 19. Herbstmonat 1863.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

3. Ausschreibung von Erd- und Maurerarbeiten.

Zum Zwecke der Erweiterung des Kirchhofes zu Rüti sind Erd- und Maurerarbeiten auszuführen.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Arbeiten zu übernehmen, können Vorausmaß und Akkordbedingungen auf dem Büreau des Staatsbauinspektors im Obmannamte dahier einsehen, und haben ihre Eingaben verschlossen bis spätestens Freitag den 2. Weinmonat dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, einzureichen.

Zürich, den 23. Herbstmonat 1863.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

4. Artillerie-Pferde.

Denjenigen Pferdebesitzern, welche gegenwärtig im Artillerie-Wiederholungskurse dahier noch Pferde stehen haben, wird hiemit angezeigt, daß letztere nächsten Montag den 28. d. M., Morgens 8 Uhr, gegen Vorweisung des Zeichens abgeholt werden müssen.

Zürich, den 24. Herbstmonat 1863.

Das Kantonskriegskommissariat.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Herr Heinrich Fierz zum Seegarten in Erlenbach wünscht den von Herrn Schneider Berger neu angekauften Garten mit dem schon längst besessenen Garten und Steg zu vereinigen, so daß beide Gärten in gleicher Flucht fortlaufen, zu welchem Ende eine Landanlage in's Seegebiet im Umfange von 1235 □ Fuß herzustellen ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnete Projekt sind innerhalb 14 Tagen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 23. Herbstmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

6. Heinrich Schurter, Schweizerlis, in Tößriedern bei Eglisau ist wegen leichtfertiger Geschäftsführung eventuell unter staatliche Vormundschaft gestellt und als sein vorläufiger Vormund ernannt worden Herr Konrad Enz, Seckelmeister daselbst.

Es wird daher Jedermann vor Verkehr mit dem Bevogteten gewarnt, indem alle nach dieser Bekanntmachung mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, auf den Fall, daß diese Vormundschaft gerichtlich bestätigt wird, gleich den nach der gerichtlichen Verrufung mit demselben eingegangenen beurtheilt würden.

Bülach, den 17. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

7.. **Kirchgemeindsversammlung.**

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen in hiesiger Kirchgemeinde werden anmit aufgefordert, Sonntag den 27. Herbstmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, in der Kirche in Volketsweil zur Behandlung folgender Geschäfte zu erscheinen:

1. Abnahme der Kirchgemeinds-, Kirchen- und Armengutsrechnung pro 1862.
2. Abnahme der Rechnung betreffend die Erweiterung des Kirchhofes, das neue Geläute und die Reparatur des Kirchthurmes.
3. Bekanntmachung des Entscheides des Bezirksrathes Uster betreffend die Kassation der Gemeindrathswahlen und sachbezüglicher Antrag des Gemeindrathes, sowie auf den Fall der Annahme desselben Wahl sämmtlicher Gemeindrathsmitglieder und des Gemeindrathspräsidenten.
4. Wahl von drei Mitgliedern in die Schulpflege für die entlassenen Herren Gut, Grimm und Reutlinger.
5. Wahl der Mitglieder in die Rechnungsprüfungskommission für die Zivilgemeinden Volketsweil und Hegnau.

Volketsweil, den 16. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Gull, Präsident.

8. **Einladung**
zu einer Gemeindsversammlung.

Künftigen Sonntag als den 27. d. M., Nachmittags von 2 Uhr an, findet im Schulhause dahier eine Gemeindsversammlung statt, an welcher folgende Geschäfte zur Verhandlung kommen:

A. Für die Grundeigenthümer:

1. Festsetzung der Entschädigungen, welche den Mitgliedern und dem Schreiber der Flurkommission zukommen sollen.
2. Wahl einer Flurkommission.

Bei Behandlung dieser Geschäfte ist jeder handlungsfähige Grundeigenthümer stimmberechtigt. Korporationen, sowie Personen weiblichen Geschlechts und Männer, welche durch Krankheit u. dergl. am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch irgendeinen handlungsfähigen Aktivbürger, welcher sich über die erhaltene Vollmacht auszuweisen hat, vertreten und ihre Stimme mit abgeben lassen. Für Bevormundete handelt der Vormund oder in dessen Verhinderung ein von ihm ernannter Vertreter.

B Für die Schulgemeinde.

Behandlung eines Antrages der Schulpflege für Dekretirung einer Steuer auf zwei pr. mille zur Abzahlung von Passiven von dem neuen Schulhausbaue. Zur Behandlung dieses Geschäftes werden eingeladen sämmtliche stimmberechtigte Bürger in der Gemeinde, die auf Grundeigenthum wohnenden Ausbürger, sowie diejenigen Bürger, welche außer der Gemeinde nicht auf Grundeigenthum niedergelassen sind.

Seebach, den 22. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Sieber, Gemeindrathsschreiber.

9. Dübendorf.

Schulgemeindsversammlung

Sämmtliche stimmberechtigten, sowie die auf Grundeigenthum niedergelassenen Aktivbürger der Schulgemeinde Dübendorf, Unter- und Oberdorf, werden hiemit zu einer außerordentlichen Schulgemeindsversammlung auf Sonntag den 4. Weinmonat, Nachmittags 3 Uhr, in's Schulhaus zur Behandlung folgenden Gegenstandes eingeladen:

Bericht und Antrag der Kommission betreffend die Sekundarschulverhältnisse.

Unentschuldigt Ausbleibende und Zuspätkommende werden unnachsichtlich mit der festgesetzten Buße bestraft.

Dübendorf, den 24. Herbstmonat 1863.

Im Auftrage des Schulgemeindspräsidenten:
Das Aktuariat.

10. Altstetten.

Sämmtliche Landbesitzer im ganzen Gemeindsbanne Altstetten sind eingeladen zu einer Versammlung auf Sonntag den 27. Herbstmonat, Nachmittags 1 Uhr, in's Schulhaus.

Traktanden sind:

1. Abnahme der Rechnung vom Jahr 1862.
2. Wahl eines Mitgliedes in die Prüfungskommission.
3. Antrag der Kommission betreffend die Bekiesung der Zelgwege.

Die Rechnung liegt vom 19. bis zum 26. d. M. zur Einsicht offen. Nach Ablauf dieser Zeit werden keine Bemerkungen mehr Berücksichtigung finden.

Altstetten, den 18. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
J. Müller.

11. Der von der Gemeinde Affoltern b. H. gewählte Mauser Johannes Bryner von Wassersdorf, der seine Pflichten gröblich vernachlässigt, und seit Mitte Brachmonat d. J. gar nichts mehr in hiesigem Gemeindsbanne gethan hat, wird anmit aufgefordert, sofort das Versäumte nachzuholen, ansonst der Gemeindrath sich strenge an den mit ihm abgeschlossenen Vertrag halten würde und er, Bryner, unnachsichtlich die in demselben angeführten Nachtheile zu gewärtigen hätte.

Affoltern b. Höngg, den 19. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Surber.

12. Niederglatt-Nöschikon.

Der Verleger für die beschlossene Schulsteuer von 200 Frkn. ist angefertigt, und liegt derselbe beim Bezüger, Herrn Schulgutsverwalter Volkart in hier, bis zum 4. Weinmonat zur Einsicht offen.

Es trifft auf 1000 Frkn Vermögen, eine Haushaltung und einen anwesenden Mann vom 20. Altersjahre an je 25 Rappen.

Die Steuerpflichtigen haben ihr Betreffniß bis zum 18. Weinmonat zu entrichten

Niederglatt, den 21. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Ed. Volkart.

13. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Zürich sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im technischen Büreau (Kratz Nr. 80) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herren Locher & Comp.	Neues Wohnhaus im Sellnau	25. Herbstmonat	9. Weinmonat.
Herr Honegger, Schmied,	Erhöhung des Hauses Nr. 587 am Häringeplätzchen (Veränderung des Baugespanns)	25. Herbstmonat	9. Weinmonat.

Zürich, den 22. Herbstmonat 1863.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Präsident der Baukommission:
Karl Pestalozzi.

14. Steuerbezug.

Die von der Kirchgemeinde Affoltern unterm 17. Mai d. J. beschlossene Steuer an Kirchen- und Thurmbaute erfordert folgende Besteurung:

Auf 1000 Franken Vermögen . . .	3 Frkn.	50 Rp.
„ die Haushaltung	2 „	80 „
„ den Bürger	2 „	80 „

Das gefertigte Steuerregister liegt den Betheiligten von heute an 14 Tage bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, innert welcher Frist allfällige Reklamationen beim Bezirksrathe einzureichen sind. Nach Ablauf derselben wird die Steuer sofort auf gewohnte Weise bezogen.

Affoltern a. A., den 17. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Joh. Schneebeli.

15. Armensteuerbezug in Oberrieden.

Die von der Bürgergemeinde unterm 3. Mai d. J. dekretirte Armensteuer, von 1000 Frkn Vermögen, von der Haushaltung und dem Mann je 1 Frkn., wird Samstag den 3. Weinmonat, Abends zwischen 4 und 7 Uhr, im „Sternen" eingezogen. Rückstände werden nachher auf Kosten der Säumigen bezogen, und zwar von den außer der Gemeinde wohnenden Bürgern durch Postnachnahme.

Das Steuerregister liegt inzwischen den Steuerpflichtigen in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, während welcher Frist allfällige Reklamationen gegen die Steuerverlegung bei kompetenter Behörde anzuheben sind.

Oberrieden, den 19. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Armenpflege:
J. H. Staub, Gemeindrathsschreiber.

16. Armensteuerbezug.

Die Kirchgemeinde Stallikon hat unterm 7. Brachmonat d. J. die Erhebung einer Armensteuer im Betrage von 1500 Frkn. beschlossen, welche folgende Steueranlage erfordert:

Auf je 1000 Franken Vermögen	. .	1 Frkn.	50 Rpn.
„ die Haushaltung	. . .	1 „	5 „
„ den Bürger	. . . . .	1 „	5 „

Allfällige Reklamationen betreffend diese Steuer können innert vierzehn Tagen beim Bezirksrathe eingereicht werden Sowol die in der Kirchgemeinde als auch die außerhalb derselben wohnenden steuerpflichtigen Bürger haben ihre Beiträge bis Ende Weinmonat d. J. an den bestellten Bezüger, Herrn Gemeindrathswaibel Gut zur Tiefenau dahier, zu entrichten, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen Rechtstrieb angehoben würde.

Stallikon, den 22. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hs. Ulr. Süry, Gemeindrathsschreiber.

17. Hs. Heinrich Müller, Zimmermann, von Uerzlikon wird hiemit aufgefordert, Sonntag den 4. Weinmonat unmittelbar nach vollendetem Morgengottesdienste vor der Unterzeichneten zu erscheinen, um über die Versorgung seiner muthwillig verlassenen unerzogenen Kinder Rede zu stehen.

Im Falle Ungehorsams wird polizeilich auf ihn gefahndet werden.

Kappel, den 21. Herbstmonat 1863.

Die Armenpflege.

18. Hottingen.

Nachdem in der Waldung oberhalb des Dolder folgende Flurwege ausgesteckt worden sind:

1. Ein Holzabfuhrweg, längs des Wolfbaches von der Einmündung der neu zu erbauenden Adlisbergstraße über die Wiese des Herrn Brupbacher in Fluntern und die Spitalwaldung, in einer Breite von 6 Fuß und einer Länge von 400 Fuß, sich in einer Breite von 12 Fuß fortsetzend über die Spital- und Privatwaldungen längs des bestehenden Fußweges und auf der Grenze zwischen Herrn Seckelmeister Bleulers Waldung und der Wiese des Herrn Sprüngli im Dolder, in die Dolder Neuhausstraße einmündend;
2. ein solcher von der Waldgrenze des Herrn Gemeindrath Tuggener über die Spitalwaldung, längs des bestehenden Abfuhrweges, einmündend in die Adlisbergstraße, oberhalb der Schießstätte, mit einer Abzweigung bei Pfahl 2 nach der Sennhauser-Bleuler'schen Grenze, in einer Länge von 91 Fuß und einer Breite von 12 Fuß,

so wird den Betheiligten eine Frist von 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, angesetzt, um allfällige Einwendungen über Anlage und Richtung dieser Wege bei dem Präsidenten der Flurkommission, Herrn Widmer-Orell, schriftlich zu erheben, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Anerkennung der projektirten Wege ausgelegt würde.

Hottingen, den 21. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Aktuar:
Schmid.

19. Oberhasli.

Die Flurkommission Oberhasli hat auf Ansuchen der betreffenden Grundbesitzer und in Gemäßheit des § 36 des Flurgesetzes statt dem Landfußweg vom Roßbach über die Roßwiesen und Zürriwegäckern bis Rappoltshalden einen neuen Fußweg von 4 Fuß Breite ausgesteckt von dem Müllimacherhaus Nr. 67 über die Furhäupter der innern Stockäcker auf die Rappoltshaldenstraße im Stockacker, in der Meinung, daß durch Erstellen dieses neuen Fußweges, die Existenz des Erstern erlösche, und bestimmt hiermit eine Zeitfrist von 8 Tagen, von heute an, zur Eingabe allfälliger Reklamationen unter der Bemerkung, daß mit Stillschweigen nach abgelaufener Frist, der neue Fußweg dem Verkehr geöffnet, der früher bestehende aber für immer verboten sei.

Oberhasli, den 22. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
Konrad Hintermann.

20. Verbot.

Da Herr alt Gemeindrath Blatter in Riesbach sich beschwert, daß verschiedene Personen über die von ihm erstellte Straße, Blatterstraße genannt, gehen und fahren, während nur den Herren Meyer, Glaser, Dolder, Schiffmann, Waser, Zimmermann, Lesle, Schreiner, J. Frei und der Frau Wittwe Weber ein Fuß- und Fahrwegrecht zustehe, so wird Jedermann außer den benannten Personen das Gehen und Fahren über fragliche Straße bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/4 dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Riesbach, den 18. Herbstmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Häusli, Gemeindammann.

21. Verbot.

Von heute an wird hiemit das Betreten der Güter in hiesiger Gemeinde bis nach vollendeter Obst- und Weinlese jedem Unberechtigten unter Androhung von 1 bis 4 Frkn. Buße untersagt.

Eltern und Vormünder werden für ihre Kinder verantwortlich gemacht.

Enge, den 22. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Rägeli, Gemeindrathsschreiber.

22. Durch vielfache Klagen und gemachte Beobachtungen veranlaßt, hat die Zivilgemeinde Regensdorf den Beschluß gefaßt, daß der von Regensdorf nach Dällikon durch den Weinberg führende Fußweg bis nach beendigter Weinlese für Jedermann gänzlich untersagt ist, und ebenso wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Betreten des Weinberges Unberechtigten und Minderjährigen ebenfalls gänzlich untersagt ist. Fehlbare haben Buße zu gewärtigen.

Regensdorf, den 16. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Gemeinde:
Der Schreiber,
J. Frei.

23. Verbot.

Auf Begehren des Herrn Friedensrichter Hochstraßer in Hof-Egg wird das Betreten seines Grundstückes, im Brunnacker genannt, bestehend aus Wiesen, Aeckern und Reben für Jedermann, außer Johannes Grentert, welchem für seinen Brunnacker über den ausgelegten Weg ein Fuß- und Fahrwegrecht zusteht, bei einer Buße von 6 Frkn., wovon die eine Hälfte dem Verzeiger, die andere dem Schulgute Egg zukommen soll, verboten. Denjenigen Personen aber, welche ein allfälliges Recht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 10 Tagen a dato publicationis angesetzt, um ihre Klage beim Friedensrichteramte Egg 1. Sekt. anzuheben, widrigenfalls sie im Uebertretungsfalle gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Eßlingen, den 18. Herbstmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Das Gemeindammannamt.

24. Verbot.

Auf Begehren des Herrn Kaspar Ochsner auf Vorder-Goldenen für sich und Mithafte wird über sämmtliche zum Hof Vorder-Goldenen gehörenden Grundstücke, mit Ausnahme derjenigen der Ehefrau des alt Präsident Ochsner, ein Güterverbot bewilligt, Namentlich wird das Befahren, sowie das Weiden auf denselben mit Schafen bei einer Buße von 12 Frkn., wovon die eine Hälfte dem Verzeiger, die andere dem Schulgute Egg zukommen soll, für Jedermann verboten. Denjenigen Personen aber, welche ein allfälliges Recht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 10 Tagen a dato publicationis angesetzt, um Klage beim zuständigen Friedensrichteramte anzuheben, widrigenfalls sie im Uebertretungsfalle gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Eßlingen, den 18. Herbstmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Das Gemeindammannamt.

25. Vereinigung des Kirchenurbars Wetzikon.

In Folge Beschlusses der Kirchgemeindsversammlung vom 12. Heumonat d. J. soll das Kirchenurbar bereiniget werden. Die Besitzer von Kirchenörtern werden daher eingeladen, dem Unterzeichneten bis zum 2. Weinmonat schriftlich unter genauer Angabe der Nummer und Abtheilung, z. B. ob im Chor, Schiff, große oder kleine Emporkirche, anzumelden, welche Männer- oder Frauenörter in hiesiger Kirche von ihnen beansprucht werden.

Nur portofreie Anmeldungen werden angenommen. Wer Anmeldungen unterläßt, hat die allfälligen Folgen selbst zu tragen.

Wetzikon, den 31. Augstmonat 1863.

Das Pfarramt.

26. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der unterm 16. Mai 1862 dem Jakob Güttinger von Elsau ausgefertigte, mit Nr. 739 bezeichnete und nach Zürich visirte, nun vermißte Heimatschein öffentlich aufgerufen. Ein allfälliger Besitzer desselben wird aufgefordert, innert 10 Tagen denselben der unterzeichneten Stelle einzusenden, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen würde.

Elsau, den 21. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Müller, Gemeindrathsschreiber.

27. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der in Nr. 73 des Amtsblattes erfolglos aufgerufene Heimatschein der Anna Hotz von Oitikon, dat. 15. Christmonat 1849, wird andurch mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Goßau, den 22. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Hug, Gemeindrathsschreiber.

28. Der unterm 24. Hornung 1857 auf Johannes Staub, Schiffmann, von Thalweil ausgestellte und in Nr. 69 Art. 18 des Amtsblattes aufgerufene Heimatschein wird hiemit mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Thalweil, den 23. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Joh. Siegfried.

29. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Da der Heimatschein des Alexander Sommer von Unterschottikon, dat. 26. März 1851, erfolglos aufgerufen worden ist, so wird derselbe mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit als kraftlos erklärt.

Schottikon, den 23. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Boßhard, Gemeindrathsschreiber.

30. Um den hinsichtlich des Erscheinens eines wuthkranken Hundes in Zürich gemäß einer Verfügung der Direktion der Medizinalangelegenheiten unterm 27. Augstmonat d. J. angeordneten, durch die §§ 15 und 17 der regierungsräthlichen Verordnung vom 31. Jenner 1857 vorgeschriebenen Maßregeln gehörigen Erfolg zu sichern, sieht sich das Statthalteramt veranlaßt, dieselben auf die sämmtlichen an die Stadt Zürich angrenzenden Gemeinden auszudehnen.

In Vollziehung der Vorschriften der §§ 15 und 17 der oben zitirten Verordnung vom 31. Jenner 1857 werden demnach die Eigenthümer von Hunden, auch wenn sie mit solchen von Außen herkommen, dazu angehalten, dieselben anzubinden, beziehungsweise an der Leine mit sich zu führen, oder ihnen völlig sichernde Maulkörbe anzulegen.

Die Dauer der durch § 15 lit. 1 vorgeschriebenen Maßregeln ist vorläufig auf vier Wochen festgesetzt.

Oberstraß, den 21. Herbstmonat 1863.

Im Auftrage des Statthalteramtes:
Der Gemeindammann,
J. H. Keller.

31. Unterstraß.

Zufolge Verfügung der Direktion der Medizinalangelegenheiten wird den Eigenthümern von Hunden in hiesiger Gemeinde angezeigt, daß diese Thiere während der Dauer von vier Wochen anzubinden, beziehungsweise an der Leine zu führen, oder aber mit völlig sichernden Maulkörben zu versehen sind.

Nichtbeachtung dieser Anzeige hat Bestrafung zur Folge.

Unterstraß, den 22. Herbstmonat 1863.

Der Gemeindammann:
C. Schmid.

32. Metzgrechtverpachtung in Unterstraß.

Freitag den 2. Weinmonat d. J., Abends 7 Uhr, wird in den „Krone“ dahier das der Gemeinde Unterstraß ertheilte zweite Metzgrecht zu freier Bewerbung nochmals auf Steigerung gebracht.

Die Pachtbedingungen werden am Steigerungstage selbst eröffnet.

Unterstraß, den 24. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

33. Dienstag, den 29. Herbstmonat, Abends 5 Uhr, läßt die Vorsteherschaft Nestenbach im Gasthaus zum Löwen allda, das der Gemeinde Nestenbach zustehende Metzgrecht wieder neuerdings für die Pachtzeit von 3 Jahren öffentlich versteigern.

Bewerber hiefür werden eingeladen.

Nestenbach, den 24. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
Jakob Klingler.

34.. Bauausschreibung.

Ueber Schreiner-, Schlosser-, Glaser- und Malerarbeit am Pfarrhausbau Wytikon wird hiemit freie Konkurrenz eröffnet.

Diese Arbeiten werden getrennt in Akkord gegeben und Bewerber hiefür wollen ihre diesfälligen Eingaben schriftlich an den Präsidenten der Baukommission, Herrn alt Kantonsrath Bär dahier, innerhalb 10 Tagen von heute an einsenden, wo auch die Baubeschreibungen eingesehen werden können.

Wytikon, den 21. Herbstmonat 1863.

Die Baukommission.

35. Gantanzeige.

Unter Leitung der Unterzeichneten und unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörden läßt Herr Meier-Nägeli zum Beckenhof in Unterstraß als Vormund des minorennen Kaspar Bodmer von Enge Freitag den 2. Weinmonat d. J., Abends 4 Uhr, im „Zürcherhof“ dahier nachstehende Liegenschaften auf öffentliche Steigerung bringen:

Ein in der größern Stadt Zürich an der hintern Gasse der Neustadt gelegenes Wohnhaus, zum „Rehböcklein“ genannt, mit Nr. 117 A bezeichnet, sammt Nebengebäude, Waschhaus und Holzschopf, zusammen für 7000 Frkn. assekurirt, und dem dazu gehörenden Garten und Ausgelände.

Für Besichtigung der Kaufsobjekte, welche letztere in gutem Zustande sich befinden, beliebe man sich an Herrn Meier-Nägeli in Unterstraß zu wenden, woselbst auch die Gantbedingungen eingesehen werden können.

Zürich, den 22. Herbstmonat 1863.

Die Gantbeamtung.

36. In Folge Verfilberungsbegehren werden Dienstag den 29. d. M., Vormittags 8 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

1 zweispänniger Wagen, 1 einspänniger ld., 1 Chaise, 1 Pferd, 1 Stoßkarren u. A. m.

Kloten, den 24. Herbstmonat 1863.

J. Altorfer, Gemeindammann.

37. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 29. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verstilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 gold. Zylinderuhr, 1 Wanduhrchen, 1 Partie Kleider, 2 Krystallgläser, 1 zweithür. Kasten, 16 Pfd. Karton, 8 Dtzd. Kravatten, 100 Ellen Tuch, 35 div. Gilets, 3 Dtzd. Paar Winterhandschuhe, 1 nußbaumener Sekretär, 10 Leintücher, 1 einthür. Kasten, 2 Kupferpfannen, 1 runder Säulentisch, 1 nußbaumfarbene Kommode, 4 Brettlisessel, 1 Chiffonnière, 2 einschläf. Betten, verschied. Küchengeschirr, 1 Ladischiff sammt Zubehörde, 6 Pendulen, 8 gold. Anker- und Zylinderuhren, 4 Stück Battiste und 8 Stück Perkale. 6 Fässer Zement und 17 Fässer Mattengyps, 2 harthölz. Tische, 6 Rohrsessel, 1 Arbeitstisch, 1 Sopha, ein 1½ schläf. Bett, 200 Paar Handschuhe, ein beträchtliches Lager aller Arten Herrenkleider, Kleiderstoffe und Fournituren, 2 Kanape, 1 Nähmaschine, 1 gußeis. Ofen, 1 Divan, 3 Spiegel, 6 Tableaux, 2 Nachttischchen, 1 Stockuhr, div. Linge, 1 zweischläfiges Bett, 1 Pianino u. A. m.

Zürich, den 24. Herbstmonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

38. Gantanzeige.

Unter Aufsicht und Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Herr Johannes Keller, Schlosser, im Letten, in seinem Wohnhause Nr. 77 c, Freitag den 2. und Samstag den 3 Weinmonat, je von Morgens 8 Uhr an, auf öffentliche Verkaufssteigerung bringen:

1 größerer Wagen sammt Bennen und Leitern, 1 zweirädriger Handwagen, 2 Pflüge, 1 Egge, 1 Windmühle, 1 Standenpresse, 1 Birnen- und 1 Traubenmühle, 1 Weinstande, zirka 20 Stück in Eisen gebundene Weinfässer von 1—7 Saum haltend, nebst vielem anderm Gütergeschirr; eine gute Milchkuh, 1 kupfernes Brenngeschirr, zirka 2 Tansen haltend, nebst Zubehörde. Ferner aller Arten Werkzeuge für Schlosser, Schmiede, Maurer und Holzarbeiter, verschiedene eiserne Ofen und Kochherde, ein bedeutendes Quantum Eisenwaaren, darunter viele Zimmerschlösser, und vieles Anderes mehr.

Zu dieser reichhaltigen Gant ladet geziemend ein

Wipkingen, den 23. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Siegfried, Gemeindrathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

39. Xaver Beutler von Au, Kantons Aargau, gewesener Schustergesell in Ottenbach, welcher der Körperverletzung angeklagt, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort aber unbekannt ist, wird hiemit auf Samstag den 3. Weinmonat d. J., Morgens 8 Uhr, zur Hauptverhandlung vor Bezirksgericht Affoltern auf das Gerichtshaus geladen, ansonst in contumaciam erkennt würde, was Rechtens ist.

Affoltern, den 22. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

40. Der hierorts unbekannt abwesende Heinrich Juker, Metzger, von Waltenstein, Gemeinde Schlatt, wird hiemit öffentlich aufgefordert, Freitag den 9. Weinmonat d. J., Vormittags um 8 Uhr, auf dem Gerichtshause dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die von der Barbara Metzger von Unter-Hallau, Bezirk Unter-Klettgau, Kantons Schaffhausen, gegen ihn erhobene Klage betreffend Vaterschaft und Eheversprechen in's Recht zu antworten, widrigenfalls in contumaciam abgesprochen würde.

Winterthur, den 22. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

41. Heinrich Weber von Egg, Dienstknecht, früher in Meilen und zuletzt in Stallikon, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, künftigen Mittwoch den 30. Herbstmonat d. J., Morgens 8 Uhr, zur Schlußverhandlung in dem hierorts von der Wittwe Sutz geb. Hoffmann von Meilen anhängig gemachten Vaterschaftsprozesse auf dem hiesigen Gerichtshause vor Bezirksgericht zu erscheinen, oder sich durch einen gesetzlich Bevollmächtigten vertreten zu lassen, unter der Androhung, daß sonst lediglich auf Grundlage der vorliegenden Akten abgeurtheilt würde.

Meilen, den 23. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

42. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 10. d. M. nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes von:

345 fl. 19 ß. 6 hlr. (ursprünglich 400 Gld. haltend) auf Jakob Ammann, alt Armenhausverwalter, Heinrichen Sohn, in der Bühlen zu Männedorf, zu Gunsten von Herrn Heinrich Uster in der Weiern daselbst, d. d. 23. Dezember 1843,

denselben für kraftlos erklärt und dessen Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Meilen, den 23. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

Vermischte Bekanntmachungen.

43. Der allfällige Inhaber der seit einiger Zeit vermißten Obligation der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich Nr. 3876 zu Gunsten der Frau Barbara Weber geb. Landis in Dürnten im Betrage von 700 Frkn., d. d. 23/26. Christmonat 1859, oder wer sonst über dieselbe Auskunft zu geben im Stande ist, wird anmit aufgefordert, sich binnen sechs Wochen von heute an bei dießseitigem Gerichte zu melden, ansonst diese Urkunde für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 22. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

44. Das Kreisgericht Meilen
hat
in Sachen
des Gemeindammannamtes Meilen, Klägers,
und
der Herren Johannes Meier, Kaspar Steiger, Förster, und Kaspar Steiger, Drechsler, in Meilen, Damnifikaten,
gegen
Stephan Gantert von Endermattingen, Bezirksamt Bondorf, Großherzogthum Baden, 23 Jahre alt, unverheirathet, Küfergeselle, dato unbekannt abwesend,
betreffend böswillige Eigenthumsschädigung,
mit Einmuth gefunden:

Stephan Gantert sei der böswilligen Eigenthumsschädigung im Betrage von 12 Frkn. schuldig,

und demnach erkennt:

1. Sei derselbe zu acht Tagen Gefängniß verurtheilt.
2. Habe er die Damnifikaten für Schädigung und Umtriebe mit 16 Frkn. und das Gemeindammannamt mit 2 Frkn. zu entschädigen, und die erlaufenen Prozeßkosten zu bezahlen.
3. Sei dieses Urtheil dem Beklagten durch das Amtsblatt, sowie nach beschrittener Rechtskraft dem Statthalteramte mitzutheilen, ersterm mit der Anzeige, daß ihm die gesetzliche Appellationsfrist von vier Tagen vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet zu laufen beginne.

Actum Meilen, den 17. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Kölliker.

45. Ein von dem dahier verstorbenen Rudolf Kündig-Brunner von Bauma, über dessen Nachlaß das öffentliche Inventar angeordnet ist, kurz vor seinem Tode abgeschlossener, für ihn unvortheilhaft scheinender Kauf über das Haus zur Taube in St. Gallen ist von den betreffenden Waisenbehörden unter Ratifikationsvorbehalt durch Rückkauf, laut Vertrag vom 21. Augstmonat 1863, aufgehoben worden. In Folge Beschlusses des Bezirksgerichtes Zürich vom 9. d. M. wird nun den Kreditoren des Rudolf Kündig-Brunner hiemit eine Frist von 10 Tagen a dato angesetzt, um allfällige Einwendungen gegen den genannten Rückkauf zu erheben, unter der Androhung, daß sonst Verzicht angenommen würde, und mit dem Bemerken, daß inzwischen die hierauf bezüglichen Akten bei der unterzeichneten Notariatskanzlei eingesehen werden können.

Riesbach, den 24. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

46. Durch Beschluß vom 5. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes allfällig noch bestehende Ansprüche auf Grundzins und Zehnten im Banne der Gemeinde Hüttikon für nicht mehr bestehend erklärt und die Ledigung dieser Reallasten am Notariatsprotokoll befohlen.

Regensberg, den 16. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

47. Gantanzeige.

Aus dem Konkurse über den Nachlaß des Jakob Bollier von Ringlikon, Gemeinde Uitikon, wohnhaft gewesen im Thalhaus zu Adlisweil, werden Samstag den 26. d. M., Nachmittags 2 Uhr, durch das Gemeindammannamt Adlisweil unter Ratifikationsvorbehalt gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Die Runkelrüben ab zirka 1 Vierling Land.
Die gelben Rüben und Wegwarten ab zirka 1 Vierling Land.
Die Kartoffeln ab zirka 3 Vierling Land.
Die Streue ab zirka 2 Vierling Land.
Die Trauben ab den Reben beim Haus und in Adlisweil.
Die vorhandenen Stickelbohnen, Hafergarben und das Holz.
Eine Kuh, braun, etwa 5 Jahre alt.
Eine Kuh, falch, etwa 6 Jahre alt.
Ein Rind, falch, etwa 1½ Jahre alt.
Drei Hühner u. A. m.

Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Rüschlikon, den 21. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil:
H. Surber, Landschreiber.

48. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Maurers Heinrich Reif, Hs. Ulrichen sel. Sohn, in Dietlikon, werden Mittwoch den 30. Herbstmonat d. J., Vormittags 9 Uhr, im Hause des Konkursiten gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

2 Ziegen und 77 Garben Mischleten.

Kaufliebhaber werden anmit eingeladen.

Oerlikon, den 23. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

49. Zugsfrist.

Im Auffalle über den Nachlaß des Schreiners Kaspar Schwarz von Regensdorf, wohnhaft gewesen in Zürich, wird den laufenden Gläubigern behufs Abgabe von Zugserklärungen über die vorhandenen Aktivforderungen eine den 3. Weinmonat 1863 ablaufende peremtorische Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 23. Herbstmonat 1863.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

50. Fallitererklärungen.

Nach durchgeführten Konkursen hat das Bezirksgericht Bülach durch Beschluß vom 17. Herbstmonat 1863:

1. den Heinrich Frei, Schlosser, von Kloten;
2. den Jakob Groß, Glaser, von Brütten, in Nürensdorf,

als fallit erklärt.

Kloten, den 22. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

51. Im Konkurse der Eheleute Jakob Bär und Elisabetha geb. Schäppi von Ottenbach, seßhaft in Langnau, findet keine Auffallsverhandlung statt.
Affoltern a. A., den 22. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Knonau:
Heinrich Nötzli, Landschreiber.

52. Im Konkurse des Heinrich Baumann, Schuster, von Stäfa, wohnhaft am Haslenbach daselbst, findet die auf den 29. d. M. angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt, was andurch den Gläubigern bekannt gemacht wird.
Stäfa, den 22. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Stäfa:
Billiter, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

53. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Karl Steiger von Flawyl, Kantons St. Gallen, wohnhaft in Riesbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 12. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 27. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 7—16. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 27. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

2. Jakob Schätti, Spinner, von Oberuster; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 12. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 23. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 2—12. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 24. Wintermonat 1863, Nachmittags 3 Uhr.

3. Joh. Jakob Hausammann, Metzger, von Adetsweil-Bärentsweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 2. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 10. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 20. bis 30. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 11. Wintermonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

4. Rudolf Walder, Müller, von Wetzikon, seßhaft in Dällikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 5. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Höngg u. d. E. (in Zürich) 17. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 27. Weinmonat bis 7. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 17. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

5. Maurer Jakob Homberger von Egg, wohnhaft im Außerfeld zu Männedorf; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 26. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Männedorf 6. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 16. bis und mit 26. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 3. Wintermonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Ver-

bindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

54. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen des Waisenbehörden Namens der minderjährigen Erben das öffentliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten bezeichneten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtliche noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Kaspar Hottinger, Tuchhändler, von Meilen, wohnhaft gewesen an der Thorgasse in Zürich; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 31. Augstmonat 1863; — Frist zu Eingaben in die Notariatskanzlei der Stadt Zürich bis den 5. Weinmonat 1863.

Rehabilitationen.

55. Felix Ringger, Wagner, von Niederglatt ist von der Zivilabtheilung des Obergerichtes durch Beschluß vom 3. d. M. rehabilitirt und unter den in Art 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt worden, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Regensberg, den 16. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 78. Dienstag, den 29. Herbstmonat 1863.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 26. Herbstmonat 1863.)

233. Der Gemeinde Kilchberg wird auf die gesetzliche Dauer von zehn Jahren, vom 30. d. M. an gerechnet, gegen eine Rekognitionsgebühr von 750 Frkn. ein Metzgrecht neuerdings ertheilt.

234. Der Gemeinde Hombrechtikon wird ein zweites Metzgrecht, welches in Feldbach oder dessen nächster Umgebung auszuüben ist, auf die gesetzliche Dauer von zehn Jahren, von heute an gerechnet, gegen eine Rekognitionsgebühr von 750 Frkn. ertheilt.

235. Dem Herrn J. J. Keller zum Schwert in Blattenbach-Wald wird die Translokation seines Tavernenrechtes auf sein eigenthümliches Haus Nr. 560 im Feld-Wald bewilligt.

235. Der Zeitpunkt der Abhaltung der ordentlichen Herbstsitzung des Großen Rathes wurde definitiv auf Montag den 26. Weinmonat festgestellt.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat zu zweiten Unterlieutenants bei den Sappeurs ernannt:

Herrn Rudolf Hottinger von Meilen, in Zürich.
„ Albert Frei von Knonau, in Riesbach.

Ferner zum zweiten Unterlieutenant bei den Pontoniers:

Herrn Hermann Müller von Feuerthalen, in Zürich.

Die Direktion des Militärs hat zum zweiten Unterlieutenant bei der Landwehr-Infanterie ernannt:

Herrn Jakob Graf von Sitzberg-Turbenthal, bisherigen Wachtmeister.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1.. Ausschreibung von Erd- und Maurerarbeiten.

Zum Zwecke der Erweiterung des Kirchhofes zu Rüti sind Erd- und Maurerarbeiten auszuführen.

Sachverständige, welche geneigt sind, diese Arbeiten zu übernehmen, können Vorausmaß und Akkordbedingungen auf dem Büreau des Staatsbauinspektors im Obmannamte dahier einsehen, und haben ihre Eingaben verschlossen bis spätestens Freitag den 2. Weinmonat dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, einzureichen.

Zürich, den 23. Herbstmonat 1863.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

2..... Sämmtlichen Jagdliebhabern wird angezeigt, daß die Jagd mit dem 1. Weinmonat d. J. ihren Anfang nehmen und mit dem 15. Christmonat d. J. zu Ende gehen wird.

Die zum Jagen erforderlichen Patente können vom 1. Herbstmonat an bis zum 3. Weinmonat d. J. gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühren bei den Herren Bezirksstatthaltern in Empfang genommen werden.

Nach Ablauf dieses Termines werden keine Jagdpatente mehr ertheilt.

Zürich, den 28. Augstmonat 1863.

Für die Finanzdirektion:
Der Sekretär,
Rüscheler.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Das Verzeichniß der Taxationen der Tavernen und Weinschenken des Bezirkes Winterthur für das Jahr 1864 liegt für die Betreffenden 14 Tage von heute an in der Unterzeichneten zur Einsicht offen. Allfällige Rekurse gegen diese Taxationen sind innerhalb der gleichen Frist der Finanzdirektion in Zürich einzugeben.

Winterthur, den 25. Herbstmonat 1863.

Kanzlei des Bezirksrathes:
C. Biedermann, Rathsschreiber.

4. Herr Johannes Thomann zur Tolle in Zollikon beabsichtigt unterhalb seines Eigenthums, das auf der einen Seite an das Gut zum Traubenberg und auf der andern Seite an das des Herrn Geschwornen Thomann anstößt, eine Landanlage von 107 Fuß Länge und 45 Fuß Breite im Seegebiete anzulegen.

Allfällige Einsprachen gegen dieses auf dem Lokale mit Pfählen abgesteckte Projekt sind innerhalb 14 Tagen a dato unterzeichneter Stelle, woselbst auch der Plan eingesehen werden kann, schriftlich einzureichen.

Zürich, den 24. Herbstmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

5. Herr Jakob Krauer, Schmied, in Wald beabsichtigt in seinem eigenthümlichen Lande, genannt „Hausland", vor der Elba Wald liegend, ein Wasserwerk zu errichten, und zu diesem Behufe das Wasser der Jona vermittelst eines Wuhres vor dem Auslaufskanal des Herrn J. Wild in der Elba aufzunehmen, und durch einen Kanal in seinem eigenthümlichen Land auf das Wasserwerk zu leiten, und sodann wieder in die Jona auslaufen zu lassen, wie alles auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb vier Wochen dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Wezikon, den 25. Herbstmonat 1863.

Hirzel, Statthalter.

6. Salomon Siegfried, alt Zunftrichter, Salomons sel. Sohn, von und in Oberstraß hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt; als dessen Vormund ist Herr Felix Rinderknecht in Unterstraß ernannt worden.

Zürich, den 28. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Waltensperger.

7. Wittwe Elisabetha Amberg von Bachs hat sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt und zum Vormunde erhalten Herrn Gemeindrath Heinrich Schütz in Bachs.

Regensberg, den 16. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

8. Laut Anzeige des Statthalteramtes ist der Hundebann in der Stadt Zürich auf weitere vier Wochen erstreckt. Zuwiderhandeln wird mit Buße bis auf 12 Frkn. bestraft.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Stadtpolizei:
Der Sekretär,
Schmied.

9. Dübendorf.

Schulgemeindsversammlung.

Sämmtliche stimmberechtigten, sowie die auf Grundeigenthum niedergelassenen Aktivbürger der Schulgemeinde Dübendorf, Unter- und Oberdorf, werden hiemit zu einer außerordentlichen Schulgemeindsversammlung auf Sonntag den 4. Weinmonat, Nachmittags 3 Uhr, in's Schulhaus zur Behandlung folgender Gegenstände eingeladen:

1. Bericht und Antrag der Kommission betreffend die Sekundarschulverhältnisse.
2. Bestimmung des Bauplatzes zu einem neuen Schulhause auf Grundlage der Vorschläge der Gemeindeschulpflege.

Unentschuldigt Ausbleibende und Zuspätkommende werden unnachsichtlich mit der festgesetzten Buße bestraft.

Dübendorf, den 24. Herbstmonat 1863.

Im Auftrage des Schulgemeindspräsidenten:
Das Aktuariat.

10. Ordentliche Herbstgemeinde in Zürich.

Die stimmfähigen Bürger hiesiger Stadt und die in derselben auf Grundeigenthum niedergelassenen stimmfähigen Schweizerbürger werden eingeladen, Donnerstag den 8. Weinmonat, Vormittags 9 Uhr, zur ordentlichen Herbstgemeinde in der St. Peterskirche sich einzufinden.

Die vorliegenden Geschäfte werden in nachstehender Reihenfolge zur Verhandlung gebracht werden:

A. Vor den Bürgern und Niedergelassenen auf Grundeigenthum.

1. Definitive Pläne und Kostenberechnungen für Erbauung einer fahrbaren Straße vom See über den Neumarktplatz zum Bahnhof und für Anlegung eines neuen Stadtquartiers beim Bahnhof, verbunden mit einem Vertrage zwischen Staat und Stadt betreffend Abtretung von kantonalem Grundeigenthum an der Löwengasse u. s. w. an die Stadt.

B. Vor den Bürgern allein.

2. Vertrag mit der Gemeinde Wiedikon betreffend Aufstellung von Feldscheiben im Sihlhölzchen und Erbauung eines Steges über die Sihl beim Schützenhaus.
3. Antrag auf Schenkung des Bürgerrechtes an Herrn Dr. Gustav Zeuner, Professor am eidgenössischen Polytechnikum, aus Chemnitz, Königreich Sachsen.
4. Bürgerrechtsbegehren eines Kantonsbürgers und eines Kantonsfremden.
5. Vertagung der ordentlichen Herbstgemeinde.

Ein lithographirter Situationsplan der beantragten Straßen- und Quartierbauten, ein beleuchtender Bericht über diese Bauten, der in Nr. 1 erwähnte Vertrag mit dem Staat und der Vertrag mit Wiedikon können von jetzt an durch die Stimmberechtigten auf der Stadtkanzlei bezogen werden; die übrigen auf die Traktanden bezüglichen Akten liegen ebenfalls von jetzt an den Stimmberechtigten auf dem Stadthause zur Einsicht auf.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. E. Escher.

11. Einladung.

Die sämmtlichen Grundeigenthumsbesitzer im Banne der Gemeinde Schwerzenbach werden anmit zu einer Versammlung auf Sonntag den 4. Weinmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, eingeladen.

Traktandum:

Wahl eines Präsidenten der Flurkommission der Gemeinde Schwerzenbach.

Ebenso werden sämmtliche Bürger und Niedergelassenen der Gemeinde Schwerzenbach auf die nämliche Zeit zu einer Gemeindsversammlung eingeladen.

Traktanden:

1. Wahl eines Mitgliedes in den Gemeindrath.
2. Wahl eines Präsidenten aus der Mitte des Gemeindrathes.

Hinsichtlich der Stimmberechtigung bei diesen Versammlungen wird auf die betreffenden Gesetzesparagraphen verwiesen.

Schwerzenbach, den 26. Herbstmonat 1863.

Der Gemeindrath.

12. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Zürich sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im technischen Büreau (Kratz Nr. 80) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr B. Niedermann, Glaser,	Abtritt und Treppenanbau beim Haus Nr. 395 große Stadt	29. Herbstmonat	13. Weinmonat.
Herr Schweitzer, Kupferschmied,	Erhöhung des Hauses Nr. 560 b am Limmatquai (Veränderung des Baugespanns)	29. Herbstmonat	13. Weinmonat.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1863.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Präsident der Baukommission:
Karl Pestalozzi.

13. Unterstraß.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Ingenieur L. Pestalozzi in Zürich	1 Wohnhaus an der Wipkingerstraße	29. Herbstmonat	13. Weinmonat.

Unterstraß, den 28. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

14. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Der dem Jakob Diggelmann von hier unterm 5. Mai 1855 ausgestellte Heimatschein Nr. 154 wird anmit aufgerufen. Sollte derselbe nicht innert 10 Tagen a dato unterzeichneter Stelle eingesandt werden, so würde er kraftlos erklärt.

Albisrieden, den 27. Herbstmonat 1863.

Die Gemeindrathskanzlei.

15. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der in Nr. 67 dieses Blattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein der Elisabetha Steffen von hier wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Brütten, den 24. Herbstmonat 1863.

Der Gemeindrath.

16. Verbot.

Da Frau Barbara Meier-Burkhardt in Wipkingen sich beschwert, daß verschiedene Personen ihre Wiesen und Reben betreten, und den daselbst der Limmat entlang führenden Fußweg benutzen, während Niemand hiezu berechtigt sei, so wird Jedermann das Betreten der Wiesen und Reben, sowie des Fußweges bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/4 dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Wipkingen, den 25. Herbstmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
R. Hotz.

17. Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Goldschmied Stapfer in Horgen wird alles Karren, Laufen mit tragender Fehrt und Durchführen von Pferden durch seinen eigenthümlichen Fußweg, welcher bei dem Wohnhause des sel. verstorbenen Steinmetz Stapfer vorbeiführt, bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Horgen zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Horgen, den 22. Herbstmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
G. Burkhard.

18. Verbot.

Von heute an wird hiemit das Betreten der Güter in hiesiger Gemeinde bis nach vollendeter Obst- und Weinlese jedem Unberechtigten unter Androhung von 1 bis 4 Frkn. Buße untersagt.

Eltern und Vormünder werden für ihre Kinder verantwortlich gemacht.

Enge, den 22. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

19. Dem Johannes Studer, Arzts sel., von Altstetten ist der Besuch der Wirthschaften verboten. Die Wirthschaftsbesitzer werden auf § 29 des Armengesetzes verwiesen, indem solche, welche dawider handeln würden, Buße zu gewärtigen hätten.

Altstetten, den 28. Herbstmonat 1863. Die Armenpflege.

20. Metzgrechtverpachtung in Unterstraß.

Freitag den 9. Weinmonat d. J., Abends 7 Uhr, wird in den „Krone" dahier das der Gemeinde Unterstraß ertheilte zweite Metzgrecht zu freier Bewerbung nochmals auf Steigerung gebracht.

Die Pachtbedingungen werden am Steigerungstage selbst eröffnet.

Unterstraß, den 24. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

21. Russikon.

Zur Durchführung der von der Kirchgemeinde beschlossenen Totalbereinigung des Kirchenurbars Russikon werden Alle, welche Eigenthum besitzen an Stühlen oder Bänken in der Kirche, aufgefordert, ihre Ansprachen bis zum 31. Weinmonat anzumelden und dabei wo möglich einen Beweis für ihr Besitzrecht (z. B. Kaufsbescheinigung) beizubringen.

Die in der Gemeinde wohnenden Eigenthümer haben sich in den 3 Tagen vom 19.—21. Weinmonat je Vormittags von 10—12 und Mittags von 2—4 Uhr bei der bestellten Kommission im Pfarrhaus anzumelden, und zwar Russikon und Rumlikon Montag den 19., Wylhof, Sennhof und Gündisau Dienstag den 20., Madetsweil und Ludetsweil Mittwoch den 21. Weinmonat. Auswärtige Eigenthümer werden ersucht, in allfällig schriftlichen Eingaben ihre Stühle möglichst deutlich zu bezeichnen.

Bei diesem Anlaß wird auch der Beschluß der Kirchenpflege bekannt gemacht, daß alle Namen von den Wänden entfernt und in die Stühle versetzt werden sollen. Würde dies nicht bis Ende Weinmonat geschehen, so ließe die Kirchenpflege diese Aenderung auf Kosten der Eigenthümer vornehmen.

Russikon, den 25. Herbstmonat 1863.

Die Kirchenpflege.

22. Fahrhabegant.

Künftigen Donnerstag den 1. Weinmonat, von Morgens 8 Uhr an, findet dahier über eine bedeutende Partie Männer- und Frauenkleider, verschiedene hausräthliche Gegenstände, z. B. 1 zweithüriger Kasten, 1 einschläfiges Bett sammt Bettstatt, etwas neues Kupfergeschirr, 1 Zylinderuhr, 1 Weckeruhr, 1 Infanterlegewehr, 16 Finkenlelste, 20 Paar Finken, zirka 60 Roggengarben, die Kartoffeln aus zirka 3 Mäßli Ackerland und vieles Andere mehr eine öffentliche Steigerung statt, wozu Kauflustige aumit eingeladen werden.

Affoltern b. H., den 25. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Gurber, Gemeindrathsschreiber.

23. Gantanzeige.

Unter Leitung der Unterzeichneten und unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörden bringt Herr Walther Bodmer, Namens und als Vormund der Erben des Herrn A. Bodmer sel. zum „Weyer" in Riesbach, Freitag den 2. Weinmonat 1863, Abends 4 Uhr, im Gasthof zum „Schwanen" am Mühlebach dahier nachstehende Liegenschaften auf öffentliche Steigerung:

Sechs Bauplätze, zwischen der Seefeldstraße und dem Mühlebachfußweg an und bei einander gelegen, von 8860, 9470, 9860, 10310, 8650 und 7645 □ Fuß Flächeninhalt, es sind dieselben auf dem Lokale selbst mit Pfählen bezeichnet.

Grundplan, Gant- und Kaufbedingungen liegen in der Zwischenzeit bei der Unterzeichneten auf der Gemeindrathskanzlei, sowie bei Herrn Arnold Bodmer, Hafner, zum Weyer den Kaufliebhabern zur gefälligen Einsicht offen.

Die günstige Lage dieser Verkaufsobjekte in der Nähe des neuen Stadelhofenquartiers läßt zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Riesbach, den 21. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Schreiber, Gemeindrathsschreiber.

24. Gantanzeige.

Im Auftrage der Notariatskanzlei und mit Einwilligung der dießfälligen Pfandgläubiger werden im Konkurse des Johannes Bliggenstorfer in Gamlikon nächsten Donnerstag den 1. Weinmonat, von Morgens 9 Uhr an, unter Ratifikationsvorbehalt des Bezirksgerichtes auf den Lokalen selbst gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1. Die Kartoffeln ab zirka 1/12 Juchart im Gerstel.
2. Das Obst an den Bäumen, an verschiedenen Orten.
3. Das Emdgras ab zirka 3 Mannwerk Wiesen.
4. Ein Pferd, eine Ziege und acht Hühner.

Stallikon, den 28. Herbstmonat 1863.

Meyer, Gemeindammann.

25. In Folge Versilberungsbegehren werden Freitag den 2. Weinmonat d. J., von Morgens 9 Uhr an, in Unterillnau und Kempthal gegen Baarzahlung versteigert:

Futter, Stroh, Vieh, Hobelbänke, verschiedene Werkzeuge u. A. m.

Die Gantlokale werden am Ganttage beim „Rößli" näher bezeichnet.

Illnau, den 28. Herbstmonat 1863.

Das Gemeindammannamt.

26. Gantanzeige.

Unter Leitung der Unterzeichneten und unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörden läßt Herr Meier-Nägeli zum Beckenhof in Unterstraß als Vormund des minorennen Kaspar Bodmer von Enge Freitag den 2. Weinmonat d. J., Abends 4 Uhr, im „Zürcherhof" dahier nachstehende Liegenschaften auf öffentliche Steigerung bringen:

Ein in der größern Stadt Zürich an der hintern Gasse der Neustadt gelegenes Wohnhaus, zum „Rehböcklein" genannt, mit Nr. 117 A bezeichnet, sammt Nebengebäude, Waschhaus und Holzschopf, zusammen für 7000 Frkn. assekurirt, und dem dazu gehörenden Garten und Ausgelände

Für Besichtigung der Kaufsobjekte, welche letztere in gutem Zustande sich befinden, beliebe man sich an Herrn Meier-Nägeli in Unterstraß zu wenden, woselbst auch die Gantbedingungen eingesehen werden können.

Zürich, den 22. Herbstmonat 1863.

Die Gantbeamtung.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

27. Anna Werndli von Hegi bei Oberwinterthur, Kravattenfabrikantin, zuletzt wohnhaft gewesen in Außersihl, wird, da deren gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, aufgefordert, Donnerstag den 1. Weinmonat, Morgens 8 Uhr, an den Schranken des Kreisgerichtes Zürich im Kappelerhof sich einzufinden, um sich über die Klage wegen Diebstal zu verantworten, da bei unentschuldigtem Ausbleiben, in contumaciam abgesprochen würde.

Zürich, den 28. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Keller.

28. Der unbekannt abwesende Felix Pfenninger von Stäfa, wohnhaft gewesen im Kreuel-Außerfihl, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 28. Weinmonat d. J., Vormittags 8 Uhr, vor dießseitigem Gerichte zu erscheinen, um die Klage der Barbara Frey von Andelfingen betreffend Vaterschaft und Eheversprechen zu beantworten, widrigenfalls angenommen würde, er gebe die Richtigkeit der thatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

29.. Heinrich Weber von Egg, Dienstknecht, früher in Meilen und zuletzt in Stallikon, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, künftigen Mittwoch den 30. Herbstmonat d. J., Morgens 8 Uhr, zur Schlußverhandlung in dem hierorts von der Wittwe Guyer geb. Hoffmann von Meilen anhängig gemachten Vaterschaftsprozesse auf dem hiesigen Gerichtshause vor Bezirksgericht zu erscheinen, oder sich durch einen gesetzlich Bevollmächtigten vertreten zu lassen, unter der Androhung, daß sonst lediglich auf Grundlage der vorliegenden Akten abgeurtheilt würde.

Meilen, den 23. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

Briefaufrufe und Amortisirungen.

30. Mit Bewilligung des Obergerichtes werden anmit die Inhaber nachfolgender, seit längerer Zeit vermißter, angeblich abbezahlter Schuldbriefe:

150 fl. auf Hs. Heinrich Wirz, Rudolfen sel. Sohn, zu Unterwolfhausen, zu Gunsten Frau Katharina Heußer im Engelberg, d. d. Maitag 1768 (letzter bekannter Schuldner: Jakob Vontobel im Sonnenberg bei Bubikon, und letzter bekannter Gläubiger: Herr Joh. Jakob Boßhardt im Meiershof zu Horgen);

100 fl. auf Hs. Heinrich Wirz, Rudolfen sel. Sohn, zu Unterwolfhausen, zu Gunsten der Kirche Dürnten, d. d. Maitag 1788 (letzter bekannter Schuldner: derselbe Vontobel, und letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche),

250 fl. auf Heinrich Pfister, Heinrichen sel. Sohn, im Sonnenberg bei Wolfhausen, zu Gunsten seines Bruders Hs. Heinrich Pfister in der Oberweid, d. d. Martini 1795 (letzter bekannter Schuldner: der nämliche Vontobel, und letzter bekannter Gläubiger: Herr Dr. Bolleter in Grüningen);

50 fl. auf Jakob Wirz, älter, Hs. Heinrichen Sohn, im Sonnenberg bei Wolfhausen, zu Gunsten alt Jäger-Hauptmann Joh. Rudolf Huber in Zürich, d. d 19. November 1801 (letzter bekannter Schuldner: derselbe Vontobel, und letzter bekannter Gläubiger: Herr Präsident Billeter in Männedorf)

oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen der mit dem 12. Jenner 1864 zu Ende gehenden Frist von dem Vorhandensein dieser Instru-

mente Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würden.

Hinweil, den 2. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Vermischte Bekanntmachungen.

31. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse der nachstehenden, im Besitze der Holzkorporation Zollikon befindlichen Liegenschaften:

I. Waldabtheilung Berg 329 Juchart 48 □ Fuß in drei Stücken:

1. Stoßend an das Eigenthum von Johannes Ernst in Zollikon, Korporation Goldbach, Johannes Goßauer und Wittwe Huber von Zollikon, Kaspar Fenner in Itschnach, Salomon Bleuler, Jakob Bleuler, jünger, und Jakob Bleuler, älter, in Wytellikon, Gemeindholz, Heinrich Walder im Stelnacker, Jakob Klöti in Goldbach, Obrist im Fähnlibrunnen, Simon und Heinrich Fenner in Itschnach, Frau Leemann, Goldbach, Aschmann im Düggel, Graf auf Itschnach, Heinrich und Rudolf Fenner in Itschnach, Jakob Leemann in der Vogleren, Gebrüder Freitag im Bühl, Kaspar Bleuler, Johannes Thomann in Zollikon, Waldabtheilung: Ottlisberg, Gemeindholz, Waldabtheilung: Ottlisberg, Kaspar Maurer, Jakob Leemanns Erben in Zollikon, Wittwe Kienast in Zürich, Häuser-Obrist, Johannes Aschmann, Rudolf Maurer, Fuhrmann, in Zollikon, Gemeindholz, Johannes Bleuler, jünger, in Wytellikon, Gemeindholz und Gemeindland;
2. stoßend an das Eigenthum von Jakob Bleuler, jünger, in Wytellikon, Gemeindholz, Waldabtheilung: Ofenn, Gemeindholz, Salomon Bleuler, Jakob Bleuler, älter, Jakob Bleuler, jünger, in Wytellikon, Waldabtheilung: Breitbirch, Gemeindholz, Waldabtheilung Breitbirch: Staatswaldung, Jakob Unholz an der Flühgaß, Häuser-Obrist in Zollikon, Felix Bürchler und Jakob Meili in Wytellikon, Heinrich Tobler und Jakob Leemanns Erben in Zollikon, Salomon Bleuler, Jakob Bleuler, älter, und Jakob Bleuler, jünger, in Wytellikon;
3. stoßend an's Gemeindholz, den Nebelbach, Salomon Bleulers, Rudolf Schwarzenbachen und Jakob Bleuler, jünger, Wiesen und an's Gemeindland;

II. Ottlisberg: 57 Juchart 167 □ Fuß, stoßend an das Eigenthum von: Johannes Thomann, Felix Thomann in Zollikon, Ulrich Schärrer in Küsnacht, Felix Himmler, Heinrich Bechtold, Johannes Thomann, Heinrich Bechtold und Johannes Aschmann in Zollikon, Rudolf Meier in Riesbach, Jakob Trüb, jünger, Kaspar Bürchler und Heinrich Bechtold von Zollikon, Waldabtheilung: Ofenn und Berg, Gemeindholz, Waldabtheilung: Berg;

III. Ofenn: 16 Juchart 350 □ Fuß, stoßend an: Waldabtheilung: Ottlisberg, Heinrich Bechtolds Wiesen, Zihlwiesbach, Forchstraße, Waldabtheilung: Breitbirch, Gemeindholz, Waldabtheilung: Breitbirch, Treibeackerstraße, Waldabtheilung Berg, Gemeindholz, Häuser-Obrist und Kaspar Maurers Holz und Wiesen;

IV. Breitbirch: 62 Juchart 275 □ Fuß, stoßend an den Zihlwiesbach und das Eigenthum der Thalgenossenschaft, Wegmann im Susenberg, den Wehrenbach, Staatswaldung, Schwendenhau, Staatswaldung, Waldabtheilung Berg, Gemeindholz, Waldabtheilung Berg, Salomon Bleuler, Jakob Bleuler, älter, und Jakob Bleuler, jünger, in Wytellikon, Gemeindholz, Waldabtheilung Gfenn, Gemeindholz, Gfenn und Forchstraße;

V. Schwendenhau: 4 Juchart 111 □ Fuß, stoßend an: Staatswaldung und Waldabtheilung Breitbirch;

VI. Pflanzland auf dem Gschlatt: 3 Juchart 280 □ Fuß, stoßend an: Gemeindland, Salomon Bleulers, Jakob Bleulers, jünger, Jakob Bleulers, älter, Aecker, Salomon Bleulers Acker und Jakob Bleulers, jüngers, Wiesen und Gemeindland,

keinen Ausschluß geben, so werden gemäß § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen allfällige dritte Ansprecher an diese Liegenschaften hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen vier Wochen von heute an in der hiesigen Gerichtskanzlei anzumelden, ansonst Verzicht auf solche Ansprüche angenommen und sodann die Bewilligung ertheilt würde, daß diese Liegenschaften der Holzkorporation Zollikon notarialisch zugefertigt würden.

Zürich, den 21. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

32. Das Bezirksgericht Andelfingen
hat
in Sachen
des Statthalteramtes Andelfingen, Anklägers,
und
des Basil Scherer, Ziegler, in Rheinau, Damnifikaten,
gegen
Rudolf Hablützel, Schweinehändlers, von Trüllikon, 21 Jahre alt, unverheirathet, ohne bestimmten Beruf, angeblich bei der Artillerie eingeschrieben, unbekannt abwesend, Inkulpaten,
betreffend Betrug,
mit Einmuth gefunden:

Sei Inkulpat des ausgezeichneten Betruges im Betrage von 20 Frkn. schuldig,

und hierauf erkennt:

1. Sei derselbe zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe verurtheilt.
2. Habe er dem Damnifikaten den Betrag von 20 Frkn. zu ersetzen.
3. Bezahle derselbe die Kosten.
4. Mittheilung dem Staatsanwalt, und an den Inkulpaten durch das Amtsblatt mit der Eröffnung, daß die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Andelfingen, den 19. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

33. Das Bezirksgericht Horgen
hat
in Sachen
der Frau Magdalena Kunz geb. Nägeli von Dürnten, Klägerin,
gegen
ihren unbekannt abwesenden Ehemann Jakob Kunz, Beklagten,
betreffend Ehescheidung,
nach erklärter Vollständigkeit der Akten,
über die Rechtsfrage:

Ob das Begehren der Klägerin um gänzliche, eventuell um Temporalscheidung rechtlich begründet sei?

mit Einmuth erkennt:

1. Seien die streitigen Ehegatten für ein halbes Jahr zu Tisch und Bett geschieden.
2. Trage der Beklagte unter subsidiärer Haft der Klägerin die Kosten.
3. Habe der Beklagte der Klägerin eine Prozeßentschädigung von 20 Frkn. zu bezahlen.
4. Sei dieses Urtheil dem Beklagten und zwar durch das Mittel des Amtsblattes mitzutheilen, in der Meinung, daß ihm die Appellation vom Tage der Mittheilung an zu laufen beginne.

Actum, den 14. Herbstmonat 1863.

Kanzlei des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

34.. Ein von dem dahier verstorbenen Rudolf Kündig-Brunner von Bauma, über dessen Nachlaß das öffentliche Inventar angeordnet ist, kurz vor seinem Tode abgeschlossener, für ihn unvortheilhaft scheinender Kauf über das Haus zur Taube in St. Gallen ist von den betreffenden Waisenbehörden unter Ratifikationsvorbehalt durch Rückkauf, laut Vertrag vom 21. Augstmonat 1863, aufgehoben worden. In Folge Beschlusses des Bezirksgerichtes Zürich vom 9. d. M. wird nun den Kreditoren des Rudolf Kündig-Brunner hiemit eine Frist von 10 Tagen a dato angesetzt, um allfällige Einwendungen gegen den genannten Rückkauf zu erheben, unter der Androhung, daß sonst Verzicht angenommen würde, und mit dem Bemerken, daß inzwischen die hierauf bezüglichen Akten bei der unterzeichneten Notariatskanzlei eingesehen werden können.

Riesbach, den 24. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. T.:
R. Schneider, Landschreiber.

35.. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Maurers Heinrich Reif, Hs. Ulrichen sel. Sohn, in Dietlikon, werden Mittwoch den 30. Herbstmonat d. J., Vormittags 9 Uhr, im Hause des Konkursiten gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

2 Ziegen und 77 Garben Mischleten.

Kaufliebhaber werden anmit eingeladen.

Oerlikon, den 23. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

36. Oeffentliche Vorladung.

Da der Aufenthalt einiger Erben des vor kurzer Zeit dahier verstorbenen Laurenz Niedermann, Seiler, Bürger von Niederhelfenschwyl, unbekannt ist, so werden andurch alle diejenigen gesetzlichen Erben, welche auf gedachte Verlassenschaft Ansprüche zu erheben berechtigt sind, aufgefordert, den 22. Weinmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, vor Gemeindamt Goßau entweder persönlich, oder aber durch Bevollmächtigte versehen mit Vollmacht, bei der alsdann stattfindenden Erbenversammlung und deren Verhandlungen beizuwohnen.

Nichterscheinende hätten sich nachher den allfällig gefaßten Beschlüssen ohne Weiteres zu unterziehen.

Goßau (Kantons St. Gallen), den 22. Herbstmonat 1863.

Das Bezirksammannamt.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 28. Herbstmonat 1863.

Das Präsidium des Obergerichtes.

37. Anmit wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zivilabtheilung des Obergerichtes durch Beschluß vom 3. d. M. in Folge des bezüglich der Totalbereinigung des Grundprotokolles der Gemeinde Bonstetten stattgefundenen allgemeinen peremtorischen Aufrufes der Schuldtitel mit Grundversicherung auf Liegenschaften innerhalb der Gemarchung von Bonstetten, die unangemeldet geblieben, in den auf der Obergerichtskanzlei und der Notariatskanzlei Birmensdorf liegenden Verzeichnissen speziell angeführten Schuldurkunden, Zehnten und Grundzinsberechtigungen hinsichtlich des Pfandrechtes oder anderer dinglicher Rechte für kraftlos erklärt hat.

Affoltern, den 23. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

38. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Obergericht den Herrn Alexander Schmid, Notariatskandidat, von Niederglatt als Substitut des Herrn Notar Nötzli in Affoltern anerkannt hat.

Affoltern a. A., den 25. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

39. Zugsfrist.

Im Konkurse des Heinrich Siegfried von Thalweil, Handlanger in der Neumühle, wohnhaft in Nr. 402 in Außersihl, wird anmit den sämmtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern eine Frist von zehn Tagen a dato behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht auf den Zug und die Ueberschlagung angesehen würde.

Zürich, den 28. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. S.:
C. Keller, Landschreiber.

40. Zugsfrist.

Im Konkurse des Johannes Epprecht von Albis-Affoltern, gewesener Kanzlist der Militärdirektion, wohnhaft in Enge, wird anmit sämmtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern eine Frist von zehn Tagen a dato behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht auf den Zug und die Ueberschlagung angesehen würde.

Zürich, den 28. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
C. Keller, Landschreiber.

41.. Zugsfrist.

Im Auffalle über den Nachlaß des Schreiners Kaspar Schwarz von Regensdorf, wohnhaft gewesen in Zürich, wird den laufenden Gläubigern behufs Abgabe von Zugserklärungen über die vorhandenen Aktivforderungen eine den 3. Weinmonat 1863 ablaufende peremtorische Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 23. Herbstmonat 1863.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

42. Falliterklärung.

Johannes Egli, Krämer, von Rüti ist am 14. d. M. vom Bezirkgerichte Hinweil fallit erklärt worden.

Wald, den 25. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Wald:
H. Hasler, Landschreiber.

43. Falliterklärung.

Nach gänzlicher Durchführung des Konkurses hat das Bezirksgericht Winterthur den Heinrich Meili, Sohn, von Hegnau, Ansäß im Sammelsgreut, Gemeinde Bertschikon, mittelst Beschluß vom 25. d. M. fallit erklärt.

Elgg, den 26. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

44. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat laut Verfügung vom 14. d. M. den Johannes Köhli, gewesener Bäcker, von Kallnach, Kantons Bern, seßhaft in Riesbach, fallit erklärt.

Riesbach, den 26. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

45. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Jakob Fehr von Eglisau, wohnhaft auf Obertannen bei Bärentsweil; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 25. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.

Kanzlei Grüningen 7. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 17—27. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 9. Christmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

2. Elisabetha geb. Egli, Ehefrau des David Wirth, im Sackbrunnen zu Freienstein; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 23. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Bülach 31. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 11—21. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 28. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

3. Hs. Ulrich Kern, Siebmacher, Heinrichen sel. Sohn, von Bülach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach vom 19. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Bülach 24. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 4—14. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 21. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

4. Heinrich Meidel von Grüningen, Schneidermeister, seßhaft in Unterstraß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 19. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 27. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 7. bis 16. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 27 Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

5. Johannes Kunz von Egg, Hafner, wohnhaft in Fluntern; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 19. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 27. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 7—16. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 27. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

6. Felix Oetiker, Kaspars sel. Sohn, Zimmermeister, in Embrach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach vom 23. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 31. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 11—21. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 28. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

7.. Heinrich Schneider, Vater, Schreiner, von Richtersweil, wohnhaft im Seefeld-Riesbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 29. Augstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 10. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 21. bis 30. Weinmonat 1863. — Auffallsverhandlung 6. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

8.. Jakob Rüegg von Wyla, Zimmermeister, wohnhaft in Oberstraß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 7. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 13. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 24. Weinmonat bis 2. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 13. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempel-

papier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rückrüfe von Konkursen.

46. Die im Amtsblatt Nr. 74 erschienene Konkurspublikation betreffend Joh. Jakob Hausammann, Metzger, in Adetsweil-Bärentsweil wird zufolge Beschlusses des Bezirksgerichtes Hinweil vom 19. d. M. hiemit zurückgezogen und das Geschehene für Hausammann als folgenlos erklärt.

Pfäffikon, den 26. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

Rehabilitationen.

47. Es wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der Zivilabtheilung des Obergerichtes unsers Kantons die Rehabilitation des Johannes Hausammann, Metzger, von hier, welcher durch Beschluß dießseitiger Gerichtsstelle vom 6. Christmonat 1861 fallit erklärt wurde, bewilliget, und derselbe unter Vorbehalt der in Art. 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt worden sei.

Winterthur, den 22. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

48. Johannes Süß, Michaelen, alt Wächter, von Unterstammheim ist durch Beschluß der Zivilabtheilung des Obergerichtes vom 10. Herbstmonat d. J. unter den in Art. 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen rehabilitirt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Andelfingen, den 19. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 79. Freitag, den 2. Weinmonat 1863.

Statuten

der

Leihkasse in Wädensweil.

§ 1. Die Leihkasse in Wädensweil hat den Zweck, den Verkehr des Ortes und seiner Umgebung zu erleichtern und zu fördern.

§ 2. Das Stammkapital der Anstalt ist vorläufig auf 50,000 Frkn. angesetzt, in Aktien zu 100 Frkn., einzahlbar nach Bedürfniß der Anstalt in fünf Raten. Beschlüsse zu weiterer Vermehrung des Aktienkapitals bleiben der Generalversammlung der Aktionäre vorbehalten.

§ 3. Die Aktien werden auf den Namen des Besitzers ausgestellt, sind nicht theilbar, können aber übertragen werden. Dieser Uebergang an einen andern Besitzer (Handänderung) ist aber der Verwaltung der Leihkasse anzuzeigen, behufs Vormerkung auf dem Aktientitel und auf ihren Büchern. Ohne dieses wird der neue Inhaber der Aktie von der Gesellschaft nicht als Aktionär anerkannt (§ 1348 des privatrechtlichen Gesetzbuches).

§ 4. Den Aktien kömmt ein gleichmäßiger Antheil an dem Gesammteigenthum, Gewinn und Verlust der Anstalt zu; die Akionäre haften nur je für den Nennwerth der übernommenen Aktien.

§ 5. Die Geschäfte der Anstalt bestehen in:

a. Gewährung von Darlehen von mindestens 20 Frkn. an auf bestimmte Zeit und gegen hinreichende Deckung;
b. Eröffnung von Krediten gegen gleiche Deckung;
c. Eröffnung laufender, verzinslicher Rechnungen;
d. Annahme verzinslicher Gelder auf feste Zeit mit angemessener Kündigungsfrist oder in laufender Rechnung;
e. Inkassi.

Geschäfte im Betrage von über 1000 Frkn. unterliegen der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

§ 6. Die Gewährung von Darlehen und Eröffnung von Krediten geschieht gegen:

a. Versicherung auf Grundeigenthum;
b. Faustpfandliche Hinterlage von Werthschriften, Gold und Silber, ferner von Waaren, Rohstoffen und Fabrikaten, welche assekurirt sind;
c. Stellung zweier solidarer, habhafter Bürgen; weder die Mitglieder des Direktoriums und des Verwaltungsrathes, noch die Angestellten der Anstalt dürfen als Bürgen kompariren.

Die Abweisung von Darlehens- oder Kreditbegehren geschieht ohne Angabe der Gründe.

§ 7. Die Darlehen werden gegen Obligo, deren Betrag sich mit zehn theilen lassen muß, auf bestimmte Zeit, und zwar nicht kürzer als auf einen Monat und nicht länger als auf sechs Monate abgeschlossen. Sie können zur Verfallzeit wieder erneuert werden, jedoch nie über weitere sechs Monate hinaus; für diese Erneuerung wird eine mäßige Gebühr bezogen.

§ 8. Kredite in laufender Rechnung werden von 500 Frkn. an aufwärts in der Regel für die Dauer von sechs Monaten eröffnet und auch sechsmonatlich Zins und Provision berechnet. Bezugsbegehren über 1000 Frkn. sollen gewöhnlich acht Tage vorher gestellt werden. Das Nähere bestimmt das Geschäftsreglement.

§ 9. Verzinsliche laufende Rechnungen unterliegen ebenfalls den Bestimmungen des § 8; die regelmäßigen Einlagen müssen sich durch fünf theilen lassen. Unregelmäßige, einmalige Einlagen können nicht unter 100 Frkn. betragen und müssen sich durch zehn theilen lassen. Bei diesen laufenden Rechnungen können beliebige Ab- und Zuschreibungen von einem Konto auf den andern jederzeit stattfinden.

§ 10. Das von dem Verwaltungsrath aufzustellende Geschäftsreglement bestimmt den Zinsfuß, die zu beziehende Provision und allfällige Gebühren, ebenso die Bedingungen bei Kündigung von Krediten und laufenden Rechnungen.

§ 11. Der Verwaltungsrath hat Vollmacht, temporäre Anleihen einzugehen, falls der Zweck der Anstalt solche erfordert, ebenso den Baarvorrath derselben, soweit er für ihre Geschäfte entbehrlich ist, auf solide Weise möglichst nutzbringend zu machen.

§ 12. Im Anfang jeden Jahres findet eine Generalversammlung der Aktionäre statt, welche folgende Befugnisse hat:

a. Wahl des Verwaltungsrathes;
b. Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung der Dividende;
c. allfällige Vermehrung des Aktienkapitals;
d. allfällige Statutenrevision;
e. allfällige Auflösung der Gesellschaft.

Die Abhaltung der Generalversammlung soll unter Anführung der Traktanden acht Tage vorher veröffentlicht werden. Der Präsident des Verwaltungsrathes leitet die Versammlungen.

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Verwaltungsrath angeordnet oder auf motivirte Eingabe von einem Viertheil der sämmtlichen Aktionäre begehrt werden. Anträge, welche von der Generalversammlung endgültig behandelt werden sollen, sind vorerst vom Verwaltungsrath vorzuberathen.

Jede Aktie hat eine Stimme; Stellvertretung durch einen andern Aktionär ist zulässig, indessen darf Niemand mehr als 50 Stimmen, von eigenen Aktien sowol als fremden herrührend, abgeben. Es entscheidet die Mehrheit der vertretenen Aktien; für Beschlüsse betreffend Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft sind jedoch zwei Drittheile der sämmtlichen Aktienstimmen erforderlich.

§ 13. Der Verwaltungsrath, aus sieben Mitgliedern bestehend, und aus dessen Mitte der Präsident, werden durch geheimes, absolutes Stimmenmehr aus der Zahl der Aktionäre auf vier Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich. Die Befugnisse des Verwaltungsrathes sind:

a. Die Wahl und Besoldung des Verwalters, sowie allfällig anderer Angestellten;
b. die Aufstellung des Geschäftsreglements;
c. die Oberaufsicht über den Betrieb der Anstalt, Prüfung der Geschäftsbücher, des Kassabestandes und der Kreditlisten;
d. die Vorberathung und Antragstellung aller Geschäfte, welche der Generalversammlung vorgelegt werden sollen;
e. die Entscheidung über Vorlagen, welche ihm von der Direktion gemacht werden.

Er vertritt die Gesammtheit der Aktionäre der Anstalt in ihren Rechten nach Außen und vor den Gerichten.

§ 14. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte durch geheimes, absolutes Stimmenmehr auf die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit die Direktion und zwei Zensoren. Erstere besteht aus Präsident und zwei Beisitzern, wovon der Erstgewählte nöthigenfalls als Vizepräsident funktionirt.

Ihre Befugnisse sind:

Prüfung der angebotenen Sicherheiten, Bewilligung von Darlehen, Kredit- und Kontokorrent-Eröffnungen nach § 5, Annahme von verzinslichen Geldern, überhaupt die regelmäßige Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt.

Die Direktion versammelt sich, so oft es die vorliegenden Geschäfte verlangen. Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern, bei Darlehen oder Kreditbegehren ihre Einstimmigkeit erforderlich; abwesende Direktionsmitglieder sind durch die Zensoren zu vertreten.

Diese Zensoren haben überdieß von Zeit zu Zeit Einsicht von den Büchern, Rapporten, Jahresrechnungen und dem Geschäftsgang überhaupt zu nehmen und dem Verwaltungsrath Bericht und allfällige Anträge zu hinterbringen.

§ 15. Die Amtsdauer des Verwalters ist zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Er leistet für treue und gewissenhafte Geschäftsführung eine vom Verwaltungsrath zu genehmigende Personal- oder Realkaution. Ihm liegt der Verkehr mit dem Publikum, die Buch- und Kassaführung und Rechnungsstellung ob; es kann ihm auch die Führung des Protokolls des Verwaltungsrathes und der Direktion, deren Sitzungen er, sofern nicht seine eigenen Verhältnisse zur Sprache kommen, mit berathender Stimme beizuwohnen hat, übergeben werden. Er macht für allfällige weitere Angestellte der Anstalt geeignete Vorschläge.

§ 16. Der Verwaltungsrath, sowie die Direktion beziehen keine Entschädigung.

§ 17. Es ist den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direktion, sowie den Zensoren, dem Verwalter und übrigen Angestellten die strengste Verschwiegenheit über die Geschäfte der Anstalt zur Pflicht gemacht. In den der Generalversammlung vorzulegenden Rechnungen sollen Kreditoren und Debitoren nicht mit Namen angeführt werden.

§ 18. Mit Ende des Jahres soll jeweilen der Abschluß der Bücher und Stellung der Rechnung stattfinden. Der Verwalter übergibt die Rechnung der Direktion, welche sie den beiden Zensoren zu genauer Prüfung und Vergleichung mit den Büchern zustellt.

§ 19. Von dem nach Abzug der Verwaltungskosten und nach Ausrichtung von 4 % Zins an die Aktionäre sich ergebenden Jahresertrag werden vorerst dem Reservefond mindestens 10 % gutgeschrieben, über den Rest verfügt die Generalversammlung auf den Antrag des Verwaltungsrathes zu Bezahlung einer Dividende an die Aktionäre. Der Reservefond soll auf 10 % des Aktienkapitals gebracht werden, ist Eigenthum der Gesellschaft und zu Deckung von Rückschlägen, welche sich nach Abzug der Verwaltungskosten und des Jahreszinses an die Aktionäre ergeben sollten, bestimmt; er soll jedoch in solchen Fällen sobald als möglich wieder auf die vorgeschriebene Höhe gebracht werden.

§ 20. Sollte die Aufhebung der Anstalt laut § 12 beschlossen werden, so findet sofort Liquidation und nach geschehener Erledigung aller Verbindlichkeiten Vertheilung der verbleibenden Aktiven auf die Aktien pro rata statt.

Wädenswil, den 25. Heumonat 1863.

Für die Gründungsgesellschaft.
Das Komite:
Ad. Rüegg.
Aug. Geßner.
Treichler-Pestalozzi.

Der Regierungsrath

hat,

in Anwendung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches und des § 8 des Gesetzes über den Wucher vom 17. Christmonat 1859,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,

beschlossen:

I. Den vorstehenden Statuten wird die Genehmigung des Regierungsrathes unter folgenden Bedingungen ertheilt:

a. Die Anerkennung im Sinne des § 8 des Gesetzes über den Wucher und die daraus herfließende Berechtigung zum Bezuge erhöhter Zinse dauert vorläufig nur bis Ende 1867 und unterliegt dannzumal, wenn deren Verlängerung Seitens der Anstalt gewünscht wird, erneuerter Prüfung durch den Regierungsrath.

b. Die Gesellschaft hat sich über die wirklich erfolgte Aktieneinzahlung von 20,000 Frkn. bei der Finanzdirektion auszuweisen.

c. Vorbehalten bleiben die sämmtlichen die Aktiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches.

II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden. Das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.

Zürich, den 1. Herbstmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
Boßhardt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Es wird hiemit dem Handelsstand angezeigt, daß das schweizerische Niederlagshaus in Zürich, welches bisanhin im Kaufhause daselbst untergebracht war, mit dem 5. Weinmonat d. J. in den äußern Bahnhof Zürichs verlegt wird, woselbst auch alle zollamtlichen Abfertigungen stattzufinden haben.

Schaffhausen, den 23. Herbstmonat 1863.

Der Zolldirektor:
C. Fr. Ziegler.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Die Direktion der Medizinalangelegenheiten

hat,

veranlaßt durch das außerordentlich häufige Erscheinen wuthkranker Hunde, mit Hinsicht auf die Möglichkeit, daß beim Herumstreifen derselben andere Hunde von ihnen gebissen werden, ohne daß sich an diesen irgend ein Merkmal davon wahrnehmen läßt und in der Absicht, der dadurch immer größer werdenden Gefahr soviel möglich zu begegnen,

verordnet:

1. Die Polizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welchen der sogenannte Hundebann angeordnet ist (es sind dieß bis gegenwärtig die Gemeinden Zürich, Hottingen, Riesbach, Hirslanden, Fluntern, Enge, Wollishofen, Außersihl, Wiedikon, Albisrieden, Altstetten, Wipkingen, Oberstraß, Unterstraß, Höngg, Schlieren, Schwamendingen, Oerlikon, Zollikon, Küsnacht, Rüti, Waid, Bubikon, Gutensweil, Volketsweil, Freienstein und Rorbas), werden ermächtigt, alle Hunde, welche frei und ohne metallene, gut befestigte und daher wie die betreffende Verordnung es verlangt, vollkommen sichernde Maulkörbe (lederne sind unzulässig) herumlaufen, durch ihre Bediensteten ohne Weiteres erlegen zu lassen.
2. An öffentlichen Versammlungsorten, Marktplätzen, Gesellschaftslokalen u. dgl. sollen in diesen Gemeinden gar keine Hunde zugelassen werden.

Die betreffenden Behörden sind überdieß eingeladen, bei Uebertretungen irgend einer der angeordneten Maßregeln von den Strafbefugnissen in vollem Umfange Gebrauch zu machen, sowie dieß auch überall da zu thun, wo Eigenthümer von Hunden unterlassen haben, die ihnen durch das Gesetz vom 5. Heumonat 1856 und die Verordnung vom 31. Jenner 1857 auferlegten Pflichten zu erfüllen.

Zürich, den 30. Herbstmonat 1863.

Der Direktor der Medizinalangelegenheiten:
Dr. Zehnder.
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

3. Die Immatrikulation zur Hochschule

findet statt Freitag den 2., Donnerstag den 8. und Samstag den 10. Weinmonat, Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, auf dem Senatszimmer im Hochschulgebäude. Zürcherische Kantonsbürger haben ein Reifezeugniß, Nichtkantonsbürger ein genügendes Sittenzeugniß, von einer Behörde ausgestellt, vorzulegen, die Einen wie die Andern sich vorgängig beim Kantonsschulverwalter einschreiben zu lassen.

Zürich, den 1. Weinmonat 1863.

Rektorat der Hochschule:
Hermann Meyer.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Das Verzeichniß über die Taxation der Wirthschaften im Bezirk Hinweil für das Jahr 1864 liegt den Betheiligten während 14 Tagen, vom 1. Weinmonat an, in der Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Allfällige Reklamationen sind innert dieser Zeit der Finanzdirektion einzureichen.

Adentsweil, den 29. Herbstmonat 1863.

Kanzlei des Bezirksrathes Hinweil:
Meier, Rathsschreiber.

5. Das Verzeichniß über die Taxationen der Wirthschaften des Bezirkes Andelfingen für das Jahr 1864 liegt den Betheiligten von heute an während 14 Tagen zur Einsicht offen; innerhalb der erwähnten Frist sind allfällige Rekurse gegen die Taxationen der Direktion der Finanzen einzureichen.

Uhwiesen, den 30. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes Andelfingen:
Der Rathsschreiber,
Spieß.

6. Das Verzeichniß der Wirthschafts-Taxationen im Bezirke Horgen für das Jahr 1864 liegt in der Bezirksrathskanzei während 14 Tagen zur Einsicht offen.

Rekurse gegen die Taxation sind innert 14 Tagen a dato der Finanzdirektion einzusenden.

Horgen, den 1. Weinmonat 1863.

Der Rathsschreiber:
F. Bollier.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

7. Einladung.

Die handlungsfähigen Grundeigenthümer hiesiger Gemeinde (auch wenn sie außerhalb der Gemeinde wohnen) werden anmit auf Dienstag den 6. Weinmonat, Abends 7 Uhr, in den Gasthof zum Hirschen dahier zu einer Versammlung eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Vereinigungsfrage resp. Anhörung eines Berichtes der hiefür bestellten Kommission.
2. Wahl einer Flurkommission und deren Besoldungsbestimmung.

Korporationen, sowie Personen weiblichen Geschlechtes und Männer, welche durch Krankheit u. dgl. am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Für Bevormundete handelt der Vormund oder ein von ihm ernannter Vertreter.

Nichterscheinende haben sich den zu fassenden Beschlüssen zu unterziehen.

Egg, den 29. Herbstmonat 1863.

Der Zivilgemeindspräsident:
Heinrich Wehrli.

8. Siebente Abtheilung der ordentlichen Frühlingsversammlung der Bürgergemeinde Winterthur.

Die stimmfähigen Stadtbürger evangelischer Konfession werden eingeladen, sich Sonntag den 4. Weinmonat, Vormittags 10 Uhr, behufs Vornahme der Pfarrwahl für die Pfarrstelle St. Georgen im Betsaal einzufinden. Sollte diese Lokalität nicht hinlänglichen Raum bieten, so wird die Versammlung auf ein zweites Zeichen mit der Glocke in die Stadtkirche verlegt werden.

Winterthur, den 28. Herbstmonat 1863.

Der Stadtpräsident:
Dr. J. Sulzer.

9. Außerordentliche Gemeindsversammlung

Sonntag den 11. Weinmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, in der Kirche Wülflingen, zu welcher sämmtliche stimmfähige Bürger und Niedergelassenen bei Buße eingeladen werden.

Verhandlungsgegenstände sind:

1. Ersatzwahlen der auf ihr Gesuch hin entlassenen Beamten:
   a. Eines Gemeindrathsmitgliedes;
   b. eines Schulgutsverwalters;
   c. zweier Mitglieder in die Schulpflege.
2. Antrag des Gemeindrathes betreffend Feststellung des Zeitpunkts zur Einberufung der Gemeindsversammlungen.
3. Antrag der Kirchenpflege betreffend Reparatur oder Verkauf des Armenhauses in der Hofstatt.
4. Antrag betreffend Holzankauf im Haardholz und in Lochen.
5. Antrag des Gemeindrathes betreffend Erhebung des Weges von der Oberwiesenstraße gegen die Strehlgasse mit Inbegriff des Eulachsteges oberhalb dem Dorfe, sowie desjenigen Weges von der Höhe der Schweikhofstraße bis in den Schweikhof als öffentliche.
6. Antrag betreffend Ueberlassung des Wassers aus dem Berenberg an die Bewohner im Niederfeld zu einem Brunnen.
7. Antrag betreffend das Fahrwegrecht durch den untern Weiler gegen die „Gemeindförrli".
8. Antrag betreffend den Beginn der Weinlese.

Wülflingen, den 30. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Müller.

10. Warnung.

Andurch werden Weibspersonen vor näherm Umgang mit dem Anno 1825 gebornen Hs. Rudolf Boßhard, Heinrichen sel., von Steinenbach-Wyla gewarnt, da derselbe wegen Geistesschwäche bevogtet ist (Amtsblatt vom 15. Wintermonat 1859 Nr. 91), und deßhalb solche Personen allfällige Folgen an sich selber zu tragen hätten.

Wyla, den 25. Herbstmonat 1863.

Die Kirchen- und Armenpflege.

11. **Einladung.**

Die stimmberechtigten Bürger und Einwohner der Gemeinde Hinweil werden hiemit eingeladen, sich Sonntag den 4. Weinmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, behufs Erledigung folgender Traktanden in der hiesigen Kirche einzufinden:

1. Abnahme der Gemeinds-, Kirchen- und Armengutsrechnungen, sowie derjenigen über den Straßenbau.
2. Dekretirung von Steuern.
3. Antrag der Gemeindskirchenpflege betreffend die Ratifikation des Verkaufs der Sigristengüter und der von Johannes Brunner im Loch erworbenen Liegenschaften.
4. Allfällig Weiteres.

Hinweil, den 29. Herbstmonat 1863.

Der Gemeindrathspräsident:
Heinrich Bachmann.

12. **Kirchhofsteuerbezug.**

Gemäß eines Beschlusses der Kirchgemeindsversammlung Wetzikon vom 28. Heumonat 1861 soll in diesem Jahr die dritte Steuer an die Kirchhofbaukosten bezogen werden, und zwar im Betrage von 2 Frkn. auf 1000 Frkn. Vermögen, 1 Frkn. 60 Rp. auf die Haushaltung und 1 Frkn. 60 Rp. auf den Mann.

Die Steuerpflichtigen in der Gemeinde erhalten Steuerzeddel. Es werden daher dieselben, sowie diejenigen Bürger, welche ohne Grundeigenthum außer der Gemeinde wohnen, eingeladen, ihren Betrag bis zum 20. Weinmonat d. J. an unterzeichnete Verwaltung abzugeben, widrigenfalls die Rechte angehoben würden.

Bei den außer der Gemeinde wohnenden steuerpflichtigen Bürgern wird inzwischen der Versuch zur Zahlung per Postnachnahme gemacht.

Wetzikon, den 27. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Gemeindskirchenpflege:
H. Unbelmann, Kirchengutsverwalter.

13.. **Aufruf eines vermißten Heimatscheines.**

Der dem Jakob Diggelmann von hier unterm 5. Mai 1855 ausgestellte Heimatschein Nr. 154 wird anmit aufgerufen. Sollte derselbe nicht innert 10 Tagen a dato unterzeichneter Stelle eingesandt werden, so würde er kraftlos erklärt.

Albisrieden, den 27. Herbstmonat 1863.

Die Gemeindrathskanzlei.

14. **Kraftloserklärung eines Heimatscheines.**

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird anmit der im Amtsblatt Nr. 72 Art. 16 erfolglos aufgerufene Heimatschein der Frau Verena Hardmeier geb. Greninger von Zumikon, datirt 22. Mai 1858, kraftlos erklärt.

Zumikon, den 28. Herbstmonat 1863.

Die Gemeindrathskanzlei.

15. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Zürich sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im technischen Büreau (Kratz Nr. 80) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Arter, Zimmermeister, in Enge	Neues Wohnhaus auf dem Platz h im Sellnau	2. Weinmonat	16. Weinmonat.
Herr Widmer, Kaminfeger,	Erhöhung des Hauses Nr. 156 in der Neustadt	2. Weinmonat	16. Weinmonat.

Zürich, den 30. Herbstmonat 1863.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Präsident der Baukommission:
Karl Pestalozzi.

16. Stallikon.

Da die öffentlichen Straßen in hiesigem Gemeindsbanne zu ihrem Nachtheil öfters mit Fuhrwerken befahren werden, bei welchen die Fuhrlast, Radfelgenbreite und Bespannung nicht in gehörigem Verhältniß zu einander stehen, so wird hiemit angezeigt, daß beim Befahren dieser Straßen auf Folgendes zu achten ist:

Fuhrwerke mit 2—2½" Felgenbreite dürfen eine Bespannung von 2 Pferden und keinen Vorspann haben.

Fuhrwerke mit 3" Felgenbreite 3 Pferde und keinen Vorspann.
" " 4" " 4 " " Vorspann.
" " 5" " 5 " " "
" " 6" " 6 " " " u. s. w.

Jede Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Buße von 2 bis 12 Frkn. bestraft; ausgenommen hievon sind jedoch die in § 50 des Straßengesetzes bezeichneten Fuhrwerke.

Stallikon, den 19. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hs. Ulr. Süry, Gemeindrathsschreiber.

17. Wollishofen.

Durch Verfügung des Statthalteramtes Zürich ist der Hundebann in hiesiger Gemeinde vorläufig auf vier Wochen festgesetzt worden. Es haben daher die Eigenthümer von Hunden, auch wenn sie mit solchen von außen her kommen, diese Thiere anzubinden, beziehungsweise an der Leine mit sich zu führen, oder ihnen völlig sichernde Maulkörbe anzulegen.

Vorkommende Uebertretungen dieser Verfügung werden mit Polizeistrafen gegen die Fehlbaren geahndet.

Wollishofen, den 30. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

18. Schwamendingen-Oerlikon.

Zufolge Verfügung des Statthalteramtes Zürich wird den Eigenthümern von Hunden in der Gemeinde Schwamendingen-Oerlikon angezeigt, daß diese Thiere während der Dauer von vier Wochen anzubinden, beziehungsweise an der Leine zu führen, oder mit völlig sichernden Maulkörben zu versehen sind.

Auch von Außen herkommende Fremde haben ihre Hunde anzubinden, oder an der Leine mit sich zu führen.

Nichtbeachtung dieser Anzeige hat Bestrafung zur Folge.

Schwamendingen, den 29. Herbstmonat 1863.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

19. Wipkingen.

Zufolge Verfügung des Statthalteramtes Zürich wird den Eigenthümern von Hunden in hiesiger Gemeinde angezeigt, daß diese Thiere während der Dauer von vier Wochen anzubinden, beziehungsweise an der Leine zu führen, oder aber mit völlig sichernden Maulkörben zu versehen sind. Nichtbeachtung dieser Anzeige hat Bestrafung zur Folge.

Wipkingen, den 29. Herbstmonat 1863.

Der Gemeindammann:
R. Holz.

20.. Gantanzeige.

Die Erben der sel. Frau Hägi-Widmer von Knonau lassen Freitag den 9. Weinmonat nächsthin, Nachmittags von 2 Uhr an, in der Wirthschaft zum „Lämmli“ dahier auf öffentliche Versteigerung bringen:

Mehrere einschläf. Betten sammt Bettstatten, 1 zweithür. Kleiderkasten, 1 Kommode, 2 Stockuhren, Tische, Sessel, Bänke, 1 Fliegenkasten, 1 kupf. Spülkessel, Glasgeschirr, kupf., eis., stürz. und ird. Küchengeschirr, 4 Weinfässer von 1 bis 2 Saum haltend, etwas Wein, Werkzeug, Gütergeräthe und vieles Anderes mehr.

Kaufliebhaber werden zum Besuche dieser Gant eingeladen.

Oberstraß, den 29. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Steiner, Gemeindrathsschreiber.

21. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Herr Fischer-Singer auf seinem Gute dahier auf der Lokalität selbst Montag den 5. Weinmonat d. J., Abends 4 Uhr, auf öffentliche Steigerung bringen:

Den Ertrag von zirka ½ Juchart Reben, Gras und Klee ab zirka 5 Juchart Land und denjenigen von 6 bis 8 Birnbäumen mit sogenannten Süerlibirnen.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Wipkingen, den 30. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Siegfried, Gemeindrathsschreiber.

22. **Gantanzeige.**

Künftigen Dienstag den 6. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verstilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 einschläf. Bett, 1 Kanape, 17 gold. Anker- und Zylinderuhren, 7 Pendulen, 4 silb. Damen-Zylinderuhren, 1 Partie Kleider, 1 Reisekoffer, diverse Seidenstoffe u. A. m.

Endlich: Ein von Frau Heller, geschiedene Hiltebrand, seßhaft gewesen an der Marktgasse dahier, behauptetes Guthaben an ihren gewesenen Ehemann im angeblichen Betrage von 3000—4000 Frkn.

Zürich, den 1. Weinmonat 1863.

Der Stadtammann:
Füßli.

23. **Gantanzeige.**

Die Waisenbehörde in Hettlingen läßt künftigen Mittwoch den 7. Weinmonat, von Morgens 8 Uhr an, aus dem Nachlasse des sel. verstorbenen Einnehmers Herrn Felix Müller öffentlich an den Meistbietenden versteigern:

1. Die Trauben aus 2 Vierling und 2 Quart Reben an 3 Stücken.
2. Die Kartoffeln aus 1 Juchart und 2 Quart Ackerland in 2 Abtheilungen.
3. Die weißen Rüben aus 1 Juchart Ackerland in 2 Abtheilungen.
4. Zirka 150 Roggen- und 50 Mischletengarben.
5. Zirka 200 Zentner Heu.
6. Ein 12 Saum haltendes Trottenfaß und 3 Stück kleinere Fäßer.
7. Ein Weinzuber, Bäcki und anderes Geschirr.
8. Zirka 65 bis 70 Sester letztjährige Kornfäßen.
9. Tische, Sessel, Kasten und andere landwirthschaftliche Gegenstände und Gütergeschirr.
10. Ein Haufen beschlagenes Bauholz, zirka 1200 Fuß, an 38 Stücken.

Die Gant beginnt beim Stationsgebäude.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Hettlingen, den 29. Herbstmonat 1863.

Die Gantbeamtung.

24. **Verstilberungsgant.**

In Folge Verstilberungsbegehren werden Dienstag den 6. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, bei Unterzeichnetem gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

Ein aufgerüsteter Bennenwagen, ein braunes Pferd, Münch, zirka 10 Jahre alt.

Fluntern, den 1. Weinmonat 1863.

Der Gemeindammann:
Bruppacher.

25. **Gantanzeige.**

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung lassen die Erben des sel. Herrn Jakob Gutknecht, alt Seckelmeister, aus dessen Nachlasse Dienstag den 6. Weinmonat, Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Gemeindrath R. Oechsli auf öffentliche Steigerung bringen:

Den dießjährigen Weinertrag ab zirka 1 Vierling Reben.

Zur Besichtigung desselben belieben sich Kaufliebhaber im Hause Nr. 156 an der Flüegasse zu wenden.

Gant- und Kaufbedingungen werden am Ganttage selbst eröffnet.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird geziemend eingeladen.

Riesbach, den 1. Weinmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Schreiber, Gemeindrathsschreiber.

26. **Versilberungsgant**

Künftigen Dienstag den 6. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in der „Krone" dahier gegen Baarzahlung versteigert:

Drei Bandwebstühle, nämlich einer mit 12, einer mit 14 und einer mit 24 Gängen, jeder mit Zubehörde, einiges Hausgeräthe (lt. Pfdsch. Nr. 20661 und 20663).

Ferner: 2 Paar ältere Hosen und 1 Oellampe (lt. Pfdsch. Nr. 7361).

Endlich: 1 tann. Tisch, 1 tann. Kasten, 1 Kommödli, verschiedenes Küchengeschirr und 1 Wälderuhr (lt. Pfdsch. Nr. 8438/38a).

Die Bandwebstühle bleiben bis Montag den 5. Weinmonat in der Bandfabrik in Schwamendingen zur Ansicht aufgestellt.

Unterstraß, den 1. Weinmonat 1863.

Der Gemeindammann:
C. Schmid.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

27. Rudolf Trubel von Männedorf und Leonhard Seizinger von Geißlingen, gewesene Schmiedgesellen in Wädensweil, welche hierorts wegen Diebstal und Eigenthumsschädigung in Untersuchung stehen, werden anmit wegen unbekannter Abwesenheit öffentlich aufgefordert, Freitag den 20. Weinmonat 1863, Nachmittags 1 Uhr, vor hiesigem Bezirksgericht behufs ihrer Vertheidigung zu erscheinen, widrigenfalls das Verfahren gegen sie gleichwol durchgeführt und sie in contumaciam beurtheilt würden.

Horgen, den 23. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

Vermischte Bekanntmachungen.

28. Das Bezirksgericht Horgen
hat
in Sachen
der Verena Wettstein verehelichte Weber von Mönchaltorf, wohnhaft in Inner-Vollikon, Klägerin,
gegen
Jakob Manz von Pfäffikon, dato unbekannt abwesend, Beklagten,
und
der Gemeindskirchenpflege von Pfäffikon, Intervenienten,
betreffend Vaterschaft und Eheversprechen,
nach erklärter Vollständigkeit der Akten,
über die Rechtsfrage:

Ob das von der Klägerin zu gebärende Kind als ein Brautkind zu erklären sei?

mit Einmuth erkennt:

1. Sei der Beklagte Jakob Manz als der Vater des von der Klägerin zu gebärenden Kindes erklärt, folge dasselbe jedoch nach dem Geschlechte und dem Bürgerrechte dem Stande der Mutter.
2. Sei das von der Klägerin zu gebärende Kind bis nach zurückgelegtem zwölften Altersjahre der Mutter zur Erziehung zu überlassen und habe der Beklagte ihr bis zu diesem Zeitpunkte an die Kosten der Erziehung und Unterhaltung einen Sustentationsbeitrag von jährlich 80 Frkn. in vierteljährlich gleichen Raten zu bezahlen, nachher falle das Kind dem Beklagten zur alleinigen Erziehung und Obsorge anheim.
3. Sei im Uebrigen das Kind der Obsorge der Waisenbehörden anempfohlen.
4. Tragen die Litiganten gemeinsam und zu gleichen Theilen die ergangenen Kosten.
5. Habe der Beklagte an die Klägerin für Kindbett-, Arzt- und Taufkosten 30 Frkn. zu bezahlen; sei der Klägerin dagegen eine Prozeßentschädigung von 30 Frkn. an die Gemeindskirchenpflege von Pfäffikon auferlegt.
6. Sei dieses Urtheil den Parteien und zwar dem Beklagten durch das Mittel des Amtsblattes und unter Ansetzung der zehntägigen Appellationsfrist vom Tage der Publikation an, sowie der Gemeindskirchenpflege von Goßau, sowie dem Gemeindrath von Pfäffikon mitzutheilen.

Actum, den 14. Herbstmonat 1863.

Kanzlei des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

29. Schuldenruf.

Das Bezirksgericht Zürich hat über den freiwillig unter Vormundschaft getretenen Ulrich Balthiser, Sohn, von Weiach, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Dietikon, behufs Feststellung des Vermögensbestandes den Schuldenruf bewilligt. Die Gläubiger desselben werden daher hiemit aufgefordert, bis und mit dem 28. Weinmonat d. J. ihre Schuldeingabe der unterzeichneten Kanzlei schriftlich einzureichen, und zwar unter Androhung des Verlustes derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Faustpfändern gedeckt sind.

Zürich, den 28. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

30. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Johannes Kunz, Rudolfen sel. Sohn, Naglers, im Lohhof, Gemeinde Regensberg, werden Montag den 5. Weinmonat d. J., Abends 6 Uhr, durch das hiesige Gemeindammannamt die Kartoffeln ab zirka 1 Vierling Land in Reutenen (Bürgertheil) in der Wirthschaft des Herrn Gemeindrath R. H. Huber allda unter Ratifikationsvorbehalt öffentlich versteigert.

Regensberg, den 29. Herbstmonat 1863.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

31. Gantanzeige.

Dienstag den 6. Weinmonat d. J., von Morgens 8 Uhr an, werden aus dem Auffalle der Frau Rosalia Egolf geb. Hauri, Handelsfrau, von Egg, wohnhaft in Zürich, durch das Stadtammannamt Zürich auf der Gantstube an der großen Brunngasse dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Eine Partie Seiden-, Wollen- und Baumwollenwaaren, als: Foulards, Shawls, Halstücher, diverse Handschuhe und Unterärmel, Kopfnetze, Schlüttli, Bajadèren, Unterleibli, einiges Wollengarn, Hauben und Chemisetten ꝛc., sowie eine Anzahl Buchguthaben.

Zürich, den 1. Weinmonat 1863.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

Konkurspublikationen.

32. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Jakob Brüngger, Hartmanns Sohn, von und in Kyburg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 23. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 31. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 10—20. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 25. Wintermonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

2. Heinrich Schmid, Zimmermann, von Illnau, in Rossikon-Uster; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 19. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 30. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 3—19. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 1. Christmonat 1863, Nachmittags 3 Uhr.

3.. Jakob Dietliker, Zimmermeister, in Wetzikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 8. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 17. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 27. Weinmonat bis 6. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 18. Wintermonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

4.. Konrad Wirth und seine Ehefrau Elisabetha geb. Gehring von Freienstein; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 12. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Bülach 17. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 28. Weinmonat bis einschließlich 7. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 14. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

5.. Johannes Bliggenstorfer, Johannessen Sohn, in Gamlikon, Pfarre Stallikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 5. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 17. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 28. Weinmonat bis 7. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 21. Wintermonat 1863, Nachmittags 2 Uhr.

6.. Hs. Heinrich Weiß in Dägerst, Pfarre Stallikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 15. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 24. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 4—14. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 28. Wintermonat 1863, Nachmittags 2 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 80. Dienstag, den 6. Weinmonat 1863.

Beschluß des Regierungrathes

betreffend

die Wahlen der Geschwornen für die eidgenössische und kantonale Strafrechtspflege.

Der Regierungsrath,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Für die Vornahme der Wahlen von Geschwornen für die eidgenössische und zürcherische Strafrechtspflege in den Kirchgemeinden des Kantons wird der 1. Wintermonat als Wahltag festgesetzt. Denjenigen Kirchgemeinden jedoch, deren Umkreis mit den betreffenden gleichnamigen politischen Gemeinden vollständig zusammenfällt, ist gestattet, diese Wahlen Sonntags den 25. Weinmonat in den politischen Gemeindsversammlungen gleichzeitig mit den Nationalrathswahlen zu treffen.

II. Die Geschwornenwahlen sind nach Vorschrift der Verordnung des Regierungsrathes vom heutigen Tage vorzunehmen.

II. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und den Statthalterämtern zu Handen der betreffenden Gemeindspräsidenten mitzutheilen.

Zürich, den 19. Herbstmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
J. Voßhardt.

Beschlüsse des Regierungsrathes.

Die Versammlung der Bürger und Einwohner auf Grundeigenthum in der Gemeinde Außersihl hat unterm 10. l. M. beschlossen:

a. Sei die Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur und für städtische Verhältnisse überhaupt vom 30 Brachmonat l. J. für den obern Gemeindstheil von der Sihl bis zur Feldstraße unterhalb der Aktienhäuser, zwischen der Platten- und der Nassen-Anwand bis zur Hohlwegstraße und von da nach dem Feldweg in gerader Richtung zwischen der hintern und vordern Stüdlianwand bis an den Bahndamm und von der nördlichen Seite des letztern bis an die Limmat und die Sihl in Anwendung zu bringen.

b. Sei der Gemeindrath beauftragt, über obbenannten Gemeindstheil einen Grundplan aufnehmen zu lassen und denselben dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Dem Beschlusse der Gemeinde Außersihl wird im Sinne des § 76 der Bauordnung vom 30. Brachmonat l. J. die Genehmigung ertheilt.
2. Der Gemeindrath Außersihl wird mit Bezug auf das der Bauordnung unterstellte Gebiet der Gemeinde alle diejenigen Verrichtungen übernehmen, welche durch das Gesetz dem Stadtrathe zugewiesen sind.
3. Der Gemeindrath wird eingeladen, mit Beförderung den Plan, der in § 75 der Bauordnung vorgeschrieben ist, anfertigen, auf demselben die Grenzen des öffentlichen Grundes, die Baulinie und das Niveau eintragen zu lassen und dem Regierungsrathe nach Anleitung des § 5 zur Genehmigung vorzulegen.
4. Dieser Beschluß ist dem Gemeindrathe Außersihl und dem Bezirksrathe Zürich mitzutheilen und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
J. Bosshardt.

Die Versammlung der Bürger und Einwohner auf Grundeigenthum in der Gemeinde Unterstraß hat unterm 10. d. M. beschlossen:

a. Der Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur und für städtische Verhältnisse überhaupt vom 30. Brachmonat l. J. soll das sämmtliche innerhalb des Letze- und Lindenbaches gelegene Gebiet der Gemeinde

Unterstraß unterstellt und diese Bauordnung sofort in Anwendung gebracht werden.

b. Der Gemeindrath ist beauftragt, über das benannte Gebiet einen Plan nach Vorschrift des § 75 der Bauordnung aufnehmen zu lassen und dem Regierungsrathe zur Genehmiguug einzureichen.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,

beschließt:

1. Dem Beschiusse der Gemeinde Unterstraß wird im Sinne des § 76 der Bauordnung vom 30. Brachmonat l. J. die Genehmigung ertheilt.
2. Der Gemeindrath Unterstraß wird mit Bezug auf das der Bauordnung unterstellte Gebiet der Gemeinde alle diejenigen Verrichtungen übernehmen, welche durch das Gesetz dem Stadtrathe zugewiesen sind.
3. Der Gemeindrath wird eingeladen, mit Beförderung den Plan, der in § 75 der Bauordnung vorgeschrieben ist, anfertigen, auf demselben die Grenzen des öffentlichen Grundes, die Baulinie und das Niveau eintragen zu lassen und dem Regierungsrathe nach Anleitung des § 5 zur Genehmigung vorzulegen.
4. Dieser Beschluß ist dem Gemeindrathe Unterstraß und dem Bezirksrathe Zürich mitzutheilen und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
J. Bößhardt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postablagehalters, Briefträgers und Boten in Albisrieden. Jahresbesoldung 200 Frkn.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 15. Weinmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 1. Weinmonat 1863.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Die Direktion der Medizinalangelegenheiten

hat,

in Betracht, daß die Wuthkrankheit unter den Hunden eine höchst gefährliche Verbreitung erlangt hat, daß bis jetzt in 4 Bezirken des Kantons Menschen und Thiere in größerer Anzahl von wuthkranken oder doch der Wuth sehr verdächtigen Thieren notorisch gebissen worden sind, andere Hunde aber von solchen noch gebissen und dadurch von Wuthgift angesteckt worden sein können, ohne daß dieß zu ermitteln ist, daß daher die Gefahr der weitern Verbreitung nahe liegt und größeres Unheil daraus erwachsen könnte,

in Erwägung,

daß unter solchen Umständen die Anordnung außerordentlicher Maßregeln gerechtfertigt erscheint,

verordnet:

§ 1. Herrenlos herumlaufende, unbezeichnete Hunde sind, wo immer im Kanton sie sich zeigen, polizeilich einzufangen und sofort abzuthun; dasselbe soll mit Hunden geschehen, welche zur Nachtzeit frei herumlaufen.

§ 2. Eigenthümer von Hunden, die einen Menschen oder ein Thier gebissen haben, oder von denen ermittelt ist, daß sie von einem andern Hunde gebissen worden sind, sind verpflichtet und nöthigenfalls dazu anzuhalten, dieselben sofort durch einen Thierarzt untersuchen zu lassen und, auch wenn die Untersuchung keine Krankheit nachweist, dieselben 4 Wochen lang angebunden zu halten.

§ 3. Die Besitzer von Hunden sind bei strenger Verantwortlichkeit verpflichtet, dieselben, sobald sie irgend welche Zeichen von Krankheit oder ungewöhnlichem Verhalten an ihnen wahrnehmen, einzusperren oder auf sichernde Weise anzubinden und durch einen Thierarzt untersuchen zu lassen, welch letzterer je nach Umständen und nach Anleitung der betreffenden Verordnung das Weitere zu vollziehen hat.

§ 4. Jedermann ist verpflichtet, der nächsten Polizeibeamtung oder Ortsvorsteherschaft davon Anzeige zu machen, wenn er Hunde oder Katzen beobachtet, deren Aussehen oder Verhalten verdächtig erscheint; Jedermann ist aber auch befugt, solche Thiere zu erlegen, wenn sie Menschen angefallen haben oder anzufallen drohen, oder sich überhaupt beißsüchtig zeigen.

Für das Erlegen solcher Thiere, bei deren Untersuchung die Wuthkrankheit oder doch Verdacht auf Wuth konstatirt wird, wird die Direktion der Medizinalangelegenheiten eine Belohnung ertheilen.

§ 5. Die beim Vorkommen von wuthkranken oder wuthverdächtigen Thieren durch § 15 der Verordnung vom 31. Jenner 1857 vorgeschriebenen Maßregeln, wonach alle Hunde angebunden oder mit metallenen, völlig sichernden (d. h. das Beißen unmöglich machenden*) Maulkörben versehen sein müssen, sind in den sämmtlichen Gemeinden der Bezirke Zürich, Meilen, Hinweil, Uster und in den Gemeinden Wallisellen, Dietlikon, Rieden, Opfikon, Freienstein und Norbas des Bezirkes Bülach zu vollziehen. Die Gemeindräthe sind überdieß verpflichtet, dieselben von sich aus je in einer Gemeinde anzuordnen, wo ein verdächtiges Thier (Hund oder Katze) sich

---

* Anmerkung. Sehr viele der neulichst vielfach empfohlenen Maulkörbe erfüllen diese Bedingung nicht.

gezeigt hat, und hievon dem Statthalteramte Anzeige zu machen, welches diese Maßregeln unter Anzeige an die Direktion der Medizinalangelegenheiten auch auf die angrenzenden Gemeinden auszudehnen hat; die dießfälligen Verfügungen sind dem Publikum möglichst schnell und allgemein zur Kenntniß zu bringen.

§ 6. Die Polizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welchen jene Maßregeln (der sogenannte Hundebann) angeordnet worden, sind ermächtigt, durch ihre Bediensteten alle Hunde, welche frei und ohne einen metallenen völlig sichernden Maulkorb herumlaufen, ohne weiteres erlegen zu lassen. In diesen Gemeinden ist es auch untersagt, Hunde an öffentliche Versammlungsorte, Marktplätze, Gesellschaftslokale u. dgl. mitzunehmen.

§ 7. Uebertretung der Vorschriften des Gesetzes betreffend das Halten von Hunden oder der Verordnung betreffend die Bezeichnung der Hunde, oder der angeordneten besondern Maßregeln sind mit einer Buße von 20 Frkn. zu bestrafen. Ueberdieß kann der betreffende Eigenthümer eines Hundes gerichtlich zum Ersatz des Schadens angehalten werden, der aus der Uebertretung entstanden ist.

§ 8. Diese Verordnung ist in's Amtsblatt aufzunehmen und durch anderweitige Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Zürich, den 5. Weinmonat 1863.

Der Direktor der Medizinalangelegenheiten:
Dr. Zehnder.
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

Der Regierungsrath hat dieser Verordnung die Genehmigung ertheilt.

Zürich, den 5. Weinmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Das Taxationsverzeichniß der sämmtlichen Wirthschaften des Bezirkes Meilen für das Jahr 1864 liegt den Betreffenden bis zum 14. d. M. in der Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Allfällige Rekurse gegen diese Taxationen sind innert der bezeichneten Frist der Finanzdirektion einzureichen.

Männedorf, den 1. Weinmonat 1863.

Die Kanzlei des Bezirksrathes:
Ed. Zuppinger, Bezirksrathsschreiber.

4. Das Verzeichniß über die Taxationen der Wirthschaften im Bezirke Uster für das Jahr 1864 liegt den Betheiligten von heute an bis zum 20. d. M. zur Einsicht offen, während welcher Frist allfällige Rekurse gegen die Taxationen der Direktion der Finanzen einzureichen sind.

Uster, den 3. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Chrismann.

5. Das Verzeichniß der Taxation der Wirthschaften im Bezirke Regensberg pro 1864 kann vom 7. d. M. an während 14 Tagen in der Unterzeichneten eingesehen werden. Allfällige Reklamationen sind innert dieser Frist bei der Finanzdirektion anzubringen.

Regensberg, den 2. Weinmonat 1863.

Die Bezirksrathskanzlei.

6. Ueber Wittwe Anna Zollinger geb. Stahl von Willikon-Oetweil ist auf den Fall gerichtlicher Bestätigung vom Bezirksrath Bevogtigung wegen Verschwendung erkennt und derselben vorläufig Herr Präsident Hermann Kunz in der Gusch als Vormund bestellt worden.

Es wird daher Jedermann vor allem Rechtsverkehr mit der Wittwe Zollinger gewarnt, da im Fall der gerichtlichen Bestätigung dieser Vormundschaft alle nach dieser Bekanntmachung mit derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte denjenigen gleich beurtheilt würden, welche nach der definitiven gerichtlichen Verrufung mit ihr eingegangen werden sollten.

Männedorf, den 2. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Ed. Zuppinger.

7. C. A. Baumann, Techniker, von Hirzel, wohnhaft in Zürich, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt und zum Vormund erhalten den Herrn Prokurator Dr. Mousson in Zürich.

Horgen, den 5. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
F. Bollier.

8. Frau Verena Treichler geb. Stocker von Wädensweil hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt und zum Vormunde erhalten den Herrn Landschreiber Flad in Wädensweil.

Horgen, den 5. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
F. Bollier.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

9. Winterthur.

Infolge eines von zwölf hiesigen Bürgern eingelegten Rekurses gegen die unterm 27. Herbstmonat d. J. gefaßten Gemeindsbeschlüsse betreffend die Berufungswahl eines Pfarrers zu St. Georgen hat das Statthalteramt die Fortsetzung der betreffenden Wahlverhandlungen bis nach Entscheid dieses Rekurses durch die zuständigen Behörden untersagt.

Demgemäß wird die unterm 28. Herbstmonat d. J. erfolgte Einladung zur VII. Abtheilung der ordentlichen Bürgergemeinde zurückgenommen.

Winterthur, den 2. Weinmonat 1863.

Der Stadtpräsident:
Dr. J. Sulzer.

10. Oberstraß.

Die stimmberechtigten Gemeindsbürger und hier niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit eingeladen, auf Sonntag den 11. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, zu einer ordentlichen Gemeindsversammlung im Bethaus in hier zu erscheinen.

Die Verhandlungen sind:

A. Für Bürger und die seit mindestens einem Jahre hier Niedergelassenen.

Wahl eines Schulgutsverwalters.

B. Für Bürger und niedergelassene Grundeigenthümer.

1. Bericht und Antrag der Schulpflege und der beigeordneten Kommission betreffend die Erbauung des neuen projektirten Schulhauses.
2. Antrag des Gemeindrathes betreffend Anwendung des neuen Baugesetzes in einem Theil der Gemeinde.

Der Bericht und Antrag der Schulpflege und die Pläne nebst Kostenberechnung über das projektirte Schulhaus liegen den Berechtigten bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Die Wichtigkeit der Verhandlungen läßt zahlreiches Erscheinen erwarten.

Oberstraß, den 3. Weinmonat 1863.

Der Gemeindspräsident:
Heinrich Rinderknecht.

11. Einladung.

Sämmtliche Grundeigenthümer des Gemeindsbannes Fehraltorf werden anmit auf Mittwoch den 14. d. M., Nachmittags punkt 1 Uhr, zu einer Versammlung in's hiesige Schulhaus eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Wahl eines Mitgliedes und des Präsidenten der hiesigen Flurkommission an die Stelle des Herrn Präsident Kaspar Weiß sel.
2. Antrag betreffend das Tretrecht im Gemeindsbanne Fehraltorf.

Personen weiblichen Geschlechtes und Männer, welche durch Krankheit u. dgl. am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch irgend einen handlungsfähigen Aktivbürger, welcher sich über die erhaltene Vollmacht auszuweisen hat, vertreten und ihre Stimmen mit abgeben lassen. Für Bevormundete handelt der Vormund.

Von Nichterscheinenden wird angenommen, sie seien mit den zu Stande kommenden Beschlüssen einverstanden und wollen sich denselben unterziehen.

Hiezu wird eingeladen.

Fehraltorf, den 3. Weinmonat 1863.

Im Namen der Zivilvorsteherschaft:
Eduard Hämig, Gemeindsschreiber.

12. Einladung.

Die sämmtlichen stimmfähigen Grundeigenthümer der Gemeinde Oetweil werden hiemit eingeladen, sich Sonntag den 11. Weinmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Schulhause in hier behufs Ergänzungswahl eines durch Rekurs entlassenen Mitgliedes der Flurkommission einzufinden.

Oetweil, den 2. Weinmonat 1863.

Der Gemeindrath.

13. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im technischen Büreau (Kratz Nr. 80) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Schulgemeinde Zürich	Veränderung des Baugespanns für das Turngebäude am Wolfbach	6. Weinmonat	20. Weinmonat.

Zürich, den 3. Weinmonat 1863.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Präsident der Baukommission:
Karl Pestalozzi.

14. Gemäß Verfügung der Medizinaldirektion vom 30. Herbstmonat d. J. und zu besserer Handhabung des Hundebannes wurden dem Abdecker mehrere Gehülfen beigegeben, und es ist denselben der Auftrag ertheilt worden, alle Hunde, welche frei herumlaufen, ohne einen metallenen Maulkorb zu tragen, wegzuführen und sofort zu tödten. Ebenso ist das Führen nicht mit Maulkörben versehener Hunde an der Leine und das Mitnehmen von Hunden an Versammlungsorte und in Wirthschaften ꝛc. unter Androhung von Buße untersagt.

Zürich, den 1. Weinmonat 1863.

Im Namen der Stadtpolizei:
Der Sekretär,
Schmied.

15. Steuerbezug.

Die unterm 10. Mai d. J. von der Schulgemeinde Höngg beschlossene Deckung des 3700 Frkn. betragenden Defizites der Schulkassa Höngg macht folgende Besteurung erforderlich:

Von 1000 Franken Vermögen	. .	1 Frkn.	60 Rpn.
„ der Haushaltung	. . .	1 „	60 „
„ dem anwesenden Mann	. .	1 „	60 „

Die Steuerpflichtigen haben ihr Betreffniß bis zum 15. Weinmonat dem Herrn Schulgutsverwalter Jb. Appenzeller, bei welchem auch die Steuerliste zur Einsicht offen liegt, zu bezahlen, ansonst der Rechtstrieb angewendet werden müßte.

Höngg, den 30. Herbstmonat 1863.

Die Schulpflege.

16. Steuerbezug.

Der Bezug der zur Deckung der Turnplatzbaute für die Schule Herriberg zu 1 ‰ auf das Vermögen, 1 Frkn. auf die Haushaltung und 1 Frkn. auf den Mann dekretirten Steuer findet für die hiesigen Zahlungspflichtigen Samstag den 10. d. M. bei Unterzeichnetem statt.

Von auswärts wohnenden Steuerpflichtigen werden die betreffenden Beträge durch Postnachnahme bezogen.

Herriberg, den 3. Weinmonat 1863.

K. Fierz, Schulgutsverwalter.

17. Russikon.

Zur Durchführung der von der Kirchgemeinde beschlossenen Totalbereinigung des Kirchenurbars Russikon werden Alle, welche Eigenthum besitzen an Stühlen oder Bänken in der Kirche, aufgefordert, ihre Ansprachen bis zum 31. Weinmonat anzumelden und dabei wo möglich einen Beweis für ihr Besitzrecht (z. B. Kaufsbescheinigung) beizubringen.

Die in der Gemeinde wohnenden Eigenthümer haben sich in den 3 Tagen vom 19.—21. Weinmonat je Vormittags von 10—12 und Mittags von 2—4 Uhr bei der bestellten Kommission im Pfarrhaus anzumelden, und zwar Russikon und Rumlikon Montag den 19., Wylhof, Sennhof und Gündisau Dienstag den 20., Madetsweil und Ludetsweil Mittwoch den 21. Weinmonat. Auswärtige Eigenthümer werden ersucht, in allfällig schriftlichen Eingaben ihre Stühle möglichst deutlich zu bezeichnen.

Bei diesem Anlaß wird auch der Beschluß der Kirchenpflege bekannt gemacht, daß alle Namen von den Wänden entfernt und in die Stühle versetzt werden sollen. Würde dies nicht bis Ende Weinmonat geschehen, so ließe die Kirchenpflege diese Aenderung auf Kosten der Eigenthümer vornehmen.

Russikon, den 25. Herbstmonat 1863.

Die Kirchenpflege.

18. Verbot.

Da Herr Geschäftsagent G. Schmid-Oschwald in Zürich, Grundbesitzer in hier, sich beschwert, daß verschiedene Personen seine Wiesen betreten, und den daselbst der Limmat entlang führenden Fußweg benutzen, während Niemand hiezu berechtigt sei, so wird Jedermann das Betreten der Wiesen und des Fußweges bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/4 dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Wipkingen, den 1. Weinmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
R. Hotz.

19. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß Montag den 12. d. M. der hiesige Monats-Viehmarkt wegen Verschleppung der Maul- und Klauenseuche nicht abgehalten werden kann.

Hombrechtikon, den 5. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Kasp. Kunz, Gemeindrathsschreiber.

20. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der im Amtsblatt Nr. 74 aufgerufene Heimatschein für Hs. Ulrich Goßweiler von Schochen, welcher nicht eingegangen, wird in Folge eingeholter statthalteramtlicher Bewilligung anmit kraftlos erklärt.

Turbenthal, den 3. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Joh. Jucker.

21. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der unterm 11. Christmonat 1857 an Joh. Hottinger von Wädensweil, geb. 1808, ausgestellte, angeblich vermißte Heimatschein hiemit aufgerufen und für dessen Beibringung eine Frist von 10 Tagen angesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf derselben würde die Kraftloserklärung erfolgen.

Wädensweil, den 3. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Höhn, Gemeindrathsschreiber.

22. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird hiemit der am 20. März 1851 ausgestellte und nunmehr vermißte Heimatschein des Jakob Friedrich Schaub, Jakoben sel., von Niederweil aufgerufen. Wenn derselbe nicht innert 14 Tagen der unterzeichneten Stelle beigebracht wird, so erfolgt die Kraftloserklärung desselben.

Adlikon, den 3. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Arnold.

23. Liegenschaftengant in Unterstraß.

Die Erben des Herrn Rudolf Ammann sel. bringen Freitag den 16. d. M., Abends 7 Uhr, in der „Krone" dahier unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung nachstehende an der Röthelstraße dahier gelegene Liegenschaft auf öffentliche Steigerung:

Ein Wohnhaus sammt Scheune Nr. 81, assekurirt für 3000 Frkn., mit 45,932 □ Fuß Kraut- und Baumgarten und Ackerland, und ¼ Brunnenrecht am Brunnen vor dem Hause Nr. 45.

Für Besichtigung der Verkaufsobjekte beliebe man sich an die Verkäufer zu wenden; die Gantbedingungen dagegen können auf der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Unterstraß, den 5. Weinmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Schätti, Gemeindrathsschreiber.

24.. Gantanzeige.

Die Erben der sel. Frau Hägi-Widmer von Knonau lassen Freitag den 9. Weinmonat nächsthin, Nachmittags von 2 Uhr an, in der Wirthschaft zum „Lämmli" dahier auf öffentliche Versteigerung bringen:

Mehrere einschläf. Betten sammt Bettstatten, 1 zweithür. Kleiderkasten, 1 Kommode, 2 Stockuhren, Tische, Sessel, Bänke, 1 Fliegenkasten, 1 kupf. Spülkessel, Glasgeschirr, kupf., eis., stürz. und ird. Küchengeschirr, 4 Weinfässer von 1 bis 2 Saum haltend, etwas Wein, Werkzeug, Gütergeräthe und vieles Anderes mehr.

Kaufliebhaber werden zum Besuche dieser Gant eingeladen.

Oberstraß, den 29. Herbstmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Steiner, Gemeindrathsschreiber.

25.. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung lassen die Erben des sel. Herrn Jakob Gutknecht, alt Seckelmeister, aus dessen Nachlasse Dienstag den 6. Weinmonat, Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Gemeindrath R. Oechsli auf öffentliche Steigerung bringen:

Den dießjährigen Weinertrag ab zirka 1 Vierling Reben.

Zur Besichtigung desselben belieben sich Kaufliebhaber im Hause Nr. 156 an der Flüegasse zu wenden.

Gant- und Kaufbedingungen werden am Ganttage selbst eröffnet.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird geziemend eingeladen.

Riesbach, den 1. Weinmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Schreiber, Gemeindrathsschreiber.

26. Gantanzeige.

In Folge schnellen Rechtstriebes wird Mittwoch den 7. Weinmonat, Nachmittags 1 Uhr, bei Unterzeichnetem gegen Baarzahlung versteigert:

Ein brauner tüchener Mantel.

Seebach, den 3. Weinmonat 1863.

Der Gemeindammann:
H. Steffen.

27. Versilberungsgant

gegen Baarzahlung Samstag den 10. Weinmonat, von Morgens 8 Uhr an:

1 Kuh, braun, zirka 6 Jahre alt, 1 neuer zweispänniger Wagen, grün, 1 einspänn. do., 1 vollständiger Pflug, zirka 80 Zentner Heu, verschiedene kleinere Weinfässer, 1 Strohschneidstuhl, 1 Pferdegeschirr, mehrere Viehgeschirre, aller Arten Haus- und Feldgeräthschaften.

Greifensee, den 5. Weinmonat 1863.

Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufrufe und Amortisirungen.

28. Durch Beschluß vom 22. v. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe eines Kaufschuldbriefes von:

184 Frkn. Kapital auf Kaspar Oetiker, Maurer, Heinrichs Sohn, von Embrach, zu Gunsten der mit Gemeindrath Jakob Reif daselbst bevogteten Elisabetha Siegfried geb. Sitz, Ehefrau des falliten Jakob Siegfried daselbst, d. d. 15. Oktober 1853,

denselben für kraftlos erklärt und dessen Löschung im Notariatsprotokoll anbefohlen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bülach, den 1. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

Bevogtigungen.

29. Anmit wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch rechtskräftig gewordenes Urtheil vom 23. Herbstmonat 1863 das Bezirksgericht Zürich die von den Vormundschaftsbehörden vorläufig über Rudolf Abegg, Schiffmann, von Wipkingen, seßhaft in Seebach, verhängte Bevogtigung wegen Verschwendung bestätigt hat.

Zürich, den 5. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Vermischte Bekanntmachungen.

30.. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse der nachstehenden, im Besitze der Holzkorporation Zollikon befindlichen Liegenschaften:

I. Waldabtheilung Berg 329 Juchart 48 □ Fuß in drei Stücken:

1. Stoßend an das Eigenthum von Johannes Ernst in Zollikon, Korporation Goldbach, Johannes Goßauer und Wittwe Huber von Zollikon, Kaspar Fenner in Itschnach, Salomon Bleuler, Jakob Bleuler, jünger, und Jakob Bleuler, älter, in Wytellikon, Gemeindholz, Heinrich Walder im Steinacker, Jakob Klöti in Goldbach, Obrist im Fähnlibrunnen, Simon und Heinrich Fenner in Itschnach, Frau Leemann, Goldbach, Aschmann im Düggel, Graf auf Itschnach, Heinrich und Rudolf Fenner in Itschnach, Jakob Leemann in der Bogleren, Gebrüder Freitag im Bühl, Kaspar Bleuler, Johannes Thomann in Zollikon, Waldabtheilung: Ottlisberg, Gemeindholz, Waldabtheilung: Ottlisberg, Kaspar Maurer, Jakob Leemanns Erben in Zollikon, Wittwe Kienast in Zürich, Häuser-Obrist, Johannes Aschmann, Rudolf Maurer, Fuhrmann, in Zollikon, Gemeindholz, Johannes Bleuler, jünger, in Wytellikon, Gemeindholz und Gemeindland;
2. stoßend an das Eigenthum von Jakob Bleuler, jünger, in Wytellikon, Gemeindholz, Waldabtheilung: Gfenn, Gemeindholz, Salomon Bleuler, Jakob Bleuler, älter, Jakob Bleuler, jünger, in Wytellikon, Waldabtheilung: Breitbirch, Gemeindholz, Waldabtheilung Breitbirch: Staatswaldung, Jakob Unholz an der Flühgaß, Häuser-Obrist in Zollikon, Felix Bürchler und Jakob Meili in Wytellikon, Heinrich Tobler und Jakob Leemanns Erben in Zollikon, Salomon Bleuler, Jakob Bleuler, älter, und Jakob Bleuler, jünger, in Wytellikon;
3. stoßend an's Gemeindholz, den Nebelbach, Salomon Bleulers, Rudolf Schwarzenbachen und Jakob Bleuler, jünger, Wiesen und an's Gemeindland;

II. Ottlisberg: 57 Juchart 167 □ Fuß, stoßend an das Eigenthum von: Johannes Thomann, Felix Thomann in Zollikon, Ulrich Schärrer in Küsnacht, Felix Himmler, Heinrich Bechtold, Johannes Thomann, Heinrich Bechtold und Johannes Aschmann in Zollikon, Rudolf Meier in Riesbach, Jakob Trüb, jünger, Kaspar Bürchler und Heinrich Bechtold von Zollikon, Waldabtheilung: Gfenn und Berg, Gemeindholz, Waldabtheilung: Berg;

III. Gfenn: 16 Juchart 350 □ Fuß, stoßend an: Waldabtheilung: Ottlisberg, Heinrich Bechtolds Wiesen, Zihlwiesbach, Forchstraße, Waldabtheilung: Breitbirch, Gemeindholz, Waldabtheilung: Breitbirch, Treibeackerstraße, Waldabtheilung Berg, Gemeindholz, Häuser-Obrist und Kaspar Maurers Holz und Wiesen;

IV. Breitbirch: 62 Juchart 275 □ Fuß, stoßend an den Zihlwiesbach und das Eigenthum der Thalgenossenschaft, Wegmann im Susenberg, den Wehrenbach, Staatswaldung, Schwendenhau, Staatswaldung, Waldabtheilung Berg, Gemeindholz, Waldabtheilung Berg, Salomon Bleuler, Jakob Bleuler, älter, und Jakob Bleuler, jünger, in Wytellikon, Gemeindholz, Waldabtheilung Gfenn, Gemeindholz, Gfenn und Forchstraße;

V. Schwendenhau: 4 Juchart 111 □ Fuß, stoßend an: Staatswaldung und Waldabtheilung Breitbirch;

VI. Pflanzland auf dem Gschlatt: 3 Juchart 280 □ Fuß, stoßend an: Gemeindland, Salomon Bleulers, Jakob Bleulers, jünger, Jakob Bleulers, älter, Aecker, Salomon Bleulers Acker und Jakob Bleulers, jüngers, Wiesen und Gemeindland,

keinen Aufschluß geben, so werden gemäß § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen allfällige dritte Ansprecher an diese Liegenschaften hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen vier Wochen von heute an in der hiesigen Gerichtskanzlei anzumelden, ansonst Verzicht auf solche Ansprüche angenommen und sodann die Bewilligung ertheilt würde, daß diese Liegenschaften der Holzkorporation Zollikon notarialisch zugefertigt würden.

Zürich, den 21. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

31. Das Kreisgericht Zürich
hat
in Sachen
des Statthalteramtes Zürich und
der Frau Verena Bryner, wohnhaft in Oberstraß, Damnifikatin,
gegen
Anna Werndli von Hegi bei Oberwinterthur, 35 Jahre alt, Beklagte,
einmüthig gefunden:

Die Werndli sei eines einfachen Diebstals im Betrage von 2 Frkn. schuldig, eines weitern Vergehens dagegen nicht schuldig,
und sodann erkennt:

1. Sei die Werndli zu 20 Frkn. Buße zu Handen des Staates verurtheilt.
2. Habe sie die Kosten zu tragen.
3. Habe es bei der Rückgabe der Jacke an die Damnifikatin sein Verbleiben, welche die Beklagte zudem noch mit 6 Frkn. zu entschädigen hat.
4. Mittheilung dieses Urtheils der Beklagten, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, durch das Amtsblatt, mit der Anzeige, daß die Appellationsfrist von vier Tagen vom Datum der Publikation an gerechnet zu laufen beginnt.

Zürich, den 1. Weinmonat 1863.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Präsident,
Dr. H. Geßner.

32. Die Eheleute Heinrich Neukomm, Müllerulrichen, Konraden sel. Sohn, und Magdalena geb. Neukomm von Rafz haben unterm 14. Heumonat d. J. einen Vertrag mit einander abgeschlossen, wonach der Ehemann auf die Verwaltung und Nutznießung des Weibergutes und auf den Erwerb der Ehefrau verzichtet, zugleich aber auch jeder fernern Haft für den Bestand und die Erhaltung des Weibergutes und jeder weitern Sorge für die Unterhaltung der Ehefrau und der Bestreitung ihrer Bedürfnisse sich entbindet. Dieser Vertrag ist heute gerichtlich genehmigt worden, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bülach, den 1. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

33. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Jakob Fehr auf Obertannen bei Bärentsweil werden Freitag den 9. Weinmonat d. J., Vormittags 9 Uhr, durch das Gemeindammannamt Bärentsweil gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1. Ein Zuchtochse, zwei Kühe, ein Rind, zwei Ziegen.
2. Zirka 120 Zentner Heu und Emd.
3. „ 80 „ Ortheu.
4. „ 80 Korngarben.
5. Das vorhandene Obst.
6. Die Streue aus zirka 2½ Jucharten Riedtland.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Grüningen, den 3. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

34. Zugsfrist.

Im Konkurse des Joh. Ulrich Täuber, Glasermeister, von und in Winterthur wird anmit den sämmtlichen Kreditoren eine peremtorische mit dem 16. d. M. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das ganze vorhandene Massagut unter der Androhung anberaumt, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht ausgelegt würde.

Winterthur, den 6. Weinmonat 1863.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

35. Zugsfrist.

Im Konkurse des Gottfried Meier, Gebharten, in Rümlang wird dessen nicht speziell versicherten Gläubigern eine Frist von zehn Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt zur Abgabe von Zugserklärungen über das vorhandene Massagut, in 22 Frkn. gewertheter Fahrhabe bestehend. Stillschweigen wird als Verzicht ausgelegt.

Niederglatt, den 5. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Neuamt:
Bänninger, Landschreiber.

36. Im Konkurse des Joh. Jakob Wild von Linthal, Kantons Glarus, wohnhaft gewesen in Außersihl, Bezirks Zürich, findet keine Auffallsverhandlung statt.

Zürich, den 5. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
C. Keller, Landschreiber.

37. Fallitenerklärung.

Nach gänzlicher Durchführung des Konkurses hat das Bezirksgericht Winterthur den Rudolf Nüßli, Salomons sel., im Strick bei Unterschlatt mittelst Beschluß vom 30. Herbstmonat 1863 fallit erklärt.

Elgg, den 2. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

38. Fallitenerklärung.

Heinrich Wolf, Schneider, in Wetzikon ist nach durchgeführtem Auffallsverfahren durch Beschluß des Bezirksgerichtes Hinweil vom 24. v. M. fallit erklärt worden.

Grüningen, den 2. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

39. Fallitenerklärung.

Das Bezirksgericht Regensberg hat durch Beschluß vom 29. v. M. den Konrad Widmer, Zimmermann, in Rümlang fallit erklärt.

Niederglatt, den 2. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Neuamt:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Jb. Eigenheer, beeid. Substitut.

Konkurspublikationen.

40. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Albert Streuli von Zollikon, gewesener Weinschenk an der Storchengasse in Zürich; erfolglos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 26. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 3. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 14—23. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 4. Christmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

2.. Hs. Ulrich Kern, Siebmacher, Heinrichen sel. Sohn, von Bülach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach vom 19. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Bülach 24. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 4—14. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 21. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

3.. Heinrich Reif, Maurer, Hs. Ulrichen sel. Sohn, in Dietlikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 12. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamen-

dingen-Dübendorf (in Oerlikon) 17. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit v. 28. Weinmonat bis 7. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 14. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

4.. Johannes Kunz, Rudolfs sel. Sohn, Naglers, im Lohhof, Gemeinde Regensberg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 12. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 24. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 3. bis 14. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 24. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

5.. Heinrich Fröhlich, Zimmermann, Rudolfen, Schusters', in Neerach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg vom 12. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 24. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 3—14. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 24. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

6.. Nachlaß des Jakob Bollier von Ringlikon, Gemeinde Uitikon a. A., seßhaft gewesen im Thalhaus zu Adliswil; von den Waisenbehörden Namens der Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen vom 14. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Rüschlikon) 24. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit vom 4. bis 14. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 17. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

7.. Jakob Hirt, Speisewirth, von Schleinikon, wohnhaft im Niederdorf-Zürich; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 12. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 27. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 7. bis 16. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 27. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 81. Freitag, den 9. Weinmonat 1863.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 3. Weinmonat 1863.)

237. Herr Geschäftsagent Heinrich Rüegg von Bauma, wohnhaft in Winterthur, stellt dem Regierungsrathe das unterm 16. März l. J. erneuerte Geschäftsagentenpatent mit der Erklärung zurück, daß er auf die Ausübung dieses Berufes einstweilen Verzicht leiste.

Es wird hievon den zuständigen Behörden Mittheilung gemacht.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Auf Ersuchen der h. Regierung des Kantons Uri wird hiemit bekannt gemacht, daß in Vollziehung des dortigen Hypothekargesetzes vom 3. Mai 1857 die Kapitalbereinigung der Gemeinde Unterschächen angeordnet worden ist.

Zufolge dießfälligen Aufrufes sind nun alle diejenigen, welche auf Gebäuden oder Liegenschaften innert den Grenzen der bemeldeten Gemeinde Kapitalien oder irgend welche Pfand-, Miteigenthums- oder Nutznießungsrechte besitzen, aufgefordert, solche bei Verlust derselben spätestens bis den 5. Wintermonat nächsthin der dortigen Hypothekarkanzlei einzugeben.

Jeder Schuldtitel muß in Original und versehen mit einem Begleitscheine, worin Name und Wohnort des Inhabers, der Name des Unterpfandes und des Zinsenden bemerkt ist, der Hypothekarkanzlei zugestellt werden, welche dafür jedem Eingeber Empfangsscheine ausfertigen wird.

Eingaben per Post werden nur portofrei angenommen.

Zürich, den 7. Weinmonat 1863.

Im Auftrage des Tit. Präsidiums
des Regierungsrathes:
Die Staatskanzlei.
Keller.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

2. Das Verzeichniß der Taxationen der Wirthschaften des Bezirkes Bülach für das Jahr 1864 liegt den Betreffenden während den nächsten 14 Tagen in der unterzeichneten Kanzlei zur Einsicht offen.

Allfällige Rekurse sind während der nämlichen Frist der Finanzdirektion einzureichen.

Bülach, den 7. Weinmonat 1863.

Kanzlei des Bezirksrathes.

3. Heinrich Ochsner von Schwerzenbach ist wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr Gemeindammann Heinrich Reif in Schwerzenbach zu dessen Vormund ernannt worden.

Uster, den 3. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Ehrismann.

4. Jakob Weber aus dem Eichholz-Egg, seßhaft in Stafleten-Bubikon, hat sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt und Herrn Gemeindrath Rudolf Weber im Eichholz-Egg zum Vormunde erhalten.

Uster, den 3. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Ehrismann.

5. Auf den Vorschlag des Gemeindrathes Regensberg hat das Präsidium des Bezirksrathes für die Ehefrau und Kinder des in Konkurs gerathenen Johannes Kunz, Nagiers, von dort zum Vormunde ernannt Herrn Gemeindamman H. Krauer in Regensberg.

Regensberg, den 30. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

6. Stimmregister für die Nationalrathswahlen.

Behufs Anfertigung des städtischen Stimmregisters für die auf den 25. Weinmonat festgesetzten Wahlen in den schweizerischen Nationalrath und in Anwendung von § 4 des kantonalen Gesetzes betreffend die Nationalrathswahlen vom 30. Brachmonat 1863 werden diejenigen in hiesiger Stadt wohnhaften Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, nicht unter die Bestimmungen des Art. 24 der Staatsverfassung fallen und zur Klasse der Aufenthalter gehören, also in hiesiger Stadt weder verbürgert sind, noch eine Niederlassungsbewilligung angenommen haben, aufgefordert, sich bis zum 15. Weinmonat auf dem Polizeibüreau im Stadthause behufs Einschreibung in das Stimmregister anzumelden, falls sie bei den Wahlen sich betheiligen wollen. Diejenigen Aufenthalter, welche dieser Aufforderung keine Folge geben, dürfen an den bevorstehenden Nationalrathswahlen keinen Antheil nehmen.

Die Bürger der Stadt und die niedergelassenen Schweizerbürger werden ohne weitere Anmeldung in das Stimmregister eingetragen.

Zürich, den 5. Weinmonat 1863.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. E. Escher.

7. **Außerordentliche Gemeindsversammlung.**

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Gemeinde Fehraltorf werden hiemit eingeladen, Samstag den 17. Weinmonat, Nachmittags 1 Uhr, zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung in der Kirche zu erscheinen.

Geschäfte sind:

A. Für die Schulgemeinde.

1. Antrag der Schulpflege auf definitive Besetzung der Lehrerstelle an der Realschule.
2. Eventuell Antrag auf Besetzung der Stelle durch sofortige Berufung.
3. Auf den Fall der Annahme des vorhergehenden Antrages Vornahme der Berufungswahl.
4. Behandlung eines Antrages der Schulpflege betreffend den Bezug des Schulgeldes von den Niedergelassenen.

B. Für die Kirchgemeinde.

1. Wahl von zwei Mitgliedern in die Gemeindskirchenpflege an die Stelle der durch den Regierungsrath entlassenen Herren Gubler und Bachmann.
2. Behandlung eines Antrages der Gemeindskirchenpflege betreffend Abschaffung des sogenannten Weihnachtsmahles.

Stimmberechtigt sind: Bei den Geschäften für die Schulgemeinde die Bürger und die seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger; bei den Geschäften für die Kirchgemeinde ad. 1 die Bürger und die seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger evangelisch-reformirter Konfession, ad. 2 die Bürger.

Sämmtliche Anträge liegen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Die Versammlung findet bei der festgesetzten Buße für Ausbleibende, Zuspätkommende und vor Schluß sich Entfernende statt; es werden nur gültige Entschuldigungen angenommen.

Fehraltorf, den 3. Weinmonat 1863.

Der Gemeindrathspräsident.

8. **Außerordentliche Gemeindsversammlung in Egg.**

Es werden hiemit die sämmtlichen stimmberechtigen Bürger und die Niedergelassenen auf Grundeigenthum hiesiger Gemeinde bei der üblichen Buße für Nicht- und Zuspäterscheinende eingeladen, sich Sonntag den 18. Weinmonat, Nachmittags 1 Uhr, in der Kirche einzufinden, wo folgende Geschäfte zur Behandlung kommen werden:

1. Antrag des Gemeindrathes wegen der vorzunehmenden Korrektion der Zipfelstraße.
2. Antrag der Kirchenpflege über Erstellung eines neuen Kirchenweges.

Die hierauf bezüglichen Pläne, Kostenberechnungen und Anträge liegen in der Zwischenzeit zur Einsicht offen: a) Für den Kirchenweg bei Herrn Friedensrichter Hochstraßer in Hof und b) für die Zipfelstraße bei Herrn Gemeindrath Homberger daselbst.

Pünktliches Erscheinen wird erwartet.

Egg, den 6. Weinmonat 1863.

Der Gemeindrath.

9. Schulgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigen Bürger und Niedergelassenen des hiesigen Schulkreises werden andurch auf Sonntag den 18. Weinmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in das Haus des Unterzeichneten eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Berathung und Schlußfassung über den von der Gemeindsschulpflege und Kommission eingereichten Lehrervorschlag.
2. Möglicherweise, je nach dem Ergebniß des Obigen, Wahl eines Lehrers.

Ebmatingen, den 7. Weinmonat 1863.

Der Präsident:
J. Rohmann.

10. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Kirchgemeinde Stallikon werden anmit zu einer Versammlung auf Sonntag den 18. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Genehmigung des Protokolls.
2. Wahl eines Mitgliedes der Kirchenpflege für den weggezogenen Herrn Jakob Weber von Mädikon.
3. Abstimmung über die aufgenommenen Projekte zu einer Straße nach der Eisenbahnstation.
4. Vorlegung eines an den Bezirksrath gerichteten Gesuches der Zivilgemeinde Buchenegg-Dägerst betreffend die Buchenegger Thalstraße und dießfällige Schlußnahme.

Unentschuldigtes Ausbleiben hat eine Buße von 1 Frkn. zur Folge.

Stallikon, den 6. Weinmonat 1863.

Im Auftrage des Präsidiums
der Kirchgemeindsversammlung:
Hs. Ulr. Süry, Gemeindraths-schreiber.

11.. Oberstraß.

Die stimmberechtigten Gemeindsbürger und hier niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit eingeladen, auf Sonntag den 11. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, zu einer ordentlichen Gemeindsversammlung im Bethaus in hier zu erscheinen.

Die Verhandlungen sind:

A. Für Bürger und die seit mindestens einem Jahre hier Niedergelassenen.
Wahl eines Schulgutsverwalters.

B. Für Bürger und niedergelassene Grundeigenthümer.

1. Bericht und Antrag der Schulpflege und der beigeordneten Kommission betreffend die Erbauung des neuen projektirten Schulhauses.
2. Antrag des Gemeindrathes betreffend Anwendung des neuen Baugesetzes in einem Theil der Gemeinde.

Der Bericht und Antrag der Schulpflege und die Pläne nebst Kostenberechnung über das projektirte Schulhaus liegen den Berechtigten bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Die Wichtigkeit der Verhandlungen läßt zahlreiches Erscheinen erwarten.

Oberstraß, den 3. Weinmonat 1863.

Der Gemeindspräsident:
Heinrich Rinderknecht.

12. Armensteuerbezug.

Zur Deckung des Defizits und Bestreitung der laufenden Ausgaben soll gemäß Gemeindsbeschlusses eine Steuer erhoben werden, nämlich:

Von 1000 Franken Steuervermögen . . . 1 Frkn.
„ der Haushaltung . . . . . 1 „
„ dem Bürger . . . . . 1 „

Der Bezugsrodel liegt während 14 Tagen den Steuerpflichtigen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen. Allfällige Beschwerden hierüber sind innert gleicher Frist bei kompetenter Behörde zu erheben, indem auf spätere Einwendungen keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Die auswärts wohnenden Bürger werden ersucht, ihre Beiträge nach Ablauf dieser Frist innert 14 Tagen franko einzusenden, ansonst diese durch Nachnahme bezogen würden; den in der Gemeinde wohnenden Bürgern wird der Tag des Bezuges später angezeigt.

Hinweil, den 5. Weinmonat 1863.

Der Armengutsverwalter:
R. Müdespacher.

13. Armensteuerbezug.

Zur Bestreitung der Armenausgaben ist für die Kirchgemeinde Otelfingen die Erhebung einer Armensteuer erforderlich und beschlossen, welche auf 1000 Frkn. Vermögen, den Mann und die Haushaltung je 50 Rappen beträgt.

Der dießfällige Bezugsrodel liegt den Betheiligten während 14 Tagen von heute an zur Einsicht offen bei

Otelfingen, den 7. Weinmonat 1863.

J. Scheibli, Armengutsverwalter.

14. Steuerbezug.

Die zur Deckung des Ausfalls in der Schulkasse von der Gemeindsversammlung unterm 14. Christmonat 1862 beschlossene Einwohnersteuer zu

1 Frkn. von 1000 Frkn. Vermögen,
1 „ „ der Haushaltung und
1 „ vom Manne

wird Donnerstag den 15. Weinmonat auf der Gemeindrathskanzlei bezogen.

Richtersweil, den 5. Weinmonat 1863.

Die Schulgutsverwaltung.

15. Flurkommission Herrliberg.

Nachdem wir auf der ganzen Gemeindeflur die für nöthig erachteten Flur- und Feldwege bezeichnet und mit nummerirten Pfählen deren Kronenbreite ausgesteckt haben, wird solches den hiesigen Grundeigenthümern anmit zur Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß allfällige Einsprachen gegen diese Ausgestecke, oder Wünsche um Aussteckung weiterer solcher Wege binnen 14 Tagen a dato beim Präsidenten, Herrn Kommandant Fierz, schriftlich anzumelden sind, indem spätere Einsprachen nicht mehr berücksichtigt würden.

Herrliberg, den 7. Weinmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Das Aktuariat.

16. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Zürich sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im technischen Büreau (Kratz Nr. 80) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Architekt Waser	Umbau des Hauses Nr. 183 an der obern Kirchgasse	9. Weinmonat	23. Weinmonat.
Herr Professor H. Vögeli	Erstellung eines Wohnhauses auf Platz L im Sellnau	"	"
Herr Guggenbühl, Bäcker,	Erhöhung des Hauses Nr. 611a im Niederdorf	"	"

Zürich, den 7. Weinmonat 1863.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Präsident der Baukommission:
Karl Pestalozzi.

17. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Winterthur sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden und die betreffenden Pläne können im Büreau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr J. C. Sulzberger, Kaufmann,	Neubau eines Oekonomie-Gebäudes am Strehlgäßli	9. Weinmonat	15. Weinmonat.
Herr J. Schmid, Schreiner,	Anbau einer Werkstätte an das Wohnhaus Nr. 888 im Töß-feld	9. Weinmonat	15. Weinmonat.
Stadtgemeinde Winterthur	Neubau eines Waschhauses im Hofe des Bezirksgefängnisses	9. Weinmonat	15. Weinmonat.

Winterthur, den 5. Weinmonat 1863.

Für die städtische Baupolizeikommission.
Der Domänenverwalter:
J. Scherer-Stnder.

18. Hottingen.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Rud. Brupbacher	1 Wohnhaus am Wolfbach	9. Weinmonat	23. Weinmonat.
Herr Felix Pfister	1 Wohnhaus mit Werkstätte an der Gemeindgasse	"	"
Herr Hediger	1 Wohnhaus am Klosbach	"	"

Hottingen, den 7. Weinmonat 1863.

Im Namen der Baukommission:
Der Schreiber,
Hotz.

19. Armensteuerbezug.

Zur Bestreitung der dießjährigen Ausgaben für das Armenwesen ist folgende Besteurung erforderlich:

Auf 1000 Franken Vermögen	1 Frkn.
" die Haushaltung	1 "
" den Mann vom angetretenen 20. Altersjahre an	1 "

Die Bezugsliste liegt den Betheiligten 14 Tage lang bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, während welcher Zeit allfällige Reklamationen dem Bezirksrathe einzureichen sind, ansonsten auf spätere Einwendungen keine Rücksicht genommen würde. Die Steuerbeträge werden von den anwesenden Bürgern vom 20. Weinmonat an durch den Gemeindrathswaibel von Haus zu Haus bezogen. Die außer der Gemeinde wohnenden Bürger haben ihre Raten spätestens bis Ende dieses Monats portofrei dem Herrn Armengutsverwalter Kaspar Frick in Vollenweid-Hausen einzusenden, ansonsten dieselben per Postnachnahme bezogen und im Verweigerungsfalle rechtlich eingeholt würden.

Hausen, den 6. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Rud. Lier, Gemeindrathsschreiber.

20. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird anmit der dem Konrad Schurter, Kohlers, von hier unterm 7. Augstmonat 1857 ausgestellte, nunmehr vermißte Heimatschein öffentlich aufgerufen. Allfällige Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, von dem Vorhandensein derselben binnen 10 Tagen von heute an bei der unterzeichneten Stelle Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt würde.

Bachenbülach, den 8. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Schurter, Gemeindrathsschreiber.

21. Marktanzeige.

Dienstag als den 13. Weinmonat wird in Bassersdorf Waaren- und Vieh-Markt abgehalten.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Bassersdorf, den 6. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Joh. Morf, Gemeindrathsschreiber.

22. Metzgverpachtung.

Das der Gemeinde Wallisellen zustehende Metzgrecht wird nächsten Montag den 12. Weinmonat, Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Wintsch dahier neuerdings pachtweise versteigert. Die Bedingungen werden vorher eröffnet und können inzwischen bei Unterzeichnetem vernommen werden. Hiezu wird eingeladen.

Wallisellen, den 6. Weinmonat 1863.

Der Gemeindrath.

23. Gantanzeige.

Dienstag den 13. d. M., von Morgens 9 Uhr an, werden aus dem Auffalle des Joh. Ulrich Ramp im Brühl bei Winterthur ab dem Gütergewerb auf dem Hofe Mühleberg, Gemeinde Oberembrach, durch das hiesige Gemeindammannamt unter Ratifikationsvorbehalt öffentlich versteigert:

1. Zirka 90 Zentner Heu.
2. „ 36 „ Kartoffeln.
3. „ 26 „ geringe Kartoffeln.
4. 400 Garben verschiedene Früchte.
5. Die Trauben aus zirka 5 Vierling Reben.

Der Versammlungsort ist bei Herrn Gemeindrath Jakob Boßhard in Mühleberg, von wo aus man sich auf die Gantlokale begibt.

Oberembrach, den 5. Weinmonat 1863.

Im Auftrage der Auffallskommission
des Bezirksgerichtes Winterthur:
Der Gemeindammann,
C. Bänninger.

24. Gantanzeige.

Mit Bewilligung und unter Ratifikation der Waisenbehörden läßt Herr alt Friedensrichter Frei, als Vormund der Gebrüder Frei, Schlatters, Montag den 12. d. M., Abends 7 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Siegfried dahier öffentlich versteigern:

Die Trauben ab zirka 1¾ Jucharten Reben an 8 Stücken im hiesigen Rebberge.

Auskunft ertheilt inzwischen der Vormund.

Unterengstringen, den 5. Weinmonat 1863.

Die Gantbeamtung.

25. Versilberungsgant.

Donnerstag den 15. d. M., Vormittags 10 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Friedensrichter Widler dahier in Folge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung folgende dem unbekannt abwesenden Mathias Dosenbach, Schreinergeselle, gehörende Kleidungsstücke öffentlich versteigert:

Ein schwarztüchener Rock und ein Paar ld. Hosen.

Außersihl, den 7. Weinmonat 1863.

J. Kosel, Gemeindammann.

26. **Gantanzeige.**

Künftigen Dienstag den 13. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verstlberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Sekretär, 2 nußbaum Kommoden, mehrere Tische, Sessel, 1 Sopha, 1 einschläf. Bett, div. Küchengeschirr, ein 1½ schläf. Bett, 1300 Schächtelchen Stahlfedern, 19 Groß blecherne Feuerzeugbüchsen, 1 zweithür. Kasten, 1 Nachttischchen, 2¼ Pfund schwarze Tramenseide, 100 Ellen Leinwand, 1 Stück Bodenteppich, 4 Pferdedecken, 6 Fässer Zement, 17 Fässer Mattengyps, 1 silb. Zylinderuhr mit springendem Sekundenzeiger u. A. m.

Endlich Vormittags punkt 9 Uhr:

Ein Versicherungsbrief pr. 300 fl. auf Barbara, Susanna, Elisabetha und Johannes Vogt in Agasul-Illnau, d. d. 17. Jenner 1850; ein Auskaufsversicherungsbrief pr 3275 Frkn. 40 Rp. auf die Brüder Heinrich und Johannes Vogt in Agasul, d. d. 12. Hornung 1855.

Zürich, den 8. Weinmonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

27. Ludwig Vogler, genannt Andresen, von Buchs, zuletzt als Knecht wohnhaft gewesen in der mittlern Mühle in Lenzburg, Kantons Aargau, dato unbekannt abwesend, wird anmit aufgefordert, zur Beantwortung der Vaterschaftsklage der Elisabetha Weidmann von Bachs Samstag den 17. dieses Monates, Morgens 8 Uhr, im Schlosse dahier zu erscheinen, oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, unter der Bedrohung, daß im Falle unentschuldigten Ausbleibens angenommen würde, er anerkenne die Richtigkeit der von der Klägerin aufgestellten thatsächlichen Behauptungen und verzichte auf allfällige Einreden.

Regensberg, den 3. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Vermischte Bekanntmachungen.

28. Zum Zwecke der Vereinigung des Kirchen-Urbars der Kirchgemeinde Regensdorf werden sämmtliche Ansprecher irgend welcher Berechtigungen an Kirchenörter in der Kirche Regensdorf, sowol Eigenthums- als Nutzungsrechte, aufgefordert, ihre Ansprachen innerhalb zwei Monaten von heute an unter genauer Bezeichnung der Kirchenorte und der Art der Berechtigung schriftlich in der unterzeichneten Gerichtskanzlei anzumelden, unter der Androhung des Verlustes aller nicht angemeldeten Berechtigungen.

Regensberg, den 3. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

29. Schuldenruf.

Auf den Nachlaß des am 15. Heumonat d. J. ertrunkenen J. C. Toggenburger von Dynhard, Kantons Zürich, gewesener Schutzverwandter in Stein, ist in Folge Erbausschlagung der Konkurs eröffnet worden, daher werden dessen Gläubiger, welche aus irgend einem Rechtsgrund Anforderungen zu machen oder gegen denselben Zahlungs- oder Leistungsverbindlichkeiten zu erfüllen haben, hiemit aufgefordert, bis spätestens den **20.** Weinmonat d. J. ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten dem Unterzeichneten, erstere mit Bezeichnung allfälliger Vorzugsrechte und so viel als möglich unter Beilegung der Original-Beweis-Urkunden oder gehörig beglaubigten Abschriften schriftlich in Folioformat einzugeben; alles unter der Androhung, daß Ansprecher, welche unterlassen, ihre Forderungen bis dahin einzugeben, mit denselben (die pfandrechtlich gesicherten Gläubiger einstweilen nur in Beziehung auf Zinsen und Kosten) von der Masse ausgeschlossen, Schuldner dagegen, welche unterlassen, ihre Verbindlichkeiten anzuzeigen, und Andere, welche wissentlich zur Auffallsmasse gehörende Vermögenstheile in Handen haben, seien sie entlehnt, zur Verarbeitung, Verwahrung, Versendung, als Faustpfand oder wie immer in deren Besitz gekommen und dieselben nicht anzeigen, soweit sie dießseitiger Gerichtsbarkeit unterstehen, bestraft werden würden.

Die in Folge dieses Aufrufes angemeldeten Gläubiger haben sodann bei der am **26.** Weinmonat d. J. stattfindenden Kreditorenversammlung persönlich oder durch Bevollmächtigte auf dem Gerichtshause dahier Vormittags **9** Uhr zu erscheinen.

Stein, den 1. Weinmonat 1863.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Gnehm.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 5. Weinmonat 1863.

Das Präsidium des Obergerichtes.

30. August Stierlin, Uhrenmacher, von Schaffhausen, wohnhaft gewesen in Rüti, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort aber hierorts nicht bekannt ist, wird hiemit aufgefordert, den Herrn Martin Schaufelberger in Rüti für seine Forderung von 50 Frkn. sammt Kosten und weitern Miethzins binnen der mit dem 27. d. M. zu Ende gehenden Frist zu befriedigen, oder ihm hierorts Rede zu stehen, widrigenfalls Konkurs über ihn eröffnet würde.

Hinweil, den 1. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

31. Zugsfrist.

Im Konkurse des Joh. Ulrich Täuber, Glasermeister, von und in Winterthur wird anmit den sämmtlichen Kreditoren eine peremtorische mit dem 16. d. M. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das ganze vorhandene Massagut unter der Androhung anberaumt, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht ausgelegt würde.

Winterthur, den 6. Weinmonat 1863.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

32. Den Kreditoren des in Konkurs gerathenen Jakob Dietliker, Zimmermeister, in Wetzikon wird hiemit von dem Bestehen eines Prozesses zwischen Herrn Joseph Müller, Maler, in Näfels, als Kläger, und dem Kridaren, als Beklagten, über die Rechtsfrage:

Ob der Beklagte schuldig sei, an den Kläger 408 Frkn. 46 Rp. sammt fünfprozentigen Verzugszinsen vom 17. März 1860 an zu bezahlen?

Kenntniß gegeben und denselben eine peremtorische, mit dem 6. Wintermonat nächstkünftig ablaufende Frist angesetzt, um die dießfälligen Akten in der Bezirksgerichtskanzlei Hinweil einzusehen und daselbst Erklärung darüber abzugeben, ob sie den Prozeß an der Stelle des Kridaren fortsetzen wollen, unter der Bedrohung, daß Stillschweigen als Verzicht hierauf ausgelegt und angenommen würde, sie anerkennen die Forderung des Klägers.

Grüningen, den 6. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes Hinweil:
Notariatskanzlei Grüningen,
J. Hirs, Landschreiber.

33. Johannes Zöbeli von Riedt, unbekannt abwesend, wird gemäß § 188 des privatrechtlichen Gesetzbuches zum dritten Male zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Anna Barbara geb. Nievergelt aufgefordert.

Regensberg, den 3. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

34. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verlassenschaft des am 9. Herbstmonat d. J. verstorbenen Heinrich Stapfer, Schuster, am Plätzli in Horgen von seinem Sohne Jean Stapfer ausgeschlagen worden ist.

Horgen, den 28. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

35. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Joh. Jakob Frei, Weinschenk, in Ober-Engstringen werden daselbst Mittwoch den 14. Weinmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, unter Leitung des dortigen Gemeindammannamtes öffentlich versteigert:

Die Trauben in zirka 3 Jucharten Reben in 10 verschiedenen Abtheilungen.

Wegen Besichtigung der Reben wende man sich an Herrn Gemeindammann Siegfried in Ober-Engstringen.

Zürich, den 8. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Jakob Gysler, beeid. Substitut.

36. Im Konkurse des Jakob Hug, alt Bote, von Ottenbach, seßhaft in Rifferswil, findet keine Auffallsverhandlung statt.

Affoltern a. A., den 5. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Knonau:
Heinrich Nötzli, Landschreiber.

37. Im Auffalle betreffend Jakob Wiesenbanger von Veltheim, seßhaft in Ehrlosen, Gemeinde Hinweil, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt.

Grüningen, den 6. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

38.. Zugsfrist.

Im Konkurse des Gottfried Meier, Gebharten, in Rümlang wird dessen nicht speziell versicherten Gläubigern eine Frist von zehn Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt zur Abgabe von Zugserklärungen über das vorhandene Massagut, in 22 Frkn. gewertheter Fahrhabe bestehend. Stillschweigen wird als Verzicht ausgelegt.

Niederglatt, den 5. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Neuamt:
Bänninger, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

39. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1.. Karl Steiger von Flawyl, Kantons St. Gallen, wohnhaft in Riesbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 12. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 27. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 7—16. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 27. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

2.. Elisabetha geb. Egli, Ehefrau des David Wirth, im Sackbrunnen zu Freienstein; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Büiach v. 23. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Büiach 31. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 11—21. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 28. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 82. Dienstag, den 13. Weinmonat 1863.

Kommissionalantrag.

Gesetzesentwurf

betreffend

die Stempelabgabe.

§ 1. Das Stempelpapier trägt das Standeswappen und den gefärbten Kontrestempel nebst Angabe des Preises, welcher folgendermaßen festgestellt wird:

Der ganze Foliobogen (200 □″) zu 30 Rappen.
Der halbe Foliobogen (100 □″) zu 20 Rappen.

§ 2. Es sollen auf Stempelpapier geschrieben werden, alle Ausfertigungen der von den Gerichtsbehörden und von den Kantonal- und Bezirks-Verwaltungsbehörden beziehungsweise von den Präsidenten dieser sämmtlichen Behörden ausgehenden Urtheile, Erkenntnisse, Beschlüsse, Verfügungen und beglaubigten Protokollauszüge, ferner die Appellationsrezesse in Zivil- und Verwaltungsstreitigkeiten, die Weisungen der Friedensrichter, sowie sämmtliche von den Notaren ausgestellten Urkunden.

§ 3. Von der Vorschrift des § 2 sind ausgenommen:

a. Die zu eigenem Gebrauche der Behörden und Beamteten dienenden Aktenstücke und Protokolle;

b. alle Ausfertigungen, welche von Kirchen-, Schul-, Armen- und Waisenbehörden ausgehen;

c. die Ausfertigungen der Rechtstriebsbeamten und die Verfügungen der Bezirksgerichtspräsidenten über Einleitung und Aufhebung des Konkursverfahrens;

d. die Geldaufbruchscheine der Notare.

§ 4. Nachfolgende Drucksachen sind statt des Stempelpapiers mit dem gefärbten Stempel zu der beigesetzten fixen Gebühr zu versehen:

	Gebühr vom Stück.
a. Ursprungsscheine	5 Rpn.
b. Gesundheitsscheine für das Vieh	10 „
c. Patente und Konzessionsurkunden, Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen, Bürgerrechtszusicherungen, Landrechtsurkunden und Entlassungen, Heimatscheine, Wanderbücher, Reiseausweise und Pässe . . .	20 „

Ferner die unter § 2 aufgeführten Urkunden, insofern von denselben eine größere Anzahl Exemplare gedruckt wird, nach eingeholter Bewilligung der Finanzdirektion.

§ 5. Uebertretungen dieses Gesetzes werden nach dem Gesetze betreffend die Ordnungs- und Polizeistrafen mit Ordnungsbuße belegt.

§ 6. Der Ertrag der Stempelung von Gesundheitsscheinen für das Vieh fällt in den als Separatfond zu verwaltenden Viehscheinstempelfond, dessen Einkünfte ausschließlich zum Vortheil der Viehbesitzer zu verwenden sind.

§ 7. Die Stempelverwaltung steht unter der Oberaufsicht der Finanzdirektion und unter der Leitung des zweiten Sekretärs dieser Direktion. Die spezielle Verwaltung wird durch den Regierungsrath einem der Kanzlisten der Finanzdirektion übertragen, welcher hiefür eine Kaution von 5000 Frkn. zu stellen hat.

§ 8. Von den nach § 4 zu beziehenden Stempelgebühren erhält der zweite Sekretär der Finanzdirektion und der die Stempelverwaltung besorgende Kanzlist jeder 2 % Provision.

§ 9. Die Kosten für Anschaffung des Papiers und der nöthigen Geräthschaften werden aus der Kassa der Stempelverwaltung bestritten und gleich den in § 8 angeführten Provisionen als Verwaltungskosten verrechnet.

§ 10. Dieses Gesetz, durch welches das Gesetz über die Stempelabgabe und die Stempelverwaltung vom 2. Heumonat 1857 aufgehoben wird, tritt mit Neujahr 1864 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 2. Weinmonat 1863.

Im Namen der Kommission:
Der Sekretär,
Hürlimann.

Bericht der Großrathskommission

an den

hohen Großen Rath

zu dem

Gesetzesentwurfe

betreffend

die Stempelabgabe.

Die für Prüfung des Gesetzesentwurfes betreffend Aufhebung des Zeitungsstempels niedergesetzte Kommission gibt sich die Ehre, in mitfolgender Vorlage dem Großen Rathe einen vollständig umgearbeiteten Gesetzesentwurf betreffend die Stempelabgabe als Resultat ihrer Berathungen zu hinterbringen.

Schon in ihrer ersten Sitznng einigte sich die Kommission nach Prüfung der sämmtlichen bei Vorlage des regierungsräthlichen Entwurfs gestellten Abänderungsanträge dahin, den Regierungsrath um ein Gutachten über die Frage zu ersuchen, ob nicht im Zusammenhang mit dem ihrer Prüfung unterlegten Entwurfe eine Revision der übrigen Bestimmungen des Stempelgesetzes oder auch eine Aufhebung der ganzen Stempelagabe stattfinden sollte.

Der Regierungsrath glaubte indessen diese Frage in beiden Beziehungen verneinen und lediglich an seiner ursprünglichen Vorlage festhalten zu sollen. Aus dem diesfälligen einläßlichen Gutachten sind folgende Momente hervorzuheben:

Der Verkehr der Stempelverwaltung vom Rechnungsjahr 1862 ergibt als Resultat:

Einnahmen:

Erlös für verkauftes Stempelpapier . .	Frk. 36,301. 60	Rp.
Ertrag der Stempelung von Viehscheinen .	„ 6,100. —	„
Ertrag der außerordentlichen Stempelungen .	„ 3,596. 30	„
Ertrag der Stempelbußen	„ 265. 20	„
	Frk. 46,263. 10	Rp.

	Transport Frk.	46,263. 10	Rp.
Ertrag des übrigen gefärbten Stempels, z. B. für Versicherungsverträge, Patente für Konzessionsurkunden, Heimathsscheine, Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen, Wanderbücher, Reisepässe, Banknoten, Aktien, Obligationen von anonymen Gesellschaften ꝛc. . .	„	9,543. 75	„
Ertrag des Zeitungsstempels . . .	„	30,987. 23	„
	Total Frk.	86,794. 08	Rp.

Ausgaben:

Ankauf von Stempelpapier	Frk.	3,480. —	Rp.
Provisionen für Stempelpapierverkauf . .	„	1,749. 40	„
Provisionen für den gefärbten Stempel . .	„	525. 58	„
Allerlei Verwaltungsausgaben . . .	„	225. 90	„
Besoldungen für den Zeitungsstempel . .	„	2,001. 05	„
Ablieferung an den Viehscheinstempelfond .	„	6,100. —	„
Ablieferung an die Staatskasse . . .	„	72,712. 15	„
Summe gleich der Einnahme Fr.		86,794. 08	Rp.

Läßt man nun den Ertrag des Zeitungsstempels bei Seite, so zeigt die übrige nach der Ansicht des Regierungsrathes für die Zukunft bleibende Abgabe eine Nettoeinnahme von Frk. 49,825. 97 Rp. — Daß diese Abgabe weder eine drückende noch eine irgendwie belästigende genannt werden darf, ergibt sich am klarsten aus der oben gezeigten Art der Vertheilung derselben. Die Abgabe des gewohnten Stempelpapiers ergibt abzüglich des Papierankaufs eine wirkliche Belastung von zirka Frk. 32,000. Hieran tragen am meisten bei diejenigen, welche a) vor den Gerichten oder Verwaltungsbehörden Prozesse oder Rekurse ꝛc. durchzuführen haben oder b) der Vermittlung der Notare bedürfen, z. B. bei Handänderungen, Grundversicherungen, Konkursen u. s. w. — Es wird aber keine Partei, kein Rekurrent, kein Käufer, Schuldner, Züger ꝛc. sich je über die Bezahlung der Stempelgebühr zu beklagen Ursache haben, da diese immer ohne Ausnahme neben den übrigen dem Betroffenen erwachsenden Kosten ganz verschwindet. Es dürfte wohl die Annahme nicht zu hoch gegriffen sein, daß mindestens drei Viertheile der ganzen Abgabe auf diese beiden Hauptabtheilungen sich zurückführen lassen und nur ungefähr der letzte Viertheil der Abgabe dem reinen Privatverkehr zufällt und so wieder, auf den Einzelnen vertheilt, kaum des Erwähnens werth ist. Der übrige Theil der Abgabe betrifft den gefärbten Stempel (Drucksachen, Formulare, außerordentliche Stempelung ꝛc.). Hier bedarf es nur eines Blicks auf die vor-

stehend gezeigte Vertheilung, um ohne weitere Ausführung sich zu überzeugen, daß nirgends weniger von einer wirklichen Last gesprochen werden kann. Darunter befindet sich auch der Ertrag für Stempelung von Gesundheitsscheinen für das Vieh; dieser fällt bekanntlich immer dem Viehscheinstempelfond zu, aus welchem bisher jährlich eine Summe von 4 bis 6000 Frk. für Unterstützungen an durch Viehverlust geschädigte Kantonseinwohner verabreicht worden ist. Da auf diesem Fond gleichzeitig eine Leistung von Frk. 6000 zu Gunsten der Thierarzneischule lastet (vgl. § 219 des Unterrichtsgesetzes) und das Gesammtvermögen desselben nur Frk. 180,000 beträgt, so ist begreiflich, daß mit dem Momente der Aufhebung der Stempelung der Viehscheine die aus diesem Ertrage an die Viehbesitzer verabreichte Unterstützung ebenfalls aufhören müßte. Betrachtet man die Abgabe im Ganzen und in der Art ihrer Vertheilung im Einzelnen, so erscheint nach der Ansicht des Regierungsrathes deren Beibehaltung gerechtfertigt als etwas längst Bestandenes, das mit dem Leben und der Anschauungsweise unsers Volkes nichts weniger als im Widerspruche steht. — Den Zeitungsstempel betreffend glaubte der Regierungsrath nach der diesfälligen im Großen Rathe anläßlich der Prüfung der Staatsrechnung und des Rechenschaftsberichtes vom Jahr 1860 stattgefundenen Diskussion, in welcher entschieden die Abschaffung dieser Abgabe bevorwortet wurde ohne daß damals hiegegen von irgend einer Seite Einwendungen erhoben worden wären, — mit einer entsprechenden Vorlage nicht länger zurückbleiben zu dürfen. Wenn indessen die Kommission sich wirklich dahin neigen sollte, entweder die Abschaffung der ganzen Stempelabgabe oder die Beibehaltung des jetzigen Gesetzes zu empfehlen und somit nach beiden Richtungen den Antrag des Regierungsrathes fallen zu lassen, so würde letzterer dann vorziehen wenn einfach auf seine Vorlage nicht eingetreten und demnach das Gesetz wie es ist weiter fortbestehen gelassen würde. Der Regierungsrath müßte aber sehr bedauern, wenn deshalb weil er glaubte unter den Verhältnissen wie sie rücksichtlich des Zeitungsstempels in der Schweiz bestehen dürfte wohl auf die diesfällige Nettoeinnahme von 28,000 Frk. verzichtet werden, die Kommission zu dem Schlusse käme, in diesem Falle sei es besser man gebe auch gleichzeitig eine weitere Nettoeinnahme von 50,000 Frk. auf, eine Einnahme gegen deren Bezug noch von keiner Seite irgend eine Beschwerde an den Großen Rath gelangt ist und deren Preisgebung Angesichts des Vorhergesagten und im Hinblick auf die immer sich mehrenden staatlichen Bedürfnisse kaum sich rechtfertigen würde.

Die Kommission ist nun mit vorstehendem Gutachten des Regierungsrathes in so weit einverstanden, daß sie allerdings es nicht für rathsam erachtet die Stempelabgabe ganz fallen zu lassen, dagegen fand im Ver-

laufe ihrer Berathungen die Ansicht immer mehr Anklang, nachdem schon früher eine Aenderung des bestehenden Stempelgesetzes durch Aufhebung des graduirten Wechselstempels eingetreten, könne man jezt nicht wohl bei der durch Aufhebung des Zeitungsstempels sich ergebenden zweiten Aenderung dieses Gesetzes einfach stehen bleiben. Einerseits eignen sich die übrigen Bestimmungen abgesehen von mehreren in denselben sich findenden Unklarheiten in dieser Form nicht mehr zur Aufnahme in die Gesetzessammlung, anderseits dürfte es doch von den Beitragspflichtigen nicht gut aufgenommen werden wenn ein erheblicher Theil der Abgabe welcher nur von Wenigen getragen wird mittelst Wegfallen des Zeitungsstempels gestrichen würde, ohne daß der Masse welche bei dem übrigen Theil der Abgabe interessirt ist nicht ebenfalls etwelche Erleichterung verschafft würde. Wenn demnach die Kommission im Einklang mit den Ansichten des Regierungsrathes die Abschaffung des Zeitungsstempels empfiehlt, so hält sie gleichzeitig auch die Abschaffung desjenigen Theils der übrigen Stempelabgabe für gerechtfertigt, welcher nur den Privatverkehr beziehungsweise den Gebrauch des Stempelpapiers durch Privatpersonen sowohl unter sich als in ihrem Verkehr mit Behörden und Beamteten beschlägt, wodurch die Stempelung auf diejenigen bisher der Abgabe unterworfenen Aktenstücke reduzirt wird, welche von den betreffenden Behörden und Beamteten ausgeben. So war es dann auch möglich, den vorliegenden Entwurf gegenüber dem bisherigen Gesetze in der Art zu vereinfachen, daß er dem Staate immerhin noch eine erhebliche Einnahme sichert, während derjenige Theil der Abgabe, bei welchem am ehesten von einer Belästigung gesprochen werden könnte, und der auch vielfach zu Gesetzesübertretungen führte, auf diese Weise ganz beseitigt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs übergehend erscheint als § 1 der bisherige § 3 mit dem Unterschiede, daß nunmehr die Quart- und Achtelsbogen Stempelpapier wegfallen, indem diese Theilblätter Angesichts des § 2 des Entwurfs ganz überflüssig werden.

Der § 2 tritt an die Stelle des bisherigen § 1 Ziffer 1 litt. a—d. In demselben werden diejenigen Aktenstücke bezeichnet, welche von nun an einzig auf Stempelpapier geschrieben werden sollen. Diese sind: a) die Urtheile, Erkenntnisse, Beschlüsse, Verfügungen und beglaubigten Protokollauszüge derselben von sämmtlichen Gerichtsbehörden und von den Kantonal- und Bezirksverwaltungsbehörden; b) die Appellationsrezesse in Zivil- und Verwaltungsstreitigkeiten; c) die Weisungen der Friedensrichter und d) die von den Notaren ausgestellten Urkunden. — Auf diese Gegenstände, welche schon bisher der Stempelabgabe unterworfen waren, soll nach dem Entwurfe der Gebrauch des Stempelpapiers sich für die Zukunft

beschränken, während derselbe bisher noch in folgenden Fällen stattfinden mußte:

e) bei bloßen Zeugnissen der Behörden;
f) bei auf den Zivilstand bezüglichen pfarramtlichen Auszügen;
g) bei Petitionen an den Großen Rath;
h) bei Zuschriften und Eingaben an die Behörden oder ihre Kanzleien;
i) bei sämmtlichen rücksichtlich privatrechtlicher Verhältnisse auszustellenden Privaturkunden, z. B. Schuldscheine, Testamente, Vollmachten, Verträge, Reverse u. dgl.

Es wird somit neben den unter litt. e und f erwähnten Zeugnissen und Auszügen nach litt. g bis i auch alles dasjenige von der Abgabe befreit, was den Privaten bisher nöthigte sich selbst des Stempelpapiers zu bedienen.

Der § 3 bezeichnet die Fälle in welchen auch bei dieser reduzirten Abgabe der Gebrauch des Stempelpapiers erlassen werden soll, wobei im Wesentlichen die bisherigen Bestimmungen so weit sie noch zu berücksichtigen waren aufgenommen sind.

In § 4 finden sich die Vorschriften betreffend den gefärbten Stempel. Hier wird gegenüber dem bisherigen Gesetze neben dem Wegfallen des Zeitungsstempels, gleichwie bei dem Gebrauch des Stempelpapiers, alles Dasjenige von der Abgabe befreit was dem Privatverkehr anheimfällt, wie namentlich Anschlagzettel (Plakate), Banknoten, Lotteriebillete, Versicherungsverträge (Polizen), Aktienscheine und Obligationen von Aktiengesellschaften. Ebenso fällt nun auch der lediglich durch die Stempelung von Privataktenstücken bedingte außerordentliche Stempel weg.

Da nunmehr in Folge der §§ 2 und 4 des Entwurfs sowohl der Gebrauch des Stempelpapiers als die Abgabe eines mit dem gefärbten Stempel zu versehenden Aktenstückes ausschließlich einer Behörde oder Beamtung zusteht, so wird in § 5 für den Fall einer Gesetzesübertretung einfach auf das Gesetz betr. die Ordnungs- und Polizeistrafen hingewiesen.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs stimmen mit denjenigen des bisherigen Gesetzes im Wesentlichen überein und bedürfen keiner weiteru Erwähnung.

Indem die Kommission den vorliegenden Entwurf als einen aus vielfachen Berathungen sich endlich ergebenen einmüthigen Antrag dem Großen Rathe zur Genehmigung empfiehlt, schließt sie ihren Bericht mit der Anzeige, daß Herr Regierungsrath Wild das mündliche Referat übernommen hat.

Zürich, den 2. Weinmonat 1863.

Im Namen der Kommission:
Der Sekretär:
Hürlimann.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 10. Weinmonat 1863.)

238. Dem Gesuche des Herrn alt Regierungsrath Ott um Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes der Spitalpflege wird unter Verdankung der geleisteten vorzüglichen Dienste entsprochen.

---

239. Zu einem Mitgliede der Spitalpflege an die Stelle des entlassenen Herrn alt Regierungsrath Ott wird gewählt:

Herr Oberrichter Gottlieb Wintsch von Illnau.

---

240. Der Regierungsrath hat den Bezug einer allgemeinen Liebessteuer zu Gunsten der Witterbeschädigten in den Bezirken Andelfingen, Bülach und Regensberg auf Sonntag den 25. Weinmonat angeordnet.

---

241. Dem Herrn J. J. Röttinger, Glasmaler, von Nürnberg wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich bestätigt.

---

242. Der schweizerischen Wohlthätigkeitsgesellschaft in Mailand wird für das Jahr 1863 ein Staatsbeitrag von 200 Frkn. verabreicht.

Berichtigung.

Im Amtsblatt vom 6. d. M. (Abtheilung Gesetze und Verordnungen Seite 128 und 132) ist die Zahl der von der Gemeinde Wädenswil zu wählenden kantonalen Geschwornen unrichtig mit 20 statt mit 30 und diejenige der sämmtlichen kantonalen Geschwornen mit 1312 statt mit 1322 angegeben.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden

1. Um der vorgekommenen Unordnung zu steuern, daß, entgegen der Vorschrift des Art. 27 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 27. Augstmonat 1851, Transitwaaren ohne die dazu gehörenden Geleitscheine bei der Austrittszollstätte zur Abfertigung vorgewiesen werden, womit Gefährde für die Interessen der Zollverwaltung verbunden ist indem die in dieser Weise ausgeführten Transitwaaren der nöthigen Kontrole entgehen, macht die unterzeichnete Direktion darauf aufmerksam, daß in allen derartigen Fällen die Transithinterlage unnachsichtlich als verfallen erklärt wird.

Gesuche um nachträgliche Löschung solcher Geleitscheine dürfen keine Berücksichtigung finden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schaffhausen, den 8 Weinmonat 1863.

Der Zolldirektor:
C. Fr Ziegler.

2. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Fischenthal. Jahresbesoldung 600 Franken.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 24. Weinmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 11. Weinmonat 1863.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

3. Veränderungen von Ragionenverhältnissen, angezeigt im Laufe des Herbstmonates 1863.

Anzeige der Ragion Gabl. Schießer (Catundruckerei) in Außersihl von dem Hinschiede des Antheilhabers Gabriel Schießer und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch die solidaren Antheilhaber Friedrich Aebli von Glarus und Gottlieb Müller von Unterkulm, Kantons Aargau.

Auflösungsanzeige der Ragion Jakob Bälliger von Dietikon und Fortsetzung des Geschäftes (Ziegel- und Kalkbrennerei) unter der Firma Gebrüder Bälliger in Dietikon durch die solidaren Antheilhaber Jakob Bälliger, welcher allein die Unterschrift führt, Joseph Bälliger und Anton Bälliger, für beide Letztern mit Zustimmung ihres Vormundes Kaspar Bälliger.

Anzeige der Ragion J. F. Kammerer (Chemische Produktenfabrik) in Riesbach von dem Austritte des Theodor Kammerer als Besitzer und dem Eintritte des Albert Kammerer als solcher.

Anzeige der Ragion Arnold & Neukom (Englische Manufakturwaaren) in Zürich von der Ertheilung der Prokura an J. Hasler.

Anzeige der Ragion Arlés-Dufour & Comp. (Rohseide und Seidenwaaren) in Zürich von dem Austritte des Julius Abegg und Heinrich Meier als Prokuraträger und dem Eintritte des C. Baumann-Zürrer und H. R. Mahler als solche.

Auflösungsanzeige der Ragion Hch. Weber-Strauß in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Mechaniker und Bandagist) unter der Firma H. Weber-Moos in Zürich durch den Besitzer Heinrich Weber von Winterthur.

Auflösungsanzeige der Ragion Joseph Haas, Sohn, in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Käse- und Spezereihandlung) unter der Firma Jakob Gut in Zürich durch den Besitzer Jakob Gut von Außersihl.

Anzeige der Ragion J. Finsler im Meiershof (Materialwaaren) in Zürich von dem Hinschiede des Besitzers Jakob Finsler und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den Besitzer Jakob Finsler-Ulrich; Prokuraträger: Heinrich Volkart von Niederglatt.

Anzeige der Ragion Melchior Meyer (Commissionshandlung in Seide) in Zürich von dem Eintritte des Heinrich Meyer-Schinz als solidarer Antheilhaber.

Anzeige der Ragion Heinrich Stünzi, älter, Sohn, (Tuchhandlung) in Horgen von dem Hinschiede des Besitzers Johannes Stünzi und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den Besitzer Eduard Stünzi-Gattiker.

Auflösungsanzeige der Ragion J. Reifer, Sohn, in Weißlingen und Fortsetzung des Geschäftes (Spezerei- und Geschirrhandlung) unter der Firma Marin Herter in Weißlingen durch den Besitzer Martin Herter.

Auflösungsanzeige der Ragion Johannes Graf in Rafz und Fortsetzung des Geschäftes (Kalk- und Ziegelbrennerei) unter der Firma Ulrich Baur, Ziegler, in Rafz durch den Besitzer Ulrich Baur.

Anzeige der Ragion Joh. Heinrich Landert in Rorbas, daß nebst der Glas- und Spezereiwaaren- auch noch die Wein- und Branntweinhandlung verbunden wird.

Auflösungsanzeigen der Ragionen: S. Bock (Cigarrenfabrikation) in Hottingen; H. Bickel-Widmer (Weinhandlung) in Oberstraß; J. J. Grob (Spezereiwaarenhandel) in Zürich; Carl Deggeler (Agentur und Commission) in Zürich; J. C. Boßhardt zur alten Eiche (Spezerei- und Conditoreiwaarenhandlung) in Zürich; J. R. Holzhalb-Städeli (Mobilienhandlung und Mobilienvermiethung) in Zürich; Hch. Grob unterm Schwert (Spezereihandlung) in Zürich; H. Kienast (Cigarrenhandel) in Zürich; J. Schreyfer (Commission und Agenturen für auswärtige Häuser und Glace-Handschuhhandel en gros) in Zürich; Oscar Roedel (Weinhandel) in Zürich; Frau A. Brunner (Spezereihandel) in Zürich; C. Brunner-Zürrer (Commission in Seidenwaaren für auswärtige Häuser) in Zürich; Joh. Rudolf Keller (Viehhandel) in Kleinikon-Lindau; Joh. Jakob Pfenninger (Mühlegewerb) in Thalmühle-Illnau.

Neu entstandene Ragionen:

Heinrich Hofmann in Unterstraß; Geschäftszweig: Weinhandlung; Besitzer: Heinrich Hofmann.

Nik. Dürst in Zürich; Käse und Butter; Besitzer: Niklaus Dürst von Dornhaus, Kantons Glarus.

Frau Fischer in Zürich; Feiltragerhandel; Besitzerin: Katharina Fischer geb. Kienast von Bärentsweil, mit Zustimmung ihres Ehemannes Jakob Fischer.

Gebrüder Wanger in Zürich; Baumwollspinnerei; solidare Antheilhaber: Joh. Jakob Wanger, J. Heinrich Wanger, beide von Egg.

K. Hoffmann-Siegfried in Zürich; Handschuh- und Wollenwaaren; Besitzer: Kaspar Hoffmann von Küsnacht.

Consumgesellschaft Glarus-Rapperswil von Reiff-Schwarz & Comp. in Zürich; Handlung mit Spezereiwaaren; solidare Antheilhaber: Heinrich Reiff und Jakob Pfister, beide von Greifensee.

Joh. Strickler in Hirzel; Ladenhandlung; Besitzer: Johannes Strickler.

Heinrich Streuli in Wädensweil; Ladenhandlung; Besitzer: Heinrich Streuli.

Caspar Egli & Comp. in Bauma; Seiden Trama Zwirnerei; solidare Antheilhaber: Kaspar Egli und Heinrich Kägi.

Jakob Breitenmoser in Bauma; Galanterie- und Spezereiwaaren: Besitzer: Jakob Breitenmoser.

Jakob Frey in Rykon-Illnau; Ziegelbrennerei; Besitzer: Jakob Frey.

Jakob Malzacher in Andelfingen; Glas-, Holz- und Eisenwaaren; Besitzer: Jakob Malzacher.

Ulrich Brauchli in Andelfingen; Blech- und Schuhwaaren; Besitzer: Ulrich Brauchli.

Jb. Mäder in Klein-Andelfingen; Spezerei- und Baumwollwaaren; Besitzer: Jakob Mäder, Uhrenmacher.

Schweizer & Neukomm in Rafz; Kalk- und Ziegelbrennerei; solidare Antheilhaber: Ulrich Schweizer und Johannes Neukomm.

Zürich, den 10. Weinmonat 1863.

Kanzlei der Handelskammer:
H. Hürlimann, Sekretär.

4. Die Direktion der Medizinalangelegenheiten
in Folge des Erscheinens wuthkranker Hunde auch in den Bezirken Pfäffikon und Winterthur

verordnet:

Es seien die durch die Verordnung vom 31. Jenner 1857 und 5. Weinmonat dieses Jahres beim Vorkommen von wuthkranken Thieren vorgeschriebenen Maßregeln wie namentlich die Vorschrift, daß die Hunde entweder angebunden gehalten oder mit metallenen vollkommen sichernden d. h. das Beißen von Menschen oder Thieren unmöglich machenden Maulkörben versehen werden müssen, nunmehr im ganzen Kanton in Anwendung zu bringen.

Zürich, den 12. Weinmonat 1863.

Der Direktor der Medizinalangelegenheiten:
Dr. Zehnder.
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

5. Nachdem die Verbesserungen in der hiesigen Gebäranstalt, um derentwillen ein zeitweiliger Schluß derselben stattfinden mußte, durchgeführt sind, finden von nun an wieder Aufnahmen von Schwangern und Wöchnerinnen in dieselbe statt.

Zürich, den 8. Weinmonat 1863.

Im Namen der Hauskommission
der Spitalpflege:
Der Präsident,
Dr. Zehnder.
Der Sekretär,
Wehrli.

6. **Anzeige**
für die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der zürcherischen Artillerie.

Der vom Bundesrathe genehmigte Nachtrag zum Schädler'schen Handbuche, welcher die gezogenen Kanonen betrifft, kann à 25 Rappen beim Kantonskriegskommissariate bezogen werden.

Unteroffiziere und Soldaten, welche das Handbuch selbst noch nicht besitzen, können dasselbe am nämlichen Orte à 1 Frkn. 25 Rp. (Nachtrag inbegriffen) beziehen.

Eine möglichst große Verbreitung bei allen Graden liegt im Interesse der Waffe.

Zürich, im Weinmonat 1863.

Artilleriekommando.

7. Während den dießjährigen Uebungen der Artillerie und Infanterie sind folgende Effekten in der Kaserne zurückgelassen worden:

1 Reitermantel, bezeichnet W K. J G. CZ 57.
1 Reitermantel, bezeichnet C. K. CZ 57.
1 Mantelsack mit verschiedenem Inhalt.
1 Rock und 1 Paar Hosen für einen Offizier der Artillerie.
1 Rock für einen Offizier der Infanterie.
1 Offiziers-Gepäcktasche.
1 Rock mit Korporalsschnüren.
1 Infanterie-Aermelweste.
6 Feldmützen.

Die Eigenthümer dieser Effekten werden anmit aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei Unterzeichnetem zu melden und gegen Ausweis ihres Eigenthumsrechtes die Effekten zu beziehen.

Spätere Reklamationen werden nicht mehr berücksichtigt, und die Gegenstände versteigert werden.

Zürich, den 10. Weinmonat 1863.

Das Kantonskriegskommissariat.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

8. Herr Jakob Heß, Zimmermeister, in Unterdürnten, als Rechtsnachfolger der Wasserrechtsurkunde des Herrn J. C. Weber in Unterdürnten beabsichtigt in seinem obern schon bestehenden Gebäude ein Wasserwerk zu errichten, und zu diesem Behufe das Wasser von dem konzedirten Auslaufskanal der Herren Walder und Gretler vermittelst einem Kanal durch ihre Thalwiesen auf das Wasserwerk zu leiten und den Kanal durch des Sigristen Schochen Land und die Straße vierter Klasse in den Wildbach auslaufen zu lassen, wie alles auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb vier Wochen dem Unterzeichneten schriftlich einzusenden.

Wetzikon, den 8. Weinmonat 1863.

Hirzel, Statthalter.

9. Herr Heinrich Honegger-Spiller in Wald sucht hiemit die Konzession nach, im Lande der Herren Heinrich Honegger in Stuck und Heß, Bierbrauer, in Wald ein Wasserwerk zu errichten, und zu diesem Behufe das Wasser bei dem Auslaufskanal des Herrn J. Wild in der Elba aufzufassen und sodann von dem Wasserwerk wieder in die Jona auslaufen zu lassen, wie alles auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb vier Wochen dem Unterzeichneten schriftlich einzusenden.

Wetzikon, den 7. Weinmonat 1863.

Hirzel, Statthalter.

10. Adoption.

Nachdem die Direktion der Justiz, Abtheilung Vormundschaftswesen, der Wittwe Esther Huber geb. Elliker von Uitikon, wohnhaft in Zollikon, bewilligt hat, ihre Nichte Wittwe Agnes Barbara Elliker geb. Böppli von Küsnacht an Kindesstatt anzunehmen, hat der Bezirksrath heute diese Kindesannahme als vollzogen erklärt.

Zürich, den 10. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Baltensperger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

11. Kirchgemeindsversammlung.

Die sämmtlichen stimmberechtigten Aktivbürger hiesiger Gemeinde und die seit mindestens einem Jahre in derselben niedergelassenen Schweizerbürger evangelischer Konfession werden hiemit eingeladen, Sonntag den 18. d. M. unmittelbar nach dem Morgengottesdienste zu einer Kirchgemeindsversammlung in hiesiger Kirche behufs Erledigung folgender Geschäfte sich einzufinden:

Berathung und Abschluß, ob die erledigte Pfarrstelle durch Berufung, Ausschreibung oder Verweserei besetzt werden solle.

Zahlreiches Erscheinen wird erwartet.

Wildberg, den 8. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Brandenberger, Gemeindrathsschreiber.

12. Außerordentliche Gemeindsversammlung

Sämmtliche Aktivbüger hiesiger Gemeinde werden hiemit zu einer Versammlung auf Mittwoch den 21. Weinmonat d. J., Nachmittags punkt 1 Uhr, in's hiesige Schulhaus eingeladen, betreffend Abstimmung zwischen den zwei Meistbietenden auf den unter der Versammlung abzusteigernden Zuchtochsen.

Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung wird mit 60 Rp. Buße bestraft.

Oberhasli, den 11. Weinmonat 1863.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
Konrad Hintermann.

13. Oberstraß.

Nationalrathswahlen.

Diejenigen Schweizerbürger in hiesiger Gemeinde, welche weder Bürger derselben, noch Niedergelassene, sondern bloße Aufenthalter sind, das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, auf welche der Art. 24 der zürcherischen Staatsverfassung keine Anwendung findet, die also bei den Nationalrathswahlen auch stimmberechtigt sind und sich bei den am 25. d. M. hier vorzunehmenden Erneuerungswahlen von Mitgliedern des schweizerischen Nationalrathes betheiligen wollen, werden hiemit gemäß § 4 des kantonalen Gesetzes betreffend diese Wahlen vom 30 Brachmonat 1863 aufgefordert, bis spätestens den 21. d. M. in der Gemeindrathskanzlei sich anzumelden und auf das Stimmregister tragen zu lassen, ansonsten sie zu jenen Wahlen nicht zugelassen würden.

Oberstraß, den 10. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Steiner.

14. Flurkommission Wyla.

Die Flurkommission in der ersten Sektion der Gemeinde Wyla hat nun die Aussteckungen der offenen Flur- und Feldwege in hiesigem Banne vollendet und dieselben mit Pfählen bezeichnet.

Die sämmtlichen betreffenden Grundbesitzer werden daher eingeladen, die Aussteckungen einzusehen und allfällige Einsprachen, Abänderungsbegehren oder Wünsche für Anlegung noch weiterer neuer Wege bis Ende dieses Monats dem Präsidenten der Kommission, Herrn Bezirksrath Isler in Wyla schriftlich einzureichen, in der Meinung, daß bei Stillschweigen angenommen würde, es seien die ausgesteckten Wege von den Betheiligten als offene Flur- und Feldwege anerkannt, worauf dann die gesetzlich vorgeschriebene Ausmarchung angeordnet würde.

Wyla, den 7. Weinmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Aktuar,
R. Manz.

15. Armensteuerbezug.

Gemäß eines Beschlusses der Kirchgemeinde vom 7. Brachmonat d. J. ist zur Bestreitung der Armenausgaben eine Steuer im Betrage von:

50 Rpn. von 1000 Franken Vermögen,
50 „ „ der Haushaltung und
50 „ „ dem Bürger zu beziehen.

Die Steuerpflichtigen in der Gemeinde erhalten Steuerzeddel. Es werden daher dieselben, sowie die Bürger hiesiger Gemeinde, welche außerhalb derselben wohnen, eingeladen, ihre Beiträge innerhalb 14 Tagen an Herrn Armenpfleger Denzler abzugeben. Bei den außer der Gemeinde Wohnenden werden die Beiträge, insofern dieselben nicht innert obiger Zeit eingehen, durch Postnachnahme bezogen.

Dübendorf, den 11. Weinmonat 1863.

Die Kirchenpflege.

16. Bezug einer Schulsteuer.

Laut Beschluß der Schulgemeinde Oberengstringen vom 17. Mai d. J. soll zur Deckung der laufenden Ausgaben des Jahres 1863 eine Gemeindesteuer in die Schulkasse von zirka 600 Frkn. bezogen werden.

Dieß macht eine Besteurung von je 40 Rpn. auf 1000 Frkn. Vermögen, die Haushaltung und den Mann nothwendig.

Die Bezugsliste liegt den Steuerpflichtigen innerhalb der nächsten 10 Tage zur Einsicht und allfälligen Reklamation bei Unterzeichnetem offen. Spätere Einsprachen werden nicht mehr berücksichtigt, und es ist die Steuer bis spätestens den 11. Wintermonat d. J. zu entrichten, indem sonst der Rechtstrieb erfolgen würde.

Oberengstringen, den 12. Weinmonat 1863.

Der provisorische Verwalter:
W. Fr. Rau.

17.. Warnung.

Andurch werden Weibspersonen vor näherm Umgang mit dem Anno 1825 gebornen Hs. Rudolf Boßhard, Heinrichen sel., von Steinenbach-Wyla gewarnt, da derselbe wegen Geistesschwäche bevogtet ist (Amtsblatt vom 15. Wintermonat 1859 Nr. 91), und deßhalb solche Personen allfällige Folgen an sich selber zu tragen hätten.

Wyla, den 25. Herbstmonat 1863.

Die Kirchen- und Armenpflege.

18. Gemäß § 29 des Armengesetzes wird hiemit dem almosengenössigen Heinrich Aeppli von Maur, d. Z. in Ebmatingen, der Besuch der Wirthschaften untersagt. Die Herren Wirthe werden zugleich hierauf aufmerksam gemacht.

Maur, den 4. Weinmonat 1863.

Die Gemeindsarmenpflege.

19. Unterstraß.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Banobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herren Escher, Wyß & Comp. zur Neumühle	1 Magazingebäude an der Walkestraße	13. Weinmonat	27. Weinmonat.
Ebendieselben	1 Gashaus mit Schornstein und einem Gasometer in der Stampfenbach-Wiese	"	"

Unterstraß, den 12. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

20.. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Winterthur sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden und die betreffenden Pläne können im Büreau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr J. C. Sulzberger, Kaufmann,	Neubau eines Oekonomie-Gebäudes am Strehlgäßli	9. Weinmonat	15. Weinmonat.
Herr J. Schmid, Schreiner,	Anbau einer Werkstätte an das Wohnhaus Nr. 888 im Töß-feld	9. Weinmonat	15. Weinmonat.
Stadtgemeinde Winterthur	Neubau eines Waschhauses im Hofe des Bezirksgefängnisses	9. Weinmonat	15. Weinmonat.

Winterthur, den 5. Weinmonat 1863.

Für die städtische Baupolizeikommission.
Der Domänenverwalter:
J. Scherer-Studer.

21. Vereinigung des Kirchenurbars Wetzikon.

Besitzer von Oertern in hiesiger Kirche werden nochmals eingeladen, ihr Anspruchsrecht durch schriftliche und portofreie Eingaben an das Pfarramt bis zum 27. Weinmonat nächsthin anzumelden. Die Unterlassung der Anmeldung hat jedenfalls Mehrkosten zur Folge.

Wetzikon, den 12. Weinmonat 1863.

Das Pfarramt.

22. Markt- und Marktplatzversteigerungs-Anzeige.

Der Waaren- und Viehmarkt in Bülach wird Dienstag den 3. Wintermonat abgehalten.

Montag den 2. Wintermonat, Nachmittags 1 Uhr, findet die Versteigerung der Marktplätze statt.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Bülach, den 10. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Meier, Gemeindrathsschreiber.

23. In Folge Versilberungsbegehrens wird Freitags den 16. d. M., von Morgens 9 Uhr an, gegen Baarzahlung verkauft werden:

Eine Kuh von Farbe braun, zirka 5 Jahr alt.

Das Gantlokal wird an besagtem Tag und Stund bei Unterzeichnetem veröffentlicht werden.

Zum Gantbesuch wird eingeladen.

Elsau, den 10. Weinmonat 1863.

J. Müller, Gemeindammann.

24. Hottingen.

Die Gemeinde Hottingen eröffnet hiemit Konkurs über den Bau einer 400 Fuß langen Straßenstrecke als Fortsetzung der Syrensenbühlerstraße. Die nicht unbedeutenden Maurerarbeiten können auch einzeln übernommen werden. Plan, Vorausmaß, Baubeschreibung und Akkordbedingungen können bis Samstag den 17. d. M. in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden, an die auch die verschlossenen schriftlichen Eingaben nach Einheitspreisen bis den 19. gl. M. einzugeben sind.

Hottingen, den 12. Weinmonat 1863.

Im Namen der Straßenkommission:
Der Gemeindrathsschreiber,
Hotz.

25. Versilberungsgant.

Montag den 19. Weinmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden in Nr. 120 in der obern Klus gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Einiges Kupfergeschirr, 1 harthölz. Kommode, 1 harthölz. Lehnenstz, 1 harthölz. Tisch u. A. m.

Ferner in Nr. 31 im Hofacker: 1 tann. zweithür. Kleiderkasten u. A. m. Einige alte Kleider.

Hirslanden, den 12. Weinmonat 1863.

Das Gemeindammannamt.

26. Versilberungsgant.

Donnerstag den 15. d. M., Vormittags 10 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Friedensrichter Widler dahier in Folge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung folgende dem unbekannt abwesenden Mathias Dofenbach, Schreinergeselle, gehörende Kleidungsstücke öffentlich versteigert:

Ein schwarztüchener Rock und ein Paar id. Hosen.

Außersihl, den 7. Weinmonat 1863.

J. Kofel, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

27. Ludwig Vogler, genannt Andresen, von Buchs, zuletzt als Knecht wohnhaft gewesen in der mittlern Mühle in Lenzburg, Kantons Aargau, dato unbekannt abwesend, wird anmit aufgefordert, zur Beantwortung der Vaterschaftsklage der Elisabetha Weidmann von Buchs **Samstag den 17. dieses Monates, Morgens 8 Uhr**, im Schlosse dahier zu erscheinen, oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, unter der Bedrohung, daß im Falle unentschuldigten Ausbleibens angenommen würde, er anerkenne die Richtigkeit der von der Klägerin aufgestellten thatsächlichen Behauptungen und verzichte auf allfällige Einreden.

Regensberg, den 3. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

28. Johann Fitze von Bühlen, Kantons Appenzell A. Rh., früher Malergeselle in Wädensweil, wird anmit aufgefordert, Montag den 2. Wintermonat d. J., Morgens 9 Uhr, vor hiesigem Gerichte zu erscheinen, um die Klage der Wittwe Anna Barbara Bontobel geb. Gattiker von Wald, dato wohnhaft in Wädensweil, betreffend Vaterschaft und Eheversprechen zu beantworten, widrigenfalls Anerkennung der Klage und Klagegründe und Verzicht auf allfällige Einreden angenommen würde.

Horgen, den 2. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hanser.

29.. Der unbekannt abwesende Felix Pfenninger von Stäfa, wohnhaft gewesen im Kreuel-Außerfihl, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 28. Weinmonat d. J., Vormittags 8 Uhr, vor dießseitigem Gerichte zu erscheinen, um die Klage der Barbara Frey von Andelfingen betreffend Vaterschaft und Eheversprechen zu beantworten, widrigenfalls angenommen würde, er gebe die Richtigkeit der thatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Bevogtigungen.

30. Die von den Vormundschaftsbehörden über Heinrich Stähli, Schulpfleger, in Maschwanden eventuell wegen Verschwendung verhängte Bevogtigung ist durch seither in Rechtskraft erwachsenes Urtheil der unterzeichneten Stelle vom 22. Augstmonat bestätigt worden, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Affoltern, den 7. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

Briefaufrufe und Amortisirungen.

31. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden vermißten, angeblich abbezahlten Schuldbriefes von:

50 fl. Kapital auf Heinrich Meier, Felixen sel. Sohn, zu Aesch, der Gemeinde Maur, zu Gunsten Jakob Weber im Kaltenstein, Pfarre Küßnacht, datirt Maitag 1750 (letzter Schuldner: Kaspar Fenner von Aesch; letzter Gläubiger: Jakob Weber in der Oberwacht, Küßnacht)

oder wer sonst über denselben Auskunft geben kann, aufgefordert, binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein dieses Instrumentes in hiesiger Gerichtskanzlei Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe als nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Uster, den 20. Brachmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Chrismann.

Aufrufe von Verschollenen.

32. Hans Georg Freudweiler, Sattler, von Zürich, welcher seit dem 8. Hornung 1832 unbekannt abwesend, und durch Verfügung dießseitigen Gerichtes vom 27. Mai 1848 für verschollen erklärt worden ist, sowie allfällige hierorts unbekannte Erben desselben werden aufgefordert, sich binnen neun Monaten von heute an bei dießseitigem Gerichte zu melden, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist Hans Georg Freudweiler für todt erklärt und sein Vermögen im Betrage von 17,189 Frkn. 84 Rp. seinen hierorts bekannten Erben ausbingegeben würde.

Zürich, den 6. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Vermischte Bekanntmachungen.

33. Das Bezirksgericht Meilen
hat
in Sachen
der Wittwe Anna Sutz geb. Hofmann in Meilen, Klägerin,
gegen
Heinrich Weber, Dienstknecht, von Egg, wohnhaft gewesen in Meilen, zur Zeit unbekannt abwesend, Beklagten,
betreffend Vaterschaft,
über die Rechtsfrage:

Ob und unter welchen rechtlichen Folgen das von der Klägerin geborne Kind dem Beklagten zuzusprechen sei?

mit Einmuth erkennt:

1. Sei der Beklagte als Vater des von der Klägerin gebornen Kindes erklärt, trage jedoch dieses Kind als ein uneheliches den Geschlechtsnamen der Mutter und gehöre es der Heimatsgemeinde dieser als Bürger an.
2. Sei das Kind bis zum zurückgelegten zwölften Altersjahre der Mutter zur Erziehung überlassen, und habe ihr der Beklagte während dieser Zeit einen jährlichen, in vierteljährlichen Raten zahlbaren Unterhaltungsbeitrag von 80 Frkn. (achtzig Franken) zu bezahlen, nachher aber allein für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes zu sorgen.
3. Habe der Beklagte der Klägerin für Kindbett- und Taufekosten eine Entschädigung von 30 Frkn. (dreißig Franken) zu bezahlen.
4. Trage er die Kosten
5. Habe er die Klägerin prozessualisch mit 45 Frkn. zu entschädigen.
6. Sei dieses Urtheil den Parteien, dem Pfarramte Meilen und dem Gemeindrathe Meilen als Gemeinds- und Vormundschaftsbehörde des unehelichen Kindes mitzutheilen und zwar dem Beklagten durch das Amtsblatt, verbunden mit der Anzeige, daß ihm die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Actum Meilen, den 30. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

34. Das Bezirksgericht Zürich
hat
in Sachen
des Statthalteramtes Zürich, Anklägers,
und
des Rudolf Obrist von Dübendorf und Jakob Benz von Birmensdorf, beide wohnhaft im Niederdorf in Zürich, Geschädigte,
gegen
David Schiebelhut von Lauterbach, Großherzogthum Hessen-Darmstadt, gewesener Arbeiter der Herren Zimmermann und Zundel in der Werdmühle in Zürich, Angeklagten,
betreffend Körperverletzung,
mit Einmuth gefunden:
Der Angeklagte sei der Körperverletzung dritten Grades schuldig,
und hierauf mit Einmuth erkennt:
1. Sei Schiebelhut zu einer Gefängnißstrafe von zehn Tagen und zu einer Buße von sechszig Franken verurtheilt.
2. Habe derselbe jeden der beiden Damnifikaten mit zehn Franken zu entschädigen.
3. Trage er die Prozeßkosten.
4. Mittheilung an's Statthalteramt.

Dem Angeklagten wird das Urtheil durch das Amtsblatt bekannt gemacht, mit der Anzeige, daß ihm die Appellationsfrist von vier Tagen vom Tage der Bekanntmachung an zu laufen beginne.

Zürich, den 3. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

35. Durch Beschluß vom 22. Herbstmonat 1863 hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufruf die vermißten Aktien der schweizerischen Nordostbahngesellschaft Nr. 6042, 6043, 6044, 6045, 6046, 6047, 6048, 6049, 6050, 6051, 6052, 6053, 6054, 6055 und 6056 für kraftlos erklärt und die Direktion der Nordostbahngesellschaft ermächtigt, Duplikate, welche mit dem Visum des Gerichtes zu versehen sind, auszufertigen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 6. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

36. Durch Beschluß vom 22. Herbstmonat 1863 hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufruf die vermißten Aktien der schweizerischen Nordostbahngesellschaft Nr. 30584, 30585, 30586, 30587, 30588, 30590 für kraftlos erklärt und die Direktion der Nordostbahngesellschaft ermächtigt, Duplikate, welche mit dem Visum des Gerichtes zu versehen sind, auszufertigen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 6. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

37. Das Bezirksgericht Affoltern hat in Sachen des Hubert Sprenger von Bubsheim, Königreich Württemberg, Eisenbahnarbeiter in Bonstetten, als Damnifikat,

gegen

1. David Bärenstecher,
2. Wendelin Knlt,
3. Andreas Feht, und
4. Joseph Hopfensitz,

sämmtlich aus dem Königreich Württemberg, gewesene Eisenbahnarbeiter in Bonstetten, die drei ersten unbekannt abwesend, Angeklagte,

betreffend Körperverletzung,

mit Einmuth gefunden:

Die Angeklagten seien der Körperverletzung dritten Grades schuldig, und hierauf erkennt:

1. Seien. a. David Bärenstecher zu 6 Tagen Gefängniß und 50 Frkn. Buße;
   b. Wendelin Knlt, Andreas Feht und Joseph Hopfensitz, jeder zu 60 Frkn. Buße verurtheilt;
2. Tragen sie die Prozeßkosten zu gleichen Theilen und unter gegenseitiger solidarischer Haft für das Ganze;
3. Haben sie den Damnifikaten im gleichen Verhältniß und ebenfalls unter gegenseitiger solidarischer Haft im Ganzen mit 70 Frkn. zu entschädigen;
4. Sei dieses Urtheil dem Statthalteramt zu Handen der Staatsanwaltschaft schriftlich und den Angeklagten Bärenstecher, Knlt und Feht durch das Amtsblatt mitzutheilen; letztern unter Anzeige der 4tägigen Appellationsfrist, ad dato publicationis angerechnet.

Actum, den 3. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

38. Schuldenruf.

Behufs Feststellung des Vermögensbestandes des Karl Vollenweider von Weißenbach, Gemeinde Mettmenstetten, wohnhaft bei Herrn Speisewirth Schellenberg in Außersihl, über welchen Bevogtigung wegen Verschwendung und leichtsinniger Geschäftsführung, vorbehältlich gerichtlicher Bestätigung, erkannt worden, ist der öffentliche und gerichtliche Schuldenruf bewilligt, und werden daher die Gläubiger desselben anmit eingeladen, ihre Ansprachen bis spätestens Mittwoch den 4. Wintermonat 1863 der unterzeichneten Stelle schriftlich einzugeben, unter der Androhung des Verlustes derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen ersichtlich, noch durch den Betrag von Faustpfändern gedeckt sind.

Zürich, den 7. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. S.:
C. Keller, Landschreiber.

39. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Joh. Jakob Frei, Weinschenk, in Ober-Engstringen werden daselbst Mittwoch den 14. Weinmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, unter Leitung des dortigen Gemeindammannamtes öffentlich versteigert:

Die Trauben in zirka 3 Jucharten Reben in 10 verschiedenen Abtheilungen.

Wegen Besichtigung der Reben wende man sich an Herrn Gemeindammann Siegfried in Ober-Engstringen.

Zürich, den 8. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Jakob Gysler, beeid. Substitut.

40. Fallitterklärung.

Das Bezirksgericht Horgen hat nach durchgeführtem Konkurse den Jakob Bär von Ottenbach, seßhaft in Langnau, fallit erklärt.

Affoltern a. A., den 8. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Knonau:
Heinrich Nötzli, Landschreiber.

41. Fallitterklärung.

Das Bezirksgericht Affoltern a. A. hat den Jakob Hug, alt Bote, von Ottenbach, dato seßhaft in Riffersweil, nach durchgeführtem Konkurse fallit erklärt.

Affoltern a. A., den 8. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Knonau:
Heinrich Nötzli, Landschreiber.

42. Fallitterklärung.

Heinrich Hedinger, Krämer, von Birmensdorf, wohnhaft in Bonstetten, ist vom Bezirksgericht Affoltern am 8. d. M. fallit erklärt worden.

Zürich, den 10. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

43. Fallitterklärung.

Joh. Heinrich Meyer von Albisrieden, Fabrikant, wohnhaft gewesen in Wipkingen, ist durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 10. d. M. fallit erklärt worden. Es findet demnach die auf kommenden Freitag den 16. d. M. angesetzte Auffallsverhandlung in diesem Konkurse nicht statt.

Zürich, den 12. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei IV Wachten:
E. Haushеer, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

44. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Mathias Höppli, Schuster, von Wengi, Kantons Thurgau, wohnhaft in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 3. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in

die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 14. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 25. Wintermonat bis 4. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 11. Christmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

2. Jakob Wepfer, Schuster, von Stammheim, früher wohnhaft gewesen im Niederdorf in Zürich, dato im Grund bei Rohenhausen, Pfr. Wetzikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 2. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 14. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 24. Wintermonat bis 4. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 16. Christmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

3. Frau Katharina Honegger geb. Müller von Wald, wohnhaft gewesen in Männedorf, zur Zeit wohnhaft in St. Gallen; in Folge Vertröstung der Auffallskosten; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 2. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Männedorf 10. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 20—30. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 8. Christmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

4.. Jakob Schätti, Spinner, von Oberuster; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 12. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 23. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 2—12. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 24. Wintermonat 1863, Nachmittags 3 Uhr.

5.. Heinrich Meidel von Grüningen, Schneidermeister, seßhaft in Unterstraß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 19. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 27. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 7. bis 16. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 27. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

6.. Johannes Kunz von Egg, Hafner, wohnhaft in Fluntern; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 19. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 27. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 7—16. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 27. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliches Inventar.

45. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner des Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten bezeichneten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse), den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Joh. Christian Gottlob Hotz von Wädensweil, gewesener Finanzsekretär, wohnhaft gewesen in Unterstraß; — laut Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 3. Weinmonat 1863; — Frist zu Eingaben in die Notariatskanzlei IV Wachten (in Zürich) bis den 11. Wintermonat 1863.

Oeffentliche Inventare.

46. Ueber den Nachlaß des Kaspar Wolfensperger, Schuster, Daniels sel. Sohn, von Wellnau-Bauma ist auf Verlangen der Intestaterben vom Bezirksgerichte Pfäffikon mit Beschluß vom 6. d. M. das gerichtliche Inventar bewilligt. Sowol die Gläubiger als die Schuldner des Verstorbenen werden daher aufgefordert, binnen einer mit dem 7. Wintermonat d. J. ablaufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten in unterzeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der Nachlaß des Wolfensperger auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

Pfäffikon, den 10. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

Beilage: Zweiunddreißigster Rechenschaftsbericht des Obergerichtes an den Großen Rath des Kantons Zürich über das Jahr 1862.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 83. Freitag, den 16. Weinmonat 1863.

Einladung an die Mitglieder des Großen Rathes.

Hochgeachteter Herr!

Sie werden anmit eingeladen, sich zur ordentlichen Herbstsitzung des Großen Rathes Montags den 26. d. M., Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung werden vorgelegt werden, sind folgende:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.
2. Bericht des Regierungsrathes über die von den Wahlkreisen Uster, Pfäffikon und Wildberg-Wyla getroffenen Wahlen von Mitgliedern des Großen Rathes.
3. Gesetzesentwurf betreffend den Verkauf von Brod, Mehl, Getreide, Kartoffeln, Milch, Oel u. s. f.
4. Beschlussesentwurf betreffend den Abschluß eines Konkordates über das Assekuranzwesen für Gebäude (Kommissionalantrag).
5. Geprüfter Gesetzesentwurf betreffend das katholische Kirchenwesen.
6. Petition des Herrn Heinrich Schaufelberger in Berlikon-Bubikon betreffend Ersatz eines durch fehlerhafte Amtsführung verursachten Schadens (Antrag der Petitionskommission).
7. Gesetzesentwurf betreffend die Stempelabgabe (Kommissionalantrag).
8. Gesetzesentwurf betreffend die Entwässerung von größern Grundflächen.
9. Beschlussesentwurf betreffend den Abschluß eines Vertrages mit der Stadtgemeinde Zürich über die Verlegung der neuen Zeughäuser, die Herstellung einer Fahrstraße vom See über den Neumarktplatz bis zum Bahnhof und die Anlegung neuer Quartiere an dieser Straße.
10. Bericht des Regierungsrathes über den Bau einer neuen Irrenanstalt.
11. Bericht des Regierungsrathes betreffend die Petition der Gemeinde Hütten um Erlaß ihres Beitrages an die dortige Pfarrbesoldung.
12. Vorlegung der Staatsrechnung und der Rechnungen über die unter besonderer Verwaltung stehenden Kantonalgüter vom Jahre 1862.
13. Vorlegung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes vom Jahr 1862.
14. Vorlegung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes vom Jahr 1862.

15. Wahlen:
    a. Zweier Mitglieder des Ständerathes;
    b. eines Mitgliedes des Kirchenrathes;
    c. Erneuerungswahl dreier Mitglieder der Staatsrechnungsprüfungskommission.
16. Petitionen.

Empfangen Sie die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Zürich, den 10. Weinmonat 1863.

Der Präsident des Großen Rathes:
Dr. U. Zehnder.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

1. Herr Friedrich Weidmann, Färber, in Thalweil beabsichtigt unterhalb seinem Platz und Färbereigebäuden eine Landanlage von 3293 Quadratfuß, sowie eine Verlängerung des jetzigen Fußsteges von 40 Fuß in einem Quadratinhalt von 220 Fuß im Seereich zu erstellen, nach Plan und Aussteckung.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind schriftlich innerhalb einer peremtorischen Frist von 14 Tagen a dato dießseitiger Stelle einzureichen.

Horgen, den 13. Weinmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

2. Herr J. Heinrich Kölliker in Herrliberg wünscht außerhalb seines Rebgeländes, resp. der Seestraße und anstoßend an seine schon bestehende Landanlage, 4320 □ Fuß Land in das Seegebiet anzulegen und sucht dafür die nöthige Bewilligung nach.

Allfällige Einsprachen gegen dieses auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnete Projekt sind innerhalb 14 Tagen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 14. Weinmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

3. Gemeindsversammlung.

Die nach Art. 24 der Staatsverfassung stimmberechtigten Einwohner hiesiger Gemeinde werden anmit zu einer Versammlung auf Sonntag den 25. d. M., Nachmittags punkt 2 Uhr, in die Kirche eingeladen, um nachbezeichnete Wahlgeschäfte vorzunehmen:

1. Stimmenabgabe für drei Mitglieder in den Nationalrath des hiesigen Wahlkreises.
2. Wahl eines eidgenössischen und fünf kantonaler Geschwornen.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Erlenbach, den 16. Weinmonat 1863.

Der Gemeindrath.

4. Unterstraß.

Nationalrathswahlen.

Diejenigen Schweizerbürger in hiesiger Gemeinde, welche weder Bürger derselben, noch Niedergelassene, sondern bloße Aufenthalter sind, das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, auf welche der Art. 24 der zürcherischen Staatsverfassung keine Anwendung findet, die also bei den Nationalrathswahlen auch stimmberechtigt sind und sich bei den am 25. d. M. hier vorzunehmenden Erneuerungswahlen von Mitgliedern des schweizerischen Nationalrathes betheiligen wollen, werden hiemit gemäß § 4 des kantonalen Gesetzes betreffend diese Wahlen vom 30. Brachmonat 1863 aufgefordert, bis spätestens den 21. d. M. in der Gemeindrathskanzlei sich anzumelden und auf das Stimmregister tragen zu lassen, ansonsten sie zu jenen Wahlen nicht zugelassen würden.

Unterstraß, den 14. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

5. Außersihl.

Nationalrathswahlen.

Behufs Anfertigung des hiesigen Stimmregisters für die auf den 25. d. M. festgesetzten Wahlen in den schweizerischen Nationalrath und in Anwendung des § 4 des kantonalen Gesetzes betreffend die Nationalrathswahlen vom 30. Brachmonat 1863 werden diejenigen in hiesiger Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, nicht unter die Bestimmungen des Art. 24 der Staatsverfassung fallen und bloße Aufenthalter, also weder Bürger noch Niedergelassene sind, aufgefordert, sich bis den 20. d. M. in hiesiger Gemeindrathskanzlei in das Stimmregister anzumelden, falls sie sich bei den Wahlen betheiligen wollen. Unangemeldete Aufenthalter dürfen an den Nationalrathswahlen keinen Antheil nehmen.

Außersihl, den 12. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

6. Hottingen.

Nationalrathswahlen.

Zur Vornahme der auf den 25. d. M. angeordneten Wahlen der Mitglieder in den Nationalrath werden sämmtliche Schweizerbürger (also auch diejenigen, welche nur Aufenthalter sind und das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben), auf die nicht die Bestimmung des Art. 24 der zürcherischen Staatsverfassung Anwendung findet, eingeladen, an besagtem Tage, Vormittags punkt halb 11 Uhr, im Schulhause dahier sich einzufinden.

Diejenigen Aufenthalter, die sich bei den Wahlen betheiligen wollen, haben behufs Anfertigung des Stimmregisters sich spätestens bis den 22. d. M. auf der hiesigen Gemeindrathskanzlei einschreiben zu lassen.

Hottingen, den 13. Weinmonat 1863.

Im Auftrage des Gemeindspräsidenten:
Der Schreiber,
Hotz.

7. Hirslanden.

Nationalrathswahlen.

Durch Beschluß des Regierungsrathes vom 19. Herbstmonat 1863 sind die Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes im Kanton Zürich auf Sonntag den 25. Weinmonat festgesetzt.

Es werden daher sämmtliche stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger, sowie die in der Gemeinde sich blos aufhaltenden Kantons- und Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und nicht unter die Bestimmungen des Art. 24 der zürcherischen Staatsverfassung fallen, eingeladen, sich Sonntag den 25. Weinmonat unmittelbar nach beendigtem Morgengottesdienste zur Vornahme dieser Wahlen im Schulhause dahier einzufinden.

Hirslanden, den 13. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Leemann, Gemeindrathsschreiber.

8. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Schul- und Zivilgemeinde Freudweil werden anmit eingeladen, sich Samstag den 24. Weinmonat d. J., Abends 4 Uhr, im hiesigen Schulhause zu versammeln.

Verhandlungsgegenstände:

1. Dekretirung einer Gemeindssteuer.
2. Vorlegung eines Beschlusses der Gemeindsschulpflege Uster betreffend die Bezeichnung eines Turnplatzes.

Freudweil, den 14. Weinmonat 1863.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
H. Bachofen.

9. Gemeindsversammlung.

Sämmtliche in der Kirchgemeinde Maur wohnhaften oder auch nur in derselben sich aufhaltenden Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, werden hiemit eingeladen, sich Sonntag den 25. Weinmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche zu Maur zu einer Gemeindsversammlung einzufinden.

Geschäfte sind:

1. Vornahme der Wahlen für die Mitglieder in den Nationalrath, für welche die Gemeinde zu wählen hat.
2. Wahl eines eidgenössischen und zehn kantonaler Geschwornen für die Strafrechtspflege.

Für die Bürger der Gemeinde.

3. Anträge der Kirchenpflege über Abänderung der Verwendung der Kirchensteuern.
4. Kirchhofordnung.
5. Kirchenreparatur.

Maur, den 14. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Peter.

10. Außerordentliche Gemeindsversammlung

Sonntag den 25. Weinmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, in der Kirche Wülflingen, zu welcher sämmtliche stimmfähigen Bürger und Niedergelassenen bei Buße eingeladen werden.

Verhandlungsgegenstände sind:

1. Wahl der betreffenden Mitglieder in den Nationalrath.
2. Wahl der Geschwornen für die eidgenössische und kantonale Strafrechtspflege.
3. Antrag des Gemeindrathes betreffend Erbauung einer Straße vierter Klasse vom Weierthal bis in den Schneckenhof.
4. Antrag der Kirchenpflege betreffend Reparatur oder Verkauf des Armenhauses in der Hofstatt.
5. Antrag des Gemeindrathes betreffend Holzankauf im Haardholz und in Lochen.
6. Antrag betreffend Ueberlassung des Wassers aus dem Berenberg an die Bewohner im Niederfeld zu einem Brunnen.
7. Antrag betreffend Fahrwegrecht durch den untern Weiler gegen die „Gemeindförrli".

Wülflingen, den 14. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Müller.

11. Fortsetzung
der dießjährigen zweiten ordentlichen Gemeindsversammlung
der Kirch- und politischen Gemeinde Wetzikon.

Sämmtliche hiesige Bürger, sowie alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger (also auch die Aufenthalter), welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, und nicht unter die Bestimmungen des Art. 24 der kantonalen Staatsverfassung fallen, somit stimmberechtigt sind, werden anmit eingeladen, Sonntag den 25. Weinmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, in der hiesigen Kirche zu erscheinen, um folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Erneuerungswahlen von drei Mitgliedern in den Nationalrath des zweiten Wahlkreises.
2. Wahlen von vier eidgenössischen und 20 kantonalen Geschwornen.
3. Antrag des Gemeindrathes betreffend Reorganisation des Obligationenkapitals auf den Vereinigten Schweizerbahnen.
4. Bericht und Antrag des Gemeindrathes betreffend eines von einer Anzahl Männer gestellten Gesuches wegen einer Straße dritter Klasse von Unter-Wetzikon bis Ober-Wetzikon.

Bei Ziff. 2 und 3 wird hinsichtlich der Stimmberechtigung auf § 22, und im Besondern lit. b Ziff. 5 des besagten § des Gemeindegesetzes verwiesen.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Wetzikon, den 14. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
Knüsli.

12. Gemeindsversammlung.

Die sämmtlichen stimmfähigen Kantons- und Schweizerbürger in der politischen Gemeinde Schwamendingen werden auf Sonntag den 25. d. M., Vormittags 10 Uhr, nach dem Morgengottesdienste, zu einer Versammlung in das Schulhaus zu Schwamendingen eingeladen.

Traktanden:

1. Vornahme von Wahlen in den Nationalrath.

Sodann für die Gemeindsbürger allein:

2. Antrag des Gemeindrathes betreffend Aufnahme eines Ausländers in das Bürgerrecht.
3. Antrag der Armenpflege betreffend Genehmigung eines Kaufvertrages über ein Wohnhaus.

Bei der Wichtigkeit der Verhandlungsgegenstände wird zahlreiches Erscheinen erwartet.

Schwamendingen, den 15. Weinmonat 1863.

Der Gemeindrathspräsident.

13. Kirchgemeindsversammlung.

Die sämmtlichen in der Kirchgemeinde Uster wohnenden Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und nicht unter die Bestimmung des Art. 24 der Staatsverfassung fallen, werden hiemit zu einer Kirchgemeindsversammlung auf Sonntag den 25. Weinmonat, Nachmittags 1 Uhr, in die Kirche Uster eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Wahlen von drei Mitgliedern in den Nationalrath für den dritten Kreis.
2. Wahlen der der Gemeinde Uster zufallenden Geschwornen für die eidgenössische und die kantonale Strafrechtspflege.

Die Stimmregister liegen vom 23. Weinmonat an in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Uster, den 15. Weinmonat 1863.

J. Berchtold, Gemeindrathspräsident.

14. Steuerbezug.

Den Grundbesitzern in dem Zivilgemeindsbanne Gamlikon, innert oder außer demselben wohnend, wird anmit bekannt gemacht, daß die Gemeindeversammlung unterm 6. Weinmonat d. J. beschlossen hat, eine Steuer von 60 Frkn. einzuziehen, zur Deckung der Kosten des Straßenfuhrwerkes, nach der frühern Eintheilung des Zugviehes, bringt auf jedes Hauptvieh 1 Frkn. 60 Rpn.

Die Bezugsliste liegt den Betheiligten 14 Tage bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen, in welcher Zeit allfällige Reklamationen dem Bezirksrathe einzureichen sind.

Nach Verfluß dieser Zeit wird die Steuer durch Herrn Zivilgemeindrathsweibel Hrch. Koch in Gamlikon bezogen werden.

Gamlikon, den 13. Weinmonat 1863.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
Hrch. Blickenstorfer, jgr.

15. Schulhausbausteuerbezug.

Durch Beschluß der Schulgemeinde vom 9. Augstmonat d. J. ist eine zweite Steuer an die Schulhausbaukosten festgesetzt worden, und beträgt dieselbe:

Auf 1000 Franken Vermögen . . . . . 4 Frkn.
„ die Haushaltung . . . . . 4 „
„ den Mann vom angetretenen 20. Altersjahre an 4 „

Die in und außer der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen, denen die Steuerzeddel sofort zugesandt werden, haben ihre Raten innert vierzehn Tagen a dato der Schulgutsverwaltung dahier franko einzusenden. Gegen Säumige müßte der Rechtstrieb angewendet werden.

Die Verlagsliste liegt inzwischen bei Herrn Schulgutsverwalter Rütimann zur Einsicht offen.

Brütten, den 13. Weinmonat 1863.

Die Schulpflege.

16. Steuerbezug.

Die von der Gemeindsversammlung unterm 23. August d. J. dekretirte Gemeindesteuer betreffend Ankauf des Bauplatzes zum Spritzenhaus, ist verlegt und macht folgende Besteurung erforderlich.

Auf 1000 Franken Vermögen 1 Frkn. Haushaltung und Mann je zu 80 Rappen.

Beitragspflichtig sind die in der Gemeinde wohnenden Bürger und die auf Grundeigenthum Niedergelassenen. Der Verleger liegt 14 Tage zur Einsicht offen, die Beiträge sind mit Ende dieß Monats an die Gemeindgutsverwaltung zu entrichten.

Niederurdorf, den 10. Weinmonat 1863.

Der Gemeindrath.

17. Die Flurkommission von Unterhittnau und Balchenstall hat behufs Ausmarkung der öffentlichen Flur- und Feldwege verordnet:

Die Anstößer haben innert 14 Tagen die erforderlichen Marksteine auf die Lokalitäten zu liefern. Es erfordert nämlich, wie durch die Kommission mit Pfählen bezeichnet ist, in gerader Richtung auf die Länge von 100 Fuß, in Krümmungen auf 50 oder 25 Fuß je zwei derselben. Die Marksteine sollen mindestens eine Länge von 1½ Fuß haben.

Wer dieser Aufforderung nicht Folge leistet, auf dessen Kosten wird die Kommission die nöthigen Anordnungen verfügen.

Unterhittnau, den 16. Weinmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
K. Boßhart.

18. Markt- und Marktplatzversteigerungs-Anzeige.

Der Waaren- und Viehmarkt in Bülach wird Dienstag den 3. Wintermonat abgehalten.

Montag den 2. Wintermonat, Nachmittags 1 Uhr, findet die Versteigerung der Marktplätze statt

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Bülach, den 10. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Meier, Gemeindrathsschreiber.

19. Feuerwehr.

Die Hauptübungen der noch übrigen städtischen Spritzen-Korps finden wie folgt statt, je Abends 4 Uhr (Sammlung bei den betreffenden Spritzen-Lokalen):

Den 17. Weinmonat.

Nr. 6.	Nr. 7.	Nr. 17.	Nr. 22.
Brunngasse Metz'sche Stadtspritze.	Niederdorf alte Druckspritze.	Mühlesteg Saugspritze.	Metz'sche Quartierspritze.

Den 24. Weinmonat.

Nr. 8.	Nr. 9.	Nr. 13.
Kratz Saugspritze.	Fraumünster alte Druckspritze.	Reserve Schenk'sche Saugspritze.

Den 31. Weinmonat.

Nr. 14.	Nr. 16.	Nr. 25.
Meise alte Druckspritze.	Waag Metz'sche Stadtspritze.	Metz'sche Quartierspritze.

Den 7. Wintermonat.

Nr. 18.	Nr. 10.	Nr. 11.
Weggen Saugspritze.	St Anna. alte Druckspritze.	Oetenbach alte Druckspritze.

Der Unterzeichnete hat bei den bisher stattgehabten drei Uebungen mit Bedauern wahrnehmen müssen, daß ungeachtet der angedrohten Buße und ungeachtet mehrmaliger Publikation eine große Anzahl Dienstpflichtiger ohne Entschuldigung ausgeblieben sind, sowol Spritzenmänner, als besonders auch von Privaten als Wasserträger zu den Spritzen zu stellende Dienstknechte. Er macht daher alle Dienstpflichtigen nochmals darauf aufmerksam, daß er nach § 23 der durch die Regierung genehmigten Feuer- und Panner-Ordnung gehalten ist, alle unentschuldigt Ausbleibenden mit einer Buße von 1 bis 12 Frkn. (im vorliegenden Falle mit 3 Frkn.) zu belegen und daß er diese gesetzliche Vorschrift pflichtgemäß mit Genauigkeit handhaben wird.

Zürich, den 13. Weinmonat 1863.

Der Oberfeuerkommandant der Stadt Zürich:
A. Bürkli-Meyer,
Neuseidenhof Nr. 382 c.

20. Hirslanden.

Der resp. hiesigen Einwohnerschaft wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß demnächst die diesjährige Feuerschau stattfinden wird.

Es wird daher Jedermann an die Bestimmungen der Feuerpolizeiverordnung vom 31. Mai 1862 erinnert, mit dem Bemerken, daß Uebertretungen derselben, sowie nicht vollzogene bereits ertheilte Aufträge für bauliche Verbesserungen und Beseitigung feuergefährlicher Einrichtungen und Gegenstände ꝛc. unnachsichtlich mit Buße geahndet werden.

Hirslanden, den 13. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Leemann, Gemeindrathsschreiber.

21. Enge und Leimbach.

Das nach § 27 des Flurgesetzes vom Gemeindrathe aufgenommene Verzeichniß öffentlicher Straßen und Wege in hiesiger Gemeinde liegt von heute an jedem Berechtigten in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb 14 Tagen a dato der Gemeindrathskanzlei zu Handen des Gemeindrathes schriftlich einzureichen.

Enge, den 12. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. J. Nägeli.

22. Aufforderung.

Sämmtliche Besitzer von Grundstücken im Gemeindsbanne Kloten, welche an Bäche, Straßen- und Wassergraben stoßen, werden anmit aufgefordert, dieselben bis Ende dieses Monats gehörig zu öffnen, sowie innert der gleichen Frist die Bäume den Straßen nach auf 14 Fuß Höhe aufzustücken und alle auf dem Straßengebiete befindlichen Gegenstände zu entfernen. Säumige haben Buße zu gewärtigen.

Kloten, den 14. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Schlatter.

23. Aufforderung.

Die sämmtlichen Grundeigenthumsbesitzer im Banne der Gemeinde Schwerzenbach werden hiemit aufgefordert, binnen 14 Tagen a dato die Seitengraben längs den Straßen zu öffnen, und die Bäume nach gesetzlicher Vorschrift aufzustücken, ferner die Bäche und Graben gehörig auszumähen und zu reinigen. Fehlbare haben unnachsichtlich Buße zu gewärtigen.

Schwerzenbach, den 16. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Hs. Heinrich Gull.

24. Wiesendangen.

Auf der Straße dritter Klasse von Wiesendangen nach Hegi wird eine Hauptveränderung der Brücke im Ohrbühl vorgenommen. In Folge dessen ist die Passage mit Fuhrwerken auf genannter Linie von Mittwoch den 14. d. M. an bis und mit Donnerstag den 22. d. M. unterbrochen.

Allfällige Fuhren werden in Folge dessen die Route über Rätterschen und Elsau resp. über Oberwinterthur nach Wiesendangen einzuschlagen haben, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Wiesendangen, den 12. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident und Schreiber,
J. H. Schüepp.

25. Dübendorf.

Die Glattbrücke bei der untern Fabrik in hier, über welche die Kommunikationsstraße von Niederschwerzenbach führt, wird von heute an, weil einer Reparatur unterworfen, als unfahrbar abgesperrt.

Dübendorf, den 15. Weinmonat 1863.

Die Vorsteherschaft.

26. Die Zehnten- und Heugeldpflichtigen der Zehntenkorporation Unter-Ottikon-Goßau werden hiemit aufgefordert, ihre Einzahlungen an die für sie bestellten Bezüger bis spätestens den 28. d. M. zu bewerkstelligen.

Allfällige Einwendungen gegen den Inhalt der zugestellten Zehntenscheine müssen bis spätestens den 21. d. M. dem Präsidenten der Zehntenkommission, Herrn Kantonsrath Meier in Ober-Ottikon, zur Kenntniß gebracht werden.

Grüt, den 12. Weinmonat 1863.

Im Namen der Zehntenkommission:
Der Aktuar,
R. Stüßi, Lehrer.

27. Verbot.

Auf Begehren des Herrn Konrad Kindlimann in Zumikon wird das Fahren, Laufen und das Laubsammeln in seinem Holz, sowie das Laufen und Fahren über sein Torfland im Kesselacker beim Süßenplätz, Gemeindsbann Maur, für Jedermann, mit Ausnahme derjenigen Personen, die über den durch das Torfland führenden ausgelegten Weg wegberechtigt sind, bei einer Buße von 6 Frkn., wovon die eine Hälfte dem Verzeiger und die andere Hälfte dem Armengute Maur zukommen sollen, verboten; denjenigen Personen aber, welche ein allfälliges Wegrecht ansprechen zu können glauben, wird eine Frist von 14 Tagen a dato publicationis angesetzt, innert welcher sie ihre Einsprachen beim zuständigen Friedensrichteramte geltend zu machen haben, ansonsten sie im Uebertretungsfalle gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Forch, den 1. Weinmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Hch. Bantli.

28. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Herr Heinrich Kuhn im Hegibach, Dienstag den 20. Weinmonat, Nachmittags von 1 Uhr an, in der Wirthschaft des Herrn Weerder zum Hegibach dahier gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigern:

Ein ein- und zweispänniger Bruggwagen mit Benne, 6 Stück Weinfässer, zusammen zirka 25 Saum haltend, zirka 40 bis 50 Bennen Kies, ferner 1 runder Tisch, 1 Sopha, 6 Polstersessel, 3 lange Wirthstische und 5 dito Stühle, 1 Handbenneli, 1 stürz. Flasche, zirka 9 Maß haltend, 1 Weintrachter, 1 zweithür. Kasten mit Aufsatz, eine Parthie Gütergeschirr und Anderes mehr.

Sodann von Abends 6 Uhr an, im nämlichen Lokale, zirka 4876 Quadratfuß Land am Griesenberg zu Hirslanden, oberhalb dem Hegibach, an sehr schöner Stelle gelegen und vorzüglich zu einem Bauplatze sich eignend.

Die Gantbedingungen über dieses Gantobjekt werden bei der Eröffnung näher bekannt gemacht werden.

Kaufliebhaber werden zum Besuche eingeladen.

Hirslanden, den 13. Weinmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Leemann, Gemeindrathsschreiber.

29. **Gantanzeige.**

Künftigen Dienstag den 20. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 einthür Kasten, 1 silb. Zylinderuhr, 1 gold. Ankeruhr, 2 Koffer mit Kleidern, div. Küchengeschirr, 6 Weinfäßchen, 1 Stockuhr, div. Schube, 1 Sommerdecke, 5 Saum 1859ger Wein, 80 aun. gefarbter Seidenstoff, 3 Stück Piqué, 50 Meter ächte Spitzen, 6 Stück Battiste, 1 Partie schwarze Seidenstoffe, Halstücher, Foulards u. dgl., 7 verschied. Pendulen, 1 Sekretär, 2 nußbaumene Kommoden, mehrere Tische und Seffel, 1 Sopha, 1 anderthalbschläfiges Bett, 1 Chiffonnière, 3 Hobelbänke mit verschiedenem Schreinerwerkzeug u. A. m.

Zürich, den 15. Weinmonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

30. **Fluntern.**

Liegenschaftengant.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Herr Heinrich Feh, Kupferdrucker von und zu Fluntern, Mittwochs den 21. Weinmonat, Abends von 6 Uhr an, in der Wirthschaft des Herrn alt Präsident Rordorf sein im Vorderberg hiesiger Gemeinde liegendes Heimwesen öffentlich versteigern; nämlich:

I. a) Ein Wohnhaus mit Nr. 47 bezeichnet, assekurirt für 1800 Fr.
   b) Ein Garten dabei.
   c) Zirka 1 Vierling Land dabei.

II. a) Ein Wohnhaus mit Nr. 48 bezeichnet und für 1400 Fr. assekurirt.
   b) Zirka 1½ Vierling Garten dabei.

Für Besichtigung dieses Heimwesens, sowie für Einsichtnahme des Gantrodels wende man sich an den Eigenthümer; der Gantrodel liegt auch auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht bereit.

Zu dieser Gant wird geziemend eingeladen.

Fluntern, den 14. Weinmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Rüegg,
Gemeindrathsschreiber.

31.. **Versilberungsgant.**

Montag den 19. Weinmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden in Nr. 120 in der obern Klus gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Einiges Kupfergeschirr, 1 harthölz. Kommode, 1 harthölz. Lehnensitz, 1 harthölz. Tisch u. A. m.

Ferner in Nr. 31 im Hofacker: 1 tann. zweithür. Kleiderkasten u. A. m. Einige alte Kleider.

Hirslanden, den 12. Weinmonat 1863.

Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

32. Kaspar Keller, Schuster, aus dem Koller zu Fischenthal, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Donnerstag den 5. Wintermonat nächstkünftig, Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Gerichtshause vor dem Bezirksgerichte zu erscheinen, um auf die Vaterschaftsklage und das behauptete Eheversprechen der Elisabetha Pfenninger von Sillisegg bei Bauma zu antworten, widrigenfalls angenommen würde, er gebe die faktische Richtigkeit der Klagegründe der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Hinweil, den 8. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Aufrufe von Verschollenen.

33. Johannes Bauert, geboren 1787, Sohn des Jakob Bauert und der Verena Kramer von Grüningen, ist seit 1806 unbekannt abwesend, weßwegen hiemit derselbe oder dessen allfällige hierorts unbekannte Erben oder andere Ansprecher auf das in der Schirmlade Grüningen befindliche Vermögen von 434 Frkn. 22 Rp. aufgefordert werden, binnen der mit dem 20. Heumonat 1864 zu Ende gehenden Frist in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls Johannes Bauert für todt erklärt und sodann die Aushingabe seines Vermögens an die dannzumal nächsten Erben des Abwesenden ohne weitere Haft bewilliget würde.

Hinweil, den 8. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Vermischte Bekanntmachungen.

34. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Erbschaft des Konrad Hagenbucher von Dorf a. J., gewesenen Speisewirths in Gassen in Zürich, von sämmtlichen Intestaterben ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Anna Margaretha Hagenbucher geb. Boßhardt auf Grundlage des öffentlichen Inventar angetreten worden ist.

Zürich, den 14. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

35. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Vormundschaftsbehörden Namens des Jakob, Felix und Hs. Ulrich Rüdlinger von Weiach den Nachlaß des in Außersihl verstorbenen Johannes Rüdlinger, alt Boten, von Weiach ausgeschlagen haben.

Zürich, den 14. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

36. Die Gläubiger des unterm 20. Weinmonat 1854 vor hiesigem Bezirksgerichte verrechtfertigten Rudolf Bölsterli, Ulrichen, genannt Schulmeisters sel. Sohn, im Moos bei Riketweil, Gemeinde Oberwinterthur, von welch Letzterm im Konkurse des Joseph Dirr, Weber, von Riketweil, Gemeinde Oberwinterthur, eine grundversicherte Forderung angemeldet, und damit der Zug über ein zu der Masse gehörendes Grundstück gethan worden ist, werden hiemit aufgefordert, binnen peremtorischer Frist von zehn Tagen a dato publicationis schriftliche Erklärung darüber einzureichen, ob von ihrer Seite gegen die Rehabilitation des Dirr Einsprache erhoben werde oder nicht, unter der Bedrohung, daß Stillschweigen während der anberaumten Frist im verneinenden Sinne ausgelegt würde.

Winterthur, den 9. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

37. Durch Beschluß der Zivilabtheilung des Obergerichtes unsers Kantons vom 26. Herbstmonat d. J. ist die unterzeichnete Stelle ermächtiget worden, die bewilligte Kraftloserklärung allfällig noch bestehender Ansprüche von Grundzins und Zehnten auf Liegenschaften im Banne der Zivilgemeinde Unterseen mit Ausnahme der zu dem Erblehenhofe der Herren Joachim und Jokob Hofmann, Neubauern, gehörenden Grundstücke zu publiziren, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Winterthur, den 9. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

38. Der unbekannt abwesende Franz Meier von Dällikon, Krämer, wohnhaft gewesen im Kräuel-Außersihl, wird anmit aufgefordert, sich binnen drei Wochen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Kaspar Frei, Glätteisenfabrikanten, in Baden, Kantons Aargau, für die Forderung von 335 Frkn. 35 Rp. befriedigt habe, oder bereit sei, ihm hierorts Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Zürich, den 10. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

39. Die Erbschaft des in Schwamendingen wohnhaft gewesenen Hs. Rudolf Rüegg von Bauma ist sowol von den Intestaterben als von der Wittwe Anna Barbara geb. Trachsler ausgeschlagen worden.

Es wird daher den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um innerhalb derselben unter Vertröstung von 40 Frkn. das Begehren um Eröffnung des Konkurses über diesen Nachlaß hierorts zu stellen, ansonst die Aktiven zur Bezahlung des Miethzinses verwendet und ein allfälliger Ueberschuß der Wittwe Rüegg auf Rechnung ihrer Weibergutsforderung schuldenfrei zugestellt würde.

Zürich, den 16. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

40. Aus dem Nachlasse der Frau Regula Bühler geb. Pfenninger aus dem Neugut bei Bubikon sind noch verschiedene Gegenstände vorhanden, auf welche der Herr Jakob Bühler im Geißberg bei Bubikon für Unterhaltung und Verpflegung der Verstorbenen während der letztern Zeit ihres Lebens und für die Kosten ihrer Begräbniß im Gesammtbetrage von 50 Frkn. 30 Rp. ein gesetzliches Pfandrecht anspricht und Versteigerung derselben zur Deckung seiner Forderung und Kosten begehrt. Hievon wird den Kreditoren der Verstorbenen unter Ansetzung einer mit dem 30. d. M. zu Ende gehenden Frist Kenntniß gegeben, um gegen dieses Begehren des Petenten hierorts Einsprache zu erheben, widrigenfalls demselben entsprochen würde.

Hinweil, den 8. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

41. Heinrich Stiefel von Russikon, seßhaft gewesen auf dem Bühl bei Grüningen, hat nach dem gemeinderäthlichen Inventar wenige Effekten im Gesammtwerthe von 26 Frkn. 15 Rp. hinterlassen, weßwegen den betheiligten Kreditoren desselben eine mit dem 3. Wintermonat nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt wird, um über diesen Nachlaß unter Kaution für die Auffallskosten Konkurs zu verlangen, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und sodann jene Aktiven einem Pfandgläubiger an Zahlungsstatt, beziehungsweise den Kindern Stiefel, diesen schuldenfrei überlassen würden.

Hinweil, den 8. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

42. Der Nachlaß des Konrad Schrämli von Hettlingen, wohnhaft gewesen im Schmidtenbach zu Fischenthal, wurde für dessen minorennes Kind und von der Wittwe ausgeschlagen, dagegen wollen ihn in Aktiven und Passiven dessen Vater Konrad Schrämli, wohnhaft in Seen, und dessen Bruder Johannes Schrämli, wohnhaft im Schmidtenbach-Fischenthal, übernehmen, weßwegen den betheiligten Kreditoren des Verstorbenen eine mit dem 3. Wintermonat nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt wird, um gegen diese Erbschaftsübernahme hierorts Einwendung zu erheben, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und sodann die vorhandenen Aktiven den Uebernehmern dieses Nachlasses ausbingegeben würden.

Hinweil, den 8. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

43. Fallitenerklärung.

Das Bezirksgericht Pfäffikon hat mit Beschluß vom 6. d. M. nach durchgeführtem Konkursverfahren den Friedrich Frei, Sohn, von Weißlingen, gewesener Spinnereibesitzer in Bussenhausen-Pfäffikon, fallit erklärt.

Pfäffikon, den 10. Weinmonat 1863

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

44. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachlaß des in Dickbuch, Gemeinde Hofstetten, unterm 3. Mai d. J. verstorbenen Ulrich Hubmann von Wald, Gemeinde Bichelsee, Bezirk Tobel, Kantons Thurgau, von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder des Verstorbenen ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe desselben Frau Margaretha Hubmann geb. Weber übernommen worden ist.

Winterthur, den 9. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

45.. Der allfällige Inhaber der seit einiger Zeit vermißten Obligation der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich Nr. 3876 zu Gunsten der Frau Barbara Weber geb. Landis in Dürnten im Betrage von 700 Frkn., d. d. 23/26. Christmonat 1859, oder wer sonst über dieselbe Auskunft zu geben im Stande ist, wird anmit aufgefordert, sich binnen sechs Wochen von heute an bei dießseitigem Gerichte zu melden, ansonst diese Urkunde für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 22. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

46.. August Stierlin, Uhrenmacher, von Schaffhausen, wohnhaft gewesen in Rüti, gegen gegenwärtiger Aufenthaltsort aber hierorts nicht bekannt ist, wird hiemit aufgefordert, den Herrn Martin Schaufelberger in Rüti für seine Forderung von 50 Frkn. sammt Kosten und weitern Miethzins binnen der mit dem 27. d. M. zu Ende gehenden Frist zu befriedigen, oder ihm hierorts Rede zu stehen, widrigenfalls Konkurs über ihn eröffnet würde.

Hinweil, den 1. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

47. Im Konkurse über den Nachlaß des Andreas Krebs, Wagner, Andreassen sel. Sohn, von Töß findet keine Auffallsverhandlung statt.

Winterthur, den 14. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Wülflingen:
Für den Landschreiber,
J. H. Weilenmann, beeid. Substitut.

Konkurspublikationen.

48. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Obsthändler Eduard Schnorf von Uetikon, wohnhaft in der Bühlen zu Männedorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 10. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Männedorf 17. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 27. Wintermonat bis und mit dem 7. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 15. Christmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

2. Felix Derrer von Rüti, seßhaft in Töß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 2. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 14. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 24. Wintermomat bis und mit 4. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 16. Christmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

3. Hs. Konrad Fehr, Jakoben Sohn, von Flaach, Ansäß im Oberradhof-Wülflingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 10. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 21. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 3. bis und mit 13. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 23. Christmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

4.. Albert Streuli von Zollikon, gewesener Weinschenk an der Storchengasse in Zürich; erfolglos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 26. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 3. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 14—23. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 4. Christmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

5.. Jakob Brüngger, Hartmanns Sohn, von und in Kyburg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 23. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 31. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 10—20. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 25. Wintermonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

6.. Felix Oetiker, Kaspars sel. Sohn, Zimmermeister, in Embrach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach vom 23. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 31. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 11—21. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 28. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 84. Dienstag, den 20. Weinmonat 1863.

Gesetzesentwurf

betreffend

Entwässerung von größern Grundflächen.

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Entwässerungsunternehmungen von Privaten, welche sich auf eine bedeutende Grundfläche beziehen und in landwirthschaftlicher oder sanitarischer Hinsicht einen bedeutenden Nutzen gewähren, können durch den Regierungsrath im Sinne des § 2 des Gesetzes über Abtretung von Privatrechten als öffentliche Unternehmungen erklärt werden. (§ 10.)

§ 2. Wenn die Mehrzahl der Grundeigenthümer oder die Eigenthümer von wenigstens zwei Drittheilen der betreffenden Grundfläche sich für ein derartiges Unternehmen aussprechen, so sind, falls dasselbe auch die Genehmigung des Regierungsrathes erhält, (§ 1 und 10) die nicht Zustimmenden gehalten, an demselben Theil zu nehmen.

Tit. II.

Von dem Verfahren.

§ 3. Wenn von einer verhältnißmäßig erheblichen Anzahl von Grundeigenthümern bei dem Gemeindrathe das Begehren um Vornahme einer innerhalb der Gemarkung der politischen Gemeinde auszuführenden Entwässerungsunternehmung gestellt wird, so hat derselbe eine Versammlung der sämmtlichen bei dem Unternehmen betheiligten Grundeigenthümer anzuordnen, welche von dem Präsidenten des Gemeindrathes geleitet wird.

In dem Begehren sind die Grenzen der zu entwässernden Grundfläche sowie die betheiligten Grundeigenthümer möglichst genau anzugeben.

§ 4. Bezieht sich das Unternehmen auf eine Grundfläche, welche sich in den Bann mehrerer politischer Gemeinden erstreckt, so ist das in § 3 bezeichnete Begehren an den Bezirksrath zu richten und von diesem die Versammlung der betheiligten Grundeigenthümer anzuordnen, welche von dem Statthalter zu leiten ist.

Greift die betreffende Grundfläche in verschiedene Bezirke ein, so fallen diese Verrichtungen dem Bezirksrathe, beziehungsweise dem Statthalter desjenigen Bezirkes anheim, auf dessen Gebiet der größere Theil derselben liegt.

§ 5. Jeder bei dem Unternehmen betheiligte Grundeigenthümer ist zur Theilnahme an den Versammlungen berechtigt. Wer wegen mangelnder Handlungsfähigkeit oder aus irgend einem andern Grunde an der persönlichen Theilnahme verhindert ist, kann sich durch einen handlungsfähigen Aktivbürger vertreten lassen.

§ 6. Wird die Ausführung des Unternehmens beschlossen, wogegen ein Rekurs nicht zuläßig ist, so haben die Grundeigenthümer eine Kommission zu ernennen, in welche auch Personen gewählt werden können, die nicht Grundeigenthümer sind.

Die Kommission soll, wenn die Unternehmung sich nicht über das Gebiet der politischen Gemeinde hinaus erstreckt, aus einem Präsidenten und vier bis höchstens zehn Mitgliedern bestehen, wobei, wenn die betreffenden Grundstücke in mehrern Zivilgemeinden liegen, darauf zu achten ist, daß die betheiligten Grundeigenthümer jeder dieser Gemeinden in der Kommission angemessen vertreten sind.

Greift die Unternehmung in den Bann mehrerer politischer Gemeinden ein, so ist die Kommission aus so vielen Mitgliedern zu besetzen, daß die Grundeigenthümer jeder Gemeinde durch zwei bis fünf Abgeordnete und zwar in gleicher Zahl vertreten sind. Der Präsident wird frei aus der Mitte der Kommission gewählt.

Den Vizepräsidenten und den Schreiber wählt die Kommission selbst; der letztere braucht nicht Mitglied der Kommission zu sein.

§ 7. Die Kommission hat über die Ausführung und den spätern Unterhalt des Unternehmens Statuten zu entwerfen, worin namentlich zu bestimmen ist, wie die Ausführung zu leiten, wer daran betheiligt und wie die Anlage- und Unterhaltungskosten zu verlegen seien.

Ebenso hat sie die Aufnahme eines Planes und eine Kostenberechnung zu veranstalten, worin die auszuführenden Arbeiten, sowie die Grenzen des betheiligten Gebietes genau zu bezeichnen sind.

§ 8. Es werden hierauf Statuten, Plan und Kostenberechnung während vier Wochen öffentlich zur Einsicht aufgelegt, innerhalb welcher Zeit Einsprachen gegen das Unternehmen oder gegen Statuten und Plan bei

dem Präsidenten der Kommission schriftlich angebracht werden können. Wer keine Einsprache erhebt, wird angesehen, als gebe er seine Zustimmung.

Der Einsprecher ist berechtigt, seiner Eingabe ein gleichlautendes Doppel beizufügen und das letztere mit der Empfangsbescheinigung des Präsidenten der Kommission versehen, zurückzuverlangen.

§ 9. Die Kommission hat die Einsprachen zu prüfen, dieselben wo möglich durch Herbeiführung einer Verständigung zu erledigen und sodann die Akten dem Regierungsrathe zu übersenden.

§ 10. Der Regierungsrath wird das Unternehmen auf Grundlage der Akten prüfen und wenn die Bedingungen der §§ 1 und 2 zutreffen, demselben im Sinne des § 2 des Abtretungsgesetzes die Genehmigung ertheilen.

§ 11. Dem Regierungsrathe steht auf Antrag der Direktion des Innern auch die Genehmigung der Statuten und des Planes zu.

§ 12. Die sämmtlichen Kosten der Herstellung und des Unterhaltes der Anlage sind von den betheiligten Grundeigenthümern zu bestreiten.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt in der Regel im Verhältniß des Nutzens, der den Betheiligten aus der Unternehmung erwächst. Die im Entwässerungsgebiet liegenden Grundstücke werden zu diesem Zwecke vor der Ausführung in höchstens fünf Klassen getheilt und die Beitragspflicht derselben in Prozenten der Gesammkosten festgestellt. Innert den einzelnen Klassen erfolgt die Repartition der Kosten nach dem Flächeninhalt.

§ 13. Der diesfällige Verleger ist den betheiligten Grundeigenthümern während 14 Tagen zur Einsicht offen zu legen und zwar, wenn sich das Unternehmen auf mehrere Gemeinden erstreckt, in jeder derselben. Einsprachen gegen die Kostenvertheilung sind binnen weitern 14 Tagen bei dem Friedensrichteramte anzubringen, widrigenfalls dieselben erlöschen.

§ 14. Der Regierungsrath ist ermächtigt, an die Kosten eines Unternehmens einen Beitrag zu verabfolgen, wenn dasselbe technisch solid und zweckmäßig ausgeführt ist und neben der Verbesserung der Bodenkultur noch erhebliche Vortheile im öffentlichen Interesse bietet.

§ 15. Wenn in Folge einer durch den Staat oder eine Gemeinde auszuführenden öffentlichen Unternehmung, namentlich einer Flußkorrektion, Grundstücke in der Umgebung einen unzweifelhaften, wesentlichen Nutzen mit Bezug auf die Bodenkultur erlangen, so wird der Große Rath bestimmen, in welchem Maße sich die Eigenthümer der Liegenschaften an dem Unternehmen zu betheiligen haben, und es findet sodann mit Bezug auf die Regulirung ihrer Verhältnisse unter einander und ihre Stellung zu dem öffentlichen Unternehmen ein gleiches Verfahren statt, wie dieses durch das vorliegende Gesetz mit Bezug auf die Entwässerung vorgeschrieben ist.

Tit. III.

Von den Streitigkeiten.

§ 16. Streitigkeiten über die Anlage und Unterhaltung des Unternehmens sind durch die Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Die Festsetzung des Maßes der Entschädigung für abzutretendes Land, der Beitragspflicht der Einzelnen und ihres Umfanges dagegen sind, wenn darüber Streit erfolgt, Rechtssache. Streitigkeiten dieser Art fallen ohne Rücksicht auf den Betrag erstinstanzlich in die Kompetenz der Bezirksgerichte.

Tit. IV.

Vollziehung.

§ 17. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 6. Weinmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Weisung des Regierungsrathes

an den

hohen Großen Rath

zu dem

Gesetzesentwurfe

betreffend

Entwässerung von größern Grundflächen.

Bei den Entwässerungsanlagen, für welche der Gesetzesentwurf bestimm ist, lassen sich zweierlei Fälle unterscheiden. Entweder handelt es sich darum, von versumpften Grundstücken, die noch gar nicht angebaut sind oder wegen ihrer Nässe nur einen geringen Ertrag liefern, durch offen oder bedeckte Gräben das Uebermaaß von Feuchtigkeit abzuleiten, welche seither den Anbau hinderte, oder die Ertragsfähigkeit schmälerte, oder e soll ein Boden, der nicht versumpft ist, jedoch seiner eigenthümlichen Be schaffenheit wegen das Regen- oder Schneewasser nicht schnell genu

verſinken läßt, zur raſchern Austrocknung und damit zur frühern Bearbeitung und Anpflanzung dadurch fähig gemacht werden, daß man tiefer liegende unterirdiſche Abzüge in ihm anlegt, die an den Grenzpunkten in offene Gräben münden.

Die Entwäſſerung jeder Bodenart hat den Zweck, durch Wegleitung des überflüſſigen Waſſers den Boden in eine größere Ertragsfähigkeit zu bringen, ſo daß die entſtehenden Arbeitskoſten für die Entwäſſerung ſofern die Anlage ſolid und zweckmäßig ausgeführt wird, durch den Mehrertrag wieder reichlich gedeckt werden. Dieſer Zweig der Bodenverbeſſerung beſchäftigte in neuerer Zeit die beſten und berühmteſten Landwirthe Englands und Belgiens mehr als je. Die bisher erzielten Reſultate ſprechen ſolchen Unternehmungen immer mehr das Wort, und es liegt ſowohl im landwirthſchaftlichen als volkswirthſchaftlichen Intereſſe, dieſem Zweige der Bodenverbeſſerung ſeine volle Aufmerkſamkeit zuzuwenden, wozu gegenwärtig um ſo mehr Veranlaſſung vorhanden, als die neuen Verkehrsverhältniſſe, die zunehmende Bevölkerung und die ſtets im Wachſen begriffene induſtrielle Thätigkeit immer mehr das Steigen der Lebensmittel, reſpektive der Güterpreiſe in Ausſicht ſtellen. Wenn daher dieſe Faktoren dem Landwirthe es gleichſam zur Pflicht machen, den kultivirten Boden auf die höchſte Ertragsfähigkeit zu bringen, ſo iſt auch die Pflicht um ſo größer, denjenigen Boden, der wegen zu großer Näſſe wenig oder gar nichts produzirt, in kultivirbaren Stand zu ſetzen.

Schon hie und da ſind Verſuche ſolcher Bodenverbeſſerungen von größern Grundflächen angeſtrebt worden, aber jedesmal durch einzelne der unter den zum Zuſammenwirken berufenen Grundeigenthümer und an dem Mangel der nöthigen geſetzlichen Beſtimmungen geſcheitert.

Der Kanton Zürich hat mindeſtens 6—7000 Jucharten Riedt- und Streuboden, deren Jahresertrag durchſchnittlich pr. Juchart kaum höher als zu Fr. 20 netto veranſchlagt werden kann. Wird dagegen die Produktionsvermehrung dieſer großen Grundfläche, die durch eine rationelle Entwäſſerung verdoppelt und verdreifacht werden könnte, in Berechnung gebracht, ſo müßte der jährliche Mehrertrag auf Frkn. 150—250,000 anſteigen, und damit auch das Nationalvermögen um mehrere Millionen ſich bereichern. Werden die ſanitariſchen Intereſſen, die namentlich bei Entwäſſerung von ſumpfigen Böden in Frage kommen, noch in Berückſichtigung gezogen, ſo ſind die Vortheile, die aus ſolchen Unternehmungen hervorgehen, noch um ſo höher anzuſchlagen.

Dieſe vorausgeſchickten Bemerkungen werden nun hinreichen, um das Bedürfniß und den Nutzen des vorliegenden Geſetzes nachzuweiſen, das beſtimmt iſt, Unternehmungen dieſer Art für die Zukunft möglich zu machen.

Der Entwurf beschränkt sich auf die Feststellung der allgemeinen Grundsätze, die bei einem Entwässerungsunternehmen in Anwendung kommen sollen, und gibt namentlich darüber Wegleitung, an wen ein Begehren um Vornahme einer Unternehmung zu stellen, wer darüber zu entscheiden, und durch welches Organ die Ausführung zu leiten sei; dagegen unterläßt er, Bestimmungen darüber aufzunehmen, wie das Unternehmen zu leiten, und wie die Kosten der Anlage und des Unterhaltes zu verlegen seien. Der Regierungsrath hält es für besser, dieß durch Statuten festzusetzen, und die dießfälligen Verordnungen dem Ermessen der Grundeigenthümer zu überlassen, um den örtlichen Verhältnissen nicht vorzugreifen und möglicherweise dadurch solche Unternehmungen eher zu fördern. Die wichtigsten Bestimmungen enthalten unstreitig die §§ 1 und 2 des Gesetzesentwurfes, welche stark in die Privatrechte dritter Personen eingreifen, indem die Mehrheit der Grundeigenthümer oder die Eigenthümer von wenigstens zwei Drittheilen einer größern Grundfläche eine Entwässerungsunternehmung beschließen können und die Minderheit gezwungen ist, am Unternehmen sich zu betheiligen. Es wird indessen die Minderheit durch die Bestimmung der §§ 9 und 10 gegen allfällige Uebergriffe geschützt, indem der Regierungsrath jedes Unternehmen auf Grundlage des Planes und der Kostenberechnung zu prüfen hat und erst dann seine Genehmigung ertheilt, wenn durch die Unternehmung ein bedeutend größerer landwirthschaftlicher Nutzen in Aussicht gestellt wird. Ebenso steht ihm auch die Genehmigung der Statuten und des Planes zu. Es wird also auch hier, wie in vielen andern Fällen, das kleinere Interesse dem höhern weichen müssen, wenn solche Unternehmungen, deren Nothwendigkeit wohl von Niemandem in Zweifel gezogen wird, möglich gemacht werden wollen, und es wird daher der Regierungsrath in jedem einzelnen Falle die Frage, ob das Unternehmen durch höhere Interessen hinreichend gerechtfertigt sei, einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen.

Die Weisung schließt mit der Anzeige, daß das mündliche Referat dem Herrn Regierungsrath Fenner übertragen worden ist.

Zürich, den 10. Weinmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Beschlussesentwurf

betreffend

Abschluß eines Vertrages mit der Stadtgemeinde Zürich über die Verlegung der neuen Zeughäuser u. s. w.

Der Große Rath,

nach Einsicht eines zwischen dem Regierungsrathe und der Stadt Zürich abgeschlossenen Vertrages betreffend die Herstellung einer Fahrstraße vom See über den Neumarktplatz bis zum Bahnhof nebst den erforderlichen Zufahrten und die Anlegung neuer Quartiere an diese Straße, datirt 10. Herbstmonat und 8. Weinmonat 1863;

und nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrathes,

beschließt:

I. Es wird dem vorliegenden Vertrage die Genehmigung ertheilt.

II. Der Regierungsrath wird ermächtigt, einerseits die Verlegung der Militäranstalten auf die gemäß diesem Vertrage dem Staate abgetretenen Grundstücke, anderseits den Verkauf der durch diese Verlegung entbehrlich werdenden Gebäulichkeiten und Liegenschaften im Sinne seines eingangserwähnten Berichtes zu bewerkstelligen.

III. Die Einnahmen und Ausgaben über die nach § 2 auszuführenden Unternehmungen fallen in einen „Liquidationskonto betreffend die Verlegung der Militäranstalten", über welchen die Domänenverwaltung alljährlich und erstes Mai mit Ende 1864 Rechnung abzulegen hat.

Ein allfällig am Schlusse der Liquidation sich ergebender Ueberschuß fällt der Staatskassa zu, einen allfälligen Rückschlag dagegen hat Letztere der Domänenkassa zu ersetzen.

IV. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 10. Weinmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Weisung des Regierungsrathes
an den
hohen Großen Rath
zu dem
Beschlussesentwurfe
betreffend
Abschluß eines Vertrages mit der Stadtgemeinde Zürich über die Verlegung der neuen Zeughäuser u. s. w.

In Folge einer Motion, welche auf die Beseitigung mehrfacher im Innern der Stadt bestehender Verkehrshemmnisse und Lücken in den Straßen- und Brückenverbindungen gerichtet war, hatte der Regierungsrath unterm 13. Weinmonat 1860 einen einläßlichen Bericht erstattet, auf welchen hin der Große Rath unterm 22. Weinmonat 1860 nachstehenden Beschluß faßte:

„Der Regierungsrath wird der Stadtgemeinde Zürich, wenn sie es übernimmt, auf Grundlage von Plänen, welche die Genehmigung des Regierungsrathes erhalten haben werden,

a. die Erbauung einer fahrbaren Brücke zwischen dem Bahnhof und dem untern Ende des Limmatquais,
b. die Erweiterung der Straße durch die Metzg,
c. die Herstellung einer Fahrstraße vom Neumarktplatz durch die Gegend des Fröschengrabens zum Bahnhofe,

mit Beförderung auszuführen, einen Beitrag von 250,000 Frkn. verabreichen, und er wird im Fernern ermächtigt, diese Bauten auch in anderer Weise zu unterstützen."

Die Brücke ist hergestellt und wird demnächst dem Verkehr übergeben werden; die Erweiterung der Straße bei der Metzg ist in Ausführung begriffen und es liegt nicht nur für die Herstellung einer Fahrstraße vom Neumarktplatze nach dem Bahnhofe (Fröschengrabenstraße) ein Projekt vor, welches den vom Großen Rathe angestrebten Zweck einer kürzern Verbindung in ganz vollkommener Weise zu erfüllen geeignet ist, sondern die Stadt übernimmt es, darüber hinaus die Straße direkte bis an den See fortzusetzen. Mit der Herstellung dieser Straße wünscht die Stadt die Anlegung eines neuen Quartiers in der unmittelbaren Nähe des Bahnhofes zu verbinden,

theils weil hiefür ein unzweifelhaftes Bedürfniß vorliegt, theils weil sie trachten muß, die Deckung der ungemein großen Kosten für die Ausführung der oben angeführten drei Projekte durch den Erlös aus den zu verkaufenden Bauplätzen einigermaßen zu erleichtern.

Ohne eine Verständigung mit dem Staate wäre aber der Stadt weder die Herstellung der Fröschengrabenstraße, noch die Anlegung eines Bahnhofquartieres möglich, theils weil diese Projekte die Beseitigung der Zeughäuser im Sihlwiesli und des ehemaligen Salzmagazines daselbst nöthig machen und auch noch anderweitiges Eigenthum des Staates berühren, theils weil für Ersetzung des Exerzirplatzes im Schützenplatz gesorgt werden muß.

Zur Regulirung aller dieser Verhältnisse fanden zwischen den beidseitigen Behörden Verhandlungen statt und hatten den Abschluß des in der Anlage enthaltenen Vertrages zur Folge.

Indem der Regierungsrath dem Großen Rathe die Genehmigung dieses Vertrages empfiehlt und damit noch einige weitere Anträge verbindet, beehrt er sich, zur weitern Motivirung dieser Vorlage nachstehende Mittheilungen zu machen.

Den wesentlichsten Bestandtheil der Abtretungen des Staates bildet das Land zwischen dem ehemaligen Schanzengraben und dem Breitweg und das Sihlwieslimagazin mit Ausgelände (Art. 1 a. und c.); die übrigen Objekte fallen weniger in Betracht, theils weil ihnen bei ihrer gegenwärtigen Bestimmung kein erheblicher Werth zukömmt, theils weil einige derselben jetzt schon dem öffentlichen Verkehr anheimgegeben sind.

Das Land zwischen dem ehemaligen Schanzengraben und dem Breitweg wurde schon unterm 4. März 1837 für die Vereinigung sämmtlicher Zeughausanstalten bestimmt, daher nicht wie das übrige Schanzenland verkauft, sondern man hat bisher immer an dieser speziellen Verwendungsart festgehalten. Der Staat kann also in einen Tausch einwilligen, durch welchen ihm anderes Land, das für den genannten Zweck als geeignet erachtet wird, dafür abgetreten wird, vorausgesetzt, daß er den beabsichtigten Zweck zum mindesten eben so gut oder noch besser erreicht, als wenn er bei seinem ursprünglichen Projekte beharren würde.

Es wird daher nöthig sein, sich zu vergegenwärtigen, wie man die Ausführung dieser Vereinigung der Militäranstalten früher zu ermöglichen beabsichtigte, um ein Urtheil darüber fällen zu können, ob bei der vorgeschlagenen Verständigung mit der Stadt das Projekt eben so gut oder vielleicht noch besser realisirt werden könne.

Ueber die Ausführung dieses Projektes der Vereinigung der Militärgebäude wurden zu verschiedenen Zeiten Untersuchungen angestellt, allein erst im Jahr 1853 wurde hierüber ein einläßlicherer Bericht erstattet. Man fand damals, zur Ausführung des Projektes bedürfe es eines Zuschusses aus der

Staatskasse von 136,200 Frkn. Allein jene Untersuchungen haben für die jetzt vorliegende Frage nur noch einen untergeordneten Werth; denn einerseits wurden seither einige der Gebäude, die man damals für dringlich hielt, ausgeführt, anderseits war das Projekt, auch die Kaserne zu verlegen, noch nicht mit in die Berechnung gezogen; ferner war der Raumbedarf viel geringer angenommen worden, als dieses wenige Jahre nachher als nöthig erachtet wurde; endlich haben sich seither die lokalen Verhältnisse, der Werth der Liegenschaften, die Baupreise so sehr geändert, daß eine Vergleichung mit den jetzt vorliegenden Projekten nicht zu richtigen Schlüssen führen würde. Immerhin mag hervorgehoben werden, daß man damals einen nicht unerheblichen Zuschuß aus der Staatskasse voraussah, für ein Projekt, das sich augenscheinlich als ungenügend herausgestellt hätte.

Eine zweite umfassende Untersuchung über die Zentralisirung der Militärgebäude wurde im Jahr 1856 veranstaltet, hervorgerufen theils durch die stets wiederkehrenden Anregungen für bauliche Veränderungen in den Zeughäusern, der Kaserne und namentlich Vergrößerung der für das Kommissariat bestimmten Räume, theils durch Anfragen, ob nicht der Feldhof und andere Militärgebäude käuflich zu erwerben wären. Bei dieser Untersuchung wurde der Raumbedarf für die Zeughausanstalten und das Kommissariat näher ermittelt und auch die Verlegung der Kaserne mit in Rechnung gezogen. Als Platz für Unterbringung der sämmtlichen Militärgebäude wurde das oberhalb der Zeughäuser im Sihlwiesli befindliche ehemalige Schanzenland angenommen; da jedoch dieses Land nicht ausgereicht hätte, so mußten noch anstoßende Liegenschaften, welche theils der Stadt, theils Privaten gehören, als zu erwerbend in Anschlag gebracht werden. In dem Berichte des Staatsbauinspektorates vom 23. Wintermonat 1856 wurden die Gesammtkosten für die Anlage folgendermaßen veranschlagt:

A. Grunderwerb	Frkn.	90,904
B. Hochbauten	„	708,280
C. Anderweitige Bauten (Straßen, Brücken, Einfassungen u. s. w.	„	166,485
D. Verschiedenes	„	34,331
	Frkn.	1,000,000

Dabei war die Kaserne in einer Größe von 1,250,000 Kubikfuß angenommen. Die Kostenberechnungen waren, so gut es das Material erlaubte, möglichst genau angefertigt und es läßt sich vermuthen, daß, die angenommenen Raumverhältnisse als gegeben vorausgesetzt, die Bauten für die angesetzten Preise hätten ausgeführt werden können. Dagegen waren die Kosten für den Landerwerb zu niedrig berechnet, wie z. B. daraus hervorgeht, daß für Ankauf eines Platzes in der Nähe der Zeughäuser 44,224 Frkn. ver-

anschlagt wurden, während dem Regierungsrathe amtlich zur Kenntniß kam, daß diese gleiche Liegenschaft um 70,000 Frkn. verkauft wurde. Auch hätte jenes Projekt Veränderungen an Kanälen hervorgerufen, deren ökonomische Tragweite unmöglich zum Voraus erkannt werden konnte.

Eine Berechnung darüber, was aus den durch die Neubauten entbehrlich werdenden Gebäuden und andern Liegenschaften erlöst werden könne, wurde im Jahr 1856 nicht vorgelegt; indessen war der Experte der Ansicht, daß wenigstens erhebliche Zuschüsse aus der Staatskasse für die Realisirung des Projektes nicht erforderlich sein dürften.

Selbst wenn man von der Anlegung eines Bahnhofquartiers ganz absieht und nur die zur Verbindung des Bahnhofes mit dem See in Aussicht genommene Fröschengrabenstraße ins Auge faßt, wird die Durchführung dieses im Jahr 1856 aufgestellten Projektes nicht mehr möglich sein. Wollte man daher an dem Vorhaben, die Militärgebäude in der Gegend des Sihlwiesli zu konzentriren, festhalten, so müßte man entweder die Stadt veranlassen, für jene Verbindung ein anderes Trace zu wählen, was beim Verbleiben der Zeughäuser in so zweckmäßiger Weise schwerlich möglich sein dürfte, oder man wird trachten, dieses Militärquartier in eine andere Gegend zu verlegen. Die Mittel zu diesem letztern Wege zu finden, war nun der Gegenstand einer neuen Untersuchung.

Zunächst hätte man sich zwar darauf beschränken können, zu ermitteln, wie viel Land der Staat bedürfe, um die Militärgebäude an einer andern Stelle zweckmäßig herzustellen, und dabei blos noch zu bestimmen, was die Verlegung der vorhandenen neuen Zeughäuser im Sihlwiesli kosten würde, indem es zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages mit der Stadt im Grunde genügen würde, diese beiden Fragen gehörig zu lösen; denn die Frage, ob die alten Zeughäuser im Feldhof und in Gassen und die Kaserne auch in dieses Quartier verlegt werden und wann dieses geschehen solle, berührt zunächst das Vertragsverhältniß mit der Stadt nicht. Allein da sich eine Verlegung der neuen Zeughäuser in zweckmäßiger Weise nicht wohl bewerkstelligen läßt, als wenn man das Ganze ins Auge faßt und die Beziehungen der verschiedenen militärischen Anstalten zu einander berücksichtigt, so zog man es vor, sich die ganze Unternehmung der Verlegung der sämmtlichen Militärgebäude namentlich auch in finanzieller Beziehung möglichst klar zu machen.

Das Resultat dieser Untersuchung findet sich in dem Berichte des Staatsbauinspektors vom 20. Wintermonat v. J.

Danach würden zwei Flügel der neuen Zeughäuser von je 250' Länge auf das von der Stadt abzutretende Land am rechten Ufer der Sihl verlegt; die Kaserne, ein Kommissariatsgebäude und alle übrigen für die Zeughausverwaltung erforderlichen Lokalitäten, Werkstätten, Magazine kämen

auf das linke Ufer der Sihl ebenfalls auf Land zu stehen, welches die Stadt an den Staat abzutreten hätte. Zwischen die neue Kaserne und die Zeughausanstalten käme der Exerzirplatz in einer Größe von ca. 9 Juchart zu liegen.

Die Kosten für die sämmtlichen Neubauten, welche für ein solches neu anzulegendes Militärquartier erforderlich würden, sind nach Abzug des von den abzubrechenden Zeughäusern im Sihlwiesli zu verwendenden Materials auf 1,955,000 Frkn. veranschlagt, nämlich:

Zeughäuser	Frkn.	773,800
Werkstätten	„	112,000
Kommissariatsgebäude	„	144,000
Kaserne	„	736,000
Zweite Reitbahn	„	35,000
Straßen, Brunnen und Umgebung überhaupt . .	„	95,000
Uebersiedlungskosten	„	15,000
Bauaufsicht	„	15,000
Unvorherzusehendes	„	96,290
	Frkn.	2,022,090
und nach Abzug des alten Materials	„	67,000
	Frkn.	1,955,090

Bei Durchgehung der einzelnen Gebäude wird man sich sofort überzeugen, daß man sich nicht begnügte, auf dem neuen Platze gleich viele oder gleich große Gebäude, wie die bestehenden, herzustellen, sondern es wurde bei dieser Berechnung überall auf die vermehrten Bedürfnisse Rücksicht genommen, deren Befriedigung im Hinblick auf die bevorstehenden Veränderungen nur verschoben wurde, aber mit großen Kosten erfolgen muß, wenn eine Zentralisirung der Militärgebäude, wie sie jetzt projektirt ist, die Billigung der Behörden nicht fände. So erscheinen die Räumlichkeiten für das Kommissariat, für deren Herstellung schon längst und dringend Begehren gestellt wurden, mit 320,000 Kubikfuß, die Kaserne mit 2,300,000 Kubikfuß, die Werkstätten mit 364,000 Kubikfuß; auch ist in obiger Summe der Bau einer zweiten Reitbahn enthalten, für welche bereits ein besonderer Kredit von 25,000 Frkn. bewilligt ist, und der im Grunde in diese Berechnung nicht hineingehörte. Bei der Berechnung der Baukosten wurden den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen überall höhere Ansätze zu Grunde gelegt und gleichwol noch für Unvorherzusehendes eine Summe von 96,290 Frkn. in Rechnung gebracht.

Durch diese Bauten würden die Kaserne und der dahinter liegende Platz, der Feldhof und die sämmtlichen im Innern der Stadt liegenden Zeughäuser entbehrlich und könnten verkauft werden. Für die Deckung der Baukosten

wird nun der Erlös aus diesen Liegenschaften zunächst in Betracht fallen. Die Staatsbauinspektion werthet diese Liegenschaften zu 1,828,000 Frkn., und wenn man die gegenwärtigen Preise der Bauplätze in der Stadt ins Auge faßt, so wird man bei der günstigen Lage dieser Grundstücke diese Werthung selbst dann nicht für zu hoch gegriffen erklären müssen, wenn man darauf Rücksicht nimmt, daß zum Zwecke eines bessern Erlöses und einer geordneten baulichen Entwicklung etwelche Straßenanlagen erforderlich sein werden.

Es wurde oben gezeigt, daß die sämmtlichen Neubauten die Summe

von	Frkn.	1,955,000
erfordern dürften; zieht man davon den muthmaßlichen Erlös der entbehrlich werdenden Liegenschaften ab mit .	„	1,828,000
so verbleiben noch zu decken	Frkn.	127,000
Nach dem vorliegenden Vertragsentwurfe hätte die Stadt an den Staat noch die Summe von	„	165,000
zu bezahlen; es ergäbe sich somit zu Gunsten der Unternehmung für die Verlegung der Militäranstalten ein muthmaßlicher Ueberschuß von	Frkn.	38,000

Schlägt man diese Summe zu den oben angegebenen 96,290 Frkn. für Unvorherzusehendes, so verbleibt für die Chancen der Mehrkosten des Baues oder des Mindererlöses aus den Liegenschaften die Summe von 134,290 Frkn. Dabei muß nochmals darauf aufmerksam gemacht werden, daß die dem Berichte der Inspektion zu Grunde gelegten Dimensionen der zu erbauenden Räume in einem solchen Maße angenommen wurden, daß, wenn es sich einmal um die wirkliche Ausführung der Bauten handeln wird und zu diesem Ende hin noch detaillirtere Untersuchungen veranstaltet werden, noch hie und da ziemlich namhafte Reduktionen in den Größeverhältnissen als statthaft erscheinen werden. Dagegen darf nicht unerwähnt bleiben, daß ein Bau für Unterbringung der eidgenössischen Materialien in obiger Berechnung nicht berücksichtigt wurde; die dießfälligen Kosten würden sich aber, namentlich wenn man den vom Bund zu entrichtenden Miethzins kapitalisirt, mit den für die zweite Reitschule angesetzten, nicht hieher gehörenden Kosten mehr als kompensiren.

Sieht man also für einstweilen gänzlich davon ab, ob der Staat bei dem Vertrage mit der Stadt gewinne oder verliere, und faßt man bloß ins Auge, ob sich bei dem vorgeschlagenen Arrangement keine ungünstigern finanziellen Resultate ergeben, als bei einer Zentralisation nach andern eben so geeigneten Plänen, so dürfte die obige Auseinandersetzung zeigen, daß die Zentralisirung der Militäranstalten nach dem jetzigen Projekte günstiger ist, als nach allen bisanhin entworfenen, und es darf mit vieler Beruhigung

angenommen werden, daß der Staat, wenn er in dieſes allerdings großartige Unternehmen eingeht, die Durchführung desſelben bewerkſtelligen wird, ohne irgendwie erhebliche Zuſchüſſe aus der Staatskaſſa gewähren zu müſſen.

Dazu kommt, daß die Vortheile, welche das Unternehmen mit ſich bringen wird, gewichtiger Natur ſind.

Es iſt ſchon darauf hingewieſen worden, daß eine Menge baulicher Veränderungen der Militärgebäude nur darum in den Hintergrund gedrängt wurde, weil die Frage der Zentraliſirung derſelben als eine bald zu löſende angeſehen wurde; allein man kann ſich unmöglich verhehlen, daß das Proviſorium, das ſchon ſeit einer Reihe von Jahren beſteht, beſonders mit Bezug auf die Unterbringung der Vorräthe des Kriegskommiſſariates unmöglich weiter ſo belaſſen werden kann, ohne ſehr weſentliche Nachtheile zur Folge zu haben. Aehnlich, wenn auch in minder ſtarkem Grade verhält es ſich mit der Kaſerne und den verſchiedenen Zeughausanſtalten. Die Beſeitigung der erkannten Uebelſtände würde nur mit namhaften Kreditbewilligungen zu erzielen ſein, die bei Ausführung eines Projektes, wie es jetzt vorliegt, beſſer und wohlfeiler, vorausſichtlich ſogar ohne Zuſchüſſe aus der Staatskaſſa bewerkſtelligt wird.

Die Vereinigung aller militäriſchen Anſtalten in einem und demſelben Quartiere wird nicht nur die Verwaltung erleichtern, ſondern eine beſſere Kontrole ermöglichen, die verbunden mit vieler Zeitersparniß auch in finanzieller Beziehung erheblich in's Gewicht fällt. Auch erblicken alle Militärbeamteten in einer ſolchen Vereinigung große Vorzüge mit Bezug auf den Unterricht der Mannſchaft und den Dienſt überhaupt. Es würde zu weit führen, in dieſem Berichte dießfalls auf die einzelnen Punkte näher einzutreten, dieſelben ſind in den von der Direktion des Militärs eingezogenen, bei den Akten liegenden Berichten der Waffenkommandanten und des Oberinſtruktors der Infanterie ausführlich behandelt.

Der Große Rath hat ſelbſt darauf hingewirkt, daß die Stadt Zürich eine Straßenverbindung vom Bahnhof nach dem See herſtelle. Man wird den von der Stadt entworfenen Plänen, welche die Aufgabe nicht nur in zweckmäßiger, ſondern wirklich großartiger Weiſe löſen, ſeine Zuſtimmung nicht verſagen können; die Realiſirung derſelben iſt aber an die Verlegung der Zeughäuſer, die wohl gegenwärtig kaum Jemand mehr in dieſer Gegend erbauen würde, geknüpft. Durch die Zentraliſirung der Militäranſtalten wird nun die Ausführung dieſer Straße ermöglicht, und gleichzeitig ein großes Terrain für Anlegung eines wohlgeordneten geſunden Quartiers gewonnen, das für das Verkehrsleben ein Bedürfniß iſt und der Stadt eine nicht unbeträchtliche Einnahmsquelle zur Deckung der für das Unternehmen zu machenden großen Anſtrengungen bietet.

Man könnte übrigens der obigen Auseinandersetzung seine Zustimmung ertheilen, aber doch noch Zweifel darüber hegen, ob der vorgeschlagene Vertrag zwischen Staat und Stadt für den erstern annehmbar sei. Dieser Vertrag geht, von untergeordneten Punkten abgesehen, dahin, daß der Staat seine Zeughäuser im Siehlwiesli verlegt und der Stadt außer dem zu 70,000 Frkn. assekurirten Sihlwieslimagazin noch ungefähr 325,870 Quadratfuß Land, das an verschiedenen Orten gelegen ist, abtritt, die Stadt dagegen dem Staate 542,215 Quadratfuß Land, auf dem sich gegenwärtig einige abzureißende zu Frkn. 48,550 assekurirte Häuser befinden, überläßt, eine Brücke über die Sihl zwischen den Militärstallungen und dem neuen Quartier erbaut und künftig unterhält, in diesem Quartier einen geräumigen Exerzirplatz zur Verfügung stellt, an den Staat die Summe von 165,000 Frkn. bezahlt und an den Umbau der gedeckten Sihlbrücke, dessen Nothwendigkeit durch die Anlage des Militärquartiers gesteigert werden dürfte, einen Beitrag von 50,000 Frkn. leistet.

Wäre das dem Staate gehörende Land zwischen dem ehemaligen Schanzengraben und dem Breitweg (Art. 1. litt. a. des Vertrages) unüberbaut und bloß als verkäufliches Schanzenland zu betrachten, so könnte man wohl nicht verschiedener Ansicht darüber sein, daß diesem Lande ein ungleich größerer Werth beigelegt werden müßte, als einer gleich großen Parzelle des von der Stadt anerbotenen, auf dem linken Ufer der Sihl gelegenen Landes. Allein ein Theil jenes ehemaligen Schanzenlandes ist bereits durch die Zeughäuser in Anspruch genommen und der übrige Theil müßte für gleiche Zwecke reservirt bleiben. Um dieser Verhältnisse willen hat das Land für den Staat nicht den Werth, den es sonst haben würde, wenn man frei darüber verfügen könnte. Dagegen anerbietet nun die Stadt für Abtretung dieses Landes anderes, für den Zweck, für den das abzutretende bestimmt war, gleich vortheilhaft gelegenes Land an, aber in bedeutend größerem Maaße und zwar so, daß der Staat, ohne weitere Landankäufe nöthig zu haben, in viel zweckmäßigerer Weise als es bisher angestrebt wurde, die Konzentrirung seiner Militäranstalten vornehmen, sämmtliche alten Gebäude in der Stadt veräußern und aus deren Erlös größere, zweckmäßiger eingerichtete und den Bedürfnissen in vollkommen genügender Weise entsprechende Anstalten herstellen kann. Endlich darf nicht unbeachtet gelassen werden, daß durch den Bau der Fröschengrabenstraße der Werth der dem Staate gehörenden Liegenschaften, der Post, des Feldhofs, der großen Zeughäuser und der Hochschule in erheblichem Maaße gesteigert wird.

Von dieser Anschauung ausgegangen, stellt sich daher der Tausch auch für den Staat als ein vortheilhafter dar.

Zu bemerken ist übrigens noch, daß Alles in Art. 1 litt. d bis g erwähnte Land von der Stadt lediglich zur Anlegung von Straßen und zwar zu einer Verbindung zu verwenden ist, welche der Große Rath selbst gewünscht und zu begünstigen versprochen hat, daß zudem, wie schon berührt wurde, der Streifen Land neben dem Feldhof zur Zeit eine werthlose Böschung ist und niemals als Bauplatz zu verwenden wäre, sowie, daß die 6460 Quadratfuß Land bei der Post jetzt schon als Straße, die aber im Eigenthum des Staates sich befindet, verwendet sind. Endlich wäre es irrig anzunehmen, die Stadt könne nunmehr ohne weiteres die nach Art. 1. litt. a bis e an sie abzutretenden Liegenschaften zu Bauplätzen verwenden; denn von den 328,870 Quadratfuß Land, welches die Stadt vom Staate erhält, müssen 135,970 Quadratfuß zur Anlegung von Straßen und Plätzen verwendet werden.

Die Bedeutung des Unternehmens, in welches die Stadt eintritt, mag übrigens daraus bemessen werden, daß nach dem Berichte, welchen der Stadtrath der Gemeinde vorlegte, die Ausgaben für die Anlegung der Fröschengrabenstraße und des Bahnhofquartiers mit Inbegriff der durch den vorliegenden Vertrag übernommenen Leistungen an den Staat zu Frkn. 2,962,316. 95 Rpn. veranschlagt ist.

Durch die obigen Auseinandersetzungen sollten auch die in Disp. 2 und folg. des Beschlussesentwurfes gestellten Anträge ihre Beleuchtung gefunden haben. Der Regierungsrath hält es aus Gründen, die mehr zu erörtern wohl überflüssig ist, weder für zuträglich noch für möglich, daß alle vom Staate neu aufzuführenden Militärgebäude gleichzeitig in Angriff genommen werden, sondern er geht von der Ansicht aus, es seien zuerst die abzubrechenden Zeughäuser im Sihlwisli an ihrem neuen Bestimmungsorte aufzustellen, dann diejenigen Räume zu erbauen, durch welche der Verkauf zunächst des Feldhofes und dann der übrigen Zeughäuser ermöglicht wird; an den Bau der Kaserne sollte zuletzt geschritten werden.

Das mündliche Referat wurde Herrn Regierungspräsident Oberst Ziegler übertragen.

Zürich, den 10. Weinmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Vertrag

über

die Verlegung der neuen Zeughäuser u. s. w.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich,

unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Großen Rath

und

der Stadtrath Zürich,

unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Stadtgemeinde,

haben,

in der Absicht, die Herstellung einer Fahrstraße vom See über den Neumarktplatz bis zum Bahnhofe nebst den erforderlichen Zufahrten und die Anlegung neuer Quartiere an dieser Straße möglich zu machen,

folgenden Vertrag abgeschlossen:

Art. 1. Der Staat überläßt der Stadt zu Eigenthum:

a. Das zwischen dem ehemaligen Schanzengraben und dem Breitweg gelegene Land von 286,500 Quadratfuß (Plan I, lit. a, b, c, d, e — f, g, h, i — k, l, m, n).

b. 2270 Quadratfuß Land zwischen dem alten Schützenhaus und der Zufahrt zur neuen Limmatbrücke (Plan I, lit. v, w, x, z).

c. Das Sihlwieslimagazin mit Ausgelände, den Weg längs des Sihlkanals inbegriffen, zusammen 19,400 Quadratfuß (Plan I, lit. o, p, q, r, s).

d. Einen Streifen Land von 4750 Quadratfuß bei den Militärstallungen (Plan VI, lit. b, b', w', w).

e. 1460 Quadratfuß Land zwischen der katholischen Kirche und dem Fröschengraben (Plan II, lit. m, n, o, p).

f. Einen Streifen Land von 5030 Quadratfuß längs des Feldhofs (Plan III, lit. a, b, c — d, e, f, g, h — i, k, l, m, n).

g. 6460 Quadratfuß zwischen Post und Fröschengraben (Plan IV, lit. a, b, c, d, e, f, g).

Art. 2. Der Staat übernimmt den Abbruch der Zeughäuser und übrigen Gebäulichkeiten, welche sich auf dem Art. 1 lit. a erwähnten Lande befinden, und zwar sollen diejenigen Gebäudetheile derselben, welche in das Gebiet der projektirten Fröschengrabenstraße fallen, bis 31. Weinmonat 1864, die übrigen Gebäulichkeiten bis 31. Weinmonat 1866 abgetragen sein.

Die Abtretung des Sihlwieslimagazins erfolgt mit 31. Weinmonat 1866.

Art. 3. Die Stadt tritt an den Staat zu Eigenthum ab:

a. 369,500 Quadratfuß Land im Kräuel in zwei Abtheilungen sammt den darauf befindlichen Gebäuden (Plan V, lit. a, b, c, d, e, f, g, h, i und k, l, m, n).

b. 70,855 Quadratfuß Land zwischen der Sihl und der Kräuelstraße (Plan V, lit. o, p, q, r, s, t)

c. 58,500 Quadratfuß Land zwischen der Straße längs den Militärstallungen und der Sihl (Plan VI, lit. e, f, g, h, i, k, l).

d. 17,980 Quadratfuß Land östlich von den Militärstallungen zwischen dem neuen Schanzengraben und der Straße (Plan VI, lit. a, b, c, d).

e. 5250 Quadratfuß Land zwischen der Hochschule und der neuen Fröschengrabenstraße (Plan II, lit. o, r, q, s).

f. 130 Quadratfuß Land beim Feldhof (Plan III, lit. o, p, q).

g. Weitere zirka 20,000 Quadratfuß Land für ein Gebäude zur Unterbringung von Kriegsmaterial an einer Stelle, über welche sich der Stadtrath mit dem Regierungsrathe ins Einverständniß setzen wird.

Art. 4. Der Unterhalt des unterhalb des Rennwegthors liegenden Theiles des Fröschengrabenkanals geht, soweit er bisher dem Staate oblag, mit Allem, was dazu gehört, an die Stadt über.

Ausgenommen hievon bleibt der Unterhalt der Ufermauer längs des Beatenrains, der auch künftighin vom Staate besorgt wird.

Art. 5. Gegenüber der Reitbahn erbaut die Stadt nach einem der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegenden Plane eine Brücke über die Sihl von mindestens 15 Fuß Fahrbahn.

Die künftige Unterhaltung dieser Brücke liegt der Stadt ob.

Die Brücke vermittelt zunächst den Verkehr derjenigen Grundstücke, welche in der Gegend der Brücke auf beiden Ufern der Sihl dem Staate gehören. Die Stadtbehörden sind befugt, die Brücke, diesem ersten Zwecke unbeschadet, mit Zustimmung des Regierungsrathes dem übrigen Verkehre ganz oder theilweise zu öffnen; eintretenden Falls ist dem betreffenden Verkehre der Uebergang über die beidseitigen Zufahrten zu der Brücke auf die öffentlichen Straßen gestattet.

Art. 6. Zwischen den Art. 3 lit. a erwähnten zwei Abtheilungen Land erstellt die Stadt einen Exerzierplatz, der längs dem Hohlweg und der Kräuel-Langfurrenstraße mit Sockel und Geländer abzuschließen ist. Dieser Platz bleibt Eigenthum der Stadt. Die Unterhaltung sowol des Platzes als der Einfriedigung desselben wird von der Stadt übernommen.

Der Staat ist berechtigt, auf diesem Platze an geeigneter Stelle eine Exerzierhalle zu erbauen nnd die für das Abwasser der Militärgebäude erforderlichen Dolen in demselben anzulegen.

Die Stadt kann den Platz vorübergehend benutzen, soweit dadurch den militärischen Uebungen kein Eintrag geschieht oder nicht Inkonvenienzen mit Rücksicht auf die anstoßenden öffentlichen Gebäude entstehen. Ueber die nähern Bedingungen dieser Benutzung wird sich der Stadtrath mit dem Regierungsrathe verständigen.

Art. 7. Die Stadt überläßt dem Staate für das Art. 3 lit. a erwähnte Land drei Röhren Brunnenwasser zu je 3 Maaß in der Minute.

Art. 8. Für die Verlegung der Zeughäuser beim Sihlwiesli und die übrigen Leistungen des Staates, soweit sie nicht durch die anderweitigen, in diesem Vertrage erwähnten Leistungen der Stadt kompensirt sind, bezahlt die Stadt an den Staat mit Maitag 1864 die Summe von 165,000 Frkn.

Außerdem übernimmt die Stadt für den Fall, daß ein Umbau der gedeckten Sihlbrücke in eine offene Brücke beschlossen werden sollte, bei den dießfälligen Baukosten mit einem Drittheil sich zu betheiligen, in der Meinung, daß einerseits der von der Stadt zu leistende Beitrag die Summe von 50,000 Frkn. unter keinen Umständen übersteigen darf, anderseits die andern zwei Drittheile durch den Staat, die übrigen betheiligten Gemeinden und allfällige Privatbeiträge zu decken sind.

Art. 9. Der Bau der Straße vom Bahnhof an den See soll spätestens im Mai 1864 in Angriff genommen und beförderlich zu Ende geführt werden.

Art. 10. Soweit der Vertrag nichts anderes festsetzt, erfolgen die gegenseitigen Leistungen sechs Wochen nach Genehmigung des Vertrages durch den Großen Rath.

Die in Art. 1 lit. d und g und Art. 3 lit. e erwähnten Abtretungen erfolgen, sobald der Fortgang der Erdarbeiten dieses nöthig und möglich macht.

Zürich, den 10. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der erste Präsident,
Dr. Zehnder.
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Zürich, den 5. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Präsident,
H. Mousson.
Der Stadtschreiber,
Dr. C. Escher.

Kommissionalantrag.

Beschlussesentwurf

betreffend

den Abschluß eines Konkordates über das Assekuranzwesen für Gebäude.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Dem vorliegenden Entwurf eines Konkordates zwischen den Kantonen N. N. betreffend das Assekuranzwesen für Gebäude wird unter der Bedingung die Genehmigung ertheilt, daß das Assekuranzkapital der dem Konkordat beitretenden Stände die Summe von 1200 Millionen beträgt.

Sollte das Assekuranzkapital der Konkordatsstände mit der Zeit unter die Summe von 1000 Millionen herabsinken, so ist der Regierungsrath gehalten, dem Großen Rathe einen Antrag darüber zu hinterbringen, ob der Kanton Zürich bei dem Konkordate bleiben solle oder nicht.

2. Der Regierungsrath wird, wenn das Konkordat in Kraft getreten, mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 18. Augustmonat 1863.

Vor der verordneten Kommission:
Der Sekretär,
Keller.

Bericht

zu dem

Kommissionalantrag

betreffend

den Abschluß eines Konkordates über das Assekuranzwesen für Gebäude.

Die Minderheit der vom h. Großen Rathe zur Prüfung des Beschlussesentwurfes betreffend den Abschluß eines Assekuranzkonkordates bestellten Kommission sprach sich gegen den Beitritt des Kantons Zürich aus.

Indem die Minderheit die politische Bedeutung des Beitrittes für unsern Kanton nicht verkennt, hält sie jedoch dafür, daß die diesfälligen Vortheile die finanziellen Opfer nicht rechtfertigen würden, welche bei der Ungleichheit der Verhältnisse durch den Anschluß für Zürich zu gewärtigen wären. Zur Theilnahme an einem solchen Konkordate bedürfte es nach der Ansicht der Minderheit vor Allem einer gewissen Einheit und Gleichmäßigkeit in den bauiichen und feuerpolizeilichen Einrichtungen, welche weder schon vorhanden sei, noch in der Zukunft erzielt werden könne, und damit fehle es an derjenigen soliden Grundlage, auf die eine derartige Uebereinkunft sich stützen soll. Mit Beziehnng auf die Verschiedenheit baulicher Zustände wurde namentlich angeführt, daß in verschiedenen Kantonen noch ganze Ortschaften mit Schindel- oder Strohdächern versehen seien und es wurde dabei auf die großen Brandfälle von Glarus und Seewis hingewiesen. Daß die Chancen des Kantons Zürich immer auf Verlust statt auf Gewinn gehen würden, wurde auch damit zu begründen gesucht, daß laut statistischen Ermittlungen von 17 mit Assekuranzanstalten versehenen Kantonen alle, mit Ausnahme eines einzigen, bisher eine weit größere Steuer erhoben hatten als Zürich.

Sodann sei schon in einer früheru Sitzung des Großen Rathes darauf Gewicht gelegt worden, daß Zürich mit seinem großen Versicherungskapital auf sich selbst stehen könne und keiner Rückversicherungsverträge bedürfe; der gleiche Grundsatz sei nun aber auch gegen das Konkordat anzuwenden.

Ueberdies biete der durch das abgeänderte Assekuranzgesetz gegründete Reservefond hinlängliche Garantien für Wechselfälle, welchen Fond aber gerade die wegen des Konkordates zu leistenden Zahlungen schmälern würden.

Endlich wurde auch hervorgehoben, daß der Staat nicht für sich selbst, sondern im Namen der Häuserbesitzer das Konkordat abschließen würde,

deren Leistungen nicht der eidgenössischen Beziehungen wegen vermehrt werden dürften.

Die Mehrheit der Kommission dagegen, indem sie sich den Ansichten des Regierungsrathes anschließt und vorstehenden Antrag stellt, glaubt, daß gerade der Kanton Zürich bei der steten Vergrößerung seiner industriellen Ortschaften, bei der Ueberhandnahme großer Gebäude, Etablissements und Häuserkomplexe der Gefahr größeren Brandunglückes und eines entstehenden Schadens von Fr. 200,000 mehr ausgesetzt sei, als mancher andere der konkordirenden Kantone und daß eine langjährige Sicherheit am wenigsten Gewähr biete gegen das endliche Eintreffen eines solchen Unglückes.

Mit Bezug auf die Ungleichheit der baulichen, namentlich der feuerpolizeilichen Einrichtungen und der Assekuranzgesetze, welche übrigens nicht so groß sei, wie behauptet werde, weist die Mehrheit auf die diesfälligen Bestimmungen des Konkordatsentwurfes hin, gemäß welchen eine größere Gleichheit herbeizuführen ist.

Die einzelnen Bestimmungen des Konkordatsentwurfes betreffend mag hier erwähnt werden, daß auf geschehene Einfrage, was unter dem in Art. 1 bezeichneten Brandfall, dessen Schaden Frk. 200,000 übersteige, zu verstehen sei, angenommen wurde, ein solcher Fall sei eingetreten, insofern er sich zu gleicher Zeit und an ein- und demselben Ort ereignet habe.

Der Beschlussesentwurf des Regierungsrathes ertheilt die Genehmigung des Konkordatsentwurfes unter der Bedingung, daß das Assekuranzkapital der beitretenden Stände die Summe von 1200 Millionen betrage. Es wurde nun die Frage aufgeworfen, ob in dem Falle, daß durch den Rücktritt einiger Kantone im Verlauf der Zeit das Assekuranzkapital von 1200 Millionen nicht mehr vorhanden sein sollte, alsdann das Konkordat für Zürich als aufgehoben zu betrachten sei? Es wurde allerdings die Aufnahme einer diesfälligen genauern Bestimmung für nothwendig erachtet; da aber angenommen wurde, daß auch nach dem Austritte eines oder mehrerer kleiner Kantone es dem Kanton gleichwol konveniren könne, bei dem Konkordat zu bleiben, so einigte sich die Kommission dahin, zu Art. 1 eine Zusatzbestimmung vorzuschlagen, wonach der Regierungsrath für den Fall, daß das Assekuranzkapital unter den Betrag von 1000 Millionen herabsinken sollte, dem Großen Rathe über das weitere Verhalten seine Anträge zu hinterbringen hätte.

Die Kommission schließt ihren Bericht mit der Anzeige, daß Herr Regierungsrath Benz das mündliche Referat übernommen hat.

Zürich, den 18. Augstmonat 1863.

Im Namen der verordneten Kommission:

Der Sekretär,

Keller.

Bericht des Regierungsrathes

an den

hohen Großen Rath

betreffend

den Bau einer neuen Irrenanstalt.

Die Vorarbeiten für die Erbauung einer neuen Irrenanstalt sind so weit gediehen, daß der Regierungsrath glaubte, dem Großen Rathe in dieser Sitzung das Programm, die Pläne und Kostenberechnungen, verbunden mit einem dießfälligen Beschlussesentwurfe, vorlegen zu können. Wenn dieß dennoch nicht geschieht, so liegt der Grund nur darin, daß der Regierungsrath, der Größe und Wichtigkeit des Unternehmens wegen, noch eine gründliche Prüfung der Pläne durch anerkannt tüchtige Experte anordnete und daß der Bericht dieser Experten nicht mehr rechtzeitig genug hat erstattet werden können. Es war um so mehr Veranlassung zu einer solchen gründlichen Prüfung vorhanden, als der Kostenanschlag für die Ausführung dieser Pläne auf eine Summe sich stellt, welche nicht vorgesehen war, und welche das Unternehmen auch als ein in finanzieller Richtung höchst wichtiges erscheinen läßt. Aus diesem Grunde wurde dann auch die Expertenkommission, welche die von Herrn Staatsbauinspektor Wolff angefertigten Pläne zu prüfen hat, und die aus den HHrn. Professor Semper, Architekt Stadler und Architekt Kunkler von St. Gallen besteht, noch speziell beauftragt, zu prüfen, ob nicht ohne Beeinträchtigung der Zweckmäßigkeit und der Solidität des Baues die Baukosten ermäßigt werden könnten. So sehr nun auch der Regierungsrath gewünscht hätte, jede Zögerung in einer Angelegenheit, die allgemein als eine dringende anerkannt wird, zu vermeiden, so wollte er doch der Gründlichkeit der Expertenuntersuchung nicht durch ein Drängen von seiner Seite Abbruch

thun. Dagegen liegt ihm so viel daran, daß der Große Rath so bald wie möglich Gelegenheit habe, die neue Anstalt in's Leben zu rufen, daß er beschlossen hat, demselben den Antrag zu hinterbringen, der Große Rath möge schon in der gegenwärtigen Sitzung eine Kommission bestellen, welche das Programm und die Pläne für eine neue Irrenanstalt zu prüfen und in der nächsten Wintersitzung Bericht und Antrag zu hinterbringen hätte.

Der Regierungsrath wird dann im Falle sein, dieser Kommission binnen Kurzem mit dem Programm, den Plänen und Kostenberechnungen auch einen umfassenden Bericht über den Gang und die Verhältnisse der Angelegenheit und den entsprechenden Beschlussesentwurf vorlegen zu können.

Um indeß der hohen Behörde schon jetzt einige Momente an die Hand zu geben, nach welchen sie das Projekt und seine Bedeutung im Ganzen, insbesondere seine finanzielle Tragweite einigermaßen beurtheilen kann, führen wir an, daß das von uns vorläufig genehmigte Programm, bei dessen Bearbeitung der Rath ausgezeichneter Fachmänner auf diesem Gebiete vernommen worden ist, auf eine Zahl von 250 Geisteskranken basirt ist, daß die Pläne genau nach diesem Programm bearbeitet sind, daß als Lokalität, wo die Anstalt errichtet werden soll, das Burghölzli in Hirslanden als vorzugsweise geeignet ausersehen und vorläufig bestimmt worden ist, und daß endlich die Kosten der Ausführung von Herrn Wolff zu 2,700,000 Frkn. angeschlagen sind.

Der Regierungsrath schließt mit der Anzeige, daß das mündliche Referat dem Herrn Regierungspräsidenten Dr. Zehnder übertragen worden ist.

Zürich, den 17. Weinmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
J. Bosshardt.

Beschluß des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath

hat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschlossen:

I. Sei auf Sonntag den 25. Weinmonat zu Gunsten der bedürftigern Wetterbeschädigten in allen Gemeinden des Kantons mit Ausnahme derjenigen, welche dieses Jahr vom Hochgewitter betroffen worden, der Bezug einer Liebessteuer in den Kirchen angeordnet; den Gemeindräthen wird jedoch gestattet, im Einverständnisse mit den Kirchenpflegen die Liebessteuer auch von Haus zu Haus einzusammeln.

II. Seien die Gemeindräthe angewiesen, Steuern, welche an Naturalien geliefert werden wollen, bis zum 27. Weinmonat in Empfang zu nehmen, dieselben aufzubewahren und den Statthalterämtern über den Ertrag dieser Steuern bis zum 28. Weinmonat Bericht zu erstatten.

III. Sei der Betrag der Liebessteuern an Geld den Statthalterämtern zu Handen der Direktion des Innern bis zum 28. Weinmonat mit einem kurzen Bericht über den Ertrag der Steuern einzusenden.

IV. Seien die Statthalterämter beauftragt, sofort nach Eingang der Steuern an Geld dieselben der Direktion des Innern einzusenden.

V. Seien die Schätzungsverzeichnisse aus dem Bezirke Regensberg dem Statthalteramte mit dem Auftrage zurückzusenden, in denselben mit möglichster Beförderung die Angaben über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Geschädigten aus den Steuerregistern einzutragen.

VI. Sei dieser Beschluß, soweit er die Erhebung der Steuer im Allgemeinen betrifft, durch Proklamation, die im Amtsblatt abzudrucken und Sonntags den 18. Weinmonat nach dem Morgengottesdienst von den Kanzeln zu verlesen ist, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

VII. Sei die Direktion des Innern eingeladen, dem Regierungsrathe sofort nach Eingang der Steuern einen Antrag betreffend die Vertheilung derselben zu hinterbringen.

Zürich, den 10. Weinmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Kundmachung.

Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich an die Bürger desselben.

Liebe Mitbürger!

Die gegenwärtigen Herbsttage sehen unsere landwirthschaftliche Bevölkerung in froher Ernte begriffen; Stadt und Land erfreut sich der reichen Ergiebigkeit und dankt der gütigen Vorsehung für den Segen, der den Fleiß des Volkes so fruchtbringend hat werden lassen.

Um so theilnehmender muß unser Blick auf diejenigen unserer Mitbürger gerichtet sein, welche durch einen einzigen Gewitterzug der Frucht ihrer Mühen verlustig gingen und nun, statt die Herbstfreuden des ganzen Landes theilen zu dürfen, mit Sorgen dem Winter und dem kommenden Jahre entgegen sehen müssen.

Das Hochgewitter, das am vergangenen 29. Brachmonat die Bezirke Regensberg, Bülach und Andelfingen durchzog, hat nach den uns zugegangenen amtlichen Schatzungen folgenden Schaden verursacht.

Im Bezirk Andelfingen wurden die Gemeinden Berg, Flaach, Marthalen, Alten, Oerlingen, Trüllikon, Rudolfingen und Wildensbuch von einem Gesammtschaden von 212,847 Franken betroffen.

Im Bezirk Bülach wurde Teufen bis zum Betrage von 7,463 Franken geschädigt und im Bezirk Regensberg erreicht der Schaden in den Gemeinden Hüttikon, Otelfingen, Boppelsen, Buchs, Regensberg, Niederhasli und Dielsdorf die Summe von 306,211 Franken.

Der Gesammtschaden der drei betroffenen Bezirke beträgt sonach 526,521 Franken, wobei uns jedoch berichtet wird, daß nur im Bezirke Regensberg der gesammte Schaden ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Geschädigten aufgenommen, dagegen im Bezirke Andelfingen der Schaden derjenigen nicht geschätzt wurde, deren Steuervermögen 8000 Franken übersteigt. Abgesehen hievon erreicht der Gesammtschaden an Wein, Getreide und Feldfrüchten, denjenigen an Obstbäumen, Futtergewächsen u. dgl. nicht in Anschlag gebracht, einen Umfang von ungefähr 846,000 Franken, von welchem Schaden Weinbau und Feldbau beinahe gleichmäßig berührt werden.

Aus den angestellten nähern Untersuchungen, die jene Schatzungen als wohl begründet herausstellen, ergibt sich, daß der Schaden stellenweise bis $^7/_8$ des zu hoffenden dießjährigen Ertrages erreicht und um so empfindlicher war, als z. B. das Getreide kurz vor der Ernte geschädigt wurde und die betroffenen Fruchtfelder nicht mehr für andere noch im gleichen Jahre Nutzen bringende Kulturarten angesäet werden konnten.

In den meist geschädigten Gemeinden war die größere Zahl der Unvermöglichen zum Ankauf von Getreidesaamen genöthigt, um ihre Felder wieder bestellen zu können. Für viele unserer geschädigten Mitbürger reicht der Jahresertrag für ihren Brodbedarf kaum bis zum Beginne des Winters, im günstigen Falle bis zum Ende des Jahres aus, so daß sie bis zur nächsten Ernte von dieser Zeit an ihr tägliches Brod werden kaufen müssen.

Wenn aber der unvermögliche Landmann, statt den Ertrag seiner Jahresarbeit zur Bestreitung seiner Bedürfnisse und Verbindlichkeiten verwerthen zu können, gezwungen ist, sein eigenes Brod mit baarem Gelde zu suchen, so ist dieß das Zeichen eines außerordentlichen Nothstandes, der eine Anzahl unserer Mitbürger bedroht.

Bei solch' umfangreichen Folgen jener unglücklichen Naturereignisse stehen wir nicht an, liebe Mitbürger, Eueren treuen Gemeinsinn, Euere Bruderliebe anzurufen und in Ausübung eines alten schönen Rechtes die Sammlung einer allgemeinen Liebessteuer anzuordnen.

Möge der Landwirth, der seine Ernte glücklich heimgebracht hat, möge der Gewerbsmann, dessen Gedeihen zunächst nicht vom Walten solcher Naturereignisse abhängig ist, gleichmäßig des bedrängten Bruders eingedenk sein und mit Freuden einen Anlaß ergreifen, um christliche und bürgerliche Werkthätigkeit mit liebevoller Hand zu vereinen.

Gewiß ist dieser Wunsch, nachdem unser zürcherisches Volk auch in den letzten Jahren seinen edlen Hang zum Wohlthun so kräftig und zum Theil weit über seine Grenzen hinaus wirken ließ, kein vergeblicher, wo es sich darum handelt, dem eigenen Landeskind mit Hülfe nahe zu sein.

Wir haben daher auf Sonntag den 25. Weinmonat zu Gunsten der bedürftigern Wetterbeschädigten den Bezug einer Liebessteuer in den Kirchen aller Gemeinden des Kantons, mit Ausnahme derjenigen, welche dieses Jahr vom Hochgewitter betroffen wurden, angeordnet, wobei wir es jedoch den Gemeindräthen überlassen, im Einverständnisse mit den Kirchenpflegen diese Liebessteuer auch von Haus zu Haus einzusammeln, wo diese Art des Bezuges durch die Verhältnisse als die geeignetere erscheint.

Liebe Mitbürger! Wir vertrauen darauf, daß unser Ruf Euch ein willkommener sein werde. Die Geschädigten hoffen in ihrer Sorge auf Euere Liebe. Möge durch dieselbe die drohende Noth gemildert und unser Land dadurch um ein Beispiel opferfreudigen Sinnes reicher werden.

In dieser Erwartung empfehlen wir Euch sammt uns dem Segen und der Obhut des Allmächtigen.

Zürich, den 10. Weinmonat 1863.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der erste Regierungspräsident,
Dr. U. Zehnder.
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Beschluß des Regierungsrathes

betreffend

die Anordnung von Maßregeln gegen die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Thieren.

Der Regierungsrath hat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Medizinalangelegenheiten,

beschlossen:

1. Die Jagd wird im ganzen Kanton auf unbestimmte Zeit suspendirt. Den Jägern bleibt überlassen, die Patente gegen Bezug der bezahlten Gebühr zurückzustellen.
2. Die Direktion der Polizei wird ermächtigt, je nach Umständen in Anwendung des § 8 des Gesetzes betreffend das Jagdwesen und unter gewissen, mit der Direktion der Medizinalangelegenheiten zu vereinbarenden Bedingungen Treibjagden auf Füchse anzuordnen.
3. Die Direktion der Polizei wird eingeladen, den Polizeisoldaten die Weisung zu ertheilen, auch ihrerseits die Gemeindepolizei in der strengen Vollziehung der Verordnungen betreffend die Maßregeln gegen wuthkranke Thiere so viel möglich zu unterstützen und namentlich frei und ohne völlig sichernde Maulkörbe herumlaufende Hunde, verdächtige Katzen und Füchse zu erschießen.
4. Die Direktionen der Polizei und der Medizinalangelegenheiten werden ermächtigt, in gegenseitigem Einverständniß den Polizeibediensteten oder andern Personen für besondere Dienstleistungen bei Verfolgung und Erlegung wuthverdächtiger Thiere angemessene Belohnungen zu ertheilen.
5. Dieser Beschluß ist im Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und den Direktionen der Polizei und der Medizinalangelegenheiten zur Vollziehung mitzutheilen.

Zürich, den 17. Weinmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe,
Der zweite Staatsschreiber:
J. Voßhardt.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 17. Weinmonat 1863.)

243. Dem Herrn Dr. Gustav Zeuner aus Chemnitz, Königreich Sachsen, Professor am eidgenössischen Polytechnikum, welchem die Stadt Zürich das Bürgerrecht geschenkt hat, wird mit Rücksicht auf seine besondern Verdienste als Lehrer am Polytechnikum das Kantonsbürgerrecht ebenfalls unentgeltlich ertheilt.

---

244. Dem Herrn Professor Dr. Alexander Kapp aus Soest in Preußen, dessen Ehefrau, den Töchtern Agnes und Cäcilie und dem Sohne Otto wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und ihre Aufnahme in das Bürgerrecht der politischen Gemeinde Wytikon bestätigt.

---

245. Dem Herrn Professor Dr. Köchly wird die nachgesuchte Entlassung aus dem zürcherischen Staatsdienste unter bester Verdankung der geleisteten ausgezeichneten Dienste auf Ende des Wintersemesters 1863/64 ertheilt.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat zu Unterlieutenants bei der Kavallerie ernannt:

Herrn Arnold Bindschädler von Männedorf.
„ Julius Pfister von Gattikon.
„ Jakob Hablützel von Trüllikon.

Die Direktion des Militärs hat zu einem Unterlieutenant bei der Kavallerie ernannt:

Herrn Rudolf Weber von Menzikon, Kantons Aargau, in Riesbach.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Briefträgers in Außersihl. Jahresbesoldung 840 Franken.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei dem Postbüreau Außersihl zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 1. Wintermonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 15. Weinmonat 1863.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. **Nachübung**
für
Ausbleiben bei den Wiederholungskursen des Auszuges, der Reserve und der Landwehr der Infanterie.
1863.

Jedermann, der aus irgend einem Grunde, entschuldigt oder unentschuldigt, vom dießjährigen Wiederholungskurs ganz oder theilweise wegblieb, hat vollständig bewaffnet und ausgerüstet

Montag den 9. Wintermonat, Vormittags 8 Uhr,

in der Kaserne Zürich zu erscheinen.

Die gewohnten Bußen für solche, die ohne gültige Entschuldigung ausbleiben sollten, spätere Nachübung für Ausbleibende und Strafe für Zuspäteinrückende finden auch bei diesem Kurs ihre Anwendung.

Sämmtliche Mannschaft ist sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause im Dienst und daher der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen.

Zürich, im Weinmonat 1863.

Waffenkommando der Infanterie.

3. **Kommission**
zur
Entlassung dienstuntauglicher Militärs.

Für die eingetheilte Mannschaft, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen um Befreiung vom Dienste einkommen will, finden zwei außerordentliche Kommissionssitzungen, je Vormittags 10 Uhr, im Zunfthaus zum Weggen in Zürich statt und zwar:

1) Dienstag den 27. Weinmonat 1863 für die Mannschaft des I., V., VI., VII. und VIII. Militärbezirks.
2) Freitag den 30. Weinmonat für die Mannschaft des II., III. und IV. Militärbezirks.

Jeder sich Meldende hat außer allfälligen Zeugnissen über seine Krankheit **einen Ausweisschein vom Bezirkskommandanten** vorzuweisen. Die reglementarische Taxe beträgt 1 Frkn. Offene oder geöffnete ärztliche Zeugnisse haben die Zurückweisung des Petenten zur Folge.

Sämmtliche Mannschaft steht unter militärischer Disziplin.

Zürich, im Weinmonat 1863.

Die Untersuchungskommission.

4. **Waldversteigerung.**

Im Auftrage der Finanzdirektion des Kantons Zürich werden die drei Komplexe Staatswaldungen in den Gemarkungen Uhwiesen und Dachsen, nämlich:

1)	10	Juchart	1 Vierling	8,800 □′	im Pfaffenholz am Kohlfirst,
2)	3	„	1 „	9,638 □′	im Gampenholz bei Lauffen,
3)	17	„		3,892 □′	im Oberholz bei Dachsen,
Summa	31	Juchart		2,330 □′	

Freitags, den 30. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthof zum Hirschen in Uhwiesen auf öffentliche Steigerung gebracht. In der Zwischenzeit wird

bei der Besichtigung der Verkaufsobjekte Staatsförster Spieß in Uhwiesen die nöthige Auskunft ertheilen, und die Gantbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Benken, den 15. Weinmonat 1863.

Der Forstmeister des dritten Kreises:
Meister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Herr Johannes Meier in Hofstetten zu Meilen wünscht außerhalb seines Eigenthums, resp. der neuen Seestraße, eine Landanlage von 66 Fuß Länge und 65 Fuß Breite zu errichten, wie solche auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innerhalb 14 Tagen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 16. Weinmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

6. Das Register über die Taxation der Wirthschaften durch den Bezirksrath liegt den Betheiligten 14 Tage von heute an zur Einsicht offen.

Affoltern, den 14. Weinmonat 1863.

Die Bezirksrathskanzlei.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

7. Gemeindsversammlung Außersihl.

Die in hiesiger Gemeinde wohnenden stimmberechtigten Schweizerbürger werden hiemit eingeladen, zur Vornahme der Erneuerungswahlen von Mitgliedern des schweizerischen Nationalrathes und von Geschwornen in die eidgenössische und kantonale Strafrechtspflege Sonntag den 25. d. M., Nachmittags 1 Uhr, im neuen Schulhause dahier sich einzufinden.

Das Stimmregister liegt den Berechtigten vom 22. d. M. an in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Außersihl, den 18. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

8. Kirchgemeindsversammlung.

Die sämmtlichen in der Gemeinde Dübendorf wohnenden Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und nicht unter die Bestimmung des Art. 24 der Staatsverfassung fallen, werden andurch zu einer Kirchgemeindsversammlung auf Sonntag den 25. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche dahier eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Wahl von drei Mitgliedern in den Nationalrath für den dritten Kreis.
2. Wahlen zweier eidgenössischer und zwölf kantonaler Geschwornen.
3. Antrag der Kirchenpflege betreffend eine Kirchhofordnung.

Dübendorf, den 17. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Pfister, Gemeindrathsschreiber.

9. Enge.

Nationalrathswahlen.

Durch Beschluß des Regierungsrathes vom 19. v. M. sind die Wahlen für die Mitglieder des Nationalrathes im Kanton Zürich auf Sonntag den 25. d. M. festgesetzt.

Demzufolge werden sämmtliche Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger, sowie die in hiesiger Gemeinde sich bloß aufhaltenden Kantons- und Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, und nicht unter die Bestimmungen des Art. 24 der Staatsverfassung fallen, eingeladen, sich Sonntag den 25. d. M., Vormittags 10 Uhr, zur Vornahme dieser Wahlen im Bethause dahier einzufinden.

Das revidirte Stimmregister liegt vom 22. d. M. an jedem Betheiligten in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Enge, den 16. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. J. Nägeli.

10. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und die auf Grundeigenthum wohnenden Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit zu einer Versammlung auf Donnerstag den 29. d. M, Nachmittags halb 2 Uhr, in Adler dahier zur Behandlung nachstehender Geschäfte eingeladen:

1. Antrag des Gemeindrathes betreffend Vornahme der Korrektion der Brandschenkstraße.
2. Antrag über Anlegung von Trottoirs auf der linken Seite der Straße von der Bleicherwegbrücke bis zur Stockgasse.
3. Antrag betreffend Erstellung eines Gaswerkes und Einführung der Gasbeleuchtung in hiesiger Gemeinde.

Die Anträge, Pläne und Kostenberechnungen liegen vom 20. d. M. an jedem Betheiligten in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Enge, den 16. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. J. Nägeli.

11. Gemeindsversammlung in Oberstraß.

Behufs Vornahme der Wahlen von Mitgliedern des schweizerischen Nationalrathes, sowie von Geschwornen für die eidgenössische und kantonale Strafrechtspflege werden gemäß der Regierungsbeschlüsse vom 19. Herbstmonat die in hiesiger Gemeinde wohnenden stimmberechtigten Schweizerbürger hiemit eingeladen, Sonntag den 25. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus zur Linde dahier sich einzufinden. Das Stimmregister liegt vom 22. d. M. an in der Gemeindrathskanzlei den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Oberstraß, den 16. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Steiner.

12. Gemeindsversammlung.

Die in hiesiger Gemeinde wohnenden Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, und nicht unter die Bestimmungen des Art. 24 der Staatsverfassung fallen, werden hiemit auf Sonntag den 25. Weinmonat, Nachmittags punkt halb 2 Uhr, in hiesige Kirche eingeladen, zur Betheiligung an nachstehenden Wahlgeschäften:

1. Stimmgebung zur Wahl dreier Mitglieder in den schweizerischen Nationalrath.
2. Wahl zweier eidgenössischer und zwölf kantonaler Geschwornen.
   Die Aufenthalter, welche sich bei der Wahl betheiligen wollen, sind verpflichtet, sich rechtzeitig aufs Stimmregister tragen zu lassen.
3. Ersatzwahl eines Mitgliedes in das Bezirkswahlkollegium.
   Stimmberechtigt sind die Bürger und die seit mindestens einem Jahre in hiesiger Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger.
4. Berichterstattung betreffend die gemeindräthliche Straßenordnung.
   Stimmberechtigt sind die Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde.
5. Antrag des Gemeindrathes betreffend eine Bürgerrechtsertheilung.
   Stimmberechtigt sind sämmtliche Bürger hiesiger Gemeinde.
6. Ersatzwahl zweier Mitglieder in die Flurkommission.
   Stimmberechtigt sind die Grundeigenthümer hiesiger Gemeinde.

Die Wichtigkeit der zu behandelnden Geschäfte läßt zahlreiche Betheiligung erwarten, wozu hiemit eingeladen wird.

Männedorf, den 15. Weinmonat 1863.

Der Gemeindspräsident:
Gottfried Walder.

13. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Schweizerbürger hiesiger Gemeinde werden hiemit eingeladen, Sonntag den 25. Weinmonat, Nachmittags halb 2 Uhr, im Schulhaus Hofstetten zu erscheinen, um

die Stimmgebung zur Wahl von drei Mitgliedern des Nationalrathes vorzunehmen.

Stimmberechtigte Aufenthalter, welche sich bei dieser Versammlung betheiligen wollen, haben sich bis zum 21. d. M. bei Unterzeichnetem einschreiben zu lassen.

Nach Beendigung dieses Wahlaktes werden noch folgende Geschäfte, bei welchen die in der Gemeinde, sowie die außer derselben im Kanton ohne Grundeigenthum wohnenden Bürger und die in hiesiger Gemeinde auf Grundeigenthum wohnenden Niedergelassenen stimmberechtigt sind, vorgelegt:

1. Antrag der Straßenbaukommission betreffend Entschädigung an den Erbauer der Straße dritter Klasse über den Rüedeberg für Mehrarbeiten in Folge Erdrutsch.
2. Antrag derselben betreffend Erhebung einer dritten Steuer zu 1 per mille zur Deckung der Straßenbaukosten.

Das Stimmregister liegt vom 22., die bezüglichen Anträge ad 1 und 2 vom 18. Weinmonat an bei Unterzeichnetem zur Einsicht bereit.

Die Wichtigkeit der Verhandlungen läßt zahlreiches Erscheinen erwarten.

Hofstetten, den 14. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Rüegg, Gemeindrathsschreiber.

14.. Hottingen.

Nationalrathswahlen.

Zur Vornahme der auf den 25. d. M. angeordneten Wahlen der Mitglieder in den Nationalrath werden sämmtliche Schweizerbürger (also auch diejenigen, welche nur Aufenthalter sind und das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben), auf die nicht die Bestimmung des Art. 24 der zürcherischen Staatsverfassung Anwendung findet, eingeladen, an besagtem Tage, Vormittags punkt halb 11 Uhr, im Schulhause dahier sich einzufinden.

Diejenigen Aufenthalter, die sich bei den Wahlen betheiligen wollen, haben behufs Anfertigung des Stimmregisters sich spätestens bis den 22. d. M. auf der hiesigen Gemeindrathskanzlei einschreiben zu lassen.

Hottingen, den 13. Weinmonat 1863.

Im Auftrage des Gemeindspräsidenten:
Der Schreiber,
Hotz.

15. Riesbach.

Behufs Anfertigung des hiesigen Stimmregisters für die auf den 25. d. M. vom Regierungsrathe angeordneten schweizerischen Nationalrathswahlen und in Anwendung des § 24 des kantonalen Gesetzes betreffend die Nationalrathswahlen vom 30. Brachmonat 1863 werden sämmtliche Schweizerbürger (die Aufenthalter, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, inbegriffen), welche nicht unter die Bestimmungen des § 24 der Staatsverfassung fallen, aufgefordert, sich bis spätestens den 23. d. M. in hiesiger Gemeindrathskanzlei in das Stimmregister anzumelden, falls sie sich bei den Wahlen betheiligen wollen, die den 25. d. M. nach beendigtem Morgengottesdienst im alten Schulhause stattfinden. Unangemeldete Aufenthalter dürfen an den Nationalrathswahlen keinen Antheil nehmen.

Riesbach, den 19. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
C. Schreiber, Gemeindrathsschreiber.

16. Gemeindsversammlung Wipkingen.

Sämmtliche in hiesiger Gemeinde wohnenden Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und nicht unter die Bestimmung des Art 24 der Staatsverfassung fallen, werden hiemit auf Sonntag, den 25. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche Wipkingen zur Vornahme nachstehender Wahlen eingeladen:

1. Erneuerungswahlen von vier Mitgliedern in den schweizerischen Nationalrath;
2. Erneuerungswahlen eines Geschwornen in die eidgenössische und sechs Geschworner in die kantonale Strafrechtspflege;

Das Stimmregister liegt den Berechtigten vom 22. Weinmonat an in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Zu recht zahlreicher Betheiligung bei diesen so wichtigen Wahlen wird eingeladen.

Wipkingen, den 16. Weinmonat 1863.

Der Gemeindspräsident:
H. Siegfried.

17. Gemeindsversammlung Altstätten.

Wahlen von eidgenössischen Nationalräthen, eidgenössischen und kantonalen Geschwornen.

Die Bürger hiesiger Gemeinde, die in hier niedergelassenen Schweizerbürger, ferner die Aufenthalter, welche Schweizerbürger sind und sich in's Stimmregister eintragen ließen, auf die der Art. 24 der Staatsverfassung keine Anwendung findet und die das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, werden eingeladen, sich Sonntags, den 25. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, behufs Vornahme folgender Wahlen im Schulhause einzufinden:

a. Wahl von vier Mitgliedern in den Nationalrath;

b. Wahl von einem eidgenössischen und fünf kantonalen Geschwornen.

Es wird um so eher zahlreiche Versammlung erwartet, da den Stimmberechtigten die Betheiligung durch die neue Verordnung sehr erleichtert ist.

Altstätten, den 17. Weinmonat 1863.

Der Gemeindrath.

18. Fluntern.

Behufs Vornahme der diesjährigen Nationalraths- und Geschwornenwahlen werden sämmtliche in hier wohnenden Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr angetreten haben, und auf welche nicht der Art. 24 der zürcherischen Staatsverfassung Anwendung findet, eingeladen, Sonntags den 25. d. M., Vormittags 10 Uhr, sich im hiesigen Schulhaus zu versammeln.

Diejenigen Aufenthalter (z. B. Dienstboten, Arbeiter ꝛc.), welche sich an den Wahlen betheiligen wollen, haben sich spätestens bis zum 22. d. M. auf der Gemeindrathskanzlei behufs Eintragung in das Stimmregister zu melden.

Nach Vollendung des Wahlaktes findet die ordentliche Herbst-Kirch- und Schulgemeindsversammlung Statt, welcher folgende Geschäfte vorgelegt werden:

Abnahme der verschiedenen Büdgets.

Die Büdgets liegen bei Hrn. Präsident C. Nägeli den Berechtigten zur Einsicht offen.

Fluntern, den 15. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Rüegg.

19. Unterstraß.

Die Wahlen der Mitglieder in den Nationalrath und derjenigen von zwei eidgenössischen und zehn kantonalen Geschwornen sind auf Sonntag den 25. d. M. angeordnet. Es werden demnahen sämmtliche stimmberechtigte Schweizerbürger hiesiger Gemeinde eingeladen, an benanntem Tage zur Vornahme dieser Wahlen Nachmittags 1 Uhr in der „Krone" dahier zu erscheinen.

Die Stimmregister können den 23. und 24. d. M. auf der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Unterstraß, den 10. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

20. Gemeindsversammlung.

Die sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindsbürger, sowie alle dahier sich aufhaltenden Kantons- und Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Sonntag den 25. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, in's neue Schulhaus dahier zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Wahl der betreffenden Mitglieder in den Nationalrath.
2. Wahl von Geschwornen für die eidgenössische und kantonale Strafrechtspflege.
3. Abnahme der Baurechnung vom neuen Pfarrhausbau.
4. Antrag des Gemeindrathes betreffend die Besoldung des Gemeindrathsschreibers.

Seebach, den 19. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Sieber, Gemeindrathsschreiber.

21. Armensteuerbezug.

Die von der Kirchgemeindsversammlung Wasserdorf vom 3. Mai d. J. beschlossene Armensteuer pro 1863 wurde folgendermaßen festgesetzt:

Vom 1000 Frk. Vermögen	1 Frk.
Vom Mann vom angetretenen zwanzigsten Altersjahr an	1 „
Von der Haushaltung	1 „

Die Bezugslisten liegen den Betheiligten 14 Tage a dato bei den Herren Gemeindrathschreibern Morf und Illi zur Einsicht offen.

Einsprachen gegen die Steueransätze müssen während dieser Frist bei dem Bezirksrathe gemacht werden, ansonst die Steuerverlegung als richtig anerkannt betrachtet wird.

Zeit und Ort des Bezugs wird in den verschiedenen Zivilgemeinden besonders angezeigt.

Die außer der Kirchgemeinde Wohnenden haben nach erhaltener Zuschrift ihre Betreffnisse innerhalb 14 Tagen franko einzusenden, ansonst Rechtstrieb erfolgt.

Wassersdorf, den 20. Weinmonat 1863.

Hrch. Brunner, Armengutsverwalter.

22. Straßenunterhaltungssteuer in Hirzel.

Zur Bestreitung der laufenden Straßenausgaben hat der Gemeindrath den Bezug einer Steuer in folgendem Verhältnisse angeordnet:

Von 1000 Franken Vermögen . .	1	Frkn.	—	Rpn.
„ der Haushaltung . . .	1	„	—	„
„ dem Mann	1	„	—	„
„ einem Pferd oder Ochsen . .	1	„	20	„
„ einer Kuh oder einem Rind .	—	„	60	„

Die Steuer wird Samstag den 24. d. M., von Abends 3 bis 6 Uhr, im Hirschen zum Morgenthal eingezogen.

Der vom Gemeindrath genehmigte Bezugsrodel kann in der Zwischenzeit von den Steuerpflichtigen in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Hirzel, den 15. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Spinner, Gemeindrathsschreiber.

23. Steuerbezug.

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben hat die Schul- resp. Spritzengemeinde Grüningen den Bezug einer Steuer von 1 Frkn. vom Tausend Franken Vermögen, 1 Frkn. von der Haushaltung und 1 Frkn. vom Bürger beschlossen. Der hiefür angefertigte Anlagerodel liegt den Betheiligten von heute an 10 Tage bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen; unmittelbar nachher findet der Bezug statt.

Grüningen, den 19. Weinmonat 1863.

J. H. Haab, Bezüger.

24. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Winterthur sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden und die betreffenden Pläne können im Büreau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr J. Bader, Kaufmann,	Neubau eines Wohnhauses an der südwestlichen Ecke der Tößthal- und Grabengasse an Stelle der Liebescheuer Nr. 94 und 95	20. Weinmonat	3. Wintermonat.
Herren Gebrüder Geilinger zur Arche	Neubau eines an das bestehende ältere Gebäude Nr. 301 d anstoßenden Fabrikgebäudes längs des Eulachflüßchens	20. Weinmonat	3. Wintermonat.
Herr Friedrich Baumann, Kardenfabrikant	Neubau einer an das Wohnhaus Nr. 79 c sich anlehnenden Werkstätte im Wildbach	20. Weinmonat	3. Wintermonat.

Winterthur, den 17. Weinmonat 1863.

Für die städtische Baupolizeikommission.
Der Domänenverwalter:
J. Scherer-Studer.

25. Ausschreibung.

Es ist eine 7292 Fuß lange neue Straße dritter Klasse von Wald über Blattenbach herzustellen. Sachverständige, welche geneigt sind, diesen Bau zu übernehmen, sind eingeladen, Pläne, Baubeschreibung und Akkordbedingungen bei Herrn Kantonsrath Martin einzusehen und sodann ihre Eingaben bis spätestens den 29. d. M. demselben einzureichen.

Wald, den 15. Weinmonat 1863.

Der Gemeindrath.

26.. Feuerwehr.

Die Hauptübungen der noch übrigen städtischen Spritzen-Korps finden wie folgt statt, je Abends 4 Uhr (Sammlung bei den betreffenden Spritzen-Lokalen):

Den 17. Weinmonat.

Nr. 6.	Nr. 7.	Nr. 17.	Nr. 23.
Brunngasse	Niederdorf	Mühlestäg	Metz'sche
Metz'sche Stadtspritze.	alte Druckspritze.	Saugspritze.	Quartierspritze.

Den 24. Weinmonat.

Nr. 8.	Nr. 9.	Nr. 13.
Kratz	Fraumünster	Reserve
Saugspritze.	alte Druckspritze.	Schenk'sche Saugspritze.

Den 31. Weinmonat.

Nr. 14.	Nr. 16.	Nr. 25.
Meise	Waag	Metz'sche
alte Druckspritze.	Metz'sche Stadtspritze.	Quartierspritze.

Den 7. Wintermonat.

Nr. 18.	Nr. 10.	Nr. 11.
Weggen	St. Anna.	Oetenbach
Saugspritze.	alte Druckspritze.	alte Druckspritze.

Der Unterzeichnete hat bei den bisher stattgehabten drei Uebungen mit Bedauern wahrnehmen müssen, daß ungeachtet der angedrohten Buße und ungeachtet mehrmaliger Publikation eine große Anzahl Dienstpflichtiger ohne Entschuldigung ausgeblieben sind, sowol Spritzenmänner, als besonders auch von Privaten als Wasserträger zu den Spritzen zu stellende Dienstknechte. Er macht daher alle Dienstpflichtigen nochmals darauf aufmerksam, daß er nach § 23 der durch die Regierung genehmigten Feuer- und Panner-Ordnung gehalten ist, alle unentschuldigt Ausbleibenden mit einer Buße von 1 bis 12 Frkn. (im vorliegenden Falle mit 3 Frkn.) zu belegen und daß er diese gesetzliche Vorschrift pflichtgemäß mit Genauigkeit handhaben wird.

Zürich, den 13. Weinmonat 1863.

Der Oberfeuerkommandant der Stadt Zürich:
A. Bürkli-Meyer,
Neuseidenhof Nr. 382 c.

27. Aufforderung.

Sämmtliche Besitzer von Grundstücken im Gemeindsbanne Wallisellen, welche an Bäche, Straßen und Wassergräben stoßen, werden hiemit aufgefordert, dieselben innert 14 Tagen gehörig zu öffnen, sowie innert der gleichen Frist die Bäume den Straßen nach auf 14' Höhe aufzustücken, die Hecken angemessen zuzuschneiden und alle auf Straßengebiet befindlichen Gegenstände wegzuräumen. Säumige haben Buße zu gewärtigen.

Wallisellen, den 19. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
A. Näf.

28. Ober-Dürnten.

Der Schulgenossenschaft Oberdürnten wird hiemit angezeigt, daß die Bezirksschulpflege Hinweil den von der Schulgemeinde am 2. Augstmonat d. J. mit Mehrheit beschlossenen Schulhausbauplatz auf der Unterweid verworfen, und gestützt auf einen Rekurs von der Minderheit denjenigen auf dem Langacker festgestellt hat. Die Betheiligten, welche dagegen Rekurs ergreifen wollen, haben denselben bis den 26. Weinmonat dem Erziehungsrathe in Zürich einzugeben. Der Beschluß liegt den Betheiligten bei Unterzeichnetem bis den 25. d. M. zur Einsicht offen.

Oberdürnten, den 17. Weinmonat 1863.

R. Weber, Präsident.

29.. Enge und Leimbach.

Das nach § 27 des Flurgesetzes vom Gemeindrathe aufgenommene Verzeichniß öffentlicher Straßen und Wege in hiesiger Gemeinde liegt von heute an jedem Berechtigten in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb 14 Tagen a dato der Gemeindrathskanzlei zu Handen des Gemeindrathes schriftlich einzureichen.

Enge, den 12. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. J. Nägeli.

30. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der unterm 3. Weinmonat erfolglos aufgerufene Heimatschein des Joh. Hottinger von Wädensweil wird hiemit kraftlos erklärt.

Wädensweil, den 16. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Höhn, Gemeindrathsschreiber.

31.. Fluntern.

Liegenschaftengant.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Herr Heinrich Feh, Kupferdrucker von und zu Fluntern, Mittwochs den 21. Weinmonat, Abends von 6 Uhr an, in der Wirthschaft des Herrn alt Präsident Rordorf sein im Vorderberg hiesiger Gemeinde liegendes Heimwesen öffentlich versteigern; nämlich:

I. a) Ein Wohnhaus mit Nr. 47 bezeichnet, assekurirt für 1800 Fr.
   b) Ein Garten dabei.
   c) Zirka 1 Vierling Land dabei.

II. a) Ein Wohnhaus mit Nr. 48 bezeichnet und für 1400 Fr. assekurirt.
   b) Zirka 1½ Vierling Garten dabei.

Für Besichtigung dieses Heimwesens, sowie für Einsichtnahme des Gantrodels wende man sich an den Eigenthümer; der Gantrodel liegt auch auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht bereit.

Zu dieser Gant wird geziemend eingeladen.

Fluntern, den 14. Weinmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Rüegg,
Gemeindrathsschreiber.

32. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 23. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Armband, 1 gold. Agraffe, 1 einschäf. Bettstatt mit Seegrasmatratze, 3 Hemden, 1 Gilet, 1 Sonnenschirm, 400 messing. Wäschestempel, 2 Garnituren messing. Petschafte zu 400 Stück, 3 gold. Ankeruhren, 5 Pendulen, 4 silb. Zylinderuhren, 1 Pianino, ein beträchtliches Lager aller Arten Herrenkleider, Stoffe und Fournituren, 1 Nähmaschine, 1 nußb. Sekretär, Tische, Sessel, Kommoden, Spiegel und Tableaux, 1 Stockuhr, 1 Kanape, 1 zweischläf und 2 einschläf. Betten, div. Küchengeschirr u. A. m.

Zürich, den 19. Weinmonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

33.. Gantanzeige.

Unter Leitung der Unterzeichneten bringt Herr Jakob Kienast, jünger, im Kleindorf Donnerstag den 22. d. M., Abends 6 Uhr, im Rößli dahier auf öffentliche Steigerung:

1. Drei Gerter Holz in der Korporationswaldung Zollikon.
2. Zirka ½ Juchart Reben im Bauis.
3. „ ½ „ „ „ Margeli.

Die Gantbedingnisse werden am Ganttage eröffnet und Kaufliebhaber zu zahlreichem Gantbesuche eingeladen.

Zollikon, den 14. Weinmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
H. Berchtold, Gemeindrathsschreiber.

34. In Folge Verfilberungsbegehren werden Freitag den 23. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Gemeindrath Oechsli an der Seefeldstraße folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 silb Zylinderuhr, 1 nußbaum. Kommode, 1 id. mit Pult, 1 nußb. Sekretär, 1 runder nußbaum. Tisch, 1 Kanape mit 6 Posterfesseln, 1 zweithür. tann. Kasten, 1 nußbaum. Spieltisch, 1 Glätteisen, 1 mess. Mörser, Leintücher, Tischtücher, Servietten, kupf., eis., hölz. und ird. Küchengeschirr, verschied. Glasgeschirr, Spiegel und Porträts, Tische und Sessel, 1 Bett, 1 Zuschneidtisch, 1 Schneidertisch, 3 Bügeleisen, 1 kleine tann. Kommode, 1 Weberstuhl, 1 seid. Schirm, verschied. Mannskleider, 3 Hobelbänke mit Zeugrahmen und dem dazu gehörenden Werkzeug, buchene und eschene Laden von verschiedenen Dimensionen u. A. m.

Riesbach, den 19. Weinmonat 1863.

Häusli, Gemeindammann.

35. Freitag den 23. Weinmonat, Abends 6 Uhr, wird im „Blumenthal" ein Koffer und Frauenkleider versteigert.

Wädensweil, den 16. Weinmonat 1863.

Hauser, Gemeindammann.

36. Freitag den 23. Weinmonat, Vormittags 8 Uhr, werden in der Dorftrotte in Stadel aus der Konkursmasse des Joh. Keller versteigert:

Zirka 7 Saum dießjähriger Wein.

Oberwinterthur, den 19. Weinmonat 1863.

Im Auftrage der Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

37. David Sidler von Ottenbach, zuletzt seßhaft gewesen in Gattikon, dato unbekannt abwesend, welcher hierorts des Diebstals angeklagt ist, wird hiemit aufgefordert, Samstag den 24. Weinmonat, Morgens 8 Uhr, zur Hauptverhandlung vor Bezirksgericht Affoltern auf dem Gerichtshause zu erscheinen, ansonst in contumaciam erkennt würde, was Rechtens ist.

Affoltern, den 16. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

Vermischte Bekanntmachungen.

38. Jakob Schmid von Schüpfheim, Gemeinde Stadel, und Regula Bölsterli von Rümikon, Gemeinde Elsau, beide wohnhaft in Außersihl, wünschen eine Zivilehe einzugehen. Allfällige Einsprachen gegen Vollziehung der Ehe sind bis einschließlich den 27. d. M. hierorts schriftlich einzureichen.

Zürich, den 17. Weinmonat 1863.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Ochsner.

39. Gantanzeige.

Freitag, den 30 d. M. bringt die Konkursmasse des Jakob Diggelmann, Boten, in der Bodmen zu Fischenthal und Miteigenthümer auf öffentliche Steigerung:

Von Morgens 8 Uhr an: Die Fahrhabe, als: Kästen, Stühle, Siedeln, Tische, Spuhlräder, Webstühle, Betten und Bettstatten, verschiedenes Küchengeschirr, ein Eisenofen mit Deckel, allerlei landwirthschaftliche Geräthschaften und Werkzeuge, sowie Anderes mehr.

Sodann Abends 4 Uhr in der Wirthschaft des Hrn. J. H. Keller in der Bodmen: Das Heimwesen, bestehend in einem für 1700 Frkn. assekurirten halben Wohnhaus, Scheune und Schopf Nr. 132, zirka 1½ Jucharten Ackerland an 3 Stücken, einer Wiese, einer Weide und einem Stück Holz, nach Inhalt des Gantrodels, welcher inzwischen dießseits eingesehen werden kann.

Wald, den 17. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Wald:
H. Hasler, Landschreiber.

40. Das Kreisgericht Winterthur
hat
in Sachen
des Johannes Haltinner von Altstetten, Kantons St. Gallen, 31 Jahre alt, unverheirathet, Erdarbeiter, zuletzt wohnhaft gewesen in Winterthur, dermalen unbekannt abwesend, und Konsorten, Beklagten,
betreffend thätliche Beschimpfung,
mit Einmuth gefunden:
Sei Haltinner der thätlichen Beschimpfung schuldig,
und hierauf erkennt:

1. Sei Haltinner zu 40 Frkn. (vierzig Franken) Buße verurtheilt.
2. Tragen Haltinner und Wuhrmann die Kosten der Probezur zu gleichen Theilen und unter gegenseitiger solidarischer Haft für das Ganze.
3. Habe Haltinner den Ganz mit 20 Frkn. (zwanzig Franken) zu entschädigen.
4. Sei dieses Urtheil dem Haltinner durch das Amtsblatt zu eröffnen, verbunden mit der Anzeige, daß für ihn die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Actum Winterthur, den 23. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. Jb. Bleuler.

41. Das Kreisgericht Zürich
hat
in Sachen
des Herrn Friedrich Haab-Bruppacher dahier, Kläger,
gegen
Jakob Winkler, Sohn, von Hegnau, wohnhaft gewesen dahier, Beklagter,
über die Rechtsfrage:

„Ob der Beklagte laut Wechsel vom 10. April d. J. schuldig sei, an den Kläger 110 Frkn. nebst Zins à 5 % seit 1. Brachmonat d. J. nebst 5 Frkn. 80 Rp. Kosten zu bezahlen?"

Da der Beklagte laut Zuschrift vom 13. d. M. die Forderung des Klägers anerkannt hat,

beschlossen:

1. Sei hievon Vormerk zu Protokoll zu nehmen und das Geschäft als erledigt abzuschreiben.
2. Habe Beklagter die hierorts erlaufenen Kosten zu tragen.
3. Habe er den Kläger im Ganzen mit 20 Frkn. zu entschädigen.
4. Sei dieser Beschluß dem Beklagten, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, durch das Amtsblatt mitzutheilen.

Zürich, den 15. Weinmonat 1863.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Keller.

42. Der unbekannt abwesende Heinrich Diener, Maler, von Dübendorf wird hiemit aufgefordert, den Herrn Heinrich Pfister, Bäcker, in Dübendorf für seine Forderung von 255 Frkn. und Kosten innert 14 Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, zu befriedigen, unter der Androhung, daß sonst die Versilberung der gepfändeten Gegenstände bewilliget würde.

Uster, den 17. Weinmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gerichtsschreiber,
Chrismann.

43.. Schuldenruf.

Behufs Feststellung des Vermögensbestandes des Karl Vollenweider von Weißenbach, Gemeinde Mettmenstetten, wohnhaft bei Herrn Speisewirth Schellenberg in Außersihl, über welchen Bevogtigung wegen Verschwendung und leichtsinniger Geschäftsführung, vorbehältlich gerichtlicher Bestätigung, erkannt worden, ist der öffentliche und gerichtliche Schuldenruf bewilligt, und werden daher die Gläubiger desselben anmit eingeladen, ihre Ansprachen bis spätestens Mittwoch den 4. Wintermonat 1863 der unterzeichneten Stelle schriftlich einzugeben, unter der Androhung des Verlustes derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen ersichtlich, noch durch den Betrag von Faustpfändern gedeckt sind.

Zürich, den 7. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
C. Keller, Landschreiber.

44. Zugsfrist.

Im Konkurse des Heinrich Wiesmer, alt Wegknecht, im Neuhaus-Ringlikon findet eine Auffallsverhandlung nicht statt. Den nicht speziell versicherten Gläubigern desselben wird nun hiemit eine mit dem 26. d. M. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen werde.

Zürich, den 15. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

45. Falliterklärungen.

Das Bezirksgericht Zürich hat nach durchgeführtem Konkursverfahren gegen:

1. Joh. Jakob Wild von Linththal, Kantons Glarus, wohnhaft gewesen in Außersihl, und
2. Joh. Martin Stöckli von Aristau, Bezirks Muri, Kantons Aargau, wohnhaft gewesen in Enge,

die Gemeinschuldner fallit erklärt.

Zürich, den 19. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
C. Keller, Landschreiber.

46. Falliterklärung.

Durch Verfügung vom 10. Weinmonat 1863 ist Johannes Geering, Maurer, von Kindhausen, Pfr. Volketsweil, seßhaft in Schwamendingen, nach durchgeführtem Auffalleverfahren fallit erklärt worden.

Oerlikon, den 17. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

47. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Jakob Bachofen, Gießer, in Uster; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 3. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 13. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 23. Wintermonat bis 3. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 15. Christmonat 1863, Nachmittags 3 Uhr.

2. Heinrich Bär, Bäcker, von Ottenbach, seßhaft im äußern Seefeld, Gemeinde Riesbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 10. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 17. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit v. 28. Wintermonat bis 7. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 18. Christmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

3. Jakob Fehr von Eglisau, wohnhaft auf Obertannen bei Bärentsweil; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 25. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 7. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 17—27. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 9. Christmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ½ Jahr 2 Fr.
¼ Jahr 1½ Fr., ⅛ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 85. Freitag, den 23. Weinmonat 1863.

Beschluß des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath
hat,
auf den Antrag der Direktion des Innern,
beschlossen:

Es sei folgender Beschluß des Regierungsrathes von Thurgau betreffend mangelhafte Angabe der Handänderungen von Grundeigenthum durch die Güterbesitzer des Kantons Zürich vom 31. Augstmonat 1863 in das Amtsblatt einzurücken und in dieser Weise auch den hierseitigen Betheiligten zur Kenntniß zu bringen.

Zürich, den 17. Weinmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
J. Boßhardt.

Beschluß
betreffend
mangelhafte Angabe der eintretenden Handänderungen von Grundeigenthum durch die Güterbesitzer des Kantons Zürich.

Der Regierungsrath des Kantons Thurgau,
auf die geführte Beschwerde, daß die Angehörigen des Kantons Zürich, welche auf thurgauischem Gebiete Grundeigenthum besitzen, nicht angehalten werden können, bei eintretenden Handänderungen den Wechsel des Eigenthümers anzugeben, und daß hiedurch Unordnungen im Kataster- und Steuerwesen entstehen,
in Erwägung:

1. Daß nach § 10 des Gesetzes vom 6. März 1849 die im Kanton befindlichen Gebäude und Liegenschaften auswärtiger Eigenthümer nach

dem Kataſteranſchlage, ohne Abzug von Schulden, der Beſteurung unterliegen;

2. daß zwar hinſichtlich des Abzugs der Schulden von ſteuerbarem Grundeigenthume Auswärtiger das Gegenrecht vorbehalten bleibt, das zürcheriſche Geſetz vom 14. Hornung 1861 in § 12 nun aber beſtimmt: „Bei ſteuerpflichtigem Beſitzthum von Auswärtswohnenden darf ein Abzug allfälliger darauf haftender Schulden nur ſtattfinden, wenn der Pflichtige ſich darüber ausweiſen kann, daß das fragliche Beſitzthum im Vergleiche zu ſeinem übrigen Vermögen oder anderwärtigem Beſitzthume nicht unverhältnißmäßig mit Schulden belaſtet iſt";

3. daß demnach die Steuerkommiſſionen der Grenzbezirke gehalten ſind, das auf thurgauiſchem Gebiete befindliche Grundeigenthum zürcheriſcher Kantonsangehörigen nach dem vollen Kataſterwerthe zu beſteuern, ſofern durch die Letztern nicht der in Erwägung 2 vorbehaltene Ausweis ihnen gegenüber geleiſtet wird, wobei in der Regel das Intereſſe der zürcheriſchen Betheiligten es mit ſich bringen wird, eintretende Handänderungen anzuzeigen;

4. daß, ſofern die dießfällige Maßnahme nicht hinreichen ſollte, und ſofern namentlich in Hinſicht auf die konkordatsgemäß vorgeſchriebenen Mitfertigungen Nachläſſigkeiten dargethan werden könnten, es den Gemeinderäthen anheimgeſtellt bleiben muß, ſei es die fehlbaren Notariatskanzleien dem zürcheriſchen Regierungsrathe zu verzeigen, oder auf Koſten der betheiligten zürcheriſchen Grundeigenthümer die nöthigen Kataſterbereinigungen zu veranſtalten,

auf den Antrag des Finanzdepartements,

beſchließt:

1. Seien die Gemeinderäthe und Steuerkommiſſionen der an den Kanton Zürich anſtoßenden Grenzbezirke Dießenhofen, Steckborn, Frauenfeld und Tobel angewieſen, im Sinne der Erwägungen 3 und 4 zu verfahren.
2. Dieſer Beſchluß ſei durch das Amtsblatt zu veröffentlichen, überdieß erhalten die Regierung des Kantons Zürich ſowie die betheiligten Behörden durch beſondere Abdrücke hievon Kenntniß.

Gegeben Frauenfeld, den 31. Augſtmonat 1863.

Der Präſident des Regierungsrathes:
Dr. Keller.

Für den Kanzleidirekor:
Wüeſt.

Beschluß des Regierungsrathes.

Die Versammlung der Bürger und Einwohner auf Grundeigenthum in der Gemeinde Enge hat unterm 30. Augstmonat l. J. beschlossen:

a. Die Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur und für städtische Verhältnisse überhaupt vom 30. Brachmonat l. J. soll auf das Gebiet der Gemeinde vom Sellnau bis zum Ulmberg und vom dortigen höhenpunkt aus in gerader Richtung über das Bürgli, Gabler und Stock bis auf Asp an der Gemeindsgrenze Wollishofen, sowie auf den ganzen untern Theil bis an den See und Schanzengraben ihre Anwendung finden.

b. Der Gemeindrath ist beauftragt, über obiges Gebiet eine Vermessung resp. einen Grundplan aufnehmen zu lassen und diesen Grundplan dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,

beschließt:

1. Dem Beschlusse der Gemeinde Enge wird im Sinne des § 76 der Bauordnung vom 30. Brachmonat l. J. die Genehmigung ertheilt.
2. Der Gemeindrath Enge wird mit Bezug auf das der Bauordnung unterstellte Gebiet der Gemeinde alle diejenigen Verrichtungen übernehmen, welche durch das Gesetz dem Stadtrathe zugewiesen sind.
3. Der Gemeindrath Enge hat der Direktion der öffentlichen Arbeiten ein Exemplar der topographischen Karte einzureichen, auf welchem das der Bauordnung unterworfene Gebiet genau bezeichnet ist, und sodann mit Beförderung den Plan, der in § 75 der Bauordnung vorgeschrieben ist, anfertigen, auf demselben die Grenzen des öffentlichen Grundes, die Baulinie und das Niveau eintragen zu lassen und dem Regierungsrathe nach Anleitung des § 5 zur Genehmigung vorzulegen.
4. Dieser Beschluß ist dem Gemeindrathe Enge und dem Bezirksrathe Zürich mitzutheilen und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zürich, den 17. Weinmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden

1. Ausschreibung von Poststellen.

Zu freier Bewerbung werden hiemit ausgeschrieben:

Die Stellen zweier Fahrpostfaktoren mit je 1020 Frkn. und diejenige eines Briefträgers mit 960 Frkn. jährlicher Besoldung beim Hauptpostamt Zürich.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 1. Wintermonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 20. Weinmonat 1863.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Ausschreibung.

Der Lehrstuhl der griechischen und römischen Sprache und Literatur an der philosophischen Fakultät der zürcherischen Hochschule wird anmit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Anmeldungen sind bis zum 15. Wintermonat l. J. der Direktion des Erziehungswesens einzusenden, bei welcher über die Bedingungen der Anstellung nähere Erkundigungen eingezogen werden können.

Zürich, den 19. Weinmonat 1863.

Der Direktor des Erziehungswesens:
Dr. Ed. Suter.
Der Sekretär,
Fr. Schweizer.

3. Der Direktor der Medizinalangelegenheiten und der Medizinalrath haben die Herren Med. Dr. Rosemann Huldreich Suter von Krummenau, Kantons St. Gallen, und Med. Dr. Karl Schwalbe aus Quedlinburg, Königreich Preußen, nach mit denselben abgehaltenen Examen mit der Note „sehr befriedigend" als Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer patentirt.

Zürich, den 21. Weinmonat 1863.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

4. Pferdemiethgelder.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Miethentschädigungen für die in den dießjährigen Artilleriekursen gewesenen Pferde innerhalb den nächsten 14 Tagen bei Unterzeichnetem gegen Rückgabe des Zeichens zu beziehen sind.

Zürich, den 20. Weinmonat 1863.

Das Kantonskriegskommissariat.

5. Ueber die Lieferung der Schreiner-, Glaser-, Schlosser- und Maler-Arbeit für die beiden Neubauten im botanischen Garten und für das Pfarrhaus Predigern in Zürich wird Konkurrenz eröffnet.

Sachverständige, welche geneigt sind, die eine oder andere dieser Arbeiten zu übernehmen, können Vorausmaß, Baubeschreibung und Akkordbedingungen im Büreau des Bauinspektors im Obmannamte dahier einsehen und haben ihre Forderungen verschlossen bis spätestens Dienstag den 3. Wintermonat dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, einzureichen.

Zürich, den 19. Weinmonat 1863.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Herr J. Rudolf Boßhart im Neugut-Zell wünscht daselbst ein Wasserwerk zu erstellen und das aus seinem Eigenthum fließende Wasser zu benutzen; die Leitung würde die Straße zweiter Klasse und den Zellerbach berühren, und der Auslauf in die Töß käme unten an der Hornbrücke zu stehen.

Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Einsprachen sind innert den nächsten vier Wochen dem Statthalteramte schriftlich einzugeben.

Winterthur, den 20. Weinmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Huggenberg.

7. Dem Nachtwächter Heinrich Nägeli von Horgen ist das Recht zur Ausübung der väterlichen Vormundschaft über seine Kinder entzogen und daher über die letztern staatliche Vormundschaft verhängt worden. Als Vormund wurde bestellt Herr Jakob Hüni zum Löwen in Horgen.

Horgen, den 21. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
F. Bollier.

8. Ueber Konrad Meier, jünger, von Rieden ist wegen leichtfertiger Geschäftsführung eventuell Bevormundung verhängt, und als sein Vormund vorläufig Herr Jakob Lamprecht bestellt worden.

Es wird daher Jedermann vor Verkehr mit dem Bevogteten gewarnt, indem alle nach dieser Bekanntmachung mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte auf den Fall, als diese Bevormundung gerichtlich gutgeheißen wird, so beurtheilt würden, wie die nach der gerichtlichen Verrufung mit demselben eingegangenen.

Bülach, den 21. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

9. Hs. Ulrich Benz, jünger, von Niederschwerzenbach-Wallisellen, dato wohnhaft auf der Stephansburg in Hirslanden, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt, und als Vormund erhalten Herrn Hs. Heinrich Benz in Niederschwerzenbach.

Bülach, den 21. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

10. Johannes Staub von Wädensweil, wohnhaft in der Langwies-Schönenberg, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt und zum Vormunde erhalten den Herrn Kirchenpfleger Johannes Staub im Brunnen-Wädensweil.

Horgen, den 21. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
F. Bollier.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

11.. Enge.

Nationalrathswahlen.

Durch Beschluß des Regierungsrathes vom 19. v. M. sind die Wahlen für die Mitglieder des Nationalrathes im Kanton Zürich auf Sonntag den 25. d. M. festgesetzt.

Demzufolge werden sämmtliche Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger, sowie die in hiesiger Gemeinde sich bloß aufhaltenden Kantons- und Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, und nicht unter die Bestimmungen des Art. 24 der Staatsverfassung fallen, eingeladen, sich Sonntag den 25. d. M., Vormittags 10 Uhr, zur Vornahme dieser Wahlen im Bethause dahier einzufinden.

Das revidirte Stimmregister liegt vom 22. d. M. an jedem Betheiligten in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Enge, den 16. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. J. Nägeli.

12.. Gemeindsversammlung Außersihl.

Die in hiesiger Gemeinde wohnenden stimmberechtigten Schweizerbürger werden hiemit eingeladen, zur Vornahme der Erneuerungswahlen von Mitgliedern des schweizerischen Nationalrathes und von Geschwornen in die eidgenössische und kantonale Strafrechtspflege Sonntag den 25. d. M, Nachmittags 1 Uhr, im neuen Schulhause dahier sich einzufinden.

Das Stimmregister liegt den Berechtigten vom 22. d. M. an in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Außersihl, den 18. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

13. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen, sowie sämmtliche in hiesiger Gemeinde wohnenden Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und nicht unter die Bestimmungen des Art. 24 der Staatsverfassung fallen, werden anmit eingeladen, sich nächsten Sonntag den 25. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche dahier zur Behandlung folgender Geschäfte zu versammeln:

1. Wahlen von Mitgliedern in den Nationalrath.
2. Antrag des Gemeindrathes bezüglich Fortsetzung der Straße dritter Klasse von Unterlunnern bis an die Reuß.
3. Antrag des Gemeindrathes betreffend Gesuch an den Regierungsrath um Reduktion der Steuerlast.
4. Antrag des Gemeindrathes bezüglich Erhebung einer Steuer von 1 per mille zur Bestreitung der laufenden Jahresausgaben und Deckung des Defizits der Spritzenrechnung.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Obfelden, den 19. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Schneebeli, Gemeindrathsschreiber.

14. Kirchgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde, sowie die seit mindestens einem Jahre daselbst niedergelassenen Schweizerbürger evangelisch-reformirter Konfession werden hiemit zu einer Gemeindsversammlung auf Sonntag den 1. Wintermonat, Nachmittags 1 Uhr, in die hiesige Kirche eingeladen.

Verhandlungsgegenstand:

Antrag resp. Vorschlag der Gemeindskirchenpflege betreffend Berufung eines Pfarrers für die hiesige durch Resignation erledigte Pfarrstelle, und sodann eventuell Vornähme der dießfälligen Wahl.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Hinweil, den 21. Weinmonat 1863.

Der Kirchgemeindspräsident:
Heinrich Bachmann.

15.. Unterstraß.

Die Wahlen der Mitglieder in den Nationalrath und derjenigen von zwei eidgenössischen und zehn kantonalen Geschwornen sind auf Sonntag den 25. d. M. angeordnet. Es werden deßnahen sämmtliche stimmberechtigte Schweizerbürger hiesiger Gemeinde eingeladen, an benanntem Tage zur Vornahme dieser Wahlen Nachmittags 1 Uhr in der „Krone" dahier zu erscheinen.

Die Stimmregister können den 23. und 24. d. M. auf der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Unterstraß, den 10. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

16. Gemeindsverſammlung.

Die ſtimmberechtigten Bürger und die auf Grundeigenthum wohnenden Niedergelaſſenen hieſiger Gemeinde werden anmit zu einer Verſammlung auf Donnerſtag den 29. d. M., Nachmittags halb 2 Uhr, in Adler dahier zur Behandlung nachſtehender Geſchäfte eingeladen:

1. Antrag des Gemeindrathes betreffend Vornahme der Korrektion der Brandſchenkſtraße.
2. Antrag über Anlegung von Trottoirs auf der linken Seite der Straße von der Bleicherwegbrücke bis zur Stockgaſſe.
3. Antrag betreffend Erſtellung eines Gaswerkes und Einführung der Gasbeleuchtung in hieſiger Gemeinde.

Die Anträge, Pläne und Koſtenberechnungen liegen vom 20. d. M. an jedem Betheiligten in der Gemeindrathskanzlei zur Einſicht offen.

Enge, den 16. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsſchreiber,
J. J. Nägeli.

17. Wahlverſammlung.

Sämmtliche ſtimmberechtigten Bürger und Niedergelaſſenen hieſiger Kirchgemeinde, ſowie diejenigen hier wohnenden Schweizerbürger, welche das zwanzigſte Altersjahr zurückgelegt haben und nicht unter die Beſtimmungen des Art. 24 der Staatsverfaſſung fallen und zur Klaſſe der Aufenthalter gehören, werden eingeladen, ſich Sonntag den 25. Weinmonat, Nachmittags punkt 2 Uhr, in hieſiger Kirche einzufinden, um der Vornahme nachſtehender Wahlen und Geſchäfte beizuwohnen, zu welchem Behufe diejenigen Aufenthalter, die ſich an dieſen Wahlen betheiligen wollen, zur Namenseintragung in das Stimmregiſter bis zum 23. d. M. bei Unterzeichnetem anzumelden haben.

Es folgt daher:

a. Wahl der Mitglieder in den ſchweizeriſchen Nationalrath nach der dem hieſigen Wahlkreiſe zugetheilten Mitgliederzahl.
b. Wahl eines eidgenöſſiſchen und vier kantonaler Geſchwornen.

Für die Bürger und Niedergelaſſenen.

c. Antrag des Gemeindrathes über die Beſoldungsverhältniſſe der hieſigen Löſchmannſchaft.

Zahlreiches Erſcheinen wird erwartet und hiezu eingeladen.

Fällanden, den 15. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Gachnang.

18. Riesbach.

Das Stimmregiſter zu den am 25. d. M. vorzunehmenden Nationalrathswahlen liegt von heute an den Berechtigten auf der Gemeindrathskanzlei zur gefälligen Einſicht offen.

Riesbach, den 23. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
C. Schreiber, Gemeindrathsſchreiber.

19. Riesbach.

Zur Vornahme der auf den 25. d. M. vom Regierungsrathe angeordneten schweizerischen Nationalrathswahlen werden sämmtliche in hiesiger Gemeinde wohnenden Schweizerbürger (auch diejenigen, welche nur Aufenthalter sind und das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben), auf die nicht die Bestimmung des Art. 24 der zürcherischen Staatsverfassung Anwendung findet, eingeladen, an benanntem Tage Vormittags unmittelbar nach beendigtem Morgengottesdienst im alten Schulhause dahier sich einzufinden.

Diejenigen Aufenthalter, welche sich bei den Wahlen betheiligen wollen, haben behufs Anfertigung des Stimmregisters sich spätestens bis den 23. d. M. in der Gemeindrathskanzlei einschreiben zu lassen.

Riesbach, den 19. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
C. Schreiber, Gemeindrathsschreiber.

20. Straßensteuer in Hütten.

Die am 18. Jenner d. J. beschlossene Steuer zur Tilgung der Straßenbauschuld beträgt:

Von 1000 Franken Vermögen	2	Frkn.
„ der Haushaltung	2	„
„ dem Manne	2	„
„ einem Pferde oder Ochsen	2	„
„ einem Rind oder einer Kuh	1	„

und es ist diese Steuer bis Ende dieses Monats dem Herrn Gemeindrath Kaspar Knabenhans im Rebgarten von den Steuerpflichtigen in und außer der Gemeinde franko einzusenden.

Hütten, den 23. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hiestand, Gemeindrathsschreiber.

21. Diejenigen hiesigen Einwohner, welche seit der letzten ordentlichen Bezeichnung noch nicht bezeichnete Hunde angeschafft, oder deren Hunde inzwischen das abgabepflichtige Alter von sechs Monaten erreicht haben, werden andurch bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafe aufgefordert, ihre Hunde zur Bezeichnung und Verabgabung künftigen Samstag den 24. d. M., Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr, in die Thierarzneischule zu führen.

Zürich, den 21. Weinmonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

22. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der unterm 8. d. M. im Amtsblatt Nr. 81 fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Konrad Schurter, Kohlers, von hier wird mit statthalteramtlicher Bewilligung anmit kraftlos erklärt.

Bachenbülach, den 21. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Schurter, Gemeindrathsschreiber.

23. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird anmit der dem Jakob Diggelmann von hier unterm 5. Mai 1855 ausgestellte, im Amtsblatt Nr. 79 und 80 fruchtlos aufgerufene Heimatschein kraftlos erklärt.

Albisrieden, den 20. Weinmonat 1863.

Der Gemeindrath.

24. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes Winterthur wird der dem Jakob Mühlhaupt, Jakoben, von Oberschlatt unterm 30. Christmonat 1860 ausgestellte Heimatschein, der vermißt wird, hiemit öffentlich aufgerufen. Sollte diese Urkunde nicht binnen 10 Tagen an die unterzeichnete Behörde eingehen, so würde dieselbe kraftlos erklärt.

Schlatt, den 18. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Jakob Rüegg.

25. Straßenversteigerung.

Die Zivilgemeinde Sennhof ist im Fall, eine Straßenstrecke vierter Klasse von Sennhof nach Weilhof von zirka 1300 Fuß Länge in Akkord zu geben, und bringt dieselbe Donnerstag den 29. Weinmonat, Abends 6 Uhr, in der Walther'schen Weinschenke in der Sommerau auf öffentliche Versteigerung. Inzwischen können Plan und Akkordbedingungen bei Herrn Gutsverwalter Furrer im Sennhof eingesehen werden.

Sennhof bei Russikon, den 19. Weinmonat 1863.

Die Zivilvorsteherschaft.

26. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Zürich sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im technischen Büreau (Kratz Nr. 80) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Schultheß-Meiß im Lindengarten	Versetzung eines Gewächshauses	23. Weinmonat	6. Wintermonat.
Herr Dr. Locher zum Mohrenkopf	Erstellung eines Nebengebäudes hinter seinem Hause Nr. 313 gr. St.	"	"

Zürich, den 21. Weinmonat 1863.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Präsident der Baukommission:
Karl Pestalozzi.

27.. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Winterthur sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden und die betreffenden Pläne können im Büreau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr J. Bader, Kaufmann,	Neubau eines Wohnhauses an der südwestlichen Ecke der Tößthal- und Grabengasse an Stelle der Liebescheuer Nr. 94 und 95	20. Weinmonat	3. Wintermonat.
Herren Gebrüder Geilinger zur Arche	Neubau eines an das bestehende ältere Gebäude Nr. 301 d anstoßenden Fabrikgebäudes längs des Eulachflüßchens	20. Weinmonat	3. Wintermonat.
Herr Friedrich Baumann, Kardenfabrikant	Neubau einer an das Wohnhaus Nr. 79 c sich anlehnenden Werkstätte im Wildbach	20. Weinmonat	3. Wintermonat.

Winterthur, den 17. Weinmonat 1863.

Für die städtische Baupolizeikommission.
Der Domänenverwalter:
J. Scherer-Studer.

28. Außersihl.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und der betreffende Plan kann in der Gemeindrathskanzlei dahier eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Konrad Elsinger, Wagner,	Veränderung des Daches an seinem Hause Nr. 19	23. Weinmonat	7. Wintermonat.

Außersihl, den 20. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Hürlimann, Gemeindrathsschreiber.

29. **Gantanzeige.**

Künftigen Dienstag den 27. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verstlberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Stück Seidensammet, 34 Fichus, div. Wollenwaaren, als: Kappen, Krägli, Aermel, Finken ꝛc, 1 Partie Kleider, 16 Dutzend feine französische Karten, Kleifedern, Gummi, Schablonen, 125 Maaß schwarze Tinte, 45 Ellen schwarzes Tuch, 60 Ellen Sommerstoff, 5 Dtzd. seid. Kravatten, 1 runder Tisch, 1 zweithür. Kasten, 2 harthölz. Kanape, 1 Kommode, 1 einthür. Kasten, verschied. Küchengeschirr, 8 gold. Anker- und Zylinder-Uhren, 10 Pendulen, 1 einschläf. Bett, 1 Federmatratze, 5 Reisekoffer, 10 Saum 1859ger Wein, 6 Fässer Cement, 17 Fässer Mattengyps, 1 Ordonnanzgewehr, 3 id. Säbel, 1 Kavalleriesäbel, 1 Sommerdecke, 1 Spiegel u. A. m.

Endlich Vormittags punkt 9 Uhr:

1 Schuldbrief pr. 1200 Frkn. auf Hs. Ulrich Frei, Zimmermann, in Oberillnau, d. d. 21. Weinmonat 1861; 1 Schuldbrief pr. 1166 Frkn. 67 Rp. auf alt Zunftrichter Rudolf Jud in Unterstraß, d. d. 19. Mai 1841; 1 Kaufschuldbrief pr. 1633 Frkn. 33 Rp. auf Konrad Moos, Fabrikarbeiter, in Lufingen, d. d. 17. Brachmonat 1859.

Zürich, den 22. Weinmonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

30. **Holzgant.**

In Vollziehung des Gemeindsbeschlusses vom 27. Herbstmonat d. J. läßt die Kirchenpflege Fällanden unter Leitung der Unterzeichneten künftigen Dienstag den 27. Weinmonat, von Morgens 9 Uhr an, den vordern Theil des Killenholzes, bestehend in zirka 1½ Juchart Waldung, daselbst öffentlich versteigern.

Die schöne und vorzügliche Auswahl von Säge- und Bauholzstämmen, mit denen diese Waldung reichlich besetzt ist, läßt zahlreiche Käufer erwarten.

Das Nähere über die Kaufsbestimmungen wird am Tage selbst eröffnet, und hiezu eingeladen.

Fällanden, den 21. Weinmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Schreiber,
J. Gachnang.

31. Dienstag den 27. Weinmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden zufolge Verstlberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung in hier öffentlich versteigert:

6 Bandwebstühle mit 10, 12, 14, 16, 20 und 24 Gängen nebst Zubehörde, 1 Windmaschine, 2 Spulräder, 1 alte Kommode, 1 tann. Schreibpult, 1 Zettelhaspel nebst Gatter und div. Küchengeschirr.

Ferner: 1 grau tüch. Ueberrock, 1 Paar Hosen und 1 Weste.

Schwamendingen, den 21. Weinmonat 1863.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

32. Johannes Güller, genannt Baslers, Schlosser, von Hüttikon, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, zur Beurtheilung der von den Waisenbehörden gegen ihn geführten Klage auf Bevogtigung wegen Verschwendung Samstag den 31. Weinmonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht im Schlosse dahier zu erscheinen, unter Androhung peremtorischer Vorladung im Falle Nichterscheinens.

Regensberg, den 20. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

33. Der unbekannt abwesende Konrad Leuthold von Horgen wird andurch aufgefordert, den 31. Weinmonat, Morgens 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte auf dem Gerichtshause zu erscheinen, um die von Margaretha Künzli, Kaminfegers, von Sulzbach gegen ihn angehobene Vaterschaftsklage zu beantworten, widrigenfalls angenommen würde, er gebe die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf jede Einrede.

Uster, den 21. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben,
J. Chrismann, Substitut.

Vermischte Bekanntmachungen.

34. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Hs. Konrad Fehr im Oberradhof-Wülflingen werden daselbst künftigen Samstag den 24. d. M., Vormittags 9 Uhr, durch das Gemeindammannamt Wülflingen gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

1. Ein Pferd, schwarz, Stute, zirka 10 Jahre alt.
2. Ein Pferd, schwarzbraun, Wallach, zirka 12 Jahre alt.
3. Eine Kuh, braun, zirka 8 Jahre alt.
4. Ein Hahn, sechs Hühner, ein Hund (Spitzer-Race).
5. Zirka 70 Zntr. Emd, zirka 4 Zntr. Klee, zirka 20 Zntr. Stroh.
6. „ 13 Zntr. Kartoffeln, zirka 1½ Eimer neuer Most.
7. „ 6 Sester grüne Wegwarten (Zichorien).
8. „ 1 Sester Aepfel, 2 Sester Birnen, etwas Gemüse.
9. „ 50 Stück Kürbis, zirka 40 Zeinen verschiedene Spreuer.
10. Die weißen Rüben aus zirka ½ Juchart Acker.

Winterthur, den 20. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Wülflingen:
Für den Landschreiber,
J. H. Weilenmann, beeid. Substitut.

35. Heinrich Gottlieb Obrist von Wädenswil, wohnhaft in Hombrechtikon, und Regula Müller von Binzikon, Gemeinde Grüningen, wollen eine Zivilehe schließen.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind bis spätestens am 31. Weinmonat d. J. hierorts geltend zu machen, widrigenfalls die Ehe gemäß § 110 des privatrechtlichen Gesetzbuches vor Bezirksgericht vollzogen würde.

Meilen, den 20. Weinmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

36. Mit Bezug auf die Berichtigung der Grundprotokolle hinsichtlich der bereinigten Grenze zwischen den Kantonen Thurgau und Zürich wird bekannt gemacht, daß das in Folge nothwendig gewordener Ergänzungen neu angefertigte Verzeichniß derjenigen Grundstücke, die dem Gemeindsbanne Waltalingen angehören, aber Einwohnern von Neunforn zustehen, in der Notariatskanzlei Stammheim zur Einsicht offen liegt, und daß Einsprachen gegen den Inhalt desselben innert drei Wochen a dato in der genannten Kanzlei erhoben werden müssen, ansonst die in demselben aufgeführten Liegenschaften dem Grundprotokoll Waltalingen einverleibt würden.

Andelfingen, den 17. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

37.. Der unbekannt abwesende Franz Meier von Dällikon, Krämer, wohnhaft gewesen im Kräuel-Außersihl, wird anmit aufgefordert, sich binnen drei Wochen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Kaspar Frei, Glätteisenfabrikanten, in Baden, Kantons Aargau, für die Forderung von 335 Frkn. 35 Rp. befriedigt habe, oder bereit sei, ihm hierorts Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Zürich, den 10. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

38. Zugsfrist.

Im Konkurse des Heinrich Boßhart aus der Buhn-Hittnau, wohnhaft in Oberbalm-Pfäffikon, wird den Inhabern von bevorzugten und laufenden Forderungen eine Frist von 10 Tagen, die mit dem 31. d. M. zu Ende geht, behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über sämmtliche Aktiven mit der Androhung angesetzt, daß Nichtabgabe einer solchen Erklärung während dieser Frist als Verzicht auf den Zug- resp. die Ueberschlagung angenommen würde.

Pfäffikon, den 19. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

39. Zugsfrist.

Im Auffalle des Glaser Hs. Heinrich Rentlinger von Hegnau wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen anmit Frist bis und mit dem 2. Wintermonat 1863 anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 17. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

40. Fallitterklärung.

Heinrich Enderli, gewesener Rößliwirth zu Unterillnau, ist nach durchgeführtem Auffallsverfahren durch Beschluß vom 6. d. M. vom Bezirksgericht Pfäffikon fallit erklärt worden.

Kyburg, den 20. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Kyburg:
C. Kronauer, Landschreiber.

41. Fallitterklärung.

Das Bezirksgericht Meilen hat mit Beschluß vom 15. d. M. den Heinrich Baumann, Schuster, von und in Stäfa nach durchgeführtem Konkursverfahren als fallit erklärt.

Stäfa, den 21. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Stäfa:
Billiter, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

42.. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Rudolf Steiger, Gastwirth zum Sternen in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 10. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 17. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 28. Wintermonat bis und mit 7. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 18. Christmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

2. Joh. Ulrich Schmid, Glaser, Hs. Ulrichen des Schmieds Sohn, zu Tagelswangen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 14. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 22. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 2—12. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 23. Christmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

3. Johannes Denzler, Zuckerbäcker, und dessen Ehefrau Regula Denzler geb. Fürst von Dübendorf, seßhaft im Balgrist zu Hirlanden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 17. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 20. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 1—10. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 18. Christmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

4.. Heinrich Schmid, Zimmermann, von Illnau, in Nossikon-Uster; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 19. Herbstmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 30. Weinmonat 1863. — Bedenkzeit 9—19. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 1. Christmonat 1863, Nachmittags 3 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliches Inventar.

43. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner des Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten bezeichneten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse), den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1.. Herr Joh. Christian Gottlob Hotz von Wädensweil, gewesener Finanzsekretär, wohnhaft gewesen in Unterstraß; — laut Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 3. Weinmonat 1863; — Frist zu Eingaben in die Notariatskanzlei IV Wachten (in Zürich) bis den 11. Wintermonat 1863.

Beilage: Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes an den Großen Rath des Kantons Zürich vom Jahr 1862.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 86. Dienstag, den 27. Weinmonat 1863.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 24. Weinmonat 1863.)

246. Den nachstehenden Handwerker- und Gewerbeschulen, über deren Leistungen im abgewichenen Unterrichtsjahr 1862/63 die vorschriftsgemäßen Berichte erstattet worden sind, werden aus dem für das Jahr 1863 zur Förderung des Handwerks- und Gewerbewesens ausgesetzten Kredite von 5000 Frkn Staatsbeiträge in folgendem Betrage verabreicht:

Der Gewerbsschule in Winterthur 300 Frkn.

Den Gewerbsschulen in Unterstraß, Wädensweil, Horgen, Thalweil, Kilchberg, Männedorf, Wald, Goßau-Grüningen, Uster, Pfäffikon und Bauma je 150 Frkn.

---

247. Dem Herrn Franz Andreas Jelmoli von Locano, Königreich Italien, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Zürich bestätigt.

---

248. Die Uebertragung der im Kanton Zürich in Kraft bestehenden Mobiliarversicherungen der Compagnie la Belgique an den adriatischen Versicherungsverein wird genehmigt, in der Meinung, daß die Compagnie la Belgique für Vergütung jeglichen Brandschadens, den ein oder mehrere ihrer Versicherten im Kanton, so lange deren Versicherungen in Kraft bestehen, erleiden sollten, unbedingt einzustehen hat, und in allen Fällen, wo bei Versicherungen eine Aenderung im Betrag der Versicherungen und im Namen des Versicherten eintritt, die Versicherungen annullirt und, den Willen des Versicherten vorausgesetzt, neue Versicherungspolizen auf Namen, Rechnung und Gefahren des adriatischen Versicherungsvereines und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausgestellt werden sollen.

---

249. Der Zivilgemeinde Nußberg wird an die Kosten der Straßenbaute dritter Klasse von Nußberg nach Au-Kohlbrunnen ein Staatsbeitrag von 1100 Frkn. bestimmt.

---

250. In Folge der Seitens des Erziehungsrathes bewilligten Anstellung eines zweiten Lehrers für die Sekundarschule Unterstraß und der daherigen definitiven Lehrerwahl wird der jährliche Staatsbeitrag an den Sekundarschulkreis Unterstraß vom 1. Wintermonat l. J. an während der Dauer der Anstellung eines zweiten Lehrers um 700 Frkn. jährlich, somit im Ganzen auf 1750 Frkn. erhöht.

---

251. Dem kantonalen Handwerks- und Gewerbsvereine wird an seine Ausgaben für Unterstützung von Unternehmungen und Anstalten zur Hebung und Förderung des Handwerkswesens für das Jahr 1862 ein Beitrag von 400 Frkn. aus dem hiefür bestimmten gesetzlichen Kredite verabreicht.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Pferdeabschatzungen.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die dieses Jahr sowol in den Kavallerie- als Artilleriekursen gesprochenen Abschatzungen größtentheils eingegangen sind und bei Unterzeichnetem gegen genügenden Ausweis innerhalb den nächsten 14 Tagen bezogen werden sollen.

Zürich, den 24. Weinmonat 1863.

Das Kantonskriegskommissariat.

2.. Ueber die Lieferung der Schreiner-, Glaser-, Schlosser- und Maler-Arbeit für die beiden Neubauten im botanischen Garten und für das Pfarrhaus Predigern in Zürich wird Konkurrenz eröffnet.

Sachverständige, welche geneigt sind, die eine oder andere dieser Arbeiten zu übernehmen, können Vorausmaß, Baubeschreibung und Akkordbedingungen im Büreau des Bauinspektors im Obmannamte dahier einsehen und haben ihre Forderungen verschlossen bis spätestens Dienstag den 3. Wintermonat dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, einzureichen.

Zürich, den 19. Weinmonat 1863.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Kraner.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

3. Enge.

Die stimmberechtigten Schweizerbürger hiesiger Gemeinde werden anmit zur Vornahme der Wahlen der drei eidgenössischen und zehn kantonalen Geschwornen auf Sonntag den 1. Wintermonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in's Bethaus dahier eingeladen.

Enge, den 26. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. J. Nägeli.

4. Neumünster.
Kirchgemeindsversammlung.

Sämmtliche in hiesiger Kirchgemeinde niedergelassenen stimmberechtigten Schweizerbürger werden hiemit auf Sonntag den 1. Wintermonat d. J., Vormittags 10 Uhr, zur Vornahme der Wahlen von Geschwornen für die eidgenössische und kantonale Strafrechtspflege in die Kirche eingeladen.

Neumünster, den 21. Weinmonat 1863.

Der Kirchgemeindspräsident:
G. Freytag.

5. Gemeindsversammlung.

Die stimmfähigen Bürger, Niedergelassenen und Aufenthalter (Kantonsbürger und Schweizerbürger) der Kirch- und politischen Gemeinde Schwamendingen werden auf nächsten Sonntag den 1. Wintermonat l. J., Vormittags 10 Uhr, nach dem Morgengottesdienste zu einer Versammlung in das Schulhaus zu Schwamendingen eingeladen.

Traktanden:

1. Wahl von Geschwornen in die eidgenössische und kantonale Strafrechtspflege.

Sodann für die Bürger der politischen Gemeinde allein:

2. Antrag des Gemeindrathes betreffend Ertheilung des Bürgerrechtes an einen Ausländer.
3. Antrag der Armenpflege betreffend Genehmigung eines Kaufvertrages über ein Wohnhaus.

Zahlreiche Theilnahme wird erwartet. Mit Rücksicht auf die beiden letzten Traktanden haben unentschuldigt ausbleibende Bürger Buße zu gewärtigen.

Schwamendingen, den 26. Weinmonat 1863.

Der Kirchgemeindspräsident.

6. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger der Gemeinde Illnau, sowie die seit mindestens einem Jahre daselbst niedergelassenen Schweizerbürger reformirter Konfession werden hiemit zu einer Gemeindsversammlung auf Sonntag den 1. Wintermonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, in die hiesige Kirche eingeladen.

Zur Verhandlung kommt:

Antrag und Vorschlag der Gemeindskirchenpflege für Berufung eines Pfarrers für hiesige Pfarrstelle, eventuell Vornahme der Wahl.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Illnau, den 24. Weinmonat 1863.

Der Kirchgemeindspräsident:
J. J. Wintsch.

7. Gemeindsversammlung.

Die sämmtlichen stimmberechtigten Schweizerbürger in hiesiger Kirchgemeinde werden anmit auf Sonntag den 1. Wintermonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, zu einer Versammlung in die Kirche eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

Für die Kirchgemeinde.

Wahl von Geschwornen in die eidgenössische und kantonale Strafrechtspflege.

Für die Bürger der politischen Gemeinde Stallikon.

Bürgerrechtsgesuche zweier Ausländer.

Stallikon, den 26. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hs. Ulr. Sürz, Gemeindrathsschreiber.

8. **Armensteuerbezug.**

Die dießjährige laut Beschluß der Gemeindsversammlung vom 28. Christmonat 1862 dekretirte Armensteuer, betragend:

Von je 1000 Franken Vermögen	. . .	60 Rpn.
„ der Haushaltung	. . . . .	60 „
„ dem Aktivbürger	. . . . .	60 „

wird Samstag den 31. Weinmonat, Nachmittags von 1 bis 6 Uhr, in der Gemeindrathskanzlei bezogen.

Die steuerpflichtigen Bürger in und außer der Gemeinde, denen der Bezugsrodel inzwischen zur Einsicht offen liegt, werden daher eingeladen, ihre Steuerbeträge auf die angegebene Zeit franko einzusenden.

Wädensweil, den 23. Weinmonat 1863.

Aus Auftrag:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Höhn.

9. **Fehraltorf.**

Das Verzeichniß der öffentlichen Wege und Fußwege hiesiger Gemeinde (nach § 27 des Flurgesetzes) wird wegen einigen vorgenommenen Veränderungen neuerdings zur Einsicht aufgelegt, mit dem Bemerken, daß allfällige Reklamationen bei Unterzeichneter innert 14 Tagen a dato abzugeben sind.

Fehraltorf, den 24. Weinmonat 1863.

Die Gemeindrathskanzlei.

10. **Wollishofen.**

Die Anstößer an Feld- und Holzwege hiesiger Gemeinde, sowie die Anstößer an den Moosbach werden andurch aufgefordert, bis zum 15. Wintermonat nächstkünftig fragliche Wege in Ordnung zu stellen, Hecken, Bäume u. s. w. aufzuschneiden und die Seitengraben zu öffnen, beziehungsweise den Moosbach gehörig zu reinigen. Nach Ablauf obiger Frist werden noch ausstehende Arbeiten auf Kosten der Säumigen auf exekutivem Wege ausgeführt.

Wollishofen, den 26. Weinmonat 1863.

Der Gemeindrath.

11. **Verbot.**

Da Herr J. Renggli-Arbenz in Außersihl sich beschwert, daß verschiedene Personen über die von ihm angelegte Gartenhofstraße gehen und fahren, während nur die Herren Jakob Meyer, Jakob Kuhn und Theodor Mollet hiezu berechtigt seien, so wird Jedermann mit Ausnahme der bezeichneten Personen das Gehen und Fahren über fragliche Straße bei einer Buße von 6 Frkn., wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonsten sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Außersihl, den 23. Weinmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. Kofel.

12. Verbot.

Auf Begehren der Vorsteherschaft Marthalen wird hiemit das Fahren über den Lindenhof oder Exerzirplatz daselbst, sowie das Ablegen von Holz auf demselben bei einer Buße von 6 Frkn. verboten; wer sich hiedurch in einem Recht verletzt glauben sollte, hat seine Klage innerhalb drei Wochen von heute an bei dem Friedensrichteramte anzumelden, ansonst die Folge dieses Verbotes auch ihn treffen würde.

Marthalen, den 22. Weinmonat 1863.

Im Auftrage
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Andelfingen:
Wipf, Gemeindammann.

13. Verbot.

Das Betreten des Weges längs der dem Herrn Kantonsrath Escher-Hotz in Greifensee gehörenden Waldung im Jungholz Niederuster wird Jedermann bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/3 dem Verzeiger und 2/3 dem Schulgute Niederuster zukommen sollen, verboten; denjenigen Personen aber, welche ein allfälliges Recht ansprechen zu können glauben, wird eine Frist von 14 Tagen a dato publicationis angesetzt, um ihre Ansprachen beim zuständigen Friedensrichteramte geltend zu machen, ansonsten sie im Uebertretungsfalle gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Uster, den 23. Weinmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
H. Berchtold.

14. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der unterm 26. Wintermonat 1859 dem Leineweber Heinrich Hürlimann, Kaspars sel., ab der Zell-Bubikon ausgestellte, nunmehr vermißte Heimatschein aufgerufen. Behörden und Privaten werden daher ersucht, über das allfällige Vorhandensein desselben bis den 7. Wintermonat hierorts Anzeige zu machen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen würde.

Bubikon, den 24. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Hottinger, Gemeindrathsschreiber.

15. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der im Amtsblatt Nr. 80 fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Jakob Friedrich Schaub, Jakobs sel., von Niederweil, dat. 20. März 1851, wird hiemit kraftlos erklärt.

Oblikon, den 21. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Arnold.

16. Die Holzgenossenschaft Hirslanderberg wünscht die Aufarbeitung ihres dießjährigen Schlages Holz und Heizi in Verding zu geben.

Wer die eine oder andere, oder die ganze Arbeit übernehmen will, ist eingeladen, sich zur Absteigerung Freitag den 30. Weinmonat, Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Wethli in der Klus einzufinden.

Riesbach, den 26. Weinmonat 1863.

Im Namen des Vorstandes:
H. C. Bleuler, Präsident.

17. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 30. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

8 Pendulen, 31 silberne Zylinderuhren, 6 silb. Ankeruhren, 6 silb. Savoneretteuhren, 3 große Tableauxuhren, 1 Tisch, 4 Seffel, 1 Chiffonnière, 3 Hobelbänke, 3 Zeugrahmen mit Zubehör u. A. m.

Zürich, den 26. Weinmonat 1863.

Stadtammannamt.

18. Fluntern.

Liegenschaftengant.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Herr Heinrich Feh, Kupferdrucker von und zu Fluntern, Mittwoch den 28 Weinmonat, Abends von 6 Uhr an, in der Wirthschaft des Herrn alt Präsident Rordorf sein im Vorderberg hiesiger Gemeinde liegendes Heimwesen zum zweiten Male öffentlich versteigern, nämlich:

I. a) Ein Wohnhaus mit Nr. 47 bezeichnet, assekurirt für 1800 Frkn.
   b) Ein Garten dabei.
   c) Zirka 1 Vierling Land dabei.

II. a) Ein Wohnhaus mit Nr. 48 bezeichnet und für 1400 Frkn. assekurirt.
   b) Zirka 1½ Vierling Garten dabei

Für Besichtigung dieses Heimwesens, sowie für Einsichtnahme des Gantrodels wende man sich an den Eigenthümer; der Gantrodel liegt auch auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht bereit.

Zu dieser Gant wird geziemend eingeladen.

Fluntern, den 26. Weinmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Rüegg, Gemeindrathsschreiber.

19. Verfilberungsgant

In Folge Verfilberungsbegehren werden Dienstag den 27. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, bei Unterzeichnetem gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

Ein Pferd, Schimmel, zirka 10 Jahre alt, 1 eiserner Sandgatter, 1 langer tannener Tisch und 2 Weintansen.

Fluntern, den 26. Weinmonat 1863.

Der Gemeindammann:
Bruppacher.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

20. Johannes Güller, genannt Baslers, Schlosser, von Hüttikon, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, zur Beurtheilung der von den Waisenbehörden gegen ihn geführten Klage auf Bevogtigung wegen Verschwendung Samstag den 31. Weinmonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht im Schlosse dahier zu erscheinen, unter Androhung peremtorischer Vorladung im Falle Nichterscheinens.

Regensberg, den 20. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

21. Johannes Wirth, Spengler, von Bubikon und Leonhard Seizinger von Geißlingen, gewesener Schmiedgeselle in Wädenswil, welch' Ersterer wegen Unterschlagung, Letzterer wegen Diebstal und Eigenthumsschädigung in Untersuchung stehen, werden anmit wegen unbekannter Abwesenheit öffentlich aufgefordert, Montag den 2. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr, vor hiesigem Bezirksgericht behufs ihrer Vertheidigung zu erscheinen, widrigenfalls das Verfahren gegen sie gleichwol durchgeführt und sie in contumaciam beurtheilt würden.

Actum Horgen, den 23. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

Vermischte Bekanntmachungen.

22. Das Kreisgericht Winterthur
hat
in Sachen
des Salomon Schwarz, 45 Jahre alt, unverheirathet, von Seuzach, wohnhaft gewesen in Winterthur, dermalen unbekannt abwesend, und Konsorten, Beklagten,
betreffend Beschimpfung,
mit Einmuth gefunden:
Sei Schwarz der thätlichen Beschimpfung schuldig,
und hierauf erkennt:

1. Sei Schwarz zu 10 Frkn. Buße verurtheilt.
2. Seien die Kosten der Prozedur zu $^2/_3$ dem Beklagten Heinrich Frei und zu $^1/_3$ dem Schwarz auferlegt, jedoch unter gegenseitiger subsidiärer Haft für das Ganze, und haben Frei und Schwarz in gleichem Verhältniß und ebenso unter subsidiärer Haft für das Ganze den Damnifikaten Ulrich Peter mit 8 Frkn. zu entschädigen.
3. Sei dieses Urtheil dem Schwarz durch das Amtsblatt zu eröffnen, verbunden mit der Anzeige, daß für ihn die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Winterthur, den 23. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. Jb. Bleuler.

23.. Die Erbschaft des in Schwamendingen wohnhaft gewesenen Hs. Rudolf Rüegg von Bauma ist sowol von den Intestaterben als von der Wittwe Anna Barbara geb. Trachsler ausgeschlagen worden.

Es wird daher den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um innerhalb derselben unter Vertröstung von 40 Frkn. das Begehren um Eröffnung des Konkurses über diesen Nachlaß hierorts zu stellen, ansonst die Aktiven zur Bezahlung des Miethzinses verwendet und ein allfälliger Ueberschuß der Wittwe Rüegg auf Rechnung ihrer Weibergutsforderung schuldenfrei zugestellt würde.

Zürich, den 16. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

24. Die Inhaber nachfolgender vom Konsumverein Horgen ausgegebener, gegenwärtig vermißter, wahrscheinlich verloren gegangener, auf den Namen nachstehender Personen ausgestellten Aktienscheine:

Nr. 2 Jakob Baumann, Bergmann, in Käpfnacht,
„ 5 Rudolf Billeter, Weber, ab dem Plätzli,
„ 7 Jakob Staub in Käpfnacht,
„ 15 die Ehefrau des Johannes Schärer im Hirsacker,
„ 17 Konrad Schüepp, Geschirrfasser, im Kalchofen,
„ 21 Jakob Schäppi ob der Kirche,
„ 26 Joh. Kaspar Boßhard von Kollbrunn, wohnhaft gewesen in Horgen,
„ 30 Rudolf Keller, Zimmermann,
„ 33 Heinrich Biber, Sohn, Schreiner, im Schlößli,
„ 34 Johannes Bebie, Seiler, von Horgen,
„ 35 Jakob Streuli im Moorschwand,
„ 48 Johannes Wydler auf der Allmend,
„ 52 Jakob Biber im Teuffenbach,
„ 56 Heinrich Wipf,
„ 59 Gottlieb Huber zum neuen Schützenhaus,
„ 61 Rudolf Gisi auf dem Ebnat,
„ 63 Johannes Stapfer, Zimmermann, im Thalacker,
„ 69 Jakob Biber, Weber,
„ 76 Jakob Huber in der Hinterreuti,
„ 78 Heinrich Suter im Wydenbach,
„ 79 Johannes Risler, Maurer,
„ 83 Jakob Biber, Zimmermann, im Schärbächli,
„ 92 Gottlieb Stäubli im Schnegg,
„ 93 Hartmann Schäppi in der Riedtwies,
„ 106 Jakob Biber, Küfer, dahier,
„ 108 Johannes Baumann, Wagner, im Hirzel,
„ 119 Heinrich Schäppi in der Gwandlen,
„ 122 Rudolf Meier auf Gotteshalden,
„ 123 Karl Keller, Sohn, Schmied,
„ 134 Wittwe Bollier,
„ 144 Jakob Trüb, Schneider, im Unterdorf,
„ 146 Heinrich Huber zur Farb,
„ 150 Martin Kaspar, Schuster,
„ 153 Jakob Baumann auf dem Zimmerberg,
„ 158 Gottlieb Schärer, Obsthändler,
„ 159 Jakob Risler von Arn, dato in Egg,
„ 162 Heinrich Mäder, Gärtner, im Hirsacker,
„ 167 Sektionschef Burkhard,
„ 169 Elisabetha Hotz in Arn,
„ 170 Gottlieb Bollier auf dem Zimmerberg,
„ 171 W. Iten auf der Cuw Unterägeri,
„ 173 Heinrich Schäppi, Sekundarlehrer,

werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von sechs Monaten a dato ihre Ansprachen in der unterzeichneten Gerichtskanzlei geltend zu machen, und zwar unter der Androhung, daß im Unterlassungsfalle die betreffenden Urkunden für erloschen erklärt und statt derselben den Berechtigten, soweit diese überhaupt ausgemittelt werden können, neue allein gültige Aktien-

scheine zugefertigt würden, rücksichtlich derjenigen Aktienscheine aber, deren Inhaber gar nicht ausgemittelt werden können, deren Werth der Vereinskassa einverleibt würde.

Horgen, den 11. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
In dessen Abwesenheit,
Der Stellvertreter,
G. Burkhard.

25.. Heinrich Gottlieb Obrist von Wädensweil, wohnhaft in Hombrechtikon, und Regula Müller von Binzikon, Gemeinde Grüningen, wollen eine Zivilehe schließen.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind bis spätestens am 31. Weinmonat d. J. hieroris geltend zu machen, widrigenfalls die Ehe gemäß § 110 des privatrechtlichen Gesetzbuches vor Bezirksgericht vollzogen würde.

Meilen, den 20. Weinmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

26. Wilhelm Notz ab dem Wasen, Gemeinde Dachslern, gewesener Instruktor, dato unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, den Herrn Mathias Boßhard an der Sihl in Wiedikon für seine Forderung von 70 Frkn. zu befriedigen, oder ihm anzuzeigen, wo im Kanton er dafür Rede stehen wolle und darüber, daß dieses geschehen sei, sich hieroris binnen drei Wochen von heute an auszuweisen, unter der Androhung, daß nach Vertröstung der Kosten der Konkurs gegen ihn verhängt würde.

Regensberg, den 21. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

27.. Aus dem Nachlasse der Frau Regula Bühler geb. Pfenninger aus dem Neugut bei Bubikon sind noch verschiedene Gegenstände vorhanden, auf welche der Herr Jakob Bühler im Geißberg bei Bubikon für Unterhaltung und Verpflegung der Verstorbenen während der letztern Zeit ihres Lebens und für die Kosten ihrer Begräbniß im Gesammtbetrage von 50 Frkn. 30 Rp. ein gesetzliches Pfandrecht ansprucht und Versteigerung derselben zur Deckung seiner Forderung und Kosten begehrt. Hievon wird den Kreditoren der Verstorbenen unter Ansetzung einer mit dem 30. d. M. zu Ende gehenden Frist Kenntniß gegeben, um gegen dieses Begehren des Petenten hieroris Einsprache zu erheben, widrigenfalls demselben entsprochen würde.

Hinweil, den 8. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

28.. Heinrich Stiefel von Russikon, seßhaft gewesen auf dem Bühl bei Grüningen, hat nach dem gemeinderäthlichen Inventar wenige Effekten im Gesammtwerthe von 26 Frkn. 15 Rp hinterlassen, weßwegen den betheiligten Kreditoren desselben eine mit dem 3. Wintermonat nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt wird, um über diesen Nachlaß unter Kaution für die Auffallskosten Konkurs zu verlangen, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und sodann jene Aktiven einem Pfandgläubiger an Zahlungsstatt, beziehungsweise den Kindern Stiefel, diesen schuldenfrei überlassen würden.

Hinweil, den 8. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

29.. Der Nachlaß des Konrad Schrämli von Hettlingen, wohnhaft gewesen im Schmidtenbach zu Fischenthal, wurde für dessen minorennes Kind und von der Wittwe ausgeschlagen, dagegen wollen ihn in Aktiven und Passiven dessen Vater Konrad Schrämli, wohnhaft in Seen, und dessen Bruder Johannes Schrämli, wohnhaft im Schmidtenbach-Fischenthal, übernehmen, weßwegen den betheiligten Kreditoren des Verstorbenen eine mit dem 3. Wintermonat nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt wird, um gegen diese Erbschaftsübernahme hierorts Einwendung zu erheben, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und sodann die vorhandenen Aktiven den Uebernehmern dieses Nachlasses ausbingegeben würden.

Hinweil, den 8. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

30. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Hs. Konrad Fehr im Oberradhof-Wülflingen werden Donnerstag den 29. d. M., Nachmittags 2 Uhr, bei der Kaserne in hier durch das hiesige Stadtammannamt gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein Pferd, schwarz, Stute.
Ein Pferd, schwarzbraun, Wallach.

Winterthur, den 26. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Wülflingen:
Für den Landschreiber,
J. H. Weilenmann, beeid. Substitut.

31. Zugsfrist.

Im Konkurse des J. C. Schmid, gewesenen Bahnwartes, von Rykon-Illnau wird anmit sämmtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 6. Wintermonat d. J. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Kyburg, den 27. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Kyburg:
C. Kronauer, Landschreiber.

32. Im Konkurse betreffend Peter Bretscher, Feilenhauer, von und in Töß findet keine Auffallsverhandlung statt.
Winterthur, den 24. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Wülflingen:
Für den Landschreiber,
J. H. Weilenmann, beeid. Substitut.

33. Im Konkurse des Ulrich Siegrist von Lupfig, Bezirks Brugg, Kantons Aargau, Arbeiter bei Herrn Benz, Werkführer im Bahnhof, wohnhaft in Außersihl, findet keine Auffallsverhandlung statt.
Zürich, den 26. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
E. Keller, Landschreiber.

34. Falliterklärung.
Das Bezirksgericht Zürich hat laut Verfügung vom 16 d. M. den Kaspar Ganz, Taglöhner, von Freienstein, seßhaft in Riesbach, fallit erklärt.
Riesbach, den 20. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

35. Falliterklärungen.
Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 16. d. M. nach durchgeführtem Konkursverfahren gegen:
1. Johannes Epprecht von Affoltern am Albis, gewesenen Kanzlisten, wohnhaft in Enge, und
2. Heinrich Siegfried von Thalweil, Handlanger, wohnhaft in Außersihl,

die Gemeinschuldner fallit erklärt.
Zürich, den 26. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
E. Keller, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

36.. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1.. Mathias Höppli, Schuster, von Wengi, Kantons Thurgau, wohnhaft in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 3. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 14. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 25. Wintermonat bis 4. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 11. Christmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

2.. Frau Katharina Honegger geb. Müller von Wald, wohnhaft gewesen in Männedorf, zur Zeit wohnhaft in St. Gallen; in Folge Vertröstung der Auffallskosten; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v 2. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Männedorf 10. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 20—30. Wintermonat 1863. — Auffallsverhandlung 8. Christmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

3.. Jakob Wepfer, Schuster, von Stammheim, früher wohnhaft gewesen im Niederdorf in Zürich, dato im Grund bei Robenhausen, Pfr. Wetzikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 2. Weinmonat 1863 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 14. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 24. Wintermonat bis 4. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 16. Christmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

37. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 23. d. M. das Konkursverfahren gegen Friedrich Hardmeier, Kommissionär, von Zumikon, wohnhaft an der Langgaß zu Hirslanden, mit Zustimmung seiner Kreditoren aufgehoben und denselben in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt.

Riesbach, den 24. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. C.:
R. Schneider, Landschreiber.

38. Konkursaufhebung.

Das gegen Johannes Tempelli, Jakobs Sohn, von Gutensweil, Volketsweil, seßhaft in Grafstall-Lindau, eingeleitete Konkursverfahren ist mit Einwilligung seiner Gläubiger vom Bezirksgerichte Pfäffikon mit Beschluß vom 6. d. M., unbeschadet seiner bürgerlichen Rechte, wieder aufgehoben worden.

Kyburg, den 21. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes Pfäffikon:
Notariatskanzlei Kyburg,
C. Kronauer, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 87. Freitag, den 30. Weinmonat 1863.

Die Zusammenstellung der Verbalprozesse über die Sonntags den 25. Weinmonat l. J. im Kanton Zürich stattgehabten Wahlen des Nationalrathes zeigt nachstehendes Ergebniß:

I. Wahlkreis.

Stimmberechtigte Bürger:	Zahl der Votanten:	Absolutes Mehr:
20,091.	3426.	1714.

Gewählt wurden:

Herr	alt Regierungspräsident Dr. A. Escher mit	2850 Stimmen.
„	Bundesrath Dr. Dubs	2768 „
„	Oberst Ziegler	2762 „
„	Regierungsrath Treichler	2068 „

Es erhielten ferner:

Herr	Oberstlieutenant Stapfer in Horgen	1019 Stimmen.
„	Kantonsrath Schmid in Gattikon	724 „
„	Professor Wild in Zürich	215 „
„	Stadtschreiber Dr. Escher	145 „
„	Widmer-Hüni in Horgen	105 „
„	Heinrich Fierz im Sonnenbühl	21 „
„	Stadtpräsident Dr. Sulzer in Winterthur	14 „
„	Hüni-Stettler von Horgen	14 „
„	Regierungsrath Dr. Suter	13 „
„	Boller-Zangger in Uster	11 „
„	Oberst Ott	10 „
„	Schwarzenbach-Hüni	10 „
Verschiedene je weniger als 10 Stimmen		153 „
Ungültig und verloren		802 „

II. Wahlkreis.

Stimmberechtigte Bürger:	Zahl der Votanten:	Absolutes Mehr:
16,459.	2505.	1253.

Gewählt wurden:

Herr Staatsanwalt Dr. Honegger mit . . .	2212	Stimmen.
„ Kantonsrath Widmer-Hüni in Horgen mit .	1643	„

Es erhielten ferner:

Herr Heinrich Fierz im Sonnenbühl	1159	Stimmen.
„ alt Kantonsrath Honegger in der Joweid, Rüti .	885	„
„ Regierungsrath Huber	597	„
„ Bundesrath Dr. Dubs	351	„
„ Präsident Marti in Wald	165	„
„ Dr. Wille in Meilen	62	„
„ Regierungsrath Dr. Suter	58	„
„ Bezirksrichter Keller in Fischenthal . . .	40	„
„ Bezirksgerichtspräsident Weber in Goßau . .	34	„
Verschiedene je weniger als 10 Stimmen . . .	147	„
Ungültig und verloren	162	„

III. Wahlkreis.

Stimmberechtigte Bürger:	Zahl der Votanten:	Absolutes Mehr:
16,288.	2398.	1200

Gewählt wurden:

Herr Regierungsrath Dr. Suter mit . . .	2169	Stimmen.
„ Kantonsrath Grunholzer in Uster . .	2018	„
„ Wäffler-Egli in Winterthur . . .	1975	„

Es erhielten ferner:

Herr Stadtpräsident Dr. Sulzer in Winterthur . .	540	Stimmen.
„ Voller-Zangger in Uster	57	„
„ Statthalter Gujer in Bauma	34	„
„ alt Statthalter Zangger in Uster . . .	32	„
„ Forstmeister Hertenstein	28	„
„ Oberstlieutenant Scherrer	27	„
„ Dr. Rüegg von Bauma, in Zürich . . .	16	„

Herr Regierungsrath Benz	10	Stimmen.
Verschiedene je weniger als 10 Stimmen	136	„
Ungültig und verloren	152	„

IV. Wahlkreis.

Stimmberechtigte Bürger:	Zahl der Votanten:	Absolutes Mehr:
14,943.	4284.	2143.

Gewählt wurden:

Herr Oberst und Regierungsrath Benz mit	3901	Stimmen.
„ Forstmeister Meister in Benken mit	3001	„

Es erhielten ferner:

Herr Bezirksgerichtsschreiber Bucher	1961	Stimmen.
„ Stadtpräsident Dr. Sulzer	1940	„
„ Bezirksrath Scheuchzer	1110	„
„ Gerichtsschreiber Weiß	162	„
„ Dr. Arbenz	58	„
„ Oberst Ziegler	51	„
„ Regierungsrath Dr. Suter	36	„
„ Stadtschreiber Dr. Escher	34	„
„ Professor Landolt	28	„
„ Oberstlieutenant Schenk	26	„
„ Statthalter Ruch	23	„
„ Wäffler-Egli	19	„
„ Volkart in Winterthur	13	„
„ Statthalter Meier	12	„
„ alt Kantonsrath Zuppinger in der Herzogenmühle	11	„
Es erhielten weniger als 10 Stimmen	252	„
Ungültig und verloren	219	„

Dieses Wahlergebniß wird hiemit in Anwendung des Art. 22 a des Bundesgesetzes betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes vom 21. Christmonat 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß in dem zweiten und vierten eidgenössischen Wahlkreise die Fortsetzung der Wahlverhandlung Sonntags den 8. Wintermonat und, soweit auch an diesem Tage ein definitives Resultat sich nicht ergeben sollte, Sonntags den 15. Wintermonat stattfindet.

Zürich, den 29. Weinmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Statuten

der

Leihanstalt für die Gemeinde Dietikon.

I. Grundbestimmungen.

§ 1. In der Zivilgemeinde Dietikon bildet sich eine Leihanstalt in der gesetzlichen Form einer Aktiengesellschaft.

§ 2. Der Zweck der Anstalt ist, den Angehörigen der Gemeinde in Geldverlegenheiten auszuhelfen und die zinstragende Anlegung von Baarschaften zu vermitteln, letzteres theils durch Obligationen, theils durch Erstellung einer Sparkassa.

§ 3. Als Kapitalfond werden 300 Aktien angenommen, die Aktie im Werth von 50 Frkn. Die Anstalt tritt ins Leben, sobald 160 Aktien gezeichnet sind.

§ 4. Die Aktien werden auf den Namen ausgestellt und sind untheilbar. Die Uebertragung auf andere Besitzer muß zur Kontrollirung dem Vorstande angezeigt und überdieß noch auf der Aktie selbst vorgemerkt werden.

§ 5. Die Einzahlung der Aktien geschieht je nach Bedürfniß und dem Gutfinden des Verwaltungsrathes. Wird eine Einzahlung nicht innert zehn Tagen nach gemachter Anzeige geleistet, so ist für diese Unterlassung eine Buße von 2 Frkn. per Aktie und per Rata festgesetzt, die in den Reservefond fallen. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Einzahlung. Wer nach Konstituirung der Anstalt noch Aktien zeichnet, hat außer dem Aktienbetrage einen Verzugszins von 4% per annum zu bezahlen, tritt damit aber in die gleichen Rechte der übrigen Aktionäre ein.

§ 6. Jeder Aktie kommt ein gleichmäßiger Antheil am Eigenthum, Gewinn und Verlust der Anstalt zu. Der Aktionär haftet jedoch nur für den Normalbetrag der übernommenen Aktien.

II. Geschäftskreis.

§ 7. Die Anstalt macht Darlehen im Betrage von, in der Regel, mindestens 25 Frkn. bis höchstens 500 Frkn. Die Darlehen werden nur auf genügend erscheinende Versicherungen abgeschlossen:

a. auf annehmbare, solidare Personalbürgschaft,
b. auf Schuldtitel,
c. unter Umständen auf freiwillige Pfandverschreibungen oder dergleichen,
d. endlich auch auf Hinterlegung der Sparhefte der Anstalt bis auf 80% ihres Betrages.

Sie werden in der Regel auf die Dauer von drei Monaten kontrahirt; für länger als ein Jahr sollen keine gemacht werden, Dagegen können Verlängerungen gewährt werden, wenn das Gesuch um Erneuerung einen halben

Monat vor Ablauf des Termins beim Vorstande angemeldet, der verfallene Zins rechtzeitig entrichtet wird und die Kaution ungeschmälert fortdauert.

§ 8. Der Zinsfuß für die Darlehen beträgt in der Regel 5 %. Der Zins wird je nach drei Monaten entrichtet; wird er nicht acht Tage nach der Verfallzeit bezahlt, so wird 1 % Verzugszins bezogen.

§ 9. Die Anstalt nimmt jederzeit, auch vor Ablauf des Termines, sowol sammethafte als theilweise Abzahlungen an. Bei Abschlagszahlungen ist zugleich der Zins davon für den ganzen laufenden Monat zu entrichten. Der Betrag der Zahlung ans Kapital soll jedes Mal auf dem Schuldschein vorgemerkt werden.

§ 10. Sofern das Betriebskapital der Anstalt es gestattet, kann unter gleichen Bedingungen, wie bei Darlehen, ein Kredit in laufende Rechnung eröffnet werden. Der Zins zu Gunsten der Kasse ist in der Regel 5 % mit ¼ % halbjährlicher Provision; dagegen nur 4 %, wenn zu Ungunsten derselben. Jedem Kontrahenten wird ein Konto-Korrentheft eingehändigt, in das jedes Mal Ein- und Ausgang und der Zins eingeschrieben wird. Die laufenden Rechnungen werden Ende Brachmonat und Ende Christmonat abgeschlossen.

§ 11. Zur Vermehrung des Betriebskapitals werden neben der Sparkasse noch Anlehen von größerm Belange aufgenommen, theils mit bestimmtem Rückzahlungstermin, theils mit ein- bis sechsmonatlicher Kündigungsfrist. Für die eingezahlte Summe wird eine auf den Namen des Kreditors lautende Obligation ausgestellt. Der Zins ist höchstens 4 % und richtet sich nach den Rückzahlungsbedingungen.

Für die Sparkasse bestehen besondere Vorschriften.

III. Verwaltung.

§ 12. Die sämmtlichen Aktionäre bilden die Generalversammlung. Jede Aktie repräsentirt eine Stimme, jedoch kann von einem Aktionär nie mehr als ⅓ sämmtlicher Aktien vertreten werden. Ein abwesender Aktionär kann sich repräsentiren lassen.

Die Generalversammlung tritt regelmäßig jährlich ein Mal zusammen, um die nöthigen Wahlen vorzunehmen und Bericht und Rechnung zu genehmigen; außerdem auf Anordnung des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches Verlangen eines Drittheils der Aktionäre.

§ 13. Die Generalversammlung wählt einen Verwaltungsrath von eilf Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit. Der Verwaltungsrath bezeichnet aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Verwalter, der zugleich Aktuar der Versammlungen ist, zwei Sparkasseneinnehmer, ferner einen Vorstand oder Anleihenkommission von zwei Mitgliedern mit zwei Ersatzmännern und drei Rechnungsrevisoren. Die Visitationen sollen wenigstens drei Mal jährlich vorgenommen werden. Der Präsident des Verwaltungsrathes ist zugleich Präsident des Vorstandes und der Generalversammlung.

§ 14. Alle Gesuche für Darlehen sind bei dem Präsidenten des Verwaltungsrathes zu Handen des Vorstandes abzugeben. Sowol zur Abschließung von Darlehen als auch für Annahme von Anleihen ist im Vorstande Einstimmigkeit erforderlich und der Beschluß von den drei Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Gesuche müssen vom Vorstand in der laufenden Woche erledigt werden. Für Abweisungen werden keine Gründe angegeben. Die nähern Formen für den Geschäftsgang ordnet der Verwaltungsrath durch ein Reglement.

§ 15. Der Präsident ist verpflichtet, sämmtliche Werthschriften in möglichst sichere Verwahrung zu nehmen und hat, wie der Verwalter, eine Real- oder Personalkaution von 5000 Frkn. zu stellen. Die Sparkasseneinnehmer eine solche von 500 Frkn.

§ 16. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes sind verpflichtet, über alle Geschäfte strenge Verschwiegenheit zu beobachten. Die Rechnungen sind ohne die Namen der Schuldner und Gläubiger der Generalversammlung vorzulegen.

§ 17. Wenn nach Abzug der Verwaltungskosten die Dividende 4 % übersteigt, so muß ein Theil der Superdividende in den Reservefond gelegt werden. Auf Antrag des Verwaltungsrathes steht der Generalversammlung das Recht zu, einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrathes eine Gratifikation zu bestimmen. Der Reservefond soll auf 20 % des Aktienkapitals gebracht werden. Ist dieser Betrag erreicht, so wird der Ueberschuß der Dividende über 5 ½ % zu gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde verwendet. Die Generalversammlung, auf Antrag des Verwaltungsrathes, kann auch vorher schon einen Theil der Superdividende zu solchen Zwecken der Kasse entnehmen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 18. Die Anstalt kann wieder aufgelöst werden, wenn drei Viertel der Aktionäre, die drei Viertel des Aktienkapitals repräsentiren, in einer regelmäßigen Generalversammlung die Auflösung beschließen. Die Liquidation muß innert Jahresfrist vollzogen werden. Ueber die Verwendung des Reservefonds bestimmt, nach geschlossener Liquidation, die Generalversammlung.

§ 19. Vorstehende Statuten gelten vor der Hand für die Dauer eines Jahres, von heute an; nachher können sie jederzeit einer Revision unterworfen werden, wenn zwei Drittel der Aktionäre, welche zugleich zwei Drittel des Aktienkapitals repräsentiren, in der Generalversammlung die Revision beschließen.

Dietikon, den 11. Heumonat 1863.

Der Präsident,
Jos. M. Ackermann, Pfr.
Der Verwalter,
J. R. Hanhart.

Der Regierungsrath
hat,

in Anwendung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches und des § 8 des Gesetzes über den Wucher vom 17. Christmonat 1839,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,

beschlossen:

I. Den vorstehenden Statuten wird die Genehmigung des Regierungsrathes unter folgenden Bedingungen ertheilt:

a. Die Anerkennung im Sinne des § 8 des Gesetzes über den Wucher und die daraus herfließende Berechtigung zum Bezuge erhöhter Zinse dauert vorläufig nur bis Ende 1867 und unterliegt dannzumal, wenn deren Verlängerung Seitens der Anstalt gewünscht wird, erneuerter Prüfung durch den Regierungsrath.

b. Die Gesellschaft hat sich über die erfolgte Aktieneinzahlung von mindestens 5000 Frkn. bei der Finanzdirektion auszuweisen.

c. Vorbehalten bleiben die sämmtlichen die Aktiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches.

II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden. Das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.

Zürich, den 10. Weinmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
J. Voßhardt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Eidgenössische und neapolitanische Pensionen.

Es wird hiemit allen denjenigen Personen, welche eidgenössische oder neapolitanische Pensionen beziehen, zur Kenntniß gebracht, daß hiefür von der Postverwaltung die Portofreiheit nicht ferner gestattet wird. Für die eingehenden Gelder wird daher von nun an die Auslage berechnet und für die Briefe haben die Empfänger das Porto zu bezahlen. Briefe an Unterzeichnetes sind jederzeit zu frankiren.

Zürich, den 28. Weinmonat 1863.

Das Kantonskriegskommissariat.

2. Um Mißverständnisse mit Hinsicht auf den Ablauf des Hundebannes zu verhüten, macht die Direktion der Medizinalangelegenheiten bekannt, daß diese durch Beschluß vom 12. Weinmonat l. J. auf den ganzen Kanton ausgedehnte Maßregel so lange fortzubestehen hat, bis sie durch einen wieder im Amtsblatt erscheinenden Beschluß als aufgehoben erklärt wird.

Zürich, den 29. Weinmonat 1863.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

3. Da die Stelle eines Försters über die Stiftswaldung zu Rheinau neu zu besetzen ist, so haben allfällige Bewerber ihre schriftlichen Anmeldungen nebst den erforderlichen gemeindräthlichen Leumdenszeugnissen bis zum 21. Wintermonat d. J. persönlich bei dem Forstmeister des dritten Kreises, Herrn Forstmeister Meister in Benken, abzugeben.

Zürich, den 27. Weinmonat 1863.

Finsler, Oberforstmeister.

4. Die Stelle eines Amtsmetzgers ist erledigt und neu zu besetzen. Bewerber um dieselbe haben ihre schriftliche Anmeldung bis zum 10. Wintermonat Herrn Verwalter Frei im alten Spital, welcher über die Obliegenheiten fraglicher Stelle sowie die Besoldungsverhältnisse Aufschluß ertheilt, persönlich einzureichen, und sich durch Zeugnisse über ihre Berufstüchtigkeit auszuweisen.

Zürich, den 29. Weinmonat 1863.

Im Namen der Hauskommission
der Spitalpflege:
Der Sekretär,
Wehrli.

5.. Nachübung
für
Ausbleiben bei den Wiederholungskursen des Auszuges, der Reserve und der Landwehr der Infanterie.
1863.

Jedermann, der aus irgend einem Grunde, entschuldigt oder unentschuldigt, vom dießjährigen Wiederholungskurs ganz oder theilweise wegblieb, hat vollständig bewaffnet und ausgerüstet

Montag den 9. Wintermonat, Vormittags 8 Uhr,

in der Kaserne Zürich zu erscheinen.

Die gewohnten Bußen für solche, die ohne gültige Entschuldigung ausbleiben sollten, spätere Nachübung für Ausbleibende und Strafe für Zuspäteinrückende finden auch bei diesem Kurs ihre Anwendung.

Sämmtliche Mannschaft ist sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause im Dienst und daher der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen.

Zürich, im Weinmonat 1863.

Waffenkommando der Infanterie.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

6. In Anwendung der allgemeinen Vorschriften der städtischen Polizeiverordnung hat die Polizeikommission am 25. Heumonat den Ladenbesitzern öffentlich mitgetheilt, daß ihnen das Aufstellen von Waaren oder das Betreiben eines Gewerbes auf dem Reichsboden verboten sei. Die Ausführung dieses Verbotes hat zu einer größern Zahl von Eingaben Gewerbtreibender geführt, welche dahin gehen, es möchten gewisse bisher geübte Inanspruchnahmen des Reichsbodens fernerhin gestattet werden. Nach Einsicht dieser Eingaben

wird beschlossen:

1. Es sei das von der Polizeikommission erlassene allgemeine Verbot des Ablegens oder Aufstellens von Waaren irgend welcher Art auf den Straßen, Plätzen und Trottoirs bestätigt, in der Meinung, daß es der genannten Kommission anheimgestellt bleibt, auf Zusehen hin Bewilligungen für derartige Inanspruchnahmen des Reichsbodens auf gestelltes Begehren da zu gestatten, wo es ohne irgend welchen Nachtheil für den öffentlichen Verkehr geschehen kann.
2. Sei hievon dem Publikum durch gegenwärtige Bekanntmachung Kenntniß zu geben, mit dem Beifügen, daß Uebertretungen des allgemeinen Verbotes ohne vorherige Bewilligung der Polizeikommission Buße bis auf 12 Frkn. oder Ueberweisung der Fehlbaren an die Gerichte zur Bestrafung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen zur Folge hätten.

Zürich, den 28. Weinmonat 1863.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. E. Escher.

7. Schulgemeindsversammlung Enge.

Die stimmberechtigten Bürger und Grundeigenthümer hiesiger Gemeinde werden hiemit zur Fortsetzung der ordentlichen Schulgemeindsversammlung auf Sonntag den 1. Wintermonat d. J., Vormittags 10 Uhr, in's neue Schulhaus dahier eingeladen.

Verhandlungsgegenstand:

Antrag auf Erweiterung der Schullokalitäten an der Bedergasse und Ernennung der Baukommission.

Antrag und Plansklizze liegen im neuen Schulhause zur Einsicht offen.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Enge, den 21. Weinmonat 1863.

Der Gemeindspräsident:
J. J. Reif.

8. Enge.

Die stimmberechtigten Schweizerbürger hiesiger Gemeinde werden anmit zur Vornahme der Wahlen der drei eidgenössischen und zehn kantonalen Geschwornen auf Sonntag den 1. Wintermonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in's Bethaus dahier eingeladen.

Enge, den 26. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. J. Nägeli.

9. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Schuigenossen der Schulgemeinde Geroldsweil-Oetweil, sowie die außer der Gemeinde nicht auf Grundeigenthum Wohnenden werden anmit zu einer Versammlung auf Donnerstag den 5. Wintermonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in's Schulhaus Oetweil zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Abnahme der Baufondrechnung.
2. Antrag der Vorsteherschaft zum Bezuge einer Steuer in den Baufond.
3. Bestimmung des Schulhausplatzes.
4. Verschiedenes.

Die dießfälligen Akten liegen inzwischen beim Präsidenten, Herrn Gemeindammann Nötzli in Oetweil, zur Einsicht offen.

Geroldsweil, den 23. Weinmonat 1863.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Aktuar,
J. J. Benz.

10. Einladung.

Sämmtliche Grundeigenthümer resp. deren Stellvertreter im Gemeindsbanne Brütten werden anmit auf Samstag den 7. Wintermonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, zu einer Versammlung in's hiesige Schulzimmer eingeladen.

Verhandlungsgegenstand:

Antrag der Flurkommission betreffend die Ausführung der Ausmarchung der ausgepfählten Flur- und Feldwege.

Die Nichterscheinenden haben sich den zu fassenden Beschlüssen zu unterziehen.

Brütten, den 28. Weinmonat 1863.

Die Flurkommission.

11. Das Verzeichniß der von der Flurkommission in der Gemeinde Hütten ausgesteckten neuen Flur- und Feldwege und der als solche erklärten vorhandenen ältern Wege (§ 30 des Flurgesetzes) kann innert 8 Tagen bei Unterzeichnetem eingesehen werden, bei welchem innert dieser Frist allfällige Gesuche um Modifikationen und um Bestimmung weiterer Flur- und Feldwege einzureichen sind.

Die Grundeigenthümer der Flurabtheilung um das Hüttner-Seeli in der Ausdehnung bis zur Kirche Hütten und bis und mit Segel, welche als betheiligt angesehen werden können bei den von den Flurkommissionen Richtersweil und Hütten gemeinschaftlich ausgesteckten Flurwegen vom Feldmoos durch die Güter des Herrn Jakob Höhn beim Seeli gegen Pöschen, Hengerten bis Segel und von Pöschen gegen Rebgarten bis zur Kirche Hütten mit der Zweiglinie durch die Riedter gegen dem Moos, werden eingeladen, Dienstag den 10. Wintermonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, bei Herrn Bär zum Bären in Hütten zu erscheinen, um im Sinne des § 39 des Flurgesetzes über die ausgesteckten Wege zu entscheiden. Nichterscheinende haben sich den Beschlüssen der Mehrheit zu unterziehen, und es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß durch die projektirten Wege eine Masse von Wegdienstbarkeiten untergehen muß und deswegen um so eher vollzähliges Erscheinen der Betheiligten zu erwarten ist.

Hütten, den 30. Weinmonat 1863.

Im Namen der Flurkommissionen
Richtersweil und Hütten:
Hiestand, Gemeindrathsschreiber.

12. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Zürich sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im technischen Büreau (Kratz Nr. 80) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herren Gebrüder Schultheß	Nebengebäude zum Hause Nr. 293 an der Steingasse große Stadt	30. Weinmonat	13. Wintermonat.
Herr von Meiß-Muralt	Erhöhung des Hauses zum obern Wolfbach Nr. 672a große Stadt	"	"

Zürich, den 29. Weinmonat 1863.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Präsident der Baukommission:
Karl Pestalozzi.

13. Laupen.

Die Flurkommission von Laupen hat die hiesige Flurgemeinde gegenüber derjenigen von Wald ausgegrenzt, und die zur Flurgemeinde Laupen gehörenden Grenzgrundstücke mit Pfählen und fortlaufenden Nummern bezeichnet vom Kapf bis Obertöbeli. Das hierüber angefertigte Verzeichniß liegt den Betheiligten beim Präsidium der Flurkommission zur Einsicht offen.

Es werden nun sämmtliche Ansprecher von Grunddienstbarkeiten und Reallasten, welche auf Liegenschaften, die zur Flurgemeinde Laupen gehören, haften, gemäß § 13 des Flurgesetzes aufgefordert, ihre Ansprachen schriftlich unter Beilegung der hierauf bezüglichen Verträge, Reverse ꝛc. bei Herrn Präsident Joh. Hofmann im Neuhaus anzumelden, und zwar wie folgt:

Freitag den 6. Wintermonat, Vormittags von 7 Uhr an: Die südlich der von Wald nach Diemberg führenden Straße zweiter Klasse liegende Abtheilung von Hinternord bis an die Kapfstraße und bis an die Flurgemeinde Wald.

Nachmittags von 1 Uhr an: Die südlich der Straße zweiter Klasse liegende Abtheilung von der Kapfstraße an bis Diemberg und an die Grenzen des Kantons St. Gallen.

Samstag den 7. Wintermonat, Vormittags von 7 Uhr an: Der nördlich der Straße zweiter Klasse liegende Theil von Hinternord bis an den Diembergbach und an die Flurgemeinde Wald.

Nachmittags von 1 Uhr an: Der nördlich der Straße zweiter Klasse liegende Theil vom Diembergbach an bis Diemberg und an die St. Gallische Grenze.

Säumige können nachträglich noch ihre Begehren bei der Notariatskanzlei eingeben, haben aber die in § 16 des Flurgesetzes angedrohte Buße von 10 Frkn. zu gewärtigen.

Hubwies-Laupen, den 26. Weinmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Aktuar,
H. Brändli.

14. Uſter.

Gemäß § 27 des Geſetzes betreffend die Eintragung der Grunddienſtbarkeiten und Reallaſten und die Anlegung offener Flur- und Feldwege vom 22. April 1862 hat der Gemeindrath ein Verzeichniß über die ſämmtlichen innerhalb der politiſchen Gemeinde Uſter befindlichen öffentlichen Straßen und Fußwege angelegt. Dieſes Verzeichniß liegt in der Gemeindrathskanzlei zur Einſicht offen, ebenſo kann es, ſoweit es jede einzelne Zivilgemeinde betrifft, bei der betreffenden Zivilvorſteherſchaft eingeſehen werden. Allfällige Reklamationen gegen die Klaſſifikation ſind binnen 14 Tagen a dato einzureichen.

Uſter, den 30. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Zollinger.

15. Es wird anmit ſämmtlichen Inhabern von Looſen, welche ſich bei der Spenglerwaaren-Lotterie des Herrn Spengler Wehrli betheiligten, bekannt gemacht, daß fragliche Lotterie letzten Montag den 26. d. M., wie bereits angezeigt worden, gezogen wurde, und folgende Nummern reſp. die Inhaber derſelben als Gewinner unter Vorweiſung dieſer ihre Gewinnſte Montag den 2. Wintermonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, im „Rebſtock“ in hier in Empfang nehmen können.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
2.	155.	306.	451.	580.	713.	876.	1002.	1159.	1227.
3.	175.	314.	454.	591.	731.	877.	1004.	1164.	1238.
29.	176.	323.	465.	592.	740.	883.	1027.	1166.	1270.
52.	178.	330.	471.	624.	745.	888.	1031.	1169.	1294.
56.	189.	333.	498.	625.	769.	905.	1039.	1176.	1299.
72.	214.	348.	599.	629.	782.	922.	1040.	1177.	1301.
85.	233.	375.	512.	655.	822.	937.	1051.	1180.	1313.
94.	266.	388.	516.	660.	852.	945.	1052.	1196.	1323.
101.	268.	413.	536.	661.	863.	946.	1061.	1209.	
123.	281.	420.	551.	677.	866.	960.	1065.	1210.	
130.	282.	421.	553.	694.	868.	977.	1088.	1216.	
139.	284.	422.	559.	700.	871.	986.	1093.	1218.	
147.	286.	427.	571.	712.	875.	990.	1131.	1219.	

Höngg, den 28. Weinmonat 1863.

Der Gemeindrath.

16. Schwerzenbach.

Zur Deckung des Rückſchlages in letztjähriger Gemeindgutsrechnung wird eine Steuer von:

1 Frkn. 25 Rp. vom Tauſend Franken Vermögen,
1 „ 25 „ vom Mann und
1 „ 25 „ von der Haushaltung bezogen.

Den Zahlungspflichtigen liegt die Bezugsliſte 14 Tage a dato bei Unterzeichnetem zur Einſicht offen, innert welcher Friſt allfällige Einwendungen gegen dieſelbe beim Bezirksrath Uſter zu machen ſind.

Die Steuer wird am 28. Wintermonat d. J., Abends 4 Uhr, im Schulhauſe bezogen.

Schwerzenbach, den 29. Weinmonat 1863.

H. H. Winkler, Gemeindgutsverwalter.

17. **Marktanzeige.**

In Folge Abänderung findet der hiesige Herbst-Vieh- und Waaren-Markt von jetzt an erst den zweiten Montag nach Martini statt und wird dieß Jahr Montag den 23. Wintermonat abgehalten, zu dessen zahlreichem Besuche namentlich das handeltreibende Publikum eingeladen wird.

Affoltern am Albis, den 28. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Schneebeli, Gemeindrathsschreiber.

18. **Aufforderung.**

Sämmtliche Anstößer an den Straßen dritter und vierter Klasse werden hiemit in Verbindung mit den Wegknechten, wo diese dazu verpflichtet sind, aufgefordert, im Banne der politischen Gemeinde Maur die Seitengräben und Wasserabzüge gehörig zu öffen, alles auf den Straßen liegende Geschiebe, Holz, Erde, Steine ꝛc. wegzuschaffen, sowie die Häge und alles in die Straßen herüberragende Gestrüpp zuzuhauen und die Bäume auf die Höhe von 14 Fuß aufzustücken, auch die Bäche müssen von den Anstößern gereinigt werden, wozu eine Zeitfrist von 14 Tagen anberaumt wird, nach deren Verfluß die Beaugenscheinigung eingenommen und die Fehlbaren Buße zu gewärtigen hätten.

Maur, den 28. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Peter.

19. **Gantanzeige.**

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr Kantonsprokurator Dr. Schneider in Riesbach, als Kurator der gemeinschaftlichen Erbsmasse des sel. Herrn Glashändler Kölliker von Thalweil, wohnhaft gewesen dahier, das zum Nachlasse des Letztern gehörende:

> Wohnhaus in der kleinen Stadt Zürich in Gassen liegend Nr. 103 zum kleinen Nußbäumli, ferner die dazu gehörenden 4 Fässer im Keller, zirka 42 Eimer haltend, und 3 Kirchenörter im St. Peter Nr. 126, 140 und 1172,

Freitag den 6. Wintermonat, Nachmittags 3 Uhr, im Zürcherhof dahier auf öffentliche Steigerung. Die Bedingungen werden am Ganttage verlesen werden und liegen inzwischen bei genanntem Mandataren Herrn Dr. Schneider, sowie bei Herrn Geschäftsagent Wettstein, Eiermarkt Nr. 237 in Zürich, zur gefälligen Einsicht offen.

Zürich, den 28. Weinmonat 1863.

Die Gantbeamtung.

20. **Gantanzeige.**

Da bei der im Amtsblatt Nr. 85 Art. 31 publizirten Verfilberungsgant betreffend 6 Bandwebstühle keine Bieter erschienen, so wird dieselbe Dienstag den 3. Wintermonat d. J., Vormittags 10 Uhr, abgehalten, wozu eingeladen wird.

Schwamendingen, den 28. Weinmonat 1863.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

21. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 3. Wintermonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verpfändungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

3 Hobelbänke mit verschied. Schreinerwerkzeug, 1 Partie schwarze und farbige Seidenstoffe, Halstücher, Foulards, Kravatten, 80 Ellen Tuch, 20 verschied. Gilets, 3 Dzd. Paar Winterhandschuhe, 10 Pendulen, 2 gold. Damenuhren, 1 Partie Kleider, 1 einschläfiges Bett, einiges Küchengeschirr, 8 Teigtücher, 5 Ztnr. Mehl, 1500 Stück Zigarren u. A. m.

Zürich, den 29. Weinmonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

22. Verpfändungsgant.

In Folge abgelaufenen Verpfändungsbegehren werden künftigen Freitag den 6. Wintermonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, im Gasthof zum Ochsen dahier laut Pfandschein Nr. 3040 neun Stück ältere und jüngere Schuldbriefe im Betrage von 12,200 Frkn. gegen Baarzahlung öffentlich versteigert.

Die Schuldtitel können vom 4. Wintermonat an bei Unterzeichnetem eingesehen werden. Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Wald, den 29. Weinmonat 1863.

Der Gemeindammann:
Ed. Honegger.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Aufrufe von Verschollenen.

23. Hs. Jakob Job von Birmensdorf, geboren 1776, welcher 1808 in französische Kriegsdienste getreten ist und seither keine Nachricht von seinem Schicksal gegeben hat, sowie allfällig hierorts unbekannte Erben desselben werden aufgefordert, sich binnen sechs Monaten von heute an bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls Hs. Jakob Job für todt erklärt und sein 2300 Frkn. betragendes Vermögen seinen hierorts bekannten Erben ausbingegeben würde.

Zürich, den 20. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Vermischte Bekanntmachungen.

24. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Erbschaft des Jakob Würgler von Russikon, wohnhaft gewesen in Hottingen, von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Elisabetha geb. Kuhn angetreten worden ist.

Zürich, den 24. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

25. Zugsfrist.

Im Konkurse des Maurer Jakob Homberger von Egg, wohnhaft zu Männedorf, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt.

Es wird nun den sämmtlichen Gläubigern, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine mit dem 9. Wintermonat d. J. ablaufende zerstörliche Frist zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die sämmtlichen Aktiven unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht auf Zug und Ueberschlagung ausgelegt würde.

Männedorf, den 27. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Männedorf-Uetikon:
Karl Adolf Billiter, Landschreiber.

26.. Zugsfrist.

Im Auffalle des Glaser Hs. Heinrich Reutlinger von Hegnau wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen anmit Frist bis und mit dem 2. Wintermonat 1863 anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 17. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

27.. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Die Eheleute Kaspar Guldener und Maria geb. Harscher von Altstetten, wohnhaft in Ober-Engstringen; beide rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 17. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Höngg u. d. E. (in Zürich) 20. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 1. bis einschließlich den 10. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 18. Christmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

2. Susanna Tanner, verehelichte Rinderknecht, Bettmacherin, von Oberstraß, wohnhaft am Mühlebach in Richtersweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 16. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 25. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 6—16. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 29. Christmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

3. Heinrich Büchi, Abrahamen sel. Sohn, von Oberschlatt, seßhaft im Thürlacker bei Oberlangenhard, Pfarre Zell; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 16. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 28. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 8—18. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 30. Christmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

4.. Obsthändler Eduard Schnorf von Uetikon, wohnhaft in der Bühlen zu Männedorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 10. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Männedorf 17. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 27. Wintermonat bis und mit dem 7. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 15. Christmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

28.. Ueber den Nachlaß des Kaspar Wolfensperger, Schuster, Daniels sel. Sohn, von Wellnau-Bauma ist auf Verlangen der Intestaterben vom Bezirksgerichte Pfäffikon mit Beschluß vom 6. d. M. das gerichtliche Inventar bewilligt. Sowol die Gläubiger als die Schuldner des Verstorbenen werden daher aufgefordert, binnen einer mit dem 7. Wintermonat d. J. ablaufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten in unterzeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der Nachlaß des Wolfensperger auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

Pfäffikon, den 10. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

Beilage: Zusammenstellung der Armenausgaben der Gemeinden des Kantons Zürich während des Jahres 1862 und der dießfälligen Beiträge des Staates 1863.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 88. Dienstag, den 3. Wintermonat 1863.

Auszug aus dem Protokolle über die Verhandlungen des Großen Rathes.

Sitzung vom 26. Weinmonat 1863.

Nachdem die Sitzung durch eine Anrede des Tit. Präsidiums eröffnet worden, wird der Namensaufruf vorgenommen, welcher die Anwesenheit von 189 Mitgliedern ergibt. — Die Traktanden vermehren sich: 1. um die Entlassungsgesuche der Herren Fürsprech Dr. Pestalutz von Zürich und Hauptmann Friedrich Büeler von Uerikon als Mitglieder des Großen Rathes; 2. eventuell um die Wahl eines indirekten Mitgliedes dieser Behörde. — Nach Festsetzung der Tagesordnung zeigt das Präsidium den Eingang folgender Petitionen an: 1. der katholischen Genossenschaft in Zürich um Errichtung einer Helferstelle an der katholischen Kirche in Zürich; 2. des Herrn Pfarrer Wipf in Rheinau betreffend die Verhältnisse des katholischen Pfarrers in Rheinau; 3. der Herren Bezirksgerichtspräsident Strehler in Pfäffikon, J. H. Boller in Uster und Präsident Martin in Wald, Namens einer am 17. dieß in Wetzikon abgehaltenen Versammlung, dahin gehend, daß der Große Rath dem Vorgehen des Regierungsrathes in der Gotthardangelegenheit seine Billigung versage. Die beiden erstern Petitionen werden zur Behandlung bei der Berathung des geprüften Gesetzesentwurfes betreffend das katholische Kirchenwesen auf den Kanzleitisch gelegt, die letztere dagegen der Petitionskommission zur Antragstellung überwiesen. — Die Weisung des Regierungsrathes betreffend die Genehmigung des Protokolls über die Verhandlungen der zweiten Nachmittagssitzung der ordentlichen Sommersitzung des Großen Rathes vom 1. Heumonat laufenden Jahrs sowie dieses Protokoll selbst werden verlesen und hierauf das letztere genehmigt. — Die Berichte des Regierungsrathes über die von den Wahlkreisen Uster, Pfäffikon und Wildberg-Wyla getroffenen Wahlen von Mitgliedern des Großen Rathes werden verlesen, die Wahlen anerkannt, und hierauf die Gewählten, nämlich die Herren Hauptmann Berchtold, Gemeindrath in Uster, Eduard Hasler von Stäfa, Bezirksgerichtsschreiber in Pfäffikon und Rudolf Manz, Gemeindammann in Wyla, beeidigt. — Den Gesuchen der Herren Fürsprech Dr. Pesta-

lutz und Hauptmann Büeler um Entlassung von ihren Stellen als Mitglieder des Großen Rathes wird unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen. — Der Gesetzesentwurf betreffend die Entwässerung von größern Grundflächen wird zu näherer Prüfung an eine Kommission überwiesen, zu deren Mitgliedern gewählt werden: die Herren Regierungsrath Fenner, Oberrichter Gwalter, Regierungsrath Hagenbuch, Professor Landolt, Sekundarlehrer Müller, Bezirksgerichtsschreiber Bucher, Bezirksgerichtspräsident Hablützel, Bezirksrathsschreiber Homberger und Professor Wild. — Der Beschlussesentwurf betreffend den Abschluß eines Vertrages mit der Stadtgemeinde Zürich über die Verlegung der neuen Zeughäuser, die Herstellung einer Fahrstraße vom See über den Neumarktplatz bis zum Bahnhof und die Anlegung neuer Quartiere an dieser Straße wird einer Kommission zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Zu Mitgliedern dieser Kommission werden gewählt: die Herren Regierungspräsident Oberst Ziegler, Regierungsrath Hagenbuch, Oberstlieutenant Scherer, Stadtschreiber Dr. Escher, Stadtpräsident Dr. Sulzer, Statthalter Gujer, alt Regierungspräsident Dr. A. Escher, Widmer-Hüni, Major Hertenstein, Regierungsrath Fenner, Professor Dr. Rüttimann, Staatsbauinspektor Oberst Wolff und Regierungsrath Wild. — Das Protokoll der heutigen Vormittagssitzung wird genehmigt. — Die Zuschrift der Herren Bezirksgerichtspräsident Strehler, J. H. Voller und Präsident Martin im Namen der in Wetzikon stattgefundenen Versammlung betreffend das Vorgehen des Regierungsrathes in der Gotthardeisenbahnfrage wird nach dem Antrage der Petitionskommission auf den Kanzleitisch gelegt und deren Behandlung bis nach Eingang der vom Regierungsrathe in Sachen zu gewärtigenden Vorlagen verschoben. — Der Bericht des Regierungsrathes betreffend den Bau einer neuen Irrenanstalt wird in Berathung genommen und sodann im Sinne desselben eine Kommission für Prüfung des Programmes und der Pläne niedergesetzt, welche in der nächsten Wintersitzung Bericht und Antrag hierüber zu hinterbringen hat. Zu Mitgliedern dieser Kommission werden gewählt: die Herren Regierungspräsident Dr. Zehnder, Dr. Rahn-Escher, Regierungsrath Hagenbuch, Regierungsrath Wild, Dr. Ganz, Widmer-Hüni, Dekan Häfelin, Dr. Weidmann, alt Regierungsrath Müller, Staatsbauinspektor Oberst Wolff, Staatsanwalt Dr. Honegger, Oberstlieutenant Pestalozzi, Statthalter Gujer. — Der Gesetzesentwurf betreffend die Stempelabgabe wird hierauf zum geprüften Gesetzesentwurfe erhoben. — Der Bericht des Regierungsrathes über die Petition der Gemeinde Hütten um Erlaß ihres Beitrages an die dortige Pfarrbesoldung wird in Berathung genommen und dabei folgender Beschluß gefaßt: „Der Große Rath, nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes, beschließt: Der Regierungsrath wird ermächtigt, der Gemeinde Hütten den zur Zeit noch auf ihr lastenden Beitrag von 428 Frkn. an die dortige Pfarrbesoldung für die Zukunft nachzulassen". — Die Uebersicht der Staatsrechnung und der Rechnungen über die Separatfonds zu bestimmten Zwecken vom Jahr 1862 wird der Staatsrechnungsprüfungskommission zur Antragstellung überwiesen. — An die Stelle der in Austritt fallenden Mitglieder dieser Kom-

mission werden hierauf gewählt: die Herren Schwarzenbach-Hüni, Statthalter Stehli und alt Erziehungsrath Grunholzer in Uster.

Sitzung vom 27. Weinmonat 1863.

Das Protokoll der gestrigen Nachmittagssitzung wird verlesen und genehmigt. — Ueber den Beschlussesentwurf betreffend den Abschluß eines Konkordates über das Assekuranzwesen für Gebäude wird nicht einzutreten beschlossen. — Der hierauf in Behandlung genommene geprüfte Gesetzesentwurf betreffend das katholische Kirchenwesen wird zum Gesetze erhoben. — Das Protokoll der Vormittagssitzung wird genehmigt. — Ueber die Petition des Herrn Heinrich Schaufelberger in Bubikon betreffend Ersatz eines durch fehlerhafte Amtsführung verursachten Schadens wird zur Tagesordnung geschritten. — Folgende Motion des Herrn Direktor Zangger: „Der Große Rath möge den Regierungsrath einladen, mit möglichster Beförderung Anträge betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. Heumonat 1856 über das Halten von Hunden und die Besteuerung derselben zu hinterbringen, in der Meinung, daß die in § 3 dieses Gesetzes bestimmte Abgabe beträchtlich erhöht werde", wird erheblich erklärt und einstimmig dem Regierungsrathe zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. — Mittlerweile wurden folgende Wahlen vorgenommen: I. Zu Mitgliedern des schweizerischen Ständerathes: 1. Herr Professor Dr. Rüttimann im ersten Skrutinium mit 137 von 180 Stimmen; 2. Herr Stadtschreiber Dr. Escher im ersten Skrutinium mit 107 von 181 Stimmen; II. zu einem Mitgliede des Kirchenrathes Herr Kägi-Fierz in Küsnacht im ersten Skrutinium mit 134 von 174 Stimmen; III. zu einem indirekten Mitgliede des Großen Rathes: Herr Prokurator Hasler in Meilen mit 88 von 161 Stimmen. — Die Kommission zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes über das Jahr 1862 wird bestellt aus den Herren Stadtpräsident Dr. Sulzer, Ott-Trümpler, Professor Dr. G. von Wyß, Fürsprech Dr. Sulzberger, alt Regierungsrath Müller, Oberrichter Hauser, Gemeindspräsident Roth, alt Erziehungsrath Grunholzer und Widmer-Hüni. — Die Kommission zur Prüfung des Berichtes über das Kirchenwesen wird bestellt aus den Herren Stadtpräsident Mousson, Oberrichter Wintsch, Pfarrer Wolff, Präsident Martin und Bezirksgerichtspräsident Ochsner. — Die Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes wird bestellt aus den Herren Bezirksgerichtspräsident Spiller, Professor Dr. Rüttimann, Regierungsrath Dr. Suter, Regierungsrath Hagenbuch und Fürsprech Dr. Sulzberger. — Nach Verschiebung der übrigen Traktanden wird die Versammlung von dem Tit. Präsidium entlassen.

Statuten
der
Volksbank Zürich.

I. Zweck und Gründung der Anstalt.

§ 1. Die Volksbank hat den Zweck, auf den in Deutschland praktisch sich bewährt habenden Grundsätzen der Selbsthülfe allen dispositionsfähigen Einwohnern des Kantons Zürich, denen es Bedürfniß ist, die Kreditfähigkeit zu erleichtern.

Dieser Zweck soll in Form der Aktiengesellschaft verbunden mit einer Sparkasse, deren Kreditoren allmälig Aktionäre werden können, erreicht werden. Außerdem bietet die Sparkasse die Geiegenheit, daß die Aktionäre ihre Dividenden sofort wieder zinsbar machen können. Endiich soll die Bankverwaltung es sich angelegen sein lassen, die Gründung von Genossenschaften, denen sie Kredit gibt, anzuregen.

§ 2. Die Anstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich; sobald sich das Bedürfniß dazu herausstellt, wird sie Filiale im Kanton gründen.

§ 3. Das Bankkapital ist auf eine halbe Million Franken festgestellt, davon soll vorläufig nur die Hälfte und zwar in 8000 Aktien Lit. A à 25 Frkn. und 2000 Aktien Lit. B à 25 Frkn. aufgebracht werden.

§ 4. Nur die Aktien Lit. A werden zur öffentlichen Subskription gestellt. Gleich bei der Subskription sind 20 % also 5 Frkn. auf jede Aktie einzuzahlen. Die weitern Einzahlungen, ebenfalls in Raten von 5 Frkn., werden vom Verwaltungsrathe nach Bedürfniß ausgeschrieben.

Dabei sind folgende Formalitäten zu beobachten:

a. Zwischen jeder Einzahlung müssen wenigstens drei Monate verfließen.

b. Die Aufforderung zur Einzahlung muß zwei Mal in den vom Verwaltungsrathe als Publikationsorgan bezeichneten Blättern (§ 12) bekannt gemacht werden, der Art, daß die erste Aufforderung zwei Monate, die zweite aber nur ein Monat vor dem Zahlungstermin bekannt ist. Wer den Einzahlungstermin versäumt, kann binnen einem Monat dieß nachholen, muß jedoch außer den 5 Frkn. noch 1 Frkn. als Konventionalstrafe zum Reservefond zahlen. Nach Ablauf dieses Monates wird jeder säumige Aktionär durch rekommandirten Brief aufgefordert, binnen acht Tagen die rückständige Einzahlung nebst Konventionalstrafe und 20 Rpn. Porto und Schreibgebühr franko

zu leisten, widrigenfalls alle auf seine Aktien früher geleisteten Einzahlungen dem Reservefond als Eigenthum zufallen und die betreffenden Aktien durch Löschung seines Namens in der Stammrolle für ungültig erklärt werden würden.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, statt der auf diese Weise erloschenen Aktien neue Aktien unter derselben Nummer auszufertigen und jedoch keinenfalls unter pari zu verkaufen.

§ 5. Der Verwaltungsrath kann freiwillig offerirte Vollzahlungen der Aktien annehmen. Diese Vorauszahlungen werden für den jeweiligen Ueberschuß über die in Folge der Ausschreibung geleisteten Einzahlungen mit 4 % per annum verzinst.

§ 6. Die 2000 Aktien Lit. B dienen dazu, daß sie nach vollständiger Einzahlung der 8000 Aktien Lit. A denjenigen Personen, welche sich in der Sparkasse je 25 Frkn. gesammelt haben und es verlangen, al pari überlassen werden. Bei Zutheilung dieser Lit. B Aktien sind für den Fall, daß die 2000 Stück zur Befriedigung aller Konkurrenten nicht ausreichen, folgende Grundsätze anzuwenden:

a. Das ältere Datum der ersten Sparkassen-Einlage gibt die Priorität.
b. Nur solche Sparkassenbücher können berücksichtigt werden, welche am Tage der letzten Einzahlung auf die Lit. A Aktien 25 Frkn. oder mehr gut haben.
c. Als Konkurrenten werden nur diejenigen Sparkassen-Einleger betrachtet, welche sich, ohne daß es dazu einer Aufforderung von Seiten der Verwaltung bedarf, vor dem Tage der letzten Einzahlung auf Lit. A Aktien als Bewerber für Lit. B Aktien angemeldet haben.

§ 7. Alle Aktien Lit. A und B lauten auf den Namen. Sie sind nicht theilbar, aber übertragbar. Jede Handabänderung ist erst dann rechtlich wirksam, wenn die Bankverwaltung die Uebertragung auf den Titel und in der Stammrolle notirt hat.

Weil aber die Aktien eine privilegirte Sicherheit für alle und jede Forderung der Gesellschaft an die Aktionäre bilden sollen, so kann die Verwaltung den Vormerk der Handänderung verweigern, bis und so lang der in der Stammrolle eingetragene Aktionär seine Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft völlig getilgt hat.

§ 8. Jeder Aktionär ist nur für den Nominalbetrag der von ihm übernommenen Aktien haftbar.

II. Geschäfte.

§ 9. Die Geschäfte der Bank sind:

a. Gewährung von Darlehen auf bestimmte Zeit.
b. Eröffnung laufender Rechnungen.
c. Diskontirung und Inkasso von Wechseln und andern Forderungen.
d. Geldauswechslung.

e. Annahme von Geldern zur Verzinsung, sowol in Form der Sparkasseneinlage als gegen Obligationen mit bestimmter Kündigungsfrist.

f. Außerdem ist der Verwaltungsrath zu allen Geschäften befugt, welche geeignet sind, der Bank die erforderlichen Betriebsmittel zu verschaffen, oder vorhandene Baarschaft zeitweise nutzbringend zu machen.

§ 10. Um mit der Bank Geschäfte zu machen, ist es durchaus nicht erforderlich, daß man Aktionär sei. Nur wenn die verfügbaren Mittel eine Geschäftsbeschränkung nothwendig machen, wird die Bank den Aktionären den Vorzug geben.

§ 11. Der Verwaltungsrath wird nicht nur sein eigenes Geschäftsreglement, sondern auch ein Reglement aufstellen, welches die Bestimmungen enthält:

a. Ueber die Verwaltung der Sparkasse.

b. Darüber, was als Deckung für Darlehen und Krediteröffnungen gelten soll.

c. Unter welchen Umständen und auf welchen Betrag Darlehen ohne sogenannte absolute Sicherheit gegeben werden können.

d. Ueber den zeitweiligen Zinsfuß, die Provisionen und Gebühren, über die Bedingungen für Aufkündigungen von Krediten, laufenden Rechnungen und verzinslichen Darlehen, über die Beschränkung der Guthaben in laufender Rechnung.

Dieses Reglement und die sich daran knüpfenden erweiternden oder abändernden Beschlüsse des Verwaltungsrathes dürfen folgende Grundsätze nicht verletzen:

1. Die Volksbank ist keine Mildthätigkeitsanstalt, es darf also kein Darlehen oder Kredit gegeben werden, wobei die Bank voraussichtlich in Verlust kommen wird.

2. Jeder Aktionär übernimmt die moralische Verpflichtung, das Gedeihen der Volksbank zu befördern und Nachtheil von ihr abzuwenden. Wer also durch wissentlich oder fahrlässig gegebene falsche Auskunft die Bank in Schaden gebracht und denselben, auch wenn er gesetzlich nicht dazu angehalten werden kann, nicht ersetzt hat, verliert für sich selbst jede Kreditfähigkeit bei der Bank.

3. Mit Nicht-Aktionären sollen nur unter den Vorsichtsmaßregeln und Bedingungen, welche die größern Geldinstitute anwenden, Geschäfte gemacht werden.

4. Den Aktionären, besonders wo es sich um Aufhülfe des Klein-Verkehrs handelt, soll die Kreditfähigkeit möglichst erleichtert werden, jedoch immerhin unter Bedingungen, welche die Existenzfähigkeit der Gesellschaft wahren.

III. Publikations-Verfahren.

§ 12. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden, so lange bis der Verwaltungsrath etwas anderes bestimmt und bekannt macht, mindestens zwei Mal in das „Tagblatt der Stadt Zürich" eingerückt. Durch die Einrückung in dieses Blatt, beziehungsweise in die später zu bestimmenden Blätter, gelten die Erlasse der Gesellschaft für gehörig publizirt und begründen den Eintritt der in diesem Statut ausgesprochenen Rechtswirkungen.

IV. Verwaltung der Anstalt.

§ 13. Das oberste Organ des ganzen Aktienvereins ist die Generalversammlung der Aktionäre.

Die Leitung der Verwaltung wird einem Verwaltungsrathe übertragen. Für Ausführung der Geschäfte wird eine Kreditkommission, bestehend aus zwei Verwaltungsräthen, gewählt, und ein vollziehender Direktor angestellt, dieser ist beständiges Mitglied der Kreditkommission.

§ 14. Die Generalversammlungen sind:

a. Ordentliche, welche der Verwaltungsrath innerhalb drei Monate nach dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres einberuft.

b. Außerordentliche, welche der Verwaltungsrath veranstaltet, wenn er selbst sie für nöthig hält, oder wenn 200 Aktionäre, welche zusammen den dritten Theil der emittirten Aktien vertreten, darauf antragen.

§ 15. Die Einladung zu einer Generalversammlung ist wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage zu veröffentlichen. Gegenstände, die darin zur Verhandlung kommen sollen, sind in der Einladung in Kürze zu bezeichnen. Anträge, welche erst in der Generalversammlung gestellt werden, können zwar diskutirt, aber erst in der nächsten Generalversammlung zur Beschlußfassung gebracht werden.

§ 16. In der Generalversammlung berechtigen:

1— 5	Aktien	zu 1	Stimme.
6—10	„	„ 2	Stimmen.
11—20	„	„ 3	„
21—50	„	„ 4	„
über 50	„	„ 5	„

Die Vertretung der Aktionäre durch andere Aktionäre ist zulässig, doch soll eine Person nie mehr als 20 Stimmen in sich vereinigen.

§ 17. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 50 Aktionären, welche 500 Aktien vertreten, erforderlich.

Sie faßt Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Kommt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Beobachtung der Frist des § 15 der Zusammentritt einer neuen Generalversammlung sofort ausgeschrieben, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden oder der vertretenen Aktien nach einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

Handelt es sich aber um Beschlüsse über Abänderungen des Statuts oder Auflösung der Gesellschaft, so ist zur Beschlußfähigkeit der Versammlung das Vertretensein im erstern Falle von mindestens 1/4, im zweiten von mindestens der Hälfte aller emittirten Aktien erforderlich. Ist das nicht der Fall, so soll unter Bezugnahme auf gegenwärtige Vorschrift die Generalversammlung von Neuem einberufen werden, worauf dann, wenn abermals die bezeichnete Anzahl von Aktien nicht vertreten sein sollte, durch eine Mehrheit von wenigstens 3/4 der abgegebenen Stimmen der angetragene Beschluß gefaßt werden kann.

§ 18. Folgende Angelegenheiten können nur durch Beschluß einer Generalversammlung erledigt werden:

a. Der Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes.

b. Abnahme der Jahresrechnung. Zur Prüfung derselben erwählt die Generalversammlung aus der Zahl der anwesenden Aktionäre eine Rechnungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern. Diese Kommission hat der nächsten Generalversammlung einen Antrag vorzulegen. Uebergangsweise soll die im Jahr 1865 zum ersten Male gewählte Rechnungskommission die beiden Jahresrechnungen bis Ende März 1865 und bis Ende März 1866 prüfen.

c. Die Feststellung der Dividende und die dem Reservefond einzuverleibende Quote des Reingewinns.

d. Die Abänderung oder Ergänzung des Statuts.

e. Die Emission der zweiten Hälfte des Bankkapitals (§ 3) und die etwa noch weitere Erhöhung desselben.

f. Die Auflösung der Anstalt.

g. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§ 20), welche durch geheimes absolutes Stimmenmehr zu vollziehen ist.

§ 19. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes, oder, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter. Die Stimmenzähler werden von der Generalversammlung aus der Zahl der anwesenden Aktionäre gewählt. Mitglieder des Verwaltungsrathes sind dazu nicht wählbar. Der Sekretär wird von dem Verwaltungsrathe bezeichnet, die Stimmenzähler überwachen die Führung des Protokolls und unterzeichnen dasselbe.

§ 20. Der Verwaltungsrath besteht aus acht von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern und dem von ihnen anzustellenden Direktor. Diese acht von der Generalversammlung gewählten Verwaltungsräthe ernennen aus ihrer Mitte für ein Jahr einen Präsidenten und Vizepräsidenten, welche beide nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar sind.

§ 21. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1865 bilden die acht Mitglieder des unterzeichneten Gründungskomite mit dem vollziehenden Direktor den Verwaltungsrath.

Nachher scheiden jährlich zwei Mitglieder in der durch das Loos zu bezeichnenden Reihenfolge aus.

Sind solcher Gestalt die sämmtlichen acht Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der jährliche Austritt zweier Verwaltungsräthe nach der Reihenfolge des Eintrittes. Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden.

Außerordentlicher Weise vorkommende Erledigungen werden in allen Fällen durch Wahl des Verwaltungsrathes ersetzt. Die solcher Gestalt Gewählten treten hinsichtlich ihrer Amtsdauer ganz an die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§ 22. Freiwilliger Rücktritt ist den Verwaltungsräthen jederzeit gestattet, doch muß der dießfällige Entschluß einen Monat vorher dem Verwaltungsrathe angezeigt werden.

§ 23. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat für die Zeit seiner Amtsdauer beim Antritt 51 Aktien bei der Anstalt zu hinterlegen. In gleicher Weise ist der vollziehende Direktor gehalten, 100 Aktien zu deponiren und der Verwaltungsrath hat zu bestimmen, welche andere Kaution der Direktor noch leisten soll.

§ 24. Sollte eine größere Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrathes vorübergehend den Sitzungen beizuwohnen verhindert sein, so ist der Verwaltungsrath, wenn er es für nothwendig findet, berechtigt, eine zeitweilige Stellvertretung aus der Mitte der Aktionäre anzuordnen.

§ 25. Der Verwaltungsrath hat für alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen oder durch dieses Statut nicht besonders geordneten Angelegenheiten selbstständig Beschluß zu fassen.

Die Ausführung der Beschlüsse geschieht in der Regel durch die Kreditkommission, beziehungsweise den Direktor allein.

§ 26. Der Verwaltungsrath ernennt eines seiner Mitglieder zum Zensor. Dieser ist verpflichtet, jeden Monat einmal die Bücher, Kasse, Depositen und das Portefeuille der Anstalt genau zu revidiren und über das Resultat dem Präsidenten Anzeige zu machen. Der Präsident ist persönlich für die Nachtheile verantwortlich, welche durch Unterlassung dieser Formalität entstehen.

§ 27. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesammtheit der Aktionäre und die Anstalt in ihren Rechten und Verbindlichkeiten dritten Personen gegenüber sowol vor Gericht als außerhalb desselben. Die Anstalt wird verpflichtet durch Erklärungen oder Handlungen, welche unter deren Firma schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem vollziehenden Direktor oder dessen Stellvertreter abgegeben oder vorgenommen werden. Aktien und Obligationen sind von zwei Verwaltungsräthen und von dem vollziehenden Direktor zu unterzeichnen.

Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes ergehen, werden je nach ihrer Natur entweder vom Präsidenten oder von dem vollziehenden Direktor unterzeichnet.

§ 28. Zur Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit des Präsidenten oder seines Stellvertreters und außerdem von vier andern stimmberechtigten Personen erforderlich.

Ueber eine Summe, die dem vierten Theil des eingezahlten Aktienkapitals gleichkommt, kann nicht verfügt werden, wenn nicht sieben Mitglieder an der Abstimmung sich betheiligt haben.

Die Beschlüsse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§ 29. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

§ 30. Für's erste Jahr empfangen die Verwaltungsräthe als solche für ihre Bemühungen keine Entschädigungen. Wenn die Abänderung dieser Bestimmung später wünschbar erscheint, so soll über den betreffenden Antrag in einer Generalversammlung ohne die für Statutenabänderung aufgestellten Bedingungen (§ 17) Beschluß gefaßt werden können.

§ 31. Die Kreditkommission, beziehungsweise der Direktor oder dessen Stellvertreter haben die Geschäfte der Anstalt in Gemäßheit der vom Verwaltungsrath zu ertheilenden Anweisungen und Instruktionen auszuführen. Der vollziehende Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte der übrigen Beamten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen allenthalben ausgeführt und eingehalten werden.

Derselbe hat dem Verwaltungsrathe für die Organisation des Geschäftsbetriebes und für die Einleitung von Geschäften Vorschläge zu machen, die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Geschäftsbericht vorzubereiten und für die erforderlichen Beamten geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen. Der vollziehende Direktor unterzeichnet unter der Firma der Anstalt die geschäftliche Korrespondenz allein, soweit nicht die Vorschriften in § 27 Platz greifen.

V. Von der Bilanz, den Dividenden und dem Reservefond.

§ 32. Das Geschäftsjahr der Anstalt ist die Zeit vom 31. März bis 31. März. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird ein allgemeines Inventar und ein Verzeichniß der Aktiven und Passiven der Anstalt angefertigt und die Bilanz nach kaufmännischem Gebrauch gezogen. Die erste Bilanz wird auf den 31. März 1865 gestellt.

§ 33. Für jede Art von Werthpapieren hat der Verwaltungsrath zu beschließen, mit welchem Werthe solche in der Inventur angesetzt werden sollen, wobei die Prinzipien strengster Vorsicht anzuwenden sind. Zweifelhafte Debitoren dürfen mit keinen höhern Beträgen, als den wahrscheinlich von ihnen zu erlangenden, in Ansatz gebracht werden.

§ 34. Von dem nach Abrechnung sämmtlicher Kosten — diejenigen der ersten Einrichtung sollen aber auf fünf Jahre vertheilt werden — und Verluste aus der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinne wird zunächst den Aktionären eine ordentliche Dividende von 4% des Nominalbetrages ihrer Aktien gewährt. Von dem diese Dividende übersteigenden Reingewinn werden sodann 10 — 30% als Reservefond zurückgelegt und damit soll alljährlich so lange fortgefahren werden, bis dieser Fond den zehnten Theil des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Ueber den Reservefond ist auf den Büchern der Anstalt besondere Rechnung zu führen, doch bildet derselbe einen Theil des werbenden Kapitals der Anstalt und wird nicht verzinst.

§ 35. Was nach der in § 34 angeordneten Dividendenauszahlung und nach Zurücklegung der eben dort bestimmten 10 — 30% zum Reservefond am Reingewinn alljährlich übrig bleibt, wird folgendermaßen vertheilt:

a. mit 5% als Tantieme an diejenigen Verwaltungsräthe, welche im betreffenden Jahre als Zensor oder Mitglieder der Kreditkommission fungirt haben (§§ 26 und 13);

b. mit 10% Tantieme an den vollziehenden Direktor und als Gratifikation an die andern Beamten. Die Vertheilungsquoten (a und b) bestimmt der Verwaltungsrath;

c. mit 85% als Superdividende unter angemessener Abrundung der Summe an die Aktionäre.

Derjenige Reingewinn jedoch, welcher nach dem Abschlusse per 31. März 1865 als Superdividende vertheilt werden könnte, wird den Aktionären nicht ausgezahlt, sondern ausnahmsweise ganz und gar dem Reservefond einverleibt.

§ 36. Wenn Dividenden innerhalb fünf Jahren von der Verfallzeit an nicht erhoben worden sind, so fallen sie nach dieser Zeit dem Reservefond der Anstalt anheim, die betreffenden Scheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Anstalt zu formirende Anspruch.

§ 37. Ergibt ein Jahresabschluß einen Verlust am Kapital der Anstalt, so wird dieser zunächst aus dem Reservefond ersetzt und die in § 34 bestimmte ordentliche Dividende nur in soweit gewährt, als dieser Fond alsdann noch

dazu hinreicht. Ebenso wird, wenn ein Jahresabschluß gar keinen oder keinen zureichenden Reingewinn ergibt, die ordentliche Dividende aus dem Reservefond ergänzt, soweit dieser zureicht.

Im Falle der Reservefond zur Deckung eines sich ergebenden Kapitalverlustes nicht genügt, wird der Mehrbetrag des Defizites vorgetragen und es findet irgend eine Dividendenvertheilung nicht statt, so lange nicht das Stammkapital der Anstalt wieder ergänzt ist.

Sollte ein Jahresabschluß den Verlust des vierten oder eines größern Theiles des eingezahlten Aktienkapitals angeben, so muß der Verwaltungsrath der nächsten Generalversammlung die Frage vorlegen, und bei der Einladung dazu öffentlich ankündigen, ob Auflösung oder Liquidation der Anstalt erfolgen soll.

VI. Von der Auflösung und Liquidation der Anstalt.

§ 38. Wird die Auflösung oder Liquidation der Anstalt beschlossen oder sonst nöthig, so haben die acht Verwaltungsräthe sofort ihr Amt niederzulegen und es sind an ihrer Stelle von der Generalversammlung drei Liquidatoren und zwei Ersatzmänner zu wählen. Diese Kommission hat die Liquidation gegen eine angemessene Entschädigung zu besorgen. Die Firma ist mit dem Beisatze „in Liquidation" zu unterzeichnen. Das Resultat der Liquidation wird auf alle Aktien gleichmäßig vertheilt.

§ 39. Die Liquidationskommission hat binnen acht Tagen nach ihrer Konstituirung die bevorstehende Auflösung drei Mal in den Publikations-Organen bekannt zu machen, sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, das Vermögen des Vereins flüssig zu machen, die Schulden zu bezahlen und den Ueberschuß festzustellen.

Das Vermögen der Anstalt darf in keinem Falle vor Ablauf von vier Monaten von der letzten Insertion obengedachter Bekanntmachung an gerechnet unter die Aktionäre vertheilt werden.

Uebergangsbestimmung.

Auf Grund der vorstehenden Statuten, welche dem Regierungsrathe zur Bestätigung eingereicht werden sollen, haben die Unterzeichneten sich unwiderruflich verpflichtet, die bei ihrem Namen geschriebene Anzahl Akien zu übernehmen.

Die erste Einzahlung von je fünf Franken per Aktie werden sie nach der Bestätigung des Statuts an dem vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Tag einzahlen.

Dagegen ist diesen ersten Unterzeichnern garantirt, daß sie die bestimmte Anzahl Aktien wirklich erhalten und von den 8000 Aktien nur so viele zur öffentlichen Subskription kommen, als davon noch frei sind.

Wie es für den Fall der Ueberzeichnung mit der Reduktion zu halten sei, wird der Verwaltungsrath in der öffentlichen Einladung zur Subskription bestimmen.

Sollten nicht alle 8000 Aktien Lit. A gezeichnet werden, so kann die Gesellschaft ihre Geschäfte beginnen, sobald 4000 Aktien begeben sind. Der Verwaltungsrath wird es sich dann angelegen sein lassen, die übrigen Aktien nach und nach zu verkaufen, jedoch in keinem Falle unter pari.

Zürich, den 19. Herbstmonat 1863.

O. Butte.
A. Reimmann.
K. Rauwerck, Dr.
Dr. j. Heinrich Fick für sich und im Namen des Herrn Dr. Phil. Schwarzenberg.
Ph. E. Mark.
F. A. Wille, Dr.

Der Regierungsrath,

hat,

in Anwendung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches und des § 8 des Gesetzes über den Wucher vom 17. Christmonat 1839,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,

beschlossen:

I. Den vorstehenden Statuten wird die Genehmigung des Regierungsrathes unter folgenden Bedingungen ertheilt:
   a. Die Anerkennung im Sinne des § 8 des Gesetzes über den Wucher und die daraus herfließende Berechtigung zum Bezuge erhöhter Zinse dauert vorläufig nur bis Ende 1867 und unterliegt dannzumal, wenn deren Verlängerung Seitens der Anstalt gewünscht wird, erneuerter Prüfung durch den Regierungsrath.
   b. Die Gesellschaft hat sich über die wirklich erfolgte Aktieneinzahlung von 50,000 Frkn. bei der Finanzdirektion auszuweisen.
   c. Vorbehalten bleiben die sämmtlichen die Aktiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches.

II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden. Das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.

Zürich, den 10. Weinmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
J. Bosshardt.

Beschluß des Regierungsrathes.

Mittelst Zuschrift vom 23./29. Herbstmonat d. J. stellt der Verwaltungsrath der zürcherischen Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung, in dessen Namen unterzeichnet: der Präsident J. Hagenbuch, das schriftführende Mitglied H. Gysi, das Gesuch um Genehmigung der von der Generalversammlung dieser Gesellschaft am 23. Herbstmonat d. J. beschlossenen Abänderungen der vom Regierungsrathe unterm 1. Wintermonat 1856 ratifizirten Statuten, nach welchen lauten soll:

§ 1. Die von Herrn L. A. Riedinger in Bayreuth nach Inhalt seines Vertrages mit dem Stadtrathe von Zürich vom 30. Brachmonat 1855 vollendete Gasanstalt wird von einer Aktiengesellschaft mit Inbegriff des vertragsmäßig bestimmten Betriebskapitals für den Kapitalwerth von achtmalhunderttausend Franken übernommen.

Der Gesellschaftszweck dieser Aktiengesellschaft umfaßt einerseits die Erfüllung des vorerwähnten Vertrages, anderseits die Einrichtung der Gasbeleuchtung in andern Ortschaften, sei es durch Fortsetzung der städtischen Gasbeleuchtung nach Maßgabe des Vertrages mit der Stadt, oder durch Einrichtung besonderer Gaswerke für dieselben, sowie auch Errichtung von Wasserleitungen.

§ 2. Zur Aufbringung des nöthigen Kapitals werden 1600 Aktien jede zu 500 Frkn. gegründet.

§ 23. Der Jahresertrag der Aktienunternehmung besteht in dem Ueberschusse des jährlichen Gesellschaftseinkommens nach Abzug der Betriebs- und Unterhaltungskosten.

Von diesem Jahresertrage sind bestimmt:

1. Voraus 5 % zur Verzinsung des Aktienkapitals;
2. sodann 10 % zur Renummeration des Verwaltungsrathes;
3. ferner 25 % zur Bildung eines Reservefonds;
4. wird der Rest zur Vertheilung einer Dividende an die Aktionäre verwendet.

Diese Dividende wird unter dieselben nach Verhältniß ihrer Aktienbetheiligung vertheilt. Die unvertheilt bleibenden Bruchtheile werden zu dem Reservefond geschlagen.

Für die zwei ersten Jahresrechnungen sind von dem Unternehmer der Gasfabrik den Aktionären bei jedem Rechnungsresultate 5 % vom Aktienkapital garantirt.

§ 25. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn dieselbe unbeschadet der Verbindlichkeiten gegen die Stadtbehörde oder dritte Personen durch drei Viertheile sämmtlicher Aktionäre beschlossen wird.

Der Regierungsrath
hat,
in Vollziehung des § 22 und unter Vorbehalt der sämmtlichen die Aktiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,
beschlossen:

I. Den von der Generalversammlung der zürcherischen Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung beschlossenen Abänderungen der Statuten wird die Genehmigung ertheilt.

II. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

III. Mittheilung an die zürcherische Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung und an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 24. Weinmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Samstag den 7. Wintermonat, Vormittags 11 Uhr, wird Herr Dr. K. von Fritsch aus Weimar seine Probevorlesung an der philosophischen Fakultät in der Aula der Kantonsschule halten, zu deren Anhörung Jedermann Zutritt hat.

Zürich, den 2. Wintermonat 1863.

Im Namen der philosophischen Fakultät:
Dr. O. Heer, Professor,
d. Z. Dekan.

2. Es sind in der Staatswaldung Töß-stock bei Wald 233 Klafter Sag-, Nutz- und Brennholz zum Verkaufe aufgearbeitet. Kaufliebhaber haben ihre Angebote auf einzelne Nummern oder auf die ganze Holzmasse an das Oberforstamt in Zürich portofrei bis den 17. Wintermonat d. J. einzusenden.

Das Verzeichniß über den Inhalt und die örtliche Lage der Nummern ist bei dem Staatsförster Kunz im Felmis zu Wald und bei dem Gemeindammannamte Wald einzusehen.

Zürich, den 30. Weinmonat 1863.

Finsler, Oberforstmeister.

3. Pferdversteigerung.

Freitag den 6. d. M., Vormittags 10 Uhr, wird unter Leitung der Gantbeamtung bei der Kaserne dahier ein Pferd öffentlich versteigert und dem Meistbieter gegen baare Bezahlung überlassen.

Zürich, den 2. Wintermonat 1863.

Im Namen des eidg. Oberkriegskommissariates:
Das Kantonskriegskommissariat.

4. Gantanzeige.

Unter Aufsicht und Leitung der Gantbeamtung wird Freitag den 13. d. M., Vormittags von 9 Uhr an, in der Kaserne dahier eine Partie älterer Uniformen, Kapüte, Scharfschützenhüte u. s. w. versteigert.

Zürich, den 2. Wintermonat 1863.

Das Kantonskriegskommissariat.

5. Die Fischenzenpächter vom Zürichsee werden hiemit gemäß § 8 der Fischerverordnung aufgefordert, die ihnen nach Maßgabe zur Herstellung obliegenden Ferri und Faach bis zur nächsten Bannzeit (15. April 1864) vollständig auszurüsten.

Der Unterzeichnete wird vor Beginn der Bannzeit deßhalb eine genaue Einsicht und Untersuchung vornehmen und Fehlbare unnachsichtlich verzeigen.

Diese Anzeige hat den Zweck, die sämmtlichen Fischer auf ihre dießfälligen Verpflichtungen aufmerksam zu machen, und ihnen zu ermöglichen, „über die Winterszeit" das erforderliche Tannholz und Reiser zu bescheidnern Ausgaben sich zu verschaffen.

Meilen, den 1. Wintermonat 1863.

J. Freimann, Fischenzenaufseher.

6.. Da die Stelle eines Försters über die Stiftswaldung zu Rheinau neu zu besetzen ist, so haben allfällige Bewerber ihre schriftlichen Anmeldungen nebst den erforderlichen gemeindräthlichen Leumdenszeugnissen bis zum 21. Wintermonat d. J. persönlich bei dem Forstmeister des dritten Kreises, Herrn Forstmeister Meister in Benken, abzugeben.

Zürich, den 27. Weinmonat 1863.

Finsler, Oberforstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. Die Herren Gebrüder Jakob und Heinrich Rüegg in Lenzen-Fischenthal beabsichtigen in dem Lande der Wittwe Rüegg in Fuchsloch ein Wasserwerk zu errichten, und zu diesem Behufe das Wasser bei ihrem Auslaufskanal aufzufassen und theils in Kenneln und Kanal durch das Land des Jakob Diener und der Wittwe Ringger in Fuchsloch auf das projektirte Wasserwerk zu leiten, wie alles auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb vier Wochen dem Unterzeichneten schriftlich einzusenden.

Wetzikon, den 29. Weinmonat 1863.

Hirzel, Statthalter.

8. Hs. Ulrich Grießer, Zimmermann, von Weiach, über welchen wegen Verschwendung eventuell Bevogtigung verhängt worden, ist nunmehr wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr Hs. Heinrich Grießer, Bäcker, daselbst zu seinem Vormunde ernannt.

Regensberg, den 7. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

9. Der Bezirksrath hat die früher über Johannes Frei von Rykon-Illnau verhängte Bevogtigung wieder aufgehoben, was bekannt gemacht wird.

Pfäffikon, den 3. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Homberger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

10. Gemeindsversammlung Meilen.

Da im zweiten eidgenössischen Wahlkreise nur zwei Mitglieder in den Nationalrath die absolute Mehrheit erhielten und gewählt sind, so wurde vom Regierungsrathe verordnet, die Fortsetzung der Nationalsrathswahlen Sonntag den 8. Wintermonat abzuhalten.

Demnach werden sämmtliche Schweizerbürger der Gemeinde, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, und nicht unter die Bestimmung des Art. 24 der zürcherischen Staatsverfassung fallen, auf obbezeichneten Tag, Nachmittags 1 Uhr, in die Kirche eingeladen, zur Stimmgebung für ein drittes Mitglied in den schweizerischen Nationalrath.

Da die Gemeindsbeschlüsse der außerordentlichen Gemeindsversammlung vom 30. Augstmonat d. J. vom Bezirksrath aus dem Grunde aufgehoben wurden, weil nicht die Mehrheit der in der Gemeinde befindlichen Stimmberechtigten anwesend war, so kommen in dieser Versammlung folgende weitere Traktanden zur Behandlung:

1. Antrag der Kirchenpflege auf Gehaltserhöhung des Organisten.
2. Antrag des Gemeindrathes für Ankauf resp. Expropriation von 10,000 Quadratfuß Kiesland auf dem Pfannenstyl zur Ausbeutung und Verzichtleistung auf das nach dem Vertrage vom 28. April 1859 zugestandene Recht zur Kiesausbeutung im Lande des Herrn Weinschenk Kunz daselbst.
3. Mehr- und Minderheitsantrag des Gemeindrathes betreffend Ratifikation eines mit Herrn A. von Tobel zum „Löwen" abgeschlossenen Vertrages über Erstellung der Löwenhaabe mit Landungssteg für die Dampfschiffe.

Bei Nr. 1 und 2 sind stimmberechtigt die Bürger und die Niedergelassenen mit und ohne Grundeigenthum; bei Nr. 3 die Bürger und auf Grundeigenthum Niedergelassenen.

Sämmtliche Anträge liegen auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Meilen, den 31. Weinmonat 1863.

Der Gemeindrath.

11. **Wiedikon.**

Die sämmtlichen Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden hiemit eingeladen, Sonntag den 8. Wintermonat d. J., Nachmittags punkt 2 Uhr, im Gemeindehaus zum Falken dahier zur Behandlung nachstehender Geschäfte zu erscheinen:

1. Antrag der Kirchenpflege betreffend Erwerb von Grundeigenthum.
   Stimmberechtigt sind die Bürger und die seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger reformirter Konfession.
2. Antrag der Gemeindsschulpflege betreffend Erhebung einer Schulsteuer im Betrage von 3000 Frkn.
   Stimmberechtigt sind die Bürger und die seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger.
3. Antrag des Gemeindrathes betreffend Annahme des durch die Herren Forstmeister Landolt und Hertenstein entworfenen Projektes zu einer Ausscheidung zwischen Gemeinde und Korporation.
   Stimmberechtigt sind die in und außerhalb der Gemeinde wohnenden Bürger, und werden dieselben mit Rücksicht auf den Verhandlungsgegenstand Nr. 3 für unentschuldigtes Ausbleiben mit einer Buße von 60 Rpn. belegt.

Die Wichtigkeit der Verhandlungsgegenstände läßt zahlreiche Theilnahme erwarten.

Wiedikon, den 31. Weinmonat 1863.

Der Gemeindspräsident:
J. C. Wydler.

12. **Gemeindsversammlung.**

Gemäß Beschlusses des Regierungsrathes wird die noch offen gebliebene Wahl eines dritten Mitgliedes in den schweizerischen Nationalrath für den zweiten Wahlkreis Sonntag den 8. Wintermonat stattfinden, weßhalb die in hiesiger Gemeinde wohnenden stimmberechtigten Schweizerbürger eingeladen werden, Nachmittags halb 1 Uhr, in hiesiger Kirche zu erscheinen, um an dieser Wahl Theil zu nehmen.

Sodann sind noch folgende Geschäfte zu erledigen:

Zweiervorschlag für die in Folge Resignation erledigte Gemeindammannstelle.

Bericht und Antrag der Kirchenpflege betreffend Deckung der Gesammt-Kirchenbauschuld durch Verkauf und Vermiethung eines Theiles der Kirchenörter.

Diese Gemeindsversammlung wird bei gewohnter Buße abgehalten, und daher das Nichterscheinen mit 60 Rp. und Zuspätkommen mit 30 Rp. gebüßt. Der Buße sind enthoben diejenigen Stimmberechtigten, welche das 60. Altersjahr angetreten haben, und solche, welche spätestens 24 Stunden nach der Versammlung beim Gemeindspräsidium eine gültige Entschuldigung schriftlich einreichen. Die Stimmkarten werden den Stimmberechtigten sofort zugestellt, und sind selbige nach Beendigung der Versammlung beim Austritt aus der Kirche abzugeben.

Männedorf, den 2. Wintermonat 1863.

Der Gemeindspräsident:
Gottfried Walder.

13. **Bekanntmachung**
betreffend
den Bezug der Gemeindesteuern der Stadt Zürich von den Niedergelassenen ohne Grundeigenthum.

Gemäß Beschlüssen der Gemeindsversammlung vom 23. Weinmonat und 8. Christmonat 1862 haben die in hiesiger Stadt nicht auf Grundeigenthum Niedergelassenen folgende Gemeindesteuern für das Jahr 1863 zu bezahlen:

35 Rp. von 1000 Frkn. Vermögen an die Kosten der Straßenbeleuchtung,
25 „ „ „ „ „ „ „ Beiträge für die Kantonallehranstalten und das Polytechnikum,
60 „ „ „ „ „ „ „ Kosten des städtischen Schulwesens.

120 Rp. von 1000 Frkn. Vermögen.
120 „ „ der Haushaltung.
120 „ vom Mann.

Diese Steuern werden an denjenigen Tagen, welche sich in den an die Steuerpflichtigen gelangenden Steuerzeddeln bemerkt finden (16., 17. und 18. Wintermonat), im Steuerbüreau auf dem Stadthause bezogen, und zwar je von 8 bis 11½ Uhr Vor- und von 2 bis 4½ Uhr Nachmittags.

Außer den gesetzlichen Geldsorten werden nur Zürcherische Banknoten und zu Gunsten des städtischen Steuerbüreau lautende Mandate auf die hiesige Bank und Kreditanstalt angenommen.

Besonders bei kleinen Summen wird um Einsendung des genauen Steuerbetrages ersucht, um Irrungen und Zeitverlust durch Geldwechseln möglichst vorzubeugen.

Allfällige Einsprachen sind bis spätestens den 14. Wintermonat unter Angabe der Gründe dem Steuerbüreau einzureichen.

Zürich, den 29. Weinmonat 1863.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. E. Escher.

14. **Armensteuerbezug.**

Die von der Kirchgemeindsversammlung Wetzikon am 12. Heumonat d. J. dekretirte Armensteuer pro 1863 beträgt:

Auf 1000 Franken steuerbares Vermögen . 1 Frkn. — Rp.
„ die Haushaltung . . . . . — „ 80 „
„ den Mann . . . . . — „ 80 „

Die Bürger in der Gemeinde werden eingeladen, ihre Steuerbetreffnisse nach den bereits erhaltenen Steuerzeddeln an den Unterzeichneten zu entrichten.

Diejenigen Bürger, die außer der Gemeinde wohnen, haben ihre Beiträge innert 14 Tagen a dato franko dem Unterzeichneten einzusenden; im Unterlassungsfalle wird nachher die Steuer mit Postnachnahme bezogen, und diejenigen, welche diese dann verweigern, werden sofort sammt Kosten durch den Rechtstrieb zur Zahlung angehalten werden.

Wetzikon, den 30. Weinmonat 1863.

Im Namen der Armenpflege:
Knüsli, Armenpfleger.

15. Straßensteuerausschreibung.

Zur Bestreitung des Restes der Kosten für Erbauung der Straße dritter Klasse von Bülach nach Höri gemäß Kirchgemeindsbeschlusses vom 10. Wintermonat 1861 und 6. April 1862 hat die Baukommission den Bezug einer Steuer in folgendem Verhältnisse angeordnet:

Von 1000 Franken Vermögen . .	1	Frkn.	85 Rpn.
„ der Haushaltung	1	„	85 „
„ dem Aktivbürger	1	„	85 „
Vom Viehstand: 1 Pferd oder 1 Ochsen .	3	„	50 „
1 Kuh oder 1 Rind .	1	„	75 „

Die Steuer ist binnen 14 Tagen an den Unterzeichneten zu entrichten. Die Bezugsregister liegen auf den Gemeindrathskanzleien 8 Tage zur Einsicht offen.

Bülach, den 30. Weinmonat 1863.

J. J. Meier, Kirchgemeindsaktuar.

16. Armensteuerbezug.

Die von der Gemeindsversammlung vom 3. Mai d. J. dekretirte Armensteuer, welche auf je 1000 Frkn. vom Vermögen, die Haushaltung und den Mann 50 Rpn. beträgt, wird hiemit zum Bezuge ausgeschrieben.

Die außerhalb der hiesigen Gemeinde wohnenden Bürger sind ersucht, ihre Betreffnisse franko innert Monatsfrist einzusenden; kleinere Beträge werden wegen bedeutender Ersparniß an Mühe und Kosten sogleich per Nachnahme bezogen. Bei Säumigen würde der Rechtstrieb angewandt.

Männedorf, den 29. Weinmonat 1863.

Im Namen der Armenpflege:
Der Steuerbezüger,
Billeter.

17. Steinenbach.

Die hiesige Flurkommission hat die ihr als nothwendig bekannten Fuß- und Fahrwege (Flursache) ausgesteckt, und nach geschehener Anerkennung von den Betheiligten dieselben ausgemarcht und hierauf beschlossen:

1. Grundbesitzer, die noch mehr Wege verlangen, oder den anerkannten nun beizutreten wünschen (vide Flurprotokoll), haben ihre Anmeldungen bis den 14. Wintermonat d. J. dem Präsidenten der Flurkommission, Herrn Friedensrichter Rüegg in Tablat, schriftlich einzureichen.
2. Sämmtliche Ansprecher von Grunddienstbarkeiten und Reallasten dieser Flurabtheilung werden gemäß § 13 des Flurgesetzes aufgefordert, ihre Ansprachen unter Beilegung der hierauf bezüglichen Verträge, Reverse u. s. w. am obgenannten Orte und in gleicher Frist schriftlich anzumelden.
3. Säumige Ansprecher können zwar ihre Begehren nachträglich bei der betreffenden Notariatskanzlei einreichen, haben aber die in § 16 angedrohte Buße von 10 Frkn. zu gewärtigen.

Steinenbach, den 27. Weinmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
Jb. Stahel.

18. Die reglementarischen Vergütungen für alle im Laufe dieses Jahres in hiesiger Stadt einquartiert gewesenen Truppen und Pferde, sowie für alle während dieses Zeitraumes stattgehabten Fuhrleistungen können am nächsten Freitag und Samstag den 6. und 7. Wintermonat, und zwar je Vormittags von 9—12 und Nachmittags von 2—5½ Uhr, gegen Abgabe der betreffenden Quartierbillete und der seiner Zeit für die Fuhrleistungen erhaltenen und zu quittirenden Empfangsbescheinigungen im Steuerbüreau auf dem Stadthause bezogen werden.

Dabei wird gemäß Art. 8 der Einquartierungsverordnung vom 1. Brachmonat 1863 darauf aufmerksam gemacht, daß diese Vergütung für die Quartierpflichtigen nur auf Vorweisung der Quartierbillete und an den oben hiefür bestimmten Tagen ausbezahlt, und demnach der Nichtbezug als Verzichtleistung auf dieselbe angesehen wird. Um jedoch die Erfüllung der Quartierpflicht gehörig kontroliren zu können, wird das Quartieramt alle nicht eingelösten Quartierbillete bei den betreffenden Einwohnern nachher einziehen lassen, weßhalb für deren Bereithaltung ersucht wird.

Zürich, den 2. Wintermonat 1863.

Das Quartieramt.

19. Laupen.

Die Flurkommission von Laupen hat die hiesige Flurgemeinde gegenüber derjenigen von Wald ausgegrenzt, und die zur Flurgemeinde Laupen gehörenden Grenzgrundstücke mit Pfählen und fortlaufenden Nummern bezeichnet vom Kapf bis Obertöbeli. Das hierüber angefertigte Verzeichniß liegt den Betheiligten beim Präsidium der Flurkommission zur Einsicht offen.

Es werden nun sämmtliche Ansprecher von Grunddienstbarkeiten und Reallasten, welche auf Liegenschaften, die zur Flurgemeinde Laupen gehören, haften, gemäß § 13 des Flurgesetzes aufgefordert, ihre Ansprachen schriftlich unter Beilegung der hierauf bezüglichen Verträge, Reverse ꝛc. bei Herrn Präsident Joh. Hofmann im Neuhaus anzumelden, und zwar wie folgt:

Freitag den 6. Wintermonat, Vormittags von 7 Uhr an: Die südlich der von Wald nach Diemberg führenden Straße zweiter Klasse liegende Abtheilung von Hinternord bis an die Kapfstraße und bis an die Flurgemeinde Wald.

Nachmittags von 1 Uhr an: Die südlich der Straße zweiter Klasse liegende Abtheilung von der Kapfstraße an bis Diemberg und an die Grenzen des Kantons St. Gallen.

Samstag den 7. Wintermonat, Vormittags von 7 Uhr an: Der nördlich der Straße zweiter Klasse liegende Theil von Hinternord bis an den Diembergbach und an die Flurgemeinde Wald.

Nachmittags von 1 Uhr an: Der nördlich der Straße zweiter Klasse liegende Theil vom Diembergbach an bis Diemberg und an die St. Gallische Grenze.

Säumige können nachträglich noch ihre Begehren bei der Notariatskanzlei eingeben, haben aber die in § 16 des Flurgesetzes angedrohte Buße von 10 Frkn. zu gewärtigen.

Hubwies-Laupen, den 26. Weinmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:

Der Aktuar,

H. Brändli.

20.. In Anwendung der allgemeinen Vorschriften der städtischen Polizeiverordnung hat die Polizeikommission am 25. Heumonat den Ladenbesitzern öffentlich mitgetheilt, daß ihnen das Aufstellen von Waaren oder das Betreiben eines Gewerbes auf dem Reichsboden verboten sei. Die Ausführung dieses Verbotes hat zu einer größern Zahl von Eingaben Gewerbtreibender geführt, welche dahin gehen, es möchten gewisse bisher geübte Inanspruchnahmen des Reichsbodens fernerhin gestattet werden. Nach Einsicht dieser Eingaben

wird beschlossen:

1. Es sei das von der Polizeikommission erlassene allgemeine Verbot des Ablegens oder Aufstellens von Waaren irgend welcher Art oder des Betreibens von Gewerben auf den Straßen, Plätzen und Trottoirs bestätigt, in der Meinung, daß es der genannten Kommission anheimgestellt bleibt, auf Zusehen hin Bewilligungen für derartige Inanspruchnahmen des Reichsbodens auf gestelltes Begehren da zu gestatten, wo es ohne irgend welchen Nachtheil für den öffentlichen Verkehr geschehen kann.
2. Sei hievon dem Publikum durch gegenwärtige Bekanntmachung Kenntniß zu geben, mit dem Beifügen, daß Uebertretungen des allgemeinen Verbotes ohne vorherige Bewilligung der Polizeikommission Buße bis auf 12 Frkn. oder Ueberweisung der Fehlbaren an die Gerichte zur Bestrafung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen zur Folge hätten.

Zürich, den 28. Weinmonat 1863.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. C. Escher.

21. Wegen des Forellenlaichs ist das Fangen dieser Fischgattung in der Zürichsee-Allmend und der Limmat während des Wintermonats bei einer Buße von 1—12 Frkn. verboten. Zugleich wird § 6 des Gesetzes über die Fischerordnung vom 22. Christmonat 1856 in Erinnerung gebracht, wonach die Lachseisen vor dem 20. Wintermonat nicht gesetzt werden dürfen.

Zürich, den 30. Weinmonat 1863.

Im Namen der Stadtpolizei:
Der Sekretär,
Schmied.

22. Kilchberg.

In der dritten und letzten Sektion, nämlich zwischen der alten Bendlikerstraße und der Grenze gegen Wollishofen unterhalb der alten Landstraße, sind die in Vorschlag kommenden Flurwege ausgesteckt, ebenso in der zweiten Sektion nachträglich ein Flurweg aus der Schlimmbergstraß über den Langhölzligrat und durch die bisher Kienast'schen Liegenschaften in die alte Landstraße.

Die betheiligten Grundeigenthümer werden hiemit eingeladen, Einsicht davon zu nehmen und allfällige Einsprachen oder Wünsche innerhalb acht Tagen beim Präsidium der Flurkommission einzureichen, behufs definitiver Schlußnahme aber Sonntag den 15. Wintermonat, Nachmittags punkt 2 Uhr, im „Löwen" dahier zu erscheinen, oder sich mittelst schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen, bei einer Buße von 3 Frkn. für Ausbleibende und 1 Frkn. für Zuspätkommende.

Kilchberg, den 31. Weinmonat 1863.

Die Flurkommission.

23. Bertschikon.

Die Flurkommission zu Bertschikon hat beschlossen, von jetzt an die geeignete Zeit zu benutzen, ihre gesetzliche Aufgabe zu lösen, und ladet daher sämmtliche Grundbesitzer in ihrem Gebiete ein, die hierauf bezüglichen Wünsche und ihre Ansprachen für Flurwege und anderweitige Servituten innert 14 Tagen von endsgesetztem Datum an nach gesetzlicher Bestimmung schriftlich einzugeben entweder beim Präsidenten oder Aktuar der Flurkommission.

Bertschikon, den 3. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Präsident,
Rudolf Bebi.
Der Aktuar,
J. Jakob Faust.

24. Riesbach.

Es wird hiemit den Hauseigenthümern hiesiger Gemeinde zur Kenntniß gebracht, daß die dießjährige Herbstfeuerschau mit 14. Wintermonat beginnen wird.

Es werden dieselben deßhalb aufgefordert, bis zur benannten Zeit die Kamine reinigen nnd allfällig fehlerhafte Feuereinrtchtungen gehörig herstellen zu lassen, unter Androhung, daß für Mangelhaftes Buße zu gewärtigen ist.

Ferner wird den Hauseigenthümern angezeigt, daß das Ausbrennen von Kaminen nicht ohne Bewilligung des Gemeindrathes und nicht ohne Aufsicht eines Sachverständigen geschehen darf.

Riesbach, den 30. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schreiber.

25. Oberstraß.

Hauptübung der Feuerwehr.

Die Herren Kommandanten und Vizekommandanten der Feuerkorps hiesiger Gemeinde, sowie die bei diesen Korps eingetheilte Mannschaft werden hiemit aufgefordert, zur diesjährigen Hauptübung künftigen Samstag, den 7. dies, Nachmittags 1 Uhr beim Spritzenhaus zu erscheinen, versehen mit der reglementarischen Ausrüstung.

Ohne genügende Entschuldigung Ausbleibende haben eine Buße von Einem Franken zu bezahlen.

Oberstraß, den 2. Wintermonat 1863.

Das Oberfeuerkommando.

26. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit stattbalteramtlicher Bewilligung wird anmit der am 7. Mai 1856 für Heinrich Staub von Hütten ausgestellte und nun vermißte Heimatschein aufgerufen. Sollte dieser Heimatschein nicht innert 10 Tagen anher gesandt werden, so würde dessen Kraftloserklärung folgen.

Hütten, den 30. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hiestand, Gemeindrathsschreiber.

27. Verbot.

Auf Begehren der Herren Gebrüder Wegmann, Weinschenk, in Hegnau und der Herren Gebrüder Wegmann, Wegknechts, in dort wird hiemit Jedermann das Laufen über ihre Baumgärten und Steinbruggwiesen bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/3 dem Verzeiger und 2/3 dem Schulgute Hegnau zukommen sollen, verboten; denjenigen Personen aber, welche ein allfälliges Fußwegrecht ansprechen zu können glauben, wird eine Frist von 14 Tagen a dato publicationis angesetzt, um ihre Rechte beim zuständigen Friedensrichteramte geltend zu machen, ansonsten sie im Uebertretungsfalle gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Volketsweil, den 31. Weinmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Schmid, Gemeindammann.

28. Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Mehlhändler Stünzi in Horgen wird alles Laufen und Fahren oben und hinterhalb bei seinem Mehlmagazin vorbei bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Horgen zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Horgen, den 29. Weinmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
G. Burkhard.

29. Gantanzeige.

Unter Leitung der Gantbeamtung Wollishofen bringt Herr Rudolf Weiß in Nr. 83 z. Mutschellen dahier Montag, den 9. Wintermonat, von Morgens 8 Uhr an gegen Baarzahlung auf öffentliche Steigerung:

1 aufgerüsteter Leiterwagen, 2 Graskarren, 1 Pflug, 1 Egge, 1 Windmühle, 1 Strohschneidstuhl, verschiedenes Gütergeschirr, 1 Hebeisen, Wasch- und Trottgeschirre, 3 Fruchtkasten, zirka 40 Eimer in Eisen gebundene Fässer und vieles Andere mehr.

Zum Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Wollishofen, den 2. Wintermonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

30. Versilberungsgant.

In Folge Versilberungsbegehren werden Mittwoch, den 4. Wintermonat, Morgens 9 Uhr, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

50 Saum in Eisen gebundene eichene Weinfässer an 7 Stücken, von 3 Saum bis auf 12 Saum haltend; 2 eichene Weinstanden lt. Pfandschein Nr. 2352.

Ferner ein Obligo von 200 Frk. auf Herrn Melchior Frei, alt Ammann von Ober-Endingen, dat. 15. Mai 1862 lt. Pfdsch. Nr. 5224.

Das Gantlokal wird von Unterzeichnetem angezeigt.

Dällikon, den 29. Weinmonat 1863.

Der Gemeindammann:
J. Bräm.

31. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 6. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

31 Ries Schreibpapier, Zimmerstifte, große und kleine Karnets, Wechselformulare, Zahnstocher, Zeichnungsvorlagen, Bilderbücher, Federrohre, Federnschachteln, Tabackdosen, Marken- und Sandschaalen, Sandlöffel, Petschafte, 8 Ries Bilderbogen u. dgl. m., 20 Saum 1863ger Wein, 7 Pendulen, 1 Partie Kleider, 1 Koffer, 1 gold. Ankeruhr u. A. m.

Zürich, den 2. Wintermonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

32. Holzgenossenschaft Hirslanderberg.

Versteigerung von Türrholz und Heize Freitag den 6. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Dägenriet.

Riesbach, den 31. Weinmonat 1863.

H. C. Bleuler, Präsident.

33. Verfilberungsgant.

Künftigen Montag den 9. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Johannes Kunz in der Gusch gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

1. Ein Schuldbrief pr. 1000 Frkn. auf Joh. Heinrich Boßhard, Schneider, Johanneffen sel. Sohn, aus der Hinterwies, Pfr. Sternenberg, dato in Uster, datirt 13. Wintermonat 1862.
2. Ein Obligo an zwei Posten, zusammen pr. 500 Frkn., auf Jakob Brunner, Schuster, in Sulzbach-Uster.

Es können obige Titel in der Zwischenzeit bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Oetweil, den 2. Wintermonat 1863.

Der Gemeindammann:
J. J. Aeberli.

34. Verfilberungsgant.

In Folge Verfilberungsbegehren werden Freitag, den 6. Wintermonat 1863, Vormittags 10 Uhr, in der Wirthschaft des Hrn. Konr. Müller im Seefeld gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Sandwalze mit Platte, 1 Sandsieb, 1 vierrädriges Sandwägeli, 1 Sandkiste u. A. m.

Sodann Nachmittags 2 Uhr in der Wirthschaft des Hrn. Gemeindrath Oechsli in der Seefeldstraße:

1 anderthalbschläfiges Bett, 1 Zettelrahme, 1 Partie Kravatten, 1 Webestuhl, 3 Dutzend neue Bottinenschäfte, 1 tann. Kommode, 2 einthürige Kasten, Tische, Sessel, Spiegel, Portraits, kupfernes, eisernes, hölzernes und irdenes Küchengeschirr u. A. m.

Riesbach, den 2. Wintermonat 1863.

Der Gemeindammann:
Häusli.

35. Gantanzeige.

Mit Bewilligung und unter Ratifikation der Vormundschaftsbehörden läßt Herr alt Friedensrichter Frei, als Vormund der Gebrüder Frei, Schlatters, Samstag den 7. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, im Hause der Gebrüder Frei dahier öffentlich versteigern:

Zirka 500 bis 600 Weizen- und Mischeltengarben.
„ 70 bis 80 Zentner gutes Heu.

Unterengstringen, den 31. Weinmonat 1863.

Die Gantbeamtung.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

36. Johannes Güller, genannt Baslers, Schlosser, von Hüttikon, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, zur Beurtheilung der von den Waisenbehörden gegen ihn geführten Klage auf Bevogtigung wegen Verschwendung Samstag den 7. Wintermonat nächsthin, Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht im Schlosse dahier zu erscheinen, unter der Androhung, daß im Falle Nichterscheinens angenommen würde, er gebe die Richtigkeit der zur Herstellung der Klage aufgestellten thatsächlichen Behauptungen zu.

Regensberg, den 31. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

37. Andreas Schibli, genannt Heichels, von Otelfingen, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, zur Beurtheilung der von den Waisenbehörden gegen ihn geführten Bevogtigungsklage wegen Verschwendung Samstag den 7. Wintermonat nächsthin, Morgens 8 Uhr, im Schlosse dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, unter Androhung peremtorischer Vorladung im Falle Nichterscheinens.

Regensberg, den 31. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Vermischte Bekanntmachungen.

38. Wilhelm Notz ab dem Wasen, Gemeinde Dachslern, gewesener Instruktor, dato unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, den Herrn Mathias Boßhard an der Sihl in Wiedikon für seine Forderung von 70 Frkn. zu befriedigen, oder ihm anzuzeigen, wo im Kanton er dafür Rede stehen wolle und darüber, daß dieses geschehen sei, sich hierorts binnen drei Wochen von heute an auszuweisen, unter der Androhung, daß nach Vertröstung der Kosten der Konkurs gegen ihn verhängt würde.

Regensberg, den 21. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

39. Der unterm 1. Weinmonat d. J. verstorbene Heinrich Müller, Zimmermann, von Ellikon hat durch letztwillige Verordnung vom 2. Jenner 1855 seinen im Jahre 1851 fallit gewordenen Sohn Kaspar Müller, gewesenen Schullehrer, von daselbst von der Erbschaft ausgeschlossen, um dessen Kinder an seine Stelle eintreten zu lassen.

Hievon wird den Gläubigern des Fallien Kaspar Müller öffentlich Kenntniß gegeben, unter Ansetzung einer peremtorischen Frist von vierzehn Tagen a dato publicationis zur Einsichtnahme der letztwilligen Verordnung des Erblassers in der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle, und zu Abgabe einer schriftlichen Erklärung darüber, ob die Gültigkeit der Enterbung des Falliten anerkannt werde oder nicht, unter der Bedrohung, daß Stillschweigen während der anberaumten Frist in bejahendem Sinne ausgelegt würde.

Winterthur, den 28. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

40. Die Verlassenschaft des unterm 21. Heumonat d. J. verstorbenen Salomon Boßhard, Sohn, von Hegi, Gemeinde Oberwinterthur, ist von den resp. Waisenbehörden Namens der minderjährigen Erben des Verstorbenen ausgeschlagen worden, dagegen hat der Vater Salomon Boßhard daselbst sich zur Uebernahme der Erbschaft erklärt.

Hievon wird den Gläubigern des Verstorbenen hiemit öffentlich Kenntniß gegeben, unter Ansetzung einer peremtorischen Frist von vierzehn Tagen a dato publicationis, um allfällige Einwendungen gegen die Uebernahme der Erbschaft von Seite des Vaters Salomon Boßhard der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle schriftlich einzureichen, widrigenfalls Verzicht darauf gefolgert würde.

Winterthur, den 28. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

41. Zum Zwecke der Vereinigung des Kirchen-Urbars der Kirchgemeinde Regensdorf werden sämmtliche Ansprecher irgend welcher Berechtigungen an Kirchenörter in der Kirche Regensdorf, sowol Eigenthums- als Nutzungsrechte, aufgefordert, ihre Ansprachen innerhalb zwei Monaten von heute an unter genauer Bereichnung der Kirchenorte und der Art der Berechtigung schriftlich in der unterzeichneten Gerichtskanzlei anzumelden, unter der Androhung des Verlustes aller nicht angemeldeten Berechtigungen.

Regensberg, den 3. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

42. Zugsfrist.

Im Auffalle des Johannes Steinemann, Schreiner, Kaspars sel., von Hagenbuch, Ansäß in Oberschneit, Gemeinde Hagenbuch, wird anmit den nicht speziell versicherten Gläubigern des Gemeinschuldners behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massa-

gut Frist bis und mit dem 13. Wintermonat 1863 unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. Ueberschlag betrachtet würde.

Elgg, den 3. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

43.. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Heinrich Lang, Schmied, von Stadel, wohnhaft in Bachs; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 17. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 28. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 8—19. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 29. Christmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

44. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Bülach hat durch Beschluß vom 22. Weinmonat 1863 das Konkursverfahren gegen Jakob Walder, Hafner, Jakoben Sohn, genannt Hirten, von Glattfelden in Folge mit dessen Kreditoren zu Stande gekommenen Nachlaßvertrages wieder aufgehoben, was hiemit bekannt gemacht wird.

Eglisau, den 31. Weinmonat 1863.

Notariatskanzlei Eglisau:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Lienhardt, beeid. Substitut.

Berichtigung: Seite 1661 in Nr. 87 soll es statt: „Bezirksrath Scheuchzer" heißen: „Bezirksarzt Scheuchzer."

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 89. Freitag, den 6. Wintermonat 1863.

Beschluß des Regierungsrathes.

Die Versammlung der Bürger und Einwohner auf Grundeigenthum in der Gemeinde Oberstraß hat unterm 11. d. M. beschlossen:

a. Die Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur und für städtische Verhältnisse überhaupt vom 30. Brachmonat l. J. ist auf denjenigen Theil des Gemeindegebietes anzuwenden, welcher an die Stadt Zürich, die Gemeinden Fluntern und Unterstraß, sowie an den Letzebach und an die Geißberggasse grenzt.

b. Der Gemeindrath wird mit der Vollziehung der Bauordnung beauftragt, und hat dem Regierungsrathe den in § 75 vorgeschriebenen Plan zur Genehmigung einzureichen, sowie gemäß § 76 bei dieser Behörde die Anerkennung des gegenwärtigen Gemeindsbeschlusses auszuwirken.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,

beschließt:

1. Dem Beschlusse der Gemeinde Oberstraß wird im Sinne des § 76 der Bauordnung vom 30. Brachmonat l. J. die Genehmigung ertheilt.
2. Der Gemeindrath Oberstraß wird mit Bezug auf das der Bauordnung unterstellte Gebiet der Gemeinde alle diejenigen Verrichtungen übernehmen, welche durch das Gesetz dem Stadtrathe zugewiesen sind.
3. Der Gemeindrath Oberstraß hat der Direktion der öffentlichen Arbeiten ein Exemplar der topographischen Karte einzureichen, auf welchem das der Bauordnung unterworfene Gebiet genau bezeichnet ist, und sodann mit Beförderung den Plan, der in § 75 der Bauordnung vorgeschrieben ist, anfertigen, auf demselben die Grenzen des öffentlichen Grundes, die Baulinie und das Niveau eintragen zu lassen und dem Regierungsrathe nach Anleitung des § 5 zur Genehmigung vorzulegen.
4. Dieser Beschluß ist dem Gemeindrathe Oberstraß und dem Bezirksrathe Zürich mitzutheilen und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zürich, den 31. Weinmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Postamtliche Anzeige.

Ein in den Briefeinwurf gelegter Werthbrief an die Adresse Christian Pfister in Annensbach-Solothurn kann wegen unreglementarischer Aufgabe und mangelhafter Verpackung nicht spedirt werden, daher der betreffende Aufgeber eingeladen wird, denselben gegen gehörigen Ausweis (Siegelabdruck ꝛc.) und Bezahlung der Insertionskosten auf unserer Kanzlei wieder in Empfang zu nehmen.

Zürich, den 5. Wintermonat 1863.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Von der Bundeskanzlei ist der Unterzeichneten der Todschein über eine in Paris im Alter von 58 Jahren verstorbene Verena Frey, gewesene Ehefrau des Heinrich Bruppacher, Concierge, angeblich aus dem Kanton Zürich, eingesandt worden.

Hievon wird den hierorts unbekannten heimatlichen Behörden der Verstorbenen in der Meinung Mittheilung gemacht, daß der fragliche Todschein in Empfang genommen werde.

Zürich, den 3. Wintermonat 1863.

Die Staatskanzlei.
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

3. Die Stelle einer Hausmeisterin am alten Spital ist erledigt und neu zu besetzen. Diejenigen Frauenspersonen, welche sich nun um dieselbe bewerben wollen, haben ihre schriftliche Anmeldung mit Beifügung eines Leumundszeugnisses bis zum 20. Wintermonat dem Herrn Verwalter Frei im alten Spital, welcher über die Obliegenheiten fraglicher Stelle sowie die Besoldungsverhältnisse Aufschluß ertheilt, persönlich einzureichen.

Zürich, den 2. Wintermonat 1863.

Im Namen der Hauskommission
der Spitalpflege:
Der Sekretär,
Wehrli.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Die Eheleute Leonhard Koch, Schuster, und seine Ehefrau Regula geb. Meier von Eglisau, wohnhaft in Bülach, haben die Paulina Koch, Tochter des Johannes Koch, Bote, und der Verena geb. Meier von Eglisau an Kindesstatt angenommen.

Die Direktion der Justiz hat hiezu die Bewilligung ertheilt und nachdem nun der § 245 des privatrechtlichen Gesetzbuches erfüllt ist, wird diese Kindesannahme nunmehr als vollzogen erklärt, was hiemit veröffentlicht wird.

Bülach, den 2. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

5. Herr Kantonsprokurator J. Rudolf Bachofen von Ueßikon-Maur, wohnhaft in Uster, ist wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr Bezirksgerichtspräsident H. Voßhard in Uster als dessen Vormund ernannt worden.

Uster, den 31. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Chrismann.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

6. Kirchgemeindsversammlung.

Sämmtliche stimmberechtigten Bürger der Kirchgemeinde Buch am Irchel, sowie die seit mindestens einem Jahre daselbst niedergelassenen Schweizerbürger reformirter Konfession werden hiemit bei ihren bürgerlichen Pflichten eingeladen, sich Sonntag den 15. Wintermonat nach vollendetem Morgengottesdienste, Vormittags um 11 Uhr, recht zahlreich in der Kirche zu Buch einzufinden, um der Berufungswahl eines Pfarrers für die Kirchgemeinde beizuwohnen.

Der Antrag der Kirchenpflege, sowie die von dem Kirchenrathe eingeholten Zeugnisse und bezüglichen Akten liegen inzwischen bei dem Vize-Präsidenten der unterzeichneten Behörde zur Einsicht offen.

Buch am Irchel, den 7. Wintermonat 1863.

Die Gemeindskirchenpflege.

7. Schulgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Schulgemeinde Hinweil werden eingeladen, sich Sonntag den 15. Wintermonat, Nachmittags 1 Uhr, zu einer Schulgemeindsversammlung im Schulhause einzufinden.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

1. Ob die vakante Lehrstelle der Elementarklasse definitiv durch Berufung zu besetzen sei.
2. Allfällig Weiteres.

Hinweil, den 4. Wintermonat 1863.

Der Präsident der Schulgemeinde:
J. Affeltranger.

8. Außerordentliche Gemeindsversammlung.

In Folge Aufhebung der früher gefaßten Beschlüsse werden hiemit sämmtliche Bürger der Schulgenossenschaft Hausen und die daselbst auf Grundeigenthum Niedergelassenen unter Androhung einer Ordnungsbuße von 1 Frkn. eingeladen, Sonntag den 15. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche dahier sich einzufinden, um folgendes Geschäft zu berathen:

Anträge der Gemeindeschulpflege betreffend Festsetzung des Bauplatzes für die neue Schulhausbaute.

Hausen, den 5. Wintermonat 1863.

Der Präsident der Schulgenossenschaft:
Johannes Huber.

9. **Gemeindsversammlung**

Sonntag den 8. Wintermonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche Töß.

Traktanden sind:

1. Wahl eines Mitgliedes in den Nationalrath.
2. Dekretirung einer Schulhausbausteuer.
3. Ratifikation der Bürgerrechtsertheilung an Heinrich Dietrich von Oberweil bei Dägerlen.
4. Antrag des Gemeindrathes betreffend Landankauf neben dem Friedhof von Herrn Adam Schärtlein.
5. Antrag wegen Landankauf für Kiesausbeutung von Herrn Wettstein, Schulpfleger.
6. Antrag, den dießjährigen Holzschlag für Bürgerhäue zu versteigern und den Erlös zu vertheilen.

Zu Art. 1 werden alle in hiesiger Gemeinde sich aufhaltenden Schweizerbürger, zu Art. 2 alle auf Grundeigenthum Niedergelassenen, sowie die auswärts wohnenden Gemeindsbürger, welche in ihrem Wohnorte kein Grundeigenthum besitzen, und zu Art. 3, 4, 5 und 6 alle Gemeindsbürger eingeladen und zwar die Letztern bei der bestimmten Buße.

Töß, den 1. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
P. Krebs.

10.. **Wiedikon.**

Die sämmtlichen Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden hiemit eingeladen, Sonntag den 8. Wintermonat d. J., Nachmittags punkt 2 Uhr, im Gemeindehaus zum Falken dahier zur Behandlung nachstehender Geschäfte zu erscheinen:

1. Antrag der Kirchenpflege betreffend Erwerb von Grundeigenthum.
   Stimmberechtigt sind die Bürger und die seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger reformirter Konfession.
2. Antrag der Gemeindsschulpflege betreffend Erhebung einer Schulsteuer im Betrage von 3000 Frkn.
   Stimmberechtigt sind die Bürger und die seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger.
3. Antrag des Gemeindrathes betreffend Annahme des durch die Herren Forstmeister Landolt und Hertenstein entworfenen Projektes zu einer Ausscheidung zwischen Gemeinde und Korporation.
   Stimmberechtigt sind die in und außerhalb der Gemeinde wohnenden Bürger, und werden dieselben mit Rücksicht auf den Verhandlungsgegenstand Nr. 3 für unentschuldigtes Ausbleiben mit einer Buße von 60 Rpn. belegt.

Die Wichtigkeit der Verhandlungsgegenstände läßt zahlreiche Theilnahme erwarten.

Wiedikon, den 31. Weinmonat 1863.

Der Gemeindspräsident:
J. C. Wydler.

11. Einladung.

In Folge Beschlusses der Forstkommission vom 2. d. M. werden die Eigenthümer von Waldungen im a) Oberhard, Müliholz und Hasenbühl, b) Oberusterer Wald und c) Purpel- und Bergholz mit den dazu gehörenden Parzellen hiemit eingeladen, Montag den 16. d. M., Nachmittags punkt 1 Uhr, in der „Sonne" in Oberuster zur Behandlung folgender Geschäfte sich einzufinden:

1. Abnahme der Rechnung über den Bezug der Kosten für die Aufnahme der geometrischen Pläne und Antrag der Forstkommission betreffend Bestimmung des Baarsaldo.
2. Erneuerungswahl der Forstkommission.
3. Erneuerungswahl der sämmtlichen Förster.

Hiebei wird auf § 16 des Forstgesetzes aufmerksam gemacht, nach welchem nach der Jucharten Zahl gestimmt wird.

Die Rechnung liegt in der Zwischenzeit bei dem Quästor, Herrn Gemeindammann Berchtold in Uster den Betheiligten zur Einsicht offen.

Uster, den 4. Wintermonat 1863.

Im Namen der Forstkommission:
J. Stiefel, Aktuar.

12. Armensteuerbezug.

Zur Deckung des letztjährigen Defizites der Armengutsrechnung ist noch folgender außerordentlicher Steuerbezug erforderlich und bereits angeordnet worden, nämlich:

Von 1000 Franken Vermögen	. .	2 Frkn.	— Rpn.
„ der Haushaltung	. . . .	1 „	40 „
„ dem Bürger	. . . .	1 „	40 „

Die außerhalb der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen haben ihre Steuerbeträge innert 14 Tagen a dato an Herrn Armenpfleger Furrer in Steinshof franko einzusenden. In der Gemeinde selbst wird die Steuer durch den Waibel bezogen.

Säumige haben die gewöhnlichen Maßregeln zu gewärtigen.

Sternenberg, den 5. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. R. Graf, Gemeindammann.

13. Schulhausbausteuerbezug.

Der Bezug der vierten Schulhausbausteuer für Kirchbühl-Stäfa findet künftigen Dienstag den 10. Wintermonat, Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, im hiesigen Armenhause statt.

Dieselbe beträgt:

Von 1000 Franken Vermögen	. . . .	2 Frkn.
„ dem Bürger	. . . . .	2 „
„ der Haushaltung	. . . . .	2 „

Diejenigen Bürger hiesiger Schulgenossenschaft, die in einer andern Gemeinde des Kantons nicht auf Grundeigenthum wohnen, werden ersucht, ihre Steuerbeträge bis zum 20. d. M. franko an Unterzeichneten zu entrichten, ansonsten nach Verfluß dieses Termins die Steuerbeträge vermittelst Postnachnahme bezogen würden.

Binz-Stäfa, den 5. Wintermonat 1863.

Schultheß, Schulgutsverwalter.

14. Armensteuerbezug.

Zufolge Kirchgemeindsbeschlusses vom 31. Mai d. J. wird zur Deckung des Defizites in der Armengutsrechnung von 1862 eine Armensteuer bezogen, welche folgende Steuerauflage nothwendig macht:

Auf 1000 Franken Vermögen	. . .	50 Rpn.
„ die Haushaltung	. . . . .	50 „
„ den Mann	. . . . .	50 „

Das Steuerregister liegt von heute an 14 Tage allen Steuerpflichtigen zu beliebiger Einsicht offen, und allfällige Einwendungen gegen diese Steuerverlegung sind während dieser Zeitfrist bei kompetenter Behörde zu erheben.

Stadel, den 5. Wintermonat 1863.

Im Namen der Armenpflege:
Hch. Hauser, Armengutsverwalter.

15. Altstetten.

Bezug der Schulsteuer Sonntag den 15. Wintermonat, Mittags von 12 bis 2 Uhr, im Schulhause. Der Verleger liegt inzwischen den Berechtigten auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Altstetten, den 4. Wintermonat 1863.

Der Schulgutsverwalter:
J. Förster.

16. Ausschreibung von Försterstellen.

In Folge abgelaufener Amtsdauer sind die Försterstellen für den

1. Bezirk Oberhard, Mühleholz und Hasenbühl,
2. „ Oberuster Wald und
3. „ Purpel- und Bergholz mit den dazu gehörenden Parzellen

vakant. Bewerber um dieselben haben sich bis zum 15. d. M. bei dem Präsidenten der Forstkommission, Herrn Trümpeler-Schultheß in Oberuster, schriftlich zu melden.

Uster, den 4. Wintermonat 1863.

Im Namen der Forstkommission:
J. Stiefel, Aktuar.

17. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im technischen Büreau (Kratz Nr. 80) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Stadtgemeinde Zürich	Wachhaus auf dem Holzplatz am Sihlkanal	6. Wintermonat	20. Wintermonat.

Zürich, den 4. Wintermonat 1863.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Präsident der Baukommission:
Karl Pestalozzi.

18. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Winterthur sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden und die betreffenden Pläne können im Büreau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr J. J. Graf, Sohn, Maler,	Neubau einer an das Wohnhaus zum hintern Falkengarten sich anlehnenden Werkstätte	6. Wintermonat	20. Wintermonat.
Herr Eduard Hafner, Glaser,	Neuban eines an das Wohnhaus zum hintern Felsen sich anlehnenden Treppenhauses	6. Wintermonat	20. Wintermonat.

Winterthur, den 4. Wintermonat 1863.

Für die städtische Baupolizeikommission.
Der Domänenverwalter:
J. Scherer-Studer.

19. Enge.

Den Eigenthümern von Gebäuden und Feuereinrichtungen in hiesiger Gemeinde wird anmit eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, binnen welcher sie die Kamine zu reinigen, die Ofen und Kochherde ꝛc. auszubessern, überhaupt sämmtliche Feuereinrichtungen in gehörigen Stand zu bringen haben, unter Androhung von 6 Frkn. Buße und sofortiger Exekution auf Kosten der Saumseligen.

Enge, den 4. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

20. Enge.

Den Anstößern an die Kommunikations- und Nebenstraßen, Güter- und Landfußwege in hiesiger Gemeinde wird anmit eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, binnen welcher sie nachbenannte Arbeiten, als: Oeffnen der Seitengraben, Abführen der Schorr- und Straßenerde, Aufschneiden der Bäume bis auf die Höhe von 14 Fuß und Zuschneiden der Hecken auszuführen haben, unter Androhung von 6 Frkn. Buße und sofortiger Exekution auf Kosten der Saumseligen.

Enge, den 4. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

21. Holzversteigerung.

Samstag den 7. Wintermonat, von Morgens 9 Uhr an, wird im Gemeindholz auf der Allmend dahier eine Partie Brenn- und Bauholz öffentlich versteigert und sind hiezu Kaufliebhaber eingeladen.

Wollishofen, den 3. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

22. Bauausschreibung.

Die Erd- und bedeutende Maurerarbeit der zweiten Abtheilung der neuen Straße (Otelfingen-Regensberg) von der Buchserstraße in Boppelsen bis zum Höfli in Otelfingen wird künftigen Freitag den 13. Wintermonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Neuhaus in Otelfingen auf die Absteigerung gebracht. Sachverständige, die geneigt sind, diesen Bau zu übernehmen, werden eingeladen, an dieser Absteigerung Theil zu nehmen. Pläne, Akkordbedingungen ꝛc. können inzwischen beim Präsidenten der Baukommission eingesehen werden

Otelfingen, den 3. Wintermonat 1863.

Im Namen der Kirchgemeinde:
Die Baukommission,
In deren Namen,
Hans Bopp, Präsident.

23. Gantanzeige.

Unter Aufsicht und Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr Maurermeister Stamm Donnerstag den 12. Wintermonat, Abends 7 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn C. Wuhrmann dahier auf öffentliche Steigerung:

1. Ein Wohnhaus mitten im Dorfe Wipkingen in schönster Lage, enthaltend 2 Wohnungen, 1 Scheune, Stallung und Schopfanbau, nebst zirka ½ Juchart Garten und Baumgarten dabei.
2. Ein Mütt Holzgerechtigkeit im Käferberg.

Sodann Freitag den 13. Wintermonat und nöthigenfalls am darauf folgenden Tage, je von Morgens 8 Uhr an, beim Hause selbst:

1 gutes Zug- und Reitpferd, zirka 6 Jahre alt, 1 Pferdegeschirr sammt Decke, 1 Chaise, 1 neuer zweispänniger Wagen mit eisernen Achsen sammt Leitern, Bennen und Jauchefaß, 1 einspänniger Bruggwagen mit eisernen Achsen, 1 vierrädriger Handwagen, 2 kleine Handwagen, 1 Egge, 1 Strohschneidstuhl, etwas Heu und Stroh.

Ferner: Eine Partie Gerüststangen und Laden, 1 eiserner Wellenbock, 1 Winde, Seile, Ketten, Klammern, Hebeisen, Steinbickel, Steinbohrer, Sprenggeschirr, 1 Flaschenzug, Stoß- und Tragbahren, Steinhauerwerkzeuge nebst vielen andern zum Maurerhandwerk nöthigen Werkzeugen, 1 Hobelbank sammt Werkzeug, 1 Schleifstein, 1 Partie Wagner-, Brenn- und Bauholz, Bohnenstickel und Baumstecken, 2 Holzschlitten, mehrere Weinfässer verschiedener Größe und vieles Andere mehr.

Der gute bauliche Zustand der Liegenschaft, sowie die reichhaltige Auswahl von Werkzeugen und Geräthschaften lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Die Verkaufsobjekte können inzwischen beim Verkäufer eingesehen werden.

Wipkingen, den 4. Wintermonat 1863.

Die Gantbeamtung.

24. In Folge Versilberungsbegehren werden Montag den 9. Wintermonat d. J., Vormittags 10 Uhr, im Hause des Herrn Baumeister Strickler am Hornegg dahier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 eiserner Zuckerbäckerofen, 1 steinerner Zuckermörser mit Stößel, von Zuckerbäcker Friedrich Forrer herrührend.

Riesbach, den 5. Wintermonat 1863.

Häusli, Gemeindammann.

25. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 10. d M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Ganstube in der Brunngasse zufolge Verfügerungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 nußbaum Sekretär, 9 id. Rohrsessel, 1 id. Säulentisch, 2 id. Kanapees, 1 Divan, 2 nußbaumfarb. Kommoden, mehrere Spiegel und Tableaux in Goldrahmen, 2 Nachttische, 1 Stockuhr, div. Linge, 1 zweischläfiges und 2 einschläf. Betten, verschied. Küchengeschirr, 1 Korpus, 1 Nähmaschine, eine ziemliche Anzahl fertige Herrenkleider, Kleiderstoffe und Fournituren, 1 Rechenbuch, zirka 120 Briefe div. Bronce, 136 Bogen dreifacher Karton, 12 Ries Post- und anderes Papier, 5000 Trauerkarten, 1 Violine sammt Bogen, eine Partie getragene Kleider, 5 gold. Anker- und Zylinderuhren, 5 Pendulen, 4 silb. Zylinderuhren, 200 Paar Handschuhe, 15 Gilets in Seide und Sammet, 40 Ellen Tuch, 80 Stab Seidenstoff. 1 Stück schwarzer Sammet, eine Bibliothek von zirka 150 Bänden aus allen Wissenschaften, vornämlich: Jurisprudenz, Landwirthschaft, Handelswissenschaft, Mathematik, Naturwissenschaft, wobei Okens große Naturgeschichte in 13 Bänden nebst kolorirtem Atlas, Müller-Friedberg schweizer. Annalen 7 Bde. u. A. m.

Endlich Vormittags punkt 9 Uhr:

Ein Schuldbrief pr. 8000 Frkn. auf Hs. Rudolf Spörri in Tablat-Turbenthal, d. d. 19. Mai 1862; ursprünglicher Kreditor: Herr Gemeindammann Stiefel in Wildberg.

Zürich, den 5. Wintermonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

26.. Gantanzeige.

Unter Leitung der Gantbeamtung Wollishofen bringt Herr Rudolf Weiß in Nr 83 z. Mutschellen dahier Montag, den 9. Wintermonat, von Morgens 8 Uhr an gegen Baarzahlung auf öffentliche Steigerung:

1 aufgerüsteter Leiterwagen, 2 Graskarren, 1 Pflug, 1 Egge, 1 Windmühle, 1 Strohschneidstuhl, verschiedenes Gütergeschirr, 1 Hebeisen, Wasch- und Trottgeschirre, 3 Fruchtkasten, zirka 40 Eimer in Eisen gebundene Fässer und vieles Andere mehr.

Zum Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Wollishofen, den 2. Wintermonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

27. Gantanzeige.

Kaspar Brunner im Waßberg läßt unter Leitung der unterzeichneten Beamtung Donnerstag den 12. Wintermonat d. J., Abends 6 Uhr, in seinem eigenen Hause im Waßberg über seinen dato besitzenden Gütergewerb eine öffentliche Gant abhalten.

Derselbe besteht in Haus und Scheune, Trottgebäude sammt Trotte und Birnenmühle, Wiesen, Ackerfeld, Reben, Holz und Streueland.

Kaufliebhaber sind eingeladen, sich zahlreich einzufinden.

Ebmattingen, den 3. Wintermonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung Maur:
Der Gemeindrathsschreiber,
Peter.

28. Zufolge verlangter Verfilberung werden Montag den 9. Wintermonat, Nachmittags 1 Uhr, im „Rebstock" dahier gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Tisch, 2 Sessel, 1 einthüriger Kasten, 1 Wanduhr, 1 Kupferpfanne, 1 Eisenpfanne u. A. m.

Höngg, den 5. Wintermonat 1863.

Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

29.. Johannes Güller, genannt Baslers, Schlosser, von Hüttikon, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, zur Beurtheilung der von den Waisenbehörden gegen ihn geführten Klage auf Bevogtigung wegen Verschwendung Samstag den 7. Wintermonat nächsthin, Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht im Schlosse dahier zu erscheinen, unter der Androhung, daß im Falle Nichterscheinens angenommen würde, er gebe die Richtigkeit der zur Herstellung der Klage aufgestellten thatsächlichen Behauptungen zu.

Regensberg, den 31. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

30.. Andreas Schibli, genannt Heichels, von Otelfingen, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, zur Beurtheilung der von den Waisenbehörden gegen ihn geführten Bevogtigungsklage wegen Verschwendung Samstag den 7 Wintermonat nächsthin, Morgens 8 Uhr, im Schlosse dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, unter Androhung peremtorischer Vorladung im Falle Nichterscheinens.

Regensberg, den 31. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Vermischte Bekanntmachungen

31. Bei dem Bezirksgerichte Zürich schwebt ein Prozeß ob in Sachen des Herrn G. R. Köhler in Oberstraß, Kläger, gegen den in Konkurs gerathenen J. Rüegg, Zimmermeister daselbst, Beklagten, über die Rechtsfrage: Ob der Beklagte schuldig sei, dem Kläger in Folge Liegenschaftenkaufs noch restirende 2000 Frkn. nebst Zins à 5 % seit Maitag d. J. zu bezahlen? Es wird nun den Rüegg'schen Kreditoren Frist bis zur Auffallsverhandlung (den 13. Wintermonat) angesetzt, um sich über Fortsetzung dieses Prozesses zu erklären, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 30. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Notariatskanzlei IV Wachten,
C. Hausheer, Landschreiber.

32. Die Eigenthümer von Liegenschaften im Umfange des Bannes der Gemeinde Hedingen werden anmit aufgefordert, zum Zwecke der Anfertigung der Hofbeschreibung für genannte Gemeinde der unterzeichneten Kanzlei bis zum 1. Christmonat d. J. genaue Verzeichnisse über ihr Grundeigenthum im Gemeindsbanne Hedingen mit Angabe der auf demselben haftenden Servituten und Reallasten einzugeben.

Nichtbeachtung dieser Frist hätte Ordnungsbuße und Tragung weiterer hieraus entstehender Nachtheile zur Folge.

Affoltern a. A., den 4. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Knonau:
Heinrich Nötzli, Landschreiber.

33. Jakob Demuth, Tellmichels, von Hüntwangen, welcher nach Amerika ausgewandert sein soll, wird anmit zum zweiten Male zur Wiedervereinigung mit seiner auf Scheidung klagenden Ehefrau Ursula Bächi aufgefordert.

Bülach, den 5. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

34. Die Erbschaft des in Außerfihl verstorbenen Salomon Ritter, Schmied, von Uster ist von sämmtlichen Intestaterben sowol als auch von der Wittwe Elisabetha geb. Zollinger ausgeschlagen worden.

Es wird daher den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um unter Vertröstung von 40 Frkn. Kosten das Begehren des Konkurses über diesen Nachlaß hierorts zu stellen, ansonst die auf 115 Frkn. 65 Rp. geschätzten Nachlaßaktiven nach Bezahlung des 80 Frkn. betragenden Miethzinses der Wittwe Ritter schuldenfrei überlassen würden.

Zürich, den 4. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Konkurspublikationen.

35.. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Jakob Kündig, alt Gemeindammann, Jakoben, alt Lehrers Sohn, in Volken, Pfr. Flaach; in Folge durchgeführter Schuldbetreibung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 2. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 14. Christmonat 1863. — Bedenkzeit vom 18. bis und mit dem 27. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 5. Jenner 1864, Vormittags 9 Uhr.

2.. Felix Derrer von Rüti, seßhaft in Töß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 2. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur)

14. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 24. Wintermonat bis und mit 4. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 16. Christmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

3. Jakob Bachofen, Gießer, in Uster; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 3. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 13. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 23. Wintermonat bis 3. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 15. Christmonat 1863, Nachmittags 3 Uhr.

4.. Hs. Konrad Fehr, Jakoben Sohn, von Flaach, Ansäß im Oberradhof-Wülflingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 10. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 21. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 3. bis und mit 13. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 23. Christmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

36. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 29. Weinmonat 1863 den Johannes Fenner, Maurer, im Weil bei Dübendorf unter Vorbehalt der im Art. 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen rehabilitirt, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Uster, den 3. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Chrismann.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 90. Dienstag, den 10. Wintermonat 1863.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 7. Wintermonat 1863.)

252. Auf den Vorschlag der Direktion des Militärs wurde zum Hauptmann bei der Artillerie ernannt der bisherige Oberlieutenant:

Herr Hans Freudweiler von Zürich.

---

253. Nachbenannten Offizieren wurde in Folge zurückgelegtem Dienstpflichtigkeitsalters die nachgesuchte Entlassung vom Militärdienste auf den 31. Weinmonat d. J. unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt:

a. Beim Genie.

Herrn J. J. Escher von Zürich, Hauptmann bei den Sappeurs.

b. Bei der Kavallerie.

Herrn C. E. Zeller von Hirslanden, Hauptmann bei der Landwehr.

c. Bei den Scharfschützen.

Herrn J. J. Lang von Wytikon, Hauptmann bei der Landwehr.

d. Bei der Infanterie.

Herrn Ed. Vogt von Grüningen, in Küsnacht, Kommandant des Landwehrbataillons Nr. 4.

„ Ludwig Keller von Zürich, Kommandant des Landwehrbataillons Nr. 7.

„ Joh. Rudolf Spörri von Egg, in Wetzikon, Major des Landwehrbataillons Nr. 4.

Ferner den Hauptleuten bei der Landwehr:

Herrn Hans von Orelli von Zürich.

„ Bernhard Böschenstein von Stein a. Rh., in Riesbach.

„ Heinrich Weber von Russikon.

„ Jakob Friedrich Meier von Zürich, in Hottingen.

„ Konrad Staub von Zürich.

„ Joh. Kaspar Schweizer von Zürich, in Riesbach.

„ J. J. Walder von Bärentswil.

e. Bei dem Justizstab.

Herrn Franz Hagenbuch von Zürich, Hauptmann.

---

254. Dem Karl Wilhelm Oeder, Schreiner, von Mergentheim in Württemberg, wohnhaft in Rafz, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und deſſen Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Rafz beſtätigt.

---

255. Der in Bern eingebürgerten Frau Maria Höhn geb. Brügger und ihrer Tochter Margaretha Eliſabetha Höhn von Horgen wird die Entlaſſung aus dem hierſeitigen Staats- und Gemeindsverbande ertheilt.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat zu zweiten Unterlieutenants bei der Artillerie ernannt:

Herrn Rudolf Ernſt von Winterthur.
„ Emil Streuli von Horgen.
„ Philipp Schneeli von Zürich, in Riesbach.
„ Heinrich Scheuchzer von Zürich, in Eglisau.
„ Leopold Wild von Richtersweil, in Küsnacht.
„ Heinrich Füßli von Zürich.
„ Emil Hüni von Horgen, in Zürich.
„ Heinrich Schinz von Zürich, in Niederglatt.

Bekanntmachungen von Adminiſtrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

1. Die Herren J. J. Homberger & Comp. in Dübendorf beabſichtigen das von den Rädern zur untern Mühle in Dübendorf abwärts bis zur ſogenannten Waage im Ablaufskanal noch vorhandene und bisher unbenutzt gebliebene Gefäll durch Ausgraben des Kanals von der Mühle weg bis zum Einlauf in die Glatt für jenes Gewerbe oder ein anderes, an deſſen Stelle zu errichtendes Waſſerwerk nutzbar zu machen, und ſuchen dafür die ſtaatliche Konzeſſion nach.

Allfällige Einſprachen hiegegen ſind bis zum 8. Chriſtmonat d. J. beim Statthalteramte ſchriftlich zu erheben, anſonſt Verzicht darauf angenommen würde.

Uſter, den 6. Wintermonat 1863.

Der Bezirksſtatthalter:
J. Frei.

2. Dorothea Meyer, alt Bäcker Jakoben ſel. Tochter, von Wiedikon hat ſich freiwillig unter Bevogtigung geſtellt, und es iſt Herr Johannes Sallenbach daſelbſt als ihr Vormund ernannt worden.

Zürich, den 5. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsſchreiber,
Waltenſperger.

3. Es wurden unter staatliche Vormundschaft gestellt:
   1. Frau Wittwe Antonia Forrer geb. Altmann von Winterthur wegen Gemüthskrankheit.
      Vormund: Herr Prokurator Theodor Ziegler daselbst.
   2. Heinrich Waser, Zimmermann, von Rutsweil wegen Altersschwäche.
      Vormund: Herr Gemeindrathspräsident Joh. Etzensperger daselbst.
   3. Wittwe Susanna Ernst geb. Wipf von Dättlikon wegen Altersschwäche.
      Vormund: Herr Hs. Ulrich Steiner in dort.
   4. Rudolf Nüßli, Heinrichen Sohn, von Kollbrunnen-Zell, wohnhaft in Uster, wegen Geistesschwachheit.
      Vormund: Herr Waibel Ritter in Uster.
   5. Joh. Grob, Naglers, von Buch-Wiesendangen zufolge seiner freiwilligen Erklärung.
      Vormund: Herr Gemeindrathspräsident J. H. Schüepp in Wiesendangen.
   6. Jakob Schwarz, Jakoben sel. Sohn, von Gundetsweil wegen Geistesschwäche.
      Vormund: Herr Heinrich Schwarz in Benk-Dägerlen.
   7. Wittwe Veritas Güttinger geb. Weiß von Oberwinterthur wegen Altersschwäche.
      Vormund: Herr Friedensrichter Furrer daselbst.

Winterthur, den 30. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

4.. Einladung.

In Folge Beschlusses der Forstkommission vom 2. d. M. werden die Eigenthümer von Waldungen im a) Oberhard, Mühleholz und Hasenbühl, b) Oberusterer Wald und c) Purpel- und Bergholz mit den dazu gehörenden Parzellen hiemit eingeladen, Montag den 16. d. M., Nachmittags punkt 1 Uhr, in der „Sonne" in Oberuster zur Behandlung folgender Geschäfte sich einzufinden:

1. Abnahme der Rechnung über den Bezug der Kosten für die Aufnahme der geometrischen Pläne und Antrag der Forstkommission betreffend Bestimmung des Baarsaldo.
2. Erneuerungswahl der Forstkommission.
3. Erneuerungswahl der sämmtlichen Förster.

Hiebei wird auf § 16 des Forstgesetzes aufmerksam gemacht, nach welchem nach der Jucharten Zahl gestimmt wird.

Die Rechnung liegt in der Zwischenzeit bei dem Quästor, Herrn Gemeindammann Berchtold in Uster den Betheiligten zur Einsicht offen.

Uster, den 4. Wintermonat 1863.

Im Namen der Forstkommission:
J. Stiefel, Aktuar.

5. Gemeindsversammlung Außersihl.

Die stimmberechtigten Bürger und die seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger hiesiger Gemeinde werden hiemit zur zweiten ordentlichen Gemeindsversammlung auf Sonntag den 15. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, in's neue Schulhaus zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

A. Für Bürger und Niedergelassene.

1. Antrag der Schulpflege betreffend Kreirung einer fünften Lehrstelle.

B. Für die Bürger allein.

2. Wahl einer Rechnungsprüfungskommission pro 1863.
3. Antrag des Gemeindrathes betreffend Bürgerrechtsgesuche von 8 in der Gemeinde niedergelassenen Kantonsbürgern und einem Schweizerbürger.
4. Unvorhergesehenes.

Die Anträge liegen inzwischen den Berechtigten in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Außersihl, den 9. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

6. Einladung.

Die sämmtlichen stimmberechtigten Aktivbürger und die seit mindestens einem Jahre in hiesiger Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger evangelischer Konfession werden hiemit eingeladen, Sonntag den 15. d. M. unmittelbar nach dem Morgengottesdienste zu einer Versammlung in hiesiger Kirche zu erscheinen.

Traktanden:

Berufungswahl eines Geistlichen zu definitiver Besetzung hiesiger Pfarrstelle.

Das Gutachten der Kirchenpflege liegt vom 12. bis zum 14. d. M. jedem Stimmberechtigten bei Herrn Gemeindrathspräsident Stiefel zur Einsicht offen.

Zahlreiche Versammlung wird erwartet.

Wildberg, den 5. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Brandenberger, Gemeindrathsschreiber.

7. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit zu einer ordentlichen Gemeindsversammlung auf Sonntag den 15. Wintermonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche dahier eingeladen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

Verhandlung beziehungsweise Schlußnahme über einen Antrag der Kirchenpflege betreffend Vornahme einiger Kirchenreparaturen.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Hiltnau, den 3. Wintermonat 1863.

Der Gemeindrath.

8. Gemeindsversammlung.

Alle stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen, sowie auswärts wohnenden Grundbesitzer hiesiger Gemeinde werden anmit auf Sonntag den 15. d. M., Nachmittags 1 Uhr, zu einer Gemeindsversammlung im Schulhause dahier zur Behandlung nachstehender Geschäfte eingeladen:

1. Wahl eines Gemeindswegknechtes.
2. Antrag der Vorsteherschaft betreffend Steuerdekretirung für die Mauserbesoldung.
3. Antrag der Vorsteherschaft betreffend Steuerdekretirung für angeschaffte Löschgeräthschaften.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Oerlikon, den 8. Wintermonat 1863.

Das Aktuariat.

9. Riesbach.

Die Bürger und Einwohner auf Grundeigenthum werden hiemit eingeladen, Sonntags den 22. Wintermonat nach beendigtem Morgengottesdienste zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung im alten Schulhause zu erscheinen.

Die Verhandlungen sind:

Anträge des Gemeindrathes betreffend das neue Baugesetz.

Riesbach, den 10. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident.

10.. Ausschreibung von Försterstellen.

In Folge abgelaufener Amtsdauer sind die Försterstellen für den

1. Bezirk Oberhard, Mühleholz und Hasenbühl,
2. „ Oberusterer Wald und
3. „ Purpel- und Bergholz mit den dazu gehörenden Parzellen

vakant. Bewerber um dieselben haben sich bis zum 15. d. M. bei dem Präsidenten der Forstkommission, Herrn Trümpeler-Schultheß in Oberuster, schriftlich zu melden.

Uster, den 4. Wintermonat 1863.

Im Namen der Forstkommission:
J. Stiefel, Aktuar.

11. Armensteuerbezug.

Laut Kirchgemeindsbeschlusses vom 31. Mai d. J. wird im Laufe dieses Monats zur Bestreitung der Armenausgaben folgende Steuer bezogen:

Von 1000 Franken Vermögen . . .	50 Rpn.
„ der Haushaltung	35 „
„ dem Aktivbürger	35 „

Von auswärts wohnenden Bürgern, welche ihre Betreffnisse in dieser Zeit nicht portofrei an Herrn Gemeindammann Weber, Armengutsverwalter, einsenden, werden dieselben durch Postnachnahme bezogen. Die Steuerliste liegt den Steuerpflichtigen bei Unterzeichnetem zur beliebigen Einsicht offen.

Russikon, den 5. Wintermonat 1863.

Im Namen der Armenpflege:
Weber, Gemeindrathsschreiber.

12. Straßensteuerbezug.

Die von der Gemeinde unterm 3. Mai d. J. beschlossene Steuer an die restirenden Straßenbaukosten macht folgende Besteuerung erforderlich:

Auf 1000 Franken Vermögen . . .	2 Frkn.	—	Rp.
„ jede Haushaltung	1 „	40	„
„ den Bürger und Grundeigenthum besitzenden Niedergelassenen . .	1 „	40	„
„ ein Stück Vieh (ein Pferd oder ein Ochse gleich zwei Kühe oder Rinder berechnet)	1 „	10	„

Die Bezugsliste liegt von heute an 14 Tage lang den Steuerpflichtigen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, während welcher Zeit allfällige Beschwerden gegen die Verlegung dieser Steuer beim Bezirksrathe erhoben werden können; nach Verfluß dieser Zeit wird diese Steuer von Haus zu Haus bezogen. Säumige Zahler werden ohne weitere Mahnung rechtlich belangt. Auswärtige Steuerpflichtige haben ihre Steuerraten bis den 21. Wintermonat an den Bezüger der Steuer, Gemeindrathswaibel Maurer in Aeugst, franko einzusenden, ansonsten dieselben durch Nachnahme per Post bezogen merden.

Aeugst, den 4. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Spinner, Gemeindrathsschreiber.

13. Gemeindesteuerbezug.

In Vollziehung des Gemeindsbeschlusses vom 5. Heumonat d. J. hat der Gemeindrath unterm 15. v. M. behufs Deckung der ordentlichen Gemeindsausgaben und Straßenunterhaltungskosten eine Gemeindesteuer nach folgendem Verhältniß verlegt:

Auf 1000 Franken Vermögen . .	2 Frkn.	—	Rpn.
„ die Haushaltung	1 „	60	„
„ den Bürger	1 „	60	„
„ 1 Pferd, 1 Ochsen oder 2 Kühe .	1 „	60	„

Die Beiträge sind innert 14 Tagen a dato an den Gemeindgutsverwalter, Herrn Gemeindrathspräsident Heinrich Boller in Hinteregg, zu entrichten, bei welchem das Bezugsregister den Betheiligten zur Einsicht offen liegt.

Egg, den 9. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Spörri, Gemeindrathsschreiber.

14. Enge.

Den Eigenthümern von Gebäuden und Feuereinrichtungen in hiesiger Gemeinde wird anmit eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, binnen welcher sie die Kamine zu reinigen, die Ofen und Kochherde ꝛc. auszubessern, überhaupt sämmtliche Feuereinrichtungen in gehörigen Stand zu bringen haben, unter Androhung von 6 Frkn. Buße und sofortiger Exekution auf Kosten der Saumseligen.

Enge, den 4. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

15. Unterstraß.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und der betreffende Plan kann in der Gemeindrathskanzlei dahier eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Gemeindrath Zeller-Zundel	Eine Wohnung und ein Oekonomiegebäude an der Langgasse	10. Wintermonat	24. Wintermonat.

Unterstraß, den 9. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

16. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Winterthur sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden und die betreffenden Pläne können im Büreau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr J. J. Graf, Sohn, Maler,	Neubau einer an das Wohnhaus zum hintern Falkengarten sich anlehnenden Werkstätte	6. Wintermonat	20. Wintermonat.
Herr Eduard Hafner, Glaser,	Neubau eines an das Wohnhaus zum hintern Felsen sich anlehnenden Treppenhauses	6. Wintermonat	20. Wintermonat.

Winterthur, den 4. Wintermonat 1863.

Für die städtische Baupolizeikommission.
Der Domänenverwalter:
J. Scherer-Studer.

17. Marktanzeige.

Der dießjährige hiesige Katharinenmarkt wird statt Mittwoch vor Katharina Mittwoch auf Katharinatag, also den 25. d. M., abgehalten, was einem marktbesuchenden Publikum hiemit öffentlich zur Kenntniß gebracht wird.

Rafz, den 5. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
M. Schweizer, Gemeindrathsschreiber.

18. Horgen.

Die Flurkommission der Zivilgemeinde Horgen beabsichtigt die Anmeldungen der Grunddienstbarkeiten und Reallasten in der ersten Sektion aufzunehmen. Diese betrifft den Dorfkreis vom See beim Rubschbach an hinauf bis und mit den Ortschaften Kohlhoppen, Kelli, Müsbein, Schleifetobel und Spinnerei, sodann vom Rubschbach an dem See entlang bis hinaus zum Thalhof, von da der alten Landstraße nach zurück mit Inbegriff vom Schärbächli und Entwedersee.

Es werden daher die Grundeigenthümer in dieser Sektion aufgefordert, laut § 13 des Flurgesetzes ihre Ansprachen von Grunddienstbarkeiten und Reallasten, welche der Eintragung im Grundprotokoll zu ihrer Forterisstenz bedürfen, wo möglich schriftlich unter Beilegung der hierauf bezüglichen Verträge, Reverse u. dgl. bei ihr anzumelden, und zwar diejenigen hinter dem Dorfbach Donnerstag den 12. d. M., diejenigen vor am Bach Freitag den 13. d. M. (an diesem Tage jedoch nur Vormittags) und nöthigenfalls Samstag den 14. d. M., je von Morgens 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Gemeindrath Widmer zur „Weinrebe" beim Gerichtshaus.

Unterlassene Anmeldungen können später nur noch beim Landschreiber eingegeben werden. Säumige haben jedoch eine Buße von wenigstens 10 Frkn. zu gewärtigen, falls sie sich über die Säumniß nicht genügend ausweisen können (laut § 16 des gleichen Gesetzes).

Der notarialischen Fertigung bedürfen laut § 20 des Flurgesetzes und laut § 695 des privatrechtlichen Gesetzbuches zu ihrer Forterisstenz diejenigen Grunddienstbarkeiten, welche sich in einer körperlichen Anstalt darstellen, wie z. B. Wasserleitungen, Tollen, Thüren, Fensterladen, Treppen in Häusern, sowie Einfriedigungen (Zäune) von Grundstücken u. dgl. nicht.

Horgen, den 4. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Das Aktuariat.

19. Dübendorf.

In der zweiten Sektion hiesiger Flurabtheilung, nämlich innerhalb folgender Grenzlinie: vom Hofe Gockhausen, resp. von der Grenze desselben im Ursprungtobel, dem Bach nach abwärts bis zur Brücke im Schwarzrain, von derselben der Straße nach gegen dem ehemaligen Neuhaus und Neuhausgasse bis zur Glattbrücke, der Glatt nach abwärts bis an den Gemeindsbann Schwamendingen, der Höfe Stettbach und Kämmatten sind die Flur- und Feld- sowie einige neue Wege ausgesteckt und auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet.

Die Grundeigenthümer obiger Sektion werden hiemit eingeladen, Einsicht davon zu nehmen, und allfällige Einsprachen und Wünsche um Abänderung oder Bezeichnung weiterer Flurwege, bis zum 21. d. Mt. schriftlich dem Präsidenten der Flurkommission einzureichen, im Unterlassungsfalle angenommen wird, die getroffenen Aussteckungen seien anerkannt; und auf Grundlage derselben die gesetzliche Ausmarchung erfolgen würde.

Dübendorf, den 7. Wintermonat 1863.

Im Auftrage des Präsidenten der Flurkommission:
Der Schreiber,
F. Pfister.

20. Oberhasli.

Die Unterzeichnete hat nach Ermessen des Bedürfnisses für die ganze östliche Flurabtheilung, (Baumgarten, Acker- und Wiesland) vom Dorfe an zwischen der neuen Rümlangerstraße und dem Weg über den Rütisberg bis an die Waldgrenze offene Flur- und Feldwege ausgesteckt, und anberaumt anmit allen durch die Aussteckung betheiligten Grundbesitzern 14 Tage Frist von der Publikation an, zur Eingabe allfälliger Reklamationen gegen die Aussteckung unter der Androhung, daß mit Stillschweigen nach Ablauf genannter Frist, die Wege als anerkannt, nach der gegenwärtigen Bepfählung gesetzlich bemarkt werden.

Oberhasli, den 7. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
Konrad Hintermann.

21.. Riesbach.

Es wird hiemit den Hauseigenthümern hiesiger Gemeinde zur Kenntniß gebracht, daß die dießjährige Herbstfeuerschau mit 14. Wintermonat beginnen wird.

Es werden dieselben deßhalb aufgefordert, bis zur benannten Zeit die Kamine reinigen und allfällig fehlerhafte Feuereinrichtungen gehörig herstellen zu lassen, unter Androhung, daß für Mangelhaftes Buße zu gewärtigen ist.

Ferner wird den Hauseigenthümern angezeigt, daß das Ausbrennen von Kaminen nicht ohne Bewilligung des Gemeindrathes und nicht ohne Aufsicht eines Sachverständigen geschehen darf.

Riesbach, den 30. Weinmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schreiber.

22.. Enge.

Den Anstößern an die Kommunikations- und Nebenstraßen, Güter- und Landfußwege in hiesiger Gemeinde wird anmit eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, binnen welcher sie nachbenannte Arbeiten, als: Oeffnen der Seitengraben, Abführen der Schorr- und Straßenerde, Aufschneiden der Bäume bis auf die Höhe von 14 Fuß und Zuschneiden der Hecken auszuführen haben, unter Androhung von 6 Frkn. Buße und sofortiger Exekution auf Kosten der Saumseligen.

Enge, den 4. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

23. Marktanzeige.

Der dießjährige Herbst-Vieh- und Waarenmarkt wird Dienstag den 24. d. M. abgehalten werden.

Unterembrach, den 5. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Ulrich Weidmann.

24.. Verbot.

Da Herr J. Renggli-Arbenz in Außersihl sich beschwert, daß verschiedene Personen über die von ihm angelegte Gartenhofstraße gehen und fahren, während nur die Herren Jakob Meyer, Jakob Kuhn und Theodor Mollet hiezu berechtigt seien, so wird Jedermann mit Ausnahme der bezeichneten Personen das Gehen und Fahren über fragliche Straße bei einer Buße von 6 Frkn., wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonsten sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Außersihl, den 23. Weinmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. Kofel.

25. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird anmit der unterm 9. Herbstmonat 1862 dem Andreas Sträßler, Johannessen, von hier ausgestellte, mit Nr. 190 bezeichnete, angeblich verlorene Heimatschein aufgerufen. Privaten oder Behörden, in deren Handen sich derselbe befinden sollte, werden aufgefordert, denselben innert 10 Tagen anher zu senden, ansonsten dessen Kraftloserklärung erfolgen würde.

Wyl, den 5. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hch. Heller, Gemeindrathsschreiber.

26. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der unterm 18. Weinmonat d. J. im Amtsblatt Nr. 85 fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Jakob Mühlhaupt, Jakoben, von Oberschlatt wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Schlatt, den 5. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Jb. Rüegg, Gemeindrathsschreiber.

27. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der im Amtsblatt Nr. 86 Art. 14 fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Leineweber Heinrich Hürlimann ab der Zell-Bubikon, dat. 26. Wintermonat 1859, wird hiemit kraftlos erklärt.

Bubikon, den 9. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Hottinger, Gemeindrathsschreiber.

28. Gantrückruf.

Die in Nr. 89 des Amtsblattes auf Freitag den 13. Wintermonat angekündigte Fahrhabesteigerung ꝛc. des Herrn J. J. Stamm findet bis auf weitere Publikation nicht statt.

Wipkingen, den 9. Wintermonat 1863.

Die Gantbeamtung.

29. Gantanzeige.

In Folge Verfilberungsbegehren wird künftigen Freitag den 13. d. M. von Morgens 8 Uhr an, in der Krone in Wetzikon lt. Pfandschein Nr. 51, Wechsel, unwiderruflich gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

150,000 Stück Zigarren in verschiedenen Qualitäten in Kistchen und Paqueten, 250 Päckchen Rauchtaback, 1 Schreibpult, 1 Briefkästchen, 2 Lampen, 1 Siegelpresse, 1 Wanduhr, 1 Reisetasche. 1 Marmotte, 1 Rauchapparat, 5 irdene Tabackhäfen, 1 Nachttischli, 2 Sessel, 1 Briefstecker, 1 alter Tisch, Rechenbuchguthaben im Betrage von zirka 7000 Frkn. Das Rechenbuch kann bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Kaufliebhaber sind eingeladen.

Wetzikon, den 8. Wintermonat 1863.

Der Gemeindammann:
J. Kündig.

30. Verfilberungsgant.

In Folge verlangten Verfilberungsbegehren muß Donnerstags den 12. d. Mt. Vormittags von 9 Uhr an, gegen Baarzahlung in Nr. 12 in Reterschen verkauft werden:

Eine Kuh, von Farbe Spiegel, zirka 5 Jahre alt; eine dito von Farb Fleck, zirka 5 Jahre alt; eine dito von Farbe braun, zirka 5 Jahre alt; 2 aufgerüstete Wagen, 1 Pflug, 2 Eggen, eine Windmühle, ein Strohschneidstuhl, 2 Ziegen, ein großer Holzschlitten. ein zweithür. Kleiderkasten, ein zweischl. Bett, ein Zylinderofen, 4 Weinfässer von verschiedener Größe; ein Küchekasten, eine eichene Weinstande, ein Zuber, eine Kommode, 5 Stämme Boden- und Täferladen, zirka 4—500′ Bauholz, zirka 30 Ztr. Heu, zirka 200 Korngarben, zirka 30 Roggengarben. zirka 50 Hafergarben, eine Mistbenne, ein Stoßkarren, 6 Schuldforderungen von zusammen 338 Frk., nebst vielen andern Haus- und Feldgeräthschaften mehr.

Zum Gantbesuch wird eingeladen.

Elsau, den 7. November 1863.

Der Gemeindammann:
J. Müller.

31. In Folge Verfilberungsbegehren werden Freitag den 13. Wintermonat d. J. in der Wirthschaft des Herrn Gemeindrath Oechsli an der Seefeldstraße gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Ein Guthaben des Glaser Schmid von Küsnacht an Herrn Knüppel, Schlossermeister, im Seefeld in noch nicht ganz ausgemitteltem Betrage, jedoch soll dasselbe wenigstens zirka 1000 Frkn. betragen, 1 neues zweischläf. Bett, 6 Sessel, verschied. Glaserwerkzeug, eine Partie Fensterbeschläge, Schrauben und Stiften, 6 alte Verschlußstangen, 1 Hobelbank u. A. m.

Ferner: 1 Weberstuhl, 2 silb. Zylinderuhren, eine Partie Mannskleider, 1 runder Säulentisch, 1 Ruhebett, Tische und Sessel, aller Arten Küchengeschirr, Spiegel und Porträts, eine Partie Wagnerholz und Wagnerwerkgeschirr u. A. m.

Riesbach, den 9. Wintermonat 1863.

Häusli, Gemeindammann.

32. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 13. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

20 Pendulen und Stockuhren, 8 gold. Anker- und Zylinderuhren, 47 sild. Anker- und Zylinderuhren, 1 Faß Fett, 8 Ztnr. haltend, 5 Reisekoffer, 1 Glaskasten, 1 unüberzogenes Kanape und 1 id. Fauteuil, 1 Korpus, 12 Reisetaschen, verschied. Peitschen, 6 Offizierstaschen, 3 Nachtsäcke, einiger Sattlerwerkzeug, 3 Roßhäute, Geiß- und Schaffelle u. dgl.

Zürich, den 9. Wintermonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

33. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Hr. Rudolf Schwarz, als Vormund der minderjährigen Erben des Hrn. J. B. Voßhardt sel. von Zürich, in ihrem Wohnhause Nr. 54 dahier, Dienstag den 17. Nov. d. J., von Morgens 8 Uhr an, auf öffentliche Steigerung bringen:

Aller Arten hausräthliche Gegenstände, als 7 aufgerüstete Betten, Kasten, Kommoden, Sekretärs, Tische, Kanapees, Spiegel, Tableau, 1 Stockuhr, 1 Gemäldeuhr, kupfernes, lehernes und zinnernes Küchengeschirr, darunter 1 großer kupferner Wasserkessel, eine Parthie Spezerei- und Conditorwaaren u. v. A. mehr.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Wipkingen, den 9. November 1863.

Die Gantbeamtung.

34. Donnerstag den 12. Wintermonat d. J., Vormittags 9 Uhr, werden zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung in der Wirthschaft des Herrn Speisewirth Meyer unter der Halden in Oerlikon öffentlich versteigert:

1 zweispänniger Bennenwagen, 2 Pferde und 2 Pferdegeschirre.

Sodann Nachmittags 2 Uhr beim Hirschen in Schwamendingen:

1 tann. Tisch, 2 Siedeln, 1 Wanduhr, 1 Küchetisch, 1 zweithüriger tannener Kasten.

1 einthür. tann. Kästli, 1 Seidenwebstuhl, 1 tann. Tischli, 1 tann. Gelte, 1 Eisenpfanne, 1 Zimmer- und 1 Stoßart, 1 Säge und 1 Hobelbank.

Schwamendingen, den 7. Wintermonat 1863.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

35. Das Bezirksgericht Horgen
hat
in Sachen
der Wittwe Anna Barbara Vontobel geb. Gattiker von Wald, dato wohnhaft zum Adlerberg in Wädensweil, Klägerin,
gegen
Johann Fitze von Bühlen, Kantons Appenzell A. Rh., früher Malergeselle in Wädensweil, dato unbekannt abwesend, Beklagten,
betreffend Vaterschaft und Eheversprechen,
mit Einmuth erkennt:

1. Sei das von der Klägerin geborene, auf den Namen Emilie getaufte Kind dem Beklagten als ein Brautkind zugesprochen, und zwar in der Meinung, daß dasselbe den Geschlechtsnamen des Vaters erhalte, dagegen bezüglich des Heimatsrechtes der Heimatsgemeinde der Mutter für so lange zufalle, als es der Klägerin nicht gelingen sollte, die Anerkennung der Heimatsbehörden des Beklagten, für welche sie sich indessen selbst zu verwenden habe, zu erlangen.
2. Sei das fragliche Kind der Mutter bis zu zurückgelegtem zwölftem Altersjahre zu überlassen, und habe der Beklagte ihr bis dahin an die Erziehungskosten einen jährlichen Sustentationsbeitrag von 120 Frkn. in vierteljährlichen gleichen Raten zu bezahlen, nachher fällt dasselbe zu alleiniger Obsorge ihm anheim.
3. Sei der Beklagte ferner verpflichtet, die Klägerin für Entbindungs-, Kindbett- und Taufekosten mit 40 Frkn. zu entschädigen.
4. Sei das Kind im Uebrigen der Obsorge der Waisenbehörden anempfohlen.
5. Seien die Kosten vorläufig von der Klägerin zu beziehen, sei ihr jedoch der Regreß auf den Beklagten zugesichert.
6. Sei dieses Urtheil dem Beklagten durch das Mittel des Amtsblattes und mit der Bemerkung mitzutheilen, daß ihm die Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Horgen, den 2. Wintermonat 1863.

Kanzlei des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

36. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Erbschaft des Herrn J. R. Flaigg von Zürich von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Elisabetha Flaigg geb. Weidmann angetreten worden ist.

Zürich, den 6. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

37. Den Gläubigern des am 1. Weinmonat d. J. verstorbenen Hs. Felix Kägi auf Hörnen-Bauma wird bekannt gemacht, daß die Waisenbehörden für die minderjährigen Erben den Nachlaß ausgeschlagen, dagegen derselbe von der Wittwe Maria geb. Kägi angetreten worden ist.

Pfäffikon, den 3. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

38.. Der unterm 1. Weinmonat d. J. verstorbene Heinrich Müller, Zimmermann, von Ellikon hat durch letztwillige Verordnung vom 2. Jenner 1855 seinen im Jahre 1851 fallit gewordenen Sohn Kaspar Müller, gewesenen Schullehrer, von daselbst von der Erbschaft ausgeschlossen, um dessen Kinder an seine Stelle eintreten zu lassen.

Hievon wird den Gläubigern des Falliten Kaspar Müller öffentlich Kenntniß gegeben, unter Ansetzung einer peremtorischen Frist von vierzehn Tagen a dato publicationis zur Einsichtnahme der letztwilligen Verordnung des Erblassers in der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle, und zu Abgabe einer schriftlichen Erklärung darüber, ob die Gültigkeit der Enterbung des Falliten anerkannt werde oder nicht, unter der Bedrohung, daß Stillschweigen während der anberaumten Frist in bejahendem Sinne ausgelegt würde.

Winterthur, den 28. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

39.. Die Verlassenschaft des unterm 21. Heumonat d. J. verstorbenen Salomon Boßhard, Sohn, von Hegi, Gemeinde Oberwinterthur, ist von den resp. Waisenbehörden Namens der minderjährigen Erben des Verstorbenen ausgeschlagen worden, dagegen hat der Vater Salomon Boßhard daselbst sich zur Uebernahme der Erbschaft erklärt.

Hievon wird den Gläubigern des Verstorbenen hiemit öffentlich Kenntniß gegeben, unter Ansetzung einer peremtorischen Frist von vierzehn Tagen a dato publicationis, um allfällige Einwendungen gegen die Uebernahme der Erbschaft von Seite des Vaters Salomon Boßhard der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle schriftlich einzureichen, widrigenfalls Verzicht darauf gefolgert würde.

Winterthur, den 28. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

40. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Regensberg hat durch Beschluß vom 31. v. M. den Gottfried Meier, Gebhardten, in Rümlang fallit erklärt.

Niederglatt, den 7. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Neuamt:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Jb. Eigenheer, beeid. Substitut.

41.. Bei dem Bezirksgerichte Zürich schwebt ein Prozeß ob in Sachen des Herrn G. R. Köhler in Oberstraß, Kläger, gegen den in Konkurs gerathenen J. Rüegg, Zimmermeister daselbst, Beklagten, über die Rechtsfrage: Ob der Beklagte schuldig sei, dem Kläger in Folge Liegenschaftenkaufs noch restirende 2000 Frkn. nebst Zins à 5 % seit Maitag d. J. zu bezahlen? Es wird nun den Rüegg'schen Kreditoren Frist bis zur Auffallsverhandlung (den 13. Wintermonat) angesetzt, um sich über Fortsetzung dieses Prozesses zu erklären, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 30. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Notariatskanzlei IV Wachten,
C. Haushеer, Landschreiber.

42.. Die Erbschaft des in Außersihl verstorbenen Salomon Ritter, Schmied, von Uster ist von sämmtlichen Intestaterben sowol als auch von der Wittwe Elisabetha geb. Zollinger ausgeschlagen worden.

Es wird daher den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um unter Vertröstung von 40 Frkn. Kosten das Begehren des Konkurses über diesen Nachlaß hierorts zu stellen, ansonst die auf 115 Frkn. 65 Rp. geschätzten Nachlaßaktiven nach Bezahlung des 80 Frkn. betragenden Miethzinses der Wittwe Ritter schuldenfrei überlassen würden.

Zürich, den 4. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Konkurspublikationen.

43.. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Johannes Winkler im Sonnenberg-Schwerzenbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 22. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 4. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 14—24. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 5. Jenner 1864, Nachmittags 3 Uhr.

2. Jakob Gubler, Glaser, von Maur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 31. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 11. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 21—31. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 12. Jenner 1864, Nachmittags 3 Uhr.

3.. Heinrich Bär, Bäcker, von Ottenbach, seßhaft im äußern Seefeld, Gemeinde Riesbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 10. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 17. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit v. 28. Wintermonat bis 7. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 18. Christmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

4.. Rudolf Steiger, Gastwirth zum Sternen in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 10. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 17. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 28. Wintermonat bis und mit 7. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 18. Christmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

5.. Johannes Denzler, Zuckerbäcker, und dessen Ehefrau Regula Denzler geb. Fürst von Dübendorf, seßhaft im Balgrist zu Hirlanden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 17. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 20. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 1—10. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 18. Christmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

6.. Joh. Ulrich Schmid, Glaser, Hs. Ulrichen des Schmieds Sohn, zu Tagelswangen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 14. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 22. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 2—12. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 23. Christmonat 1863, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

44. **Konkursaufhebung.**

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 2. d. M. das über Jakob Hilpert von Buchenloo, seßhaft gewesen in Elpingen, dato wohnhaft in Winterthur, eingeleitete Konkursverfahren mit Einwilligung seiner Gläubiger aufgehoben und Hilpert in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt.

Zürich, den 5. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 91. Freitag, den 13. Wintermonat 1863.

Die Zusammenstellung der Verbalprozesse über das Sonntags den 8. d. M. vorgenommene zweite Skrutinium für die dritte Stelle eines Mitgliedes des Nationalrathes im zweiten und vierten eidgenössischen Wahlkreise ergibt folgendes Resultat:

II. Wahlkreis.

Stimmberechtigte Bürger: 15,945. Zahl der Votanten: 6388.

Gewählt wurde:

Herr Heinrich Fierz von Meilen, in Fluntern, mit . 3878 Stimmen.

Es erhielten ferner:

Herr Kaspar Honegger in der Joweid, Gemeinde Rüti,	2412	Stimmen.
Verschiedene je weniger als 10 Stimmen . . .	23	„
Ungültig und verloren waren	75	„

IV. Wahlkreis.

Stimmberechtigte Bürger: 15,119. Zahl der Votanten: 7702.

Gewählt wurde:

Herr Bezirksgerichtsschreiber J. J. Bucher von Regensberg mit 4174 Stimmen.

Es erhielten ferner:

Herr Stadtpräsident Dr. Sulzer in Winterthur . .	3068	Stimmen.
„ Bezirksarzt Scheuchzer in Bülach . . .	193	„
„ Bezirksgerichtsschreiber Weiß in Andelfingen . .	88	„
Verschiedene je weniger als 10 Stimmen . . .	94	„
Ungültig und verloren waren	85	„

Dieses Wahlergebniß wird hiemit in Anwendung des Art. 22 a des Bundesgesetzes betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes vom 21. Christmonat 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zürich, den 12. Wintermonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
J. Bußhardt.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 12. Wintermonat 1863.)

256. Zu Hauptleuten bei den Scharfschützen werden gewählt die bisherigen Oberlieutenants:

Herr Joh. Schneider von Wädensweil und
„ Konrad Ernst von Riesbach.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat nachfolgende Beförderungen beim Offizierskorps der Artillerie vorgenommen:

Zu Oberlieutenants wurden befördert:
Die bisherigen ersten Unterlieutenants:

Herr Kaspar Arbenz von Andelfingen.
„ Friedrich Steinfels von Zürich.

Zu ersten Unterlieutenants:
Die bisherigen zweiten Unterlieutenants:

Herr Robert Schmid von Gattikon.
„ Friedrich Honegger von Rüti.
„ Gottfried Reishaner von Zürich.

Die Direktion des Militärs hat nachfolgende Beförderungen beim Offizierskorps der Scharfschützen vorgenommen:

Zu Oberlieutenants wurden befördert:
Die bisherigen ersten Unterlieutenants:

Herr Walter Thommann von Zollikon.
„ Heinrich Landis von Richtersweil.

Zum ersten Unterlieutenant:
Der bisherige zweite Unterlieutenant:

Herr August Hauser von Wädensweil.

Die Direktion des Militärs hat nachbenannten Infanterie-Offizieren bei der Landwehr in Folge zurückgelegten Dienstpflichtigkeitsalters die nachgesuchte Entlassung vom Militärdienste auf den 31. Weinmonat d. J. unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt:

Herrn Ernst Koch von Zürich, Oberlieutenant.
„ Gottfried Leemann von Meilen, in Enge, zweiter Unterlieutenant.
„ Joh. Max Zürcher von Menzingen, in Enge, zweiter Unterlieutenant.
„ Joh. von Orelli von Zürich, zweiter Unterlieutenant.
„ Jakob Hufstegger von Meilen, in Stäfa, zweiter Unterlieutenant.
„ Heinrich Wettstein von Russikon, zweiter Unterlieutenant.
„ Konrad Siegfried von Wipkingen, zweiter Unterlieutenant.
„ Jakob Guggenbühl von Meilen, zweiter Unterlieutenant.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1.

Verordnung
betreffend
Verpackung der Werthsendungen.
(Vom 24. Herbstmonat 1863.)

Es werden von den Postbüreaux häufig mangelhaft verpackte Werthsendungen, besonders Geldsendungen in Briefen, zur Spedition angenommen, wodurch wegen oft entstehenden Verlustes des Inhalts der Postverwaltung, sowie den Postbeamten Reklamationen und Ersatzverpflichtungen erwachsen.

Die Postbeamten zunächst der Aufgabebüreaux werden hiemit auf diesen Uebelstand ernstlich aufmerksam gemacht und angewiesen, unnachläßlich darauf zu halten, daß die aufgegebenen Gelder und andere Werthsendungen in einer für den Transport an den Bestimmungsort genügend sichernden und den bestehenden Vorschriften entsprechenden Verpackung aufgegeben werden, und die diesen Requisiten nicht entsprechenden Werthgegenstände zur Postbeförderung nicht anzunehmen.

Da die größere Zahl der Verpackungsmängel bei der Sendung kleiner Geldbeträge vorkömmt, so werden die Postbeamten insbesondere an die einschlägigen Vorschriften vom 22. Christmonat 1859 (Postamtsblatt Nr. 109) zu pünktlicher Befolgung erinnert.

Die Postbeamten, welche mangelhaft verpackte Werthsendungen zur Spedition annehmen, bleiben für die auf denselben eintretenden Inhaltsverluste verantwortlich, und diejenigen Postbeamten, welchen derartige Sendungen zur Umspedition zugehen, sind bei eigener Verantwortlichkeit gehalten, unter Nennung des Postbüreau den Fall der Kreispostdirektion anzuzeigen, welche durch Ordnungsstrafe gegen die Fehlbaren einschreiten wird.

Ausgezogen aus dem Postamtsblatt.

Zürich, den 6. Wintermonat 1863.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2.

Der Kirchenrath
beschließt:

1. Es sei den Pfarrämtern die Anzeige zu machen, daß die Feier des auf Samstag den 26. Christmonat fallenden zweiten Weihnachtstages in diesem Jahre unterbleibe und die zweite Weihnachtskommunion auf Sonntag den 27. Christmonat zu verlegen sei.
2. Sei dieser Beschluß durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Zürich, den 9. Wintermonat 1863.

Vor dem Kirchenrathe:
Der Sekretär,
Friedr. Schweizer.

3. Veränderungen von Ragionenverhältnissen, angezeigt im Laufe des Weinmonates 1863.

Auflösungsanzeige der Ragion Jakob Hitz in Schönenberg und Fort setzung des Geschäftes (Wein- und Spirituosen-Handlung) unter d Firma Gebrüder Hitz in Richtersweil durch die solidaren Antheil haber Hs. Heinrich Hitz und Joh. Caspar Hitz.

Anzeige der Ragion J. Pfister in Rüti, daß nunmehr nur noch d Spezereihandel fortgesetzt wird.

Anzeige der Ragion Joh. Jakob Rieter & Comp. (Spinnerei un Maschinenbau) in Winterthur von der Ertheilung der Prokura a Heinrich Rieter, Sohn und der Kollektivunterschrift pr. Prokur an C. A. Caflisch.

Anzeige der Ragion Ernst-Rieter & Comp. (Farbwaaren und chemisch Produkte) in Winterthur von dem Hinschiede des Antheilhabers Johann Hofacker-Ernst und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderte Firma durch den nunmehrigen Besitzer Gottlieb Ernst-Reinhart Prokuratrager Carl Ernst.

Anzeige der Ragion Caspar Studer (Lithographie und Papierhandel in Winterthur von dem Eintritte des Gottfried Studer, Sohn als solidarer Antheilhaber.

Anzeige der Ragion M. Hoz & Comp. (Manufakturenhandlung) i Winterthur von der Ertheilung der Prokura an Gustav Grob.

Auflösungsanzeige der Ragion Stoll & Huber in Winterthur und Fort setzung des Geschäftes (Gießerei) unter der Firma Huber-Steffen i Winterthur durch den Besitzer Joh. Jakob Friedrich Huber v Hüttwylen, Kantons Thurgau.

Anzeige der Ragion G. Stadelmann (Ellenwaarenhandlung) von de Domiziländerung von Winterthur nach Elgg.

Auflösungsanzeige der Ragion J. J. Scheller & Comp. in Bülach un Fortsetzung des Geschäftes (Baumwollenspinnerei) unter der Firma Baum wollspinnerei Bülach (Anonyme Aktienunternehmung) Präsident der Aktiengesellschaft: Hs. Conrad Bleuler von Riesbach; Geschäftsführer: Hs. Caspar Däniker; Prokuratrager: J. J. Scheller.

Auflösungsanzeigen der Ragionen: Henri Mahler & Comp. (Seidenwaaren) in Zürich; G. Schmid-Oschwald (Agentur für Feuerversicherung) in Zürich; Jakob Wolfensperger (Getränkshandel) i Bärentsweil; Heinrich Schwarz (Spezereihandel) in Winterthur Balth. Müller (Seilerei) in Töß.

Neu entstandene Ragionen:

J. A. Gerig in Hottingen; Geschäftszweig: Spezerei- und Ellenwaarenhandlung; Besitzer: Joseph Arnold Gerig von Wallenstadt, mi Zustimmung seines Vaters Joseph Gerig.

Carl Meyer in Zürich; Buchhandlung; Besitzer: Carl Meyer.

Jules Abegg in Zürich; Commission, Verkauf und Ankauf von Seiden und Seidenwaaren; Besitzer: Jules Abegg von Horgen.

J. Grob-Rüscheler in Zürich; Mechanische Spindelhülsen-Fabrik; Besitzer: Jakob Heinrich Grob.

K. Hasarossian in Zürich; Einkauf von Schweizerischen Manufakturwaaren in Seiden und Baumwollen; Besitzer: Kevork Hasarossian aus Constantinopel.

J. G. Körner in Zürich; Incasso, Commissions- und Agenturgeschäft; Besitzer: Jakob Georg Körner.

Richard Chandler in Zürich; Commissionär in Seidenstoffen; Besitzer: Richard Chandler aus London.

Carl Friedrich Kägi von Zürich; Spezereihandlung; Besitzer: Carl Friedrich Kägi.

Gebrüder Senn in Fischenthal; Eisengießerei; solidare Antheilhaber: Heinrich Senn und Caspar Senn.

Heinr. Honegger-Spiller in Wald; Eisenwaaren-Fabrikation und Handel; Besitzer: Heinrich Honegger.

A. Wartmann in Winterthur; Uhrenmacher; Besitzer: Albert Wartmann.

J. Schellenberg in Winterthur; Weinhandel; Besitzer: Jakob Schellenberg.

H. Meier & Comp. in Winterthur; Seidenwaarenhandlung; solidare Antheilhaber: Hartmann Meier, welcher allein die Unterschrift führt; Emil Blattmann, dieser mit Zustimmung seines Vormundes J. F. Hauser in Wädenswil.

Hch. Morf in Winterthur; Frucht- und Weinhandel; Besitzer: Heinrich Morf von Breite.

Wilh. Lippert in Winterthur; Kunsthandlung; Besitzer: Wilhelm Lippert aus Augsburg.

Schweizerischer Lloyd, Transport-Versicherung in Winterthur; (Anonyme Aktienunternehmung) Versicherung gegen Schäden und Verluste, welche Güter oder Fahrzeuge auf dem Transporte zur See, auf Flüssen oder zu Land treffen können; Präsident der Aktiengesellschaft: Wäeffler-Egli; Spezialdirektor: Ewald Lengstorf; contrasignirendes Mitglied der Direktion: Dr. jur. H. Näf.

A. Reber in Nürensdorf; Bierbrauerei; solidare Antheilhaber: A. Reber, welcher allein die Unterschrift führt, Theodor Kündig und Andreas Rhyner.

Berichtigung der Bekanntmachung Art. 3 im Amtsblatte Nr. 82 betreffend Veränderungen von Ragionenverhältnissen.

Anzeige der Ragion J. F. Kammerer (Chemische Produktenfabrik) in Riesbach von dem Austritte des Theodor Kammerer als Besitzer und dem Eintritte des Albert Kammerer als solcher; Prokuratrager: Robert Hüni von Horgen.

Auflösungsanzeige der Ragion C. Baumann-Zürrer (Commission in Seidenwaaren für auswärtige Häuser) in Zürich.

Zürich, den 11. Wintermonat 1863.

Kanzlei der Handelskammer:
H. Hürlimann, Sekretär.

4. In Folge Ablaufs der Amtsdauer ist die Stelle eines Bezirksarztes des Bezirkes Uster erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen bis zum 26. Wintermonat dem Direktor der Medizinalangelegenheiten, Herren Regierungspräsidenten Dr. Zehnder, schriftlich einzureichen.

Zürich, den 12. Wintermonat 1863.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

5. Holzversteigerungen.

In den Staatswaldungen des ersten Forstkreises werden versteigert:

Montag den **16.** Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, im Aegertenholz zu Küsnacht 35 Klafter stehendes Sag-, Bau- und Brennholz und 20 Haufen Latten und Stickel.

Dienstag den **17.** Wintermonat im Breitbirch und in den Hochfurren zu Zollikon 30 Haufen buchenes Durchforstungsreisig, Latten und Stickel. Anfang Nachmittags 2 Uhr, im Breitbirch.

Mittwoch den **18.** Wintermonat im Schwamendingerberg 40 Haufen Latten und Stickel und 3000 Wellen Durchforstungsreisig. Anfang Nachmittags 1 Uhr ob dem Waibelacker.

Donnerstag den **19.** Wintermonat ebendaselbst 20 Klafter gemischtes Brennholz, 60 Haufen dürres Holz, mehrere Bauholzstämme, die Stöcke von den Oberständern und 400 Reisigwellen. Anfang Vormittags 9 Uhr unterhalb dem Strickhof.

Zürich, den 12. Wintermonat 1863.

El. Landolt, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Ueber Hs. Heinrich Jucker, Kappenmacher, von Mesikon-Illnau hat der Bezirksrath auf den Fall gerichtlicher Bestätigung Bevogtigung wegen Leichtsinn und Verschwendung erkennt und vorläufig den Herr Lehrer Fretz von Volketsweil zu dessen Vormund ernannt.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten gewarnt, unter der Bedrohung, daß, sofern das Gericht ihn wirklich als Verschwender erklärt, alle nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden wie die nach der gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Pfäffikon, den 3. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes
Der Rathsschreiber,
Homberger.

7. Heinrich Geisling ab Rain-Stäfa ist wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt; zu seinem Vormunde wurde gewählt Herr Kirchenpfleger Kaspar Schultheß zur Laubisrüti.

Männedorf, den 6. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes
Der Rathsschreiber,
Ed. Zuppinger.

8. Der wegen leichtfertiger Geschäftsführung eventuell unter staatliche Vormundschaft gestellte Konrad Meier, jünger, von Rieden hat sich derselben nunmehr freiwillig unterzogen; als sein Vormund wurde definitiv bestellt Herr Jakob Lamprecht in Rieden.

Bülach, den 9. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

9. Einladung.

Die handlungsfähigen Grundeigenthümer der Zivilgemeinde Lieburg (auch wenn dieselben außerhalb derselben wohnen) werden hiemit auf Sonntag den 22. Wintermonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, zu Herrn Präsident Pfister auf der Platten zu einer Versammlung eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Besoldungsbestimmung und Wahl einer Flurkommission gemäß §§ 2 und 11 des Flurgesetzes.
2. Unvorhergesehenes.

Korporationen, sowie Personen weiblichen Geschlechtes und Männer, welche durch Krankheit u. dgl. am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Für Bevormundete handelt der Vormund oder ein von ihm ernannter Vertreter.

Nichterscheinende haben sich den zu fassenden Beschlüssen zu unterziehen.

Lieburg, den 10. Wintermonat 1863.

Im Auftrage des Präsidenten:
Der Gemeindsschreiber,
Hch. Maurer.

10.. Gemeindsversammlung Außersihl.

Die stimmberechtigten Bürger und die seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger hiesiger Gemeinde werden hiemit zur zweiten ordentlichen Gemeindsversammlung auf Sonntag den 15. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, in's neue Schulhaus zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

A. Für Bürger und Niedergelassene.

1. Antrag der Schulpflege betreffend Kreirung einer fünften Lehrstelle.

B. Für die Bürger allein.

2. Wahl einer Rechnungsprüfungskommission pro 1863.
3. Antrag des Gemeindrathes betreffend Bürgerrechtsgesuche von 8 in der Gemeinde niedergelassenen Kantonsbürgern und einem Schweizerbürger.
4. Unvorhergesehenes.

Die Anträge liegen inzwischen den Berechtigten in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Außersihl, den 9. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

11. **Gemeindsversammlung.**

Die stimmberechtigten Bürger und auf Grundeigenthum Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden hiemit auf Sonntag den 22. d. M., Nachmittags 3 Uhr, in's Schulhaus dahier eingeladen, um über den Antrag der Kirchenpflege auf Erhebung einer Kirchensteuer zu 2 ‰ behufs Bestreitung der Kosten für das neue Geläute und die neue Thurmuhr zu berathen und Beschluß zu fassen.

Maschwanden, den 11. Wintermonat 1863.

Im Auftrage des Präsidenten:
Der Gemeindrathsschreiber,
Jakob Hotz.

12. **Einladung.**

Die in und auswärts wohnenden Bürger der Schulgemeinde Gfenn-Hermikon werden auf Sonntag den 22. Wintermonat, Nachmittags punkt 1 Uhr, zu einer Versammlung in's Schulhaus in Gfenn eingeladen, die in der Gemeinde wohnenden Bürger bei Buße von 50 Rp. für Nicht- und 25 Rp. für Zuspätterscheinen. Von den nicht erscheinenden Bürgern wird angenommen, sie unterziehen sich den gefaßten Beschlüssen.

Verhandlungsgegenstand:

Berathung und Schlußnahme betreffend den seiner Zeit von der Gemeindsschulpflege der Glatthalbahngesellschaft geliehenen Schulfond zur Wahrung der Interessen der Gemeinde bei Anlaß der durch die Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen angeordneten Obligationenumänderung.

Gfenn, den 9. Wintermonat 1863.

Im Auftrage des Präsidenten
der Schulgemeinde:
Der Aktuar,
H. Trüb.

13. **Wiedikon.**

Die hiesigen Korporationsgenossen werden hiemit eingeladen, Sonntag den 22. Wintermonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Gemeindhaus zum Falken dahier zu erscheinen, um mit Bezug auf das von der Bürgergemeinde angenommene Projekt zu einer Ausscheidung zwischen Gemeinde und Korporation die erforderlichen Beschlüsse fassen zu können. Diejenigen Genossen, welche am Erscheinen verhindert, wie auch solche, die persönlich zur Ausübung ihres Stimmrechtes nicht berechtigt sind, können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen. Von den ausbleibenden und nicht gehörig vertretenen Genossen wird angenommen, sie unterziehen sich den Mehrheitsbeschlüssen.

Das Ausscheidungsprojekt liegt inzwischen den Berechtigten im Gemeindhaus zur Einsicht offen.

Wiedikon, den 10. Wintermonat 1863.

Im Namen der Korporationsvorsteherschaft:
Joh. Abegg.

14. **Stettbach. Grundzinsbezug.**

Es wird sämmtlichen Grundzinspflichtigen des Bannes Stettbach angezeigt, daß nächsten Montag den 16. d. M. der Bezug stattfinden wird.

Stettbach, den 12. Wintermonat 1863.

J. Bucher, Bezüger.

15. Gemeindsversammlung.

Künftigen Sonntag als den 15. d. M., Nachmittags 2 Uhr, findet im Schulhause dahier eine Gemeindsversammlung statt, an welcher folgende Geschäfte, welche an der Versammlung vom 25. v. M. nicht mehr erledigt werden konnten, zur Behandlung kommen:

1. Kommissionalantrag betreffend die der Baukommission des Pfarrhauses zukommenden Entschädigungen.
2. Antrag der Baukommission betreffend eine Gratifikation an Herrn Ziegler Tanner, Uebernehmer des Pfarrhausbaues.
3. Antrag des Gemeindrathes betreffend die Besoldung des Gemeindrathsschreibers.

Die betreffenden Stimmberechtigten werden zu zahlreichem Besuche dieser Versammlung eingeladen.

Seebach, den 11. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Sieber, Gemeindrathsschreiber.

16. Straßensteuerbezug.

Zur Deckung der Straßenbaukosten in hiesiger Gemeinde ist eine Steuer erforderlich, nämlich:

Auf 1000 Franken Vermögen . . .	1	Frkn.	— Rp.
„ die Haushaltung	1	„	— „
„ den Aktivbürger	1	„	— „
„ das Stück Vieh	1	„	50 „
„ ein Pferd oder einen Ochsen . .	3	„	— „

Die Steuerliste liegt den Betheiligten während 14 Tagen a dato in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, innert welcher Frist allfällige Reklamationen dem Gemeindrathe einzureichen sind. Spätere Einsprachen bleiben unberücksichtigt.

Außersihl, den 12. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Hürlimann, Gemeindrathsschreiber.

17. Aufruf vermißter Heimatscheine.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung werden folgende Heimatscheine für:

1. Hs. Jakob Hotz, Schneider, von Ottikon, datirt 20. Wintermonat 1841, und
2. Heinrich Buchmann aus dem Ermisriedt, Gemeinde Goßau, datirt 5. Brachmonat 1855,

welche nunmehr vermißt werden, hiemit aufgerufen. Behörden und Privaten werden daher ersucht, über das allfällige Vorhandensein derselben innert 14 Tagen hierorts Anzeige zu machen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen würde.

Goßau, den 9. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Hug, Gemeindrathsschreiber.

18. Aufforderung.

Heinrich Herter von Gütlghausen, der unbekannt abwesend ist, wird hiemit aufgefordert, ungesäumt vor der Armenpflege Dorlikon behufs Eröffnung eines Beschlusses dieser Behörde zu erscheinen, widrigenfalls polizeilich auf ihn gefahndet würde.

Dorlikon, den 8. Wintermonat 1863.

Die Armenpflege.

19. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im technischen Büreau (Kratz Nr. 80) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Stadtgemeinde Zürich	Erbauung einer Fleischverkaufshalle am Limmatquai	13. Wintermonat	27. Wintermonat.

Zürich, den 11. Wintermonat 1863.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Präsident der Baukommission:
Karl Pestalozzi.

20. Es wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Gottfried und Friedrich Schenkel, Wirths sel. Söhne, von hier in Folge ihres minorennen Alters noch unter Vormundschaft stehen, und daß deren Vormund, Herr Thierarzt Schenkel, Schulden, welche seine Vögtlinge ohne sein Vorwissen eingegangen oder künftig eingehen werden, nicht bezahlen wird.

Weiach, den 11. Wintermonat 1863.

Der Gemeindrath.

21. Verbot.

Da Herr Heinrich Hofmann im Seefeld sich beschwert, daß der ihm gehörende Brunnen von Unberechtigten benutzt werde, während nur den Bewohnern seines Hauses und denjenigen des Hauses des Herrn Weinschenk Halter Nr. 347 ein dießfälliges Recht zustehe, so wird Jedermann außer den Bewohnern der beiden Häuser die Benutzung dieses Brunnens bei einer Buße von 6 Frkn., wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonsten sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Riesbach, den 6. Wintermonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Häusli.

22. Straßenabsteigerung.

Die Gemeinde Uetikon ist im Fall, den Bau einer 3425′ langen Straßenstrecke dritter Klasse vom Brand aufwärts bis an die Gemeindsgrenze Egg in Akkord zu geben und es findet hierüber Dienstags den 24. dieß, Abends von 4 Uhr an, in der Krone dahier eine Absteigerung statt, wozu Uebernahmslustige eingeladen werden.

Unterdessen liegen Pläne und Baubeschreibung auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Uetikon, den 14. Wintermonat 1863.

Der Gemeindrath.

23. Fluntern.

Die Flurkommission hat drei neue Richtungslinien zur Erstellung von Flur- und Feldwegen ausgesteckt, nämlich:

1. Vom Hinterberg über den Freudenberg nach dem Forster.
2. Vom untern Hinterberg bis in den Mittelberg (oberhalb Herrn Kuser's Haus).
3. Vom Schloßberg beim Spillmann vorbei bis auf den Geißberg.

Wer gegen das eine oder das andere Projekt Einsprache zu erheben hat, wird gemäß § 39 des Flurgesetzes aufgefordert, selbige binnen vierzehn Tagen dem Präsidenten der Flurkommission, Herrn Präsident C. Nägeli, einzureichen.

Fluntern, den 11. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
Rüegg.

24. Langrüti-Wädensweil.

Die Flurkommission Langrüti-Wädensweil ladet hiemit gemäß § 13 des Flurgesetzes die Ansprecher von Grunddienstbarkeiten und Reallasten in hiesiger Sektion, welche zur Forteristenz der Eintragung in's Grundprotokoll bedürfen und bis dahin nicht angemeldet wurden, ein, ihre Ansprachen unter Beilegung der hierauf bezüglichen Verträge, Reverse ꝛc. bis spätestens Ende dieses Monats dem Unterzeichneten einzugeben, jedoch außer den Schulstunden.

In der nämlichen Frist können ebenfalls noch allfällige Gesuche um Bezeichnung und Anlegung offener Flur- und Feldwege in mündlicher und schriftlicher Weise gestellt werden. Diejenigen Grundeigenthümer, welche bereits schon Eingaben gemacht haben, aber noch etwas nachzutragen wünschen, werden ersucht, diese weitere Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen und zwar um so eher, da sie bei Anmeldungen, welche sie nach Abschluß und Eingabe des Flurprotokolls noch in der Notariatskanzlei angeben wollen, eine Ordnungsbuße von mindestens 10 Frkn. zu gewärtigen hätten (§ 16 des Flurgesetzes).

Langrüti, den 11. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Aktuar,
D. Meier, Lehrer.

25. Marktanzeige.

Der dießjährige hiesige Katharinenmarkt wird statt Mittwoch vor Katharina Mittwoch auf Katharinatag, also den 25. d. M., abgehalten, was einem marktbesuchenden Publikum hiemit öffentlich zur Kenntniß gebracht wird.

Rafz, den 5. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
M. Schweizer, Gemeindrathsschreiber.

26. Marktanzeige.

Der dießjährige Herbst-Vieh- und Waarenmarkt wird Dienstag den 24. d. M. abgehalten werden.

Unterembrach, den 5. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Ulrich Weidmann.

27. Brütten.

Mit Bezugnahme des Beschlusses der Güterbesitzer im hiesigen Gemeindsbanne vom 7. d. Mts. betreffend die Ausmarkung der Flur- und Feldwege werden hiermit sämmtliche Anstößer aufgefordert, innert 14 Tagen a dato die erforderlichen Marchsteine auf die Lokalitäten zu liefern und dieselben an die Stelle der Pfähle zu setzen, ansonst die Unterzeichnete gemäß gedachten Beschlusses die Markung auf Kosten der Säumigen anordnen würde.

Brütten, den 9. Wintermonat 1863.

Die Flurkommission.

28. Gantanzeige.

In Folge Lokalveränderung und unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Herr Heinrich Ringger in seiner Wirthschaft auf'm Rainhof Dienstag den 17. Wintermonat, Vormittags 9 Uhr, nachstehende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung auf öffentliche Steigerung bringen:

3 vollständige zweischläfige Betten, 1 zweithüriger nußbaumener Kasten, 1 einthüriger tannener Kasten, 1 kleine Kommode, 2 Küchekasten, 1 Küchetisch, mehrere Wirthstische, Sessel und Bänke, Gartenwirthschaftstische und Bänke, einiges Küchengeschirr und eine 9 Maß haltende Milchflasche und noch Anderes mehr.

Ferner: 1 gute Milchkuh mittlern Schlages, 3 Viehgeschirre und 3 eiserne Einbundketten; 1 Stock gut gewittertes Heu, Roggenschaub und eine Parthie Bohnenstickel.

Zu dieser Steigerung wird geziemend eingeladen.

Riesbach, den 12. Wintermonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Schreiber, Gemeindrathsschreiber.

29. Gantanzeige.

Künftigen Mittwoch den 18. dieß, Morgens 9 Uhr, bringt der Unterzeichnete in der Gemeindswaldung, Müliboden genannt, zirka 15 Stück große Tannen, zu Brettern sich vorzüglich eignend, einiges Trämholz und 12 Buchen, zu verschiedenem Wagnerholz passend, auf öffentliche Verkaufssteigerung. Die vorzügliche Qualität des Holzes und die billigen Gantbedingungen, welche an der Gant eröffnet werden, lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten, zu welcher einladet

Weiach, den 11. Wintermonat 1863.

Der Gemeindrath.

30. Holzgantanzeige.

Die Gemeinde Wassersdorf bringt Montag den 16. d. M., von Morgens 8 Uhr an, in den sogenannten Langentannen zirka 140 Sägeklötze und Baustämme auf öffentliche Versteigerung. Die dießseitigen Bedingungen werden am Ganttage eröffnet.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Wassersdorf, den 9. Wintermonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Joh. Morf, Gemeindrathsschreiber.

31. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 17. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 nußbaum. Sekretär, 6 id. Rohrsessel, 1 id. Kanape, 1 id. Säulentisch, 1 zweithür. Kasten, 1 Stockuhr, 1 silb. Spindeluhr, 2 Weinfäßchen, 1 nußbaumfarb. Kommode, eine Partie Weiberkleider, 8 Dtzd. Kravatten, 80 Ellen Tuch, 3 Dtzd. Paar Winterhandschuhe, 3 Pendulen, 5 gold. Anker- und Zylinderuhren, 1 silb. Duplex-Uhr, verschied. Herrenkleider, 1 seid. Schirm, 2 Kisten, 1 Etui mit chirurg. Instrumenten, 1 kleine Bibliothek meist theolog. und medizin. Inhalts, verschied. Kollegienhefte, eine nicht vollständig gefertigte Kleidung von hellfarb. Buksking, verschied. Velours-Stoffe zu Mänteln und Jacken, div. Reste Buksking u. A. m.

Zürich, den 12. Wintermonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

32. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 17. Wintermonat, Morgens von 9 Uhr an, werden in Breite zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Kuh, braunspiegel, zirka 9 Jahre alt, 1 Kuh, hellbraun, zirka 4 Jahre alt, 1 Ochsli zirka 3/4 Jahre alt, 1 weibliches Kalb, zirka 1/2 Jahr alt, 1 zweispänniger Wagen mit Jauchefaß und Bänne, 1 einspänniger Wagen, 1 Egge, 1 Pflug, 1 Zuber, 1 Kupfer- und 2 Eisenpfannen, 1 Küchekasten, 1 Flegel, Kärste, Bickelhaue, Schaufel, Schabe, Torfmesser, 2 Viehgeschirre u. A. m.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant, die ohne Zweifel stattfindet, wird eingeladen.

Mürensdorf, den 12. Wintermonat 1863.

Der Gemeindammann:
Friedr. Keller.

33. Versilberungsgant.

Zufolge Versilberungsbegehren werden Samstag den 14. d. M., Vormittags 8 Uhr, im Gemeindwirthshause dahier versteigert:

1 tann. Kommode, 1 einthür. Kasten, 1 Nachttischli, 2 tann. Tische, 4 Brettlisessel, 1 nußbaum. Arbeitstischli, 2 Tischteppiche, 4 silb. Eßlöffel, 1 silb. Taschenuhr, 1 Spiegel in Goldrahmen, 2 id. in schwarzen Rahmen, 5 Porträts in Goldrahmen, 16 id. in schwarzen Rahmen, 2 Kupferpfannen, 2 Kupfergelten, 2 Kupferkessi, 1 Kupferbasen, 1 messing. Pfanne, 1 Theeservice, 1 Lampe, Theebrett, 1 seid. Schirm, 3 Koffer verschied. Mannskleider, 1 Wandstockuhr, 2 Glätteisen, 40 Bände diverse Bücher, 1 tann. Korpus, 1600 Stück Zigarren, 1 Kennelwaage mit 20 Pfd. Gewicht, 1 tann. Glasschrank, 5 Pfd. Faden, 2 stürz. Oelkasten, 5 Pfd. Fideli, 4 Pfd. Lismergarn, 6 Ztnr. Bleiweiß u. A. m.

Hottingen, den 9. Wintermonat 1863.

Der Gemeindammann:
Hotz.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden

Vermischte Bekanntmachungen.

34. Hs. Heinrich Knecht, Hs. Jakoben sel. Sohn, zu Hinweil ist im Besitze folgenden Grundstückes, welches dessen Vater im Jahr 1817 von Hs. Heinrich Knecht, Waibels, zu Hinweil gekauft hat:

> Eine Juchart Acker im Bühl, welche gegenwärtig stoßt an Heinrich und Jakob Weber, Zieglers, im Bühl Acker und Hofreite, an Rudolf und Felix Knecht zu Hinweil Wiesen, an den Weg nach dem Heuenweidli und endlich an die Landstraße.

Die Notariatsprotokolle geben über dieses Grundstück keinerlei Auskunft, weßwegen allfällige dritte Ansprecher zur Anmeldung ihrer Ansprachen binnen der mit dem 4. Christmonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist unter der Androhung aufgefordert werden, daß sonst Verzicht hierauf angenommen und sodann die Notariatskanzlei Grüningen ermächtiget würde, jenes Grundstück eigenthümlich dem Herrn Knecht zuzustellen.

Hinweil, den 29. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

35. Frau Magdalena geb. Wolfensberger, von Unter-Wetzikon herstammend, Wittwe des Jakob Heußer von Grüningen, ist am 28. April 1863 kinderlos verstorben und hat ein Vermögen von zirka 10,000 Frkn. hinterlassen. Bis gegenwärtig war es nicht möglich, ihre Erben mütterlicher Seite zu ermitteln. Ihre Mutter war eine Anna Wild, geboren den 10. Mai 1760, gestorben 1827, aus dem Grüt-Goßau. Aus diesem Grunde werden die hierorts unbekannten Erben der Frau Wittwe Heußer geb. Wolfensberger von Grüningen aufgefordert, ihre Erbsansprachen binnen der mit dem 13. Christmonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist hierorts anzumelden, widrigenfalls das vorhandene Vermögen den hierorts bekannten Erben der Verstorbenen, väterlicher Seite, ausbingegeben würde.

Hinweil, den 29. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

36. Durch Beschluß der Zivilabtheilung des Obergerichtes vom 11. Brachmonat d. J. ist Joh. Jakob Keller von Rumlikon-Russikon nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe als seit dem 31. Christmonat 1857 verschollen erklärt und seinen hierorts bekannten nächsten Erben der Zinsgenuß seines Vermögens von jenem Tage an bewilligt, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Pfäffikon, den 14. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

37. Heinrich Diener, Maler, in Dübendorf, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, den Herrn Geschäftsagent Schmid-Jägglin in Zürich, Namens der Herren Landolt & Comp. in Aarau, für ihre Forderung von 1040 Frkn. 70 Rp. zu befriedigen, oder ihm anzuzeigen, wo im Kanton er dafür Rede stehen wolle und darüber, daß dieses geschehen sei, sich hierorts binnen drei Wochen von heute an auszuweisen, unter der Androhung, daß nach Vertröstung der Kosten der Konkurs gegen ihn verhängt würde.

Uster, den 11. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Chrismann.

38. Zugsfrist.

Im Auffalle angehend die Eheleute Konrad Wirth und Elisabetha geb. Gehring von Freienstein findet die auf den 14. Wintermonat l. J. angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt; dagegen wird den nicht speziell versicherten Gläubigern der Gemeinschuldner eine am 19. gl. M. zu Ende gehende peremtorische Frist für Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut hiemit anberaumt, unter der Bedrohung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht darauf betrachtet würde.

Bülach, den 9. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Bülach:
H. K. Meier, Landschreiber.

39. Fallitererklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Verfügung vom 6. d. M. den Ulrich Siegrist von Lupfig, Kantons Aargau, Arbeiter im Bahnhofe, wohnhaft in Außersihl, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt.

Zürich, den 12. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. C.:
C. Keller, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

40.. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1.. Die Eheleute Kaspar Gulbener und Maria geb. Harscher von Altstetten, wohnhaft in Ober-Engstringen; beide rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 17. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Höngg u. d. C. (in Zürich) 20. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 1. bis einschließlich den 10. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 18. Christmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

2.. Susanna Tanner, verehelichte Rinderknecht, Weitmacherin, von Oberstraß, wohnhaft am Mühlebach in Richtersweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 16. Weinmonat

1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädenswil 25. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 6—16. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 29. Christmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

3.. Heinrich Büchi, Abrahamen sel. Sohn, von Oberschlatt, seßhaft im Thürlacker bei Obe:langenhard, Pfarre Zell; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 16. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 28. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 8—18. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 30. Christmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

41. Ueber den Nachlaß des in Dällikon verstorbenen Heinrich Stelzer, Kaspars sel. Sohn, von Unter-Engstringen ist von dem Bezirksgerichte Regensberg das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner des Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der mit dem 4. Christmonat 1863 zu Ende gehenden Frist ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die unterzeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der fragliche Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

Zürich, den 11. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Gottfried Böppli, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 92. Dienstag, den 17. Wintermonat 1863.

Geprüfter Gesetzesentwurf

betreffend

die Stempelabgabe.

§ 1. Das Gesetz betreffend die Stempelabgabe ist mit Neujahr 1864 aufzuheben.

§ 2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Erster Minderheitsantrag:

§ 1. Das Stempelpapier trägt das Standeswappen und den gefärbten Kontrestempel nebst Angabe des Preises, welcher folgendermaßen festgestellt wird:

Der ganze Foliobogen (200 □″) zu 30 Rappen.
Der halbe Foliobogen (100 □″) zu 20 Rappen.
Der Viertelsbogen (50 □″) zu 10 Rappen.

2. Minderheit:
Weglassung der Viertelsbogen.

§ 2. Es sollen auf Stempelpapier geschrieben werden: alle Ausfertigungen der von den Gerichtsbehörden und von den Kantonal- und Bezirks-Verwaltungsbehörden, beziehungsweise von den Präsidenten dieser sämmtlichen Behörden ausgehenden Urtheile, Erkenntnisse, Beschlüsse und Verfügungen, die beglaubigten Protokollauszüge und Abschriften ab Seite dieser Behörden, ferner die Appellationsrezesse in Zivil- und Verwaltungsstreitig-

keiten, die Weisungen der Friedensrichter, sowie sämmtliche von den Notaren ausgestellten Urkunden.

2. Minderheit:

Zusatz nach Urkunden: beglaubigte Protokollauszüge und Abschriften.

3. Streichung der Worte: die beglaubigten Protokollauszüge und Abschriften.

§ 3. Von der Vorschrift des § 2 sind ausgenommen:

a. Die zu eigenem Gebrauche der Behörden und Beamten dienenden Aktenstücke und Protokolle;

b. die Ausfertigungen von Rekursbehörden, welche sich auf die Feststellung der Vermögens- und Einkommenssteuer, die Handelsklassensteuer, des Militärpflichtersatzes und der Wirthschaftsabgabe beziehen, sowie die Ausfertigungen der Staatsanwaltschaft und der Statthalterämter in Strafsachen;

c. alle Ausfertigungen, welche von Kirchen-, Schul-, Armen- und Waisenbehörden ausgehen;

d. die Ausfertigungen der Rechtstriebsbeamten und die Verfügungen der Bezirksgerichtspräsidenten über Einleitung und Aufhebung des Konkursverfahrens;

e. die Geldaufbruchscheine der Notare.

2. Minderheit:

Weglassung von lit. b.

§ 4. Nachfolgende Drucksachen sind statt des Stempelpapiers mit dem gefärbten Stempel zu der beigesetzten fixen Gebühr zu versehen:

	Gebühr vom Stück.
a. Ursprungsscheine	5 Rpn.
b. Gesundheitsscheine für das Vieh	10 „
c. Patente und Konzessionsurkunden, Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen, Bürgerrechtszusicherungen, Landrechtsurkunden und Entlassungen, Heimatscheine, Wanderbücher, Reiseausweise und Pässe . . .	20 „

Ferner die unter § 2 aufgeführten Urkunden, insofern von denselben eine größere Anzahl Exemplare gedruckt wird, nach eingeholter Bewilligung der Finanzdirektion.

2. Minderheit:

lit. c: Patente, Konzessionsurkunden und Lotteriebillets.

§ 5. Uebertretungen dieses Gesetzes werden nach dem Gesetze betreffend die Ordnungs- und Polizeistrafen mit Ordnungsbuße belegt.

2. Minderheit:

Uebertretungen dieses Gesetzes werden durch die zuständige Aufsichtsbehörde u. s. w. wie die erste Minderheit.

§ 6. Der Ertrag der Stempelung von Gesundheitsscheinen für das Vieh fällt in den als Separatfond zu verwaltenden Viehscheinstempelfond, dessen Einkünfte ausschließlich zum Vortheil der Viehbesitzer zu verwenden sind.

§ 7. Die Stempelverwaltung steht unter der Oberaufsicht der Finanzdirektion und unter der Leitung des zweiten Sekretärs dieser Direktion. Die spezielle Verwaltung wird durch den Regierungsrath einem der Kanzlisten der Finanzdirektion übertragen, welcher hiefür eine Kaution von 5000 Frkn. zu stellen hat.

§ 8. Von den nach § 4 zu beziehenden Stempelgebühren erhält der zweite Sekretär der Finanzdirektion und der die Stempelverwaltung besorgende Kanzlist jeder 2 % Provision.

§ 9. Die Kosten für Anschaffung des Papiers und der nöthigen Geräthschaften werden aus der Kassa der Stempelverwaltung bestritten und gleich den in § 8 angeführten Provisionen als Verwaltungskosten verrechnet.

§ 10. Dieses Gesetz, durch welches das Gesetz über die Stempelabgabe und die Stempelverwaltung vom 2. Heumonat 1857 aufgehoben wird, tritt mit Neujahr 1864 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Fernere Minderheitsanträge:

4. Gegenüber dem ganzen Entwurf:

§ 1. Die bisherigen Vorschriften betreffend den Gebrauch von Stempelpapier sind aufgehoben.

§ 2. Von § 1 werden einzig ausgenommen die Gesundheitsscheine für das Vieh, welche gegen eine Gebühr von 10 Rappen per Stück mit dem gefärbten Stempel zu versehen sind.

§ 3. Der Ertrag der Stempelung dieser Scheine fällt in einen als Separatfond zu verwaltenden Viehscheinstempelfond. Die Einkünfte desselben sind ausschließlich zum Vortheil der Viehbesitzer zu verwenden. Der aus demselben geschöpfte Beitrag an die Thierarzneischule ist künftig durch die Staatskassa zu bestreiten.

§ 4. Diese Verwaltung steht unter der Oberaufsicht der Medizinaldirektion und unter der Leitung des Sekretärs derselben, welch' letzterem 4 % der eingegangenen Gebühren zukommen.

§§ 5, 6 und 7 unverändert wie §§ 5, 9 und 10 der ersten Minderheit.

5. Eventueller Antrag auf Beibehaltung des Gesetzes vom 2. Heumonat 1857 für den Fall, daß der jetzige erste Minderheitsantrag in zweiter Berathung angenommen würde.

Zürich, den 26. Weinmonat 1863.

Vor dem Großen Rathe:
Der zweite Sekretär,
Keller.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 12. Wintermonat 1863.)

257. Die von der Kirchgemeindsversammlung Illnau unterm 1. d. M. getroffene Berufungswahl des Herrn Joh. Konrad Frei von Hagenbuch, bisherigen Pfarrers in Knonau, zum Pfarrer der Gemeinde Illnau wird anerkannt.

(Vom 14. Wintermonat 1863.)

258. Die vom Kirchenrathe unterm 9. d. M. getroffene Wahl des Herrn Justus Heer, V. D. M., von Glarus zum Pfarrverweser der Kirchgemeinde Erlenbach wurde bestätigt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Der Kirchenrath
beschließt:

1. Es sei den Pfarrämtern die Anzeige zu machen, daß die Feier des auf Samstag den 26. Christmonat fallenden zweiten Weihnachtstages in diesem Jahre unterbleibe und die zweite Weihnachtskommunion auf Sonntag den 27. Christmonat zu verlegen sei.
2. Sei dieser Beschluß durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Zürich, den 9. Wintermonat 1863.

Vor dem Kirchenrathe:
Der Sekretär,
Friedr. Schweizer.

2. Die Direktion der Medizinalangelegenheiten

hat,

da in den letzten Wochen wiederholt Fälle von Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Schwein- und Schafheerden in den hiesigen Kanton vorgekommen sind, und da die Seuche bekanntermaßen in mehrern der angrenzenden Kantone und Staaten in ziemlicher Verbreitung herrscht, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Konkordates betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen (§ 20),

verordnet:

§ 1. Schwein- und Schafheerden, welche in den Kanton eingeführt werden sollen, müssen an der Grenze einer achttägigen Quarantaine unter Aufsicht der betreffenden Gemeindspolizei unterzogen, und es darf der Transport derselben in's Innere des Kantons auch nach abgelaufener Quarantaine nur dann gestattet werden, wenn ein ganz unverdächtiger Gesundheitszustand sämmtlicher Stücke der Heerde durch die Untersuchung eines Thierarztes nachgewiesen und ein Zeugniß dafür ausgestellt ist. Wird für eine Schwein- oder Schafheerde bei ihrer Ankunft an der Grenze nicht ein Gesundheitszeugniß vorgewiesen, welches vom gleichen oder dem unmittelbar vorangegangenen Tage datirt ist, oder zeigt sich bei der jedenfalls sofort vorzunehmenden Untersuchung der Heerde auch nur ein Stück krank, so muß die ganze Heerde zurückgewiesen werden.

§ 2. Die Führer von Schwein- und Schafheerden im Innern des Kantons können, beziehungsweise, wenn nämlich der Gesundheitszustand der Heerde verdächtig erscheint, sollen von den Bediensteten der Polizei und von den Viehschauern dazu angehalten werden, die an der Grenze für dieselben ausgestellten thierärztlichen Gesundheitsscheine vorzuweisen, oder wenn hinkende Thiere in der Heerde beobachtet werden, dieselben von Neuem untersuchen zu lassen. Ist ein solcher Gesundheitsschein nicht vorhanden, oder zeigt die Untersuchung kranke Thiere, so ist die Heerde sofort abzusperren und dem Statthalteramte zu Handen der Direktion der Medizinalangelegenheiten davon Kenntniß zu geben.

§ 3. Die Gültigkeitsdauer der Gesundheitsscheine für das Klauenvieh wird im ganzen Gebiet des Kantons auf drei Tage beschränkt.

§ 4. Außerordentlicher Weise ist auch für einzelne Ziegen, Schafe oder Schweine, die auf einen Viehmarkt gebracht werden wollen, ein Gesundheitsschein erforderlich.

Zürich, den 13. Wintermonat 1863.

Der Direktor der Medizinalangelegenheiten:
Dr. Zehnder.

Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Am 6. d. M. wurde beim Landungsplatze des Dampfschiffes hinter dem Stadthause in Zürich ein männlicher Leichnam aus dem See gezogen, ohne daß es bis jetzt möglich war, Namen und Herkunft des Verunglückten auf zuverlässige Weise zu ermitteln. Die bis jetzt gemachten Erhebungen lassen nur vermuthen, derselbe sei ein Heinrich Grob.

Es werden nun Behörden und Privaten, welche im Falle sind, über die Persönlichkeit des Ertrunkenen Auskunft zu ertheilen, ersucht, hievon dießseitiger Stelle Anzeige zu machen.

Signalement.

Alter: zirka 55 Jahre.
Größe: 5 Fuß 5 Zoll.
Statur: besetzt
Haare und Augenbraunen: schwarz.
Stirne: nieder und gefurcht.
Augen: braun.
Nase: groß und spitzig.
Mund: mittler.
Zähne: mangelhaft.
Kinn: spitzig.
Bart: abrasirt.

Kleidung: braun und schwarz gestrichelte Hosen, braunes Gilet mit Blumen, schwarzer Zwilchrock, blaue Strümpfe und mit Nägeln beschlagene Bundschuhe.

Zürich, den 10. Wintermonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

4. Es haben sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt:

1. Wilhelm Boßhard, Sohn des in Wipkingen sel. verstorbenen Herrn Konditor Joh. Kaspar Boßhard von Zürich.
2. Gottlieb Guyer, Heinrichs sel. Sohn von hier.

Als Vormünder sind ernannt worden:

Für Nr. 1 Herr Rudolf Schwarz, Tischler, in Hottingen.
„ „ 2 Herr Stadtpolizeikommissär Otto Guyer.

Zürich, den 16. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Waltensperger.

5. Wittwe Anna Meier geb. Kleinpeter von Dänikon hat sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt und zum Vormunde erhalten Herrn Gemeindrath Stüßi daselbst.

Regensberg, den 4. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

6. Es wollen die Herren Trümpler & Gysi in Fortsetzung der rechtseitigen Ufermauer des Auslaufkanals bei ihrer Fabrik in Oberuster in gleicher Entfernung vom linkseitigen Bachufer und abwärts bis zu ihrer rechtseitigen Landeigenthumsgrenze im Bachgebiete eine Ladenwand in der Höhe von 3′′ über der Bachsohle errichten, wie dieß auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist.

Hiefür wird die staatliche Konzession verlangt, und es sind daher Einsprachen gegen die projektirte Neuerung innerhalb vier Wochen, vom Erscheinen der Publikation an gerechnet, bei der unterzeichneten Stelle schriftlich zu erheben, indem fruchtloser Ablauf der Frist als Verzicht auf solche ausgelegt würde.

Uster, den 13. Wintermonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
J. Frei.

7. Der wegen leichtfertiger Geschäftsführung eventuell bevormundete Heinrich Schurter, Schweizerlis, von Töß-Rieden-Eglisau hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt und als Vormund erhalten Jakob Schurter, Wagners daselbst.

Bülach, den 11. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

8. Hs. Georg Knecht in Adentsweil wurde seinem freien Willen zufolge unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu seinem Vormunde Herr Heinrich Brandenberger daselbst ernannt.

Actum, den 11. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes Hinweil:
Der Rathsschreiber,
Meier.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

9. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im technischen Büreau (Kratz Nr. 80) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr J. Burkhard, Schneidermeister,	Vergrößerung des Hauses Nr. 744 an der Hochgasse	17. Wintermonat	1. Christmonat.

Zürich, den 14. Wintermonat 1863.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Präsident der Baukommission:
Karl Pestalozzi.

10. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Winterthur sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden und die betreffenden Pläne können im Büreau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Ulrich Nußberger, Bäcker,	Neubau an Stelle des Lohnkutscher Meileschen Wohnhauses Nr. 38a in der Neustadt	17. Wintermonat	1. Christmonat.
Herr Heinrich Hafner, Tischler, Sohn,	Aufsetzung eines Stockwerks über die Werkstätte am Kirchhof	17. Wintermonat	1. Christmonat.
Herr Fr. Ernst-Sulzberger	Erhöhung des Keller- und Lagerhauses resp. Unterfangen des bestehenden Oberbaues mit massivem Erdgeschoß	17. Wintermonat	1. Christmonat.
Stadtgemeinde Winterthur	Erstellung einer Laube und Abtritt am Sigristenhaus, südliche Seite	17. Wintermonat	1. Christmonat.

Winterthur, den 14. Wintermonat 1863.

Für die städtische Baupolizeikommission.
Der Domänenverwalter:
J. Scherer-Stuber.

11. Gemeindsversammlung

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde werden hiemit zur zweiten ordentlichen Jahresversammlung auf Sonntag den 22. Wintermonat, Nachmittags 1 Uhr, in's Schulhaus zur Behandlung folgender Traktanden eingeladen:

1. Antrag des Gemeindrathes betreffend Einmündung der „Kühgasse" in die Hauptstraße.
2. Werd (betreffend Vertheilen des Gemeindelandes).
3. Antrag des Gemeindrathes betreffend Reparatur beim Brunnen in der „Kühgasse".
4. Antrag des Gemeindrathes betreffend Besoldungserhöhung des Schreibers.
5. Wahl eines Wegknechtes und eines Försters.
6. Einzelne Mittheilungen.
7. Unvorhergesehenes.

Altstetten, den 14. Wintermonat 1863.

Der Gemeindrath.

12. Riesbach.

Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und die auf Grundeigenthum Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen, zur Behandlung nachstehender Geschäfte zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung Sonntag den 22. Wintermonat nach beendigtem Morgengottesdienste im alten Schulhause zu erscheinen:

A. Für Bürger und auf Grundeigenthum Niedergelassene.

Antrag des Gemeindrathes betreffend Annahme des neuen Baugesetzes.

B. Für die Bürger allein.

Bürgerrechtsgesuch eines Kantons- und eines Schweizerbürgers.

Die hierauf bezüglichen Anträge liegen inzwischen den Berechtigten auf der Gemeindrathskanzlei zur gefälligen Einsicht offen.

Die Wichtigkeit der Verhandlungen läßt zahlreiches Erscheinen hoffen.

Riesbach, den 16. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schreiber.

13. Wiedikon.

Die hiesigen Korporationsgenossen werden hiemit eingeladen, Sonntag den 22. Wintermonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Gemeindhaus zum Falken dahier zu erscheinen, um mit Bezug auf das von der Bürgergemeinde angenommene Projekt zu einer Ausscheidung zwischen Gemeinde und Korporation die erforderlichen Beschlüsse fassen zu können. Diejenigen Genossen, welche am Erscheinen verhindert, wie auch solche, die persönlich zur Ausübung ihres Stimmrechtes nicht berechtigt sind, können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen. Von den ausbleibenden und nicht gehörig vertretenen Genossen wird angenommen, sie unterziehen sich den Mehrheitsbeschlüssen.

Das Ausscheidungsprojekt liegt inzwischen den Berechtigten im Gemeindhaus zur Einsicht offen.

Wiedikon, den 10. Wintermonat 1863.

Im Namen der Korporationsvorsteherschaft:
Joh. Abegg.

14. Fluntern.

Die erste Steuer zur Deckung der Baukosten der Straße dritter Klasse vom Tobelgarten dahier bis zur Gemeindsgrenze Oberstraß wird Montag den 23. Wintermonat, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, im Schulhause dahier eingezogen. Dieselbe beträgt laut Gemeindsbeschluß vom 27. Herbstmonat d. J.:

Von jedem 1000 Franken Vermögen	. .	1 Frkn.
„ dem Aktivbürger	. . . . .	1 „
„ der Haushaltung	. . . . .	1 „
Ferner:		
Von einem Pferde oder Ochsen	. . .	2 „
„ einer Kuh	. . . . .	1 „

Auswärts wohnende Steuerpflichtige haben ihre Steuerquoten innert benannter Frist an die Gemeindgutsverwaltung dahier franko einzusenden.

Fluntern, den 14. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Rüegg, Gemeindrathsschreiber.

15. Schulhausbausteuer.

Die Schulgemeinde Töß hat in ihrer Versammlung vom 8. d. M. den zweiten Steuerbezug an die Schulhausbaute Töß wie folgt dekretirt:

Von 1000 Franken Vermögen	. . .	2 Frkn.
„ der Haushaltung	. . . . .	2 „
„ dem Mann	. . . . .	2 „

Der Bezug ist für die in der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen auf Sonntag und Montag den 29. und 30. d. M. an den Unterzeichneten angeordnet. Die außer der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen haben den Betrag bis spätestens den 15. Christmonat franko an denselben einzusenden. Im Unterlassungsfalle wird derselbe durch Nachnahme bezogen.

Die revidirte Steuerliste liegt während 14 Tagen von heute an in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Töß, den 12. Wintermonat 1863.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
H. Steinemann.

16. Steuerbezug.

Samstag den 21. d. M. findet im Hause des Unterzeichneten der Bezug einer doppelten Steuer an den Schulhausbau statt.

Hubwies-Wald, den 13. Wintermonat 1863.

Honegger, Verwalter.

17.. Straßensteuerbezug.

Zur Deckung der Straßenbaukosten in hiesiger Gemeinde ist eine Steuer erforderlich, nämlich:

Auf 1000 Franken Vermögen	. . .	1 Frkn. — Rp.
„ die Haushaltung	. . . .	1 „ — „
„ den Aktivbürger	. . . .	1 „ — „
„ das Stück Vieh	. . . .	1 „ 50 „
„ ein Pferd oder einen Ochsen	. .	3 „ — „

Die Steuerliste liegt den Betheiligten während 14 Tagen a dato in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, innert welcher Frist allfällige Reklamationen dem Gemeindrathe einzureichen sind. Spätere Einsprachen bleiben unberücksichtigt.

Außersihl, den 12. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Härlimann, Gemeindrathsschreiber.

18. Lindau.

Das nach § 27 des Flurgesetzes vom Gemeindrathe angefertigte Verzeichniß der öffentlichen Straßen und Fußwege hiesiger politischer Gemeinde liegt in der Gemeindrathskanzlei zur beliebigen Einsicht offen.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innert 14 Tagen a dato beim Bezirksrathe zu erheben, da nach Ablauf dieser Frist fragliches Verzeichniß als in Rechtskraft erwachsen betrachtet wird.

Lindau, den 14. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Heinrich Stahel, Gemeindrathsschreiber.

19. Flurkommission Riedt.

Die Flurkommission der Zivilgemeinde Riedt hat ihre Arbeit der Aussteckung der Flur- und Feldwege, soweit sie die Errichtung solcher im Bedürfnisse liegend gefunden oder Begehren hiefür vorlagen, beendiget.

Sie bringt dieses den Besitzern von im Zivilgemeindsbanne Riedt liegenden Grundstücken zur Kenntniß, in der Meinung, daß:

1. Die Ansprecher von Grunddienstbarkeiten und Reallasten, welche der Eintragung im Grundprotokoll zu ihrer Forteristenz bedürfen, und weder bereits eingetragen sind, noch durch Anlegung offener Wege untergehen, dieselben den 21. d. M., Nachmittags von 1 Uhr an, bei Unterzeichnetem anzumelden haben;
2. Begehren für Aussteckung noch weiterer Wege, und
3. Begehren für Abänderung der Anlage und Richtung der ausgesteckten Wege oder Einsprache gegen die Aussteckung bis zum 25. d. M. schriftlich Herrn Präsident Kunz einzureichen sind.

Von letzterer Bestimmung sind ausgenommen alle diejenigen Wege, welche von früher bestandener Feldwegkommission auf Grundlage gefaßter Beschlüsse der Güterbesitzer in ihrer Versammlung vom 11. Mai 1861 bereits ausgemarcht worden sind, und es werden diese Wege als unbedingt bestehend angesehen.

Riedt, den 11. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Aktuar,
J. Gaßmann.

20. Holzhausen.

Die Flurkommission Holzhausen hat die offenen Flur- und Feldwege ausgesteckt, mit Pfählen und Nummern bezeichnet, und das hierüber angefertigte Protokoll liegt den Betheiligten bei Herrn Präsident Schultheß in Holzhausen zur Einsicht offen. Allfällige Protestationen gegen diese offenen Flur- und Feldwege, sowie weitere Begehren um offene Wege oder Verlängerung derselben sind innert 14 Tagen a dato an den Herrn Präsident Schultheß schriftlich einzugeben.

Holzhausen, den 14. Wintermonat 1863.

Die Flurkommission.

21. Dem almosengenössigen Melchior Fischer, Kloter, Schreiner, von Dietikon wird hiemit der Besuch aller Wirths- und Schenkhäuser des Gänzlichen verboten.

Die Herren Wirthe und Gastgeber werden daher mit Hinweisung auf die armenpolizeilichen Vorschriften gewarnt, demselben in keiner Weise in ihren Lokalen Aufnahme zu gestatten.

Dietikon, den 12. Wintermonat 1863.

Die Armenpflege kath. Dietikon.

22. Aufforderung.

Heinrich Herter von Gütighausen, der unbekannt abwesend ist, wird hiemit aufgefordert, ungesäumt vor der Armenpflege Dorlikon behufs Eröffnung eines Beschlusses dieser Behörde zu erscheinen, widrigenfalls polizeilich auf ihn gefahndet würde.

Dorlikon, den 8. Wintermonat 1863.

Die Armenpflege.

23. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird anmit der unterm 2. Weinmonat 1856 dem Johannes Muggler von hier ausgestellte, mit Nr. 1094 bezeichnete, angeblich verlorene Heimatschein aufgerufen. Privaten oder Behörden, in deren Handen sich derselbe befinden sollte, werden aufgefordert, denselben innert 10 Tagen a dato anher zu senden, ansonst dessen Kraftloserklärung erfolgen würde.

Winterthur, den 12. Wintermonat 1863.

Im Namen des Stadtrathes:
Heller, Stadtschreiber.

24. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 20. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2 Dutzend Herrenhalstücher, 20 Stab Seidenstoff, 1 Pendule, 2 gold. Damenuhren u. A. m.

Zürich, den 16. Wintermonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

25. Donnerstag den 19. Wintermonat d. J., Vormittags 9 Uhr, werden zufolge Verfilberungsbegehren im schnellen Rechtstriebe gegen sofortige Baarzahlung im Waldgarten in hier öffentlich versteigert:

6 Bandwebstühle mit 10, 12, 14, 16, 20 und 24 Gängen, 1 Windmaschine, 2 Spuhlräder, 1 Zettelhaspel nebst Gatter, 1 alte Kommode, 1 Schreibpult nebst div. Küchengeschirr.

Schwamendingen, den 14. Wintermonat 1863

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

26. In Folge Verfilberungsbegehren werden Freitag den 20. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Gemeindrath Oechsli an der Seefeldstraße folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Von Friseur Meyer herrührend.

126 Stück Mandelseife, 26 Fläschchen Haaröl, 4 Fläschchen Eau de Cologne, 15 Fläschchen Pomade, 30 Stück Schnauzwichse.

Ferner: 6 Rohrsessel, 1 runder nußbaum. Tisch, 1 tann. Kommode, 1 Schusterwerkzeug, 1 Kupferdruckerpresse u. A. m.

Riesbach, den 16. Wintermonat 1863.

Häusli, Gemeindammann.

27. In Folge Verfilberungsbegehren werden künftigen Donnerstag den 19. d. M., Vormittags 10 Uhr, gegen Baarzahlung im Hause des Unterzeichneten verkauft:

1 Sopha, 1 runder Tisch, 6 nußbaum. Rohrsessel, 1 einschläf. Bettstatt, 1 großer Spiegel, 1 Stockuhr, 1 Vogelkäfig sammt Vogel, verschied. hausräthliche Gegenstände und Mannskleider (lt. Pfdsch. Nr. 83 und 84).

Ferner: Zirka 25,000 Stück Dachschindeln, 1 zweirädriger Handwagen.

Greifensee, den 17. Wintermonat 1863.

Pfister, Gemeindammann.

28. Verfilberungsgant.

In Folge abgelaufener Verfilberungsfrist werden nächsten Donnerstag den 19. d. M., Nachmittags 1 Uhr, in hier gegen baare Bezahlung versteigert:

80 Zentner Heu und weißes Stroh, 1 aufgerüsteter Leiterwagen, 2 Kühe und 2 Pferde.

Das Gantlokal wird am besagten Tage in der Weinschenke des Herrn Jakob Goßweiler zum Rosengarten dahier angezeigt werden.

Dübendorf, den 15. Wintermonat 1863.

Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

29. Gustav Raths, Schneider, von Stäfa, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 25. Wintermonat d. J., Morgens 8 Uhr, auf dem Gerichtshause in Meilen vor unterzeichnetem Gerichte zu erscheinen, oder sich durch einen gesetzlich Bevollmächtigten vertreten zu lassen, um auf die von seiner Ehefrau Elisabetha geb. Kölla hierorts angehobene Scheidungsklage wegen ausschweifender Lebensart, habitueller Trunkenheit ꝛc. zu antworten, unter der Androhung, daß sonst Anerkennung der vorgebrachten thatsächlichen Behauptungen der Klägerin und Verzicht auf Einreden angenommen und auf Grundlage der vorliegenden Akten erkannt würde, was Rechtens ist.

Meilen, den 13. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

Aufrüfe von Verschollenen.

30. Jakob Müller von Seuzach, Sohn des Heinrich Müller, Webers, von daselbst, geboren im Jahr 1800, welcher im Mai 1830 nach Amerika ausgewandert ist, und von welchem seither keine Nachrichten mehr eingegangen sein sollen, sowie allfällig hierorts unbekannte Erben desselben werden hiemit aufgefordert, binnen neun Monaten von heute an sich bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes zu melden, widrigenfalls der Abwesende für todt erklärt und dessen Vermögen, das in waisenamtlicher Verwaltung sich befindet, und laut der mit Martini 1860 abgeschlossenen Vogtrechnung 851 Frkn. 80 Rp. beträgt, den hierorts bekannten Erben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften überlassen würde.

Winterthur, den 6. Brachmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jh. Kronauer.

Vermischte Bekanntmachungen.

31. Den allfälligen Ansprechern von Zehnten auf Liegenschaften im Banne der Zivilgemeinde Kefikon, Zürcher Theil, wird hiemit eine peremtorische Frist von sechs Monaten a dato publicationis festgesetzt, um ihre dießfälligen Ansprüche durch schriftliche Anmeldung bei der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle geltend zu machen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe der anberaumten Frist die Löschung dieser Reallast im Grundprotokoll bewilliget würde.

Winterthur, den 13. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

32. Der unbekannt abwesende August Mayer, gewesener Weinschenk am Limmatquai im Niederdorf-Zürich, wird anmit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Geschäftsagent Wettstein, Namens Herrn Aeberli-Gut im Niederdorf-Zürich, für die Miethzinsforderung von 246 Frkn. sammt Kosten befriedigt habe, oder doch bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Verströstung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Zürich, den 14. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

33. Rudolf Egli, Metzger, von Binzikon bei Grüningen, wohnhaft gewesen auf dem Berg-Goßau, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts aber nicht bekannt ist, und der wahrscheinlich schuldenhalber ausgetreten ist, wird hiemit aufgefordert, den Herrn Hauptmann Felix Zolliker von Hinweil, wohnhaft in der Bächelsrüti bei Grüningen, für seine Forderung von 920 Frkn. sammt Kosten zu befriedigen, oder doch zu zeigen, daß er bereit sei, ihm hierorts Rede zu stehen und zwar binnen der mit dem 2. Christmonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist, widrigenfalls Konkurs über ihn eröffnet würde.

Hinweil, den 12. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

34. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem der Nachlaß des verstorbenen Konrad Koblet von Eidberg, Gemeinde Seen, seßhaft gewesen in Veltheim, von dessen Erben resp. den natürlichen oder gesetzlichen Vertretern derselben ausgeschlagen, derselbe von der hinterlassenen Wittwe Susanna Koblet geborne Morf, wohnhaft in Veltheim, übernommen worden sei.

Winterthur, den 13. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

35. Zugsfrist.

Im Auffalle angehend die Eheleute Konrad Wirth und Elisabetha geb. Gehring von Freienstein findet die auf den 14. Wintermonat l. J. angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt; dagegen wird den nicht speziell versicherten Gläubigern der Gemeinschuldner eine am 19. gl. M. zu Ende gehende peremtorische Frist für Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut hiemit anberaumt, unter der Bedrohung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht darauf betrachtet würde.

Bülach, den 9. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Bülach:
H. K. Meier, Landschreiber.

36. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Winterthur hat nach Durchführung des Konkurses den Joh. Ulrich Täuber, Glasermeister, von und in Winterthur laut Beschluß vom 13. Wintermonat 1863 fallit erklärt.

Winterthur, den 16. Wintermonat 1863.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

37. Auf Gregor Hinter, Gemeindrath, in Wylen ist in Folge Fallimentsbegehren der Konkurs eröffnet.

Sämmtliche Gläubiger desselben werden daher bei Verlust ihrer Forderungsrechte eingeladen, ihre Ansprachen nebst Belegen

Samstag den 28. Wintermonat l. J., Morgens 9 Uhr,

zum „Kreuz" in Rikenbach der Konkurskommission einzugeben und entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte der Liquidationsverhandlung beizuwohnen.

Gleichzeitig werden auch dessen Schuldner unter Androhung der gesetzlichen Folgen aufgefordert, ihre Verbindlichkeiten bis zu obigem Termin bei der unterzeichneten Notariatskanzlei anzumelden.

Eschlikon, den 14. Wintermonat 1863.

Im Auftrage
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Tobel:
Die Notariatskanzlei des Kreises Sirnach.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 16. Wintermonat 1863.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Konkurspublikationen.

38. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Rudolf Wolfensperger, Krämer, Kaspars Sohn, in Undalen-Bauma; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 28. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 6. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 16—26. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 6. Jenner 1864, Vormittags 10 Uhr.

2. Nachlaß des verstorbenen Rudolf Kündig-Brunner von Bauma, seßhaft gewesen im innern Neuhof in Riesbach; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 12. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 23. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 3—12. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 22. Jenner 1864, Vormittags 9 Uhr.

Nota. Die zum gerichtlichen Inventar gemachten Eingaben genügen für den Konkurs nicht, sind daher zu erneuern.

3. Rudolf Meisterhans von Humlikon, Gemeinde Andelfingen, Spezereihändler, wohnhaft in Hottingen; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 13. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 23. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 3—12. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 22. Jenner 1864, Vormittags 9 Uhr.

4. Heinrich Lang, Schmied, von Bachs; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 17. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 28. Wintermonat 1863. — Bedenkzeit 8—19. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 29. Christmonat 1863, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ½ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 93. Freitag, den 20. Wintermonat 1863.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat unterm 18. Wintermonat l. J. zum Präsidenten und Aktuar der Untersuchungskommission für dienstuntaugliche Wehrpflichtige für das Jahr 1864 ernannt:

Zum Präsidenten: Herrn Oberstlieutenant Pfau in Winterthur.

Zum Aktuar: Herrn Adolf Baumann in Stäfa, eidgenössischer Ambulancearzt zweiter Klasse.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Offene Stelle.

Da die Stelle eines Werkführers an der landwirthschaftlichen Schule durch Resignation erledigt und somit neu zu besetzen ist, so werden die Bewerber um dieselbe eingeladen, sich bis zum 30. Wintermonat schriftlich bei Unterzeichnetem anzumelden, der auch nähere Aufschlüsse über die Bedingungen der Anstellung ertheilt.

Strickhof bei Zürich, den 15. Wintermonat 1863.

Im Auftrage der Aufsichtskommission
der landwirthschaftlichen Schule:
Schoffer, Direktor.

2. Den Grundzinspflichtigen hiesigen Kantons wird hiemit angezeigt, daß der dießjährige Martinifruchtschlag für die in Geld zu bezahlenden Früchte festgesetzt ist, wie folgt:

Kernen	per Malter	. . . .	29 Frkn.
Roggen	„ „	. . . .	16 „
Bohnen	„ „	. . . .	28 „
Haser	„ „	. . . .	10 „

Zürich, den 18. Wintermonat 1863.

Für die Domänenverwaltung:
F. Stockar, Kassier.

3. Gefällsbezugsanzeige.

Die dem Staate zustehenden Grundzins- und Zehntengefälle pro 1863 werden wie folgt bezogen:

Langwiesen Montag den **30.** Wintermonat, Morgens von 10 bis 12 Uhr, bei Herrn Weinschenk Leemann daselbst;

Feuerthalen Montag den **30.** Wintermonat, Mittags von 1 bis 2 Uhr, im Gasthof zur Morgensonne daselbst;

Flurlingen Dienstag den **1.** Christmonat, Morgens von 8 bis 10 Uhr, im Gasthof zum Hirschen daselbst;

Uhwiesen Dienstag den **1.** Christmonat, von Morgens 11 bis Mittags 2 Uhr, im Gasthof zum Hirschen daselbst,

Dachsen Dienstag den **1.** Christmonat, Nachmittags von 3 bis 5½ Uhr, im Hôtel Witzig daselbst;

Altikon Mittwoch den **2.** Christmonat, von Morgens 11 bis Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn alt Gemeindammann Meier daselbst;

Neftenbach Donnerstag den **3.** Christmonat, von Morgens 9 bis 12 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Präsident Freihofer daselbst;

Töß und **Wülflingen** Donnerstag den **3.** Christmonat, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Friedensrichter Bretscher in Töß;

Eglisau Montag den **7.** Christmonat, von Morgens 10 bis Abends 4 Uhr, im Gasthof zum goldenen Hirschen daselbst;

Dietikon Mittwoch den **9.** Christmonat, von Morgens 9 bis Abends 4 Uhr, im Gasthof zur Krone daselbst.

Zürich, den 20. Wintermonat 1863.

Für die Domänenverwaltung:
F. Stockar, Kassier.

4. Holzversteigerung.

Donnerstag den 26. Wintermonat werden in den Staatswaldungen zu Kappel 67 Klafter Buchen- und Nadelbrennholz und 1000 Wellen Reisig nebst einer Partie Sagholz und Stickel versteigert. Der Anfang wird Vormittags um 10 Uhr in der Faamatt gemacht.

Zürich, den 18. Wintermonat 1863.

El. Landolt, Forstmeister.

5. Holzverkauf.

In Folge theils ungenügender, theils gleicher Angebote auf das im Tößstock zum Verkaufe liegende Holz kommen 103 Sägklötze und 192 Klafter Brennholz Mittwoch den 25. d. M., Abends 6 Uhr, im „Ochsen" in Wald nochmals auf die Steigerung.

Fehraltorf, den 17. Wintermonat 1863.

Hertenstein, Forstmeister.

6. Holzverkauf.

Mittwoch den 24. d. M., Morgens 10 Uhr, werden im Eichholz im Aathal 50 Sägklötze, 40 Baustämme und zirka 10 Klafter Brennholz nebst dem Reisig öffentlich versteigert.

Fehraltorf, den 18. Wintermonat 1863.

Hertenstein, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

7. **Schulgemeindsversammlung.**

Die stimmberechtigten Bürger der Schulgemeinde Rudolfingen, sowie die auswärts wohnenden nicht auf Grundeigenthum niedergelassenen hiesigen Bürger und die hierorts auf Grundeigenthum Niedergelassenen werden hiemit auf Samstag den 28. Wintermonat d. J., Morgens 8 Uhr, zu einer Schulgemeindsversammlung im hiesigen Gemeindhause behufs Dekretirung einer Schulhausbausteuer nach Antrag der Baukommission zu 1 Frkn. per mille eingeladen.

Rudolfingen, den 16. Wintermonat 1863.

Die Vorsteherschaft.

8. **Schulgemeindsversammlung.**

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Schulgenossenschaft Hinweil werden auf Sonntag den 29. Wintermonat, Nachmittags punkt 1 Uhr, in's Schulhaus zu einer Schulgemeindsversammlung eingeladen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

1. Bericht und Antrag der Vorsteherschaft betreffend die Berufung eines Lehrers und eventuell sofortige Wahl desselben.
2. Allfällig Weiteres.

Zu zahlreichem Besuche dieser so wichtigen Verhandlung wird eingeladen.

Hinweil, den 18. Wintermonat 1863.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Präsident,
J. J. Affeltranger.

9. **Riesbach.**

Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und die auf Grundeigenthum Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen, zur Behandlung nachstehender Geschäfte zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung Sonntag den 22. Wintermonat nach beendigtem Morgengottesdienste im alten Schulhause zu erscheinen:

A. Für Bürger und auf Grundeigenthum Niedergelassene.

Antrag des Gemeindrathes betreffend Annahme des neuen Baugesetzes.

B. Für die Bürger allein.

Bürgerrechtsgesuch eines Kantons- und eines Schweizerbürgers.

Die hierauf bezüglichen Anträge liegen inzwischen den Berechtigten auf der Gemeindrathskanzlei zur gefälligen Einsicht offen.

Die Wichtigkeit der Verhandlungen läßt zahlreiches Erscheinen hoffen.

Riesbach, den 16. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schreiber.

10. **Versammlung.**
der Grundeigenthümer von Hedingen.

Sämmtliche Besitzer von Grundeigenthum im Gemeindsbanne Hedingen werden anmit zu einer Versammlung auf Sonntag den 29. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche daselbst eingeladen, um folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Bestimmung des Zeitpunktes der Ablösung der auf den Liegenschaften haftenden Schulden.
2. Verschiedenes betreffend Vereinigung.

Hedingen, den 18. Wintermonat 1863.

Im Namen der Vereinigungskommission:
Der Aktuar,
J. H. Burkhard.

11.. **Schulhausbausteuer.**

Die Schulgemeinde Töß hat in ihrer Versammlung vom 8. d. M. den zweiten Steuerbezug an die Schulhausbaute Töß wie folgt dekretirt:

Von 1000 Franken Vermögen	. . .	2 Frkn.
„ der Haushaltung	. . . . .	2 „
„ dem Mann	. . . . .	2 „

Der Bezug ist für die in der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen auf Sonntag und Montag den 29. und 30. d. M. an den Unterzeichneten angeordnet. Die außer der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen haben den Betrag bis spätestens den 15. Christmonat franko an denselben einzusenden. Im Unterlassungsfalle wird derselbe durch Nachnahme bezogen.

Die revidirte Steuerliste liegt während 14 Tagen von heute an in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Töß, den 12. Wintermonat 1863.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
H. Steinemann.

12. **Steuerbezug.**

Behufs Deckung des Defizits und Bestreitung der laufenden Ausgaben der Schulkasse Flaach soll gemäß Beschlusses der Schulgemeinde vom 22. Brachmonat d. J. eine Steuer von je:

1 Frkn. auf 1000 Franken Vermögen,
1 „ „ die Haushaltung und
1 „ „ den Aktivbürger erhoben werden.

Die Steuerpflichtigen haben ihr Betreffniß bis zum 5. Christmonat d. J. dem Herrn Schulgutsverwalter Peier, bei welchem auch die Steuerliste zur Einsicht offen liegt, zu bezahlen, ansonst der Rechtstrieb angewendet werden müßte.

Flaach, den 17. Wintermonat 1863.

Im Namen der Gemeindsschulpflege:
Der Gemeindsschreiber,
Peier.

13. Altstetten.

Bezug der Armensteuer Sonntag den 29. Wintermonat, Mittags von 12 bis 2 Uhr, im Schulhause.

Der Verleger liegt inzwischen den Berechtigten bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Altstetten, den 18. Wintermonat 1863.

Der Armenpfleger:
F. Schmid.

14. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der in Nr. 88 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Heinrich Staub von Hütten anmit kraftlos erklärt.

Hütten, den 17. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hiestand, Gemeindrathsschreiber.

15.. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Winterthur sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden und die betreffenden Pläne können im Büreau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Ulrich Nußberger, Bäcker,	Neubau an Stelle des Lohnkutscher Meileschen Wohnhauses Nr. 38a in der Neustadt	17. Wintermonat	1. Christmonat.
Herr Heinrich Hafner, Tischler, Sohn,	Aufsetzung eines Stockwerks über die Werkstätte am Kirchhof	17. Wintermonat	1. Christmonat.
Herr Fr. Ernst-Sulzberger	Erhöhung des Keller- und Lagerhauses resp. Unterfangen des bestehenden Oberbaues mit massivem Erdgeschoß	17. Wintermonat	1. Christmonat.
Stadtgemeinde Winterthur	Erstellung einer Laube und Abtritt am Sigristenhaus, südliche Seite	17. Wintermonat	1. Christmonat.

Winterthur, den 14. Wintermonat 1863.

Für die städtische Baupolizeikommission.
Der Domänenverwalter:
J. Scherer-Stuber.

16. **Außersihl.**

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei dahier eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Joh. Schaub	1 Wohnhaus im Kräuel	20. Wintermonat	4. Christmonat.
Herr Boßhard, Schreinermeister,	1 Werkstattgebäude an der Feldeggstraße	"	"
Wittwe Susanna Weber	1 Waschhaus an der Hohlgasse	"	"

Außersihl, den 19. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Hürlimann, Gemeindrathsschreiber.

17. **Aufforderung.**

Die sämmtlichen Ansprecher von Grunddienstbarkeiten und Reallasten, welche auf den Liegenschaften hiesiger Zivilgemeinde haften sollen, und nicht schon in die Notariatsprotokolle eingetragen sind, werden anmit aufgefordert, in Anwendung des § 13 des Flurgesetzes dieselben bis zum 1. Christmonat d. J. unter Beilegung der bezüglichen Verträge, Reverse u. dgl. schriftlich an Unterzeichneten einzugeben.

Spätere Ansprachen können nach § 16 des Flurgesetzes nur bei der Notariatskanzlei, und zwar unter einer Ordnungsbuße von 10 Frkn. gemacht werden.

Rossikon, den 13. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Präsident,
J. Jb. Hämmig.

18. **Schlieren.**

Die Flurkommission der Gemeinde Schlieren hat in der ersten Sektion, angrenzend an die Straße Zürich-Baden, die Bannscheidungen Altstetten, Ober- und Unter-Engstringen und Dietikon, offene Flur- und Feldwege ausgesteckt, ladet daher die Grundbesitzer derselben ein, nach Einsichtnahme allfällige Reklamationen und Wünsche betreffend Abänderung um weiterer Feldwege bis zum 4. Christmonat d. J. schriftlich dem Präsidenten der Flurkommission einzureichen, unter Androhung, daß mit Stillschweigen nach Ablauf dieser Zeit die Wege als anerkannt nach der gegenwärtigen Bezeichnung gesetzlich bemarcht werden.

Schlieren, den 20. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
Johannes Frei.

19. Riesbach.

Abgeordnete der Flurkommission haben in der zweiten Sektion, umfassend das zwischen der alten Landstraße, der Grenze gegen Zollikon, dem See und dem Hornbache liegende Gebiet, als auszumarchende Flurwege vorläufig bezeichnet:

1. Fußweg, 4′ breit, aus der alten Landstraße hinter den Häusern an der untern Flühgasse bis zum Brunnen unterhalb Kaltbrunner's Haus;
2. Fußweg, 4′ breit, aus der untern Flühgasse gegen obigen Brunnen und bis an Rudolf Unholzen Reben;
3. Fußweg, 4′ breit, aus der Seestraße bis zu Rudolf Leemann's Hausthüre; von da hinter Jb. Kägi's Haus vorbei bis zum gemeinschaftlichen Brunnen 3′ Fuß breit;
4. Fußweg, 2′ breit, aus dem Nebelbach-Fußweg oberhalb Melchior Tuggener's Haus durch die Gärten in die Münchhalden-Straße;
5. Fahrweg, 9′ breit, aus der Seestraße längs Heinr. Leemann's Acker und im rechten Winkel gegen die Fürstenstraße;
6. Fahrweg, 10′ breit, aus der Fürstenstraße nach der Hornbachstraße bei Frau Hämig Haus;
7. Fußweg, 2′ breit, aus der Fürstenstraße bei der Maurerhütte in der Richtung gegen den Hornbachsteg;
8. Fahrweg, 8′ breit, aus der alten Landstraße bei der obern gedeckten Brücke bis zu Seiler Herrmann's Haus, und von da Fußweg, 4′ breit, bis zum Steg.

Grundeigenthümer in dieser Sektion, welche noch andere Flurwege, oder Aenderung der oben angeführten wünschen, oder gegen einzelne derselben Einsprache erheben wollen, haben ihre Erklärungen bis Ende d. M. dem Unterzeichneten einzureichen.

Stillschweigen würde als Anerkennung der bezeichneten Flurwege angesehen und sodann, sofern die Witterung günstig bleibt, die Vermarkung angeordnet.

Riesbach, den 17. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Bleuler, Präsident.

20. Niederuster.

Die Flurkommission Niederuster hat beschlossen, mit ihren Geschäften zu beginnen, und ladet daher die sämmtlichen Grundeigenthümer in der Zivilgemeinde Niederuster ein, laut § 13 des Flurgesetzes, ihre Ansprachen von Grunddienstbarkeiten und Reallasten, welche der Eintragung im Grundprotokoll zu ihrer Fortexistenz bedürfen, unter Beilegung der hierauf bezüglichen Verträge, Reverse u. dgl. bis zum 5. Christmonat d. J. bei dem Unterzeichneten schriftlich einzugeben.

Spätere Eingaben könnten nur noch beim Landschreiber geschehen und es hätten die Säumigen eine Buße von mindestens 10 Frk. zu gewärtigen. (§ 16 des Flurgesetzes.)

Niederuster, den 18. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
R. Guyer.

21. Aufforderung.

Den Grundbesitzern auf der Hohenegg, Zürich- und Schaffhauserbiet, die Waldung inbegriffen, ferner denjenigen in der Aergerten, im Grafenholz, im oberen und untern Berg wird hiemit angezeigt, daß das Grundstückverzeichniß während 8 Tagen von heute an, bei den von der dortigen Flurabtheilung ernannten Betheiligten: HHrn. Jakob Lauser, Thierarzt und Heinrich Meier, Adjutant, zur Einsicht offen liegt; in der Meinung, daß allfällige Reklamationen gegen unrichtige Angaben des Flächenmaßes während der gleichen Frist bei Unterzeichnetem angezeigt werden müssen, unter der Androhung, daß ansonsten Stillschweigen als Verzicht hierauf angenommen wird, und nachher die Kostenverlegung sowohl bezüglich des Ankaufes, als auch der Anlage der Straßen daselbst ganz nach den in dem erwähnten Verzeichniß enthaltenen Flächenangaben stattfinden wird und spätere Einwendungen unberücksichtigt bleiben werden.

Eglisau, den 20. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Aktuar,
Kd. Kern.

22. Oberstraß.

In hiesiger Flurabtheilung sind die Flur- und Feldwege ausgesteckt und auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet. Die Grundeigenthümer dahier werden demnach eingeladen, Einsicht davon zu nehmen, und allfällige Einsprachen und Wünsche um Abänderung oder Bezeichnung weiterer Flurwege bis Ende d. M. schriftlich dem Präsidenten der Flurkommission, Hrn. alt Gemeindammann Weidmann, einzureichen, im Unterlassungsfalle angenommen wird, die getroffenen Aussteckungen seien anerkannt, und auf Grundlage derselben die gesetzliche Ausmarchung erfolgen würde.

Oberstraß, den 18. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
J. H. Keller.

23. Zollikerberg.

Die Flurkommission Zollikerberg hat ihre Aussteckung für öffentliche Flur- und Feldwege beendigt, von der Schwerzelen Straße bis an die Gemeindsgrenzen Zumikon, Maur, Wytikon, Hirslanden und Zollikon. Daher ladet sie alle in und außer der Gemeinde wohnenden Güterbesitzer ein, diese Aussteckungen, die mit nummerirten Pfählen bezeichnet sind, einzusehen. Wer dann Einsprachen erheben will, hat dieselben innert drei Wochen von heute an dem Präsidenten der Flurkommission, Herrn Konrad Brunner in der obern Hub, schriftlich einzureichen.

Zollikerberg, den 16. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
Hch. Brunner zum Rietacker.

24. **Bauausschreibung.**

Die Gemeinde Knonau ist willens, den Bau der Straßenstrecken dritter Klasse, Knonau auf Uttenberg und Knonau gegen Rumeltiken in der Gesammtlänge von 7500' in Akkord zu geben, und eröffnet daher freie Konkurrenz. Allfällige Uebernehmer haben ihre Eingaben bis zum 29. d. Mts. dem Gemeindspräsidenten verschlossen einzugeben, bei welchem auch bis zu dieser Zeit Pläne und Baubeschreibungen zur gefälligen Einsicht offen liegen.

Knonau, den 18. Wintermonat 1863.

Im Namen der Straßenkommission:
Der Schreiber,
K. Walder.

25. **Gantanzeige.**

Mit waisenamtlicher Bewilligung und unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr Jakob Wydler von Albisrieden, als Vormund der minorennen Geschwister des sel. Hrn. Kaspar Wismer auf dem Stock dahier, Donnerstags den 26. d. M., von Morgens 9 Uhr an, auf öffentliche Steigerung:

Mehrere ein- und zweithürige Kasten, Tische, Stühle, Bänke, ein- und zweischläfige Betten, 5 größere und kleinere Wagen, 2 Jauchefässer, 3 Paar Wagenleitern, 1 Windmühle, 2 Pflüge, 2 Eggen, 1 zweirädriger Grascarren, 3 Stoßbännen, 2 Holzschlitten, 1 Traubenmühle, 6 Trottstanden, 1 Fuhrfaß, 2 Waschstanden, Ketten und Seile, Sensen, Gabeln und Rechen, nebst vielen andern Gegenständen mehr.

Sodann gleichen Tags, Abends 6 Uhr beim Sternen dahier, über nachbenannte Liegenschaften,

nämlich:

1. zirka 2 Vierling, 2 Mäßli, 1390 □' Mattland auf der Matt, Gemeinde Wollishofen gelegen;
2. „ 1 Juchart, 2 Mäßli Mattland auf der Härte;
3. „ 3 Vierling, 2590 □' Wiesen auf dem Besenrain;
4. „ — „ 8890 „ „ auf der Matt;
5. „ 2 „ 510 „ Mattland, die Mosbacherwiese genannt.
6. „ 3 „ 1930 „ „ die Riedtwiese genannt;
7. „ 2 „ 1090 „ Ackerland, im mittlern Sihlfeld, nach der Zelglianwand gelegen;
8. „ 1⅛ Juchart Acker im obern Sihlfeld, hinter dem Dorf Wiedikon;
9. „ 1 „ „ auf der nassen Anwand;
10. „ 1 „ 6640 □' Acker auf der obern Wollishoferallmend;
11. „ 3 Vierling, 3470 Fuß Holz und Boden im Hinter-Haggen;
12. „ 2 Juchart, 2 Vrlg., 4710 □' Holz und Boden am Hellrain;
13. „ 1 „ — „ 5470 „ „ „ „ in Oberzihl;
14. „ — „ 1 „ 2990 „ „ „ „ in Unterzihl.

Für Besichtigung der Liegenschaften beliebe man sich an die Eigenthümer zu wenden, woselbst auch in der Zwischenzeit die Gantkonditionen eingesehen werden können.

Enge, den 18. Wintermonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

26. **Gantanzeige.**

Künftigen Dienstag den 24. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verpfändungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Zirka 62 Ellen div. Kleiderstoffe, 2700 Stück Zigarren, 1 Stockuhr, 1 russische Theemaschine, 80 Ries Postpapier, 1200 Kouverts, 10 Portraits, Kleider, Küchengeschirr, verschied. Linge, 3 große Vorhänge, 1 Chaise auf liegenden Federn, 6 Saum 1859ger Wein, 6 Fässer Cement, 17 Fässer Mattengyps, 8 Penduien, 24 gold. Anker- und Zylinderuhren, 10 silb. Zylinderuhren, 1 Partie Werkzeug, 1 Tragbahre, 80 Stab gefärbter Seidenstoff, 1 Stück Seidensammet, 34 Fichus, 1 Chiffonnière, 1 Glättofen u. A. m.

Ferner und zwar unwiderruflich:

10 neue schwarze Tuchröcke, 10 neue Winterröcke, 20 Paar neue Hosen, 1 blautüch. Mantel, 1 Reisekoffer, 10 Pferdedecken, 3 Bodenteppiche, 1 kupf. Wasserkessel, 1 eherner Mörser, 1 engl. Schlüssel, 12 gold. Herren- und Damen-Zylinderuhren, 3 silb. Zylinderuhren, 1 große Musikdose, 1 vergold. Pendule mit Glasglocke, 3 Wanduhren, 1 Regulateur, 25 Kappen, einige Pelzwaaren u. A. m.

Endlich von Küfer Strickler in Kraz:

4 tannene Wirthstische.

Zürich, den 19. Wintermonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

27. **Liegenschafts-Versteigerung.**

Die Erbsmasse des sel. Herrn Johannes Hofacker-Ernst von Richterswil läßt

Donnerstag den 26. Wintermonat d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf der Rathhauslaube zu Winterthur öffentlich versteigern:

Das ihr eigenthümlich zugehörende, in Winterthur an der alten Schaffhauserstraße, in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes gelegene Landgut „zum Grünthal", enthaltend:

1. Ein vor wenigen Jahren neu erbautes, in schönstem Style und mit allem wünschbaren Komfort eingerichtetes Wohnhaus, enthaltend einen geräumigen Keller, im ersten Stock vier heizbare Zimmer nebst Küche, im zweiten Stock fünf heizbare Zimmer und endlich einen Kniestock mit verschiedenen Räumlichkeiten, Kammern u. s. w.
2. Ein Oekonomiegebäude, enthaltend Wasch-, Bad- und Gläte-Einrichtung.
3. Drei Vierlinge und **2017** Quadratfuß Gartenland (inkl. Grundfläche der Gebäude).

Alles in einem mit solider und schöner Einfassung versehenen Einfange.

Dieses von drei Straßen umgebene Anwesen eignet sich vermöge seiner freundlichen und belebten Lage ebensowol zur Benutzung als Landsitz als auch zum Geschäftsbetriebe.

Für Besichtigung der Lokalität beliebe man sich im Hause selbst zu melden; die Gantbedingungen sind während der Büreaustunden in der Stadtkanzlei zur Einsicht aufgelegt.

Winterthur, den 16. Wintermonat 1863.

Die Gantbeamtung.

28. **Gantanzeige.**

Die Gemeinde Dielikon bringt Montag den 23. d. M., von Morgens 8 Uhr an, im Riedt zirka 45 Eichstämme, 5 tannene Sägeklötze und 4 Käufe Buchenholz auf öffentliche Gant, wozu eingeladen wird.

Dielikon, den 16. Wintermonat 1863.

Der Gemeindrath.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

29. Jakob Wettstein, Schmiedgeselle, von Russikon, wird aufgefordert, Samstag den 28. Wintermonat, Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Uster im Gerichtshause zu erscheinen, um sich wegen der gegen ihn angehobenen Klage wegen Körperverletzung zu vertheidigen, ansonsten er in contumaciam verurtheilt würde.

Uster, den 16. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Chrismann.

30. Kaspar Kunz von Lieburg bei Egg, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Donnerstag den 26. d. M., Vormittags 9 Uhr, hierorts vor Bezirksgericht zu erscheinen, um sich über die gegen ihn wegen Diebstals gestellte Klage zu verantworten, widrigenfalls gleichwol gegen ihn abgesprochen würde.

Hinweil, den 17. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

31. Andreas Scheibli, genannt Heichels, von Oteifingen, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, zur Beurtheilung der von den Waisenbehörden gegen ihn geführten Bevogtigungsklage wegen Verschwendung Mittwoch den 2. Christmonat nächsthin, Morgens 8 Uhr, im Schlosse dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, unter der Androhung, daß im Falle Nichterscheinens angenommen würde, er gebe die Richtigkeit der zur Herstellung der Klage aufgestellten thatsächlichen Behauptungen zu.

Regensberg, den 18. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

32. Gustav Raths, Schneider, von Stäfa, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 25. Wintermonat d. J., Morgens 8 Uhr, auf dem Gerichtshause in Meilen vor unterzeichnetem Gerichte zu erscheinen, oder sich durch einen gesetzlich Bevollmächtigten vertreten zu lassen, um auf die von seiner Ehefrau Elisabetha geb. Kölla hierorts angehobene Scheidungsklage wegen ausschweifender Lebensart, habitueller Trunkenheit ꝛc. zu antworten, unter der Androhung, daß sonst Anerkennung der vorgebrachten thatsächlichen

Behauptungen der Klägerin und Verzicht auf Einreden angenommen und auf Grundlage der vorliegenden Akten erkannt würde, was Rechtens ist.

Meilen, den 13. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

Briefaufrufe und Amortisirungen.

33. Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, wahrscheinlich seit dem am 10. April 1863 stattgefundenen Brande zu Adentsweil vermißten, angeblich abbezahlten Kaufschuldbriefes:

200 Frkn. auf Hs. Ulrich Meier, Jakoben Sohn, von Adentsweil-Bärentsweil, dato wohnhaft in Zürich, zu Gunsten von Jakob Senn, Heinrichen sel. Sohn, in Adentsweil, d. d. 14. November 1859 (letzter bekannter Schuldner: Hs. Heinrich Meier und letzter bekannter Gläubiger: Hs. Ulrich Meier von Adentsweil)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen drei Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Hinweil, den 12. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Vermischte Bekanntmachungen.

34. Gemäß vorliegenden Zeugnissen sind Eigenthümer:

a. Hans Ulrich Egg von Brünggen-Kyburg von:

1. Ungefähr fünf Vierlinge Esperland im Lattenbrunnen, der obere, grenzend 1. an den Güterweg, 2. an Heinrich Egg, jünger, untern Lattenbrunnenacker, 3. und 4. an Wittwe Zehnders geb. Oehninger Lattenbrunnen;
2. ungefähr zwei Vierlinge Waldung im Hellacker, grenzend 1. an Salomon Zehnders Nassenmattholz, 2. an Konrad Denzlers in Weißlingen Holz, 3. an das unten unter Nr. 10 bezeichnete gemeinsame hintere Hellholz, 4. an Jakob Würgiers in Weißlingen und an Konrad Eggen Holz, 5. an Kantonsrath Jakob Reifers in Weißlingen Holz;

b. Heinrich Egg, jünger, in da von:

3. ungefähr fünf Vierlinge Esperland im Lattenbrunnen, der untere, grenzend 1. an den Güterweg, 2. an Konrad Eggen Lattenbrunnenacker, 3. an das Lattenbrunnenholz des Gemeindrath Heinrich Müller im Kollbrunnen, 4. an Hs. Ulrich Eggen obern Lattenbrunnenacker und Wittwe Zehnders Lattenbrunnenholz;
4. ungefähr ein Vierling Waldung im untern Großacker oder Lattenwinkel, grenzend 1. an Salomon Zehnders, Heinrich Egg, jüngers, und Konrad Eggen Groß- oder Lattenwinkeläcker, 2. an des Letztern Forrenholz, 3. an Johannes Bäbis in Kyburg Bohwaldholz und 4. an Konrad Eggen Lattenwinkelholz;

5. ungefähr drei Mäßli Waldung im obern Großacker oder Lattenwinkel, grenzend 1. an Konrad Eggen obern Lattenwinkelacker, 2. an dessen Acker und Holz daselbst, 3. an Gebrüder Brunner in Gotzenweil Tugsteinholz, 4. an Konrad Eggen Lattenwinkel- oder Großackerholz;

c. Hs. Ulrich und Heinrich Egg in da von:

6. ungefähr zwei Vierlinge Waldung im Niedermattobel, grenzend 1. an die Niedermattwiesen, 2. an Konrad Eggen Niedermattholz, 3. an Gebrüder Eggen im Sennhof Niedermattobelholz;

d. Konrad Egg in da von:

7. ungefähr anderthalb Jucharten Waldung und Riedt im Hellacker, grenzend 1. an Hs. Ulrich Eggen abgetheilten Hellacker, 2. an Hellrainholz des Jakob Würgler in Weißlingen, 3. an das unten unter Nr. 9 bezeichnete mittlere Hellholz, 4. an Konrad Denzlers Hell, 5. an Jakob Kuhnen Riedt, 6. an Johannes Nieten oberes Hellholz, 7. an das gemeinsame Hellholz des Jakob Bäbi zu Kyburg und des Gemeindrath Heinrich Egg in Brünggen, 8. an Kaspar Müllers Nassenmattholz, 9. an Salomon Zehnders Nassenmattholz;

e. Konrad Egg zur Hälfte und Hs. Ulrich und Heinrich Egg zur Hälfte von:

8. ungefähr eine Juchart Waldung in der untern Hell, das nähere Stück, grenzend 1. an den Bach, 2. an Konrad Denzlers in Weißlingen Hellholz, 3. an Hs. Heinrich Kuhnen Hellholz, 4. an desselben und Kaspar Müllers Hellholz und an Konrad Eggen Riedt;
9. ungefähr drei Vierlinge Waldung daselbst, das mittlere Stück, grenzend 1. an Konrad Denzlers Holz, 2. an Heinrich Egg, älters, resp. dessen Vater Konrad Eggen Hellackerholz, 3. an den Bach, 4. an Jakob Würglers in Weißlingen Holz;
10. ungefähr drei Vierlinge Waldung daselbst, das hintere Stück, grenzend 1. an Jakob Würglers in Weißlingen Holz, 2. an den Bach, 3. an Konrad Denzlers in Weißlingen Holz, 4. an das oben unter Nr. 2 bezeichnete Hellackerholz und an Konrad Eggen Riedt,

in dem Notariatsprotokoll sind aber diese Grundstücke theils gar nicht, theils unrichtig und unvollständig eingetragen. Es wird nun Jedermann, welcher dingliche Rechte an diesen Grundstücken anspricht, aufgefordert, dießfalls innerhalb vier Wochen von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes schriftliche Eingabe zu machen, mit der Bedrohung, daß nach Ablauf dieser Frist der Notariatskanzlei Kyburg Bewilligung ertheilt wird, die Eigenthumsverhältnisse nach obiger Darstellung in das Notariatsprotokoll einzutragen.

Pfäffikon, den 17. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

35. Im Konkurse betreffend Karl Steiger von Flawyl, Kantons St. Gallen, seßhaft in Riesbach, findet keine Auffallsverhandlung statt.

Riesbach, den 17. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

26. Das Bezirksgericht Horgen
hat
in Sachen
des hiesigen Statthalteramtes, ersten Appellanten,
und ferner
des Herrn Johannes Brändli am Steg in Wädensweil, Damnifikaten und zweiten Appellanten,
gegen
1. Rudolf Trudel von Männedorf, Schmiedlehrling, 20 Jahre alt,
2. Leonhard Seizinger von Geißlingen, Schmiedgeselle, 27 Jahre alt,
beide früher in Wädensweil wohnhaft, dato unbekannt abwesend, Inkulpaten und Appellaten,
betreffend Eigenthumsschädigung und Diebstal,
mit Einmuth gefunden:

Seien Seizinger, Trudel und Breck der böswilligen Eigenthumsschädigung im Betrage vom 4 Frkn. schuldig,
und hierauf einmüthig erkennt:

1. Sei jeder derselben zu einer Geldbuße von zwanzig Franken verurtheilt, und sei die Buße, welche die unbekannt abwesenden Seizinger und Trudel zu bezahlen haben, in eine Gefängnißstrafe von fünf Tagen umgewandelt.
2. Tragen sie gemeinsam und unter solidarer Haft sowol die erst- als zweitinstanzlichen Kosten.
3. Haben sie im gleichen Verhältniß dem Brändli den gestifteten Schaden mit 4 Frkn. zu ersetzen, und haben sie ihm im Fernern eine Prozeßentschädigung von 10 Frkn. zu bezahlen.
4. Sei dieses Urtheil den beiden unbekannt Abwesenden durch das Mittel des Amtsblattes mitzutheilen.

Actum, den 2. Wintermonat 1863.

Kanzlei des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

27. Zugsfrist.

Im Auffalle des Rudolf Walder, alt Müller, in Dällikon wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 28. Wintermonat 1863 zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut unter Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens anberaumt.

Zürich, den 17. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
J. J. Gysler, beeid. Substitut.

28. Zugsfrist.

Im Konkurse über das neu aufgefundene Aktivum des falliten David Nievergelt in der Au-Stallikon wird hiemit den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 30. d. M. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 19. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

39. Das Bezirksgericht Winterthur
hat
in Prozeßsachen
der Barbara Metzger von Unter-Hallau, Bezirk Unter-Klettgau, Kantons Schaffhausen, Klägerin,
gegen
den unbekannt abwesenden Heinrich Jucker, Metzger, von Waltenstein, Gemeinde Schlatt, Beklagten,
betreffend Vaterschaft und Eheversprechen,
mit Einmuth erkennt:

1. Sei das von der Klägerin unterm 29. Christmonat 1862 geborne Kind, weiblichen Geschlechts, als ein Brautkind erklärt, und dem Beklagten Geschlechts- und Bürgerrechtshalber als ehelich und erblich zugesprochen.
2. Bleibe dieses Kind bis nach zurückgelegtem zwölften Altersjahre der Mutter zur Erziehung überlassen.
3. Sei der Beklagte schuldig:
   a. So lange das Kind der Mutter überlassen bleibt, vierteljährlich fünfundzwanzig Franken an die Kosten der Erziehung und Verpflegung desselben beizutragen, und
   b. für Entbindungs-, Kindbett- und Taufekosten und für verursachte Umtriebe die Klägerin im Ganzen mit einhundert Franken zu entschädigen.
4. Trage Klägerin mit Regreß auf den Beklagten die Kosten des Prozesses; die Staatsgebühr für heute beträgt 10 Franken.
5. Sei derselben und dem Gemeindrathe Schlatt dieses Urtheil schriftlich mitzutheilen, und dem Beklagten durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Kenntniß zu bringen, verbunden mit der Anzeige, daß für ihn die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Winterthur, den 4. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

40. Zugsfrist.

Im Auffalle des Hs. Ulrich Kern, Siebmacher, Heinrichen sel. Sohn, von Bülach findet eine Auffallsverhandlung nicht statt.

Es wird daher den sämmtlichen Gläubigern desselben, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine mit dem 26. Wintermonat 1863 ablaufende zerstörliche Frist zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung ausgelegt würde.

Bülach, den 16. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Bülach:
H. K. Meier, Landschreiber.

41. Im Auffalle des Heinrich Fröhlich, Zimmermann, in Hochfelden findet eine Verhandlung nicht statt.

Niederglatt, den 18. Winermonat 1863.

Notariatskanzlei Neuamt:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Jb. Eigenheer, bezirksgerichtl. Substitut.

42. Zur Feststellung des Vermögensbestandes des wegen Verschwendung vorläufig unter Vormundschaft gestellten Heinrich Stauber im Wyl-Niederuster wird hiemit der öffentliche Schuldenruf angeordnet. Es sind daher sämmtliche Gläubiger des Stauber aufgefordert, ihre Ansprachen an denselben binnen sechs Wochen von heute an in dießseitiger Gerichtskanzlei anzumelden, unter der Androhung des Verlustes aller derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Faustpfändern gedeckt sind.

Uster, den 20. Wintermonat 1863.

Im Namen der bezirksgerichtlichen Untersuchungskommission:
Der Bezirksgerichtsschreiber,
Chrismann.

43. Gantanzeige.

Im Auffalle des Heinrich Fröhlich, Zimmermann, von und zu Neerach werden Montag den 30. d. M., Abends 5 Uhr, in der Wirthschaft zum wilden Mann daselbst auf öffentlicher Gant verkauft:

Die Gebäulichkeit Nr. 23 in dort nebst zirka 2 Mäßli Krautgarten.

Niederglatt, den 18. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Neuamt:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Jb. Eigenheer, beeid. Substitut.

Konkurspublikationen.

44.. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Johannes Brauch, Viehhändler, auf dem Hof-Greifensee; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 12. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 25. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 4—14. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 26. Jenner 1864, Nachmittags 3 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 94. Dienstag, den 24. Wintermonat 1863.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 21. Wintermonat 1863.)

259. Die Direktion des Militärs wird ermächtigt, den Feldschützen-, Jäger- und Infanterie-Schießvereinen, sowie dem Schützenvereine schweizerischer Polytechniker die durch die Beschlüsse vom 10. Hornung und 26. März 1863 gewährten Begünstigungen bis auf Weiteres auch fernerhin zu Theil werden zu lassen.

---

260 Der Gemeinde Bachenbülach wird auf die gesetzliche Dauer von zehn Jahren ein Metzgrecht gegen eine Rekognitionsgebühr von 400 Frkn. ertheilt.

---

261. Dem Herrn Heinrich Meier von Adelebsen im Königreich Hannover, wohnhaft in Unterstraß, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der politischen Gemeinde Schwamendingen resp. der Zivilgemeinde Oerlikon genehmigt.

---

262. Die von der Kirchgemeinde Wildberg unterm 15. d. M. getroffene Wahl ihres bisherigen Pfarrverwesers, des Herrn J. K. Wirz von Zürich, zum dortigen Pfarrer wird anerkannt.

---

263. Der schweizerischen Wohlthätigkeitsgesellschaft in Paris wird für das Jahr 1862 ein Staatsbeitrag von 200 Franken verabreicht.

---

264. Der Frau Paulina Staub, geschiedene Krähmer, von Ueberlingen, Königreich Württemberg, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und deren Aufnahme in das Bürgerrecht der politischen Gemeinde Männedorf bestätigt.

---

265. Dem Herrn Joh. Jakob Amberg von Bachs, wohnhaft in Unterstraß, wird behufs Ausübung des Advokatenberufes in der Klasse der Kantonsprokuratoren das gesetzliche Patent ertheilt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden

1. Postamtliche Anzeige.

Frankirung von Fahrpoststücken mit Marken.

Die Frankirung von Fahrpoststücken mit Marken bietet sowol wegen der Erschwerung der Kontrole, als wegen der leichten Ablösung der Marken von der äußern Umhüllung, welche meistens in gröberm Papier besteht, mehrfache Uebelstände dar.

Wir setzen daher das Publikum in Kenntniß, daß die Frankirung von Fahrpoststücken nur gegen Entrichtung des bezüglichen Betrages in baar stattzufinden hat. Die Frankomarken sind für diese Frankirung unzulässig.

Zürich, den 19. Wintermonat 1863.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Donnerstag den 26. d. M., Vormittags 11 Uhr, wird Herr Antistes Brunner den Herren Kandidaten der Theologie D. Holzhalb von Zürich, J. Kuhn von Illnau, H. Meier von Obfelden, A. Seewer von Winterthur, J. Stünzi von Horgen, J. Studer von Winterthur und J. K. Wismer von Uitikon in der Großmünsterkapelle die Ordination ertheilen, zu welcher Handlung die christliche Gemeinde geziemend eingeladen wird.

Zürich, den 19. Wintermonat 1863.

Für den Kirchenrath:
Der Sekretär,
Friedrich Schweizer.

3. Ausschreibung.

Die Stelle eines Pfarrhelfers an der katholischen Gemeinde in Zürich ist zu besetzen. Diejenigen Herren Geistlichen, welche sich für diese Stelle bewerben wollen, haben sich bis den 6. Christmonat d. J. bei der unterzeichneten Direktion schriftlich anzumelden und sich über ihre Studien, bisherige Wirksamkeit und den Besitz der Wählbarkeitserfordernisse auszuweisen.

Zürich, den 20. Wintermonat 1863.

Der Direktor des Innern:
Huber.
Der Sekretär,
Walder.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Kaspar Liggenstorfer, Zimmermann, von Gütighausen hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft begeben und zu seinem Vormunde erhalten Herrn Vorsteher Abraham Fehr daselbst, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Uhwiesen, den 21. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes Andelfingen:
Der Rathsschreiber,
Spieß.

5. Herr Bezirksrath J. J. Keller in Riedt-Wald beabsichtigt in seinem eigenthümlichen Lande, genannt Brunnenholz, ein Wasserwerk zu errichten, und zu diesem Behufe das Wasser, welches vom Bühl durch das Sagentobel fließt, vereint mit demjenigen, welches in den Gütern der Kunz'schen Erben entspringt, aufzufassen und in dem gleichen Lande in einen zu erstellenden Weier zu leiten, welches dann von dort in Röhren durch das Holz der Gebrüder Egli in Aathal auf das Wasserwerk geleitet wird, wie alles auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb vier Wochen dem Unterzeichneten schriftlich einzusenden.

Wetzikon, den 22. Wintermonat 1863.

Hirzel, Statthalter.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

6. Gemeindsversammlung in Oberstraß.

Die nachfolgend bezeichneten Stimmberechtigten werden eingeladen, zur dießjährigen zweiten ordentlichen Gemeindsversammlung Sonntag den 29. d. M., Nachmittags 3 Uhr, im Gasthaus zur Linde sich einzufinden, um folgende Geschäfte zu erledigen:

A. Gemeindsbürger und seit mindestens einem Jahre niedergelassene Schweizerbürger.

1. Wahl eines Schulgutsverwalters.

B. Gemeindsbürger und übrige Nutzungsberechtigte an hiesigem Gemeindsland.

2. Antrag des Gemeindrathes betreffend Korrektion der Geißberggasse und Verkauf von Holz zur Bestreitung der dießfälligen Kosten.

C. Die Gemeindsbürger.

3. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Gemeindsgutes pro 1864.

Der Plan zu Nr. 2, sowie die übrigen Akten liegen inzwischen bei Herrn Gemeindspräsident Rinderknecht zur Einsicht offen.

Oberstraß, den 20. Wintermonat 1863.

Im Auftrage des Gemeindspräsidenten:
Der Gemeindrathsschreiber,
Steiner.

7. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Besitzer von Grundeigenthum im Gemeindsbanne Unterengstringen werden auf Sonntag den 29. Wintermonat d. J., Mittags 12 Uhr, zu einer Versammlung in das hiesige Schulhaus eingeladen. Unentschuldigt Ausbleibende, die in der Gemeinde wohnen, werden mit der gewohnten Buße bestraft.

Verhandlungsgegenstände sind:

1. Wahl eines Mitgliedes und Präsidenten der Flurkommission in Folge Resignation.
2. Unvorhergesehenes.

Unterengstringen, den 20. Wintermonat 1863.

Der Gemeindspräsident:
Kaspar Ehrsam.

8. Armensteuerbezug.

Auf den Antrag der Armenpflege hat der Gemeindrath behufs Deckung der laufenden Ausgaben im Armengut eine Armensteuer zu erheben beschlossen, die folgende Besteuerung erfordert:

Von 1000 Franken Vermögen . . .	50 Rpn.
„ der Haushaltung	50 „
„ dem stimmfähigen Bürger . . .	50 „

Die Steuerpflichtigen, denen noch Steuerzeddel zukommen, werden eingeladen, die Steuer innert der festgesetzten Zeit von 14 Tagen an den Armenpfleger, Herrn Gemeindammann Meier, zu entrichten.

Uetikon, den 20. Wintermonat 1863.

Der Gemeindrath.

9. Steuerbezug.

Die Schulgemeinde Reutlingen hat in ihrer Versammlung vom 9. d. M. den zweiten Steuerbezug an die Schulhausbaute wie folgt dekretirt:

Von 1000 Franken Vermögen	2 Frkn.
„ der Haushaltung	2 „
„ dem Mann	2 „

Die in und außer der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen haben den Betrag innert 14 Tagen a dato dem Unterzeichneten franko einzusenden. Säumige hätten den Rechtstrieb zu gewärtigen. Die Steuerliste liegt inzwischen bei dem Verwalter zur Einsicht offen. Allfällige Einwendungen müssen vor Ablauf dieser Frist gemacht werden.

Reutlingen, den 19. Wintermonat 1863.

Der Schulgutsverwalter:
Heinrich Büchi.

10. Armensteuerbezug.

Behufs Deckung des Defizits und Bestreitung der laufenden Ausgaben der Armenkasse Weiningen soll gemäß Kirchgemeindsbeschluß eine Steuer von

1 Frk. auf 1000 Frkn. Vermögen,
1 „ „ die Haushaltung und
1 „ „ den Aktivbürger erhoben werden.

Der Bezug der in der Kirchgemeinde wohnenden Steuerpflichtigen ist auf Sonntag, den 13. Christmonat an den Unterzeichneten angeordnet. Die außer der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen haben ihren Betrag bisdahin franko an denselben einzusenden. Im Unterlassungsfall wird derselbe durch Nachnahme bezogen.

Die Steuerliste liegt während 14 Tagen von heute an bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Weiningen, den 22. Wintermonat 1863.

Im Namen der Armenpflege:
Frei, Armenpfleger.

11. Die Verloosung eines Theiles der vom hiesigen Gewerbsverein ausgestellten Gegenstände findet künftigen Donnerstag den 26. d. M., von Morgens 8 Uhr an, im obern Saale im Schweizerhof dahier statt, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Wald, den 20. Wintermonat 1863.

Der Gemeindrath.

12. Steuerbezug.

Die Kirchgemeinde Laufen hat behufs Deckung des Defizits im Armengute mit Beschluß vom 6. April d. J. die Erhebung einer Gemeindesteuer beschlossen. Dieselbe erfordert:

Auf 1000 Franken Vermögen	. .	1 Frkn.	50 Rpn.
„ die Haushaltung	. . . .	1 „	50 „
„ den Mann	. . . . .	1 „	50 „

Die Bezugsrodel liegen den Betheiligten in der Gemeindrathskanzlei der betreffenden Gemeinde während 14 Tagen zur Einsicht offen, während welcher Zeit allfällige Reklamationen zu erheben sind.

Uhwiesen, den 22. Wintermonat 1863.

Aus Auftrag:
Spieß, Gemeindrathsschreiber.

13. Thalweil.

Die Flurkommission Thalweil hat die ihr nöthig scheinenden offenen Flur- und Feldwege und Sträßchen in den beiden Wachten Thalweil ausgesteckt, und die betheiligten Grundeigenthümer werden nun aufgefordert, diese vorläufigen Aussteckungen zu besichtigen, sodann allfällige Protestationen dagegen, oder Wünsche zur Abänderung derselben, oder Begehren für andere Flur- und Feldwege resp. Sträßchen innert drei Wochen von heute an schriftlich oder persönlich bei Unterzeichnetem anzumelden. Wer diese Frist verstreichen läßt, ohne seine Interessen zu wahren, verliert das Recht zur Einsprache; auf Begehren neuer Wege wird nachher nur aus triftigen Gründen eingetreten und nachdem der Bittsteller mit einer Ordnungsbuße belegt worden ist.

Dabei wird ausdrücklich noch darauf aufmerksam gemacht, daß die offenen Flur- und Feldwege, die ausgemarcht werden müssen, und durch Landankauf in das Eigenthum einer betreffenden Flurabtheilung übergehen, sich wohl unterscheiden von Privatwegrechten, die als Servitut auf fremden Grundstücken haften; letztere kommen dießmal nicht zur Anmeldung.

Schließlich wird ersucht, die gesteckten Pfähle an den projektirten Flur- und Feldwegen resp. Sträßchen unverrückt stehen zu lassen, bis alle Anstände mit den Grundeigenthümern beseitigt sind. Uebertretungen werden bestraft.

Thalweil, den 16. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
Johannes Siegfried.

14. Küsnacht.

Da bezüglich 37 von den ausgesteckten 148 Flurwegen in der Flurabtheilung Berg Einsprachen erhoben worden sind, so werden zum Zwecke ihrer Erledigung die sämmtlichen Grundeigenthümer dieser Flurabtheilung eingeladen, Dienstags, den 1. Christmonat, Vormittags 9 Uhr, zu einer Versammlung in der Krone sich entweder persönlich einzufinden oder sich durch einen handlungsfähigen Aktivbürger, der über die erhaltene Vollmacht sich auszuweisen hätten, vertreten zu lassen.

Ausbleibende oder Zuspätkommende hätten Ordnungsbuße zu gewärtigen.

Küsnacht, den 23. Wintermonat 1863.

Die Flurkommission.

15. Hütten.

Die Grundeigenthümer der Gemeinde Hütten haben ihre Ansprachen betreffend Grunddienstbarkeiten und Reallasten, welche der Eintragung im Grundprotokoll zu ihrer Forteristenz bedürfen, unter Beilegung der hierauf bezüglichen Verträge, Reverse, Urtheile u. dgl. bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Behufs schneller und geordneter Erledigung der Geschäfte werden spezielle Einladungen an die Grundeigenthümer zur Anmeldung erlassen, daneben aber auch schriftliche Eingaben alle Tage abgenommen, so lange der Endtermin für Anmeldungen, welcher später wird festgesetzt werden, nicht abgelaufen ist.

Den Grundeigenthümern wird nun empfohlen, sich auf die Einladungen zur Anmeldung von Grunddienstbarkeiten u. s. w. so vorzubereiten, daß nicht später Mangelndes nachzubringen gewünscht werden muß, und es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Gültigkeit vieler früher protokollirten Berechtigungen oft mit Erfolg bestritten werden kann und daß demnach sehr zu empfehlen ist, bei diesem Anlasse derartige Protokolleinträge der Flurkommission mitzutheilen, damit solche, wo es zur fernern Rechtssicherheit nöthig scheint, neu aufgenommen werden können.

Hütten, den 19. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Hiestand, Gemeindammann.

16. Dorlikon.

Die Flurkommission Dorlikon hat, gestützt auf die bezüglichen Eingaben der flurgenössigen Grundeigenthümer vom Hornung d. J., die Aussteckung sämmtlicher Flur- und Feldwege in ihrem Gemeindsbann vollzogen, und erläßt hiemit die Aufforderung, allfällige Einsprachen, Wünsche für Abänderungen, oder Begehren für fernere, auf die betreffenden Eingaben gegründete Wegrechte im Laufe des Wintermonats dem Herrn Präsident Gentsch dahier schriftlich einzureichen, unter der Androhung, daß jede nach Ablauf dieser Frist gemachte Einsprache erlischt und gemäß der Verpfählung die Ausmarchung erfolgen würde.

Im Fernern wird bemerkt, daß für absichtliches Ausreißen von Pfählen unnachsichtlich eine Buße von 5 Frkn. eintritt (§ 6 des Flurgesetzes).

Dorlikon, den 17. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
K. Frei.

17. Albisrieden.

Den Wegberechtigten des unterm 14. April d. J. beschlossenen neu anzulegenden Weges in die Bachwiesen von der Altstätterstraße aus durch die vordere Anwand im Hintermosen wird anmit angezeigt, daß derselbe nun mit Pfählen ausgesteckt ist, soweit die Richtung hinsichtlich der Einmündung in die Altstätterstraße noch nicht genau bestimmt war.

Sodann sind sämmtliche Betheiligte zu einer Versammlung auf Samstag, den 5. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, in die Wirthschaft des Hrn. Gemeindrath Bockhorn eingeladen, um darüber zu beschließen.

Albisrieden, den 23. Wintermonat 1863.

Die Flurkommission.

18.. **Riesbach.**

Abgeordnete der Flurkommission haben in der zweiten Sektion, umfassend das zwischen der alten Landstraße, der Grenze gegen Zollikon, dem See und dem Hornbache liegende Gebiet, als auszumarchende Flurwege vorläufig bezeichnet:

1. Fußweg, 4′ breit, aus der alten Landstraße hinter den Häusern an der untern Flühgasse bis zum Brunnen unterhalb Kaltbrunner's Haus;
2. Fußweg, 4′ breit, aus der untern Flühgasse gegen obigen Brunnen und bis an Rudolf Unholzen Reben;
3. Fußweg, 4′ breit, aus der Seestraße bis zu Rudolf Leemann's Hausthüre; von da hinter Jb. Kägi's Haus vorbei bis zum gemeinschaftlichen Brunnen 3′ Fuß breit;
4. Fußweg, 2′ breit, aus dem Nebelbach-Fußweg oberhalb Melchior Tuggener's Haus durch die Gärten in die Münchhalden-Straße;
5. Fahrweg, 9′ breit, aus der Seestraße längs Heinr. Leemann's Acker und im rechten Winkel gegen die Fürstenstraße;
6. Fahrweg, 10′ breit, aus der Fürstenstraße nach der Hornbachstraße bei Frau Hämig Haus;
7. Fußweg, 2′ breit, aus der Fürstenstraße bei der Maurerhütte in der Richtung gegen den Hornbachsteg;
8. Fahrweg, 8′ breit, aus der alten Landstraße bei der obern gedeckten Brücke bis zu Seiler Herrmann's Haus, und von da Fußweg, 4′ breit, bis zum Steg.

Grundeigenthümer in dieser Sektion, welche noch andere Flurwege, oder Aenderung der oben angeführten wünschen, oder gegen einzelne derselben Einsprache erheben wollen, haben ihre Erklärungen bis Ende d. M. dem Unterzeichneten einzureichen.

Stillschweigen würde als Anerkennung der bezeichneten Flurwege angesehen und sodann, sofern die Witterung günstig bleibt, die Vermarkung angeordnet.

Riesbach, den 17. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Bleuler, Präsident.

19. **Aufforderung.**

Nachdem die angesetzte Zeit zur Oeffnung der in hiesiger Gemeinde befindlichen Bäche bereits abgelaufen ist, so wird dieselbe anmit um acht Tage verlängert, und werden die außer hiesiger Gemeinde wohnenden Anstößer an den Kemter Bach, deren Grundstücke noch in der Gemeinde Wezikon liegen, hiemit aufgefordert, den genannten Bach, so weit er ihre Grundstücke berührt, nach der Aussteckung von den Sandbänken zu reinigen und das Gestäude an den Ufern in der Weise zu entfernen, daß das Wasser ungehindert abfließen kann, und zwar innert der oben anberaumten acht Tage und unter Androhung einer angemessenen Ordnungsbuße im Unterlassungsfalle.

Wezikon, den 21. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Suter.

20. Höri.

Der Verleger für das Defizit der Schuldenbereinigung liegt von heute an bis den 4. nächsten Monats in hiesiger Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Reklamationen dagegen müssen innert dieser Zeitfrist schriftlich drm Präsidenten der Liquidationskommission, Herrn J. J. Oertli in Endhöri, gemacht werden. Nachherige Einsprachen können keine Berücksichtigung mehr finden.

Zahlungspflichtig sind alle Personen, die seit 1844 bis 1863 als Grundeigenthümer in hiesiger Gemeinde ihren Wohnsitz hatten. Die Steuerzeddel werden nächster Tage versandt und die erste Ratazahlung ist nach Ablauf obiger Frist sofort an den Bezüger, Herrn Seckelmeister Maurer in Oberhöri, zu machen.

Höri, den 20. Wintermonat 1863.

Die Liquidationskommission.

21. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im technischen Büreau (Kratz Nr. 80) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Schützengesellschaft der Stadt Zürich	Erweiterung des Schützenstandes und Erstellung eines Scheibengebäudes im Sihlhölzli	24. Wintermonat	8. Christmonat.

Zürich, den 21. Wintermonat 1863.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Präsident der Baukommission:
Karl Pestalozzi.

22. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Winterthur sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden und die betreffenden Pläne können im Büreau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr J. C. Zollinger	Neubau eines massiven Rebhäuschens am Rheinberg	24. Wintermonat	8. Christmonat.

Winterthur, den 23. Wintermonat 1863.

Für die städtische Baupolizeikommission.
Der Domänenverwalter:
J. Scherer-Studer.

23. Zur Vermeidung der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird bis Ende dieses Jahres kein Viehmarkt mehr in Zürich abgehalten.

Zürich, den 23. Wintermonat 1863.

Im Namen der Stadtpolizei:
Der Sekretär,
Schmied.

24. Aufruf.

Gärtner David Konrad Kambli von Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, binnen 14 Tagen a dato sich in der Kanzlei des Schirmvogteiamtes einzufinden, um in der Verlassenschaftssache von Frau Anna Dorothea van Steenberghen geb. Kambli sel. von Brüssel die nöthigen Erklärungen abzugeben, ansonsten derselbe als unbekannt abwesend betrachtet und unter staatliche Vormundschaft gestellt würde.

Actum Zürich, den 18. Wintermonat 1863.

Im Namen des Schirmvogteiamtes:
Der Schirmschreiber,
C. Vogel.

25. Die betreffenden Grundbesitzer im Banne der politischen Gemeinde Schwamendingen-Oerlikon werden aufgefordert, innerhalb 14 Tagen von heute an die Bäume und Hecken längs den Straßen und öffentlichen Fußwegen für die ungehemmte Benutzung der letztern aufzustücken, beziehungsweise auszuhauen.

Im Unterlassungsfalle ist Buße und exekutive Ausführung fraglicher Arbeiten auf Kosten der Betreffenden zu gewärtigen.

Schwamendingen, den 22. Wintermonat 1863.

Der Gemeindrath.

26. Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Scheller-Schwarzenbach in Kilchberg wird das Betreten seiner Güter, bei seinem Hause und im Bolli und Schwanden gelegen, bei einer Buße von 10 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Schulgute Kilchberg zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Kilchberg, den 17. Wintermonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Nägeli.

27. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird hiemit der unterm 5. d. M. im Amtsblatt Nr. 90 Art. 25 fruchtlos aufgerufene Heimatschein für Andreas Sträßler, Johannessen Sohn, von hier kraftlos erklärt.

Wyl, den 19. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Heinrich Heller.

28.. Gantanzeige.

Mit waisenamtlicher Bewilligung und unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr Jakob Wydler von Albisrieden, als Vormund der minorennen Geschwister des sel. Hrn. Kaspar Wismer auf dem Stock dahier, Donnerstags den 26. d. M., von Morgens 9 Uhr an, auf öffentliche Steigerung:

Mehrere ein- und zweithürige Kasten, Tische, Stühle, Bänke, ein- und zweischläfige Betten, 5 größere und kleinere Wagen, 2 Jauchefässer, 3 Paar Wagenleitern, 1 Windmühle, 2 Pflüge, 2 Eggen, 1 zweirädriger Grabkarren, 3 Stoßbännen, 2 Holzschlitten, 1 Traubenmühle, 6 Trottstanden, 1 Fuhrfaß, 2 Waschstanden, Ketten und Seile, Sensen, Gabeln und Rechen, nebst vielen andern Gegenständen mehr.

Sodann gleichen Tags, Abends 6 Uhr beim Sternen dahier, über nachbenannte Liegenschaften,

nämlich:

1. zirka 2 Vierling, 2 Mäßli, 1390 □' Mattland auf der Matt, Gemeinde Wollishofen gelegen;
2. „ 1 Juchart, 2 Mäßli Mattland auf der Härte;
3. „ 3 Vierling, 2590 □' Wiesen auf dem Besenrain;
4. „ — „ 8890 „ „ auf der Matt;
5. „ 2 „ 510 „ Mattland, die Mosbacherwiese genannt.
6. „ 3 „ 1930 „ „ die Riedwiese genannt;
7. „ 2 „ 1090 „ Ackerland, im mittlern Sihlfeld, nach der Zelglianwand gelegen;
8. „ 1⅛ Juchart Acker im obern Sihlfeld, hinter dem Dorf Wiedikon;
9. „ 1 „ „ auf der nassen Anwand;
10. „ 1 „ 6640 □' Acker auf der obern Wollishoferallmend;
11. „ 3 Vierling, 3470 Fuß Holz und Boden im Hinter-Haggen;
12. „ 2 Juchart, 2 Vrlg., 4710 □' Holz und Boden am Hellrain;
13. „ 1 „ — „ 5470 „ „ „ „ in Oberzihl;
14. „ — „ 1 „ 2990 „ „ „ „ in Unterzihl.

Für Besichtigung der Liegenschaften beliebe man sich an die Eigenthümer zu wenden, woselbst auch in der Zwischenzeit die Gantkonditionen eingesehen werden können.

Enge, den 18. Wintermonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

29. Bauholz-Versteigerung.

Die Gemeinde Nänikon bringt Samstags, den 28. d. M., von Morgens 9 Uhr an, in ihrer Waldung an der Straße nach Freudweil oberhalb der Uster- Winterthurer Straße zirka 500 Stämme liegendes Bau- und Sägholz, darunter viele Forren, für Glaser sich eignend, zur Steigerung.

Die vorzügliche Qualität des Holzes, sowie die guten Abfuhrwege lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Nänikon, den 20. Wintermonat 1863.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Gemeindschreiber:
M. Ochsner.

30. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 27. d. M., punkt 10 Uhr Vormittags, wird in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Ein Kaufschuldbrief auf Herrn Mathias Schneider im Sellnau-Enge pr. 1000 Frkn., d. d 27. Wintermonat 1862, ursprünglicher Kreditor: Herr Heinrich Moor, Speisewirth, in Außersihl.

Zürich, den 27. Wintermonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

31. Gantanzeige.

Künftigen Montag, den 30. dies, Nachmittags von 1 Uhr an, werden in der Wirthschaft des Hrn. Bierbrauer Horber dahier in Folge verlangter Versilberung gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 zweithür. tannener, nußbaumfarb. Kasten, 1 tann. Tisch mit Schublade, 4 harthölz. Sessel, 1 Wälderuhr, 1 Spiegel mit schwarzer Rahme, 2 Eisenpfannen, 2 stürz. Kaffeekannen, 12 Stück verschiedenes irdenes Geschirr, 2 mess. Schaum- und Anrichtkellen, 2 hölz. Kellen, 2 hölzerne Gelten, 4 Paar Messer, Gabeln und 4 stürz. Löffel, 1 zinn. Anrichtlöffel, 1 tann. mit Eisen beschlagener Koffer, 1 Axt, 1 Handsäge, 1 zweithür. tannener Kasten, 1 nußbaum. Kommode, 2 tann. Küchekasten, 1 tann. Tisch, 4 harthölz. Sessel, 2 tann. Waschstanden, 1 Kupferpfanne, 1 Glätteisen, 1 Eisenpfanne, 2 Hutschachteln, 65 Stück Strohhüte, 1 Hutkiste, 2 klein. Hutkistchen mit zirka 10 Pfd. Halmen, 1 nußbaumfarb. Kommode, 1 Spiegel in vergoldeter Rahme, 2 Portraits in vergoldeter Rahme, 1 Glätteisen, 1 Waschzüberli, 1 Brodmesser, 1 Polstersessel, 1 baumwoll. Regenschirm, 1 Polsterstuhl, 1 Hammer und 1 Zange, 1 ird. Tintengefäß sammt Siegel, 1 mess. Kerzenstock, 4 Bürsten, 3 Wischer, 1 stürz. Schaufel, 1 Glättebrett, 1 tann. Tischchen, verschied. hölzernes, stürzerner, eisernes, messingenes, zinnenes und irdenes Geschirr, Glasgeschirr, Scheeren, Vorhänge, 1 Gemüsekorb, 5 Hutmodelle, 1 weiße Zeine, 1 Firmatafel mit Wachstuch, Messer, Gabeln und Löffel, 1 Dutzend Baumwoll-Hemden, 2 Westen, 1 schwarztuch. Rock, 1 vollständig aufgerüstetes anderthalbschläfiges Bett sammt tann. Bettlade und verschied. Schreinerwerkzeug.

Oberstraß, den 23. Wintermonat 1863.

Der Gemeindammann:
J. H. Keller.

---

32. Da bei der im Amtsblatt Nr. 92 Art. 25 auf den 19. Wintermonat abzuhaltenden Versilberungsgant keine Bieter erschienen, so wird dieselbe Donnerstag den 26. Wintermonat d. J., Vormittags 9 Uhr, abgehalten werden.

Schwamendingen, den 20. Wintermonat 1863.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

33. Der unbekannt abwesende Metzgerknecht Heinrich Diggelmann von Pfäffikon, Kantons Zürich, wird hiemit betreffend der auf ihm lastenden Klage wegen Diebstal ediktaliter aufgefordert, sich innert vier Wochen a dato bei Herrn Gerichtsvizepräsident B. Düggelin in Lachen anzumelden, widrigenfalls das Bezirksgericht March gegen ihn das Kontumazialverfahren einhalten wird.

Lachen, den 17. Wintermonat 1863.

Die Gerichtskanzlei March:
J. Ant. Donner, Gerichtsschreiber.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 21. Wintermonat 1863.

Das Präsidium des Obergerichtes.

34.. Kaspar Kunz von Lieburg bei Egg, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Donnerstag den 26. d. M., Vormittags 9 Uhr, hierorts vor Bezirksgericht zu erscheinen, um sich über die gegen ihn wegen Diebstals gestellte Klage zu verantworten, widrigenfalls gleichwol gegen ihn abgesprochen würde.

Hinweil, den 17. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Vermischte Bekanntmachungen.

35. Der Nachlaß des am 5. Brachmonat d. J. verstorbenen Kaspar Wertschi, genannt Heinibübels, von Hofstetten ist von seinen Intestaterben ausgeschlagen worden, dagegen hat seine Wittwe Barbara geborne Fröhlich denselben in Aktiven und Passiven übernommen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Regensberg, den 18. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

36. Durch Beschluß vom 31. v. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Hs. Konrad Peter, Philipps sel. Sohn von Wasserstorf, geboren den 14. April 1765, denselben als todt erklärt, den Todestag auf den 1. Weinmonat 1847 festgesetzt und die Waisenbehörden ermächtigt, das Vermögen des Verschollenen den am Schlusse jenes Tages nächsten Erben gegen persönliche Haft für dessen Rückgabe bis zum 1. Weinmonat 1867 auszuhinzugeben, was anmit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Bülach, den 19. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

37. Das Bezirksgericht Hinweil
hat
in Sachen
der Elisabetha Pfenninger, Heinrichen sel. Tochter, von Sillisegg bei Bauma, Klägerin,
und
des unbekannt abwesenden Kaspar Keller, Schuster, aus dem Koller zu Fischenthal, Beklagten,
betreffend Vaterschaft,
mit Einmuth erkennt:

1. Sei der Beklagte als der uneheliche Vater des von der Klägerin am 1. Heumonat 1863 gebornen Knaben Rudolf erklärt und folge derselbe als Brautkind dem Geschlechtsnamen und dem Bürgerrechte des Vaters.
2. Entschädige der Beklagte die Klägerin für die Niederkunfts-, Kindbett- und Taufekosten mit 40 Frkn. und für Führung dieses Prozesses mit 20 Frkn.
3. Habe der Beklagte die Klägerin für die Unterhaltung und Verpflegung dieses Knaben bis zu seinem am 29. Weinmonat d. J. erfolgten Tode den Betrag von 30 Frkn. zu bezahlen und die Beerdigungskosten mit 20 Frkn. zu ersetzen.
4. Trage der Beklagte auch die Prozeßkosten.
5. Mittheilung an den Beklagten durch das Amtsblatt, mit der Anzeige, daß ihm die Appellationsfrist mit dem 4. Christmonat nächstkünftig zu Ende gehe.

Actum Hinweil, den 12. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

38. Bei der stattgefundenen Vereinigung des Kirchenurbars von Erlenbach konnten die rechtmäßigen Inhaber der nachfolgenden Männerörter in der dortigen Kirche, nämlich Nr. 25 im Chor (Vogtstuhl), Nr. 73 im Chor, Nr. 7, 9, 10, 26 und 27, letztere fünf alle auf der neuen Emporkirche gelegen, nicht ausgemittelt werden. Daher werden hiemit die allfälligen Ansprecher an diese sieben Kirchenörter aufgefordert, innerhalb vier Wochen von heute an ihre Ansprachen unter Beilegung der Beweismittel in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes anzumelden, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und die Kirchenpflege Erlenbach berechtigt würde, diese Kirchenörter öffentlich zu versteigern und den Erlös dem Kirchengute zuzuwenden.

Meilen, den 13. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

39. Fallliterklärung.

Zimmermann Heinrich Schmid von Illnau, wohnhaft in Rossikon-Uster, ist nach Durchführung des Aufrufs heute vom Bezirksgerichte Uster fallit erklärt worden.

Greifensee, den 21. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

40. Durch Beschluß vom 31. Weinmonat d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die behufs Durchführung der Vereinigung des Grundprotokolls Oberweil bei Nürensdorf aufgerufenen und innerhalb der angesetzten Frist unangemeldet gebliebenen Schuldurkunden mit Grundversicherungen auf Liegenschaften im Gemeindsbann Oberweil hinsichtlich der durch dieselben bestellten dinglichen Rechte kraftlos erklärt und deren Löschung im Notariatsprotokoll anbefohlen.

Diese Schuldurkunden sind unter Nr. 1 bis 47 speziell angeführt in den dießfälligen, in der Obergerichtskanzlei und in der Notariatskanzlei Kloten liegenden Verzeichnissen, was anmit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Bülach, den 19. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

41.. Der unbekannt abwesende August Mayer, gewesener Weinschenk am Limmatquai im Niederdorf-Zürich, wird anmit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Geschäftsagent Wettstein, Namens Herrn Aeberli-Gut im Niederdorf-Zürich, für die Miethzinsforderung von 246 Frkn. sammt Kosten befriedigt habe, oder doch bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Zürich, den 14. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

42. Zugsfrist.

Im Konkurse des Heinrich Reif, Maurer, Hs. Ulrichen sel. Sohn, in Dietlikon wird den sämmtlichen Gläubigern desselben, denen kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine mit dem 4. Christmonat d. J. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen angesetzt, unter der Bedrohung, daß Stillschweigen als Verzicht auf den Zug und die Ueberschlagung angenommen würde.

Oerlikon, den 21. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

43. Zugsfrist.

Im Auffalle des Johannes Kunz, Rudolfs sel. Sohn, Naglers, im Lehhof, Gemeinde Regensberg, findet keine Auffallsverhandlung statt. Dagegen wird hiemit den sämmtlichen Gläubigern eine peremtorische Frist von zehn Tagen, von heute an gerechnet, zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die sämmtlichen Aktiven unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Regensberg, den 23. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

44.. Zugsfrist.

Im Auffalle des Rudolf Walder, alt Müller, in Dällikon wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 28. Wintermonat 1863 zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut unter Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens anberaumt.

Zürich, den 17. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
J. J. Gysler, beeid. Substitut.

45.. Zugsfrist.

Im Auffalle des Hs. Ulrich Kern, Siebmacher, Heinrichen sel. Sohn, von Bülach findet eine Auffallsverhandlung nicht statt.

Es wird daher den sämmtlichen Gläubigern desselben, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine mit dem 26. Wintermonat 1863 ablaufende zerstörliche Frist zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung ausgelegt würde.

Bülach, den 16. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Bülach:
H. K. Meier, Landschreiber.

46. Falliterklärung.

Durch Beschluß vom 13. d. M. hat das Bezirksgericht Meilen den Maurer Jakob Homberger von Egg, wohnhaft in Männedorf, nach gegen ihn durchgeführtem Konkursverfahren als fallit erklärt.

Männedorf, den 19. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Männedorf-Uetikon:
Karl Adolf Billiter, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

47.. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Hs. Heinrich Höhn aus dem Schwarzenbach, Gemeinde Schönenberg, dato Dienstknecht in Wendhänslen bei Bubikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 7. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 19. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 29. Christmonat 1863 bis 8. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 20. Jenner 1864, Vormittags 10 Uhr.

2. Hs. Heinrich Müller, Bohrerschmied, von Oberweil-Nürensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 14. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 19. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 30. Christmonat 1863 bis 9. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 16. Jenner 1864, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Anfallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

48.. Ueber den Nachlaß des in Dällikon verstorbenen Heinrich Stelzer, Kaspars sel. Sohn, von Unter-Engstringen ist von dem Bezirksgerichte Regensberg das öffentliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner des Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der mit dem 4. Christmonat 1863 zu Ende gehenden Frist ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die unterzeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der fragliche Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

Zürich, den 11. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Gottfried Böppli, Landschreiber.

Rückrüfe von Konkursen.

49. Das gegen Gottlieb Jucker, Jakoben Sohn, Küfers, aus der Au-Wyla, wohnhaft in Iflikon-Hittnau, eingeleitete Konkursverfahren ist mit Zustimmung seiner Gläubiger laut Beschluß des Bezirksgerichtes Pfäffikon vom 17. d. M., den bürgerlichen Rechten des Jucker unbeschadet, wieder aufgehoben worden.

Pfäffikon, den 20. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 95. Freitag, den 27. Wintermonat 1863.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kreisbriefträgers von Mönchaltorf nach Maur, Ebmatingen, Fällanden und Schwerzenbach. Jahresbesoldung 600 Frkn.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei den Postbüreaux Mönchaltorf und Schwerzenbach zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 6. Christmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 24. Wintermonat 1863.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Holzverkauf.

Freitag den 4. Christmonat, Vormittags von 9 Uhr an, werden im Dettenriederwalde 150 Sägklötze, 170 Baustämme und 25 Klafter Brennholz nebst dem Reisig versteigert.

Fehraltorf, den 25. Wintermonat 1863.

Hertenstein, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Frau Anna Studer von Maschwanden, seßhaft auf Uttenberg, Gemeinde Knonau, hat sich zufolge freiwilliger Erklärung unter staatliche Vormundschaft gestellt, und zu ihrem Vormunde erhalten den Herrn alt Gemeindrath Frick, Krämer, in Maschwanden.

Affoltern, den 21. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Für den Rathsschreiber,
J. Pfenninger, Substitut.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

4. Langnau.

Zweite ordentliche Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und die auf Grundeigenthum Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden hiemit zur Behandlung nachstehender Geschäfte auf Sonntag den 6. Christmonat d. J., Nachmittags punkt 2 Uhr, in's Schulhaus eingeladen:

1. Antrag des Gemeindrathes über Erhebung einer zweiten Straßensteuer für den Bau der Straße dritter Klasse Langnau-Adlisweil.
2. Antrag des Gemeindrathes über Klassifikation sämmtlicher in hiesigem Gemeindsbanne liegenden Nebenstraßen und Fußwege.
3. Kommissionalantrag betreffend die untere Ränggerstraße.
4. Antrag des Gemeindrathes über Reinigen der Sihlklinge und über Ankauf einer Kiesgrube für die Ortschaft Rängg.
5. Prozeßvollmachtertheilung und Antrag über Steuerbezug.
6. Einzelne Mittheilungen.
7. Unvorhergesehenes.

Zu zahlreicher Betheiligung wird eingeladen.

Langnau, den 24. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Jb. Eichholzer.

5. Gemeindsversammlung in Wytikon.

Die in und außer der Gemeinde wohnenden Bürger und die in derselben niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit zu der zweiten ordentlichen Jahresgemeinde auf Sonntag den 6. Christmonat d. J., Nachmittags halb 3 Uhr, in's Schulhaus dahier eingeladen.

Die Traktanden sind:

1. Wahl der Rechnungsprüfungskommission.
2. Erneuerungswahl des Wegknechtes.
3. Erneuerungswahl des Sigristen.
4. Unvorhergesehenes.

Unentschuldigt Ausbleibende und Zuspätkommende haben die gewohnte Buße zu bezahlen.

Wytikon, den 27. Wintermonat 1863.

Der Gemeindspräsident:
Lang.

6. Die stimmfähigen Bürger der Kirchgemeinde Stallikon werden anmit zur zweiten ordentlichen Jahresgemeinde auf Sonntag den 6. Christmonat, Nachmittags 3 Uhr, in's Schulhaus Stallikon zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Genehmigung des Protokolls letzter Gemeindsversammlung.
2. Genehmigung der von der politischen Gemeinde Stallikon an die Gebrüder Wilhelm und Albert Stegemann aus Mecklenburg-Strelitz ertheilten Bürgerrechtszusicherung.

Stallikon, den 24. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Das Präsidium.

7. Kirchgemeindsversammlung in Rorbas.

Die in und außerhalb der Kirchgemeinde Rorbas wohnenden Bürger derselben werden zu einer Versammlung auf Sonntag den 6. Christmonat d. J. nach vollendetem Morgengottesdienste in die Kirche Rorbas eingeladen.

Der Behandlungsgegenstand ist folgender:

Schlußnahme über die von der Kirchenpflege beantragte Armensteuer von 1 Frkn. 20 Rpn. per mille.

Rorbas, den 25. Wintermonat 1863.

Der Kirchgemeindspräsident:
Jakob Schneider.

8. Einladung.

Die betheiligten Grundeigenthümer der ersten Flursektion, Adliswil, nämlich von der Grenze Langnau bis an den Längebach, werden hiemit bei einer Buße von 3 Frkn. für Ausbleibende und 1 Frkn. für Zuspätkommende eingeladen, behufs definitiver Schlußnahme über die bezeichneten Flur- und Feldwege Samstag den 5. Christmonat d. J., Nachmittags punkt 1 Uhr, in der Speisewirthschaft zum „Sihlhof" dahier zu erscheinen, oder sich mittelst schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen.

Adliswil, den 25. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Aktuar,
P. Fehr.

9. Schulhausbausteuer.

Die Schulgenossenschaft Stadel-Grundhof hat in ihrer Versammlung vom 11. Weinmonat d. J. den Bezug einer Schulhausbausteuer beschlossen, wie folgt:

Von 1000 Franken Vermögen	. . . .	3 Frkn.
„ der Haushaltung	. . . . .	3 „
„ dem Mann	. . . . .	3 „

Auswärtige Steuerpflichtige haben den Betrag bis spätestens den 5. Christmonat franko an Herrn Schulgutsverwalter Briner in Stadel einzusenden, ansonst derselbe durch Postnachnahme bezogen würde.

Stadel, den 23. Wintermonat 1863.

Im Namen der Schulgenossenschaft:
Der Schreiber,
Daniel Ruckstuhl.

10. Steuerbezug.

Die Kirchgemeinde Feuerthalen hat behufs Deckung des vorjährigen Rückschlages im Armengute am 10. Mai d. J. die Erhebung einer Gemeindesteuer beschlossen, und zwar:

Auf 1000 Franken Vermögen	. . . .	18 Rpn.
„ die Haushaltung	. . . . .	18 „
„ den Mann	. . . . .	18 „

Die Steuerliste liegt den Betheiligten während 14 Tagen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, innerhalb welcher Zeit allfällige Reklamationen zu erheben sind.

Feuerthalen, den 25. Wintermonat 1863.

Im Namen der Gemeindsarmenpflege:
J. K. Schrag, Armenpfleger.

11. Steuerbezug.

Die hiesige Schulgemeinde hat unterm 25. Weinmonat eine Schulsteuer beschlossen, nämlich:

Von 1000 Franken Vermögen . . .	1 Frkn.
„ der Haushaltung	1 „
„ dem Mann	1 „

Die Steuerliste kann bei dem Schulgutsverwalter eingesehen, und die Steuer muß spätestens bis den 31. Christmonat d. J. bei demselben entrichtet werden.

Dielsdorf, den 24. Wintermonat 1863.

Die Schulpflege.

12. Weiningen.

Der Verleger für den Schulhauskapitalzins und fixe Lehrerbesoldung pro 1863 liegt den Steuerpflichtigen während 14 Tagen von heute an bei Unterzeichnetem zu beliebiger Einsicht offen.

Weiningen, den 25. Wintermonat 1863.

Hs. Heinrich Hug, Schulgutsverwalter.

13. Unterstraß.

Die Stelle eines Nachtwächters in hiesiger Gemeinde ist in Folge nachgesuchter Entlassung erledigt. Bewerber um dieselbe haben sich innert 14 Tagen bei Herrn Präsident Wißmann anzumelden, woselbst ihnen Auskunft über Besoldung und Dienstpflichten ertheilt wird.

Unterstraß, den 23. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

14. Oetweil am See.

Es sind die Flur- und Feldwege in hiesiger Gemeinde ausgesteckt und deren Kronenbreite mit nummerirten Pfählen bezeichnet worden. Die Grundbesitzer werden nun daher eingeladen, hievon Einsicht zu nehmen und dann allfällige Wünsche um Abänderung oder Bezeichnung neuer Flur- und Feldwege innert der hiefür anberaumten, mit dem 10. Christmonat ablaufenden Frist dem Präsidenten der Flurkommission, Herrn Gemeindspräsident Kunz in der Gusch, schriftlich einzureichen. Spätere Einsprachen müßten unberücksichtigt bleiben.

Oetweil am See, den 24. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
R. Pfister.

15. Dübendorf.

Die Flurkommission in Dübendorf hat betreffend die Ausmarchung der Flur- und Feldwege in erster und zweiter Sektion beschlossen:

Die Anstößer haben innert zehn Tagen von heute an die erforderlichen Marchsteine nebst Zeugen auf die Lokalität an die Stelle der Pfähle zu liefern, nach Ablauf dieser Frist würde die Kommission auf Kosten der Säumigen die nöthige Anordnung treffen.

Dübendorf, den 26. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
F. Pfister.

16. Horgerberg.

Die Flurkommission hat für die Behandlung der nach § 13 des Flurgesetzes ihr zustehenden Geschäfte die hiesige Zivilgemeinde in zwei Sektionen eingetheilt, wobei der Währenbacherbach von der Einmündung in die Sihl in hinauf bis zur Brücke über denselben im Währenbach und von da an ie gegen die Egg führende Nebenstraße die Scheidungslinie für diesen Zweck bildet.

Es werden daher die Ansprecher von Grunddienstbarkeiten und Reallasten in der ersten Sektion, umfassend das Gebiet des Sihlwaldes und vom mittleren Sihlwald vorwärts bis zur bezeichneten Grenze, soweit solches zu hiesiger Zivilgemeinde gehörend, welche der Eintragung in das Grundprotokoll zu ihrer Forterisstenz bedürfen, aufgefordert, ihre Ansprachen unter Beilegung hierauf bezüglicher Verträge, Reverse u. dgl. vom 30. Wintermonat bis zum 20. Christmonat d. J. (jedoch mit Ausnahme vom 6. und 13. Christmonat), je Morgens von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, wenn immer möglich schriftlich bei Unterzeichnetem anzumelden.

Ansprecher von Grunddienstbarkeiten, welche die bezeichnete Anmeldungsfrist versäumen, können zwar ihre Anmeldungen später noch in der Notariatskanzlei anheben, haben aber, falls sie sich über ihre Säumniß nicht genügend ausweisen können, eine Ordnungsbuße von wenigstens 10 Frkn. zu gewärtigen (§ 16 des gleichen Gesetzes).

Horgerberg, den 24. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Aktuar,
Jakob Bickel.

17. Aufforderung.

Die Ansprecher von Grunddienstbarkeiten und Reallasten, welche sich auf Grundeigenthum der Zivilgemeinde Grundhof beziehen, und zu ihrer Forterisstenz der notarialischen Fertigung bedürfen, werden anmit aufgefordert, ihre Ansprachen unter Beilegung der hierauf bezüglichen Verträge, Reverse u. dgl. bis den 12. Christmonat d. J. an Herrn Präsident Hagenbucher schriftlich einzureichen.

Spätere Eingaben werden hierorts nicht mehr berücksichtigt, und es hätten die Säumigen eine Ordnungsbuße von mindestens 10 Franken zu gewärtigen.

Grundhof, den 23. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
Daniel Ruckstuhl.

18. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird anmit der unterm 5. Wintermonat 1859 dem Heinrich Rinderknecht, Küfers, von hier ausgestellte, mit Nr. 216 bezeichnete, angeblich verloren gegangene Heimathschein aufgerufen. Privaten oder Behörden, in deren Handen sich derselbe befinden sollte, werden aufgefordert, denselben innert 10 Tagen a dato hieher zu senden, ansonst dessen Kraftloserklärung erfolgen würde.

Wallisellen, den 25. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Näf, Gemeindrathsschreiber.

19. Irgenhausen.

Die Flurkommission Irgenhausen hat die offenen Flur- und Feldwege auf der Abtheilung unterhalb der Straße von Pfäffikon nach Auslikon ausgesteckt. Nr. 1—6, als solche, welche bisher als offene Wege bestanden, und Nr. 1—25, welche als solche zu erstellen die Kommission beantragt. Es werden daher die betreffenden Grundbesitzer auf Freitags den 4. Christmonat, Mittags um 1 Uhr, zu einer Versammlung in's Schulhaus, bei Ordnungsbuße für Nichterscheinende, eingeladen, um die Beschlüsse mit Bezug auf die Wege Nr. 1 bis 25 zu fassen. Allfällige Einreden gegen die Richtung der fraglichen Wege, oder Wünsche um weitere neue Feldwege sind sodann vom 4. Christmonat ab bis den 18. gleichen Monats beim Präsidenten der Flurkommission schriftlich einzureichen, unter der Androhung, daß spätere Einreden nicht mehr berücksichtigt würden.

Irgenhausen, den 25. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Präsident,
J. Fridöri.

20. Wyla.

Die Flurkommission der zweiten Sektion der Gemeinde Wyla hat die Aussteckung der nöthig gefundenen offenen Flur- und Feldwege bezeichnet. Die betreffenden Grundbesitzer werden daher ernstlich aufgefordert, die Bezeichnungen einzusehen und allfällige Einsprachen für Abänderungen oder Anlegung mehrerer neuer Wege in 14 Tagen von heute an dem Präsidenten, Herrn Gemeindrath Boßhard auf Ottenhub, schriftlich einzugeben (spätere Eingaben werden nicht mehr berücksichtigt), in der Meinung, daß bei Stillschweigen angenommen wird, es seien die ausgesteckten Wege von den Betheiligten anerkannt, worauf dann sofort die Ausmarchung vollzogen würde.

Steinenbach-Wyla, den 24. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
J. J. Wylemann.

21. Ausschreibung.

Die Gemeinde Schwerzenbach beabsichtigt die Straßenstrecke dritter Klasse von außerhalb des Dorfes an bis zu dem Gemeindsbanne der Gemeinde Dübendorf bekiesen zu lassen und das Aufführen des Kieses, in mehrere Abtheilungen getheilt, in Akkord zu geben. Ueber die dießfälligen Fuhrleistungen wird hiemit freie Konkurrenz eröffnet. Die Absteigerung findet Donnerstag den 3. Christmonat d. J., Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn alt Präsident Pfister statt. Die Uebernahmsbedingungen werden an benanntem Tage eröffnet, können aber auch inzwischen bei Herrn Gemeindrathspräsident Gujer vernommen werden.

Allfällige Uebernehmer werden zu zahlreichem Erscheinen hiemit eingeladen.

Schwerzenbach, den 25. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Hs. Heinrich Gull.

22. Hof.

Die Ansprecher von Grunddienstbarkeiten und Reallasten, welche auf den Liegenschaften hiesiger Zivilgemeinde haften sollen und der Eintragung im Grundprotokoll zu ihrer Fortexistenz bedürfen, werden anmit aufgefordert, in Anwendung des § 13 des Flurgesetzes dieselben bis zum 30. Christmonat d. J. unter Beilegung der bezüglichen Verträge, Reverse u. dgl. schriftlich an Unterzeichneten einzugeben.

Spätere Eingaben können nach § 16 des Flurgesetzes nur noch bei der Notariatskanzlei und zwar unter einer Ordnungsbuße von 10 Frkn. gemacht werden.

Hof bei Egg, den 25. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Präsident,
J. J. Hochstraßer.

23.. Schlieren.

Die Flurkommission der Gemeinde Schlieren hat in der ersten Sektion, angrenzend an die Straße Zürich-Baden, die Bannscheidungen Altstetten, Ober- und Unter-Engstringen und Dietikon, offene Flur- und Feldwege ausgesteckt, ladet daher die Grundbesitzer derselben ein, nach Einsichtnahme allfällige Reklamationen und Wünsche betreffend Abänderung um weiterer Feldwege bis zum 4. Christmonat d. J. schriftlich dem Präsidenten der Flurkommission einzureichen, unter Androhung, daß mit Stillschweigen nach Ablauf dieser Zeit die Wege als anerkannt nach der gegenwärtigen Bezeichnung gesetzlich bemarcht werden.

Schlieren, den 20. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
Johannes Frei.

24.. Albisrieden.

Den Wegberechtigten des unterm 14. April d. J. beschlossenen neu anzulegenden Weges in die Bachwiesen von der Altstätterstraße aus durch die vordere Anwand im Hintermoosen wird anmit angezeigt, daß derselbe nun mit Pfählen ausgesteckt ist, soweit die Richtung hinsichtlich der Einmündung in die Altstätterstraße noch nicht genau bestimmt war.

Sodann sind sämmtliche Betheiligte zu einer Versammlung auf Samstag, den 5. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, in die Wirthschaft des Hrn. Gemeindrath Bockhorn eingeladen, um darüber zu beschließen.

Albisrieden, den 23. Wintermonat 1863.

Die Flurkommission.

25.. Ausschreibung.

Wegen Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer des Lehrers an der Sekundarschule des VI. Kreises (Birmensdorf) wird anmit diese Lehrstelle zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Allfällige Aspiranten auf dieselbe haben ihre Anmeldungen innert vierzehn Tagen a dato dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Pfarrer Stolz in Birmensdorf, schriftlich einzureichen.

Birmensdorf, den 25. Wintermonat 1863.

Im Namen der Sekundarschulpflege:
Das Aktuariat.

26.. Oberstraß.

In hiesiger Flurabtheilung sind die Flur- und Feldwege ausgesteckt und auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet. Die Grundeigenthümer dahier werden demnach eingeladen, Einsicht davon zu nehmen, und allfällige Einsprachen und Wünsche um Abänderung oder Bezeichnung weiterer Flurwege bis Ende d. M. schriftlich dem Präsidenten der Flurkommission, Hrn. alt Gemeindammann Weidmann, einzureichen, im Unterlassungsfalle angenommen wird, die getroffenen Aussteckungen seien anerkannt, und auf Grundlage derselben die gesetzliche Ausmarchung erfolgen würde.

Oberstraß, den 18. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
J. H. Keller.

27.. Außersihl.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeinderathskanzlei dahier eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Joh. Schaub	1 Wohnhaus im Kräuel	20. Wintermonat	4. Christmonat.
Herr Boßhard, Schreinermeister,	1 Werkstattgebäude an der Feldeggstraße	"	"
Wittwe Susanna Weber	1 Waschhaus an der Hohlgasse	"	"

Außersihl, den 19. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Hürlimann, Gemeindrathsschreiber.

28.. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Winterthur sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden und die betreffenden Pläne können im Büreau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr J. C. Zollinger	Neubau eines massiven Rebhäuschens am Rheinberg	24. Wintermonat	8. Christmonat.

Winterthur, den 23. Wintermonat 1863.

Für die städtische Baupolizeikommission.
Der Domänenverwalter:
J. Scherer-Studer.

29. **Unterstraß.**

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Heinrich Bräm Schreinermeister, dahier	ein Holzschopf in seinem neu angekauften Lande an der Langgasse	24. Wintermonat	8. Christmonat.
Herr Joh. Furter, Zimmermeister, in Oberstraß	ein Wohnhaus an der Langgasse	"	"

Unterstraß, den 23. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

30. In Folge schon wiederholt vorgekommener Fälle, daß der bevormundete Jak. Christ. Freytag beim Kreuz in Riesbach ohne Wissen seines Vormundes Schulden kontrahirt, wird hiemit das Publikum vor allem Verkehr mit diesem Bevormundeten gewarnt, mit der Bemerkung, daß die von demselben gemachten Schulden keineswegs anerkannt werden.

Riesbach, den 26. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
C. Schreiber, Gemeindrathsschreiber.

31. **Verbot.**

Auf Begehren des Johannes Morf, Zimmermann, in Kindhausen wird:

1. Das Betreten des Fußweges bei seinem Hause durch die sogenannte Plutzwiese;
2. das Laufen und Fahren über diese Wiese für Unberechtigte bei einer Buße von 9 Frkn., wovon 1/3 dem Verzeiger und 2/3 dem Schulgute Kindhausen zukommen sollen, verboten.

Nachfolgenden Personen wird ein Winterwegrecht und das Recht mit Heu und Emd auf der westlichen Seite dieser Wiese, des Johannes Morf, Schulpflegers Wiese nach, anerkannt: 1. Weinschenk Gubler in seine nähere und innere Plutzwiese, 2. Heinrich und Jakob Wintsch in ihre Plutzwiese, 3 Jakob Boßhard und Heinrich Morfen Erben in ihre Plutzwiese, 4. Kirchenpfleger Morf in seine Plutzwiese, 5. Johannes Morf, alt Schulpfleger, in seine Plutzwiese und 6. Rudolf Boßhard in seine Plutzwiese; denjenigen Personen aber, welche ein anderweitiges Recht ansprechen zu können glauben, wird eine Frist von 14 Tagen a dato publicationis angesetzt, um Klage beim zuständigen Friedensrichteramte anzuheben, widrigenfalls sie im Uebertretungsfalle gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Volketsweil, den 25. Wintermonat 1863.

Im Auftrage
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Uster:
Schmid, Gemeindammann.

32. **Verbot.**

Auf das Gesuch der Herren Heinrich Tanner in der Tableten und Heinrich Lenthold in der Stengelen wird alles Laufen und Fahren über ihre in der Tableten und Stengelen liegenden Güter bei einer Buße von 10 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengute Horgen zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Horgen, den 25. Wintermonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
G. Burkhard.

33. **Weiningen.**

Der dießjährige Herbst- Vieh- und Waarenmarkt wird Dienstag den 1. Christmonat d. J. abgehalten werden.

Weiningen, den 25. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. J. Ehrsam.

34. **Viehmarkteinstellung.**

Wegen der weit umher verbreiteten Blasenseuche findet der nächste hiesige Monats-Viehmarkt am 3. Christmonat nicht statt.

Winterthur, den 24. Wintermonat 1863.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

35. **Versilberungsgant.**

In Folge Versilberungsbegehren werden Montags, den 30. dies, von Morgens 10 Uhr an, beim „Adler" dahier, gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2 Stockuhren mit Glasglocken, 1 runder nußbaum. Tisch, 1 nußbaum. Kommode, 1 Glaskasten, 1 Sopha, 1 Chiffonnière, 1 hartholz. Tisch, 10 Porträts, 1 Spiegel mit vergold. Rahmen, 2 Tischteppiche, 2 Blumenvasen, 1 Kopierpresse, 1 Partie Notizbücher, 2 Lampen, 2 Brodeinschneidmaschinen, 1 mess. Theekanne, 1 Partie Schnitzwaaren, 1 großes Tableau mit vergold. Rahmen, 1 große Partie Schreibmaterialien, 1 seidener Regenschirm, 4 Spazierstöcke, 1 einthür. Kasten, 1 Dutzend Rohrsessel, 100 Dutzend Bleistift, 4 Lichtschirme, 1 Eisenofen, 400 Schächteli Stahlfedern, 1 Musterkiste, 1 Corpus mit 24 Schubladen, 200 Porte-Monnaies, 5000 Stück Couverts, 1 Partie Zündholzbüchsen, 1 Dutzend Ries kolorirtes Postpapier, 10 Dutzend Armbänder und Bracelets, 20 Dutzend Taufzeddel und Couverts, 1 Partie Mundspitzen, 1 Partie Gummiwaaren, zirka 30 Pfd. Radiergummi, 2 Dutzend Hosenträger, kupfernes, eisernes und ird. Küchengeschirr, 1 eherner Hafen, 1 Partie Glasgeschirr, 1 Küchenkasten, 1 Partie Herrenkleider, 4 silberne Zylinderuhren, 1 Rechenbuch mit verschied. Guthaben, 1 Ladenhütte mit Ziegeldach nebst vielem Andern mehr.

Enge, den 24. Wintermonat 1863.

Der Gemeindammann:
J. J. Nägeli.

36. **Gantanzeige.**

Künftigen Dienstag den 1. Christmonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2 nußbaumfarb. Kommoden, 1 Nähstock, 1 nußbaum. Kanape, 7 Sessel, silb. Zylinderuhr, 1 Violine sammt Bogen, 1 nußbaum. Sekretär, 1 id. Arbeitstischchen, 1 Sopha, mehrere Tische, verschied. Küchengeschirr, 2 einschläf. Betten, 1 Partie Kleider, 1 Koffer, 26 gold. Anker- und Zylinderuhren, 7 silb. id., 3 Pendulen, 8 Dtzd. Kravatten, 5 Reisekoffer u. A. m.

Endlich von Bildhauer C. Siegfried:

12 Ellen Basin, 24½ Ellen Perkale, 7 neue und 1 altes Hemd.

Zürich, den 26. Wintermonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

37. **Gantanzeige.**

Künftigen Montag, den 30. dies, Nachmittags von 1 Uhr an, werden in der Wirthschaft des Hrn. Bierbrauer Horber dahier in Folge verlangter Versilberung gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 zweithür. tannener, nußbaumfarb. Kasten, 1 tann. Tisch mit Schublade, 4 harthölz. Sessel, 1 Wälderuhr, 1 Spiegel mit schwarzer Rahme, Eisenpfannen, 2 stürz. Kaffeekannen, 12 Stück verschiedenes irdenes Geschirr, 2 mess. Schaum- und Anrichtkellen, 2 hölz. Kellen, 2 hölzerne Gelten, 4 Paar Messer, Gabeln und 4 stürz. Löffel, 1 zinn. Anrichtlöffel, tann. mit Eisen beschlagener Koffer, 1 Axt, 1 Handsäge, 1 zweithür. tannener Kasten, 1 nußbaum. Kommode, 2 tann. Küchekasten, 1 tann. Tisch, 4 harthölz. Sessel, 2 tann. Waschstanden, 1 Kupferpfanne, 1 Glättsen, 1 Eisenpfanne, 2 Hutschachteln, 65 Stück Strohhüte, 1 Hutkiste, 2 klein. Hutkistchen mit zirka 10 Pfd. Halmen, 1 nußbaumfarb. Kommode, 1 Spiegel in vergoldeter Rahme, 2 Portraits in vergoldeter Rahme; 1 Glättsen, 1 Waschzüberli, 1 Brodmesser, 1 Polstersessel, 1 baumwoll. Regenschirm, 1 Polsterstuhl, 1 Hammer und 1 Zange, 1 ird. Tintengefäß sammt Siegel, 1 mess. Kerzenstock, 4 Bürsten, 3 Wischer, 1 stürz. Schaufel, Glättebrett, 1 tann. Tischchen, verschied. hölzernes, stürzerner, eisernes, messingenes, zinnenes und irdenes Geschirr, Glasgeschirr, Scheeren, Vorlinge, 1 Gemüsekorb, 5 Hutmodelle, 1 weiße Zeine, 1 Firmatafel mit Wachstuch, Messer, Gabeln und Löffel, 1 Dutzend Baumwoll-Hemden, Westen, 1 schwarztuch. Rock, 1 vollständig aufgerüstetes anderthalbschläfiges Bett sammt tann. Bettlade und verschied. Schreinerwerkzeug.

Oberstraß, den 23. Wintermonat 1863.

Der Gemeindammann:
J. H. Keller.

38. **Versilberungsgant**

Dienstag den 1. Christmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Weerder zum Hegibach gegen baare Bezahlung, über:

Verschiedene hausräthliche Gegenstände.

Sodann: 1 zweirädriger Handwagen und mehreres Arbeitsgeschirr.

Hirslanden, den 23./24. Wintermonat 1863.

Für das Gemeindammannamt:
J. Isler, Gemeindammann.

39. Verfilberungsgant.

In Folge Verfilberungsbegehren werden Dienstags, den 1. Christmonat d. J., von Morgens 9 Uhr an, beim Adler dahier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 runder nußbaum. Tisch, 1 nußbaum. Schreibtisch, 1 Chiffonnière, 1 Sopha mit grünwollenem Ueberzug, 1 Sopha mit braunem Damast, 6 Polstersessel mit braunem Damast-Ueberzug, 6 Brettlisessel. 1 uußbaum. Tisch, 1 zweithür Kasten, 1 nußbaum. Kommode, 1 Spiegel mit vergoldetem Rahmen, 6 Porträts mit vergold. Rahmen, 8 Porträts mit schwarzen Rahmen, 2 Bodenteppiche, 1 Nachtstuhl, 8 Leintücher, 2 einschläfige aufgerüstete Betten mit Feder- und Roßhaarmatrazen und tann. Bettstatten, 1 Kupferpfanne, 1 dito Gelte, 1 blecherne Wassertanse, 1 Eisenhafen, 4 Eisenpfannen, 1 Waschständli, 1 Dezimalwaage, 60 Stück verschied. lrd. Küchengeschirr, 6 mess. Kerzenstöcke, 1 Brodmesser, 1 Kaffeemühle, 1 Kaffeemaschine, 1 Glätteisen, 6 Leintücher, 1 Piquédecke, 2 wollene Beetdecken, 2 gold. Agraffen, 2 gold. Fingerringe, 1 Partie Frauenkleider, 2 Shwals, 2 seidene Regenschirme, 4 tüchene Herrenröcke, 12 baumwoll. Hemden, 4 silberne Zylinderuhren, 1 Küchekasten, 1 Partie Messer und Gabeln, 1 Wanduhr, 2 Stockuhren, 1 Spiegel mit vergold. Rahmen, 1 Partie verschied. Glasgeschirr nebst vielem Andern mehr.

Enge, den 25. Wintermonat 1863.

Der Gemeindammann:
J. J. Nägeli.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden

Ediktalladungen.

40. Peter Litschi von Wollerau, welcher hierorts wegen Körperverletzung in Untersuchung steht, wird wegen unbekannter Abwesenheit öffentlich aufgefordert, Montag den 30. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr, behufs seiner Vertheidigung vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, ansonsten das Verfahren gegen ihn gleichwol durchgeführt und er in contumaciam beurtheilt würde.

Horgen, den 23. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

41.. Andreas Schelbli, genannt Heichels, von Otelfingen, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, zur Beurtheilung der von den Waisenbehörden gegen ihn geführten Bevogtigungsklage wegen Verschwendung Mittwoch den 2. Christmonat nächsthin, Morgens 8 Uhr, im Schlosse dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, unter der Androhung, daß im Falle Nichterscheinens angenommen würde, er gebe die Richtigkeit der zur Herstellung der Klage aufgestellten thatsächlichen Behauptungen zu.

Regensberg, den 18. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

42. Johannes Bär, gewesener Knecht bei Herrn Hausheer in Nettenbach-Menzingen, welcher hierorts wegen Körperverletzung in Untersuchung steht, wird wegen unbekannter Abwesenheit öffentlich aufgefordert, Montag den 30. Wintermonat 1863, Vormittags 9 Uhr, behufs seiner Vertheidigung vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, ansonsten das Verfahren gegen ihn gleichwol durchgeführt und er in contumaciam beurtheilt würde.

Horgen, den 25. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

Vermischte Bekanntmachungen:

43.. Rudolf Egli, Metzger, von Binzikon bei Grüningen, wohnhaft gewesen auf dem Berg-Goßau, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts aber nicht bekannt ist, und der wahrscheinlich schuldenhalber ausgetreten ist, wird hiemit aufgefordert, den Herrn Hauptmann Felix Zolliker von Hinweil, wohnhaft in der Bächelsrüti bei Grüningen, für seine Forderung von 920 Frkn. sammt Kosten zu befriedigen, oder doch zu zeigen, daß er bereit sei, ihm hierorts Rede zu stehen und zwar binnen der mit dem 2 Christmonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist, widrigenfalls Konkurs über ihn eröffnet würde.

Hinweil, den 12. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

44.. Hs. Heinrich Knecht, Hs. Jakoben sel. Sohn, zu Hinweil ist im Besitze folgenden Grundstückes, welches dessen Vater im Jahr 1817 von Hs. Heinrich Knecht, Waibels, zu Hinweil gekauft hat:

Eine Juchart Acker im Bühi, welche gegenwärtig stoßt an Heinrich und Jakob Weber, Zieglers, im Bühl Acker und Hofreite, an Rudolf und Felix Knecht zu Hinweil Wiesen, an den Weg nach dem Heuenweidli und endlich an die Landstraße.

Die Notariatsprotokolle geben über dieses Grundstück keinerlei Auskunft, weßwegen allfällige dritte Ansprecher zur Anmeldung ihrer Ansprachen binnen der mit dem 4. Christmonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist unter der Androhung aufgefordert werden, daß sonst Verzicht hierauf angenommen und sodann die Notariatskanzlei Grüningen ermächtiget würde, jenes Grundstück eigenthümlich dem Herrn Knecht zuzustellen.

Hinweil, den 29. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

45. Im Konkurse des Hs. Heinrich Weiß von Aeugst, seßhaft in Dägerst-Stallikon, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt.

Zürich, den 23. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

46. **Gantanzeige.**

Aus dem Auffalle des Johannes Brauch von Greifensee werden Dienstag den 1. Christmonat d. J., Morgens 10 Uhr, öffentlich versteigert:

1 Kuh, zirka 12 Zentner Kartoffeln, zirka 50 Zentner Heu und Emd, zirka 10 Zentner Stroh.

Greifensee, den 23. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

47. **Gantanzeige.**

Im Auffalle des Heinrich Fröhlich, Zimmermann, von und zu Neerach werden Montag den 30. d. M., Abends 5 Uhr, in der Wirthschaft zum wilden Mann daselbst auf öffentlicher Gant verkauft:

Die Gebäulichkeit Nr. 23 in dort nebst zirka 2 Mäßli Krautgarten.

Niederglatt, den 18. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Neuamt:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Jb. Eigenheer, beeid. Substitut.

48. **Zugsfrist.**

Im Auffalle der Elisabetha geb. Egli, Ehefrau des David Wirth, im Sackbrunnen zu Freienstein findet eine Auffallsverhandlung nicht statt; dagegen wird den nicht speziell versicherten Gläubigern derselben sofort eine zerstörliche Frist, welche am 3. Christmonat endigt, behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorfindlichen Aktiven unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen als Verzicht darauf angesehen würde.

Bülach, den 23. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Bülach:
H. K. Meier, Landschreiber.

49. **Zugsfrist.**

Im Konkurse des Martin Strehler, Maurer sel. Sohn, von Hinterbalm-Pfäffikon wird den laufenden Kreditoren eine Frist von zehn Tagen, die mit dem 5. Christmonat d. J. zu Ende geht, behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen mit der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung ausgelegt würde.

Pfäffikon, den 25. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

50. **Zugsfrist.**

Im Konkurse des Heinrich Reif, Maurer, Hs. Ulrichen sel. Sohn, in Dietlikon wird den sämmtlichen Gläubigern desselben, denen kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine mit dem 4. Christmonat d. J. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen angesetzt, unter der Bedrohung, daß Stillschweigen als Verzicht auf den Zug und die Ueberschlagung angenommen würde.

Oerlikon, den 21. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

51. Zugsfrist.

Im Konkurse betreffend Konrad Wegmann von Iburg-Seen, gewesenen Grundeigenthümer zu Breite-Nürensdorf, wird denjenigen Gläubigern, welchen keine spezielle Pfandrechte zustehen, eine mit dem 5. Christmonat nächstkünftig ablaufende Frist von 10 Tagen für Eingabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen hinsichtlich der gesammten Aktivmasse (worunter auch die verkauft gewesenen Liegenschaften inbegriffen sind) unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung angesehen würde.

Kloten, den 25. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

52. Zugsfrist.

Im Auffalle des Johannes Kunz, Rudolfs sel. Sohn, Naglers, im Schhof, Gemeinde Regensberg, findet keine Auffallsverhandlung statt. Dagegen wird hiemit den sämmtlichen Gläubigern eine peremtorische Frist von zehn Tagen, von heute an gerechnet, zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die sämmtlichen Aktiven unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Regensberg, den 23. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

53. Fallitterklärung.

Das Bezirksgericht Hinweil hat durch Beschluß vom 19. d. M. den Jakob Wiesendanger von Veltheim, wohnhaft in Ehrlosen, Gemeinde Hinweil, nach durchgeführtem Auffallsverfahren fallit erklärt.

Grüningen, den 24. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

54. Fallitterklärung.

Heinrich Boßhart, Hs. Heinrichen sel. Sohn, aus der Buhn-Hittnau, wohnhaft in Oberbalm-Pfäffikon, ist nach durchgeführtem Konkurse vom Bezirksgerichte Pfäffikon mit Beschluß vom 17. d. M. fallit erklärt worden.

Pfäffikon, den 25. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

55. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Jakob Wolgemut, Jakoben Sohn, von Gerlisberg, Grundeigenthümer und wohnhaft zu Birchweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 21. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Angabe in die Not. Kanzlei Kloten 26. Christmonat 1863. — Bedenkzeit — 16. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 23. Jenner 1864, Vormittags 9 Uhr.

2. Ein dem Franz Eckert von Hohrheim, Amt Stühlingen, Großherzogthums Baden, in der Gemeinde Rafz, zustehendes Aktivum, bestehend in dem Holz auf 2 Vierling Holzboden in der Grauen; in Folge Verfügung des Bezirksgerichtes Bülach; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 19. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 19. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 30. Christmonat 1863 bis 9. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 16. Jenner 1864, Vormittags 9 Uhr.

3. Ulrich Meier, Schuster, in Weiach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 14. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 26. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 6—17. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 26. Jenner 1864, Vormittags 9 Uhr.

4.. Johannes Winkler im Sonnenberg-Schwerzenbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 22. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 4. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 14—24. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 5. Jenner 1864, Nachmittags 3 Uhr.

5.. Jakob Gubler, Glaser, von Maur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 31. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 11. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 21—31. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 12. Jenner 1864, Nachmittags 3 Uhr.

6.. Rudolf Wolfensperger, Krämer, Kaspars Sohn, in Undalen-Bauma; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 28. Weinmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 6. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 16—26. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 6. Jenner 1864, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 96. Dienstag, den 1. Christmonat 1863.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 29. Wintermonat 1863.)

266. Der Wittwe Maria Trüb geb. Nußbaumer und dem minderjährigen Sohne derselben, Joh. Friedrich Trüb, von Küsnacht wird die Entlassung aus dem hierseitigen Staats- und Gemeindsverbande ertheilt.

---

267. Dem Herrn Ludwig Grunauer von Neftenbach, seinem volljährigen Sohne gleichen Namens und seinen volljährigen Töchtern Elisabetha Karolina und Elisa wird die Entlassung aus dem hierseitigen Staats- und Gemeindsverbande ertheilt.

---

268. Dem Herrn Joh. Markwalder von Hüttikon wird die Entlassung aus dem hierseitigen Staats- und Gemeindsverbande ertheilt.

---

269. Der Kirchgemeinde Buch wird an die Kosten des Baues einer Straße dritter Klasse von Buch über Gräßlikon nach Berg ein Staatsbeitrag von 2200 Frkn. bestimmt.

---

270. Der Zeitpunkt für Abhaltung der ordentlichen Wintersitzung des Großen Rathes wird vorläufig auf Montag den 28. k. Mts. angesetzt.

---

271. Dem protestantisch kirchlichen Hülfsverein wird für das Jahr 1863 ein Beitrag von 400 Frkn. bewilligt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Briefträgers und Packers in Horgen. Jahresbesoldung 640 Frkn.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei dem Postbüreau Horgen zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 10. Christmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 28. Wintermonat 1863.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Nachübung
für
Ausbleiben auf den Exerzirplätzen.
1863.

Jedermann, der aus irgend einem Grunde, entschuldigt oder unentschuldigt, vom dießjährigen Exerziren ganz oder theilweise wegblieb, hat

Montag den 14. Christmonat, Vormittags 8 Uhr,

in die Kaserne Zürich in Zivilkleidung zur Nachübung einzurücken.

Wer mit Gewehr zu exerziren hat, muß 25 Frkn. erlegen, und erhält das gezogene Infanteriegewehr mit Zubehörde nebst den gesetzlich vorgeschriebenen Militäreffekten.

Ebenso müssen allfällige Unterstützungsgesuche vor Beginn des Nachdienstes durch die Behörden erledigt sein, damit der Petent sofort nach dem Einrücken ausgerüstet werden kann.

Die gewohnten Bußen für solche, die ohne gültige Entschuldigung ausbleiben, spätere Nachübung für Ausbleibende und Strafe für Zuspäteinrückende finden auch hier ihre Anwendung.

Sämmtliche Mannschaft ist sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause im Dienst und daher der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen.

Zürich, im Wintermonat 1863.

Waffenkommando der Infanterie.

3. Landversteigerung
in der Staatswaldung Hard zu Embrach.

Unter Leitung der Gantbeamtung Embrach werden Samstag den 5. Christmonat, Nachmittags 1 Uhr, im Wirthshaus zu Embrach zirka 6 Jucharten Waldboden, im Bilg genannt, in 11 Nummern eingetheilt, öffentlich versteigert. Die Bedingungen, unter denen das Land versteigert wird, können in der Gemeindrathskanzlei Embrach eingesehen werden.

Unterstraß, den 28. Wintermonat 1863.

R. Steiner, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Herr Steinmetzmeister Huber im Hornegg-Riesbach beabsichtigt außerhalb seinem Eigenthum im Seegebiet eine Landanlage mit einem Flächeninhalte von zirka 260 □ Fuß zu erstellen und zwar im Anschlusse an die bereits früher erstellte. Die projektirte Landanlage würde stoßen östlich an die sogenannte Einfahrt, südlich und westlich an das Seegebiet und nördlich an die schon erstellte Landanlage des Petenten.

Allfällige Einsprachen gegen die Ausführung des auf dem Lokale mit Pfählen bezeichneten Projektes sind innerhalb 14 Tagen dießseitiger Stelle einzusenden.

Zürich, den 27. Wintermonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

5. Der Bezirksrath hat auf den Fall gerichtlicher Bestätigung über den gegenwärtig unbekannt abwesenden Joh. Pfister, Wirth auf Eisenrüti, Wädensweil, auf Bevogtigung wegen Verschwendung erkennt, und den Herrn Heinrich Pfister, Gerber, am Sagenrain vorläufig zum Vormunde bestellt.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevormundeten verwarnt, mit der Androhung, daß, insofern das Gericht ihn wirklich als Verschwender erklärt, alle nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses mit Pfister abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Horgen, den 26. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
F. Bollier.

6. Heinrich Pfister, Klyheiris, von Auslikon hat sich freiwillig unter Bevogtigung begeben und den Herrn Jakob Pfister in da zum Vormund erhalten, was bekannt gemacht wird.

Pfäffikon, den 21. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Homberger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

7.. Unterstraß.

Die Stelle eines Nachtwächters in hiesiger Gemeinde ist in Folge nachgesuchter Entlassung erledigt Bewerber um dieselbe haben sich innert 14 Tagen bei Herrn Präsident Wißmann anzumelden, woselbst ihnen Auskunft über Besoldung und Dienstpflichten ertheilt wird.

Unterstraß, den 23. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

8. Hirslanden.

Die stimmberechtigten Bürger und die seit mindestens einem Jahre in hiesiger Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit zur zweiten ordentlichen Jahresgemeindsversammlung auf Sonntag den 6. Christmonat, Nachmittags 1 Uhr, bei gewohnter Buße für Ausbleibende und Zuspätkommende in's Schulhaus dahier eingeladen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

A. Für Bürger und Niedergelassene.

1. Genehmigung des Voranschlages der Straßenkassaverwaltung für das Jahr 1864.
2. Genehmigung des Voranschlages der Schulkassaverwaltung für das Jahr 1864.
3. Kreditbegehren für Anschaffung einer neuen Spritze.

B. Für Bürger und Grundbesitzer.

4. Antrag der Schulpflege auf Abänderung des unterm 26. Mai 1861 mit der Bürgerschaft abgeschlossenen Vertrages betreffend Eigenthums- und Benutzungsverhältnisse des hiesigen Schul- und Gemeindhauses.
5. Antrag des Gemeindrathes auf Annahme der städtischen Bauordnung für einen Theil des Gemeindsgebietes.

C. Für die Bürger allein.

6. Genehmigung des Voranschlages der Gemeindgutsverwaltung für das Jahr 1864.
7. Antrag des Gemeindrathes auf Genehmigung obenerwähnten mit der Schulgenossenschaft abzuschließenden Vertrages (Traktandum 4).

Die sämmtlichen Akten liegen in der Zwischenzeit den Berechtigten in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Hirslanden, den 28. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Leemann, Gemeindrathsschreiber.

9. Birchrüthof.

Sämmtliche Grundzinspflichtige im Zivilgemeindsbanne Rüthof werden hiemit eingeladen, Sonntag den 6. Christmonat d. J., Nachmittags punkt 1 Uhr, zu einer Gemeindsversammlung im Hause des Herrn Präsident Kaspar Geering zu erscheinen.

Zur Verhandlung kommt:

1) Die Grundzinsloskaufszahlungen;
2) Wahl eines Bezügers derselben;
3) Bestimmung für die Besoldung des Bezügers.

Nichterscheinende haben sich den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Birchrüthof, den 30. Wintermonat 1863.

Der Schreiber:
H. Heinrich Hauser.

10. Viehmarktseinstellung.

Wegen der weit umher verbreiteten Blasenseuche findet der nächste hiesige Monats-Viehmarkt am 3. Christmonat nicht statt.

Winterthur, den 24. Wintermonat 1863.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

11. Steuerbezug.

Zur Deckung der Kosten für Reparaturen im Innern der hiesigen Kirche soll auf Beschluß der Baukommission eine Steuer erhoben werden, nämlich: 1 Frkn. von 1000 Frkn. Vermögen, 1 Frkn. von der Haushaltung und 1 Frkn. vom Mann.

Die Steuer soll im Laufe des Christmonats d. J. an den Unterzeichneten entrichtet werden, woselbst auch die Steuerliste eingesehen werden kann. Nach Ablauf dieser Frist werden ausstehende Beträge durch die gesetzliche Betreibung eingezogen.

Wollishofen, den 29. Wintermonat 1863.

Im Namen der Baukommission:
Der Quästor,.
C. Burkhard.

12. Steuerbezug.

Die Schulsteuer für katholisch Dietikon erfordert für das Jahr 1862 von 1000 Frkn. Vermögen 40 Rpn., von der Haushaltung 40 Rpn. und vom Mann vom 20. Altersjahr an 40 Rpn. Der Verleger, sowie der Bezugsroddel für Schullöhne, Lehrmittel ꝛc. liegt von heute an den Pflichtigen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen. Allfällige Einsprachen gegen denselben sind innert dieser Frist beim Bezirksrathe einzureichen. Nachher findet sofort der Bezug statt und gegen Säumige wird der Rechtstrieb angehoben.

Dietikon, den 1. Christmonat 1863.

K. Villiger, Schulgutsverwalter.

13.. Schulhausbausteuer.

Die Schulgenossenschaft Stadel-Grundhof hat in ihrer Versammlung vom 11. Weinmonat d. J. den Bezug einer Schulhausbausteuer beschlossen, wie folgt:

Von 1000 Franken Vermögen	3	Frkn.
„ der Haushaltung	3	„
„ dem Mann	3	„

Auswärtige Steuerpflichtige haben den Betrag bis spätestens den 5. Christmonat franko an Herrn Schulgutsverwalter Briner in Stadel einzusenden, ansonst derselbe durch Postnachnahme bezogen würde.

Stadel, den 23. Wintermonat 1863.

Im Namen der Schulgenossenschaft:
Der Schreiber,
Daniel Ruckstuhl.

14.. In Folge schon wiederholt vorgekommener Fälle, daß der bevormundete Jak. Christ. Freytag beim Kreuz in Riesbach ohne Wissen seines Vormundes Schulden kontrahirt, wird hiemit das Publikum vor allem Verkehr mit diesem Bevormundeten gewarnt, mit der Bemerkung, daß die von demselben gemachten Schulden keineswegs anerkannt werden.

Riesbach, den 26. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
C. Schreiber, Gemeindrathsschreiber.

15. **Oberglatt.**

Das Verzeichniß der öffentlichen Straßen und Fußwege im hiesigen politischen Gemeindsbanne, welches seiner Zeit den Zivilgemeinden vorgelegt worden ist, liegt von heute an bei Herrn Gemeindsschriber Schlatter in hier 14 Tage zur Einsicht offen. Allfällige Einwendungen sind innert dieser Frist bei dem Gemeindrathe zu erheben

Oberglatt, den 27. Wintermonat 1863.

Der Gemeindrath.

16.. **Zollikerberg.**

Die Flurkommission Zollikerberg hat ihre Aussteckung für öffentliche Flur- und Feldwege beendigt, von der Schwerzelen Straße bis an die Gemeindsgrenzen Zumikon, Maur, Wytikon, Hirslanden und Zollikon. Daher ladet sie alle in und außer der Gemeinde wohnenden Güterbesitzer ein, diese Aussteckungen, die mit nummerirten Pfählen bezeichnet sind, einzusehen. Wer dann Einsprachen erheben will, hat dieselben innert drei Wochen von heute an dem Präsidenten der Flurkommission, Herrn Konrad Brunner in der obern Hub, schriftlich einzureichen.

Zollikerberg, den 16. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
Hch. Brunner zum Rietacker

17.. **Aufforderung.**

Die Ansprecher von Grunddienstbarkeiten und Reallasten, welche sich auf Grundeigenthum der Zivilgemeinde Grundhof beziehen, und zu ihrer Forexistenz der notarialischen Fertigung bedürfen, werden anmit aufgefordert, ihre Ansprachen unter Beilegung der hierauf bezüglichen Verträge, Reverse u. dgl. bis den 12. Christmonat d. J. an Herrn Präsident Hagenbucher schriftlich einzureichen.

Spätere Eingaben werden hierorts nicht mehr berücksichtigt, und es hätten die Säumigen eine Ordnungsbuße von mindestens 10 Franken zu gewärtigen.

Grundhof, den 23. Wintermonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
Daniel Ruckstuhl.

18.. **Ausschreibung.**

Wegen Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer des Lehrers an der Sekundarschule des VI. Kreises (Birmensdorf) wird anmit diese Lehrstelle zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Allfällige Aspiranten auf dieselbe haben ihre Anmeldungen innert vierzehn Tagen a dato dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Pfarrer Stolz in Birmensdorf, schriftlich einzureichen.

Birmensdorf, den 25. Wintermonat 1863.

Im Namen der Sekundarschulpflege:
Das Aktuariat.

19. Hottingen.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und es kann der betreffende Plan in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Felix Pfister, Spengler,	Umbau seines Oekonomiegebäudes an der Gemeindgasse in ein Wohnhaus	1. Christmonat	14. Christmonat.

Hottingen, den 28. Wintermonat 1863.

Im Namen der Baukommission:
Der Schreiber,
Hotz.

20. Verbot.

Auf Begehren des Heinrich Kunz im Neuhaus-Eßlingen wird das Laufen und Fahren über sein Grundstück, in der Roßweid genannt, für Jedermann, außer dem Johannes Bodmer auf Emmatt, welchem ein Fahrwegrecht über dieses Grundstück der Grenze des Hausackers der Gebrüder Bodmer nach bis zu seiner Roßweid zusteht, bei einer Buße von 6 Frkn., wovon die eine Hälfte dem Verzeiger und die andere Hälfte dem Schulgute Eßlingen zukommen soll, verboten; denjenigen Personen aber, welche ein allfälliges Recht ansprechen und dem Johannes Bodmer, sofern er eine weitere Wegsberechtigung anspricht, eine Frist von 14 Tagen a dato publicationis angesetzt, um ihre Ansprachen beim zuständigen Friedensrichteramte geltend zu machen, widrigenfalls sie im Uebertretungsfalle gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Eßlingen, den 28. Wintermonat 1863.

Im Auftrage
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Uster:
Das Gemeindammannamt.

21. Verbot.

Auf das Gesuch des Gemeindrathes Langnau wird alles Fahren und Viehtreiben durch die alte Albisstraße vom Unteralbis bis in die sogenannte Dunkelgaß für Jedermann (mit Ausnahme der Anstößer vom Unteralbis bis zum Brünneli) bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengute Langnau zufallend, verboten.

Allfällige weitere Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Langnau, den 24. Wintermonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. Jb. Eichholzer.

22. **Verbot.**

Auf das Gesuch des Herrn Rudolf Salzmann in der Alfen-Thalweil wird das Befahren und Betreten seiner Liegenschaften, im Kopfholz genannt, und des Sträßchens durch das Längenmoos bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengute Rüschlikon zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Thalweil, den 28. Wintermonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Ulmer.

23. **Straßenbau.**

Die Kirchgemeinde Bassersdorf ist im Falle die Ausführung einer Straße dritter Klasse von zirka 4100 Fuß Länge vom Dorfe Bassersdorf aus bis zur Eichmühle hin in Akkord gesammt zu übergeben, und es findet die Absteigerung, wozu Jedermann eingeladen ist, nächstbin als Dienstag den 8. Christmonat, Nachmittags 1 Uhr, im „Löwen" dahier statt.

Die dießseitigen Bedingungen, Plan und Baubeschreibung können inzwischen beim Präsidenten der Baukommission, Herrn Gemeindrathspräsident Angst dahier, beliebigst eingesehen werden.

Bassersdorf, den 26. Wintermonat 1863.

Im Namen der Straßenbaukommission:
Joh. Morf, Schreiber.

24. **Kraftloserklärung eines Heimatscheines.**

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird hiemit der unterm 12. d. M. im Amtsblatt Nr. 92 Art. 23 fruchtlos aufgerufene Heimatschein für Johannes Muggler von hier kraftlos erklärt.

Winterthur, den 26. Wintermonat 1863.

Im Namen des Stadtrathes:
Heller, Stadtschreiber.

25. Elias Fritschi von Flaach, dessen gegenwärtiger Aufenthalt hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, unverzüglich seine Vaterpflichten betreffend seine hier sich befindenden Kinder zu erfüllen, widrigenfalls auf ihn gefahndet würde.

Flaach, den 28. Wintermonat 1863.

Die Armenpflege.

26. **Metzgverpachtung.**

Das der Gemeinde Regensberg zustehende Metzgrecht wird Freitag den 4. Christmonat d. J., Abends 5 Uhr, in der „Krone" dahier für drei Jahre durch öffentliche Steigerung verpachtet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Regensberg, den 26. Wintermonat 1863.

Im Namen der Gemeinde:
R. Kunz, Präsident.

27. **Gantanzeige.**

Mit waisenamtlicher Bewilligung und unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr Jakob Wydler von Albisrieden, als Vormund der minorennen Geschwister des sel. Herrn Kaspar Wismer auf dem Stock dahier, Donnerstag den 3. Christmonat d. J., Abends 6 Uhr, beim Sternen dahier zum zweiten und letzten Male nachbenannte Liegenschaften auf öffentliche Steigerung, nämlich:

1. Zirka 2 Vierling, 2 Mäßli, 1390 □′ Mattland auf der Matte, Gemeinde Wollishofen gelegen;
2. „ 1 Juchart, 2 Mäßli Mattland auf der Härte;
3. „ 3 Vierling, 2590 □′ Wiesen auf dem Besenrain;
4. „ — „ 8890 „ „ auf der Matte;
5. „ 2 „ 510 „ Mattland, die Moosbacherwiese genannt.
6. „ 3 „ 1930 „ „ die Riedtwiese genannt;
7. „ 2 „ 1090 „ Ackerland, im mittlern Sihlfeld, auf der Zelglianwand;
8. „ 1½ Juchart Acker im obern Sihlfeld, hinter dem Dorf Wiedikon;
9. „ 1 „ „ auf der nassen Anwand;
10. „ 1 „ 6640 □′ Acker auf der obern Wollishoferallmend;
11. „ 3 Vierling, 3470 □′ Holz und Boden im Hinter-Haggen;
12. „ 2 Juchart, 2 Vrlg., 4710 □′ Holz und Boden am Hellrain;
13. „ 1 „ — „ 5470 „ „ „ „ im Oberziel;
14. „ — „ 1 „ 2990 „ „ „ „ im Unterziel.

Für Besichtigung der Liegenschaften beliebe man sich an die Eigenthümer zu wenden, woselbst auch in der Zwischenzeit die Gantkonditionen eingesehen werden können.

Enge, den 28. Wintermonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

28. **Gantanzeige.**

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung lassen die Erben des Herrn Jakob Schreiber, Färber sel., bei der untern gedeckten Brücke, Freitag den 4. Christmonat Vormittags 9 Uhr, im Hause Nr. 61 daselbst, nachstehende Fahrhabe gegen sofortige Baarzahlung auf öffentliche Steigerung bringen:

3 tannene Bettstatten mit vollständigen Betten, 1 tannener nußbaumfarb. angestrichener Kasten, 1 Kommode, 2 alte Kästen, 3 Tische, Stühle, 2 Tröge, Portraits, 1 Wälderuhr, 2 Küchekästen, 2 Kupferhafen, 4 Kupferpfannen, 2 Kupfertüpfi, 2 Kupfergeiten, 1 Kupferkessi und 1 Gätzi, 1 kupfernes Krautsieb, 1 kupfernes Milchsieb, 1 kupf. Gießkessel, 2 kupferne Kaffeekannen, 2 kupferne Schaum- und Anrichtkellen, 9 Stück zinn. Geschirr, irdenes Geschirr ꝛc.; ferner 16 Stück Gartengeräthschaften, eine Parthie Bohnenstickel, Sämereien und etwas altes Eisen.

Zu dieser Gant wird geziemend eingeladen.

Riesbach, den 30. Wintermonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Schreiber, Gemeindrathsschreiber.

29. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 4. Christmonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

6 Pendulen.

Zürich, den 30. Wintermonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

30.. Verfilberungsgant

Dienstag den 1. Christmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Weerder zum Hegibach gegen baare Bezahlung, über:

Verschiedene hausräthliche Gegenstände.

Sodann: 1 zweirädriger Handwagen und mehreres Arbeitsgeschirr.

Hirslanden, den 23./24. Wintermonat 1863.

Für das Gemeindammannamt:
J. Isler, Gemeindammann.

31. Verfilberungsgant.

Zufolge Verfilberungsbegehren werden Mittwoch den 2. Christmonat, Nachmittags 1 Uhr, im „Rebstock" dahier gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein- und zweithürige Kästen, Tische, Stühle, Kupfergelten, Kupferpfannen, Sessel, Eisenpfannen, 1 tannene Kommode, irdenes Geschirr u. a. m.

Höngg, den 30. Wintermonat 1863.

Das Gemeindammannamt.

32. Holzgant.

Die Zivilgemeinde Brütten bringt künftigen Mittwoch den 2. Christmonat d. J., von Morgens 9 Uhr an, in der Gemeindswaldung Jungholz ob der Steig auf öffentliche Steigerung:

Zirka 90 Nummern Sagklötze, worunter Stücke von 100 Fuß Länge.
„ 18000 laufende Fuß sehr schönes Bauholz.

Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Brütten, den 26. Wintermonat 1863.

Der Gemeindrath.

33. Holzgenossenschaft Hirslanderberg.

Versteigerung einer Anzahl Eschen-, Ahorn- und Kirschbaumstangen Freitag den 4. Christmonat, Nachmittags 3 Uhr, auf dießjähriger Schlagstelle.

Riesbach, den 30. Wintermonat 1863.

H. C. Bleuler, Präsident.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

34. Joh. Ulrich Widmer von Hausen, aargauischen Bezirkes Brugg, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Donnerstag den 10. Christmonat d. J., Vormittags 9 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um auf die gegen ihn erhobene Klage auf Ehrverletzung zu antworten, widrigenfalls gleichwol gegen ihn abgesprochen würde.

Hinweil, den 28. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

35. Heinrich Peter von Fischenthal, zuletzt seßhaft gewesen auf Buchenegg-Stallikon, dato unbekannt abwesend, gegen welchen Elisabetha Duratli ab dem Stüpfer-Aeugst hierorts Vaterschaftsklage erhoben hat, wird hiemit aufgefordert, Samstag den 12. Christmonat, Vormittags 8 Uhr, vor der unterzeichneten Stelle zu erscheinen, um auf die benannte Klage zu antworten, widrigenfalls Verzicht auf Einreden angenommen und sodann erkennt würde, was Rechtens ist.

Affoltern, den 28. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

36. Der unbekannt abwesende Heinrich Egli von Zell wird hiemit öffentlich und gerichtlich aufgefordert, Mittwoch den 23. Christmonat d. J., Vormittags um 8 Uhr, auf dem Gerichtshause dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die Ehescheidungsklage seiner Frau Susanna Egli geb. Schoch, gegenwärtig auf der Platten, Gemeinde Wald, in's Recht zu antworten, widrigenfalls die Klage als zugestanden betrachtet und sodann in contumaciam abgesprochen würde.

Winterthur, den 27. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Bevogtigungen.

37. Die von den Vormundschaftsbehörden über Johannes Reichling auf der Grub in Obermeilen eventuell verhängte Bevogtigung wegen Verschwendung ist durch rechtskräftiges Urtheil des unterzeichneten Gerichtes vom 23. Herbstmonat d. J. definitiv bestätigt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Meilen, den 25. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

Briefaufrufe und Amortisirungen.

38. Durch Beschluß vom 29. Weinmonat d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes:

51 fl. Kapital auf Jakob Baumgartner, Klein, von Weiach, zu Gunsten der Erben der Anna Vogler, Fallit Heinrich Schneiders sel. Ehefrau daselbst, dat. 21. April 1835,

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung am Notariatsprotokoll bewilligt, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Regensberg, den 18. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Vermischte Bekanntmachungen.

39. Die Auslosung der Geschwornen für das am 14. Christmonat d. J. beginnende Schwurgericht in Zürich findet Mittwochs den 2. Christmonat d. J., Vormittags 11 Uhr, im Sitzungssaale der Kriminalabtheilung des Obergerichtes im Obmannamtsgebäude dahier statt.

Zürich, den 28. Wintermonat 1863.

Aus Auftrag des Präsidenten
der Kriminalabtheilung des Obergerichtes:
Der Kriminalsekretär,
M. Nüscheler.

40. Heinrich Weidmann, Krämer, von Dielsdorf, zuletzt wohnhaft in Zürich, und Johannes Hug, Schlosser, von Dänikon, früher wohnhaft im Seefeld-Riesbach, werden hiemit aufgefordert, der erstere den Herrn Jean Tobler in Zürich für die Forderung von 487 Frkn. 85 Rpn. nebst Zinsen à 6 % vom 29. März d. J. an, der letztere den Herrn Leonhard Paravizini in Zürich für die Forderung von 1181 Frkn. 99 Rpn. nebst Zins und Kosten binnen drei Wochen von heute an zu bezahlen, oder zu erklären, ob sie ihnen Rede stehen wollen und darüber, daß es geschehen sei, hierorts sich auszuweisen, unter der Androhung, daß angenommen würde, sie seien Schulden halber ausgetreten, worauf nach Vertröstung der Kosten der Konkurs gegen sie eingeleitet würde.

Regensberg, den 18. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

41. Der allfällige Inhaber eines vermißten Sparkassaheftes der Sparkassa Zürich, bezeichnet mit Nr. 1400 für ein Guthaben der Jungfrau Nanette Bodmer in Zürich im Betrage von 311 Frkn. 70 Rp., oder wer sonst über dasselbe Auskunft geben kann, wird anmit aufgefordert, sich binnen vier Wochen von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes zu melden, und seine Ansprüche geltend zu machen, ansonst dieses Sparheft als nicht mehr bestehend betrachtet und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 30. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

42. Das Bezirksgericht Regensberg
hat
in Sachen
des Herrn Hs. Heinrich Bopp von Hüttikon, eventuell bestellter Vogt des Beklagten, Klägers,
gegen
Johannes Güller, genannt Baslers, Schlosser, von Hüttikon, unbekannt abwesend, Beklagten,
betreffend Bevogtigung wegen Verschwendung,
mit Einmuth erkennt:

1. Es sei der Beklagte als Verschwender erklärt, und die vom Bezirksrathe Regensberg unterm 27. Mai d. J. über denselben eventuell verhängte Bevogtigung gerichtlich bestätigt.
2. Trage der Beklagte die erlaufenen Kosten.
3. Sei dieses Urtheil dem Beklagten durch das Amtsblatt und mit der Anzeige zu eröffnen, daß ihm die Appellationsfrist vom Tage der Publikation im Amtsblatte zu laufen beginne.

Regensberg, den 7. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

43. Der allfällige Inhaber zweier vermißter Obligationen auf die Meisenbank in Zürich Nr. 3282 im Betrage von 1600 Frkn., d. d. 1. Heumonat 1862, und Nr. 3350 im Betrage von 400 Frkn., d. d. 18. Heumonat 1862, beide zu Gunsten des Hs. Heinrich Speerli in Rüschlikon, oder wer sonst über dieselben Auskunft geben kann, wird anmit aufgefordert, sich binnen sechs Wochen von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes zu melden, und seine Ansprüche geltend zu machen, ansonst beide Obligationen als nicht mehr bestehend betrachtet und kraftlos erklärt würden.

Zürich, den 30. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

44. Frau Magdalena geb. Wolfensberger, von Unter-Wetzikon herstammend, Wittwe des Jakob Heußer von Grüningen, ist am 28. April 1863 kinderlos verstorben und hat ein Vermögen von zirka 10,000 Frkn. hinterlassen. Bis gegenwärtig war es nicht möglich, ihre Erben mütterlicher Seite zu ermitteln. Ihre Mutter war eine Anna Wild, geboren den 10. Mai 1760, gestorben 1827, aus dem Grüt-Goßau. Aus diesem Grunde werden die hierorts unbekannten Erben der Frau Wittwe Heußer geb. Wolfensberger von Grüningen aufgefordert, ihre Erbsansprachen binnen der mit dem 13. Christmonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist hierorts anzumelden, widrigenfalls das vorhandene Vermögen den hierorts bekannten Erben der Verstorbenen, väterlicher Seite, ausbingegeben würde.

Hinweil, den 29. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

45. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes unsers Kantons hat durch Beschluß vom 5. d. M. die allfällig noch bestehenden Ansprüche von Grundzins und Zehnten auf Liegenschaften im Banne der Zivilgemeinde Weltheim für nicht mehr bestehend erklärt und die Ledigung der fraglichen Liegenschaften von den bezeichneten Reallasten angeordnet, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Winterthur, den 27. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

46. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zivilabtheilung des Obergerichtes unsers Kantons durch Beschluß vom 5. d. M. die allfällig noch bestehenden Ansprüche von Grundzinsen auf Liegenschaften im Banne der Zivilgemeinde Wiesendangen für nicht mehr bestehend erklärt, und die Ledigung der fraglichen Liegenschaften von der bezeichneten Reallast angeordnet habe.

Winterthur, den 27. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

47. Der unbekannt abwesende Jakob Bär, gewesener Wirth zum Rößli in Mettmenstetten, wird anmit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Rudolf Suter in Ebertsweil-Kappel für seine Forderung von 1000 Frkn. laut Obligo nebst Zins befriedigt habe, oder doch bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Affoltern, den 28. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

48. Zugsfrist.

Im Anfalle der Elisabetha geb. Egli, Ehefrau des David Wirth, im Sackbrunnen zu Freienstein findet eine Auffallsverhandlung nicht statt; dagegen wird den nicht speziell versicherten Gläubigern derselben sofort eine zerstörliche Frist, welche am 3. Christmonat endigt, behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorfindlichen Aktiven unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen als Verzicht darauf angesehen würde.

Bülach, den 23. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Bülach:
H. K. Meier, Landschreiber.

49. Fallitenerklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat laut Verfügung vom 21. d. M. den Karl Steiger von Flawyl, Kantons St. Gallen, seßhaft in Riesbach, fallit erklärt.

Riesbach, den 28. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

50.. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Jakob Klingler, Färber, von Embrach; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 25. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 30. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 10. bis 20. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 27. Jenner 1864, Vormittags 9 Uhr.

2. Heinrich Surber, Zimmerman, Hochfelden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 21. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 26. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 6—16. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 23. Jenner 1864, Vormittags 9 Uhr.

3. Susanna geb. Fürst, Ehefrau des Falliten Rudolf Epprecht von Dorlikon, seßhaft in Birchweil bei Nürensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 21. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 26. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 6—16. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 23. Jenner 1864, Vormittags 9 Uhr.

4. Jakob Gubler, Leonharten Sohn, im Friedensthal-Gündisau-Russikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 21. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 31. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 10—20. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 2. Hornung 1864, Vormittags 10 Uhr.

5.. Jakob Kündig, alt Gemeindammann, Jakoben, alt Lehrers Sohn, in Volken, Pfr. Flaach; in Folge durchgeführter Schuldbetreibung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 2. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 14. Christmonat 1863. — Bedenkzeit vom 18. bis und mit dem 27. Christmonat 1863. — Auffallsverhandlung 5. Jenner 1864, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

51. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist auf Ansuchen der Erben von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt worden; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner des betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Kaspar Anton Wiederkehr, Klosterbauren, von Dietikon; — laut Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 21. Wintermonat 1863. — Frist für die Eingaben bis 19. Christmonat 1863.

Zürich, den 30. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

52. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Affoltern hat durch Beschluß vom 21. Wintermonat 1863 den gegen Jakob Maurer in der Sternenweid bei Mettmenstetten eingeleiteten Konkurs in Folge des zu Stande gekommenen Nachlaßvertrages wieder aufgehoben, und den Jakob Maurer unter Vorbehalt der durch Art 24 Ziffer 4 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Affoltern a. A., den 26. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Knonau:
Heinrich Nötzli, Landschreiber.

Rehabilitationen.

53. Martin Oschwald, Müller, von Thäyngen, Kantons Schaffhausen, zur Zeit Gastwirth zum Limmatspitz bei Zürich, hat sich vor dem Bezirksgericht Reyat ausgewiesen, daß er seine im Konkurs zu Verlust gekommenen Gläubiger des Gänzlichen bezahlt habe. Es wird nun derselbe wieder vollständig in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Thäyngen, Kantons Schaffhausen, den 23. Wintermonat 1863.

Der Bezirksgerichtspräsident:
J Storrer.
Der Gerichtsschreiber,
Gabriel Hübscher.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 28. Wintermonat 1863.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 97. Freitag, den 4. Christmonat 1863.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. **Holzversteigerung.**

Donnerstag den 10. Christmonat, Vormittags 10 Uhr, wird in der Staatswaldung Wangertobel im Küsnachterberg der dießjährige Schlagertrag, bestehend in Sag- und Bauholz, Eichen-, Buchen- und Ahornnutzholz, Buchen- und Nadelbrennholz und Reisigwellen, versteigert.

Zürich, den 3. Christmonat 1863.

El. Landolt, Forstmeister.

2. **Holzversteigerung.**

Donnerstag den 10. Christmonat, Vormittags von 10 Uhr an, werden in den Staatswaldungen zu Watt und Affoltern zirka 800 Tannenlatten und Stickel nebst einigem dürren Tannenholz und 800 Reisigwellen öffentlich versteigert. Anfang im Rietholz zu Affoltern.

Unterstraß, den 1. Christmonat 1863.

R. Steiner, Forstmeister.

3. **Holzverkauf.**

Es werden versteigert:

Dienstag den 8. d. M., Vormittags von 9 Uhr an, im Hegiwald zirka 300 Stämme Sag-, Bau- und Steckenholz nebst dem Reisig.

Mittwoch den 9. d. M., Vormittags 9 Uhr, im Ebnet 400 Sag- und Baustämme, 30 Klafter Brennholz nebst dem Reisig.

Donnerstag den 10. d. M., Vormittags halb 9 Uhr, im Jungholz bei Greifensee 2 starke Eichen und eine größere Partie Sag- und Bauholz, ausgezeichneter Qualität.

Freitag den 11. d. M., Vormittags 9 Uhr, im Sennwald 20 Sägklötze, 88 Baustämme, 12 Klafter Brennholz nebst dem Reisig; Nachmittags halb 1 Uhr, im Tägernauerwalde 40 Sägklötze, 80 Baustämme, 10 Klafter Brennholz nebst dem Reisig.

Fehraltorf, den 1. Christmonat 1863.

Hertenstein, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Es sind beim Statthalteramte folgende Landanlage-Gesuche eingegangen:

1. Von Herrn Bezirksrichter J. J. Knopfli im Feld-Meilen für Erstellung einer solchen von 3900 □ Fuß außerhalb seines Eigenthums.
2. Von Herrn J. Pfenninger, Sohn, im Wädensweiler-Stäfa für eine solche von 4180 □ Fuß außerhalb seines Reblandes und eventuell für zwei weitere Projekte von 2025 und 1180 □ Fuß, anstoßend an die Landanlage des Herrn Rebmann zur Zehntentrotte und außerhalb des Reblandes des Letztern.
3. Von Herrn Heinrich Brunner, Baumeister, in Erlenbach für Erweiterung seiner schon bestehenden Anlage um 1720 □ Fuß.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innerhalb 14 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 2. Christmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

5. Die Obligationen Nr. 5680 und 5681 der schweizerischen Kreditanstalt von je 1000 Frkn. des Anleihens vom 1. Wintermonat 1863 sind dem Inhaber entwendet worden.

Diejenigen, denen diese Titel übertragen werden wollen, werden vor der Annahme derselben gewarnt und ersucht, der unterzeichneten Stelle sofort Mittheilung zu machen.

Andelfingen, den 2. Christmonat 1863.

Das Statthalteramt.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

6. Kirchgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde, sowie die seit mindestens einem Jahre daselbst niedergelassenen Schweizerbürger evangelisch-reformirter Konfession werden hiemit zu einer Gemeindsversammlung auf Sonntag den 13. d. M., Nachmittags 1 Uhr, in die hiesige Kirche eingeladen.

Verhandlungsgegenstand:

Antrag resp. Vorschlag der Gemeindskirchenpflege betreffend Berufung eines Pfarrers für die hiesige durch Resignation erledigte Pfarrstelle, eventuell Vornahme der dießfälligen Wahl.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Hinweil, den 2. Christmonat 1863.

Der Kirchgemeindspräsident:
Heinrich Bachmann.

7. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Der unterm 23. Mai 1860 Nro. 355 nach Zürich ausgestellte, abhanden gekommene Heimatschein des Herrn Konrad Schellenberg, Sohn, von hier, wird mit Bewilligung des Statthalteramtes hiermit aufgerufen und für dessen Beibringung eine Frist von 10 Tagen angesetzt, nach deren fruchtlosem Ablauf die Kraftloserklärung erfolgen würde.

Dietlikon, den 30. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathschreiber,
Jb. Rathgeb.

8. **Schulgemeindsversammlung.**

Die stimmberechtigten Schulgenossen der Schulgemeinde Waltenstein-Benzikon und Riketweil werden hiemit zu einer Gemeindsversammlung auf Sonntag den 13. Christmonat d. J., Nachmittags punkt 1 Uhr, in's Schulhaus Waltenstein eingeladen. Wenn in Folge einer zahlreichen Betheiligung dieses Lokal nicht genügend Raum darbieten sollte, so wird dann die Kirche Schlatt als Versammlungsort bezeichnet.

Geschäfte sind:

1. Verlesung des Protokolls.
2. Wahl eines Schreibers.
3. Wahl der Stimmenzähler.
4. Verlesung des erziehungsräthlichen Rekursbescheides.
5. Antrag der Schulpflege betreffend Besetzung der Schulstelle und Erledigung folgender Fragen:
   a. Soll die hiesige Schulstelle definitiv oder provisorisch besetzt werden?
   b. Im erstern Falle: Soll die Besetzung durch Berufung oder Ausschreibung geschehen?
6. Eventuell Wahl des Lehrers durch Berufung.

Wenn noch Zeit vorhanden:

7. Bestimmung der Schulhausbaukommission und Vornahme der erforderlichen Wahlen.

Die auf eine allfällige Wahl des Lehrers bezüglichen Akten liegen inzwischen bei dem Unterzeichneten den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Waltenstein, den 30. Wintermonat 1863.

Im Auftrage der Erziehungsdirektion:
Der Schulgemeindspräsident,
Ulrich Hofmann.

9. **Einladung zur Kirchgemeindsversammlung.**

Die sämmtlichen Bürger der politischen Gemeinde Uster, sowie die sämmtlichen hier niedergelassenen Schweizerbürger werden hiermit zu einer Kirchgemeindsversammlung auf Sonntag den 13. Christmonat, Nachmittags 1 Uhr, in hiesige Kirche eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Antrag der Gemeindskirchenpflege auf Aufhebung der Verweserei und definitive Besetzung der hiesigen Pfarrstelle.
2. Gemeindräthliche Antrag betreffend Umwandlung der Obligationen der politischen Gemeinde auf den Vereinigten Schweizerbahnen.
3. Ergänzungswahl eines Mitgliedes in der Rechnungsprüfungskommission.

Uster, den 2. Christmonat 1863.

Der Gemeindrathspräsident:
J. Berchtold.

10. Johannes Schnitter aus der Sängi wird hiemit aufgefordert, bis spätestens den 25. d. M. seinen vertragsgemäßen Verpflichtungen für seine Familie gegenüber dem hiesigen Armengute nachzukommen, widrigenfalls polizeilich auf ihn gefahndet würde.

Wyla, den 2. Christmonat 1863.

Die Armenpflege.

11. Einladung.

Sämmtliche stimmberechtigte Grundeigenthümer (Wiesenbesitzer) i Gemeindsbanne Otelfingen, resp. deren allfällige bevollmächtigte Ve treter, werden anmit zu einer Versammlung auf den 9. Christmona Nachmittags 2 Uhr, in's hiesige Schulhaus eingeladen.

Traktandum:

Entscheid, ob das zu den Wegen in den Wiesen erforderliche La vergütet werden müsse oder nicht.

Unentschuldigtes Ausbleiben von in der Gemeinde wohnenden Stimm berechtigten hat eine Buße von 30 Rappen zur Folge.

Otelfingen, den 30. Wintermonat 1863.

Der Gemeindspräsident:
Hs. Bopp.

12. Straßensteuerbezug.

Der Gemeindrath hat den Bezug der siebenten Straßensteuer a Freitag den 11. d. Mts. angesetzt. Dieselbe beträgt für die in der G meinde wohnenden Steuerpflichtigen:

Auf 1000 Frkn. Vermögen	. .	1 Frkn.	— Rpn.
„ den Haushalt	. . . .	1 „	— „
„ den Bürger	. . . .	1 „	— „
„ 1 Pferd oder 1 Ochs	. .	1 „	80 „
„ 1 Kuh oder 1 Rind	. .	— „	90 „

Die Steuer wird in den Zivilgemeinden an den gewohnten Ort bezogen.

Die außer der Gemeinde nicht auf Grundeigenthum wohnenden hies gen Bürger haben die fünfte, sechste und siebente Straßensteuer jede de selben nach obigem Verhältniß im Laufe dieses Jahres an den hiefür b stellten Bezüger, Herrn Reifer, Gemeindrathsschreiber in Weißlinge einzusenden.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Restanzen durch den Rechtstr und zwar um 30 Rpn. als Bezugsgebühr erhöht, bezogen.

Weißlingen, den 1. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Reifer, Gemeindrathsschreib.

13. § Armensteuerbezug.

Die von der Gemeinde Affoltern unterm 17. Mai bewilli Armensteuer im Betrage von 1800 Frkn. erfordert:

Auf 1000 Franken steuerbares Vermögen	.	1 Frkn.	50 Rpn.
„ den Bürger	. . . . .	1 „	20 „
„ die Haushaltung	. . . .	1 „	20 „

Das Bezugsregister liegt den Betheiligten von heute an 10 Tage z Einsicht offen. Allfällige Reklamationen gegen die Verlegung oder d Bezug derselben sind innert dieser Frist beim Bezirksrathe einzureiche Nach Ablauf derselben erfolgt der Bezug. Auswärtswohnende Bürg werden ersucht, ihre Beiträge franko an den Bezüger, Herrn Armenpfleg Sidler, einzusenden.

Affoltern a. A., den 2. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes
Der Schreiber,
J. Schneebeli.

14. **Altstetten.**

Den Bürgern und Niede-gelassenen der Gemeinde Altstetten wird hiemit ngezeigt, daß die Einzugsliste der zur Deckung des Rückschlages im Kirchenute erforderlichen Steuer bei Unterzeichnetem 10 Tage zur beliebigen linsicht offen liegt.

Die Steuer beträgt:

Auf 1000 Franken Vermögen	. . .	40 Rpn.
„ die Haushaltung	. . . . .	40 „
„ den Mann	. . . . .	40 „

Altstetten, den 2. Christmonat 1863.

Der Kirchengutsverwalter:
Joh. Neeser.

15. **Steuerbezug.**

Die von der Kirchgemeindsversammlung Niederhasli am 31. Mai d. J. eschlossene Kirchensteuer beträgt auf das Tausend Franken Vermögen, die haushaltung und den Mann je 1 Franken und wird in zwei gleichen Raten nit Martini d. J. und mit Mai 1864 bezogen. An dieselbe haben ohne ie in der Gemeinde wohnenden Pflichtigen beizutragen diejenigen außer er Gemeinde wohnenden Bürger, welche nicht auf Grundeigenthum niederelassen oder als Aufenthalter über 2000 Fr. Vermögen versteuern.

Der dießfällige Verleger liegt von heute an während 14 Tagen zur Einsicht offen und zwar für jede der beiden politischen Gemeinden in ihrer Gemeindrathskanzlei, innert welcher Frist allfällige Reklamationen beim Bezirksrathe zu erheben sind. Nach Ablauf derselben wird die verfallene Quote von den auswärtigen Pflichtigen durch die Gemeindräthe per Postnachnahme und im Weigerungsfalle durch den Rechtstrieb bezogen.

Oberhasli, den 4. Christmonat 1863.

Aus Auftrag:
Der Kirchgemeindsschreiber,
F. Meier.

16. **Kraftloserklärung vermißter Heimatscheine.**

Mit statthalteramtlicher Bewilligung werden hiemit die in Nr. 91 des Amtsblattes vom 13. d. M. fruchtlos aufgerufenen Heimatscheine des Hs. Jakob Hotz, Schneider, von Ottikon und Heinrich Buchmann aus dem Ermisriedt kraftlos erklärt.

Goßau, den 1. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Hug, Gemeindrathsschreiber.

17. **Sulz.**

Die Besitzer von Grundeigenthum im Zivilgemeindsbanne Sulz werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche von Grunddienstbarkeiten und Reallasten, welche nicht schon gehörig im Notariatsprotokoll eingetragen sind, bis zum 19. Christmonat l. J. unter Beilegung der hierauf bezüglichen Verträge, Reverse u. dgl. dem Herrn Präsident Ruckstuhl schriftlich einzureichen; spätere Ansprecher verfallen in eine Ordnungsbuße von mindestens 10 Frkn. (§ 16 des Flurgesetzes).

Sulz, den 1. Christmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
Jakob Waser.

18. Verzeichniß

der Gewinnste betreffend die am 26. und 27. Wintermonat 1863 erfolgte Ziehung der Lotterie über die in die Verloosung genommenen Gegenstände der Gewerbs-Ausstellung in Wald.

Nr. der Loose	Nr. der Gewinnste	Nr. der Loose	Nr. der Gewinnste	Nr. der Loose	Nr. der Gewinnste	Nr. der Loose	Nr. der Gewinnste	Nr. der Loose	Nr. der Gewinnste
5	281	537	185	1007	337	1417	52	1973	421
10	276	549	295	1011	366	1431	316	1983	193
43	39	550	406	1014	232	1434	206	2005	265
47	164	554	340	1026	294	1435	53	2026	188
49	321	561	364	1029	305	1441	434	2031	250
71	324	563	392	1038	336	1443	196	2058	69
93	47	564	70	1048	203	1445	114	2062	120
101	151	568	182	1054	154	1454	278	2073	181
102	8	587	83	1057	117	1465	334	2096	363
110	428	589	300	1059	259	1469	12	2122	296
114	62	599	383	1071	116	1471	354	2124	391
121	23	604	318	1084	34	1488	21	2140	253
130	132	610	246	1114	86	1491	152	2141	275
139	356	622	430	1124	38	1505	401	2159	361
142	226	643	350	1128	207	1513	227	2173	140
145	369	658	210	1132	106	1514	262	2175	219
168	220	667	302	1139	82	1528	87	2179	385
199	236	686	225	1154	290	1538	89	2187	133
229	310	690	378	1161	255	1546	19	2208	122
230	201	700	320	1166	304	1600	158	2244	238
241	375	704	293	1175	237	1602	141	2245	59
242	64	709	423	1178	254	1629	139	2269	155
250	31	727	88	1215	13	1631	9	2272	18
255	128	737	166	1232	312	1639	417	2289	374
269	37	738	308	1238	213	1642	178	2301	94
277	145	740	270	1243	90	1651	214	2320	125
321	399	745	75	1253	398	1681	148	2324	292
325	353	786	41	1254	194	1701	332	2327	66
328	123	816	180	1257	77	1708	218	2332	93
331	11	820	247	1262	345	1710	130	2335	175
332	78	827	173	1267	301	1761	81	2339	103
334	231	830	147	1283	380	1769	280	2347	412
342	126	837	76	1289	402	1777	360	2357	170
349	323	880	118	1300	258	1783	234	2359	44
354	43	897	60	1306	50	1784	186	2402	71
368	230	894	319	1326	135	1795	403	2445	331
378	371	901	358	1330	184	1819	342	2451	80
387	137	908	22	1332	390	1849	51	2458	272
395	357	912	157	1335	420	1862	339	2469	264
405	189	915	174	1338	252	1877	113	2478	330
423	299	930	426	1342	223	1922	376	2487	400
455	195	949	343	1373	127	1933	267	2508	211
496	86	978	346	1403	153	1943	199	2514	35
508	243	986	414	1406	48	1951	257	2542	271
523	2	1003	284	1411	202	1959	433	2546	79

Nr. der Loose	Nr. der Gewinnste	Nr. der Loose	Nr. der Gewinnste	Nr. der Loose	Nr. der Gewinnste	Nr. der Loose	Nr. der Gewinnste	Nr. der Loose	Nr. der Gewinnste
2547	409	2999	359	3373	435	3808	411	4205	169
2553	352	3007	197	3374	368	3817	167	4236	314
2557	179	3014	85	3379	419	3826	15	4249	395
2558	45	3021	326	3396	177	3846	215	4252	176
2577	341	3029	111	3399	58	3852	161	4261	379
2585	63	3031	204	3421	388	3860	291	4267	261
2599	115	3043	407	3428	221	3862	344	4278	172
2607	68	3049	313	3433	138	3872	298	4284	150
2613	240	3062	288	3450	56	3877	165	4285	242
2625	248	3085	277	3455	33	3879	238	4306	408
2636	370	3096	92	3478	217	3891	386	4316	327
2643	171	3115	25	3483	97	3893	101	4333	144
2646	347	3118	124	3500	396	3896	61	4337	74
2649	427	3122	322	3507	256	3909	273	4367	14
2674	190	3123	46	3517	65	3914	32	4386	55
2734	367	3144	67	3519	416	3916	29	4388	10
2744	162	3145	382	3524	384	3919	282	4393	413
2763	228	3177	425	3557	84	3937	105	4396	187
2766	212	3180	109	3565	1	3951	98	4404	17
2771	429	3181	245	3570	192	3963	129	4409	216
2773	20	3187	307	3581	394	3986	410	4411	355
2787	244	3205	159	3590	57	3995	160	4443	5
2795	285	3207	338	3593	72	3997	315	4490	311
2804	191	3221	80	3632	431	4001	6	4500	422
2809	95	3234	119	3640	241	4015	208	4503	146
2818	112	3237	297	3668	373	4017	28	4516	266
2823	100	3240	205	3680	404	4035	134	4519	286
2824	200	3252	149	3689	389	4045	96	4555	104
2825	329	3256	377	3695	3	4069	287	4556	328
2828	424	3274	432	3698	260	4075	268	4565	325
2848	418	3295	239	3703	168	4083	335	4591	415
2856	110	3303	381	3704	4	4087	121	4594	131
2857	283	3311	289	3724	372	4095	99	4598	156
2878	183	3317	333	3727	365	4097	107	4608	108
2888	229	3322	269	3734	351	4127	142	4618	279
2891	251	3327	73	3737	309	4138	27	4628	54
2927	303	3329	26	3740	405	4168	49	4661	387
2930	263	3334	393	3741	40	4170	136	4700	16
2933	224	3342	349	3748	222	4179	397	4705	7
2935	362	3346	42	3751	306	4187	235		
2950	143	3351	436	3759	274	4192	348		
2978	102	3356	249	3788	24	4194	163		
2994	209	3364	198	3791	91	4198	317		

Die Gewinnste können sofort bezogen werden.

Die Richtigkeit vorstehender Zusammenstellung bezeugen:

Wald, den 1. Christmonat 1863.

Der Vizepräsident des Gemeindrathes,
Ed. Honegger, Gemeindammann.
Der Gemeindrathsschreiber,
J. J. Keller.

19. **Küsnacht.**

In der zweiten Flursektion (von der Zollikergrenze bis zum Dorfbach und an die Zumikergrenze hinauf) sind die Flur- und Feldwege von der Kommission ausgesteckt worden, und nun werden die Grundeigenthümer dieser Sektion eingeladen, ein bezügliches Verzeichniß beim Unterzeichneten einzusehen, auch sonst sich über das Geschehene sorgfältig zu orientiren, und sodann, um über Anlage und Richtung ihrer Flurwege förmlich Beschluß zu fassen, Dienstags den 15. dieß, Vormittags 9 Uhr, im Gasthof zur Sonne sich entweder persönlich einzufinden oder sich durch einen handlungsfähigen Aktivbürger, der über die erhaltene Vollmacht sich auszuweisen hätte, vertreten zu lassen.

Ausbleibende oder Zuspätkommende hätten Ordnungsbuße zu gewärtigen.

Zugleich wird noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, 1) daß die 14 tägige Frist, innert welcher gegen Mehrheitsbeschlüsse über Anlage und Richtung eines Weges beim Gemeindspräsidenten Einsprache erhoben werden könnte, mit dem 29. Christmonat zu Ende gehen werde; 2) daß alle Grundeigenthümer der zweiten Flursektion, ob sie in oder außer derselben ihren Wohnsitz haben, an den oben erwähnten Verhandlungen vom 15. Christmonat Theil nehmen müssen.

Küsnacht, den 3. Christmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
Nußbaumer.

20. **Uster.**

Es sind die Flur- und Feldwege in hiesigem Gemeindsbanne ausgesteckt und deren Kronenbreite mit nummerirten Pfählen bezeichnet worden. Die Grundbesitzer werden nun eingeladen, hievon Einsicht zu nehmen und dann allfällige Wünsche um Abänderung oder Bezeichnung neuer Flur- und Felwege innert der hiefür anberaumten mit dem 19. Christmonat d. J. ablaufenden Frist dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen, unter Androhung, daß bei Stillschweigen nach Ablauf dieser Zeit die Wege als anerkannt betrachtet und nach der gegenwärtigen Bezeichnung gesetzlich bemarcht werden.

Sodann werden die Ansprecher von Grunddienstbarkeiten und Reallasten, welche auf den Liegenschaften in hiesigem Zivilgemeindsbanne haften und der Eintragung im Grundprotokoll zu ihrer Fortexistenz bedürfen, anmit aufgefordert, in Anwendung des § 13 des Flurgesetzes dieselben bis zum 19. Christmonat d. J. unter Beilegung der bezüglichen Verträge, Reverse u. dgl. an Unterzeichneten schriftlich einzugeben.

Spätere Eingaben können nach § 16 des Flurgesetzes nur noch bei der Notariatskanzlei und zwar mit einer Ordnungsbuße von 10 Franken gemacht werden.

Uster, den 2. Christmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Aktuar,
J. Pfister.

21. **Markt-Einstellung.**

Der auf nächsten Dienstag den 8. Christmonat bestimmte hiesige Vieh- und Waarenmarkt wird **nicht** abgehalten.

Kloten, den 2. Christmonat 1863.

Die Vorsteherschaft.

22. Mädikon-Baldern.

Den Grundbesitzern in hiesigem Zivilgemeindsbanne wird hiermit eine Frist von 14 Tagen a dato anberaumt, um allfällige Einsprachen gegen die Aussteckung der Flur- und Feldwege beim Gemeindepräsidenten einzureichen. Diejenigen, welche die Aussteckung anerkennen, werden aufgefordert, während dieser Zeit anstatt den in ihrem Grundeigenthum stehenden Pfählen auf gleicher Stelle Marchsteine zu setzen.

Ferner wird denjenigen, welche neue Flur- und Feldwege, sowie Abänderungen oder Weiterführung solcher verlangen, eine Zeit von 3 Wochen a dato festgesetzt, um sich bei der Flurkommission dafür anzumelden.

Nichtbefolgen dieses Vorgeschriebenen, sowie Veränderungen der bezeichneten Marchen und muthwilliges Ausreißen der Pfähle wird mit bis auf 12 Frkn. Ordnungsbuße bestraft.

Mädikon-Baldern, den 2. Christmonat 1863.

Die Flurkommission.

23. Hottingen.

Die Flurkommission Hottingen hat die Flur- und Feldwege in der ganzen Gemarchung ausgesteckt, und es sind diese sowol in den Waldungen als auch in den Rebbergen, Wiesen und Ackerfeld (mit Ausnahme weniger) nur mit Mittelpfählen bezeichnet. Zu näherer Erläuterung über Breite und Zweck ist ein genaues Verzeichniß während vier Wochen von heute an den sämmtlichen Grundeigenthümern zur Einsicht im Gemeindhause offen gelegt. Allfällige Einsprachen, Wünsche für Abänderungen oder neu zu erstellende offene Flurwege sind bis zum 28. Christmonat d. J. schriftlich dem Präsidenten der Flurkommission, Herrn Widmer-Orelli, einzureichen. Spätere Begehren bleiben unberücksichtigt.

Hottingen, den 1. Christmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission;
Der Aktuar,
Schmid.

24. Aufforderung.

Die Ansprecher von Grunddienstbarkeiten und Reallasten, welche auf Liegenschaften in hiesigem Gemeindsbanne haften sollen und der Eintragung im Grundprotokoll zu ihrer Forterisitenz bedürfen, werden anmit aufgefordert, in Anwendung des § 13 des Flurgesetzes dieselben bis zum 30 d. M. unter Beilegung der bezüglichen Verträge, Reverse u. dgl. schriftlich an Unterzeichneten einzugeben.

Spätere Eingaben können nach § 16 des Flurgesetzes nur noch bei der Notariatskanzlei und zwar unter einer Ordnungsbuße von 10 Frkn. gemacht werden.

Windlach, den 1. Christmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Präsident,
Johannes Furrer.

25. Markt-Einstellung.

Der nächste hiesige Monats-Viehmarkt findet am 7. Christmonat nicht statt.

Wetzikon, den 2. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Suter.

26. **Albisrieden.**

Anmit werden die Anstößer an Hauptgraben in hiesigem Banne aufgefordert, solche bis Ende März nächstkünftig in gehöriger Breite und Tiefe zu öffnen. Wo solches innert der anberaumten Frist gar nicht oder nur ungenügend geschähe, da würde der Gemeindrath die Graben auf exekutivem Wege auf Kosten der Pflichtigen öffnen lassen, und letztere überdieß mit einer angemessenen Buße belegen.

Albisrieden, den 26. Wintermonat 1863.

Der Gemeindrath.

27. **Verbot.**

Auf das Gesuch des Herrn Jakob Ringger im Ries-Richtersweil wird alles Laufen und Fahren durch den, durch sein eigenthümliches Land führenden Fußweg vom Ries bis zum Sagenbach bei einer Buße von 8 Frkn., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengute Richtersweil zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Richtersweil, den 1. Christmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. Hiestand.

28. **Verbot.**

Zufolge Beschlusses dießseitiger Stelle vom 30. v. M. wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das Hemmen der Wagen an den Abhängen sämmtlicher öffentlichen Straßen innerhalb des hiesigen Gemeindsbannes ohne Radschuh oder Mechanik bei einer Buße von 6 Frkn., wovon 1/3 dem Verzeiger zufällt und 2/3 zu Straßenzwecken verwendet wird, verboten ist.

Oberembrach, den 2. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
K. K. Huber.

29. **Straßenbau.**

Sachkundige, welche den Bau zweier Straßenstrecken:

1) Von der Weid bis Großdorf, 1480 Fuß lang,
2) vom Brand bis Gemeindsgrenze Egg, 3425 Fuß lang,

übernehmen wollen, werden eingeladen, die Akkordbedingungen auf der Gemeindrathskanzlei einzusehen und dann ihre Forderungen bis den 10. dieß dem Herrn Präsident Reichling im Kleindorf verschlossen einzureichen.

Uetikon, den 1. Christmonat 1863.

Der Gemeindrath.

30. **Holzgant.**

Die Gemeinde Rieden bringt Montags den 7. Christmonat, Morgens von 9 Uhr an, in ihrer Gemeindewaldung im dießjährigen Holzschlage die Sagklötze von 6 Ueberständern (von 4 Weißtannen und 2 Forren), sowie das Abholz und Stauden davon auf öffentliche Steigerung, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Rieden, den 30. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Joh. Vollenweider.

31. Ausschreibung.

Durch Verfügung der Finanzdirektion des Kantons Zürich vom 10. dieses Monats wurde der Gemeinde Flurlingen eine Salzwaage bewilligt, in Folge welcher die Stelle des Salzauswägers in hiesiger Gemeinde zu besetzen ist.

Allfällige Bewerber für besagte Stelle wollen ihre Anmeldungen innert 10 Tagen a dato dem Herrn Präsident Rubli dahier schriftlich eingeben.

Flurlingen, den 30. Wintermonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
A. Mäder.

32. Künftigen Donnerstag als den 10. d. Mts., Abends 5 Uhr, werden im hiesigen Gemeindhause zur Sonne pachtweise auf öffentliche Gant gebracht:

1. Die der Gemeinde Hombrechtikon zustehenden Metzg- und Wirthschaftsprivilegien nebst Metzg- und Wirthschaftsgebäude (Gasthaus zur Sonne in Hombrechtikon).
2. Das ebenfalls der Gemeinde Hombrechtikon zustehende Metzgrecht nebst Lokal zur Ausübung desselben in Feldbach.

Pachtliebhaber werden daher eingeladen, an besagtem Tag, Zeit und Ort sich einzufinden, wo dann die Bedingungen vor der Steigerung bekannt gemacht werden.

Hombrechtikon, den 3. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Kaspar Kunz, Gemeindrathsschreiber.

33. Verbot.

Auf Begehren der Verwaltung der Ziegler'schen Thonwaarenfabrik bei Flurlingen wird hiemit das Befahren der sogenannten Gründenstraße Jedermann bei einer Buße von 6 Franken verboten.

Allfällige Wegrechte müßten innerhalb 10 Tagen von Bekanntmachung dieser Verfügung an gerechnet beim Friedensrichteramte angemeldet werden, ansonst auch Berechtigte gebüßt werden könnten.

Flurlingen, den 1. Christmonat 1863.

Im Auftrage
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Andelfingen:
Der Gemeindammann,
Häberli.

34. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 8. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

45 Ellen schwarzes Tuch, 60 Ellen Sommerstoff, 1 nußbaumfarbene Kommode, 1 nußbaum. Kanape, 2 tannene Tische, 1 einthüriger Kasten, 3 Hobelbänke mit verschied. Schreinerwerkzeug, 1 nußbaumenes Ruhbett, 1 id. Kommode, 1 id. runder Tisch, 3 Polstersessel, 1 Küchekasten und verschied. Küchengeschirr, 1500 Stück Zigarren, 2 Dutzend Herrenhalstücher, 20 Stab Seidenstoff, 8 goldene Anker- und Zylinderuhren, 6 silberne Zylinderuhren u. A. m.

Zürich, den 3. Christmonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

35.. Joh. Ulrich Widmer von Hausen, aargauischen Bezirkes Brugg, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Donnerstag den 10. Christmonat d. J., Vormittags 9 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um auf die gegen ihn erhobene Klage auf Ehrverletzung zu antworten, widrigenfalls gleichwol gegen ihn abgesprochen würde.

Hinweil, den 28. Weinmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Vermischte Bekanntmachungen.

36. Rudolf Siegfried von Wipkingen, wohnhaft an der Augustinergasse in Zürich, und Magdalena Russenberger von Schleitheim wünschen eine Zivilehe einzugehen.

Allfällige Einsprachen gegen Vollziehung der Ehe sind bis einschließlich den 14. laufenden Monats hierorts schriftlich einzureichen.

Zürich, den 3. Christmonat 1863.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Ochsner.

37. Der unbekannt abwesende Heinrich Künzli, damals wohnhaft in Wezikon, welcher im Konkurse des unterm 28. April 1846 vor hiesigem Bezirksgerichte verrechtigten Joseph Dirr, Weber, von Riketweil, Gemeinde Oberwinterthur, eine laufende Forderung angemeldet hat, wird hiemit öffentlich aufgefordert, binnen peremtorischer Frist von vierzehn Tagen, von heute an gerechnet, schriftliche Erklärung darüber der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle einzureichen, ob er mit der Rehabilitation des Dirr einverstanden sei oder nicht, unter der Bedrohung, daß Stillschweigen während der anberaumten Frist in bejahendem Sinne ausgelegt würde.

Winterthur, den 2. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

38. Die Erbschaft des Kaspar Schmid von Boppelsen, Schmied, wohnhaft gewesen in Unterstraß, ist von den Vormundschaftsbehörden und der Wittwe Judithe geb. Kern ausgeschlagen worden.

Es wird daher den Kreditoren des Verstorbenen eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um innerhalb derselben unter Vertröstung von 40 Frkn. das Begehren um Eröffnung des Konkurses über diesen Nachlaß zu stellen, ansonst nach Ablauf der Frist die Nachlaßaktiven gegen Bezahlung der Arztkonti der Wittwe Schmid überlassen würden.

Zürich, den 1. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

89. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Jakob Klingler, Färber von Embrach, werden folgende Gegenstände auf öffentlicher Steigerung verkauft:

1) Zirka 3 Saum dießjährigen Weins;
2) „ 40 Zentner Kartoffeln;
3) „ 120 Korngarben;
4) „ 8 Zentner Stroh;
5) „ 80 Tansen weiße Rüben;
6) 2 Kühe und zirka 100 Zentner Heu;
7) 58 Stück Täferladen und Schwarten;
8) 36 „ längeres und kürzeres Bauholz, einiges Prügelholz und 1 Klafter Abfallholz;
9) 155 Stück Gerüstbretter;
10) 560 „ gehobelte und ungehobelte Felzladen.

Kaufliebhaber sind eingeladen, Montags den 14. Christmonat, Vormittags 9 Uhr, beim Hause Nro. 108 in Embrach sich einzufinden.

Kloten, den 3. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

40. Durch rechtskräftig gewordenes Urtheil vom 21. Wintermonat d. J. hat das Bezirksgericht Zürich die provisorisch über Johannes Schneider, Glasers, von Albisrieden verhängte Bevogtigung wegen Verschwendung wieder aufgehoben, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 2. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

41. Heinrich Bohli, Marxen sel. Sohn, von Bettweil bei Bärentsweil wird hiemit aufgefordert, binnen der mit dem 29. Christmonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist allfällige Einsprachen gegen einen zwischen Johannes Bohli auf dem Allenberg und Jakob Fenner auf der Zelg bei Bärentsweil abgeschlossenen Leibdingsvertrag hierorts zu erheben, widrigenfalls Verzicht auf eine solche Einsprache angenommen würde.

Hinweil, den 29. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

42. Heinrich Weidmann, Krämer, von Dielsdorf, zuletzt wohnhaft in Zürich, und Johannes Hug, Schlosser, von Dänikon, früher wohnhaft im Seefeld-Riesbach, werden hiemit aufgefordert, der erstere den Herrn Jean Tobler in Zürich für die Forderung von 487 Frkn. 85 Rpn. nebst Zinsen à 6 % vom 29. März d. J. an, der letztere den Herrn Leonhard Paravizini in Zürich für die Forderung von 1181 Frkn. 99 Rpn. nebst Zins und Kosten binnen drei Wochen von heute an zu bezahlen, oder zu erklären, ob sie ihnen Rede stehen wollen und darüber, daß es geschehen sei, hierorts sich auszuweisen, unter der Androhung, daß angenommen würde, sie seien Schulden haiber ausgetreten, worauf nach Vertröstung der Kosten der Konkurs gegen sie eingeleitet würde.

Regensberg, den 18. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

43. Der unbekannt abwesende Albert Rapp, Schreiner, wohnhaft gewesen in Richtersweil, welcher wahrscheinlich Schulden halber ausgetreten ist, wird anmit aufgefordert, innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, die Herren Gebrüder Lüthi in Richtersweil für die Anforderung von 700 Frkn. sammt Zins und Kosten zu befriedigen, oder zu erklären, daß er ihnen hierorts Rede stehen werde, ansonsten auf Verlangen der Konkurs gegen ihn eröffnet würde.

Horgen, den 26. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

44. Zugsfrist.

Im Konkurse betreffend Felix Oetiker, Zimmermann, von Embrach wird denjenigen Gläubigern, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, eine mit dem 13. d. M. ablaufende Frist von 10 Tagen für Eingabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen hinsichtlich der Liegenschaften unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung angesehen wird.

Kloten, den 3. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

45. Zugsfrist.

Im Konkurse betreffend Heinrich Fierz, Maler, von Herrliberg, seßhaft in Riesbach, werden die Kreditoren hiemit aufgefordert, ihre Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen bis spätestens den 14. Christmonat d. J. bei der unterzeichneten Notariatskanzlei abzugeben. Unterlassung würde als Verzicht auf Zug und Ueberschlag angesehen.

Riesbach, den 3. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

46. Falliterklärung.

Jakob Wegmann, Kaspars Sohn, im Weil zu Dübendorf ist nach durchgeführtem Auffallsverfahren von dem Bezirksgerichte Uster unterm 21. Wintermonat 1863 fallit erklärt worden.

Oerlikon, den 2. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

47.. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Zimmermann Hs. Jakob Homberger, Rudolfen sel. Sohn, wohnhaft gewesen in Hof-Egg; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 28. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 8. Jenner 1864. — Bedenkzeit 18—28. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 9. Hornung 1864, Nachmittags 3 Uhr.

2.. Ein dem Franz Eckert von Hohrheim, Amt Stühlingen, Großherzogthums Baden, in der Gemeinde Rafz, zustehendes Aktivum, bestehend in dem Holz auf 2 Vierling Holzboden in der Grauen; in Folge Verfügung des Bezirksgerichtes Bülach; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 19. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 19. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 30. Christmonat 1863 bis 9. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 16. Jenner 1864, Vormittags 9 Uhr.

3.. Hs. Heinrich Höhn aus dem Schwarzenbach, Gemeinde Schönenberg, dato Dienstknecht in Wendhäuslen bei Bubikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 7. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 19. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 29. Christmonat 1863 bis 8. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 20. Jenner 1864, Vormittags 10 Uhr.

4.. Hs. Heinrich Müller, Bohrerschmied, von Oberweil-Nürensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 14. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 19. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 30. Christmonat 1863 bis 9. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 16. Jenner 1864, Vormittags 9 Uhr.

5.. Rudolf Meisterhans von Humlikon, Gemeinde Andelfingen, Spezereihändler, wohnhaft in Hottingen; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 13. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 23. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 3—12. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 22. Jenner 1864, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliches Inventar.

48. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist auf Ansuchen des Gemeindrathes Bonstetten Namens der minderjährigen Erben des Verstorbenen das gerichtliche Inventar bewilligt worden, daher sowol die Gläubiger

als die Schuldner des betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse), den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Heinrich Hedinger, Zimmermann, Heinrichen sel. Sohn, von Bonstetten; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Affoltern vom 30. Wintermonat 1863. — Frist für die Eingaben bis am 31. Christmonat 1863.

Zürich, den 3. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

Rückrufe von Konkursen.

49. Das Bezirksgericht Uster hat am 28. d. M. das Konkursverfahren gegen Hs. Jakob Schätti, Spinner, von Oberuster mit Zustimmung der Gläubiger aufgehoben und fruchtlos erklärt.

Greifensee, den 30. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

50. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Regensberg hat durch Beschluß von heute das Konkursverfahren gegen Ulrich Meier, Schuster, in Weiach aufgehoben.

Niedergiatt, den 2. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Neuamt:
Bänninger, Landschreiber.

Rehabilitationen.

51. Durch Beschluß der Zivilabtheilung des Obergerichtes vom 21. Wintermonat wurde der im Jahr 1847 von dießseitigem Gerichte verrechtfertigte Jakob Reutlinger in Pfungen, damals wohnhaft gewesen in Fluntern, rehabilitirt und derselbe unter Vorbehalt der in Art. 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 2. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Beilage: Namensverzeichniß der zürcherischen Geschwornen für die eidgenössische und kantonale Strafrechtspflege.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 98. Dienstag, den 8. Christmonat 1863.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 5. Christmonat 1863.)

272. Der Regierungsrath hat den Herrn Dr. Konrad Bursian von Leipzig, gegenwärtig Professor in Tübingen, auf 1. April 1864 an die philosophische Fakultät der Hochschule, erste Sektion, als ordentlichen Professor für die Fächer der klassischen Philologie berufen.

273. Die von der Kirchgemeinde Buch unterm 15. v. M. getroffene Berufungswahl des Herrn Karl Otto Walder von Wetzikon zum Pfarrer der Gemeinde Buch wird anerkannt.

274. Herr Professor Dr. Ernst wird auf den Schluß des Wintersemesters 1863/64 unter bester Verdankung der geleisteten Dienste als Professor der medizinischen Fakultät entlassen.

275. Für die Dauer der bevorstehenden Sitzung der Bundesversammlung wird zu einem außerordentlichen Stellvertreter der Direktion der Polizei sowie der Direktion des Militärs gewählt:

Herr Regierungsrath Fenner.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. In Folge Ablaufs der Amtsdauer ist die Stelle eines Bezirksarztes des Bezirkes Affoltern erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen innert 14 Tagen dem Direktor der Medizinalangelegenheiten, Herrn Regierungspräsidenten Dr. Zehnder, einzureichen.

Zürich, den 7. Christmonat 1863.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

2. Der Medizinalrath hat nach abgehaltenem Examen nachfolgende Hebammen patentirt:

Mit der Note „sehr befriedigend".

Frau Anna Regula Graf geb. Schneider von Greifensee.

Mit der Note „befriedigend".

Frau Anna Schneider geb. Sieber von Zell.
„ Wilhelmine Isler geb. Frei von Kohlbrunn-Zell.
„ Magdalena Binder geb. Maag von Schalchen-Wildberg.
„ Maria Müller geb. Müller in Männedorf.
Jungfrau Regula Bär von Ottenbach.

Zürich, den 5. Christmonat 1863.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

3. Holzverkauf.

Samstag den 12. d. M., Morgens punkt 8 Uhr, werden im Rütiwald 90 Sägklötze, 2 Eichen, 90 Baustämme, 45 Klafter Brennholz und 2800 Reisigwellen öffentlich versteigert.

Fehraltorf, den 6. Christmonat 1863.

Hertenstein, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Um Mißverständnisse mit Hinsicht auf den Ablauf des Hundebannes zu verhüten, sieht sich das Statthalteramt neuerdings veranlaßt, den Besitzern von Hunden in Erinnerung zu bringen, daß die von der Direktion der Medizinalangelegenheiten durch Verordnung vom 5. Weinmonat vorgeschriebenen Maßregeln so lange fortzubestehen haben, bis sie durch einen wieder im Amtsblatt erscheinenden Beschluß der genannten Behörde als aufgehoben erklärt werden.

Zürich, den 4. Christmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

5. Es sind beim Statthalteramt Horgen folgende Gesuche um Landanlage-Bewilligungen eingegangen:

1. Von Herrn Heinrich Staub sel. Erben auf der Rist-Horgen eine Landanlage von 10,158 □ Fuß außer ihrem Eigenthum im Rietli;
2. von Herrn Jean Diener, Ziegler, am Unterort eine solche von 13,516 □ Fuß vorderhalb seiner Ziegelhütte und außerhalb seinem Garten;
3. von Herrn Arnold Staub im Langacker eine Anlage von 6250 □ Fuß außerhalb der Straße und seiner schon erstellten Anlage beim Katzenholz,

nach eingelegten Plänen und wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen diese Projekte sind innert 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 5. Christmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

6. Herr Benjamin Ryffel-Tschudy in Stäfa beabsichtigt in Abänderung der unterm 11. Jenner 1860 ausgeschriebenen Anlage eines Weiers (Amtsblatt 1860 Nr. 4) einen solchen auf zweifache Weise in seinem eigenthümlichen Lande in der sogenannten Eichtlen anzubringen.

Allfällige Einsprachen gegen dieses auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnete Projekt sind innerhalb vier Wochen a dato der unterzeichneten Stelle schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 5. Christmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

7. Frau Wittwe Anna Zollinger geb. Stahl von Willikon-Oetwil hat sich der eventuell über sie verhängten Bevogtigung freiwillig unterzogen, und ihr provisorischer Vormund, Herr Präsident Hermann Kunz, ist nunmehr definitiv gewählt.

Männedorf, den 2. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Ed. Zuppinger.

8. Rudolf Meier, Uhrenmacher, von Schöfflisdorf hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft begeben und zu seinem Vormunde erhalten Herrn Rudolf Meier, Sohn, von daselbst, wohnhaft in Zürich.

Regensberg, den 2. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

9. Städtische Rechnungen von 1862.

Gemäß § 48 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Rechnungen über die städtische Verwaltung des verflossenen Jahres von heute an während 14 Tagen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen stehen.

Zürich, den 3. Christmonat 1863.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. E. Escher.

10. Gemeindsversammlung.

Auf Sonntag den 13. Christmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden sämmtliche stimmberechtigte Bürger, sowol in als außer hiesiger Gemeinde wohnend, sowie auch die hiesigen Einwohner zu einer Gemeindsversammlung in's Schulhaus dahier eingeladen.

Geschäfte sind:

Berathung über Erstellung einer Straße von der zu wünschenden Station aus gegen Brüttisellen.

Dietlikon, den 4. Christmonat 1863.

Der Gemeindrath.

11. Der Gemeindrath Thalweil hat die Bürger- und Einwohner-Gemeindsversammlung auf Sonntag den 13. dieß, Nachmittags punkt 2 Uhr, in das größere Schulzimmer in Thalweil festgesetzt, um nachbenannte Traktanden zu erledigen:

1. Festsetzung des Armen- und Bürgerguts-Budget pro 1864, bei letzterm Antrag auf eine Personalzulage des Gemeindrathsschreibers.
2. Festsetzung des Einwohner-, Straßen- und Schulkassa-, sowie des Kirchenguts-Budget pro 1864.
3. Abnahme der Kirchenbauschuld-Liquidationsrechnung.
4. Antrag der Kirchenpflege, den Bau einer Orgel betreffend.
5. Doppelwahl behufs Besetzung der erledigten Gemeindammannstelle.
6. Bericht und Antrag des Gemeindrathes wegen Erwerbung eines größern Sekundarschulzimmers.
7. Beschluß betreffend Steuerbuß-Anlagen.
8. Bericht des Gemeindrathes über die Erfahrungen betreffend eine Bettelkassa.
9. Prozeßvollmachtsgesuch.
10. Wahl eines Mitgliedes in die Flurkommission.
11. Eventuell: Vertagung der Gemeindsversammlung.

Die Pläne und Kostenberechnungen über einen Orgelbau liegen vom 7. dieß an in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Die Profile betreffend den Bau einer Orgel auf der Hauptempore und hinter dem Taufstein können vom 10 bis 12. dieß Mittags in der Kirche eingesehen werden, jedoch nur von Erwachsenen. Stimmberechtigt bei Trakt. Nr. 1 sind die Bürger, bei Nr. 3 und 4 die hiesigen Bürger, niedergelassenen Schweizerbürger mit Grundeigenthum und die auswärtigen Bürger ohne Grundeigenthum; bei den übrigen Traktanden die hiesigen Bürger und die seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger, ausgenommen bei Nr. 10, wobei nur die hiesigen Grundeigenthümer stimmberechtigt sind.

Der Gemeindrath erwartet, daß die große Zahl und Wichtigkeit der Traktanden die Stimmberechtigten veranlasse, pünktlich und zahlreich zu erscheinen.

Thalweil, den 4. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Joh. Siegfried.

12. **Steuerbezug.**

Zur Bestreitung ihrer Ausgaben, nachentlich für Besoldung des Wegknechtes wurde von der Zivilgemeinde Mädikon-Baldern unterm 27. Weinmonat d. J. der Bezug einer Steuer im Betrage von 120 Frkn. beschlossen. Dieselbe erfordert:

Auf 1000 Franken Vermögen . . .	1 Frkn.	80 Rp.
„ den Mann	1 „	25 „
„ die Haushaltung	1 „	25 „

Allfällige Reklamationen betreffend diese Steuer sind innert 14 Tagen dem Bezirksrathe einzureichen. Die Bezugsliste liegt bei dem Bezüger, Herrn Jakob Stähli auf Mädikon, zur Einsicht offen, welcher die Steuerbeiträge von Haus zu Haus beziehen wird.

Mädikon-Baldern, den 5. Christmonat 1863.

Die Vorsteherschaft.

13. **Gemeindsversammlung.**

Sonntag den 13. Christmonat, Nachmittags 1 Uhr, wird in der Kirche die zweite ordentliche Gemeindsversammlung abgehalten, behufs Erledigung folgender Traktanden:

Durch die Einwohnergemeinde.

1. Antrag auf Gemeindsbetheiligung zum Zwecke der Errichtung einer Seethaleisenbahn.
2. Antrag zur Bewilligung eines Geldbeitrages aus der Gemeindskassa an die Erstellung einer Flurstraße von der obern Brücke bis in die Töß.
3. Antrag betreffend Ausführung einer Landanlage im Seegebiet in der Richtung des alten Schützenhauses bis zum frühern Scheibensteg.
4. Antrag wegen Einführung eines neuen obligatorischen Publikationsmittels.
5. Wahl des Friedensrichters der Bergsektion.
6. Genehmigung der Voranschläge über die Verwaltungen des Gemeinde-, Schul- und Kirchengutes.

Durch die Bürgergemeinde.

7. Genehmigung der Voranschläge über die Verwaltungen des Egg- und Armengutes und der Hotzeschen Stiftung.

Die sämmtlichen bezüglichen Akten liegen inzwischen auf der Gemeindsrathskanzlei zur Einsicht offen.

Richtersweil, den 3. Christmonat 1863.

Aus Auftrag:
Der Gemeindrathsschreiber,
H. Pfister.

14. **Steuerbezug.**

Zur Deckung der sich ergebenden Ausgaben der Armengutsverwaltung Turbenthal wird ein zweiter dießjähriger Steuerbezug erforderlich.

Dieser Bezug gründet sich auf das Steuerregister pro 1862, nach welchem 1 per mille vom Vermögen bezogen wird, auf die Haushaltung und den Mann finden die Bestimmungen des § 182 des Gemeindegesetzes Anwendung. Diese Steuer wird bezogen Freitag den 11. Christmonat d. J., Vormittags, im „Bären" in Turbenthal, Nachmittags in dem Hause des Bezügers, Herrn Armenpfleger Krauer in Oberhofen, und Samstag den 12. d. M., Nachmittags, bei Herrn Friedensrichter Rüegg in Tablat.

Die außer der Gemeinde wohnenden hiesigen Bürger werden eingeladen, ihre Beiträge dem Bezüger bis auf obigen Zeitpunkt portofrei einzusenden, ansonsten dieselben später durch Nachnahme per Post bezogen würden.

Turbenthal, den 3. Christmonat 1863.

Im Namen der Armengutsverwaltung:
Der Gemeindrathsschreiber,
Joh. Jucker.

15. Dienstag den 8. Christmonat, Abends 6 Uhr, findet die sechste Verloosung von drei Aktien auf das Sekundarschulgebäude in Unterstraß bei Herrn Meyer zum weißen Kreuz statt, was den Herren Aktionären hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Unterstraß, den 3. Christmonat 1863.

Im Namen der Sekundarschulpflege:
David Wißmann.

16. **Straßensteuerbezug.**

Nächsten Montag und Dienstag den 14. und 15. d. M. wird von Unterzeichnetem die unterm 14. Christmonat 1862 dekretirte zweite Steuersteuer bezogen, nämlich:

Auf 1000 Franken Vermögen . . .	1 Frkn.
„ die Haushaltung	1 „
„ den Mann	1 „

Steuerpflichtig sind alle in oder außer der Gemeinde im Kanton wohnenden Bürger, sowie die auf Grundeigenthum hier Niedergelassenen. Von den außer der Gemeinde wohnenden Büegern wird die Steuer, sofern sie bis zum 16. d. M. nicht franko eingesandt wird, durch Postnachnahme bezogen.

Richterswil, den 5. Christmonat 1863.

Aschmann-Keller, Gemeindgutsverwalter.

17. **Wipkingen.**

Gemäß Gemeindsbeschlusses vom 10. Mai d. J. ist das Defizit im hiesigen Kirchengute durch eine Steuer zu decken, welche folgende Steueranlage erfordert:

Von 1000 Franken Vermögen . . .	58 Rpn.
„ der Haushaltung	58 „
„ dem anwesenden Mann	58 „

Das Bezugsregister liegt den Steuerpflichtigen bis zum 14. d. M. auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, innert welcher Frist auch allfällige Reklamationen zu erheben sind.

Wipkingen, den 5. Cheistmonat 1863.

Im Namen der Steuerkommission:
Der Aktuar,
Siegfried.

18. **Außersihl.**

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und der betreffende Plan kann in der Gemeindrathskanzlei dahier eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Nordostbahngesellschaft	1 Wagenremise.	8. Christmonat	23. Christmonat.

Außersihl, den 7. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindeathes:
J. Hürlimann, Gemeindrathsschreiber.

19. **Kraftloserklärung eines Heimatscheines.**

Der in Nr. 95 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein für Heinrich Rinderknecht, Küfers, von Wallisellen wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Wallisellen, den 7. Cristmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Räf, Gemeindrathsschreiber.

20. Wollishofen.

Die Flurkommission hiesiger Kirchgemeinde hat die ihr nöthig scheinenden Flur-, Feld- und Fußwege ausgesteckt, und werden nun die betheiligten Grundeigenthümer aufgefordert, diese Aussteckungen einzusehen und allfällige Einsprachen dagegen innert 14 Tagen von heute an beim Präsidenten der Flurkommission, Herrn Oberstlieutenant Honegger, anzumelden. Spätere Reklamationen könnten nicht mehr berücksichtigt werden. In derselben Frist sind auch allfällige Wünsche für neue Wege, die nicht ausgesteckt sein sollten, einzugeben.

Wollishofen, den 7. Christmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
J. Staub.

21. Aufforderung.

Sämmtliche Ansprecher von Grundwienstbarkeiten und Reallasten in der Zivilgemeinde Wolfhausen-Bubikon, welche zu ihrer Fortexistenz der Eintragung in's Notariatsprotokoll bedürfen, werden gemäß § 13 des Flurgesetzes aufgefordert, ihre Ansprachen schriftlich unter Beilegung der hierauf bezüglichen Verträge, Reverse ꝛc. bis spätestens den 20. Christmonat d. J. bei dem Präsidenten der Flurkommission, Herrn Kommandant Pfister in Wolfhausen anzumelden. Spätere Anmeldungen können nur noch in der Notariatskanzlei gemacht werden, was nach § 16 des Flurgesetzes eine Ordnungsbuße von 10 Frk. zur Folge hätte.

Anmeldungen für neue Flur- und Feldwege können ebenfalls innert dieser Frist noch gemacht werden.

Wolfhausen-Bubikon, den 7. Christmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Joh. Pfister, Schreiber.

22. Irgenhausen.

Die Flurkommission Irgenhausen hat sämmtliche Flur- und Feldwege im ganzen Zivilgemeindsbanne ausgesteckt; die Güterbesitzer sind nun eingeladen, dieselben einzusehen. Protestationen gegen diese Wege, sowie allfällige Einreden gegen die Richtung derselben, oder Wünsche um weitere neue Feldwege, sind bis zum 20. Christmonat beim Präsidenten der Flurkommission schriftlich einzureichen, unter der Androhung, daß spätere Einreden nicht mehr berücksichtigt und die Wege als anerkannt betrachtet würden.

Irgenhausen, den 3. Christmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
J. Fridöri, Präsident.

23. Auf Ansuchen des Gemeindrathes Schleitheim, Kanton Schaffhausen, wird hiermit angezeigt, daß die Familie des unbekannt abwesenden J. J. Stamm, Maurermeister in Wipkingen, vorläufig unter Vormundschaft gestellt und Herr Bezirksgerichtspräsident Bechtold in Schleitheim als Vormund bezeichnet worden ist.

Wipkingen, den 7. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
Siegfried.

24. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 11. d. M., von 9 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfilderungsbegehren gegen ofortige Baarzahlung versteigert:

5 gold. Anker- und Zylinderuhren, 1 silb. Duplexuhr, 12 Paar neue Hosen, 10 id. Gilets, 6 Paar Unterhosen, 6 Dutzend Nastücher, 4 Unterröcke, 3 Röcke, verschied. Herrenkleiderstoffe, 30 Ellen Bodenteppich, 60 Ellen Leinwand u. A. m.

Sodann Vormittags 10 Uhr:

Ein Schuldbrief pr. 10fl. 1400 auf Verena Weilemann-Ott in Zell, d. d. 7. Augstmonat 1851; ein id. pr. 800 fl. auf Jb. Widmer in Seen, d. d. 17. Christmonat 1847; eine Pfandverschreibung (Schuldbrief) pr. 4100 Frkn. auf Jakob Zollinger in Glarus, d. d. 24. Brachmonat 1863.

Zürich, den 7. Christmonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

25. Gant- und Pachtanzeige.

Mit Bewilligung der Vormundschaftsbehörden bringt Herr Friedensrichter Frei, als Vormund der Gebrüder Frei, Schlatters, in Unter-Engstringen, Montag den 14. und Donnerstag den 17. Christmonat, je Abends 7 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Siegfried dahier nachbenannte Liegenschaften auf öffentliche Steigerung, und zwar am erstern Ganttage für Verpachtung, am zweiten auf Verkauf zur freien Auswahl der Verkäufer.

Gantobjekte sind:

1. Ein doppeltes Wohnhaus mit Scheune, Stall, Trotte, Waschhaus und Schweinstall sammt zirka 3 Vierling Kraut- und Baumgarten und einer ganzen Dorfgerechtigkeit in Wald und Weidland.
2. Zirka 7 Jucharten Ackerland, 4 Jucharten Mattland, 2 Jucharten Reben und 3 Jucharten Holz und Boden.

Auskunft ertheilt inzwischen der Vormund.

Unterengstringen, den 4. Christmonat 1863.

Die Gantbeamtung.

26. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr Geschäftsagent Wettstein dahier in Folge gerichtlichen Auftrages das zum Nachlasse des sel. Herrn Jonas Briner, Bäcker, von Fehraltorf gehörende Wohnhaus in der kleinen Stadt Zürich, an der Storchengasse liegend, Nr. 151 zum Mohrenkopf, mit Bäckerei, nebst dem Frauenkirchenort Nr. 423 in der St. Peterskirche, und verschiedene Bäckereigeräthschaften,

Dienstag den 15. dieß, Nachmittags 3 Uhr, im Gasthof zum „Schwanen" dahier auf öffentliche Steigerung.

Die Gantbedingungen werden am Ganttage verlesen werden und liegen bis dahin bei Herrn Geschäftsagent Wettstein, Eiermarkt Nr. 237, dahier, zur gefälligen Einsicht offen.

Zürich, den 5. Christmonat 1863.

Die Gantbeamtung.

27. Gantanzeige.

Unter Aufsicht und Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Hr. Fürsprech Schintz als Beauftragter Montag, den 14. dieß, auf dem Zunfthause „zum Weggen" dahier, nachbenanntes, der Frau Rechenschreiber Ulrich eigenthümlich angehöriges Grundeigenthum auf öffentliche Steigerung bringen, als:

Das, auf dem äußeren Rain in Zürich gelegene, zum großen Stein benannte, mit Nr. 361 a bezeichnete, in bestem baulichen Zustande befindliche, große dreistöckige Wohnhaus, mit großem Keller und einer Anzahl Fässer, nebst dem Ausgelände, bestehend in einem Hofraum, Wasch- und Holzhaus, Schopf und Stallgebäude, und es kann diese sowohl für herrschaftliche Wohnung als auch für Betreibung jedes Berufes sehr wohl gelegene Liegenschaft, von Stund an beliebig besichtigt werden, wofür man sich entweder unmittelbar bei der Frau Eigenthümerin, oder bei Hrn. Fürsprech Schintz, bei welchem auch die Gantbedingungen zur Einsicht liegen, gefälligst melden mag.

Die Steigerung selbst beginnt Nachmittags 2 Uhr und nach dem Schlusse der Gant wird innert einer von der Verkäuferin sich vorbehaltenen Stunde Bedenkzeit, die definitive Zu- oder Absage erfolgen.

Zürich, den 6. Christmonat 1863.

Die Gantbeamtung.

28. In Folge Verfilberungsbegehren laut Pfandschein Nr. 6426 werden nächsten Donnerstag den 10. dieß, Nachmittags 3 Uhr, beim Unterzeichneten gegen Baarzahlung versteigert:

2 baumwollene Weiberröcke, 2 Schürzen und ein Halstuch.

Opfikon, den 5. Christmonat 1863.

Schweizer, Gemeindammann.

29. Verfilberungsgant.

Zufolge Verfilberungsbegehren werden Dienstag den 8. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Gemeindwirthshause dahier versteigert:

Ein Kaufschuldbrief pr. 1310 Frkn., d. d. 5. Brachmonat 1862.

Hottingen, den 4. Christmonat 1863.

Der Gemeindammann:
Hotz.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

30. Der unbekannt abwesende Eugen Tanner, Mechaniker, von Herisau, wohnhaft gewesen in Wiedikon, wird anmit aufgefordert, Mittwoch den 23. Christmonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor dießseitigem Gerichte zu erscheinen, um sich über die gegen ihn wegen Betrugs gestellte Klage zu beantworten, widrigenfalls gleichwol gegen ihn abgesprochen würde.

Zürich, den 4. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

31. Abraham Kern von Bülach, Gärtner, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Samstag den 12. Christmonat d. J., Morgens 8 Uhr, im hiesigen Obmannamtsgebäude vor der Krimalabtheilung des Obergerichtes zu erscheinen, um die Appellation der Staatsanwaltschaft gegen das von dem Bezirksgerichte Zürich über ihn ausgefällte Urtheil betreffend Betrug zu beantworten, unter der Androhung, daß ausbleibenden Falls lediglich auf Grundlage der Akten entschieden würde.

Actum Zürich, den 5. Christmonat 1863.

Im Namen
der Kriminalabtheilung des Obergerichtes:
Der Kriminalsekretär,
M. Rüscheler.

32. Die unbekannt abwesende Frau Anna Barbara Ochsner geb. Pfister von Kilchberg wird anmit aufgefordert, Mittwoch den 30. Christmonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor dießseitigem Gerichte zu erscheinen, um die von ihrem Ehemann Jakob Wilhelm Ochsner von Kilchberg, Arbeiter in der Klavierfabrik Hüni & Hübert in Zürich, wohnhaft in Wipkingen, erhobene Scheidungsklage, welche auf böswillige Verlassung gegründet wird, zu beantworten, ansonst angenommen würde, sie gebe die thatsächlichen Behauptungen des Klägers zu und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 4. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Vermischte Bekanntmachungen.

33. Das Bezirksgericht Uster
hat
in Sachen
des Jakob Wettstein von Russikon, gewesener Schmiedgeselle in Niederuster, 28 Jahre alt, unverheirathet, militärfrei, unbekannt abwesend, Inkulpaten,

betreffend Körperverletzung,
mit Einmuth gefunden:
Inkulpat sei der Körperverletzung dritten Grades schuldig,
und daher mit Einmuth erkennt:

1. Sei Wettstein in eine Buße von 80 Frkn. zu Handen des Staates verfällt.
2. Habe er mit einem zweiten Inkulpaten den Damnifikaten mit 50 Frkn. zu entschädigen woran er 2/3 unter subsidiärer Haft beizutragen hat.
3. Habe er 2/3 an die Prozeßkosten unter solidarischer Haft mit einem zweiten Inkulpaten zu bezahlen.
4. Sei dieses Urtheil dem Wettstein durch das Amtsblatt zu eröffnen, verbunden mit der Anzeige, daß für ihn die viertägige Appellationsfrist vom Tage dieser Publikation an zu laufen beginne.

Actum Uster, den 28. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Chrismann.

34. Bei Anlaß der Vereinigung des Kirchenurbars und der Kirchenortsscheine der Kirchgemeinde Fraumünster-Zürich wurden folgende Kirchenörter:

Nr.	Lage der Kirchenörter.	Eigenthümer laut Urbar.	Gegenwärtige Ansprecher.
	Frauenörter:		
	Bank. Gesetz.		
7	1. vorderes.	Hr. Kantonsrath Salomon Nordorf, Münsterhof.	Hr. Mennet-Nordorf.
60	6. "	Frau Regula Balber geb. Düggelin.	HH. Gebrüder Bodmer, in der Werdmühle.
77	7. "	Meister Rudolf Tempelmann, Steinmetz.	Hr. Hirzeler-Vuille im Kratz.
25	10. "	Hr. Joh. Jakob Weiß, Zuckerbeck, Weinplatz.	Hr. Pfr. J. H. Weiß bei St. Anna u. Sigm. Weiß.
42	11. "	Hrn. Hauptmann Spörris sel. Erben.	Hrn. Gebrüder Benninger auf dem Münsterhof.
43	11. "	Frau Anna Finsler geb. Escher.	Hr. Bankdirektor Finsler.
50	11. "	Hr. Martin Rüscheler auf dem Weinplatz.	Hr. Dr. Rüegg-Rüscheler.
03	15. "	Hr. Flaigg-Weidmann.	Hr. Fisch-Hagenbuch.
04	15. "	dito.	" " "
28	16. "	Junker Amtmann Wyß sel. Erben, Brandschenke.	Hr. Widemann-Hol auf dem Münsterhof Nr. 114.
29	16. "	Wie 125.	Wie 125.
31	16. "	Hr. Rudolf Denzler zum rothen Mann.	Wie 142.
33	16. "	Wie 125.	Wie 125.
38	16. "	Wie 125.	Wie 125.
48	17. "	Wie 7.	Wie 7.
56	18. "	Hr. Staatsrath Hs. Konrad Finsler.	Hr. Finsler-Hirzel.
58	18. "	Hr. Leonh. Hämiker zum Maierisli.	Hr. Leonh. Hämiker zum Maierisli.
65	19. "	Wie 125.	Wie 125.
96	1. hinteres.	Frau M. Hirzel, Kantonsfürsprech sel. Tochter.	Frau Maria Hirzel, Kantonsfürsprech sel. Tochter.
06	1. "	Wie 7.	Wie 7.
09	1. "	Hr. David Schweizer, Bratwurster.	Frau Bär auf der Meise.
21	2. "	Wie 7.	Wie 7.
33	3. "	Wie 7.	Wie 7.
37	3. "	Wie 228.	Wie 228.
52	5. "	Hrn. Jak. Christ. Meyers sel. Erben im Niederdorf	Hr. Wilh. Huber, Maler, zum Frieden in Oberstraß.
14	6. "	Frau Anna Barbara Huber geb. Nordorf.	Hr. Pestalozzi zum Steinbock.
17	7. "	Wie 394.	Demselben.
12	8. "	Wie 296.	Wie 296.

Nr.	Lage der Kirchenörter.	Eigenthümer laut Urbar.	Gegenwärtige Ansprecher.
	Frauenörter:		
	Bank. Gesletz.		
489	13. hinteres	Wie 125.	Wie 125.
490	13. „	Wie 125.	Wie 125.
491	13. „	Wie 125.	Wie 125.
507	unter dem Orgelboden, 1. Reihe	Hr. Kommandant Sal. Heidegger.	Hr. Major S. Heidegger.
563	im neuen Schranken, der Kanzel gegenüber	Frau Forcart.	Hr. Joh. Wunderli-Zollinger.
	Männerörter:		
619	an der Wand gegen den Münsterhof bis zur mittlern Thüre	Junker Amtmann Wyß sel Erben, Brandschenke.	Hr. Widemann-Hol auf dem Münsterhof Nr. 114.
629	an der Wand gegen den Münsterhof bis zur mittlern Thüre	Hr. David Schweizer, Bratwurster.	Frau Bär auf der Meise.
657	hinten in der Kirche, an der Wand gegen die Post	Hr. Daniel Vögeli, Beck	Hr. L. Vögeli, Bäcker.
674	hinten in der Kirche, an der Wand gegen die Post	Hr. J. Jakob Weiß, Zuckerbeck, Weinplatz.	Hr. Pfr. J. H. Weiß bei St. Anna u. Sigm. Weiß.
709	hinter den neuen Schranken	Hr. Jakob Hauser.	Hr. Welti-Hauser im Kratz in Enge.
	Zeile. Gesletz.		
732	1. vorderes.	Hr. Leonh. Hämiker zum Maierisli.	Hr. Leonh. Hämiker zum Maierisli.
793	7. „	Hr. Heinrich Gugolz, Krämer.	Hr. Gugolz, alt Tuchhändler.
807	1. hinteres.	Hrn. Raths- und Bauherr Scheuchzers sel. Erben.	Hr. August Wüscher auf dem Münsterhof.
808	1. „	Hr. Hauptmann Jakob Ufteri, Münsterhof.	Hr. Georg Däniker, Mehlhändler, in Bremgarten.
829	3. „	Frau Maria Escher geb. Hofmeister.	Frau Maria Escher nee Hofmeister.
834	4. „	Hr. Staatsrath Hs. Konrad Finsler.	Frau A. Meyer-Werdmüller zum Steg.
855	6. „	Junker Amtmann Wyß sel. Erben, Brankschenke.	Hr. Widemann-Hol auf dem Münsterhof Nr. 114.
883	8. „	Meister Rudolf Tempelmann, Steinmetz.	Hr. Hirzeler-Vuille im Kratz.
961	hinteres Gesletz unter der Orgel.	Wie 674.	Wie 674.
1015	von der obern Thüre des Kreuzganges bis hinten in die Kirche	Hr. Kantonsrath Jakob Nordorf, Münsterhof.	Hr. Mennet-Nordorf.
1029	von der obern Thüre des Kreuzganges bis hinten in die Kirche	Hr. Flaigg-Weidmann.	Hr. Fisch-Hagenbuch.
1085	an der Mauer gegen dem Amt	Wie 674.	Wie 674.
1092	an der Mauer gegen dem Amt	Wie 674.	Ebenfalls.

Nr.	Lage der Kirchenörter.	Eigenthümer laut Urbar	Gegenwärtige Ansprecher.
	Männerörter:		
1217	auf der Emporkirche gegen den Kreuzgang	Hr. alt Stadtrathspräsident Hs. Konrad Vogel.	Hr. Vogel-Saluzzi.
1219	auf der Emporkirche gegen den Kreuzgang	Hr. Kantonsrath Jakob Nordorf, Münsterhof.	Hr. Mennet-Nordorf.
1246	auf der Emporkirche gegen den Kreuzgang	Hr. Rudolf Denzler zum rothen Mann.	HH. Gebrüder Benninger auf dem Münsterhof.

angemeldet, ohne daß Ansprecher im Stande gewesen wären, die Scheine für die betreffenden Kirchenörter vorzuweisen.

Es wird nun allfällig dritten Ansprechern an diesen Kirchenörtern eine Frist von acht Wochen von heute an angesetzt, um innerhalb derselben ihre Ansprüche hierorts schriftlich anzumelden, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Scheine für obige Kirchenörter als nicht mehr bestehend betrachtet, und die Kirchenpflege Fraumünster ermächtigt würde, benannten Ansprechern neue, allein gültige Kirchenortsscheine auszufertigen.

Zürich, den 30. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

35. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden hiemit diejenigen, die noch Grundzins oder Zehnten auf Liegenschaften im Banne:

1. der ganzen politischen Gemeinde Ossingen;
2. der Zivilgemeinde Humlikon;

anzusprechen haben, aufgefordert, ihre dießfälligen Rechte innert sechs Monaten a dato in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes anzumelden, ansonst alle Grundzins- und Zehntverschreibungen im Grundprotokolle sowol der politischen Gemeinde Ossingen, als auch der Zivilgemeinde Humlikon gelöscht und allfällig hiefür noch bestehende Schuldurkunden kraftlos erklärt würden.

Andelfingen, den 22. Augstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

36.. Die Erbschaft des Kaspar Schmid von Boppelsen, Schmied, wohnhaft gewesen in Unterstraß, ist von den Vormundschaftsbehörden und der Wittwe Judithe geb. Kern ausgeschlagen worden.

Es wird daher den Kreditoren des Verstorbenen eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um innerhalb derselben unter Vertröstung von 40 Frkn. das Begehren um Eröffnung des Konkurses über diesen Nachlaß zu stellen, ansonst nach Ablauf der Frist die Nachlaßaktiven gegen Bezahlung der Arztkonti der Wittwe Schmid überlassen würden.

Zürich, den 1. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

73.. Rudolf Siegfried von Wipkingen, wohnhaft an der Augustinergasse in Zürich, und Magdalena Ruffenberger von Schleitheim wünschen eine Zivilehe einzugehen.

Allfällige Einsprachen gegen Vollziehung der Ehe sind bis einschließlich den 14. laufenden Monats hierorts schriftlich einzureichen.

Zürich, den 3. Christmonat 1863.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Ochsner.

38.. Bei der stattgefundenen Vereinigung des Kirchenurbars von Erlenbach konnten die rechtmäßigen Inhaber der nachfolgenden Männerörter in der dortigen Kirche, nämlich Nr. 25 im Chor (Vogtstuhl), Nr. 73 im Chor, Nr. 7, 9, 10, 26 und 27, letztere fünf alle auf der neuen Emporkirche gelegen, nicht ausgemittelt werden. Daher werden hiemit die allfälligen Ansprecher an diese sieben Kirchenörter aufgefordert, innerhalb vier Wochen von heute an ihre Ansprachen unter Beilegung der Beweistitel in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes anzumelden, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und die Kirchenpflege Erlenbach berechtigt würde, diese Kirchenörter öffentlich zu versteigern und den Erlös dem Kirchengute zuzuwenden.

Meilen, den 13. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

39. Zugsfrist.

Im Auffalle des Heinrich Fröhlich, Zimmermann, in Neerach wird denjenigen Gläubigern, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine Frist von 10 Tagen von heute an zur Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen bezüglich sämmtlichen Massagutes angesetzt. Stillschweigen wird als Verzicht hierauf gedeutet.

Niederglatt, den 8. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Neuamt:
Bänninger, Landschreiber.

40.. Zugsfrist.

Im Konkurse betreffend Heinrich Fierz, Maler, von Herrliberg, seßhaft in Riesbach, werden die Kreditoren hiemit aufgefordert, ihre Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen bis spätestens den 14. Christmonat d. J. bei der unterzeichneten Notariatskanzlei abzugeben. Unterlassung würde als Verzicht auf Zug und Ueberschlag angesehen.

Riesbach, den 3. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

41. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 25. v. M. nach gänzlicher Durchführung des Auffalles über Johannes Kunz von Egg, Hafner, wohnhaft in Fluntern, denselben fallit erklärt.

Zürich, den 5. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

42. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Bülach hat unterm 3. Christmonat 1863 den onrad Wirth im Greut zu Freienstein nach durchgeführtem Konkurse llit erklärt.

Bülach, den 5. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Bülach:
H. K. Meier, Landschreiber.

43. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Bülach hat in Folge Beschlusses vom 3. d. M. n Hs. Ulrich Kern, Siebmacher, Heinrichen sel. Sohn, von Bülach ıch durchgeführtem Auffallsverfahren als fallit erklärt.

Bülach, den 5. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Bülach:
H. K. Meier, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

44.. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist on dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Ulrich Weber von Dübendorf, dato Zurichter in der Gerbe im obel zu Hombrechtikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. erichtes Meilen v. 1. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die ot. Kanzlei Grüningen 5. Jenner 1864. — Bedenkzeit 15—25. Jenner 864. — Auffallsverhandlung 2. Hornung 1864, Vormittags 10 Uhr.

2. Rudolf Egli von Binzikon bei Grüningen, Metzger, wohnhaft gesen auf dem Berg-Goßau; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. erichtes Hinweil v. 3. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in e Not. Kanzlei Grüningen 16. Jenner 1864. — Bedenkzeit 26. Jenner s 5. Hornung 1864. — Auffallsverhandlung 17. Hornung 1864, Vorittags 10 Uhr.

3. Katharina Hubschmid, geschiedene Ehefrau des falliten Schlossers einrich Honegger von Affoltern b. H., wohnhaft in Nr. 317 in ußersihl; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich 23. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei liedikon u. d. E. (in Zürich) 29. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 9. bis . Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 29. Jenner 1864, Morgens 9 Uhr.

4. Heinrich Müller von Rümlang, wohnhaft zum Neuhaus in Enge; Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes ürich v. 2. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. anzlei Wiedikon u. d. E. (in Zürich) 5. Jenner 1864. — Bedenkzeit 16. s 25. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 5. Hornung 1864, Vorittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gethenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempel-

papier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

45. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist auf Ansuchen der Erben von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt worden; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner des betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1.. Kaspar Anton Wiederkehr, Klosterbauren, von Dietikon; — laut Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 21. Wintermonat 1863. — Frist für die Eingaben bis 19. Christmonat 1863.

Zürich, den 30. Wintermonat 1863.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. C.:
Müller, Landschreiber.

Rehabilitationen.

46. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 21. Wintermonat d. J. den Heinrich Meier, Kupferschmied, in Dübendorf unter Vorbehalt der in Art. 24 der Staatsverfassung enthaltenen Beschränkungen rehabilitirt, was andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Uster, den 5. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Christmann.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 99. Freitag, den 11. Christmonat 1863.

Beschlussesentwurf

betreffend

den Bau einer neuen Irrenanstalt.

Der Große Rath,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Es soll eine neue Irrenanstalt für die Zahl von 250 Geisteskranken auf Grundlage des vorgelegten Programms und der damit verbundenen Pläne erbauet werden. Die hiefür vom Regierungsrathe vorgeschlagene Lokalität im Burghölzli, Gemeinde Riesbach, wird genehmigt.

§ 2. Zur Erbauung dieser Anstalt wird dem Regierungsrathe:

a) der durch großmüthige Vergabungen gebildete Baufond, gewerthet auf 650,000 Frkn., wovon jedoch 150,000 Frkn. für Erwerbung der Liegenschaften bereits verwendet sind, zur Verfügung gestellt;

b) ein Kredit von 2,200,000 Frkn. eröffnet.

§ 3. Dieser Kredit wird gedeckt durch 11 auf die Rechnungsjahre 1860 bis 1870 zu vertheilende Bauraten von je 200,000 Frkn., wovon die vier ersten, welche die Jahre 1860 bis 1863 betreffen, den mit Ende 1863 sich ergebenden Staatsrechnungsüberschüssen, die übrigen sieben Raten aber jeweilen dem betreffenden Voranschlage zu belasten sind.

§ 4. Die in § 2 bezeichneten Summen fallen mit dem Zeitpunkte ihrer Verfügbarkeit in den gemäß Beschluß des Großen Rathes vom zu bildenden Bau- und Liquidationskonto des Spitalamtes. Der Ertrag der bis zum Zeitpunkt ihrer Verwendung sich ergebenden Zinse ist zur Anschaffung von Mobiliar für die Anstalt bestimmt.

§ 5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 12. Wintermonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Weisung des Regierungsrathes

an den

hohen Großen Rath

zu dem

Beschlussesentwurfe

betreffend

Errichtung einer neuen Irrenanstalt.

Die Angelegenheit der Gründung einer neuen Irrenanstalt, über welche der Regierungsrath dem h. Großen Rathe schon bei verschiedenen Gelegenheiten, namentlich in seinen Jahresberichten, Mittheilungen gemacht hat, ist nunmehr, wie dies vorläufig der hohen Behörde mit dem Antrage zur Bestellung einer Kommission zur Kenntniß gebracht wurde, so weit gediehen, daß ihr das Programm nebst Plänen und Kostenberechnungen, verbunden mit einem Beschlussesentwurfe, vorgelegt werden kann.

Bei diesem Anlasse mag es gerechtfertigt sein, dem Großen Rathe einen gedrängten Ueberblick über den bisherigen Gang einer Angelegenheit zu geben, welche das Interesse der Bevölkerung des Kantons und der Behörden seit längerer Zeit so lebhaft in Anspruch genommen hat.

Das Bedürfniß der Errichtung einer neuen Irrenanstalt ist dem Regierungsrathe zuerst in einem Memorial, datirt vom 14. Augstmonat 1858, von dem Direktor der Medizinalangelegenheiten in einläßlicher Weise dargelegt worden. In dieser Schrift wurde im Wesentlichen Nachstehendes berichtet. Aus einer im Jahr 1851 erhobenen Statistik über die Zahl und Art der Geisteskranken im Kanton Zürich habe sich folgendes Verhältniß ergeben: Die Zahl aller Geisteskranken im Kanton betrage 1218, und von diesen gehören 552 dem männlichen und 666 dem weiblichen

Geschlechte an. Von diesen seien 242 in den Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten untergebracht, die übrigen leben in ihren Familien oder seien theils in Privatanstalten, theils sonst außer ihren Familien verpflegt. Wenn nun auch diese Zahlen nicht als unbedingt genau bezeichnet werden wollen, so ergebe sich daraus immerhin klar genug, daß die vorhandenen öffentlichen Anstalten zur Aufnahme und Behandlung heilbarer, sowie zur Versorgung unheilbarer Irren dem Bedürfnisse bei Weitem nicht entsprechen, abgesehen davon, daß der Zweck der Heilung Einrichtungen erfordere, die in der bestehenden Irrenanstalt nicht vorhanden seien. Diese letztere leide überdies an großen Mängeln und Uebelständen. Als solche werden insbesondere bezeichnet:

a. Der beschränkte Raum: das jetzige Irrenhaus biete nur Raum für 1 Kranke, eine Zahl, die in großem Mißverhältniß stehe zu der Zahl der angemeldeten Kranken. Daraus entstehe neben andern insbesondere der Nachtheil, daß die Kranken früher als es gut sei, entlassen werden müssen, was dann wieder häufig Veranlassung zu Rückfällen gebe.

b. Die Lage der Anstalt. Diese sei so schlecht, als möglich. Sie befinde sich nämlich mitten in einem der bevölkertsten, gewerbreichsten und geräuschvollsten Quartiere der Stadt Zürich, unmittelbar angränzend an einen Kirchhof, umgeben von Gebäuden, deren Bewohner durch Lärmen, Rufen, Schreien und manch' andere Weise einen nachtheiligen Einfluß auf die Kranken ausüben. Für den Aufenthalt der Kranken im Freien besitze dieselbe keine geeigneten Höfe oder Anlagen, und es sei nicht möglich, die Anstalt und ihre Bewohner vom Verkehr nach außen auch nur nothdürftig abzuschließen.

c. Die innere Einrichtung. Die Anstalt enthalte lauter Einzelzellen, keine gemeinschaftlichen Zimmer und Schlafsäale, während man heut zu Tage ein Gewicht darauf lege, die Kranken nicht nur am Tage, sondern auch zur Nachtzeit möglichst wenig und nur, wenn es durchaus nothwendig erscheine, abzusondern und einzusperren.

Die Zellen seien zudem theilweise unfreundlich, gefängnißartig, gewölbt, wodurch der Lärm der Tobsüchtigen, des Wiederhalls wegen, vermehrt und die Ruhe der übrigen, ruhigern Kranken um so mehr gestört werde. Die Zimmer für den Tagesaufenthalt der Ruhigern seien zu klein und ungenügend, die Badeeinrichtung zu mangelhaft u. A. m.

Von besonderer Erheblichkeit sei der Umstand, daß es absolut unmöglich sei, die Kranken nach dem Grade und der Form ihres Leidens auszuscheiden und zu trennen. Blödsinnige und Narren, Melancholische und Verrückte, Tobsüchtige und Epileptische seien neben und durch einander untergebracht. Unruhige müssen zu ihrem Nachtheil immer abgesperrt gehalten

werden, damit sie die Andern nicht stören. Noch weniger sei eine Trennung der Kranken nach Erziehung, Bildung und sozialer Stellung möglich. Selbst die Trennung der Geschlechter könne nicht in einer Weise durchgeführt werden, daß keinerlei Berührungen möglich seien.

Weiterhin wurde in dem Memorial berichtet: Nachdem über die Irrenanstalten anderer Kantone zahlreiche Berichte, Pläne ꝛc. eingezogen worden, haben vorläufige Berathungen zunächst mit sachkundigen Aerzten, dann aber auch mit andern, mit unsern öffentlichen Verhältnissen vertrauten Personen stattgefunden. Diese haben zu der Ansicht geführt, es sei eine neue Irrenanstalt zunächst als Heilanstalt für heilbare Geisteskranke und nicht zugleich als Versorgungsanstalt für Unheilbare zu errichten. Diese Ansicht sei indeß weniger aus wissenschaftlichen, als aus ökonomischen Rücksichten gewonnen und festgehalten worden, damit der neuen Anstalt ein weniger großer und darum weniger kostspieliger Umfang gegeben werden müsse, während unstreitig das Bedürfniß einer Heilanstalt ohnedies als das weit überwiegendere anerkannt werden müsse. Als Maßstab für den Umfang dieser Anstalt wurde das Bedürfniß von 100 Plätzen in Aussicht genommen und die Summe, welche zur Ausführung erforderlich sein würde, auf Frk. 800,000 muthmaßlich geschätzt. Die Mittel zum Bau glaubte der Verfasser des Memorials, nachdem er, wie er berichtete, Männer aus verschiedenen Kreisen zu diesfälligen Berathungen herbeigezogen, zum Theil auf dem Wege freiwilliger Beiträge gewinnen zu können. Die ungünstigen Verhältnisse mehrerer vorausgegangenen Jahre ließen den Zeitpunkt zur Sammlung solcher Beiträge nicht als geeignet erscheinen, und doch glaubte man, sie um so mehr zu bedürfen, da der Staat außerordentliche finanzielle Anstrengungen für den Bau des Polytechnikums zu machen hatte, und andere dringende Erfordernisse die Mittel desselben ebenfalls in hohem Grade in Anspruch nahmen. Das Memorial drückt sich hierüber in folgenden Worten aus: „Eine Unternehmung anzuregen, welche hohe Summen erfordert, und dies zu einer Zeit, in welcher noch bedeutendere Schöpfungen noch größere Summen in Anspruch nehmen, würde etwas kühn, wo nicht gar unüberlegt erscheinen, wenn die Sache nicht so dringend wäre, daß die Humanität sie gebieterisch fordert. Unmöglich erscheint indeß die Ausführung nicht, und man darf sich auch der Hoffnung überlassen, daß die Privatwohlthätigkeit sich auch ferner bereit zeigen werde, das Unternehmen werkthätig zu unterstützen."

Die Medizinaldirektion hatte auch bereits einen kleinen Fond von zirka 16,000 Frk. an Legaten und Geschenken gesammelt, den sie der Spitalpflege zu übergeben wünschte.

Durch diese Mittheilungen veranlaßt, hat der Regierungsrath die Spitalpflege beauftragt, ihr Gutachten darüber abzugeben: ob die Spitalpflege die Errichtung einer neuen Irrenanstalt für ein dringendes Bedürfniß halte, und in wie weit sie sich in der Stellung befinde, das Unternehmen in angemessener Weise zu fördern.

Von dem Gutachten, welches die Spitalpflege unterm 5. Wintermonat 1858 dem Regierungsrathe hinterbracht hat, mag folgender Auszug in diesem Berichte Platz finden:

Im Allgemeinen erklärte sich die Spitalpflege mit dem Inhalte des Memorials ganz einverstanden. Mit Hinsicht auf die bestehende Irrenanstalt berichtete sie: Der Zustand, in welchen das Irrenwesen, d. h. die Behandlung und Besorgung der Geisteskranken aller Art, am Ende des vorigen und noch zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts sich bei uns befand, stand wol ungefähr auf der gleichen Stufe, wie an den meisten andern Orten der zivilisirten Welt. Am Schlusse des ersten Dezenniums unsers Jahrhunderts erhob sich, angeregt durch die anderwärts den Geisteskranken zu Theil gewordene größere Aufmerksamkeit und beginnende Humanisirung in ihrer Behandlung, die Stimme der Menschenfreundlichkeit für diese Unglücklichsten der Unglücklichen auch in unserm Vaterlande und führte, nachdem im Verlaufe mehrerer Jahre Aufträge gegeben, Anträge gebracht, Pläne entworfen und zuletzt genehmigt worden waren, zur Erbauung des jetzt bestehenden Irrenhauses und dessen Eröffnung im Jahr 1817 mit 24 Zellen, wovon ursprünglich 10 zur temporären Unterbringung von Hauskindern und Kostgängern im Spitale, 6 zur Aufnahme von Gemüthskranken, die bis dahin in denselben Zimmern mit andern Patienten verpflegt wurden, und 8 für vollständig bezahlende Kranke bestimmt waren. Die ursprüngliche Bestimmung war daher mehr diejenige einer Versorgungs- und Pflegeanstalt, und erst im Verlaufe der Zeit wurde dieselbe bei dringendem Bedürfnisse so zu sagen ausschließlich in eine Heilanstalt, dem Namen und der Bestimmung nach, umgewandelt, wobei die Einrichtung die gleiche blieb. In der Erbauung dieses Irrenhauses lag immerhin, in Vergleichung zum früher Bestandenen, ein bedeutender Fortschritt, der den Männern, deren Eifer und Thätigkeit es gelungen war, die Schwierigkeiten zu besiegen, zur Ehre gereicht, und wenn man nun, nach Abfluß von beinahe 50 Jahren, einen Blick wirft auf die Leistungen des Institutes, so darf man ihm das Zeugniß geben, daß Hunderte der Aufgenommenen und Verpflegten, selbst bei den vorhandenen Einrichtungen, unter der Leitung tüchtiger Aerzte, geheilt und ihren Familien wieder als thätige Glieder zurückgegeben worden sind.

Allein seit einem halben Jahrhundert hat einerseits die Wissenschaft über Geisteskrankheiten und deren Heilung einen sehr großen Fortschritt gemacht, und anderseits hat sich die Zahl der einer solchen Anstalt bedürftigen Geisteskranken bedeutend vermehrt; die Anstalt aber ist stehen geblieben. Ist es nun, so spricht sich die Spitalpflege aus, der Stellung des Kantons Zürich, welche er auf dem Gebiete der Humanität, wie im Felde der Wissenschaft von jeher eingenommen hat, würdig und angemessen, daß er Denjenigen, deren edelstes Gut, der Geist, durch Krankheit verkümmert ist, nicht alles Das biete, was Humanität und Wissenschaft verlangen und lehren, damit sie wieder jenes Gutes theilhaftig werden?

Das Gutachten der Spitalpflege hebt dann im Weitern dieselben Uebelstände an der gegenwärtigen Anstalt hervor, die im oben erwähnten Memoriale bezeichnet worden sind; so sagt dieselbe mit Hinsicht auf den Raum: Es ergibt sich, daß für die die Aufnahme in die Anstalt Verlangenden gar oft kein Platz vorhanden ist und sie daher abgewiesen werden müssen. Finden dieselben später doch etwa einmal Aufnahme, so liegt in der Verschiebung der letztern ein bedeutender Uebelstand, eine Erschwerung der Heilung. Wie kaum bei einer andern Art von Krankheiten, beschleunigt und erleichtert eine frühzeitige Aufnahme die Heilung, während bei einer Verzögerung jener diese leicht unmöglich wird. Wie zu späte Aufnahme, ist aber auch zu frühe Entlassung der Kranken, um Andern wieder Platz zu machen, eine schlimme Folge des Mangels an Raum. Diese frühen Entlassungen bedingen häufige Rezidive, und diese führen oft zu endlicher Unheilbarkeit.

Aus der allzu beschränkten Zahl der Plätze geht aber noch der wesentliche Nachtheil hervor, daß unter den Aufgenommenen nicht diejenige Sonderung nach Art, Grad, Stadium der Krankheit, ja nicht einmal nach den Geschlechtern, innegehalten werden kann, wie es der Fall sein sollte.

Wie die jetzige Anstalt an Raum unzulänglich ist, so ist sie es nicht weniger in der äußern und innern Einrichtung, was schon in den ersten Jahren nach der Erbauung gefühlt worden ist. Wir sind ganz damit einverstanden, daß in Hinsicht auf die dem Auge sich darbietenden Gegenstände der Umgebung es kaum etwas Unanmuthigeres, um nicht zu sagen Trostloseres gibt. Die nähern Attinenzen der Anstalt aber sind ein gepflasterter, mit hohen Pallisaden umschlossener, kleiner Hof und eine mit Steinplatten belegte, kleine Terrasse, nur von einigen Bäumen dürftig beschattet. Ist aber das, worauf der Blick nach außen verweilen kann, so wenig erquicklich, so ist umgekehrt das Haus und seine Bewohner den Blicken Anderer nur zu sehr ausgesetzt; es ist so wenig abgeschlossen, daß von nahe gelegenen Häusern aus schon mancherlei böse- oder gutgemeinter Verkehr mit den Kranken stattgefunden hat. Was die Eindrücke des

Ohrs betrifft, so möchte man vermuthen, daß in diese Räume nur wenig Laute gelangen; allein der durchdringende Lärm hämmernder Handwerke und klopfender Gewerbe, das Sausen einer mechanischen Säge, das Geschrei und Geheul von tobenden, im nahen Spitale untergebrachten unheilbaren Irrsinnigen erreicht um so widerwärtiger und störender die Zellen der Anstalt, letzteres sogar, und um so schauerlicher, in der Stille der Nacht. Damit verbindet sich zu Zeiten noch der Spektakel der nahen Messe mit den mannigfaltigsten und lärmendsten Tönen von Menschen, Thieren und Instrumenten aller Art.

Ueber die innere Einrichtung enthält das Gutachten der Spitalpflege Folgendes: Das jetzige Irrenhaus besteht aus einem Erdgeschosse, einem obern Stockwerke und zwei Estrichen. Das Erdgeschoß sowol als das darüber befindliche Stockwerk theilt sich in zwei Hälften, von denen die eine den weiblichen, die andere den männlichen Patienten angewiesen ist. Die weibliche Abtheilung des Erdgeschosses enthält, außer einer etwas großen Zelle mit 2 Betten, 6 Zellen je von 11′ Länge, 8′ Breite und 10½ Fuß Höhe. Die Decke bildet ein Kreuzgewölbe; der Boden besteht aus Steinplatten; das Fenster ist mit starken Eisenstäben vergittert; es kann von Innen mit einem Laden verschlossen und dadurch die Zelle ganz finster gemacht werden. Jede Zelle ist mit einem mit Eisenstäben an der Mauer befestigten Bette, einem ebenfalls festgemachten Nachtstuhle und einem kleinen Ofen ausgestattet, und die Wände sind geweißt, nicht getäfelt. Die männliche Abtheilung hat 6 ebenso beschaffene Zellen und ein Badezimmer von 12′ Länge und 11′ Breite mit 3 Badekasten und einer sehr mangelhaften Douche-Einrichtung.

Ganz dieselbe Einrichtung, wie das Erdgeschoß, hat das obere Stockwerk, und es enthält auf der Männerabtheilung 4 Patientenzellen — etwas freundlicher als die untern, mit flacher Decke und einem Bretterboden — ein Zimmerchen für den Arzt, eines für den Wärter und ein getäfertes und einfach möblirtes Sprech- und Arbeitszimmer für die männlichen Rekonvaleszenten, 12½′ lang, 11½′ breit und 10′ hoch. Die Weiberabtheilung umfaßt 6 Zellen von derselben Größe und Beschaffenheit, mit Ausnahme einer solchen, welche zwei Betten, für die Wärterinnen und ein Hauskind, enthält. Das Arbeitszimmer für die weiblichen Rekonvaleszenten ist von demjenigen der männlichen nicht verschieden. Zwischen beiden Abtheilungen liegt die Zelle der Aufseherin des Irrenhauses.

Man sieht, so bemerkt die Spitalpflege, daß bei einem unverhältnißmäßig großen Theile des Raumes der Rücksicht auf Festigkeit und Sicherheit die übrigen Rücksichten aufgeopfert sind, gemäß der ursprünglichen Hauptbestimmung des Hauses den unruhigen tobenden Versorgten des Spitals zum temporären Aufenthalte zu dienen. Und so finden wir schon in den ersten

Jahren Magen- oder Kälte, über allzugroße Ringhörigkeit und Wiederhall, über Beunruhigung durch die weiße Farbe der Wände u. A. m.

Mit Hinsicht auf die wesentlichsten Erfordernisse, die bei Errichtung einer neuen Irrenanstalt in's Auge zu fassen sind, wird dem Gutachten der Spitalpflege Folgendes enthoben: Aus den gemachten Angaben ist zu entnehmen, daß bei den bestehenden Einrichtungen mehr als der zehnfache Betrag der Plätze, die sich im Irrenhause für heilbare Irren vorfinden, im alten Spitale für unheilbare in Anspruch genommen ist, ein Verhältniß, aus welchem die Nothwendigkeit der Sorge für die unheilbaren dringend hervorgeht. Dessen ungeachtet erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, daß die neuere Zeit mancherlei unläugbare Vortheile in der Verbindung einer Heil- mit einer Pflege-Anstalt für beide herausgestellt und daß auch die Erfahrung im alten Spitale als Versorgungsanstalt für unheilbare Geisteskranke verschiedene Uebelstände kennen gelehrt hat, so daß wir zwar für einmal keinen Gedanken für die Erstellung einer Pflegeanstalt hegen, aber es doch für wohlgethan halten, bei Auswahl des Platzes ꝛc. wo möglich einige Rücksicht darauf zu nehmen und einer spätern Zeit die Ausführung möglich zu machen.

Wenn es sich dann weiter frägt, auf wie viel Plätze die neue Anstalt eingerichtet werden soll, so kann keineswegs die Zahl der bisanhin zur Aufnahme Angemeldeten maßgebend sein, sondern es muß die Zahl der Irren zu Grunde gelegt werden; denn erstens werden durch den Mangel an Plätzen Manche abgehalten, Aufnahme nachzusuchen, zweitens liegt in der Beschaffenheit der Einrichtung ein Moment, welches viele, namentlich wohlhabende Familien abhält, ihre Angehörigen hier unterzubringen, und doch liegt es im ökonomischen Interesse des Staates, die Anstalt auch für solche Personen einzurichten. Ja sogar eine Ausdehnung, bei welcher die Aufnahme sich auch auf Nichtkantonsangehörige erstrecken könnte, wäre aus diesem Grunde zu empfehlen, zumal die Kosten des Baues und der Einrichtung dadurch nicht in entsprechendem Verhältnisse erhöht würden.

Nach den erstatteten Berichten ist die Zahl der innerhalb eines Jahres in unserer Irrenanstalt aufgenommenen Kranken 115—120, die durchschnittliche Aufenthaltszeit 60—65 Tage, zirka 2 Monate. In andern wohleingerichteten und von ausgezeichneten Aerzten geleiteten Anstalten beträgt der Durchschnitt des Aufenthaltes 12 bis 14 Monate, wenn die Heilung als gesichert betrachtet werden soll. Nehmen wir nun bloß die zwei- oder dreifache statt dieser 6 oder 7fachen Verlängerung des Aufenhaltes an, so kommen wir, die voraussichtliche Zunahme der Anmeldungen mit in Anschlag gebracht, auf die Zahl von wenigstens 80 Plätzen als eigentliches Bedürfniß, und wollen wir zu freier Verfügung für Patienten, welche der Anstalt mehr als die Kosten bezahlen, eine Anzahl Plätze vorbehalten, so darf die Zahl von 100 Plätzen durchaus nicht als zu hoch betrachtet werden, zumal auch nur bei einer etwelchen Ueber-

zahl derselben die gehörige Sönderung der Kranken nach verschiedenen Kategorien möglich sein wird.

Ueber die Erfordernisse der Lage und der Einrichtung der Anstalt spricht das Gutachten sich nur allgemein aus, das Spezillere einem künftigen Programme überlassend. Es wird gesagt, die Lage muß eine isolirte, freie, gesunde und freundliche sein, wo immer möglich in nicht zu großer Entfernung von Zürich, dem Sitze der Behörden, denen die Aufsicht und Administration der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten obliegt, und der übrigen Krankenanstalten, mit denen mannigfache Beziehuungen stattfinden. Ein Vortheil ist die Nähe auch insofern, daß dadurch die Benutzung der Anstalt zur Anleitung junger Aerzte im Fache der Psychiatrie erleichtert wird.

Die Einrichtung muß so beschaffen sein, daß die Kranken vertheilt werden können 1) nach den Geschlechtern, 2) nach der Form, dem Grade, dem Stadium der Krankheit, 3) nach den sozialen Verhältnissen.

Für die verschiedenen Geschlechter wird je ein Flügel bestimmt von zwei Stockwerken, von einander getrennt durch ein Mittelgebäude. Tobsüchtige erfordern einen vom Hauptgebäude getrennten, aber durch verschlossenen Gang mit ihm zusammenhängenden Bau. Weitere Andeutungen des Gutachtens über die Bestimmung der einzelnen Theile der Gebäulichkeiten mögen hier wohl füglich übergangen werden, da sie im Wesentlichen mit dem Programme übereinstimmen. Daß das Gutachten auch des Bedürfnisses von Räumen für Beschäftigung und für Bewegung der Kranken, also Werkstätten, Spazierhöfen, Gärten ꝛc., sowie eines ansehnlichen Güterkomplexes erwähnt, ist selbstverständlich.

Die Kosten schlägt das Gutachten für 100 Plätze auf ungefähr eine Million Franken an und es wird bemerkt, es sei begreiflich, daß diese Summe nicht geringes Bedenken errege und es sei natürlich, daß bloß die lebhafte Ueberzeugung von der dringenden Nothwendigkeit, daß Etwas gethan werden müsse und daß, was gethan werde, auf eine dem Bedürfnisse für längere Zeit entsprechende und des Kantons Zürich würdige Weise gethan werden soll, ein solches Unternehmen zu rechtfertigen vermöge, zumal zu einer Zeit, wo ohnehin die Finanzen des Staates auf ungewohnte Weise in Anspruch genommen sind. Die Spitalpflege spricht dann aber in ihrem Gutachten das Vertrauen aus auf die bereitwillige Mitwirkung des Publikums. „Wer sollte", so sagt sie, „nicht willig, ja freudig nach Vermögen sein Schärflein beitragen, um selbst auch Antheil an der Erreichung eines edeln Zweckes gehabt zu haben."

Den künftigen Unterhalt der Anstalt betreffend sagt das Gutachten: Der größte Theil der Unterhaltungskosten werde, so sei zu hoffen, durch die Kostgelder gedeckt, insbesondere wenn die Einrichtung und Ausstattung des Hauses auch solche Patienten Aufnahme finden lasse, aus deren Kostgeld der Anstalt

ſich ein erheblicher Gewinn ergibt. Abgeſehen von der Beſoldung der Beamten werde aber immer noch ein Zuſchuß des Staates erforderlich ſein. So viel aus dem Gutachten der Spitalpflege vom Jahre 1858.

Nach Einſicht dieſes Gutachtens hat der Regierungsrath unterm 23. Chriſtmonat 1858 beſchloſſen:

1) Den geſammelten Fond, als Baufond, der Verwaltung der Spitalpflege zu übertragen;
2) dieſer die Aeufnung des Fonds durch freiwillige Beiträge, Schenkungen ꝛc. zu empfehlen;
3) dieſelbe zu beauftragen, ſeiner Zeit dem Regierungsrathe Pläne und Koſtenberechnung für eine Irrenheilanſtalt vorzulegen;
4) die Finanzdirektion einzuladen, über den geeigneten Zeitpunkt dem Großen Rathe dießfällige Vorlagen zu machen und über die Mittel zu Deckung der Koſten ein Gutachten abzugeben.

In Folge dieſes Beſchluſſes ordnete die Spitalpflege weitere Berathungen an über die bei Gründung einer neuen Irrenanſtalt vorzüglich in's Auge zu faſſenden Fragen. So wurde namentlich die Frage über die Beſtimmung der neuen Anſtalt, ob ſie bloße Heilanſtalt oder ob ſie Heil- und Verpflegungsanſtalt ſein ſoll, und die daran ſich knüpfende Frage des Umfanges derſelben ꝛc. einer gemeinſamen Berathung zwiſchen den Mitgliedern der Spitalpflege und denjenigen des Medizinalrathes, mit Beiziehung der Bezirksärzte und einzelner anderer Mitglieder des ärztlichen Standes, unterlegt.

Von den Schlüſſen, zu welchen dieſe Berathung führte, ſind folgende die weſentlichſten:

1. Es iſt ſowol für eine neue Heil-, wie für eine neue Pflegeanſtalt ein Bedürfniß vorhanden, und es ſollte auf die Befriedigung beider Bedürfniſſe Bedacht genommen werden. Da jedoch dasjenige der Errichtung einer Heilanſtalt das dringendere iſt, ſo ſei dieſem zunächſt Rechnung zu tragen, zwar in einer Weiſe, wobei auch auf das andere Rückſicht genommen wird.
2. Für heilbare Irren genügt die Zahl von 80 Plätzen, wenn nur auf die gegenwärtig im Kanton vorhandene Zahl von Irren Rückſicht genommen wird. Um jedoch die Behandlungszeit der Einzelnen angemeſſen verlängern und um überdieß auch Kranke aus andern Kantonen und insbeſondere ſolche aus höhern Ständen aufnehmen zu können, würde die Zahl von 100 Plätzen nicht zu hoch ſein.

Späterhin wurden eine Reihe von hierauf bezüglichen Fragen einer nur aus Aerzten beſtehenden Kommiſſion zur Beantwortung überwieſen. Die Fragen waren folgende:

1. Soll die neu zu errichtende Irrenanſtalt den Charakter einer vereinigten Heil- und Pflege- (Verſorgungs-) Anſtalt tragen, oder ſollte jede dieſer Anſtalten getrennt für ſich beſtehen?

2. Wenn Ersteres, ist es zweckmäßig oder nothwendig, die Bauten in beiden Richtungen gleichzeitig zu beginnen, oder kann einstweilen die Abtheilung für heilbare Irren für sich erstellt werden?
3. Wenn Trennung vorgezogen wird, ist gleichwol das Augenmerk darauf zu richten, daß sie in einer gewissen Verbindung mit einander stehen, und in welcher Weise?
4. Welchen Umfang sollte die neue Anstalt als bloße Heil-, welchen als verbundene Heil- und Pflegeanstalt haben? Müßte mit Bezug auf die Pflegeanstalt davon ausgegangen werden, daß sämmtliche versorgungsbedürftige Irre, welche sich jetzt im alten Spital befinden, darin aufzunehmen wären, oder nur ein gewisser Theil derselben?
5. Welcher Umfang von Besitzthum wäre für die zu der neuen Anstalt erforderlichen Umgebungen, Anlagen, Gärten, landwirthschaftlichen Güter ꝛc. in dem einen wie in dem andern Falle nothwendig?
6. Welche allgemeinen und besondern Rücksichten sind bei der Wahl des Ortes zu nehmen?
7. Wie hoch ist das für das Bedürfniß der Anstalt erforderliche Wasser-Quantum anzuschlagen?

Die Antworten auf diese Fragen wurden im Wesentlichen folgendermaßen abgegeben?

ad 1, 2 und 3. Es muß anerkannt werden, daß, wenn auch die Einrichtung und die Verhältnisse der vorhandenen Anstalten weder dem Zwecke der Heilung, noch dem Zwecke der bloßen Verpflegung der darin aufgenommenen geisteskranken Personen genügend entsprechen, doch die Mängel dieser Einrichtung und die Zweckwidrigkeit der Verhältnisse am meisten und am nachtheiligsten bei dem Theile jener Anstalten hervortreten, der zur Heilung von Irren bestimmt ist, nämlich beim Irrenhause. Die Thatsache, daß oft um der vorhandenen Mängel willen Geisteskranke nicht oder doch nicht dauernd geheilt werden können, welche bei guter Einrichtung noch geheilt würden, muß wohl in weit höherm Maße beklagt werden, als der Umstand, daß für einen Theil von unheilbaren Irren die Verpflegung in mehr und minderm Grade mangelhaft bleibt. Wenn demnach eine neue Irrenanstalt zwar in beiden Richtungen als ein Bedürfniß erscheint, so sind doch bei Errichtung einer solchen vorzugsweise die Erfordernisse einer Heilanstalt zu berücksichtigen. Dagegen kann die Anstalt nicht ausschließlich den Charakter einer Heilanstalt an sich tragen, wenn das wirkliche Bedürfniß befriedigt und die bedeutendsten Uebelstände beseitigt werden sollen. Es gibt nämlich eine Klasse von Irren, die, wenn auch ihr Zustand keine Heilung mehr hoffen läßt, doch gleich den noch heilbaren einer Behandlung und Pflege bedürfen, wie man sie nur in einer wohleingerichteten Irrenanstalt

solchen Unglücklichen angedeihen lassen kann, während für einen grossen Theil der übrigen, wie namentlich für ganz verkommene Individuen, Blödsinnige, Kretins, Epileptische, die bisherige Versorgung genügt. Dazu kommt, daß eine strenge Unterscheidung zwischen heilbaren und unheilbaren Geisteskranken, wie leicht begreiflich, überhaupt nicht gemacht werden kann, und daß ferner das Zusammenleben von unheilbaren Geisteskranken ruhigerer Art, die sich an die in der Anstalt waltende Ordnung gewöhnt haben, nach dem Zeugniß vieler Vorsteher von Irrenanstalten vortheilhaft auf die übrigen einwirkt. Man hat daher in neuerer Zeit die Trennung solcher Anstalten in Heil- und Pflegeanstalten in der Theorie und Praxis wieder fallen lassen, und die Kommission hält dafür, daß auch für den Kanton Zürich durch eine Anstalt, die nur für die Aufnahme von muthmaßlich heilbaren Irren berechnet wäre, das nicht erreicht würde, was erreicht werden sollte.

ad 4. Es würde demnach die projektirte Anstalt nur dann dem Bedürfnisse entsprechen, wenn sie wenigstens einen doppelt so großen Umfang erhält, als wie er einer bloß für heilbare Geisteskranke bestimmten Anstalt gegeben werden müßte. Nimmt man an, daß eine bloße Heilanstalt auf 70—80 Plätze eingerichtet werden müßte, so wäre die neue Anstalt für mindestens 160 Personen einzurichten.

Für eine weitere Zukunft dürfte aber auch dieser Umfang nicht genügen, sondern das Bedürfniß sich bis auf 200—240 Personen steigern.

ad 5 und 6. Eine Anstalt von dem bezeichneten Umfange sollte zu Anlagen, Gärten und zu landwirthschaftlicher Bearbeitung eine Liegenschaft von 25—30 Jucharten besitzen. Mit Hinsicht auf die Auswahl des Ortes sind die im Gutachten der Spitalpflege bereits bezeichneten Rücksichten zu nehmen, wobei jedoch auf gehörige Isolirung der Anstalt das meiste Gewicht zu legen ist, so daß auch noch um sie her in größern Kreisen ländliche Ruhe und Stille walte.

ad 7. Die Nachforschungen über das Bedürfniß von Wasser in verschiedenen Anstalten haben Folgendes ergeben: Die Anstalt in Prefargier für 100 Kranke eingerichtet, kann über ein Wasserquantum von 80 Maß per Minute, die Irrenanstalt des Kantons Bern, Waldau, in welcher 300 und mehr Kranke aufgenommen werden können, über ein solches von zirka 200 Maß disponiren: wie viel aber davon zum Verbrauch nothwendig sei, konnte nicht angegeben werden. In Illenau wird der Verbrauch des Wassers für 462 Kranke, die Oekonomie, die Gärtnerei, das Dampfhaus ꝛc. inbegriffen, auf 48—50 Maß per Minute berechnet, und in einem Gutachten, welches Herr Dr. Hoff-

mann in Frankfurt bei der Gründung einer neuen Irrenanstalt daselbst abgegeben hat, sind interessante Mittheilungen über den Verbrauch des Wassers in einer Reihe von Irrenanstalten zusammengestellt, und es ergibt sich daraus, daß der Verbrauch desselben zwischen 60 und 170 Maß per Tag, auf je eine Person berechnet, schwankt, welch' letzteres Quantum, das alle andern weit übersteigt, einen Wasserzufluß von 29½ Maß per Minute erfordert.

Herr Dr. Hoffmann bemerkt am Schlusse des Gutachtens: Im Allgemeinen ausgedrückt, wird in Irrenanstalten für jeden Einwohner derselben als größter täglicher Bedarf 3,25 Kubikfuß, als Durchschnittsverbrauch 1,84 Kubikfuß nothwendig sein; in Maß übersetzt also kann als höchster Bedarf 54 Maß und als durchschnittlicher 34 Maß täglich per Kopf angenommen werden, was bei einer Anstalt von 250 Personen einen Wasserzufluß von zirka 6 Maß durchschnittlich und zirka 9½ Maß für den höchsten Bedarf per Minute voraussetzt.

Es fanden im Schoße der Spitalpflege und der von ihr bestellten Kommission auch wiederholte Berathungen darüber statt, ob nicht das wohlthätige Publikum um freiwillige Beiträge zur Aeufnung des Baufondes durch einen besondern Aufruf eingeladen werden dürfte, damit die Unternehmung um so bälder ins Werk gesetzt werden könne. Der Gedanke wurde zwar nicht verworfen, aber es wurde der Entscheid, ob und wie ließ geschehen soll, immer wieder auf einen spätern, günstigern Zeitpunkt verschoben.

Inzwischen vermehrte sich dieser Fond dennoch durch zahlreiche großmüthige Geschenke und Legate, insbesondere durch das im Jahr 1859 ihm zugekommene großartige Geschenk der Erben des sel. Herrn Oberstlieutenant Kunz im Betrage von Frk. 400,000 und das edelmüthige Legat des sel. Herrn Ott-Imhof von Frk. 100,000.

Diese Geschenke und Legate mehrten sich von Jahr zu Jahr, so daß dieselben bis jetzt, Ende Oktober 1863, die Summe von Frk. 595,716 betragen und der Fond, mit dem Ertrage der Zinse, den Betrag von zirka Frk. 650,000 erreicht hat. Sie sind alle auf der Gedächtnißtafel für die Anstalt eingetragen und ein Verzeichniß derselben ist den mitkommenden Akten beigelegt. In jener Summe ist jedoch das noch nicht liquide Legat von Frk. 20,000, das der sel. Herr Bürgermeister Heß neben andern reichen Legaten für öffentliche Institute schon früher, auf die erste Anregung hin, zur Gründung eines Irrenhausbaufondes bestimmt hatte, nicht inbegriffen. Aus diesem Fond ist indeß für den Ankauf der zur Errichtung der Anstalt erworbenen Liegenschaften die Summe von Frk. 150,000 verwendet worden, so daß der Baarbetrag desselben noch in zirka Frk. 500,000 besteht.

Nachdem die vorberathenden Behörden und Kommissionen ihr Augenmerk auf verschiedene Lokalitäten für die Erstellung der neuen Anstalt gerichtet und Untersuchungen über deren Zweckmäßigkeit angeordnet hatten, bot sich gegen Ende des Jahres 1860 die Gelegenheit dar, das Burghölzli für diesen Zweck anzukaufen und es hat der Regierungsrath, nachdem die sachkundigsten Personen diese Liegenschaft als hiefür ganz vorzüglich geeignet erklärt hatten, nicht angestanden, den von der Spitalpflege abgeschlossenen Kaufvertrag zu ratifiziren. Diese Liegenschaft umfaßt 60 Jucharten und sie wurde um die Summe von Frk. 112,000 erworben.

Die Lage derselben gewährt der zu errichtenden Anstalt eine Situation, wie sie nicht leicht schöner gefunden werden könnte, da sie, auf freier, gesunder Höhe in einer freundlichen, ländlichen Umgebung, mit der herrlichsten Fernsicht eine ruhige, von geräuschvollem Verkehr oder lärmenden Gewerben entfernte Abgeschiedenheit bietet, und doch nur in solcher Entfernung von der Stadt Zürich sich befindet, welche den Verkehr mit den übrigen Krankenanstalten, mit den Behörden und den Bezugsquellen für ihre Bedürfnisse nicht zu sehr erschwert.

Bevor der Kauf abgeschlossen werden konnte, mußten Untersuchungen darüber angestellt werden, ob es möglich sei, das nöthige Wasser auf dieser Lokalität für eine so bedeutende Anstalt zu gewinnen. Die dießfälligen Untersuchungen führten sodann zu einem ganz beruhigenden Resultat. Zu noch größerer Beruhigung in dieser Beziehung trug es bei, daß bald nach Abschluß des Kaufes die Holzgenossenschaft Zollikon der Spitalpflege die unentgeltliche Abtretung von Quellwasser auf ihrem Eigenthum anbot und daß solches auch von der Zivilgemeinde Zollikon gegen billige Entschädigung für die Anstalt überlassen wurde.

Neben der Sorge für die Befriedigung des Wasserbedürfnisses mußte auch diejenige für gute Wege und Zufahrten ins Auge gefaßt werden; es genügt indeß wohl hierüber bloß zu berichten, daß der Erstellung bequemer Verbindungen keine erheblichen Hindernisse entgegenstehen.

Nachdem das Burghölzli angekauft war, mußte ein weiteres Augenmerk auf Arrondirung der Liegenschaften gerichtet sein. In dieser Hinsicht kam die Erwerbung der sogenannten Steffansburg in Betracht. Obgleich diese Erwerbung nicht als eine durchaus nothwendige erschien und deßwegen auch nicht sofort Einleitungen dazu getroffen wurden, so konnte die Wünschbarkeit derselben, namentlich mit Rücksicht auf deren bisherige Bewerbung als Wirthschaftslokal, nicht verkannt werden. Deßhalb wurde die erste günstige Gelegenheit benutzt, dieses Haus mit umgebenden Grundstücken anzukaufen und dadurch jedem störenden Einfluß von dieser Seite für alle Zukunft vorzubeugen.

Einmal im Besitze einer ganz geeigneten Lokalität für die neue Anstalt war es an der Zeit, ein Programm bearbeiten zu lassen, in welchem Umfang und Organisation derselben im Wesentlichen festgesetzt und nach welchem die Pläne für die Ausführung bearbeitet werden sollten.

Zur Lösung dieser Aufgabe wurde eine ärztliche Expertenkommission bestellt, unter deren Mitgliedern drei ausgezeichnete Direktoren von Irrenanstalten, nämlich die Herren Dr. Roller, Direktor der Irrenanstalt in Illenau, Dr. Hoffmann, Direktor der Irrenanstalt in Frankfurt und Dr. Borel, Direktor der Irrenanstalt in Prefargier, sich befanden. Diese Kommission übertrug die Entwerfung des Programms einer engern Kommission von drei Mitgliedern und unter diesen übernahm Herr Professor Dr. Griesinger, eine anerkannt hochstehende Autorität im Fache der Psychiatrie, die erste Arbeit. Die genannten auswärtigen Experten, Männer der größten Kompetenz in Sachen der Irrenanstalten, wirkten zur Vollendung des Programmes durch Gutachten mit, die sie über den ausgearbeiteten und von der engern Kommission durchberathenen Entwurf abzugeben ersucht wurden, und die in mehr und minder umfassender Weise denselben theils im Allgemeinen, theils in seinen einzelnen Bestimmungen beurtheilten.

Ueber das Ganze des Planes fiel das Urtheil dieser Experten sehr günstig aus; sie anerkannten ihn einstimmig als wohl durchdacht und mit Sachkenntniß abgefaßt. In Betreff der Bestimmung der Anstalt: überwiegend für heilbare Kranke, doch mit gleichzeitiger Aufnahme Unheilbarer, die für den Hauptzweck der Anstalt nicht störend sind, findet sich in diesem Gutachten allseitige Zustimmung. Die Größe der Anstalt wird als den Verhältnissen angemessen erklärt, eher sollte sie nach der Ansicht eines der Experten noch größer angelegt werden. Auch darüber waren alle Experten einig, daß ungeachtet der überwiegenden Zahl geisteskranker Personen weiblichen Geschlechtes in unserm Kanton, dennoch die Abtheilungen für beide Geschlechter von übereinstimmendem Umfang sein sollten. Was die Gutachten über die Eintheilung des Hauses resp. die Abtheilungen der Kranken theils übereinstimmend, theils von einander abweichend enthalten, ist nicht geeignet in diesen Bericht aufgenommen zu werden. Es mag vielmehr die Versicherung genügen, daß die Vorschläge und Räthe, so weit man sich von ihrer Zweckmäßigkeit überzeugen konnte, berücksichtigt worden sind, daß sie aber an sich nicht zu erheblichen Abänderungen Veranlassung gegeben haben.

Was das Programm selbst betrifft, welchem der Regierungsrath unterm 16. Weinmonat 1862 die vorläufige Genehmigung ertheilt hat, so wird es überflüssig sein, hier in dessen Inhalt näher einzutreten, da dasselbe in seiner ganzen Fassung diesem Berichte beigegeben und die Be-

gründung seiner Bestimmungen über den Umfang des Ganzen und der Hauptabtheilungen für die beiden Geschlechter sowie über die Eintheilung nach den Verpflegungsklassen und nach dem Zustande der Kranken in ihm selbst enthalten ist.

Mit der Genehmigung des Programmes für die neue Irrenanstalt wurde gleichzeitig die Spitalpflege beauftragt, Pläne und Kostenberechnungen dem Regierungsrathe vorzulegen.

Die Spitalpflege lud ihrerseits den Hrn. Staatsbauinspektor Wolff ein, Pläne für eine im Burghölzli zu errichtende neue Irrenstalt nach Maßgabe des genehmigten Programmes anzufertigen und der Behörde nebst der Kostenberechnung mit Beförderung vorzulegen. Sodann gab sie der schon erwähnten kleinern Kommission, von welcher der Entwurf des Programmes ausgegangen war, den Auftrag, die Pläne, die ihr von Herrn Wolff vorzulegen seien, zu prüfen und letzterm allfällig noch diejenigen Aufschlüsse über das Programm und seine Ausführung zu ertheilen, welche von ihm gewünscht werden sollten.

Diese Kommission erstattete ihren Bericht an die Spitalpflege im August d. J. Sie sagt darin im Wesentlichen Folgendes:

„Im Laufe des Monates Hornung 1863 hat Herr Oberst Wolff der Kommission verschiedene Pläne oder Skizzen übermacht, und diese hat im Einverständniß mit der Spitalpflege zu den dießfälligen Berathungen Herrn Dr. Hoffmann, Direktor der Irrenanstalt in Frankfurt a. M., welcher über das Programm für die neue Irrenanstalt ein vortreffliches Gutachten abgegeben hatte, herberufen."

„Die Pläne, welche damals der Kommission vorlagen, gingen von der Idee aus, die Situation für die Anstalt so zu wählen, daß dieselbe, wie es vielfach gewünscht wurde, auf der Höhe des Burghölzli, die Hauptfronte gegen Westen (den See) gerichtet, erstellt worden wäre, so daß das Gebäude den Burghölzlihügel gekrönt hätte. Herr Oberst Wolff hat indessen nicht unterlassen, die Kommission auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, welche die Terrainverhältnisse der Ausführung dieser Pläne entgegensetzen würden, Schwierigkeiten, welche wesentlich in den außerordentlich umfangreichen und kostspieligen Erdbewegungen (Abtragungen und Ausfüllungen) gelegen hätten, die bei dieser Anlage der Gebäulichkeiten nothwendig geworden wären; auch hat derselbe gleichzeitig auf die günstigern Terrainverhältnisse südöstlich am Hügel aufmerksam gemacht."

„Die Kommission hat sich bei genauer Untersuchung der Lokalität, namentlich der Terrainverhältnisse, davon überzeugt, daß die Situirung der Irrenanstalt nach dieser Idee keine glückliche und empfehlenswerthe wäre; sie hat vielmehr gefunden, daß die Plazirung der Gebäulichkeiten in den tiefern, flachern, mehr am östlichen Abhange des Hügels gelegenen,

gegen Süden offenen Theile des Areals die einzig zu empfehlende und zu rechtfertigende sei. Die Gründe dafür sind folgende:

1. Die Stellung auf der Kuppe des Hügels erfordert enorme Terrainarbeiten und vertheuert dadurch den Bau in außerordentlicher Weise. Der Blick auf den See wäre allerdings ein prachtvoller, aber die sonnenglänzende Fläche des letztern müßte manchem Kranken Nachtheil bringen.
2. der Bau kann sich nicht nach seinen innern Bedürfnissen organisch entwickeln, er muß sich vielmehr dem ungünstigen Terrain anbequemen und in dasselbe hineinzwängen lassen. Es muß dieß namentlich auf das Anbringen der Höfe und Gärten einen hemmenden Einfluß ausüben. Gegen den See käme sie zu nahe an fremdes Gelände, wenn nicht ein Theil desselben mit schwerem Gelde erworben werden sollte;
3. Die Hauptfaçade und die Façaden aller parallelen Flügel sind der schlimmsten Wetterseite zugekehrt und der rückwärts gehende nördliche Verbindungsbau liegt sodann mit seinen Zimmern ganz direkte nach Norden;
4. die Lage der Anstalt auf der Höhe des Hügels würde die Anlage eines geeigneten und bequemen Kommunikationsweges sehr erschweren;
5. die Bestimmung einer Irrenanstalt macht es an sich nicht räthlich, daß sie in den Vordergrund einer sehr belebten Gegend trete;
6. In einer so anspruchsvollen Lage, wie der Anstalt auf der Kuppe gegeben würde, müßte auch ihr Aeußeres einen reichern Bau erheischen, der die Kosten unnöthig vertheuern würde."

„Dagegen hat die Kommission gefunden, daß der ganze Theil des Areals, welcher für die Anlage der Gebäulichkeiten jetzt gewählt ist, sich sehr gut dazu eigne. Der Grund und Boden ist nahezu eben und verlangt verhältnißmäßig viel weniger Korrektur; die Gärten und Höfe lassen sich in nothwendiger Größe bequem um die Wohnungen anbringen; der Bau kann sich ganz frei entwickeln, wie seine Bestimmung es verlangt; vor der Anstalt befindet sich noch in genügendem Umfang isolirtes Terrain das ihr selbst angehört oder doch leichter erworben werden kann; die Hauptfaçade ist nach Süden gerichtet, was bei quadratischen oder parallelogrammischen Krankenhauskomplexen wohl die zweckmäßigste Stellung ist; das Gebäude liegt gegen die häufig herrschenden, am meisten von schlimmer Witterung begleiteten Winde, den westlichen und nordwestlichen, geschützt, der Zugang zur Anstalt ist ein ganz natürlicher, sich fast von selbst ergebender und die Zuleitung des Wassers wird bequemer. Bei allem dem kömmt dieser Situation neben dem Vortheile der Nähe der Stadt und einer ausgezeichneten Fernsicht noch derjenige einer isolirten, sehr ruhigen Lage zu Statten. Die Kuppe des Hügels aber kann für die Anstalt sehr

gut benutzt werden, indem sie, als Theil der nothwendigen Parkanlagen, zu einem Aufenthaltsorte für die Kranken im Freien verwendet wird, wo sie dem wohlthätigen Eindrucke eines prachtvollen Panorama's sich hingeben können."

„Im Uebrigen wurden die Pläne, abgesehen von der Situation, einer sorgfältigen Berathung unterworfen und dabei verschiedene Punkte festgestellt, welchen noch Rechnung zu tragen sei, und neue Verhältnisse zur Berücksichtigung empfohlen."

„Die von der Kommission mit Rücksicht auf jene überwiegenden, namentlich auch von Hrn. Dr. Hoffmann sehr nachdrucksam hervorgehobenen Gründe, einmüthig und mit gänzlicher Zustimmung des Architekten getroffene Wahl der Baustelle machte nunmehr die Bearbeitung neuer Pläne erforderlich, und es wurden ihr dieselben von Herrn Wolff in der zweiten Hälfte des Hemmonats übermacht."

„Herr Dr. Hoffmann, dessen hervorragende Kompetenz in diesem Gebiete anerkannt werden muß und dem Herr Wolff die Pläne persönlich zur Prüfung vorlegte, hat sich im Allgemeinen folgendermaßen darüber vernehmen lassen: „„Ich finde, daß in den Plänen allen Forderungen des Programmes in vollkommenster Weise entsprochen ist; das Programm hat so zu sagen Form und Gestaltung gewonnen, und der Plan ist nach meiner Ansicht allen Erfahrungen und Vorschriften der Irrenbehandlung und Irrenpflege entsprechend. Die Anordnung ist übersichtlich und klar, die Eintheilung bequem und sachgemäß. Die beiden Geschlechter der Kranken sind vollkommen getrennt, die einzelnen Abtheilungen gehörig für sich bestehend und dem Programm in Raum und Anlage entsprechend; sie enthalten Alles, was für jede Abtheilung nothwendig ist, in zweckmäßiger Anordnung und Vertheilung. Die Räume sind vollkommen ausreichend und gesundheitsgemäß, sie sind nirgends der Art auf einander gedrängt, daß etwa die Ruhe gestört, nirgends so weit auseinander gelegt, daß der Dienst und die Aufsicht erschwert würde. Der ganze Haushaltungsbetrieb ist von den eigentlichen Krankenstationen vollkommen geschieden und doch zweckmäßig zentral gelegen, Küche und Vorrathskammer sind mit aller Umsicht angegeben, die Waschanstalt gut gelegen, Bäder und Werkstätten an bester Stelle und in genügender Zahl und Größe, die Zimmerhöhe ist dieser Art von Kranken entsprechend. Ich glaube, wenn ich das Ganze betrachte, mit voller Ueberzeugung aussprechen zu können, daß die künftige Anstalt in Zürich, wenn sie so gebaut wird, wie sie hier projektirt ist, unter den Irrenanstalten Europa's als eine der vollkommensten und bestzweckeingerichteten genannt werden wird.""

„Die Kommission hat ihrerseits ebenfalls genau Einsicht von diesen Plänen genommen und sich über deren Spezialitäten, so weit als wünsch-

bar war, Aufschlüsse ertheilen lassen. Nach einer sorgfältigen Prüfung stimmt sie dem allgemeinen Urtheil des Herrn Dr. Hoffmann vollkommen bei. Sie hat gefunden, daß die Pläne im Ganzen:

1) dem Programm, welches von ihr bearbeitet und von der Spitalpflege und dem hohen Regierungsrathe vorläufig genehmigt worden ist, vollkommen entsprechen, und daß sie

2) den wissenschaftlichen Anforderungen, wie sie nach den Erfahrungen der neuern Zeit und der Erweiterung der Irrenheilkunde an solche Anstalten gestellt werden, auch in den durch das Programm nicht festgesetzten Verhältnissen in einer erfreulichen Weise genügen, daß namentlich der Luftraum für die Kranken dem Bedürfniß vollkommen entspreche. Die Kommission hat sich auch davon überzeugt, daß den Ansichten derselben über die Benutzung des Terrains für die Stellung der Gebäude in der zweckmäßigsten Weise Rechnung getragen sei, und daß die Anlage der Höfe und Gärten vollen Beifall verdiene."

Im Einzelnen theilte die Kommission die Wünsche und Bemerkungen, welche Herr Dr. Hoffmann seinem allgemeinen Urtheil über die Pläne beigefügt hat.

Diese Wünsche und Bemerkungen bezogen sich auf einzelne mehr untergeordnete Verhältnisse, die zu bezeichnen hier wohl unterlassen werden kann, zumal bei Vollendung der Pläne denselben fast ohne Ausnahme Rechnung getragen worden ist.

Diese, von der ärztlichen Expertenkommission gutgeheißenen Pläne wurden sodann von der Spitalpflege dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt. Die Kostenberechnung hatte Herr Wolff denselben beigefügt. Betreffend diese bemerkte die Spitalpflege in ihrem Begleitschreiben: Sie hätte zwar gewünscht, es wäre dieselbe auf eine weniger hohe Summe zu stehen gekommen, allein sie sei nicht im Falle, die Möglichkeit einer Reduktion derselben nachzuweisen, es wäre denn durch eine Reduktion der Anstalt selbst, d h. durch Verminderung der Krankenplätze, aber sie hege die Ueberzeugung, daß in diesem Verfahren eine Mißkennung der Interessen der Gegenwart und insbesondere der Zukunft liegen würde.

Diese Kostenberechnung steigt auf die allerdings unerwartete Höhe von Frk. 2,700,000, wovon Frk. 2,414,500 auf die Gebäulichkeiten selbst mit Einbegriff der Gasanstalt (Frk. 25,000) und der Dampfmaschine mit Ventilator (Frk. 40,000) fallen, während die Kosten für Erstellung der Brunnen zu Frk. 48,000, Entwässerung zu Frk. 35,500, Anlagen, Pflasterung und Einfriedigung zu Frk. 94,000 angeschlagen sind und für Unvorhergesehenes noch die Summe von Frk. 78,400 aufgenommen erscheint. Mit Hinsicht auf diese Kostenberechnung bemerkt Herr Wolff in

seinem die Pläne beleuchtenden Berichte, sie stütze sich auf Detailberechnungen und Vorausmaße, welche so genau und vollständig ausgezogen wurden, als die vorhandenen Materialien es gestatteten. Bei den Preisen wurde auf Gewinnung von Bausteinen auf der Baustelle selbst die nöthige Rücksicht genommen.

Betreffend die Zeitdauer für die Ausführung sagt Herr Wolff in demselben Berichte: Diese werde vier Jahre in Anspruch nehmen, wenn nicht besondere, unvorhergesehene Hindernisse störend in den Bau eingreifen. „Möglich, daß schon nach drei Jahren ein wenigstens theilweiser Bezug der Anstalt stattfinden kann."

So sehr es nun auch dem Regierungsrathe daran gelegen war, dem hohen Großen Rathe mit aller möglichen Beförderung die nöthigen Vorlagen in dem Sinne zu machen, daß die Errichtung der Anstalt nunmehr von demselben wirklich beschlossen werde, so erschien ihm das Unternehmen an sich und sodann auch dessen finanzielle Tragweite von solcher Bedeutung, daß er es für nothwendig hielt, die Arbeiten des Herrn Wolff noch einer weitern Prüfung durch anerkannte Bauexperten zu unterlegen, und er bezeichnete als solche die Herren G. Semper, Professor am schweizerischen Polytechnikum, J. C. Kunkler, Architekt in St. Gallen, und August Stadler, Architekt in Zürich. Diesen Experten stellte er folgende drei Fragen zur Beantwortung:

1. Entsprechen die Pläne den durch das Programm gestellten Anforderungen, namentlich auch in räumlicher Beziehung?
2. Sind die Pläne in konstruktiver Beziehung sowol im Allgemeinen, als auch den hiesigen Verhältnissen im Speziellen angemessen?
3. Könnten, unbeschadet des von den medizinischen Experten beanspruchten Raumes, in Anlage und Ausführung Veränderungen getroffen werden, welche eine erhebliche Kostenersparniß mit sich bringen würden?

Das unterm 20. Weinmonat d. J. von den genannten Experten abgegebene Gutachten zeigt, daß sie sich mit regem Interesse der Lösung ihrer Aufgabe gewidmet haben. Es darf nicht unterlassen werden, in diesem Berichte den Hauptinhalt dieses Gutachtens aufzunehmen.

Bezüglich auf die erste der gestellten Fragen sagen die Experten: sie haben sich bei genauer Prüfung der Pläne überzeugt, daß nicht nur die verlangten Lokalitäten in denselben vorhanden sind, sondern daß sie auch durchgehend die erforderliche Größe besitzen. Die Experten erklären, daß sie mit dem äußerst günstigen Urtheile des Herrn Dr. Hoffmann über die Zweckmäßigkeit der Wahl des Platzes, über Disposition der Anlage u. s. w. vollständig einverstanden seien. Einem von Herrn Dr. Hoffmann ausgesprochenen Wunsch, betreffend direkte Verbindung der Zellenabtheilungen

mit der Küche, schließen sich die Experten an und sprechen ihre Ansicht über dessen Verwirklichung aus, wobei sie noch einige Modifikationen in Anregung bringen, die sie dem Architekten bei der weitern Ausführung der Pläne zur Berücksichtigung empfehlen.

Die zweite Frage ist ebenfalls bejahend beantwortet und dabei besonders erwähnt worden, daß der Architekt bei der Feststellung der Mauerstärke den wirklichen Verhältnissen Rechnung getragen habe. Auch bei Beantwortung dieser Frage berühren die Experten noch einzelne Punkte, auf welche der Architekt beim Detailstudium und bei der Ausführung der Pläne Rücksicht nehmen möchte.

Die dritte Frage wird im Wesentlichen dahin beantwortet: es haben die Experten die Preisansätze überall so angesetzt gefunden, daß ein Ueberschreiten der Bausumme nicht wohl denkbar sei, selbst wenn während der Bauzeit, wie es bei großen Bauten meistens der Fall ist, einzelne Preise steigen sollten. Im Hinblick auf den Umstand, daß die Kostensumme eine für unsere Verhältnisse so bedeutende Höhe erreicht, sind die Experten der Ansicht, daß ohne Beeinträchtigung des Programmes noch verschiedene Reduktionen an den Plänen vorgenommen werden könnten. Einen diesfälligen Versuch halten sie für berechtigt, wenn auch dadurch nicht gerade eine bedeutende Ermäßigung der Baukosten erzielt werde. Behufs Erzielung einer solchen Ermäßigung deuten sie auf einzelne Punkte hin, welche bei Ausarbeitung der Detailpläne berücksichtigt werden dürften. Es sind dies:

1. Verminderung der Fensterzahl in den Höfen;
2. Verminderung der Höhe des Souterrains;
3. Weglassung des Quaderwerks im Parterre der Südfronte;
4. Weglassung zweier Gesimsgurten;
5. Weglassung von Giebeln und Vorsprüngen in Haupt- und Hoffaçaden;
6. Verlegung von Werkstätten in die Souterrains.

Schließlich sprechen die Experten „der Sachkenntniß, dem Geschick und der Umsicht, wodurch der Architekt eine so gediegene Lösung seiner schwierigen Aufgabe erreicht habe", ihre volle Anerkennung aus und empfehlen das Projekt zur Annahme, „überzeugt, daß dasselbe in seiner Vollendung dastehen würde als ein Denkmal des Gemeinsinns und der Wohlthätigkeit Zürichs, zur Ehre für Volk und Behörden".

Es ist nun Sache fernerer Prüfung, inwieweit den Wünschen und Vorschlägen der Bauexperten bei der Detailausführung der Pläne Rechnung getragen werden könne, insbesondere wird mit Hinsicht auf einzelne derselben auch noch die Ansicht der ärztlichen Experten vernommen werden müssen. Es wird überhaupt die Genehmigung der Pläne von Seite [illegible] Großen Rathes nicht in dem Sinne ausgesprochen werden, daß

nicht einzelne Modifikationen noch eintreten dürften, die sich vor oder während der Ausführung, sei es vom ärztlichen oder sei es vom baulichen Standpunkte aus, insoweit der eine dem andern nicht widerspricht, als wünschbar und zweckmäßig darbieten.

Was die Veränderungen resp. Weglassungen im Speziellen betrifft, welche die Expertenkommission, zum Zwecke, Ersparnisse zu erzielen, beantragt, so spricht sich das Gutachten derselben darüber nicht aus, in welchem Umfang dieser Zweck erreicht würde, d. h. wie groß die dadurch erzielbare Ermäßigung der Kosten sein möchte; nur so viel ist angedeutet, daß diese Ermäßigung nicht gerade eine bedeutende sein werde.

Der Regierungsrath müßte es sehr lebhaft wünschen, daß eine bedeutende Reduktion der Kosten erzielt werden könnte, wüßte aber nicht, auf welche Momente gestützt er eine solche in Aussicht stellen dürfte. Selbstverständlich wird er bei der Ausführung des Unternehmens überall auf Ersparnisse Bedacht nehmen, wo es ohne Beeinträchtigung höherer Rücksichten, wie insbesondere derjenigen der Zweckmäßigkeit und Solidität der Baute geschehen kann; aber er hätte es nicht gewagt, einen geringern Kredit in den Beschlussesentwurf aufzunehmen als denjenigen, den er vorgeschlagen hat. Aus Allem, was vorliegt, kann wohl der Schluß gezogen werden, daß sehr erhebliche Ersparnisse einzig dadurch erzielt werden könnten, wenn die Anstalt auf einen geringern Umfang reduzirt, d. h. für eine kleinere Zahl von Kranken eingerichtet würde; denn es muß wohl vorausgesetzt werden, daß Forderungen, welche Wissenschaft und Humanität an eine solche Anstalt machen, nicht zum Zwecke von Ersparnissen unbefriedigt oder nur halb befriedigt gelassen werden dürfen. Ersparnisse aber auf jenem Wege anzustreben, wird bei näherer Prüfung als unthunlich erscheinen.

Faßt man nämlich zunächst die Gutachten alle in's Auge, welche mit Beziehung auf die Frage der Bestimmung und des Umfanges der neuen Anstalt abgegeben worden sind, so ergibt sich daraus Folgendes:

Das Memorial des Direktors der Medizinalangelegenheiten, das aus finanziellen Rücksichten vorerst nur eine Irrenheilanstalt in Vorschlag brachte, nimmt für eine solche das Bedürfniß von 100 Plätzen an.

Das Gutachten der Spitalpflege spricht sich für dieselbe Zahl von Plätzen für heilbare Kranke aus; aber es hebt hervor, daß eine Verbindung von Heil- und Pflegeanstalt theils mit Rücksicht auf die Vortheile, welche die Erfahrung in dieser Verbindung nachgewiesen habe, theils im Hinblick auf das Bedürfniß gegenüber den Verhältnissen im alten Spital, sehr wünschbar wäre und daß bei Erstellung einer neuen Irrenanstalt darauf Rücksicht genommen werden sollte, um einer spätern Zeit die Ausführung des andern der Pflege von Unheilbaren bestimmten Theils der Irrenanstalt möglich zu machen.

Das Gutachten der oben erwähnten ärztlichen Kommission vom 15. Herbstmonat 1860 (p. 19) sagt: Die Anstalt könne nicht ausschließlich den Charakter einer Heilanstalt an sich tragen, wenn das wirkliche Bedürfniß befriedigt werden soll und hievon ausgehend, stellt es die Zahl von 200 bis 240 Plätzen als diejenige auf, für welche die neue Anstalt eingerichtet werden sollte.

Das Programm, welches den Plänen zu Grunde gelegt ist, weist nach, daß die Anstalt, wenn das Bedürfniß befriedigt und der Zweck ganz erreicht werden soll, 110—120 Plätze für heilbare und ebenso viele für unheilbare Irre enthalten müsse, daß es aber von Vortheil sein werde, die Zahl von 250 Plätzen festzusetzen, um Kranke höheren Klassen auch aus andern Kantonen aufnehmen zu können.

Endlich stimmen auch die Gutachten der auswärtigen Experten über das Programm in diesem Punkte demselben ganz beziehungsweise insoweit bei, daß in einem derselben beliebt wird, die Anstalt noch größer zu machen.

Zu der Ueberzeugung der Unthunlichkeit einer Reduktion der Anstalt gelangt man auch beim Hinblick auf die progressive Vermehrung der aufnahms- und versorgungsbedürftigen Geisteskranken in unsern bisherigen Anstalten. Diese Vermehrung läßt sich begreiflicherweise nicht in der Statistik des jetzigen Irrenhauses nachweisen, da hier der Raum eine erhebliche Vermehrung der Einwohner nicht zuließ, obgleich auch hier, dem Zudrang nachgebend, die Zahl der jährlich Behandelten einigermaßen gestiegen ist. Dagegen zeigte sie sich im alten Spital, der mehr und mehr den Charakter einer Irrenpflegeanstalt angenommen hat. Im Jahr 1830 betrug die Gesammtzahl der im alten Spital Versorgten 376 Personen und von diesen waren nur die kleinere Zahl geisteskrank; im Jahr 1840 betrug die Gesammtzahl der Versorgten 383, wovon immer noch kaum die Hälfte geisteskrank; im Jahr 1850 gehörten von 442 Versorgten 232 der Klasse der Geisteskranken an und im Jahr 1861 betrug die Zahl Aller 468 und diejenige der Geisteskranken 313. Seitdem hat sich diese letztere Zahl noch gesteigert. Es liegt in dieser Steigerung der geisteskranken Bewohner des alten Spitals glücklicherweise nicht etwa der Beweis einer entsprechenden Steigerung der Zahl der Geisteskranken im Kanton überhaupt; sie ist vielmehr zu einem guten Theil herzuleiten von einer bessern Sorge für solche Unglückliche, die sich bestrebt, diese ihrem Zustande angemessen unterzubringen und in der durch bedeutende Veränderungen in den Wohnungs- und Erwerbsverhältnissen herbeigeführten größern Schwierigkeit, solche Personen im häuslichen Kreise gehörig zu pflegen. Aber es liegt in jener Erscheinung darum nicht minder die Aufforderung bei der Errichtung einer Anstalt für diese Klasse von Kranken auf das künftige immer größer werdende Bedürfniß Rücksicht zu nehmen.

Nachdem nun durch den Beschluß des Großen Rathes betreffend die Verwendung des Vermögens des Stiftes Rheinau die Verlegung des alten Spitals nach Rheinau dekretirt ist, so wird es auch noch am Platze sein, zu untersuchen, in welchem Verhältnisse beide Anstalten, die neue Irrenanstalt und diese Pflege- oder Versorgungsanstalt in Rheinau, zu einander und wie sie zusammen dem Bedürfniß gegenüber stehen.

Nimmt man die Zählung der Geisteskranken, die vor mehr als zehn Jahren stattgefunden hat, jetzt noch als Maßstab an, obgleich die Zahl derselben auch, mit der Bevölkerung des Kantons im Allgemeinen, gestiegen sein wird, so muß nach den Erfahrungen anderer Länder und mit Rücksicht auf das Verhältniß der verschiedenen Arten von Geisteskranken, wie es sich bei jener Zählung herausgestellt hat, angenommen werden, daß die Hälfte, zirka 600, derselben Heilungs- und Versorgungsbedürftige seien, wie dieß im Programm der neuen Irrenanstalt bereits gesagt worden ist. Von diesen 600 würden 200—220 in die neue Anstalt aufgenommen (die übrigen Plätze blieben für gut bezahlende Kranke anderer Kantone vorbehalten), für die übrigen 380 bis 400 sollte in Rheinau Platz gewonnen werden. Gegenüber der Zahl der gegenwärtig schon im alten Spital untergebrachten Geisteskranken fände dadurch nur eine Vermehrung der Plätz für solche um 60—80 statt, eine Vermehrung, die schon gegenüber der jetzigen Zahl von Aufnahme Suchenden keineswegs eine bedeutende erscheint und die das Bedürfniß einer nicht fernen Zukunft kaum befriedigen wird.

Die Untersuchungen in Rheinau haben nun vorläufig gezeigt, daß daselbst Raum für zirka 600 Personen wird gefunden werden können. Von diesen 600 blieben also noch 200—220 Plätze für Nichtirre, d. h. für körperlich Gebrechliche, Elende, Altersschwache ꝛc. übrig. Diese Zahl wird ebenfalls nicht als groß erscheinen, wenn man bedenkt, daß gegenwärtig im alten Spital zirka 150 solcher Personen sich befinden, daß ihre Zahl schon vor Jahrzehnden 200 und mehr betragen hat und daß sie nur vor dem Zudrange von Geisteskranken hat zurückweichen müssen. Alles zusammengenommen kann daher die Zahl von 820 Plätzen für kantonsangehörige heilbare und unheilbare Irre und körperlich Elende und Gebrechliche, die in beiden Anstalten, dem neuen Irrenhaus und der Pflegeanstalt in Rheinau, künftig werden untergebracht werden können, wenn jene im Umfange des vorliegenden Planes gebaut und in dieser der Raum möglichst gut verwendet wird, durchaus nicht als zu groß erscheinen.

Es mag wohl an dem Gesagten genügen, um darzuthun, daß die Reduktion der projektirten Anstalt auf einen kleinern Maßstab nicht zulässig ist.

Sonach blieb dem Regierungsrathe nichts Anderes übrig, als für die Ausführung des Unternehmens, wofür zunächst der Baufond bestimmt ist, der, nach Abzug der zur Erwerbung der Liegenschaften verwendeten 150,000 Fr., noch 500,000 Fr. beträgt, noch einen Kredit von 2,200,000 Fr.

u verlangen und es mußte ſich ſodann fragen, wie dieſe Summe aufgeracht werden könne. Die Beantwortung dieſer Frage liegt in § 2 des Beſchluſſesentwurfs. Darnach würde der Kredit von 2,200,000 Fr. ſo edeckt, daß für den Zeitraum von 1860 bis und mit 1870 auf jedes dieſer 1 Jahre eine Baurata von 200,000 Fr. genommen wird. Für die bereits bgelaufene Periode von 1860 bis 1863 würden dieſe Bauraten gedeckt us den Ueberſchüſſen der Staatsrechnung, die ſich mit Ende dieſes letztern ahres ergeben werden, während die übrigen, auf die Jahre 1864 bis 1870 allenden, auf den Voranſchlag eines jeden Jahres genommen werden müßten. is iſt dieß möglich, ohne daß dadurch ein Ueberſchreiten des Verhältniſſes on 1½ per mille bei Feſtſetzung der Vermögens- und Einkommenſteuer othwendig wird. Ueber die finanziellen Anordnungen, welche durch die rweiterung der kantonalen Kranken- und Verſorgungsanſtalten, namentich durch die Erbauung einer neuen Irrenanſtalt und die gleichzeitige Veregung der Verſorgungsanſtalt nach Rheinau mit der Liquidation im alten ſpital, vorübergehend erforderlich werden, wird übrigens dem h. Großen athe ein beſonderer Beſchluſſesentwurf vorgelegt, deſſen Begründung auch die nanzielle Seite des Beſchluſſesentwurfs, um den es ſich hier handelt, einßlicher berühren ſoll.

Der Regierungsrath ſchließt ſeinen Bericht mit der ehrerbietigen Anige, daß er das mündliche Referat dem Herrn Regierungspräſidenten r. Zehnder übertragen hat.

Mit vollkommener Hochachtung.

Zürich, den 21. Wintermonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erſte Staatsſchreiber,
Keller.

Beschlussesentwurf

betreffend

die finanzielle Anordnung bezüglich der Erweiterung der Kantonal-Kranken- und Versorgungs-Anstalten.

Der Große Rath,

nach Einsicht des § 2 des Großrathsbeschlusses vom 1. Hemmonat 1863 betreffend die Verwendung des Vermögens des Stiftes Rheinau und des Großrathsbeschlusses vom betreffend den Bau einer Irrenanstalt, sowie im Hinblick auf die überdem noch vorauszusehenden Erweiterungen der Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Für die mit Neujahr 1864 beginnende und mit Ende 1870 sich schließende Uebergangszeit der Ausführung sämmtlicher die Erweiterung der Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten bezweckenden Unternehmungen zerfällt das Rechnungswesen des Spitalamtes in:

a) die Rechnung der Spitalverwaltung oder des Spitalamtes;
b) die Rechnung über den Bau- und Liquidationskonto des Spitalamtes.

§ 2. Die Rechnung des Spitalamtes umfaßt wie bisher den gesammten Jahresverkehr der Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten und des Vermögens derselben mit Vorbehalt der in §§ 3 und 4 bezeichneten Ausnahmen.

§ 3. In den Bau- und Liquidationskonto fallen:

a) der Erlös aus den Verkäufen der durch die Verlegung der Versorgungsanstalt im alten Spital nach Rheinau entbehrlich werdenden Gebäulichkeiten und Liegenschaften des Spitalamtes in und um Zürich;

b) der Baufond für die Irrenanstalt;

c) die gemäß § 3 des Großrathsbeschlusses vom
für Errichtung einer Irrenanstalt festgesetzten Staatsbeiträge;

d) der Ertrag der jeweilen vorhandenen und bis zum Zeitpunkte ihrer Verwendung thunlichst zinstragend zu machenden Baarschaft.

§ 4. Aus dem Bau- und Liquidationskonto sind zu leisten:

a) die Vergütungen an den Rheinaufstiftsfond für die von letzterm der Versorgungsanstalt abzutretenden Gebäulichkeiten und Liegenschaften;

b) die Kosten für den Umbau des Klosters Rheinau in eine Versorgungsanstalt;

c) die Kosten für den Bau der Irrenanstalt, für Erwerbung der hiefür erforderlichen Liegenschaften und für Anschaffung des Mobiliars der Anstalt;

d) die Kosten sämmtlicher übrigen innerhalb der in § 1 bezeichneten Periode vorzunehmenden Erweiterungen der Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten.

§ 5. Auf den Voranschlag über den Jahresverkehr des Spitalamtes (§ 1 litt. a) ist alljährlich ein Beitrag aus der Staatskasse zu tragen in einem Umfange, welcher das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Korrentverkehres vollständig herstellt.

§ 6. Betreffend die in § 4 litt. d vorausgesehenen, zur Zeit noch nicht genau zu bestimmenden Bauten wird der Regierungsrath jeweilen in dem Voranschlage über den Bau- und Liquidationskonto (§ 1 litt. b) dem Großen Rathe die geeigneten Anträge hinterbringen. Dabei ist jeweilen die Frage, ob und in wie weit behufs Ausführung solcher Bauten ein außerordentlicher Staatsbeitrag dem Bau- und Liquidationskonto zufließen solle, in Betracht zu ziehen.

§ 7. Die Führung der in § 1 b bezeichneten Rechnung wird der Domänenverwaltung übertragen. Der Regierungsrath wird über die Einrichtung des Voranschlages, wie über die Art der Rechnungsführung die nähern Bestimmungen treffen.

§ 8. Mit Ende 1870 ist der Bau- und Liquidationskonto abzuschließen und dessen Saldo dem Kapitalvermögen des Spitalamtes einzuverleiben.

§ 9. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 12. Wintermonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Weisung des Regierungsrathes

an den

hohen Großen Rath

zu dem

Beschlussesentwurfe

betreffend

die finanzielle Anordnung bezüglich der Erweiterung der Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten.

Die außerordentlichen Unternehmungen welche in der nächsten Zeit für die Erweiterung der Kantonalkranken- und Versorgungsanstalten bevorstehen, erfordern im Interesse einer klaren und geordneten Rechnungsführung ausnahmsweise Vorschriften für das Verwaltungswesen des Spitalamtes worauf schon am Schlusse des Berichtes des Regierungsrathes zur Staatsrechnung von 1862 hingewiesen wurde.

Die in § 2 des Großraths-Beschlusses betreffend die Verwendung des Vermögens des Stiftes Rheinau angeordnete Verlegung der Versorgungsanstalt im alten Spital nach Rheinau hat zu diesem Zwecke einen Umbau der dortigen Klostergebäulichkeiten zur Folge. Die Kosten dieses Umbaues sowie der Uebernahme der für die Anstalt nothwendigen Liegenschaften der Rheinauer Stiftsverwaltung sollen gedeckt werden durch die Liquidation der Gebäulichkeiten des alten Spitals und derjenigen Liegenschaften des Spitalamtes welche nicht zu einer angemessenen Arrondirung der Gebäulichkeiten im neuen Spital nothwendig sind. Es ist dies zwar in dem angeführten Beschlusse nicht ausdrücklich ausgesprochen, wohl aber in der jenen Beschluß begründenden Weisung des Regierungsrathes und in dem diesfälligen Bericht der Großrathskommission.

An diese schon von dem Großen Rathe beschlossene Unternehmung reiht sich nun diejenige des Baues einer neuen Irrenanstalt, deren Kosten gemäß dem gleichzeitig mit dieser Vorlage an den Großen Rath gelangenden zweiten Beschlussesentwurf theils durch den zu diesem Zwecke geäufneten Baufond theils durch Beiträge der Staatskassa gedeckt werden sollen.

Die zu liquidirenden Gebäulichkeiten des alten Spitals umfassen aber neben der Versorgungsanstalt und dem Irrenhause noch die Gebäranstalt, wofür ebenfalls, und zwar im Hinblick auf das auch in dieser Beziehung bestehende dringende Bedürfniß der Erweiterung in der nächsten Zeit, ein

Neubau als dritte Unternehmung in Aussicht zu nehmen ist, deren Kosten so weit thunlich gleich denjenigen des Umbaues in Rheinau aus der Liquidation zu decken sind.

In wie weit noch andere Bauten im Verlaufe der Ausführung dieser drei Unternehmungen im Interesse einer den Bedürfnissen in allen Richtungen entsprechenden Erweiterung der Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten sich als nothwendig herausstellen, kann zur Zeit noch nicht genau ermittelt werden, immerhin erscheint es rathsam auch auf solche Fälle Bedacht zu nehmen, obwohl voraussichtlich dieselben mehr nur in Ergänzungen bestehen dürften die finanziell eine weniger erhebliche Tragweite haben.

Nach dem Gesetze betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung der Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten vom 6. April 1842 ist unter Anderm auch die Leitung und Beaufsichtigung aller ökonomischen Angelegenheiten dieser Anstalten der Spitalpflege übertragen, welche bisanhin alljährlich hierüber besondere Rechnung abzulegen hatte. In theilweiser Abweichung von dieser Gesetzesbestimmung beantragt nunmehr der Regierungsrath in dem vorliegenden Entwurfe für die Uebergangszeit der Ausführung der vorstehend bezeichneten Unternehmungen und der damit verbundenen Liquidation das Rechnungswesen des Spitalamtes in zwei Hauptabtheilungen zu unterscheiden, davon die eine den ordentlichen Jahresverkehr, die andere den durch die Neubauten und die Liquidation entstehenden außerordentlichen Verkehr umfassen soll, in der Meinung daß die Rechnungsführung über die erstere Abtheilung wie bisher der Spitalpflege verbleibe, über die letztere aber der Domänenverwaltung übertragen werde.

In § 1 wird für die Bau- und Liquidationsperiode ein Zeitraum von sieben Jahren beginnend mit Neujahr 1864 angenommen, nicht etwa davon ausgehend daß alle beabsichtigten Unternehmungen so lange Zeit in Anspruch nehmen werden, sondern um genau die Bauperiode für die Irrenanstalt welche ebenfalls mit Ende 1870 ihren vollständigen Abschluß finden soll, innezuhalten, und gleichzeitig für eine möglichst zweckmäßige Liquidation der zu veräußernden Gebäulichkeiten und Liegenschaften hinlänglich Zeit zu gewinnen, wofern in einzelnen Bestandtheilen bei Beförderung der Verkäufe kein befriedigendes Ergebniß sich herausstellte.

Die §§ 2—4 bezeichnen im Speziellen den für beide Rechnungen sich bildenden Jahresverkehr. Dabei hat es rücksichtlich der Rechnung über den Bau- und Liquidationskonto die Meinung, daß für jede Baute besondere Titel aufzuführen sind in der Weise daß aus der Gesammtrechnung das alljährliche Resultat jeder einzelnen Baurechnung ebenso leicht ersichtlich wird, wie wenn für jede Baute eine besondere Separatrechnung geführt würde.

Die §§ 5 und 6 bezwecken die vollständige Sicherstellung des Normalvermögens des Spitalamts. Nach § 5 soll von nun an jeder Voranschlag über den ordentlichen Jahresverkehr einen Beitrag aus der Staatskasse erhalten, der das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben vollständig herstellt. Hierauf ist schon in dem Voranschlag für 1864 Rücksicht genommen, indem der Beitrag der Staatskasse welcher bis zum Jahr 1859 Frk. 6550 und von da an bis Ende 1863 Frk. 11,850 betrug, nunmehr auf Frk. 30,000 gestellt und so ein Ueberschuß der Einnahmen von Frk. 5000 erreicht wird. In § 6 werden außerordentliche Staatsbeiträge für den Bau- und Liquidationskonto in Aussicht gestellt für den Fall daß diejenigen Bauten welche nicht die Irrenanstalt und die Versorgungsanstalt in Rheinau betreffen, einen Umfang erreichen sollten welcher mit dem voraussichtlichen und nach mäßigen Ansätzen zu berechnenden Ergebniß der Liquidation in keinem den Normalstand vollständig sichernden Verhältniß stehen würde.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs bedürfen keiner weitern Begründung. Dagegen erlaubt sich der Regierungsrath anknüpfend an den Schluß seiner Weisung zu dem Entwurfe betreffend den Bau einer neuen Irrenanstalt über die finanzielle Seite jenes Entwurfs noch einige erläuternde Bemerkungen.

Die Baukosten der Anstalt werden auf 2,700,000 Frk. berechnet. Die Erwerbung der hiefür bestimmten Liegenschaften erfordert 150,000 Frk. Es ist ferner auf Anschaffung des nothwendigen Mobiliars Bedacht zu nehmen.

Die Mittel zur Deckung dieser außerordentlichen Anforderungen finden sich nach dem Entwurfe a) in dem zu diesem Zwecke geäufneten Baufond, b) in den Staatsrechnungsüberschüssen früherer Jahre, c) in einem auf eine entsprechende Anzahl künftiger Jahre zu vertheilenden Staatsbeitrage, d) in der im Verlauf der Baujahre aus den verfügbaren Summen sich ergebenden Zinseinnahme.

a. Der bestehende Baufond wird auf 650,000 Frk., Werth Ende 1863, berechnet, daraus werden zunächst die 150,000 Frk. für den Landerwerb bestritten. Der Rest von 500,000 Frk. verbleibt zur Verwendung für den Bau.

b. Die Staatsrechnungsüberschüsse mit Ende 1862 betragen 1,081,000 Frk., sie werden mit Ende 1863 ungefähr auf dem gleichen Betrage verbleiben, indem der muthmaßliche Ueberschuß der Einnahmen des Rechnungsjahres 1863 nach den Resultaten des laufenden Jahresverkehrs der ersten 10 Monate mit dem wahrscheinlich im gleichen Rechnungsjahr noch auszuzahlenden Beitrag von 250,000 Frk. an die Stadt Zürich sich annähernd ausgleichen wird. Wenn nun nach dem Entwurfe aus diesen Ueberschüssen 800,000 Frk. für den Bau enthoben werden, so

wird die Rechnung von 1863 immer noch einen Bestand der Staatsrechnungsüberschüsse von ungefähr 280,000 Frk. ergeben.

c. Laut Seite 7 des Berichts zur Staatsrechnung von 1862 beträgt der Ueberschuß des normalen Jahresverkehrs auf Grundlage der Erhebung von 1½ ‰ Vermögenssteuer Frk. 227,449. 67 Rp. In diesem Resultate sind die 140,000 Frk. Beitrag an das Polytechnikum inbegriffen, während mit 1864 die diesfällige letzte Rata geleistet ist. Allein für die Zukunft läßt sich theils in dem Ertrage des Staatsguts, — wobei namentlich die zirka 2½ Millionen Staatsbetheiligung bei den Eisenbahnen Zürich-Luzern und Bülach-Regensberg in Betracht fallen, — theils im Hinblick auf den Ausfall an der Stempelabgabe eine Mindereinnahme voraussehen, welche diese 140,000 Frk. künftige Minderausgabe nahezu erreicht. Immerhin ergibt sich hieraus, daß der beantragte jährliche Staatsbeitrag von 200,000 Frk. an den Bau geleistet werden kann ohne daß das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben bei Innehaltung von 1½ ‰ Vermögenssteuer gestört wird.

d. Werden nun mit Ende 1863 die 500,000 Frk. des bestehenden Baufonds und die 800,000 Frk. aus den Staatsrechnungsüberschüssen dem Bau- und Liquidationskonto zur Verfügung gestellt, welchem sodann Jahr für Jahr während der Bauperiode weitere 200,000 Frk. zufallen, so läßt sich aus den so verfügbaren Mitteln bis zur Zeit ihrer Verwendung eine Zinseinnahme erzielen, welche die Summe von 100,000 Frkn. übersteigen dürfte und so einen Beitrag an die Mobiliaranschaffungen liefert, der bei günstigem Verlauf der Liquidation keinerlei weitere Zuschüsse der Staatskasse erfordert. Als Notiz darf hier beigefügt werden, daß seiner Zeit die Kosten für die Mobiliaranschaffungen für den ebenfalls für 250 Kranke eingerichteten neuen Spital und für das Absönderungshaus sich auf 106,500 Frk. belaufen haben.

Auf vorstehende Momente gründet sich die beantragte finanzielle Anordnung der Deckungsmittel für einen Bau der, obwohl in seinen Dimensionen alle bisher in unserm Kanton ausgeführten Staatsbauten weit überschreitend, dennoch nach dieser Anordnung auf den Zeitpunkt seiner gänzlichen Vollendung und Ausstattung auch vollständig bezahlt werden soll ohne Eingriffe in das Stammvermögen, ohne Beeinträchtigung der übrigen Bedürfnisse des Staats und ohne größere Belästigung der Steuerpflichtigen.

Das mündliche Referat hat Herr Regierungsrath Wild übernommen.

Zürich, den 28. Wintermonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Die Kommission zur Untersuchung derjenigen Dienstpflichtigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen die Befreiung vom Militärdienste nachsuchen, versammelt sich:

Den 5. Jenner, Morgens halb 10 Uhr, im Zunfthause zum Weggen in Zürich für die Gemeinden: Fluntern, Hottingen, Riesbach und Stadt Zürich des I. Militärbezirks.

Den 8. Jenner, Morgens halb 10 Uhr, im Zunfthause zum Weggen in Zürich für die übrigen Gemeinden des I. Militärbezirks.

Den 13. Jenner, Morgens 9 Uhr, in der Sonne in Küsnacht für die Gemeinden: Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil, Stäfa, Uetikon, Zollikon und Zumikon des III. Militärbezirks.

Den 16. Jenner, Morgens 10 Uhr, im Kreuz in Uster für die Gemeinden: Egg, Goßau, Grüningen, Maur, Mönchaltorf und Uster des III. Militärbezirks.

Den 19. Jenner, Morgens 9 Uhr, im Löwen in Horgen für die Gemeinden: Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau, Oberrieden, Rüschlikon und Thalwil des II. Militärbezirks.

Den 22. Jenner, Morgens halb 10 Uhr, in den „drei Königen" in Richtersweil für die Gemeinden: Hirzel, Hütten, Richtersweil, Schönenberg und Wädenswil des II. Militärbezirks.

Den 26. Jenner, Morgens 10 Uhr, in der Krone in Affoltern a. A. für die übrigen Gemeinden des II. Militärbezirks.

Den 30. Jenner, Morgens halb 9 Uhr, im Löwen in Winterthur für die Gemeinden: Elgg, Kyburg, Oberwinterthur, Töß, Weltheim, Winterthur, Wülflingen und Zell des V. Militärbezirks.

Den 2. Hornung, Morgens halb 9 Uhr, im Löwen in Winterthur für die übrigen Gemeinden des V. Militärbezirks.

Den 6. Hornung, Morgens 9 Uhr, im Löwen in Andelfingen für den VI. Militärbezirk.

Den 8. Hornung, Morgens halb 11 Uhr, im Löwen in Rüti für die Gemeinden: Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Hinweil, Rüti und Wald des IV. Militärbezirks.

Den 13. Hornung, Morgens 10 Uhr, im Hirschen in Wetzikon für die Gemeinden: Bärentsweil, Bauma, Hittnau, Pfäffikon, Seegräben, Sternenberg und Wetzikon des IV. Militärbezirks.

Den 15. Hornung, Morgens 10 Uhr, im Kopf in Bülach für den VII. Militärbezirk.

Den 20. Hornung, Morgens 10 Uhr, bei Herrn Oberstlieutenant Meier in Regensdorf für den VIII. Militärbezirk.

Sowol eingetheilte, als uneingetheilte Mannschaft, welche sich vom Militärdienste befreien lassen will, hat zu genannter Zeit vor der Kommission desjenigen Militärbezirks zu erscheinen, in welchem sie wohnt.

Jeder sich Meldende hat, außer allfälligen Zeugnissen über seine Krankheit, einen Ausweisschein des Bezirkskommandanten vorzuweisen. Die reglementarische Taxe beträgt 1 Frkn. Offene oder geöffnete ärztliche Zeugnisse haben die Zurückweisung der Petenten zur Folge.

Sämmtliche Mannschaft steht unter militärischer Disziplin.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß für jeden Militärbezirk nur einmal des Jahres die Untersuchung stattfindet.

Zürich, den 30. Wintermonat 1863.

Die Untersuchungskommission.

2.. Nachübung
für
Ausbleiben auf den Exerzirplätzen.
1863.

Jedermann, der aus irgend einem Grunde, entschuldigt oder unentschuldigt, vom dießjährigen Exerziren ganz oder theilweise wegblieb, hat

Montag den 14. Christmonat, Vormittags 8 Uhr,

in die Kaserne Zürich in Zivilkleidung zur Nachübung einzurücken.

Wer mit Gewehr zu exerziren hat, muß 25 Frkn. erlegen, und erhält das gezogene Infanteriegewehr mit Zubehörde nebst den gesetzlich vorgeschriebenen Militäreffekten.

Ebenso müssen allfällige Unterstützungsgesuche vor Beginn des Nachdienstes durch die Behörden erledigt sein, damit der Petent sofort nach dem Einrücken ausgerüstet werden kann.

Die gewohnten Bußen für solche, die ohne gültige Entschuldigung ausbleiben, spätere Nachübung für Ausbleibende und Strafe für Zuspäteinrückende finden auch hier ihre Anwendung.

Sämmtliche Mannschaft ist sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause im Dienst und daher der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen.

Zürich, im Wintermonat 1863.

Waffenkommando der Infanterie.

3. Holzversteigerungen.

In den Staatswaldungen des ersten Forstkreises werden versteigert:

Montag den 14. Christmonat im Adlisberg 12 Buchen- und Eichennutzholzstämme, eine Partie Eschennutzholz, 25 Klafter Brennholz, 27 Haufen Latten und Stickel und zirka 1000 Wellen ausgebundenes und nicht ausgebundenes Reisig. Der Anfang wird um 1 Uhr ob Gockhausen gemacht.

Donnerstag den 17. Christmonat im Weißling und Hauserholz bei Kappel zirka 200 Stämme Sag- und Bauholz, worunter sehr starke, 70 Klafter Brennholz und 2000 Reisigwellen. Der Anfang wird Vormittags um 10 Uhr im Weißling gemacht.

Zürich, den 10. Christmonat 1863.

El. Landolt, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Die Bürger und Niedergelassenen katholischer Konfession der Stadt Zürich und in den Gemeinden Außersihl, Wiedikon, Enge-Leimbach, Riesbach, Hirslanden, Hottingen, Fluntern, Oberstraß und Unterstraß werden hiemit eingeladen, behufs Konstituirung der neuen katholischen Kirchgemeinde Zürich Sonntag den 13 d. M., Nachmittags 2 Uhr, in der hiesigen katholischen Kirche zu erscheinen.

Zürich, den 5. Christmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

5. Herr Eduard Fierz im Feld-Meilen wünscht außerhalb seines Eigenthums und anschließend an die Straße zweiter Klasse eine Landanlage zu erbauen mit einem Flächeninhalt von 2580 □ Fuß, und auf der nördlichen Seite dieser Landanlage will Herr Jakob Bolleter, Schiffer, daselbst einen Landungsgraben anlegen und als Eigenthum erwerben.

Allfällige Einsprachen gegen diese auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnete Projekte sind innerhalb 14 Tagen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 10. Christmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

6. Herr Robert Reimann zum Baumgarten in Wald beabsichtigt in Folge Vertrag mit dem Gemeindrath Wald seinen zirka 200 Fuß oberhalb dem Spritzenhaus erstellten Weier auf sein Wasserwerk mit dem obern Gefäll, wie dasselbe schon konzedirt ist, zu benutzen, und den alten Feuerweier bei dem Spritzenhaus zu verwerfen.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb vier Wochen dem Unterzeichneten schriftlich einzusenden.

Wetzikon, den 8. Christmonat 1863.

Hirzel, Statthalter.

7. Herr Heinrich Schmidt, Zimmermeister, im Schooren-Kilchberg wünscht die Haab-Lände bei seinem Wohnhause, welche von seinem Vorfahren zu seinem Privatgebrauche in seinem Lande ausgegraben worden, wieder zu verfüllen, wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innert 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 9. Christmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

8. Herr Kaspar Koller, Posamenter, von Winterthur ist wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr Med. Dr. J. H. Koller dahier zu dessen Vormund ernannt worden.

Winterthur, den 4. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

9. Herr Hürlimann-Heußer in Wädenswil stellt das Gesuch um Bewilligung einer Landanlage zwischen dem Landungsstege beim Rothhaus und dem von Herrn Näf-Weber angelegten Land, mit einem Quadratinhalt von 16,380 Fuß, wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist, sowie nach dem eingelegten Plane.

Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 10. Christmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

10. Gemeindsversammlung in Zürich.

Gemäß dem Vertagungsbeschlusse vom 8. Weinmonat werden die stimmfähigen Bürger der Stadt Zürich und die in derselben niedergelassenen stimmfähigen Schweizerbürger eingeladen, zur Fortsetzung der ordentlichen Herbstgemeinde Montag den 21. Christmonat, Morgens 9 Uhr, in der Großmünsterkapelle sich einzufinden.

Zur Behandlung werden folgende Geschäfte vorgelegt:

A. Den Bürgern und Niedergelassenen:

1. Rechnungen über den Bezug und die Verwendung der Gemeindesteuern vom Jahr 1862.
2. Voranschläge über den Bezug und die Verwendung der Gemeindesteuern im Jahr 1864.
3. Voranschlag der Stadtschulkasse Zürich für das Jahr 1864.
4. Bestellung der Rechnungsprüfungskommission der Bürgergemeinde im Zuzug der Niedergelassenen für das Jahr 1864.

B. Den Bürgern allein:

5. Bürgerrechtsbegehren von Kantonsbürgern.
6. Rechnungen über die Verwaltung der Gemeindegüter im Jahr 1862.
7. Berichterstattung über die Verwaltung der Stiftungsgüter im Jahr 1862.
8. Voranschläge über die Verwaltung der Gemeindegüter im Jahr 1864.
9. Beschlussesantrag betreffend Deckung des Beitrages der Stadt an die Kosten der Möblirung der naturwissenschaftlichen Sammlungen.
10. Vertagung der ordentlichen Herbstgemeinde.

Die Uebersicht der Rechnungsergebnisse der Gemeindeverwaltung vom Jahr 1862 und die Voranschläge für die Gemeindeverwaltung im Jahr 1864 können von Donnerstag den 17. Christmonat an gedruckt bei der Stadtkanzlei bezogen werden; alle auf die Traktanden bezüglichen Akten können Donnerstag bis Samstag den 17 bis 19. Christmonat von den Stimmberechtigten auf dem Stadthaus eingesehen werden; betreffend Einsichtnahme von den Rechnungen über die städtische Verwaltung des verflossenen Jahrs wird auf die Publikation vom 3. Christmonat verwiesen.

Zürich, den 10. Christmonat 1863.

Im Namen des Stadtraths:
Der Substitut des Stadtschreibers,
Dr. H. Meyer.

11. **Küsnacht.**

Die stimmfähigen Bürger dieser Gemeinde und die in derselben niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit eingeladen, Sonntags den 20. Christmonat, Nachmittags 1 Uhr, sich zur zweiten ordentlichen Jahresversammlung in der Ortskirche einzufinden.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

A. Für Bürger und sämmtliche Niedergelassene:

1. Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben vom Jahr 1864 a) im Gemeindgute, b) im Kirchengute, c) im Schulgute der Thalgemeinde.
2. Dekretirung der bezüglichen Gemeindssteuern.
3. Bericht des Gemeindrathes über Handhabung der Gemeindspolizei und bezügliche Besoldungsverhältnisse.

B. Für die Bürger und die Niedergelassenen auf Grundeigenthum.

4. Schlußnahme wegen einer Hauptverbesserung an der Gemeindhabe.
5. Begehren der Ortschaft Heslibach um Vornahme einer Hauptverbesserung an der Kränkistraße und an der hohlen Gasse.
6. Berichterstattung des Gemeindrathes über den gegenwärtigen Stand des Straßenprojektes Hochrüti-Forch.

C. Für die Bürger allein:

7. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben vom Jahr 1864 im Armengute.
8. Dekretirung einer Armensteuer.

Es wird zur Theilnahme an diesen Verhandlungen angelegentlich eingeladen. Solche Stimmberechtigte, welche ohne gültige, dem Unterzeichneten sofort und schriftlich einzureichende Entschuldigung wegbleiben würden, hätten gemäß einem bestehenden Gemeindsbeschluß 50 Rp. Buße zu gewärtigen.

Küsnacht, den 10. Christmonat 1863.

Der Gemeindspräsident:
Obrist.

12. **Gemeindsversammlung.**

Die stimmberechtigten Bürger und auf Grundeigenthum Niedergelassenen der Zivilgemeinde Hongg werden zur Fortsetzung der zweiten ordentlichen Gemeindsversammlung auf Sonntag den 20 Christmonat, Nachmittags 1 Uhr, zur Behandlung nachfolgenden Geschäftes in das Gemeindhaus zum Rebstock dahier eingeladen:

Kommissionalantrag betreffend Unterhaltung der Straßen zweiter und dritter Klasse.

Der dießfällige Antrag liegt vom 13. d. M. an auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Hongg, den 9. Christmonat 1863.

Der Gemeindrath.

13. Bei der heute stattgefundenen Ausloosung von drei Aktien auf das hiesige Sekundarschulgebäude sind die Nr. 51, 118 und 174 herausgekommen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Unterstraß, den 8. Christmonat 1863.

Im Namen der Sekundarschulpflege:
David Wißmann.

14. Gemeindsversammlung Wetzikon.

Sämmtliche stimmberechtigte Bürger und Niedergelassene der hiesigen Gemeinde (also auch die Niedergelassenen, welche kein Grundeigenthum haben) werden anmit eingeladen, Sonntags den 20. Christmonat l. J., Mittags 1 Uhr, in der Kirche dahier zu einer Gemeindsversammlung zu erscheinen.

Verhandlungsgegenstand:

Bericht und Antrag des Gemeindrathes und der von der Gemeindsversammlung seiner Zeit niedergesetzten Kommission, betreffend:

Reorganisation der Obligationen auf die Vereinigten Schweizerbahnen.

Wetzikon, den 8. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
Knüsli.

15. Einladung.

Sämmtliche stimmberechtigte Schulgenossen der Schulgemeinde Trüllikon werden hiermit zu einer Versammlung auf das Gemeindhaus in hier auf Freitag den 18. Christmonat 1863, Nachmittags 1 Uhr, eingeladen zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Eines Kommissionalantrages betreffend Abnahme der Schulhausbaurechnung.
2. Eines Antrages betreffend Erhebung einer Schulhausbausteuer.

Trüllikon, den 7. Christmonat 1863.

Der Schulgemeindspräsident:
H. G. Hertlin.

16. Adlisweil.

Die bei den Flur-, Feld- und Fußwegen betheiligten Grundeigenthümer der vordern Hälfte der zweiten Flursektion Adlisweil, nämlich vom Längebach bis zum Zipfelbach mit den Rellsten- und Hündligäßchen, werden hiemit bei einer Buße von 3 Frkn. für Ausbleibende und 1 Frkn. für Zuspätkommende eingeladen, behufs definitiver Schlußnahme über genannte Wege Samstag den 19. Christmonat d. J., Nachmittags punkt 1 Uhr, im Gasthof zum Adler dahier zu erscheinen, oder sich mittelst schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen.

Adlisweil, den 9. Christmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Aktuar,
P. Fehr.

17. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird anmit der der Dorothea Boßhard von hier unterm 21. Heumonat 1861 ausgestellte, nunmehr vermißte Heimatschein öffentlich aufgerufen.

Allfällige Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, von dem Vorhandensein derselben binnen 14 Tagen a dato bei der unterzeichneten Stelle Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt würde.

Hittnau, den 9. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Egli, Gemeindrathsschreiber.

18. **Einladung**

an Gewerbtreibende in der Stadt Zürich, welche nicht in derselben häuslich sind.

Gemäß § 122 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen, vom 20. Brachmonat 1855, werden alle diejenigen Personen, welche in einer andern Gemeinde des Kantons Zürich wohnen, in der Stadt aber ein Komptoir, einen Kramladen oder irgend ein anderes Etablissement besitzen und ein regelmäßiges Gewerbe daselbst betreiben, anmit eingeladen, binnen einer Frist von 8 Tagen a dato sich auf dem Stadtpolizeibüreau unter Anzeige der Lokalität, wo sie dieses Gewerbe ausüben, einschreiben zu lassen und sich über Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, sowie über den an ihrem Wohnort entrichteten Steuerbetrag auszuweisen.

Für die Unterlassung dieser Anzeige wird eine Buße von 4 Franken festgesetzt.

Zürich, den 8. Christmonat 1863.

Im Namen der Stadtpolizeikommission:
Der zweite Sekretär,
Simmler.

19. **Armensteuerbezug.**

Zur Deckung des Defizits und Bestreitung der laufenden Ausgaben soll eine Steuer erhoben werden. Dieselbe beträgt:

Auf 1000 Franken Vermögen . . .	40 Rpn.
„ die Haushaltung	40 „
„ den Mann	40 „

Die Bezugslisten Flaach-Volken liegen den Betheiligten von heute an 10 Tage bei Herrn Armenpfleger Fehr dahier zur Einsicht offen, während welcher Frist gegen die Verlegung der Steuer Reklamationen bei zuständiger Stelle erhoben werden können. Nach Ablauf derselben erfolgt der Bezug, bei auswärts wohnenden Bürgern durch Postnachnahme.

Flaach, den 11. Christmonat 1863.

Aus Auftrag:
Der Kirchgemeindsschreiber,
Peter.

20.. **Straßensteuerbezug.**

Nächsten Montag und Dienstag den 14. und 15. d. M. wird von Unterzeichnetem die unterm 14. Christmonat 1862 dekretirte zweite Steuersteuer bezogen, nämlich:

Auf 1000 Franken Vermögen . . .	1 Frkn.
„ die Haushaltung	1 „
„ den Mann	1 „

Steuerpflichtig sind alle in oder außer der Gemeinde im Kanton wohnenden Bürger, sowie die auf Grundeigenthum hier Niedergelassenen. Von den außer der Gemeinde wohnenden Bürgern wird die Steuer, sofern sie bis zum 16. d. M. nicht franko eingesandt wird, durch Postnachnahme bezogen.

Richtersweil, den 5. Christmonat 1863.

Aschmann-Keller, Gemeindgutsverwalter.

21. Steuerbezug.

Die von der Gemeinde unterm 22. Wintermonat d. J. beschlossene Steuer in das Kirchengut behufs Bestreitung der Kosten für Umänderung der Kirchenuhr beträgt auf 1000 Frkn. Vermögen, die Haushaltung und den Mann je 2 Frkn. Das Register für den Bezug derselben ist gefertigt und liegt während 14 Tagen a dato den Betheiligten auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Reklamationen gegen dasselbe sind innert dieser Frist dem Bezirksrathe einzureichen. Die auswärts wohnenden, nicht auf Grundeigenthum niedergelassenen Gemeindsbürger haben ihren Steuerbetrag noch im Laufe dieses Monates franko an den Kirchengutsverwalter, Herrn Kreisrichter Studer, einzusenden, ansonst derselbe alsdann durch Postnachnahme bezogen würde. In der Gemeinde wird die Steuer nach Verfluß der 14 Tage von Haus zu Haus bezogen.

Maschwanden, den 9. Christmonat 1863.

Im Namen der Kirchengutsverwaltung:
Jb. Hotz, Gemeindrathsschreiber.

22. Schwamendingen.

Die Rechnung sammt Verleger über die Reparatur der Straße im untern Leimbach liegt den Betheiligten während 14 Tagen von heute an bei Herrn Friedensrichter Bänninger zur Einsicht offen, und müssen Ausstellungen an Rechnung oder Verleger innerhalb dieser Frist dem Präsidenten der Flurkommission eingereicht werden, indem nachher auf nichts mehr Rücksicht genommen wird.

Schwamendingen, den 10. Christmonat 1863.

Die Flurkommission, dritte Sektion.

23. Tägerst-Buchenegg.

Die Flurkommission Tägerst-Buchenegg hat nun die bei ihr angemeldeten Flur- und Feldwege ausgesteckt, es wird nun den Grundbesitzern eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, um allfällige Reklamationen bezüglich der Aussteckung bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen, so wie auch Begehren für neue Flur- und Feldwege zu stellen; nach Verfluß dieser Zeit werden keine Einwendungen mehr berücksichtigt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das Ausreißen von Pfählen oder Verändern derselben strenge beachtet wird, und Uebertretende werden unnachsichtlich mit einer Buße von 12 Frkn. belegt werden, indem auf diese Stellen, wo jetzt Pfähle gesteckt sind, nachher Marksteine gesetzt werden.

Tägerst, den 10. Christmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
Kasp. Nievergelt.

24. Flurkommission Ottikon-Goßau.

Für Anmeldungen von Flur- und Feldwegen, sowie von Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die in der Notariatskanzlei noch nicht eingetragen sind, wird hiemit eine Zeitfrist bis zum 31. Christmonat d. J. angesetzt.

Die Anmeldungen müssen bei Unterzeichnetem gemacht werden.

Ottikon, den 9. Christmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
J. H. Hotz auf Krätzen bei Ottikon.

25. Bevogtigungsanzeige.

Die Waisenbehörde der Gemeinde Schleitheim, Kantons Schaffhausen, hat in Folge unbekannter Abwesenheit des Jakob Stamm, Maurer, von dort, Einsasse zu Wipkingen, Kanton Zürich, Anlaß genommen, denselben für so lange unter Vormundschaft zu stellen, als es dessen unbekannte Abwesenheit erheischt.

Es wird nun Jedermann gewarnt, mit dem Bevormundeten ohne Vorwissen und Zustimmung des verordneten Vogtes, Herrn Bächtold, Bezirksgerichtspräsident zu Schleitheim, irgend welche Rechtsgeschäfte abzuschließen, oder sich sonst in Verkehr mit ihm einzulassen, da dergleichen Geschäfte für die Zuwiderhandelnden den Rechtsnachtheil gänzlicher Ungültigkeit haben würden.

Gleichzeitig ergeht an alle Gläubiger des genannten Jakob Stamm der Aufruf, ihre Forderungen innert 14 Tagen a dato publicationis der Gemeindrathskanzlei in Wipkingen schriftlich einzugeben.

Schleitheim, den 5. Christmonat 1863.

Im Namen der Waisenbehörde:
Der Vorsitzer,
J. G. Bletscher, Waiseninspektor.
Der Schreiber,
A. Wanner.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 8. Christmonat 1863.

Der erste Regierungspräsident:
Dr. Zehnder.

26. Die unterzeichnete Behörde ist veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß Ferdinand Kläger in Thalweil unter staatlicher Vormundschaft sich befindet, und demzufolge alle Verbindlichkeiten, welche durch Kauf, Verkauf, Inkasso von Geldern, oder auf andere Weise für den Bevormundeten entstehen, nur insofern Anerkennung finden, als dieselben mit Zustimmung des Vormundes, Herrn Kantonsrath R. Schmid-Schwarzenbach in Thalweil, abgeschlossen sind. Nachtheilige Folgen, welche aus Umgehung der vormundschaftlichen Aufsicht sich ableiten, haben die Betreffenden an sich selber zu tragen.

Rüschlikon, den 9. Christmonat 1863.

Das Waisenamt.

27. Langnau am Albis.

Die unterzeichnete Pflege hat Vereinigung des hiesigen Kirchenurbarbeschlossen. Zu diesem Zwecke werden sämmtliche Besitzer von Kirchenstühlen und Kirchenörtern in hiesiger Kirche aufgefordert, ihre Ansprüche längstens bis zum 22. d. Mts. bei Herrn Kirchenpfleger Baumann im Dorf anzumelden und wo möglich Beweismittel (z. B. Kaufsbescheinigungen) für dieselben beizubringen. Unangemeldete Kirchenplätze würden nach Verfluß dieser Zeit als Eigenthum der Gemeinde betrachtet und über dieselben in diesem Sinne verfügt werden.

Langnau am Albis, den 6. Christmonat 1863.

Die Kirchenpflege.

28. Hütten.

Den Betheiligten an den unterm 10. Wintermonat a. c. beschlossenen Flurwegen vom Seeli gegen Pöschen und durch die Riedter gegen Mocs und gegen Rebgarten bis Hütten wird angezeigt, daß die Entschädigung für abzutretendes Eigenthum, die Ersatzpflicht für untergehende Servituten und die Beitragspflicht der sämmtlichen Betheiligten festgesetzt worden; daß diese Taxationen resp. Verleger bei Hrn. Bär zum Frohberg in Richtersweil und bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können und daß allfällige Einsprachen dagegen gemäß § 52 des Flurgesetzes innert 14 Tagen a dato publicationis bei dem Gemeindspräsidenten von Richtersweil oder Hütten, je nachdem sich die Einsprache auf das Territorium von dieser oder jener Gemeinde bezieht, geltend zu machen sind, ansonsten die Ansätze der Flurkommissionen als anerkannt betrachtet werden müssen.

Hütten, den 10. Christmonat 1863.

Im Namen der Flurkommissionen von Richtersweil und Hütten:
Hiestand, Gemeindsschreiber.

29. Hottingen.

Die Flurkommission Hottingen hat die Flur- und Feldwege in der ganzen Gemarchung ausgesteckt, und es sind diese sowol in den Waldungen als auch in den Rebbergen, Wiesen und Ackerfeld (mit Ausnahme weniger) nur mit Mittelpfählen bezeichnet. Zu näherer Erläuterung über Breite und Zweck ist ein genaues Verzeichniß während vier Wochen von heute an den sämmtlichen Grundeigenthümern zur Einsicht im Gemeindhause offen gelegt. Allfällige Einsprachen, Wünsche für Abänderungen oder neu zu erstellende offene Flurwege sind bis zum 28. Christmonat d. J. schriftlich dem Präsidenten der Flurkommission, Herrn Widmer-Orelli, einzureichen. Spätere Begehren bleiben unberücksichtigt.

Hottingen, den 1. Christmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Aktuar,
Schmid.

30. Albisrieden.

Anmit werden die Anstößer an Hauptgraben in hiesigem Banne aufgefordert, solche bis Ende März nächstkünftig in gehöriger Breite und Tiefe zu öffnen. Wo solches innert der anberaumten Frist gar nicht oder nur ungenügend geschähe, da würde der Gemeindrath die Graben auf exekutivem Wege auf Kosten der Pflichtigen öffnen lassen, und letztere überdieß mit einer angemessenen Buße belegen.

Albisrieden, den 26. Wintermonat 1863.

Der Gemeindrath.

31. Verfilberungsgant.

In Folge Verfilberungsbegehren durch schnellen Rechtstrieb werden Samstags den 12 dieß, Nachmittags 2 Uhr, beim „Adler" dahier versteigert:
Ein Guthaben von 340 Frk. auf Johs. Goßweiler am Neuweg-Dübendorf.
Ein Guthaben von 279 Frk. 80 Rp. auf Heinrich Pfister in der Keschenrüti bei Seebach.

Enge, den 8. Christmonat 1863.

J. J. Nägeli, Gemeindammann.

32. Gantanzeige.

Unter Aufsicht und Leitung der Gantbeamtung Wipkingen bringt Herr Rudolf Schwarz als Vormund der minorennen Erben des J. C. Boßhardt sel. von Zürich, Freitag den 18. Christmonat d. J., von Nachmittags 1 Uhr an, in dem Wohnhause des Erblassers Nr. 54 b dahier, eine Anzahl hausräthliche Gegenstände, Konditorgeräthschaften ꝛc. auf öffentliche Steigerung. Darunter befinden sich: 1 Tisch, 1 Kommode, 1 tannener zweith. Kasten, 1 Schreibpult, 1 Ladenkorpus, 1 Oelkasten, div. Gestelle, 1 Chokolademaschine, verschiedene Konditorgeräthschaften und Werkzeuge, 2 Trottstanden u. v. a. m.

Sodann Abends 6 Uhr in der Wirthschaft des Hrn. alt Präsident Siegfried am Wasser: 1) Das mit Nr. 54 b bezeichnete Wohnhaus, enthaltend 2 Wohnungen nebst übrigen nöthigen Räumlichkeiten und für Frk. 14,000 assekurirt; 2) ein Oekonomiegebäude, letztes Jahr neu erstellt und zu Frk. 1200 assekurirt und zirka 1 Vrlg. Garten um die Gebäulichkeiten; 3) zirka 1 Juchart Reben mit Rebhäuschen in schönster Lage, in der Steineren genannt.

Die schöne Lage und der gute bauliche Zustand der Liegenschaften empfehlen sich von selbst und würden sich sehr gut als Landsitz eignen.

Für Einsichtnahme der Gantobjekte und Gantbedingungen wolle man sich inzwischen an Hrn. Präsident Siegfried wenden.

Zu dieser Steigerung wird geziemend eingeladen.

Wipkingen, den 9. Christmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Die Gemeindrathskanzlei.

33. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr Geschäftsagent Wettstein dahier in Folge gerichtlichen Auftrages das zum Nachlasse des sel. Herrn Jonas Briner, Bäcker, von Fehraltorf gehörende

Wohnhaus in der kleinen Stadt Zürich, an der Storchengasse liegend, Nr. 151 zum Mohrenkopf, mit Bäckerei, nebst dem Frauenkirchenort Nr. 423 in der St. Peterekirche, und verschiedene Bäckereigeräthschaften,

Dienstag den 15. dieß, Nachmittags 3 Uhr, im Gasthof zum „Schwanen“ dahier auf öffentliche Steigerung.

Die Gantbedingungen werden am Ganttage verlesen werden und liegen bis dahin bei Herrn Geschäftsagent Wettstein, Eiermarkt Nr. 237, dahier, zur gefälligen Einsicht offen.

Zürich, den 5. Christmonat 1863.

Die Gantbeamtung.

34. Eichenverkauf.

Die Zivilgemeinde Höngg bringt Samstag den 19. Christmonat, Vormittags 9 Uhr, in ihrer Gemeindswaldung im sogenannten Heitzenholz eine Anzahl stehende Eichen, darunter mehrere große, auf öffentliche Verkaufssteigerung.

Die Abfuhr des Holzes ist bequem und bietet keine Schwierigkeiten dar. Die Zahlungsbedingungen sind billig gestellt.

Höngg, den 9. Christmonat 1863.

Der Gemeindrath.

35. **Gantanzeige.**

Künftigen Dienstag den 15. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verstilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Mehrere Betten, Tische, Kasten, Kanapes, Sessel, Küchengeschirr, Kommoden, 4 mit Silber beschlagene Tabackspfeifen, worunter 2 von Meerschaum, 1 silb. Zylinderuhr mit silb. Kette, 200 Federschachteln, 20 Pfund Oblaten, 1 Rolle Naturpapier, 2 Ladengestelle, 2 Garnituren Vetschafte, 1 Schreibpult, 20 Ellen Tuch, eine Anzahl gold. und silb. Anker- und Zylinderuhren, Pendulen, Tobleau- und Stockuhren, 1 Regulateur, 1 nußbaumener Sekretär, div. Linge, 1 Nähmaschine, 1 gußeiserner Ofen, eine bedeutende Partie Herrenkleiderstoffe, Fournituren und fertige Kleider u. A. m.

Zürich, den 10. Christmonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

36. **Versteigerung von Bauholzstämmen in Oberstraß.**

Aus der Gemeindswaldung Oberstraß auf dem Geißberg oberhalb des s. g. Hochbucks werden Donnerstags den **17.** dieß, von Vormittags 9 Uhr an, zirka 80 Stämme Bauholz (Forren und Tannen) stehend auf öffentliche Steigerung gebracht und den Meistbietenden überlassen.

Kaufliebhaber werden zu zahlreichem Besuche dieser Gant eingeladen.

Oberstraß, den 7. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Steiner.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

37. Der unbekannt abwesende Konrad Leuthold von Horgen wird andurch zum letzten Male aufgefordert, Samstag den 19. Christmonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte auf dem Gerichtshause zu erscheinen, um die von Margaretha Künzli, Kaminfegers von Sulzbach, gegen ihn angehobene Vaterschaftsklage zu beantworten, unter der Bedrohung, daß wenn er an benanntem Termine nicht erscheinen sollte und seine Rechte durch einen gesetzlich bevollmächtigten Vertreter nicht gewahrt bleiben würden, Verzicht auf jede Einrede gegen die Klage angenommen werden müßte.

Uster, den 10. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Christmann.

38. Der unbekannt abwesende Joseph Merk von Rheinau, Gärtner, wohnhaft gewesen in Hottingen, welcher in seinem Konkurse die von Herrn Friedrich Merk, Gärtner, in Bubikon angemeldete Forderung im Betrage von 920 Frkn. 53 Rp., sowie diejenige des Herrn Heinrich Benz, Gärtners, an der Thorgasse in Zürich im Betrage von 104 Frkn. 75 Rp. bestritten hatte, wird anmit aufgefordert, Mittwoch den 30. Christmonat d. J., Vormittags 8 Uhr, vor dießseitigem Gerichte zu der angeordneten Verhandlung beider Auffallsrendenzen zu erscheinen, widrigenfalls angenommen würde, er ziehe seine Protestation gegen die Forderung beider Kläger zurück.

Zürich, den 9. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Aufrüfe von Verschollenen.

39.. Rudolf Graf, Zimmermann, von Niederweningen, geboren den 24. Heumonat 1808, ist im Jahr 1830 nach Nordamerika ausgewandert, seit dem Jahr 1832 sind aber keine Nachrichten mehr über ihn in seine Heimat gelangt. Auf Begehren der Erben des unbekannt Abwesenden wird derselbe, dessen allfällige Deszendenten, oder wer sonst an das in waisenamtlicher Verwaltung liegende Vermögen desselben, betragend laut Rechnung mit Maitag 1862 651 Frkn. 26 Rp., Ansprüche zu haben glaubt, hiemit aufgefordert, binnen neun Monaten a dato in der Kanzlei des Bezirksgerichtes sich zu melden, widrigenfalls der Abwesende für todt erklärt und sein Vermögen den hierorts bekannten Erben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften überlassen würde.

Regensberg, den 15. Heumonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

40.. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber folgenden vermißten Auskaufsversicherungsbriefes von:

680 fl. Kapital, gegenwärtig noch in Kraft bestehend für 520 fl. oder 1213 Frkn. 33 Rp., auf Rudolf Bleuler in Nr. 18 in Wollishofen, zu Gunsten seines Bruders Johannes Bleuler daselbst und seiner Schwester Dorothea Bleuler, verehelichte Walder, in Rifferswil, d. d. 1. Weinmonat 1842 (letzter bekannter Schuldner: Herr alt Gemeindammann Burkhard in Wollishofen; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche, gegenwärtig bevormundet durch Herrn Joh. Wehrli, Schmied, im Sellnau) oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein dieser Urkunde Anzeige zu machen, ansonst dieselbe für kraftlos erklärt und die Errichtung einer neuen Schuldurkunde im gegenwärtigen Betrage bewilligt würde.

Zürich, den 5. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Vermischte Bekanntmachungen:

41. Behufs Vereinigung des Grundprotokolles der Gemeinde zürcherisch Wylen (politische Gemeinde Oberstammheim) werden anmit alle diejenigen, welche allfällig noch Zehnten oder Grundzins auf Liegenschaften im Banne der genannten Gemeinde Wylen haftend zu fordern haben, aufgefordert, ihre dießfälligen Berechtigungen innert sechs Monaten a dato in der Notariatskanzlei Stammheim anzumelden, ansonst alle Zehnten- und Grundzinsberechtigungen im Grundprotokoll der Gemeinde zürcherisch Wylen gelöscht und allfällig dafür noch bestehende Schuldurkunden als kraftlos erklärt würden.

Andelfingen, den 5. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

42. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber der vermißten Akten der schweizerischen Nordostbahngesellschaft Nr. 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 46905, 48955, 48956, 48957, 48958 aufgefordert, sich innerhalb zwei Jahren, vom 7. Wintermonat 1863 als dem Datum des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls diese Akten für erloschen erklärt und statt derselben noch allein gültige Duplikate dem Eigenthümer ausgefertigt würden.

Zürich, den 6. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

43. Zum Konkurse über den Nachlaß des Rudolf Kündig-Brunner von Bauma, seßhaft gewesen im Seefeld Riesbach, gehören 2 Federmatratzen, 2 obere Matratzen, 1 Fäßchen Markgräfler Wein von zirka 216 Maaß und 26 Schoppenbouteillen Bordeaux, welche Gegenstände sich in St. Gallen befinden, und worauf:

1. Weinmacher Ulrich Hoffmann in dort zur Deckung seiner Forderung von 170 Frkn. nebst Zins ꝛc., und
2. Frau Ganter, Schneiders daselbst, zur Deckung ihrer Forderung von 6 Frkn.

das Faustpfandrecht ansprechen.

In Folge Beschlusses des Bezirksgerichtes Zürich vom 2. d. M. wird nun hiemit den Kreditoren des Rudolf Kündig-Brunner eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, um sich bei der unterzeichneten Kanzlei zu erklären, ob sie das angesprochene Pfandrecht anerkennen oder nicht und im letztern Falle binnen der gleichen Frist sich hieroris darüber auszuweisen, daß sie bei dem kompetenten Gerichte in St. Gallen die beiden Faustpfandgläubiger in's Recht gefaßt haben, Alles unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens angenommen würde, sie anerkennen das geltend gemachte Faustpfandrecht.

Riesbach, den 10. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

44. Die sämmtlichen Grundeigenthümer im Zivilgemeindsbanne Opfikon werden hiemit behufs Anfertigung der Hofbeschreibungen zu der Totalbereinigung des Grundprotokolls aufgefordert, der unterzeichneten Kanzlei ein genaues Verzeichniß ihrer Liegenschaften, welche sich in dem zu bereinigenden Gebiete befinden, mit Angabe der auf denselben haftenden Reallasten, Dienstbarkeiten u. s. w. bis spätestens Ende nächstkünftigen Monats Jenner bei Vermeidung von Ordnungsbuße und Tragung der sonstigen Nachtheile, welche eine derartige Unterlassung zur Folge hat, einzureichen.

Kloten, den 8. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

45. Zur Feststellung des Vermögensbestandes des wegen Verschwendung vorläufig unter Vormundschaft gestellten Heinrich Stauber im Wyl-Niederuster wird hiemit der öffentliche Schuldenruf angeordnet. Es sind daher sämmtliche Gläubiger des Stauber aufgefordert, ihre Ansprachen an denselben binnen sechs Wochen von heute an in dießseitiger Gerichtskanzlei anzumelden, unter der Androhung des Verlustes aller derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Faustpfändern gedeckt sind.

Uster, den 20. Wintermonat 1863.

Im Namen der bezirksgerichtlichen Untersuchungskommission:
Der Bezirksgerichtsschreiber,
Christmann.

46. Da der Nachlaß des im Hornung d. J. verstorbenen Joseph Anton Reutemann von Rheinau laut gemeindräthlichem Bericht von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Erben ausgeschlagen wird, so werden die den Nachlaß bildenden Kleider des Reutemann dem Herrn Gemeindrath Konrad Schweizer in Rheinau zur Deckung der von ihm bestrittenen und übernommenen Kosten überlassen, sofern nicht innert vierzehn Tagen a dato von Seite allfälliger Kreditoren des Reutemann unter Vertröstung der Kosten die Eröffnung des Konkurses verlangt wird.

Andelfingen, den 5. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

47. Gantanzeige.

Aus dem Konkurse des Jakob Gubler zum Friedenthal-Gündisau werden Dienstag den 15. d. M., Nachmittags 1 Uhr, durch das Gemeindammannamt Russikon öffentlich versteigert:

1. Zirka 6 Zentner Heu und Emd.
2. „ 3 „ Stroh.
3. Ein zirka 10 Jahre altes Pferd.

Pfäffikon, den 8. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

48. Zugsfrist.

Im Auffalle des Johannes Peter, Försters, von Theilingen-Weißlingen wird den sämmtlichen nicht speziell versicherten Ansprechern behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen eine mit dem 21. d. M. zu Ende gehende Frist unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht angesehen würde.

Kyburg, den 11. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes Pfäffikon:
Notariatskanzlei Kyburg,
C. Kronauer, Landschreiber.

49. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des Jakob Bollier sel. von Ringlikon, wohnhaft gewesen im Thalhaus zu Adliswil, wird sämmtlichen unversicherten Gläubigern, sowie auch denjenigen, denen ein Vorzugsrecht zusteht, für Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen eine mit dem 19. d. M. zu Ende gehende Frist angesetzt, mit der Androhung, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf das vorhandene Auffallsgut angesehen wird.

Rüschlikon, den 8. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil:
H. Surber, Landschreiber.

50. Fallitenerklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat laut Verfügung vom 3. d. M. den Heinrich Schneider, Vater, von Richtersweil, seßhaft im Seefeld-Riesbach, fallit erklärt.

Riesbach, den 9. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

51. Fallitenerklärung.

Durch Verfügung des Bezirksgerichtes Zürich vom 5. d. M. ist Johannes Biedermann, Metzger, von Wettiweil, wohnhaft in Albisrieden, nach gänzlicher Durchführung des Auffalls fallit erklärt worden.

Zürich, den 9. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
C. Keller, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

52. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Karl August Steiner, Maler, von Oberwinterthur, wohnhaft in Nr. 288 an der Steingasse in Zürich; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 1. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 5. Jenner 1864. — Bedenkzeit 16. bis 25. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 5. Hornung 1864, Vormittags, 9 Uhr.

2. August Meyer von Stuttgart, gewesener Speisewirth am Limmatquai-Zürich; erfolglos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v 8. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 16. Jenner 1864. — Bedenkzeit 26. Jenner bis 5. Hornung 1864. — Auffallsverhandlung 12. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

3.. Jakob Klingler, Färber, von Embrach; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 25. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 30. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 10. bis 20. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 27. Jenner 1864, Vormittags 9 Uhr.

4.. Nachlaß des verstorbenen Rudolf Kündig-Brunner von Baums, seßhaft gewesen im innern Neuhof in Riesbach; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 12. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 23. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 3—12. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 22. Jenner 1864, Vormittags 9 Uhr.

Nota. Die zum gerichtlichen Inventar gemachten Eingaben genügen für den Konkurs nicht, sind daher zu erneuern.

5.. Jakob Wolgemut, Jakoben Sohn, von Gerlisberg, Grundeigenthümer und wohnhaft zu Birchweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 21. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 26. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 6—16. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 23. Jenner 1864, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.
jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 100. Dienstag, den 15. Christmonat 1863.

Gutachten des Regierungsrathes

an den

hohen Großen Rath

über

das Ergebniß der ersten Berathung des Gesetzesentwurfes betreffend die Stempelabgabe.

Wenn der Regierungsrath in der vorliegenden Frage sich nochmals eine Meinungsäußerung an den hohen Großen Rath erlaubt, so geschieht dies keineswegs in der Absicht, dem einmal ausgesprochenen Willen der obersten Landesbehörde irgendwie entgegenzutreten, sondern lediglich, um für die zweite Berathung der Stempelfrage die verschiedenen in dem geprüften Gesetzesentwurfe sich findenden Anträge und deren Tragweite näher zu beleuchten und hiedurch zu einer vollständigen Würdigung der ganzen Sachlage möglichst beizutragen. Der Regierungsrath hält sich hiezu um so mehr verpflichtet, da in der ersten Berathung einerseits die einander entgegenstehenden Ansichten in den Hauptpunkten beinahe gleichviel Stimmen auf sich vereinigten, anderseits bei der zweiten Berathung weitere finanzielle Vorlagen gewürdigt werden können, die gleichzeitig in der nächsten Sitzung des Großen Rathes zur Berathung kommen.

Die in dem geprüften Gesetzesentwurfe betreffend die Stempelabgabe einander entgegenstehenden Anträge sind folgendermaßen zu unterscheiden:

A. Der erste Minderheitsantrag ist, abgesehen von einigen unwesentlichen Modifikationen auf die später zurückgekommen wird, der Antrag der Kommission, welche von dem Großen Rathe in der Herbstsitzung vergangenen Jahres für Prüfung des damals vom Regierungsrathe vorgelegten Gesetzesentwurfes betreffend die Aufhebung des Zeitungsstempels bestellt wurde. Dieser Antrag geht rücksichtlich der letztern Frage mit dem Regierungsrathe einig, bezweckt dann aber noch die Beseitigung des-

jenigen Theiles der Stempelabgabe, welcher ſich lediglich auf den Privatverkehr bezieht.

Dieſem Antrage ſtehen gegenüber:

B. Der Mehrheitsantrag, welcher die ganze Stempelabgabe aufheben will.

C. Der zweite Minderheitsantrag, nach welchem einzig der Viehſcheinſtempel zu Gunſten des betreffenden Separatfondes beibehalten, und gleichzeitig die bisherige geſetzliche Leiſtung aus dieſem Fonde zu Gunſten der Thierarzneiſchule geſtrichen werden ſoll.

D. Der eventuelle Minderheitsantrag betreffend Beibehaltung des jetzigen Geſetzes.

Alle dieſe Anträge ſtehen ſodann dem urſprünglichen Antrag des Regierungsrathes entgegen, welcher einzig die Aufhebung des Zeitungsſtempels bezweckte. Die Gründe welche den Regierungsrath bei dieſem Antrage leiteten ſind theils in ſeiner diesfälligen Weiſung theils in ſeinem zu Handen der Großrathskommiſſion abgegebenen und in deren Kommiſſionalbericht aufgenommenen Gutachten enthalten. Nach dieſem Antrage hätte die Staatskaſſa nur einen Ausfall von Frk. 28,000 auf Grundlage des Rechnungsjahres 1862 zu tragen und würde immer noch eine Reineinnahme von Frk. 50,000, inbegriffen die Frk. 6000 Ertrag des Viehſcheinſtempels verbleiben. Sehen wir nun zunächſt wie es ſich in finanzieller Beziehung mit den übrigen Anträgen verhält.

Dem Antrage des Regierungsrathes ſteht am nächſten der Antrag A. In ſeinem der Großrathskommiſſion abgegebenen Gutachten nahm der Regierungsrath an, es dürfte ungefähr ein Viertheil der bisher der Staatskaſſa mit Ausſchluß des Zeitungsſtempels zugefloſſenen Abgabe dem reinen Privatverkehr zufallen. Demgemäß würde bei Annahme dieſes Kommiſſionalantrages auf Grundlage des Ergebniſſes von 1862 noch eine Reineinnahme der Staatskaſſa von zirka Frk. 32,000 und des Viehſcheinſtempels von zirka Frk. 6000 verbleiben und ſomit gegenüber dem Antrage des Regierungsrathes eine Mindereinnahme von Frk. 12,000 ſich herausſtellen.

Nach dem Antrage B würde durch gänzliche Beſeitigung der Abgabe auch dieſe Einnahme der Staatskaſſa und dem Viehſcheinſtempelfond entzogen, während dem letztern nach dem Antrag C nicht nur die Frk. 6000 Ertrag der geſtempelten Viehſcheine verblieben ſondern durch Beſeitigung des geſetzlichen Beitrages dieſes Fonds an die Thierarzneiſchule weitere Frk. 6000 zukämen, und ſo entweder dieſe hauptſächlich im Intereſſe der Viehbeſitzer errichtete Anſtalt verkürzt würde oder die Staatskaſſa neben dem Verluſt des ganzen Stempelertrages noch Frk. 6000 Mehrausgabe übernehmen müßte.

Gegenüber dem bisherigen Gesetze ergeben sich demnach auf Grundlage des Stempelertrages von 1862 je nach Annahme des einen oder andern Antrages folgende finanzielle Resultate:

Der Antrag A bringt der Staatskassa einen Ausfall von 40,000 Frk. (Frk. 28,000 vom Zeitungsstempel und Frk. 12,000 vom Stempel des Privatverkehrs). Der Antrag B steigert diesen Ausfall auf Frk. 72,000 und entzieht gleichzeitig dem Viehscheinstempelfond eine Einnahme von Frk. 6000. Der Antrag C endlich erhöht den Ausfall der Staatskassa auf Frk. 78,000 und bringt dagegen dem Viehscheinstempelfond eine Mehreinnahme von Frk. 6000.

Angesichts dieser Resultate fassen wir unsere gegenwärtige Finanzlage in's Auge, nicht wie solche laut Bericht des Regierungsrathes zur Staatsrechnung von 1862 als Ergebniß der letzten fünf Jahre vor uns liegt, sondern wie sie nach dem Voranschlag für 1864 sich darstellt. Die Vergangenheit bietet ein erfreuliches Bild der Zunahme der Staatseinkünfte in allen Richtungen. Die Zukunft aber dürfte nach diesem Voranschlag für Jedermann einleuchtend darthun, daß kein Moment weniger als der gegenwärtige geeignet ist, die Einnahmequellen des Staates ohne Noth zu verkürzen. Ohne hier auf die Ansätze im Einzelnen einzutreten, genügt es darauf hinzuweisen, daß die Gesammtausgabe des Voranschlages, welche für 1863 auf Frk. 3,164,000 berechnet wurde, für 1864 auf Frk. 3,472,000 sich stellt, somit eine Mehrausgabe von Frk. 306,000 zeigt, bestehend in Frk. 106,000 Erhöhungen der verschiedenen gewohnten Ausgabetitel und in Frk. 200,000 Beitrag an die projektirte Irrenanstalt, welcher Beitrag jedes der nächstfolgenden sieben Rechnungsjahre belasten wird, vorausgesetzt daß der Große Rath dem Projekte die Genehmigung ertheilt. Hiezu kommt ferner, daß die Deckung dieser Unternehmung die Ersparnisse früherer Rechnungsjahre so sehr in Anspruch nimmt, daß der muthmaßliche Bestand der Staatsrechnungsüberschüsse einschließlich eines muthmaßlichen Defizits von 162,000 Frk. am Schlusse des Voranschlags für 1864 auf Frk. 119,000 sich reduzirt, obgleich in diesem Voranschlage noch Frk. 30,000 als Ertrag der Stempelabgabe aufgenommen wurden.

Schon zur Zeit der Berathung des jetzigen Stempelgesetzes, welches mit 1858 in Kraft trat, wurde die gänzliche Beseitigung dieser Abgabe angeregt. Hätte diese Ansicht damals die Mehrheit erhalten, so wäre dem Staate eine Einnahme entzogen worden welche von 1858 bis und mit 1863 die Summe von Frk. 423,000 erreicht, eine Einnahme die auf Grundlage von 1862 genau ¾ ‰ Vermögenssteuer, die verhältnißmäßige Besteuerung des Einkommens inbegriffen, repräsentirt. Der Große Rath zog aber vor damals, am Vorabend der Unternehmung der Polytechnikumsbaute, sich mit einer Reduktion des Zeitungsstempels zu begnügen und

dafür bei Revision der übrigen Bestimmungen auf eine etwelche Vermehrung der Abgabe Bedacht zu nehmen, in Folge dessen der übrige Theil der Abgabe um durchschnittlich 7000 Frk. und laut Rechnung von 1862 sogar um Frk. 12,000 höher sich stellte. Gegenwärtig stehen wir am Vorabend einer andern Unternehmung, welche die Kräfte des Staates in ungleich größerm Maße als jene des Polytechnikums in Anspruch nimmt und deren Deckung in der beantragten Weise nur durch die Art der damaligen Erledigung der Stempelfrage möglich wurde. Ist es nun an der Zeit, läßt es sich rechtfertigen im Hinblick auf die Wirkungen der Vergangenheit wie auf die Aussichten in die Zukunft, die Stempelabgabe ganz fallen zu lassen? Der Regierungsrath könnte dies nie und nimmermehr empfehlen.

Uebergehend auf die Anträge selbst hätte der Regierungsrath auch gegenwärtig noch vorgezogen nach seinem ursprünglichen Entwurfe die Reduktion der Abgabe auf die Beseitigung des Zeitungsstempels zu beschränken. Nachdem aber eine Großrathskommission in welcher die verschiedensten Ansichten rücksichtlich dieser Frage vertreten waren nach vielfachen Berathungen auf den Antrag A sich geeinigt hat, so glaubt der Regierungsrath kaum annehmen zu dürfen daß jene ursprüngliche Vorlage noch Aussicht auf Erfolg hätte. Er schließt sich daher diesem Kommissionalantrage an, bei welchem nach dem Vorhergesagten dem Staate ungefähr die gleiche Einnahme verbleibt, welche im Jahr 1857 unter dem ältern Stempelgesetze abzüglich des Zeitungsstempels erhältlich war.

Rücksichtlich der bei einzelnen Bestimmungen dieses Gesammtantrags sich findenden eventuellen Mehr- und Minderheitsanträge empfiehlt der Regierungsrath bei dem § 1 im Einklang mit der Minderheit die Weglassung der Stempelung von Viertelsbogen. Die Aufnahme des Viertelsbogens geschah bekanntlich in der ersten Berathung, entgegen dem Kommissionalantrage, einzig mit Rücksicht auf die Weisungen der Friedensrichter. Allein nirgends mehr als da erscheint es wünschenswerth daß künftig ein einheitliches Format bestehe. Lediglich aus diesem Grunde wurde in dem Kommissionalantrage die Stempelung auch auf solche Weisungen ausgedehnt und der Regierungsrath würde vorziehen dieselbe, da sie ohnehin einen unbedeutenden Ertrag abwirft, eher ganz fallen zu lassen, statt durch deren Beibehaltung wieder neue Ungleichheiten im Format bei den übrigen Aktenstücken und Urkunden herbeizuführen, für deren Ausfertigung nach § 2 Stempelpapier erforderlich ist.

Bei § 3 beantragt der Regierungsrath die litt. b und d folgendermaßen zu fassen:

b. Die Ausfertigungen der Bezirksgerichtspräsidenten über Einleitung und Aufhebung des Konkursverfahrens, der Staatsanwaltschaft und der Statthalterämter in Strafsachen, und der Rechtstriebsbeamten.

litt. d. Die Ausfertigungen der Rekursbehörden welche sich auf Feststellung der Vermögens- und Einkommenssteuer, der Handelsklassensteuer, des Militärpflichtersatzes und der Wirthschaftsabgabe beziehen.

Bei § 4 dürfte es sich fragen ob nicht die Aufnahme folgender litt. d am Platze wäre:

d. Nachfolgende im Kanton Zürich ausgestellten und einer gesetzlichen Kontrole unterliegenden Werthschriften und Urkunden:

Banknoten und Versicherungsverträge (Polizen) per Stück 20 Rp.
Aktientitel und Obligationen von Aktiengesellschaften „ „ 10 „

Die Großrathskommission ging bei Streichung dieser Stempelung davon aus, daß es sich hier ebenfalls nur um einen Privatverkehr handle, welcher in allen übrigen Punkten vom Stempel befreit werde. Der Regierungsrath findet aber, daß es sich hier um Papiere handle die mit denjenigen des übrigen Privatverkehrs nicht ganz auf die gleiche Linie gestellt werden können, zumal hierüber eine staatliche Kontrole gesetzlich bestehe, die durch Beibehaltung der Stempelung sich um so leichter ausführen lasse. Zudem erhalten die hier in Frage kommenden Institute und Gesellschaften schon durch den Wegfall des übrigen den Privatverkehr betreffenden Stempels eine erhebliche Erleichterung.

Wie schon früher bemerkt, wird bei Annahme des Antrags A dem Staate eine Einnahme von zirka Frk. 32000 verbleiben, welche bei Aufnahme des vorstehend besprochenen Zusatzes zu § 4 noch durchschnittlich um einige tausend Franken sich vermehren dürfte. Rechnet man hinzu die Frk. 6000 welche darüber hinaus noch dem Viehscheinstempelfond zukommen, so dürfte eine solche Einnahme von 38—40000 Frk. in der gegenwärtigen Zeit um so mehr ins Gewicht fallen, wenn berücksichtigt wird, daß die hieraus für die siebenjährige Bauperiode der Erweiterungen der Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten erwachsende Einnahme im Ganzen auf zirka Frk. 280,000 sich stellt, eine Einnahme die nicht mehr und nicht weniger als ½ ‰ Vermögenssteuer repräsentirt und von einer Abgabe herrührt, für deren Beseitigung kaum Jemand dem Großen Rathe Dank wissen würde.

Neben diesen finanziellen Rücksichten darf dann auch noch auf die Bedeutung der in § 2 des Antrags A bezeichneten Aktenstücke hingewiesen werden. Dieselben enthalten theils den Willensausdruck der gesetzlich bestellten Behörden, theils die amtliche Darlegung und Beurkundung von privatrechtlichen Verhältnissen. Es sind dieß amtliche Beschlüsse, Urtheile, Verfügungen, Dokumente ꝛc. denen die Aufdrückung des Standeswappens wohl ansteht. Daß dieses Moment auf die Anschauungsweise der Masse unseres Volkes sich gründet, dafür dürfte es nicht schwer halten hinlängliche Beispiele anzuführen, und es mag dieß wohl der wesentlichste Grund

sein daß bis zur Stunde noch von keiner Seite irgend ein Gesuch um Aufhebung der Stempelabgabe so weit solche nicht den Zeitungsstempel betrifft, eingekommen ist.

Im Uebrigen verweist der Regierungsrath auf seine in den Bericht der Großrathskommission zu dem Gesetzesentwurfe betreffend die Stempelabgabe aufgenommene Darstellung dieser Frage.

Zürich, den 5. Christmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Beschluß des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath.

hat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Polizei,

beschlossen:

I. Die Uebertragung der Geschäfte der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia an die Helvetia, schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft in St. Gallen, wird bezüglich der Versicherungen im Kanton Zürich in der Meinung genehmigt, daß die Providentia für Vergütung jeglichen Brandschadens, den ein oder mehrere ihrer zur Zeit Versicherten im Kanton, so lange deren Versicherungen in Kraft bestehen, erleiden sollten, unbedingt einzustehen hat, und in allen Fällen, wo bei den jetzigen Versicherungen der Providentia eine Aenderung, sei es im Betrage der Versicherung oder im Namen der Versicherten, eintritt, die Versicherungen derselben annullirt und, den Willen der Versicherten vorausgesetzt, neue Versicherungspolizen auf Namen, Rechnung und Gefahr der Helvetia und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausgestellt werden sollen.

II. Die Brandassekuranzkanzlei hat die Namen sämmtlicher Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia, die in Folge dieser Geschäftsübertragung nunmehr ihrer Funktionen als solche enthoben werden, auf den betreffenden Registern zu löschen.

Zürich, den 5. Christmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 12. Christmonat 1863.)

276. Die St. Petergemeinde (Stadttheil) in Zürich hat gegen einen Beschluß der Gesammtkirchgemeinde, betreffend die Art der Bestreitung der in Folge des neuen Kirchengesetzes eingetretenen Mehrausgaben, beim Bezirksrathe Beschwerde erhoben. Es handelt sich hiebei um die Frage, ob das Gesammtkirchengut der Petrinischen Gemeinde für die separaten kirchlichen Bedürfnisse der zu dieser Gemeinde gehörenden Ausgemeinden vollständig oder nur theilweise hafte, beziehungsweise ob die hiefür nöthig werdenden Steuern in der ganzen Gemeinde oder in den einzelnen Ausgemeinden zu erheben seien.

Der Bezirksrath verlangt nun Wegleitung darüber, ob er zur Entscheidung dieser Streitigkeit kompetent sei, indem zwei seiner Mitglieder, worunter der Präsident, Angehörige der Kirchgemeinde, der eine des Stadttheils, der andere einer Ausgemeinde und mithin persönlich durch Mehr- oder Minderbelastung bei der Sache betheiligt seien, obgleich sie zu dem angefochtenen Beschlusse nicht mitgewirkt haben. Hätten sich diese Mitglieder in den Ausstand zu begeben, so würde dieß auch bei dem einen der beiden Ersatzmänner, der ebenfalls betheiligt ist, der Fall sein, und die Behörde könnte nicht vollständig besetzt werden.

Der Regierungsrath hat die Anfrage des Bezirksrathes folgenderweise beantwortet:

Der Umstand, daß ein Mitglied des Bezirksrathes in einer vor ihm schwebenden Administrativstreitigkeit Bürger der als Prozeßpartei auftretenden Gemeinde ist, genügt im Allgemeinen nicht, um dessen Ausstand zu begründen und von Amtswegen anzuordnen. Dieses Verhältniß kann allerdings unter Umständen, namentlich dann, wenn das persönliche Interesse des betreffenden Mitgliedes ein erhebliches ist, oder wenn sich dasselbe bei der betreffenden Angelegenheit direkt betheiligt hat, einen genügenden Grund für eine Partei abgeben, dieses Mitglied zu rekusiren, oder es kann auch ein solches Mitglied sich im Falle der Nichtablehnung freiwillig in den Ausstand begeben. Im vorliegenden Falle tritt jedoch keines dieser Verhältnisse ein, und es ist demzufolge für den Bezirksrath Zürich kein genügender Grund vorhanden, die der Petrinischen Gemeinde angehörenden Mitglieder der Behörde als im Ausstand befindlich zu erklären.

---

277. In Folge vollzogener Vereinigung der Schulgenossenschaften Altikon und Herten-Feldi wird der Zivilgemeinde Feldi ein Staatsbeitrag von 2500 Frkn, ferner der Zivilgemeinde Herten und ebenso der Gemeinde Altikon ein solcher von 500 Frkn. aus dem Budgetkredit 1863 (VII. C. a. 3. Schulvereinigungen) verabreicht.

---

278. Der in New-York eingebürgerte Friedrich Nievergelt von Oerlikon wird aus dem hierseitigen Staats- und Gemeindsverbande entlassen.

---

279. Dem Kaspar Schmid von Berg-Dietikon, Kantons Aargau, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der politischen Gemeinde Regensdorf bestätigt.

---

280. Dem Herrn Professor Dr. Ernst wird die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Sekundararztes der medizinischen Abtheilung des neuen Krankenhauses unter Verdankung der geleisteten Dienste und auf den Zeitpunkt ertheilt, in welchem die Wiederbesetzung derselben wird stattgefunden haben.

---

281. Dem Herrn Dr. Dändliker in Männedorf wird die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Bezirksarztes des Bezirkes Meilen unter Verdankung der vieljährigen, gut geleisteten Dienste ertheilt.

---

282 An die durch Ablauf der Amtsdauer erledigte Stelle eines Bezirksarztes des Bezirkes Uster wurde neuerdings auf die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren Herr Joh Ludwig Diener, Arzt in Eßlingen, gewählt.

---

283. In Anwendung des § 37 des Gesetzes betreffend die Militär-Organisation wird die Direktion des Militärs ermächtigt, zur Landwehr der Kavallerie zu versetzen:

Herrn Hauptmann J Jakob Zuppinger von Männedorf.

---

284 Zum Hauptmann bei den Dragonern wurde hierauf ernannt der bisherige Oberlieutenant:

Herr Jakob Arbenz von Andelfingen.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat unterm 11. Christmonat d. J. zu zweiten Unterlieutenants bei der Landwehr-Infanterie ernannt:

Herrn Rudolf Berchtold von Sternenberg, in Uster, bisheriger Fourier, und

„ Rudolf Rüegg von Uster, bisheriger Wachtmeister.

Die Direktion des Militärs hat zu Oberlieutenants bei der Kavallerie befördert die bisherigen Unterlieutenants:

Herr Arnold Schultheß von Wezikon.
„ Heinrich Hürlimann von Richtersweil.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden

1. Postamtliche Anzeige.

Zu freier Konkurrenz wird hiemit ausgeschrieben:

Die Führung des sechsplätzigen täglichen Postwagens zwischen Zürich und Rafz.

Das Pflichtheft kann auf dem Büreau der Unterzeichneten, sowie auf den Postbüreaux Bülach, Eglisau und Rafz eingesehen werden.

Die Uebernahmsofferten sind unter verschlossenem Umschlag und mit der Aufschrift „Postführungsangebot" bis zum 25. Christmonat der unterzeichneten Direktion franko einzureichen.

Zürich, den 12. Christmonat 1863.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Die Stelle eines Sekundararztes an der medizinischen Abtheilung des neuen Krankenhauses ist durch Resignation erledigt. Anmeldungen für diese Stelle sind innerhalb der nächsten 14 Tage an den Direktor der Medizinalangelegenheiten, Herrn Regierungspräsidenten Dr. Zehnder, zu richten.

Zürich, den 14. Christmonat 1863.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

3. In Folge Resignation ist die Stelle eines Bezirksarztes des Bezirkes Meilen erledigt. Anmeldungen auf diese Stelle sind innerhalb 14 Tagen dem Direktor der Medizinalangelegenheiten, Herrn Regierungspräsidenten Dr. Zehnder, schriftlich einzureichen.

Zürich, den 14. Christmonat 1863.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

4. Aufnahms-Kommission.

Die Aufnahms-Kommission wird weder Freitag den 25. Christmonat, als am heiligen Weihnachtsfeiertag, noch am Neujahrstage Sitzung halten.

Zürich, den 12. Christmonat 1863.

Im Auftrage des Präsidii
der Aufnahms-Kommission:
Der Sekretär,
Dr. Meyer-Ahrens.

5. Die Stelle eines Buchhalters der Spitalkassaverwaltung ist in Folge nachgesuchter Entlassung erledigt und provisorisch zu besetzen. Bewerber um dieselbe haben ihre schriftliche Anmeldung bis zum 24. Christmonat dem Präsidenten der Spitalpflege, Herrn Regierungspräsidenten Dr. Zehnder, einzureichen.

Zürich, den 11. Christmonat 1863.

Im Namen der Spitalpflege:
Der Sekretär,
Wehrli.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Die bis anhin von Jakob Wägeli in Truttikon bekleidete Stelle eines Wegknechtes auf der daselbst durchführenden Straße zweiter Klasse von Schaffhausen nach Frauenfeld ist durch Absterben erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben sich bis den 21. d. M. bei Unterzeichnetem schriftlich anzumelden und ein gemeinderäthliches Zeugniß über ihren Leumden, sowie allfällige Ausweise über Kenntnisse und Leistungen im Fache des Straßenwesens der Anmeldung beizulegen.

Andelfingen, den 10. Christmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Ruch.

7. Ueber Barbara Wegmann, Ulrichs Tochter von Marthalen, hat der Bezirksrath Bevogtigung wegen Geisteskrankheit erkennt, und derselben Herrn Rudolf Wipf in Nr. 55 daselbst zu ihrem Vormunde bestellt, was hiemit veröffentlicht wird.

Uhwiesen, den 10. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes Andelfingen:
Der Rathsschreiber,
Spieß.

8. Heinrich Leuthold von Wädenswil, dato im Spital in Zürich, ist wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu dessen Vormund Herr alt Gemeindrath J. Höhn im Grundhof-Wädenswil ernannt worden.

Horgen, den 12. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
F. Bollier.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

9. Frau Elisabetha Brupbacher, geschiedene Bürkli, von Meilen, welche früher als Spetterin in Zürich und Umgebung sich aufgehalten, deren Adresse aber gegenwärtig hierorts unbekannt ist, wird aufgefordert, zur Entgegennahme verschiedener für sie wichtigen Mittheilungen auf hiesiger Gemeindrathskanzlei zu erscheinen.

Meilen, den 10. Christmonat 1863.

Im Namen des Waisenamtes:
Hochstraßer, Gemeindrathsschreiber.

10.. **Einladung**
an Gewerbtreibende in der Stadt Zürich, welche nicht in derselben haushäblich sind.

Gemäß § 122 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen, vom 20. Brachmonat 1855, werden alle diejenigen Personen, welche in einer andern Gemeinde des Kantons Zürich wohnen, in der Stadt aber ein Komptoir, einen Kramladen oder irgend ein anderes Etablissement besitzen und ein regelmäßiges Gewerbe daselbst betreiben, anmit eingeladen, binnen einer Frist von 8 Tagen a dato sich auf dem Stadtpolizeibüreau unter Anzeige der Lokalität, wo sie dieses Gewerbe ausüben, einschreiben zu lassen und sich über Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, sowie über den an ihrem Wohnort entrichteten Steuerbetrag auszuweisen.

Für die Unterlassung dieser Anzeige wird eine Buße von 4 Franken festgesetzt.

Zürich, den 8. Christmonat 1863.

Im Namen der Stadtpolizeikommission:
Der zweite Sekretär,
Simmler.

11. **Außerordentliche Schulgemeindsversammlung.**

Die stimmberechtigten Gemeindsbürger und auf Grundeigenthum hier niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit auf Montag den 21. Christmonat, Abends 5 Uhr, in die „Linde" in hier eingeladen.

Die Verhandlungen sind:

Bericht und Antrag der Schulpflege und der beigeordneten Kommission über die Ausführung des neuen Schulhauses, sowie Antrag, daß das alte Schulhaus noch einstweilen beibehalten und bestmöglich zinstragend gemacht werde.

Pläne und Kostenberechnung über das neue Schulhaus und die Berichte und Anträge der Schulpflege und der Kommission liegen den Berechtigten bei Herrn Lehrer **Gaßmann** im Schulhause zur Einsicht offen.

Nichtkommende zahlen eine Buße von 50 Rp. und Zuspätkommende eine solche von 20 Rp. Die Wichtigkeit der Verhandlungen läßt zahlreiches Erscheinen erwarten.

Oberstraß, den 10. Christmonat 1863.

Der Gemeindspräsident:
H. Rinderknecht.

12. **Gemeindsversammlung.**

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Kirchgemeinde **Stallikon** werden anmit eingeladen, Sonntags den 20. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche zu einer Versammlung sich einzufinden, um über einen Antrag der unterzeichneten Gemeindräthe auf vollständige Aufnahme und Ausfertigung des dritten Projektes zu einer Straße von hier nach der Eisenbahnstation und Wetteweil abzustimmen und die Wahl zweier Mitglieder in die Pflege der Armenanstalt Kappel vorzunehmen.

Unentschuldigtes Ausbleiben hat die gewohnte Buße von 50 Rpn. zur Folge.

Stallikon, den 12. Christmonat 1863.

Die Gemeindräthe Stallikon und Wetteweil.

13. Gemeindsversammlung Meilen.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit auf Sonntag den 20. d. M., Nachmittags 1 Uhr, zur zweiten ordentlichen Gemeindsversammlung in die Kirche eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Mehr- und Minderheitsantrag des Gemeindrathes betreffend Ratifikation eines mit Herrn A. von Tobel zum Löwen abgeschlossenen Vertrages über Erstellung der Löwenhaabe mit Landungssteg für die Dampfschiffe.
2. Antrag des Gemeindrathes für Ankauf resp. Expropriation von 10,000 □ Fuß Kiesland auf dem Pfannenstihl zur Ausbeutung und Verzichtleistung auf das nach dem Vertrage vom 28. April 1859 zugestandene Recht zur Kiesausbeutung im Lande des Herrn Weinschenk Kunz daselbst.
3. Antrag der Kirchenpflege auf Gehaltserhöhung des Organisten.
4. Vorlegung der Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Güter der politischen und Kirchgemeinde pro 1864.
5. Dekretirung einer Gemeindesteuer für Neubauten und laufende Ausgaben pro 1864.
6. Dekretirung einer Armensteuer pro 1864.

Die Voranschläge und Steueranträge liegen inzwischen bei dem Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission, Herrn Bezirksrichter Knopfli im Feld, die übrigen Anträge aber in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Meilen, den 10. Christmonat 1863.

Der Gemeindrath.

14. Schulhausbausteuer.

In Vollziehung des Gemeindsbeschlusses vom 3. Mai d. J. wird Samstag den 19. d. M., Abends von 6 Uhr an, in der „Rose" behufs Deckung des Defizits der Schulhausbaute eine Steuer nach folgendem Verhältniß bezogen:

Auf 1000 Franken Vermögen	. . .	1 Frkn.	50 Rp.
„ die Haushaltung	. . . .	1 „	50 „
„ den Mann	. . . . .	1 „	50 „

Die außer der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen haben ihre Beiträge bis spätestens den 19 d. M. franko an den Unterzeichneten einzusenden, bei welchem auch die Steuerliste während 10 Tagen zur Einsicht offen liegt.

Rüschlikon, den 9. Christmonat 1863.

Im Namen der Schulpflege:
Karl Fehr-Obrist.

15. Die hiesigen Gemeindsbehörden sehen sich veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß Eheversprechen, die Ludwig Schärer von hier, wohnhaft in Ebmatingen Maur, eingeht, hierorts nicht anerkannt werden, daß sonach Weibspersonen, die diese Warnung nicht beachten, die Folgen ihres Leichtsinnes selbst zu tragen haben.

Hütten, den 14. Christmonat 1863.

Die Kirchenpflege:

16. Unterstraß.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und der betreffende Plan kann in der Gemeindrathskanzlei dahier eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Heinrich Bräm, Schreinermstr. dahier	Ein Wohnhaus an der Langgasse	15. Christmonat	29. Christmonat.

Unterstraß, den 14. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

17. Unter-Wetzikon.

Die Flurkommission Unter-Wetzikon hat die von den betheiligten Grundbesitzern verlangten offenen Flur- und Feldwege mit Pfählen bezeichnet. Für Einsprachen auf gesetzlichem Wege ist eine Frist von 14 Tagen von heute an angesetzt, nach welchem Zeitraum die Anordnung zur Ausmarchung stattfinden wird. Allfällige Begehren für neue offene Feldwege sind in der gleichen Frist dem Herrn Präsident Gubelmann schriftlich einzugeben.

Unter-Wetzikon, den 11. Christmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
J. Heß.

18. Adlikon.

Die Flurkommission Adlikon hat in Folge eines Gemeindsbeschlusses die Flur- und Feldwege im hiesigen Banne ausgerfählt. Allfällige Reklamationen oder Anmeldungen von neuen Wegen sind innert 14 Tagen von heute an der Kommission schriftlich einzugeben.

Adlikon, den 11. Christmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Präsident,
M. Maurer.

19. Aufforderung.

Die Besitzer von Grundstücken im hiesigen Gemeindsbanne, die an den Fischbach stoßen, werden hiemit aufgefordert, denselben bis den 31. d. Mts. genau nach der mit Pfählen bezeichneten Breite, und gehörig je nach der Höhenlage der Wiesen, immerhin aber zwei Fuß tief zu öffnen.

Das Schwellen des Baches ohne gehörige Schwellstöcke ist untersagt.

Nicht genügende Befolgung dieser Aufforderung wird mit 6 Frkn. Ordnungsbuße bestraft.

Steinmaur, den 10. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Conr. Müller, Gemeindrathsschreiber.

20. Langnau.

Das Verzeichniß der öffentlichen Straßen und Fußwege in hiesiger Gemeinde, welches laut Gemeindbeschluß vom 6. Christmonat neu revidirt ist, liegt von heute an 14 Tage auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Allfällige Einsprachen sind innert dieser Frist bei dem Tit. Gemeindspräsidenten zu erheben.

Langnau, den 13. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. F. Eichholzer.

21. Verbot.

Auf das Gesuch der Herren Dr. Landis und Apotheker Nabholz in Richtersweil wird das Wasserholen bei dem Theilstock bei der obern Brücke für Jedermann mit Ausnahme der Bewohner des Bollier'schen Hauses und das Wasserholen bei dem Nabholz'schen Brunnen bei einer Buße von 10 Frkn, zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Richtersweil zufallend, verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist Herr Kahnführer Treichler für sein unter der Glarnerstraße gelegenes Haus und Johannes Wunderli für das in seiner, ehemals Dr. Schneider'schen Scheune befindliche Vieh.

Richtersweil, den 8. Christmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. Hiestand.

22. Nächsten Donnerstag den 17. d. M., als am hiesigen Klausmarkt, darf der Blasenseuche wegen kein Viehmarkt gehalten werden.

Winterthur, den 11. Christmonat 1863.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

23. Metzgverpachtung.

Die Gemeinde Hettlingen verpachtet ihr Metzrecht auf zwei Jahre, vom 1. Jenner 1864 bis den 31. Christmonat 1865.

Allfällige Liebhaber wollen die Bedingnisse bei dem Gemeindrathspräsidenten, Herrn Heinrich Herter, einsehen, und sich bei der Absteigerung den 23. Christmonat d. J., Abends 7 Uhr, in der „Sonne" daselbst recht zahlreich einfinden, wozu hiemit eingeladen wird.

Hettlingen, den 10. Christmonat 1863.

Der Gemeindrath.

24. Versilberungsgant.

Donnerstag den 17. Christmonat d. J., Vormittags 9 Uhr, werden zufolge Versilberungsbegehren im schnellen Rechtstriebe gegen sofortige Baarzahlung im Waidgarten in hier öffentlich versteigert:

5 Bandwebstühle mit 10, 14, 16, 20 und 24 Gängen nebst Zubehör, 1 Windmaschine, 1 Spuhlrad, 1 Zetteihaspel nebst Gatter, 1 alte tannene Kommode, 1 kleines tann. Schreibpult nebst div. Küchengeschirr.

Schwamendingen, den 12. Christmonat 1863

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

25. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 18. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verfilderungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2 einschläf. Betten, 3 eiserne Zylinderofen, eine bedeutende Partie Bänder, Spitzen, Tüll, Sammet, Jaconnat, 8 silb. Spindel-, 2 id. Zylinder- und 1 id. Ankeruhr, 2 gold. Uhren, 7 Pendulen, 1 Tableau-Uhr, 1 gold. Kette, 1 id. Armband, 1 id. Agraffe, 1 Paar id. Ohrringe, zirka 380 Dutzend div. Uhrengläser, 1 Drehstuhl und anderer Werkzeug, 1 Korpus, 1 gold. Siegelring, 5 Koffer, 1 Glaskasten, 1 Kanape und 1 Fauteuil, unüberzogen, 1 Korpus, 6 Reisetaschen u. dgl., verschiedener Sattlerwerkzeug u. A. m.

Zürich, den 14. Christmonat 1863.

Der Stadtammann: Fäsi.

26. Gantanzeige.

Aus dem Nachlaß des sel. verstorbenen Felix Müller, Einnehmers, von Hettlingen läßt der unterzeichnete Gemeindrath, Namens der minorennen Kinder, am 23. Christmonat den ersten und zweiten Versteigerungsruf über dessen Liegenschaften Abends von 6 Uhr an in der „Sonne" zu Hettlingen ergehen. Den 30. Christmonat erfolgt der dritte und letzte Ruf. Nach erfolgter Ratifikation durch den Bezirksrath erfolgt die definitive Zu- oder Absage über jedes einzelne Stück.

Es kommt auf die Gant:

1. Der fünfzehnte Theil an der Nägeli Weintrotte.
2. Zirka 2 Vierling Reben in den besten Weinlagen an drei Stücken.
3. „ 3½ Juchart Wiesen an zwei Stücken.
4. „ 7 Juchart 1 Quart Ackerland an zehn Stücken.
5. „ 3 Vierling Waldung.

Alle diese Liegenschaften liegen in fruchtbarer Lage in der Nähe der Eisenbahn, und dürfen mit Recht empfohlen werden.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Hettlingen, den 12. Christmonat 1863.

Der Gemeindrath.

27.. Versteigerung von Bauholzstämmen in Oberstraß.

Aus der Gemeindswaldung Oberstraß auf dem Geißberg oberhalb des s. g. Hochbucks werden Donnerstags den 17. dieß, von Vormittags 9 Uhr an, zirka 80 Stämme Bauholz (Forren und Tannen) stehend auf öffentliche Steigerung gebracht und den Meistbietenden überlassen.

Kaufliebhaber werden zu zahlreichem Besuche dieser Gant eingeladen.

Oberstraß, den 7. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Steiner.

28. **Gantanzeige.**

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Herr Geschäftsagent Wettstein dahier, künftigen Donnerstag und Freitag, den 17. und 18. d. Mts., von Morgens 9 Uhr an, auf dem Zunfthause zum Weggen dahier aus einer Liquidation gegen Baarzahlung öffentlich versteigern:

Zirka 30,000 Stück Cigarren und einige Zentner Schnupf- und Rauchtabak, beides von verschiedenen Sorten, ferner eine Parthie Galanteriewaaren (Spazierstöcke, Cigarrenspitze, Tabakbeutel, Portemonneies, Kämme, Schnupftabakdosen, Cigarrenetuis, Pfeifen, worunter namentlich ein Quantum Anrauchköpfe und Erdenpfeifen ꝛc.

Zürich, den 11. Christmonat 1863.

Die Gantbeamtung.

29. **Gantanzeige.**

Im Auftrage der Notariatskanzlei Birmensdorf wird der Unterzeichnete Donnerstag den 17. d. M., Morgens 9 Uhr, aus dem Nachlasse des Heinrich Hedinger, Zimmermann, drei gute Zugpferde auf öffentliche Steigerung bringen.

Kaufliebhaber werden eingeladen, zur besagten Zeit sich bei der Hedinger'schen Wohnung einzufinden.

Bonstetten, den 12. Christmonat 1863.

Huber, Gemeindammann.

30. **Versilberungsgant.**

Zufolge Versilberungsbegehren wird Freitag den 16. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Gemeindwirthshause dahier versteigert:

Ein Kaufschuldbrief pr. 1000 Frkn., d. d. 17. Hornung 1862.

Hottingen, den 11. Christmonat 1863.

Der Gemeindammann:
Holz.

31. In Folge Versilberungsbegehren werden Freitag den 18. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Gemeindrath Oechsli an der Seefeldstraße folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2 ablange Ständli mit Deckel, 2 kupf. Pfannen, 3 eis. Pfannen, 1 Kaffemühle, 1 Glätteisen, 1 bronz. Lampe, 2 vollständige Betten, 1 Sohlhaut, 1 nußbaum Ruhebett, 1 nußbaum. und 1 tann. Kommode, Tische und Sessel, Spiegel und Porträts, verschied. Leinenzeug, 1 Küchekasten, 1 Zuschneid- und 1 Schneidertisch, 3 Bügeleisen, 30 Stück leere Kalkfässer, verschied. hölz., ird. und stürz. Küchengeschirr, eine Partie Mannskleider, 1 Pferdeschirr u. A. m.

Riesbach, den 14. Christmonat 1863.

Häusli, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

32. Die hierorts wegen Diebstals in Untersuchung stehende Susanna Bolliger von Egliswil, Kantons Aargau, deren Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt, wird hiemit aufgefordert, Samstag den 19. d. M. vor Kreisgericht Wipkingen im Kreuz in Unterstraß zum Hauptverfahren zu erscheinen, ansonst lediglich auf Grundlage der Akten das Urtheil ausgefällt würde.

Zürich, den 10. Christmonat 1863.

Im Namen des Kreisgerichtes Wipkingen:
Der Gerichtsschreiber,
J. Rudolf.

33. Der hierorts wegen böswilliger Eigenthumsschädigung in Untersuchung stehende Michael Hummel, Schlossergeselle, von Freiburg, in Arbeit gestanden in Unterstraß, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt, wird hiemit aufgefordert, Samstag den 19. Christmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, vor Kreisgericht Wipkingen im Kreuz in Unterstraß zum Hauptverfahren zu erscheinen, ansonst gleichwol auf Grundlage der Voruntersuchungsakten gurtheilt würde.

Zürich, den 12. Christmonat 1863.

Im Namen des Kreisgerichtes Wipkingen:
Der Gerichtsschreiber,
J. Rudolf.

34. Der unbekannt abwesende Eugen Tanner, Mechaniker, von Herisau, wohnhaft gewesen in Wiedikon, wird anmit aufgefordert, Mittwoch den 23. Christmonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor dieß-eitigem Gerichte zu erscheinen, um sich über die gegen ihn wegen Betrugs gestellte Klage zu beantworten, widrigenfalls gleichwol gegen ihn abgesprochen würde.

Zürich, den 4. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Briefaufrufe und Amortisirungen.

35. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber folgenden vermißten Schuldbriefes von:

3250 Frkn. auf Herrn Friedrich Trüb, Maler, von Horgen, wohnhaft in Enge, zu Gunsten Herrn Jakob Götz zum Endli in Zürich, d. d. 19. Jenner 1859,

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein dieser Schuldurkunde Anzeige zu machen, ansonsten dieselbe kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 5. Herbstmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Vermischte Bekanntmachungen.

36. Das Bezirksgericht Horgen
hat
in Sachen
des hiesigen Statthalteramtes, öffentlichen Anklägers,
und
des Peter Joseph Ambühl von Gieswil, Damnifikaten,
gegen
Peter Litschi von Wollerau und
Johannes Bär von Hütten und Konsorten, beide unbekannt abwesend,
betreffend Körperverletzung resp. Theilnahme an einer Rauferei,
mit Einmuth gefunden:

I. Sei Peter Litschi der Körperverletzung dritten Grades schuldig;

II. Sei Johannes Bär eines Vergehens nicht schuldig,

und hierauf einmüthig erkennt:

1. Sei Bär freigesprochen.
2. Sei Peter Litschi zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen und zu einer Geldbuße von sechszig Franken verurtheilt und sei die Geldbuße sofort in eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen umgewandelt.
3. Trage Litschi die Hälfte, Gottlieb und Heinrich Huber und Heinrich Schärer zu gleichen Theilen die andere Hälfte der Kosten, jedoch unter gegenseitig solidarischer Haft für das Ganze.
4. Sei dem Damnifikaten keine Entschädigung zugesprochen.
5. Mittheilung dem Staatsanwalt und dem Peter Litschi, und zwar Letzterm durch das Mittel des Amtsblattes und mit dem Bemerken, daß ihm die Appellationsfrist von vier Tagen vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Horgen, den 30. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

37. An den unbekannt abwesenden Johannes Bär, Schuster, von Weißlingen, ergeht anmit die erste gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Anna Bär geb. Germann, wohnhaft in Zürich.

Zürich, den 12. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

38. Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die von den Vormundschaftsbehörden über Herrn Kaspar Schwarzenbach von Horgen, wohnhaft im Oegenspühl-Thalweil, eventuell verhängte Bevogtigung durch in Rechtskraft erwachsenes Urtheil dießseitigen Gerichtes, d. d. 30. Wintermonat d. J., aufgehoben worden ist.

Horgen, den 10. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

39. Der unbekannt abwesende Paulus Schramm, wohnhaft gewesen m Schanzenberg-Zürich, wird anmit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Franz Hanke, Buchhändler, in Zürich, für die Forderung von 194 Frkn. 50 Rp. sammt Kosten befriedigt habe, oder doch bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Zürich, den 12. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

40. Xaver Zirn aus dem Königreich Württemberg, seßhaft gewesen n Bonstetten, dato unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, den Herrn Kommandanten Rudolf Schneebeli in Affoltern a. A. für seine Wechselforderung von 235 Frkn. 65 Rp. nebst Kosten binnen acht Tagen dato zu befriedigen, und darüber, daß dieses geschehen, sich hierorts auszuweisen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Verilberung der zur Deckung benannter Forderung gepfändeten Gegenstände ewilligt würde.

Affoltern, den 12. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

41. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber der vermißten Aktien der schweizerischen Nordostbahngesellschaft Nr. 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 16905, 48955, 48956, 48957, 48958 aufgefordert, sich innerhalb zwei Jahren, vom 7. Wintermonat 1863 als dem Datum des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls diese Aktien für erloschen erklärt und statt derselben noch allein gültige Duplikate dem Eigenthümer ausgefertigt würden.

Zürich, den 6. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

42. Der allfällige Inhaber eines vermißten Sparkassaheftes der Sparkassa Zürich, bezeichnet mit Nr. 1400 für ein Guthaben der Jungfrau Nanette Bodmer in Zürich im Betrage von 311 Frkn. 70 Rp., oder der sonst über dasselbe Auskunft geben kann, wird anmit aufgefordert, sich binnen vier Wochen von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes zu melden, und seine Ansprüche geltend zu machen, ansonst dieses Sparheft als nicht mehr bestehend betrachtet und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 30. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

43. **Gantanzeige.**

Aus der Konkursmasse des Rudolf Surber, Jakoben, in Endhöri, wird Montag den 21. d. M., von Morgens 8 Uhr an, auf öffentlicher Gant gegen Baarzahlung bei der Wohnung des Surber verkauft:

1 Ochs, 2 gute Milchkühe, 2 Saugkälber, 2 Läuferschweine, Heu, Stroh, Roggengarben, Flachs, Rüben, Kartoffeln, Wein, Wagen, Pflug, Eggen und vieles Andere mehr.

Niederglatt, den 12. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Neuamt:
Bänninger, Landschreiber.

44. **Zugsfrist.**

Im Auffalle betreffend den Nachlaß des Eisenhändlers Johannes Weber von Wetzikon, wohnhaft gewesen in Uster, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen andurch Frist bis und mit dem 24. d. M. anberaumt, unter der Androhung des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 14. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

45.. **Zugsfrist.**

Im Auffalle des Heinrich Fröhlich, Zimmermann, in Neerach wird denjenigen Gläubigern, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine Frist von 10 Tagen von heute an zur Abgabe von Zugs- resp. Uerschlagserklärungen bezüglich sämmtlichen Massagutes angesetzt. Stillschweigen wird als Verzicht hierauf gedeutet.

Niederglatt, den 8. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Neuamt:
Bänninger, Landschreiber.

46.. **Zugsfrist.**

Im Konkurse über den Nachlaß des Jakob Bollier sel. von Ringlikon, wohnhaft gewesen im Thalhaus zu Adliswil, wird sämmtlichen unversicherten Gläubigern, sowie auch denjenigen, denen ein Vorzugsrecht zusteht, für Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen eine mit dem 19. d. M. zu Ende gehende Frist angesetzt, mit der Androhung, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf das vorhandene Auffallsgut angesehen wird.

Rüschlikon, den 8. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil
H. Surber, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

47.. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Karl Gustav Adolf Hünemörder, Hutformenmacher, von Hamburg, Besitzer des Wartbades in Nestenbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 5. Christmonat 1863. — Letzter

Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 9. Jenner 1864. — Bedenkzeit 19—29. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung O. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

2. Johannes Schweizer, Hafner, in Raat; rechtlich ausgetrieben; — t. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 5. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 16. Jenner 1864. — Bedenkzeit 26. Jenner bis 6. Hornung 1864. — Auffallsverhandlung 16. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

3. Rudolf Surber, Jakoben, in Endhöri; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Büiach v. 10. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 16. Jenner 1864. — Bedenkzeit 26. Jenner bis 6. Hornung 1864. — Auffallsverhandlung 13. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

4. Ulrich Wäkerling, Heinrichen sel. Sohn, in Glattfelden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 9. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 9. Jenner 1864. — Bedenkzeit 20—30. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 6. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

5. Jakob Bär von Ebertsweil, Gemeinde Hausen, gewesener Gastwirth zum Rößli in Mettmenstetten; Schulden halber ausgetreten; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 12. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern a. A.) 30. Jenner 1864. — Bedenkzeit 10. bis 20. Hornung 1864. — Auffallsverhandlung 1. März 1864, Nachmittags 2 Uhr.

6. Jakob Müller, Zimmermann, Heinrichen Sohn, aus der Au, Gemeinde Zell, seßhaft in Oberlangenhard; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 5. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 1. Jenner 1864. — Bedenkzeit 19—29. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 10. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

7.. Johannes Brauch, Viehhändler, auf dem Hof-Greifensee; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 12. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 25. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 4—14. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 6. Jenner 1864, Nachmittags 3 Uhr.

8.. Heinrich Surber, Zimmerman, Hochfelden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 21. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 26. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 6—16. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 23. Jenner 1864, Vormittags 9 Uhr.

9.. Susanna geb. Fürst, Ehefrau des Falliten Rudolf Epprecht von Oerlikon, seßhaft in Birchweil bei Nürensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 21. Wintermonat 1863. — Letzter

Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 26. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 6—16. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 23. Jenner 1864, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliches Inventar.

48. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist auf Ansuchen des Gemeindrathes Bonstetten Namens der minderjährigen Erben des Verstorbenen das gerichtliche Inventar bewilligt worden, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner des betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse), den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1.. Heinrich Hebinger, Zimmermann, Heinrichen sel. Sohn, von Bonstetten; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Affoltern vom 30. Wintermonat 1863. — Frist für die Eingaben bis am 31. Christmonat 1863.

Zürich, den 3. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

Abtheilung Gesetze und Verordnungen.

Ausgegeben den 15. Christmonat 1863.

Nr. 25.

Beschluß des Regierungrathes.

Der Regierungsrath

hat,

nach Einsicht einer Zuschrift des Bundesrathes vom 4. d. M., wonach die Regierung des h. Standes Appenzell A. R. die Mittheilung machte, daß die dortige Landsgemeinde am 25. Weinmonat d. J. dem Konkordate über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 5. Augstmonat 1852 in dem Sinne beigetreten sei, daß der § 5 des Konkordates für den genannten Kanton nicht gültig sein soll,

beschlossen:

Es sei diese Beitrittserklärung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Zürich, den 12. Wintermonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Abonnementspreis.
jährlich 2½ Fr., ½ Jahr 2 Fr.
¼ Jahr 1½ Fr., ⅛ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 101. Freitag, den 18 Christmonat 1863.

Einladung an die Mitglieder des Großen Rathes.

Hochgeachteter Herr!

Sie werden anmit eingeladen, sich zur ordentlichen Wintersitzung des Großen Rathes Montags den 28. Christmonat d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung werden vorgelegt werden, sind folgende:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.
2. Bericht des Regierungsrathes über die von den Wahlkreisen Stäfa und Grüningen getroffenen Wahlen von Mitgliedern des Großen Rathes.
3. Gesetzesentwurf betreffend den Verkauf von Brod, Mehl, Getreide, Kartoffeln, Milch, Oel u. s. f.
4. Geprüfter Gesetzesentwurf betreffend die Stempelabgabe.
5. Gesetzesentwurf (Kommissionalantrag) betreffend die Entwässerung von größeren Grundflächen.
6. Beschlussesentwurf (Kommissionalantrag) betreffend den Abschluß eines Vertrages mit der Stadtgemeinde Zürich über die Verlegung der neuen Zeughäuser, die Herstellung einer Fahrstraße vom See über den Neumarktplatz bis zum Bahnhof und die Anlegung neuer Quartiere an dieser Straße.
7. Beschlussesentwurf (Kommissionalantrag) betreffend den Bau einer neuen Irrenanstalt.
8. Beschlussesentwurf betreffend die finanzielle Anordnung bezüglich der Erweiterung der Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten.
9. Bericht des Regierungsrathes über die Konferenz betreffend die Gotthardbahn.
10. Kommissionalgutachten betreffend den Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes vom Jahre 1862.
11. Kommissionalgutachten betreffend den Rechenschaftsbericht des Obergerichtes vom Jahre 1862.
12. Kommissionalgutachten betreffend den Rechenschaftsbericht über das Kirchenwesen vom Jahre 1862.

13. Kommissionalgutachten betreffend die Staatsrechnung und die Rechnungen über die Separatfonds zu bestimmten Zwecken vom Jahre 1862.
14. Kommissionalgutachten betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1864.
15. Wahlen:
    a. Des Präsidenten des Großen Rathes;
    b. des Vizepräsidenten des Großen Rathes.
16. Petitionen.

Empfangen Sie die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Zürich, den 14. Christmonat 1863.

Der Präsident des Großen Rathes:
Dr. U. Zehnder.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Die Stellen der Landschreiber für die Notariatskreise Kloten, Bülach, Knonau, Neuamt, Wollishofen, Stäfa, Meilen, Birmensdorf und Marthalen kommen in Folge Ablaufs der Amtsdauer in Erledigung. Bewerber um diese Stellen haben ihre schriftliche Anmeldung binnen 14 Tagen a dato Herrn Regierungspräsidenten Dr. Zehnder einzureichen.

Zürich, den 15. Christmonat 1863.

Die Staatskanzlei.
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

2. Die Stelle eines Waibels des Regierungsrathes ist durch Absterben erledigt. Aspiranten auf dieselbe haben ihre Anmeldung binnen 14 Tagen a dato Herrn Regierungspräsidenten Dr. Zehnder einzugeben.

Zürich, den 15. Christmonat 1863.

Die Staatskanzlei.
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

3. Holzversteigerung.

In den Staatswaldungen des ersten Forstkreises werden versteigert:

Mittwoch den 23. Christmonat, Nachmittags 1 Uhr, im Reidholz zu Wädensweil zirka 150 Stämme Sag-, Bau- und Nutzholz, 20 Klafter Brennholz und 800 Wellen Reisig.

Donnerstag den 24. Christmonat, Nachmittags 1 Uhr, im Tiefenbach bei Schönenberg zirka 70 Stämme Sag- und Bauholz, 10 Klafter Latten und Stickel, 10 Klafter Brennholz an Haufen und 500 Wellen Reisig.

Zürich, den 16. Christmonat 1863.

Kl. Landolt, Forstmeister.

4. Veränderungen von Ragionenverhältnissen, angezeigt im Laufe des Wintermonates 1863.

Anzeige der Ragion R. D. Warburg (Commissionär) in Zürich von dem Hinschiede der Antheilhaberin Sophie Warburg geb. Bondi und Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch die solidaren Antheilhaber John Rudolf Warburg und Sigmund Rudolf Warburg; Prokuratrager: Gustav Nachod und Louis Hirsch.

Auflösungsanzeige der Ragion Johanna Hohloch in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Seiden- und Wollenwaaren) unter der Firma Carl Schreiber in Zürich durch den Besitzer Carl Schreiber von Ockenheim in Hessen.

Auflösungsanzeige der Ragion Jehli & Rau in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Farbwaaren) unter der Firma Carl Rau in Zürich durch den Besitzer Carl Rau.

Auflösungsanzeige der Ragion G. Honegger & Comp. im Thal in Wald und Fortsetzung des Geschäftes (Mechanische Weberei) unter der Firma Gottfried Honegger im Thal in Wald durch den Besitzer Gottfried Honegger.

Auflösungsanzeigen der Ragionen: Frau Meiß-Fries (Zwilchhandel) in Zürich; Alexander Louis (Agentur und Commission) in Zürich; Huber-Zundel (Seidenstoff-Fabrikation in Liquidation) in Zürich; Fügli & Comp. (Schiffahrt von und nach Zürich) in Richtersweil.

Neu entstandene Ragionen:

Volksbank in Zürich, Anonyme Aktienunternehmung; Geschäftszweig: Bankgeschäfte; Präsident der Aktiengesellschaft: O. Butte; Direktor: Philipp Ernst Mark.

Joh. Knecht, Goldarbeiter, in Zürich; Gold- und Silberwaaren; Besitzer: Johannes Knecht von Dürnten.

Rüegg-Blaß in Zürich; Commissionsgeschäft; Besitzer: Joh. Jakob Rüegg; Prokuratrager: Carl Hartmann Blaß.

J. Senn in Zürich; Sortiments-Buchhandlung; Besitzer: Jakob Senn von Fischenthal.

Carl Böhme in Zürich; Tapetenhandlung; Besitzer: Carl Böhme.

Felix Müller in Langnau; Schuhhandlung; Besitzer: Felix Müller.

Mechanische Seidenstoffweberei Adliswil in Adliswil; Fabrikation glatter Seidenstoffe; solidare Antheilhaber: August Schwarzenbach-Kesselring, Robert Schwarzenbach, Theophil Zürrer-Schwarzenbach, Heinrich Meyer-Täuber, Joh. Jakob Scheller-Schwarzenbach.

Höhn & Hüni in Horgen; Holzhandlung; solidare Antheilhaber: Rudolf Höhn zum Schiff und Jakob Hüni.

Joh. Jakob Enderlin in Wiflikon-Illnau; Spezereihandlung und GetränkeVerkauf; Besitzer: Joh. Jakob Enderlin.

Zürich, den 15. Christmonat 1863.

Kanzlei der Handelskammer:
Hürlimann, Sekretär.

5. Holzversteigerungen.

Montag den 21. Christmonat, Vormittags von 10 Uhr an, in der Staatswaldung Blauen zu Embrach 8 Klafter dürres Nadelholz, 100 Lattenstangen und Stickel und 1200 Reistgwellen. Anfang im vordern Blauen.

Dienstag den 22. Christmonat, Vormittags von 9 Uhr an, in der Staatswaldung Hard zu Embrach 30 Klafter dürres Holz, einiges Sag- und Bauholz, 2000 Stickel und 300 Reistgwellen Anfang auf der Hardrüti.

Mittwoch den 23. Christmonat, Vormittags von 9 Uhr an, in der Staatswaldung zu Teufen 50 Klafter Durchforstungs- und dürres Holz, 300 Lattenstangen und Stickel und 3000 Reistgwellen. Anfang beim Försterhaus.

Unterstraß, den 16. Christmonat 1863.

R. Steiner, Forstmeister.

6. Holzverkauf.

Montag den 21. d. M., Vormittags von 9 Uhr an, werden im Leißacker oberhalb Roßberg 90 Sägklötze, 110 Baustämme, 5 Buchen, 2 Eichen, 25 Klafter Brennholz und 1400 Wellen, nachher in der Bannhalde 40 Klafter Brennholz und 1200 Reistgwellen öffentlich versteigert.

Fehraltorf, den 15. Christmonat 1863.

Hertenstein, Forstmeister.

7.. Die Stelle eines Buchhalters der Spitalkassaverwaltung ist in Folge nachgesuchter Entlassung erledigt und provisorisch zu besetzen. Bewerber um dieselbe haben ihre schriftliche Anmeldung bis zum 24. Christmonat dem Präsidenten der Spitalpflege, Herrn Regierungspräsidenten Dr. Zehnder, einzureichen.

Zürich, den 11. Christmonat 1863.

Im Namen der Spitalpflege:
Der Sekretär,
Wehrli.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

8. Robert Reimann zum Baumgarten in Wald hat nach abgeschlossenem Vertrag mit dem Gemeinderath daselbst den Feuerweier beim Spritzenhause zirka 200 Fuß weiter oben in seiner eigenthümlichen Wiese angelegt und beabsichtigt nun den alten Feuerweier zu verwerfen und das Wasser aus dem neuen auf sein Wasserwerk zu leiten und zwar mit Benutzung des schon konzedirten obern Gefälles, wie solches auf dem Lokale zu ersehen ist.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innerhalb vier Wochen dem Unterzeichneten schriftlich einzusenden.

Wetzikon, den 14. Christmonat 1863.

Hirzel, Statthalter.

9. Pauline Knupp in Obermeilen hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft begeben; zu ihrem Vormund ist gewählt Herr Johannes Rhyner, Thierarzt, in Obermeilen.

Männedorf, den 15. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Ed. Zuppinger.

10. Die Herren Joh. Jakob Rieter & Comp., Besitzer der Spinnerei Niedertöß, beabsichtigen in Verbindung mit einem Abänderungsprojekt hinsichtlich der dortigen Straße dritter Klasse die Straße zwischen dem Tößbett und dem Kanal von der Spinnerei zu der Schollenberger'schen Mühle durchzuziehen.

Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Einsprachen dagegen, soweit diese sich auf das Tößbett und Ufer und auf den Kanal beziehen sollten, sind innert den nächsten vier Wochen von heute an dem Statthalteramte schriftlich einzugeben.

Winterthur, den 15. Christmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Huggenberg.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

11. Bei der heute stattgehabten elften Ausloosung von 15 Aktien auf das Mädchenschulgebäude sind folgende Nummern gezogen worden:

Nr. 234, 754, 735, 288, 988, 460 A und B, 227, 1021, 602, 50, 871, 770, 484, 984, 876.

Zürich, den 14. Christmonat 1863.

Zentralverwaltung der Stadt.

12. Gemeindsversammlung.

Die Bürger, sowie die mit und ohne Grundeigenthum Niedergelassenen der Zivilgemeinde Uster werden anmit zu einer Versammlung auf Sanntag den 27. Christmonat, Nachmittags punkt 1 Uhr, in das hiesige Schulhaus eingeladen.

Verhandlungsgegenstand:

Antrag der Vorsteherschaft betreffend Konversion der der Gemeinde zugehörenden Obligationen auf die Vereinigten Schweizerbahnen.

Uster, den 16. Christmonat 1863.

Der Zivilgemeindspräsident:
J. Hoffmann.

13. Außerordentliche Schulgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Gemeindsbürger und auf Grundeigenthum hier niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit auf Montag den 21. Christmonat, Abends 5 Uhr, in die „Linde" in hier eingeladen.

Die Verhandlungen sind:

Bericht und Antrag der Schulpflege und der beigeordneten Kommission über die Ausführung des neuen Schulhauses, sowie Antrag, daß das alte Schulhaus noch einstweilen beibehalten und bestmöglich zinstragend gemacht werde.

Pläne und Kostenberechnung über das neue Schulhaus und die Berichte und Anträge der Schulpflege und der Kommission liegen den Berechtigten bei Herrn Lehrer Gaßmann im Schulhause zur Einsicht offen.

Nichtkommende zahlen eine Buße von 50 Rp. und Zuspätkommende eine solche von 20 Rp. Die Wichtigkeit der Verhandlungen läßt zahlreiches Erscheinen erwarten.

Oberstraß, den 10. Christmonat 1863.

Der Gemeindspräsident:
H. Rinderknecht.

14. **Straßensteuerbezug.**

Die von der Gemeinde unterm 3. Mai d. J. beschlossene Erhebung einer Steuer, deren Verlegung nach den §§ 186 und 192 des Gemeindegesetzes stattgefunden hat, beträgt:

Von 1000 Franken Vermögen	1	Frkn. —	Rpn.
„ der Haushaltung	1	„ —	„
„ dem Mann	1	„ —	„
„ einem Ochsen oder Pferde	2	„ —	„
„ einer Kuh	1	„ —	„
„ einem Rind	—	„ 50	„

Die in andern Gemeinden wohnenden hiesigen Bürger, welche keinen Grundbesitz haben und demnach hieran beitragspflichtig sind, haben ihre Betreffnisse bis zum 26. d. M. an Unterzeichneten einzusenden. Während der gleichen Zeit kann das Bezugsregister eingesehen und allfällige Reklamationen angebracht werden. Nach Ablauf jener Zeit werden die noch nicht eingegangenen Beträge durch Postnachnahme bezogen.

Oetwil a. S., den 12. Christmonat 1863.

Der Bezüger:
R. Pfister, Gemeindrathsschreiber.

15. **Schulhausbausteuer.**

In Vollziehung des Gemeindsbeschlusses vom 3. Mai d. J. wird Samstag den 19. d. M., Abends von 6 Uhr an, in der „Rose" behufs Deckung des Defizits der Schulhausbaute eine Steuer nach folgendem Verhältniß bezogen:

Auf 1000 Franken Vermögen	1	Frkn. 50	Rp.
„ die Haushaltung	1	„ 50	„
„ den Mann	1	„ 50	„

Die außer der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen haben ihre Beiträge bis spätestens den 19. d. M. franko an den Unterzeichneten einzusenden, bei welchem auch die Steuerliste während 10 Tagen zur Einsicht offen liegt.

Rüschlikon, den 9. Christmonat 1863.

Im Namen der Schulpflege:
Karl Fehr-Obrist.

16. **Feld-Meilen.**

Den Grundeigenthümern der ersten Sektion (Feld-Meilen) wird hiemit angezeigt, daß die Aussteckung der Flur- und Feldwege vom See bis zum sogenannten Herrenweg durch die Flurkommission beendigt ist. Allfällige Einsprachen gegen die Breite und Richtung dieser Wege sind bis spätestens den 31. Christmonat d. J. beim Präsidenten, Herrn Bezirksrichter Knopfli, schriftlich einzugeben. Stillschweigen wird als Anerkennung betrachtet, und auf allfällig später erfolgende Einsprachen wird keine Rücksicht mehr genommen.

Feld-Meilen, den 15. Christmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
C. Kölliker.

17. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im technischen Büreau (Kratz Nr. 80) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Die Erben des Herrn J. Wehrli sel., Vormund Herr Körner, Gerber,	Umbau des Gebäudes Nr. 92 roth am Seilergraben	18. Christmonat	1. Jenner 1864.

Zürich, den 17. Christmonat 1863.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Präsident der Baukommission
Karl Pestalozzi.

18. Flurkommission Eßlingen.

Gemäß § 13 des Flurgesetzes werden die Ansprecher von Grunddienstbarkeiten und Reallasten im Banne hiesiger Gemeinde eingeladen, ihre Ansprachen bis zum 20. Jenner 1864 bei Unterzeichnetem geltend zu machen. Die Anmeldungen sind möglichst klar, unter Beilegung der hierauf bezüglichen Verträge, Reverse u. s. w. einzureichen. Verspätete Eingaben können wol noch in der Notariatskanzlei angebracht werden, immerhin aber unter einer Ordnungsbuße von 10 Frkn.

Vollikon, den 13. Christmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission Eßlingen:
Der Präsident,
A. Schmid.

19. Wiesendangen.

Nachdem die hiesige Flurkommission die ihr zweckmäßig erschienenen Aussteckungen für offene (auszumarchende) Flur- und Feldwege für Reben, Wiesen, Feld (inbegriffen die Pünten) und für die Waldung im Banne der Zivilgemeinde Wiesendangen größtentheils unter Zuzug der Betheiligten vorgenommen, ergeht die Aufforderung an sämmtliche bezüglichen Grundbesitzer, allfällige Einsprachen gegen diese mit Pfählen bezeichneten Projekte, sowie allfällige Begehren um Aussteckung fernerer Wege innert der peremtorischen Frist von 14 Tagen, vom 20. d. M. an, beim Präsidenten der Kommission, Herrn Gemeindrath Heß in hier, schriftlich einzugeben. Stillschweigen würde als Anerkennung resp. als Verzicht ausgelegt (§ 39 des Gesetzes).

Von obigen Bestimmungen werden das Wiesenthal und die Umgebung der Häuser ausgeschlossen, da über dieselben erst später definitiv verfügt und dann neuerdings Bekanntmachung angeordnet werden wird.

Wiesendangen, den 15. Christmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Aktuar,
J. H. Schüepp.

20. **Flurkommission Berg und Höfe mit Leerüti und Hinterholz.**

Die Flurkommission Berg und Höfe, einschließlich der Ortschaften Leerüti und Hinterholz, hat die in diesem Flurkreise vorhandenen und dazu geeignet scheinenden Feldstraßen als offene Flur- und Feldwege ausgesteckt und deren Breite je bei den Einmündungen mit zwei Pfählen bezeichnet, im Uebrigen aber mit wenig Ausnahmen nur auf dem einen Rande Pfähle geschlagen, welche der Länge nach 50 Fuß von einander abstehen.

Es werden nun die betheiligten Grundbesitzer hiemit eingeladen, von den Aussteckungen auf der Lokalität und gutfindenden Falls von einem über dieselben gefertigten Verzeichnisse welches über Richtung, Länge und Breite der Züge noch nähern Aufschluß gibt und beim Präsidenten der Flurkommission, Herrn Gemeindrath Buchmann auf dem Berg-Goßau, zur Einsicht offen liegt, bis zum 10. Jenner 1864 Kenntniß zu nehmen, und allfällige Einwendungen oder anderweitige Begehren bei demselben zu Handen der Flurkommission schriftlich anzumelden. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Verändern, Schädigen oder Ausreißen der Pfähle wird mit Buße bis auf 12 Frkn. bestraft.

Berg und Höfe-Goßau, den 14. Christmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
H. Stahel, Aktuar.

21. **Niederurdorf.**

Die Flurkommission hat die Flur- und Feldwege im hiesigen Gemeindsbanne ausgesteckt und mit Pfählen bezeichnet. Allfällige Einsprachen dagegen in Bezug der Richtung derselben sind innert acht Tagen von heute an beim Gemeindrathspräsidenten schriftlich einzugeben. Im Falle daß auf diesen Zeigen noch die Anlegung anderer offener Wege, außer den bezeichneten, verlangt wird, ist das Gesuch hiefür dem Unterzeichneten innert der nämlichen Frist ebenfalls schriftlich einzureichen, nach Ablauf dieser Frist würde ein derartiges Gesuch nicht mehr berücksichtiget.

Niederurdorf, den 14. Christmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Präsident,
K. Lips, Friedensrichter.

22. **Bauausschreibung.**

Für den Bau einer Straße dritter Klasse von der Reuß bis in die Ortschaft Unterlunnern in einer Gesammtlänge von 2750 Fuß wird anmit freie Konkurrenz eröffnet.

Diejenigen Herren Bauunternehmer, welche geneigt sind, diese Arbeiten zu übernehmen, werden daher eingeladen, Pläne und Bauvorschriften bei Herrn Gemeindammann Häberling in Bickweil einzusehen, und ihre schriftlichen Angebote spätestens bis zum 24. d. M. franko dem Gemeindrathe einzusenden.

Obfelden, den 15. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Schneebeli, Gemeindrathsschreiber.

23. Fluntern.

Der Gemeindrath hat das Verzeichniß der öffentlichen Straßen und Wege hiesiger Gemeinde angefertigt, und liegt dasselbe in der Gemeindrathskanzlei den Berechtigten zur Einsicht offen.

Einsprachen dagegen sind innert 14 Tagen a dato an den Gemeindrath einzureichen.

Fluntern, den 17. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Rüegg.

24. Die hiesigen Gemeindsbehörden sehen sich veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß Eheversprechen, die Ludwig Schärer von hier, wohnhaft in Ebmatingen-Maur, eingeht, hierorts nicht anerkannt werden, daß sonach Weibspersonen, die diese Warnung nicht beachten, die Folgen ihres Leichtsinnes selbst zu tragen haben.

Hütten, den 14. Christmonat 1863.

Die Kirchenpflege.

25. Metzgverpachtung.

Die Gemeinde Hettlingen verpachtet ihr Metzrecht auf zwei Jahre, vom 1. Jenner 1864 bis den 31. Christmonat 1865.

Allfällige Liebhaber wollen die Bedingnisse bei dem Gemeindrathspräsidenten, Herrn Heinrich Herter, einsehen, und sich bei der Absteigerung den 23. Christmonat d. J., Abends 7 Uhr, in der „Sonne" daselbst recht zahlreich einfinden, wozu hiemit eingeladen wird.

Hettlingen, den 10. Christmonat 1863.

Der Gemeindrath.

26. Gantanzeige.

Aus dem Nachlaß des sel. verstorbenen Felix Müller, Einnehmers, von Hettlingen läßt der unterzeichnete Gemeindrath, Namens der minorennen Kinder, am 23. Christmonat den ersten und zweiten Versteigerungsruf über dessen Liegenschaften Abends von 6 Uhr an in der „Sonne" zu Hettlingen ergehen. Den 30. Christmonat erfolgt der dritte und letzte Ruf. Nach erfolgter Ratifikation durch den Bezirksrath erfolgt die definitive Zu- oder Absage über jedes einzelne Stück.

Es kommt auf die Gant:

1. Der fünfzehnte Theil an der Nägeli Weintrotte.
2. Zirka 2 Vierling Reben in den besten Weinlagen an drei Stücken.
3. „ 3½ Juchart Wiesen an zwei Stücken.
4. „ 7 Juchart 1 Quart Ackerland an zehn Stücken.
5. „ 3 Vierling Waldung.

Alle diese Liegenschaften liegen in fruchtbarer Lage in der Nähe der Eisenbahn, und dürfen mit Recht empfohlen werden.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Hettlingen, den 12. Christmonat 1863.

Der Gemeindrath.

27. **Fluntern.**

Liegenschaftengant.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr J. Ch. Schultheß, Kaufmann, im Vogelsang-Oberstraß Montag den 28. Christmonat, Nachmittags von 5 Uhr an, in der Wirthschaft des Herrn Schulverwalter Konrad Frank im Hinterberg dahier seine in hiesiger Gemeinde liegenden Grundstücke auf öffentliche Steigerung, nämlich:

Zirka 1 Juchart Reben, im „Schilf" genannt.
„ 1 „ Wiesen ebendaselbst.

Für Besichtigung dieser günstig gelegenen und einträglichen Grundstücke beliebe man sich an den Eigenthümer zu wenden, bei welchem inzwischen auch die Gantbedingungen einzusehen sind.

Zu dieser Gant wird geziemend eingeladen.

Fluntern, den 17. Christmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Rüegg, Gemeindrathsschreiber.

28. **Holzgant.**

Das Forstamt Winterthur läßt Mittwoch den 23. Christmonat, Morgens von 9 Uhr an, auf dem Holzschlage beim Bruderhaus zirka 200 rothtannene, weißtannene und förrene Sagstämme von 50—100 Fuß Länge und 1 Fuß obern Durchmesser, sowie zirka 100 Baustämme von ausgezeichneter Qualität einzeln und in kleinern Partien öffentlich versteigern.

Günstig gestellte Zahlungsbedingungen, bequeme Abfuhr und leichte Verbindung mit der Bahn nach Zürich und Schaffhausen werden auch auswärtigen Konsumenten den Bezug vortheilhaft erleichtern.

Winterthur, den 14. Christmonat 1863.

Das Stadtforstamt.

29. **Holzgant.**

Aus der Korporationswaldung Seebach im Weißen-Hau werden nächsten Dienstag den 22. Christmonat, Vormittags von 8 Uhr an, eine große Anzahl größere und kleinere Eichstämme, ein großer Forrenstamm, sowie Buchenstämme, Kirschbäume und Birken, welch letztere meistens für Wagner tauglich sind, nebst den eichenen und buchenen Stöcken auf öffentliche Steigerung gebracht, wozu hiemit eingeladen wird.

Seebach, den 16. Christmonat 1863.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Joh. Fries, Präsident.

30. **Versilberungsgant.**

Dienstag den 22. Christmonat d. J., Vormittags 10 Uhr, werden zufolge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung in hier öffentlich versteigert:

1 Bennenwagen, 2 Pferde nebst Pferdegeschirr.

Sodann ferner: Verschiedene Güter- und Hausgeräthschaften.

Die Gantlokale werden am Ganttage selbst eröffnet.

Schwamendingen, den 16. Christmonat 1863.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

31. **Gantanzeige.**

Künftigen Dienstag den 22. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Verstiberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Zirka 40 Ellen Herren- und Damenkleiderstoffe, 100 Ellen Leinwand, 1 nußbaumene Kommode, 12 Leintücher, 2 gold. Damen-Zylinderuhren, 15 neue Tuchröcke, 4 Ueberzieher, 12 Paar Hosen, 2 Damenmäntel, 6 silb. Zylinderuhren, 20 Regenschirme, 1 mess. Mörser, 2 engl. Schlüssel, 3 Glätteisen, 6 Pferdedecken, 2 große Wollendecken, 1 Tafelklavier, 3 Stück Bodenteppichstoff, 2 Weinfäßchen, 80 Stab gefarbter Seidenstoff, 30 Ellen schwarzes Tuch, 1 nußbaum. Sekretär, 2 nußbaumfarb. Kommoden, verschied. Tische, Sessel, Tableaux, Spiegel, div. Linge, Küchengeschirr, 1 Sopha, 1 Kanape, 1 Chiffonnière, 1 gold. Ankeruhr, das Rechenbuch des Karl Schwarzenbach dahier sammt den ausstehenden Guthaben u. A. m.

Zürich, den 17. Christmonat 1863.

Der Stadtammann:
Fäsi.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

32. Heinrich Peter von Fischenthal, zuletzt seßhaft gewesen auf Buchenegg-Stallikon, dato unbekannt abwesend, gegen welchen Elisabetha Kuratli ab dem Stüpfer-Aengst hierorts Vaterschaftsklage erhoben hat, wird hiemit aufgefordert, Donnerstag den 31. Christmonat, Vormittags 8 Uhr, vor der unterzeichneten Stelle zu erscheinen, um auf benannte Klage zu antworten, widrigenfalls angenommen würde, er gebe die faktischen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Affoltern, den 15. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

33. Der unbekannt abwesende Heinrich Günthard, Schuster, von Kilchberg wird anmit aufgefordert, Montag den 18. Jenner 1864, Morgens 9 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Klage seiner Ehefrau Elisabetha geb. Ryf zu beantworten, und zwar unter der Androhung, daß im Falle Ausbleibens Anerkennung der Klage und Klagegründe und Verzicht auf allfällige Einreden angenommen würde.

Horgen, den 7. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

Aufrufe von Verschollenen.

34. Die A. Barbara Bindschädler, Tochter des Heinrich Bindschädler und der Elisabetha Müller von Männedorf, welche am 17. Augstmonat 1777 geboren ist und in den Jahren 1798 oder 1799 mit den französischen Truppen nach Frankreich gezogen, in den Jahren 1818, 1819 oder 1820 aber noch ein Mal, jedoch nur vorübergehend, in ihre Heimatsgemeinde zurückgekehrt sein soll und nun seither wieder unbekannt abwesend ist, sowie ihre allfälligen, hierorts unbekannten Erben werden hiemit aufgefordert, binnen neun Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls die Barbara Bindschädler für todt erklärt und ihr in waisenamtlicher Verwahrung liegendes Vermögen im Betrage von 835 Frkn. 38 Rp. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den hierorts bekannten Erben ausbingegeben würde.

Zugleich wird, da die genaue Ausmittlung der Erben der verschollenen Barbara Bindschädler auf Grundlage der Pfarrbücher ihrer Heimatsgemeinde unmöglich ist, den hierorts unbekannten Betheiligten die nämliche Frist von neun Monaten von heute an angesetzt, um ihre Erbsansprüche hierorts geltend zu machen und sich über ihre Erbsberechtigung auszuweisen, widrigenfalls nach erfolgter Todeserklärung der Barbara Bindschädler das Vermögen der Letztern unter ihre hierorts bekannten Erben vertheilt würde.

Meilen, den 9. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

Briefaufrufe und Amortisirungen.

35. Durch Beschluß vom 26. Wintermonat d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes:

150 fl. auf Heinrich Wetzel im Höchstock-Sternenberg, zu Gunsten Hs. Ulrich Spörri im Wolfenzeddel, d. d. Martinstag 1792,

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung im Notariatsprotokoll befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Pfäffikon, den 12. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

36. Durch Beschluß der Zivilabtheilung des Obergerichtes vom 21. Wintermonat 1863 ist nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Kaufschuldbriefes von:

19 fl. — ß. dat. 19. Juli 1824, zu Gunsten alt Friedensrichter Johannes und alt Gemeindraths Johannes Stadtmann auf Kaspar Hollenwäger, alt Schulmeister, von Geroldschweil (letzt bekannte Schuldner: Jakob Hotz in Geroldschweil und Mithafte; letzt bekannte Gläubiger: die ursprünglichen)

derselbe für kraftlos erklärt und seine Löschung im Notariatsprotokolle befohlen worden, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 12. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Vermischte Bekanntmachungen.

37. Das Bezirksgericht Regensberg
hat
in Sachen
Herrn Rudolf Schibli, Schulpfleger, von Otelfingen, eventuell bestellter Vormund des Beklagten, Klägers,
gegen
Andreas Schibli, genannt Heichels, von Otelfingen, unbekannt abwesend, Beklagten,
betreffend Bevogtigung,
über die Rechtsfrage:

Ob der Beklagte als Verschwender zu erklären und die vom Bezirksrathe Regensberg unterm 17. Brachmonat d. J. über ihn wegen Verschwendung eventuell verhängte Bevogtigung gerichtlich zu bestätigen sei?

mit Einmuth erkennt:

1. Es sei der Beklagte Andreas Schibli als Verschwender erklärt und die vom Bezirksrathe unterm 17. Brachmonat d. J. über ihn eventuell verhängte Bevogtigung bestätigt.
2. Habe der Beklagte die Kosten zu tragen.
3. Sei dieses Urtheil dem Beklagten durch Einrückung in das Amtsblatt und in den Lägernboten mit der Anzeige mitzutheilen, daß die Appellationsfrist für ihn vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt zu laufen beginne.

Regensberg, den 2. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

38. Durch Beschluß vom 26. Wintermonat d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe den Josias Wettstein von Tagelswangen-Lindau, geboren 1805, als todt erklärt, den 31. Christmonat 1862 als Todestag festgesetzt und die Waisenbehörden ermächtigt, das Vermögen den am Schlusse jenes Tages nächsten Erben gegen persönliche Haft für dessen Rückgabe bis zum 31 Christmonat 1882 auszuhinzugeben, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Pfäffikon, den 12. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Hasler.

39. Im Konkurse des Glaser Hs. Ulrich Schmid, Hs. Ulrichen Sohn, Schmieds, zu Tagelswangen-Lindau findet eine Kollokationsverhandlung nicht statt, was vorschriftsgemäß bekannt gemacht wird; zugleich wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 28. d. M. zu Ende gehende Frist zur Abgabe von Zugs- und Uebernahmserklärungen angesetzt, mit der Androhung, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht angesehen würde.

Kyburg, den 18. Christmonat 1863.

Aus gerichtlichem Auftrage:
Notariatskanzlei Kyburg,
C. Kronauer, Landschreiber.

40. Den Gläubigern des am 1. Wintermonat d. J. verstorbenen Georg Sommer von Waltenstein, wohnhaft gewesen in Wyla, wird zur Kenntniß gebracht, daß für die Intestaterben der Nachlaß nicht angetreten worden ist, und ihnen eine mit dem 25. d. M. ablaufende Frist angesetzt, innerhalb welcher in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes schriftliche Erklärung abgegeben und für Deckung der Kosten eine Kaution von 40 Frkn. geleistet werden muß, wenn über diesen Nachlaß Konkurseröffnung verlangt wird; bei Stillschweigen wird Verzicht hierauf angenommen und sodann die Fahrhabe den Erben gegen Bezahlung der erlaufenen Kosten überlassen.

Pfäffikon, den 12. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

41. Durch Beschluß vom 21. Wintermonat 1863 hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die vermißten und erfolglos aufgerufenen drei Zins-Convons Nr. 7, 10 und 13 zu der in Basel rückzahlbaren Rheinfallbahn-Obligation Nr. 161 im Betrage von 500 Frkn., je 25 Frkn. betragend, für kraftlos erklärt, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 12. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

42. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Jakob Bär, gewesener Wirth zum Rößli in Mettmenstetten, werden künftigen Mittwoch den 23. d. M., von Morgens 8 Uhr an, unter Ratifikationsvorbehalt der Auffallskommission des Bezirksgerichtes Affoltern öffentlich versteigert:

Verschiedene Weine, etwas Most und Branntwein, Kartoffeln, zirka 3 Zentner dürres, geräuchertes und eingesalzenes Fleisch, zirka 15 Sester Weizen, zirka 2 Zentner dürre Zwetschgen, zirka 1500 Stück Zigarren, 3 Kisten Zündhölzchen, 2 Pferde, 2 Pferdgeschirre, 2 Schweine, Heu und Emd, zirka 3 Klafter Brennholz, zirka 120 Stück Felz- und Täfelladen, 1 Bruggwagen, 1 Chaise und Geschirr, mehrere Branntwein- und Lieferfässer und andere Gegenstände mehr.

Kaufliebhaber werden eingeladen, an bezeichnetem Tage im Gasthof zum Rößli in Mettmenstetten sich einzufinden.

Affoltern a. A., den 16. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Knonau:
Heinrich Rößli, Landschreiber.

43. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des C. G Adolf Hünemörder im Wartbad-Nestenbach werden daselbst künftigen Montag den 21. d. M., Nachmittags um 1 Uhr, gegen sofortige Baarzahlung auf öffentliche Steigerung gebracht:

Eine Kuh, braun, zirka 5 Jahre alt.
Zirka 30 Zentner Heu und Emd.
„ 10 „ Stroh.
„ 10 „ Kartoffeln.
„ 3 Saum Wein und etwas Hefe.

Winterthur, den 17. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Wülflingen:
J. Knüsli, Landschreiber.

44. Zum Konkurse über den Nachlaß des Rudolf Kündig-Brunner von Bauma, seßhaft gewesen im Seefeld-Riesbach, gehören 2 Federmatratzen, 2 obere Matratzen, 1 Fäßchen Markgräfler Wein von zirka 216 Maaß und 26 Schoppenbouteillen Bordeaux, welche Gegenstände sich in St. Gallen befinden, und worauf:

1. Bettmacher Ulrich Hoffmann in dort zur Deckung seiner Forderung von 170 Frkn. nebst Zins ꝛc., und
2. Frau Ganter, Schneiders daselbst, zur Deckung ihrer Forderung von 6 Frkn.

das Faustpfandrecht ansprechen.

In Folge Beschlusses des Bezirksgerichtes Zürich vom 2. d. M. wird nun hiemit den Kreditoren des Rudolf Kündig-Bruuner eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, um sich bei der unterzeichneten Kanzlei zu erklären, ob sie das angesprochene Pfandrecht anerkennen oder nicht und im letztern Falle binnen der gleichen Frist sich hierorts darüber auszuweisen, daß sie bei dem kompetenten Gerichte in St. Gallen die beiden Faustpfandgläubiger in's Recht gefaßt haben, Alles unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens angenommen würde, sie anerkennen das geltend gemachte Faustpfandrecht.

Riesbach, den 10. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. E.:
R. Schneider, Landschreiber.

45. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Jakob Klingler, Färber, von Embrach werden ferner auf öffentlicher Steigerung verkauft:

Förrene Bruggladen (11 Stück).
Gerüststangen und buchene Flecklinge.
Eichen und verschiedenes Wagnerholz.
Mehrere Steinplatten.

Kaufliebhaber sind eingeladen, Montag den 21. Christmonat, Vormittags 9 Uhr, beim Hause Nr. 108 in Embrach sich einzufinden.

Kloten, den 16. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

46. Fallitenerklärung.

Nach gänzlicher Durchführung des Konkurses hat das Bezirksgericht Winterthur den Johannes Steinemann, Schreiner, von Hagenbuch, Anfäß in Oberschneit, Gemeinde Hagenbuch, mittelst Beschluß vom 4. d. M. fallit erklärt.

Elgg, den 13. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

47. Fallitenerklärung.

Felix Derrer von Rüti, Pfarre Bülach, wohnhaft in Töß, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt worden.

Winterthur, den 11. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes Winterthur:
Notariatskanzlei Wülflingen,
J. Knüsli, Landschreiber.

48. Es wird anmit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Nachlaß des am 18. Mai 1862 verstorbenen Jakob Boßhard, Schlosser, von Unter-Schlatt, wohnhaft in Winterthur, von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Erben des Verstorbenen ausgeschlagen, dagegen von der hinterlassenen Wittwe desselben Frau Barbara Boßhard geborne Ruggler übernommen worden sei.

Winterthur, den 16. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

49. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Rudolf Surber, Jakoben, in Endhöri, wird Montag den 21. d. M., von Morgens 8 Uhr an, auf öffentlicher Gant gegen Baarzahlung bei der Wohnung des Surber verkauft:

1 Ochs, 2 gute Milchkühe, 2 Saugkälber, 2 Läuferschweine, Heu, Stroh, Roggengarben, Flachs, Rüben, Kartoffeln, Wein, Wagen, Pflug, Eggen und vieles Andere mehr.

Niederglatt, den 12. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Neuamt:
Bänninger, Landschreiber.

50. Zugsfrist.

Im Konkurse betreffend Jakob Fehr, Schneider, von Eglisau, wohnhaft auf Obertannen bei Bärentsweil, wird denjenigen Gläubigern, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, eine mit dem 28 d. M. ablaufende Frist für Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen hinsichtlich der Liegenschaften unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht darauf angesehen wird.

Grüningen, den 15. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

51. Zugsfrist.

Im Auffalle betreffend Jakob Dietliker, Zimmermeister, in Wezikon wird denjenigen Gläubigern, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, eine mit dem 28. d. M. ablaufende Frist für Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen hinsichtlich der Liegenschaften unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht darauf angesehen wird.

Grüningen, den 15. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

52. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Bülach hat durch Beschluß vom 10. Christmonat 1863 das Konkursverfahren gegen Rudolf Näf, Schneider, in Wallisellen mit Zustimmung seiner Gläubiger aufgehoben.

Kloten, den 15. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 102. Dienstag, den 22. Christmonat 1863.

Kommissionalbericht

über den

Beschlussesentwurf

betreffend

den Abschluß eines Vertrages mit der Stadtgemeinde Zürich über die Verlegung der neuen Zeughäuser, die Herstellung einer Fahrstraße vom See über den Neumarktplatz bis zum Bahnhof und die Anlegung neuer Quartiere an dieser Straße.

Die Kommission, welcher der h. Große Rath unterm 26. Weinmonat l. J. den Beschlussesentwurf betreffend den Abschluß des obgenannten Vertrages zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen hat, gibt sich die Ehre, dem h. Großen Rathe hiemit über den Gang und das Resultat ihrer Berathungen und Untersuchungen Bericht zu erstatten und am Schlusse ihren sachbezüglichen Antrag zu hinterbringen. Dabei hält es die Kommission mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche der vorliegende Gegenstand in mehr als einer Beziehung hat, für angemessen, diesen Bericht ausführlicher als sonst üblich zu erstatten, und sie glaubt, hiedurch dem ihr gewordenen Auftrage sowol bezüglich der Prüfung und Würdigung der Vorlage des Regierungsrathes, als auch bezüglich der Begründung ihrer von dieser Vorlage einigermaßen abweichenden Anträge, zu denen sie nach dem Verlaufe ihrer einläßlichen Berathungen schließlich gelangte, am besten nachzukommen.

Hinsichtlich der Form und des Ganges der Berathungen der Kommission mag hier vorerst hervorgehoben werden, daß sie die Prüfung der Frage der Konzentrirung und Verlegung der Militäranstalten von der Prüfung der Frage, ob der Vertrag in finanzieller Beziehung für den Staat annehmbar sei, getrennt

hat, da sie den Entscheid der ersten Frage für denjenigen der zweiten insofern als maßgebend erachtete, daß, falls sich die Konzentrirung und Verlegung der Militäranstalten weder als wünschenswerth noch als nothwendig herausstellen sollte, eine Untersuchung darüber, ob diese Konzentrirung und Verlegung in der durch den vorgelegten Vertrag angenommenen Form ausgeführt werden solle, nicht mehr stattzufinden gehabt hätte. Dabei zeigte sich dann schon im Anfange der Berathungen eine Verschiedenheit der Ansichten in der Richtung, daß von einer Minderheit der Kommission die Ansicht geäußert und vertheidigt wurde, daß mit Rücksicht auf die finanzielle Wichtigkeit der in Frage stehenden Unternehmungen, die verwickelten Fragen, welche hier zur Erörterung kommen, sowie auch zur Hebung des Mißtrauens, welches hie und da über die Betheiligung des Staates an diesen Unternehmungen sich geäußert, — eine nähere Prüfung des Vertrages durch außer dem Kreise der Kommission zu bezeichnende Experte angeordnet werden solle. Die Mehrheit der Kommission hielt mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche der Vertrag unbestreitbar für beide Kontrahenten, also auch für den Staat, hat, eine nähere Prüfung desselben ebenfalls für nothwendig; dagegen konnte sie die Ansicht nicht theilen, daß diese Prüfung durch Experte außer ihrer Mitte vorgenommen werden müsse, und daß der angestrebte Zweck nicht durch Bestellung von einer oder mehrerer Spezialkommissionen aus ihrer Mitte zu erreichen sei. Die Mehrheit der Kommission glaubte nämlich, daß sie in ihrer Mitte selbst die geeigneten Experten besitze, indem, was vorerst die Konzentrirung und Verlegung der Militäranstalten betrifft, mehrere ihrer Mitglieder höhere Stabsoffiziere verschiedener Waffengattungen sind, welche ihre Ansichten über die hier zur Sprache kommenden Verhältnisse und deren Regulirung der Gesammtkommission in einer Weise mittheilen können, daß letztere in den Stand gesetzt werde, sich hierüber ein eigenes Urtheil zu bilden. — Die zweite Frage, die Schätzung des in Tausch fallenden Landes, hielt die Mehrheit der Kommission nicht für so schwierig, daß sie für deren Prüfung die Zuziehung besonders sachkundiger Männer für nothwendig hätte erachten müssen, abgesehen davon, daß einzelne Mitglieder der Kommission schon wiederholt als Experte für derartige Untersuchungen zugezogen worden sind. Die Frage, um die es sich hiebei handelt, ist nicht auf die Werthung eines landwirthschaftlichen Grundstückes mit Bezug auf seine Ertragsfähigkeit u. s. f. gerichtet, sondern es handelt sich darum, welche Ansichten man von den Chancen der in Frage stehenden Unternehmungen und der zukünftigen Entwicklung der Stadt Zürich habe. Für die Prüfung dieser Frage kann man aber von den verschiedensten Standpunkten ausgehen, und es wird sich bei dem Entscheide derselben jeder, auch gegenüber der Ansicht eines Experten, sein individuelles Urtheil vorbehalten. Für die

Bildung dieses Urtheils bedarf es allerdings gewisser Grundlagen, und die Mehrheit der Kommission glaubte diese in den vorhandenen Akten und Plänen, in den von den vorberathenden Behörden erhobenen Kostenberechnungen, in weiter zu erhebenden notarialischen Auszügen über Verkäufe von Liegenschaften, deren Lage und übrige Verhältnisse als den vorliegenden ähnlich bezeichnet werden können, in einer von ihr selbst vorzunehmenden Lokalbesichtigung und endlich in einer Diskussion über die sich aus diesen Faktoren ergebenden Resultate in genügendem Umfange zu finden.

Hievon ausgehend nahm die Kommission, theils um sich von dem gegenwärtigen Zustand der Militäranstalten ein Bild zu verschaffen, theils um für die Schätzung des gegenseitig in Tausch fallenden Landes einen weitern Anhaltspunkt zu gewinnen, noch eine Lokalbesichtigung vor, und sie schloß dann ihre erste Sitzung (vom 2. Wintermonat), nachdem sie noch zwei Spezialkommissionen, die eine, aus fünf Mitgliedern, für Prüfung der Frage der Konzentrirung und Verlegung der Militäranstalten, die andere, aus drei Mitgliedern, zur Schätzung des gegenseitig in Tausch fallenden Landes bestellt hatte, und zwar je aus denjenigen Mitgliedern der Gesammtkommission, denen in der einen oder andern Richtung spezielle Sachkenntniß eigen ist.

Bis zur zweiten Sitzung (vom 17. Wintermonat), legten sodann diese Spezialkommissionen über das Resultat ihrer Berathungen und Prüfungen einläßliche schriftliche Berichterstattungen vor, und es wurde ferner noch eine Zuschrift des Stadtrathes Winterthur vom 16. Wintermonat mitgetheilt, womit derselbe der Kommission einen Protokollsauszug betreffend Anerbietungen von Land für Konzentrirung der Zürcher-Militäretablissements in Winterthur zu Handen stellte, dessen Berathung die Kommission einstweilen bis zum Eingang des darin angedeuteten Gemeindebeschlusses verschoben hat.

Die Kommission nimmt an, daß es auch den Mitgliedern des h. Großen Rathes erwünscht sei, aus diesen Spezialberichten die Grundgedanken, von denen diese Spezialkommissionen ausgingen, sowie die Resultate der Untersuchungen und Berathungen derselben kennen zu lernen, und sie läßt daher dieselben hier mit einigen Abkürzungen wörtlich folgen:

I. Auszug aus dem Bericht der Spezialkommission für Prüfung der Frage der Verlegung und Konzentrirung der Militäranstalten.

Die Kommission legte sich vorerst die Frage vor, ob die Verlegung und Konzentrirung der Zeughäuser, und zwar aller, nothwendig oder wünschenswerth sei.

In dieser Beziehung gelangte sie nach kurzer Diskussion zu der einstimmigen Ansicht, daß diese Frage zu bejahen sei, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Platz, auf welchem die Zeughäuser stehen, ist im Lauf der Zeit so werthvoll geworden, daß es sich, abgesehen von der Förderung des von der Stadt projektirten Unternehmens, das auch im Interesse des Staates liegt, nicht mehr rechtfertigen ließe, denselben für bloße Militärmagazine zu verwenden und nicht in anderer Weise nutzbarer zu machen. Dazu kommt, daß die Zeughäuser und Militärwerkstätten nicht beieinander, sondern zerstreut (im Feldhof, in Gassen und im Sihlwiesli) liegen, was die Verwaltung, welche sämmtliche Zeughäuser und Werkstätten umfaßt, sowie auch die Kontrole über die in der einen oder andern dieser Militäranstalten beschäftigten Arbeiter erschwert und Auslagen an Arbeits- und Tagelöhnen verursacht, die bei einer Vereinigung dieser Anstalten erspart werden könnten. Endlich befinden sich die vorhandenen Lokalitäten, wovon sich wol auch die Gesammtkommission bei der von ihr vorgenommenen Lokalbesichtigung überzeugt hat, baulich nicht in gutem Zustand und in räumlicher Beziehung sind dieselben zu beschränkt. So genügt namentlich, nach den auf Vermessungen basirten Mittheilungen eines Mitgliedes der Spezialkommission, der vorhandene Raum für die Aufbewahrung der Geschütze und des weitern Kriegsmaterials nicht. Für die Werkstätten mußte bereits eine Lokalität von der Stadt gemiethet werden, und die vorhandenen Gewehrsääle sind ebenfalls zu klein und überdies theilweise feucht, welch' letztere schlechte Eigenschaft namentlich für die darin aufzubewahrenden Präzisionswaffen von großem Nachtheil werden kann.

Eine längere Diskussion entstand dagegen über die Frage, ob mit der Verlegung und Konzentrirung der Zeughäuser auch eine Verlegung der Kaserne und des Kommissariatsgebäudes, somit eine Konzentrirung sämmtlicher Militäranstalten vorzunehmen sei, oder ob nicht die in der Kaserne und im Kommissariatsgebäude bestehenden Uebelstände durch Reparaturen oder Erweiterungen der vorhandenen Gebäude gehoben werden könnten. In dieser Beziehung wurden Zweifel darüber geäußert, ob die Verlegung der Kaserne in die unmittelbare Nähe der Zeughäuser ein Bedürfniß sei, und es wurden zur Beseitigung der bestehenden Uebelstände folgende Mittel vorgeschlagen: Aufbau des Kommissariatsgebäudes und des nördlich daran anstoßenden Anbaues auf zwei oder drei Stockwerke; Beseitigung der hölzernen Treppen in der Kaserne und Ersatz derselben durch steinerne; Erhöhung der Kaserne um ein oder zwei Stockwerke; Versetzung der Abtritte aus dem Kasernenhof in die Kaserne durch Erstellung eines Abtrittanbaues ꝛc.

Dieſer Anſicht wurde dann aber vorerſt folgende Darſtellung der in der Kaſerne beſtehenden Uebelſtände entgegengeſtellt:

1. Bei der gegenwärtigen Einrichtung der Kaſerne könne die Truppenzahl, für deren gleichzeitige Aufnahme dieſelbe beſtimmt ſei, darin nur untergebracht werden, wenn man die beiden oberſten Dachboden ebenfalls zu Schlafſälen verwende, die Bettenzahl in den beiden bisher benutzten Schlafſälen auf je 180 und in jedem Soldatenzimmer 14 Betten belaſſe. Bei dieſer Art der Unterbringung der Soldaten ſeien aber alle Rückſichten auf Ordnung, Reinlichkeit, Geſundheit und Disziplin bei Seite geſetzt, und es müßten daher, um dieſen Rückſichten Rechnung zu tragen, die zwei oberſten Dachboden nicht mehr zu Schlafräumen für die Mannſchaft benutzt und die Zahl der Betten in den Schlafſälen auf je 120, in den Zimmern auf je 12 reduzirt werden. Dieſe Reduktion würde dann aber nur die Aufſtellung von 770 Betten geſtatten, und auch durch die Verlegung der Polizeiſoldaten aus der Kaſerne würde man nur Platz für die Aufſtellung von 90 Betten gewinnen, alſo immerhin noch nicht genug für die Truppenzahl, für deren gleichzeitige Aufnahme die Kaſerne ſollte verwendet werden können.

2. Die Abtritte für die Soldaten befinden ſich außer der Kaſerne, ſo daß, um zu denſelben zu gelangen, die Soldaten bei Nacht und Regen über den offenen Kaſernenhof gehen müſſen.

3. Die Korridors ſeien ſchmal und dunkel, was für den innern Dienſt von großem Nachtheil ſei.

4. Von 12 Treppen ſeien nur 3 von Stein, alle übrigen dagegen von Holz, und der dritte Boden und die drei Dachboden, mit zuſammen 957 Schlafſtellen, haben keine feuerfeſte Kommunikation.

5. Die Arreſtlokale ſeien dunkel und ungeſund.

6. Der Kantinenkeller ſei ſehr ſchlecht.

7. Es mangle an den für eine Kaſerne erforderlichen Räumlichkeiten für Theorieſäle, Büreau und Rapportzimmer, ferner an einem zweiten Krankenzimmer für Soldaten und einem Krankenzimmer für Offiziere.

Zur Beſeitigung dieſer Uebelſtände ſeien nur zwei Wege möglich: Flügelbauten oder Erhöhung. Zur Ausführung der erſteren mangle aber das nöthige Land, und es müßte dasſelbe auf dem Wege der Expropriation ſehr theuer erworben werden; auch beſtehen zu Gunſten von Nachbarn Reverſe, auf welche dieſe nicht leicht, und jedenfalls nicht ohne bedeutende Entſchädigung verzichten würden. Eine Vergrößerung der Kaſerne auf dieſem Wege käme ſomit einſchließlich der Baukoſten ſehr hoch zu ſtehen, und es würden dadurch überdies nicht alle Uebelſtände gehoben. Die Erhöhung der Kaſerne hätte techniſch keine Schwierigkeiten, dagegen würden die Inkonvenienzen für den militäriſchen Gebrauch vermehrt, und

in neuerer Zeit werden auch mit Rücksicht hierauf keine Kasernen von mehr als vier Stockwerken erbaut.

Hiebei wurde indeß zugegeben, daß einzelne dieser Uebelstände, z. B. die hölzernen Treppen, gehoben werden könnten, während dieses hinsichtlich der Abtritte nur durch einen Ausbau in den Hof, welcher mit bedeutenden Kosten und der Inanspruchnahme eines Zimmers auf jedem Boden, somit im Ganzen des Raumes für 48 Betten, verbunden wäre, ausgeführt werden könnte; während ferner die Korridors wegen der Konstruktion der Kaserne nur durch einen Umbau, der einem Neubau gleich käme, erweitert werden könnten, und der Raum für die Theoriesäle u. s. f. endlich auf keine andere Weise als durch Einschränkung der Schlafräume zu finden wäre.

Hinsichtlich der im Kommissariatsgebäude bestehenden Uebelstände wurde bemerkt, daß die Baukosten, auch wenn man nur die allerdringendsten Bedürfnisse befriedigen wollte, auf etwa 90,000 Frk. zu stehen kämen, wobei überdieß noch zu bezweifeln wäre, ob dadurch die für das Kommissariat nöthigen Magazinräume gefunden werden könnten.

Sodann wurden zur Begründung der Ansicht, daß sämmtliche Militäranstalten (Kaserne, Kommissariat, Zeughäuser, Werkstätten und Stallungen) konzentrirt werden sollten, folgende Momente geltend gemacht:

Die steten Beziehungen, in denen sich die in der Kaserne untergebrachte Mannschaft mit den übrigen Militäranstalten befinde, so mit dem Kommissariat und den Zeughäusern mit Bezug auf die aus diesen Militäranstalten bezogenen oder zu beziehenden Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, mit ersterem überdieß hinsichtlich der Komptabilität der Besoldung, Visirung der Gutscheine für Fassungen u. s. f., wobei eine auch nur irgendwie erhebliche Entfernung zu den größten Störungen für den Dienst führen könnte. Daß die Nähe der Stallungen für die in der Kaserne untergebrachte berittene Mannschaft sehr wünschenswerth sei, damit sie nicht für den Weg zu oder von den Stallungen zu viel von ihrer freien oder sogar von ihrer Instruktionszeit verliere, leuchte wol von selbst ein, und sei übrigens durch die wiederholten Klagen über zu große Entfernung der gegenwärtigen Stallungen konstatirt. Für die Nothwendigkeit der Konzentrirung der Zeughäuser mit der Kaserne spreche der Umstand, daß die Zeughäuser nicht bloße Magazine zur Aufbewahrung von Kanonen und Pulverwagen seien, sondern daß dieselben in Anspruch genommen werden theils bei der ersten Ausrüstung der Truppen, theils beim Eintritt einer jeden größern oder kleinern Truppe in eidgenössischen oder in aktiven Dienst, sowie beim Austritt aus diesem Dienst, in welchen Fällen die Zeughausdirektion mit dem Kommissariat, dem betreffenden Truppen- und Waffenkommandanten, namentlich aber mit den Truppen selbst in fortwäh-

endem Verkehr stehe. Mit den Zeughäusern stehen hinwieder die Werkstätten in engster Verbindung und in täglichem Verkehr, und die Verwaltung für beide Militäranstalten sei dieselbe, nämlich die Zeughausdirektion. Dazu komme, daß bei einer Konzentrirung der Militäranstalten die der Direktion des Militärs über dieselben zustehende Oberaufsicht einfacher und letztere daher um so eher ausgeübt werde.

Bei diesem Punkte wurde noch darauf aufmerksam gemacht, daß auch das Büreau des Infanteriekommandos mit den übrigen Militäranstalten vereinigt werden sollte, da speziell zwischen diesem Waffenkommando und den Truppen ein fortwährender Verkehr bestehe, der bei einer zu großen Entfernung ins Stocken gerathen müßte.

Durch diese Gründe bestimmt, sowie mit Rücksicht auf das schon oben für die Verlegung der Zeughäuser angeführte Moment des großen Werthes des Landes, auf dem die Kaserne und das Kommissariatsgebäude stehen, und des hinter der Kaserne liegenden Platzes, welcher, so lange als die Kaserne an ihrem gegenwärtigen Platze stehen bleibt, nicht anders als zu militärischen Zwecken verwendet werden kann, — sprach sich dann die Kommission einstimmig dahin aus, daß zur Hebung der in der Kaserne und im Kommissariatsgebäude bestehenden Uebelstände der Weg einer Reparatur oder Erweiterung der bestehenden Gebäude nicht zum Ziele führen könne, daß ein Neubau nöthig und daß eine Verlegung von Kaserne und Kommissariat, sowie deren Konzentrirung mit den übrigen Militäranstalten zweck- und zeitgemäß sei.

Dagegen konnte sich die Kommission über die Frage, auf welchem Platz dieser Neubau aufgeführt werden solle, nicht einigen, indem die Mehrheit der Kommission den vom Regierungsrathe hiefür vorgeschlagenen Platz mit Rücksicht auf die Kosten für ungeeignet hält.

Indem nämlich die Mehrheit der Kommission davon ausgeht, daß der ausgewählte Platz zu werthvoll sei, um blos für militärische Zwecke verwendet zu werden, und daß es daher, namentlich auch mit Rücksicht auf die übrigen stets wachsenden Staatsausgaben, Pflicht der Behörden sei, einen wohlfeileren Platz, sofern derselbe im übrigen für den bezeichneten Zweck genüge, zu erwerben zu suchen, glaubt sie, auf zwei geeignete, jedenfalls bedeutend wohlfeilere Plätze verweisen zu können, welche beide im Gemeindsbanne Außersihl, der eine da, wo die Munitionsmagazine stehen, der andere gegenüber den sog. Arbeiterwohnungen im Sihlfeld liegen, somit in nicht viel größerer Entfernung von der Stadt als der vorgeschlagene, und jedenfalls nicht in einer Entfernung, wegen der sie für den bezeichneten Zweck nicht verwendet werden könnten, oder aus der sich für diesen Zweck Uebelstände ergeben würden, welche höher anzuschlagen wären als die finanzielle Ersparniß. Die Mehrheit der Kommission hält es nicht

für ein absolutes Bedürfniß, daß die Kaserne und die übrigen Militäranstalten in nächster Nähe der Stadt erstellt werden. Die Mehrheit will zwar auch nicht, daß die Soldaten durch eine zu große Entfernung von dem Verkehr mit dem übrigen Publikum abgeschlossen werden, aber sie glaubt, daß bei einer auch etwas größern Entfernung von der Stadt den Soldaten für diesen Verkehr immer noch genug freie Zeit bleibe, und daß bei einer etwelchen, jedoch nicht zu großen Beschränkung dieses Verkehrs die Disziplin gewinne. Ferner glaubt die Mehrheit, daß bei der Annahme des einen oder des andern der von ihr vorgeschlagenen Plätze die Spekulation bald Mittel und Wege für diesen Verkehr und für die Bedürfnisse der Soldaten schaffen würde. Die Nähe der gegenwärtig vorhandenen Stallungen zu dem vorgeschlagenen Platz hält die Mehrheit für kein absolutes Bedürfniß, und sie glaubt, daß, wenn die Entfernung derselben von den von ihr vorgeschlagenen Plätzen als zu groß gefunden werden sollte, diesem Uebelstande durch Verlegung derselben in die Nähe jener Plätze abgeholfen werden könnte, indem hiedurch und durch den Verlust von etwas Material nur geringe Kosten entstehen würden, die überdies durch den Werth des durch diese Verlegung disponibel werdenden Landes mehr als gedeckt würden. Auch will es der Mehrheit der Kommission scheinen, daß Zürich als eidgenössischer Waffenplatz für die Artillerie so wenig berücksichtigt werde, daß auf die Stallungen kein zu großes Gewicht gelegt zu werden brauche. Einen Exerzierplatz, wie ihn die Stadt anerboten, hofft die Mehrheit der Kommission auch von einer andern Gemeinde, in deren Territorium die Militäranstalten verlegt werden, zu erhalten, da jene mit Rücksicht auf den ihr hieraus erwachsenden Gewinn sich ohne Zweifel auch zu einem Opfer bereit finden lassen werde. Die laufenden Brunnen endlich, welche die Stadt anerbietet, kann die Mehrheit der Kommission nicht zu hoch anschlagen, da man sich in andern Kasernen vollständig und ohne Nachtheil mit Ziehbrunnen habe behelfen können.

Die Ansicht der Minderheit der Kommission geht dagegen dahin, daß, nachdem man einmal die Konzentrirung der Militäranstalten als zweck- und zeitgemäß gefunden, der von der Stadt anerbotene Platz hiefür der geeigneteste und daher vom Staate anzunehmen sei, und zwar, abgesehen von der finanziellen Seite dieser Frage, in welcher Richtung sie eine nähere Prüfung der zu diesem Zweck bestellten Spezialkommission überläßt, aus folgenden Gründen:

1) mit Rücksicht auf die schon bestehenden Stallungen und die Reitbahn.

Diese Bauten, welche etwa 200,000 Frk. gekostet, können sehr wohl in das vorliegende Projekt hineingezogen werden; wenn aber die Kaserne in eine größere Entfernung, z. B. ins Sihlfeld, verlegt werde, so müssen auch diese Bauten dorthin verlegt werden, wenn man die Uebelstände einer

zu großen Entfernung derselben beseitigen wolle. Hiedurch gingen also etwa 200,000 Frk. zum großen Theil verloren, da nur der Werth des noch brauchbaren Materials von den Baukosten abzuziehen wäre, denn nachdem die Stadt die für diese Bauten nöthigen zirka 80,000 □' Land mit Rücksicht darauf, daß dasselbe für Militäranstalten verwendet werde, dem Staat für 9 Rappen per □' abgetreten, wäre es wol des Staates unwürdig, nun auf einmal dieses Land für einen andern Zweck zu verwenden, und als Spekulant dasselbe so theuer als möglich zu verwerthen. Die Baukosten für die neuen Stallungen und die Reitbahn müßten daher einfach auf den Bauplatz geschlagen werden.

2) mit Rücksicht auf die geeignete Entfernung dieses Platzes von der Stadt.

Die Minderheit der Kommission hält dieses Moment für ein sehr bedeutendes, und sie verweist in dieser Beziehung darauf, daß dasselbe bei neuen Kasernenbauten vor vielen andern berücksichtigt worden, so z. B. bei dem Bau der neuen Kasernen in Thun und Lausanne, wo von eidg. Stabsoffizieren, denen in Sachen ein kompetentes Urtheil zustehe, und auf ihr Urtheil basirt von den entscheidenden Behörden das der betreffenden Stadt näher liegende Projekt ohne Rücksicht auf die Kosten dem entfernter liegenden vorgezogen worden sei. Die Minderheit der Kommission hält es, abgesehen davon, daß durch eine zu große Entfernung der Militäranstalten von der Stadt die Verwaltung erschwert werde, weder als im Interesse des Dienstes liegend, noch als der Behandlung unserer Miliztruppen angemessen, letztere in ihrer freien Zeit von der Berührung mit dem Publikum abzusperren, und sie für diese Zeit auf die Kaserne und die Kantine zu beschränken. Es würde dieses auch nach ihrer Ansicht dem Geiste und der Auffassung unserer Truppen widerstreben, die nun einmal, ein Theil aus Neugierde, ein Theil wegen Geschäften, die er bei Gelegenheit des Militärdienstes in der Stadt besorgen könne, in die Stadt gehen wollen. Es könne dieses von der großen Mehrzahl unserer Truppen, nämlich von allen ab dem Lande, gesagt werden. Für diese Entfernung scheint der Minderheit der Kommission der gewählte Platz die richtige Mitte zu halten. Dieselbe sei, wenn einmal die neue Brücke über die Sihl und die Fröschengrabenstraße erstellt sein werde, gering, und es werde weder der Verkehr durch das Militär gestört, noch letzteres in seinen Dienstverrichtungen durch ersteren beeinträchtigt. Hiebei sei ferner zu berücksichtigen, daß die Militäranstalten nicht nur im Sommer, sondern auch im Frühling und Herbst, also bei einer kürzern Tageszeit benutzt werden, wo es sich nicht rechtfertigen ließe, die Truppen für den ganzen langen Abend auf die Kaserne und die Kantine zu beschränken, und es ihnen nach beendigtem Dienste unmöglich zu machen, zu ihrer Erholung und zu ihrem Vergnügen die

ihnen noch frei bleibende Zeit in der Stadt zuzubringen. Die Rücksicht auf die eidg. Artilleriekurse scheint der Minderheit der Kommission durch die Auswahl eines zu entfernten Platzes vollständig bei Seite gesetzt, indem bei Verlegung der Militäranstalten in's Sihlfeld die Stadt zur Erbauung einer Brücke über die Sihl nicht angehalten werden könnte, und die Artillerie somit für den Weg von der Kaserne nach den Stallungen und von diesen nach der Kaserne nur auf den weiten Weg über die Sihlbrücke angewiesen wäre; überdies würde die Entfernung von der Wollishofer-Allmend, dem einzigen Platze in der Nähe der Stadt, der sich für Schießübungen der Artillerie eigne, größer. Den Vorzug, den laufende Brunnen vor Ziehbrunnen haben, glaubt die Minderheit der Kommission als anerkannt betrachten zu dürfen.

3. mit Rücksicht auf die günstigen Terrainverhältnisse des vorgeschlagenen Platzes.

Die von der Stadt anerbotene Liegenschaft sei so groß, daß auf derselben sämmtliche Militäranstalten erstellt werden können, und mit derselben auch ein hinreichend großer Exerzierplatz in einen den Dienst fördernden Zusammenhang gebracht werden könne, während bei der Verwerfung des anerbotenen Platzes erst wieder zu gewärtigen wäre, ob und wie man sich diesfalls mit einer andern Gemeinde verständigen könne. Die Verlegung der einzelnen [Militäranstalten auf diesen Platz] könne ferner ohne alle Störung und sukzessive so, wie es der Staat gerade für sein Interesse am angemessensten erachte, vor sich gehen, und endlich könne an den Baukosten eine erhebliche Ersparniß (am Rohbau wenigstens 10 %) dadurch gemacht werden, daß das Rohmaterial mit geringen Kosten vom Bahnhof auf einem Dienstgeleise auf den Bauplatz befördert und der Sand in nächster Nähe aus der Sihl genommen werden könne.

Durch das Gewicht dieser Gründe bestimmt, hat sich dann auch die Mehrheit der Kommission, und somit die Kommission einstimmig, dahin ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung des Platzes für militärische Zwecke hiefür in der Nähe der Stadt kein zweckensprechenderer als der von der Stadt anerbotene hätte gewählt werden können.

II. Auszug aus dem Schatzungsbericht.

Das Präsidium der Kommission ließ, um für diese Schatzung außer den bereits vorliegenden Akten noch eine weitere Grundlage zu haben, von der Notariatskanzlei der Stadt Zürich und von der Notariatskanzlei Wiedikon (Außersihl) über die in neuerer Zeit vorgenommenen Handänderungen an Grundstücken, welche wesentlich als Bauplätze in Berücksichtigung kommen, und deren Lage und übrige Verhältnisse als den in Frage kommenden ähnlich bezeichnet werden können, Auszüge anfertigen.

Diese Auszüge erstrecken sich auf einen Zeitraum von zwei Jahren. Derselbe wurde aber hinsichtlich der Verkäufe von Bauplätzen im Sellnau- und Stadelhofenquartier, sowie derjenigen in der Nähe des Bahnhofes und der projektirten neuen Quartieranlage auch auf eine weiter zurückliegende Zeit ausgedehnt. Die Zahl dieser Handänderungen im Auszuge der Notariatskanzlei der Stadt Zürich steigt auf etwa 50, diejenige im Auszuge der Notariatskanzlei Wiedikon auf etwa 60 an, und die Kommission glaubte, hieran eine genügende Grundlage zu haben. In diesen Auszügen ist angegeben: der Tag der notarialischen Fertigung, der Name des Käufers und Verkäufers. Lage, Umfang und Kaufpreis des Grundstückes, und bei denjenigen Grundstücken, die wesentlich als Bauplätze in Berücksichtigung kommen, der Einheitspreis. Für den letztern ergibt sich in der Stadt ein Maximum von 8 Fr. 60 Rp., ein Minimum von 72 Rp., ein Durchschnitt von 2 Fr. 58 Rp. per □'; in Wiedikon und Außersihl ein Maximum von 3 Frk., ein Minimum von 20 Rp. und ein Durchschnitt von 61 Rp., wobei zu bemerken ist, daß der Durchschnitt in der Weise ermittelt wurde, daß die Einheitspreise sämmtlicher Käufe addirt und durch die Anzahl der letztern dividirt wurden.

Auf dieser Grundlage konnte nun die Kommission für die Werthung der gegenseitig in Tausch fallenden Grundstücke zwei Wege einschlagen.

Der erste Weg bestand in einer Schatzung der Grundstücke nach den Grundsätzen, die beim Expropriationsverfahren beobachtet werden, und wobei die einzelnen Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer gegenwärtigen Verhältnisse, ihrer gegenwärtigen Gestalt, der für dieselben bestehenden Verkehrswege, der gegenwärtigen Verkehrspreise und überhaupt aller ihrer gegenwärtigen Konvenienzen und Inkonvenienzen gewerthet werden. Ein zweiter Weg wäre gewesen, die Grundstücke unter Berücksichtigung der projektirten Straßen- und Quartieranlagen zu schätzen und zu berechnen, wie viel von dem gegenseitig in Tausch fallenden Land in diese Anlagen falle, und wie theuer dasselbe mit Rücksicht hierauf zu Bauplätzen verwerthet werden könne.

Die Kommission wählte den ersten Weg als den für solche Schatzungen üblichen und überdies den einfachern, da bei dem zweiten Weg auch hätte berechnet werden müssen, wie viel Land zu Straßen verwendet werde, wie viel die Erstellung dieser Straßen und der dazu gehörenden Abzugskanäle u. s. f. koste, und wie hoch, da voraussichtlich nicht alle Bauplätze sofort verwerthet werden können, bis zu ihrer dereinstigen Verwerthung die Zinsen ansteigen möchten, wobei indeß die Rücksicht auf diese Verhältnisse nicht gänzlich bei Seite gelassen werden konnte. Nachdem sich die Kommissinn über diese Grundsätze verständigt, nahm sie nochmals eine Lokalbesichtigung sämmtlicher gegenseitig in Tausch fallender Grundstücke

vor, um hiedurch noch ein weiteres Moment für ihre Schatzung zu gewinnen. Bei dieſer Lokalbeſichtigung tauſchten die Mitglieder gegenſeitig ihre Anſichten aus, und es fand ſodann die Schatzung ſelbſt Statt, deren Ergebniß hier nach der im Vertrag angenommenen Reihenfolge mitgetheilt wird.

I. Abtretungen des Staates an die Stadt.

a. 286,500 □′ zwiſchen dem ehemaligen Schanzengraben und dem Breitweg.

Hier verſtändigte ſich die Kommiſſion vorerſt darüber, daß dieſer ausgedehnte Komplex in zwei Theile zu zerlegen ſei, von denen der unmittelbar an die Löwengaſſe anſtoßende ſich zu Bauplätzen weit beſſer eignet und daher auch höher zu ſchätzen iſt, als der hinter demſelben liegende Theil, für deſſen Benutzung überdies vorerſt Straßen gemacht werden müſſen, und in deſſen Nähe ſich eine Gerberei und eine Leimſiederei befindet. Das Land, das zu beiden Seiten der Löwengaſſe zu Bauplätzen verwendet werden kann, enthält 149,100 □′. Dieſer Flächeninhalt wurde ermittelt, indem zu beiden Seiten der Straße zu ſolchen Plätzen je 70′ in die Tiefe, was die übliche Dimenſion für die angemeſſene Ausnutzung eines Bauplatzes iſt, abgeſteckt wurden. Der Einheitspreis der Käufe, die für dieſen Theil in Betracht kommen können, betrug 1 Frk. 46 Rp., 2 Frk. 23 Rp., 3 Frk., 3 Frk. 15 Rp., 5 Frk. 24 Rp. und der Durchſchnitt ſomit 3 Frk. 02 Rp. Die Kommiſſion war nun darüber einig, daß der Werth dieſes Theiles mit Rückſicht auf ſeine günſtige Lage, an einer Straße und in der Nähe des Bahnhofes, ſowol den Durchſchnitt der Preiſe in der Stadt (2 Frk. 58 Rp.), als auch denjenigen der Käufe in der nächſten Umgebung (3 Frk.), ſowie auch das Maximum der Preiſe im Sellnau (ebenfalls 3 Frk.) überſteige, dagegen hielt es die Komiſſion nicht für gerechtfertigt, dieſem Platz einen Werth wie den Bauplätzen in Stadelhofen beizulegen. Wenn nämlich auch dieſe Bauplätze an einer günſtigen und frequenten Lage liegen, ſo werden dieſelben doch vorausſichtlich ihre Verwendung weniger zu herrſchaftlichen Wohnungen, für welche hohe Miethzinſe bezahlt werden, als vielmehr für das verkehrtreibende Publikum, namentlich für Magazine finden, für welche keine hohen Miethzinſe bezahlt werden. Auch hat die Kommiſſion hiebei berückſichtigt, daß der Weg von und nach dem Bahnhof — zur Zeit wenigſtens — von weitaus dem größten Theile des Publikums nicht durch die Löwengaſſe, ſondern zwiſchen dem Schützenhauſe und dem Konſumgebäude hindurch genommen wird. Endlich glaubte die Kommiſſion, hiebei auch in etwelche Berückſichtigung ziehen zu ſollen, daß wol nicht alle dieſe Bauplätze ſogleich verwerthet werden können, ſondern daß es bis zu deren Verwerthung einige Jahre dauern dürfte.

Unter Berücksichtigung aller dieser Momente einigte sich dann die Kommission auf eine Werthung dieses Platzes zu Frk. 3. 80 Rp. per □'.

Dem hinter demselben gelegenen, 137,400 □' umfassenden Theile glaubte die Kommission aus den bereits oben angegebenen Gründen einen erheblich geringern Werth beilegen zu sollen, und sie setzte denselben auf 2 Frk. 50 Rp. pr. □'.

Diese Schatzung ergibt:

149,100 □' zu 3 Frk. 80 Rp. . . Frk. 566,580 — Rp.
137,400 □' „ 2 „ 50 „ . . „ 343,500 — „

b. 2270 □' Land zwischen dem alten Schützenhaus und der Zufahrt zur neuen Limmatbrücke.

Dieser Parzelle hat die Kommission den gleichen Werth wie dem unmittelbar an die Löwengasse anstoßenden Lande beigelegt, und sie wäre hier in der Schatzung höher gegangen, wenn nicht der geringe Umfang und die eigenthümliche Form dieser Parzelle ihre Verwendung als Bauplatz erschweren würde.

Diese Berechnung ergibt:

2270 □' zu Frk. 3. 80 Rp. . . . Frk. 8,626. — Rp.

c. Das Sihlwieslimagazin mit Ausgelände, den Weg längs der Sihl inbegriffen, zusammen 19,400 □'.

Dieses Land, welches nur einen und überdies ungenügenden Zugang hat, ist vom Eigenthum der Stadt und vom Sihlwieslimagazin eingeschlossen, und es lastet auf demselben die Pflicht der Unterhaltung dieses Kanals, soweit letzterer an dasselbe anstößt. In nächster Nähe liegt zwar ein Grundstück, das oben unter litt. a als zu 5 Frk. 24 Rp. per □' verkauft aufgeführt worden ist; aber es ist hiebei zu berücksichtigen, daß dieses Grundstück einen Zugang von der Geßner'schen Mühle und vom Sihlwiesli her hat, und daß dasselbe in Folge gütlicher Unterhandlungen und nicht auf dem Wege der Expropriation an die Stadt verkauft worden ist. Hievon ausgehend hat die Kommission diesem Lande den gleichen Werth wie dem hintern Theile des unter litt. a angeführten Landes, nämlich 2 Frk. 50 Rp., beigelegt, was für 19,400 □' Frk. 48,500 ergibt.

Dem auf diesem Lande stehenden Magazingebäude konnte die Kommission nur den Werth beilegen, der sich aus dem Abbruch desselben ergeben wird, wobei sie das Holzwerk im ehemaligen Salzmagazin nicht in Anrechnung gebracht hat, da das Holz in solchen Magazinen erfahrungsgemäß im Laufe der Zeit zu Grunde geht, auch wenn es äußerlich noch brauchbar erscheint. Bei der Berechnung des nach dem Abbruch noch brauchbaren Materials kam die Kommission zu dem Resultat, dieses Material auf 17,500 Frkn. zu werthen, welche Summe dem vierten Theil der Assekuranzsumme dieses Gebäudes gleichkommt.

d. Ein Streifen Land von 4750 □′ bei den Militärstallungen

Die Kommission, welche dieses Land an und für sich nur zu 1 Frk. 50 Rpn. per □′ schätzen würde, legt demselben mit Rücksicht darauf, daß dasselbe einen Theil des Hofraumes der Militärstallungen bildet, und mit diesen zusammenhängt, einen etwas höhern Werth, nämlich 1 Frk. 70 Rp. bei, was für 4750 □′ 8075 Frkn. ergibt.

e. 1460 □′ Land zwischen der katholischen Kirche und dem Fröschengraben.

Die Kommission trug anfänglich Bedenken, dieses Land überhaupt in Anrechnung zu bringen, da ihr von einem ihrer Mitglieder mitgetheilt wurde, daß dieses Land zur Erstellung eines Zuganges von der neuen Fröschengrabenstraße zu der katholischen Kirche bestimmt sei, und daß dasselbe für den Fall einer nothwendig werdenden Erweiterung der katholischen Kirche hiefür verwendet werden müßte. Die Kommission wollte es aber der Gesammtkommission überlassen, ob und in welcher Weise sie die zukünftige Verwendung dieses Platzes bei dessen Werthung in Berücksichtigung ziehen wolle, und sie hat daher, da sie im übrigen dafür hält, daß durch Erstellung des fraglichen Zuganges auch die Hochschule an Werth gewinne, einstweilen eine billige Schätzung dieses Platzes vorgenommen, und zwar zu 2 Frkn. per □′, was 2920 Frkn. ergibt.

f. Ein Streifen Land von 5030 □′ längs des Feldhofes.

Die Kommission hat dieses Land mit Rücksicht auf die Kaufpreise, welche in der Nähe liegende Bauplätze erreicht haben, auf 5 Frkn. gewerthet, was für 5030 □′ 25,150 Frkn. ergibt.

g. 6460 □′ zwischen der Post und dem Fröschengraben.

Da nach dem Detailplane weitaus der größte Theil dieser Parzelle nicht verwendet werden kann, sondern als öffentlicher Weg belassen werden muß, auf welchem überdieß die Unterhaltung der Böschung des Fröschengrabens, soweit derselbe an diese Parzelle stößt, lastet, so hat die Kommission nur eine Schätzung des verwendbaren Theiles, der etwa 1200 □′ umfaßt, vorgenommen, und denselben mit Rücksicht auf den Kaufpreis für in der Nähe gelegene Bauplätze, sowie mit Rücksicht darauf, daß das Postgebäude durch Erstellung der neuen Fröschengrabenstraße an Werth gewinnt, per □′ auf 5 Frkn., somit für 1200 □′ auf 6000 Frkn. festgesetzt.

II. Abtretungen der Stadt an den Staat.

a. 369,500 □′ Land im Kräuel sammt den darauf befindlichen Gebäulichkeiten.

Die Kommission hielt es aus den bereits oben bei I. a. angeführten Gründen für angemessen, auch diesen größeren Compiex in zwei Theile zu zerlegen, von denen sie dem an die Kräuelstraße stoßenden bis auf eine

Tiefe von 150′, im Umfange von 121,500 □′, als dem günstiger gelegenen einen höhern Werth beilegt, als dem dahinter gelegenen, im Umfange von 248,000 □′. Bei der Schätzung beider Theile zog die Kommission in Berücksichtigung, daß der ganze Complex günstig gelegen, von drei Straßen umgeben ist, von denen die vorderste, die Kräuelstraße, nächstens einer den Werth dieses Landes erhöhenden Korrektion unterworfen werden wird, und daß die vierte Straße leicht erstellt werden kann. Sodann diente der Kommission speziell für die Schätzung des vordern Theiles zur Grundlage, daß schon vor etwa einem Jahre ein in der Nähe, jedoch nicht so günstig gelegener Platz zu 1 Frk. 22 Rp. verkauft worden ist. Die Kommission glaubte, diesen Kauf wesentlich berücksichtigen zu sollen, wogegen sie andere Käufe, die über Plätze im untern Kräuel zu bedeutend billigeren und in der Nähe der Sihlbrücke zu bedeutend höhern Preisen abgeschlossen wurden, außer Berücksichtigung fallen ließ.

Hievon ausgehend hat die Kommission den vordern Theil per □′ zu 1 Frkn. 35 Rpn. gewerthet. Dem dahinter liegenden Theile hat die Kommission aus den auch oben bei I. a. angeführten Gründen einen geringeren Werth, jedoch mit Rücksicht auf dessen an und für sich günstige Lage und dessen Umgebung durch Straßen einen etwas höhern als den 61 Rpn. betragenden Durchschnittswerth, nämlich 80 Rpn. beigelegt.

Diese Berechnung ergibt:

121,500 □′ zu 1 Frk. 35 Rp. . . . 164,025 Frkn;
248,000 „ „ 80 „ . . . 198,400 „

Als Grundlage für die Schätzung der auf diesem Lande befindlichen Gebäulichkeiten im Assekuranzwerthe von Frkn. 48,500, die wie das Sihlwieslimagazin nur als für den Abbruch bestimmt in Berechnung fallen können, diente der Kommission der Preis von 8700 Frkn., der in neuester Zeit für die ebenfalls zum Abbruch versteigerte Metzg in der Stadt und das daran anstoßende Haus zum Kiel bezahlt wurde, und sie hat auf dieser Grundlage den Werth dieser Gebäulichkeiten auf 10,000 Franken angesetzt.

b. 70,855 □′ Land zwischen der Sihl und der Kräuelstraße.

Diesem Land, welches ebenso günstig wie dasjenige des vordern Theiles von II. a. gelegen ist, hat die Kommission auch einen ungefähr gleichen Werth beigelegt, nämlich 1 Frk. 30 Rpn. per □′, und sie bemerkt zur Begründung dieser Reduktion, daß in neuerer Zeit Bauplätze in der gleichen Lage zu 1 Frk. 20 Rp. und 1 Frk. 30 Rpn. verkauft worden sind, und daß die dasselbe begrenzende Sihl gegen diese Seite hin etwas solidere Bauten nöthig macht.

Hienach ergibt sich für

70,855 □′ zu 1 Frk. 30 Rpn. . . 92,111 Frk. 50 Rpn;

c. 58,500 □′ Land zwiſchen der Straße längs der Militärſtallungen und der Sihl.

Auch die Lage dieſes Platzes kann als derjenigen des vordern Theiles von II. a. ähnlich bezeichnet werden, aber den Werth desſelben glaubte die Kommiſſion mit Rückſicht darauf, daß die Steuern in der Stadt geringer ſind als in der Gemeinde Außerſihl, auf 1 Frk. 50 Rpn. feſtſetzen zu ſollen, was für 58,500 □′ 87,750 Frkn. ergibt.

d. 17,980 □′ Land öſtlich von den Militärſtallungen, zwiſchen dem neuen Schanzengraben und der Straße.

Die Kommiſſion ſchätzt dieſes Land, wie bereits oben bei I. d. angegeben, auf 1 Frk. 50 Rpn. per □′, ſomit die ganze Parzelle auf 26,970 Frkn.

e. 5220 □′ Land zwiſchen der Hochſchule und der neuen Fröſchengrabenſtraße.

Dieſem Land, welches noch an einer günſtigeren Lage als dasjenige beim Feldhof (I. f.) liegt, gibt die Kommiſſion auch einen etwas höhern Werth, nämlich 6 Frk. per □′, was für 5250 □′ 31,500 Frkn. ergibt.

f. 130 □′ Land beim Feldhof.

Dieſe Parzelle liegt in gleicher Lage wie das unter I. f. angeführte Land, und die Kommiſſion hat daher demſelben auch den gleichen Werth beigelegt, was für 130 □′ 650 Frkn. ergibt.

g. 20,000 □′ Land für ein Gebäude zur Unterbringung von Kriegsmaterial an einer zwiſchen dem Regierungsrathe und dem Stadtrathe noch zu vereinbarenden Stelle.

Da die vorberathenden Behörden ſich über dieſe Stelle noch nicht verſtändigt haben, ſo konnte auch die Kommiſſion eine Schätzung dieſes Landes nicht vornehmen. Immerhin kann dieſem Land, welches von den Militäranſtalten nicht zu ſehr entfernt ſein darf, ein Werth von mindeſtens 5,000 Frkn. beigelegt werden.

Eine Zuſammenſtellung dieſer Schätzung ergibt folgendes Reſultat:

Der Staat tritt an die Stadt ab:		Die Stadt tritt dem Staate ab:	
325,870 □′ Land		522,185 □′ Land	
im Werthe von	1,009,351 Frkn.	im Werthe von	606,406 Fr. 50 Rp.
Gebäude im Werthe von .	17,500 „	Gebäude im Werthe von .	10,000 „ — „
Total:	1,026,851 Frkn.	Total:	616,406 Fr. 50 Rp.

Dieſem letzteren Berichte fügte der Vorſtand der Spezialkommiſſion noch folgende Mittheilungen bei, wonach die nach dieſem Berichte ſich ergebende Differenz von 410,444 Frk., um welchen Betrag das von dem Staate abzutretende Land, — dieſes jedoch mit Inbegriff der 24,790 □′, welche im Sinne des Beſchluſſes des Großen Rathes vom 22. Weinmonat

1860 der Stadt vom Staate für die Erstellung der Fröschengrabenstraße unentgeltlich abzutreten sind, — höher gewerthet worden als das von der Stadt abzutretende, durch folgende Verhältnisse und um die nachstehenden Summen reduzirt würde:

1) Frk. 6,000 für die nicht in Rechnung zu bringende Parzelle bei der Post.
2) „ 100,000 für Mehrwerth des Feldhofes, in Folge der Erstellung der neuen Fröschengrabenstraße.
3) „ 40,000 für Mehrwerth des Platzes der Hochschule und des zwischen dieser und der neuen Fröschengrabenstraße liegenden Landes, ebenfalls in Folge dieser Straßenanlage.
4) „ 26,600 Kosten der Erstellung einer Brücke gegenüber der Reitbahn über die Sihl.
5) „ 14,500 Kosten der Einfriedigung des Exerzierplatzes.
6) „ 10,000 für Lieferung von drei Röhren Wasser für die Militäranstalten.
7) „ 4,000 für Uebernahme der Servitut der Unterhaltung des Fröschengrabenkanals unterhalb dem Rennwegthor.
8) „ 165,000 Zahlung der Stadt Zürich für die Verlegung der Zeughäuser.
9) „ 50,000 Beitrag derselben an die Kosten der Umwandlung der gedeckten Sihlbrücke in eine offene Brücke.

Frk. 416,100 Total.

Hierdurch würde auf Grundlage der Vorlage des Regierungsrathes die Differenz von Frk. 410,441. 50 Rp. mehr als ausgeglichen.

In der Berathung des ersteren dieser beiden Spezialberichte machten sich so ziemlich die gleichen Ansichten wieder geltend, welche in der für diese Frage bestellten Spezialkommission geäußert worden sind, und welche daher hier nicht wiederholt werden. Am Ende der Berathung sprach sich dann die Kommission einstimmig für die Verlegung und Konzentrirung der Zeughäuser und in ihrer Mehrheit für die Konzentrirung sämmtlicher Militäranstalten aus, während in letzterer Beziehung die Ansicht der Minderheit dahin ging, daß auch bei der Konzentrirung der Zeughäuser die übrigen Militäranstalten (Kaserne, Kommissariat u. s. f.) an einem andern Ort erstellt werden könnten.

Bei der Prüfung der weiteren Frage, ob sämmtliche Militäranstalten in Zürich oder dessen nächster Umgebung oder an einem andern Ort erstellt werden sollen, wurden, zum Theil unter Hinweisung auf den Bericht der Militärkommission, für die Bejahung dieser Frage in ersterem Sinne folgende Momente geltend gemacht:

Vorerst zeige eine Vergleichung mit den übrigen Kantonen der Schweiz, daß mit sehr wenigen Ausnahmen sämmtliche Militäranstalten am Hauptorte des Kantons konzentrirt seien. Es liege auch in der Natur der Sache, daß die Militäranstalten sich am Sitze der Regierung befinden, und es sei wol nicht die Absicht des Großen Rathes, die oberste Verwaltungsbehörde, besonders wenn man an kriegerische oder polltisch aufgeregte Zeiten denke, blos dem Schutze der Stadt anzuvertrauen und dem Hauptorte des Kantons jede Bedeutung als Waffenplatz zu nehmen. Hienach müssen also gewisse Militäranstalten in Zürich bleiben und dieselben überdieß verbessert werden, wodurch deren einheitliche Verwaltung zerrissen und die Kosten vermehrt würden.

Bisher haben sich auch im Kanton Zürich die vom Staate erstellten Militäranstalten am Hauptorte oder doch in dessen nächster Umgebung befunden. Es müßte daher jetzt deren Verlegung an einen andern Ort als nothwendig oder doch als zweckmäßig dargethan werden, wofür aber in dem Umstande, daß ein Theil der vorhandenen Militäranstalten behufs Ausführung der von der Stadt projektirten Straßen- und Quartieranlagen beseitigt werden müsse, kein Grund gefunden werden könne.

Die Stadt Zürich sei als Hauptort des Kantons der Zentralpunkt des letztern hinsichtlich der Gesammtverwaltung, sowie auch hinsichtlich der Milltärverwaltung. Die Erstellung der Militäranstalten an einem von dem Hauptort in größerer Entfernung gelegenen Orte würde diejenigen Nachtheile nach sich ziehen, die in dem Berichte der Militärkommission näher erörtert worden seien. Die Stadt Zürich sei ferner der Zentralpunkt des Verkehrs; in und bei ihr münden die hauptsächlichsten Verkehrsmittel (Eisenbahnen und Dampfschiffe), welche nach der in naher Aussicht stehenden Ausführung der Eisenbahnunternehmungen Zürich-Zug-Luzern und Zürich-Bülach-Regensberg den größten Theil des Kantons mit dem Hauptort in direkte Verbindung bringen.

Die Stadt und ihre Umgebung sei bedeutend bevölkerter als jeder andere Ort des Kantons, und es sei daher in ihr und in ihrer Umgebung im Falle eines größern Truppenaufgebotes ohne Belästigung des Staates und ohne zu große Belästigung der Truppen die Unterbringung einer größern Zahl von Truppen und Pferden möglich, während dies an einem andern Orte gar nicht und in Winterthur kaum auch bei großer Belästigung der Einwohner und der Truppen möglich wäre.

Zu berücksichtigen seien sodann die Baukosten, in welcher Beziehung im wesentlichen auf den bezüglichen Theil des Berichtes der Militärkommission verwiesen wurde. Während ferner nach der Vorlage des Regierungsrathes die Verlegung der Militäranstalten nach dem Zentralpunkt allmälig und so, wie es der Staat gerade in seinem Interesse finde, vorgenommen werden könnte, müßte diese Verlegung an einem andern Ort

sofort mit Bezug auf alle Militäranstalten stattfinden, da man, wie bereits oben gezeigt worden, nicht einen Theil derselben in Zürich und einen Theil an einem andern Orte haben könnte. Diese sofortige umfassende Verlegung hätte aber zur Folge, daß das Baukapital in kürzerer Zeit verausgabt werden müßte, somit nicht länger zinstragend belassen werden könnte, — ein Punkt, der für umfangreiche Bauten, wie die hier in Frage kommenden, von großer Bedeutung sei.

Endlich dürfe angenommen werden, daß es weitaus der größern Zahl der Dienstpflichtigen erwünschter sei, ihre Dienstpflicht in Zürich als an einem andern Orte des Kantons zu erfüllen.

Die Berathung des Schatzungsberichtes war sehr einläßlich, sowol hinsichtlich der von der Spezialkommission befolgten Grundsätze als auch hinsichtlich der Resultate ihrer Schätzung. Die Berathung konnte indeß an diesem Sitzungstage nicht zu Ende geführt werden, da von einem Mitgliede ein Abänderungsantrag gebracht wurde, der auf einer andern Grundlage als die Vorlage des Regierungsrathes beruht, und zu dessen näherer Prüfung, sowol hinsichtlich seines Grundsatzes als auch seines Resultates, den Mitgliedern der Kommission vorerst Zeit gegeben werden mußte.

In der dritten Sitzung (vom 27. Wintermonat) wurden der letzterwähnte Antrag, sowie folgende Aktenstücke vorgelegt:

1. Ein Beschluß der Bürgergemeinde Winterthur vom 23. Wintermonat, worin diese behufs der Konzentrirung sämmtlicher kantonaler Militäranstalten in dortiger Stadt die unentgeitliche Abtretung des erforderlichen Landes anerbietet.
2. Eine Zuschrift des Gemeindrathes Außersihl, v. gl. T., worin sich dieser für Genehmigung des vom Regierungsrathe vorgelegten Vertrages verwendet.

Aus dem mehrerwähnten Gegenantrage ist hier vorerst hinsichtlich seines Grundsatzes hervorzuheben, daß er, wie die Vorlage des Regierungsrathes, dem Staate die Konzentrirung der Militäranstalten, und zwar durch Ankauf des vom Regierungsrathe hiefür bezeichneten Landes, und der Stadt die Ausführung ihrer Projekte ermöglichen will, wogegen er mit Bezug auf die Erstellung einer Quartieranlage beim Bahnhof auf dem Grundsatze getrennter Verwerthung des jedem Kontrahenten gehörenden Landes beruht.

In der Ausführung dieses Grundsatzes würde der Staat von der Stadt für Erstellung der Militäranstalten 369,500 □′ Land im Kräuel (Art. 3 litt. a des Vertrages) zu dem Preise, den die Stadt hiefür bezahlt hat, kaufen. Diese Berechnung ergäbe mit Einschluß der Zinsen bis Mai 1864 per □′ 89 oder in runder Summe 90 Rp. Das hiefür weiter erforderliche Land in Art. 3 litt. c 58,500 □′ und in litt. d 17,980 □′ würde der Staat zu dem von der Schatzungskommission festgesetzten Preise von 1 Frk. 50 Rp. per □′ und dasjenige in litt. b 70,855 □′ zu dem von

der Stadt selbst berechneten Preise von 1 Frk. 20 Rp. per □′ übernehmen, wogegen die übrigen Parzellen in lit. e, f und g als gegenseitig in Tausch fallend und ausgeglichen betrachtet würden.

Dagegen würde der Staat hinsichtlich des in Art. 1 lit. a und c erwähnten Landes Eigenthümer bleiben, und dasselbe auf seine eigene Rechnung und in seinem Interesse verwerthen, davon aber der Stadt das für Erstellung von Straßen und öffentlichen Plätzen in der neuen Quartieranlage erforderliche Land unentgeltlich abtreten, und die Verlegung der Zeughäuser auf eigene Kosten ausführen.

Hievon ausgehend bedarf es für die Erstellung der Fröschengrabenstraße von Seite des Staates der Abtretung von 24,790 □′, für die Erstellung von Quartier-Straßen der Abtretung von 83,990 □′, und für die Erstellung von öffentlichen Plätzen der Abtretung von 19,960 □′, so daß von dem dem Staate bleibenden Eigenthum 167,300 □′ zu Bauplätzen verwendet werden können.

Von den in die Quartieranlage fallenden Bauplätzen greifen die Nrn. 3, 7, 8, 9, 10, 14, 16 und 18 in das beidseitige Eigenthum von Staat und Stadt ein. Um nun jedem Kontrahenten ganze Bauplätze für die Verwerthung überlassen zu können, schlägt dieser Antrag eine Ausgleichung in der Weise vor, daß demjenigen Kontrahenten, in dessen Eigenthum der größere Theil einer Parzelle fällt, die ganze Parzelle zugetheilt werden soll. Demnach würden die Bauplätze Nr. 3, 7, 8, 9, 10 sowie der Abschnitt beim Eigenthum des Herrn Fierz, Gerbers, als ganze Bauplätze dem Staat, und hinwieder die Bauplätze Nr. 14, 16 und 18 als ganze Bauplätze der Stadt zugetheilt.

Die sich hiebei zu Gunsten des Staates ergebende Differenz fand der Antragsteller mit Rücksicht auf die günstige Lage und den daherigen hohen Werth dieses Landes zu bedeutend, und er reduzirte daher dieselbe durch Zutheilung des Bauplatzes Nr. 13 im Umfange von 21,080 □′ und der Parzelle zwischen dem alten Schützenhause und der neuen Limmatbrücke im Umfange von 2270 □′ an die Stadt auf eine Differenz von etwa 250 □′ zu Gunsten des Staates.

Nach der Begründung dieses Antrages wurde von einem andern Mitgliede der Kommission der Antrag auf Verwerfung der Vorlage des Regierungsrathes gestellt, wesentlich gestützt darauf, daß auf Grundlage der vorliegenden Schätzung von einer Genehmigung dieser Vorlage nicht mehr die Rede sein könne.

Bei einer vorläufigen Prüfung dieser beiden Gegenanträge hielt die Kommission für den Staat zwei Standpunkte für möglich, entweder den, wonach die Stadt auf dem Wege des Tausches, und nachdem sie an den Staat eine Gegenleistung gemacht, Eigenthümerin des von Seite des

Staates in Abtretung fallenden Landes werde, und damit auf ihre Rechnung spekulire, oder den, wonach jeder Kontrahent sein Eigenthum behalte, und dasselbe auf eigene Rechnung zu verwerthen suche. Da es die Kommission nicht für unmöglich hielt, daß auch auf der Grundlage einer getrennten Verwerthung ein im beidseitigen Interesse liegendes Uebereinkommen getroffen werden könne, und da sie es ferner als in ihrer Pflicht liegend erachtete, den ihr überwiesenen Gegenstand nach allen Richtungen hin zu prüfen, so überwies sie die beiden mehrerwähnten Gegenanträge nebst den seither neu eingegangenen Akten zu näherer Prüfung und Begutachtung an eine aus 5 Mitgliedern bestehende Spezialkommission.

In der vierten und letzten Sitzung (vom 2. Christmonat) erstattete diese Spezialkommission unter Vorlegung eines aus ihren Berathungen hervorgegangenen Entwurfes zu einem Beschlussesantrage an den h. Großen Rath einläßlich Bericht.

Sie hatte zuerst die Frage geprüft, ob, wie dieses in dem Anerbieten der Bürgergemeinde von Winterthur angestrebt wird, eine Verlegung der Militäranstalten aus der Stadt Zürich oder aus deren nächster Umgebung zweckmäßig oder auch nur zulässig sei, und sie hob dabei, unter Hinweisung auf die bereits in der zweiten Sitzung geltend gemachten Momente, noch folgende Verhältnisse hervor, aus denen in strategischer Beziehung für den Fall eines Angriffes die Stadt Zürich vor jedem andern Orte des Kantons, und auch gegenüber Winterthur, den Vorzug verdiene, nämlich:

1. Zürich sei von der Grenze weiter entfernt als Winterthur, und im Falle eines Angriffes könnten Truppen und Kriegsmaterial von Zürich leichter als von Winterthur nach dem Innern der Schweiz gebracht werden.
2. In Zürich vereinigen sich mehr Transportmittel als in Winterthur, was, wenn einmal bedeutende und rasche Truppenbewegungen nöthig werden, hiefür, sowie für die Herbeischaffung von Lebensmitteln und für die Anlegung von Lebensmittelmagazinen von großer Bedeutung sei.
3. Die schwierigen Passagen (Berg- und Flußübergänge) liegen vor Zürich, dagegen hinter Winterthur; seien also im ersten Fall ein Vertheidigungsmittel, im letztern dagegen ein Hemmniß der Verbindung mit dem Innern der Schweiz.
4. Die Geschichte weise mehrere Beispiele auf, wo größere Armeen in der Nähe von Zürich eine Hauptaufstellung genommen haben; mit Bezug auf Winterthur sei dieses nicht der Fall.
5. Die oberste Verwaltungsbehörde und die zu derselben gehörenden Staatsanstalten wären im Fall eines Angriffes ganz exponirt.

Bei der Prüfung dieser Frage zog auch die Gesammtkommission das Anerbieten der Bürgergemeinde Winterthur in Betracht, indem sie dafür hielt, daß, wenn es sich auch formell vom Standpunkte der Kommission aus gerechtfertigt hätte, ihrerseits nicht darauf einzutreten, sondern dem h. Großen Rathe zu überlassen, ob und welche Rücksicht er darauf nehmen wolle, es im Interesse der Sache liege, darauf einzutreten und sich darüber auszusprechen.

Hiebei war die Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß die Frage, wohin öffentliche Anstalten zu verlegen seien, mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit und nicht mit Rücksicht darauf, ob und welcher Ort dafür überhaupt einen oder einen größern Beitrag gebe, zu entscheiden sei, und daß nicht für jede Verlegung einer solchen Anstalt von dem betreffenden Ort Leistungen in Geld oder anderer Art verlangt werden dürfen. Die Kommission hielt diese Frage für eine kantonale, die nicht durch lokale Interessen beeinflußt werden sollte, abgesehen davon, daß der Stadt Zürich durch die beantragte Verlegung der Militäranstalten nach Außersihl unzweifelhaft gewisse Vortheile entgehen. Die Kommission fand ferner, daß die Stadt Zürich durch die Erstellung der neuen Limmatbrücke, im Voranschlage von 1,550,000 Frk., der Fröschengrabenstraße und die Erweiterung des Durchganges bei der Metzg, im Voranschlage von 740,000 Frk., von welchen Unternehmungen die erstere mit Rücksicht auf die in deren Nähe gelegenen Gebäulichkeiten des alten Spitals, deren Grund und Boden in naher Zeit zu Bauplätzen wird verwendet werden können, und die zweite in Folge der Fortsetzung der Straße bis an den See, welche Fortsetzung nicht als eine Bedingung der durch den Großrathsrathsbeschluß vom 22. Weinmonat 1860 festgesetzten Staatsbeitrages, sondern als eine freiwillige Leistung der Stadt Zürich zu betrachten ist, im unbestreitbaren Interesse des Kantons liegt, — durch Steuern für längere stark belastet sei, weshalb es sich nicht rechtfertigen würde, von derselben noch weitere Leistungen zu verlangen.

Im Fernern wurde von einem technischen Mitgliede der Gesammtkommission auf Grundlage der Vorlage des Regierungsrathes und der Schatzungskommission einerseits, gegenüber dem Anerbieten der Bürgergemeinde Winterthur anderseits, über die Kosten der Erstellung der Militäranstalten eine Berechnung aufgestellt, nach welcher durch Annahme des Anerbietens der Stadtgemeinde Winterthur unter Berücksichtigung des Umstandes, daß immerhin in Zürich gewisse Militäranstalten bleiben und überdieß verbessert werden müssen, sich auch in finanzieller Beziehung kein erheblicher Vortheil ergeben würde. Wenn auch die Kommission auf eine nähere Prüfung dieser Berechnung nicht mehr eintreten konnte, so glaubt sie doch derselben, besonders da das betreffende Mitglied bei der Untersuchung

der bei der Vorlage des Regierungsrathes erörterten technischen Fragen mitgewirkt hat, in ihrem Berichte erwähnen zu sollen.

Diese Gründe, in Verbindung mit den bereits oben erörterten, bestimmten die Mehrheit der Kommission, auf Verlegung der Militäranstalten aus der Stadt Zürich, beziehungsweise aus deren nächster Umgebung überhaupt, und damit auch auf das Anerbieten der Stadtgemeinde Winterthur nicht einzutreten, während die Ansicht einer Minderheit der Kommission dahin ging, daß die in dem Vertrag enthaltenen beiden Hauptgeschäfte (Erstellung der Fröschengrabenstraße und Konzentrirung der Militäranstalten) mit Rücksicht auf die große Bedeutung, die jedes einzelne derselben habe, und da dieselben innerlich in keinem Zusammenhange stehen, von einander getrennt, davon nur das erstere behandelt und das letztere mit Rücksicht auf das Angebot von Winterthur zu näherer Prüfung an den Regierungsrath zurückgewiesen werde. Auf letztern Antrag trat die Mehrheit der Kommission aus den oben angegebenen Gründen, und auf den erstern deshalb nicht ein, weil allerdings zwischen der Erbauung der Fröschengrabenstraße und der Konzentrirung und Verlegung der Militäranstalten ein innerer Zusammenhang besteht, indem behufs der Erstellung der ersteren Anstalten und Land, welche bisher zu militärischen Zwecken verwendet wurden, zu andern Zwecken bestimmt werden, weshalb der Staat rechtzeitig anderswo hiefur geeignetes Land suchen muß.

Was sodann die Vorlage des Regierungsrathes, abgesehen von den Militäranstalten, namentlich mit Bezug auf die neue Quartieranlage beim Bahnhof, betrifft, so ergibt sich hieraus, daß der Regierungsrath sich dabei auf den Standpunkt gestellt hat, daß der Staat mit seinem in der Nähe des Bahnhofes befindlichen Grundeigenthum nicht selbst spekuliren solle, sondern daß er ein Geschäft abzuschließen wünschen müsse, welches jetzt schon in seinem ganzen Umfange und in allen seinen Folgen bestimmt ermessen werden könne. Der Regierungsrath hielt also dafür, daß eine solche Spekulation und Operation nicht in der Aufgabe des Staates liege, und daß er sich dafür weniger eigne, als eine Privatperson oder eine Privatgesellschaft oder eine Korporation. Er glaubte ferner befürchten zu müssen, daß durch die verschiedenen Beziehungen, in die er bei der Ausführung dieser Operation zu der Stadt treten muß, zu Mißhelligkeiten führen könnten, und daß der Gesammterfolg bei der Ausführung des Unternehmens durch zwei Kontrahenten ungünstiger werde, als bei der Ausführung desselben durch einen einzigen Unternehmer, und ungünstiger, als jeder der beiden Kontrahenten gehofft, indem im letztern Fall ein einziger Unternehmer durch eine zweckmäßige Verwerthung ein Sinken der Preise verhindern könnte, während im erstern Falle der eine Kontrahent durch etwas rasches Vorgehen im Verkaufe den andern zwinge,

thm zu folgen, wodurch eine Konkurrenz entstehe, die jedenfalls nicht im Interesse der Kontrahenten liege.

Wenn man diesen Standpunkt einnimmt, so hält die Kommission den von dem Regierungsrathe vorgelegten Vertrag für ganz angemessen und annehmbar. Da nun aber über den Werth, welcher dem im Bereiche des Bahnhofquartiers befindlichen Grundeigenthum beizulegen ist, sehr verschiedene Ansichten obwalten und auch der Natur der Sache nach obwalten müssen, so hält es die Kommission für geeigneter, daß sowol der Staat als auch die Stadt mit dem Grundeigenthum, welches sie in der Nähe des Bahnhofes besitzen, selbst spekuliren. Die Kommission beantragt deshalb dem h. Großen Rathe, den Regierungsrath zum Abschluß eines Vertrages zu ermächtigen, in welchem dieser Standpunkt festzuhalten ist. Die Kommission glaubt es um so eher thun zu dürfen, als sie die Ueberzeugung hat, daß der in solcher Weise umgestaltete Vertrag seiner materiellen Tragweite nach für beide Kontrahenten ebenso annehmbar sei, wie derjenige, der dem h. Großen Rathe vom Regierungsrathe vorgelegt worden ist.

In dem Vertrag, wie er nunmehr von der Kommission entworfen worden ist, sind die drei Unternehmungen (Erstellung der Fröschengrabenstraße, Anlegung des neuen Quartiers beim Bahnhof und Konzentrirung der Militäranstalten) auseinander gehalten, um zu zeigen, was jeder der beiden Kontrahenten an die eine oder andere dieser Unternehmungen zu leisten hat, und die Kommission erlaubt sich zur Begründung ihrer dießfälligen Anträge folgende Bemerkungen:

1. Erstellung der Fröschengrabenstraße.

Es kann wol mit Rücksicht auf den Beschluß des h. Großen Rathes vom 22. Weinmonat 1860, wodurch der Staat, abgesehen von dem Staatsbeitrag, den Regierungsrath ermächtigt hat, dieses Unternehmen noch in anderer Weise zu unterstützen, sowie mit Rücksicht auf den Inhalt der den bezüglichen Beschlussesentwurf begleitenden Weisung des Regierungsrathes keinem Zweifel unterliegen, daß der Staat denjenigen Theil seines Eigenthums, der für die Ausführung dieser Straße in Anspruch genommen wird, unentgeltlich abtrete. Es betrifft dieses das Land zwischen dem ehemaligen Schanzengraben und dem Breitweg im Umfange von 14,790 □′ und die Parzelle Land zwischen der katholischen Kirche und dem Fröschengraben, den Streifen Land längs des Feldhofes und denjenigen zwischen der Post und dem Fröschengraben, letztere drei Parzellen im Gesammtumfange von 12,950 □′. Diese Parzellen repräsentiren für den Staat keinen Werth mehr, während hinwieder durch die Erstellung dieser Straße anderes in der Nähe derselben gelegenes und durch die Verlegung der Militäranstalten veräußerlich werdendes Land des Staates an Werth be-

deutend gewinnt, und der Bauplatz von 5250 □', den der Staat durch die Ausführung dieser Straße vor der Hochschule erhält, sowie die 130 □' Land beim Feldhof, welche für die Arrondirung dieses Platzes von Werth sind, dem Staate unentgeltlich als Eigenthum zufallen. Während rücksichtlich dieses Punktes die Kommission einig ging, zeigten sich dagegen zwei verschiedene Ansichten über die Frage, ob die Gebäulichkeiten des Staates, welche sich auf seinem für diese Straßenbaute abzutretenden Land befinden, ausschließlich auf Rechnung des Staates abzutragen und zu verlegen seien, oder ob die Stadt, wie dieses von einer Minderheit beantragt wurde, an die diesfälligen Kosten einen Beitrag zu leisten habe. Zur Begründung der letztern Ansicht wurde angeführt, daß das ganze Unternehmen ausschließlich der Stadt zum Nutzen gereiche, wogegen die Mehrheit der Kommission von der Ansicht ausging, daß ohne die Erstellung dieser Straße und ohne die Abtragung dieser Gebäulichkeiten der Staat das Land, auf dem dieselben stehen, soweit dasselbe nach der Abtragung zu Bauplätzen verwendbar wird, nicht zu so hohen Preisen verwerthen könnte, und daß er daher billigerweise auch die Kosten der diese Wertherhöhung bedingenden Abtragung zu übernehmen habe. Dagegen übernimmt die Stadt die Erstellung der gesammten Straßenanlage ohne einen Beitrag des Staates ausschließlich auf ihre Kosten, welche ohne Anrechnung des von der Stadt hiefür unentgeltlich abgetretenen Landes, im Flächeninhalt von 173,000 □', auf die Summe von Frk. 992,000 ansteigen.

2. Anlegung des neuen Quartiers beim Bahnhof.

Hier entstand zuerst die Frage, ob die in diesem Quartier gelegenen Straßenzüge der Löwengasse (vom Eigenthum des Herrn Duden bis zum Eigenthum des Herrn Photographen Schweizer), des Breitweges und der von der Werdmühle her nach der Löwengasse führenden Straße als Eigenthum des Staates oder der Stadt zu betrachten seien.

Die Minderheit der Kommission war der erstern Ansicht, da dieses Areal dem Staate gehörendes Schanzengebiet sei; die Mehrheit dagegen fand, daß nach den Bestimmungen des Vertrages betreffend den Unterhalt von Straßen auf Schanzengebiet vom 13. Weinmonat 1860 (Amtsblatt v. J. 1860, Seite 1299), gemäß welchem der Stadt der Unterhalt aller hier in Frage kommenden Straßen überbunden wurde, dieselben ganz unzweifelhaft in das Eigenthum der Stadt übergegangen seien.

Bei der Bestimmung über die Anlegung öffentlicher Anlagen und Plätze wollte eine Minderheit, daß es mit Rücksicht auf den bedeutenden Werth des Landes und da die Anlegung öffentlicher Plätze Sache der Gemeinden sei, dem Staate vorbehalten bleiben solle, die nach dem Plan zu einem öffentlichen Platze bestimmte Parzelle Nr. 5, im Umfange von 15,160 □',

ebenfalls zu Bauplätzen zu verwenden. Die Mehrheit der Kommission hielt indeß dafür, daß, abgesehen davon, daß nach den Detailplänen von dem Eigenthum der Stadt ungefähr im gleichen Verhältnisse wie von demjenigen des Staates zu öffentlichen Plätzen verwendet wird, die Anlage solcher Plätze im neuen Quartier ein absolutes Bedürfniß sei, und daß die hiedurch entstehende Einbuße durch den höheren Werth, den die an einem solchen öffentlichen Platz liegenden Bauplätze erhalten, annähernd, wo nicht vollständig ersetzt werde.

Ein ähnliches Verhältniß wie die oben erwähnte Abtragung der Zeughäuser kömmt hier mit Bezug auf das Sihlwieslimagazin zur Sprache, dessen Beseitigung behufs Anlage des neuen Quartiers erforderlich ist. Hier beantragt eine Minderheit, daß die Stadt an die Kosten der Abtragung dieses Gebäudes aus dem bereits oben angeführtrn Grunde, und da die Sihlwiesliſtraße eine Zweigstraße der Fröschengrabenstraße sei, einen Beitrag leiste. Die Mehrheit der Kommission beantragt dagegen, daß der Staat diese Abtragung ausschließlich auf seine Kosten übernehme. Vorerst ist nämlich nicht zu übersehen, daß nach dem Antrage der Kommission nunmehr auch der Staat als Eigenthümer eines Theiles der Bauplätze in dem neuen Quartier ein Interesse daran hat, daß dasselbe gehörig erstellt werde, was aber unbedingt die Abtragung des Sihlwieslimagazins erfordert. Sodann liegen der Stadt speziell an diesem Punkt folgende Leistungen ob: Herstellung und Unterhaltung einer Brücke über den Sihlwieslikanal; ferner Erstellung einer Straße zwischen dem Sihlwieslikanal und dem neuen Quartier, wofür ein großer Theil des durch die Abtragung des Sihlwieslimagazins frei werdenden Areals für Bauplätze verloren geht; endlich Erstellung und Unterhaltung einer Ufermauer und eines Widerlagers längs des Sihlwieslikanals wegen der auf dem an dasselbe anstoßenden Land haftenden, bisher dem Staate obgelegenen Servitut des Uferunterhaltes.

Im übrigen wurden die Bestimmungen über die Anlage von Straßen, Trottoirs und Dolen gemäß den diesfälligen Vorschriften des § 68 des Gesetzes betreffend eine Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur vom 30. Brachmonat 1863 festgestellt, in der Meinung, daß die Kosten dieser Anlagen auf dem dem Staate gehörenden Grundeigenthum von diesem der Stadt zurückvergütet werden.

Endlich hat die Kommission durch die in ihrem Antrage liegende Zutheilung einzelner Bauplätze an die beiden Kontrahenten eine Ausgleichung angestrebt, nach welcher sich die Differenz auf das bereits oben angegebene Maß von 250 □′ zu Gunsten des Staates reduzirt, — eine Differenz, die wol nicht mehr als erheblich bezeichnet werden kann.

3. Konzentrirung der Militäranstalten.

Nachdem hinsichtlich der Erstellung des neuen Quartiers beim Bahnhof von der Kommission der Grundsatz getrennter Verwerthung angenommen worden, mußte derselbe mit Bezug auf die Konzentrirung der Militäranstalten seine Anwendung in der Weise finden, daß der Staat das für die Erstellung dieser Anstalten erforderliche Land von der Stadt käuflich erwirbt. Die Kommission hält das vom Regierungsrathe hiefür gewählte Land aus den bereits von der Militärkommission entwickelten Gründen für vollkommen zweckentsprechend und den dafür oben berechneten Kaufpreis für angemessen. Ein Vortheil für den Staat nach dem Antrage der Kommission gegenüber der Vorlage des Regierungsrathes liegt darin, daß der Exerzierplatz im Umfange von 372,000 □' von der Stadt dem Staate nicht nur zur unentgeltlichen Benutzung, sondern unentgeltlich zu Eigenthum abgetreten wird, wodurch dann aber die nach der gegenwärtigen Gesetzgebung den Gemeinden obliegende Pflicht zur Lieferung von Plätzen für Militärübungen von Seite der Stadtgemeinde Zürich als erfüllt angesehen werden soll. Die Kommission hielt nämlich dafür, daß es für den Staat schon jetzt, namentlich aber für die Zukunft, von Interesse sein müsse, an diesem Platz nicht nur das Recht der Benutzung, sondern das volle Eigenthum zu haben, während hinwieder letzteres für die Stadt mit Rücksicht auf die ihr nach dem ursprünglichen Vertrage obliegende Pflicht der Unterhaltung und Einfriedigung dieses Platzes nur noch von geringem Werthe sein konnte.

Die Bestimmungen betreffend die Erstellung und Unterhaltung einer Brücke über die Sihl gegenüber der Reitbahn (Art. 5 des ursprünglichen Vertrages) und diejenige über die Lieferung von Wasser für die Militäranstalten (Art. 7 des ursprünglichen Vertrages) hat die Kommission nach der Vorlage des Regierungsrathes angenommen, und sie beantragt schließlich noch die unentgeltliche Abtretung des Streifen Landes von 4750 □' längs der Militärstallungen an die Stadt, um letzterer die Erweiterung der Straße vor diesen Stallungen zu ermöglichen.

Indem die Kommission ihren Antrag als das Resultat wiederholter und einläßlicher Berathungen dem h. Großen Rathe zur Annahme empfiehlt, schließt sie mit der Anzeige, daß sie das mündliche Referat dem Herrn Regierungspräsidenten Oberst Ziegler übertragen hat.

Zürich, den 2. Christmonat 1863.

Vor der verordneten Kommission:

Der Sekretär,

Boßhard.

Kommissionalantrag.

Der Große Rath,

nach Einsicht eines zwischen dem Regierungsrathe und der Stadt Zürich abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Herstellung einer Fahrstraße vom See über den Neumarktplatz bis zum Bahnhof nebst den erforderlichen Zufahrten und die Anlegung neuer Quartiere an dieser Straße, datirt 10. Herbstmonat und 8. Weinmonat 1863, sowie des diesen Antrag betreffenden Berichtes des Regierungsrathes vom 10. Weinmonat 1863, auf den Antrag der hiefür bestellten Kommission,

beschließt:

I. Der Regierungsrath wird ermächtigt, mit der Stadtgemeinde Zürich den Vertrag in folgender Fassung definitiv abzuschließen:

Vertrag.

Art. 1. Die Stadt Zürich übernimmt die Verpflichtung, eine Fahrstraße vom Bahnhof durch die Gegend des Fröschengrabens über den Neumarktplatz zum See und die erforderlichen Zufahrten zu derselben nach den vorliegenden Plänen und Kostenberechnungen spätestens im Mai 1864 in Angriff zu nehmen und beförderlich zu Ende zu führen.

Art. 2. Für den Bau dieser Straße und der Zufahrten zu derselben überläßt der Staat in weiterer Ausführung des Großrathsbeschlusses vom 22. Weinmonat 1860 der Stadtgemeinde Zürich unentgeltlich:

1) 24,790 □′ Land von seinem Grundeigenthum zwischen dem ehemaligen Schanzengraben und dem Breitweg (Plan I. lit. a—l roth);

2) 1460 □′ Land zwischen der katholischen Kirche und dem Fröschengraben (Plan II. lit m. n. o. p.);

3) einen Streifen Land von 5030 □′ längs des Feldhofes (Plan III. a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n.);

4) 6460 □′ zwischen der Post und dem Fröschengraben (Plan IV. lit. a. b. c. d. e. f. g.).

Art. 3. Die Gebäulichkeiten, welche sich auf dem gemäß Art. 2

No. 1 für die Straßenbaute in Abtretung fallenden Lande befinden, werden vom Staate bis 31. Weinmonat 1864 abgetragen.

Art. 4. Folgende Landparzellen, welche durch die Straßenbaute gewonnen werden, fallen dem Staate als Eigenthum zu:

1) 5250 □′ Land zwischen der Hochschule und der neuen Fröschengraben-Straße (Plan II. lit. o. r. q. s.);

2) 130 □′ Land beim Feldhof (Plan III. lit. o. p. q.).

Art. 5. Der Unterhalt des unterhalb des Rennwegthores liegenden Theiles des Fröschengrabenkanales geht, soweit er bisher dem Staate oblag, mit Allem, was dazu gehört, an die Stadt über. Ausgenommen hievon bleibt der Unterhalt der Ufermauer längs des Beatenrains, der auch künftighin vom Staate besorgt wird.

Art. 6. Das dem Staate und der Stadt gehörende Areal zu beiden Seiten der neuen Straße vom Bahnhof an bis zum Sihlhof wird zur Anlegung eines Stadtquartiers nach den vorliegenden Plänen und Kostenberechnungen verwendet.

Dabei werden die Straßenzüge der Löwengasse, des Breitweges und der Querstraße von der Werdmühle her zur Löwengasse als zum Grundeigenthum der Stadt gehörend angesehen.

Art. 7. Die Stadt übernimmt die Anlegung und den Unterhalt sämmtlicher Straßen und Plätze in diesem Quartier, mit Inbegriff der Trottoirs und Abzugsdolen, nach den vorliegenden Plänen und Kostenberechnungen.

Die hiefür erforderlichen Abtretungen von Grundeigenthum erfolgen beiderseits unentgeltlich. Insbesondere wird der Staat für den Abbruch derjenigen Theile der Zeughäuser zwischen dem ehemaligen Schanzengraben und dem Breitweg, welche nicht schon gemäß Art. 3 für die Straßenbaute vom See zum Bahnhof beseitigt werden müssen, des Magazingebäudes im Sihlwiesli und seiner übrigen in das Gebiet obiger Straßen und Plätze fallenden Gebäulichkeiten bis 31. Weinmonat 1866 besorgt sein.

Die dießfälligen Bauten sollen auf jedem beiderseitigen Grundeigenthum gleichmäßig und je nach dem Fortschreiten der Privatbauten ausgeführt werden. Bis Ende 1868 sind sämmtliche Straßen und Plätze auf dem Grundeigenthum des Staates zu vollenden.

Die Detailpläne für diese Bauten, soweit sie nach Art. 8 auf Rechnung des Staates fallen, sind vor ihrer Ausführung dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Im übrigen sind die öffentlichen Bauten des Quartiers dem Ermessen der Stadtbehörden anheimgestellt.

Art. 8. Diejenigen Kosten, welche für Anlegung von Straßen, Trottoirs und Abzugsdolen] auf dem dem Staate gehörenden Grundeigen-

thum zwischen dem ehemaligen Schanzengrabenbett und dem Breitweg erwachsen, mit Ausnahme derjenigen für die Straße vom Bahnhof zum See und für den Platz rechts von dieser Straße im Innern des Quartiers (No. 5 des Uebersichtsplanes), werden vom Staate der Stadt zurückvergütet, nach einer ihm durch die Stadt alljährlich vorzulegenden Abrechnung.

Alle übrigen Straßen-, Brücken- und Uferbauten des Quartiers fallen auf Rechnung der Stadt.

Art. 9. Der Staat und die Stadt besorgen den Verkauf der auf dem beiderseitigen Gebiet gewonnenen Bauplätze getrennt und auf eigene Rechnung. Um den getrennten Verkauf der Bauplätze des neuen Quartiers zu erleichtern, überläßt die Stadt die ihr von den Bauabtheilungen No. 7, 8, 10, 14, 16 des Uebersichtsplanes gehörenden Antheile und den ihr gehörenden Abschnitt beim Eigenthum des Hrn. Gerber Fierz im Umfange von 1220 □', zusammen 41,050 □' betragend, dem Staate zu Eigenthum. Umgekehrt tritt der Staat an die Stadt ab die ihm gehörenden Antheile von den Bauabtheilungen No. 3, 9 und 18, 17,250 □' betragend, die Bauabtheilung No. 13, 21,330 □' haltend, und die 2270 □' haltende Parzelle zwischen dem alten Schützenhaus und der Zufahrt zur neuen Limmatbrücke.

Art. 10. Zum Zwecke der Vereinigung der kantonalen Militäranstalten tritt die Stadt folgende Grundstücke an den Staat ab:

1) 369,500 □' Land im Kräuel in zwei Abtheilungen sammt den darauf befindlichen Gebäuden zum Preise von 90 Rp. per □' (Plan V. lit. a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n.);

2) 70,855 □' Land zwischen der Sihl und der Kräuelstraße zum Preise von Frk. 1. 20 Rp. per □' (Plan V. lit. o. p. q. r. s. t.);

3) 58,500 □' Land zwischen der Straße längs der Militärstallungen und der Sihl zum Preise von Frk. 1. 50 Rp. per □' (Plan VI. lit. e. f. g. h. i. k. l);

4) 17,980 □' östlich von den Militärstallungen zu Frk. 1. 50 Rp. per □' (Plan VI. lit. a. b. c. d.).

Art. 11. Das zwischen den beiden in Art. 10 No. 1 erwähnten Landabtheilungen befindliche Grundeigenthum, 372,000 □' haltend, wird von der Stadt dem Staat unentgeltlich zu Eigenthum abgetreten, in der Meinung, daß damit die nach der gegenwärtigen Gesetzgebung den Gemeinden obliegende Pflicht zur Lieferung von Plätzen für Militärübungen von Seite der Stadtgemeinde Zürich als erfüllt angesehen wird.

Art. 12. Gegenüber der Reitbahn erbaut die Stadt nach einem der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegenden Plane eine Brücke über die Sihl von mindestens 15 Fuß Fahrbahn.

Die künftige Unterhaltung dieser Brücke liegt der Stadt ob.

Die Brücke vermittelt zunächst den Verkehr derjenigen Grundstücke, welche in der Gegend der Brücke auf beiden Ufern der Sihl dem Staate gehören. Die Stadtbehörden sind befugt, die Brücke, diesem ersten Zwecke unbeschadet, mit Zustimmung des Regierungsrathes dem übrigen Verkehre ganz oder theilweise zu öffnen; eintretenden Falls ist dem betreffenden Verkehre der Uebergang über die beidseitigen Zufahrten zu der Brücke auf die öffentlichen Straßen gestattet.

Art. 13. Die Stadt überläßt dem Staate für das in Art. 10 No. 1 erwähnte Lond drei Röhren Brunnenwasser zu je drei Maaß in der Minute.

Art. 14. Behufs Erweiterung der Straße vor den Militärstallungen überläßt der Staat der Stadt längs dieser Stallungen einen Streifen Land von 4750 □′ (Plan VI. lit. b. b′. w′. w.).

II. Der Regierungsrath wird für den Fall, daß die Stadtgemeinde Zürich dem vorstehenden Vertragsvorschlag ihre Zustimmung ertheilt, ermächtigt, einerseits die Verlegung der Militäranstalten auf die gemäß diesem Vertrag dem Staate abgetretenen Grundstücke, anderseits den Verkauf der durch die Verlegung entbehrlich werdenden Gebäulichkeiten und Liegenschaften im Sinne seines Berichtes an den Großen Rath vom 10. Weinmonat 1863 zu bewerkstelligen.

III. Die Einnahmen und Ausgaben über die nach Dispos. I. u. II. vom Staate auszuführenden Unternehmungen fallen in einen „Liquidationskonto betreffend die Verlegung der Militäranstalten", über welchen die Domänenverwaltung alljährlich, und zwar zum ersten Mal mit Ende 1864, Rechnung abzulegen hat.

Ein allfällig am Schlusse der Liquidation sich ergebender Ueberschuß fällt der Staatskassa zu, einen allfälligen Rückschlag dagegen hat letztere der Domänenkassa zu ersetzen.

IV. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Minderheitsantrag.

Der Große Rath,

nach Einsicht des unterm $\frac{\text{10. Herbstm.}}{\text{8. Weinm.}}$ 1863 zwischen dem Regierungsrathe und der Bürgergemeinde der Stadt Zürich abgeschlossenen, vom Regierungsrathe unterm 10. Weinmonat zur Genehmigung empfohlenen Vertrages über die Verlegung der neuen Zeughäuser u. s. f.,

in Erwägung,

1) daß die Ausführung der laut Plan dd. Herbstmonat 1863 projektirten neuen Verbindung des Bahnhofes in Zürich mit dem nördlichen Ufer des Zürchersee's nicht ausschließlich lokale Interessen, sondern einen umfangreicheren Verkehr zu befördern geeignet ist; daß daher eine Betheiligung an den Kosten dieser Unternehmung Seitens des Staates im Sinne des Schlußsatzes der lit. c. des Beschlusses des Großen Rathes vom 22. Weinmonat 1860 gerechtfertigt erscheint;
2) daß die Konzentrirung sämmtlicher kantonaler Militäranstalten zweckmäßig und wünschenswerth erscheint, bei der Ausführung dieses Vorhabens jedoch erwartet werden darf, daß die durch Zutheilung dieser kostspieligen und wichtigen Anstalten begünstigte Gemeinde in Berücksichtigung der ihren Bewohnern daraus erwachsenden Erwerbsquellen sich bei den Kosten dieser Unternehmung angemessen betheilige;
3) daß dieses jedoch nach den Bestimmungen des Vertrags vom $\frac{\text{10. Herbstm.}}{\text{8. Weinm.}}$ durchaus nicht der Fall wäre, indem die gemäß denselben vom Staate der Stadt Zürich abzutretenden Liegenschaften unter Umständen einen weit größeren Werth besitzen, als die dagegen von letzteret dem ersteren anerbotenen;
4) daß es dagegen durch die von der Stadtgemeinde Winterthur gemachte Offerte möglich geworden ist, die projektirte Konzentrirung der Militäranstalten unter weit günstigeren Bedingungen bewerkstelligen zu können;
5) daß die Kommission sich jedoch nicht für kompetent erachtet, in das Materielle der Offerte der Stadtgemeinde Winterthur einzutreten;

auf den Antrag der verordneten Kommission,

beschließt:

I. Dem vom Regierungsrathe unterm 10. Weinmonat vorgelegten Vertrage über die Verlegung der neuen Zeughäuser u. s. w. dd. $\frac{\text{10. Herbstm.}}{\text{8. Weinm.}}$ wird die Genehmigung nicht ertheilt;

II. Der Regierungsrath wird ermächtigt, namentlich behufs Unterstützung der lt. Plan dd. Herbstmonat 1863 projektirten neuen Verbindung des Bahnhofes mit dem nördlichen Ufer des Zürichsee's, mit der Stadtgemeinde Zürich folgenden Vertrag abzuschließen:

Vertrag.

Art. 1. Die Stadt Zürich erbaut eine Fahrstraße vom Bahnhof durch die Gegend des Fröschengrabens über den Neumarktplatz zum See und die erforderlichen Zufahrten zu derselben nach den vorliegenden Plänen und Kostenberechnungen. Diese Baute ist spätestens im Mai 1864 in Angriff zu nehmen und beförderlich zu Ende zu führen.

Art. 2. Für den Bau dieser Straße und der Zufahrten zu derselben überläßt der Staat in weiterer Ausführung des Großrathsbeschlusses vom 22. Weinmonat 1860 der Stadtgemeinde Zürich unentgeltlich:

1) Ca. 29,100 □' Land von seinem Grundeigenthum zwischen dem ehemaligen Schanzengraben und dem Breitweg;

2) 1460 □' Land zwischen der katholischen Kirche und dem Fröschengraben;

3) einen Streifen Land von 5030 □' längs des Feldhofes;

4) 6460 □' zwischen der Post und dem Fröschengraben.

Art. 3. Die Gebäulichkeiten, welche sich auf dem gemäß Art. 2 No. 1 für die Straßenbaute in Abtretung fallenden Lande befinden, werden vom Staate bis 31. Weinmonat 1864 abgetragen. An die Kosten dieser Abtragung bezahlt die Stadt an den Staat die Aversalsumme von Frk. 100,000.

Art. 4. Folgende Landparzellen, welche durch die Straßenbaute gewonnen werden, fallen dem Staate als Eigenthum zu:

1) 5250 □' Land zwischen der Hochschule und der neuen Straße;

2) 130 □' beim Feldhof.

Art. 5. Der Unterhalt des unterhalb des Rennwegthores liegenden Theiles des Fröschengrabenkanals geht, soweit er bisher dem Staate oblag, mit Allem, was dazu gehört, an die Stadt über.

Ausgenommen hievon bleibt der Unterhalt der Ufermauer längs des Beatenrains, der auch künftighin vom Staate besorgt wird.

Art. 6. Das dem Staate und der Stadt gehörende Areal zu beiden Seiten der neuen Straße vom Bahnhof an bis zum Sihlhof wird zur Anlegung eines Stadtquartieres nach den vorliegenden Plänen und Kostenberechnungen verwendet.

Dabei werden die Straßenzüge der Löwengasse, des Breitweges und der Querstraße von der Werdmühle her zur Löwengasse als zum Grundeigenthum des Staates gehörend angesehen.

Art. 7. Die Stadt übernimmmt die Anlegung und den Unterhalt sämmtlicher Straßen und Plätze in diesem Quartier mit Inbegriff der

Trottoirs und Abzugsdolen, nach den vorliegenden Plänen und Kostenberechnungen.

Ausgenommen bleibt die im Plane mit No. 5 bezeichnete und laut demselben zu einem öffentlichen Platze bestimmte Landparzelle von 15,160 □', hinsichtlich welcher sich die Staatsverwaltung vorbehält, dieselbe unter Umständen ebenfalls zu Bauplätzen zu verwerthen.

Die für die Quartieranlage erforderlichen Abtretungen von Grundeigenthum erfolgen beiderseits unentgeltlich. Insbesondere wird der Staat für den Abbruch derjenigen Theile der Zeughäuser zwischen dem ehemaligen Schanzengraben und dem Breitweg, welche nicht schon gemäß Art. 3 für die Straßenbaute vom See zum Bahnhof beseitigt werden müssen, des Magazingebäudes am Sihlwiesli und seiner übrigen in das Gebiet obiger Straßen und Plätze fallenden Gebäulichkeiten bis 31. Weinmonat 1866 besorgt sein.

An den Verlust, der dem Staate aus der Abtragung des Sihlwieslimagazins erwächst, vergütet die Stadt dem Staate die Hälfte des Assekuranzwerthes dieser Gebäulichkeit.

Die dießfälligen Bauten sollen auf dem beiderseitigen Grundeigenthum gleichmäßig und je nach dem Fortschreiten der Privatbauten ausgeführt werden; bis Ende 1868 sind sämmtliche Straßen und Plätze auf dem Grundeigenthum des Staates zu vollenden.

Die Detailpläne für diese Bauten, soweit sie nach Art. 8 auf Rechnung des Staates fallen, sind vor ihrer Ausführung dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Im übrigen sind die öffentlichen Bauten des Quartiers dem Ermessen der Stadtbehörden anheimgestellt.

Art. 8. Diejenigen Kosten, welche für Anlegung von Straßen, Trottoirs und Abzugsdolen auf dem dem Staate gehörenden Grundeigenthum zwischen dem ehemaligen Schanzengrabenbett und dem Breitweg erwachsen, mit Ausnahme derjenigen für die Straße vom Bahnhof zum See und für den Platz rechts von dieser Straße im Innern des Quartiers (No. 5 des Uebersichtsplanes) werden vom Staate der Stadt zurückvergütet, nach einer ihm durch die Stadt alljährlich vorzulegenden Rechnung.

Alle übrigen Straßen-, Brücken- und Uferbauten, mit Inbegriff derjenigen auf dem gegenwärtigen Grundeigenthum des Staates im Sihlwiesli, fallen auf Rechnung der Stadt.

III. Der Regierungsrath wird beauftragt, über die Konzentrirung sämmtlicher kantonaler Militäranstalten unter Berücksichtigung der vorliegenden und allfällig nachfolgenden für den Staat erleichternden Offerten dem Großen Rathe mit Beförderung Bericht und Antrag zu hinterbringen.

IV. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bericht

der

zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes für das Jahr 1862 bestellten Großrathskommission.

Nachdem die zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes über das Jahr 1861 ernannte Kommission ausnahmsweise eine sehr einläßliche Untersuchung der verschiedenen Verwaltungsgebiete vorgenommen und sich zu diesem Ende hin mehrere Sektionen getheilt hatte, sahen wir uns bei Prüfung des vorliegenden Berichtes nicht veranlaßt, ein gleiches Verfahren zu wiederholen, indem einstimmig gefunden wurde, es könne die Aufgabe der Kommission in gewohnter Weise durch Gesammtberathung gelöst werden. Wir beehren uns nun, dem h. Großen Rathe über das Ergebniß unserer Prüfung Bericht zu erstatten.

Direktion des Innern. Das Bedürfniß der Revision des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen wurde von uns besprochen und anerkannt. Da jedoch der Regierungsrath laut seinem Berichte diese Revision bereits eingeleitet hat, so finden wir uns hier zu Bemerkungen über diesen Gegenstand nicht bewogen.

Als mit dem Berichte über das Armenwesen, beziehungsweise die Handhabung der Armenpolizei in enger Verbindung stehend, haben wir eine Notiz aus dem Berichte der Staatsanwaltschaft betrachtet. Seite 142 heißt es nämlich nach Aufzählung der im Berichtsjahre vorgekommenen Selbstmorde: Vier derselben seien durch Erhängen in den Gemeindsgefängnissen verübt worden und zwar je einer in den Gemeinden Küßnacht, Brütten, Richtersweil und Andelfingen. Obgleich diese Erscheinung ihren Grund ebensowol in einem überhandnehmenden Hange, als in einer unrichtigen Behandlung der betreffenden Individuen haben kann, so dünkt sie uns doch auffallend und bedeutend genug, um eine Untersuchung ihrer Veranlassung und Ursache und über den Zustand des Gefängnißwesens in den Gemeinden überhaupt zu beantragen.

Eine solche Untersuchung dürfte um so eher geboten sein, als im Schooße der Kommission darauf hingewiesen wurde, daß die Gemeindsgefängnisse oft mit den verkommensten Subjekten besetzte schlechte Behälter seien und überhaupt bekanntermaßen sich in keinem guten Zustande befänden. Es wurde zwar bemerkt, daß namentlich mit Hinsicht auf die Kosten, Bewachung u. s. w. eine Abhülfe besser auf dem Wege einer bezirksweisen Besorgung dieser Bedürfnisse gesucht werden könnte, sowie daß die Gemeinden bei erhöhten Anforderungen auf Errichtung von Korrektionsanstalten bestehen dürften.

Mit Bezug auf letztere wurde hinwieder der Umstand in Anregung gebracht, daß von zürcherischen Gemeinden eine erhebliche Anzahl Individuen in der thurgauischen Korrektionsanstalt Kalchrain versorgt werden, welche dort körperlichen Mißhandlungen ausgesetzt seien, welche Behandlung jedoch keine zürcherische Armenpflege über ihre Anbefohlenen zu verhängen befugt sei. Es wurde daher die Frage aufgeworfen, ob es nicht Aufgabe der Direktion des Innern wäre, für das betreffende Bedürfniß der Gemeinden andere Anstalten aufzufinden, deren Behandlungsweise den diesseitigen Befugnissen und Anschauungen mehr entspräche, und alsdann die Unterbringung hiesiger Gemeindsangehöriger in Kalchrain zu untersagen. Von den Abgeordneten des Regierungsrathes wurde mitgetheilt, daß letztere h. Behörde diese Frage wiederholt berathen und eine Ansicht sich für die Unzulässigkeit dieser Versorgungsart ausgesprochen, eine andere aber auf die absolute Nothwendigkeit hingewiesen habe, in welcher sich die Gemeinden befinden, ihre betreffenden Angehörigen irgendwo unterzubringen. Auch wir sahen uns zur Zeit nicht veranlaßt, diesfalls einen Antrag zu stellen, da die Frage nicht spruchreif ist und uns die erforderlichen Grundlagen fehlen.

Direktion der Polizei. Ueber die Abtheilung Gefängnißwesen wird berichtet, die Aufsichtskommission der Strafanstalt habe, von der Ansicht ausgehend, daß es an der Zeit sei, auf eine gründliche Hebung der an der Strafanstalt immer noch in grellem Maße vorhandenen Uebelstände ernstlich bedacht zu sein, unter anderm eine engere Kommission bestellt, welche die Frage eines Um- resp. Neubaues der Strafanstalt einer genauern Prüfung unterstellen werde.

In der That sagt der Bericht selbst, daß z. B. der Grundsatz der Einzelhaft solcher Gefangenen, deren Individualität es am ehesten erheische, nur habe durchgeführt werden können, soweit die Räumlichkeiten es erlaubten. Manchmal seien aber arge Störungen dieser Ordnung eingetreten, wenn durch plötzliches Einbringen einer größern Anzahl von Inquisiten man genöthigt gewesen sei, eine Anzahl der Isolirten aus den Zellen in die Schlafsäle zu versetzen. Das Verhalten der Sträflinge sei nicht befriedigend gewesen, wozu unter anderm beigetragen, daß das Zusammenschlafen der

Mehrzahl der Gefangenen und die Möglichkeit des Verkehrens zwischen Männern und Weibern den schädlichen Einfluß wie früher ausgeübt haben. Auch wird das Nichtvorhandensein einer eigentlichen Gefängnißschule als ein Mangel der Anstalt bezeichnet, dessen Beseitigung gehofft wird, indem, abgesehen von den jüngsten, die große Mehrzahl der Gefangenen allen nöthigen Unterricht entbehren müsse.

Diese wenigen Bemerkungen scheinen genügend darzuthun, daß die räumlichen Verhältnisse der Strafanstalt, wie sie immer noch bestehen, der Erreichung ihres vollen Zweckes geradezu entgegenwirken und daß um der berührten Uebelstände willen unserer Anstalt der Charakter nicht nur einer Straf- sondern auch einer wahren Besserungsanstalt nicht beigemessen werden kann. Wir halten diese Angelegenheit daher für dringlich genug, um deren Inhandnahme durch den Regierungsrath selbst zu beantragen.

Mit Bezug auf den vom h. Großen Rathe bei Anlaß des Kommissionalberichtes über den letzten Rechenschaftsbericht dem Regierungsrathe ertheilten Auftrag, auf Verbesserung der Gemeindepolizei hinzuwirken, bemerkt der neueste Bericht, daß die Polizeidirektion die nöthigen einleitenden Schritte gethan habe. Die in vielen Gemeinden immer noch vorwaltende Unzulänglichkeit der Polizeiangestellten, sowol der Zahl als der persönlichen Beschaffenheit nach, kam auch bei uns wieder zur Sprache und scheint uns Abhülfe dringend zu machen, daß die in Aussicht gestellten Verbesserungen der Gemeindepolizei mit Energie möchten betrieben werden.

Der Bericht über das Brandassekuranzwesen gibt uns zu der Bemerkung Anlaß, daß es zweckmäßig und den Häuserbesitzern erwünscht sein dürfte, wenn auch die jährliche Rechnung über die kantonale Brandassekuranzanstalt der Staatsrechnungsprüfungskommission vorgelegt und vom Großen Rathe abgenommen würde.

Direktion der Finanzen. Auf Anregung der Staatsrechnungsprüfungskommission wurde vom Vorstande unserer Kommission ein Bericht des Oberforstmeisters über die Eintheilung des Kantons in die bestehenden vier Forstkreise und über die Zweckmäßigkeit dieser Eintheilung eingehalt und uns vorgelegt. Wir beschränken uns darauf, diesen Bericht hier folgen zu lassen und empfehlen dem h. Großen Rathe die Ueberweisung desselben an den Regierungsrath zu angemessener Berücksichtigung:

„Die gegenwärtige Kreiseintheilung des Kantons in 4 Forstkreise datirt mit wenigen in den Jahren 1837 und 1852 vorgenommenen Abänderungen aus dem Jahre 1823, dem Zeitpunkte der Einführung der neuen Forstorganisation und hat bis jetzt der an sie vorzugsweise gestellten Anforderung einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung der Geschäftslast der Forstmeister, mit allfälliger Ausnahme des 3. Kreises, der die wenigsten Staatswaldungen und die meisten Mittelwaldungen in sich faßt, so ziemlich genügend entsprochen.

Wie man sich auch bestrebe, Ungleichheiten zu vermeiden, sie sind eben unausweichbar und finden sich überall; in allen Staaten gibt es leichtere und strengere Reviere und sind Schwierigkeiten vorhanden, die einer richtigeren Ausgleichung im Wege stehen. — Was übrigens den fraglichen 3. Kreis anbelangt, so ist ihm schon seit längerer Zeit eine Vermehrung der Staatswaldungen mit 475 Jucharten, nämlich mit der Schloßwaldung zu Teufen, und von zirka 700 Jucharten Gemeindswaldungen vom 2. und 4. Kreis zugedacht, und sie wird in den nächsten Jahren ins Werk gesetzt werden, sobald die gegenwärtig in der Schloßwaldung zu Teufen im Gange befindlichen Amelierationen vollendet sein werden.

„Wenn man bedenkt, wie vielerlei Verhältnisse bei der Bildung von Forstrevieren oder Forstkreisen ins Auge gefaßt werden müssen, und wie es sich dabei nicht bloß um einfache Zutheilung einer gewissen Zahl von Jucharten handelt, sondern die Entfernung der Waldungen unter sich und vom Wohnorte des Beamteten, ihr größerer Zusammenhang oder ihre Parzellirung, die Administrationsweise ꝛc. wesentlichen Einfluß auf die Bestimmung der Größe ausüben, so wird man leicht begreifen, daß eine durchaus gleichmäßige Reviereintheilung in das Reich der Unmöglichkeit gehört. Und doch ist die Ungleichheit nicht der Art, daß sich verschiedene Besoldungsstufen für die Forstmeister rechtfertigen würden.

„Nach der jetzigen Eintheilung enthält:

	Staatswaldungen.		Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen.	
der 1. Kreis	1,102	Jucharten,	14,666	Jucharten,
„ 2. „	2,575	„	13,007	„
„ 3. „	277	„	13,374	„
„ 4. „	951	„	15,098	„

„Der Bestand an Staatswaldungen ist somit sehr verschieden; allein dagegen läßt sich bei der höchst ungleichen Vertheilung derselben im Kanton nichts machen; dem einen Forstmeister im Kreise des andern Staatswaldungen zutheilen, wäre lächerlich, für den Dienst störend und nutzlose Kosten verursachend zugleich. — Die größte, im 3. Kreise vorhandene Differenz wird übrigens, wie oben bemerkt, dadurch aufgehoben, daß ihm die 475 Juch. haltende Waldung zu Teufen zugewiesen und die bisherige Klosterwaldung Rheindu in Staatswaldung umgewandelt wird, wodurch dann letztere zu zirka 1200 Jucharten heranwächst. Wollte sich übrigens ein Forstmeister über zu starke Belastung mit Staatswaldungen beklagen, so wäre dies kein gutes Zeichen für seine Berufsneigung.

„Die geeringere Zutheilung an Staatswaldungen ist meist durch stärkere Zuweisung von Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen ausgeglichen und es ist diese Ausgleichung heut zu Tage, wo es nicht mehr um bloße poli-

zeliche Aufsicht, sondern um kräftige wirthschaftliche Anregung, Festsetzung und Ueberwachung der Hiebspläne ꝛc. zu thun ist, kein täuschender Schein, insofern der Forstmeister seine Pflicht thun will. Im Uebrigen kommt es dann bei der Einreihung der Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen in die Kreise wieder auf verschiedene, oben schon berührte Punkte an, welche bestimmend auf die Größe des Kreises einwirken. So z. B. findet sich im 1. und 2. Kreise in jedem eine Waldung von je 2900 Jucharten, die unter einem gebildeten Forstverwalter steht und also dem Kreisforstmeister bedeutend weniger Mühe verursacht und Verantwortlichkeit auflädt; solche Waldungen sind daher, zumal sie in großen Komplexen beisammen liegen, minder anzuschlagen, als stark zerstreut liegende Waldungen und Forstorte, bei deren Besuch der Forstmeister viele Zeit auf der Straße verliert und so nur wenige in einer Woche absolviren kann. — Ein ferneres Augenmerk mußte auch auf Abrundung der Kreisgrenzen, soweit es die erforderliche Jucharzahl zuließ, gerichtet und wenigstens allzugroße Differenzen in den Distanzen, die der Forstmeister zu durchlaufen hat, vermieden werden. (Diese Rücksicht fällt nun freilich heut zu Tage bei den vervollkommneten Verkehrsanstalten weniger mehr ins Gewicht.)

„Unverkennbar waltete bei der dazumaligen Kreiseintheilung auch noch das Bestreben ob, sich so gut wie möglich an die politische Bezirkseintheilung anzulehnen und selbst im Jahre 1837 hatte man sich von dieser Rücksicht noch nicht ganz frei gemacht; und doch brachte sie hie und da Nachtheile mit sich, die sich leicht hätten vermeiden lassen, aber freilich auch nicht von großer Bedeutung sind und wie oben bemerkt, in nächster Zeit werden verbessert werden. Dies bezieht sich namentlich auf die Grenze zwischen dem 2., 3. und 4. Kreise beim Irchel, wo sie an die Bezirksgrenze auf der Höhe des Berges angelehnt anstatt an die Töß am Fuße desselben verlegt wurde. So wären vielleicht auch an einigen andern Orten in diesem Sinne einige Verbesserungen anzubringen, von wesentlicher Bedeutung aber sind sie nicht."

Wie uns mitgetheilt wurde, beantragt die Staatsrechnungsprüfungskommission eine Revision der Verordnung betreffend die Leibdingsgebühren und Kostgelder für die Hauskinder, Kostgänger und Patienten an den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten vom 17. Wintermonat 1851, im Sinne einer zeitgemäßen Erhöhung derselben. Dieser Beschluß überhebt uns einer eigenen diesfälligen Antragstellung, indem wir hier Gelegenheit nehmen, mit Rücksicht auf die seit Erlaß jener Verordnung wesentlich veränderten Verhältnisse unser Einverständniß mit der Ansicht der Staatsrechnungsprüfungskommission auszusprechen.

Ein in der Kommission geäußerter Wunsch, daß den Gemeinden die mit verschiedenen Staaten abgeschlossenen und noch abzuschließenden Verträge über gegenseitige unentgeltliche Verpflegung erkrankter Staatsangehöriger zur

Orientirung mitgetheilt werden möchten, wurde von uns gebilligt und mag deßhalb hier erwähnt werden.

Wir erlauben uns noch, den h. Großen Rath darauf aufmerksam zu machen, daß die beiden Kommissionen für Prüfung der Staatsrechnung und des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes öfter zum Theil die gleichen Mitglieder unter sich zählen, wie denn gegenwärtig fünf Mitglieder des Großen Rathes beiden Kommissionen angehören. Da nun nach unserer Ansicht es zweckmäßig wäre, wenn beide Kommissionen möglichst ganz aus verschiedenen Personen beständen und überdieß es nur ersprießlich sein dürfte, wenn möglichst zahlreichen Mitgliedern des Großen Rathes Gelegenheit gegeben würde, in eine dieser Kommissionen einzutreten, so sprechen wir den Wunsch aus, es möchte jedesmal vor den betreffenden Wahlen das Verhältniß geprüft, resp. das Verzeichniß der Mitglieder der Staatsrechnungsprüfungskommission bei der Wahl der Mitglieder der Rechenschaftsberichtsprüfungskommission zur Berücksichtigung vorgelegt werden.

Schließlich empfehlen wir die vom Regierungsrathe zur Aufnahme in die Gesetzessammlung vorgeschlagene Verordnung betreffend die Feuerpolizei und das Reglement über die Führung der pfarramtlichen Register u. s. f. ebenfalls zur Aufnahme. Die Feuerpolizeiordnung geht an sich zwar weiter, als es einer bloßen Verordnung zukommt, und greift in die eigentliche Gesetzgebung ein, was aber um ihres Zweckes willen übersehen werden kann. Da sie indessen in einigen Beziehungen von den Bestimmungen des seither erlassenen Gesetzes betreffend eine Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur und für städtische Verhältnisse überhaupt, wie namentlich mit Bezug auf die Brandmauern bei einer Facadenlänge von mehr als 100 Fuß, auf die feuersichere Anlage und Umgebung der Treppen, auf die hölzernen Dachgesimse u. s. w. abweicht, so wird diese Verordnung mit dem erwähnten Baugesetze erst in Uebereinstimmung zu bringen sein.

Wir tragen nun auf folgenden Beschluß an:

Der Große Rath,

auf den Antrag der zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes über das Jahr 1862 niedergesetzten Kommission,

beschließt:

I. Der Regierungsrath wird eingeladen:

1. Ueber Veranlassung und Ursache der Erscheinung der in den Gemeindsgefängnissen verübten Selbsttödtungen, sowie über den Zustand des Gefängnißwesens in den Gemeinden überhaupt eine Untersuchnnng anzuordnen;
2. mit thunlicher Beförderung auf gründliche Hebung der Mängel der Strafanstalt bedacht zu sein und dem Großen Rathe die entsprechenden Vorlagen darüber zu hinterbringen;

3. das in Aussicht gestellte, auf die Verbesserung der Gemeindepolizei gerichtete Hinwirken mit Energie eintreten zu lassen;
4. die Rechnung über die kantonale Brandassekuranzanstalt alljährlich mit den übrigen Rechnungen dem Großen Rathe zur Abnahme vorzulegen.

II. Der Bericht des Oberforstmeisters über die Eintheilung des Kantons in Forstkreise wird dem Regierungsrathe zu angemessener Berücksichtigung überwiesen.

III. Bei Vornahme der Wahl der Mitglieder der Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes ist jedesmal das Verzeichniß der Mitglieder der Staatsrechnungsprüfungskommission zur Berücksichtigung vorzulegen.

IV. Die Verordnung betreffend die Feuerpolizei vom 15. Mai 1862 und das Reglement über die Führung der pfarramtlichen Register u. s. w. vom 12. Brachmonat 1862 sind in die Gesetzessammlung aufzunehmen, erstere jedoch in der Voraussetzung, daß der Regierungsrath dieselbe da, wo sie von dem Baugesetze abweicht, mit letzterm in Einklang bringe.

V. Dem Regierungsrathe wird der Rechenschaftsbericht über das Jahr 1862 unter Verdankung der gewissenhaft geführten Verwaltung abgenommen.

Das mündliche Referat haben wir dem Herrn Stadtpräsident Dr. Sulzer übertragen.

Zürich, den 3. Christmonat 1863.

Im Namen der Kommission:
Der Sekretär,
Keller, Staatsschreiber.

Bericht

der

für Prüfung der Vorlagen für eine neue Irrenanstalt verordneten Kommission des Großen Rathes.

Nach gründlicher allseitiger Prüfung der Vorlagen des Regierungsrathes, nämlich des Programmes, der angefertigten Pläne und der sachbezüglichen Weisung nebst Beilagen, empfehlen wir dem h. Großen Rathe den Beschlussesentwurf, betreffend den Bau einer neuen Irrenanstalt, unverändert zur Annahme.

Wir freuen uns, hiebei berichten zu können, daß die im Schooße der Kommission bei der Wichtigkeit der Sache erhobenen ernsten Bedenken im Verlaufe unserer Berathungen selbst gehoben worden sind und daß wir daher mit unserem Antrage einstimmig vor den h. Großen Rath treten.

Auf Grundlage des uns überwiesenen Materials stellten wir uns vor Allem folgende Fragen zur Beantwortung: Ist die Errichtung der neuen Irrenanstalt ein Bedürfniß? Diese Frage bejaht, welcher Umfang dieses Bedürfnisses ist anzuerkennen? Wird dieser Umfang nach den Anforderungen der Vorlagen anerkannt, entspricht das Programm dem Bedürfniß, sowie überhaupt dem Zwecke der Anstalt und den Anforderungen der Wissenschaft und Humanität? Entsprechen sodann die Pläne diesem Programm und den Bedingungen der Solidität, oder sind Abänderungen wünschbar und in welcher Beziehung? Entspricht die bezeichnete Lokalität den Zwecken der Anstalt? Erscheinen mit Bezug auf die Kosten Ersparnisse möglich, mit andern Worten, ist die Unternehmung um eine geringere Summe, als die angeschlagene, auszuführen? Auf welche Weise kann die Deckung der Kosten stattfinden?

Was nun das Vorhandensein des Bedürfnisses seiner neuen Anstalt überhaupt betrifft, so konnte nach der ganzen Entwicklung dieser Angelegenheit und ihrer Darstellung durch die Weisung des Regierungsrathes darüber kein Zweifel erhoben werden. Es ist dem h. Großen Rathe bereits bekannt, wie dringend die Angelegenheit geworden und in welch grellem Rückstand die bestehende Anstalt zu den mit jedem Tage wachsenden Anforderungen sich befindet, so daß wir uns hierüber nicht ausführlicher aussprechen zu müssen glauben.

Nicht so selbstverständlich aber scheint die Frage, ob der Sprung von

›en bestehenden Zuständen zu der projektirten Anstalt ein berechtigter, d. h., ›b der in den Vorlagen bezeichnete Umfang des Bedürfnisses anzuerkennen ei, und es hat auch diese Frage in Verbindung mit derjenigen des Kosten-ıufwandes zu eingehenden Erörterungen veranlaßt. Es wurde unter an-›erm auch der Zweifel erhoben, ob die Wissenschaft der Irrenheilkunde, ›ie Grundsätze über die beste Einrichtung und Beschaffenheit solcher An-ſtalten überhaupt insoweit abgeschlossen und festgestellt seien, um darauf ›in ein so weit tragendes Unternehmen zu gründen, oder ob man Gefahr ›aufe, mit großen Kosten eine Anstalt zu errichten, welche nach Verlauf ›iniger Zeit wiederum den dannzumaligen Anforderungen nicht entspreche? Durch die Verhandlungen im Schooße der Kommission wurden Bedenken ›er Art indeß beseitigt. Man hat, so weit in solchen Dingen von einem Abschluß überhaupt gesprochen werden kann, im Gegentheil sich über-›eugt, daß gerade jetzt ein Standpunkt erreicht sei, von welchem aus überall unbedenklich mit Errichtung von Irrenanstalten vorgegangen werde, und daß wenn auch die Zeit wieder etwelchen Wechsel in die medizinische Behandlung der Geisteskranken bringen möge, dieß nicht dazu führen könne, eine Anstalt, die nach dem jetzigen Programm gemäß dem gegenwärtig sehr vorgeschrittenen Stand der Psychiatrie, errichtet wird, in ihren Haupteinrichtungen als ungenügend erscheinen zu lassen.

Die Frage, welche bei Ermittlung des Umfanges von Anfang an zu entscheiden war, ist, wie die Weisung des Regierungsrathes zeigt, die: Soll die Anstalt den Charakter einer vereinigten Heil- und Pflegeanstalt tragen, oder sollte jede dieser Anstalten getrennt für sich bestehen? Die Antwort auf diese Frage ist in dieser Weisung umfassend gegeben und auch die dießfälligen Verhandlungen in der Kommission führten zu der Ueberzeugung, daß sie mit Rücksicht auf die Anforderungen der Heilkunde und die Verhältnisse des Kantons, beziehungsweise den Zusammenhang mit der nach Rheinau zu verlegenden Versorgungsanstalt, nur im Sinne einer vereinten Heil- und Pfleg-Anstalt entschieden werden könne, und daß damit die Grundlage von 250 unterzubringenden Patienten gegeben sei. Es ist im Speziellen der Kommission nachgewiesen worden, daß eine Reduktion der Zahl der Plätze nur zum ökonomischen Nachtheil der Anstalt gereichen würde, insoweit man nämlich auf 30 bis 40 Plätze verzichten müßte, welche bestimmt sind, Kranke aus den hohen begüterten Klassen aufzunehmen, für welche hohe Kostgelder bezahlt werden.

Auf dieser Grundlage ruht nun das vorliegende Programm, sind die Pläne angefertigt, und wir haben diese Arbeiten so folgerecht und nach allen Beziehungen ineinandergreifend gefunden, daß wir, so weit unser Urtheil reicht, weder Aenderungen noch Reduktionen vorzuschlagen wissen, und es veranlaßte uns nur diejenige Stelle, welche sich im Allgemeinen

über das Bedürfniß der Wohnung für einen Geistlichen ausspricht, zu der Bemerkung, daß wir von der Ansicht ausgehen, es werde dabei die Meinung haben, daß für die Anstalt allerdings ein eigener Geistlicher nothwendig sei.

Wir haben auch die Lokalität im Burghölzi persönlich besichtigt, dieselbe als vortrefflich geeignet und somit die in der Weisung des Regierungsrathes hierüber enthaltene Bemerkung vollkommen bestätigt gefunden. Da indessen die Hauptfacade nah an die südliche Grenze der Liegenschaft zu stehen kommen soll, so wird es nöthig sein, nach der südlichen Richtung hin noch einen ziemlichen Komplex Landes zu erwerben, um die Ueberbauung desselben zu verhüten. Dieser Umstand hat uns indeß keinerlei Bedenken eingeflößt, da die hiedurch herbeigeführte Ausgabe sich wieder anderweitig ersetzen wird.

Aus dieser unserer Auffassung ergab es sich nun, daß wir, was den Kostenpunkt betrifft, keine nennenswerthen Ersparnisse an der allerdings hohen Bausumme ermitteln konnten, wogegen wir die Beruhigung schöpfen zu können Veranlassung hatten, daß bei Berechnung der Baukosten die Ansätze so genommen wurden, daß eine Ueberschreitung nicht zu fürchten steht. Auf die von den baulichen vom Regierungsrathe zur Begutachtung bestellten Experten allfällig vorgeschlagenen übrigens nicht erheblichen Aenderungen, deren Zuläßigkeit und Rathsamkeit herauszufinden der Ausführung des Projektes überlassen werden kann, einzugehen, hielten wir nicht für unsere Sache. Wie es sich auch überhaupt nicht darum handeln kann, die Pläne bis in das Detail zu genehmigen, vielmehr noch diese oder jene Aenderung im kleinen bei der Detailausführung je vom ärztlichen oder technischen Standpunkte aus vorbehalten bleiben muß. Es blieb uns vielmehr nur übrig, die Frage zu stellen, soll man das Ganze annehmen, wie es bearbeitet vorliegt, oder soll man dasselbe verwerfen, eine bestimmte geringere Summe vorher ansetzen und die Unternehmung im Verhältnisse zu derselben ausführen lassen? Letzteres Verfahren würde so viele Beschränkungen des einmal als nothwendig Erkannten mit sich führen, daß nach unserer Ansicht die so entstandene Anstalt nie befriedigend ausfallen und in nicht ferner Zeit das Verhältniß eintreten würde, welches in solchen Fällen immer einzutreten pflegt, nämlich daß man das innegehaltene zu ängstliche Verfahren zu bereuen veranlaßt wird. Wir wollen indeß nicht unterlassen hier beizufügen, daß wir über den Umfang der Baukosten oder das Mißverhältniß, in welchem dieselben zu der Zahl der Plätze für Kranke zu stehen scheinen, in so weit Belehrung erhalten haben, daß die besondere Bestimmung der Anstalt, die Natur der Krankheit der aufzunehmenden Personen es ist, welche verhältnißmäßig größere Kosten verursacht. Es müssen nämlich Einrichtungen getroffen

werden, die in andern Krankenanstalten nicht erforderlich sind, und es muß insbesondere für den Kranken verhältnißmäßig viel mehr Raum in Anspruch genommen werden, da je nach dem Wechsel seines Zustandes auch sein Aufenthalt in der einen oder andern Abtheilung einem Wechsel unterliegt. Auch müssen die Abtheilungen der Anstalt weit auseinander gelegt werden, um die so mannigfaltig störenden Einflüsse möglichst fern zu halten.

In dem Umstand, daß der in kurzer Zeit Frk. 700,000 betragende Baufond durchschnittlich mit der ausdrücklichen Absicht vergabt wurde, zur Erstellung von etwas Rechtem, d. h. einer möglichst vollkommenen Anstalt beizutragen, schien uns übrigens auch eine Aufmunterung an den Staat zu liegen, hinter diesen Kundgebungen privater Opferwilligkeit nicht zurück zu bleiben, sondern dieselben nebst den andern maßgebenden Umständen vielmehr zur Wegleitung zu nehmen.

Nach dem Beschlussesentwurfe ist die Hälfte der Bausumme bereits gedeckt, die andere Hälfte wird bis zum Jahre 1870 gedeckt sein, ein Verhältniß, welches in Verbindung mit den uns ebenfalls zur Kenntniß gebrachten dem h. Großen Rathe vorgeschlagenen finanziellen Anordnungen bezüglich der Erweiterung der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten uns ein beruhigendes zu sein scheint.

Den Gedanken, diese zweite Hälfte der Baukosten auf eine längere Reihe von Jahren zu verlegen, haben wir nicht thunlich gefunden, da die Ausführung der Irrenhausbaute nach den bestehenden Vorlagen ihre bestimmte Stelle im Zusammenhange einer ganzen Bauperiode einnimmt und in dem diesfälligen Finanzplane zu berücksichtigen ist.

Wir fassen nun die Schlüsse, zu welchen wir in Folge unserer Berathungen gekommen sind, kürzlich so zusammen:

a) Das Bedürfniß einer Irrenanstalt muß als ein dringendes anerkannt werden;

b) Schon das Bedürfniß der Gegenwart erfordert eine Irrenanstalt von bedeutendem Umfange, wird aber auch das Bedürfniß einer nicht fernen Zukunft gleichzeitig in's Auge gefaßt, so kann von einer Reduktion der Anstalt auf einen kleineren Maßstab nicht die Rede sein. Wenn aber auch zur Zeit eine Anstalt von 200 bis 220 Plätzen für unsere kantonalen Bedürfnisse genügen könnte, so wäre eine Verminderung der Plätze auf diese Zahl ökonomisch nicht rathsam, weil die Bestimmung von 30 bis 40 Plätzen für Geisteskranke aus den höheren Ständen auch anderer Kantone und Staaten dazu dient, die Kosten des Unterhaltes der Anstalt bedeutend zu ermäßigen, die Mehrausgaben für die Erstellung derselben also ein Kapital bilden, das sich reichlich verzinst.

c) Die Zweckmäßigkeit einer Anstalt in solchem Umfange einmal anerkannt, ist kein Grund vorhanden, Aenderungen vorzunehmen, da sich aus dem Studium der Akten zur Genüge ergiebt, daß Wissenschaft, Erfahrung und Humanität bei Aufstellung desselben nach allen Seiten hin zu Rathe gezogen worden sind.

d) Ebensowenig ist Grund vorhanden, Aenderungen an den Plänen zu beantragen, da dieselben dem Programm entsprechen und die Forderungen derselben in möglichst zweckmäßiger, aber keineswegs luxuriöser Weise erfüllen. Auch die von den Bau-Experten als zulässig bezeichneten Veränderungen im Interesse von Ersparnissen sind der Art, daß deren Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit im Einzelnen noch dahin steht, und daß anderseits die Ersparnisse, die dadurch erzielt werden können, von keiner erheblichen Bedeutung sind.

e) Die Lokalität eignet sich vorzüglich für eine solche Anstalt.

f) Die Art der Kostendeckung, wie sie im Beschlussesentwurf vorgeschlagen wird, ist geeignet, die Bedenken, welche die Höhe der Bausumme erweckt, in dem Maaße zu mildern und zu beseitigen, daß auch die finanzielle Würdigung des Unternehmens vor der Genehmigung des Planes nicht zurückschrecken kann.

Wir schließen mit der Anzeige, daß wir das mündliche Referat Herrn Regierungs-Präsident Dr. Zehnder übertragen haben.

Zürich, den 4. Christmonat 1863.

Im Namen der Kommission:
Der Sekretär,
Keller, Staatsschreiber.

Bericht

der

Staatsrechnungsprüfungskommission

an den

hohen Großen Rath

zu dem Voranschlage über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1864.

Die Staatsrechnungsprüfungskommission hat nach gesetzlicher Vorschrift die von dem Regierungsrathe ihr übermittelten Voranschläge der Staatskassa und der Separatfonds zu bestimmten Zwecken geprüft und gibt sich hiermit die Ehre dem Großen Rathe über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

Der Voranschlag der Staatskassa zeigt nach dem Antrage des Regierungsrathes

eine Einnahme von	. Frk.	3,310,000
und eine Ausgabe von	„	3,472,000
somit ein Defizit von	Frk.	162,000.

Die Kommission findet sich nur bei einem einzigen Ausgabeposten zu einem Abänderungsantrage veranlaßt. Auf Seite 9 erscheint unter lit. c Ziff. 5 ein Ansatz von Frk. 23,000 für Gebäudeunterhalt der Kantonallehranstalten. In dieser Summe sind Frk. 10,000 als eine erste Rata an die Umzäunung des Turnplatzes und der übrigen Anlagen bei der Kantonsschule enthalten. Die Gesammtkosten der Umzäunung mit Sokel und Geländer, einfach gehalten, werden auf Frk. 30,000 berechnet. Der Kommission erscheint diese Ausgabe erheblich genug, um einstweilen hierauf nicht einzutreten, bis eine nähere Untersuchung darüber stattgefunden hat, ob nicht in anderer Weise z. B. mittelst angemessenen Anpflanzungen der gleiche Zweck und zwar nicht nur mit ganz geringen Kosten, sondern auch den Anlagen selbst weit mehr entsprechend erreicht werden könnte. Aus diesem Grunde wird die Ermäßigung des fraglichen Budgetansatzes von Frk. 23,000 auf Frk. 13,000 empfohlen, wonach die Gesammtausgabe auf Frk. 3,462,000 und das Defizit auf Frk. 152,000 sich reduzirt.

In den einzelnen Ansätzen ergaben sich gegenüber dem Voranschlage für 1863 folgende Differenzen:

	Mehreinnahme. Fr.	Mindereinnahme. Fr.
Ertrag des zentralisirten Staatsguts . . .	—	10,000
„ der Regalien	—	2,000
„ der Steuern und Gebühren . . .	157,000	—
Beiträge für das Unterrichtswesen . . .	—	5,834
Allerlei	834	—
Dazu die Gesammteinnahme für 1863 . .	3,170,000	—
„ „ „ für 1864 . .	—	3,310,000
Ausgleichungssumme	3,327,834	3,327,834

	Mehrausgabe. Fr.	Minderausgabe. Fr.
Inneres	10,300	—
Polizei	—	1,500
Finanzen	1,000	—
Oeffentliche Arbeiten	215,500	—
Militärwesen	30,000	—
Erziehungswesen	12,700	—
Politische Angelegenheiten	—	50
Medizinalwesen	19,274	—
Kirchenwesen	2,106	—
Unvorherzusehendes	5,000	—
Gerichtswesen	2,800	—
Dazu die Gesammtausgabe für 1863 . .	3,164,900	—
„ „ „ für 1864 . .	—	3,462,000
Ausgleichungssumme .	3,463,580	3,463,580

Demnach sind die Einnahmen um Fr. 140,000 und die Ausgaben nach Abzug der von der Kommission gestrichenen Frk. 10,000 um Frk. 297,100 im Ganzen höher gestellt als für das Jahr 1863.

Während die Staatsrechnung für 1862 einen Ertrag des zentralisirten Staatsguts von Frk. 1,054,000 zeigt, erscheint hiefür im vorliegenden Voranschlage nur ein Ansatz von Fr. 960,000, über welche Differenz die Finanzdirektion in der Kommissionalberathung einläßliche Auskunft ertheilte. Die Hauptpunkte der voraussichtlichen Mindereinnahme bestehen darin, daß a. bei Annahme des Beschlussesentwurfs betreffend den Bau der Irrenanstalt Frk. 800,000 und bei der bevorstehenden Ausführung der Fahrstraße vom Bahnhof an den See Frk. 250,000, zusammen Frk. 1,050,000 aus den Staatsrechnungsüberschüssen, deren jeweiliges Zinserträgniß eben-

falls unter diesem Titel in Einnahme erscheint, entnommen werden, b. für das Rechnungsjahr 1864 bereits Frk. 1,350,000 an Obligationenkapital auf der Eisenbahnunternehmung Zürich-Zug-Luzern zur Verzinsung kommen wobei ein erheblicher Ausfall in Aussicht steht, c. für Uebernahme der Stiftswaldungen in Rheinau gemäß dem betreffenden Großrathsbeschluß Frk. 400,000 Kapitalgeld ausbezahlt werden mußten, während der Waldertrag auf höchstens Frk. 9,000 berechnet ist, d. bei den Aktienkapitalien im Hinblick auf deren schwankenden Ertrag das einmal erhaltene günstigste Ergebniß nicht zur Grundlage für die Berechnung des Voranschlags genommen werden darf.

Die Erhöhung des Ertrags der Steuern und Gebühren stützt sich auf die Ergebnisse von 1863 und bezieht sich hauptsächlich auf den voraussichtlichen Ertrag der Vermögens-, Einkommens- und Handelsklassensteuer. Dagegen wird der Ertrag der Stempelabgabe auf Frk. 30,000 reduzirt, ungerechnet die Stempelung der Viehscheine deren Ertrag mit Frk. 6,000 auf dem Separatvoranschlag Seite 28 in Einnahme erscheint. Im Hinblick auf das Resultat der ersten Berathung des Gesetzesentwurfs betreffend die Stempelabgabe konnte es sich fragen, ob und in welchem Betrage die Aufnahme solcher Ansätze sich rechtfertige. Dieselben gründen sich auf das muthmaßliche Ergebniß des Kommissionalantrags, beziehungsweise des Antrags der ersten Minderheit des geprüften Gesetzesentwurfs. Die Kommission ist mit den Ansätzen einverstanden und verweist zur Unterstützung derselben auf das dießfällige Gutachten des Regierungsraths vom 5. dieses Monats.

Die Mindereinnahme von Frk. 5834 bei dem Titel Beiträge für das Unterrichtswesen rührt daher, daß nunmehr der Beitrag des Stifts Rheinau an das Volksschulwesen wegfällt, nachdem derselbe seit Erlaß des Gesetzes betreffend die Vermögensverwaltung des Stifts Rheinau vom 7. Mai 1836 bis jetzt eine regelmäßige jährliche Einnahme der Staatskassa gebildet hatte. Die Aufhebung des Stifts Rheinau hat somit dem Voranschlag der Staatskassa nicht nur nichts eingebracht, sondern demselben theils an dem Ertrag des Staatsguts wegen Uebernahme der Waldungen theils durch Verlust des vorstehenden Beitrags einen jährlichen Ausfall von Fr. 12,000 zugezogen.

Die Mehrausgabe der Direktion des Innern ist eine außerordentliche und betrifft theils Bauten in der landwirthschaftlichen Schule, theils Vervollständigungen des Inventars dieser Anstalt. In beiden Beziehungen ist die Nothwendigkeit der verlangten Kredite durch spezielle Eingaben der Aufsichtskommission für diese Anstalt nachgewiesen worden.

Die Bauausgaben der Direktion der öffentlichen Arbeiten sind deßhalb für dieses Jahr so ausnahmsweise gestiegen, weil neben der letzten Rata

von Frk. 140,000 für die Polytechnikumsbaute ein Ansatz von Frk. 200,000 für den Bau einer neuen Irrenanstalt aufgenommen wurde. Es ist um so weniger Aufgabe der Staatsrechnungsprüfungskommission, über die Nothwendigkeit und den Umfang dieser neuen Unternehmung einzutreten, da der Große Rath die Prüfung der dießfälligen Vorlagen des Regierungsrathes einer besondern Kommission überwies, welch letztere ihr überdem noch vor Berathung des Voranschlags von deren vollständiger Zustimmung zu den Anträgen des Regierungsrathes Mittheilung machte.

Von den Mehrausgaben für das Militärwesen fallen Fr. 13,000 auf die allgemeinen Militärausgaben, Frk. 14,000 auf das Zeugamt und Frk. 3,000 auf die Montirungsausgaben.

Es ist in dem letzten Bericht der Kommission zu dem Voranschlage von 1863 auf die Wünschbarkeit einer Aenderung in der Anlage des Budgets für das Unterrichtswesen im Sinne einer genauern Ausscheidung der Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen und das Volksschulwesen hingewiesen worden. Nach der Mittheilung der Finanzdirektion stehen aber einer solchen Aenderung insofern Schwierigkeiten entgegen, als die bisherige Form des Voranschlags nach den Titeln des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen sich richtet und bei einer vollständigen Ausscheidung der beiden Haupttheile mehrere Titel, welche sich auf beide beziehen, auseinander gehalten werden müßten. Immerhin wird auf eine entsprechende Aenderung oder Ergänzung in dem nächstfolgenden Voranschlage Bedacht genommen, und für jetzt dürfte nachfolgende Ausscheidung welche mit derjenigen des letztjährigen Berichts grundsätzlich übereinstimmt genügen.

Das vorliegende Budget für das Unterrichtswesen zerfällt in folgende Haupttitel:

A. Behörden	Frk.	23,300
B. Höheres Unterrichtswesen .	„	332,000
C. Volksschulwesen	„	418,300
D. Gemeinschaftliche Bedürfnisse	„	36,300
E. Verschiedenes	„	8,000
Diese Totalsumme von	Frk.	817,900

theilt sich in Wirklichkeit folgendermaßen zwischen höherm Unterrichtswesen und Volksschulwesen. Dem letztern fallen zu:

zwei Drittheile des Titels A. a. Kantonalbehörden .	Fr.	10,000
Titel A. b. Bezirksbehörden	„	7,500
„ B. g. Schullehrerseminar	„	41,200
„ B. i. Ziff. 2 und 3. Vorbereitung zu den höhern Lehranstalten und Fortbildung der Sekundarlehrer	„	8,000
Uebertrag	Frk.	66,700

	Uebertrag Frk.	66,700
Titel C. Volksschulwesen	„	418,300
Zwei Drittheile des Titels D.	„	24,000
Titel E. Ziff. 1 Privatunterrichtsanstalten	„	5,000
Gesammtausgabe im Interesse des Volksschulwesens	Frk.	514,000
es verbleiben demnach für das höhere Unterrichtswesen	„	303,900

wovon indessen behufs Ermittlung des wirklichen Beitrags der Staatskassa laut der Detailberechnung im vorjährigen Bericht Frk. 132,920 in Abzug fallen theils als Ertrag des in dem Staatsgut einverleibten Stiftsfonds, theils als im Voranschlag in] Einnahme erscheinende Beiträge an das höhere Unterrichtswesen, so daß die Gesammtausgabe von Frk. 817,900 für das Unterrichtswesen in folgende Abtheilungen zerfällt.

Frk. 514,000 leistet die Staatskassa an das Volksschulwesen,
„ 154,980 leistet die Staatskassa an das kantonale höhere Unterrichtswesen,
„ 16,000 leistet die Staatskassa an das eidg. Polytechnikum,
„ 132,920 werden der Staatskassa für weitere Leistungen an die Kantonallehranstalten in vorstehend angegebener Weise ersetzt.

Unter den Ausgaben für das Medizinalwesen erschien bis anhin ein Beitrag an die Kantonal-, Kranken- und Versorgungsanstalten, welcher bis zum letzten Jahre auf die Summe von Frk. 11,850 anstieg und gemäß Beschlüssen des Regierungsrathes für folgende Zwecke bestimmt war.

Frk. 1,600 Beitrag an das neue Krankenhaus,
„ 1,750 „ an das Irrenhaus,
„ 3,200 „ an die Spannweid,
„ 1,600 „ an die erweiterte Gebäranstalt,
„ 3,700 „ für die Augenklinik.

Der Gesammtbeitrag wird nun auf Frk. 30,000 ohne nähere Bezeichnung der einzelnen Zwecke erhöht aus Gründen, welche in der Weisung des Regierungsrathes zu dem Beschlussesentwurfe betreffend die finanzielle Anordnung bezüglich der Erweiterung der Kantonal-, Kranken- und Versorgungsanstalten näher ausgeführt sind.

Der Kredit des Regierungsrathes für Unvorherzusehendes war bekanntlich von jeher auf Frk. 15,000 gestellt, die hier beantragte Erhöhung auf Frk. 20,000 stützt sich wesentlich auf die aus diesem Kredit ebenfalls zu bestreitenden Unterstützungen welche voraussichtlich im Laufe des nächsten Jahrs in Folge des Ergänzungsgesetzes betreffend Vereinigung der Grundprotokolle veranlaßt werden dürften.

Nach dem Zusammenzug der Staatsrechnungsüberschüsse auf Seite 19 werden dieselben mit Ende 1863 angeschlagen auf . . . . . Frk. 1,331,258. 66

Dabei wird angenommen, daß sowohl der gemäß Vertrag vom 22. Weinmonat 1860 der Stadt Zürich zu zahlende Beitrag von Frk. 250,000 als die gemäß Beschlussesentwurf betreffend den Bau einer neuen Irrenanstalt aus den Staatsrechnungsüberschüssen zu enthebenden Frk. 800,000 noch im Rechnungsjahr 1863 in Ausgabe gebracht werden mit . . . . . Frk. 1,050 000. —

Wir hätten demnach mit Ende 1863 noch einen Bestand der Ueberschüsse von . . . . . Frk. 281,258. 66

Da aber der Voranschlag für 1864 bei Annahme der von der Kommission beantragten Modifikation ein Defizit zeigt von . . . . . Frk. 152,000. —

so wird für Ende 1864 ein Rückgang dieser Ueberschüsse in Aussicht gestellt bis auf . . . . . Frk. 129,258. 66

immerhin vorausgesetzt, daß die Stempelfrage mindestens im Sinne des Vorschlags der Großrathskommission ihre endliche Erledigung finde, indem bei gänzlicher Streichung dieser Abgabe ein weiterer Rückgang bis auf Frk. 99,000 sich ergeben müßte, ein Resultat das in Berücksichtigung der damit verbundenen künftigen bleibenden Mindereinnahme und Angesichts der gegenwärtigen gespannten Finanzlage allerdings sehr zu bedauern wäre.

Entgegen der Voraussetzung im letztjährigen Bericht erscheint auch noch für das Jahr 1864 die Restausgabe für den Bau von Hochschule und Polytechnikum auf einem besondern Voranschlage. Aus den hierüber enthaltenen Mittheilungen geht hervor, daß der ausgesetzte Kredit für gänzliche Vollendung des Baues und seiner Umgebung nicht ausreicht, daß aber zur Zeit noch nicht mit Bestimmtheit das Endergebniß der Baukosten berechnet werden kann, zumal damit auch die Frage des Erlöses aus den Gebäulichkeiten welche mit einen Theil der Deckung bilden, zusammenhängt, daß indessen über diese Verhältnisse dem Großen Rathe seiner Zeit eine spezielle einläßliche Vorlage gemacht werden wird.

Der Beschussesentwurf betreffend die finanzielle Anordnung bezüglich der Erweiterung der Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten wurde nebst der denselben begründenden Weisung von dem Regierungsrathe der Kommission mit dem Ersuchen übermittelt, sie möchte auch ihrerseits über diese Vorlage zu Handen des Großen Rathes sich aussprechen. Nach Prüfung der einzelnen Punkte kann die Kommission sowol den Entwurf als die Ansätze des auf denselben sich gründenden Voranschlages für den Bau- und

Liquidationskonto des Spitalamts (lit. E) dem Großen Rathe zu unveränderter Annahme empfehlen.

Die ebenfalls dießmal neu erscheinenden fünf Voranschläge lit. F bis K sind eine Folge des Beschlusses betreffend die Verwendung des Vermögens des Stiftes Rheinau. Der Voranschlag betreffend die Rheinauer Stiftsverwaltung umfaßt zur Zeit nur noch diejenigen Vermögensbestandtheile, welche nach deren vollständiger Liquidation den für die Hochschule und das höhere Volksschulwesen bestimmten Rest bilden. Deßhalb wird der auf diesem Jahresverkehr berechnete Ueberschuß sofort zu $^3/_5$ und $^2/_5$ auf die Voranschläge I und K zu Gunsten der benannten Zwecke übergetragen.

Endlich erforderte der Beschlussesentwurf des Regierungsrathes betreffend die Verlegung der Militäranstalten ebenfalls der Aufstellung eines besondern Voranschlages. Die in demselben unter lit. L aufgenommenen Zahlen bedürfen aber, je nachdem der Große Rath auf eine Modifikation des Antrages des Regierungsrathes im Sinne der Mehrheit oder Minderheit der für Prüfung dieser Frage niedergesetzten besondern Kommission eintreten sollte, wesentlicher Aenderungen, auf welche vor der Hand nur hingedeutet wird, indem die Staatsrechnungsprüfungskommission mit diesen Eventualitäten sich nicht glaubte befassen zu müssen.

Das mündliche Referat hat die Kommission dem Herrn Regierungerath Wild übertragen.

Zürich, den 14. Christmonat 1863.

Im Namen der Staatsrechnungsprüfungskommission:

Der Sekretär,

Rüscheler.

Bericht und Antrag

der

Staatsrechnungsprüfungskommission

an den

hohen Großen Rath des Kantons Zürich

betreffend

die Rechnungen des Staats über das Jahr 1862.

Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Nach § 56 des Reglement für den Großen Rath liegt der Staatsrechnungsprüfungskommission ob:

1. Die Richtigkeit der allgemeinen Staatsrechnung, ihre Uebereinstimmung mit den Spezialrechnungen, sowie die Rechnungen über Separatfonds zu prüfen.
2. Zu untersuchen, ob durch die Vollziehung der Gesetze und Anwendung geeigneter staatswirthschaftlicher Maßnahmen der möglichste Ertrag der Staatseinkünfte erzielt worden, ob bei den Ausgaben die gesetzlichen Vorschriften beobachtet, und ob die Ausgaben zweckmäßig gemacht worden seien?

In Bezug auf den ersten Theil dieses Auftrags können wir, ebenso wie in frühern Jahren, die Richtigkeit sämmtlicher Rechnungen, sowie ihre Uebereinstimmung unter einander bezeugen, es herrscht darin fortwährend die beste Ordnung, und sämmtliche Rechnungen, mit Ausnahme einer einzigen zu spät eingegangenen, sind rechtzeitig zensirt und von der Oberbehörde abgenommen worden.

Dem zweiten Theil der erwähnten Vorschrift wollen wir dadurch nachzukommen suchen, daß, indem wir das Ergebniß der Rechnung mit dem von Ihnen festgestellten Voranschlag vergleichen, wir die sich ergebenden bedeutendern Differenzen hervorheben, sie kurz beleuchten, und daran, wo es uns zweckmäßig scheint, unsere Bemerkungen knüpfen.

Der Voranschlag hatte die Einnahmen berechnet auf Fr. 2,864,000. —
und die Ausgaben auf . . . . . „ 3,156,000. —

Defizit . . Fr. 292,000. —

Die Rechnung zeigt
an Einnahmen Fr. 3,115,337. —
Ausgaben „ 3,110,367. —

Staatsrechnungs-Ueberschuß Fr. 4,970. —

Totaldifferenz zwischen dem Voranschlag und der Rechnung . . . . . Fr. 296,970. —

Das Ergebniß der Rechnung stellt sich somit um Fr. 296,970 besser heraus als der Voranschlag zeigte, und die Einnahmen haben die Ausgaben um Fr. 4,970 überstiegen, welches günstige Ergebniß besonders hervorzuheben ist, weil im Rechnungsjahre die Vermögenssteuer bloß mit Ein vom Tausend (und die Einkommensteuer in gleichem Verhältniß) erhoben worden ist, gegenüber von 1½ per Mille von 1850 bis 1861.

Die obige Summe von Fr. 296,970 ist auf folgende Weise entstanden:

Die Einnahmen haben den Budgetansatz überstiegen:

Bei Zinsen von Kapitalien und Aktien . . . . . Fr. 77,058

Davon sind Zinse von temporären Anlehen Fr. 21,700; Verzugszinse Fr. 9,400; höhere Dividende von 3200 Stück Nordostbahnaktien Fr. 30,000; der Rest rührt von zu niedrigen Ansätzen her. Es ist zu bemerken, daß Zinsrestanzen sich vermindert haben, und nur noch circa 5% vom Gesammtzins betragen. Zehnten- und Grundzinsloskaufskapitalien haben sich um Fr. 201,159 vermindert.

Bei Pacht- und Miethzinsen, von verschiedenen Erhöhungen herrührend . . . . . Fr. 4,049

Bei Staatswaldungen, hauptsächlich von erhöhten Preisen des Säge-, Bau- und Nutzholzes herrührend . . . „ 13,407

Bei Postregal . . . . . „ 635

auf welchen kleinen Betrag wir deswegen aufmerksam machen, weil er die erste, den bekannten Bemühungen des Herrn Finanzdirektor Wild zu verdankende, Abschlagszahlung bildet an das frühere Defizit von Fr. 78,455, und weil nun Hoffnung ist, diesen ganzen Betrag nach und nach zu erhalten.

Bei Bergwerksregal, welches zwar gegen 1861 um Fr. 2,681 zurückblieb . . . . . „ 5,077

Uebertrag . Fr. 100,226

Uebertrag .	Fr.	100,226
Bei Waffer- und Fischenzenzinsen, die zu niedrig angesetzt waren	„	1,920
Bei Wirthschaftsabgabe, in Folge verbesserter Taxation . wobei der regierungsräthliche Bericht abermals mit Recht über zu große Anzahl der Wirthschaften klagt.	„	7,075
Bei Militärpflichtersatz, wo, wie immer, der Saldo vom vorhergehenden Jahr nachzutragen ist	„	28,785
Bei Hundetaxe, abermalige Vermehrung der Hunde auf 5111 Stück, wobei wir die letzthin gemachte Motion des Herrn Direktor Zangger unterstützen möchten	„	2,194
Bei Stempelabgabe . . . . . und die Mehrheit der Kommission findet, es wäre sehr Schade den Ertrag dieser Abgabe, insoweit er nicht vom Zeitungsstempel herrührt, und der dann immer noch sich auf zirka Fr. 50,000 belaufen würde, welche Niemanden drücken oder erheblich belästigen, aufzugeben.	„	17,712
Bei Gewerbspatentgebühren, indem die Erneuerung einer großen Anzahl von Metzgpatenten ins Rechnungsjahr fiel	„	10,441
Bei der Handelsklassensteuer, hauptsächlich als Folge neu entstandener Ragionen	„	5,281
Bei Vermögenssteuer 1 ‰ und Einkommensteuer . . wovon Fr. 12,000 auf erhöhte Taxation und Fr. 50,000 auf Nachsteuern fallen; dabei ist die größte Post Fr. 7,500, und es zeigen sich viele solche von Fr. 15, bei welchen kleinen Beträgen wir den Wunsch aussprechen, daß auch fernerhin ein coulantes, die jeweiligen Verhältnisse berücksichtigendes Verfahren innegehalten werde.	„	61,997
Bei Bußen und Prozeßgebühren, nicht sehr erfreulicher Weise	„	7,161
Bei Allerlei . . . . . welche der Hauptsache nach von einer Skriptur betreffend Strafanstalt-Inventar herrühren, wie sie auf Seite 4—5 des Berichts des Regierungsraths zur Staatsrechnung näher angegeben ist.	„	16,142
Summa der Mehreinnahmen	Fr.	258,934

Hiervon sind abzuziehen die Mindereinnahmen:

Bei Salzregal, indem Fr. 2,000 für Magazine in Winterthur ausgegeben worden sind, und 513 Ztr. weniger Kochsalz bezogen wurden	Fr. 2,776		
Uebertrag .	Fr. 2,776	Fr.	258,934

Summa der Mehreinnahmen			Fr. 258,934
Uebertrag der Mindereinnahmen	Fr. 2,776		
Bei Landrechtsgebühren, blos 14 gegen 27 in 1861	„ 3,350		
Bei Schul- und Einschreibgelder, wegen etwas verminderter Frequenz der Industrieschule	„ 2,254	Fr.	8,380
		Fr.	250,554
Ausgleichung kleinerer Differenzen		„	783
Netto Mehrertrag der Einnahmen		Fr.	251,337
Die Ausgaben sind unter dem Voranschlag geblieben:			
Bei Strafanstalt, indem eine ins Budget aufgenommene Ausgabe für Inventarvermehrung nicht unter die laufenden Ausgaben gehört	Fr. 18,280		
Bei Straßenwesen;			
Unterhalt der Straßen erster Klasse	„ 8,407		
Nicht Erschöpfung des Kredits für die Straße nach Wipkingen, da sie im Rechnungsjahr nicht vollendet wurde	„ 8,500		
Bei Erziehungswesen, nicht Erschöpfung des Kredits	„ 44,519		
Bei Sanitätspolizei, kleineres Bedürfniß für außerordentliche Vorkehrungen	„ 3,590		
Bei Kirchenwesen, nicht Erschöpfung des Kredits	„ 13,914		
Bei kleineren Posten, zusammen	„ 37,985	Fr.	135,195
		Fr.	386,532
und die Ausgaben haben den Voranschlag überstiegen:			
Bei Staatskanzlei in Folge vermehrter Druckkosten	Fr. 3,003.		
Bei Bezirksgefängnissen, zu niedriger Ansatz der Vollziehungskosten	„ 6,126		
Bei Forstwesen, Mehr-Ausgaben in verschiedenen Richtungen	„ 3,436		
Bei Finanzverwaltung, Verlust auf verkauftem Mais, größere Brandsteuer und Prozeßkosten	„ 5,000		
Bei Straßenwesen, größere Beiträge an Kommunikationsstraßen	„ 7,000		
Bei laufenden Militärausgaben, stets noch wachsend	„ 17,285		
Bei Zeugamt und Montirungswesen ebenso	„ 12,657		
Bei Erziehungswesen, größerer Beitrag an Sekundarschulen	„ 6,000		
Uebertrag	Fr. 60,507	Fr.	326,025

Uebertrag	Fr. 60,507	Fr. 386,532
Bei Medizinalwesen, Beiträge an Gebäranstalt und Augenheilklinik	„ 4,624	
Bei offenem Kredit des Regierungsraths, Beiträge an Hochgewitter-Beschädigte Fr. 6,500 und Verschiedenes Fr. 2547	„ 9,047	
Bei Bezirksgerichten, zu niedriger Ansatz für Untersuchungs- und Verhaftskosten . .	„ 4,258	
Bei kleineren Posten, im Ganzen . . .	„ 11,126	Fr. 89,562
Gleich dem im Eingang erwähnten Betrage . . .		Fr. 296,970

Wie schon angegeben, zeigt die Staatsrechnung des Jahres 1862 einen

Ueberschuß von	Fr.	4,970. 02 Rp.
Die Ueberschüsse bis Ende 1861 beliefen sich auf	„	1,076,288. 64 „
Der Betrag derselben Ende 1862 ist somit .	Fr.	1,081,258. 66 Rp.

Wir haben uns mit folgenden Wünschen an den Regierungsrath durch Zuschrift gewendet:

1. Es möge künftig, anfangend mit dem Jahre 1863, der Rechnung über den Militärpflichtersatz auch die Angabe über die Anzahl der dieser Steuer unterliegenden Personen beigefügt werden.

2. Es möge mit Hinsicht auf die in der gleichen Rechnung unverhältnißmäßig stark erscheinenden Abzüge einer nähern Prüfung unterworfen werden, ob nicht in der Führung der betreffenden Tabellen eine verwirrende Weitläufigkeit, oder in der Art und Weise des Bezugs der Steuer selbst, eine unzweckmäßige Anordnung stattfinde.

3. Es möge künftig, ebenfalls mit 1863 anfangend, aus der Rechnung über den Bezug der Vermögens- und Einkommensteuer zu ersehen sein:

a. Der Bruttoertrag der Vermögenssteuertaxation
b. Der Bruttoertrag der Einkommensteuertaxation
} jeder besonders.

c. Die Anzahl der Personen welche bloß Vermögenssteuer,
bloß Einkommensteuer,
und welche beides bezahlen.

d. Von Zeit zu Zeit eine Klassifikation der Vermögen, darthuend, wie viele Vermögen unter Fr. 5,000, wie viele zwischen 5,000 und 10,000, 10,000 und 50,000, und so weiter in passenden größern Abtheilungen aufwärts, die Steuer bezahlen.

4. Es möge künftig der Rechnung über die Handelsklassensteuer beigefügt werden die Angabe der dieselbe entrichtende Anzahl der Kaufleute oder Firmen, bezirksweise, mit besonderer Bezeichnung der Städte Zürich und Winterthur.

5. Es möge die Weisung ertheilt werden, daß alle vom Staate und seinen Anstalten ausgeliehenen Kapitalien nach und nach, jedoch mit möglichster Beförderung, soweit thunlich, abgerundet werden, in dem Sinne, daß ungerade Beträge über oder unter Fr. 50 aus der Kapitalrechnung verschwinden.

6. Es sei die Auszahlung von Trinkgeldern bei Zins und Pachtgeldbezügen und allen ähnlichen Einnahmen des Staates ein für alle Male vom 1. Januar 1864 an als abgeschafft zu erklären, und Weisung zu ertheilen, daß diese Schlußnahme in allen Verwaltungszweigen ihre sofortige Vollziehung finde.

7. Es möge sogleich eine Revision der auf die jetzigen Verhältnisse durchaus nicht mehr passenden Verordnung von 1851 betreffend Kostgelder an den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten im Sinne einer zeitgemäßen Erhöhung derselben vorgenommen werden.

8. Es möge dafür gesorgt werden, daß künftig in den öffentlichen Rechnungen, namentlich in denjenigen über allgemeine Militärausgaben und über Montirungsausgaben kein Passiv-Kassasaldo mehr vorkomme.

9. Es möge untersucht werden, ob sich nicht die im übrigen mit lobenswerther Sorgfalt und Genauigkeit geführte Zeugamtsrechnung so vereinfachen ließe, daß sie durch Vermeidung von Wiederholungen an Uebersichtlichkeit gewänne.

10. Es möge, da die Staatsrechnungsprüfungskommission von dem Wunsche erfüllt ist, daß die landwirthschaftliche Schule auch in Zukunft die heilsame Wirkung entfalte, die bei deren Gründung beabsichtigt wurde, der Regierungsrath über die Ursachen des Defizits von Fr. 7,347 in der Rechnung von 1862, sowie über das Gedeihen der Anstalt im Allgemeinen im Rechenschaftsberichte für 1863 einläßliche Auskunft ertheilen.

Da die unseren Sitzungen beiwohnenden Abgeordneten des Regierungsraths sich mit den soeben ausgesprochenen Wünschen einverstanden erklärt haben, so zweifeln wir gar nicht an deren Erfüllung.

Die Rechnungen über das Stift Rheinau und den Irrenhausbaufond sind in bester Ordnung; über dabei aufgelaufene Zinsrestanzen haben wir behufs deren künftiger Vermeidung uns bei ersterer an die Finanzdirektion und bei letzterer an die Spitalpflege gewendet.

Weitere Mittheilungen über die Verwaltung des Spitals, über den Bau des Polytechnikums, und über unser Finanzwesen im Allgemeinen finden sich im Bericht des Regierungsraths zur Staatsrechnung und im Rechenschaftsbericht des Regierungsraths, die in Ihren Händen liegen.

Letzterwähnter Bericht gibt auch (Seite 75) alle wünschbare Auskunft über die unter Staatsverwaltung stehenden 18 Separatfonds, deren Rechnungswesen in vollkommener Ordnung ist.

Wir stellen nun den ehrerbietigen Antrag, der Große Rath möge beschließen:

„Er ertheile, gestützt auf den Bericht der Staatsrechnungsprüfungs-„kommission, der Staatsrechnung für das Jahr 1862, den ihr zu Grunde „liegenden Spezialrechnungen, den Rechnungen über besondere Verwaltungen, „und denen über besondere Fonds seine Genehmigung, und er spreche dabei „dem Regierungsrathe sowie der Direktion der Finanzen für die angewandte „Sorgfalt, Pünktlichkeit und Ordnung seinen aufrichtigen Dank aus."

Das Referat ist Herrn Ott-Trümpler übertragen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer Hochschätzung und Ergebenheit.

Zürich, den 14. Christmonat 1863.

Im Namen der Staatsrechnungsprüfungskommission,
Der Präsident:
Ott-Trümpler.
Der Sekretär:
A. Rüscheler.

Bericht

der zur

Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes über das Jahr 1862 niedergesetzten Großrathskommission.

Die Kommission, welcher der h. Große Rath unterm 27. Weinmonat den Rechenschaftsbericht des Obergerichtes über das Jahr 1862 zur Berichterstattung überwiesen hat, gibt sich die Ehre, dem h. Großen Rathe hiemit das Ergebniß ihrer Prüfung vorzulegen.

Die Kommission glaubt ihren diesjährigen Bericht kurz fassen zu dürfen, weil die neuen gesetzgeberischen Arbeiten aus dem Gebiete des Zivil- und Strafverfahrens von der Direktion der Justiz im Entwurfe bereits vorgelegt worden sind, und gegenwärtig von einer größeren Kommission vorberathen werden, weßhalb es wol überflüssig wäre, in diesem Berichte allfällige Uebelstände des jetzigen Verfahrens hervorzuheben und zu erörtern.

Was die Form des Rechenschaftsberichtes betrifft, so hat sich die Kommission davon überzeugt, daß es dem Obergerichte nicht möglich war, dem ihm von dem h. Großen Rathe unterm 15. Christmonat 1861 ertheilten Auftrage zur Berichterstattung über den schuldbrieflichen Verkehr schon im Laufe des Berichtsjahres nachzukommen, da die Ausführung dieses Auftrages außer dem dießfalls von dem Obergerichte erlassenen Reglement noch weitere Anordnungen erfordert, deren Vollziehung in der Weise, daß schon jetzt hierüber hätte berichtet werden können, nicht wol möglich gewesen ist.

Eingehend auf den Rechenschaftsbericht selbst, gereicht es der Kommission zum Vergnügen, die Thatsache zu konstatiren, daß die Rechtspflege im Allgemeinen ganz im Sinne und Geiste der Gesetze gehandhabt wird, daß das Verständniß der letzteren sich immer allgemeiner und deutlicher kund gibt, und in Folge dessen dem Endziele, dem Rechte selbst sicher und auf möglichst einfachem Wege zum Siege zu verhelfen, immer näher zugesteuert wird. Die Kommission sieht sich daher auch nicht zur Stellung besonderer Anträge veranlaßt; doch hält sie es für angemessen, einzelne Punkte aus dem Rechenschaftsberichte speziell hervorzuheben und die Aufmerksamkeit des h. Großen Rathes auf dieselben zu lenken.

Die Kommission findet mit dem Obergerichte einen Uebelstand darin, daß es zur Zeit noch an einer Vereinbarung unter den Ständen der Eid-

genossenschaft zum Zwecke der Vereinfachung und Gleichförmigkeit der Ausweispapiere für Verehelichungen mit Angehörigen eines andern Kantons gebricht. Da indeß der Kommission mitgetheilt worden ist, daß gegenwärtig der Abschluß eines hierauf gerichteten Konkordates angestrebt werde, und daß zu diesem Zwecke in nächster Zeit Konferenzverhandlungen, an denen auch der Stand Zürich Theil nehmen werde, stattfinden, so beschränkt sich die Kommission darauf, dieses Verhältnisses in ihrem Berichte zu erwähnen.

Seit dem Erlaß des Gesetzes betreffend den Loskauf der Zehnten und Grundzinse haben sich diese Reallasten nach und nach so sehr vermindert, daß das Obergericht die Frage aufwirft, ob nicht die gänzliche Ablösung aller noch bestehenden derartigen Lasten innerhalb einer gewissen Reihe von Jahren durch die Gesetzgebung förmlich geboten werden sollte. Indem die Kommission die Ansicht des Obergerichtes theilt, und ein Vorgehen in dieser Richtung für angemessen hält, glaubt sie zugleich, daß das Gebot der Ablösung von den Betheiligten nicht ungern angenommen würde.

Zur Hebung des Uebelstandes der Mitwirkung der Richter in gerader Zahl bei der Ausfällung eines Urtheils, zu dessen Beseitigung das Obergericht durch Beschluß des h. Großen Rathes vom 15. Christmonat v. J. eingeladen worden ist, hat das Obergericht die Bezirksgerichte beauftragt, Urtheile, welche nicht einstimmig erfolgen, nur auszufällen, wenn das Gericht in ungerader Zahl besammelt sei. Im übrigen findet das Obergericht, daß die absolute Durchführung dieses Großrathsbeschlusses mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden und ein Hemmschuh für den Geschäftsgang sei, wodurch namentlich das Bezirksgericht Zürich in eine sehr schlimme Lage käme. Die Kommission hält indeß dafür, daß, abgesehen davon, daß gerade das Bezirksgericht Zürich vermöge seiner größeren Mitgliederzahl sich leicht zu helfen vermag, das Vorhandensein des von der vorjährigen Prüfungskommission hervorgehobenen Uebelstandes, dessen Beseitigung der mehrerwähnte Großrathsbeschluß bezweckte, nicht geleugnet werden könne. Sie findet, daß es für den Präsidenten eines Gerichtes nichts weniger als angenehm und ermunternd sein könne, den Sitzungen bei einer geraden Mitgliederzahl nur mit berathender Stimme beiwohnen zu können, mit seiner entscheidenden Stimme aber ausgeschlossen zu sein. Die Kommission findet ferner, daß ein mit zwei gegen zwei Stimmen gefällter Entscheid nicht so unanfechtbar dastehe, daß dessen Richtigkeit nicht in Frage kommen dürfe, und daß es jedenfalls mehr im allgemeinen Interesse liege, darauf hinzuwirken, daß die Gerichte möglichst vollständig besetzt seien. Der erwähnte Großrathsbeschluß hat nun aber nach der Auffassung der Kommission gerade dieses im Auge, indem er auf die Ergänzung durch Ersatzmänner hinweist, ohne daß er hiedurch zwingende Vorschriften, die mit den Bestimmungen des § 51 Lemma 2 und

§ 98 des Gesetzes betreffend die Gerichtsorganisation vom 29. Herbstmonat 1852 nicht vereinbar wären, aufstellen wollte.

Aus diesen Gründen spricht daher die Kommission die Erwartung aus, daß dem betreffenden Großrathsbeschlusse nachgelebt werde.

Endlich glaubt die Kommission wiederholt auf die schon in früheren Rechenschafts- und Kommissionalberichten angeregte bessere Regulirung der Notariatsgrenzen aufmerksam machen zu sollen. Wenn sie dießfalls keinen bestimmten Antrag stellt, so scheint es ihr doch im höchsten Grade wünschbar, daß wenigstens die grellsten Uebelstände, die sich aus der Unsicherheit der Notariatsgrenzen ergeben, nach und nach beseitigt werden.

Die Kommission legt hienach dem h. Großen Rathe folgenden Antrag vor:

Der Große Rath,
auf den Antrag der bestellten Kommission,
beschließt:

I. Die Verordnung des Obergerichtes betreffend die Empfangnahme, die Aufbewahrung und Aushingabe der Testamente vom 29. März 1862 ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

II. Der Rechenschaftsbericht über das Jahr 1862 wird dem Obergerichte unter Verdankung abgenommen.

Die Kommission schließt mit der Anzeige, daß sie das mündliche Referat dem Herrn Bezirksgerichtspräsidenten Spiller übertragen hat.

Zürich, den 20. Wintermonat 1863.

Vor der verordneten Kommission:
Der Sekretär,
Boßhardt.

Bericht

der zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes über das Kirchenwesen vom Jahre 1862 niedergesetzten Großrathskommission.

Die Kommission, welcher der h. Große Rath unterm 27. Weinmonat l. J. den Bericht über das Kirchenwesen vom Jahre 1862 zur Prüfung überwiesen hat, gibt sich die Ehre, dem h. Großen Rath hiemit Bericht und Antrag vorzulegen.

Obgleich der Regierungsrath dem in dem letzten dießfälligen Kommissionalberichte ausgesprochenen Wunsche entsprechend nunmehr den Jahresbericht des Kirchenrathes vollständig in seinen Rechenschaftsbericht aufgenommen hat, so hat doch dieser Bericht der Kommission nur zu wenigen Bemerkungen und nur hinsichtlich eines Punktes zur Stellung eines Antrages Veranlassung gegeben.

Vorerst hebt die Kommission mit Anerkennung hervor, daß der Kirchenrath mit Eifer und Umsicht für die Durchführung des neuen, mit Anfang des Berichtsjahres in Kraft getretenen Kirchengesetzes bemüht war, und daß er die ihm von dem h. Großen Rathe überwiesene Frage einer Reorganisation der Kinderlehre im Zusammenhange mit der Umgestaltung der Unterweisungsschule bereits an Hand genommen und der Synode vorgelegt hat. Von den Berichterstattern des Kirchenrathes ist der Kommission hierüber noch mitgetheilt worden, daß die Synode diese Frage zur nähern Prüfung an eine Kommission gewiesen habe, deren Anträge nun vorerst gewärtigt werden müssen.

Im fernern verdankt die Kommission dem Kirchenrathe seine Bemühungen gegenüber den Direktionen der größern Verkehrsanstalten, um den Angestellten der letztern eine wenigstens zeitweise Sonntagsfeier zu ermöglichen, und sie spricht dabei die Hoffnung aus, daß der Kirchenrath diesem Gegenstande auch fernerhin seine Aufmerksamkeit schenken werde.

Der Punkt, welcher die Kommission zur Stellung eines Antrages veranlaßt, ist die Dürftigkeit der gegenwärtigen Liturgie. Diese hat nämlich an Gebeten für Sonn- und Festtage und an Gebeten für einzelne gottesdienstliche Handlungen eine sehr kleine Auswahl, und für einzelne Sonntage, z. B. Ernte- und Herbstsonntag, mangelt es an solchen gänzlich. Dieß hat zur Folge, daß die in der Liturgie enthaltenen Gebete, wenn nicht jeden Sonntag, doch sehr oft wiederholt werden müssen. Diese Wiederholung vermindert aber die Andacht sowol bei dem Geistlichen als auch bei der Gemeinde, und es wird dadurch dem Erstern mit der Zeit beinahe unmöglich, das Gebet mit eigener geistiger Theilnahme und zur Anregung der Gemeinde vorzutragen. Um diesen Uebelstand zu heben, schlägt die Kommission vor, daß, wie dieses in mehreren andern Kantonen und Staaten bereits besteht, durch eine Sammlung von Gebeten in einem sogenannten Kirchenbuch eine passende Auswahl gegeben werde.

Die Kommission stellt hienach folgenden Antrag:

Der Große Rath,

auf den Antrag der für Prüfung des Rechenschaftsberichtes über das Kirchenwesen vom Jahre 1862 niedergesetzten Kommission,

beschließt:

I. Der Kirchenrath wird eingeladen, in Verbindung mit der Synode in Berathung zu ziehen, ob nicht die gegenwärtige Liturgie der Landeskirche in ein Kirchenbuch zu erweitern sei.

II. Dem Regierungsrathe, beziehungsweise dem Kirchenrathe, wird der Bericht über das Kirchenwesen vom Jahre 1862 mit Verdankung abgenommen.

Die Kommission schließt mit der Anzeige, daß sie das mündliche Referat dem Herrn Stadtpräsidenten Mousson übertragen hat.

Zürich, den 3. Christmonat 1863.

Vor der verordneten Kommission:
Der Sekretär,
Boßhardt.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 19. Christmonat 1863.)

285. Die Sonntags den 25. Weinmonat d. J. zu Gunsten der Wettbeschädigten der Bezirke Andelfingen, Bülach und Regensberg eingesammelte, 36,735 Fr. 56 Rp. betragende Liebessteuer wird auf die einzelnen Gemeinden in folgender Weise verlheilt:

Marthalen	5,150 Fr.	
Alten	850 „	
Oerlingen	2,500 „	
Trüllikon	8,400 „	
Rudolfingen	1,600 „	
Wildensbuch	100 „	
Laufen	800 „	
Regensberg	800 „	
Niederhasli	635 „	56 Rp.
Otelfingen	3,850 „	
Buchs	6,000 „	
Hüttikon	1,700 „	
Boppelsen	1,150 „	
Dielsdorf	3,200 „	
	36,735 Fr.	56 Rp.

Mit der Sorge für Vertheilung der in den Bezirken Andelfingen und Bülach gefallenen Steuern an Naturalien an die bedürftigsten Geschädigten werden die betreffenden Statthalterämter beauftragt. Obige, für die Gemeinden bestimmten Summen sind durch die Gemeindräthe ausschließlich nach Maßgabe der Bedürftigkeit und zwar in der Weise zu vertheilen, daß nur diejenigen, welche höchstens 5000 Frk. Vermögen versteuern, mit Beiträgen bedacht werden sollen, insofern der erlittene Schaden die Hälfte des muthmaßlichen Jahresertrages übersteigt.

---

286. Der Schulgenossenschaft Brütten wird an die Kosten ihres neu erbauten Schulhauses der vorschriftsgemäß ermittelte Staatsbeitrag von 2800 Frk. und der Schulgenossenschaft Reutlingen ein solcher von 2,100 Frk. aus dem Budgetkredit VII C a 2 verabreicht.

---

287. Nachdem das Bundesgericht zum ersten Mitglied der eidgenössischen Schätzungskommission für die Bülach-Regensbergerbahn den

Herrn Bezirksgerichtspräsidenten Kesselring in Boltshausen, Thurgau,

zu dessen erstem Ersatzmann

Herrn Oberrichter Bachmann in Stettfurt,

zu dessen zweitem Ersatzmann

Herrn Bezirksrichter Schuler in Oberstammheim (verstorben)

der Bundesrath hierauf zum zweiten Mitgliede:

Herrn Bezirksstatthalter Diethelm in Erlen, Thurgau,

zu dessen erstem Ersatzmann

Herrn Friedensrichter Hüblin in Pfyn, Thurgau,

zu dessen zweitem Ersatzmann

Herrn Friedensrichter Oettli in Rothenhausen, Thurgau,

ernannt haben, hat der Regierungsrath zum dritten Mitgliede:

Herrn Bezirksgerichtspräsident Joh. Jakob Hablützel von Trüllikon,
zu dessen erstem Ersatzmann
Herrn Forstmeister Friedrich Hertenstein von Kyburg und
zu dessen zweitem Ersatzmann
Herrn Bezirksrichter Jakob Wuhrmann von Wiesendangen
gewählt.

---

288. Dem Herrn Hauptmann Eduard Steffen von Wädensweil wird die in Folge zurückgelegtem Dienstpflichtigkeitsalters nachgesuchte Entlassung vom Militärdienst unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

---

289. Die von der Kirchgemeindsversammlung Hinweil unterm 13. dies getroffene Berufungswahl des Herrn Arnold Näf von Zürich und Kappel, gegenwärtigen Pfarrers in Glattfalden, zum Pfarrer der Gemeinde Hinweil wird anerkannt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Die Pläne für die neu projektirte Irrenanstalt sind von heute an bis den 26. d. M. im Erdgeschoß des Obmannamtes, Kanzlei der Direktion des Innern, Zimmer Nr. 6, ausgestellt und können Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr von Jedermann besichtigt werden.

Zürich, den 18. Christmonat 1863.

Direktion der öffentlichen Arbeiten.

2. Holzversteigerungen.

Dienstag den 29. Christmonat, Vormittags von 9 Uhr an, in der Staatswaldung Seeholz zu Affoltern bei Höngg 40 Klafter Buchenscheit- und Prügelholz, einige Nadelbauholzstämme und 1200 Reisigwellen, und nachher in der Staatswaldung Reutenen zu Watt 80 Nadelbauholzstämme.

Mittwoch den 30. Christmonat, Vormittags 11 Uhr, in der Staatswaldung Fürstenhalden zu Weiach 2 Eichstämmchen, 26 Klafter Laubholz und 1200 Reisigwellen.

Unterstraß, den 19. Christmonat 1863.

R. Steiner, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Herr Johannes Hochstraßer am Unterort-Wädensweil ist willens über seine eigenthümliche Schiffländе vorhalb seinem Hause ein Dach von 34 Fuß Länge und 22 Fuß Breite, sowie außerhalb der Seemauer einen Steindamm zu erstellen, wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Einsprachen dagegen sind innert 14 Tagen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzugeben.

Horgen, den 19. Christmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

4. Die Stelle eines Seebautenaufsehers des Bezirkes Zürich ist in Folge Ablaufes der Amtsdauer erledigt. Bewerber auf dieselbe haben ihre Anmeldung innerhalb acht Tagen dem Präsidenten des Bezirksrathes, Herrn Statthalter Fäsi, schriftlich einzureichen.

Zürich, den 19. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Baltensperger.

5. Jakob Kündig, Landwirth und Fruchthändler, von Oerlikon, sesshaft in Seebach, ist wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt, und Herr Johannes Strehler, Gastwirth zum Schiff in Zürich, als dessen Vormund ernannt worden.

Zürich, den 19. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Baltensperger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

6. Volketsweil.

Die sämmtlichen Grundbesitzer im Zivilgemeindsbanne Volketsweil werden hiemit auf Dienstag den 29. d. M., Nachmittags 1 Uhr, zu einer Versammlung in das Schulhaus Volketsweil eingeladen.

Geschäfte sind:

Berichterstattung betreffend Kanzleivereinigung, Verhandlung und Abstimmung darüber, ob die Kanzleivereinigung vorzunehmen sei oder nicht, im verneinenden Falle Bestellung der Flurkommission.

Ueber die Stimmberechtigung wird auf die dießfallsigen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Stellvertretung ist zulässig, jeder Stellvertreter aber hat sich über die erhaltene Vollmacht auszuweisen.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Volketsweil, den 17. Christmonat 1863.

Joh. Schmid, Präsident.

7. Armensteuerbezug.

Zufolge Beschlusses der Kirchgemeinde Dorlikon vom 26. April d. J. soll zur Deckung des Rechnungsdefizits und der laufenden Ausgaben eine Armensteuer bezogen werden, wofür die Bezugslisten angefertigt sind und auf 1000 Frkn. Vermögen, auf die Haushaltung und den Aktivbürger je 80 Rappen nachweisen.

Die Steuerpflichtigen der Zivilgemeinde Dorlikon werden daher aufgefordert, ihre dießfälligen Beiträge an Herrn Armengutsverwalter Heinrich Weidmann daselbst, diejenigen der Zivilgemeinde Gütikhausen an Herrn Kirchenpfleger Christoph Müller in dort, bei welchen auch die Steuerlisten während 10 Tagen zur Einsicht offen gelegt sind, innert drei Wochen a dato um so eher zu entrichten, indem nach Verfluß dieser Frist die Steuerbeträge der auswärts Wohnenden durch Postnachnahme bezogen, beziehungsweise der Rechtstrieb angewendet werden müßte.

Dorlikon, den 14. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
K. Frei.

8. **Straßensteuerbezug.**

Die von der Gemeinde unterm 3. Mai d. J. dekretirte Straßenbausteuer beträgt:

Von 1000 Franken Vermögen	. . . .	1 Frkn.
„ der Haushaltung	. . . . .	1 „
„ dem Mann	. . . . .	1 „
„ einer Kuh oder Rind	. . . .	4 „
„ einem Pferde oder Ochsen	. . .	8 „

Das Bezugsregister liegt den Steuerpflichtigen bis den 29. ds. in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen. Allfällige Reklamationen gegen die Steuerverlegung sind bis dahin der kompetenten Behörde einzureichen.

Der Steuerbezug findet sodann Mittwoch den 30. Christmonat, Abends zwischen 4 und 7 Uhr im Sternen dahier statt. Auswärts wohnende Steuerpflichtige können ihre Beiträge inzwischen an Herrn Gemeindrath Blattmann franko einsenden, später werden dieselben von ihnen durch Postnachnahme, von den Gemeindseinwohnern durch den Weibel mit Kosten und im Weigerungsfalle durch den Rechtstrieb bezogen.

Oberrieden, den 21. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. H. Staub.

9. **Niederurdorf.**

Die Flurkommission der Gemeinde Niederurdorf hat vor geraumer Zeit die Flur- und Feldwege im hiesigen Gemeindsbanne ausgesteckt. Es ergeht daher an sämmtliche Grundbesitzer des Gemeindsbannes die Aufforderung, binnen 4 Wochen, von heute an gerechnet, der unterzeichneten Stelle anzuzeigen, ob sie sich mit der benannten Aussteckung einverstanden erklären oder ob sie noch neue Wege oder Abänderungen verlangen.

Zugleich werden allfällige Ansprecher von Servituten und Grunddienstbarkeiten binnen der gleichen Zeitfrist eingeladen, ihre Rechte und Bedingungen ebenfalls einzugeben, ansonst auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht mehr genommen würde.

Niederurdorf, den 21. Christmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Präsident,
C. Lips.

10. **Weiach.**

Die von dem Gemeindrathe Weiach unterm 7. März d. J. als öffentlich erkannten Straßen und Fußwege sind, soweit dieselben nicht schon neu angelegt oder ausgemärchet sind, mit Pfählen ausgesteckt und bezeichnet. Allfällige Einsprachen gegen die Richtung derselben oder auch nur eines einzelnen Weges sind innert 14 Tagen a dato bei dem Gemeindspräsidenten schriftlich einzureichen, ebenso sind Entschädigungsbegehren für abzutretendes Land innert der nämlichen Frist bei dem Präsidenten derjenigen Flurkommission, in deren Sektion das betreffende Grundstück liegt, einzureichen. Später eingehende Einsprachen oder Begehren bleiben unberücksichtigt.

Weiach, den 17. Christmonat 1863.

Die Flurkommissionen.

11. Stallikon.

Im hiesigen Zivilgemeindsbanne sind die Flur- und Feldwege ausgesteckt und auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet. Die Grundeigenthümer dahier werden demnach eingeladen, Einsicht davon zu nehmen und allfällige Einsprachen und Wünsche um Abänderung oder Bezeichnung weiterer Flurwege bis Ende dieses Monats schriftlich dem Präsidenten der Flurkommission einzureichen, im Unterlassungsfalle angenommen wird, die getroffenen Ausstreckungen seien anerkannt, und auf Grundlage derselben die gesetzliche Ausmarchung erfolgen würde.

Ferner werden die Ansprecher von Grunddienstbarkeiten und Reallasten, welche sich auf Grundeigenthum der Zivilgemeinde beziehen, und zu ihrer Forterisstenz der notarialischen Fertigung bedürfen, nochmals aufgefordert, ihre Ansprachen unter Beilegung der hierauf bezüglichen Verträge, Reverse u. dgl. ebenfalls bis Ende dieses Monats dem Schreiber der Flurkommission schriftlich einzureichen

Spätere Eingaben werden hierorts nicht mehr berücksichtigt, und es hätten die Säumigen eine Ordnungsbuße von mindestens 10 Franken zu gewärtigen.

Stallikon, den 16. Christmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
Johannes Meyer.

12. Kilchberg.

Nachdem die Flurwege in hiesiger Gemeinde bezeichnet sind, hat die Flurkommission beschlossen, zur Aufnahme der Servituten zu schreiten. Gleichzeitig findet sie ein Verzeichniß sämmtlicher Grundstücke der Gemeindeflur erforderlich.

Es werden daher sämmtliche Ansprecher von solchen Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die der Eintragung ins Grundprotokoll bedürfen, hiemit aufgefordert, ein genaues Verzeichniß ihrer Ansprachen anzufertigen und dasselbe unter Beilegung der bezüglichen Verträge, Reverse u. dergl. in der Woche vom 4. bis 9. Jenner 1864, je Vormittags von 8—11 Uhr bei H. Studer im Blumenthal gegen Empfangschein für die Urkunden einzureichen. Ebenso werden sämmtliche Grundeigenthümer der Gemeinde aufgefordert, ein vollständiges und genaues Verzeichniß ihrer Grundstücke bis spätestens den 9. Jenner am gleichen Orte einzugeben.

Zur Erleichterung dieser Eingaben hat die Flurkommission für obige Verzeichnisse Formulare drucken lassen, welche nebst Anleitung den Eigenthümern zugestellt werden. Die Mitglieder der Flurkommission sind überdies zu weiterer Anleitung und Beihülfe bei deren Ausfüllung bereit.

Säumige Eingeber haben angemessene Ordnungsbuße zu gewärtigen.

Kilchberg, den 21. Christmonat 1863.

Die Flurkommission.

13. Fluntern.

Der Gemeindrath hat das Verzeichniß der öffentlichen Straßen und Wege hiesiger Gemeinde angefertigt, und liegt dasselbe in der Gemeindrathskanzlei den Berechtigten zur Einsicht offen.

Einsprachen dagegen sind innert 14 Tagen a dato an den Gemeindrath einzureichen.

Fluntern, den 17. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Rüegg.

14. Außersihl.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herren Diener und Honegger	Zwei Wohnhäuser in der Sihlvorstadt	22. Christmonat.	4. Jenner 1864.

Außersihl, den 20. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Hürlimann, Gemeindrathsschreiber.

15. Oberstraß.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden. Der darauf bezügliche Plan kann bei Herrn Gemeindrath Bachofen eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Jakob Kägi, Zimmermeister, in Wytikon	Ein Wohn- und Oekonomiegebäude an der untern Vogelsangstraße	22. Christmonat	6. Jenner 1864.

Oberstraß, den 21. Christmonat 1863.

Im Namen der Baupolizeikommission:
Der Gemeindrathsschreiber,
Steiner.

16. Zur Vermeidung von Unglücksfällen und Verkehrshemmungen wird das Fahren mit breiten Brückenwagen durch enge Straßen verboten. Müssen in engern Straßen Waaren auf- oder abgeladen werden, so sind hiezu nur solche Wagen zu gebrauchen, deren Breite den Verkehr nicht hemmt. Zuwiderhandeln wird mit Buße bis auf 12 Frkn. bestraft.

Zürich, den 18. Christmonat 1863.

Im Namen der Stadtpolizeikommission:
Der Präsident,
Dr. Römer.
Der Sekretär,
Schmied.

17. Da die Holzstraße vom Isenbühli bis in den Mülliboden, Gemeindsbann Weiach, einer Korrektion unterworfen, so wird anmit bekannt gemacht, daß dieselbe bis auf weitere Anzeige nicht mehr befahren werden darf.

Weiach, den 17. Christmonat 1863.

Der Gemeindrath.

18. Ausschreibung.

Da die Amtsdauer des hiesigen Försters mit Neujahr 1864 abgelaufen, so wird dieselbe hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Aspiranten hiefür haben sich innert 8 Tagen a dato beim Präsidenten der Käferbergvorsteherschaft, Hrn. alt Friedensrichter Siegfried, persönlich anzumelden, bei welchem zugleich die Vorschriften zu vernehmen sind.

Wipkingen, den 20. Christmonat 1863.

Im Namen der Vorsteherschaft:
R. Siegfried, Schreiber.

19. Die unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, dem Publikum neuerdings in Erinnerung zu bringen, daß Elias Albert Sulzer von hier, geboren im Jahr 1824, in Folge freiwilliger Erklärung sich unter staatlicher Vormundschaft befindet, und daß daher keinerlei Schulden für denselben bezahlt werden, welche von Sulzer ohne die Zustimmung des Vormundes, Herrn Bezirksrichter Sulzer zum Steinfels dahier, beziehungsweise der Vormundschaftsbehörden kontrahirt würden.

Winterthur, den 17. Christmonat 1863.

Im Namen der Waisenkommission:
Der Stadtschreiber,
Heller.

---

20. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der dem Johannes Briner, Steinhauer, von hier unterm 4. Herbstmonat 1848 ausgestellte und nun vermißte Heimatschein Nr. 194 öffentlich aufgerufen, und falls derselbe nicht innert 14 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle eingehändigt wird, dann kraftlos erklärt.

Wassersdorf, den 17. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Joh. Morf, Gemeindrathsschreiber.

21. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr Kantonsprokurator Dr. Schneider in Riesbach, als Kurator der gemeinschaftlichen Erbmasse des sel. Hrn. Glashändler Köllikee von Thalweil, wohnhaft gewesen dahier, das zum Nachlasse des Letztern gehörende

Wohnhaus in der kleinen Stadt Zürich, in Gassen liegend, Nr. 103, zum kleinen Nußbäumli; ferner die dazu gehörenden vier Fässer im Keller, sowie drei Kirchenörter im St. Peter, Nr. 126, 140 und 1172, Dienstags den 29. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr im Gasthof zum Schwanen dahier, auf öffentliche Steigerung.

Die Bedingungen werden am Ganttage verlesen werden und liegen inzwischen bei genanntem Mandataren, Hrn. Dr. Schneider, sowie bei Herrn Geschäftsagent Wettstein, Viehmarkt Nr. 237 dahier zu gefälliger Einsicht offen.

Zürich, den 21. Christmonat 1863.

Die Gantbeamtung.

22 **Eichengant.**

Mittwoch, den 30. Christmonat d. J., von Vormittags 9 Uhr an, werden in der Gemeindswaldung Rikenbach (Au) 21 ausgezeichnet schöne Eichstämme, dienlich für Baumeister und Küfer, öffentlich versteigert. Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Rikenbach, den 21. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. H. Wyler.

23. In Folge Verfilderungsbegehren werden Mittwoch den 23. d. M., Nachmittags 2 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

Ein Kaufschuldbrief, 140 Frkn. betragend, auf Konrad Frey, alt Vorsinger, in Kloten, d. d. 22. Brachmonat 1863, 1 Stoßkarren, 1 Tisch u. A. m.

Kloten, den 21. Christmonat 1863.

J. Altorfer, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

24. Der unbekannt abwesende Hs. Georg Weidmann, Knochensammler, von Obersteinmaur, wohnhaft gewesen in Oberriet-Eglisau, wird hiemit aufgefordert, Donnerstag den 31. d. M., Vormittags 8 Uhr, in der „Rose" dahier vor Kreisgericht zu erscheinen, um die gegen ihn wegen Diebstal erhobene Klage zu beantworten, widrigenfalls gleichwol gegen ihn abgesprochen würde.

Stadel, den 19. Christmonat 1863.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Albrecht.

Briefaufrufe und Amortisirungen.

25. Durch Beschluß vom 21. v. M. hat das Obergericht nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes:

263 fl. 13 ß. 5 Hlr. auf Johannes Müller im Städtli zu Grüningen, zu Gunsten des abwesenden Vetters Jakob Heußer von Hombrechtikon, des Hofes Stäfa, d. d. 3 Heumonat 1767,

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung im Notariatsprotokoll befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Hinweil, den 10. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

26. Durch Beschluß vom 21. v. M. hat das Obergericht nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes:

64 fl. 4 ß. auf Rudolf Schlumpf zu Altorf und Lieutenant Jakob Hotz zu Landsacker, Landrichter der Herrschaft Grüningen und geordnete Hausmeister des Richthuses zu Grüningen im Namen

ganzer Herrschaft, zu Gunsten Hauptmann Untervogt Thoman zu Zollikon, d. d. Martini 1661,
denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Hinweil, den 10. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Vermischte Bekanntmachungen:

27. Den Gläubigern des am 7. Augstmonat d. J. in Wyla verstorbenen Joh. Georg Wacker, Schuster, aus Schönaich, Württemberg, wird zur Kenntniß gebracht, daß die Intestaterben den Nachlaß ausgeschlagen haben, daß dagegen in Folge stattgefundener Unterhandlungen und zur Regulirung der sowol auf dem verstorbenen Wacker, als auch auf dem Vater Rudolf Manz, Schuster, haftenden gemeinschaftlichen Schulden von dem Sohne Hs. Heinrich Manz die Verpflichtung übernommen worden ist, gegen Abtretung des Nachlasses diese theils auf dem Nachlaß, theils auf dem Vater Manz haftenden Schulden mit 70 % in zwei gleichen Raten mit Lichtmeß und Mai 1864 zu bezahlen.

Es werden nun die Inhaber solcher Forderungen auf Hs. Georg Wacker allein oder auf Wacker und Rudolf Manz, Vater, gemeinsam aufgefordert, bis Ende dieses Jahres in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, soweit solches nicht schon geschehen ist, und die Größe ihrer Forderungen genau zu bezeichnen, auch bestimmte Erklärung abzugeben, sofern sie zu dem oben bezeichneten Nachlaßvertrag ihre Zustimmung verweigern, mit der Bedrohung, daß Hs. Heinrich Manz für Forderungen, die erst später geltend gemacht werden wollten, nicht mehr einzustehen hätte, und gleichwol über den ganzen Nachlaß verfügen könnte.

Pfäffikon, den 16. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

28. Die Erbschaft des Johannes Schneebeli von Affoltern a. A., Malers, wohnhaft gewesen in Wollishofen, ist von den Waisenbehörden Namens des minderjährigen Kindes Bertha ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Schneebeli angetreten worden, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 21. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

29. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des in Zürich verstorbenen Rudolf Brunner von Wassersdorf, gewesenen Arbeiters in der Gasfabrik in Zürich, von den Waisenbehörden Namens des minderjährigen Kindes ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Maria geb. Bretscher angetreten worden ist.

Zürich, den 21. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

30. Konrad Fritschi, Steinhauer, von Flaach, seßhaft gewesen in Wettsweil, dato unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, den Kaspar Pfister, alt Waibel, in Wettsweil für seine Forderung von 71 Frkn. 40 Rp. und Kosten laut Urtheil vom 24. Weinmonat d. J. binnen zehn Tagen a dato zu befriedigen, und darüber, daß dieses geschehen, sich hierorts auszuweisen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Verpfilderung der zur Deckung benannter Forderung mit Beschlag belegten Effekten bewilligt würde.

Affoltern, den 19. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Goßweiler.

31.. Heinrich Bohli, Marxen sel. Sohn, von Wettsweil bei Bärentsweil wird hiemit aufgefordert, binnen der mit dem 29. Christmonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist allfällige Einsprachen gegen einen zwischen Johannes Bohli auf dem Allenberg und Jakob Fenner auf der Zelg bei Bärentsweil abgeschlossenen Leibdingsvertrag hierorts zu erheben, widrigenfalls Verzicht auf eine solche Einsprache angenommen würde.

Hinweil, den 29. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

32.. Der unbekannt abwesende Paulus Schramm, wohnhaft gewesen im Schanzenberg-Zürich, wird anmit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Franz Hanke, Buchhändler, in Zürich, für die Forderung von 194 Frkn. 50 Rp. sammt Kosten befriedigt habe, oder doch bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Zürich, den 12. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

33. Den Kreditoren der am 8. Weinmonat 1855 verrechtfertigten Katharina Abegg geb. Frei, Wittwe, von Wipkingen, seßhaft gewesen an der hintern Schiffländе zu Wädensweil, wird anmit auf dem Wege öffentlicher Bekanntmachung mitgetheilt, daß benannte Wittwe Abegg seiner Zeit in dem Konkurse des Metzger Jakob Günthard von Schönenberg, wohnhaft in Wädensweil, eine Forderung von 65 Frkn. 61 Rp. geltend gemacht hat. Da der Letztere mit dem Begehren um Rehabilitation eingekommen ist, diese Forderung aber bestreitet, so wird den Gläubigern der Wittwe Abegg eine mit Ende dieses Jahres ablaufende Frist angesetzt, innerhalb welcher sie sich zu erklären haben, ob sie auf dieser Forderung beharren oder nicht. Stillschweigen während der Frist würde im letztern Sinne ausgelegt.

Horgen, den 19. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

34. Der allfällige Inhaber eines vermißten Sparkassaheftes auf die Sparkasse Zürich für ein Guthaben der Anna Meier von Regensdorf, wohnhaft in Zürich, im Betrage von 548 Frkn. 01 Rp., bezeichnet mit Nr. 10885, oder wer sonst über dasselbe Auskunft geben kann, wird anmit aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an sich auf dießseitiger Gerichtskanzlei zu melden, und seine Ansprüche geltend zu machen, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist das Sparkassaheft als kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 21. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

35. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Erbschaft des Kaspar Hottinger, Tuchhändlers, von Meilen, wohnhaft gewesen an der Thorgasse-Zürich, von den Waisenbehörden, Namens der minderjährigen Kinder ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Magdalena Hottinger geborne Schmid auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden ist.

Zürich, den 21. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

36. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Jakob Bär, gewesener Wirth zum Rößli in Mettmenstetten, werden künftigen Mittwoch den 23. d. M., von Morgens 8 Uhr an, unter Ratifikationsvorbehalt der Auffallskommission des Bezirksgerichtes Affoltern öffentlich versteigert:

Verschiedene Weine, etwas Most und Branntwein, Kartoffeln, zirka 3 Zentner dürres, geräuchertes und eingesalzenes Fleisch, zirka 15 Sester Weizen, zirka 2 Zentner dürre Zwetschgen, zirka 1500 Stück Zigarren, 3 Kisten Zündhölzchen, 2 Pferde, 2 Pferdgeschirre, 2 Schweine, Heu und Emd, zirka 3 Klafter Brennholz, zirka 120 Stück Felz- und Täfelladen, 1 Bruggwagen, 1 Chaise und Geschirr, mehrere Branntwein- und Lieferfässer und andere Gegenstände mehr.

Kaufliebhaber werden eingeladen, an bezeichnetem Tage im Gasthof zum Rößli in Mettmenstetten sich einzufinden.

Affoltern a. A., den 16. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Knonau:
Heinrich Nötzli, Landschreiber.

37. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des August Steiner, Maler, dahier werden Mittwoch den 30. d. M., Nachmittags von 2 Uhr an, im Hause Nr. 288 an der Steingasse dahier durch das Stadtammannamt Zürich gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Eine Partie Malergeräthschaften, verschiedene Farben, eine Farbmühle sammt Platte und Reiber, Asphalt- und Kopalfirniß, verschiedene Lacke, zwei Fäßli Zinkweiß, ein Faß Bleiweiß, ein Fäßli Kienruß, ein d. Kasselererde, eine Korbflasche Oelfirniß u. A. m.

Zürich, den 21. Christmonat 1863.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

38. **Gantanzeige.**

Aus der Konkursmasse des August Meyer, gewesener Speisewirth dahier, werden Mittwoch den 30. d. M., von Morgens 10 Uhr an, in der Speisewirthschaft des Herrn Aeberli-Gut im Niederdorf dahier durch das Stadtammannamt Zürich gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Zirka 450 Maaß diverse Weine, eine Kommode, ein einthüriger Kasten, ein tannener Tisch, eine Partie verschiedene Küchengeräthschaften, Glasgeschirr u. A. m.

Zürich, den 21. Christmonat 1863.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

39. **Zugsfrist.**

Im Auffalle des Karl Hardmeyer von Mönchaltorf, gewesener Conciérge im Kasino dahier, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven eine mit dem 31. Christmonat 1863 ablaufende zerstörliche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 21. Christmonat 1863.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

40. **Zugsfrist.**

Im Konkurse betreffend Felix Oetiker, Zimmermann, von Embrach wird anmit denjenigen Gläubigern, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, eine mit dem 31. Christmonat d. J. ablaufende Frist von zehn Tagen für Eingabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen hinsichtlich der Fahrhabe unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung angesehen wird.

Kloten, den 19. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

41. **Zugsfrist.**

Im Konkurse des Konrad Boßhart, Krämer, in der vordern Roßweid-Sternenberg wird den Inhabern laufender Forderungen behufs Abgabe von Zugserklärungen eine Frist von zehn Tagen, die mit dem 31. d. M. zu Ende geht, mit der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug ausgelegt würde.

Pfäffikon, den 19. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

42. **Zugsfrist.**

Im Konkurse der Susanna Tanner, verehelichte Rinderknecht, Bettmacherin, in Richtersweil findet keine Auffallsverhandlung statt, was den Kreditoren zur Kenntniß gebracht wird. Zugleich wird den laufenden Gläubigern eine mit dem 29. d. M. zu Ende gehende Frist für Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Wädensweil, den 19. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Wädensweil:
G. Flad, Landschreiber.

43.. Zugsfrist.

Im Auffalle betreffend den Nachlaß des Eisenhändlers Johannes Weber von Wetzikon, wohnhaft gewesen in Uster, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen andurch Frist bis und mit dem 24. d. M. anberaumt, unter der Androhung des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 14. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

44. Im Auffalle des Heinrich Lang, Schmied, von Bachs findet keine Auffallsverhandlung statt und wird eine Zugsfrist nicht angesetzt, da kein Massagut vorhanden ist.

Regensberg, den 21. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

45. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Uster hat heute den Jakob Bachofen, Gießer, von Uster nach durchgeführtem Auffalle fallit erklärt.

Greifensee, den 19. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

46. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat laut Verfügung vom 16. d. M. den Heinrich Fierz, Flachmaler, von Herrliberg, seßhaft in Riesbach, fallit erklärt.

Riesbach, den 21. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Riesbach u. d. L.:
R. Schneider, Landschreiber.

47. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat durch Beschluß vom 14. Christmonat 1863 den Kaspar Guldener von Altstetten, wohnhaft in Oberengstringen, nach gänzlicher Durchführung des Auffallsverfahrens fallit erklärt.

Zürich, den 18. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Höngg u. d. L.:
Gottfried Böppli, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

48.. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Hs. Ulrich Hoffmann, alt Präsident, Rudolfen sel., in Zünikon, Gemeinde Bertschikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 12. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 16. Jenner 1864. — Bedenkzeit 26. Jenner bis einschließlich 6. Hornung 1864. — Auffallsverhandlung 17. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

2. Andreas Keller, Schneider, Jakoben sel. Sohn, im Letten zu Glattfelden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach

v. 12. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 16. Jenner 1864. — Bedenkzeit 27. Jenner bis 6. Hornung 1864. — Auffallsverhandlung 13. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

3. Rudolf Kunz, Naglers, in Regensberg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 5. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 16. Jenner 1864. — Bedenkzeit 26. Jenner bis 6. Hornung 1864. — Auffallsverhandllung 16. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

4. Anna geb. Pfrunder, Ehefrau des Konrad Meier, Schneider, in Buchs; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 5. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 16. Jenner 1864. — Bedenkzeit 26. Jenner bis 6. Hornung 1864. — Auffallsverhandlung 16. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

5.. Jakob Gubler, Leonharten Sohn, im Friedensthal-Gündisau-Russikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 21. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 31. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 10—20. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 2. Hornung 1864, Vormittags 10 Uhr.

6.. Ulrich Weber von Dübendorf, dato Zurichter in der Gerbe im Tobel zu Hombrechtikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 1. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 5. Jenner 1864. — Bedenkzeit 15—25. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 2. Hornung 1864, Vormittags 10 Uhr.

7.. Katharina Hubschmid, geschiedene Ehefrau des fallten Schlossers Heinrich Honegger von Affoltern b. H., wohnhaft in Nr. 317 in Außersihl; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 23. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon u. d. E. (in Zürich) 29. Christmonat 1863. — Bedenkzeit 9. bis 18. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 29. Jenner 1864, Morgens 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliches Inventar.

49. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist auf Ansuchen des Schirmvogteiamtes Zürich Namens der minderjährigen Erben des Verstorbenen das gerichtliche Inventar bewilligt worden, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner des betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse), den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Heinrich Kaufmann, Med. Dr., von Zürich; — 1t. Beschuß des Bezirksgerichtes Zürich vom 14. Christmonat 1863. — Letzter Tag für die Eingaben in die Notariatskanzlei der Stadt Zürich 18. Jenner 1864.

Zürich, den 18. Christmonat 1863.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

50. Beneficium Inventarii.

Das Bezirksgericht Muri hat den Erben des verstorbenen Jakob Oswald, gewesener Hutmacher, von Bünzen, wohnhaft gewesen in Zürich, das Beneficium Inventarii bewilligt.

Es werden demnach die Gläubiger, Bürgschaftsansprecher und Schuldner des Verstorbenen, und zwar die Erstern unter Androhung des Rechtsnachtheils des Verlustes der Ansprachen, die Letztern aber von Richteramtswegen aufgefordert, ihre Anforderungen und Schuldigkeiten bis und mit Mittwoch den 13. Jenner 1864 dem Gemeindrath Bünzen einzugeben.

Muri, den 7. Christmonat 1863.

Der Gerichtspräsident:
Beutler.
Für den Gerichtsschreiber,
Brun, Substitut.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 19. Christmonat 1863.

Das Präsidium
der Zivilabtheilung des Obergerichtes.

51. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Affoltern hat durch Beschluß vom 12. d. M. das Konkursverfahren gegen Johannes Bliggenstorfer, Johannessen Sohn, von Gamlikon-Stallikon mit Zustimmung seiner Gläubiger aufgehoben.

Zürich, den 21. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.:
Müller, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 103. Freitag, den 25. Christmonat 1863.

Einladung zum Abonnement.

Auf den Jahrgang 1864 des Zürcherischen Amtsblattes (mit Gesetzen und Verordnungen als Gratisbeilagen) kann abonnirt werden:

1) Bei der Expedition für die Einwohnerschaft der Stadt Zürich und deren nächster Umgebung.
2) Auf allen Postbüreaux des Kantons Zürich sowie der ganzen übrigen Schweiz, und zwar mit Ausnahme von 20 Rpn. Einschreibgebühr, ohne Preiserhöhung, da die Versendung von der Post gratis besorgt wird.

Preis	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich
Bei der Expedition:	2 Frkn. 50 Rp.,	1 Frkn. 50 Rp.,	1 Frkn. — Rp.
Bei den Postbüreaux:	2 „ 70 „	1 „ 70 „	1 „ 20 „

Frühzeitige Bestellung liegt im Interesse des Tit. Publikums.

Die Expedition des Amtsblattes:
Orell, Füßli und Comp. in Zürich.

Bericht des Regierungsrathes

an den

hohen Großen Rath

betreffend die Betheiligung an den Untersuchungen über das Unternehmen einer Gotthardeisenbahn.

In einer von den Herrn Bezirksgerichtspräsident Strehler in Pfäffikon, J. H. Voller in Uster und J. Marti in Wald unterzeichneten an den h. Großen Rath gerichteten Adresse wird im Namen der in Wetzikon abgehaltenen Versammlung erklärt:

„Die Versammlung erlaubt sich zu Handen des h. Großen Rathes des Standes Zürich die Hoffnung auszusprechen, daß derselbe dem Vor-

gehen der Regierung in der Gotthardangelegenheit seine Billigung versage. Die Versammlung glaubt sich dieser Zuversicht um so eher hingeben zu dürfen, als durch die fragliche Beschlußnahme der Regierung Partei genommen worden ist für ein Projekt, dessen Ausführbarkeit und Vorzüge nach jeder Seite hin noch streitig sind, während dasselbe unbestrittenermaßen die Interessen einer Zukunftsentwicklung eines ansehnlichen Kantonstheiles gefährdet."

Bei der Behandlung dieser Petition in der Petitionskommission erklärten die Mitglieder des Regierungsrathes, welche in dieser Kommission sich befinden, daß der Regierungsrath gerne bereit sei, die nöthigen Aufschlüsse über sein Vorgehen in dieser Sache zu geben. Wenn der Regierungsrath anmit dieser Zusicherung nachkömmt, kann er es nicht als in seiner Aufgabe liegend erachten, gegenwärtig einläßlicher in die Frage einzutreten: welchem der verschiedenen Alpenpässe für eine Eisenbahnüberschienung der Vorzug zu geben sei und welche Stellung bei einem solchen Unternehmen der Kanton Zürich einzunehmen habe; sondern er beabsichtigt lediglich, dem h. Großen Rathe Aufschluß über das Geschehene zu ertheilen und den Standpunkt zu bezeichnen, von dem er bei seinen diesfälligen Schritten ausgegangen. Zu diesem Ende kommen wir zunächst auf die in Sachen des Lukmanierunternehmens gethanen Schritte zurück.

Im November 1860 stellte Herr v. Planta im Namen des Lukmaniercomite an den zürcherischen Regierungsrath das Begehren, sich bei dem Unternehmen der Erstellung eines Schienenweges über den Lukmanier durch Uebernahme von Aktien zu betheiligen. Gleichzeitig kam das Comite für eine Gotthardeisenbahn mit dem Gesuche um Uebernahme von Gründungsaktien für diese Bahn ein. Da die gleichen Gesuche auch an den Stadtrath von Zürich und die schweizerische Nordostbahn gerichtet wurden, so veranstalteten wir, um ein gemeinsames Handeln zu erzielen, eine Besprechung von Abgeordneten dieser Behörden. Diese Konferenz kam nach mehrfacher Berathung den 21. Februar 1861 zu dem Schlusse, folgenden Beschlussesentwurf ihren Kommittenten zur Annahme vorzulegen:

„1. Für den Fall, daß durch die weitern Verhandlungen des Lukmaniercomites, namentlich auch mit Sardinien, eine Grundlage gewonnen wird, welche nach hierseitigem Ermessen die Durchführbarkeit der angestrebten Unternehmung in Aussicht zu nehmen gestattet, und unter der Bedingung, daß die erforderlichen Garantien dafür geboten werden, daß die Konkurrenzfähigkeit der Linthlinie mit der Rheinlinie für den Verkehr zwischen Deutschland und Italien auch nach Erstellung der Alpenbahn gesichert bleibe, sei bei dem h. Großen Rathe die Ermächtigung zur Uebernahme von Aktien für die Lukmanierunternehmung in einem näher zu bestimmenden Betrage nachzusuchen.

„2. Auf das Gesuch des Gotthardkomites um Uebernahme von Gründungsaktien für eine Gotthardseisenbahn und die Ernennung eines Mitgliedes in das Gotthardskomite wird für einstweilen nicht eingetreten.

„3. Sei der sub 1 bezeichnete Beschluß dem Lukmanierkomite und derjenige sub 2 dem Gotthardkomite unter näherer Bezeichnung der Gesichtspunkte, von welchen der Regierungsrath bei der Schlußfassung ausgegangen sei, zur Kenntniß zu bringen."

Durch unsere Schlußnahme vom 23. März 1861 erklärten wir dem Lukmanierkomite gegenüber, daß wir, wenn die in dem bezeichneten Beschlussesentwurf enthaltenen Bedingungen erfüllt werden, bei dem h. Großen Rathe die Ermächtigung zur Uebernahme von Aktien im Betrage von 1½ Millionen Franken nachsuchen werden. In der dießfälligen Zuschrift sprachen wir uns folgendermaßen aus:

„Nach unserm Dafürhalten kann es sich zur Zeit nur um die Erstellung einer Alpenbahn, welche für sich allein schon als ein außerordentlich schwieriges, der allseitigen äußersten Anstrengung bedürfendes Unternehmen darstellt, handeln, und es darf an die gleichzeitige Erbauung von zwei Alpenbahnen, des Gotthard und des Lukmanier, nicht gedacht werden. Da es nun nach der Lage der Dinge nicht in unserer Macht liegt, die Wahl zwischen den beiden konkurrirenden Projekten zu treffen, so konnten wir bei Beantwortung der Frage, welchem derselben wir zunächst unsere Aufmerksamkeit und Theilnahme zuwenden wollen, nur darauf sehen, welches seqerlben zur Zeit größere Aussicht auf Verwirklichung habe. In dieser Beziehung haben wir uns überzeugen müssen, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Projekt des Lukmanier günstigere Chancen habe als dasjenige des Gotthard. Nicht nur scheinen die Bauschwierigkeiten bei jenem geringer zu sein als bei diesem; sondern auch in finanzieller Beziehung scheinen sich für jenes günstigere Aussichten zu eröffnen, namentlich weil demselben von Seite Italiens, welches natürlicherweise die weitaus größten Geldopfer für das Unternehmen zu bringen hat, bisher der Vorzug gegeben wurde.

„Dagegen dürfen wir Ihnen nicht verhehlen, daß wir in Ihren Mittheilungen noch keine hinreichend befriedigenden Grundlagen für das großartige Werk, um welches es sich handelt, und zwar namentlich in finanzieller Beziehung, gefunden haben, und daß wir uns daher zur Zeit nicht dazu verstehen konnten, für dasselbe eine unbedingte Betheiligungszusage zu machen und einen dießfälligen Vorschlag an unsern h. Großen Rath zu bringen. Das letztere wird geschehen, sobald die in unserm heutigen Beschlusse bezeichneten Bedingungen erfüllt und insofern dannzumal noch diejenigen Voraussetzungen vorhanden sein werden, von denen wir bei unserer Schlußfassung ausgegangen sind."

Dem Gotthardskomite erwiederten wir, daß wir für einstweilen in sein Gesuch nicht eintreten können.

Wir sprachen uns damals für das Lukmanierprojekt aus, weil wir glaubten, diese Alpenüberschienung sei mit weniger Schwierigkeit verbunden und ihr Zustandekommen sei eher möglich als das des Gotthardprojektes. Man knüpfte jedoch an diese Zustimmung sichernde Bedingungen, namentlich mit Bezug auf die erforderlichen Garantien dafür, daß die Konkurrenzfähigkeit der Linthlinie mit der Rheinlinie für den Verkehr zwischen Deutschland und Italien auch nach Erstellung der Alpenbahn gesichert bleibe, weil man zu verhüten trachten mußte, daß nicht ein Theil des Verkehrs durch Gewährung von Differenzialtarifen, Einrichtung der Fahrtenpläne u. s. w. der Rheinlinie Rorschach-Chur zugewendet, dem Kanton Zürich entzogen und dadurch seine Interessen erheblich verletzt werden. Auf diese Zuschrift erhielten wir von Seite des Lukmanierkomite nicht nur keinerlei Zusicherungen darüber, daß die verlangten Garantien gegeben werden, sondern es wurde uns gar keine Antwort zu Theil. Wir vernahmen jedoch von der Direktion der Nordostbahn, daß das Lukmanierkomite in seiner Antwort an dieselbe die Erfüllung der in unserm Beschluß angeführten Bedingungen abgelehnt habe. Die Konzession für die Lukmanierunternehmung erlosch nun und es geschah nichts weiter um dieses Unternehmen der Ausführung näher zu bringen. — Es ist nicht nothwendig, in eine Erörterung darüber einzutreten, warum der Regierungsrath keinen weitern Antheil an der Untersuchung nahm; die Gründe dafür gehen, wie wir glauben, aus dem Gesagten klar hervor.

Bei dieser Sachlage erhielten wir im Juli d. Js. von der Regierung von Luzern die Einladung, welche auch an die Regierungen von Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt und Land, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin und Neuenburg und die Direktionen der Zentral- und Nordostbahn gerichtet war, an einer auf den 7. August angesetzten Konferenz betreffend eine Eisenbahn über den Gotthard Theil zu nehmen. Bei dieser Konferenz ließen wir uns durch zwei Abgeordnete vertreten mit dem Auftrage, anzuhören und zu referiren. Unsere Abgeordneten gaben diesem Auftrag gemäß die erforderlichen Erklärungen ab und nahmen an den Verhandlungen über den von der niedergesetzten Kommission vorgelegten Entwurf einer Uebereinkunft mit dem Vorbehalte Theil, das aus der Berathung hervorgehende Resultat uns zur Schlußfassung vorzulegen.

Diese Uebereinkunft lautet:

„Art. 1. Die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin und Neuenburg, sowie die schwei-

zerische Zentralbahngesellschaft und die schweizerische Nordostbahngesellschaft vereinigen sich zur Anstrebung einer über den Gotthard führenden Alpeneisenbahn.

„Die Aufnahme weiterer Kantone und Eisenbahnverwaltungen in die Vereinigung bleibt vorbehalten.

„Art. 2. Als Organ für die Bethätigung der in Art. 1 bezeichneten Bestrebungen wird eine ständige Kommission aufgestellt, in welche die betheiligten Kantone und Eisenbahngesellschaften je zwei Mitglieder wählen.

„Die jeweiligen Abgeordneten von Luzern führen den Vorsitz in der Kommission.

„Art. 3. Die Mitglieder der Kommission befinden sich in der Stellung von Mandataren der von ihnen vertretenen Kantone und Eisenbahngesellschaften. Ihre Stimmabgabe wird demnach auf Grundlage von Instruktionen oder Vollmachten, welche ihnen von ihren Kommittenten zu ertheilen sind, erfolgen.

„Art. 4. Die Kommission kann nur dann gültig verhandeln, wenn wenigstenz zwei Drittheile ihrer Mitglieder gegenwärtig sind.

„Bei den Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

„Handelt es sich übrigens um Leistungen, welche von den betheiligten Kantonen und Eisenbahngesellschaften übernommen werden sollen, so ist zu einem Beschlusse dieser Art die Zustimmung der betreffenden Kantone und Gesellschaften erforderlich.

„Art. 5. Die Kommission ernennt aus ihrer Mitte einen Ausschuß von sieben Mitgliedern nebst drei Ersatzmännern und den Präsidenten und Vizepräsidenten des Ausschusses.

„Art. 6. Dem Ausschusse liegt die allseitige Wahrnehmung des Interesses der Vereinigung zunächst und in erster Linie ob.

„Falls es sich um Maßregeln von größerm Belange handelt, so hat er der Kommission die erforderlichen Anträge zu hinterbringen.

„Er vollzieht die Beschlüsse der Kommission.

„Art. 7. Der Ausschuß kann nur dann gültig verhandeln, wenn wenigstens fünf Mitglieder oder Ersatzmänner desselben gegenwärtig sind.

„Bei den Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

„Art. 8. Die Kommission versammelt sich jeweilen auf das Begehren des Ausschusses oder wenigstens eines Fünftheils ihrer Mitglieder.

„Der Ausschuß tritt zusammen, so oft der Präsident desselben es für nothwendig erachtet oder falls mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.

„Die Kommission und der Ausschuß versammeln sich in der Regel in Luzern.

„Art. 9. Werden zum Behufe der Anstrebung des Zweckes der Vereinigung Unterhandlungen mit auswärtigen Staaten erforderlich, so haben dieselben durch Vermittlung des Bundesrathes statt zu finden (Art. 10 der Bundesverfassung und Art. 19 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft vom 26. Heumonat 1852).

„Art. 10. Der Rücktritt von der Vereinigung zur Anstrebung des Gotthard steht jedem Gliede derselben stetsfort frei.

„Art. 11. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist den zuständigen Behörden der betreffenden Kantone und Eisenbahngesellschaften zur Annahme vorzulegen.

„Nach erfolgter Genehmigung ist die Uebereinkunft im Sinne von Art. 7 der Bundesverfassung der Bundesbehörde zur Einsicht zu übermitteln."

Ueber die technischen Vorarbeiten, die der Konferenz zur Kenntniß gebracht wurden, berichtete man uns, es seien von Herrn Ingenieur Wethli zwei Projekte ausgearbeitet worden. Nach dem ersten Projekte würde die Bahn

von Flüelen bis Bellinzona eine Länge von 146,75 Kilometern,
von Bellinzona bis Lugano eine solche von 30,25 „
mithin von Flüelen bis Lugano . . . 177,00 Kilometer

Länge erhalten.

Der Tunnel würde in einer Höhe von 1500 Metern 9800 Meter lang werden. Mehrere Schachte, die gebaut werden können, machen es möglich, den Tunnel von mehreren Seiten in Angriff zu nehmen und dadurch die Bauzeit zu verkürzen.

Nach dem zweiten Projekt erhielte die Bahn

von Flüelen bis Bellinzona eine Länge von 128,230 Kilometern,
von Bellinzona bis Lugano eine solche von 30,250 „
mithin von Flüelen bis Lugano . . . 158,480 Kilometer.

Die Länge des Alpentunnels, der in einer Höhe von 1200 Metern erstellt würde, betrüge 15,4 Kilometer.

Auch bei diesem Tunnel können Schachte angewendet werden. Nach diesen Projekten würde die höchste Steigung 26 per mille betragen. Beide Tunnel können nach dem Bericht im Verhältniß der Höhe unter so günstigen Umständen gebaut werden, wie solche bei einem andern Passe nicht leicht gefunden werden dürften.

Ehe wir dieser Uebereinkunft beitreten konnten, mußten wir uns fragen, ob das Zustandekommen der Gotthardbahn wünschbar sei. Diese Frage beantworteten wir aus den nachstehenden Gründen sowol von dem kantonalen als dem eidgenössischen Standpunkte aus bejahend. Von dem erstern Standpunkte aus ist es vorzüglich die Entfernung, die für diese Alpenbahn spricht. Von den beiden Alpeneisenbahnen Lukmanier und Gotthard ist es, besonders nach Erbauung der Reppischbahn, die letztere, welche die kürzere Linie bietet

zwischen dem größten Theil des Kantons Zürich und Biasca (letzteres ist der Vereinigungspunkt der Gotthard- und Lukmanierbahn). Wir erhalten mithin durch Erstellung der Gotthardbahn einen kürzern Verbindungsweg nach Italien, als durch das Lukmanierprojekt. Die Vortheile einer kürzern Linie springen zu sehr in die Augen, als daß es nothwendig sein dürfte, diese hier aufzuzählen. Zu diesem Vortheile der kürzern Linie kommt der weitere, daß durch die Gotthardbahn wenigstens der Transit aus dem westlichen Deutschland nach Italien dem Kanton Zürich gewonnen wird, während bei Erbauung der Lukmanierlinie der Transit aus dem östlichen und westlichen Deutschland für uns verloren geht. In diesem Falle wird der Transit aus dem östlichen Deutschland auf der bayerischen Bahn nach Lindau und von dort über die Bodenseegürtelbahn und das Rheinthal nach Italien gehen. Der Transit aus dem westlichen Deutschland aber wird von Bruchsal die Richtung über Friedrichshafen, die Bodenseegürtelbahn (zu der auch die Strecke Friedrichshafen-Lindau zu zählen ist) und das Rheinthal nach Italien nehmen, oder er geht von Mannheim aus über Offenburg, Singen, Konstanz, Rorschach und die Rheinlinie nach Italien. Wird die Eisenbahn über den Gotthard gebaut, so wird der Kanton Zürich mit zwei Kantonen, Uri und Schwyz, durch Schienen verbunden, was besonders auch für die Ausfuhr zürcherischer Landesprodukte, wie z. B. Wein, von Bedeutung ist. Bei dem Lukmanier würde nur eine Verbindung, die mit dem Bündner Oberland, neu erzielt werden. Gehen wir nun auf den eidgenössischen Standpunkt über, so erscheint es nicht als wahrscheinlich, daß zwischen dem Montcenis und dem Brenner mehr als eine schweizerische Alpeneisenbahn zu Stande kommt.

Von den schweizerischen Alpenpässen, die in Frage kommen, ist der Gotthard derjenige, welcher dem Interesse des größten Theils der Schweiz am meisten entspricht, weil die Eisenbahn über denselben in das Herz der Schweiz geht, von wo aus die übrigen Bahnen Personen und Güter in die einzelnen Gegenden des Landes führen. Die Ueberschienung des Gotthard erscheint daher sowol vom politischen, als vom volkswirthschaftlichen und militärischen Standpunkte aus als die vortheilhafteste für die Schweiz.

Wenn wir nun aber auch diesem Alpenpaß den Vorzug vor allen andern geben, so dürfen wir doch nicht übersehen, daß es sich vorerst frägt, ob die Ausführung dieser Alpenbahn vom technischen und finanziellen Standpunkt aus möglich sei. In der letztern Beziehung ist namentlich zu untersuchen, wie hoch die Baukosten sich belaufen werden; ob und welche Verzinsung das in Aussicht zu nehmende Baukapital muthmaßlich gewähren wird; ob und, bejahenden Falls, auf welchen Grundlagen die Beschaffung des für den Bau der Bahn erforderlichen Kapitales ermöglicht werden kann. — Die Untersuchungen über diese Punkte konnten nun nicht von dem Bunde ausgehen,

sondern es war Sache der Kantone und der Eisenbahngesellschaften, in deren Vortheil das Zustandekommen der Bahn liegt, dieselben vorzunehmen. Das war eben zunächst der Zweck der Vereinigung der bezeichneten Kantone und der Bahngesellschaften und der von den Abgeordneten entworfenen Uebereinkunft. Diese Vereinigung sollte denn auch dazu dienen, schon während der Vornahme der oben erwähnten Untersuchung das bei der Erstellung von schweizerischen Alpenbahnen interessirte Ausland über die Wünsche, welche die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung und die Kantone dießfalls hegen, aufzuklären und hiedurch zu verhindern, daß durch falsche Vorstellungen, welche über die daherigen Gesinnungen der Schweiz im Auslande Wurzel fassen könnten, einer endlichen, unserm Gesammtvaterlande förderlichen Lösung der Alpenbahnfrage vorgegriffen werde.

Ergibt sich aus den Untersuchungen, die, wie wir annehmen, mit der größten Sorgfalt vorgenommen werden, daß die Erbauung einer Gotthardbahn vom technischen oder finanziellen Standpunkte aus unthunlich sei, so wird dieselbe nicht weiter anzustreben sein. Nur wird man sich dann genaue Rechenschaft darüber zu geben haben, warum man von einem Projekt, dessen Verwirklichung so wünschbar wäre, abstrahiren will. Stellt sich dagegen die Möglichkeit der Erstellung einer Gotthardbahn heraus, dann werden die Anstrengungeu darauf zu richten sein, die Mittel beizubringen, vermittelst deren zu dem als wünschbar und erreichbar erkannten Ziele zu gelangen ist. Tritt dieser Fall ein, so wird der Regierungsrath dem h. Großen Rath die nothwendigen Vorlagen hinterbringen, damit derselbe, da alsdann eine klare und sichere Einsicht in die Sache ermöglicht sein wird, was gegenwärtig noch nicht der Fall ist, sich völlig frei darüber aussprechen kann, ob und welche Anstrengungen der Kanton Zürich für seinen Theil machen soll. — So fassen wir die in Frage liegende Angelegenheit auf, und der h. Große Rath wird es ohne Zweifel ebenfalls angemessen finden, daß wir bei einer für einen industriellen Kanton so wichtigen Sache nicht als theilnahmlose Zuschauer verharren, sondern uns bei der Untersuchung, ob eine Ueberschienung des für den Kanton Zürich günstigen Alpenpasses möglich sei, betheiligen. Bei dieser Auffassung aber wird der h. Große Rath auch unsere Zustimmung zu der getroffenen Uebereinkunft als für geboten erachten.

Wir schließen mit der Anzeige, daß Herr Regierungsrath Benz das mündliche Referat übernimmt.

Zürich, den 19. Christmonat 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Gesetzesentwurf

betreffend

Bewässerung und Entwässerung von größern Grundflächen.

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen, welche sich auf eine größere Grundfläche beziehen und einen namhaften landwirthschaftlichen Nutzen in Aussicht stellen, können durch den Regierungsrath im Sinne des § 2 des Gesetzes über Abtretung von Privatrechten als öffentliche Unternehmungen erklärt werden (§ 21).

§ 2. Wenn die Mehrzahl der Grundeigenthümer oder die Eigenthümer von wenigstens zwei Drittheilen der betreffenden Grundfläche sich für ein derartiges Unternehmen aussprechen, so sind, falls dasselbe auch die Genehmigung des Regierungsrathes erhält (§§ 1 und 21), die nicht Zustimmenden gehalten, an demselben Theil zu nehmen.

§ 3. Eigenthümer von Grundstücken, welche ihrer Kulturart nach nicht zu denen gehören, für die das Unternehmen höhere Ertragsfähigkeit bezweckt oder deren besondere Benutzungsweise für den Eigenthümer von größerem wirthschaftlichem Interesse ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung, können nicht zur Theilnahme gezwungen werden.

Ist jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auch auf solche Grundstücke nicht ausführbar, so kann den betheiligten Grundeigenthümern das Recht ertheilt werden, gegen Entschädigung das Grundstück mit einer Dienstbarkeit zu belasten.

§ 4. Im Interesse eines solchen Unternehmens kann ferner der Eigenthümer eines außer dem Bewässerungs- oder Entwässerungsgebiete liegenden Grundstückes gegen volle Entschädigung gezwungen werden, die Durchleitung des Wassers zu gestatten, sofern nachgewiesen wird, daß ohne Berührung dieses Grundstückes der Zweck nicht auf andere, im Verhältniß zu der Größe und dem Nutzen des Unternehmens stehende, leichtere Weise erreicht werden könne (§ 581 des privatr. Ges.).

Tit. II.

Von dem Verfahren.

§ 5. Wenn von einer verhältnißmäßig erheblichen Anzahl betheiligter Grundeigenthümer die Erstellung eines Bewässerungs- oder Entwässerungs-Unternehmens verlangt wird, so ist das Begehren an den Gemeindrath zu richten.

In diesem Begehren ist der Zweck und der Umfang der Anlage näher zu bezeichnen und sind namentlich die Grenzen der in die Unternehmung fallenden Grundfläche, sowie die Grundeigenthümer, deren aktive Theilnahme bei dem Unternehmen verlangt wird, möglichst genau anzugeben.

§ 6. Der Gemeindrath hat hierauf eine Versammlung der sämmtlichen betheiligten Grundeigenthümer anzuordnen, welche in gleicher Weise wie die Gemeindsversammlungen wenigstens 8 Tage vorher unter Bezeichnung des zu verhandelnden Gegenstandes bekannt zu machen ist.

Die Leitung der Versammlung steht dem Gemeindrathspräsidenten zu.

§ 7. Bezieht sich das Unternehmen auf eine Grundfläche, welche sich in den Bann mehrerer politischer Gemeinden erstreckt, so ist das in § 5 bezeichnete Begehren an den Bezirksrath zu richten, von diesem nach Anhörung der betreffenden Gemeindsbehörden die Versammlung der Grundeigenthümer anzuordnen und dieselbe alsdann von dem Statthalter zu leiten.

Greift die betreffende Grundfläche in verschiedene Bezirke ein, so fallen diese Verrichtungen dem Bezirksrathe, beziehungsweise dem Statthalter desjenigen Bezirkes anheim, auf dessen Gebiet der größere Theil derselben liegt.

§ 8. Jeder bei dem Unternehmen betheiligte Grundeigenthümer ist zur Theilnahme an den Verhandlungen berechtigt. Wer wegen mangelnder Handlungsfähigkeit, Krankheit oder ähnlicher Abhaltungsgründe an der persönlichen Theilnahme verhindert ist, kann sich durch einen handlungsfähigen Aktivbürger vertreten lassen.

§ 9. Die Grundeigenthümer haben zu beschließen, ob eine nähere Prüfung der in Vorschlag gebrachten Unternehmung stattfinden soll oder nicht. Gegen einen diesfälligen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht statthaft.

§ 10. Wird das Eintreten auf das angeregte Projekt beschlossen, so haben die Grundeigenthümer zur Prüfung und Begutachtung desselbe eine Kommission zu ernennen, in welche auch Personen gewählt werden können, die nicht Grundeigenthümer sind.

Die Kommission soll, wenn die Unternehmung sich nicht über das Gebiet der politischen Gemeinde hinaus erstreckt, aus einem Präsidenten und vier bis höchstens zehn Mitgliedern bestehen.

Greift die Unternehmung in den Bann mehrerer politischer Gemeinden ein, so ist die Kommission aus so vielen Mitgliedern zu besetzen, daß die Grundeigenthümer jeder Gemeinde durch zwei bis fünf Abgeordnete vertreten sind. Der Präsident wird frei aus der Mitte der Kommission gewählt.

Den Vizepräsidenten und den Schreiber wählt die Kommission selbst; der letztere braucht nicht Mitglied der Kommission zu sein.

§ 11. Die Kommission hat nun zunächst durch einen hiefür tauglichen Ingenieur und einen oder mehrere Landwirthe folgende Vorarbeiten erheben zu lassen:

a) Eine durch Pläne, Längen- und Querprofile begründete Darstellung derjenigen Grundstücke, denen das Projekt Nutzen oder Schaden bringen dürfte, mit genauer Erläuterung der erforderlichen Arbeiten, sowie auch der durch das Unternehmen herbeizuführenden Veränderungen in den bestehenden Verhältnissen (z. B. Herstellung von Ueberfahrten, Brücken und Einfriedigungen) und eine Berechnung der Ausführungs- und Unterhaltungskosten, endlich einen Antrag über Klasseneintheilung der Grundstücke und über die Art, wie die Kosten auf die einzelnen Grundstücke zu verlegen seien; die Experten haben namentlich anzugeben, ob durch die Unternehmung öffentliche Interessen verletzt oder öffentliche Anlagen, wie Straßen, Brücken u. s. w. in Mitleidenschaft gezogen werden;

b) eine detaillirte Auseinandersetzung und Schätzung der Vortheile oder Nachtheile, welche für die zur Ausführung der Unternehmung in Anspruch zu nehmenden Grundstücke erwachsen werden, unter Bezeichnung allfälliger Mittel, wodurch der Vortheil vermehrt und der Schaden vermindert werden dürfte. Hiebei ist namentlich hervorzuheben, ob das Unternehmen einen überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen in Aussicht stelle; im Fernern ist anzugeben, ob und welche Abtretungen von Eigenthums- oder andern Rechten Dritter oder ob und welche Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten nothwendig sei, und es sind bei jedem Grundstücke die Entschädigungsbeträge speziell aufzuführen;

c) bei Bewässerungen insbesondere einen Bericht über die Vertheilung des Wassers, über das Bewässerungsverfahren überhaupt und über die künftige Instandhaltung der Anlagen.

§ 12. Bei Erhebung dieser Vorarbeiten hat die Kommission den Sachkundigen soweit nöthig an die Hand zu gehen und denselben über Alles, was sie zu wissen bedürfen, die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§ 13. Auf Grundlage der erhobenen Vorarbeiten sind hierauf von der Kommission Statuten zu entwerfen, sowol über die Ausführung und Leitung als auch über die spätere Besorgung des Unternehmens und die

Unterhaltung der Anlage, sowie die Tragung der Anlage- und Unterhaltungskosten.

§ 14. Nach Beendigung aller dieser Vorarbeiten werden dieselben den bei dem Unternehmen betheiligten Grundeigenthümern während vier Wochen zur Einsicht öffentlich aufgelegt. Nach deren Ablauf entscheidet die Versammlung der Grundeigenthümer, wenn sie die Vorlagen als vollständig erachtet, ob das Unternehmen ausgeführt werden solle oder ob die angestellte Untersuchung in irgend einem Punkte zu vervollständigen sei.

§ 15. Ist die Ausführung des Unternehmens definitiv beschlossen, so sind zugleich die Statuten festzustellen. Nachher löst sich die bisherige Kommission auf, und es haben die betheiligten Grundeigenthümer in freier Wahl eine neue Kommission zu bestellen.

§ 16. Ein Rekursverfahren gegen die Feststellung der Statuten ist nur insofern zulässig, als behauptet wird, daß durch dieselben bestehende Gesetze verletzt werden.

Ueber die Frage der Zweckmäßigkeit des Planes findet ein Rekursverfahren nicht statt.

§ 17. Der Beschluß betreffend die Ausführung des Unternehmens ist durch das Amtsblatt und durch wenigstens zwei in der betreffenden Gegend am meisten verbreitete Publikationsmittel bekannt zu machen, unter Ansetzung einer nochmaligen Frist von vier Wochen, binnen welcher Jeder, der sich durch das Unternehmen in irgend welcher Weise beeinträchtigt glaubt, seine Einsprachen und Begehren bei dem Präsidenten der Kommission schriftlich anzumelden hat.

Jeder Einsprecher ist berechtigt, seiner Eingabe ein gleichlautendes Doppel beizufügen und das letztere mit der Empfangsbescheinigung des Präsidenten der Kommission versehen zurückzuverlangen.

§ 18. Den Eigenthümern der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Grundstücke hat die Kommission innerhalb der ersten acht Tage dieser Frist den Umfang des Landes, dessen Abtretung verlangt wird, oder der Dienstbarkeit, mit welcher ihr Grundeigenthum belastet werden soll, sowie die von ihr festgesetzte Entschädigung durch besondere schriftliche Anzeige zur Kenntniß zu bringen, unter genauer Bezeichnung der Frist, innerhalb welcher allfällige Einsprachen dagegen erhoben werden können, und der Folgen, welche aus einer Unterlassung der Einsprachen eintreten.

§ 19. Stillschweigen während der in § 18 bezeichneten Frist hat die Wirkung, daß spätere Einsprachen, sei es gegen die Art der Ausführung des Unternehmens, die Abtretung von Grundeigenthum oder die Belastung desselben mit einer Dienstbarkeit oder gegen den Betrag der für die Eigenthümer solcher Grundstücke ausgemittelten Entschädigung nicht mehr berücksichtigt

werden, es wäre denn, daß bei Ausführung der Arbeiten von dem vorgelegten Plane abgewichen würde.

§ 20. Die Kommission hat die Einsprachen zu prüfen, dieselben wo möglich durch Herbeiführung einer Verständigung zu erledigen und sodann die Akten dem Regierungsrathe zu übersenden.

§ 21. Wenn die Bedingungen der §§ 1 und 2 zutreffen, so wird der Regierungsrath auf den Antrag der Direktion des Innern auf Grundlage der Pläne, Statuten und übrigen Akten dem Unternehmen die Genehmigung ertheilen und dasselbe im Sinne des § 2 des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten als Unternehmung im Interesse des öffentlichen Wohls erklären.

Gleichzeitig wird der Regierungsrath die Pläne und Statuten genehmigen, oder, insofern dieses noch nicht möglich ist, diejenigen Schritte bezeichnen, welche zu diesem Ende hin vorerst noch zu thun sind.

§ 22. Nach Empfang dieses Beschlusses hat die Kommission das Erforderliche zur Beseitigung der noch übrig gebliebenenen Einsprachen anzuordnen. Sie wird daher gegen diejenigen betheiligten Grundeigenthümer, welche den Beitritt zur Genossenschaft verweigern oder gegen die Art der Ausführung des Unternehmens oder gegen die Klassifikation der Grundstücke Protestation erhoben haben, oder gegen Dritte, welche die Abtretungspflicht oder die Belastung ihres Eigenthums mit Dienstbarkeiten bestreiten, auf dem Wege der Verwaltungsstreitigkeit vorgehen, gegen solche aber, welche die Größe der Entschädigung bestreiten oder Einwendungen vorbringen, die nach bestehenden Gesetzen durch die Gerichte zu behandeln sind, den Zivilweg einschlagen.

§ 23. Wenn nicht binnen Jahresfrist vom Tage der regierungsräthlichen Genehmigung des Unternehmens an gerechnet mit der Ausführung des letztern begonnen wird, so können die Grundeigenthümer, welche in der Verwendung oder Bewirthschaftung ihrer Grundstücke durch das betreffende Projekt gehindert werden, verlangen, daß die Genehmigung zurückgezogen werde.

Der Regierungsrath kann indeß, wenn er sich überzeugt, daß die Verzögerung in unverschuldeten Hindernissen ihren Grund habe, eine den Verhältnissen angemessene Fristerstreckung eintreten lassen.

Ist auch diese Frist abgelaufen, ohne daß zur Ausführung des Unternehmens geschritten worden wäre, so ist auf Begehren eines der oben erwähnten Betheiligten die ertheilte Genehmigung zurückzuziehen.

Tit. III.

Von der genossenschaftlichen Verbindung der Betheiligten und deren Pflichten.

§ 24. Die bei dem Unternehmen aktiv betheiligten Grundeigenthümer (§ 5) bilden eine Genossenschaft, deren Rechte und Verbindlichkeiten unter sich, sowie ihre gesammte innere Verwaltung durch die Statuten geregelt werden (§§ 15 und 21).

§ 25. Jeder, der ein zur Unternehmung gezogenes Grundstück erwirbt, wird dadurch Mitglied der Genossenschaft und verliert diese Eigenschaft mit der Veräußerung desselben.

§ 26. Die von der Genossenschaft ernannte Kommission (§ 15) bildet das Organ derselben, besorgt die Verwaltung der Genossenschaft und vertritt dieselbe nach Außen.

Ihr liegt auch ob, die Ausführung des Unternehmens zu leiten und sie trifft die für die spätere Fortführung desselben erforderlichen Anordnungen.

Bei Bewässerungsanlagen hat sie überdieß die festgestellte Ordnung unter den Genossen zu überwachen und die hiezu nothwendigen Verfügungen zu treffen.

§ 27. Die Kommission ist berechtigt, Ungehorsame gemäß dem Gesetz über Ordnungs- und Polizeistrafen mit einer Polizeistrafe bis auf Frk. 12 zu belegen und nöthigenfalls die ihnen obliegenden Arbeiten auf Kosten derselben durch Dritte besorgen zu lassen.

§ 28. Wahlart und Amtsdauer der Kommission wird durch die Statuten bestimmt.

Die Kommission steht unter der Aufsicht des Bezirksrathes und der Oberaufsicht der Direktion des Innern.

§ 29. Die Genossenschaft ist verpflichtet, gegen angemessene Entschädigung jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn dasselbe seine Bewässerung oder Entwässerung auf zweckmäßige Weise hiedurch erhalten kann, und die Anlage hinreicht, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfnisse zu entsprechen.

§ 30. Das Ausscheiden einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft kann von dem Eigenthümer verlangt werden, wenn dadurch das Unternehmen nicht gefährdet und soweit für allfälligen Schaden Entschädigung geleistet wird.

§ 31. Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte durch die Eigenthümer von wenigstens

⅔ der beim Unternehmen betheiligten Grundstücke unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes beschlossen werden.

§ 32. Die §§ 24 — 31 finden auch auf bereits bestehende Genossenschaften dieser Art analoge Anwendung.

Tit. IV.

Von den Herstellungs- und Unterhaltungskosten.

§ 33. Die sämmtlichen Kosten der Herstellung und des Unterhaltes der Anlage sind von den betheiligten Grundeigenthümern (§ 5) zu bestreiten.

Ueber die Vertheilung der Kosten entscheidet vor Allem das gütliche Uebereinkommen der Betheiligten.

Kommt eine solche Verständigung nicht zu Stande, so erfolgt die Vertheilung der Kosten in der Regel im Verhältniß des Nutzens, der den Betheiligten aus der Unternehmung erwächst. Die bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke werden zu diesem Zwecke vor der Ausführung in höchstens fünf Klassen getheilt und die Beitragspflicht derselben in Prozenten der Gesammtkosten festgestellt. Innert den einzelnen Klassen erfolgt die Repartition der Kosten nach dem Flächeninhalt.

Der dießfällige Verleger ist den betheiligten Grundeigenthümern während 14 Tagen zur Einsicht offen zu legen und zwar, wenn sich das Unternehmen auf mehrere Gemeinden erstreckt, in jeder derselben.

§ 34. Einsprachen gegen die Klassifizirung der einzelnen Grundstücke sind auf dem Verwaltungswege auszutragen; Einsprachen gegen die Verlegung der Kosten innerhalb einer Klasse dagegen beim Friedensrichteramte anzubringen.

§ 35. Den Grundeigenthümern, welche erweislich nicht im Stande sind, den sie treffenden Antheil an die Kosten des Unternehmens ganz oder theilweise in der festgesetzten Zeitdauer zu bestreiten, hat die Genossenschaft den Kostenantheil vorzuschießen. Die Rückerstattung eines solchen Vorschusses soll successive längstens innerhalb 10 Jahren stattfinden.

§ 36. Der Genossenschaft steht ein den ältern Pfandrechten nachgehendes privilegirtes Pfandrecht für die verwendeten Kosten auf die einzelnen Grundstücke bis auf die Dauer eines Jahres nach Verfallzeit der betreffenden Raten zu.

§ 37. Der Regierungsrath ist ermächtigt, an die Kosten eines derartigen Unternehmens einen Beitrag zu verabfolgen, wenn dasselbe technisch solid und zweckmäßig ausgeführt ist und neben der Verbesserung der Bodenkultur noch erhebliche Vortheile im öffentlichen Interesse bietet.

§ 38. Wenn in Folge einer durch den Staat oder durch Gemeinden auszuführenden größern Unternehmung, namentlich einer Flußkorrektion, Grundstücke in der Umgebung durch Bewässerung oder Entwässerung einen unzweifelhaften wesentlichen Nutzen hinsichtlich der Bodenkultur erlangen, so wird der Große Rath bestimmen, in welchem Maße sich die Eigenthümer der Liegenschaften an dem Unternehmen zu betheiligen haben, und es findet sodann mit Bezug auf die Regulirung ihrer Verhältnisse unter einander und ihre Stellung zu dem öffentlichen Unternehmen ein gleiches Verfahren statt, wie dieses durch das vorliegende Gesetz mit Bezug auf die Bewässerung oder Entwässerung vorgeschrieben ist.

Tit. V.

Von den Kompetenzverhältnissen.

§ 39. Streitigkeiten über die Anlage und Unterhaltung des Unternehmens, soweit sie nach diesem Gesetze Gegenstand einer Beschwerde oder einer Verwaltungsstreitigkeit werden können, sind erstinstanzlich durch den Bezirksrath und letztinstanzlich durch den Regierungsrath zu entscheiden.

Die Festsetzung des Maßes der Entschädigung für abzutretendes Land, der Beitragspflicht der Einzelnen und ihres Umfanges, wenn darüber Streit erfolgt, ebenso Streitigkeiten über Fragen der in den §§ 29 und 30 bezeichneten Art sind dagegen Rechtssache und fallen ohne Rücksicht auf den Betrag erstinstanzlich in die Kompetenz der Bezirksgerichte.

Tit. VI.

Vollziehung.

§ 40. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 21. Christmonat 1863.

Vor der verordneten Kommission:
Der Sekretär,
Walder.

Weisung der Großrathskommission

an den

hohen Großen Rath

zu dem

Gesetzesentwurfe

betreffend

Bewässerung und Entwässerung von größern Grundflächen.

Worin der Entwurf der vom Großen Rathe bestellten Kommission am meisten von dem Gesetzesentwurfe des Regierungsrathes abweicht, tritt schon in dem abgeänderten Titel hervor. Die Kommission glaubte nämlich, es lasse sich nicht rechtfertigen, wenn in einem Gesetze von solcher Tragweite nur von der Entwässerung gehandelt werde, während doch unzweifelhaft die Bewässerung von nicht geringerm landwirthschaftlichem Nutzen sein kann und bei den Schwierigkeiten, welche die hiezu nöthigen Vorrichtungen in einem Lande, in welchem die Interessen der Landwirthschaft und der Industrie sich so vielfach kreuzen und diejenigen der Landwirthschaft selbst hinwieder nicht weniger unter sich verschieden sind, nicht selten oder wol in den meisten Fällen verursachen, mit gleichem Rechte einer gesetzlichen Regelung bedarf. Die Nothwendigkeit, auch die Bewässerung in das Gesetz aufzunehmen, ergibt sich aber am augenscheinlichsten aus den verschiedenen Wirkungen, welche die Entwässerung auf die Grundstücke, die ihr unterworfen werden, ausübt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn auch im Ganzen die Entwässerung einer Grundfläche in landwirthschaftlicher Hinsicht vorherrschend günstig auf deren Ertragsfähigkeit und Werth einwirken muß, es dennoch auf der gleichen in ein solches Unternehmen fallenden größern Grundfläche eine Anzahl Grundstücke geben kann, bei denen nicht nur nicht von einer durch Entwässerung bewirkten höhern Ertragsfähigkeit gesprochen werden darf, sondern die im Gegentheil durch dieselbe an ihrer Ertragsfähigkeit und ihrem Werthe verlieren. Es wäre dies namentlich da der Fall, wo ertragreiches Streueland trocken gelegt werden müßte, ohne daß bei der Entwässerung Vorkehrungen getroffen würden, durch welche derartige Grundstücke, die bei ihrer besondern Benutzungsweise für die Eigenthümer ihren vorzüglichsten Werth haben, ihrem Zwecke erhalten werden könnten. Ein derartiges rücksichtsloses Verfahren ließe sich den Eigenthümern solcher Grundstücke gegenüber nicht rechtfertigen und müßte in vielen Fällen geradezu zur Folge haben, daß sonst wohlthätige Entwässerungsunternehmen wesentlich erschwert oder vielleicht geradezu unmöglich gemacht würden. Im Uebrigen hat die Kommission sich dabei auch durch die diesfälligen

Gesetzgebungen anderer Länder leiten lassen, die gleichzeitig mit der Entwässerung auch die Bewässerung in ihren diesfälligen Gesetzen behandeln.

Was im regierungsräthlichen Entwurf unter dem Einen Titel „von dem Verfahren" zusammengefaßt war, glaubte die Kommission unter drei Titeln rubriziren zu sollen. Neben dem Titel „von dem Verfahren" stellte sie noch einen Titel „von der genossenschaftlichen Verbindung der Betheiligten und deren Pflichten", sowie einen Titel „von den Herstellungs- und Unterhaltungskosten" auf; sie glaubte zu dieser Ausscheidung um so mehr Veranlassung zu haben, als sie im Allgemeinen den unter dem regierungsräthlichen Titel „von dem Verfahren" enthaltenen Stoff nicht nur weiter ausarbeitete, um für Ausführung derartiger Unternehmungen genauere Wegleitung zu geben, sondern auch neue Bestimmungen aufnahm, wie diejenige von der Pflicht solcher Genossenschaften, benachbarte, nicht ursprünglich dem Bewässerungs- oder Entwässerungsgebiet einverleibt gewesene Grundstücke aufzunehmen, diejenige von der Möglichkeit der Ausscheidung einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft und diejenige von der Auflösung derartiger Genossenschaften (§§ 29–31).

Um Grundeigenthümern, die aus ökonomischen Gründen nicht im Stande sein sollten, die auf ihre im Gebiete eines derartigen Unternehmens liegenden Grundstücke fallenden Kosten zur Zeit des Unternehmens zu bestreiten, den Beitritt zu erleichtern, wurde in § 35 die Bestimmung aufgenommen, daß für solche die Genossenschaft den Kostenantheil vorzuschießen habe, daß dann aber die Rückerstattung eines solchen Vorschusses successive längstens innerhalb zehn Jahren stattfinden soll. Zur Sicherung ihres Guthabens an solche Grundeigenthümer wurde dann aber der Genossenschaft ein den ältern Pfandrechten nachgehendes priviligirtes Pfandrecht für die verwendeten Kosten auf die fraglichen Grundstücke bis auf die Dauer eines Jahres nach Verfallzeit der betreffenden Raten eingeräumt.

In § 38 wollte eine Minderheit eine ausdrückliche Verpflichtung des Staates und der Gemeinden zur Betheiligung an größern Unternehmungen, namentlich Flußkorrektionen, aufgenommen wissen; sie anerkannte jedoch, daß nach der Fassung des Paragraphen die Betheiligung von Staat und Gemeinden nicht nur nicht ausgeschlossen sei, sondern vielmehr als selbstverständlich erscheine, zumal schon im § 37 Staatsbeiträge für derartige Unternehmungen ohne eigentlich öffentlichen Charakter festgesetzt seien, und verzichtete darauf, daß ein diesfälliger Minderheitsantrag in den Entwurf aufgenommen werde.

Zürich, den 21. Christmonat 1863.

Vor der verordneten Kommission:
Der Sekretär,
Walder.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Rekrutirung der Kavallerie pro 1864.

Wer von der uneingetheilten dienstpflichtigen Mannschaft zur Kavallerie aufgenommen zu werden wünscht, hat sich

Montag den 4. Jenner 1864, Vormittags 9½ Uhr,
in der Kaserne in Zürich

bei Unterzeichnetem persönlich zu melden und dabei den gesetzlichen Exerzirschein, resp. einen schriftlichen Ausweis vorzulegen, daß er drei Jahre bei einem unter staatlicher Aufsicht stehenden Kadetten-Korps gestanden habe.

Es werden nebst den Dragonern rekrutirt:

3 Pferdeärzte, 3 Hufschmiede, 1 Frater.

Bereits eingetheilte Unteroffiziere oder Dragoner, welche auf Offiziersstellen aspiriren, haben sich am nämlichen 4. Jenner dem Unterzeichneten vorzustellen.

Winterthur, im Christmonat 1863.

Das Kavalleriekommando.

2. Holzversteigerungen.

In der Stiftswaldung am Schwamendingerberg werden versteigert:

Mittwoch den 30. Christmonat 18 Buchennutzholzstämme, 2 Erlen und 1 Kirschbaum, zirka 200 Stämme Bau- und Teichelholz und 20 Klafter Brennholz.

Donnerstag den 31. Christmonat zirka 90 Klafter Brennholz und 1500 Reisigwellen.

Der Anfang wird an beiden Ganttagen Vormittags um 9 Uhr im Laubholzschlag beim Bockler gemacht.

Zürich, den 23. Christmonat 1863.

Al. Landolt, Forstmeister.

3. Holzversteigerung.

Donnerstag den 31. d. M., Morgens halb 10 Uhr, werden in der Staatswaldung Schneitenberg folgende Holzsortimente öffentlich versteigert:

1. 210 Stämme Sag-, Bau- und Steckenholz.
2. 10 Klafter Brennholz.
3. 10 „ Stockholz.
4. 15 Haufen Reisigholz.

Benken, den 23. Christmonat 1863.

Meister, Forstmeister.

4. Holzverkauf.

Donnerstag den 31. Christmonat, Vormittags von halb 10 Uhr an, werden im Brüngberg bei Kyburg 70 Sägklötze, 50 Baustämme, 2 Buchen, 90 Klafter Brennholz und 1500 Reisigwellen öffentlich versteigert.

Fehraltorf, den 23. Christmonat 1863.

Hertenstein, Forstmeister.

5. Die Pläne für die neu projektirte Irrenanstalt sind von heute an bis den 26. d. M. im Erdgeschoß des Obmannamtes, Kanzlei der Direktion des Innern, Zimmer Nr. 6, ausgestellt und können Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr von Jedermann besichtigt werden.

Zürich, den 18. Christmonat 1863.

Direktion der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Es sind folgende Landanlagegesuche eingegangen:
   1. Von der Gemeinde Meilen, welche anstoßend an das Eigenthum des Herrn Kaspar Haab im Feld und der Herren Bezirkerichter Knopfli und Mitbetheiligte daselbst eine Landanlage zu erstellen und den dort befindlichen Steg zu verlängern wünscht; Gesammtflächeninhalt 1317 □ Fuß
   2. Von Herrn Karl Wuest in Uerikon, Gemeinde Stäfa, für Erstellung einer 8800 □ Fuß großen Landanlage außerhalb seines Eigenthums.
   3. Von Herrn Kaspar Bueler auf der Neuti-Hombrechtikon betreffend Erweiterung seines eigenthümlichen Riedtes in Schirmensee um 1785 □ Fuß.

Allfällige Einsprachen gegen diese auf dem Lokale mit Pfählen bezeichneten Projekte sind innerhalb 14 Tagen a dato hierorts schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 23. Christmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

7. **Einladung.**

Sämmtliche Aktivbürger hiesiger Zivilgemeinde werden hiemit zur ordentlichen Jahresgemeinde auf Samstag den 2. Jenner 1864, Morgens punkt 8 Uhr, in's Schulhaus eingeladen.

Traktanden sind:

1. Wächter- und Waibelwahl.
2. Wegknechtenwahl.
3. Wahl der Rechnungsprüfungskommission.
4. Regulirung der Löschmannschaft.
5. Verlesen der Frohndienstrechnung vom Jahr 1863.
6. Beschlußnahme betreffend die Bedienung der Thurmuhr.
7. Beschlußnahme betreffend die Benutzungsart des Ertrages aus dem Riedt.
8. Beschlußnahme betreffend Vergeben der nöthigen Arbeiten im Riedt.
9. Beschlußnahme betreffend den Verkauf des im dießjährigen Winterhau stehenden Oberholzes.
10. Besoldungsbestimmung der Vorsteherschaft gemäß Gemeindsbeschluß vom 14. Mai d. J.
11. Beschlußnahme über die Art der Bezahlung der an schon bestandenen Zelgwegen verbrauchten Marchsteine.
12. Beschlußnahme für Rücknahme der eingereichten Petition betreffend die projektirte Straße nach Affoltern und Aufnahme des Projektes für eine Verbindungsstraße mit Oberdorf und Oberglatt.
13. Beschlußnahme betreffend Erstellen des Weges von der Sandrainstraße bei der Schmiede bis auf die Rümlangerstraße.

Appellanten auf die Wegknechten- und Waibelstellen haben sich bis zum 2. Jenner 1864 beim Gemeindspräsidenten schriftlich anzumelden.

Nichterscheinende haben sich den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Oberhasli, den 22. Christmonat 1863.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
Konrad Hintermann.

8. Kirchgemeindsversammlung Eglisau.

Die stimmberechtigten Bürger der Kirchgemeinde Eglisau werden hiemit eingeladen, sich Sonntag den 3. Jenner 1864, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause in Eglisau einzufinden, zur Berathung über eine von der Gemeindskirchenpflege bei Anlaß der Vereinigung des Kirchenörterprotokolls entworfene neue Verordnung, die Kirchenörter betreffend.

Der Entwurf dieser Verordnung liegt vom 27. Christmonat an auf dem Rathhause in Eglisau den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Eglisau, den 24. Christmonat 1863.

Die Gemeindskirchenpflege.

9. Schulgemeindsversammlung.

Laut Beschluß der Gemeindsschulpflege Russikon vom 11. d. M. ist auf den 3. Jenner 1864 in der Schulgenossenschaft Sennhof-Weilhof betreffend definitive Besetzung ihrer Lehrerstelle eine Schulgemeindsversammlung zu veranstalten, in welcher folgende Fragen zur Entscheidung kommen:

1. Ob sie die definitive Besetzung ihrer Lehrerstelle durch Ausschreibung oder durch Berufung vorgenommen wissen wolle.
2. Im Fall sie sich für Berufung entscheidet, der Gemeindsschulpflege Vorschläge zur Berufung einzureichen, oder ihr zur Bildung von Vorschlägen eine Kommission an die Seite zu stellen.

Demzufolge werden andurch sämmtliche in und außer der Schulgemeinde wohnenden stimmberechtigten Schulgemeindsbürger, sowie die in derselben Niedergelassenen eingeladen, sich Sonntag den 3. Jenner 1864, Nachmittags 2 Uhr, im Schulhause Sennhof einzufinden.

Sommerau, den 22. Christmonat 1863.

J. H. Walther, Schulgemeindspräsident.

10. Schulgemeindsversammlung.

Auf Sonntag den 3. Jenner 1864, Nachmittags 1 Uhr, werden sämmtliche Schulgenossen der Schulgemeinde Waltenstein-Riketweil zu einer Versammlung in's hiesige Schulhaus eingeladen, zur Erledigung folgender Traktanden:

1. Entscheidung über die Vorschläge der Gemeindsschulpflege betreffend den Schulhausbauplatz.
2. Bestimmungen über die Verschmelzung des bisher getrennten Schulfonds und Stellung unter einen Gutsverwalter.
3. Beschlußnahme über eine Schulhausbausteuer.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Waltenstein, den 23. Christmonat 1863.

Der Präsident:
Ulrich Hofmann.

11. Steuerbezug.

Die Schulgenossenschaft Rudolfingen hat unterm 28. Wintermonat d. J. zur Deckung der hiesigen Schulhausbaukosten eine Steuerauflage zu 1 Frkn. per mille dekretirt.

Die dießfällige Steuerliste liegt den Steuerpflichtigen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, wobei bemerkt wird, daß die Zeitfrist zur Erhebung allfälliger Reklamationen gegen die Steuerliste mit dem 31. Christmonat d. J. zu Ende geht.

Rudolfingen, den 22. Christmonat 1863.

Im Namen der Schulgenossenschaft:
C. Rüeger, Gemeindrathsschreiber.

12. Unterstraß.

Die zweite ordentliche Gemeindsversammlung ist auf

Montag den 28. Christmonat d. J., Abends 7 Uhr,

in die „Krone" dahier angeordnet, und es werden zu derselben sämmtliche stimmberechtigte Gemeindsbürger eingeladen.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

1. Voranschlag für den Jahresverkehr des Gemeindegutes im Jahre 1864.
2. Antrag des Gemeindrathes betreffend die Besoldung des Gemeindrathsschreibers.
3. Antrag des Gemeindrathes betreffend einen aus dem Gemeindgute zu leistenden Beitrag an eine allfällig stattfindende Flurvermessung.
4. Unvorhergesehenes und Vertagung der ordentlichen Gemeinde.

Unterstraß, den 19. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

13. Armensteuerbezug.

Behufs Deckung des letztjährigen Defizites der Armenkasse ist folgende Besteuerung erforderlich:

Von 1000 Franken Vermögen . . .	80 Rpn.
„ der Haushaltung	80 „
„ dem Bürger	80 „

Auswärts wohnende Bürger haben ihre Beiträge spätestens innert acht Tagen an Unterzeichneten franko einzusenden, widrigenfalls dieselben durch Postnachnahme bezogen würden.

Birmensdorf, den 21. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Job, Gemeindrathsschreiber.

14. Steuerbezug.

Die von der Gemeinde Affoltern unterm 17. Mai d. J. bewilligte Kirchensteuer im Betrage von 1000 Frkn. erfordert:

Auf 1000 Franken Vermögen . . .	1 Frkn. — Rp.
„ die Haushaltung	— „ 80 „
„ den Bürger	— „ 80 „

Das gefertigte Steuerregister liegt den Betheiligten 14 Tage zur Einsicht offen, innert welcher Frist allfällige Reklamationen beim Bezirksrathe einzureichen sind. Nach Ablauf derselben erfolgt der Bezug der Steuer.

Affoltern a. A., den 19. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Schneebeli.

15. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Der unterm 14. Christmonat 1860 nach Töß ausgestellte, in Truttikon ab Handen gekommene Heimatschein des Ulrich Karrer, Ulrichs, von hier wird mit Bewilligung des Statthalteramtes hiemit aufgerufen und für dessen Beibringung eine Frist von zehn Tagen angesetzt, nach deren fruchtlosem Ablauf die Kraftloserklärung erfolgen würde.

Andelfingen, den 24. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
K. Knöpfli.

16.. Außersihl.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herren Diener und Honegger	Zwei Wohnhäuser in der Sihlvorstadt	22. Christmonat.	4. Jenner 1864.

Außersihl, den 20. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Hürlimann, Gemeindrathsschreiber.

17.. Flurkommission Berg und Höfe mit Leerüti und Hinterholz.

Die Flurkommission Berg und Höfe, einschließlich der Ortschaften Leerüti und Hinterholz, hat die in diesem Flurkreise vorhandenen und dazu geeignet scheinenden Feldstraßen als offene Flur- und Feldwege ausgesteckt und deren Breite je bei den Einmündungen mit zwei Pfählen bezeichnet, im Uebrigen aber mit wenig Ausnahmen nur auf dem einen Rande Pfähle geschlagen, welche der Länge nach 50 Fuß von einander abstehen.

Es werden nun die betheiligten Grundbesitzer hiemit eingeladen, von den Aussteckungen auf der Lokalität und gutfindenden Falls von einem über dieselben gefertigten Verzeichnisse, welches über Richtung, Länge und Breite der Züge noch nähern Aufschluß gibt und beim Präsidenten der Flurkommission, Herrn Gemeindrath Buchmann auf dem Berg-Goßau, zur Einsicht offen liegt, bis zum 10. Jenner 1864 Kenntniß zu nehmen, und allfällige Einwendungen oder anderweitige Begehren bei demselben zu Handen der Flurkommission schriftlich anzumelden. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Verändern, Schädigen oder Ausreißen der Pfähle wird mit Buße bis auf 12 Frkn. bestraft.

Berg und Höfe-Goßau, den 14. Christmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
H. Stahel, Aktuar.

18. Den Grundeigenthümern der Flursektion Horben, Messikon und Agasul, Gemeinde Illnau, wird hiemit zur Kenntniß gebracht, falls noch Bedürfnisse für offene Flur- und Feldwege zu erstellen vorhanden sind, oder anstatt Servitutswege offene Wege gewünscht werden, solche Begehren bis den 28. d. M. der Flurkommission einzureichen. Spätere Anforderungen müßten auf §§ 12 und 46 des Flurgesetzes verwiesen, und könnten von der Flurkommission nicht mehr berücksichtiget werden, indem sie Geschäfte dieser Art bald möglich zu Ende führt.

Auch sind in gleicher Frist sämmtlich noch fehlende Marchsteine auf die bezeichneten Standpunkte gehörig zu erstellen, ansonsten unnachsichtlich Ordnungsbuße für die Säumigen eintreten würde.

Horben-Illnau, den 16. Christmonat 1863.

Im Namen der Flurkommission:
Heinrich Erb, Aktuar.

19. Monatsviehmarkt Uster.

Wegen der herrschenden Blasenseuche wird der auf den Sylvestertag fallende Viehmarkt nicht abgehalten.

Uster, den 22. Christmonat 1863.

Der Gemeindspräsident:
J. Hoffmann.

20.. Fluntern:
Liegenschaftengant.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr J. Chr. Schultheß, Kaufmann, im Vogelsang-Oberstraß Montag den 28. Christmonat, Nachmittags von 5 Uhr an, in der Wirthschaft des Herrn Schulverwalter Konrad Frank im Hinterberg dahier seine in hiesiger Gemeinde liegenden Grundstücke auf öffentliche Steigerung, nämlich:

Zirka 1 Juchart Reben, im „Schilf" genannt.
„ 1 „ Wiesen ebendaselbst.

Für Besichtigung dieser günstig gelegenen und einträglichen Grundstücke beliebe man sich an den Eigenthümer zu wenden, bei welchem inzwischen auch die Gantbedingungen einzusehen sind.

Zu dieser Gant wird geziemend eingeladen.

Fluntern, den 17. Christmonat 1863.

Im Namen der Gantbeamtung:
Rüegg, Gemeindrathsschreiber.

21.. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr Kantonsprokurator Dr. Schneider in Riesbach, als Kurator der gemeinschaftlichen Erbmasse des sel. Hrn. Glashändler Köllikee von Thalweil, wohnhaft gewesen dahier, das zum Nachlasse des Letztern gehörende

Wohnhaus in der kleinen Stadt Zürich, in Gassen liegend, Nr. 103, zum kleinen Nußbäumli; ferner die dazu gehörenden vier Fässer im Keller, sowie drei Kirchenörter im St. Peter, Nr. 126, 140 und 1172, Dienstags den 29. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr im Gasthof zum Schwanen dahier, auf öffentliche Steigerung.

Die Bedingungen werden am Ganttage verlesen werden und liegen inzwischen bei genanntem Mandataren, Hrn. Dr. Schneider, sowie bei Herrn Geschäftsagent Wettstein, Eiermarkt Nr. 237 dahier zu gefälliger Einsicht offen.

Zürich, den 21. Christmonat 1863.

Die Gantbeamtung.

22. Versilberungsgant.

In Folge Versilberungsbegehren über Faustpfänder werden künftigen Dienstag den 29 d. M., Nachmittags 1 Uhr, bei Herrn Speisewirth Heinrich Weber dahier gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein bereits neuer vierspänniger Wagen mit 3 Zoll breitem Gefüge, sammt eisernem Radschuh und id. Kette, Sandbenne u. s. w.

Wytikon, den 24. Christmonat 1863.

H. Lang, Gemeindammann.

23. Holzgant.

Die Gemeinde Rafz bringt nächsten Montag den 28. d. M., von Morgens 9 Uhr an, in ihrer Gemeindswaldung Seebersrain zirka 150 Stück Eichen, zu jedem Gebrauche sich eignend, zirka 400 Stück Tannen und Forren, der schönsten Saghölzer und Bauholzstämme, und mehrere Buchenstämme, für Wagner sich eignend, auf eine öffentliche Steigerung.

Die vorzügliche Qualität dieses Holzes, sowie die ganz bequeme Abfuhr desselben lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Die Zusammenkunft ist bei der Pflanzschule im Grauentobel, unweit des Hofes Solgen.

Rafz, den 23. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
M. Schweizer.

24. Versilberungsgant.

Dienstag den 29. d. M., Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Friedensrichter Wydler an der Werdgasse dahier gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Guthaben von 190 Frkn. auf Schreiner Huber in Kloten, 1 Guthaben von 170 Frkn. auf Schlosser Frei in Kloten, 1 Guthaben von 220 Frkn. auf Lochmann am Kreuzplatz, 14 Frkn. 50 Rp. an einem größern Guthaben auf Herrn Gottlieb Vollenweider in der Weißenbacher Mühle, wozu hiemit eingeladen wird.

Außersihl, den 23. Christmonat 1863.

J. Kosel, Gemeindammann.

25. Versilberungsgant

Dienstag den 29. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, in Nr. 25 im Mönchhof, über:

Zirka 4 Zentner Heu, zirka 35 Zentner weißes Stroh und 1 Trog Bau.

Bendlikon, den 22. Christmonat 1863.

Nägeli, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

26. Der unbekannt abwesende Joseph Merk von Rheinau, Gärtner, wohnhaft gewesen in Hottingen, welcher in seinem Konkurse die von Herrn Friedrich Merk, Gärtner, in Bubikon angemeldete Forderung im Betrage von 920 Frkn. 53 Rp., sowie diejenige des Herrn Heinrich Benz, Gärtners, an der Thorgasse in Zürich im Betrage von 104 Frkn. 75 Rp. bestritten hatte, wird anmit aufgefordert, Mittwoch den 30. Christmonat d. J., Vormittags 8 Uhr, vor dießseitigem Gerichte zu der angeordneten Verhandlung beider Auffallsrendenzen zu erscheinen, widrigenfalls angenommen würde, er ziehe seine Protestation gegen die Forderung beider Kläger zurück.

Zürich, den 9. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

27.. Die unbekannt abwesende Frau Anna Barbara Ochsner geb. Pfister von Kilchberg wird anmit aufgefordert, Mittwoch den 30. Christmonat d J., Morgens 8 Uhr, vor dießseitigem Gerichte zu erscheinen, um die von ihrem Ehemann Jakob Wilhelm Ochsner von Kilchberg, Arbeiter in der Klavierfabrik Hüni & Hübert in Zürich, wohnhaft in Wipkingen, erhobene Scheidungsklage, welche auf böswillige Verlassung gegründet wird, zu beantworten, ansonst angenommen würde, sie gebe die thatsächlichen Behauptungen des Klägers zu und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 4. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Vermischte Bekanntmachungen.

28. Das Bezirksgericht Meilen
hat
in Sachen
der Frau Elisabetha Raths geb. Kölla von Stäfa, Arbeitslehrerin in Rehtobel, Kantons Appenzell, Klägerin,
gegen
ihren Ehemann Gustav Raths, Schneider, von Stäfa, gegenwärtig unbekannt abwesend, Beklagten,
betreffend Ehescheidung,
über die Rechtsfrage:
Ob das zwischen den Eheleuten Raths bestehende Eheband aufzulösen sei?
mit Einmuth erkennt:

1. Seien die Eheleute Raths gänzlich geschieden.
2. Trage der Beklagte die Kosten, seien jedoch diese Kosten mit Rücksicht auf die notorische Insolvenz des Beklagten von der Klägerin zu beziehen und ihr dafür der Regreß gegen den Beklagten zugesichert.
3. Sei von dem Verzicht der Klägerin auf eine Entschädigung Vormerk am Protokoll zu nehmen.
4. Sei dieses Urtheil der Kirchenpflege Stäfa und den Parteien mitzutheilen, und zwar dem Beklagten durch einmalige Einrückung in's Amtsblatt, verbunden mit der Anzeige, daß für ihn die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an laufe.

Actum Meilen, den 25. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Schwarz.

29. Aus dem Nachlasse der Frau Wittwe Regula Bühler geborne Pfenninger aus dem Neugut bei Bubikon sind 116 Frkn. 28 Rp. in Baar vorhanden. Die Intestaterben haben ihren Nachlaß ausgeschlagen, wogegen ein Kurrentgläubiger Aushingabe dieser Baarschaft an ihn zum Zwecke seiner Befriedigung begehrt. Allfällige hierorts nicht bekannte Gläubiger der Verstorbenen werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprachen binnen der mit dem 19. Jenner nächstkünftig zu Ende gehenden Frist hierorts ebenfalls anzumelden, widrigenfalls der erwähnte Betrag den hierorts bekannten Gläubigern der Verstorbenen aushingegeben würde.

Uznach, den 17. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

30. Bei Anlaß der Vereinigung des Kirchenurbars und der Kirchenortsscheine der Kirchgemeinde Fraumünster-Zürich wurden folgende Kirchenörter:

Nr.	Lage der Kirchenörter.		Eigenthümer laut Urbar.	Gegenwärtige Ansprecher.
	Frauenörter:			
	Bank.	Gesetz.		
7	1.	vorderes.	Hr. Kantonsrath Salomon Rordorf, Münsterhof.	Hr. Mennet-Rordorf.
60	6.	"	Frau Regula Balber geb. Düggelin.	HH. Gebrüder Bodmer, in der Werdmühle.
77	7.	"	Meister Rudolf Tempelmann, Steinmetz.	Hr. Hirzeler-Vuille im Kratz.
125	10.	"	Hr. Joh. Jakob Weiß, Zuckerbeck, Weinplatz.	Hr. Pfr. J. H. Weiß bei St. Anna u. Sigm. Weiß.
142	11.	"	Hrn. Hauptmann Spörris sel. Erben.	Hrn Gebrüder Benninger auf dem Münsterhof.
143	11.	"	Frau Anna Finsler geb. Escher.	Hr. Bankdirektor Finsler.
150	11.	"	Hr. Martin Rüscheler auf dem Weinplatz.	Hr. Dr. Rüegg-Rüscheler.
203	15.	"	Hr. Flaigg-Weidmann.	Hr. Fisch-Hagenbuch.
204	15.	"	dito.	" "
228	16.	"	Junker Amtmann Wyß sel. Erben, Brandschenke.	Hr. Widemann-Hol auf dem Münsterhof Nr. 114.
229	16.	"	Wie 125.	Wie 125.
231	16.	"	Hr. Rudolf Denzler zum rothen Mann.	Wie 142.
233	16.	"	Wie 125.	Wie 125.
238	16.	"	Wie 125.	Wie 125.
248	17.	"	Wie 7.	Wie 7.
256	18.	"	Hr. Staatsrath Hs. Konrad Finsler.	Hr. Finsler-Hirzel.
258	18.	"	Hr. Leonh. Hämiker zum Maierisli.	Hr. Leonh. Hämiker zum Maierisli.
265	19.	"	Wie 125.	Wie 125.
296	1.	hinteres.	Frau M. Hirzel, Kantonsfürsprech sel. Tochter.	Frau Maria Hirzel, Kantonsfürsprech sel. Tochter.
306	1.	"	Wie 7.	Wie 7.
309	1.	"	Hr. David Schweizer, Bratwurster.	Frau Bär auf der Meise.
321	2.	"	Wie 7.	Wie 7.
333	3.	"	Wie 7.	Wie 7.
337	3.	"	Wie 228.	Wie 228.
362	5.	"	Hrn. Jak. Christ. Meyers sel. Erben im Niederdorf.	Hr. Wilh. Huber, Maler, zum Frieden in Oberstraß.
394	6.	"	Frau Anna Barbara Huber geb. Rordorf.	Hr. Pestalozzi zum Steinbock.
397	7.	"	Wie 394.	Demselben.
422	8.	"	Wie 296.	Wie 296.

Nr.	Lage der Kirchenörter.	Eigenthümer laut Urbar.	Gegenwärtige Ansprecher.
	Frauenörter:		
	Bank. Gestetz.		
489	13. hinteres	Wie 125.	Wie 125.
490	13. „	Wie 125.	Wie 125.
491	13. „	Wie 125.	Wie 125.
507	unter dem Orgelboden, 1. Reihe	Hr. Kommandant Sal. Heidegger.	Hr. Kommandant Sal. Heidegger
563	im neuen Schranken, der Kanzel gegenüber	Frau Forcart.	Hr. Joh. Wunderli-Zollinger.
	Männerörter:		
619	an der Wand gegen den Münsterhof bis zur mittlern Thüre	Junker Amtmann Wyß sel. Erben, Brandschenke.	Hr. Widemann-Hol auf dem Münsterhof Nr. 114.
629	an der Wand gegen den Münsterhof bis zur mittlern Thüre	Hr. David Schweizer, Bratwurster.	Frau Bär auf der Meise.
657	hinten in der Kirche, an der Wand gegen die Post	Hr. Daniel Vögeli, Beck.	Hr. L. Vögeli, Bäcker.
674	hinten in der Kirche, an der Wand gegen die Post	Hr. J. Jakob Weiß, Zuckerbeck, Weinplatz.	Hr. Pfr. J. H. Weiß bei St. Anna u. Sigm. Weiß.
709	hinter den neuen Schranken	Hr. Jakob Hauser.	Hr. Welti-Hauser im Kratz in Enge.
	Zeile. Gestetz.		
732	1. vorderes.	Hr. Leonh. Hämiker zum Maierisli.	Hr. Leonh. Hämiker zum Maierisli.
793	7. „	Hr. Heinrich Gugolz, Krämer.	Hr. Gugolz, alt Tuchhändler.
807	1. hinteres.	Hrn. Raths- und Bauherr Scheuchzers sel. Erben.	Hr. August Wüscher auf dem Münsterhof.
808	1. „	Hr. Hauptmann Jakob Usteri, Münsterhof.	Hr. Georg Däniker, Mehlhändler, in Bremgarten.
829	3. „	Frau Maria Escher geb. Hofmeister.	Frau Maria Escher née Hofmeister.
834	4. „	Hr. Staatsrath Hs. Konrad Finsler.	Frau A. Meyer-Werdmüller zum Steg.
855	6. „	Junker Amtmann Wyß sel. Erben, Brankschenke.	Hr. Widemann-Hol auf dem Münsterhof Nr. 114.
883	8. „	Meister Rudolf Tempelmann, Steinmetz.	Hr. Hirzeler-Vuille im Kratz.
961	hinteres Gestetz unter der Orgel.	Wie 674.	Wie 674.
1015	von der obern Thüre des Kreuzganges bis hinten in die Kirche	Hr. Kantonsrath Jakob Rordorf, Münsterhof.	Hr. Mennet-Rordorf.
1029	von der obern Thüre des Kreuzganges bis hinten in die Kirche	Hr. Flaigg-Weidmann.	Hr. Fisch-Hagenbuch.
1085	an der Mauer gegen dem Amt	Wie 674.	Wie 674.
1092	an der Mauer gegen dem Amt	Wie 674.	Ebenfalls.

Nr.	Lage der Kirchenörter.	Eigenthümer laut Urbar.	Gegenwärtige Ansprecher.
	Männerörter:		
1217	auf der Emporkirche gegen den Kreuzgang	Hr. alt Stadtrathspräsident Hs. Konrad Vogel.	Hr. Vogel-Saluzzi.
1219	auf der Emporkirche gegen den Kreuzgang	Hr. Kantonsrath Jakob Nordorf, Münsterhof.	Hr. Mennet-Nordorf.
1246	auf der Emporkirche gegen den Kreuzgang	Hr. Rudolf Denzler zum rothen Mann.	HH. Gebrüder Benninger auf dem Münsterhof.

angemeldet, ohne daß Ansprecher im Stande gewesen wären, die Scheine für die betreffenden Kirchenörter vorzuweisen.

Es wird nun allfällig dritten Ansprechern an diesen Kirchenörtern eine Frist von acht Wochen von heute an angesetzt, um innerhalb derselben ihre Ansprüche hierorts schriftlich anzumelden, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Scheine für obige Kirchenörter als nicht mehr bestehend betrachtet, und die Kirchenpflege Fraumünster ermächtigt würde, benannten Ansprechern neue, allein gültige Kirchenortsscheine auszufertigen.

Zürich, den 30. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

31. Dem Marx und Heinrich Brunner nebst ihrer Mutter und noch einer Schwester von Mettlen bei Wald stehen in den Notariatsprotokollen Wald noch im Jahr 1785 verschiedene Liegenschaften zu, es können aber die Nachkommen des Heinrich Brunner, geb. 1774, und allfällig weitere Intestaterben der Mutter Frau Dorothea Brunner geb. Kunz, beide von Mettlen, endlich auch der gegenwärtige Aufenthaltsort des mitbetheiligten Hs. Rudolf Egli, geb. 1815, ab Fehrenwaltiberg zu Bärentsweil nicht ermittelt werden, weßwegen hiemit denselben eine mit dem 19. Jenner nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt wird, um ihre Ansprachen auf jene Liegenschaften hierorts anzumelden, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und sodann die Notariatskanzlei Wald ermächtiget würde, diese Liegenschaften den mitbetheiligten Heinrich, Jakob und Theodor Oberholzer von Mettlen eigenthümlich zuzufertigen.

Hinweil, den 18. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

32. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Rudolf Surber, Jakoben, in Endhöri werden Montag den 4. Jenner 1864, von Morgens 8 Uhr an, bei der Wohnung desselben eine Menge Haus- und Feldgeräthschaften aller Art auf öffentlicher Gant an den Meistbieter verkauft.

Niederglatt, den 23. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Neuamt:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Jb. Eigenheer, beeid. Substitut.

33.. Der allfällige Inhaber zweier vermißter Obligationen auf die Meisenbank in Zürich Nr. 3282 im Betrage von 1600 Frkn., d. d. 1. Heumonat 1862, und Nr. 3350 im Betrage von 400 Frkn., d. d. 18. Heumonat 1862, beide zu Gunsten des Hs. Heinrich Speerli in Rüschlikon, oder wer sonst über dieselben Auskunft geben kann, wird anmit aufgefordert, sich binnen sechs Wochen von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes zu melden, und seine Ansprüche geltend zu machen, ansonst beide Obligationen als nicht mehr bestehend betrachtet und kraftlos erklärt würden.

Zürich, den 30. Wintermonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

34. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Ulrich Hoffmann, alt Präsident, Rudolfen sel., in Zünikon, Gemeinde Bertschikon, werden künftigen Dienstag den 29. d. M., Vormittags von 9 Uhr an, im Wohnhause des Gemeinschuldners gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Zirka 60 Zentner Heu und Esperklee, zirka 10 Zentner Stroh, 3 Kühe, 1 Ziege, 1 Saugkalb, 1 Schwein, zirka 12 Zentnr Kartoffeln, zirka 15 Sester Kornsäsen, zirka 30 Sester Hafer, zirka 8 Sester Esperkleesaamen, zirka 3 Eimer weißer 1863ger Wein und zirka 5 Eimer Most.

Elgg, den 23. Christmonat 1863.

Aus gerichtlichem Auftrage:
Notariatskanzlei Elgg,
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

35.. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des August Steiner, Maler, dahier werden Mittwoch den 30. d. M., Nachmittags von 2 Uhr an, im Hause Nr. 298 an der Steingasse dahier durch das Stadtammannamt Zürich gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Eine Partie Malergeräthschaften, verschiedene Farben, eine Farbmühle sammt Platte und Reiber, Asphalt- und Kopalfirniß, verschiedene Lacke, zwei Fäßli Zinkweiß, ein Faß Bleiweiß, ein Fäßli Kienruß, ein d. Kasselererde, eine Korbflasche Oelfirniß u. A. m.

Zürich, den 21. Christmonat 1863.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

36.. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des August Meyer, gewesener Speisewirth dahier, werden Mittwoch den 30. d. M., von Morgens 10 Uhr an, in der Speisewirthschaft des Herrn Aeberli-Gut im Niederdorf dahier durch das Stadtammannamt Zürich gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Zirka 450 Maaß diverse Weine, eine Kommode, ein einthüriger Kasten, ein tannener Tisch, eine Partie verschiedene Küchengeräthschaften, Glasgeschirr u. A. m.

Zürich, den 21. Christmonat 1863.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

37.. Zugsfrist.

Im Auffalle des Karl Hardmeyer von Mönchaltorf, gewesener Concièrge im Kasino dahier, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven eine mit dem 31. Christmonat 1863 ablaufende zerstörliche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 21. Christmonat 1863.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

38.. Zugsfrist.

Im Konkurse der Susanna Tanner, verehelichte Rinderknecht, Bettmacherin, in Richtersweil findet keine Auffallsverhandlung statt, was den Kreditoren zur Kenntniß gebracht wird. Zugleich wird den laufenden Gläubigern eine mit dem 29. d. M. zu Ende gehende Frist für Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Wädensweil, den 19. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Wädensweil:
G. Flad, Landschreiber.

39. Fallitenerklärung.

Das Bezirksgericht Bülach hat nach durchgeführtem Konkursverfahren den Michael Demuth, Michaelen sel. Sohn, genannt Genggelmichels, in Hüntwangen fallit erklärt.

Eglisau, den 18. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Eglisau:
R. Frei, Landschreiber.

40. Fallitenerklärung.

Nach durchgeführtem Konkurse hat das Bezirksgericht Pfäffikon mit Beschluß vom 15 d. M. den Joh. Kaspar Schmid, gewesenen Bahnwärter, zu Rykon-Illnau fallit erklärt.

Kyburg, den 23. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Kyburg,
C. Kronauer, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

41.. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Joachim Peter, Pfeiffer, Jakoben sel., in Elgg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 19. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 23. Jenner 1864. — Bedenkzeit v. 3. bis einschließlich den 13. Hornung 1864. — Auffallsverhandlung 24. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

2. Melchior Frischknecht, Schuster, von Schwellbrunn, Kantons Appenzell, seßhaft im Weber, Gemeinde Aeugst; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 12. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern a. A.) 23. Jenner 1864. — Bedenkzeit 3—13. Hornung 1864. — Auffallsverhandlung 27. Hornung 1864, Nachmittags 2 Uhr.

3.. Jakob Bär von Ebertsweil, Gemeinde Hausen, gewesener Gastwirth zum Rößli in Mettmenstetten; Schulden halber ausgetreten; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 12. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern a. A.) 30. Jenner 1864. — Bedenkzeit 10 bis 20. Hornung 1864. — Auffallsverhandlung 5. März 1864, Nachmittags 2 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

42. Beneficium Inventarii.

Das Bezirksgericht Höfe hat in seiner Sitzung vom 12. d. M. auf Begehren der zuständigen Waisenbehörde, Namens der minorennen Kinder des im hintern Bäch, Gemeinde Wollerau, verstorbenen Franz Karl Büeler, Schiffmann, die Aufnahme eines gerichtlichen Inventars bewilliget.

Demzufolge ergeht hiemit an alle diejenigen, welche am benannten Franz Karl Büeler sel., beziehungsweise an dessen Nachlaß, sei es in Liegendem oder Fahrendem, welche Forderungen zu stellen haben, oder hingegen schuldig sind, oder irgendwie mit demselben in Rechnungsverhältnissen stehen, die Aufforderung, sowol Ansprachen als Schuldigkeiten innert Monatsfrist vom Tage der Bekanntmachung an dem unterzeichneten Vize-Notar zu Handen der hiesigen Notariatskanzlei auf Stempel einzugeben, alles unter der bestimmten Androhung, daß die innert der angesetzten Frist unangemeldeten Forderungen als rechtsverlustig erklärt sein sollen, gegen diejenigen aber, welche ihre Schuldigkeiten verheimlichen oder anzugeben unterlassen, gerichtliche Klage auf Unterschlagung eingeleitet werden wird.

Ausgefertigt Schindelegi, den 15. Christmonat 1863.

Die Notariatskanzlei Höfe:
Für selbe,
Im Verhinderungsfalle des Notars,
Dessen Stellvertreter,
M. Feusi.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 22. Christmonat 1863.

Das Präsidium des Obergerichtes

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.

Abonnementspreis.
jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 104. Dienstag, den 29. Christmonat 1863.

Einladung zum Abonnement.

Auf den Jahrgang 1864 des Zürcherischen Amtsblattes (mit Gesetzen und Verordnungen als Gratisbeilagen) kann abonnirt werden:

1) Bei der Expedition für die Einwohnerschaft der Stadt Zürich und deren nächster Umgebung.
2) Auf allen Postbüreaux des Kantons Zürich sowie der ganzen übrigen Schweiz, und zwar mit Ausnahme von 20 Rpn. Einschreibgebühr, ohne Preiserhöhung, da die Versendung von der Post gratis besorgt wird.

Preis	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich
Bei der Expedition:	2 Frkn. 50 Rp.,	1 Frkn. 50 Rp.,	1 Frkn. — Rp.
Bei den Postbüreaux:	2 „ 70 „	1 „ 70 „	1 „ 20 „

Frühzeitige Bestellung liegt im Interesse des Lit. Publikums.

Die Expedition des Amtsblattes:
Orell, Füßli und Comp. in Zürich.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 26. Christmonat 1863.)

290. An die durch Ablauf der Amtsdauer erledigte Stelle des Bezirksarztes für den Bezirk Affoltern wird auf die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren neuerdings gewählt:

Herr Dr. Med. Friedrich Gampert von Ottenbach, bisheriger Bezirksarzt.

---

291. Dem zürcherischen Schutzaufsichtsvereine für entlassene Sträflinge wird für das Jahr 1863 der bisherige Staatsbeitrag von 800 Frkn. bewilligt.

---

292. Der Regierungsrath hat zu Hauptleuten bei der Infanterie ernannt:

Die bisherigen Oberlieutenants:

Herrn Aidemajor Joh. Friedrich Ammann von Winterthur.
„ „ Hs. Jakob Furrer von Turbenthal.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat zum zweiten Unterlieutenant bei der Landwehr-Infanterie ernannt:

Herrn Joh. Heinrich Graf von Turbenthal, in Oberwinterthur, bisherigen Adjutantunteroffizier.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Die Direktion des Militärs hat gemäß § 208 des Kantonal-Militärgesetzes für das Jahr 1864 nachfolgende Korps des Auszuges auf das Piquet gestellt:

Artillerie.

12 Pfünder Kanonenbatterie Nr. 4 (sofern nicht vom schweizerischen Militärdepartement eine andere Geschützart verlangt wird).

Kavallerie.

Dragoner-Kompagnie Nr. 3.

Scharfschützen.

Die Kompagnie Nr. 22.

Infanterie.

Bataillon Nr. 64.

Zürich, den 26. Christmonat 1863.

Für die Direktion des Militärs:
Der Sekretär,
A. Vögeli, Major.

2. Die Direktion des Militärs hat gemäß § 5 des Reglements betreffend die Strafrechtspflege vom 7. April 1852 für den Fall, daß die Jury gar nicht oder nicht vollständig aus den im Dienste befindlichen Truppen zusammengesetzt werden könnte, nachstehende Kompagnien des Auszuges als diejenigen bezeichnet, aus welchen im Jahr 1864 die Geschwornenliste gebildet werden soll:

Die	Artilleriekompagnie			Nr. 10.
„	Dragonerkompagnie			Nr. 19.
„	1. Jägerkompagnie	des	Bataillons	Nr. 3.
„	1. Füsilierkompagnie	„	„	„ 5.
„	2. „	„	„	„ 9.
„	3. „	„	„	„ 11.
„	4. „	„	„	„ 29.
„	2. Jägerkompagnie	„	„	„ 34.
„	1. „	„	„	„ 48.
„	1. Füsilierkompagnie	„	„	„ 64.

Zürich, den 26. Christmonat 1863.

Für die Direktion des Militärs:
Der Sekretär,
A. Vögeli, Major.

3. **Rekrutirung der Artillerie für 1864.**

Wer von der uneingetheilten dienstpflichtiger Mannschaft unter die Artillerie aufgenommen zu werden wünscht, hat mit einem gesetzlichen Exerzierschein versehen Montags den 18. Januar 1864 Vormittags 9 Uhr in hiesiger Kaserne zu erscheinen, um daselbst die gesetzliche Aufnahmsprüfung zu bestehen.

Zur Aufnahme ist ein gesunder kräftiger Körperbau und das reglementarische Längenmaß erforderlich, nämlich (ohne Fußbekleidung)

für Kanonier-Rekruten mindestens 5′ 5½″ Schweizermaß,
„ Parkkanonier-Rekruten „ 5′ 3″ „
„ Train-Rekruten „ 5′ 4″ „

Für die Parkkompagnie werden nur Handwerker aufgenommen; als Kanonier-Rekruten finden vorzugsweise Eisenarbeiter, Holzarbeiter, Seiler, sodann auch Landwirthe Aufnahme, sofern sie die vorgeschriebene Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen befriedigend abiegen. Ein bis zwei Chirurgen oder Friseurs finden als Frater Aufnahme. Wer sich zum Train aufnehmen lassen will, muß schon einigermaßen mit der Behandlung der Pferde vertraut sein; Fuhrleute, Hufschmiede und Sattler werden vorzugsweise als Rekruten eingeschrieben.

An Trompetern bedarf es einiger tüchtiger Aspiranten, die am Rekrutirungstage ihre Instrumente mitzubringen haben, um durch den Trompeter-Instruktor geprüft werden zu können.

Jeder als Rekrut Angenommene hat bei der Einschreibung die ungefähre Hälfte des zur Anschaffung der kleinen Uniform, der Ausrüstung und der Bewaffnung nöthigen Betrages mit Frk. 35 an baar zu entrichten.

Offiziers-Aspiranten werden eingeladen, sich bis 15. Jenner 1864 persönlich bei Unterzeichnetem zu melden.

Zürich, den 18. Christmonat 1863.

Artilleriekommando.

4. **Die Direktion der Medizinalangelegenheiten hat,**

in Betracht: daß zwar die in den letzten Monaten in verschiedenen Bezirken vorgekommenen Fälle von wuthkranken oder wuthverdächtigen Thieren (Hunden, Katzen und Füchsen) die Fortdauer der durch die Verordnung vom 5. Weinmonat getroffenen Maßregeln im ganzen Umfang in den betreffenden Bezirken jedenfalls noch für einige Wochen als nothwendig erscheinen lassen, daß es sich dagegen rechtfertigt den Hundebann in denjenigen Bezirken aufzuheben, in welchen kein solcher Fall vorgekommen ist,

beschlossen:

I. Es sei die Maßregel, wonach alle Hunde angebunden oder mit metallenen Maulkörben versehen sein müssen, für die Bezirke Affoltern, Horgen und Andelfingen mit dem 31. Christmonat aufgehoben, dagegen habe es bei den übrigen Bestimmungen der angeführten Verordnung auch für diese Bezirke noch sein Verbleiben.

II. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Zürich, den 28. Christmonat 1863.

Der Direktor der Medizinalangelegenheiten:
Dr. Zehnder.
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

5. **Rekrutirung der Kavallerie pro 1864.**

Wer von der uneingetheilten dienstpflichtigen Mannschaft zur Kavallerie aufgenommen zu werden wünscht, hat sich

Montag den 4. Jenner 1864, Vormittags 9½ Uhr,
in der Kaserne in Zürich

bei Unterzeichnetem persönlich zu melden und dabei den gesetzlichen Exerzierschein, resp. einen schriftlichen Ausweis vorzulegen, daß er drei Jahre bei einem unter staatlicher Aufsicht stehenden Kadetten-Korps gestanden habe.

Es werden nebst den Dragonern rekrutirt:

3 Pferdeärzte, 3 Hufschmiede, 1 Frater.

Bereits eingetheilte Unteroffiziere oder Dragoner, welche auf Offiziersstellen aspiriren, haben sich am nämlichen 4. Jenner dem Unterzeichneten vorzustellen.

Winterthur, im Christmonat 1863.

Das Kavalleriekommando.

6. Berichtigung der Bekanntmachung Art. 4 Nr. 101 des Amtblattes betreffend neu entstandene Ragionen.

Mechanische Seidenstoff-Weberei Adliswil in Adliswil; Geschäftszweig: Fabrikation glatter Seidenstoffe; solidare Antheilhaber: August Schwarzenbach-Kesselring von Thalweil, Robert Schwarzenbach von Thalweil, Emil Zürrer-Schwarzenbach von Hausen a. A., Theophil Zürrer-Schwarzenbach von Hausen a. A., Heinrich Meyer-Täuber von Winterthur, Joh. Jacob Scheller-Schwarzenbach von Kilchberg.

Zürich, den 28. Christmonat 1863.

Kanzlei der Handelskammer:
Hürlimann, Sekretär.

7. **Holzversteigerungen.**

Mittwoch den 6. Jenner, Vormittags von 10 Uhr an, in der Staatswaldung Hard zu Embrach 17 Sag- und Bauholzstämme, 30 Klafter dürres Nadelholz, 300 Reisigwellen, 400 Gerüststangen und Stickel, und 12 Nummern Aufastungsholz. Anfang an der Straße gegen der Haumühle.

Donnerstag den 7. Jenner, Vormittags von 10 Uhr an, in der Staatswaldung Blauen zu Embrach 40 Eichen- und Buchennutzholzstämme, 5 Sagklötze, 13 Stämme Forren-Rebsteckenholz, 60 Klafter Buchenscheit- und Prügelholz und 1400 Reisigwellen.

Unterstraß, den 26. Christmonat 1863.

R. Steiner, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

8. Herr Rudolf Ryffel, Gerber, in Richterswil stellt das Gesuch für Bewilligung einer Landanlage außerhalb seinem Eigenthum in einem Umfange von 3354 □ Fuß, nach eingelegtem Plan und wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 26. Christmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

9. Herr Baumeister J. J. Sutz im Seefeld beabsichtigt außerhalb seinem Eigenthum eine Landanlage im Seegebiet auszuführen. Die mittlere Länge derselben würde 166 Fuß und die Breite 72 Fuß, der Flächeninhalt somit zirka 11942 □ Fuß betragen, und würde am äußern Ende von der projektirten äußern Quailinie begrenzt.

Allfällige Einsprachen gegen dieses auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnete Projekt sind innerhalb 14 Tagen dießseitiger Stelle einzureichen.

Zürich, den 28. Christmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

10. Gegen Verzichtleistung auf die vom 31. Augstmonat 1861 datirte Konzession für Errichtung eines Wasserwerkes an der Sihl wünscht der Stadtrath von Zürich das Gefäll der Sihl zwischen dem obern und untern Sihlwaldsteg zu benutzen. Der Anlehnungspunkt des Querwehres ist auf städtischem Grund und Boden, von der Sparenau rechtwinklig über die Sihl, mit Höhepfählen bezeichnet, die Kanalausmündung wird oberhalb des untern Waldsteges auf dem Sihlboden (rechtseitigem Sihlufer) stattfinden.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert vier Wochen dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 26. Christmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

11. Adoption.

Herr Konrad Wiesmann von Wylen-Oberstammheim hat seine Stieftochter Elisabetha Straßer geb. Stucki von Nußbaumen, Kantons Thurgau, an Kindesstatt angenommen, und es ist diese Adoption nach erfolgter Genehmigung der Justizdirektion unterm 21. Herbstmonat d. J. als vollzogen erklärt worden.

Uhwiesen, den 24. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes Andelfingen:
Der Rathsschreiber,
Spieß.

12. Adoption.

Herr Georg Dünki, alt Seckelmeister, und seine Ehefrau Elisabetha geb. Stahel von Ossingen haben ihre Nichte Anna Gugerli, Heinrichen sel. Tochter von Birmensdorf, an Kindesstatt angenommen, und es ist diese Adoption nach erfolgter Genehmigung der Justizdirektion unterm 5. d. M. als vollzogen erklärt worden.

Uhwiesen, den 24. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksrathes Andelfingen:
Der Rathsschreiber,
Spieß.

13. Katholische Kirchgemeindsversammlung Zürich.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen katholischer Konfession in der Stadt Zürich und den Gemeinden Außersihl, Wiedikon, Enge-Kaimbach, Riesbach, Hirslanden, Hottingen, Fluntern, Oberstraß und Unterstraß werden auf Sonntag den 3. Jenner 1864 unmittelbar nach dem Morgengottesdienst in die katholische Kirche in hier eingeladen, um an die Stelle des vom Bezieksrathe in Folge begründeter Ablehnung entlassenen Herrn Nationalrath Henggeler ein neues Mitglied und den Präsidenten der Kirchenpflege zu wählen.

Zürich, den 26. Christmonat 1863.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

14. Gemeindsversammlung Veltheim.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Veltheim werden auf Samstag den 2. Jenner 1864, Vormittags 8 Uhr, zu einer Gemeindsversammlung in's hiesige Gemeindhaus eingeladen.

Vorkommende Geschäfte sind:

A. Für die Grundeigenthümer in hiesigem Gemeindsbanne.

1. Wahl eines Mitgliedes der Flurkommission.
2. Antrag der Grundzinskommission betreffend die Löschungskosten der Reallasten.

B. Für sämmtliche hiesige stimmberechtigte Einwohnerschaft.

1. Wahl eines Friedensrichters.
2. Antrag des Gemeindrathes betreffend die Einführung einer Gemeindspolizeiverordnung.
3. Abnahme der Spendgutsrechnung pro 1863.

C. Für die Bürger und die hier auf Grundeigenthum Niedergelassenen, sowie die auswärts wohnenden Bürger ohne Grundeigenthum.

1. Antrag der Schulpflege betreffend Ankauf eines Turnplatzes.
2. Abnahme der Rechnung über den Bezug der Schulsteuer pro 1862.

D. Für die Bürger allein.

1. Antrag des Gemeindrathes betreffend:
   a. Die Korrektion der Feldstraße;
   b. Anlage einer Verbindungsstraße an der Stelle des sogenannten „Müllerwegli".
   c Einführung der Bauordnung für einzelne Straßenstrecken.
2. Wahl eines Mitgliedes des Gemeindrathes.

Veltheim, den 24. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
G. U. Siegrist, Gemeindrathsschreiber.

15. Verbot.

Sämmtliche Waldwege in der Gemeindswaldung Regensdorf dürfen, ohne bei hartgefrornem Boden, weder mit Vieh noch Wagen befahren werden; Uebertretung dieser Vorschrift hat Bestrafung zur Folge.

Regensdorf, den 26. Christmonat 1863.

Die Vorsteherschaft.

16. Kirchgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Kirchgemeinde Marthalen werden hiemit eingeladen, Samstag den 2. Jenner 1864 Nachmittags nach den Verhandlungen der Zivilgemeinde sich im hiesigen Gemeindssaale zur Behandlung folgender Geschäfte einzufinden:

1. Antrag der Kirchenbaukommission betreffend Dekretirung einer Kirchensteuer von 50 Rp. per mille an die Kosten der Kirchenrestauration.
2. Antrag derselben für Erstellung einer neuen harthölzernen Kirchenbestuhlung, eventuell die alte Bestuhlung mit einem hellen Anstrich zu versehen.

Zahlreiches Erscheinen wird erwartet.

Marthalen, den 23. Christmonat 1863.

Der Präsident:
H. Ritter.

17. Verbot.

Auf die Beschwerde des Herrn Landschreiber Stierlin in Greifensee, welcher sich darüber beschwert, daß seit einiger Zeit von Personen, denen ein Recht nicht zustehe, über seinen Baumgarten in der Richtung gegen dem Schützenhaus theils gelaufen und gefahren, theils auch auf seinem Lande Wagen abgestellt werden, während er einzig der Gemeinde als Besitzerin des Schützen- und Spritzenhauses den für dessen Gebrauch erforderlichen Weg schuldig sei, — wird hiemit Jedermann außer der Gemeinde, insoweit ihr das Wegrecht anerkannt wird, das Laufen und Fahren über fraglichen Baumgarten und das Abstellen von Wagen auf dessen Eigenthum bei einer Buße von 6 Frk., wovon 1/3 dem Schulgute Greifensee und 2/3 dem Verzeiger zukommen sollen, verboten. Denjenigen Personen aber, welche ein allfälliges Recht ansprechen zu können glauben, wird eine Frist von 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Publikation angerechnet, angesetzt, um ihre Einsprache beim zuständigen Friedensrichteramte geltend zu machen, widrigenfalls sie im Uebertretungsfalle gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Greifensee, den 23. Christmonat 1863.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Pfister.

18. Buchs.

Sämmtliche im Banne der Gemeinde Buchs bestehenden Straßen, Feld- und Fußwege, wie dieselben laut Protokoll in einer Versammlung der Grundbesitzer vom 11. Jenner 1862 verlesen und angenommen, und seitdem in das betreffende Verzeichniß nachgetragen worden sind, werden anmit gemäß den §§ 27 und 30 des Gesetzes vom 22. April 1862 durch den Gemeindrath in Verbindung mit der Flur- und Feldwegkommission theils als öffentliche Straßen und Fußwege, theils als offene Flur- und Feldwege erklärt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß der Grundbesitzer im Banne hiesiger Gemeinde gebracht wird

Buchs, den 22. Christmonat 1863.

Der Gemeindrath.
Die Flur- und Feldwegkommission.

19. **Steuerbezug.**

Die unterm 19. Heumonat d. J. beschlossene Einwohnersteuer:

Von 1000 Franken Vermögen . . . . . 2 Frkn.
„ der Haushaltung . . . . . 2 „
„ dem Aktivbürger . . . . . 2 „

ist bis Ende dieses Jahres auf der Gemeindrathskanzlei zu bezahlen. Steuerbeiträge, die bis zum 12. Jenner 1864 nicht entrichtet sind, werden alsdann sogleich rechtlich einverlangt.

Schönenberg, den 24. Christmonat 1863.

Der beauftragte Steuerbezüger:
J. J. Rusterholz, Gemeindrathsschreiber.

20. **Hottingen.**

Bekanntmachung betreffend Bangespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Bangespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Bangespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Franz Sitterding	1 Oekonomiegebäude	29. Christmonat.	7. Jenner 1864.
Herr J. Hediger	1 „ „	„	„

Hottingen, den 24. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Hotz.

21. **Hinweil.**

Der Gemeindrath hat in Vollziehung des § 27 des Flurgesetzes das Verzeichniß der Straßen und öffentlichen Fußwege gefertigt; es liegt dasselbe bei den Zivilvorsteherschaften, sowie in der Gemeindrathskanzlei während vier Wochen den Betheiligten zur Einsicht offen.

Allfällige Beschwerden hierüber sind innert gleicher Zeit dem Bezirksrathe einzugeben.

Hinweil, den 27. Christmonat 1863.

Der Gemeindrath.

22. **Aufruf eines Heimatscheins.**

Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird anmit der dem Johannes Furrer, Schuster, von Iflkon im November 1859 ausgestellte, nunmehr vermißte Heimatschein öffentlich aufgerufen.

Allfällige Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, von dem Vorhandensein derselben innert 8 Tagen a dato bei der dießseitigen Stelle Anzeige zu machen, ansonsten dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Hittnau, den 24. Christmonat 1863.

Im Namen des Gemeindrathes:
E. Egli, Gemeindrathsschreiber.

23. Holzgant.

Unter Leitung der Unterzeichneten bringen die Herren Gebrüder Bader und Mithafte dahier künftigen Mittwoch den 30. d. Mts., von Morgens 9 Uhr an, in ihrer Waldung im Regensdorferberg, im Schrendel, in der Nähe des Geißberges, 86 tannene und förrene Baustämme, worunter 13 bis 14 Sagklötze, auf öffentliche Steigerung. Das Holz ist ausgewachsen und hat durchschnittlich eine Länge von 65'.

Zu zahlreichem Besuch ladet ein

Regensdorf, den 23. Christmonat 1863.

Die Gantbeamtung.

24. Versilberungsgant.

In Folge Versilberungsbegehren werden Mittwoch den 30. d., Vormittags 9 Uhr, beim „Adler" dahier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Stockuhr mit Glasglocke, 1 runder Tisch, 1 Kommode, 1 Sopha, 1 Chiffonnière, 1 harthölz. Tisch, 1 Spiegel mit vergold. Rahmen, 10 Porträts mit vergold. Rahmen, 2 Teppiche, 1 Kopierpresse, 1 neusilberne Theekanne 1 Brodschneidmaschine, 1 Partie Gußwaaren, 1 Partie Schnitzwaaren, 1 Korpus mit 24 Schubladen, 1 seid. Regenschirm, 1 Glaskasten, 1 Dutzend Rohrsessel, 100 Schächteli Stahlfedern, 1 Eisenofen, 100 Dutz. Stahlfedernhalter, 100 Portemonnaies, 5000 Stück Couverts, 1 Partie Zündholzbüchsen, 2 Ries kolorirtes Postpapier, 10 Dutzend Armbänder und Bracelets, 1 Partie Gummiwaaren, 2 Ries Postpapier, 1000 Stück Hauchbilder, 1 Partie feine Seife, kupfernes und ird. Küchengeschirr, verschied. Mannskleider, 1 Rechenbuch mit verschied. Guthaben, 1 zweirädriger Wagen, 1 Bretterhütte mit Ziegeldach u. A. m.

Enge, den 26. Christmonat 1863.

Der Gemeindammann:
J. J. Nägeli.

25. Versilberungsgant.

Samstag den 2. Jenner 1864, Vormittags 10 Uhr, werden zufolge Versilberungsbegehren im schnellen Rechtstriebe gegen sofortige Baarzahlung beim „Hirschen" in hier öffentlich versteigert:

1 Kuh, Rothfleck, zirka 5 Jahre alt, 1 weiße Ziege und 1 vierrädriges Wägeli.

Schwamendingen, den 28. Christmonat 1863.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

26. Versilberungsgant.

In Folge abgelaufener Versilberungsfrist wird bei Unterzeichnetem Donnerstag den 31. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein grün angestrichenes Handwägelchen.

Affoltern bei Höngg, den 26. Christmonat 1863.

J. Schuhmacher, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufrufe und Amortisirungen.

27. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird der Inhaber des nachfolgenden, vermißten und abbezahlten Schuldbriefes:

100 fl. Kapital auf Jakob Staub auf Külpen-Schönenberg, zu Gunsten der Erben der Anna Zürrer sel. von dort, d. d. 17. Januar 1847 (letzter bekannter Kreditor: Heinrich Schärer von Schönenberg, und letzter bekannter Schuldner: Konrad Rusterholz auf Külpen)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend und kraftlos erklärt würde.

Actum Horgen, den 21. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

28. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, angeblich abbezahlten, aber seit längerer Zeit vermißten Kaufschuldbriefes:

23 fl. — ß. Kapital auf Hs. Ulrich Zweidler, Zimmermann, Ansäß in Niedersteinmaur, zu Gunsten Anna geb. Schellenberg, Ehefrau des Jakob Moor von Niedersteinmaur (letzte bekannte Schuldner: Heinrich Moor und Mithafte; letzter bekannter Gläubiger: die ursprüngliche), datirt 5. Mai 1838,

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Regensberg, den 26. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

29. Durch Beschluß vom 3. d. M. hat das Obergericht nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes:

200 fl. Kapital auf Heinrich Bucher, Küfer, im Sand-Niederweningen, zu Gunsten Herrn Decan Hofmeister daselbst, datirt Lichtmeß 1805,

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung am Notariatsprotokolle befohlen, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Regensberg, den 26. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Vermischte Bekanntmachungen.

30. Der allfällige Inhaber eines vermißten Sparheftes auf den zinstragenden Sparhafen in Zürich für ein Guthaben des Hs. Caspar Widler, alt Försters sel. Sohn, von Wiedikon, im Betrage von 803 Frkn. 88 Rp., bezeichnet mit Nr. 762, oder wer sonst über dasselbe Auskunft geben kann, wird anmit aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an sich auf dießseitiger Gerichtskanzlei zu melden, und seine Ansprüche geltend zu machen, ansonst nach fruchtosem Ablauf der Frist das Sparheft als kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 21. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

31. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der Zivilabtheilung des Obergerichtes unsers Kantons durch Beschluß vom 3. d. M. die auf den Liegenschaften im Banne der Gemeinde Elsau im Grundprotokoll vorgestellten Grundzinsberechtigungen kraftlos erklärt worden seien.

Winterthur, den 23. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

32. Durch Beschluß vom 15. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des am 5. Jenner 1800 geborenen Johannes Brändli, Bernhards sel. Sohn, von Rorbas denselben für todt erklärt, den Todestag auf den 28. Wintermonat 1363 angesetzt und die Waisenbehörden ermächtigt, das Vermögen den am Schlusse jenes Tages nächsten Erben auszuhinzugeben gegen persönliche Haft für dessen Rückgabe bis zum 28. Wintermonat 1883, was anmit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Bülach, den 24. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

33. Anmit wird öffentlich bekannt gemacht, daß der Nachlaß des am 19. Wintermonat 1863 verstorbenen Heinrich Müller, Fuhrmann, von Wald, wohnhaft gewesen in Richtersweil, von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder desselben ausgeschlagen worden ist. Dessen Gläubigern wird daher eine Frist von 14 Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, angesetzt, innerhalb welcher sie hierorts das Begehren um Konkurseröffnung zu stellen, gleichzeitig aber auch die Konkurskosten mit 40 Frkn. zu vertrösten haben, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und die unbedeutende, auf 183 Frkn. gewerthete Fahrhabe den Kindern zu Deckung ihrer Spargutsforderung überlassen würde.

Horgen, den 21. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

34. Schuldenruf.

Behufs Feststellung der Vermögensverhältnisse des freiwillig unter Vormundschaft getretenen Konrad Meier, jünger, von Rieden ist über denselben der öffentliche Schuldenruf bewilligt. Es werden daher seine Gläubiger aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an ihre Forderungen und sonstigen Ansprachen in der unterzeichneten Gerichtskanzlei anzumelden, unter Androhung des Verlustes derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Faustpfändern gedeckt sind.

Bülach, den 24. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

35. Jakob Demuth, Tellmichels, von Hüntwangen, welcher nach Amerika ausgewandert sein soll, wird anmit zum dritten Male zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Ursula Bächi aufgefordert.

Bülach, den 24. Christmonat 1863.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

36. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Rudolf Kunz, Rudolfen sel. Sohn, Naglers, in Regensberg wird durch das hiesige Gemeindammannamt Dienstag den 5. Jenner 1864, Abends 6 Uhr, in der Weinschenke des Herrn Gemeindrath Huber allda ein Pferd, zirka 10 Jahre alt, Stute, Stern, hinten links gestiefelt, unter Ratifikationsvorbehalt öffentlich versteigert.

Regensberg, den 26. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

37. Zugsfrist.

Im Konkurse betreffend Hs. Konrad Fehr, Jakoben Sohn, von Flaach, seßhaft im Oberadhof-Wülflingen, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 6. Jenner 1864 zu Ende laufende peremtorische Frist von zehn Tagen behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen über die zum Massagut gehörenden Liegenschaften unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen innerhalb dieser Frist als Verzicht angesehen würde.

Winterthur, den 26. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Wülflingen:
Für den Landschreiber,
J. H. Weilenmann, beeid. Substitut.

38. In Konkurssachen des Johannes Winkler im Sonnenberg-Schwerzenbach findet eine Auffallsverhandlung nicht statt.

Greifensee, den 26. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

39. Zugs- und Ueberschlagsfrist.

Im Auffalle des J. Jakob Frei, Bäcker und Weinschenk, in Ober-Engstringen wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 8. Jenner 1864 zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut unter Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens anberaumt.

Zürich, den 28. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Gottfried Böppli, Landschreiber.

40. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 16. d. M. nach durchgeführtem Konkursverfahren den Joseph Müller, Schuhhändler, von Kriens, Kantons Luzern, wohnhaft in Zürich, fallit erklärt.

Zürich, den 24. Christmonat 1863.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

41. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 16. d. M. nach durchgeführtem Konkursverfahren den Albert Streuli, Weinschenk, von Zollikon, wohnhaft gewesen in Zürich, fallit erklärt.

Zürich, den 24. Christmonat 1863.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

42. Falliterklärung.

Rudolf Walder, Müller, von Wetzikon, seßhaft gewesen in Dällikon, ist durch Beschluß des Bezirksgerichtes Regensberg vom 2. d. M. fallit erklärt worden.

Zürich, den 26. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Gottfried Böppli, Landschreiber.

43. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Uster hat am 19. d. M. den Glaser Hs. Heinrich Reutlinger von Hegnau fallit erklärt.

Greifensee, den 24. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

44. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Regensberg hat durch Beschluß vom 2. d. M den Rudolf Bräm, Gabelmacher, von Riedt fallit erklärt.

Niederglatt, den 26. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Neuamt:
Wegen Verhinderung des Landschreibers,
Jb. Eigenheer, beeid. Substitut.

45. Falliterklärung.

Laut Beschluß des Bezirksgerichtes Regensberg vom 26. Christmonat 1863 ist Heinrich Lang, Schmied, in Bachs nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt worden.

Regensberg, den 28. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

46. Fallitérklärung.

Das Bezirksgericht Bülach hat mit Beschluß vom 24. Christmonat 1863 den Heinrich Reif, Maurer, Hs. Ulrichen sel. Sohn, von Dietlikon nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt.

Oerlikon, den 28. Christmonat 1863.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

47.. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Christian Dölker, Zurichter und Lederhändler, von Niederhall-Württemberg, wohnhaft gewesen in Zürich; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 21. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 30 Jenner 1864. — Bedenkzeit vom 10. bis einschließlich den 19. Hornung 1864. — Auffallsverhandlung 26. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

2. Heinrich Eschmann, Taglöhner, von Wädensweil, seßhaft in Hirslanden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 19. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 30. Jenner 1864. — Bedenkzeit 10—19. Hornung 1864. — Auffallsverhandlung 26. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

3. Josua Bühler von Brüttisellen, wohnhaft in Breite, Gemeinde Nürensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 26. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 30. Jenner 1864. — Bedenkzeit 10—20. Hornung 1864. — Auffallsverhandlung 27. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

4. Heinrich Duttweiler, Waibel, Deckers, in Oberweningen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 12. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 23. Jenner 1864. — Bedenkzeit 3—14. Hornung 1864. — Auffallsverhandlung 23. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

5. Jakob Hagen, Weber, von Uerschhausen, Kantons Thurgau, seßhaft im Krebsbach-Sünikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 12. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 23. Jenner 1864. — Bedenkzeit 3—14. Hornung 1864. — Auffallsverhandlung 23. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

6. Hs. Ulrich Hoffmann, alt Präsident, Rudolfen sel., in Zünikon, Gemeinde Bertschikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 12. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 16. Jenner 1864. — Bedenkzeit 26. Jenner bis einschließlich 6. Hornung 1864. — Auffallsverhandlung 17. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

7. Kaspar Duttweiler, Johanneſſen ſel. Sohn, auf der Egg-Oberweningen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beſchluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 12. Chriſtmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 23. Jenner 1864. — Bedenkzeit 3—14. Hornung 1864. — Auffallsverhandlung 23. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

8. Hs. Heinrich Kunz, Bote, alt Sigriſt, Förſters, von Bachs; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beſchluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 12. Chriſtmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 23 Jenner 1864. — Bedenkzeit 3—14. Hornung 1864. — Auffallsverhandlung 23. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

9.. Heinrich Müller von Rümlang, wohnhaft zum Neuhaus in Enge; in Folge abgegebener Inſolvenzerklärung; — lt. Beſchluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 2. Chriſtmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon u. d. E. (in Zürich) 5. Jenner 1864. — Bedenkzeit 16 bis 25. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 5. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

10.. Ulrich Wäkerling, Heinrichen ſel. Sohn, in Glattfelden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beſchluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 9. Chriſtmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 9. Jenner 1864. — Bedenkzeit 20—30. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 6. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

11.. Karl Auguſt Steiner, Maler, von Oberwinterthur, wohnhaft in Nr. 288 an der Steingaſſe in Zürich; in Folge Inſolvenzerklärung; — lt. Beſchluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 1. Chriſtmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 5. Jenner 1864. — Bedenkzeit 16. bis 25. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 5. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

12.. Jakob Müller, Zimmermann, Heinrichen Sohn, aus der Au, Gemeinde Zell, ſeßhaft in Oberlangenhard; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beſchluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 5. Chriſtmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 9. Jenner 1864. — Bedenkzeit 19—29. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 10. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

13.. Zimmermann Hs Jakob Homberger, Rudolfen ſel. Sohn, wohnhaft geweſen in Hof-Egg; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beſchluß des Bez. Gerichtes Uſter v. 28. Wintermonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifenſee 8. Jenner 1864. — Bedenkzeit 18—28. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 9. Hornung 1864, Nachmittags 3 Uhr.

14.. Karl Guſtav Adolf Hünemörder, Hutformenmacher, von Hamburg, Beſitzer des Wartbades in Neſtenbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beſchluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 5. Chriſtmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 9. Jenner 1864. — Bedenkzeit 19—29. Jenner 1864. — Auffallsverhandlung 10. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

15.. Rudolf Egli von Binzikon bei Grüningen, Metzger, wohnhaft gewesen auf dem Berg-Goßau; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 3. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 16. Jenner 1864. — Bedenkzeit 26. Jenner bis 5. Hornung 1864. — Auffallsverhandlung 17. Hornung 1864, Vormittags 10 Uhr.

16. August Meyer von Stuttgart, gewesener Speisewirth am Limmatquai-Zürich; erfolglos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 8. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 16. Jenner 1864. — Bedenkzeit 26. Jenner bis 5. Hornung 1864. — Auffallsverhandlung 12. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

17.. Johannes Schweizer, Hafner, in Raat; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 5. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 16. Jenner 1864. — Bedenkzeit 26. Jenner bis 6. Hornung 1864. — Auffallsverhandlung 16. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

18.. Rudolf Surber, Jakoben, in Endhöri; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 10. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 16. Jenner 1864. — Bedenkzeit 26. Jenner bis 6. Hornung 1864. — Auffallsverhandlung 13. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

19. Andreas Keller, Schneider, Jakoben sel. Sohn, im Letten zu Glattfelden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 12. Christmonat 1863. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 16. Jenner 1864. — Bedenkzeit 27. Jenner bis 6. Hornung 1864. — Auffallsverhandlung 13. Hornung 1864, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & C. in Zürich.
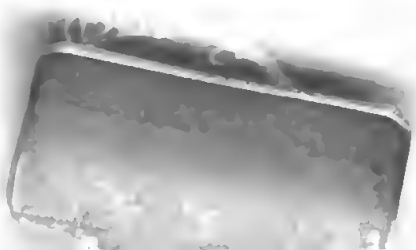
YC 36113